Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte

Winfried Schich

Wirtschaft und Kulturlandschaft

Gesammelte Beiträge 1977 bis 1999
zur Geschichte der Zisterzienser
und der „Germania Slavica“

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliothek der Brandenburgischen und
Preußischen Geschichte

Winfried Schich

Wirtschaft und Kulturlandschaft

Gesammelte Beiträge 1977 bis 1999 zur Geschichte der Zisterzienser und der „Germania Slavica“

Bearbeitet und herausgegeben von
Ralf Gebuhr und Peter Neumeister

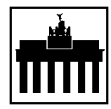

BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte

herausgegeben im Auftrag des Brandenburgischen Landeshauptarchivs und der Historischen Kommission zu Berlin

von Klaus Neitmann und Wolfgang Ribbe

Band 12

Lektorat der Schriftenreihe:
Rosemarie Baudisch

Einbandentwurf, Layout & Satz:
W. Dittebrandt Verlagsservice

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8305-0378-1

1. Auflage 2007

© BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GMBH
Axel-Springer-Straße 54 B · 10117 Berlin

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Vorwort

Als Winfried Schich am 11. Februar 2003 im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin durch das Institut für Geschichtswissenschaften feierlich emeritiert wurde, zeigte die Reihe der zu diesem Ereignis aus unseren Nachbarländern angereisten Wissenschaftler, daß der Berliner Ordinarius für Landesgeschichte sein Fach immer mit einem deutlichen Blick auf Europa vertreten hatte. Das Verhältnis zwischen deutschen und slawischen Völkern bildete einen Schwerpunkt seines Interesses, maßgeblich geprägt durch die Mitarbeit in der durch Wolfgang H. Fritze initiierten interdisziplinären Arbeitsgruppe „Germania Slavica" am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, deren Ergebnisse aus der Zusammenarbeit mit Archäologen, Geographen, Sprachwissenschaftlern und Wissenschaftlern anderer Disziplinen erwuchsen. Schich hat sich dazu selbst kompetent geäußert.[1] Ein weiterer historischer Themenbereich, der bestimmend für seine Forschungen werden sollte, resultiert aus seiner Mitwirkung an dem Forschungsprojekt-Schwerpunkt „Zisterzienser", ebenfalls am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, den Reinhard Schneider begründet hatte und der von Kaspar Elm unter der Bezeichnung „Vergleichende Ordensforschung" erweitert worden ist. Beide Forschungsbereiche prägen Schichs Studien zur „Wirtschaft und Kulturlandschaft", die im vorliegenden Band versammelt sind.

Gegründet auf diese interdisziplinäre Perspektive erhielt die Landesgeschichte auch an der Humboldt-Universität, wohin er 1992 berufen wurde, durch Schich eine besondere Ausprägung: Im Sinne von Rudolf Kötzschke und Walter Schlesinger richtete er landeshistorisches Forschen nicht in erster Linie auf die Untersuchung von Details historischer Besonderheiten eines vorgegebenen Raumes, sondern entfaltete mit der Konzeptionalisierung von Landesgeschichte als „Geschichte historischer Kulturlandschaften" einen Entwurf, der Menschen in ihrer (Um)welt verstehen will, jeweils gebunden an ihr religiöses und kulturelles Herkommen.

Winfried Schich setzt auch dem „Material" des Historikers keine Grenzen. Arbeitsgebiete erfahren durch ihn keine willkürliche Definition. Vielmehr wird den Urhebern der Überlieferung gleichsam zugesehen bei der Schaffung ihrer räumlich-gegenständlichen Welt als Bedingungszusammenhang ihrer sozialen Organisation. Im Falle der Zisterzienser verfolgt die Darstellung mit dem Weg der Mönche von Cîteaux über Kamp und Ebrach nach Brandenburg und Schlesien die Entwicklung ihrer Wirtschaftsethik. So erfährt der bis in die neuere populäre Literatur bis heute nicht verstummende Topos von der unermüdlichen Rodungs- und Siedlungstätigkeit der Zisterzienser eine differenzierte Kritik, und der Blick auf räumliche Aspekte von Überlieferungen gestattet in hohem Maße eine Erweiterung und Verdichtung des traditionellen Quellencorpus historischer Wissenschaft. Zwanglos können in epochenübergreifender Weise Ergebnisse von Sprach-

1 Winfried Schich, *„Germania Slavica" – Die ehemalige interdisziplinäre Arbeitsgruppe am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 48 (2002), S. 269-297.

forschung, Archäologie, Geographie oder auch Bau- und Kunstgeschichte in die Untersuchung einbezogen werden. Dieser Ansatz ermöglicht insbesondere eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, die auch die Naturwissenschaften – wie z.B. die Dendrochronologie, die Geologie und die Hydrologie – mit einbezieht. Wer in der Geschichtswissenschaft Interesse an den Diskussionsvorschlägen moderner soziologischer und kulturwissenschaftlicher Forschung hat, wo man derzeit nachdrücklich die Beachtung des Raumes und damit der Karte als neues Paradigma im Ergebnis eines „spatial turn" in den Geisteswissenschaften anmahnt, wird am Problemfeld der Siedlungs- und Landschaftsgeschichte kaum vorübergehen können.

Da mit dem Ausscheiden von Winfried Schich aus dem Universitätsdienst eine Zäsur verbunden ist – auf absehbare Zeit wird es keinen Lehrstuhl an einer Berliner bzw. Brandenburgischen Universität mehr geben, der sich vorrangig mit landesgeschichtlicher Forschung in dem beschriebenen Sinn beschäftigt – gewinnt der vorliegende Band eine besondere Bedeutung. Die Auswahl der hier erstmals vereint abgedruckten Aufsätze soll auf die methodische Leistungskraft hinweisen, die nach wie vor von dem umrissenen Ansatz ausgeht. Zwei Kriterien bestimmten die Auswahl. In Abstimmung mit Winfried Schich kommen Aufsätze zum Abdruck, die dem Verfasser wissenschaftlich besonders wichtig erscheinen. Weiterhin fanden Arbeiten Aufnahme, die vor allem in polnischen Publikationen erschienen und dem deutschen Leser deshalb schwer zugänglich sind oder die an abgelegener Stelle veröffentlicht wurden. Die in mehreren Beiträgen enthaltene umfangreiche Diskussion polnischer Literatur durch Winfried Schich soll auch zu einer verstärkten Rezeption dieser Forschungsergebnisse anregen.

Der vorliegende Band verdankt sein Zustandekommen nicht zuletzt der engagierten Mitarbeit von Kerstin Brudnachowski, Ellen Franke, Margit Fruböse, Kerstin Gebuhr, Markus Brückner und Mirjam Eisenzimmer, die langwierige Korrekturarbeiten übernahmen. Seitens der Historischen Kommission zu Berlin, die auch einen erheblichen Teil der Druckkosten zur Verfügung stellte, hat Rosemarie Baudisch die Manuskripte formal den Prinzipien der Publikationsreihe angepaßt und für die Veröffentlichung vorbereitet. Nachträge des Verfassers in den Anmerkungen sind in eckige Klammern gesetzt. Ein weiterer Dank gilt der „Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer & Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V.", die einen ergänzenden Druckkostenzuschuß zur Verfügung stellte.

Die Herausgeber verbinden mit der Präsentation dieses Bandes die Hoffnung, daß in Berlin und Brandenburg die institutionelle Forschung auf dem Gebiet der Landesgeschichte weitergeführt werden möge.

Berlin, im Januar 2006 — Ralf Gebuhr und Peter Neumeister

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Studien zur Geschichte der Zisterzienser

„Exordium Cistercii, Summa Cartae Caritatis et Capitula“ in einer Handschrift in der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel 13

Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel im 12. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Ordensstatutes „De nundinis“ 33

Der frühe zisterziensische Handel und die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster 55

Zum Wirken der Zisterzienser im östlichen Mitteleuropa im 12. und 13. Jahrhundert 81

Das schlesische Kloster Leubus und die Gründung von Müncheberg und Münchehofe an der Westgrenze des Landes Lebus im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts 105

Topographische Lage und Funktion zisterziensischer Stadthöfe im Mittelalter 127

Grangien und Stadthöfe der Zisterzienserklöster im Raum östlich der mittleren Elbe bis zum 14. Jahrhundert 143

Klosteranlage und Wasserversorgung bei den Zisterziensern 173

Siedlung und Wirtschaft im Bereich der „Germania Slavica“

Zum Verhältnis von slawischer und hochmittelalterlicher Siedlung in den brandenburgischen Landschaften Zauche und Teltow 193

Bemerkungen zur Quellengrundlage 193

Archäologische Quellen 193

Ortsnamen ... 195
Flurnamen ... 197
Strukturelle Merkmale ... 206

Die Beziehungen zwischen vorkolonialer und hochmittelalterlicher Siedlung ... 207
Orte mit slawischen Funden und slawischem Ortsnamen ... 207
Orte mit slawischen Funden und deutschem Ortsnamen ... 208
Siedlungsverlegung ... 211
Das Nebeneinander von deutscher und slawischer Siedlung gleichen Namens ... 213
Orte mit slawisch-deutschem Mischnamen ... 215
Ortsgründungen aus wilder Wurzel ... 216
Hinweise auf die Beteiligung von Slawen am Landesausbau und auf das Fortleben slawischer Bevölkerung aus dem Namenmaterial ... 218

Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe ... 223
Die deutsche und die polnische Forschung zur Stadtwerdung im östlichen Mitteleuropa ... 224
Die slawische Burgstadt ... 239
Die frühe Stadt nach Magdeburger Recht ... 249

Die pommersche Frühstadt im 11. und frühen 12. Jahrhundert am Beispiel von Kolberg (Kołobrzeg) ... 263

Die Herausbildung der mittelalterlichen Stadt in der Mark Brandenburg
Der Wandel der Topographie, Wirtschaft und Verfassung im 12./13. Jahrhundert ... 297

Anfänge und Ausbau zweier „Hauptstädte“ der mittelalterlichen Mark Brandenburg: Brandenburg und Berlin ... 327

Die Gründung von deutschrechtlichen Marktorten und Städten östlich der Elbe im 12. und 13. Jahrhundert ... 343

Ecclesia forensis im 12. Jahrhundert
Die „ecclesia forensis“ in Pasewalk – Markt- oder Sendkirche? ... 359

Zur Größe der „area“ in den Gründungsstädten im östlichen Mitteleuropa nach den Aussagen der schriftlichen Quellen 379

Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter 407

Die „Grenze“ im östlichen Mitteleuropa im hohen Mittelalter 427

Landsberg – Burg oder Stadt
Siedlungsgeschichtliche Bemerkungen zu einem in Mitteleuropa verbreiteten Ortsnamen 439

*

Anhang

Register
- Personen 451
- Orte und Standorte 455

Abbildungsnachweis 467

Studien zur Geschichte der Zisterzienser

„Exordium Cistercii, Summa Cartae Caritatis et Capitula“ in einer Handschrift in der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel*

In der Wolfenbütteler Herzog August Bibliothek befindet sich eine Handschrift aus dem 13. Jahrhundert mit der Signatur „Cod. Guelf. 1068 Helmst.“, der Otto von Heinemann in seiner Beschreibung der Helmstedter Handschriften der Wolfenbütteler Bibliothek (1888) den Titel „Usus Cisterciensium in Molismo monasterio episcopatus Lingonensis“ gegeben hat.[1] Der Pappeinband der Bibliothek aus dem 19. Jahrhundert trägt die Aufschrift „Usus Cisterciensium“. Die Überschrift „Regula Cisterciensis“ auf dem ersten Blatt des Codex stellt vermutlich einen Bibliothekseintrag aus der Zeit kurz nach 1600 dar.[2]

Die Handschrift ist der maßgebenden Zisterzienserforschung bisher nicht bekannt. In der von Jean de la Croix Bouton und Jean Baptiste Van Damme im Jahre 1974 veröffentlichten Liste von 60 Handschriften mit den ältesten grundlegenden Texten des Zisterzienserordens, das heißt des „Exordiums“, der „Carta caritatis“ – beide in verschiedenen Redaktionen – und der frühen Sammlung der Generalkapitelsbeschlüsse, fehlt die Wolfenbütteler Handschrift jedenfalls[3], ebenso in einem älteren Verzeichnis von Zisterziensertexten in deutschen Bibliotheken von Jean Leclercq.[4] Sie ist es aber wert, beachtet zu werden, da sie ebenfalls einen – und zwar wesentlichen – Teil der genannten Texte enthält.

Auf den ersten beiden Seiten (f. 1r-2v) der Handschrift findet sich ein Index von insgesamt 143 (nicht numerierten) Kapiteln der „Usus Cisterciensium“ („Capitula usuum Cisterciensium“), das heißt der „Usus“ im weiteren Sinne, die im folgenden Text des Codex in zwei Hauptteile untergliedert werden: die „Usus Cisterciensium“ (im engeren Sinne, f. 2v-7r) und die „Ecclesiastica officia“ (f. 7r-12v). Der erste Hauptteil, die „Usus“ im engeren Sinne, enthält in insgesamt 26 Kapiteln eine kürzere Fassung des Berichtes über die Anfänge des Ordens (das in der Forschung so genannte „Exordium Cistercii“, cap. I und II)[5], eine ebenfalls kurze Fassung der grundlegenden Verfassungsurkunde des Ordens (die sogenannte „Summa Cartae caritatis“, cap. III-VI) und eine Zusammenstellung früher Entscheidungen des Generalkapitels (cap. VII-XXVI) und entspricht damit in seinem Aufbau, aber auch weitgehend im Wortlaut den ersten drei Teilen des berühmten Codex 1711

---

* Zuerst erschienen in: *Analecta Cisterciensia* 40 (1984), S. 3-24. Den Mitgliedern des Forschungsschwerpunktes „Vergleichende Ordensforschung“ an der Freien Universität Berlin, insbesondere den Professoren Elm, Kurze und Weinrich, sowie Herrn P. Polycarp Zakar OCist danke ich für Anregungen und Hinweise.

1 Otto von Heinemann, *Die Helmstedter Handschriften* (= Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Die alte Reihe. Nachdruck der Ausgabe 1884-1913, Abt. I), Bd. 3, Frankfurt am Main 1965 (Erstdruck 1888), S. 39 Nr. 1170.

2 So Dr. Wolfgang Milde, der Leiter der Handschriftenabteilung der Herzog August Bibliothek, dem ich hiermit noch einmal für seine freundliche Hilfe danke.

3 Jean de la Croix Bouton/Jean Baptiste Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (= Studia et documenta, Bd. 2), Achel 1974, S. 24-37 („Sources manuscrites“).

4 Jean Leclercq, *Textes cisterciens dans des bibliothèques d'Allemagne*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 7 (1951), S. 46-70.

5 Vgl. Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 18-23.

der Biblioteca Comunale von Trient[6] wie auch dem Manuskript 1207 der Bibliothèque Sainte-Geneviève zu Paris, das allerdings nur bis zum 12. Kapitel reicht.[7] Diese Texte, die zuletzt von Bouton und Van Damme in der Sammlung der „ältesten Texte von Cîteaux" veröffentlicht worden sind, gehören zu den frühesten des Zisterzienserordens, die uns bekannt sind.[8] Sie stammen auf jeden Fall aus der Zeit vor 1150. Sie werden jedoch nicht mehr, wie früher von Jean A. Lefèvre und anderen, als die älteste Ordenskodifikation von 1119, das heißt aus der Zeit der päpstlichen Approbation der Ordensverfassung, betrachtet, sondern eher als etwas jüngere Kurzfassungen (von etwa 1140?) der frühen offiziellen Ordenstexte, deren Wortlaut selbst noch nicht gesichert ist. In einer weiteren bedeutenden Zisterzienserhandschrift, im Codex 31 der Universitätsbibliothek Laibach (Ljubljana), der wahrscheinlich etwas jünger ist, finden sich die drei ersten Bestandteile der eingangs genannten Codices in der gleichen Ordnung, jedoch in jeweils ausführlicherer Fassung: das sogenannte „Exordium parvum", die „Carta caritatis prior" und die „Instituta Generalis Capituli" (mit insgesamt 86 Statuten in drei Serien).[9]

Auf die umstrittene Frage der Datierung der wichtigsten frühen Ordenstexte, die also einmal in ausführlicher Fassung (Laibach), das andere Mal in verkürzter, gleichzeitig alle drei Teile zusammenfassender Form (Trient, Wolfenbüttel, Ste-Geneviève [zum Teil]) vorliegt, kann hier nicht weiter eingegangen werden.[10] Es bleibt festzuhalten, daß wir mit

6 Nr. 1 im Verzeichnis von Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 24. Vgl. auch Bruno Grießer, *Beiträge zur Beurteilung des Cod. 1711 von Trient,* in: *Cîteaux in de Nederlanden* 6 (1955), S. 117-130.

7 Nr. 3 im Handschriftenverzeichnis von Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 25. Die Handschrift aus Ste-Geneviève umfaßt die Kapitel I-XII, nicht I-XIII, wie irrtümlich Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 109, angeben. Veröffentlicht ist die Handschrift in: Jean A. Lefèvre, *La vèritable Constitution Cistercienne de 1119,* in: *Collectanea Ordinis Cisterciensium Reformatorum* 16 (1954), S. 77-104, dort S. 96-104 [mit Ergänzung der fehlenden *Capitula* nach dem Trienter Codex]. Eine deutsche Übersetzung davon bietet Edmund Müller in: Ambrosius Schneider u.a. (Hrsg.), *Die Cistercienser. Geschichte, Geist, Kunst,* 2. Aufl., Köln 1977, S. 21-29.

8 Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 107-125 (T. III. „Exordium Cistercii, Summa Cartae caritatis et Capitula").

9 Nr. 2 im Handschriftenverzeichnis von Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 24; ediert von Canisius Noschitzka, *Codex manuscriptus 31 Bibliothecae Universitatis Labacensis,* in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 6 (1950), S. 1-124, die Generalkapitelsbeschlüsse auch bei: Joseph Turk, *Cistercii Statuta Antiquissima,* in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 4 (1948), S. 1-31. [Vgl. jetzt auch die kritische Textausgabe: *Narrative and Legislative Texts from Early Cîteaux. Latin Text in dual Edition with English Translation and Notes*, ed. by Chrysogonus Waddell (= Studia et Documenta, Bd. 9), Cîteaux 1999, und den neuesten Fund einer Handschrift mit dem ersten Teil des hier edierten Textes: Matthias M. Tischler, *Ad vestigia S. Dominici ... Eine neue Handschrift des Exordium Cistercii und der Summa Cartae Caritatis. Kap. 1-3 in Burgo de Osma*, in: *Faventia* 24/2 (2002), S. 127-142.]

10 Zur Diskussion vgl. etwa Jean A. Lefèvre/Bernard Lucet, *Les codifications cisterciennes aux XIIe et XIIIe siècles d'après les traditions manuscrites*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 15 (1959), S. 3-22; Polycarp Zakar, *Die Anfänge des Zisterzienserordens. Kurze Bemerkungen zu den Studien der letzten zehn Jahre*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 20 (1964), S. 103-138; Ders., *Rèponse aux „Quelques à-propos" du Père Van Damme sur les origines cisterciennes. Quelques conclusions*, in: *Analecta Cisterciensia* 21 (1965), S. 138-166; Louis J. Lekai, *The Cistercians. Ideals and Reality*, Kent (Ohio) 1977, S. 21-32; Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 9-23; Chrysogonus Waddell, *The Exordium cistercii and the Summa cartae caritatis: A Discussion Continued*, in: John R. Sommerfeldt (Hrsg.), *Cistercian Ideals and Reality* (= Cistercian Studies Series, Bd. 60), Kalamazoo (Michigan) 1978, S. 30-61; Michel de Waha, *Aux Origines de Citeaux. Rapports entre l'Exordium Cistercii et l'Exordium Parvum*, in: Guy Cambier/Carl Deroux/Jean Préaux (Hrsg.), *Lettres latines du moyen âge et de la Renaissance* (= Collection Latomus, Bd. 158), Bruxelles 1978, S. 152-182; Kassius Hallinger, *Die*

dem Wolfenbütteler Codex eine zweite vollständige Handschrift des in seiner Gesamtheit bisher nur aus Trient bekannten Textes der „Usus Cisterciensium“ besitzen. Die Handschrift von Ste-Geneviève bricht mitten im 12. Kapitel ab, zwei weitere, in der Bibliothèque Nationale zu Paris (ms. lat. 4221) und in der Bibliothèque Publique zu Melun (ms. 55)[11], enthalten lediglich die Kapitel I-VI, also das „Exordium“ und die „Summa Cartae caritatis“, die anderen bei Bouton und Van Damme verzeichneten Handschriften haben nur die Kapitel I und II, also allein das „Exordium“, zum Inhalt.[12]

Auch der zweite Teil der Wolfenbütteler Handschrift, die „Ecclesiastica officia“, findet seine Entsprechung in dem anschließenden Teil des Trienter Codex; diesen hat Bruno Grießer schon 1956 veröffentlicht.[13] Der einleitende Kapitelindex des Wolfenbütteler Codex umfaßt 117 Abschnitte der „Ecclesiastica officia“. Im Vergleich zum Trienter Codex fehlen hier lediglich 4 Kapitel, und zwar „De octava die pasche“ (cap. LIII), „De officiis defunctorum precipuis“ (LXXV), „De ospitali monacho“ (CXLI), „De versu refectionis“ CXLIII). Der Text enthält jedoch nur die ersten Kapitel, von „De adventu domini“ bis zu „De septuagesima“ (cap. XXVII-XXXVIII), und dazu „De parasceve“ und „De vigilia pasche“ (cap. IL u. L). Mitten im letzteren Abschnitt bricht der Text ab, und zwar nach dem Satz, der mit den Worten *candelam manu tenente* endet.[14] Der Schluß der Handschrift ist offensichtlich verlorengegangen.[15] Die Lücke zwischen den Kapiteln 38 und 49 zeigt aber, daß der Text der „Ecclesiastica officia“ in der vorliegenden Handschrift nie vollständig war; beide Kapitel schließen (auf derselben Seite) unmittelbar aneinander an. Dies bedeutet gleichzeitig, daß der einleitende (vollständige) Kapitelindex sich nicht auf den vorliegenden Codex selbst bezieht, sondern unmittelbar aus der Vorlage übernommen worden ist.

In diesem Zusammenhang bleibt weiterhin zu bemerken, daß der Wolfenbütteler Codex keine fortlaufende Kapitelzählung besitzt, obwohl seine Vorlage offensichtlich eine Numerierung bot. Dies wird daraus deutlich, daß im Text in einigen wenigen Fällen (cap. II, III, IV [irrtümlich erneut III], VI, XXI, XXXI) nach der Kapitelüberschrift die dem Trienter Codex entsprechende Kapitelnummer hinzugefügt worden ist. Der Schreiber wollte offensichtlich Platz sparen. Die Aufnahme der Nummern in den wenigen Fällen ist wohl nur mit einem Versehen zu erklären.

Anfänge von Cîteaux, in: Hubert Mordek (Hrsg.), *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter.* Festschrift für Friedrich Kempf, Sigmaringen 1983, S. 225-235; Jean Baptiste Van Damme, *A la recherche de l'unique vérité sur Cîteaux et ses origines*, in: *Cîteaux* 33 (1982), S. 304-332.

11 Nr. 4 und Nr. 28 bei Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 25, 30f. Die Handschrift aus Melun ist ediert in: Jean A. Lefèvre, *Un texte inconnu de l'Exordium Cistercii et de la Summa Carte Caritatis dans le ms. Melun 55,* in: *Collectanea Ordinis Cisterciensium Reformatorum* 17 (1955), S. 265-271, dort S. 268-271.

12 Vgl. Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 109. [Siehe ferner den Nachtrag zu Anm. 9.]

13 Bruno Grießer, *Die „Ecclesiastica Officia Cisterciensis Ordinis“ des Cod. 1711 von Trient*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 12 (1956), S. 153-288, dort S. 179-280. [Vgl. jetzt Danièle Choisselet/Placide Vernet, *Les Ecclesiastica Officia. Cisterciens du XIIème siècle* (= La Documentation Cistercienne, Bd. 22), Reiningue 1989, unter Berücksichtigung der Wolfenbütteler Handschrift.]

14 Vgl. Grießer, *Die Ecclesiastica Officia* (wie Anm. 13), S. 201, cap. (L) XXIII, Z. 14.

15 So auch Heinemann, *Die Helmstedter Handschriften* (wie Anm. 1).

Im Gegensatz zum Trienter Codex fehlen im Wolfenbütteler noch die „Usus conversorum", mit denen die erstere Handschrift abschließt.[16] Auch die Konversenordnung wird in die erste Hälfte, spätestens in die Mitte des 12. Jahrhunderts datiert; sie ist aber wohl etwas jünger als die vorstehend genannten Texte.[17] Der ausführliche Laibacher Codex enthält die Konversenregel nicht.

Der erste Hauptteil des Wolfenbütteler Codex stimmt, wie erwähnt, auch im Wortlaut weitgehend mit dem Trienter Codex und mit dem von Ste-Geneviève (soweit dieser erhalten ist) überein. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Texte für die Frühgeschichte des Ordens wird dieser Teil der Wolfenbütteler Handschrift dennoch vollständig wiedergegeben, zumal die Kapitel XII-XXVI bisher nur in einer einzigen Variante vorliegen. Die in unserer Handschrift nur unvollständig erhaltenen „Ecclesiastica officia" bleiben dagegen unberücksichtigt. Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß die Wolfenbütteler Handschrift gerade an denjenigen Stellen der „Ecclesiastica officia" einen abweichenden Text bietet, an denen im Trienter Codex Passagen auf Rasur stehen, an denen der letztere also offensichtlich nachträglich überarbeitet worden ist. Der Wolfenbütteler Codex bietet hier den ursprünglichen Text, der in der Trienter Handschrift an einigen Stellen auch noch in Bruchstücken zu erkennen ist, der sich aber auch weitgehend im Laibacher Codex wiederfindet.[18]

Hier ist nicht der Platz, zur Edition sämtliche Varianten der übrigen – vor allem für die ersten beiden Kapitel – vorliegenden Handschriften anzugeben. Im folgenden wird für den Vergleich der Text in der Form zugrundegelegt, in der ihn Bouton und Van Damme, vor allem auf der Grundlage der Handschriften von Trient und Ste-Geneviève, publiziert haben (künftig als B. bezeichnet). Diese Edition enthält zusätzlich einen ausführlichen Variantenapparat. Zum Vergleich kann auch die ältere, schon erwähnte Edition von Lefèvre herangezogen werden.[19] Orthographische Abweichungen, wie e statt ae, ci statt ti, tanque statt tamque, werden im folgenden nicht bezeichnet.

[f. 1r] Incipiunt capitula usuum Cisterciensium[20]
[I.] De egressu Cisterciensium monachorum de Molismo.
[II.] De exordio Cisterciensis cenobii.
[III.] De generali inter abbatias instituto.[21]
[IV.] De annuo abbatum capitulo.

16 Ediert in: Jean A. Lefèvre, *L'évolution des Usus Conversorum de Cîteaux,* in: *Collectanea Ordinis Cisterciensium Reformatorum* 17 (1955), S. 65-97, dort S. 84-97. [Vgl. jetzt *Cistercian Lay Brothers. Twelfth-Century Usages with Related Texts. Latin text with concordance of latin terms, English translations and notes*, ed. by Chrysogonus Waddell (= Studia et Documenta, Bd. 10), Cîteaux 2000.]

17 Lefèvre, *L'évolution* (wie Anm. 16), S. 65ff.; vgl. auch Michael Toepfer, *Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens* (= Ordensstudien IV. Berliner Historische Studien, Bd. 10), Berlin 1983, S. 129-134.

18 Vgl. die entsprechenden Anmerkungen in der Edition von Grießer, *Die Ecclesiastica Officia* (wie Anm. 13).

19 Lefèvre, *La véritable Constitution Cistercienne* (wie Anm. 7).

20 B.: *Incipiunt capitula cisterciensis ordinis.*

21 B.: *De generali statuto inter abbatias.*

[V.] De abbatum culpis.[22]
[VI.] Que lex sit inter abbatias que se alterutrum non genuerunt.
[VII.] Ut nemo recipiat ad aliam ecclesiam conversum ire volentem.
[VIII.] De monacho vel converso fugitivo.
[IX.] De construendis abbaciis.
[X.] Quos libros non liceat habere diversos.
[XI.] De vestitu.
[XII.] De victu.
[XIII.] Quod intra monasterium nullus carne vescatur aut sagimine.[23]
[XIV.] Quibus diebus vescimur quadragesimali tantum cibo.
[XV.] Unde debeat provenire victus.
[XVI.] Quod non debeat monachus extra claustrum habitare.
[XVII.] Quod in ordine nostro feminarum cohabitatio interdicta.[24]
[XVIII.] Quod nec ingrediuntur[25] *portam monasterii.*
[XIX.] Ne monachi dent vel accipiant medietariam vel creisementum.[26]
[XX.] De conversis.
[XXI.] Quod conversi sunt probandi[27] *per annum.*
[XXII.] Ut de converso non fiat monacus.
[XXIII.] Quod redditus non habemus.
[XXIV.] Quos suscipiamus ad confessionem, ad communionem, ad sepulturam.
[XXV.] Quid liceat vel non liceat nobis habere de auro, de argento,[28]*gemmis et serico.*
[XXVI.] De sculpturis et picturis et de cruce lignea.[29]

[f. 2v] Incipiunt usus Cisterciensium.[30]
[I.] De egressu Cisterciensium monachorum in Molismo.[31]
In episcopatu Lingonensi situm noscitur esse cenobium, nomine Molismus, fama celeberrimum, religione conspicuum, hoc a sui exordio magnis sub brevi tempore divina clementia sue gratie muneribus illustravit, viris illustribus nobilitavit, nec minus amplum possessionibus quam clarum virtutibus reddidit.[32]*[f. 3r] Ceterum quia possessionibus virtutibusque diuturna non solet esse societas, hoc quidam ex illa sancta congregatione viri nimirum sapientes, altius intelligentes, elegerunt pocius studiis celestibus occupari, quam terrenis implicare negociis. Unde et mox virtutum amatores de paupertate fecunda virorum cogitare*

22 B.: *De culpis abbatum*.
23 Getilgt: *sanguine,* überschrieben: *sagimine.*
24 B.: *Quod in ordine nostro feminarum interdicta cohabitatio sit.*
25 B.: *ingrediantur.*
26 B.: *cressimentum*.
27 B.: *probandi sunt.*
28 B.: *de auro, argento*.
29 Es folgt das Inhaltsverzeichnis *De ecclesiasticis officiis* (f. l^r-2^v).
30 B.: Überschrift fehlt.
31 B.: *de Molismo.*
32 Es folgt eine Lücke infolge Rasur eines Abschreibfehlers, der durch falschen Anschluß an das Wort *possessionibus* entstanden war. Getilgt wurde: *Ceterum quia possessionibus quam clarum virtutibus reddidit.*

ceperunt. Simulque advertentes ibidem et si sancte honesteque viverent[33]*, minus tamen sui pro desiderio*[34] *atque proposito ipsam quam professi fuerant regulam observari. Locuntur alterutrum quod*[35] *singulos movet, pariterque inter se tractant, qualiter illum versiculum adimpleant: Reddam tibi vota mea, que distincxerunt la[bia] m[ea]. Quid plura? Viginti et unus monachi una cum patre ipsius monasterii, beate videlicet memorie Rodberto, egressi communi consilio, perficere communi*[36] *nituntur assensu, quod uno spiritu conceperunt. Igitur post multos labores ac nimias difficultates quas omnes in Christo pie vivere volentes pati necesse est, tandem desiderio potiti, Cistercium devenerunt, locum scilicet tunc*[37] *horroris et vaste solitudinis. Sed milites Christi loci asperitatem ab arto proposito quod iam mente conceperant non dissidere*[38] *iudicantes, ut vere sibi divinitus preparatum habuere locum*[39] *quam carum propositum.*

[II.] De exordio Cisterciensis cenobii.

Anno itaque ab incarnatione domini millesimo nonagesimo octavo, venerabilis Hugonis Lugdunensis ecclesie archiepiscopi, sedis apostolice tunc legati, et religiosi viri Walteri Cabilonensis episcopi necnon et clarissimi principis Odonis Burgundie ducis freti consilio, auctoritate roborati, inventam heremum construere ceperunt[40]*, prefato abbate Roberto ab illius diocesis episcopo videlicet Cabilonense, suscipiente curam virgamque pastoralem, ceteris in eodem loco*[41] *firmantibus stabilitatem. At vero post non multum temporis factum est ut idem abbas R[obertus] requirentibus [f. 3v] eum monachis Molismensibus, pape Urbani secundi iussu, Cabilonensis episcopi licentia Walterii et assensu*[42]*, Molismum reduceretur, et Albericus, vir religiosus et sanctus, in ipsius loco substitueretur. Hoc sane inter utramque ecclesiam sequestre pacis gratia retento, et apostolica auctoritate confirmato, ut ex eo iam tempore neutra illarum utriuslibet monachum ad habitandum sine commendatione regulari susciperet. Quo facto novum monasterium novi patris sollicitudine et industria, in brevi, non mediocriter, deo cooperante in sancta conversatione profecit, opinione claruit, rebus necessariis crevit. Sed vir dei Albericus superne vocationis bravium ad quod per ibidem per novem annos*[43] *non in vacuum cucurrit, decimo apprehendit. Cui successit dompnus Stephanus homo natione anglicus, religionis, paupertatis, disciplineque regularis ardentissimus amator, fidelissimus emulator. In huius vero*[44] *diebus verum esse patuit quod scriptum est: Oculi Domini super iustos et aures eius ad preces eorum. Nam cum pusillus grex hoc solum plangeret quod pusillus esset, hoc solum in quam metuerent, et metuerent pene usque ad desperationem Christi*

33 B.: *viveretur*.
34 B.: *pro sui desiderio.*
35 B.: *qui.* Nur die Trienter Handschrift hat hier *qui,* in allen anderen Codices steht an dieser Stelle *quod.*
36 B.: *communi perficere*.
37 B.: *tunc scicilet*.
38 B.: *quod iam animo conceperunt non discedere.* Auch in sämtlichen übrigen Handschriften steht *animo* statt *mente.*
39 B.: *praeparatum tam gratum habuere locum*.
40 B.: *inventam heremum in abbatiam construere coeperunt.*
41 B.: *ceteris sub ipso in eodem loco.*
42 B.: *Walterii cabilonensis episcopi licentia et assensu.*
43 B.: *ad quod ibidem per novem annos.* Dem Schreiber ist offenbar die Umstellung mißlungen; er hat *per* irrtümlich wiederholt.
44 B.: *vere.*

pauperes sue se non posse relinquere paupertatis heredes, vicinis quippe hominibus vite in eis honorantibus sanctitatem[45]*, sed abhorrentibus austeritatem, et ita resilientibus ab illorum imitatione quibus appropinquabant devotione. Deus cui facile est de exiguis magna de paucis facere multa, multorum preter spem ad ipsorum imitationem excitavit corda, ita ut in cella probandi noviciorum tam clerici quam laici et ipsi secundum seculum nobiles atque potentes triginta pariter cohabitarent. Ex qua celica visitatione tam subita, tam leta, letari non immerito iam tandem cepit sterilis que non pariebat, quam multi facti sunt filii deserte.*[46] *Nec cessavit eis*[47] *Deus in dies multiplicare gentem, magnificare leticiam, donec tam de suis quam de filiis filiorum suorum viginti infra annos XII*[48] *de solis patribus monasteriorum, tanquam novella olivarum in circuitu mense sue, [f. 4r] leta mater conspiceret. Non enim arbitrata est incongruum si sancti patris Benedicti cuius amplectebatur*[49] *instituta imitaretur et exempla. Porro a principio cum novos in ramos novella cepisset pullulare plantatio, venerabilis pater Stephanus sagacitate pervigili mire providerat discretionis scriptum, tanquam putationis ferrumentum*[50] *ad precidendos videlicet scismatum surculos, qui quandoque succrescentes mutue pacis exorturum prefocare poterant fructum. Unde et scriptum illud cartam caritatis competenter voluit nominari, quod ea tantum que sunt caritatis tota eius series redolet*[51]*, ita ut pene nil aliud ubique sui [prosequi] videatur*[52]*, quam nemini quicquam debeatis, nisi ut invicem diligatis. Que quidem carta, sicut ab eodem patre digesta et a prefatis XX abbatibus confirmata sigilli quoque apostolici auctoritate munita est, largius continet ea que diximus, sed nos summam eorum tantum*[53] *hic breviter perstringemus.*

[III.] De generali statuto inter abbatias.

Igitur iuxta carte illius tenorem inter omnes Cisterciensis ordinis abbatias statutum est matres filiabus nullam posse temporalis commodi exactionem imponere, abbatem patrem abbatis filii monasterium visitantem non eius novicium in monachum benedicere, non eius monachum eius[54] *invito inde abducere, non alium ad habitandum introducere, nihil denique ibidem preter eius*[55] *voluntatem constituere aut ordinare, excepto quod ad curam pertinet animarum. Si in eodem videlicet loco regule vel ordini contrarium deprehenderit quippiam*[56]*, cum presentis abbatis consilio caritative corrigere poterit. Sed et illo forte absente, nichilominus emendabit quod sinistrum invenerit. Non solum enim in capitulo sed in omnibus quoque monasterii locis, cedet filius patri. In refectorio tamen pater cum fratribus comedet propter disciplinam, nisi abbas illius loci*[57] *defuerit. Similiter et omnes supervenientes abba-*

45 B.: *vitae quidem in eis honorantibus sanctitatem.*
46 B.: *desertae filii.*
47 B.: *ei.*
48 B.: *infra annos circiter duodecim.*
49 B.: *amplectabatur.*
50 B.: *ferramentum.*
51 B.: *redoleat.*
52 *prosequi* ergänzt nach B.
53 B.: *tantum eorum.*
54 B.: *ipso.*
55 B.: *illius.*
56 B.: *quippiam deprehenderit.*
57 B.: *loci illius.*

tes nostri ordinis faciant. Quod si plures supervenerint et abbas loci defuerit, prior illorum in hospicio comedet.[58] *Porro semel in anno*[59] *quisque abbas eas quas sua ecclesia genuit abbacias paterna sollicitudine visitabit. [f. 4v] Abbas vero filius quociens ad matricem ecclesiam venerit, congrua ei abbatis reverentia exhibebitur. Siquidem abbatis locum per omnia quantum dumtaxat pertinet ad ordinem, et hoc tamen eo absente tenebit. Nam presenti cedet in omnibus ut patri. Unde nec cum hospitibus comedet dum ille affuerit, sed in refectorio cum fratribus.*

[IV.] De annuo abbatum [capitulo].[60]

Sane hoc sibi precipuum omnium mater ecclesia Cisterciensis specialiter retinuit, ut semel in anno sese visendi[61]*, ordinis reparandi, confirmande pacis, conservande gratia caritatis, abbates ad eam omnes pariter conveniant. Ubi in sinistris corrigendis domino Cisterciensi sanctoque illi conventui reverenter singuli humiliterque obediant, et clamati veniam petant, quam clamationem nonnisi abbates faciant. Sed et hoc bonum de conventu illo provisum fuit, ut si cuius abbatum nimia forte paupertas in communi innotuerit, fratris penuriam prout singulis caritas dictaverit, et facultas permiserit, omnes relevare procurent. Nulla sane ratione nisi una ex causa annuo*[62] *licebit deesse capitulo.*[63] *Cui autem contigerit*[64]*, priorem pro se vicarium mittat. Quod si quis quacumque alia occasione quandoque remanere presumpserit, sequenti capitulo pro culpa veniam petat, et abbatum iudicio satisfaciat, et hoc in leviori culpa.*

[V.] De culpis abbatum.

[S]i[65] *quis abbatum regule contemptor vel ordinis aut in cura sibi commissa remissus aut*[66] *negligens repertus fuerit, hincque ab abbate suo aut per ipsum aut per eius priorem, aut per litteras usque quater ammonitus emendare renuerit, ubi deinde per eundem abbatem diocesis illius episcopo et clericis transgressoris culpa innotuerit*[67]*, tunc abbas ille duos ad minus coabbates suas secum assumat, pariterque ad locum rei venientes, incorrigibilem ab officio suo deponant, et de eligendo mox alio qui dignus sit fratres commoneant.*[68] *Quod si presentibus rebelles abbatibus, nec ille cedere, nec illi alium eligere voluerint, tunc ab eis excommunicentur. Ex hoc autem si quis horum perversorum ad se quandoque reversus mortis sententiam anime sue misertus non tolerans, ad illud de quo suum prodiit monas-[f. 5r]terium confugerit, ut filius, ut illius ecclesie monacus recipiatur, donec suo cenobio quandoque emendato restituatur. Porro abbas Cisterciensis quoniam ipse capud omnium*

58 B.: *comedat.*
59 B.: *semel ad minus in anno.*
60 Das Wort *capitulo* steht nur in der einleitenden Kapitelübersicht. B.: *De annuo abbatum capitulo.*
61 B.: *visitandi.* In der Handschrift schwer lesbar; offenbar: *visiendi.*
62 In der Handschrift: *annua.*
63 B.: *Nulla sane ratione nisi duabus ex causis annuo licebit deesse capitulo, aut videlicet ob corporis infirmitatem, aut benedicendi causa novitii.*
64 B.: *Cui autem quodlibet horum contigerit.*
65 Der (rote) Anfangsbuchstabe fehlt.
66 B.: *ac.*
67 B.: *transgressoris culpa innotuerit eorumque forte incuria inemendata remanserit.*
68 B.: *qui dignus sit commoneant.*

est, super se non habet abbatem[69]*, qui ea que de aliis transgressoribus fieri debere decretum est, et de ipso si peccaverit facienda procuret, Firmitatis, Pontiniaci, Clarevallis abbatibus communi consilio cura hec imposita est, qui pro omnibus et per quos omnes, eo ordine quo dictum est, cuncta super ipso*[70] *studiose adimpleant, hoc tamen excipiendum, quod per se hii tres nec cedenti alium substituent, nec resistenti anathema inpingent. Sed prior loci illius*[71] *tres aut eo amplius ad abbacias*[72] *specialiter dum taxat ad Cistercium pertinentes nuncios dirigendos procuret, per quos earundem abbates quotquot per XV dies accurrere poterunt, convocentur in unum, qui depulso reo, monachos in presentia sui patrem alium eligere iubeant, aut si audire contempserint, tam ipsos quam abbatem anathemate feriant. Quorum si quis tandem respiciens*[73] *et animam suam salvare cupiens, ad quamlibet harum trium supradictarum ecclesiarum*[74]*, ad Firmitatem scilicet, sive Pontiniacum, sive Claram vallem confugerit, sicut frater et domesticus recipiatur, donec proprio monasterio quandoque deo miserante reconciliato reddatur. Interim autem annuum abbatum capitulum non apud Cistercium, sed ubi a tribus supranominatis abbatibus provisum fuerit, celebrabitur. Sciendum vero quamdiu Cisterciensis ecclesia quoquo modo proprio patre orbata vacabit, locum interim abbas de Firmitate tenebit. Et in eligendo quidem abbate Cisterciensi modus et ordo supradictus*[75] *idem semper servabitur. In ceteris vero monasteriis quolibet abbate defuncta, abbas ad cuius curam defuncti specialiter pertinet locus advocetur, ut eius presentis consilio regularis a fratribus fiat electio. Quamcumque vero personam de quovis*[76] *cenobiorum Cisterciensium elegerint, sine contradictione recipiant. Nam de ceteris monasteriis abbatem sibi sumere, aut suos aliis ad hoc ipsum monachos dare, Cister[f. 5v]ciensibus non licet.*

[VI.] Que lex[77] *inter abbacias que se alterutrum non genuerunt.*[78]

Iam vero inter abbacias illas que se alterutrum non genuerunt, ista lex erit.[79] *Omnis abbas in omnibus locis sui monasterii cedat advenienti, ut impleatur*[80]*: Honore invicem prevenientes. Si duo aut eo amplius convenerint, qui prior erit de advenientibus locum superiorem tenebit. Omnes tamen preter abbatem presentis loci in refectorio comedent. Alias autem ubicumque convenerint, secundum tempus abbaciarum ordinem suum tenebunt, ut cuius ecclesia fuerit antiquior, ille sit prior, excepto si*[81] *aliquis eorum alba indutus fuerit, stans ante omnes per omnia prioris officium*[82] *complebit, licet sit iunior omnium. Ubicumque vero consederint, humilient sibi mutuo.*

69 B.: *quoniam ipse omnium caput super se abbatem non habet.*
70 B.: *ipsum.*
71 B.: *illius loci.*
72 B.: *per abbatias.*
73 B.: *resipiscens.*
74 B.: *ad quamlibet trium supradictarum ecclesiarum.*
75 B.: *suprascriptus.*
76 In der Handschrift irrtümlich: *quoviis.*
77 B.: *Quae sit lex.*
78 *genuerunt* nach der einleitenden Kapitelübersicht des vorliegenden Textes; in der Handschrift an dieser Stelle irrtümlich: *genuerit.* B.: *genuerunt.*
79 B.: *ista erit lex.*
80 B.: *coabbati suo cedat advenienti ut adimpleatur.*
81 B.: *excepto quod si.*
82 B.: *prioris officium per omnia.*

[VII.] Ut nemo recipiat ad aliam ecclesiam conversum ire volentem.
Nemo nostrum quemcumque hominum conversum ire volentem ad aliquam nostrarum ecclesiarum dehortetur, aut sibi attrahat, sed nec si mutato proposito sponte remanere voluerit retineat. At ubi ad locum destinatum pervenerit, si priusquam suscipiatur probandus[83] *propositi penituerit, egressum recipiat qui voluerit. Quod si post susceptionem egreditur, nusquam preter assensum illius ecclesie recipiatur.*
[VIII.] De monacho vel converso fugitivo.
Si quis monacus vel conversus de aliquo nostro cenobio occulte fugerit[84]*, ad aliud devenerit, suadeatur ei ut revertatur. Si renuerit, plus una nocte ibidem remanere*[85]*, non permittatur. Et monacho quidem habitus si cum eo repertus*[86] *fuerit auferatur, nisi priusquam ad nostrum ordinem venerit, monachum fuisse constiterit.*
[IX.] De construendis abbaciis.
Ordinatum est in honore regine celi et terre nostra omnia fundari debere cenobia. In civitatibus, castellis, villis nulla nostra construenda sunt cenobia.[87] *Non mittendum esse abbatem novum in novellum locum*[88] *sine monachis ad minus XII nec sine libris*[89]*: psalterio, ymnario, collectaneo, antiphonario, gradali, regula, missali, nec nisi prius*[90] *extructis his officinis: oratorio, refectorio, dormitorio, cella hospitum et portarii, quatinus [f. 6r] ibi statim et [Deo] servire*[91] *et regulariter vivere possint. Extra portam monasterii nulla domus construatur ad habitandum*[92]*, nisi animalium. Ut autem inter abbatias*[93] *unitas indissolubilis perpetuo perseveret, stabilitum est primo quidem, ut ab omnibus regula beati Benedicti una modo intelligatur, uno modo teneatur.*[94] *Dehinc ut idem libri quantum dum taxat ad divinum pertinet officium, idem victus, idem vestitus*[95]*, idemque*[96] *per omnia mores atque consuetudines inveniantur.*
[X.] Quos libros non licet habere diversos.
Missale, textus, epistolare, collectaneum, gradale, antiphonarium, ympnarium, psalterium, lectionarium, regula, kalendarium ubique uniformiter habeantur.
[XI.] De vestitu.
Vestitus simplex et vilis absque pelliciis, camisiis, staminis, qualem denique regula describit[97]*, sed observandum est de cucullis*[98] *ne sint deforis flocate et de subtalaribus diurnis ut sint vaccini.*

83 B.: *probandus suscipiatur.*
84 B.: *fugiens.*
85 B.: *manere.*
86 B.: *inventus.*
87 B.: *nulla construenda esse coenobia.*
88 B.: *in locum novellum.*
89 B.: *sine libris istis.*
90 B.: *prius nisi.*
91 *Deo* ergänzt nach B.
92 B.: *ad habitandum construatur.*
93 B.: *abbatias inter.*
94 B.: *regula beati Benedicti uno intelligatur nec vel in uno apice ab ea devietur.*
95 B.: *idem vestitus, idem victus.*
96 B.: *idem denique.*
97 B.: *absque pelliciis, camisiis, qualem denique regula describit.*
98 B.: *observandum de cucullis.*

[XII.] De victu.
In victu preter hoc quod regula distinguit[99] *de panis libra, de mensura potus, de numero pulmentariorum, hoc etiam observandum, ut panis sit grossus*[100]*, id est cum cribro factus.*[101] *Que lex infirmis non tenebitur, sed et hospitibus quibus visum fuerit, panis albus fermentatus apponetur. Necnon et minutis semel in minutione singulis unus.*[102]
[XIII.] Quod intra monasterium nullus carne vescatur aut sagimine.
Pulmentaria intra monasterium sint semper et ubique sine carne, sine sagimine, nisi propter omnino infirmos et artifices conductos.
[XIV.] Quibus diebus vescimur quadragesimali cibo tantum.[103]
In toto adventu excepta prima dominica, secunda et tercia feria ante capud ieiunii, in vigilia pentecostes, ieiuniis quatuor temporum in septembri[104]*, in vigiliis sanctorum Iohannis bapt., Petri et Pauli, Laurencii, Assumptionis sancte Marie, Mathei apostoli, Simonis et Iude, Omnium sanctorum, Andree apostoli quadragesimali tantum vescimur cibo.*[105]
[XV.] Unde debeat monachis provenire victus.
Monachis nostri ordinis debet provenire victus de labore manuum, de cultu terrarum, de nutrimento pecorum. Unde et licet nos possidere[106] *ad proprios usus: aquas, silvas, vineas, prata, [f. 6v] terras a secularium hominum habitatione remotas*[107]*, et animalia preter illa que magis solent provocare curiositatem et ostentare in se vanitatem, quam aliquam afferre utilitatem*[108]*, sicut sunt cervi, grues, et cetera huiusmodi. Ad hec exercenda, nutrienda, conservanda, seu prope seu longe, grangias habere possumus per conversos custodiendas et procurandas.*
[XVI.] Quod non debeat monacus extra claustrum habitare.
Nam monacho[109]*, cui ex regula claustrum propria debet esse habitatio, licet illuc quidem quociens*[110] *mittitur ire, sed nequaquam diutius habitare.*
[XVII.] Quod in ordine nostro feminarum coabitatio interdicta sit.
Remota omni occasione sive nutrimentorum augendorum vel conservandorum, sive rerum monasterii quarumlibet ut quandoque[111] *necesse est lavandarum, sive denique cuiuscumque necessitatis, feminarum cohabitatio nobis et conversis nostris omnino interdicta est.*

99 B.: Getilgt: *describit;* dafür: *distinguit.*
100 B.: *ut panis grossus.*
101 Hier folgt in B. ein Satz, der in der vorliegenden Handschrift fehlt: *Ubi autem frumentum defuerit cum sedthacio licet fieri.*
102 B.: *sed et hospitibus quibus iussum fuerit guastellus apponetur, necnon et minutis semel in minutione libra panis albi fermentati.*
103 B.: *Quibus diebus utimur quadragesimali cibo.*
104 B.: *In quadragesima ante nativitatem domini et in Septuagesima et in omni VI[a] feria praeter infirmos et ieiuniis quatuor temporum in septembri.*
105 B.: *quadragesimali vescimur cibo*. Es folgt ein Satz, der in der vorliegenden Handschrift fehlt: *Propter hospitem, nisi sit infirmus, nichil ematur*.
106 B.: *Unde licet nobis possidere.*
107 B.: *semotas.*
108 B.: *quam afferre utilitatem.*
109 B.: *monachi.*
110 B.: *quidem quociens illuc.*
111 B.: *quando.*

[XVIII.] Quod nec ingrediuntur[112] *portam monasterii.*
Sed nec ingredi portam monasterii permittuntur.[113]
[XIX.] Ne monachi dent vel accipiant medietariam vel creisimentum.[114]
Nullam cum secularibus societatem in pecoribus nutriendis, seu terris excolendis habere permittimus[115]*, videlicet dando vel accipiendo medietatem vel creisementum.*[116]
[XX.] De conversis.[117]
Per conversos ut dictum est agenda sunt hec, aut per mercenarios. Quos utique conversos episcoporum licentia tanquam necessarios et coadiutores nostros sub cura nostra sicut et monachos suscipimus, fratres et participes nostrorum tam spiritualium quam temporalium bonorum eque ut monachos habemus.
[XXI.] Quod conversi probandi sunt per annum.[118]
Quos tamen noviter ad nos venientes[119]*, per annum probamus. Post annum qui remanere voluerit, et retineri meruerit, in capitulo eius professionem suscipimus.*
[XXII.] Ut de converso non fiat monachus.[120]
Qua facta monachus iam et si multum pecierit, non fiat, sed in ea vocatione qua vocatus est permaneat. Quod si forte alibi suadente diabolo a quolibet vel episcopo, vel abbate, monachi seu etiam canonici re[f. 7r]gularis habitum sumpserit, in nulla deinceps nostrarum ecclesiarum suscipiendus erit, nisi deposito prius habitu monachi vel canonici.[121]
[XXIII.] Quod redditus non habemus.
Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos, terrarum census, furnorum et[122] *molendinorum redditus, et cetera his similia monastice puritati adversantia, nostri et nominis et ordinis excludit institutio.*
[XXIV.] Quod[123] *suscipiamus ad confessionem, ad communionem, ad sepulturam.*[124]
Ad confessionem, ad sacram communionem, ad sepulturam neminem extraneum preter hospites[125] *et mercenarios nostros intra monasterium morientes*[126] *recipimus, sed nec oblationem ad missam in conventu.*
[XXV.] Quid liceat vel non nobis habere[127] *de auro, argento, gemmis et serico.*

112 B.: *ingrediantur.*
113 B.: *Sed nec intra curtes grangiarum hospitari nec portam ingredi permittantur.*
114 B.: *Quod nullam cum saecularibus societatem in pecoribus nutriendis, terris excolendis dando vel accipiendo medietatem vel similia.*
115 B.: *permittitur*.
116 B.: *medietariam aut cressimentum.*
117 B.: *Quod per conversos haec agenda sint.*
118 B.: *De probatione conversorum.*
119 B.: *ad nos noviter venientes.*
120 In B., das heißt in der Trienter Handschrift, fehlt die Überschrift.
121 Der letzte Nebensatz *nisi deposito prius habitu monachi vel canonici* fehlt in der Trienter Handschrift und daher auch in B.
122 B.: *vel.*
123 B.: *Quos;* so auch richtig im einleitenden Kapitelindex der vorliegenden Handschrift.
124 B.: *ad sepulturas.*
125 B.: *praeter hospitem.*
126 B.: *intra monasterium videlicet morientes.*
127 B.: *Quid liceat vel non liceat nobis habere.*

Altarium lintheamina[128]*, ministrorum indumenta sine serico sint preter stolam et manipulum. Casula vero nonnisi unicolor habeatur. Omnia monasterii ornamenta, vasa, utensilia*[129]*: sine auro, argento et gemmis preter calicem et fistulam. Que quidem duo sola argentea et deaurata, sed aurea nequaquamn haberi permittuntur.*[130]
[XXVI.] De sculpturis et picturis et de cruce lignea.[131]
Sculpturas nusquam, picturas licet habere tantum in crucibus.[132] *Que et ipse nonnisi lignee habeantur.*[133]

Im folgenden soll kurz auf einige inhaltliche Abweichungen von den bisher bekannten Texten hingewiesen werden. Im „Exordium Cistercii“ und in der „Summa Cartae caritatis“ bietet die Wolfenbütteler Handschrift nur wenige erwähnenswerte Besonderheiten gegenüber den von Bouton und Van Damme zugrundegelegten Texten. Dazu gehören einige einzig dastehende Varianten, die nur das eine oder andere Wort betreffen, so in Kapitel I, Satz 8[134], *mente* statt *animo,* in Kapitel II, Satz 10, das Fehlen des Wortes *circiter* vor der Angabe der Zahl (XII) der Klöster, die innerhalb von zwanzig Jahren gegründet worden waren, sowie in Kapitel III, Satz 5, der Fortfall der Angabe *ad minus* bei der Forderung der jährlichen Visitation.

Eine stärkere Abweichung bietet Kapitel IV, Satz 5, in dem im Wolfenbütteler Codex die Angabe der zwei möglichen Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben des Abtes vom jährlichen Generalkapitel in Cîteaux, nämlich die Krankheit des Abtes und die Profeß eines Novizen, entfällt. Dementsprechend fehlen im folgenden Kapitel die sich darauf beziehenden Wörter *quodlibet horum.* Der Wolfenbütteler Text bietet mit der kategorischen Beschränkung auf nur einen einzigen anerkannten Entschuldigungsgrund, vermutlich die Krankheit des Abtes, hier die strengere Fassung. In Kapitel V, Satz 2, fehlt in der vorliegenden Handschrift der Passus über die Nichtahndung der Schuld eines Abtes durch die Sorglosigkeit des Bischofs und des Klerus der Diözese; vielleicht hat ihn der Schreiber versehentlich ausgelassen.

Für den gesamten Text ist noch auf die häufigen Wortumstellungen in der vorliegenden Handschrift im Vergleich zu denen von Trient und Ste-Geneviève hinzuweisen: zum Beispiel *sunt probandi* statt *probandi sunt* oder *de abbatum culpis* statt *de culpis abbatum.*

Bemerkenswert sind vor allem einige inhaltliche Besonderheiten in den Statuten. Im Wolfenbütteler Codex (cap. IX) entspricht der berühmte Bezug auf die Regel Benedikts genau dem Wortlaut der Trienter Handschrift: *ut ab omnibus regula beati Benedicti uno modo intelligatur, uno modo teneatur.* Bouton und Van Damme haben sich aber für ihre Edition der ältesten Statuten für den abweichenden Wortlaut der Handschrift von Ste-Geneviève (*ut ab omnibus regula beati Benedicti uno intelligatur nec vel in uno apice ab ea*

128 B.: *linteamenta.*
129 B.: *vasa et utensilia.*
130 B.: *habere permittimus.*
131 B.: *De sculpturis et picturis et cruce lignaea.*
132 B.: *picturas tantum licet habere in crucibus.*
133 Es folgen die *Ecclesiastica officia.*
134 Die Satzzählung folgt der Edition von Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3).

devietur) entschieden, der dort freilich auf Rasur steht. Der ursprüngliche Text ist nicht mehr zu erkennen, er war aber kürzer als der jetzige. Der vorliegende Wortlaut, der sich auch im Laibacher Codex (cap. II) findet, scheint danach doch die ältere Variante darzustellen und die Annahme zu stützen, daß die Forderung der buchstabengetreuen Einhaltung der Regel Benedikts jünger ist als das Streben nach der einheitlichen Befolgung derselben.[135] Sie dürfte dann allerdings nur zeitweise erhoben worden sein, denn in der systematischen Zusammenstellung der Statuten von 1202 findet sich erneut der Passus, der die Einheitlichkeit betont.[136]

Der Wolfenbütteler Codex (cap. XI) führt unter den Kleidungsstücken, die die Zisterzienser zurückwiesen, auch die *stamina* (*staminia*), ein Unterkleid, auf.[137] Der Wortlaut entspricht damit hier dem des Laibacher Codex (cap. IV), wogegen die Handschriften von Trient und Ste-Geneviève das betreffende Wort nicht enthalten.

Im Abschnitt „De victu" (cap. XII) fehlt in der vorliegenden Handschrift gegenüber dem Trienter Codex der Satz *Ubi autem frumentum defuerit, cum sedthacio licet fieri,* der dort auf die Bestimmung folgt, das Brot solle grob sein, das heißt mit dem Sieb bereitet werden. Der Satz wird bisher stets wie folgt übersetzt: „Wenn Weizen [*frumentum*] knapp ist, kann man Roggen [*secalium*] nehmen."[138] Man könnte vermuten, daß diese Bestimmung nur im westlichen Europa einen Sinn hatte, daß sie aber etwa in einer weiter östlich entstandenen Handschrift als gegenstandslos fortgelassen worden ist – wenn man nicht annehmen will, daß die Ausnahmeregelung erst später getroffen wurde und die Wolfenbütteler Handschrift hier den älteren Stand bietet. Das bisherige Verständnis des Satzes trifft aber kaum den wahren Sachverhalt. Es fragt sich zunächst, ob das Wort *sedthacium* oder *seacium,* wie es im Laibacher Codex (cap. XIV) und in anderen Handschriften heißt[139], überhaupt mit *secale* (*segale, sigala,* französisch „seigle"), also Roggen, gleichzusetzen ist, wie allgemein angenommen wird. Falls hier zwei Arten von Getreide einander gegenübergestellt werden sollten, so ist es keinesfalls wahrscheinlich, daß es sich dabei um Weizen und Roggen handelte; denn warum sollten sich die Zisterzienser bei dem alltäglichen, groben Brot auf Weizen beschränken und nur in Zeiten des Mangels zu Roggen greifen dürfen, der zudem im westlichen Europa kaum in ausreichender Menge als Ersatz

135 Vgl. Louis J. Lekai, *The Early Cistercians and the Rule of Saint Benedict*, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 17 (1982), S. 96-107.

136 Bernard Lucet, *La codification cistercienne de 1202 et son évolution ultérieure* (= Bibliotheca Cisterciensis, Bd. 2), Rom 1964, S. 145 (Dist. XIII, 1).

137 Vgl. Gerd Zimmermann, *Ordensleben und Lebensstandard. Die Cura Corporis in den Ordensvorschriften des abendländischen Hochmittelalters* (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Bd. 32), Münster 1973, S. 92, 342, 356.

138 Müller in: Schneider, *Die Cistercienser* (wie Anm. 7), S. 27; ebenso schon Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis,* hrsg. von G. A. L. Henschel, Bd. 7, Paris 1938, S. 342, 384: *seatium* = sigala, seigle; ferner Lefèvre, *La vèritable Constitution Cistercienne* (wie Anm. 7), S. 102; Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 122; Lekai, *The Early Cistercians* (wie Anm. 135), S. 448; Zimmermann, *Ordensleben und Lebensstandard* (wie Anm. 137), S. 271f.

139 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 18; Paris, Bibliothèque Nationale: ms. lat. 4221, f. 71^{v}; ms. lat. 4346, f. 121^{v}; ms. n.a.l. 430, f. 86^{v}; Lucet, *La codification Cistercienne* (wie Anm. 136), S. 145 (Dist. XIII, 2).

zur Verfügung gestanden hat?[140] Man könnte bei *setacium* eher an eine Frucht denken, die weniger für die Brotherstellung geeignet war als das übliche Brotgetreide (*frumentum*), also etwa an die grannige Abart des Weizens (*frumentum setaceum*).[141]

Doch der Satz ist ganz anders zu verstehen, wenn man von *setacium* bzw. *sedacium,* in der Bedeutung „feines Haarsieb“ aus Roßhaar (französisch „sas“), ausgeht.[142] Schon die Erläuterung zur Bereitung des groben Brotes führt zu dem Schluß, daß man das Brot auf eine andere Weise als mit dem *cribrum* feiner machen konnte.

Mit Hilfe der verschiedenen Siebe wurde das Mehl mehr oder weniger stark ausgesiebt.[143] Diese Tätigkeit übte man nicht in der Mühle, sondern in der Klosterbäckerei aus.[144] Folgerichtig werden im Bestand der Bäckerei die verschiedenen Arten von Sieben aufgeführt: *cribrum, cribellum* und *setacium* [*sedacium*].[145] Und aus diesem Grunde erscheinen sie auch in dem Zisterzienserstatut über die Brotherstellung. Der gesamte Passus ist dann richtig zu übersetzen: „Das Brot sei grob, das heißt mit dem Sieb bereitet [*cum cribro factus*]. Wenn aber Mangel an Korn ist, so ist es erlaubt, es [das Brot] mit dem Haarsieb zu bereiten [*cum sedthacio fieri*]“. Auch in der Ausnahmeregelung ist also ein Gerät gemeint, mit dem [*cum*!] das Brot bereitet und nicht eine Getreideart, aus der es hergestellt wurde.

Die gesunden Mönche sollten gewöhnlich grobes Brot aus schlecht ausgesiebtem Mehl essen. Nur in Zeiten des Mangels durfte das Mehl besser ausgesiebt werden. Durch die Auflockerung kurz vor dem Backen entsteht mehr Volumen, die Teigausbeute wird größer, und es kann ein geschmacklich besseres, wenn auch weniger nahrhaftes Brot bereitet werden.[146]

---

140 Moritz Heyne, *Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert*, Bd. 2: *Das deutsche Nahrungswesen*, Leipzig 1901, S. 271; Johann Jacob Dickenmann, *Das Nahrungswesen in England vom 12. bis 15. Jahrhundert*, in: *Anglia* 27 (1904), S. 453-515, bes. S. 475, 479; Adam Maurizio, *Die Getreide-Nahrung im Wandel der Zeiten*, Zürich 1916, S. 143f.

141 Für diesen Hinweis danke ich Prof. Dr. Otto Moritz, Steinfeld (bei Schleswig).

142 Vgl. Du Cange, *Glossarium* (wie Anm. 138), Bd. 7, S. 460: *setatium, setaciare;* Jan Frederik Niermeyer/Co van de Kieft, *Mediae latinitatis lexicon minus,* Leiden 1976, S. 968: *setacium;* Lorenz Dieffenbach, *Novum glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis,* Frankfurt am Main 1867 [Nachdruck Aalen 1964], S. 333: *sedacium (hasib, harsef), setaciare (siften, budelen, durchslahen); Althochdeutsches Glossenwörterbuch,* bearb. von Taylor Starck und John Christopher Wells, Lfg. 4, Heidelberg 1978, S. 257: *hârsib - sedacium, capisterium* (Sieb aus Roßhaar).

143 Heyne, *Fünf Bücher* (wie Anm. 140), Bd. 2, S. 266, 279; Dickenmann, *Das Nahrungswesen* (wie Anm. 140), S. 481; Maurizio, *Die Getreide-Nahrung* (wie Anm. 140), S. 143ff.: Das Mehl für das grobe („ganze“) Brot (*panis integer*) wurde nicht fein gesiebt.

144 Gerhard Jaritz, *Die Reiner Rechnungsbücher (1399-1477) als Quelle zur klösterlichen Sachkultur des Spätmittelalters*, in: *Die Funktion der schriftlichen Quelle in der Sachkulturforschung* (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Bd. 1), Wien 1976, S. 145-249, bes. S. 194f.

145 *Die althochdeutschen Glossen,* bearb. von Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, Bd. 3, 1895 [Nachdruck Frankfurt am Main 1969], S. 167 *(De pistrino) cribrum-ritera* (Sieb), *cribellum - sib, sedacium - hârsib;* vgl. auch S. 213 und S. 370.

146 Vgl. Otto Boose, *Arbeitskunde für Bäcker,* Alfeld 1958, S. 73; Adolf Schulz, *Der Bäckermeister*, Stuttgart 1949, S. 91f. Für diese Hinweise danke ich an dieser Stelle noch einmal Frau Karla Winkler vom Deutschen Brotmuseum in Ulm. [Dieser Deutung folgt auch die neueste deutsche Übersetzung der frühesten normativen Texte der Zisterzienser: Hildegard Brem/Alberich Martin Altermatt (Hrsg.), *Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux. Antiquissimi Textus Cistercienses, lateinisch-deutsch* (= Quellen und Studien zur Zisterzienserliteratur, Bd. 1), 2. Aufl., Langwaden 1998, S. 50f. mit Anm. 163 auf S. 282.]

Es zeigt sich, daß die Zisterzienser, die an der Ausarbeitung des Kapitels mit der Ausnahmeregelung maßgeblich beteiligt waren, vorzügliche Kenntnisse in der Brotherstellung besaßen. Doch ist es durchaus möglich, daß der letzte Satz des Passus schon früher nicht überall verstanden und daher im Wolfenbütteler Codex bewußt fortgelassen wurde. Die Brotzubereitung zeigte in den verschiedenen Teilen Europas zum Teil recht erhebliche Unterschiede.[147] Die Handschrift von Ste-Geneviève bricht übrigens unmittelbar vor dem eben behandelten Passus ab, so daß wir, wie schon erwähnt, von hier an nur noch zwei Varianten (Trient und Wolfenbüttel) der kürzeren Fassung der frühen Ordensgesetzgebung besitzen.

Im letzten Teil des hier behandelten Kapitels „De victu" gebraucht der Trienter Codex zwei verschiedene Bezeichnungen für offenbar unterschiedliche Arten von weißem Brot für die Kranken, die Gäste und die zur Ader Gelassenen, nämlich *guastellus* und *panis albus fermentatus,* also die (kuchenartige) „Wastel" (altfranzösisch „gâteau" und althochdeutsch „gastel")[148] und das gesäuerte Weißbrot (die beide den gesunden Mönchen verboten waren). In der Wolfenbütteler Handschrift erscheint jedoch allein der zweite Begriff. Nach alledem ist es doch wahrscheinlicher, daß die insgesamt knappere Fassung des Kapitels „De victu" im Wolfenbütteler Codex den älteren Wortlaut bietet.

Der Anfang des Kapitels XIV, von *In quadragesima* bis *praeter infirmos,* steht in der Trienter Handschrift auf Rasur, ersetzt hier also offenbar einen anderen Text, der sich im Wolfenbütteler wie auch im Laibacher Codex (cap. XXV) erhalten hat: *In toto adventu excepta prima dominica, secunda et tercia feria ante capud ieiunii, in vigilia pentecostes.* Der letzte Satz der Trienter Handschrift, demzufolge in der Fastenzeit für einen gesunden Gast nichts zusätzlich gekauft wird, fehlt sowohl im Wolfenbütteler als auch im Laibacher Codex. Das gesamte Kapitel XIV der vorliegenden Handschrift stammt folglich aus einer Vorlage, die hier nicht mit dem Trienter, sondern mit dem Laibacher Codex übereinstimmt, der aber, wie erwähnt, im übrigen stark vom Wolfenbütteler abweicht.

Das Kapitel XVIII schließt unmittelbar an die Bestimmung an, die die *cohabitatio feminarum* im Kloster verbietet. Wie in der Frage des Brotgetreides bietet der Wolfenbütteler Codex hier einen eigenständigen, von den übrigen bekannten Handschriften abweichenden Text; denn auch der Laibacher Codex (cap. VII, Teil 2) verbietet den Frauen nicht nur den Zutritt zum Kloster, sondern auch zu den „Grangienhöfen". Das gleiche Verbot findet sich auch in den frühen Fassungen der „Usus conversorum" (cap. VII), ebenso in der Konversenordnung des Trienter Codex.[149] Es wurde in der Ordensgesetzgebung auch im 13. Jahrhundert aufrechterhalten.[150] Dies und die gleichlautende, nur auf die Kloster-

147 Hans Wiswe, *Kulturgeschichte der Kochkunst*, München 1970, S. 143.

148 Heyne, *Fünf Bücher* (wie Anm. 140), Bd. 2, S. 275f.; *Althochdeutsches Glossenwörterbuch*, Lfg. 3, Heidelberg 1975, S. 193; Dickenmann, *Das Nahrungswesen* (wie Anm. 140), S. 481.

149 Lefèvre, *L'évolution des Usus Conversorum* (wie Anm. 16), S. 91.

150 Vgl. Lucet, *La codification Cistercienne* (wie Anm. 136), S. 168 (Dist. XIV cap. 30); Joseph-Maria Canivez (Hrsg.), *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786,* Bd. 3, Löwen 1935, S. 230 (1283:9); ferner Ludwig Dolberg, *Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen,* in: *Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden* 15 (1894), S. 40-44 und S. 244-249; Eberhard Hoffmann, *Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation* (= Freiburger Historische Studien, Bd. 1), Freiburg/Schweiz 1905, S. 61.

pforte Bezug nehmende Überschrift des Kapitels in beiden Codices können zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Wolfenbütteler Fassung den ursprünglichen Wortlaut des Statutes bietet. Die Grangienbestimmung in der Trienter Fassung könnte dann eine frühe Verdeutlichung im Sinne des von Anfang an strikten Verbotes des Zusammenlebens der Klostergemeinschaft, sowohl der Mönche als auch der Konversen, mit Frauen bedeuten, und zwar in einer Zeit, in der die Grangien eine größere Bedeutung gewannen. Es ist allerdings auch möglich, daß die Nichterwähnung der Grangien in der vorliegenden Handschrift eine Anpassung an veränderte Verhältnisse in der Zeit, in der die Grangien nicht mehr so streng von der Umwelt getrennt waren, bedeutet. Der Wortlaut des Statutes spricht aber eher für die erstere Annahme.

Der Wolfenbütteler Codex bietet in Kapitel XXII die Möglichkeit der Wiederaufnahme des über seinen Stand hinausstrebenden Konversen, wenn er das unberechtigt angelegte Mönchs- oder Kanonikergewand wieder ablegt. Dies ist auch in einer Fassung der *Usus conversorum* vorgesehen, die Lefèvre auf 1151 datiert, dort freilich mit der zusätzlichen Bedingung, daß der Konverse noch nicht die entsprechenden religiösen Weihen empfangen haben darf.[151] Die Fassung des Kapitels (XXII) in der Statutensammlung des Trienter Codex schließt die Wiederaufnahme eines derartigen Konversen kategorisch aus, die jüngeren „Usus conversorum“ im selben Codex enthalten den Passus überhaupt nicht. Bei der genannten Ausnahmeregelung scheint es sich eher um einen jüngeren Zusatz zu handeln. Ein Vergleich mit dem Laibacher Codex ist hier nicht möglich, weil dieser das gesamte Kapitel nicht enthält.

Auf die Frage des Verhältnisses der einzelnen Texte zueinander kann hier nicht weiter eingegangen werden. Die Wolfenbütteler Handschrift enthält immerhin eine Reihe von Besonderheiten, so daß sie bei der Diskussion um die frühe Fassung der wichtigen Ordenstexte, vor allem der ersten Statuten, künftig mit berücksichtigt werden muß. Mitunter bietet die hier vorgestellte Handschrift in den Statuten offensichtlich einen einheitlicheren Wortlaut als der Trienter Codex, so etwa im Kapitel XXIV *preter hospites* [statt *hospitem*] *et mercenarios nostros intra monasterium morientes* (so auch im Laibacher Codex, cap. XXVII) wie auch in der Kapitelüberschrift, übereinstimmend mit dem weiteren Text, *ad sepulturam* [statt *ad sepulturas*]. Das gleiche gilt für die Überschriften der Kapitel XIX-XXII, die korrekt dem Wortlaut des einleitenden Index entsprechen, der auch wiederum mit dem Index des Trienter Codex übereinstimmt. Dort finden sich aber für die Kapitel XIX-XXI im Text im Vergleich mit dem Index veränderte Überschriften; in Kapitel XXII fehlt die Überschrift.

In Kapitel XII erscheint die Wolfenbütteler Fassung *hospitibus quibus visum fuerit*[152] eher zutreffend als der bisher bekannte Passus *hospitibus quibus iussum fuerit*.

151 Lefèvre, *L'évolution des Usus Conversorum* (wie Anm. 16), S. 94 (aus der Handschrift ms. n.a.l. 430 der Bibliothèque Nationale zu Paris). Vgl. dort auch die Gegenüberstellung der Bestimmungen dieser Konversenregel mit den „Usus conversorum“ im Codex von Trient, ferner Hoffmann, *Das Konverseninstitut* (wie Anm. 150), S. 52.

152 So auch Paris, Bibliothèque Nationale Paris: ms. lat. 4346, f. 121^{v}.

Der Text des Wolfenbütteler Codex bestätigt die Ansicht, daß wir in den uns bisher vorliegenden Handschriften nicht die Originaltexte der ältesten Kapitelsbeschlüsse vor uns haben.[153] Während nämlich im wesentlichen die Codices von Trient, Wolfenbüttel und Ste-Geneviève übereinstimmen, wird bei einigen Abweichungen deutlich, daß eine für die Wolfenbütteler und die Laibacher Fassung gemeinsame Vorlage vorhanden war.

Es bleibt weiterhin die Frage nach der Provenienz des Wolfenbütteler Codex, denn Otto von Heinemann hat sie bei seiner Beschreibung der Helmstedter Handschriften der Wolfenbütteler Bibliothek offengelassen. Sicher ist, daß er aus der Bibliothek der 1576 gegründeten und im Wintersemester 1809/10 aufgehobenen braunschweigischen Universität Helmstedt stammt, deren Handschriften zu einem großen Teil (nach einem Umweg über Göttingen) in die Wolfenbütteler Bibliothek überführt worden sind.[154] Nach Helmstedt kann die Handschrift auf verschiedenen Wegen gelangt sein. Den entscheidenden Zuwachs erlebte die Universitätsbibliothek in ihrer Frühzeit durch die Überlassung der ersten herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel im Jahre 1618. Zu diesem Bestand gehörte einerseits eine Reihe von Bibliotheksbeständen reformierter braunschweigischer Klöster, darunter zum Beispiel auch die bedeutende Bibliothek des Zisterzienserklosters Amelungsborn, und andererseits die herausragende Büchersammlung des ersten protestantischen Kirchenhistorikers Matthias Flacius Illyricus (1520 bis 1575), zu der Zeit wohl die bedeutendste private deutsche Büchersammlung, die dieser aus den verschiedenen Gegenden, vor allem aus nord- und süddeutschen, österreichischen und schottischen Kloster- und Kirchenbibliotheken, zusammengetragen hatte.[155] Diese Helmstedter Bibliothek, die in den folgenden zwei Jahrhunderten noch erweitert wurde, bildete eine ausgezeichnete Grundlage für die Arbeit an der Theologischen Fakultät, die zeitweise zu den hervorragendsten in Deutschland gehörte.

153 So allgemein Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 3), S. 5; Jürgen Miethke, *Die Anfänge des Zisterzienserordens,* in: Kaspar Elm/Peter Joerißen/Hermann Josef Roth (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 10), Köln 1981, S. 41-46.

154 Dazu und zum folgenden vgl. Otto von Heinemann, *Die Herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Büchersammlungen*, 2. Aufl., Wolfenbüttel 1894; Heinrich Schneider, *Beiträge zur Geschichte der Universitätsbibliothek Helmstedt* (= Schriften des Helmstedter Universitätsbundes, Bd. 1), Helmstedt 1924; Peter Baumgart, *Die Gründung der Universität Helmstedt,* in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 57 (1976), S. 31-48; Wolfgang Milde, *Mittelalterliche Handschriften der Herzog August Bibliothek* (= Kataloge der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Sbd. 1), Frankfurt am Main 1972, S. XV-XX („Codices Helmstadienses"); Wolfgang Milde, *The Library at Wolfenbüttel from 1550 to 1618,* in: *The Modern Language Review* 66 (1971), S. 101-112; Rolf Volkmann, *Die Universität Helmstedt und die Epochen ihrer Geschichte.* Ausstellung aus Anlaß des 400. Gründungsjubiläums der ehemaligen Universität Helmstedt, Helmstedt 1976; Hans Haase, *Die Universität Helmstedt 1576-1810,* Bremen-Wolfenbüttel 1976; Maria von Katte, *Die Bibliotheca Augusta - Gestalt und Ursprung,* in: *Sammler, Fürst, Gelehrter. Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg 1579-1666* (= Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek, Bd. 27). Niedersächsische Landesausstellung in Wolfenbüttel 1979, Braunschweig 1979, S. 287-290.

155 Milde, *Mittelalterliche Handschriften* (wie Anm. 154), S. XVIIf. Das Verzeichnis der von Matthias Flacius Illyricus erworbenen Handschriften ist verlorengegangen. Vgl. auch Hermann Heimpel, *Habent sua fata libelli,* in: Paul Raabe (Hrsg.), *Wolfenbütteler Beiträge,* Bd. 3, Frankfurt am Main 1978, S. 59-63; Hermann Heimpel, *Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 52), Bd. 2, S. 965-976.

Die Braunschweigisch-Wolfenbüttelsche Landesuniversität war mit den bedeutenden reformierten Zisterzienserklöstern des Landes, und zwar mit Amelungsborn, vor allem aber mit Riddagshausen (bei Braunschweig) und Mariental (nahe Helmstedt) eng verbunden. Die dort von Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1568 bis 1589) kurz nach seinem Regierungsantritt eingerichteten Klosterschulen dienten, als vorhergehende Ausbildungsstufen, der Vorbereitung auf den Besuch der Universität Helmstedt.[156] Auch materiell leisteten diese Klöster einen Beitrag für den Unterhalt der Universität. Mariental stellte zum Beispiel seinen Stadthof in Helmstedt 1574 für die Gründung des Pädagogiums, das 1576 zur Universität erhoben wurde, zur Verfügung. Auch aus einem dieser Zisterzienserklöster könnte die Handschrift direkt nach Helmstedt gelangt sein. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Handschrift sich bereits vor der Überführung der ersten Wolfenbütteler Bibliothek nach Helmstedt in Wolfenbüttel befand; denn die Überschrift „Regula Cisterciensis“ scheint von der Hand des Wolfenbütteler Bibliothekars Liborius Otho zu stammen, der 1613/14 die Bibliothek geordnet hat.[157] Der Verlust eines Teiles der Handschrift kann darauf hindeuten, daß sie sich zeitweise im Besitz des Flacius Illyricus befand, denn dieser ging mit Handschriften sehr rücksichtslos um.[158] Die Frage nach der Provenienz unserer Handschrift muß hier aber letztlich unbeantwortet bleiben.

Abschließend kann die hier vorgestellte Handschrift nach dem von Bouton und Van Damme angewendeten Schema wie folgt charakterisiert werden:

Wo.: Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 1068 Helmst., unbekannter Provenienz - Pergam., Format ca. 175 x 125 Millimeter, mit roten Überschriften und Anfangsbuchstaben, 12 Bll., broschiert.
Zeit: 13. Jahrhundert
Inhalt: EC, SCC et Capitula (dazu ein Teil der Ecclesiastica officia)
Bibl.: Otto von Heinemann, *Die Helmstedter Handschriften* (= Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Die alte Reihe. Nachdruck der Ausgabe 1884-1913, Abt. I), Bd. 3, Frankfurt am Main 1965 [Erstdruck 1888], S. 39, Nr. 1170.

156 Christof Römer, *Riddagshausen und die Entstehung der Universität Helmstedt 1576*, in: *700 Jahre Riddagshausen*, Braunschweig o.J. [1975], S. 37-43, bes. S. 37f.; Nicolaus Heutger, *Zisterzienserklöster in der Zeit der Reformation*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 153), S. 255-266.
157 Vgl. oben mit Anm. 3, ferner Milde, *The Library of Wolfenbüttel* (wie Anm. 154), S. 104 mit Abb. VIII.
158 Heimpel, *Die Vener von Gmünd und Straßburg* (wie Anm. 155), S. 974.

Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel im 12. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Ordensstatutes „De nundinis“*

Bei der Schilderung der zisterziensischen Wirtschaftsweise ging man einst fast ausschließlich von den normativen Quellen des Ordens, vor allem von den Beschlüssen des jährlich im September in Cîteaux tagenden Generalkapitels der Äbte aus. Als hervorragendes Beispiel für diese Vorgehensweise sei die Arbeit des Ordenshistorikers Eberhard Hoffmann von 1910 genannt, in der er die „Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts“ geschildert hat.[1] Die neuere Forschung hat sich zu Recht verstärkt dem Quellenmaterial der einzelnen Klöster zugewandt und dadurch eine Reihe neuer Einsichten gewonnen.[2] Den normativen Quellen wird dagegen nur noch ein geringer Erkenntniswert für die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zugesprochen.[3] Es ist gewiß richtig, daß die Ordensnormen keineswegs die konkrete Situation in den einzelnen Klöstern widerspiegeln, doch völlig vernachlässigt werden dürfen diese dennoch nicht. Dies gilt vor allem für die Frühzeit des Ordens. Eine Schwierigkeit besteht freilich darin, daß gerade die Ordensquellen aus dieser Zeit, aus dem 12. Jahrhundert, hinsichtlich ihrer Datierung und ihrer genuinen Gestalt zum Teil heftig umstritten sind. Darauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Wir beschränken uns auf die Aussagen zum Problem des Marktes.

---

* Zuerst erschienen in: *Historia i kultura cystersów w dawnej Polsce i ich europejskie związki* [Geschichte und Kultur der Zisterzienser im alten Polen und ihre europäischen Zusammenhänge] (= Univ. im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Seria historia 135), red. Jerzy Strzelczyk, Poznań 1987, S. 33-59. Das Thema habe ich bereits in einem Vortrag im Historischen Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen am 15.1.1985 und im Colloquium der Historiker des Fachbereichs 5 der Gesamthochschule Kassel am 8.5.1985 behandelt. Den Teilnehmern der sich anschließenden Diskussionen, insbesondere den Professoren Hans-Dietrich Kahl und Peter Moraw, danke ich für Anregungen und Hinweise, ebenso Professor Dietrich Kurze vom Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin.

1 Eberhard Hoffmann, *Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Historisches Jahrbuch* 31 (1910), S. 699-727.

2 In diesem Sinne vgl. auch meine eigenen, in den Anm. 52 und 77 zitierten Arbeiten. Zusammenfassend zum neueren Forschungsstand und mit weiteren Literaturangaben vgl. etwa Louis Julius Lekai, *The Cistercians. Ideals and Reality*, Kent (Ohio) 1977, S. 282-333; Robert Arthur Donkin, *The Cistercians. Studies in the Geography of Medieval Eng1and and Wales*, Toronto 1978; Wolfgang Ribbe, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft*, in: Kaspar Elm/Peter Joerißen/Hermann Josef Roth (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 10), Köln 1981, S. 203-216; Winfried Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die* Zisterzienser, S. 217-236; Werner Rösener, *Grangienwirtschaft und Grundbesitzorganisation südwestdeutscher Zisterzienserklöster vom 12. bis 14. Jahrhundert*, in: Kaspar Elm (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit.* Ergänzungsband (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 18), Köln 1982, S. 137-164; Werner Rösener, *Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 30 (1982), S. 117-148; Werner Rösener, *Spiritualität und Ökonomie im Spannungsfeld der zisterziensischen Lebensform*, in: *Cîteaux* 34 (1983), S. 245-274; *L´économie cistercienne. Géographie – Mutations du moyen âge aux temps modernes* (= Flaran 3), Auch 1983; Charles Higounet, *Le premier siècle de l`économie rurale cistercienne*, in: *Istituzioni monastiche e istituzioni canonicali in Occidente (1123-1215)*, Milano 1980, S. 345-368.

3 Vgl. etwa jetzt Rösener, *Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser* (wie Anm. 2), S. 119.

Wenn das Verhältnis des frühen Zisterzienserordens zum Handel berührt wird, so wird immer wieder, sowohl in der deutschen als auch in der polnischen Literatur, auf das Statut Nr. 51 mit der Überschrift „De nundinis" von angeblich 1134 in der Veröffentlichung der Generalkapitelsstatuten von Joseph-Maria Canivez verwiesen.[4] Das betreffende Statut, mit dem der Marktbesuch eingeschränkt werden sollte, wird danach mit dem Satz eingeleitet: „Viele Beschwerden, viel Unruhe gibt es wegen unserer Kaufleute" (*Multa de mercatoribus nostris querela est, multa confusio*).[5] In diesem Satz scheint das ganze Dilemma des Ordens kurz und präzise zusammengefaßt zu sein, der sich vom Getriebe der Welt zurückziehen wollte, dessen einzelne Klöster aber angesichts ihrer wirtschaftlichen Erfolge, die im besonderen zisterziensischen Arbeitsethos und in der sparsamen Lebensweise begründet waren, mit den Überschüssen ihrer Produktion in immer stärkerem Maße auf den Markt verwiesen wurden. Im weiteren Text des Statutes wird u.a. der Verkauf auf dem Markt verboten, der Warentausch eingeschränkt, die Zahl der Klosterangehörigen auf zwei begrenzt, die für ihr Kloster auf dem Markt einkaufen dürfen, und ein ordentliches Benehmen der betreffenden Mönche oder Konversen auf dem Markt angeordnet. Darauf ist später näher einzugehen.

Bei der (undatierten) Sammlung von 85 Statuten, die Canivez einer Handschrift der Bibliothèque Publique zu Dijon (ms. 114) entnommen hat[6], handelt es sich nach allgemeiner Ansicht um eine Zusammenstellung älterer Normen, die das Generalkapitel zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen hatte: um die sogenannten „Instituta Generalis Capituli apud Cistercium", auf die auch wiederholt in den Beschlüssen des Generalkapitels Bezug genommen wird, die erst seit 1180 für jedes Jahr aufgezeichnet vorliegen. Die Datierung der betreffenden Statuten in ihrer Gesamtheit auf das Jahr 1134 ist zwar längst als willkürlich erwiesen[7], doch das Datum hält sich in der Literatur weiterhin hartnäckig. Die betreffende Redaktion der „Instituta" ist sicher jünger. Auch zu der Statutensammlung, die der Orden sehr wahrscheinlich 1151/52 zusammengestellt hat, dürfte das Statut „De nundinis" mit dem eingangs zitierten Satz nicht gehört haben.

Es ist nämlich zu beachten, daß der erste Teil des Statutes „De nundinis", wie ihn die genannte Handschrift aus Dijon bietet, erneut wörtlich als Generalkapitelsbeschluß (Nr.

4 Vgl. zum Beispiel: Tadeusz Manteuffel, *Ewolucja poglądów gospodarczych cystersów do połowy XIII wieku w świetle uchwał Kapituły Generalnej* [Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien der Zisterzienser bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts im Lichte der Beschlüsse des Generalkapitels], in: *Przegląd Historyczny* 43 (1952), S. 492-505, bes. S. 500; Hoffmann, *Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien* (wie Anm. 1), S. 702f.; Reinhard Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser: Zu ihrer Funktion und Bedeutung*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 11-28, bes. S. 13; ebenso Donkin, *The Cistercians* (wie Anm. 2), S. 135. Die Beispiele ließen sich vermehren.

5 Josephus-Maria Canivez (Hrsg.), *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786* (= Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclesiastique, fasc. 9), Bd. 1, Louvain 1933, S. 24 [siehe unten, Anhang Nr. 4].

6 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 12f.

7 Jean A. Lefèvre, *A propos de la composition des Instituta Generalis Capituli apud Cistercium*, in: *Collectanea Ordinis Cisterciensis Reformatorum* 16 (1954), S. 159-182; Jean A. Lefèvre, *Pour une nouvelle datation des Instituta Generalis Capituli apud Cistercium*, in: *Collectanea Ordinis Cisterciensis Reformatorum* 16 (1954), S. 241-266; Jean A. Lefèvre/Bernard Lucet, *Les codifications cisterciennes aux XIIe et XIIIe siècles d'après les traditions manuscrites*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 15 (1959), S. 3-22; Jean Baptiste Van Damme, *Genèse des Instituta Generalis Capituli*, in: *Cîteaux* 12 (1961), S. 28-60.

35) des Jahres 1157 erscheint.[8] Der Beschluß mit den einschränkenden Bestimmungen über den Marktbesuch – als Reaktion auf Probleme, die dem Orden aus dem Engagement der einzelnen Klöster im Handel erwachsen waren – wurde also offenbar erst im Jahre 1157 gefaßt; denn auf eine an sich mögliche Wiederholung als Bekräftigung eines älteren Beschlusses liegt kein Hinweis vor.

Wir besitzen im Codex 31 der Universitätsbibliothek Laibach (Ljubljana), der vermutlich aus der slowenischen Zisterze Landstraß (Kostanjevica) stammt, eine andere Fassung der „Instituta Generalis Capituli apud Cistercium", die zuerst Joseph Turk in seinen ältesten Statuten von Cîteaux" veröffentlicht hat.[9] Diese Sammlung, die in das Jahr 1151/52 gehören kann[10], weicht von der durch Canivez veröffentlichten nur in wenigen Punkten ab. Eine der auffälligsten Abweichungen betrifft die Ordnung „De nundinis", die hier mit der Feststellung eingeleitet wird, es sei für Mönche gefährlich und wenig ehrenvoll, den Markt zu besuchen.[11]

Die Ordnung des Marktbesuches durch das Generalkapitel bereitete also offensichtlich Schwierigkeiten. Das gleiche gilt übrigens für den Weinverkauf. Die auf das Marktstatut folgende Verordnung „De tabernis" steht nämlich als einzige in der Laibacher Handschrift auf Rasur.[12] Der ursprüngliche Wortlaut war kürzer, er wurde offenbar kurz nach oder bereits während der Niederschrift des gesamten Codex verändert. Der neue Text findet sich – nicht auf Rasur – auch in der Handschrift aus Dijon. Dies spricht ebenso wie die Ordnung der Statuten im Laibacher Codex in drei, jeweils gesondert numerierten Teilen für das höhere Alter des letzteren.[13] Die Analyse der Varianten des Statutes „De nundinis" wird die Annahme vom zeitlichen Vorrang des Laibacher Codex bestätigen.

Die Reihe der insgesamt 87 Instituta in der Laibacher Handschrift beginnt mit 28 durchnumerierten Statuten, die wohl zu Recht als der älteste Teil angesehen werden. Es folgen elf nicht numerierte Statuten. Der dritte Teil enthält wieder eine eigene Numerierung von Nr. 1 bis 48; darin trägt das Statut „De nundinis" die Nr. 14 (in der durchgehenden Zählung des Herausgebers Nr. 53). Im ersten und offenbar ältesten Teil der Statutensammlung findet sich noch keine Bestimmung über den Marktbesuch. Das gleiche gilt für den zweiten Teil und für die übrigen bekannten frühen Texte der Zisterzienser, einschließlich der „Instituta monachorum cisterciensium de Molismo venientium", die in die Gründungsgeschichte, das „Exordium Parvum", aufgenommen wurden, und einschließlich der „Capitula", in denen vermutlich Generalkapitelsbeschlüsse inoffiziell zusammengefaßt wurden, die nicht in die offiziellen frühen Texte wie das „Exordium" und

8 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 64.
9 Josef Turk, *Cistercii Statuta Antiquissima* (= Analecta Cisterciensia 4), Roma 1949, S. 1-31; gleichfalls in: Canisius Noschitzka, *Codex manuscriptus 31 Bibliothecae Universitatis Labacensis*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 6 (1950), S. 1-124, bes. S. 22-38.
10 Vgl. die in Anm. 7 genannte Literatur.
11 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 23 [siehe unten, Anhang Nr. 2].
12 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 24; Noschitzka, *Codex manuscriptus* (wie Anm. 9), S. 33.
13 Vgl. Lefèvre, *A propos de la composition* (wie Anm. 7), S. 164f.; Van Damme, *Genèse* (wie Anm. 7), S. 33.

die „Charta Caritatis“ eingingen.[14] Der Markt war danach in der frühen Zeit noch nicht Gegenstand von Beschlüssen des Generalkapitels.

Doch es gibt noch eine weitere, kürzere Fassung des hier interessierenden Statutes in einer Handschrift der Bibliothèque de la Faculté de Médecine zu Montpellier (ms. H 322), die nur einen kleinen Teil der Statuten, nämlich 23, aus den umfangreichen Sammlungen enthält. Das dortige Statut Nr. 10 „De nundinis“ hat lediglich den jeweils letzten Teil des entsprechenden Statutes in den beiden schon genannten Redaktionen zum Inhalt, und zwar den Teil, in dem das Verhalten der Mönche auf den Märkten geregelt wird.[15] Diese Fassung des Statutes taucht dann fast wörtlich wieder in einer weit jüngeren Kodifikation von etwa 1220 auf, in der die im Orden geltenden Rechtssätze systematisch zusammengefaßt sind. Die erste derartige, sachlich geordnete Kodifikation, deren Kenntnis in allen Klöstern verbindlich gemacht wurde, stammt aus dem Jahre 1202. Dagegen ist die Statutensammlung aus Montpellier noch ungeordnet. Schon dies spricht dafür, daß sie in das 12. Jahrhundert gehört.

Betrachten wir zunächst den Wortlaut der drei uns bekannten Fassungen der Ordnung *De nundinis* in den Statutensammlungen aus dem 12. Jahrhundert. Wir beginnen mit der Handschrift aus Montpellier, auch wenn es zweifelhaft ist, ob diese tatsächlich die ältere ist, wie Lefèvre meint.[16] Doch die Analyse des Inhalts wird zeigen, daß die hier gewählte Vorgehensweise berechtigt ist. Das Statut hat folgenden Wortlaut: „Welcher Mönch oder Konverse unseres Ordens zum festgesetzten Markt geht, nehme, solange er auf dem Markt weilt, von keinem Ordenshause Nahrung für sich und seine Pferde, sondern er lebe vielmehr von seinem Eigenen und nach dem Maße, das einem Manne seines Ordens geziemt. Es gehört sich nämlich nicht, daß er für sich Fische kauft oder nach Leckerbissen trachtet, aber auch nicht, daß er Wein trinkt, außer gut mit Wasser vermischt, und mit zwei Gängen sei er zufrieden. Im Auftrage von Laien sollen sie nichts kaufen und verkaufen.“

Der Besuch des öffentlichen Marktes wird hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Das Statut trifft Bestimmungen für die einzelnen Ordensangehörigen, Mönche und Konversen, die im Auftrage ihres Klosters den Markt besuchten. Der Verkauf von Überschüssen der Klosterproduktion widersprach der Regel und den Intentionen der Gründer von Cîteaux nicht, obwohl sie sich strikt vom Umgang mit der „Welt“ fernhalten wollten. Auch die Regel Benedikts, der sich die Zisterzienser verpflichtet fühlten, sah den Verkauf von Überschüssen aus den Klosterwerkstätten vor.[17] Die Zisterzienser hätten nun derartige Überschüsse vor den Toren des Klosters selbst verkaufen können, so wie dies bei den älteren Klostergrundherrschaften nicht selten der Fall war. Daraus entwickelten sich be-

14 Vgl. Jean de la Croix Bouton/Jean Baptiste Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux. Sources, textes et notes historiques* (= Studia et documenta, Bd. 2), Achel 1974.

15 Lefèvre, *Pour une nouvelle datation* (wie Anm. 7), S. 264 [siehe unten, Anhang Nr. 1].

16 Lefèvre, *A propos de la composition* (wie Anm. 7), S. 176f.; vgl. dagegen Van Damme, *Genèse* (wie Anm. 7), S. 29.

17 *Regula S. Benedicti*, cap. 57, in: Basilius Steidle (Hrsg.), *Die Benediktusregel. Lateinisch – Deutsch*, Beuron 1963, S. 172, sowie *L'économie cistercienne. Géographie - Mutations du Moyen Age aux Temps modernes* (= Flaran, Bd. 3), Auch 1983, S. 174.

kanntlich früh ausgesprochene Klostermärkte, die zum Teil, etwa in St.-Denis, eine große wirtschaftliche Bedeutung erlangten. Aber dies lag nicht im Interesse von Cîteaux, denn derartige Märkte brachten zweifellos eine Störung des Klosterlebens mit sich. Diese Erfahrung sollte dann im späten Mittelalter auch manche Zisterze machen, die Märkte vor ihren Mauern abhielt.[18] Noch 1207 (Stat. 37) verbot das Generalkapitel dem spanischen Kloster Carracedo (ursprünglich ein Benediktinerkloster, das erst 1203 dem Zisterzienserorden beigetreten war) die Abhaltung eines Marktes bei der Abtei: *ne circam abbatiam suam nundinas patiatur ulterius convenire.*[19] Erst recht in der früheren Zeit, in der die Zisterzienser sich noch stärker um die Wahrung ihrer besonderen Lebensweise bemühten, schickten sie lieber einzelne Angehörige der Klostergemeinschaft zu den vom Kloster entfernten, bereits bestehenden öffentlichen Märkten: *ad nundinas nominatas.* Dabei ist in dieser Zeit offenbar noch vorrangig an periodische Märkte gedacht.[20] Durch solche Marktbesuche waren nur wenige Klosterangehörige gefährdet, und für diese wurde das Statut erlassen. Ihre Lebensweise auf den Märkten wurde geregelt. Sie sollten sich aus den vom Kloster mitgegebenen Nahrungs- und Geldmitteln bescheiden ernähren[21] und keine Häuser anderer Orden belästigen. Die Art und Weise des Kaufens und Verkaufens wird mit keinem Wort erwähnt. Die Geschäfte waren offenbar noch nicht so bedeutend, daß entsprechende Regelungen notwendig waren. Nur der letzte Satz, der Geschäfte im Auftrage von weltlichen Personen verbot, weist schon in eine neue Richtung.

Obwohl ihre Wirtschaft auf Autarkie ausgerichtet war, brauchten die Zisterzienser den Markt nicht nur für den Absatz von Überschüssen, sondern auch zur Bedarfsdeckung; denn nicht alle benötigten Dinge, wie etwa das lebensnotwendige Salz, waren an jedem Platz verfügbar. In diesen Zusammenhang paßt das „Salzwunder", das in der „Vita sancti Bernardi" mitgeteilt wird. Als der Cellerar in Clairvaux feststellte, daß das Salz im Kloster zur Neige ging, schickte ihn der Abt zum Markt, der bei der Burg Reynel (bei Chaumont) gehalten wurde: *Vade ad nundinas et eme nobis salem.*[22] Er erhielt das begehrte Salz – und noch Geld dazu – auf wunderbare Weise. Um 1150 bekam das Mutterkloster Cîteaux einen jährlichen Geldzins geschenkt, der für den Kauf von Fischen für die Zeit des Generalkapitels bestimmt war.[23] In Cîteaux bestand seit Einführung der jährlichen Generalkapitel zeitweise ein erhöhter Bedarf, der auf dem Markt zu Dijon gedeckt werden konnte.

18 Reinhard Schneider, *Lebensverhältnisse bei den Zisterziensern im Spätmittelalter*, in: *Klösterliche Sachkultur des Spätmittelalters* (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 3), Wien 1980, S. 43-71, bes. S. 63f. und S. 66.

19 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 340; vgl. Donkin, *The Cistercians* (wie Anm. 2), S. 158 mit Anm. 56.

20 Zur Terminologie im 11. Jahrhundert vgl. Traute Endemann, *Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert*, Konstanz-Stuttgart 1964, bes. S. 207f.

21 Über die Ernährung bei den Zisterziensern, darunter den Fisch- und Weingenuß und die Zahl der Gänge, vgl. Gerd Zimmermann, *Ordensleben und Lebensstandard. Die Cura Corporis in den Ordensvorschriften des abendländischen Hochmittelalters* (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, H. 32), Münster 1973, S. 45-71.

22 *Vita quarta,* lib. II, Nr. 3, in: *S. Bernardi opera omnia*, Bd. 4 (= Migne, PL 185), Paris 1855, Sp. 541.

23 Jean Mirilier (Hrsg.), *Chartes et documents concernant l'abbaye de Cîteaux. 1098-1182* (= Bibliotheca Cisterciensis 1), Roma 1961, Nr. 128.

Doch Geldschenkungen für den Marktbesuch bildeten zweifellos die seltene Ausnahme. In der Regel mußten in der Frühzeit des Ordens die einzelnen Klöster das Geld, mit dem sie auf den Märkten notwendige Dinge einkaufen wollten, durch den Verkauf von Überschüssen erwerben, die sie vorher auf ihren agrarischen Gütern selbst erwirtschaftet hatten. Dies entsprach auch dem zisterziensischen Arbeitsethos, das die „mühselige Landarbeit" hoch einschätzte und in dem das Betteln keinen Platz hatte.[24] *Monachis nostri ordinis debet provenire victus de labore manuum,* heißt es in einem der frühen Sätze des Generalkapitels.[25] Die Zisterzienser wollten als wahre Mönche nicht nur für sich allein sorgen, sondern auch andere Bedürftige unterstützen. „Wir Zisterzienser halten uns deshalb an das Wort ‚Geben ist seliger als Nehmen' und wollen mit vielem Schweiß erwirtschaften, was wir mit viel Nächstenliebe zu verschenken trachten. Größer ist unser Frohlocken und unsere Dankbarkeit, wenn wir gegeben als wenn wir empfangen haben", – so drückt es Isaak von Stella (ca. 1100 bis 1167), der Abt des südfranzösischen Zisterzienserklosters l'Étoile, aus.[26]

Zu den Tätigkeiten, die als dem Zisterzienser gemäß erachtet wurden, gehörte der Handel zweifellos nicht. Doch weil die Zisterzienser arm waren, das heißt, weil sie nicht wie die älteren Klöster feste Geldeinkünfte besaßen, mußten sie auf die Märkte gehen und dort ihre Produkte verkaufen und andere einkaufen. Der Orden war jung; seine einzelnen Klöster hatten keinen alten Fundus von Grundbesitz mit Zinseinkünften (freilich erhielten sie bald ebenfalls derartige Besitzungen geschenkt). Der vorstehende Zusammenhang wird in einer weiteren uns bekannten Fassung des Statutes „De nundinis", nämlich im Statut Nr. 53 (in der Gesamtzählung) des Laibacher Codex (der vielleicht von l151/52 stammt), dann auch besonders hervorgehoben. Es heißt dort: „Zwar ist es für Mönche gefährlich und wenig ehrenvoll, den festgesetzten Markt zu besuchen. Weil aber unsere Armut dies verlangt, daß wir von unseren Dingen verkaufen oder notwendige Dinge einkaufen, so bestimmen wir, daß diejenigen, denen solches obliegt, zum Wochenmarkt oder zum [Jahr]Markt gehen können, jedoch nicht über drei oder höchstens vier Tagereisen hinaus und nicht mehr als zwei Mönche oder Konversen von einem Kloster und nicht, um wegen des Marktes über das Englische Meer zu fahren. Die jedoch einem Seehafen benachbart sind, können, um Notwendiges für ihr Haus einzukaufen oder einzutauschen, hinüberfahren, nicht jedoch zum Markt und nicht vom Landehafen mehr als zwei Tagereisen entfernt. Welcher Mönch oder Konverse unseres Ordens also zum festgesetzten Markt geht ..."[27]

Es folgt die schon aus der Handschrift von Montpellier bekannte Bestimmung über das persönliche Verhalten der Klosterangehörigen auf dem Markt. Sie wurde an den neuen Text durch Hinzusetzen des Wortes *ergo* angeschlossen.[28] Eine mit diesem Text weitge-

24 Dietrich Kurze, *Die Bedeutung der Arbeit im zisterziensischen Denken*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 2), S. 179-202, bes. S. 184.
25 Croix Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Citeaux* (wie Anm. 14), S. 123.
26 Kurze, *Die Bedeutung der Arbeit* (wie Anm. 24), S. 189.
27 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 23 [siehe unten, Anhang Nr. 2].
28 Vgl. auch Lefèvre, *A propos de la composition* (wie Anm. 7), S. 179.

hend identische Fassung findet sich in weiteren, unveröffentlichten Handschriften, so in zwei Manuskripten der Nationalbibliothek zu Paris und in einer Handschrift der Hofbibliothek zu Donaueschingen.[29]

Das stärkere Engagement der Zisterzienser auf den Märkten erhöhte die Gefahren für die daran Beteiligten. Neben den periodischen Markt (*nundinae nominatae*) trat der ständige Markt (*mercatum*), der – in den wachsenden Städten – auch für die Zisterzienser eine zunehmend größere Bedeutung gewinnen sollte, und zwar sowohl für den Absatz als auch für die Deckung des eigenen Bedarfs. Der Orden sah sich gezwungen, den Marktbesuch zu entschuldigen, indem er seine Notwendigkeit besonders hervorhob. Gleichzeitig wurden aber Einschränkungen hinsichtlich der Entfernung des Marktes und der Zahl der ihn besuchenden Klosterangehörigen erlassen. Dies war vor allem gegen die größeren Handelsfahrten über weite Entfernungen gerichtet, an die in der zisterziensischen Frühzeit überhaupt nicht zu denken war, die aber bald üblich werden sollten.

Aus diesen Geschäften erwuchs dem Orden viel Ärger, wie wir aus dem schon erwähnten Beschluß (Stat. 35) des im Jahre 1157 in Cîteaux zusammengetretenen Generalkapitels erfahren.[30] Der Beschluß lautet nach Canivez: „Viele Beschwerden, viel Unruhe gibt es wegen unserer Kaufleute. Weil es dennoch notwendig ist, mitunter unsere Brüder zum festgesetzten Markt zu schicken, um Waren zu kaufen, die wir brauchen, so stimmen wir dem insoweit zu, daß wir auf ihm überhaupt nichts verkaufen. Wenn wir aber irgendwo unsere Sachen verkaufen, so sollen wir uns vor unehrenhaftem Tausch [Eintauschen] von Waren hüten, die wir wiederum verkaufen müssen, und wir sollen als Preis nur Gold, Silber oder Münzen oder solche Waren annehmen, die wir im Orden regelgemäß gebrauchen. Wir haben auch festgesetzt, daß wir auf keine Weise unsere Handelswaren über das Meer fahren."

Erst aus dem Jahre 1157 stammt also das vielzitierte Statut, mit dem das Generalkapitel energisch gegen die Geschäfte seiner Klöster bzw. der dafür bestimmten Klosterangehörigen auf den Märkten einschreiten wollte. Der Inhalt erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich: Auf das vollständige Verkaufsverbot auf dem Markt folgt eine Regelung eben des Verkaufs der Klosterprodukte. Aber dieser sollte „irgendwo" und nicht auf dem Markt erfolgen. Dem Generalkapitel ging es offenbar vor allem um die Unterbindung des direkten Warenverkaufs auf den Märkten, auf denen vermutlich einzelne Mönche und Konversen wie Händler und damit als Konkurrenten der weltlichen Kaufleute auftraten, sowie um ein Verbot des Erwerbs von Waren mit dem Ziel des Wiederverkaufs, also um die Einschränkung der eigentlichen Handelsgeschäfte. Die mit dem Absatz der Überschüsse der Klosterwirtschaft betrauten Mönche und Konversen sollten keine „Kaufleute" im eigentlichen Sinne des Wortes werden.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem Wort [*de*] *mercatoribus* im ersten Satz des zitierten Beschlusses von 1157 sehr wahrscheinlich um

29 Paris, Bibliothèque Nationale: ms. lat. 4221, fol. 74; ms. lat. 4346, fol. 126'; Donaueschingen, Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek: Hs. 413, fol. 25; zu den Handschriften vgl. Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (wie Anm. 14), S. 25f.

30 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 64 [siehe unten, Anhang Nr. 3].

einen Lesefehler handelt. In dem an dieser Stelle gleichlautenden Statut, das Canivez auf 1134 datiert hat, setzt er nämlich ebenfalls *de mercatoribus,* wogegen in älteren Veröffentlichungen der betreffenden Statuten aus der Handschrift von Dijon und in den weiteren, gleichlautenden (unveröffentlichten) Handschriften hier *de mercationibus* steht.[31] Der erste Satz des Beschlusses lautete also ursprünglich vermutlich wie folgt: „Viele Beschwerden, viel Unruhe gibt es wegen unserer Handelsgeschäfte". Gegen diese *mercationes* richtete sich der Beschluß. Bald, seit 1180 (Stat. 7) nachweisbar, wurde es allerdings im Orden üblich, die mit dem Handel betrauten Konversen auch ausdrücklich als *mercatores* zu bezeichnen.[32]

Der Ausschank von Wein *ad broccam* oder – zu deutsch – *ad tappam,* also der Weinzapf, durch Mönche oder Konversen war schon vor 1157 ausdrücklich untersagt worden[33] und blieb auch weiterhin verboten. Zwar war es dann seit 1182 (Stat. 6) erlaubt, den eigenen Wein außerhalb des Klosters und der Grangien in Tavernen auszuschenken, doch nicht durch Mönche oder Konversen, sondern durch eine weltliche Person, die den Wein en gros (*in summa*) vom Kloster kaufte.[34] Der Verkauf von Wein in den Schenken gehörte zu den Tätigkeiten, die sich mit den zisterziensischen Wertvorstellungen nicht vertrugen[35], zumal dem Weinausschank in dieser Zeit allgemein der Ruf der Unehrbarkeit anhaftete.[36]

Nach dem Generalkapitelsbeschluß von 1157 sollten aber offensichtlich alle Klosterprodukte im großen an weltliche Kaufleute veräußert werden, und zwar möglichst gegen Geld oder ungemünztes Edelmetall, mit dem dann auch die notwendigen Waren auf dem Markt eingekauft werden konnten. Verkauf und Einkauf waren danach getrennte Geschäfte, die durch Geldzahlung abgewickelt wurden. Die Überschüsse sollten in Geld umgesetzt werden, der Tausch sollte zurücktreten. Die Zisterzienser hatten sich also bereits voll auf die im Aufschwung begriffene Geldwirtschaft eingestellt. Zur Intensivierung der Geldwirtschaft gehörte auch das Aufleben des Kreditwesens, in dem die Zisterzienser dadurch eine Rolle zu spielen begannen, daß sie Geld gegen Pfand verliehen. In einem anderen Beschluß verbot das Generalkapitel im Jahre 1157 (Stat. 6) die Pfandleihe, die bei freier Pfandnutzung einen verschleierten Zins enthielt[37] und die schließlich 1163 von

31 Philippe Guignard (Hrsg.), *Les monuments primitifs de la règle cistercienne*, Dijon 1878, S. 264; Julian Paris, *Nomasticon cisterciense.* Editio nova, hrsg. von Hugo Séjalon, Solesmes 1892, S. 225. Im übrigen siehe unten.

32 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 87, vgl. auch S. 171 und S. 187 (1194: Stat. 3; 1195: Stat. 34); Bernard Lucet, *La codification cistercienne de 1202 et son èvolution ultérieure* (= Bibliotheca Cisterciensis 2), Roma 1964, S. 168: *Conversus, qui mercator dicitur;* allgemein zu den Konversen vgl. Michael Töpfer, *Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens* (= Ordensstudien IV. Berliner Historische Studien, Bd. 10), Berlin 1983.

33 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 24; Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 48 (1152: Stat. 12); vgl. oben mit Anm. 12.

34 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 90; vgl. auch S. 94, S. 103 und S. 312 (1183: Stat. 18; 1186: Stat. 6; 1205: Stat. 21); Lucet, *La codification cistercienne de 1202* (wie Anm. 32), S. 142.

35 Kurze, *Die Bedeutung der Arbeit* (wie Anm. 24). S. 182.

36 Vgl. Hans Conrad Peyer, *Schlußwort*, in: Ders. (Hrsg.), *Gastfreundschaft. Taverne und Gasthaus im Mittelalter* (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 3), München-Wien 1983, S. 262.

37 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 60.

Papst Alexander III. als Wucher verurteilt wurde.[38] Andererseits wandten sich die Zisterzienser bald, seit 1183 nachweisbar, dem Depositengeschäft zu.[39]

Die Angehörigen des Ordens von Cîteaux mußten für die Regelung ihrer Angelegenheiten offenbar viel unterwegs sein, wobei sie auch nicht selten die Niederlassungen anderer Orden belästigten. Letzteres hatte schon das erste hier behandelte Statut „De nundinis" zu unterbinden gesucht. In dem kurz nach Bernhards Tod, also in dem uns hier interessierenden Zeitraum, erschienenen „Dialogus duorum monachorum"[40] wirft der Cluniazenser dem Zisterzienser ebenfalls vor, daß „die grauen Mönche immer in Bewegung seien" und mit ihren Besuchen die Cluniazenser belästigten: *Certe tot sunt euntes et redeuntes, et tociens eunt et redeunt vestri, quod aliqua monasteria nostra de hospitalitate vestra gravantur, et quod nonnuli tam frequentia itinera vestra mirantur, dicentes griseos monachos semper esse in motu.* Der Zisterzienser rechtfertigt sich mit drei Gründen: 1. mit dem jährlichen Besuch des Generalkapitels in Cîteaux, 2. mit der jährlichen Visitation des einzelnen Klosters durch den Abt des Mutterklosters – beides von der Regel vorgeschrieben – und 3. – für uns von besonderem Interesse – mit dem Besuch des Marktes, weil sie weder Bauern noch Geldzinse (*nec rusticos nec redditus nummorum, qui census dicitur*) hätten und daher den Markt zum Verkaufen und Kaufen benötigten. Doch, so fügt er hinzu, sie gingen nur zu den nächsten Märkten, um wohlfeile Dinge zu kaufen, während die Cluniazenser zu fernen Märkten gingen, um kostbare Dinge zu erwerben.[41] Für diese ist der Marktbesuch gewissermaßen ein Vergnügen, wie ihnen schon Bernhard 1124/25 in seiner an Wilhelm von Saint-Thierry gerichteten „Apologie" vorgeworfen hatte, daß sie, um eine Kutte zu kaufen, die Städte (*urbes*) bereisten, auf den Märkten (*fora*) herumliefen, über die Jahrmärkte (*nundinas*) zögen, die Häuser der Kaufleute (*domos mercatorum*) durchstöberten und Haufen von Stoffen ausbreiten ließen, aus denen sie nach ihrem Geschmack auswählten, ohne auf den Preis zu achten.[42] Die Zisterzienser hatten eine mehr nüchterne, sachliche Einstellung zum Markt: Er war notwendig auch – und bald gerade – für die zisterziensische Wirtschaftsweise. Die Zisterzienser zogen nicht zu fernen Märkten, um auf ihnen herumzuschlendern und seltene Dinge zu kaufen, wohl aber gingen sie bald – wie wir noch sehen werden – zu ihnen, um ihre Waren gewinnbringend zu verkaufen.

Mit dem durch die Überschußproduktion erzielten Geld erwarben die Zisterzienser in der Folgezeit mehr als nur die im Kloster benötigten und nicht selbst produzierten Waren des täglichen Bedarfs. Sie verwendeten in dieser Zeit die Überschüsse der Klosterwirtschaft auch schon nicht mehr allein für karitative Zwecke, sondern sie investierten einen

38 Vgl. Hoffmann, *Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien* (wie Anm. 1), S. 708-711.

39 Reinhard Schneider, *Güter- und Gelddepositen in Zisterzienserklöstern* in: *Zisterzienser-Studien I* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 11), Berlin 1975, S. 97-126.

40 Adriaan H. Bredero, *Das Verhältnis zwischen Zisterziensern und Cluniazensern im 12. Jahrhundert. Mythos und Wirklichkeit*, in: Elm, *Die Zisterzienser.* Ergänzungsband (wie Anm. 2), S. 47-60, bes. S. 50.

41 *Dialogus duorum monachorum* III, 51-52, in: Robert B. C. Huygens, *Le moine Idung et ses deux ouvrages: „Argumentum super quatuor questionibus" et „Dialogus duorum monachorum"*, in: *Studi Medievali.* Ser. 3, 13 (1972), S. 291-470, bes. S. 466f.

42 *S. Bernardi abbatis Apologia ad Guillelmum cap. X, 26*, in: *S. Bernardi opera omnia*, Bd. 1 (= Migne, PL 182), Paris 1862, Sp. 913.

erheblichen Teil wieder im Klosterbetrieb, indem sie vor allem Land kauften. Der „Landhunger" der Zisterzienser sollte von anderen bald ebenfalls kritisiert werden.[43] Auch die Expansion des Ordens mit seinen Klosterneugründungen in ganz Europa erforderte hohe Geldmittel, vor allem für den Bau der ausgedehnten Klosteranlagen.[44]

Wir kehren zurück zum Statut „De nundinis". Der zuletzt behandelte Generalkapitelsbeschluß von 1157 wurde in eine weitere Statutensammlung, nämlich diejenige der Handschrift aus Dijon, die Canivez auf 1134 datiert hat, die aber erheblich jünger ist, in der Weise aufgenommen, daß er dem aus dem Laibacher Codex bekannten Text vorangestellt wurde. Der Anschluß wird – nach Weglassung des Hinweises auf die Gefahren des Marktes und der Begründung seines Besuches mit der Armut des Ordens – etwas ungeschickt mit den Worten *Sed nec liceat* (statt *non tamen*) hergestellt.[45] In diesem Teil des erweiterten Statutes wird also wieder der Marktbesuch auf drei bis vier Tagereisen für höchstens zwei Angehörige pro Kloster beschränkt, und wie im Laibacher Codex durch *ergo* angeschlossen, das Verhalten der Klosterangehörigen auf den Märkten geregelt. Nur der letzte Satz: „Leder zu kaufen, ist auch über vier Tagereisen hinaus auf den festgesetzten Märkten erlaubt" erscheint hier zum erstenmal im Statut „De nundinis". Er bezieht sich auf die allgemeine Beschränkung der Marktentfernung auf drei bis vier Tagereisen im voraufgehenden Text und zeigt schon dadurch, daß diese Textvariante jünger als die des Codex von Laibach ist. Der Satz stimmt wörtlich mit einem einzelnen Generalkapitelsbeschluß ebenfalls aus dem Jahre 1157 (Stat. 11) überein.[46] Diese beiden den Markt betreffenden neuen Bestimmungen wurden also dem geltenden Statut hinzugefügt.

Daß die zuletzt genannte Fassung des Statutes „De nundinis" gegenüber der im Laibacher Codex die jüngere ist, beweist schließlich eine weitere Handschrift der Pariser Nationalbibliothek aus dem 12. Jahrhundert mit einer Sammlung von Statuten, die weitgehend identisch mit der des Laibacher Codex ist und deren Entstehung auch ungefähr in die gleiche Zeit gesetzt wird.[47] Hier finden wir im Statut „De nundinis" (Nr. 53 laut Zählung im Index) den Wortlaut des Statutes im Laibacher Codex mit nur ganz geringen, unbedeutenden Abweichungen.[48] Am äußeren Blattrand aber ist – wegen des geringen Platzes in sehr kleiner Schrift – das veränderte Statut nachgetragen, so wie wir es aus der Veröffentlichung von Canivez kennen, wobei allerdings am Anfang richtig *Multa de mercationibus* (statt *de mercatoribus*) steht. Eine hinweisende Hand am anderen Blattrand hebt das Statut bzw. die Änderung noch besonders hervor. Offenbar wurde irgendwann nach 1157 verfügt, das alte Statut *De nundinis* durch das neue, das die verstärkten Handelsaktivitäten

43 Vgl. Coburn V. Graves, *The Economic Activities of the Cistercians in Medieval England (1128-1307),* in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 13 (1957), S. 3-62, bes. S. 45ff.; Lekai, *The Cistercians* (wie Anm. 2), S. 300-303; Werner Rösener, *Bauernlegen durch klösterliche Grundherren im Hochmittelalter*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 27 (1979), S. 60-93, bes. S. 78f.

44 Den Geldbedarf für die Klosterbauten betont bes. Georges Duby, *Der heilige Bernhard und die Kunst der Zisterzienser,* Stuttgart 1981, S. 95-100 (franz. Orig. 1979).

45 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 24 [siehe unten, Anhang Nr. 4].

46 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 61.

47 Lefèvre, *A propos de la composition* (wie Anm. 7), S. 167 und S. 170.

48 Paris, Bibliothèque Nationale: ms. n.a.l. 430, fol. 90.

wieder einschränken sollte, zu ersetzen. Der äußere Befund stimmt mit dem Ergebnis der inhaltlichen Analyse der beiden Textvarianten überein.

Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts müssen also die Zisterzienser bzw. die einzelnen Klöster bereits stärker im Handel engagiert gewesen sein. Bei gelegentlichen Marktbesuchen war es offensichtlich nicht geblieben. Darauf deuten auch die Zollprivilegien hin, die sich die Zisterzienser in diesem Zeitraum besorgten.

Schon 1135 hatte König Ludwig VI. von Frankreich namentlich den Brüdern des Mutterklosters Cîteaux und der Primarabteien Pontigny und Clairvaux, aber auch denen aller übrigen Abteien des Ordens zugesichert, daß weder sie selbst noch ihre *famuli* von dem, was sie kaufen oder verkaufen würden, in seinem ganzen Lande irgendeine Art von Abgabe, das heißt *pedagium, rotaticum, theloneum vel aliquas alias consuetudines,* leisten müßten, und er verbot allen Amtspersonen, etwas derartiges von ihnen zu fordern; die Zisterzienser sollten sich vielmehr ohne Entrichtung von Abgaben frei zu Wasser und zu Land bewegen dürfen: *tam per terram quam per aquam ab omni consuetudine eant et redeant*.[49]

Die einzelnen Zisterzen hatten auch bereits ein Interesse an individuellen Zollprivilegien. So erhielt die Primarabtei Pontigny ebenfalls schon in den dreißiger Jahren Zollbefreiungen für ihre Warentransporte im Herrschaftsgebiet des französischen Königs wie auch – vom englischen König – in der Normandie und in den Seehäfen. König Ludwig VI. verbot zudem namentlich dem Propst von Sens, für die Schweine des Klosters einen Durchgangszoll zu erheben.[50] Die Zisterzienser gingen zunächst mit den Überschüssen ihrer agrarischen Produktion auf die Märkte, doch kamen bei einer Reihe von Klöstern offenbar schon bald Bodenschätze hinzu.

Etwa um 1140 befreite der Bischof von Metz die *fratres* des Zisterzienserordens für ihre „Salzplätze" zu Vic-sur-Seille und Marsal von allen Abgaben sowie für ihre Fuhren von allen Zöllen, über die er verfügen konnte: *redditum nullum accipiamus ab eis neque de plateis salinariis quas apud Vi sive apud Marsalt habent aut habituri sunt, neque de theloneo aut de pedagio quadrigarum eorum, sed liberi sint ab omni consuetudine que ad ius episcopi pertinet et ab omni exactione.*[51] Auf die große Bedeutung des Salzes in der Wirtschaft mehrerer Zisterzen wurde schon wiederholt hingewiesen.[52] Jacques Le Goff hat kurz vom „véritable appetit de sel chez les monastères médiévaux, et surtout les monastères cisterciens", gesprochen.[53]

49 Marilier, *Chartes et documents concernant l'abbaye de Cîteaux* (wie Anm. 23), Nr. 108 und Nr. 109.

50 Martine Garrigues (Hrsg.), *Le premier cartulaire de l'abbaye cistercienne de Pontigny (XIIe-XIIIe siècles)* (= Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Ser. in-8°, Bd. 14), Paris 1981, Nr. 1-3.

51 Marilier, *Chartes et documents concernant l'abbaye de Cîteaux* (wie Anm. 23), Nr. 116; Jean Waquet (Hrsg.), *Recueil des chartes de l'abbaye de Clairvaux. XIIe siècle*, Lfg. 1, Troyes 1950, Nr. 35.

52 Zuletzt Otto Volk, *Salzproduktion und Salzhandel mittelalterlicher Zisterzienserklöster* (= Vorträge und Forschungen, Sbd. 30), Sigmaringen 1984; vgl. auch Winfried Schich, *Zur Rolle des Handels in der Wirtschaft der Zisterzienserklöster im nordöstlichen Mitteleuropa während der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 133-168.

53 Jacques Le Goff, *Le sel dans les relations internationales au Moyen Age et à l'époque moderne*, in: Michel Mollat (Hrsg.), *Le rôle du sel dans l'histoire* (= Publications de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines de Paris. Sér. Recherches, Bd. 37), Paris 1968, S. 235-245, bes. S. 238.

1142 kam der Graf von Flandern den Bitten Bernhards von Clairvaux nach und sicherte dessen Kloster und allen seinen jetzigen und künftigen Tochterklöstern in seinem ganzen Lande den zoll- und abgabenfreien Verkehr zu.[54] Auch die zuvor genannte Urkunde des Bischofs von Metz hat sich im Bestand von Clairvaux gefunden. Es ist möglich, daß sich Bernhard ebenso zugunsten der Abgabenbefreiung der zisterziensischen Salzproduktion und der Warentransporte eingesetzt hat, wie er sich auch sonst vielfach um die materielle Sicherung der Zisterzen bemüht hat.[55] Clairvaux und die Primarabtei Morimond sowie mindestens elf weitere Zisterzen hatten im 12. Jahrhundert Anteil an den bedeutenden uralten lothringischen Salinen im Tal der Seille, wo noch heute die großen Briquetagehaufen von der jahrhundertelangen Salzgewinnung zeugen.[56] Die Salzpfannen des lothringischen Klosters Weiler-Bettnach (Villers-Betnach) zu Marsal wurden 1147 von Papst Eugen III. bestätigt.[57] Welchen Einfluß etwa Bernhards Wirken nach dem Tode Stephan Hardings (1134) auf die gesamte hier geschilderte Entwicklung hatte, kann an dieser Stelle nur gefragt werden.

Auch bei einzelnen deutschen Klöstern östlich des Rheins ist seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ein starkes Interesse an Salzproduktionsstätten nachzuweisen.[58] Am Aufschwung der Eisenindustrie in Lothringen in der Mitte des 12. Jahrhunderts wird den Zisterziensern, mit Morimond an der Spitze, ein erheblicher Anteil zugeschrieben.[59] Einzelne Klöster – wie zum Beispiel Ferrière, das dann nach Clairlieu verlegt wurde – sind hier offenbar gezielt in der Nähe von Eisengruben gegründet worden. Clairvaux erhielt 1157 ein Eisenwerk (*fabricam ad faciendum ferrum*) zu Vassy geschenkt.[60] Eine große Rolle in der Eisenproduktion spielte später das Ardennenkloster Orval. Schon 1151 erhielt es Zollfreiheit von Herzog Heinrich von Arlon, namentlich für die Strecke nach Köln.[61]

Die Salinenanteile wie auch die Eisenproduktion können zunächst für den zisterziensischen Eigenbedarf bestimmt gewesen sein, also noch in den Zusammenhang des Strebens nach Autarkie und damit nach weitgehender Unabhängigkeit vom Einkauf auf dem Markt gehören, wobei man an eine Verteilung des Salzes und Eisens unter die einzelnen Klöster denken könnte. Doch bald dürfte hier ebenso wie im agrarischen Sektor die Produktion

54 Waquet, *Recueil des chartes* (wie Anm. 51), Nr. 8.

55 Diesen Gesichtspunkt betont bes. Adriaan H. Bredero, *Bernhard von Clairvaux im Widerstreit der Historie* (= Institut für europäische Geschichte Mainz. Vorträge, Nr. 44), Wiesbaden 1966, S. 45-51.

56 Vgl. auch Leonhard Thome, *Die Salzfabrikation in den lothringischen Salinen bis zur Französischen Revolution*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 20 (1972), S. 45-76; Hans-Jürgen Krüger, *Salinenbesitz der Abtei St. Matthias vor Trier in Vic-sur-Seille. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Mosellande im 12. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 3* (1977), S. 89-144; Volk, *Salzproduktion* (wie Anm. 52), S. 82ff.

57 Hermann Meinert, *Papsturkunden in Frankreich,* NF 1: *Champagne und Lothringen* (= Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Kl., Folge III, Nr. 4), Berlin 1933, Nr. 50.

58 Vgl. jetzt Volk, *Salzproduktion* (wie Anm. 52), S. 34-60, S. 88f. und S. 92f.

59 Rolf Sprandel, *Das Eisengewerbe im Mittelalter*, Stuttgart 1968, S. 43-50; Alain Girardot, *Forges princières et forges monastiques, coup d'oeil sur la sidérurgie lorraine aux XIIe et aux XIIIe siècles,* in: *Revue d'Histoire des Mines et de la Métallurgie* 2 (1970), S. 3-20; vgl. auch Benoît Chauvin, *Notes bibliographiques sur la sidérurgie cistercienne française au moyen-âge*, in: *Cîteaux* 27 (1976), S. 279-285.

60 Waquet, *Recueil des chartes* (wie Anm. 51), Nr. 28.

61 Hippolyte Goffinet (Hrsg.), *Cartulaire de l´abbaye d'Orval*, Bruxelles 1879, Nr. 15.

den Eigenbedarf überstiegen haben.[62] Mit dem Salz verfügten die Zisterzienser über ein besonders lukratives Handelsgut. In der Urkunde des Bischofs von Metz von etwa 1140 ist der Erwerb weiterer „Salzplätze" durch die Zisterzienser vorgesehen. Sie konnten gerade in Lothringen schon an das Vorbild der älteren Klöster anknüpfen.[63] Soweit einige Nachrichten, die auf die Handelstätigkeit einzelner Zisterzen um die Mitte des 12. Jahrhunderts hindeuten; sie ließen sich durch Quellen aus dem Bestand weiterer Klöster sicher leicht vermehren.

Der zisterziensische Handel erfuhr durch den Beschluß des Generalkapitels von 1157 ganz offensichtlich keine Unterbrechung. Die Zahl der Zollprivilegien für den französisch-burgundisch-lothringischen Raum nahm in den sechziger und siebziger Jahren erheblich zu. Derartige Privilegien wurden sowohl dem Orden im allgemeinen als auch den einzelnen dort gelegenen Klöstern im besonderen erteilt.[64] Sie wurden nicht nur von Durchgangszöllen, sondern ausdrücklich auch von allen Abgaben für ihre Verkäufe und Einkäufe auf den Märkten befreit. Eine Fülle von Zollbefreiungen erlangte in dieser Zeit Clairvaux – zum Teil ebenfalls zugleich zugunsten der übrigen Zisterzen – vom französischen König, von weltlichen und geistlichen Herren jeweils für deren Herrschaftsbereich.[65] 1163 zum Beispiel erließ der Erzbischof von Sens dem Kloster Clairvaux den Durchgangszoll, den es zu Montereau an der Mündung des Flusses Yonne in die Seine, also offenbar auf dem Wege nach Paris, bisher von seinen Schiffen in Form von Salz entrichten mußte.[66] Clairvaux transportierte also in dieser Zeit Salz und vermutlich auch andere Waren über weite Strecken.

Die Zisterzienser erhielten die ersten Zollbefreiungen in einer Zeit, in der ihr Wohlstand noch nicht so groß war, daß er den Neid der Umwelt weckte. Doch der Grund für die spätere Entwicklung wurde auch im Bereich des Handels schon in dieser frühen Zeit gelegt. Die Zollprivilegien galten für die eigenen Klosterprodukte und für die Deckung des eigenen Bedarfs, worauf in einigen Urkunden auch ausdrücklich hingewiesen wird, nicht für eigentliche Handelswaren – *sine mercatura,* wie es in einem Privileg für das Kloster Preuilly (bei Provins) aus dem Jahre 1164 heißt.[67] Dies entsprach auch dem allgemeinen Verständnis von der Zollfreiheit des Klerus. Als später (1426) Winand von Steeg in einem umfangreichen Gutachten auf der Grundlage älteren Schrifttums die Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins rechtfertigte, galt für ihn als „Handel" nur der Kauf und Wie-

62 So auch Volk, *Salzproduktion* (wie Anm. 52), S. 38.

63 Krüger, *Salinenbesitz* (wie Anm. 56); Volk, *Salzproduktion* (wie Anm. 52), S. 15ff.; Ludolf Kuchenbuch, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der familia der Abtei Prüm* (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beih. 66), Wiesbaden 1978, S. 289-299; allgemein Hermann F. Wagner, *Salz und Wein in der Klosterwirtschaft der Vorzeit*, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 37 (1916), S. 48-83.

64 Vgl. etwa Marilier, *Chartes et documents concernant l'abbaye de Cîteaux* (wie Anm. 23), Nr. 192-194, Nr. 198, Nr. 200, Nr. 208, Nr. 221f., Nr. 225, Nr. 241 und Nr. 249, sowie die päpstliche Besitzbestätigung für Cîteaux, Nr. 250.

65 Waquet, *Recueil des chartes* (wie Anm. 51), Nr. 23-24 und Nr. 26, sowie ders., *Recueil des chartes,* Lfg. 2, Troyes 1982, Nr. 98-102, Nr. 125-126, Nr. 129 und 136.

66 Waquet, *Recueil des chartes* (wie Anm. 65), Lfg. 2, Nr. 103.

67 Albert Catel/Maurice Lecomte, *Chartes et documents de l'abbaye cistercienne de Preuilly*, Montereau 1927, Nr. 59.

derverkauf von Gütern ohne Weiterverarbeitung mit der Absicht des Gewinns: *negociare est, quando res emitur et ipsa in eadem forma spe lucri venditur.*[68] Doch der Anreiz zu weiteren Geschäften war früh gegeben, und mancher zisterziensische „Händler" wird der Versuchung nachgegeben haben. Es war ohnehin schwer, die Grenze zwischen zollfreiem und zollpflichtigem Gut genau festzulegen. Als die Warenzüge der Zisterzienser immer größer wurden, wird es häufig zu Streitigkeiten gerade wegen der beanspruchten Zollfreiheit gekommen sein.

Bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts wurden die Zisterzienser in weiten Gebieten des westlichen Europas zu einem beachtenswerten Faktor im Handelsgeschehen. Seit den achtziger Jahren sind auch für eine Reihe von Klöstern im westlichen Deutschland Zollprivilegien bekannt, die diese sich von Kaisern, Königen, weltlichen und geistlichen Fürsten jeweils für deren Herrschaftsbereich oder für einzelne Orte oder Handelswege (Flüsse) ausstellen ließen.[69] Einige herausragende Beispiele seien genannt. Das östlich von Köln gelegene Kloster Altenberg besorgte sich seit 1183 Zollvergünstigungen auf der Strecke vom mittleren Main, wo es (bei Würzburg) Güter, vor allem Weinberge, besaß, bis nach Antwerpen. Das Rheingaukloster Eberbach (bei Mainz), das den Weinhandel in besonders großem Umfang betrieb, beschaffte sich 1185 die Befreiung vom Rheinzoll zu Koblenz und in den folgenden Jahrzehnten „eine fast lückenlose Kette von Befreiungen auf der Rheinstrecke von Worms bis Köln".[70] Auf eigenen Schiffen wurde der Wein vor allem nach dem wichtigen Umschlagplatz Köln befördert.[71] Hier konnte Eberbach – ebenso wie Altenberg – den Wein in einem eigenen Hof lagern, der 1163 als *cellarium et domus* bezeichnet wird. Vor 1189 erhielt auch bereits eine Reihe von englischen Zisterzen, die sich vor allem auf die Schafzucht spezialisiert hatten, Zollprivilegien.[72]

In diese Entwicklung lassen sich nun auch zwanglos die bereits an anderer Stelle untersuchten Verhältnisse in den frühen Zisterzienserklöstern, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts in Polen und im polabopomoranischen Raum gegründet wurden, einordnen.[73] Viele von ihnen erhielten Salzeinkünfte, die offenbar ebenfalls über den eigenen Bedarf des Klosters hinausgingen, also zum Teil auf dem Markt verkauft wurden. Ląd (Lond) wurde sogar in der Nachbarschaft einer Saline, Parvum Vronchim (Wrąbczynek), gegrün-

68 Aloys Schmidt/Hermann Heimpel, *Winand von Steeg (1371-1453). Ein mittelrheinischer Gelehrter und Künstler und die Bilderhandschrift über Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins auf dem Rhein aus dem Jahre 1426* (= Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl., NF 81), München 1977, S. 89; vgl. auch S. 69f.

69 Zum folgenden vgl. Knut Schulz, *Fernhandel und Zollpolitik großer rheinischer Zisterzen*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 29-59; Eva Gießler-Wirsig, *Die Beziehungen mittel- und niederrheinischer Zisterzienserklöster zur Stadt Köln bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Verkehrsgeschichte*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 61-132; Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit* (wie Anm. 2), S. 220-224; Gerd Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln*, Bergisch-Gladbach 1981, S. 107-134.

70 Schulz, *Fernhandel* (wie Anm. 69), S. 56.

71 Zur Wirtschaftsweise von Eberbach vgl. näher Christian Moßig, *Grundbesitz und Güterbewirtschaftung des Klosters Eberbach im Rheingau 1136-1250* (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 36), Darmstadt-Marburg 1978.

72 Donkin, *The Cistercians* (wie Anm. 2), S. 141.

73 Zum folgenden Schich, *Zur Rolle des Handels* (wie Anm. 52), sowie Winfried Schich, *Guben und das schlesische Zisterzienserkloster Leubus*, in: *Gubener Heimatkalender* 29 (1985), S. 58-64.

det, die in den Besitz der Zisterzienser überging. Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß, ebenso wie in den Fällen der Klöster Eldena (die Saline Hilda/Greifswald) und Neuenkamp (die Saline Richenberg/Richtenberg) im westlichen Pommern, die Salzvorkommen ein entscheidender Grund für die Niederlassung der Zisterzienser an diesem Ort gewesen sind. Das von Morimond aus besetzte Kloster Wąchock stützte seine Wirtschaft auch auf die Ausbeutung der reichen Erzvorkommen in seiner Umgebung. Das pommersche Kloster Kolbatz (Kołbacz) orientierte sich schon früh auf den Getreideabsatz auf dem Markt zu Stettin (Szczecin). Die mecklenburgische Zisterze Doberan erhielt 1189 vom Fürsten von Rostock die Erlaubnis, auf dessen Markt zollfrei zu kaufen und zu verkaufen. Das Kloster Leubus (Lubiąż) transportierte beträchtliche Mengen von Salz nach Schlesien. Als die ersten Zisterzienser in diesen Raum kamen, kannten sie bereits die Gewinnmöglichkeiten des Handels. Sie ordneten sich in das bestehende Handelssystem über die Märkte ein und erhielten auch früh die Verfügungsgewalt über die in ihren Besitzkomplexen gelegenen Märkte.

Im westlichen Europa war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die städtische Entwicklung, in Richtung auf die kommunale Stadt, schon weiter fortgeschritten. Auf diese Entwicklung stellten sich die Zisterzienser ebenfalls ein, indem die einzelnen Klöster in den Städten eigene Klosterhöfe einrichteten. Die frühen Zisterzienser, die sich von der „Welt" in die Einsamkeit zurückziehen wollten, hatten die Stadt nicht nur – selbstverständlich – als Standort für ihre Klöster entschieden abgelehnt[74], sondern sie standen der städtischen Lebensform, einschließlich der kommunalen Bewegung, überhaupt feindlich gegenüber.[75] Doch sie stellten sich in wirtschaftlicher Hinsicht bald auf den Aufschwung der Städte ein.

Schon in der Statutensammlung der Laibacher Handschrift (von vielleicht 1151/52) wird das Bestehen von Häusern der Zisterzienser in Städten vorausgesetzt, wenn Mönchen und Konversen verboten wird, in ihnen zu wohnen: *In domibus, quae in villis aut castellis vel civitatibus sunt, non habitent monachi vel conversi.*[76]

Die ersten Zisterzienserstadthöfe sind bereits für das Jahr 1142 nachgewiesen, und zwar die beiden Höfe der fränkischen Klöster Ebrach und Heilsbronn in Würzburg, die zusammen mit Weingärten (*curia cum vineis*) genannt werden.[77] Der lothringischen Zisterze Weiler-Bettnach wurden 1147 *vineas et domos* in Metz bestätigt.[78] Die fränkischen Klöster

74 Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Citeaux* (wie Anm. 14), S. 78 und S. 121.

75 Klaus Schreiner, *Zisterziensisches Mönchtum und soziale Umwelt. Wirtschaftlicher und sozialer Strukturwandel in hoch- und spätmittelalterlichen Zisterzienserkonventen,* in: Elm, *Die Zisterzienser.* Ergänzungsband (wie Anm. 1), S. 79-135, bes. S. 87.

76 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 27.

77 Winfried Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg. Von den Anfängen bis zum 14. Jahrhundert,* in: *Zisterzienser-Studien III* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 13), Berlin 1977, S. 45-94; zu den Stadthöfen allgemein Reinhard Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser: Zu ihrer Funktion und Bedeutung*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 11-28; Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit* (wie Anm. 2), S. 224-230; Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 69); Robert Arthur Donkin, *The Urban Property of the Cistercians in Mediaeval England*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 15 (1959), S. 104-131; Donkin, *The Cistercians* (wie Anm. 2), S. 162-170.

78 Meinert, *Papsturkunden* (wie Anm. 57), Nr. 50.

Langheim, Ebrach und Heilsbronn erhielten im Jahre 1154 einen Hof in Bamberg, der als gemeinsames *hospitium* dienen sollte.[79] In dieser Zeit richteten auch die Klöster Altenberg und Eberbach ihre oben schon erwähnten Höfe in Köln ein.[80]

Mögen in diesen und in anderen frühen Fällen (die nicht sicher zu datieren sind) zunächst auch andere Funktionen eine Rolle gespielt haben, etwa die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten für Ordensangehörige in einer wichtigen Bischofsstadt oder – vielleicht in Würzburg und Metz – die Versorgung mit Wein, so wird doch überall schon bald die Handelsfunktion eindeutig in den Vordergrund gerückt sein. Es ist sogar möglich, daß das 1157 ausgesprochene Verbot, die Klosterprodukte auf dem Markt zu verkaufen, die bereits eingeleitete Entwicklung beschleunigt hat und zur Herausbildung des Stadthofes gewissermaßen als „Handelsinstitution" mit beigetragen hat. In diesen Zusammenhang könnte die Beobachtung passen, daß nach einer gewissen Pause gerade mit Beginn der sechziger Jahre die Zeugnisse für das Bestehen von Stadthöfen wieder zahlreicher werden.[81] Erst in dieser Zeit, 1162, erwarb auch Cîteaux einen Hof zu Dijon, hier allerdings vor den Mauern der Stadt.[82] Etwa in dieselbe Zeit fällt der Erwerb eines Hauses in Paderborn durch das Kloster Hardehausen (1160) sowie der eines Hofes zu Graz durch die Zisterze Rein (1164) und eines Hofes zu Burghausen durch das Kloster Raitenhaslach (vor 1165).[83] Als weitere früh belegte Beispiele aus Frankreich sind zu nennen: der Hof des Klosters Igny zu Reims (1161), der von Chaalis zu Senlis (1163) und die Höfe von Ourscamp in Soissons und Compiègne (vor 1169).[84] Auch diese Beispiele ließen sich sicher vermehren.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten ist eine große Zahl von weiteren Zisterzienserstadthöfen nachzuweisen. Es genügt, hier zusammenfassend festzustellen, daß bald jede Zisterze mindestens in der für ihre wirtschaftlichen Interessen wichtigsten Stadt einen Hof besaß. 1189 (Stat. 11) mußte das Generalkapitel schon anordnen, daß jedes Kloster pro *villa* nur eine *mansio* besitzen dürfe.[85] Im 13. Jahrhundert hatten dann die meisten Klöster in mehreren Städten in ihrer näheren oder weiteren Umgebung einen Hof – so wie umgekehrt kaum eine Stadt von einiger Bedeutung einen Zisterzienserhof in ihren Mauern entbehrte. Damit war neben die für die Produktion bestimmte Grangie der dem Absatz dienende Stadthof getreten. Der Stadthof wurde für die zisterziensische Wirtschaftsweise ebenso kennzeichnend wie der von Anfang an so charakteristische agrarische Eigenbetrieb. In ihrer Produktion richteten sich die Zisterzienser nach den jeweiligen regionalen Gegebenheiten.

79 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 77), S. 48.
80 Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 69), S. 15-29.
81 Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser* (wie Anm. 77), S. 19f.; vgl. dazu auch die Daten bei Donkin, *The Urban Property* (wie Anm. 77), S. 115-129; Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit* (wie Anm. 2), S. 224; Higounet, *Le premier siècle de l'économie rurale cistercienne* (wie Anm. 2), S. 365f.
82 Marilier, *Chartes et documents concernant l'abbaye de Cîteaux* (wie Anm. 23), Nr. 162.
83 Volk, *Salzproduktion* (wie Anm. 52), S. 38f. und S. 92; Edgar Krausen, *Die Zisterzienserabtei Raitenhaslach* (= Germania Sacra, NF 11,1), Berlin-New York 1977, S. 251.
84 Higounet, *Le premier siècle de l'économie rurale cistercienne* (wie Anm. 2), S. 365f.
85 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 112.

In den aufblühenden Städten boten sich für Getreide und Wein, für Fleisch und andere tierische Produkte zunehmend günstigere Absatzmöglichkeiten. Angesichts ihrer im 12. und 13. Jahrhundert steigenden Bevölkerungszahl waren die Städte auf eine wachsende Zufuhr von Nahrungsmitteln angewiesen. Die Zisterzienser richteten in den Städten ihre Warenlager ein und wurden zu einem bedeutenden Faktor für die städtische Versorgung.[86] Vom Stadthof aus konnten sie die Waren an städtische Händler, später auch direkt, verkaufen, von ihm aus konnte der Hofmeister, ein Konverse, auf den Markt gehen und für sein Kloster einkaufen. Den Konversen war der ständige Aufenthalt in den Stadthöfen, offenbar schon vor 1180, erlaubt worden.[87] In der Statutensammlung von 1202 wird nur noch den Mönchen das Wohnen in ihnen ausdrücklich untersagt.[88]

Die Einordnung der zisterziensischen Klosterwirtschaft in die im 12./13. Jahrhundert aufblühende „Ware – Geld – Wirtschaft" erfolgte in Etappen; ihr Tempo war nicht nur von der ökonomischen Situation des einzelnen Klosters, sondern auch vom Entwicklungsstand der betreffenden Regionen abhängig.

Am Anfang des 13. Jahrhunderts waren die Zisterzienser in weiten Teilen Europas auf den Märkten längst gewohnte Gäste geworden. Das Generalkapitel bemühte sich wiederholt, durch Einzelverordnungen ein zu starkes Engagement der Klöster im Handel zu unterbinden. Andererseits suchte es in diesem wie in anderen Bereichen „den tatsächlich erfolgten Wandel durch realitätsadäquate Normen zu rechtfertigen".[89]

Diese Normen wurden schließlich im Jahre 1202 im sogenannten „Libellus definitionum" zum erstenmal systematisch zusammengestellt. Mit ihm beginnt die bis 1350 reichende „Ära der großen zisterziensischen Kodifikationen".[90] Die Reihe der im 12. Jahrhundert getroffenen Einzelbeschlüsse des Generalkapitels über den Handel, die in der 12. Distinktion unter dem Titel „De venditione et emptione" zusammengefaßt sind, wird mit dem uns bekannten ausführlichen Statut „De nundinis" eingeleitet, das hier die neue Überschrift *Quod pro mercationibus nostris non debemus contra honestatem et iusticiam militare* erhalten hat.[91] Der Text stimmt fast wörtlich mit dem des Statutes aus der Zeit nach 1157 überein – mit der bemerkenswerten Ausnahme, daß das offenbar inzwischen unrealistisch gewordene Verkaufsverbot auf dem Markt fehlt. Andererseits folgt dem Passus über die Beschränkung des Marktbesuches ein Satz mit einer Strafandrohung.

Der Text der Kodifikation von 1202 wurde um 1220 noch einmal umgearbeitet, und hier erscheint unser Statut plötzlich weitgehend in der knappen Fassung der Handschrift von Montpellier, wobei zur Überschrift von 1202 noch der Passus *Quomodo se habeant monachi et conversi ad nundinas* hinzugefügt ist.[92] Ist die Fassung der Handschrift aus

86 Vgl. jetzt auch Rösener, *Grangienwirtschaft* (wie Anm. 2), bes. S.151f.
87 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 88 (1180: Stat. 13).
88 Lucet, *La codification cistercienne de 1202* (wie Anm. 32), S. 36. Vgl. dies mit dem Wortlaut in der etwa 50 Jahre älteren Sammlung bei Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 27.
89 Schreiner, *Zisterziensisches Mönchtum* (wie Anm. 75), S. 86.
90 Bernard Lucet, *L'ère des grandes codifications cisterciennes (1202-1350)*, in: *Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, Bd. 1, Paris 1965, S. 249-262.
91 Lucet, *La codification cisterecienne de 1202* (wie Anm. 32), S. 139f. [siehe unten, Anhang Nr. 5].
92 Lucet, *La codification cisterecienne de 1202* (wie Anm. 32), S. 139 [siehe unten, Anhang Nr. 6].

Montpellier also tatsächlich erheblich jünger, als hier eingangs angenommen wurde? Sie kann aber kaum jünger sein als die systematische Sammlung von 1202; denn die Statuten sind wie in den Codices von Laibach und Dijon sachlich noch nicht geordnet. Die Fassung des Statutes über den Markt von etwa 1220 ist noch etwas kürzer als die im Codex von Montpellier. Anstelle des Satzes über das Verbot des Kaufes von Fischen und Leckerbissen und des Genusses von unverdünntem Wein findet sich hier lediglich: *neque pisces comedat nisi allecia.*[93] Es fehlt der letzte Satz über das Verbot des Kaufes für weltliche Personen. Dafür wird dem Übertreter eine Strafe von drei Tagen bei Brot und Wasser angedroht. Das Statut in der Fassung von etwa 1220 lautet also: „Wenn ein Mönch oder Konverse unseres Ordens auf den Markt geht, so fordere er, solange er auf dem Markt weilt, von keinem Haus unseres Ordens Nahrung für sich oder für seine Pferde, sondern er lebe vielmehr von seinem Eigenen und gemäß dem Maße, das einem Manne seines Ordens geziemt, und er esse keinen Fisch außer Hering. Der Übertreter sei drei Tage bei Brot und Wasser."

Dies macht den Eindruck eines älteren Generalkapitelsbeschlusses. Es scheint, daß es eine uns nicht bekannte Sammlung von Statuten gab, die dieser Fassung zugrunde lag. Und dieses Statut hat dort offensichtlich die Überschrift *Quomodo se habeant monachi et conversi ad nundinas* getragen, denn in ihm geht es tatsächlich nur um die Regelung des Verhaltens der den Markt besuchenden Mönche oder Konversen. Das alte Statut wurde – leicht verändert – um 1220 in die offizielle Kodifikation aufgenommen, weil die übrigen Bestimmungen des Marktstatutes aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts inzwischen gegenstandslos geworden waren, und diente als eine Art Präambel zu den folgenden Einzelbestimmungen über die Art und Weise des Kaufs und Verkaufs. Es ist die Zeit, in der der Zisterzienser Cäsarius von Heisterbach Kölner Bürger, die glaubten, Schiffe der Zisterzienser seien in Seeland Seeräubern in die Hände gefallen, urteilen läßt: „Recht ist mit ihnen geschehen; die Mönche sind habgierig, sie sind Kaufleute. Gott kann ihre Habsucht nicht ertragen" (*Iustum actum est cum eis, monachi avari sunt, mercatores sunt. Deus illorum avaritiam sustinere non potest*).[94]

Eine kleine, aber nicht unwichtige Veränderung gegenüber den bis dahin bekannten Fassungen bleibt noch zu erwähnen. Anstelle des Passus *de nulla domo religiosa* erscheint jetzt *de nulla domo ordinis nostri.* Ursprünglich war an die Klöster anderer Orden gedacht, jetzt sollten die Häuser des eigenen Ordens geschont werden. In die gleiche Richtung weist bereits ein Beschluß des Generalkapitels im Jahre 1195 (Stat. 4), in dem die Klöster angewiesen werden, mit ihren Warenzügen andere Abteien und Grangien des Ordens nicht zu belasten.[95] Einzelne Klöster in guter Verkehrslage, wie Loos nahe Lille oder La Grâce-Dieu bei La Rochelle, waren an einem derartigen Erlaß nachweislich besonders interessiert.[96] Die älteren Statutensammlungen aus dem 12. Jahrhundert hatten den Mön-

93 Das Verbot des Fischgenusses auf den Märkten wurde auch sonst vom Generalkapitel eingeschärft: Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 186, S. 225 und S. 493 (1195: Stat. 26; 1198: Stat. 13; 1218: Stat. 42).

94 Joseph Strange (Hrsg.), *Caesarii Heisterbacensis monachi Ordinis Cisterciensis Dialogus miraculorum*, Bd. 2, Köln 1851 [Nachdruck 1966], S. 60.

95 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 183.

96 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 112 (1189: Stat. 10).

chen und Konversen den Besuch der Häuser des eigenen Ordens einschließlich der Annahme von Nahrung noch ausdrücklich erlaubt.[97]

Hier ging es um die frühen Fassungen des Statutes „De nundinis" aus der Zeit, in der der Markt für die zisterziensische Lebens- und Wirtschaftsweise noch ein Problem bedeutete. Eine absolute Datierung derselben ist nicht möglich. Die immer wieder zitierte Fassung mit der Klage über den Ärger mit den Handelsgeschäften in der von Canivez benutzten Handschrift aus Dijon – soviel ist deutlich geworden – stammt jedenfalls nicht aus dem Jahre 1134, sondern aus der Zeit zwischen 1157 und 1202 und ist das Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses. Diese Erkenntnis paßt zu der aus anderen Gründen erfolgten zeitlichen Zuweisung der Handschrift aus Dijon in die achtziger Jahre (1183/88) durch Lefèvre und Lucet.[98] Dies bedeutet natürlich nicht, daß andere Statuten dieser Sammlung nicht in das Jahr 1134 gehören können, doch eben nicht die betreffende Fassung des Statutes „De nundinis". Älter als diese ist die in der Handschrift von Laibach mit der entschuldigenden Begründung für den Besuch des Marktes. Und noch älter dürfte ein Beschluß des Generalkapitels sein, in dem allein das Verhalten der mit dem Handel betrauten Klosterangehörigen auf dem Markt geregelt wurde, etwa mit dem Wortlaut, wie wir ihn aus der Handschrift von Montpellier kennen, wozu auch das Verbot der Belästigung der Häuser anderer Orden gehörte. Dies bedeutet nicht, daß die Statutensammlung aus Montpellier älter als die von Laibach sein muß. Hier ging es allein um die Genese des Statutes *De nundinis.* Aus welcher Zeit die verschiedenen älteren Statutensammlungen (aus der Zeit vor 1202) stammen, kann hier nicht entschieden werden. In diesem Zusammenhang bleibt auch zu berücksichtigen, daß sich die Institution des Generalkapitels im Laufe des 12. Jahrhunderts erst allmählich voll entfaltet hat. Es darf keineswegs vorausgesetzt werden, daß die Statutensammlungen in den einzelnen Klöstern in der jeweils neuen Form vorhanden gewesen sind. Vielmehr scheint es, daß die uns bekannten Sammlungen auch nebeneinander existiert haben. Nur in einem Falle, in der schon genannten Pariser Handschrift aus dem 12. Jahrhundert, können wir nachweisen, daß das veränderte Statut „De nundinis" nachgetragen wurde.[99] Erst mit dem „Libellus definitionum" von 1202 bzw. durch einen entsprechenden Beschluß des Generalkapitels im Jahre 1204 (Stat. 8) wurde offenbar die Kenntnis dieser offiziellen Statutensammlung für alle Klöster verbindlich gemacht, damit „künftig kein Abt sich unter dem Vorwand der Unkenntnis entschuldigen kann".[100]

Die Varianten des Statutes über den Markt in den Statutensammlungen zeigen, daß der Eintritt in den Handel dem Orden beträchtliche Schwierigkeiten bereitet hat. Wenn auch diese Statuten bei weitem nicht die Wirklichkeit in den Zisterzienserklöstern erkennen lassen, so spiegelt doch die Ordnung „De nundinis" in ihrer Veränderung, das heißt die Wandlung des Normativen, die Entwicklung der Wirtschaftsweise der Zisterzienser wider: vom zögernden Besuch der Märkte bis zu deren regelmäßiger Belieferung.

97 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 9), S. 22, Nr. 41; Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 22, Nr. 39.
98 Lefèvre/Lucet, *Les codifications cisterciennes* (wie Anm. 7), S. 12 und S. 20f.; vgl. auch Lefèvre, *Pour une nouvelle datation* (wie Anm. 7), S. 254.
99 Siehe oben mit Anm. 48.
100 Lucet, *La codification cistercienne de 1202* (wie Anm. 32), S. 4; Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 5), S. 296.

Anhang

1. Montpellier ms. H 322, Stat. 10 (nach Lefèvre)

De nundinis.
Quicumque monachus vel conversus ordinis nostri ad nundinas nominatas venerit, quamdiu in nundinis fuerit, de nulla domo religiosa victum sibi vel equis suis accipiat, sed de suo magis vivat et ea mensura, que decet virum sui ordinis. Non enim debet pro se pisces emere aut delicias querere, sed nec vinum bibere nisi bene aquatum et duobus pulmentis sit contentus. Ad opus secularium nec emant nec vendant aliquid.

2. Laibach Cod. 31, Stat. 53 (nach Turk)

De nundinis.
Periculosum quidem est minusque honestum religiosis frequentare nundinas nominatas. Sed quia paupertas nostra hoc exigit, ut de rebus nostris vendamus vel necessaria emamus, quibus talis incumbat necessitas, poterunt ire ad mercatum vel nundinas, non tamen ultra tres dietas vel ad plus ultra quatuor, nec plures de monachis vel conversis quam duo de una abbatia nec mare anglicum censemus transeundum propter nundinas. Si qui tamen vicini maris portui fuerint, pro necessariis domus suae emendis vel commutandis transire poterunt, non tamen ad nundinas neque a portu, cui applicuerint, plus quam duas dietas.
Quicumque ergo monachus vel conversus ordinis nostri ad nundinas nominatas venerit, quamdiu in nundinis fuerit, de nulla domo religiosa victum sibi vel equis suis accipiat, sed de suo magis vivat et ea mensura, que decet virum sui ordinis. Non debet enim pro se pisces emere aut delicias querere, sed nec vinum bibere nisi bene aquatum et duobus pulmentis sit contentus. Ad opus secularium nec emant nec vendant aliquid.

3. Stat. 1157 Nr. 35 (nach Canivez)

Multa de mercatoribus nostris querela est, multa confusio. Quia tamen ad nundinas nominatas interdum mittere fratres nostros coemendarum mercium quibus utimur necessitas persuadet, hoc saltem consentiamus, ut nihil omnino vendamus in eis; sed cum vendimus res nostras ubi ubi, caveamus inhonestas commutationes, quas iterum venumdare debeamus, nec accipiamus in precio nisi aurum, argentum, aut nummos, vel tales merces quibus in ordine ordinate utimur. Constituimus etiam ne quoquo modo res nostras venales trans mare convehamus.

4. Stat. „1134“ Nr. 51 (nach Canivez)

De nundinis.
Multa de mercatoribus [richtig: mercationibus] nostris querela est, multa confusio. Quia tamen ad nundinas nominatas interdum mittere fratres nostros coemendarum mercium quibus utimur necessitas persuadet, hoc saltem consentiamus ut nihil vendamus in eis. Sed cum vendimus res nostras ubi ubi, caveamus inhonestas commutationes mercium quas iterum venumdare debeamus, nec accipiamus in pretio nisi aurum vel argentum vel nummos, vel tales merces quibus in ordine ordinate utimur. Constituimus etiam ne quo modo res nostras venales trans mare convehamus.
Sed nec liceat ire ad mercatum vel nundinas ultra tres dietas, vel ad plus ultra quatuor, nec plures de monachis vel conversis quam duo eant de una abbatia, nec mare Anglicum censemus transeundum propter nundinas. Si qui tamen vicini maris portui fuerint, pro necessariis domus suae emendis vel commutandis transire poterunt, non tamen ad nundinas, neque a portu cui applicuerint plus quam dietas duas. Quicumque ergo monachus vel conversus ordinis nostri ad nundinas nominatas venerit, quamdiu in nundinis fuerit, de nulla domo religiosa victum sibi vel equis suis accipiat, sed de suo magis vivat, et ea mensura quae decet virum sui ordinis. Non enim debet pro se pisces emere, aut delicias quaerere, sed nec vinum bibere nisi bene aquatum, et duobus pulmentis sit contentus. Ad opus

saecularium nec emant, nec vendant aliquid. Coria emere licet etiam ultra dietas quatuor in nundinis nominatis.

5. Codification 1202, Dist. 12 (nach Lucet)

Quod pro mercationibus nostris non debemus contra honestatem et iusticiam militare.
Multa de mercationibus nostris querela est, multa confusio. Quia tamen ad nundinas nominatas interdum mittere fratres nostros coemendarum mercium quibus utimur necessitas persuadet, hoc saltem consentiamus ut cum vendimus res nostras ubi ubi caveamus inhonestas commutationes mercium quas iterum vendere debeamus, nec accipiamus in precio nisi aurum vel argentum, vel nummos vel tales merces quibus in ordine ordinate utimur. Constituimus etiam ne quoquomodo res nostras venales trans mare convehamus. Sed nec liceat ire ad mercatum, vel nundinas, ultra tres dietas, vel ad plus ultra quatuor, nec plures de monachis vel conversis quam duo eant de una abbatia, nec mare anglicum censemus transeundum propter nundinas. Si qui tamen vicini maris portui fuerint pro necessariis domus sue emendis vel commutandis transire poterunt, non tamen ad nundinas, neque a portu cui applicuerint plusquam duas dietas.
Qui autem aliter fecerit: veniam inde petat in capitulo generali. Quicumque ergo monachus vel conversus ordinis nostri ad nundinas nominatas venerit, quamdiu in nundinis fuerit de nulla domo religiosa victum sibi vel equis suis accipiat, sed de suo magis vivat, et ea mensura que decet virum sui ordinis. Non enim debet pro se pisces emere, aut delicias querere, sed nec vinum bibere nisi bene aquatum, et duobus pulmentis sit contentus. Ad opus saecularium nec emant, nec vendant aliquid. Coria emere licet etiam ultra dietas quatuor in nundinis nominatis.

6. Codification „1202", Variante B (ca. 1220), Dist. 12 (nach Lucet)

Quod pro mercationibus nostris non debemus contra honestatem et iusticiam agere. Quomodo se habeant monachi et conversi ad nundinas.
Monachus vel conversus ordinis nostri ad nundinas cum venerit: quamdiu ad nundinas fuerit, de nulla domo ordinis nostri victum sibi vel equis suis requirat, sed de suo magis vivat, et ea mensura que decet virum sui ordinis, neque pisces comedat nisi allecia. Transgressor tribus diebus sit in pane et aqua.

Der frühe zisterziensische Handel und die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster*

Die Stadthöfe der Zisterzienser sind im letzten Jahrzehnt in der Forschung stärker beachtet worden. Sie waren auch früher keineswegs unbekannt, doch unterblieb in der Regel eine systematische Untersuchung ihrer Bedeutung sowohl für die Klöster als auch für die Städte.[1] Immerhin wird schon aus der älteren Literatur soviel deutlich, daß die in den Städten gelegenen Höfe der Zisterzienser im späten Mittelalter in der klösterlichen Wirtschaftsorganisation einen wichtigen Platz einnahmen. Sie dienten als Stapel- und Absatzplätze für die zum Verkauf gebrachten agrarischen Produkte, über sie erfolgte der Einkauf fehlender Produkte für das Kloster. Einer Grangie für die Produktion und die Verwaltung umliegender Besitzungen wurde mitunter ein Hof in der nächsten Stadt für den Absatz zugeordnet, wie Eckhart G. Franz zuerst am Beispiel des hessischen Klosters Haina gezeigt hat.[2] Doch ein strenger Schematismus ist hier nicht angebracht. Mit der zunehmen-

---

* Zuerst erschienen in: Klaus Wollenberg (Hrsg.), *In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern*, Bd. 3: *Kolloquium*, Fürstenfeldbruck 1990, S. 121-143.

1 Die veränderte Situation wird besonders deutlich in der dritten, erweiterten Auflage (gegenüber den ersten beiden Ausgaben von 1974 und 1977) von Ambrosius Schneider u.a. (Hrsg.), *Die Cistercienser. Geschichte - Geist – Kunst,* Köln 1986, und zwar im Beitrag von Hermann Josef Roth: *Zur Wirtschaftsgeschichte der Cistercienser*, S. 528-557, bes. S. 550-553; zur einschlägigen Forschung im genannten Zeitraum ferner: Winfried Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg. Von den Anfängen bis zum 14. Jahrhundert*, in: *Zisterzienser-Studien III* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 13), Berlin 1976, S. 45-94; Reinhard Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser: Zu ihrer Funktion und Bedeutung*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 11-28; Winfried Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe*, in: Kaspar Elm/Peter Joerißen/Hermann Josef Roth (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 10), Köln 1981, S. 217-236, bes. S. 224-230; Bernd K. Lindenthal, *Die Stadthöfe der Klöster Doberan und Dargun in Mecklenburg*, in: *Cistercienser-Chronik* NF 86 (1979), S. 16-29. Bernd K. Lindenthal, *Die Stadthöfe des Zisterzienserklosters Haina*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 31 (1981), S. 63-96; Gerd Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln*, Bergisch Gladbach 1981; Werner Rösener, *Grangienwirtschaft und Grundbesitzorganisation südwestdeutscher Zisterzienserklöster vom 12. bis 14. Jahrhundert*, in: Kaspar Elm (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*. Ergänzungsband (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 18), Köln 1982, S. 137-164 (S. 151-154); Klaus Wollenberg, *Die Entwicklung der Eigenwirtschaft des Zisterzienserklosters Fürstenfeld zwischen 1263 und 1632 unter besonderer Berücksichtigung des Auftretens moderner Aspekte*, Frankfurt am Main 1984, S. 295-328; Klaus Wollenberg, *Die Stadthäuser des Klosters Fürstenfeld*, in: *Amperland* 20 (1984), S. 559-561; Walter Haas/Johannes Cramer, *Klosterhöfe in norddeutschen Städten*, in: Cord Meckseper (Hrsg.), *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650*, Bd. 3, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 399-440; Ivan Hlaváček, *O vztahu venkovských klášterů a měst v pozdním středověku. Několik informaci o obecné literatuře a poznámky k českým poměrům doby předhusitské* [Zur Beziehung zwischen den Landklöstern und den Städten im Spätmittelalter. Etliche Informationen über die allgemeine Literatur und Bemerkungen zu den böhmischen Verhältnissen der vorhussistischen Zeit], in: *Uměni* 23 (Praha 1985), S. 153-159; Günther Friedrich, *Die Stadthöfe fränkischer Zisterzienserklöster*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 39 (1987), S. 1-44; Angelika Ehrmann/Peter Pfister/Klaus Wollenberg (Hrsg.), *In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern,* Bd. 1: *Katalog*, Fürstenfeldbruck 1988, S. 233-242 („Grangie und Stadthaus"). Die Liste erhebt keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit. Ältere Titel siehe in den Arbeiten von Schneider, Steinwascher und Schich.

2 Eckhart G. Franz, *Grangien und Landsiedel*, in: Heinz Haushofer/Willi A. Boelcke (Hrsg.), *Wege und Forschungen der Agrargeschichte.* Festschrift für Günther Franz, Frankfurt am Main 1967, S. 28-50, bes. S. 40;

den Verbreitung des Pacht- und Rentensystems bei den Zisterziensern wurden gerade die in den umwehrten Städten sicher gelegenen Höfe vielfach zu Organisationsmittelpunkten und zentralen Sammelstellen für die Geld- und Naturalzinse aus den vom Kloster entfernt liegenden Besitzungen ausgebaut. Daneben dienten – vermutlich stärker gesicherte – Grangien als regionale Verwaltungszentralen und Zinshebestellen. Umgekehrt wurde von nicht wenigen Stadthöfen Weinbau, Ackerbau und Viehzucht betrieben. Vor allem in kleineren Städten dienten Wirtschaftshöfe der Zisterzienser nicht nur dem Stapel und Absatz, sondern von ihnen aus wurden, wie schon Hans Wiswe bei der Schilderung der landwirtschaftlichen Großbetriebe in Niedersachsen betont hat, auch agrarische Tätigkeiten ausgeübt.[3] Es ist zu erwägen, ob die Wirtschaftshöfe der Zisterzienserklöster in den Klein- und Minderstädten, in denen die Abgaben aus den umliegenden Gütern gesammelt und von denen aus auch Ackerbau und Viehzucht betrieben wurde, von den jedenfalls vorrangig dem Handel dienenden Höfen in den entwickelten Städten nicht auch begrifflich geschieden werden sollten. Jedenfalls kann nicht jeder klösterliche Wirtschaftshof in einer als Stadt bezeichneten Siedlung als „Stadthof" im Sinne einer Handelsinstitution gelten.

Schon vor längerer Zeit wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Stadthöfe dem Konvent in Krisenzeiten eine Zufluchtsmöglichkeit bieten konnten.[4] Regelmäßig dienten sie der Beherbergung von einzelnen Klosterangehörigen bei Besuchen in der Stadt. Die Beherbergungsfunktion der Stadthöfe wird aus den Quellen besonders deutlich in der späteren Zeit, in der sie nicht mehr von Klosterangehörigen geleitet, sondern in Pacht gegeben wurden. In den Pachtverträgen werden nämlich wiederholt im einzelnen die Pflichten geregelt, die in dieser Hinsicht der Pächter dem Kloster gegenüber zu übernehmen hatte.[5]

Diese Funktionen der Stadthöfe für die Klöster lassen sich schon aus der älteren Literatur über die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte einzelner Zisterzen erkennen. Neuere Untersuchungen über sämtliche zisterziensische Höfe in einer einzelnen Stadt, und zwar in Köln und Würzburg, haben zusätzlich die Bedeutung der Zisterzienserhöfe für die Stadt deutlich gemacht.[6] Über sie leisteten die Zisterzienser einen wichtigen Beitrag zur Belieferung des städtischen Marktes und damit zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, vor allem mit Getreide und Wein. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß im 13. Jahrhundert auch die Frauenklöster daran in nicht geringem Maße beteiligt waren.

---

erneut abgedruckt in: Günther Franz (Hrsg.), *Deutsches Bauerntum im Mittelalter* (= Wege der Forschung, Bd. 416), Darmstadt 1976, S. 298-330; weitere Beispiele: Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit* (wie Anm. 1), S. 227f.; Rösener, *Grangienwirtschaft* (wie Anm. 1), S. 152.

3 Hans Wiswe, *Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster. Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 34 (1953), S. 5-134, bes. S. 127.

4 Carl Wilkes, *Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jahrhundert* (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Bd. 12), Münster 1924, S. 17f.; Wiswe, *Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster* (wie Anm. 3), S. 127.

5 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 82f.; Klaus Wollenberg, *Abrechnung des Fürstenfelder Klosterpflegers in München*, in: Ehrmann/Pfister/Wollenberg, *In Tal und Einsamkeit* (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 240f.

6 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1);. Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 1).

Reinhard Schneider, der grundsätzliche Überlegungen zur Funktion und Bedeutung der Zisterzienserstadthöfe vorgelegt und mit den Generalkapitelsbeschlüssen vor allem des 12. und frühen 13. Jahrhunderts auch die normativen Quellen zu diesem Problem befragt hat, konnte zeigen, daß die Anfänge der Entwicklung zu den Stadthöfen mit dem Motiv des Zugangs zum Markt bereits im 12. Jahrhundert lagen.[7]

Die, wie sich zeigen wird, besondere Situation der frühen fränkischen Zisterzienserstadthöfe bietet Anlaß, sich im folgenden zunächst mit den Anfängen der Entwicklung in einer Zeit zu beschäftigen, in der die Eigenwirtschaft bei den Zisterziensern zumindest noch eindeutig im Vordergrund stand. Für diesen ersten Teil der folgenden Ausführungen können bereits vorliegende eigene Arbeiten, und zwar die erwähnte Untersuchung über die Zisterzienserstadthöfe in Würzburg und eine Arbeit über die Hinwendung der Zisterzienser zum Markt im 12. Jahrhundert, zugrunde gelegt werden.[8] Danach soll ein kurzer Überblick über die Stadthöfe der fränkischen Zisterzen im 13. und 14. Jahrhundert gegeben werden. Dabei geht es weniger um eine gleichartige Behandlung sämtlicher erfaßbarer Höfe als vielmehr um eine Darlegung verschiedener Aspekte. Einen katalogartigen Überblick über die „Stadthöfe fränkischer Zisterzienserklöster" hat auf der Grundlage der vorliegenden Literatur unlängst bereits Günther Friedrich geboten.[9]

Die Zisterzienser standen in ihrer Frühzeit dem Markt durchaus nicht ablehnend gegenüber, wie man häufig lesen kann. Der Besuch der Märkte, anfangs vor allem der Jahrmärkte (*nundinae nominatae*), für den Verkauf von Überschüssen und den Einkauf fehlender Waren galt vielmehr als selbstverständlich. Das Generalkapitel trug zunächst nur Sorge dafür, daß sich die mit dem Marktbesuch beauftragten Mönche oder Konversen auf den Märkten ordentlich, das heißt der Regel gemäß, benahmen und keine sonstigen Geschäfte tätigten. Allein das in dieser Zeit üblich werdende Zahlungsmittel Geld gefährdete die moralische Integrität der mit dem Ein- und Verkauf betrauten Klosterangehörigen.[10]

Im vierten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts oder in der – nach dem Periodisierungsvorschlag von Jean-Baptiste Auberger – vierten Periode der zisterziensischen Frühgeschichte, zwischen 1134 und 1153 brachten einzelne Klöster offenbar bereits größere Produktionsüberschüsse auf die Märkte.[11] Darauf deuten jedenfalls die ersten Zollprivilegien hin, die die Zisterzienser insgesamt bzw. mehrere oder auch einzelne Klöster in diesem Zeitraum erhielten, angefangen mit der Zollfreiheit, die König Ludwig VI. von Frankreich den Zisterziensern, namentlich denen von Cîteaux, Pontigny und Clairvaux, für die gekauften

7 Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser* (wie Anm. 1).

8 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1). Winfried Schich; *Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel im 12. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Ordensstatutes „De nundinis"*, in: Jerzy Strzelczyk (Hrsg.), *Historia i kultura cystersów w dawnej Polsce i ich europejskie związki* [Geschichte und Kultur der Zisterzienser im alten Polen und ihre europäischen Zusammenhänge], Poznań 1987, S. 33-59 [ND in diesem Bd.].

9 Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1).

10 Vgl. Reinhold Kaiser, *Das Geld in der Autobiographie des Abtes Guibert von Nogent*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 69 (1987), S. 289-314.

11 Jean-Baptiste Auberger, *L'unanimité cistercienne primitive: Mythe ou réalité?* (= Studia et documenta, Bd. 3), Achel 1986, S. 154-163. Die Periodisierung erfolgt auf der Grundlage der Entwicklung von Cîteaux und der vier Primarabteien.

wie für die zum Verkauf bestimmten Waren gewährte, und mit einem vergleichbaren Zollprivileg Graf Rainolds III. von Burgund.[12]

Noch vor dem Ende dieser Periode, zu Beginn der fünfziger Jahre, sah sich das Generalkapitel genötigt, den Marktbesuch angesichts zunehmender Schwierigkeiten zu entschuldigen, und es unternahm den Versuch, ihn durch neue Regelungen auf ein gehöriges Maß zu beschränken.[13] Es begründete dabei die Notwendigkeit des Marktbesuches von den frühen zisterziensischen Normen her mit der „Armut" der Klöster, wobei Armut das Fehlen von grundherrlichen Bezügen meinte. Weil sie weder Bauern noch Geldzinse besäßen, seien sie gezwungen, häufig die Märkte zu besuchen, um dort zu verkaufen und zu kaufen, so drückt es der Zisterzienser in dem etwa gleichzeitigen, in Süddeutschland entstandenen „Dialogus duorum monachorum" (1154/55) aus: ... *cum nec rusticos nec redditus nummorum, qui census dicitur, habeamus, oportet nos ipsos quas vendenda sunt vendere et emenda sunt emere*.[14] 1157 schließlich klagte das Generalkapitel über die Schwierigkeiten, die die sich ausweitenden Handelsgeschäfte der einzelnen Klöster dem Orden bereiteten – *multa de mercationibus nostris querela est, multa confusio* – und es untersagte deswegen den direkten Verkauf der Waren auf den Märkten durch Klosterangehörige. Wenn die Klöster notwendigerweise Brüder zum Markt schickten, um fehlende Waren zu kaufen, so sollten sie Verkäufe nicht dort, sondern nur außerhalb des Marktes tätigen.[15] Sie sollten offenbar die Waren nicht en détail, sondern en gros veräußern. Diese Bestimmung kann durchaus mit zur Ausbreitung des Stadthofes als Stapel- und Absatzhof für die Überschußproduktion der Klöster beigetragen, zumindest eine bereits eingeleitete Entwicklung in dieser Richtung beschleunigt haben. Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß gerade in den sechziger und noch mehr in den siebziger Jahren sich die

12 Jean Marilier, *Chartes et documents concernant l'abbaye de Cîteaux. 1098-1182*, Roma 1961, Nr. 80, Nr. 108 und Nr. 109; Benoît Chauvin, *Réalités et évolution de l'économie cistercienne dans les Duché et Comté de Bourgogne au Moyen Age*, in: *L'économie cistercienne. Géographie - Mutations du Moyen Age aux Temps modernes* (= Flaran, Bd. 3), Auch 1983, S. 13-52 (S. 35); Auberger, *L'unanimité cistercienne* (wie Anm. 11), S. 155.

13 Joseph Turk, *Cistercii Statuta Antiquissima*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 4 (1949), S. 23f., Nr. 53; Canisius Noschitzka (Hrsg.), *Codex manuscriptus 31 Bibliothecae Universitatis Labacensis*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 6 (1950), S. 1-124 (S. 32f., Nr. 14). Die immer wieder zitierte Fassung des Statutes „De nundinis" in der Sammlung von angeblich 1134 bei Joseph Canivez, *Statuta Capitolorum Generalium Ordinis Cistersiensis ab anno 1116 ad annum 1786* (= Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclecclesiastique, fasc. 9), Bd. I, Louvain 1933, S. 24, Nr. 51, ist jünger; so unabhängig voneinander: Auberger, *L'unanimité cistercienne* (wie Anm. 11), S. 155, sowie Schich, *Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel* (wie Anm. 8), S. 40f. und S. 52 Anh. 2 (hier: nach 1157). Älter, jedoch ebenfalls nicht von 1134, sondern vielleicht von 1151, ist die Fassung des Statutes in der von Turk und Noschitzka herausgegebenen Sammlung aus Laibach und in anderen, bisher nicht edierten Handschriften aus Paris und Donaueschingen. Zur schwierigen Datierung der einzelnen Teile der Statutensammlung von „1134" vgl. jetzt Auberger, *L'unanimité cistercienne* (wie Anm. 11), S. 61f., S. 340-354 u.ö..

14 *Dialogus duorum monachorum* III, 51-52, in: Robert B. C. Huygens, *Le moine Idung et ses deux ouvrages: „Argumentum super quatuor questionibus" et „Dialogus duorum monachorum"*, in: *Studi Medievali* 3,13 (1972), S. 291-470 (S. 467); vgl. Adriaan H. Bredero, *Das Verhältnis zwischen Zisterziensern und Cluniazensern im 12. Jahrhundert: Mythos und Wirklichkeit*, in: Elm, *Die Zisterzienser*, Ergänzungsband (wie Anm. 1), S. 47-60; Adriaan H. Bredero, *Cluny et Cîteaux au douzième siècle. L'histoire d'une controverse monastique*, Amsterdam-Maarssen 1985.

15 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 13), S. 64 (1157 Stat. 35); vgl. Schich, *Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel* (wie Anm. 8), S. 41f., 58 (richtig: *de mercationibus* statt *de mercatoribus*).

Belege für den Besitz von Stadthöfen häufen.[16] Diese bereits früher getroffene Feststellung entspricht der Beobachtung von Benoît Chauvin über die systematische Einrichtung von städtischen Handelsstützpunkten in Burgund – mit der charakteristischen Lage in Tornähe – seit 1170/80 (wogegen der städtische Besitz eines Klosters in der Zeit vor 1170 sich auf ein oder zwei kleine Häuser in einer Wein- oder Salzstadt beschränkte).[17] Die (von Robert Fossier) für die Zisterzen des nordwesteuropäischen Festlandes und die (von Robert A. Donkin) für England zusammengetragenen Daten stimmen damit überein.[18] Man darf freilich aus ihnen nicht, wie Charles Higounet, schließen, daß damit um 1160 die ersten Handelsaktivitäten der Zisterzienser zu fassen seien.[19] Sicher erreichte der Handel einzelner Klöster in dieser Zeit eine deutliche Steigerung, aber er hatte schon vorher in einer mehr „mobilen" Form, das heißt ohne städtische Stützpunkte, eingesetzt. Die durch die wirtschaftlichen Erfolge zwangsläufige Hinwendung der Zisterzienser zu den Märkten der im Aufschwung befindlichen Städte scheint durch die vom Generalkapitel verordneten Beschränkungen immerhin in dem Sinne beeinflußt worden zu sein, daß sie zunehmend bei ihnen feste Niederlassungen errichteten. Der Stadthof bot den Vorteil, die zum Verkauf bestimmten Waren nahe dem Markt zu stapeln und sie dort, etwa an städtische Händler, en gros zu veräußern und dabei einen günstigen Preis erzielen zu können. Es war die Gefahr gebannt, daß einzelne Mönche und Konversen wie Händler auf dem Markt auftraten. 1180 erscheinen die Stadthöfe, die von Konversen aufgesucht werden, in den Ordensstatuten als selbstverständlich.[20]

Beim Wein ist der Weg des Produktes vom zisterziensischen Großhändler zum Detailverkauf aus den Quellen zu erkennen. Der Ausschank von Wein *ad brocam* oder *ad tappam*, also der Weinzapf, durch Mönche oder Konversen war ausdrücklich verboten. 1182 erlaubte das Generalkapitel, daß weltliche Personen den Wein, den sie *in summa* vom Kloster gekauft hatten, *in propriis domibus extra abbatiam et grangias*, und zwar in einem besonderen Teil des Hauses in Abwesenheit der Konversen und Mönche, en détail verkauften.[21] Der Weinzapf im Kloster und in den Grangien war strikt verboten, Übertretungen wurden am Ende des 12. Jahrhunderts mehrfach vom Generalkapitel geahndet.[22] Der Verkauf von Wein en détail auf weltliche Art (*ad brocam in morem saecularium*) war

16 Schich, *Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel* (wie Anm. 8), S. 52, mit weiteren Belegen.

17 Chauvin, *Réalités et évolution* (wie Anm. 12), S. 36. Vorzugsweise auf solche Häuser dürfte sich das Ordensstatut *De domibus, que in villis sunt*, beziehen [vgl. unten, Anm. 20].

18 Robert Fossier, *L'économie cistercienne dans les plaines du nord-ouest de l'Europe*, in: *L'économie cistercienne* (wie Anm. 12), S. 53-74, bes. S. 72f.; Robert A. Donkin, *The Urban Property of the Cistercians in Mediaeval England*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 15 (1959), S. 104-131.

19 Charles Higounet, *Le premier siècle de l'économie rurale cistercienne*, in: *Istituzioni monastiche e istituzioni canonicali in occidente (1123-1215)* (= Miscellanea del Centro di Studi Medioevali, Bd. 9), Milano 1980, S. 345-368, bes. S. 366.

20 Turk, *Cistercii Statuta* (wie Anm. 13), S. 36; Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 13), S. 88 (1180 Stat. 13). Vgl. Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser* (wie Anm. 1), S. 13. Die Stadthäuser wurden von der Ordensgesetzgebung nicht schon 1134 berücksichtigt. Das Statut *De domibus, que in villis sunt* (Canivez, *Statuta* I [wie Anm. 13], S. 30, Nr. 71; Turk, *Cistercii Statuta* [wie Anm. 13], S. 27, Nr. 73; Noschitzka, *Codex manuscriptus* [wie Anm. 13], S. 36, Nr. 34), ist jünger; es stammt vielleicht von 1151 [vgl. oben, Anm. 13].

21 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 13), S. 90 (1182 Stat. 6).

22 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 13), S. 103 (1186 Stat. 6), S. 125 (1190 Stat. 36) und S. 163 (1193 Stat. 33).

allein *in villis*, nirgends sonst, und nur durch weltliche Personen erlaubt, wie 1205 noch einmal eingeschärft wurde.[23] *Villa* bezeichnet in den entsprechenden Statuten wie allgemein im Sprachgebrauch in Burgund gegen Ende des 12. Jahrhunderts offensichtlich bereits die „Stadt" (französisch „ville").[24] Das Stadthaus, das einem Konversen unterstellt war, erlangte hinsichtlich des Detailverkaufs von Wein einen Sonderstatus. Das Problem ergab sich nur beim Weinverkauf, der Absatz des Getreides erfolgte sicher ohnehin allein *in summa* und bedurfte daher keiner besonderen Regelung.

In einer ebenfalls aus dem Jahre 1205 stammenden Urkunde, mit der König Philipp den Ebracher Hof in Würzburg nicht nur – wie angeblich schon seine Vorgänger seit Konrad III. – von den Steuern befreite, sondern zugleich dort den freien Weinverkauf erlaubte, ist dieser sowohl durch *fratres* (nur *in summa*?) als auch durch sonstige, sicher weltliche Personen vorgesehen: *ut nec fratres illi, vel quicumque vinum eorum vendiderint, quod ipsi utique suo labore annuatim conquirunt, quicquam civilis persolvant servicii, sed donata libertate quiete potiantur*.[25]

Wir sind damit bei den Zisterzienserhöfen in Würzburg angelangt, die hinsichtlich der Einordnung in den vorstehend geschilderten Zusammenhang einige Fragen aufwerfen. Der genannte Hof des Klosters Ebrach, der ersten (1127 gegründeten) Zisterze östlich des Rheins[26], wie auch der des fünf Jahre jüngeren Tochterklosters Heilsbronn[27] in der mainfränkischen Bischofsstadt sind nach dem gegenwärtigen Forschungsstand die ersten zisterziensischen Niederlassungen in einer Stadt, die als „Hof" (*curia*) bezeichnet werden. Die beiden fränkischen Klöster erhielten vergleichsweise früh ein päpstliches Schutzpri-

23 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 13), S. 312 (1205 Stat. 21).

24 Dies setzt auch Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser* (wie Anm. 1), S. 13f., voraus. Vgl. Walter Schlesinger, *Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt (1966)*, in: Hans Patze/Fred Schwind (Hrsg.), *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 34), Sigmaringen 1987, S. 438; vgl. auch S. 374f.

25 *Monumenta Boica*, Bd. 29,1, München 1831, Nr. 579; Johann Friedrich Böhmer/Julius Ficker, *Regesta Imperii*, V, Bd. 1, Innsbruck 1881/82 [ND Hildesheim 1971], Nr. 108.

26 Zur Geschichte von Ebrach: Edgar Krausen, *Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern* (= Bayerische Heimatforschung, Bd. 7), München 1953, S. 34-38; Hildegard Weiß, *Die Zisterzienserabtei Ebrach. Eine Untersuchung zur Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde im fränkischen Raum* (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 8), Stuttgart 1962; Gerd Zimmermann, *Ebrach und seine Stifter. Die fränkischen Zisterzen und der Adel*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 21 (1969), S. 162-182; Adalhard Kaspar, *Chronik der Abtei Ebrach* (= Münsterschwarzacher Studien, Bd. 18), Münsterschwarzach 1971; Gerd Zimmermann (Hrsg.), *Festschrift Ebrach 1127-1977*, Volkach 1977; Joachim Hotz, *Zisterzienserklöster in Oberfranken. Ebrach - Langheim - Sonnefeld - Himmelkron - Schlüsselau*, München-Zürich 1982, S. 4ff.; zur Kirche: Wolfgang Wiemer/Gerd Zimmermann (Hrsg.), *Festschrift 700 Jahre Abteikirche Ebrach 1285-1985*, Ebrach 1985.

27 Zur Geschichte von Heilsbronn: Georg Muck, *Geschichte von Kloster Heilsbronn von der Urzeit bis zur Neuzeit*, Bd. 1-3, Nördlingen 1879-1880; Krausen, *Die Klöster des Zisterzienserordens* (wie Anm. 26), S. 50-53; Alfred Heidacher, *Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Heilsbronn bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Erlangen 1948, Bonn 1955; Winfried Schich, *Heilsbronn - Ein Zisterzienserkloster im Mittelalter*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken* 89 (1977/81), S. 57-79, mit weiterer Literatur; Werner Goez, *Zisterziensische Spiritualität und Lebensform in Franken*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken* 91 (1982/83), S. 1-13; zur Baugeschichte: Manfred F. Fischer, *Das ehemalige Zisterzienserkloster Heilsbronn bei Ansbach (Baugeschichte 1132-1284)*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 24 (1964), S. 21-109.

vileg; die Urkunden Innozenz II. wurden am selben Tage, am 16. März 1142, ausgestellt.[28] Offenbar war für beide Klöster derselbe Intervenient, vielleicht Bischof Embricho von Würzburg, an der Kurie tätig.[29] In der Liste der Besitzungen wird jeweils im Anschluß an die Aufzählung einer Reihe von ländlichen Gütern die *curia in Wirzeburc cum vineis* (o.ä.) aufgeführt. Das Privileg Papst Eugens III. für Ebrach von 1150 nennt nach den Namen von sieben „Grangien": *curiam in Wirziburg cum vineto*.[30] Der Zusatz (*cum vineis*, *cum vineto*) legt den Gedanken nahe, daß es sich bei den Höfen in Würzburg um Weinbauhöfe handelte. Entsprach aber die Bezeichnung der Realität, oder wurde sie etwa von den Zisterziensern selbst gewählt, um ein von der Lage (in der Stadt) und der Zweckbestimmung her (für den Handel) ungewöhnliches Besitzstück als eigenwirtschaftliches Objekt für die Produktion auszuweisen? Auch der Terminus „Grangie" wurde ja in Papsturkunden mitunter nicht nur für die zisterziensischen Eigenwirtschaftshöfe im strengen Sinne verwendet.[31] Doch der Ebracher Besitz wird auch in den bischöflichen Bestätigungsurkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (seit 1154) in gleicher Weise beschrieben: Auf die Namen der Kurien (*curiae*) oder Grangien (*grangiae*), die zwischen Steigerwald und Main liegen und jeweils mit der agrarischen Pertinenzformel *cum pratis, agris, silvis et pascuis, vineis, decimis, viis et inviis* aufgeführt werden, folgt die weiter entfernte *curia in Wirtzburg cum vineis*.[32]

Der Ebracher wie der Heilsbronner Hof in Würzburg hatten später einen beträchtlichen Umfang. Ihr Kern rührte offensichtlich aus jeweils einer einzigen bischöflichen Schenkung her.[33] Zum Heilsbronner Hof gehörten von Anfang an Weingärten nicht nur in Würzburg, sondern auch im nahen Weindorf Sommerhausen. Vom Ebracher Hof aus wurden später, seit 1340 nachweisbar, größere Rebflächen (112 Joch) in der Umgebung bewirtschaftet.[34] Es liegt nahe, dies auch für die Zeit genau 200 Jahre früher anzunehmen, als die Ei-

28 Julius von Pflugk-Harttung (Hrsg.), *Acta pontificum Romanorum inedita*, Bd. 2, Stuttgart 1884, Nr. 363: *curiam in Wirzeburc cum vineis*; *Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn*, T. 1. *1132-1321*, bearb. von Günther Schuhmann und Gerhard Hirschmann (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, R. III, Bd. 3), Würzburg 1957, Nr. 3; Johann Ludwig Hocker, *Supplementa zu dem Haylßbronnischen Antiquitäten-Schatz*, Nürnberg 1739, S. 65f.: *curiam et vineas in Würzeburc et in Hasuisen* [Sommerhausen].

29 Embricho hielt sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1141 im Auftrage Konrads III. in Rom auf: Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg* (= Germania Sacra, NF 1), T. 1, Berlin 1962, S. 144.

30 Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum* (wie Anm. 28), Nr. 397. Entsprechend in der päpstlichen Bestätigung von 1182: Julius von Pflugk-Harttung (Hrsg.), *Acta pontificum Romanorum inedita*, Bd. 1, Graz 1958, Nr. 342.

31 Vgl. etwa Jaroslav Čechura, *Das Wirtschaftsmodell der Zisterzienserklöster in Böhmen (1140-1419)*, in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 8), S. 94f.

32 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 48; Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Abt. 1: Bamberger Urk. 3941 (1194). Der Wechsel zwischen den Bezeichnungen *grangia* und *curia* bei den ländlichen Wirtschaftshöfen ist hier ohne Bedeutung. Für sie werden seit der Frühzeit *grangia*, *curia* und *curtis* synonym gebraucht; vgl. etwa Piero Zerbi, *‚Vecchio' e ‚nuovo' monachesimo alla meta' del secolo* XII, in: *Istituzioni monastiche istituzioni canonicali*, S. 3-24, bes. S. 21f.; Wilkes, *Die Zisterzienserabtei Himmerode* (wie Anm. 4), S. 140f.; Erika Schillinger, *Curtis und Curia in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Sprachgebrauch dieser beiden Begriffe im Oberrheingebiet*, in: *Alemannisches Jahrbuch* 1979/80 (1983), S. 99-122, bes. S. 106, 117-120.

33 Vgl. Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 47-52 sowie die Karte auf S. 86.

34 Wolfgang Wießner (Bearb.), *Das Gesamturbar des Zisterzienserklosters Ebrach vom Jahre 1340* (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe X, Bd. 8), Würzburg 1973, S. 51f.

genwirtschaft bei den Zisterziensern eine weit größere Rolle spielte. Der Eigenwirtschaft diente auch die schon früh (1194) belegte Versorgung des Hofes mit fließendem Wasser mittels einer unterirdischen Wasserleitung.[35] Der Hof und die Weinberge sind offenbar als eine Wirtschaftseinheit zu betrachten, das heißt die Produktion war von Anfang an eine Funktion der betreffenden Höfe (neben anderen), und zwar eine, die angesichts der Regel auch nach außen gut vertreten werden konnte.

Der Weinbau von einem Hof in einer geschlossenen, städtischen Siedlung war anscheinend mit den Statuten durchaus vereinbar, anders als der Ackerbau, der 1189 vom Generalkapitel ausdrücklich untersagt wurde: *Conversi in villis manentes animalia ad terras excolendas ibi non habeant*.[36] Im Hinblick auf die Produktion können die betreffenden Stadthöfe in Würzburg mit „Kurien" des Rheingauklosters Eberbach (zum Beispiel in Bingen), von denen ausschließlich Weinbau betrieben wurde, verglichen werden.[37] Hinzu kam die Funktion des Stapels, die in einzelnen Fällen durch den Terminus *cellarium* besonders hervorgehoben wurde: Der Würzburger Besitz des Klosters Walkenried wird bei seiner ersten Erwähnung in einer Urkunde von 1205 *cellarium in Herbipolensi civitate* genannt.[38] Die *cellaria* begegnen auch in der Ordensgesetzgebung. In den *cellaria Ordinis, ubi habentur vineae*, war laut Generalkapitelbeschluß von 1229 den zum Generalkapitel nach Cîteaux reisenden Äbten Wein zu reichen.[39]

Die Versorgung mit gutem Wein aus einem eigenen Hof in der Weinstadt Würzburg kann für ein nicht in einer Weingegend gelegenes Kloster wie Heilsbronn und Walkenried vor allem für die Selbstversorgung von Bedeutung gewesen sein, weniger allerdings für ein Kloster wie Ebrach mit seinen Besitzungen am Rand und im westlichen Vorland des Steigerwaldes. Man darf davon ausgehen, daß schon früh ein nicht geringer Teil des in Würzburg im Eigenbau gewonnenen Weines auf den Markt der Bischofsstadt, die im 12. Jahrhundert in der Reichspolitik eine bedeutende Rolle spielte und häufig Ort von Reichsversammlungen war, verkauft wurde, auch wenn wir erst den genannten Beleg aus dem Jahre 1205 besitzen.[40] Entscheidend scheint die Feststellung, daß in derartigen frühen Fällen wie in Würzburg der Stadthof nicht primär dafür eingerichtet wurde, um andernorts auf den Grangien gewonnene Produkte abzusetzen, sondern daß der Hof zugleich der Produktion und dem Absatz diente.

35 Im Privileg von 1194 erhielt Ebrach zusammen mit dem Hof in Würzburg eigens den unterirdischen Wasserlauf bestätigt: *Curiam in Wirceburc et aqueductum subterraneum eidem curie attinentem*. Die Anstrengungen der Zisterzienser auf dem Gebiet der Wasserversorgung sind bekannt; vgl. etwa Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit* (wie Anm. 1), S. 217-220; H. J. Arens, *Wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Zisterzienser*, in: *Symposium über die historische Entwicklung der Wasserwirtschaft und der Wasserversorgung Berlin 1981* (= Schriftenreihe der Frontinus-Gesellschaft, Bd. 5), Berlin 1981, S. 83-96.

36 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 13), S. 114 (1189 Stat. 19).

37 Christian Moßig, *Grundbesitz und Güterbewirtschaftung des Klosters Eberbach im Rheingau 1136-1250. Untersuchungen zur frühen Wirtschaftsverfassung der Zisterzienser* (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 36), Darmstadt-Marburg 1978, S. 363f.

38 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 55.

39 Canivez, *Statuta* (wie Anm. 13), Bd. 2, Louvain 1934, S. 77 (1229 Stat. 9).

40 Wie Anm. 25. Den Gesichtspunkt der Produktion auch für den Markt stelle ich hier schon für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts stärker in Rechnung als in der in Anm. 1 zitierten Arbeit über die Stadthöfe in Würzburg, in der hinsichtlich der Produktion für die Frühzeit vor allem der Aspekt der Selbstversorgung betont wurde.

Man könnte daran denken, einen derartigen Hof als „Stadtgrangie" zu bezeichnen, wie Leopold Grill dies im Falle der Niederlassungen der ältesten steirischen Zisterze Rein in Graz, Hartberg und Wiener Neustadt im 12. Jahrhundert getan hat.[41] Doch kommt darin die schon bald in den Vordergrund tretende Handelsfunktion nicht genügend zum Ausdruck. In den vorstehend genannten Urkunden wird der städtische Weinbauhof, der gleichzeitig auch dem Stapel und dem Absatz diente, in der Terminologie deutlich von den eigentlichen Agrarhöfen auf dem Lande unterschieden. Der Wirtschaftshof, den die Zisterze Rein 1164 in Graz besaß, diente ebenfalls dem Handel. Der Markgraf von Steier zog das in seinem Land gelegene Kloster mit zum Ausbau seines Hauptortes heran.[42]

Der Gesichtspunkt der Bindung des ländlichen Klosters an die „Hauptstadt" führt uns zurück zu den Bischofsstädten. Hier ist die Initiative einer Reihe von deutschen Bischöfen zu beachten. Dies gilt zum Beispiel für den Fall Himmerod: Bernhard von Clairvaux schickte 1134 auf Bitten Erzbischof Alberos einen Gründungskonvent nach Trier, der sich zunächst in einem nahe dem Dom gelegenen Stadthaus niederließ, das ihm der Erzbischof zusammen mit der benachbarten Sulpitiuskapelle und dem angrenzenden Garten als *hospitium* überlassen hatte.[43] Erst nach einigen Umwegen nahm der Konvent 1138 seinen endgültigen Sitz in Himmerod in der Eifel. Er behielt die engen Bindungen an den Erzbischof ebenso wie sein Stadthaus in Trier, das 1152 in der päpstlichen Schutzurkunde unter den Klosterbesitzungen erscheint. Allerdings wird hier anders als in Würzburg lediglich das Haus mit Garten, ohne Weinberge, genannt: *domum quam habetis in civitate Treverensi iuxta capellam s. Sulpitii cum parte orti eidem domui adiacentis*.[44] Weingärten erwarb Himmerod in Trier offenbar erst später; sie werden 1177 zusammen mit einem weiteren, aber außerhalb der Stadt gelegenen Haus genannt.[45] Dagegen finden sich zumindest Ansätze für die Herausbildung eines städtischen Weinbauhofes schon früher in der anderen Bischofsstadt an der Mosel. Papst Eugen III. bestätigte 1147 dem Kloster Weiler-Bettnach neben ländlichen Gütern *vineas et domos* in Metz.[46]

41 Leopold Grill, *Wirtschaftlicher und sozialer Aufschwung durch die Grangienstruktur der Zisterzienser von Rein*, in: Paulus Rappold (Hrsg.), *Stift Rein. 1129-1979. 850 Jahre Kultur und Glaube. Festschrift zum Jubiläum*, Rein 1979, S. 135-155, bes. S. 141. Vgl. auch Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 1), S. 64.

42 So auch Prof. Heinrich Koller, Salzburg, in einer freundlichen brieflichen Mitteilung. Die von Grill geschilderte Entwicklung von Hartberg und der Anteil der Zisterzienser daran ist dagegen strittig.

43 Nikolaus Hees [Heesius], *Manipulus rerum memorabilium Claustri Hemmenrodensis Ord. Cist.*, Köln 1641, S. 2: *in ipsa Trevir. Urbe … domum ipsis, iuxta Capellam S. Sulpitii … hospitio assignavit, immo in perpetuum possidendam, cum ipsa capella et horto adiacente, liberali dono et prima donatione concessit.*

44 Heinrich Beyer (Hrsg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien*, Bd. 1, Koblenz 1860, Nr. 563; vgl. J. Lager, *Die Besitzungen der Cisterzienserabtei Himmerod in der Stadt Trier und deren Umgebung. Ein Beitrag zur Topographie und Namenkunde des mittelalterlichen Trier*, in: *Trierisches Archiv* 6 (1902), S. 51-82, bes. S. 53f.; Wilkes, *Die Zisterzienserabtei Himmerode* (wie Anm. 4), S. 17.

45 Heinrich Beyer/Leopold Eltester/Adam Goerz (Hrsg.), *Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischer Territorien*, Bd. 2, Koblenz 1865, Nr. 25: *domum quam Treveris habetis et aliam domum extra civitatem cum vineis et terras adiacentes in monte s. Martini.*

46 Hermann Meinert, *Papsturkunden in Frankreich*, NF 1: *Champagne und Lothringen,* Anh.: *Urkunden und Regesten* (= Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl., Folge III, Nr. 4), Berlin 1933, Nr. 50.

Auch in Franken waren Bischöfe die Wegbereiter der Zisterzienser. Dies gilt namentlich für Bischof Embricho von Würzburg in bezug auf Ebrach und für Bischof Otto von Bamberg, der etwa gleichzeitig (1132) die beiden Zisterzen Langheim und Heilsbronn – diese im umstrittenen Grenzbereich der drei fränkischen Diözesen – gründete.[47] Ottos Nachfolger, Bischof Eberhard, übertrug 1154 den beiden bambergischen Klöstern sowie deren Mutterkloster Ebrach gemeinsam eine von seinem Kämmerer überlassene *curtis*, die in der Domburg am Tor bei St. Jakob lag[48], zusammen mit der über dem Tor errichteten Kapelle, damit der Hof allen Zisterziensern als Herberge diene: *ut omnes eiusdem ordinis monachi hospitio ibi recipiantur*.[49] Daraus ging später der Stadthof des Klosters Langheim hervor. Bei der ersten Niederlassung der Zisterzienser in Bamberg stand auf seiten des Bischofs also ebenso wie in Trier der Gesichtspunkt der Herberge im Vordergrund.

Es scheint, daß einige deutsche Bischöfe die Zisterzienser schon in der Aufbauphase des Klosters bewußt an den zentralen Ort der Diözese wie des im Aufbau befindlichen bischöflichen Territoriums zu binden versuchten – vermutlich ebenso aus kirchen- und territorialpolitischen wie aus wirtschaftlichen Gründen. Auch spirituelle Motive können im Einzelfall mitgespielt haben. Das Stadthaus, das gleichzeitig den Handelsinteressen der Zisterzienser entgegenkam, verknüpfte das ländliche Reformkloster sichtbar mit der Bischofsstadt, mit ihrem kirchlichen und administrativen Zentrum, der Domburg, wie mit dem dabei aufblühenden Markt, zu dessen Belieferung die Zisterzienser beitragen konnten. Die Beschreibung der Lage des dem Kloster Hardehausen in Paderborn überlassenen Hauses mag diesen Gedanken verdeutlichen, wenn sie auch gewiß nicht bewußt in diesem Sinne gewählt wurde. Bischof Bernhard I. übertrug dem von ihm im Grenzbereich des beanspruchten Territoriums gegründeten Kloster schon 1160 ein Haus am Weg vom Markt zur Domburg: *unam domum in Paderborn iuxta viam, quae de foro ducitur ad urbem eidem ecclesiae dedi*.[50]

Im Verhältnis von Würzburg und Bamberg gegenüber Ebrach und Heilsbronn kann man vielleicht von einer konkurrierenden Förderung sprechen. Daß auswärtige Klöster in einem zentralen Ort einen Hof erhielten, war nichts Ungewöhnliches. Man denke in Bayern an die Bischofs- und Herzogsstadt Regensburg, an die schon im 11. Jahrhundert

47 Zimmermann, *Ebrach und seine Stifter* (wie Anm. 26); zu Heilsbronn vgl. Anm. 27; zur Geschichte von Langheim: Krausen, *Die Klöster des Zisterzienserordens* (wie Anm. 26), S. 65-68; Hotz, *Zisterzienserklöster in Oberfranken* (wie Anm. 26), S. 36ff.; Ferdinand Geldner, *Besitz und wirtschaftliche Entwicklung der ehemaligen Cistercienserabtei Langheim bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 5 (1939), S. 18-72; Ferdinand Geldner, *Langheim. Wirken und Schicksal eines fränkischen Zisterzienser-Klosters* (= Die Plassenburg, Bd. 25), Kulmbach 1966; Günter Dippold, *Non verus et proprius monasterii fundator. Otto und Kloster Langheim*, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 125 (1989), S. 339-358.

48 Vgl. Bernhard Schimmelpfennig, *Bamberg im Mittelalter* (= Historische Studien, H. 391), Lübeck-Hamburg 1964, S. 16.

49 Caspar Anton Schweitzer, *Das Copialbuch der Cistercienser-Abtei Langheim in vollständigen Auszügen der Urkunden von 1142-1500*, in: *Bericht über das Wirken und den Stand des Historischen Vereins zu Bamberg* 22 (1859), S. 1-123, bes. S. 16f.

50 Nicolas Schaten, *Annales Paderbornenses*, Bd. 1 (= Schaten, Opera, Bd. 2), 2. Aufl., Münster 1774, S. 568, 571. Vgl. Wilhelm Kuhne, *Die Gründung des Klosters Hardehausen durch Bischof Bernhard I.* (= Hardehauser Historische Beiträge, H. 1), 2. Aufl., München 1978 [3. Aufl. 1988]. [Vgl. jetzt Thomas Sergej Huck, *Das Zisterzienserkloster Hardehausen in Ostwestfalen von seiner Gründung im Jahre 1140 bis in das 15. Jahrhundert* (= Deutsche Hochschulschriften 2463), Egelsbach usw. 1998.]

zahlreiche bayerische Klöster mit einem eigenen Hof gebunden waren.[51] So weit einige Beispiele für zisterziensischen Besitz in den Städten aus der Zeit vor der allgemeinen Verbreitung des Stadthofes als Einrichtung vornehmlich für den Stapel und Absatz. In diesem Zeitraum lehnten die Zisterzienser offiziell die Stadt als Aufenthaltsort für Mönche noch entschieden ab.[52] Doch die Bischofsstädte boten sich ihnen als Stützpunkte für die Ausbreitung des Ordens und für die Kommunikation untereinander wie auch mit der Welt an. Dafür konnte wie in Trier zunächst ein kleineres Haus ausreichen. In Würzburg übernahmen die früh eingerichteten Weinhöfe zugleich die Herbergsfunktion: Das *hospitium* war mit dem *cellarium* in einer *curia* verbunden.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang die Rolle des Königtums in staufischer Zeit zu berücksichtigen. Die Könige nutzten bei ihren häufigen Aufenthalten in der Bischofsstadt am Main ebenso wie die Domherrenhöfe zumindest auch einige der Höfe der Zisterzienser. Dies wird deutlich aus den Beschränkungen der entsprechenden Pflichten durch königliche Privilegien zugunsten des Bronnbacher Hofes seit 1193.[53] Es ist möglich, daß die staufischen Könige schon an der Einrichtung von Zisterzienserhöfen in Würzburg interessiert waren, um diese als *hospitium* für ihre eigene Versorgung und die ihres Gefolges wie ihrer Gesandten zu nutzen.[54] Möglicherweise als Ausgleich dafür hatte schon Konrad III. den Ebracher Hof von Abgaben befreit, die üblicherweise von den Höfen und Häusern in Würzburg erhoben wurden.[55]

Die Staufer unterhielten enge Beziehungen sowohl zu Ebrach als auch zu dem in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts westlich von Würzburg an der Tauber gegründeten Kloster Bronnbach.[56] Ein stadtsässiger Würzburger Ministeriale, der Vitztum Billung, der zugleich in enger Verbindung zum Königtum stand, schenkte kurz vor 1170 den Zisterziensern von Bronnbach einen Hof am westlichen Ende der Mainbrücke in der Vorstadt von St. Burkard.[57] Hier fühlten sich diese aber zu stark von den zahlreichen Besuchern

51 Richard Strobel, *Regensburg als Bischofsstadt in bauhistorischer und topographischer Sicht*, in: Franz Petri (Hrsg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 1), Köln-Wien 1976, S. 60-83, bes. S. 72f.

52 Klaus Schreiner, *Zisterziensisches Mönchtum und soziale Umwelt. Wirtschaftlicher und sozialer Strukturwandel in hoch- und spätmittelalterlichen Zisterzienserkonventen*, in: Elm, *Die Zisterzienser.* Ergänzungsband (wie Anm. 1), S. 79-135, bes. S. 87.

53 Franz Josef Mone, *Kaiserurkunden vom 8. bis 14. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 11 (1860), S. 17, 284; Johann Friedrich Böhmer/Gerhard Baaken, *Regesta Imperii*, IV, Abt. 3, Köln-Wien 1972, Nr. 299; Böhmer/Ficker, *Regesta Imperii* (wie Anm. 25), V,1, Nr. 4152; vgl. Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 53f. Zu den Domherrnhöfen: Jörg Lusin, *Die Baugeschichte der Würzburger Domherrnhöfe*, Würzburg 1984.

54 Knut Schulz, *Die Zisterzienser in der Reichspolitik während der Stauferzeit*, in: Elm, *Die Zisterzienser.* Ergänzungsband (wie Anm. 1), S. 165-193, bes. S. 182-184.

55 Wie Anm. 25.

56 Zimmermann, *Ebrach und seine Stifter* (wie Anm. 26), bes. S. 163, 167; Leonhard Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach im Mittelalter. Studien zur Geschichte der Abtei von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (= Mainfränkische Studien, Bd. 14), Würzburg 1976, S. 24f. Die letztere Arbeit bildet eine wesentliche Grundlage auch für die folgenden Ausführungen.

57 Franz Josef Mone, *Auszüge ungedruckter Urkunden des Klosters Bronnbach von 1170 bis 1230*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 2 (1851), S. 291-309 (S. 293); Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 247, Reg. Nr. 6.

belastet und tauschten diesen Hof 1170 gegen einen anderen ein, der am Nordrand der ummauerten Stadt lag.

Mit dem Bronnbacher Hof beginnt offenbar in Würzburg die Reihe der von den Zisterzen gezielt für den Warenstapel und -absatz eingerichteten Stadthöfe.[58] Im 13. Jahrhundert erwarben weitere Zisterzen ebenfalls am nördlichen Rand der ummauerten Stadt einen Hof, und zwar das Kloster Langheim und die nahe Würzburg gelegenen Nonnenklöster Himmelspforten, Maidbronn und Heiligenthal.[59] Der (1237 genannte) Schöntaler Hof befand sich ebenso wie der für diese Zeit erschließbare Hof des Klosters Bildhausen am Südrand der Stadt.[60] Die Stadtrandlage wurde bewußt gesucht. Dabei dürften das Bedürfnis nach Platz und einer gewissen Abgeschiedenheit, andererseits zisterziensische Gemeinsamkeit eine Rolle gespielt haben. Wie die Auseinandersetzungen zwischen der Bürgerschaft und den Zisterziensern um einen Beitrag zu den städtischen Lasten – mit der spektakulären Erstürmung und Besetzung der Höfe durch die Bürger – am Ende des 13. Jahrhunderts zeigen, trugen alle diese Stadthöfe mit ihren großen Lagerräumen zur Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, voran Getreide und Wein, in erheblichem Maße bei.[61]

Die Zisterzienser wußten den Schutz, den die Stadtmauern ihren hier gestapelten Produkten bot, zu schätzen und fanden sich schon früh dazu bereit, einen Beitrag zum Ausbau und zur Befestigung von Städten zu leisten, die in ihrem Interessenbereich lagen. Die ersten derartigen Nachrichten besitzen wir aus den Jahren um 1200. Dazu gehört die Verurteilung der Äbte von Ebrach, Bronnbach und Bildhausen, *qui pecuniam et argentum in aedificatione cuiusdam civitatis contulerunt*, durch das Generalkapitel im Jahre 1202.[62] Es ist möglich, daß eine finanzielle Beteiligung an dem in dieser Zeit erfolgten Ausbau der Befestigung von Würzburg gemeint ist, zu dem die Ummauerung der südlichen Vorstand Sand gehörte.[63] In der fraglichen Zeit haben die genannten Klöster offenbar ihr Engagement in Würzburg verstärkt. Jedenfalls baute Bronnbach gerade seine Würzburger Niederlassung durch Erwerb von Nachbargrundstücken zielstrebig zu einer großen Hofanlage aus[64], und Ebrach erhielt kurz darauf (1205) für seinen Hof das erwähnte kaiserliche Zollprivileg. Bildhausen schließlich verlegte nach der Ummauerung allem Anschein nach seinen Hof vom bisherigen Südrand der Stadt in die Vorstadt, die mehr Platz bot.[65] In der ältesten Bronnbacher Klosterchronik (aus dem 15. Jahrhundert) wird die Sicherheit des in

58 Zum Hof: Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 137-143; Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 52-55; Rudolf Vierengel, *Bronnbacher Wirtschaftshöfe in Würzburg, Miltenberg und Frankfurt*, in: *Wertheimer Jahrbuch für Geschichte, Volks- und Heimatkunde des Main- und Tauberlandes* NF 1959 (1961), S. 41-47.

59 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 64-67 und Karte auf S. 86.

60 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 56-58.

61 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 70-75.

62 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 13), S. 276f. (1202 Stat. 11).

63 Vgl. Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 62f.

64 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 54.

65 Vgl. Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 57f. Ausdrücklich erwähnt wird der Hof dort erst 1317: Heinrich Wagner, *Regesten der Zisterzienserabtei Bildhausen 1158-1525* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 37), Würzburg 1987, Nr. 142.

der befestigten Stadt gelegenen Hofes für diese Zeit besonders hervorgehoben. Bei Fehden wurden danach um 1204/05 alle Bronnbacher Grangien, auch das Kloster selbst, nicht aber der Würzburger Hof ausgeraubt.[66] Es lag nahe, daß sich das Kloster bereit fand, auch in weiteren befestigten Städten einen eigenen Hof einzurichten.[67]

Bronnbach lag – in einer Entfernung von etwa 30 Kilometern – unter allen Zisterziensermännerklöstern Würzburg am nächsten. Zwei seiner frühen und zentralen Grangien, der Schafhof und der Lengfelder Hof (Mittelhof), befanden sich an der nach Würzburg führenden Straße.[68] Der Besitz des Klosters konzentrierte sich im übrigen auf das Taubertal und den westlich anschließenden Raum bis etwa zur Südwestecke des Mainvierecks bei Miltenberg. In der zuletzt genannten Gegend leistete Bronnbach sogar, wie Wilhelm Störmer gezeigt hat, einen Beitrag zum Aufbau einer neuen Stadt.[69]

Der Erzbischof von Mainz errichtete zwischen 1231 und 1237 als Mittel der Territorialpolitik – in Konkurrenz zu der etwa zwei Kilometer entfernt liegenden pfalzgräflichen städtischen Siedlung Wallhausen – seine Stadt Miltenberg und zog dafür die Finanz- und Wirtschaftskraft des Klosters Bronnbach heran. Er gestattete 1237 dem Kloster die Einrichtung eines Stadthofes „an der günstigsten Stelle des jungen Gemeinwesens Miltenberg“[70], nämlich am Hafen bzw. unmittelbar neben dem zu diesem führenden Stadttor, dem „Zolltor“.[71]

Der Hof (*curtis*) sollte von allen Lasten und Zöllen auf ewig frei sein, wenn der Hofmeister keinen Handel (*mercatura*) trieb. Andernfalls sollte dieser zwar ebenfalls Zollfreiheit genießen, im übrigen aber wie seine „Mitbürger“ (*convices*) zu allen städtischen Abgaben und Diensten in Miltenberg herangezogen werden und sich keiner Vergünstigung bei der Beförderung fremder Waren erfreuen. Die Zisterzienser sollten also primär zur Versorgung der Stadt beitragen und zusätzlich ihren Fernhandel über sie abwickeln. Umgekehrt gewannen sie damit ein Stapelhaus, das schon in der päpstlichen Besitzbestätigung von 1245 neben dem Würzburger Hof aufgeführt ist (*domum, quam habetis in Miltenberc*)[72] und dem sie vielleicht auch die nahen Ackerhöfe Mainbullau (heute zu Miltenberg) und Bremhof sowie die Streubesitzungen in diesem Raum zugeordnet haben.[73]

Mit der Bindung des Tauberklosters an seine neue Stadt wollte der Erzbischof zugleich in diesem Raum die Grafen von Wertheim und deren Marktort, der für Bronnbach gün-

66 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 140 (zur Chronik vgl. S. 7); Heinrich Göbhardt, *Geschichte des Klosters Bronnbach*, in: *Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen* 2 (1849), S. 321.

67 Zu den Bronnbacher Stadthöfen: Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 137-150; Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1), S. 11-16.

68 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), Karte S. 16.

69 Wilhelm Störmer, *Die Anfänge der Stadt Miltenberg. Politisches Ringen um Stützpunkte und Landesherrschaft am südlichen Mainviereck*, in: *750 Jahre Stadt Miltenberg. 1237-1987. Beiträge zur Geschichte, Wirtschaft und Kultur einer fränkischen Stadt*, Miltenberg 1987, S. 105-126.

70 Vierengel, *Bronnbacher Wirtschaftshöfe* (wie Anm. 58), S. 46.

71 Cornelia Baumann, *750 Jahre Miltenberg: Das Dokument*, in: *750 Jahre Stadt Miltenberg* (wie Anm. 69), S. 101-104.

72 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 273, Reg. Nr. 115.

73 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 149.

stiger lag, überspielen.[74] Die Grafen waren freilich gleichfalls daran interessiert, das nahe Kloster an ihren zentralen Ort zu binden. 1244 überließen sie der Abtei in ihrer *civitas*, in ebenfalls günstiger Lage nahe Stadttor und Fluß, eine *area*, befreiten sie von fast allen bürgerlichen Lasten (nur im Kriegsfall bestand eine Beitragspflicht zur Stadtverteidigung), erlaubten den Weinzapf, gewährten Zoll- und Abgabenfreiheit für die zu Wasser und zu Land transportierten Waren des Klosters und versprachen, stets für die Offenhaltung des Schiffahrtsweges von Wertheim bis zum Kloster zu sorgen.[75] Bronnbach baute diesen nahen Stadthof in der Folgezeit zu einem wichtigen Stützpunkt für seine Handelsschiffahrt aus. Wie weit diese in der Frühzeit mainabwärts gerichtet war, ist nicht sicher. Es wird bezweifelt, daß der Zollfreiheit, die Heinrich (VII.) 1233 dem Kloster Bronnbach für seine den Main und Rhein hinab transportierten und für die für den eigenen Bedarf erworbenen und flußaufwärts beförderten Güter an den Zollstätten Frankfurt, Oppenheim, Boppard und Kaiserswerth gewährte[76], über Frankfurt hinaus eine praktische Bedeutung zukam, da sonstige Belege für derartige Handelsfahrten Bronnbachs fehlen.[77] Weitreichende Handelsaktivitäten der im Raum Mittelrhein (Eberbach), Mosel (Himmerod) und Elsaß (Neuburg) gelegenen Klöster bis nach Köln und darüber hinaus in die Niederlande und nach Flandern sind allerdings in diesem Zeitraum – und früher – nachgewiesen.[78] Immerhin könnte auch Bronnbach Versuche in dieser Richtung unternommen haben, da es noch vergleichsweise verkehrsgünstig zu den wirtschaftlich weit entwickelten und auf die Zufuhr von Wein und Getreide angewiesenen Gebieten im nordwestlichen Mitteleuropa lag und – anders als Ebrach, Heilsbronn, Bildhausen oder Langheim – diese neben Würzburg als ein weiteres Ziel im Auge haben konnte, bevor es sich – auch darin den rheinischen Klöstern vergleichbar – auf näher gelegene Märkte in dieser Richtung konzentrierte.[79]

Der nächste Stützpunkt mainabwärts – nach Wertheim und Miltenberg – war Aschaffenburg, wo Bronnbach (vor 1343) einen Hof in derselben charakteristischen Lage besaß, die wir bereits aus den zuletzt genannten Städten kennen.[80] Vielleicht verdankte es ihn ebenfalls der Förderung durch den Erzbischof von Mainz, möglicherweise im Zusammenhang mit dem Ausbau dieses alten Mittelpunktes mainzischer Herrschaft am Westrand des Spessarts im 13. Jahrhundert.

Doch gewann in dieser Zeit ein anderer Markt für den Absatz – und zunehmend auch für die Versorgung mit Fremdwaren[81] – eine überragende Bedeutung, nämlich derjeni-

74 Störmer, *Die Anfänge der Stadt Miltenberg* (wie Anm. 69), S. 119.

75 Joseph Aschbach, *Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556*, T. 2: *Wertheimisches Urkundenbuch*, Frankfurt am Main 1843, Nr. 26.

76 Böhmer/Ficker, *Regesta Imperii* (wie Anm. 25), V,1, Nr. 4264; Aschbach, *Geschichte der Grafen von Wertheim* (wie Anm. 75), Nr. 21: *ut de rebus propriis, quas per Rheni seu Moguntinum alveum sive per terram habuerint deducendas sive usibus propriis adducendas, nullus hominum nullo unquam tempore theloneum sive exactionem aliquam extorquere presumat ...*

77 So Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 1), S. 112.

78 Vgl. Knut Schulz, *Fernhandel und Zollpolitik großer rheinischer Zisterzen*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 29-59.

79 Vgl. auch Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 161; Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit* (wie Anm. 1), S. 223.

80 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 146f. und S. 321f., Reg. Nr. 342.

81 Vgl. auch Vierengel, *Bronnbacher Wirtschaftshöfe* (wie Anm. 58), S. 42.

ge der überaus verkehrsgünstig gelegenen Reichsstadt Frankfurt, die im 14. Jahrhundert zu einem der bedeutendsten Handelsplätze des Reiches aufstieg. Bronnbachs Massengüter Wein und Getreide ließen sich dorthin leicht flußabwärts transportieren. 1327 erhielt Bronnbach in Frankfurt das Bürgerrecht und übernahm wie die Bürger alle Pflichten, um im übrigen über den hier, in der Mainzer Straße nahe dem Frankfurter Weinmarkt, eingerichteten Hof seine Handelsgeschäfte ohne Behinderung abwickeln zu können.[82] Das Kloster mußte nicht in die Stadt gelockt werden, sondern es akzeptierte die vom Rat gestellten Bedingungen ebenso wie die anderen „Herren, Brüder und Leute" ihres Ordens, die in Frankfurt das Bürgerrecht bereits besaßen. Bronnbach vorangegangen waren hier die Klöster Eberbach, Arnsburg und Haina.[83] Die Frankfurter Bürgerschaft hatte schon 1228 die *fratres de Arnsburg* als „Mitbürger" (*concives*) aufgenommen.[84]

Die stärkere Konzentration des Bronnbacher Handels in westlicher Richtung auf Frankfurt war vermutlich ein wesentlicher Grund dafür, daß die Bedeutung der Stadthöfe in Miltenberg und Aschaffenburg während des 14. Jahrhunderts deutlich abnahm; den Aschaffenburger Hof veräußerte das Kloster 1343 sogar, behielt sich allerdings das Herbergsrecht vor.[85] Die wirtschaftliche Krise, in der sich das Kloster in dieser Zeit befand, kann eine Rolle gespielt haben.[86] Doch das nahe gelegene Wertheim behielt seine wichtige Funktion als Umschlagplatz auch weiterhin. Bronnbach erwarb hier sogar einen zweiten Hof, den 1345 der Graf von Wertheim von allen Abgaben von dem Wein und dem Getreide befreite, die das Kloster in den Hof liefern würde.[87] Der wichtigste Stadthof blieb der in

82 Johann Friedrich Boehmer (Hrsg.), *Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt*. Neu bearbeitet von Friedrich Lau, Bd. 2, Frankfurt am Main 1905, Nr. 308; vgl. Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 144-147.

83 Alexander Dietz, *Frankfurter Handelsgeschichte*, Bd. 1, Frankfurt 1910, S. 13 und S. 142; Gabriele Schnorrenberger, *Wirtschaftsverwaltung des Klosters Eberbach im Rheingau 1423-1631* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 23), Wiesbaden 1977, S. 85; Lindenthal, *Die Stadthöfe des Zisterzienserklosters Haina* (wie Anm. 1), S. 69f. Lindenthal (S. 73) gibt an, daß Haina bzw. sein Vorgängerkloster Aulisburg bereits lange vor dem Erwerb des eigentlichen Stadthofes (1240), nämlich seit 1146/52, in Frankfurt die Bernhardskapelle in seinem Besitz gehabt habe, und beruft sich für diese Aussage auf die *Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main* von Johann Georg Battonn aus dem 18. Jahrhundert, die 1861-1875 Ludwig Heinrich Euler herausgegeben hat (zum Hainer Hof: Heft 3, 1864, S. 151ff.). Sollte die Nachricht im Kern richtig sein und nicht nur ein Rückschluß aus dem Namen der Bernhardskapelle des Hofes vorliegen, so müßte man erstens annehmen, daß zu der Kapelle ein Haus gehörte, und zweitens, daß Konrad III. – nach dem Treffen mit Bernhard von Clairvaux Ende November 1146 in Frankfurt – die Zisterzienser mit einem *hospitium* an die zwar noch unbedeutende, aber schon im Ausbau befindliche Pfalzstadt binden wollte und daß dieses dann später in den Besitz des Klosters Haina überging. Der Fall verlangte eine nähere Untersuchung. Zum Ausbau von Frankfurt unter Konrad III.: Marianne Schalles-Fischer, *Pfalz und Fiskus Frankfurt. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königtums* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 20), Göttingen 1969, S. 142-156, zu den Höfen der drei Zisterzen: S. 234f., S. 477 und S. 484; zum Aufschwung im 13./14. Jahrhundert: Gerhard Nagel, *Das mittelalterliche Kaufhaus und seine Stellung in der Stadt. Eine baugeschichtliche Untersuchung an südwestdeutschen Beispielen*, Berlin 1971, S. 96-121; Hektor Ammann, *Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 8 (1958), S. 37-70 mit Karte 27.

84 Boehmer, *Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt* (wie Anm. 82), Bd. 1, Frankfurt am Main 1901, Nr. 88; zum Hof: August Wagner, *Der Arnsburger Hof in Frankfurt a. M.*, in: *Hessische Heimat*. NF 18 (1968), S. 24-27.

85 Wie Anm. 80.

86 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 123.

87 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 322, Reg. Nr. 344.

Würzburg, der um 1300 zum Zentrum eines der Verwaltungsbezirke bestimmt wurde, in denen angesichts der zunehmenden Bedeutung der Pachtwirtschaft die Klosterbesitzungen zusammengefaßt waren. Im 15. Jahrhundert war der gesamte Besitz in zwei Verwaltungsbezirke gegliedert, der westliche wurde unmittelbar vom Kloster und der östliche vom Würzburger Stadthof aus geleitet.[88]

Bronnbach bietet ein beachtenswertes Beispiel für den Aufbau eines Netzes von Höfen in den für das Kloster verkehrsgünstig gelegenen Städten. Betrachten wir alle zusammen, so sehen wir eine eindrucksvolle Kette von Stadthöfen am Main in den bedeutenden Städten von Würzburg über Wertheim, Miltenberg und Aschaffenburg bis Frankfurt vor uns. Doch eine nähere Betrachtung macht eine Entwicklung deutlich. Sie nahm in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihren Ausgang von der nahen Bischofsstadt, der in dieser Zeit einzigen entwickelten städtischen Siedlung des Raumes. Zu ihr traten die im 13. Jahrhundert aus territorialpolitischen und wirtschaftlichen Motiven gegründeten Städte von regionaler Bedeutung, von denen dann im 14. Jahrhundert Aschaffenburg und Miltenberg einen teilweisen Funktionsverlust zugunsten der aufstrebenden, überregional bedeutenden Reichs- und Messestadt Frankfurt erlitten, wogegen Wertheim als Umschlagplatz und nächster sicherer Stapelplatz und Würzburg als Absatzmarkt ihre Bedeutung behielten; der Würzburger Hof erlangte zusätzlich eine wichtige Funktion als Verwaltungsmittelpunkt. Aufgrund der günstigen Quellenlage ist hier die Reaktion der Zisterzienser auf veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten vergleichsweise gut zu erkennen. In den verbreiteten Überblicken über die Klosterbesitzungen wirken die Verhältnisse oft eher statisch.

Die weiter östlich gelegenen fränkischen Klöster gelangten mit ihren Handelsaktivitäten, soweit erkennbar, in westlicher Richtung nicht über Würzburg hinaus. Ebrach und Heilsbronn waren mit ihrem Würzburger Fernbesitz früh auf den zentralen Ort Mainfrankens verwiesen. Auch für das Kloster Bildhausen und für die an der Jagst, also schon im Neckarraum, gegründete Zisterze Schöntal bildete der alte Bischofssitz und in staufischer Zeit zentrale Handelsplatz das erste städtische Ziel, obwohl sie erheblich weiter von Würzburg entfernt lagen als Bronnbach und in diesem Raum nicht begütert waren. Beide Klöster wurden – in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts – zwar nicht vom Bischof von Würzburg gegründet, aber schon früh ihm übertragen und von ihm gefördert.[89] Er hat vermutlich auch die Bindung der Klöster an seine Stadt unterstützt. Angesichts der Lage der Besitzungen der beiden Klöster und der Verkehrssituation waren die Beziehungen aber weniger eng als in den Fällen Ebrach, Heilsbronn und Bronnbach. Dies gilt vor allem für das Kloster Schöntal, das sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts gezielt den näher gelegenen, wenn auch kleineren Städten Mergentheim und Heilbronn zuwandte. Den wichtigsten Hof richtete es in der aufstrebenden Reichsstadt Heilbronn ein, bis in deren Umkreis sich die Klostergüter erstreckten.[90] Die Höfe in Heilbronn und Mergentheim

88 Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach* (wie Anm. 56), S. 137 und S. 143, Karte 1 im Anhang.

89 Zimmermann, *Ebrach und seine Stifter* (wie Anm. 26), S. 171; Heinrich Wagner, *Geschichte der Zisterzienserabtei Bildhausen im Mittelalter (-1525)* (= Mainfränkische Studien, Bd. 15), Würzburg 1976, S. 25f.

90 Meinrad Schaab, *Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft*, in: Hans Patze (Hrsg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 27), Bd. 2, Sigmaringen 1983, S. 47-86, bes. S. 76. Nicht näher bestimmten Besitz hatte das Kloster schon 1237

bildeten schon am Anfang des 14. Jahrhunderts neben dem Kloster Verwaltungszentralen mit eigener Rechnungsführung.[91]

Bildhausens Besitz konzentrierte sich im Umkreis des Klosters im Grabfeld zwischen Lauer und mittlerer Fränkischer Saale sowie jenseits des letzteren Flusses. Das Kloster orientierte sich aber in seiner Besitz- und Wirtschaftspolitik schon früh verstärkt in südlicher Richtung[92], wo der Würzburger Markt ein wesentliches Ziel bildete.[93] Zwar erhielt Bildhausen 1246 Zollfreiheit in allen Städten, Burgen und Dörfern der Grafschaft Henneberg[94], doch sind weitere Stadthöfe des Klosters in den (kleineren) Städten des Raumes nicht vor 1300 nachzuweisen, wobei angesichts des Verlustes des größten Teils des Klosterarchivs im Bauernkrieg hier freilich mit Überlieferungslücken gerechnet werden muß. 1304 erwarb Bildhausen einen Hof in Münnerstadt, der nächstgelegenen, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ummauerten Stadt, zu der das Kloster allerdings schon vorher enge Beziehungen unterhielt.[95] Münnerstadt liegt nur etwa zehn Kilometer von Bildhausen entfernt. Ein Hof in Schweinfurt wird erst 1398 als bestehend erwähnt, als der Rat die Bitte des Klosters um eine Abgabenbefreiung ablehnte.[96] Die Reichsstadt Schweinfurt gewann vergleichsweise spät eine größere Bedeutung, weil ihre Entwicklung im 13. Jahrhundert durch die Bischöfe von Würzburg und die Grafen von Henneberg, die um die weltliche Herrschaft im Grabfeld rangen, entscheidend behindert wurde.[97] Der Würzburger Hof war um 1400 allem Anschein nach immer noch der bedeutendste Stadthof des Klosters. In den Schutzprivilegien, die Bildhausen 1397 von König Wenzel und 1404 von König Ruprecht erhielt, steht nämlich der Hof zu Würzburg (als einziger Stadthof) an der Spitze der namentlich aufgeführten Höfe und Dörfer des Klosters.[98]

Von den fränkischen Zisterzen richtete allein Langheim sein Interesse nicht zuerst auf Würzburg, sondern auf die erheblich näher gelegene Bischofsstadt Bamberg. Noch am

in Heilbronn; *Württembergisches Urkundenbuch*, Bd. 3, Stuttgart 1871 [ND 1974], Nr. 892.

91 Schaab, *Die Grundherrschaft* (wie Anm. 90), S. 82; Paulus Weißenberger, *Die wirtschaftliche Lage der Zisterzienserabtei Schöntal von der Gründungszeit bis Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 10 (1951), S. 39-71, bes. S. 59-71. Zu den Stadthöfen: Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1), S. 31-35.

92 Wagner, *Geschichte der Zisterzienserabtei Bildhausen* (wie Anm. 89), S. 70 und Karte auf S. 78.

93 Vgl. Anm. 65.

94 Wagner, *Regesten der Zisterzienserabtei Bildhausen* (wie Anm. 89), Nr. 24.

95 Wagner, *Regesten der Zisterzienserabtei Bildhausen* (wie Anm. 89), Nr. 65 und Nr. 88. Zu den Bildhauser Stadthöfen: Ders., *Geschichte der Zisterzienserabtei Bildhausen* (wie Anm. 89), S. 80-87; Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1), S. 8-11. Zur Stadtentwicklung von Münnerstadt: Karl Dinklage, *Fünfzehn Jahrhunderte Münnerstädter Geschichte. Die Entwicklung von Verfassung und Wirtschaft in Dorf und Stadt Münnerstadt namentlich im Mittelalter*, Münnerstadt 1935, S. 16ff.

96 *Monumenta Suinfurtensia historica inde ab anno 791 usque ad annum 1600*, Schweinfurt 1875, S. 327. In Königshofen richtete Bildhausen einen Hof offenbar erst 1403 ein: Wagner, *Regesten der Zisterzienserabtei Bildhausen* (wie Anm. 89), Nr. 378.

97 Otto Meyer, *Schweinfurt. Von der Markgrafenburg zur Industriestadt (1980)*, in: Ders., *Varia Franconiae Historica* (= Mainfränkische Studien, Bd. 24), Bd. 3, hrsg. von Dieter Weber und Gerd Zimmermann, Würzburg 1986, S. 972-993; Otto Meyer, *Wie Schweinfurt Reichsstadt wurde*, in: Rainer A. Müller (Hrsg.), *Reichsstädte in Franken* (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Bd. 15), Aufsätze 1: *Verfassung und Verwaltung*, München 1987, S. 262-269; Achim Fuchs, *Schweinfurt. Die Entwicklung einer fränkischen villula zur Reichsstadt* (= Mainfränkische Studien, Bd. 2), Würzburg 1972, S. 25-28.

98 Wagner, *Regesten der Zisterzienserabtei Bildhausen* (wie Anm. 89), Nr. 365 und Nr. 381.

Ende des 12. Jahrhunderts bestand hier das gemeinsame *hospitium* der Klöster Ebrach, Langheim und Heilsbronn; der Garten der *curia* wurde durch eine Schenkung erweitert.[99] Die Bindung der Äbte der drei fränkischen Klöster an Bamberg in dieser Zeit zeigt sich auch darin, daß sie im Rahmen des Prozesses der (1200 erfolgten) Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde im Auftrag Papst Cölestins III. (1191 bis 1198) die Wunder untersuchten, die sich an ihrem dortigen Grab ereignet haben sollen.[100] Im 13. Jahrhundert ging dann aus dem genannten Hof der Langheimer Stadthof hervor.[101] Dem dürfte ein Vergleich zwischen den beteiligten Klöstern vorausgegangen sein. Im Zeitraum der Konsolidierung der einzelnen Klosterwirtschaften kam es seit dem 12. Jahrhundert verschiedentlich zu einem Ausgleich an Orten, an denen sich die Interessen von zwei oder mehreren Zisterzen überschnitten und die wirtschaftliche Basis für ein gedeihliches Nebeneinander nicht ausreichte.[102]

Ein Ausgleich muß auch zwischen Ebrach und Langheim wegen der 1152 beiden zu gemeinsamem Nutzen überlassenen Saline zu Lindenau erfolgt sein, da sich diese später im alleinigen Besitz von Langheim befand und der Grangie Tambach, dem wichtigsten Organisationszentrum Langheimer Güter neben dem Kloster selbst, zugeordnet war.[103] Es dürfte sich aber jeweils um Einzelfälle, nicht um eine generelle Abgrenzung der Interessengebiete der einzelnen Klöster gehandelt haben, wie sie G. Uhlhorn angenommen hat.[104]

Während Ebrach in Bamberg später einen eigenen Wirtschaftshof unterhielt[105], zog sich Heilsbronn von dort ganz zurück und konzentrierte sich bei seinen Fernbesitzungen viel-

99 Schweitzer, *Das Copialbuch der Cistercienser-Abtei Langheim* (wie Anm. 49), S. 31: *hortum … ad curiam monachorum Ebracensium, Langheimensium et Halesbrunensium pertinentem*.

100 Hermann von Roques (Hrsg.), *Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen*, Bd. 1, Kassel 1900, Nr. 33.

101 Zum Hof: Geldner, *Langheim. Wirken und Schicksal* (wie Anm. 47), S. 212-214: Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1), S. 29.

102 So wurde zum Beispiel 1173 ein Streit zwischen den Klöstern Eberbach und Bronnbach um ein Feld bei der Eberbacher Grangie Gehaborn, das beiden gemeinsam geschenkt worden war, in der Form beigelegt, daß Eberbach die Ansprüche des Klosters Bronnbach finanziell abgalt: Karl Rossel (Hrsg.), *Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau*, Bd. 1, Wiesbaden 1862, Nr. 26; Aschbach, *Geschichte der Grafen von Wertheim,* T. 2 (wie Anm. 75), Nr. 10a; zu Gehaborn: Moßig, *Grundbesitz und Güterbewirtschaftung* (wie Anm. 37), S. 216-235. Noch deutlicher zeigt sich eine Abgrenzung im Fall Königswinter zwischen den Klöstern Altenberg und Heisterbach, die unter Beteiligung der Äbte von Himmerod, Eberbach und Marienstatt 1240 zustande kam. Falls Altenberg künftig zu Königswinter Besitzungen erhalten würde, sollte es diese dem Kloster Heisterbach verkaufen oder eintauschen: *Urkundenbuch der Abtei Altenberg*, Bd. 1, bearb. von Hans Mosler (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd. 3), Bonn 1912, Nr. 146.

103 *MGH DK III* Nr. 270; Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum* (wie Anm. 28), Bd. 2, Nr. 401 und Nr. 402; vgl. Otto Volk, *Salzproduktion und Salzhandel mittelalterlicher Zisterzienserklöster* (= Vorträge und Forschungen, Sbd. 30), Sigmaringen 1984, S. 88f.; Geldner, *Besitz und wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 47), S. 27. Hotz, *Zisterzienserklöster in Oberfranken* (wie Anm. 26), S. 38, identifiziert die Saline irrtümlich mit Bad Friedrichshall am Neckar. Es handelt sich aber um das westlich von Tambach dicht jenseits der Grenze in Thüringen liegende Lindenau mit der späteren Saline Friedrichshall; vgl. jetzt auch Hans-Henning Walter, *Geschichte der Salzproduktion in Südthüringen. Alte Salinen in Salzungen, Schmalkalden und Lindenau*, in: *Veröffentlichungen des Naturhistorischen Museums Schleusingen* 1 (1986), S. 3-14, bes. S. 12-14.

104 Gerhard Uhlhorn, *Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 14 (1894), S. 347-403, bes. S. 365f.; dagegen Wiswe, *Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster* (wie Anm. 3), S. 30.

105 Wießner, *Das Gesamturbar* (wie Anm. 34), S. 108; vgl. Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1), S. 20.

mehr auf den Würzburger Raum mit dem Produktionszentrum Randersacker, dem auch der weiterhin bedeutende Stadthof als Absatzhof zugeordnet war. Dem trugen die anderen Klöster anscheinend Rechnung. Langheim verkaufte nämlich 1263 seine dreißig Morgen Wein zu Randersacker an Heilsbronn, und Ebrach veräußerte 1303 mit Zustimmung des Vaterabtes in Morimond seinen gesamten ausgedehnten Besitz in dem Würzburger Nachbardorf (zwei Höfe, einige Häuser und Äcker, 110 Morgen Wein) an die mittelfränkische Zisterze.[106]

Langheim mit seinen Besitzschwerpunkten am Obermain und im Frankenwald konzentrierte sich, wie erwähnt, zunächst auf Bamberg, dessen Bischof dem Kloster 1252 Zollfreiheit in allen seinen *civitates* und *villae* (sicher im Sinne von Marktorten) gewährte[107], und sodann auf die nähere Umgebung mit dem Markt Lichtenfels, an dessen Entwicklung zur Stadt Langheim offenbar einen Anteil hatte. Herzog Otto von Meranien, der schon um 1206 seinen Markt (*forum*) Lichtenfels mit Hölzern aus dem Langheimer Klosterwald befestigt hatte, erlaubte 1244, etwa zur Zeit der Stadtrechtsverleihung (nach 1230) oder kurz danach, eine in der *civitas* erworbene *area* zu bebauen und bewilligte den künftigen Bewohnern die Freiheit von Zoll, Bede und öffentlichen Lasten.[108] Man wird an Wertheim und Miltenberg erinnert.

Die Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Raum waren aber wohl noch begrenzt, und so erwarb das Kloster im Jahre 1287 auch einen Hof in Würzburg, der ebenso wie die älteren Zisterzienserhöfe in der Stadt auch für die Weinproduktion genutzt wurde.[109] Auf wirtschaftliche Interessen des Langheimer Abtes in dieser Zeit in Würzburg deutet auch die Tatsache hin, daß er zusammen mit dem Abt von Ebrach 1285 vom Würzburger Bischof als Schiedsrichter für die Beilegung des Streites mit der Bürgerschaft um die Marktgebühren herangezogen wurde.[110] Erst 1321 ließ sich Langheim nach dem Erwerb eines Hauses und einer Kapelle in Kulmbach nieder.[111] Von diesem Stadthof wurde um 1400 ebenso wie von den Höfen in Bamberg und Würzburg der umliegende Besitz verwaltet; daneben dienten die Grangien Tambach und Wülfingen als Verwaltungsmittelpunkte.[112]

Das in der Diözese Eichstätt im lange umstrittenen Grenzgebiet zu den beiden fränkischen Nachbardiözesen gelegene Kloster Heilsbronn erhielt vor 1206 auch einen Hof in Eichstätt[113] – vermutlich vom dortigen Bischof – und war damit zumindest vorübergehend in allen drei fränkischen Bischofsstädten vertreten. Doch aus dem fernen Bamberg zog

106 *Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn* (wie Anm. 28), Nr. 112 und Nr. 272.
107 Schweitzer, *Das Copialbuch der Cistercienser-Abtei Langheim* (wie Anm. 49), S. 57f.
108 Schweitzer, *Das Copialbuch der Cistercienser-Abtei Langheim* (wie Anm. 49), S. 33 und S. 45 (zu 1243); Geldner, *Besitz und wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 47), S. 35.
109 *Das älteste Urbar des Cistercienserklosters Langheim (um 1390)*, bearb. von Ferdinand Geldner (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe X, Bd. 3), Würzburg 1952, S. 165; vgl. Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 67.
110 *Monumenta Boica*, Bd. 37, München 1864, S. 569 Nr. 478.
111 Georg Wolfgang Augustin Fikentscher, *Versuch einer Geschichte des der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Langheim, nun dem Hause Brandenburg zugehörenden sog. Mönchshofes zu Culmbach*, Nürnberg 1804, S. 7; Geldner, *Besitz und wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 47), S. 40.
112 *Das älteste Urbar des Cistercienserklosters* (wie Anm. 109), S. 27; Geldner, *Besitz und wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 47), S. 61-72.
113 *Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn* (wie Anm. 28), Nr. 37.

sich Heilsbronn früh zurück, und auch Eichstätt verlor offenbar schon im 13. Jahrhundert für das Kloster jegliche wirtschaftliche Bedeutung. Entscheidend für die weitere Entwicklung war seit dem 13. Jahrhundert der Aufschwung der nahen Reichsstadt Nürnberg. Der Ort, der – anders als Würzburg – nach der berühmten Charakterisierung im oft erwähnten Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1219 ungünstige natürliche Voraussetzungen hatte (*cum locus ille nec habeat vineta neque navigia, immo in durissimo situs sit fundo*)[114], stieg mit königlicher Unterstützung rasch zum neuen Handels- und Gewerbezentrum Frankens auf. Am Ende des Jahrhunderts wird für Nürnberg in den Quellen „plötzlich ein weitgespanntes Fernhandelsnetz sichtbar".[115] Dem Aufschwung Nürnbergs trug Heilsbronn bald Rechnung. Schon in der päpstlichen Besitzbestätigung von 1249 wird neben Besitz in der *civitas* Würzburg auch solcher in dem – hier noch *villa* genannten – Nürnberg aufgeführt.[116] Nach dem Erwerb weiteren Besitzes baute Heilsbronn seinen großen Stadthof bei St. Lorenz auf, der auch zum Sitz eines eigenen Klosteramtes bestimmt wurde.[117]

In zwei weiteren Reichsstädten, in Windsheim und in Nördlingen, in deren Umgebung – anders als um Eichstätt – zahlreiche Klostergüter lagen, richtete Heilsbronn zu Beginn des 14. Jahrhunderts jeweils einen Hof ein. In Windsheim erwarb die Zisterze ein Grundstück und ließ sich 1304 von König Albrecht für dieses und die darauf zu errichtenden Gebäude Steuer- und Zollfreiheit zusichern.[118] Auch in Nördlingen unterstützte der König die Niederlassung der Zisterzienser. Nachdem Heinrich VII. 1310 dem Kloster das Patronat über die dortige Pfarrkirche übergeben hatte, kaufte 1313 Heilsbronn ein steinernes Haus am Markt, dem wiederum der König Steuerfreiheit gewährte.[119] Hier fanden vergleichbare Maßnahmen der Stauferkönige in den „Reichslandschaften" gewissermaßen eine Fortsetzung.[120] Heilsbronn richtete ein eigenes Amt in Nördlingen ein, das für die Einkünfte aus der Stadt und dem umliegenden Ries, u.a. für die zur Nördlinger Pfarrkir-

114 *Nürnberger Urkundenbuch* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 1), Nürnberg 1959, Nr. 178.

115 Hektor Ammann, *Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter* (= Nürnberger Forschungen, Bd. 13), Nürnberg 1970, S. 18. Vgl. Wolfgang Frhr. Stromer von Reichenbach, *Handel und Gewerbe der Frühzeit*, in: Gerhard Pfeiffer (Hrsg.), *Nürnberg - Geschichte einer europäischen Stadt*, München 1971, S. 46-54; Bernd Ulrich Hucker, *Nürnberg als Geldmarkt der Stauferkönige*, in: Uwe Bestmann/Franz Irsigler/Jürgen Schneider (Hrsg.), *Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen.* Festschrift für Wolfgang v. Stromer, Bd. 1, Trier 1987, S. 147-188.

116 *Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn* (wie Anm. 28), Nr. 75: *in Herbipolensi civitate et in villa, que Nurinberc nominatur*. Eichstätt fehlt in dem umfangreichen Besitzverzeichnis.

117 Heidacher, *Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 27), S. 65. Zum Hof: Muck, *Geschichte von Kloster Heilsbronn* (wie Anm. 27), Bd. 2, 1879, S. 247ff. Beide gehen fälschlich davon aus, daß Heilsbronn 1254 erstmals in Nürnberg Fuß gefaßt habe.

118 *Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn* (wie Anm. 28), Nr. 282, Nr. 327 und Nr. 354-356; Muck, *Geschichte von Kloster Heilsbronn* (wie Anm. 27), Bd. 2, S. 392ff.

119 *Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn* (wie Anm. 28), Nr. 315, Nr. 344-349, Nr. 352, Nr. 355, Nr. 380 und Nr. 382; *Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1233-1349* (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte. Reihe II, Bd. 1), bearb. von Karl Puchner und Gustav Wulz, Augsburg 1952, Nr. 137; Muck, *Geschichte von Kloster Heilsbronn* (wie Anm. 27), Bd. 2, S. 524ff.; Heidacher, *Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 27), S. 65f. und S. 239ff., bes. S. 244ff.; Dieter Kudorfer, *Nördlingen* (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Schwaben, H. 8), München 1974, S. 146.

120 Dazu Schulz, *Die Zisterzienser in der Reichspolitik* (wie Anm. 54).

che gehörenden, zuständig war.[121] Das Steinhaus am Markt der Messestadt Nördlingen nutzte das Kloster schon 1313 als „Kaufhaus"; es ist damit das älteste urkundlich bezeugte Kaufhaus Süddeutschlands.[122] Daneben erwarb Heilsbronn 1316 vermutlich für den Stapel größerer Warenmengen einen Hof am Stadtrand vor dem (inneren) Berger Tor.[123] In dem Haus am Markt, einem ursprünglich schlichten Hallenbau, richtete das Kloster für den Detailverkauf eine Vielzahl von Läden ein, mußte aber wegen Schwierigkeiten, die es mit der Stadt hinsichtlich seiner Privilegien bekam, 1382 dieser das Haus zu Erbrecht verleihen; der Zins wurde von dem Hof am Stadtrand eingezogen.[124] Auch in Nürnberg besaß Heilsbronn neben dem eigentlichen Stadthof im 14. Jahrhundert am Markt ein Haus für den Detailverkauf.[125]

Abgesehen von den beiden Amtshöfen in Nürnberg und Nördlingen, wurde die Masse der Klostergüter im weiteren Umkreis des Klosters etwa zwischen Rednitz und Altmühl ebenso wie der Fernbesitz am Main von ländlichen Wirtschaftshöfen aus verwaltet.[126] Der Hof in Würzburg behielt neben dem Produktions- und Verwaltungszentrum Randersakker seine Bedeutung für den Stapel und Absatz wie als Herberge. Doch Nürnberg stand unter allen Städten für Heilsbronn im späten Mittelalter eindeutig an erster Stelle. Über Nürnberg wickelte das Kloster einen Großteil seines Handels und seiner sonstigen weltlichen Geschäfte ab.

Der steigenden Bedeutung dieses Marktes trug auch Ebrach Rechnung. Der Ebracher Hof in Würzburg blieb freilich weiterhin der bedeutendste Stadthof des Steigerwaldklosters. In ihm wurden die Geldzinse von dem Haus- und Grundbesitz des Klosters in der Stadt, Geld, Wein und andere agrarische Produkte von den in der Umgebung verpachteten umfangreichen Klostergütern gesammelt, von ihm aus Rebflächen vor den Toren Würzburgs bestellt. Dies zeigt das älteste Gesamturbar von Ebrach aus dem Jahre 1340, das mit dem Würzburger Hof und den ihm zugeordneten Besitzungen eingeleitet wird.[127] In Nürnberg besaß Ebrach in dieser Zeit bereits zwei Höfe, die gemeinsam einem Hofmeister unterstanden.[128] Während sich die Masse des Ebracher Besitzes auf einen großen Raum im Steigerwald und westlich von diesem bis zum Maindreieck erstreckte, hatte das Kloster, von dem ihm von den Staufern überlassenen Gut Schwabach ausgehend und mit

121 Heidacher, *Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 27), S. 62 und S. 239ff.

122 Nagel, *Das mittelalterliche Kaufhaus* (wie Anm. 83), S. 199. Zur Messe: Dietmar-Henning Voges, *Die Reichsstadt Nördlingen. 12 Kapitel aus ihrer Geschichte*, München 1988, S. 47-69 („Werden und Wirken der Pfingstmesse"), bes. S. 52; Ammann, *Der hessische Raum* (wie Anm. 83), S. 50f. mit Karte 12.

123 Heidacher, *Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 27), S. 245.

124 Nagel, *Das mittelalterliche Kaufhaus* (wie Anm. 83), S. 200f.

125 Heidacher, *Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 27), S. 168.

126 Heidacher, *Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 27), S. 54ff. und S. 153ff. mit Karten im Anhang.

127 Wießner, *Das Gesamturbar* (wie Anm. 34), S. 47-53. Über Ebrachs Stadthöfe: Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1), S. 16ff.

128 Wießner, *Das Gesamturbar* (wie Anm. 34), S. 109: *In Nuremberg habemus duas curias ... magister predictarum curiarum tollit redditus annuos infrascriptos …* Über die beiden Höfe: Eugen Franz, *Der Ebracher Hof zu Nürnberg* (= Bamberger Hefte für fränkische Kunst und Geschichte, Bd. 7), Bamberg 1928. Franz (S. 5) gibt an, beide Höfe seien schon 1326 belegt, so auch Friedrich, *Die Stadthöfe* (wie Anm. 1), S. 20. Die dieser Ausgabe zugrunde liegende Handschrift des Urbars (von angeblich 1326) stammt aber nach Wießner, *Das Gesamturbar* (wie Anm. 34), S. 44 in Wahrheit erst aus dem beginnenden 15. Jahrhundert.

diesem als Mittelpunkt, im 13. Jahrhundert südlich von Nürnberg einen weiteren Güterkomplex aufgebaut.[129] Dessen Zentrum wurde vor 1340 von Schwabach nach Nürnberg verlegt.[130] Anders als in den Fernbesitzkomplexen um Würzburg und um Schwabach-Nürnberg dienten dem Kloster im Kernraum seiner Güter im späten Mittelalter ländliche Wirtschaftshöfe als übergeordnete Organisationsmittelpunkte. Der Hof in Bamberg und später der in Schweinfurt bildeten Sitze von Nebenämtern, die die Haupthöfe (Burgwindheim und Sulzheim) entlasten sollten.[131] Der Schwabacher Wirtschaftshof, der mit seinen zahlreichen Speichern weiterhin als Sammelstelle diente, wurde dem Nürnberger Klosteramt zugeordnet.[132]

Im Falle Schwabach ging der zisterziensische Wirtschaftshof, 1182 als *curia* erwähnt, dem Marktort zeitlich voran.[133] Der letztere entstand erst um die Wende zum 14. Jahrhundert[134], nachdem Ebrach 1281 das gesamte *predium* Schwabach mit Ausnahme der Pfarrkirche samt Zubehör, der Zehnten und des Hofes, den die Klosterangehörigen bewohnten (*curia, quam inhabitant*), an König Rudolf verkauft hatte.[135] Dennoch stellt sich die Frage nach dem Anteil des Klosters Ebrach an der Entwicklung des Marktes im Zentrum eines seiner Güterkomplexe. Um 1300 orientierte sich Ebrach vermutlich schon stärker auf den aufblühenden Markt in Nürnberg, wo erstmals 1312 ein Hofmeister des Klosters genannt wird.[136] Nachdem dann die Burggrafen von Nürnberg in den Besitz des Marktes Schwabach gelangt waren, mußte der dortige Klosterhof seit 1365 beträchtliche Lasten für den weiteren Ausbau und die Ummauerung des Ortes tragen[137], der dann 1371 Stadtrecht erhielt.[138]

129 Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum* (wie Anm. 30), Bd. 1, Nr. 342; Heinrich Schlüpfinger, *Die Stadtpfarrei Schwabach vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Ein Beitrag zur Kirchen- und Siedlungsgeschichte des Schwabacher Landes*, Schwabach 1975, S. 18ff.; vgl. Weiß, *Die Zisterzienserabtei Ebrach* (wie Anm. 26), S. 11 und die Karte als Beilage, ebenso die Karte bei: Helmut Jäger, *Die spätmittelalterliche Kulturlandschaft Frankens nach dem Ebracher Gesamturbar vom Jahr 1340*, in: Zimmermann, *Festschrift Ebrach 1127-1977* (wie Anm. 26), S. 95-122.

130 Erich Frhr. von Guttenberg/Wolfgang Wießner, *Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Ebrach*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 3 (1937), S. 13-51, bes. S. 17 und S. 22.

131 Guttenberg/Wießner, *Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 130), S. 15-27; Weiß, *Die Zisterzienserabtei Ebrach* (wie Anm. 26), S. 18ff.; Kaspar, *Chronik der Abtei Ebrach* (wie Anm. 26), S. 47ff. Einen Hof in Schweinfurt erwarb Ebrach erst 1431; vgl. Erich Saffert, *Der Ebracher Hof in Schweinfurt*, in: Zimmermann, *Festschrift Ebrach 1127-1977* (wie Anm. 26), S. 63-85; zu Schweinfurt oben mit Anm. 97.

132 Guttenberg/Wießner, *Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 130), S. 22f.; Weiß, *Die Zisterzienserabtei Ebrach* (wie Anm. 26), S. 20f. und S. 97 mit Anm. 513; Kaspar, *Chronik der Abtei Ebrach* (wie Anm. 26), S. 49f.; Emil Hechtel, *Kloster Ebrachs Beziehungen zu Schwabach*, in: *Heimatblätter des Historischen Vereins Bamberg* 6/7 (1927/28), S. 74-76; Gerd Zimmermann, *Das Ebracher Wappen von 1539 am Mönchshof zu Schwabach*, in: Klaus Guth/Thomas Korth (Hrsg.), *Lebendige Volkskultur.* Festgabe für Elisabeth Roth zum 60. Geburtstag, Bamberg 1980, S. 99-104.

133 Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum* (wie Anm. 30), Bd. 1, Nr. 342; Kaspar, *Chronik der Abtei Ebrach* (wie Anm. 26), S. 20.

134 Erich Keyser/Heinz Stoob (Hrsg.), *Bayerisches Städtebuch* (= Deutsches Städtebuch, Bd. 5), T. 1, Stuttgart 1971, S. 493; Schlüpfinger, *Die Stadtpfarrei Schwabach* (wie Anm. 129), S. 23ff.

135 *Nürnberger Urkundenbuch* (wie Anm. 114), Nr. 647 und Nr. 648.

136 Guttenberg/Wießner, *Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 130), S. 17; Wießner, *Das Gesamturbar* (wie Anm. 34), S. 38.

137 Guttenberg/Wießner, *Quellen zur Besitz- und Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 130), S. 48-51.

138 Schlüpfinger, *Die Stadtpfarrei Schwabach* (wie Anm. 129), S. 27.

Andere Plätze mit zentralen Wirtschaftshöfen wurden auch von den Zisterziensern selbst im 14. Jahrhundert zu Märkten ausgebaut. Derartige Klostermärkte richtete Langheim in den wirtschaftlichen Zentren seiner „Eigen" Teuschnitz und Leugast im Rodungsgebiet des Frankenwaldes ein. Die beiden geschlossenen Besitzkomplexe mit den Marktorten Teuschnitz (1329 *forum*, 1331 *oppidum*) und Marktleugast mußte Langheim dann aber in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts an den Bischof von Bamberg verkaufen.[139] Heilsbronn baute das in seinem Besitzkomplex im Altmühltal zentral gelegene Merkendorf aus; der Ort erhielt Marktrecht und wurde mit königlicher Erlaubnis nach 1398 befestigt.[140] Die Entstehung dieser jüngeren Klostermärkte und ihre Bedeutung für den Handel müßten in einem anderen Zusammenhang untersucht werden.[141] Zu ihnen gehört schließlich auch der Ort der gegenwärtigen Tagung [Fürstenfeldbruck]. Der an der Brükke über die Amper nahe Fürstenfeld entstandene Markt Bruck ging 1340/42 in den Besitz des Klosters über.[142]

Auch bei unserem Thema ging es nicht um Vollständigkeit. Angesichts der inzwischen erkannten Bedeutung der Zisterzienserstadthöfe wäre es gewiß lohnend, die Funktionen der verschiedenen Höfe für das Kloster wie auch der Klöster für die Städte – über Würzburg hinaus – im einzelnen zu untersuchen. Doch eine gleichrangige Behandlung sämtlicher Stadthöfe aller fränkischen Zisterzen erfordert umfangreichere Detailuntersuchungen unter Heranziehung ungedruckten Quellenmaterials, vor allem aus den einzelnen Städten. Hier sollten einige grundlegende Gesichtspunkte angesprochen werden. Dies betraf zunächst die frühen Handelsaktivitäten der Zisterzienser und ihre ersten Niederlassungen in den Bischofsstädten und deren Funktionen, dann die Einrichtung eines Netzes von Wirtschaftshöfen in weiteren Städten und die Veränderungen in der Bedeutung der einzelnen Stadthöfe in Abhängigkeit von der städtischen Entwicklung in dem betreffenden Raum wie auch von der wirtschaftlichen Entwicklung der Klöster.

Im Hinblick auf den Handel suchten die Zisterzienser in der Zeit der noch vorherrschenden Eigenwirtschaft, im 12. Jahrhundert, in erster Linie günstige Absatzmärkte wie Köln und Flandern oder – in Franken – Würzburg, um dort Geld für den Erwerb fehlender Produkte, mehr noch für den Kauf von Land und die Ablösung von Rechten anderer zur Abrundung der Besitzkomplexe und zur Konsolidierung der Klosterwirtschaft zu erlangen. Die fränkischen Klöster, die – vielleicht mit Ausnahme von Bronnbach – keine hinreichend günstige Verkehrsverbindung zum Rhein nutzen konnten, blieben bis in das 13. Jahrhundert hinein in erster Linie auf Würzburg, die am weitesten entwickelte und politisch bedeutendste Stadt in Franken, verwiesen. Die beiden anderen fränkischen

139 *Das älteste Urbar des Cistercienserklosters Langheim* (wie Anm. 109), S. 27* und S. 29*-35*; Geldner, *Besitz und wirtschaftliche Entwicklung* (wie Anm. 47), S. 31f., S. 34 und S. 49ff.

140 Muck, *Geschichte von Kloster Heilsbronn* (wie Anm. 27), Bd. 2, S. 455f.; Hocker, *Supplementa* (wie Anm. 28), S. 146.

141 Dazu gehören auch die Waldsassener Klostermärkte Tirschenreuth und Schönbach; vgl. Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser* (wie Anm. 1), S. 26; Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit* (wie Anm. 1), S. 229.

142 Vgl. den Abschnitt „Kloster und Markt" in: Ehrmann/Pfister/Wollenberg, *In Tal und Einsamkeit* (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 253-257; Reinhard Heydenreuter, *Der Markt Bruck und sein Verhältnis zum Kloster Fürstenfeld*, in: Ehrmann/Pfister/Wollenberg, *In Tal und Einsamkeit* (wie Anm. 1), Bd. 2: *Aufsätze*, Fürstenfeldbruck 1988, S. 319-334.

Bischofsstädte, Bamberg und Eichstätt, standen weit hinter Würzburg zurück. Für eine möglichst feste Bindung der Zisterzienser an die Bischofsstadt leisteten die Bischöfe ihren Beitrag, indem sie die Einrichtung einer Niederlassung in ihr förderten. Im Fall Würzburg nutzten die Zisterzienser diese im 12. Jahrhundert für die Produktion von Wein, für den Absatz von Überschüssen, für die Unterbringung von durchreisenden Ordensangehörigen und des königlichen Gefolges sowie für die Vertretung ihrer sonstigen Interessen in dem in kirchlicher und politischer Hinsicht zentralen Ort. Es hat sich gezeigt, daß die Entstehung der frühen zisterziensischen Niederlassungen in der Stadt nicht monokausal mit den Bedürfnissen des Handels zu erklären ist. Doch trat diese Funktion in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts zweifellos in den Vordergrund.

Bei der Einrichtung zusätzlicher Höfe in weiteren Städten während des 13. Jahrhunderts war der Gesichtspunkt des Stapels und Absatzes der Klosterprodukte von Anfang an vorherrschend. Das Angebot an Städten erweiterte sich in Franken wie in anderen Regionen im 13. Jahrhundert beträchtlich, und dies sowohl in den Territorien der geistlichen und weltlichen Fürsten als auch in den Reichsgutkomplexen. Zum Aufbau einzelner Städte leisteten die Zisterzienser einen beachtenswerten Beitrag. Mit dem Rückgang der Eigenwirtschaft, wozu auch der Rückgang der eigenen, zum Teil weitreichenden Handelsaktivitäten gehörte, richteten sich die einzelnen Klöster stärker in ihrer Umgebung ein, wo sie in einer Vielzahl kleinerer Städte ihre Produkte vergleichsweise sicher lagern und zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung mit Nahrungsmitteln beitragen konnten. Nicht selten fanden sie sich zur Annahme des Bürgerrechtes bereit, was ihnen gleichzeitig den Anspruch auf den Schutz der Stadt sicherte.[143] Eine bemerkenswert große Rolle spielten für die Zisterzienser in Franken die seit dem Interregnum deutlicher hervortretenden Reichsstädte. Manche andere Stadt verlor ihnen gegenüber an Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Pachtwirtschaft wurde die Funktion der Stadthöfe als Verwaltungszentren und Hebestellen für die Geld- und Naturalabgaben sowohl aus der Stadt wie aus ihrer Umgebung gestärkt. Anläßlich der Neuorganisation der Klosterbesitzungen in feste Verwaltungsämter seit dem 14. Jahrhundert wurde auch eine Reihe von Stadthöfen zu Amtssitzen bestimmt. Andere Stadthöfe, die einer Grangie als Verwaltungszentrale zugeordnet waren, dienten immerhin als Sammelstellen für die Einkünfte aus den Gütern in der Stadt und in ihrer näheren Umgebung und natürlich weiterhin als Stapel- und Absatzhöfe für die auf den Grangien erzeugten und gesammelten Überschüsse. In den größeren Städten nahmen die Zinseinkünfte aus Haus- und Grundbesitz zu.

Die Märkte der größeren Städte gewannen im späten Mittelalter auch für die Versorgung der Klöster mit Fremdwaren erheblich an Bedeutung. Der Einkauf oblag – wie in geringerem Umfang auch früher schon – dem Verwalter des Stadthofes. Der steigende Bedarf der sich im 13. und 14. Jahrhundert rasch entwickelnden Städte Nürnberg und Frankfurt und dazu das vielfältige Angebot auf dem Nürnberger Markt wie auf dem der Messestadt Frankfurt – und auch dem der Messestadt Nördlingen – hatten zur Folge, daß

143 Allgemein vgl. Bernd Moeller, *Kleriker als Bürger*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36), Bd. 2, Göttingen 1972, S. 195-224.

diese für die bedeutenden fränkischen Zisterzen Heilsbronn, Ebrach und Bronnbach, die zunächst ganz auf Würzburg ausgerichtet waren, ein stärkeres Gewicht erhielten.[144]

Allerdings behielt auch Würzburg, der Ausgangspunkt für die Handelsaktivitäten und sonstigen städtischen Interessen der meisten fränkischen Zisterzen, seine Bedeutung. Dies gilt vor allem für diejenigen Klöster, die über größere Besitzungen im Umkreis der Stadt verfügten, und dies waren die zuletzt genannten drei Zisterzen, die auch zuerst in Würzburg eine Niederlassung besaßen: Ebrach, Heilsbronn und Bronnbach. Deren Höfe bildeten einen festen Bestandteil des städtischen Lebens, sogar über das Mittelalter hinaus. Die Marienkapelle im Bronnbacher Hof war seit dem 14. Jahrhundert eine der Stationen für die an hohen Festtagen durch die Stadt führenden Prozessionen.[145] Auf dem Ebracher, Heilsbronner und Bronnbacher Hof lastete, seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar, die Verpflichtung des sogenannten Schultheißenmahles, das das jeweilige Kloster bzw. der Hofmeister jährlich den Stadtverordneten „aus freiem Willen" ausrichtete, und zwar im Stadthof, der damit als Bestandteil auch des bürgerlich-gesellschaftlichen Lebens erscheint.[146] Die Anwesenheit der Zisterzienser in den Städten war spätestens seit dem 13. Jahrhundert, in dem der Urbanisierungsprozeß einen Höhepunkt erreichte, selbstverständlich.

144 Die Zisterzienserhöfe in Nürnberg verdienten ebenso wie die in Frankfurt (vgl. Anm. 83) eine eingehende Untersuchung.

145 Rita Wehner, *Die mittelalterliche Gottesdienstordnung des Stiftes Haug in Würzburg* (= Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Bd. 17), Neustadt an der Aisch 1979, S. 6f. und S. 419.

146 Muck, *Geschichte von Kloster Heilsbronn* (wie Anm. 27), Bd. 2, S. 412f.; Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 1), S. 68.

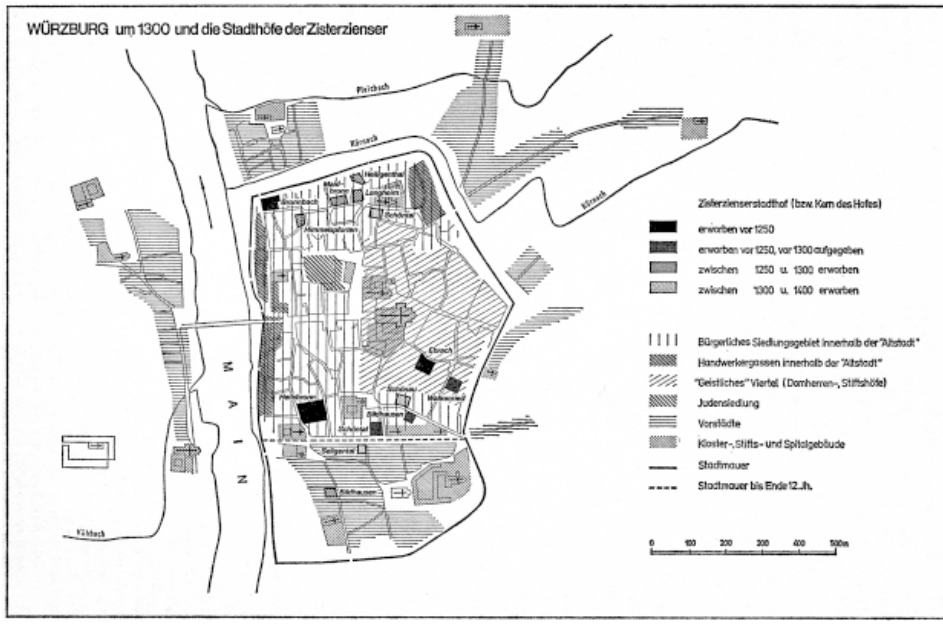
WÜRZBURG um 1300 und die Stadthöfe der Zisterzienser
Zisterzienserstadthof (bzw. Kern des Hofes)
erworben vor 1250
erworben vor 1250, vor 1300 aufgegeben
zwischen 1250 u. 1300 erworben
zwischen 1300 u. 1400 erworben
Bürgerliches Siedlungsgebiet innerhalb der "Altstadt"
Handwerkergassen innerhalb der "Altstadt"
"Geistliches" Viertel (Domherren-, Stiftshöfe)
Judensiedlung
Vorstädte
Kloster-, Stifts- und Spitalgebäude
Stadtmauer
Stadtmauer bis Ende 12. Jh.
0 100 200 300 400 500m
M A I N

Wechterswinkel
Frauenroth
Bildhausen
Johanniszell
Sonnefeld
Main
Langheim
Schönau
Main
Mariaburghausen
Heiligenthal
Bamberg
Maidbronn
Ebrach
Schlüsselau
Himmelspforten
WÜRZBURG
Bronnbach
Main
Birkenfeld
Himmelthron
Frauental
Nürnberg
Seligental
Heilsbronn
Schöntal
Zisterzienserklöster in Franken
Zisterzienserkloster mit Hof in Würzburg
Zisterzienserinnenkloster mit Hof in Würzburg
Zisterzienserinnenkloster ohne Hof in Würzburg
Grenze des Bistums Würzburg
Jahr der Erstnennung des Hofes in Würzburg
Jahr des Erwerbs des Hofes
Bestehen des Hofes für das betreffende Jahr erschlossen
0 10 20 30 40 50 km

Zum Wirken der Zisterzienser im östlichen Mitteleuropa im 12. und 13. Jahrhundert*

In diesem Jahr[1] wurde Bernhard von Clairvaux anläßlich der 900. Wiederkehr seines Geburtstages mit zahlreichen Tagungen und Ausstellungen gewürdigt. Bernhards Tätigkeit soll auch im ersten Teil dieses Vortrages Berücksichtigung finden. Der gesamte Zeitraum, der im folgenden behandelt wird, beschränkt sich im wesentlichen auf die etwa 100 Jahre zwischen der Mitte des 12. und der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Zu Beginn dieser Periode sind in dem Raum östlich von Elbe, Saale und Böhmerwald zwei politisch, religiös und kulturell höchst unterschiedlich strukturierte Teilgebiete zu unterscheiden: die christlichen slawischen Länder Böhmen, Mähren und Polen einerseits und die noch heidnischen slawischen Gebiete zwischen Elbe und Oder bzw. zwischen dem deutschen Reich und Polen andererseits. Dies wird in manchen älteren und populären Darstellungen übersehen, in denen den Zisterziensern das Verdienst zugeschrieben wird, christliche Kultur und Zivilisation in deutschem Gewande nach Osten getragen zu haben.[2]

Zu Lebzeiten Bernhards hatten die Zisterzienser mit neuen Niederlassungen ihren Wirkungsbereich weit nach Osten ausgedehnt[3]; Bernhard hatte daran seinen Anteil. 1123 wurde in Kamp (Altenkamp) am Niederrhein die erste Zisterze in Deutschland gegründet, mit der Errichtung von Ebrach am Steigerwald 1127 zum erstenmal die Rheinlinie

---

* Zuerst erschienen in: *Zisterziensische Spiritualität. Theologische Grundlagen, funktionale Voraussetzungen und bildhafte Ausprägungen im Mittelalter* [I. Himmeroder Kolloquium] (= Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Ergänzungsbd. 34), bearbeitet von Clemens Kasper OCist. und Klaus Schreiner, St. Ottilien 1994, S. 269-294.

1 Öffentlicher Vortrag am 7. Oktober 1990 in der Abteikirche Himmerod. Der Bitte, den Vortrag zu veröffentlichen, wollte ich mich nicht entziehen. Die Vortragsform wurde für den Druck beibehalten. Hinzugefügt wurden die notwendigen Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung neuerer, weiterführender Literatur. Für zusätzliche Literatur zu den einzelnen Klöstern vgl. Ambrosius Schneider, *Lexikale Übersicht der Männerklöster der Cistercienser im deutschen Sprach- und Kulturraum*, in: Ambrosius Schneider u.a. (Hrsg.), *Die Cistercienser. Geschichte – Geist - Kunst*, 3. Aufl., Köln 1986, S. 639-701; für die Klöster im Raum zwischen Elbe und Oder vor allem: Ursula Creutz, *Bibliographie der ehemaligen Klöster und Stifte im Bereich des Bistums Berlin, des Bischöflichen Amtes Schwerin und angrenzender Gebiete* (= Studien zur katholischen Bistums- und Kirchengeschichte, Bd. 26), 2. Aufl., Leipzig 1988.

2 Zur Kritik an derartigen Wertungen vgl. etwa Siegfried Epperlein, *Gründungsmythos deutscher Zisterzienserklöster westlich und östlich der Elbe im hohen Mittelalter und der Bericht des Leubuser Mönches im 14. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (1967), T. 3, S. 303-335. Vgl. auch den Forschungsbericht von Joseph Gottschalk, *Die Bedeutung der Zisterzienser für die Ostsiedlung, besonders in Schlesien*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 15 (1966), S. 67-106, sowie Louis Julius Lekai, *Germans and the Medieval Cistercian Abbeys in Poland*, in: *Citeaux. Commentarii Cistercienses* 28 (1977), S. 121-132.

3 Vgl. Franz Winter, *Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters*, T. 1-3, Gotha 1868-1871 [ND Aalen 1966]; Ambrosius Schneider, *Kolonisation und Mission im Osten*, in: Ders., *Die Cistercienser* (wie Anm. 1), S. 70-96 und S. 588-590; Helena Chłopocka/Winfried Schich, *Die Ausbreitung des Zisterzienserordens östlich von Elbe und Saale*, in: Kaspar Elm/Peter Joerißen/Hermann Josef Roth (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 10), Köln 1981, S. 93-104; Felix Escher/Brygida Kürbis, *Zisterzienser und Landesherren östlich von Elbe und Saale*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser*, S. 105-114.

überschritten. In den dreißiger und vierziger Jahren folgte in Deutschland eine Reihe weiterer Klostergründungen, darunter 1134 auch Himmerod, das für unser Thema allerdings kaum eine Bedeutung hat. Vor allem Kamp entsandte seit 1129 mehrere Konvente in den Raum östlich der Weser. Mit den Klöstern Pforta an der Saale und Waldsassen in der Oberpfalz rückte die Reihe der von Kamp ausgehenden Gründungen der Zisterzienser um 1133 dicht an die Westgrenze des slawischen Siedlungsraumes heran. Das gleiche gilt für die zisterziensischen Niederlassungen im österreichischen Raum, der hier außerhalb der Betrachtung bleibt.[4] Die Abtei Waldsassen entsandte 1142/43 einen Tochterkonvent nach Sedletz, einen zweiten später (1197/99) nach Ossegg. Zwei weitere Klöster in Böhmen, Nepomuk und Plaß, wurden 1144/45 von den fränkischen Zisterzen Ebrach und Langheim besetzt. Diese und andere frühe böhmische Klöster erhielten ihre Ausstattung überwiegend von einheimischen Adligen, in geringerem Umfang vom böhmischen Herzog.[5] Böhmen war ebenso wie Mähren schon seit langem ein fester Bestandteil der Christenheit. Bernhard wandte sich in Vorbereitung des Zweiten Kreuzzuges an „Herzog, Adel und Volk Böhmens" und an den „Bischof von Mähren".[6]

Wir beschränken uns im folgenden auf das östliche Deutschland und Polen bzw. auf den Raum etwa zwischen Elbe und Weichsel. In derselben Zeit wie in Böhmen entstanden die ersten zisterziensischen Niederlassungen in Polen, während das Gebiet zwischen der Ostgrenze des deutschen Reiches und der Westgrenze Polens vorerst ausgespart blieb. Diese Zwischenzone zwischen Elbe und Oder war von westslawischen Stämmen bewohnt, die von der christlichen Mission nur vorübergehend oder in geringen Ansätzen berührt worden waren.[7] Die Stämme und Stammesverbände verehrten weiterhin ihre Stammesgottheiten. Polen dagegen hatte sich bereits im 10. Jahrhundert in die Gemeinschaft der christlichen Länder Europas eingereiht und dann seinerseits Anteil an der Ausbreitung des Christentums genommen. Die polnischen Herzöge verbanden ebenso wie die deutschen Könige Eroberungs- und Missionspolitik. Die polnische Politik richtete sich vor allem gegen die nördlich von den Polen am Meer lebenden Pommern. Die militärische Eroberung unter Bolesław III. Schiefmund (1102 bis 1138) und die Missionstätigkeit unter Leitung des Bischofs Otto von Bamberg hatten die Christianisierung des Landes zur

4 Vgl. dazu zuletzt Heinrich Koller, *Die ältesten österreichischen Zisterzen*, in: Klaus Wollenberg (Hrsg.), *In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern,* Bd. 3: *Kolloquium „Die Zisterzienser in Bayern, Franken und den benachbarten Regionen Südostmitteleuropas"*, Fürstenfeldbruck 1990, S. 209-224.

5 Jaroslav Čechura, *Das Wirtschaftsmodell der Zisterzienserklöster in Böhmen 1140-1419*, in: Jerzy Strzelczyk (Hrsg.), *Historia i kultura cystersów w dawnej Polsce i ich europejskie związki* (= Uniwersytet im. A. Mickiewicza w Poznaniu, Ser. Hist., 135), Poznań 1987, S. 91; vgl. auch Katerina Charvátova, *Manorial farms of Cistercian abbeys of mediaeval Bohemia*, in: Strzelczyk, *Historia i kultura*, S. 111-135; Katerina Charvátova, *Propter laudabilia abbatum merita. The Kings of Bohemia and the Cistercian Order*, in: Wollenberg, *In Tal und Einsamkeit* (wie Anm. 4), S. 167-183; Franz Machilek, *Die Zisterzienser in Böhmen und Mähren*, in: *Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen – Mähren - Schlesien* 3 (1973), S. 185-220.

6 *Bernardi ep.* 458, in: *S. Bernardi Opera, VIII. Epistolae*, bearb. von Jean Leclercq und Henri Rochais, Romae 1977, S. 434. Vgl. Leopold Grill, *Bernhard von Clairvaux und die Ostkirche*, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 19 (1963), S. 165-188, hier S. 174f.

7 Vgl. Dietrich Kurze, *Slawisches Heidentum und christliche Kirche zwischen Elbe und Oder (10.-12. Jahrhundert)*, in: *Slawen und Deutsche zwischen Elbe und Oder. Vor 1000 Jahren: Der Slawenaufstand von 983*, Berlin 1983, S. 48-68.

Folge; 1140 wurde ein Bistum für Pommern gegründet.[8] Die polnische Herrschaft über Pommern wurde allerdings wieder beseitigt. Pommern geriet zunehmend unter dänischen und deutschen Einfluß, unter dem sich dann – allerdings erst nach Bernhards Tod – auch die ersten Zisterzienser niederließen.

Wir wenden uns – dem zeitlichen Ablauf folgend – zunächst Polen zu. Das Land wurde nach dem Tode Bolesławs (1138) durch innere Auseinandersetzungen geschwächt; es zerfiel in zunächst vier und dann weitere Fürstentümer. In den Teilgebieten wuchs die Bedeutung des mit Grundbesitz reich ausgestatteten Adels und der mit ihm eng verbundenen kirchlichen Institutionen. Unter diesen Voraussetzungen fanden die Zisterzienser im 12. und 13. Jahrhundert in den einzelnen Teilgebieten Polens ebenso wie in Böhmen und im westlichen Europa in der gesellschaftlichen Führungsschicht über die Fürsten hinaus zahlreiche weitere Stifter und Donatoren, die an der Ausbreitung des Ordens interessiert waren.[9] Ebenso wie dort ist die Frage nach den Motiven im einzelnen schwer zu beantworten. Neben individuellen religiösen Beweggründen ist damit zu rechnen, daß Fürsten ihre territoriale Gewalt festigen, Bischöfe in ihrer Diözese das Christentum stärken, Adlige mit einem Hauskloster ihr persönliches Prestige in der Gesellschaft erhöhen wollten und allgemein damit, daß man die Fähigkeiten und Verbindungen der Zisterzienser für den kulturellen und wirtschaftlichen Ausbau des Landes nutzen wollte.[10]

Die ersten Zisterzen in Polen entstanden in den vierziger Jahren in Kleinpolen und Großpolen, also in den Teilgebieten um Krakau und Posen: die Klöster Jędrzejów und Łekno. Das 1133 von Mönchen aus Morimond besiedelte rheinische Kloster Altenberg, das 1143 einen ersten Tochterkonvent nach Mariental (bei Helmstedt) im östlichen Niedersachsen geschickt hatte, entsandte bald darauf eine weitere Gruppe von Mönchen zur Besetzung des 1142/53 von polnischen Adligen mit Unterstützung des Herzogs gestifteten Klosters Łekno nach Großpolen.[11]

---

8 Jürgen Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission - Kirchenorganisation - Kultpolitik* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 17), Köln-Wien 1979, S. 213-277.

9 Chłopocka/Schich, *Die Ausbreitung des Zisterzienserordens* (wie Anm. 3), S. 97; Jerzy Kłoczowski, *Les cisterciens en Pologne, du XIIe au XIIIe siècle*, in: *Cîteaux. Commentarii Cistercienses* 21 (1970), S. 111-134. Vgl. auch den Katalog: Krystyna Sobkowicz (Hrsg.), *Cystersi w średniowiecznej Polsce. Kultura i sztuka* [Die Zisterzienser im mittelalterlichen Polen. Kultur und Kunst], Warszawa-Poznań 1991, darin u.a.: Leszek Wetesko, *Zisterzienser im mittelalterlichen Polen*, S. 161-165.

10 Vgl. auch die entsprechenden Erkenntnisse in der neueren Literatur über die Ausbreitung der Zisterzienser im Norden, vor allem in Dänemark: Brian Patrick McGuire, *The Cistercians in Denmark. Their attitudes, roles and functions in medieval society* (= Cistercian-Studies-Series, Nr. 35), Kalamazoo 1982, S. 37-88; Ders., *Why Scandinavia? Bernard, Eskil and Cistercian expansion in the North 1140-80*, in: E. Rozanne Elder (Hrsg.), *Goad and Nail. Studies in medieval cistercian history* (= Cistercian-Studies-Series, Nr. 84), Kalamazoo 1985, S. 260: Die dänischen Könige und Magnaten brauchten die Zisterzienser *for themselves, their families, their country*. Vgl. auch Tore S. Nyberg, *Die Kirche in Skandinavien* (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 10), Sigmaringen 1986, S. 155f.; James France, *St. Bernard, Archbishop Eskil and the Danish Cistercians*, in: *Cîteaux. Commentarii Cistercienses* 39 (1988), S. 232-248.

11 Jósef Dobosz, *Dokument fundacyjny klasztoru cystersów w Łeknie* [mit dt. Zusammenfassung: Die Stiftungsurkunde des Zisterzienserklosters zu Łekno], in: Andrzej Marek Wyrwa (Hrsg.), *Studia i materiały do dziejów Pałuk* Bd. 1: *Osadnictwo i architektura w rejonie Łekna we wczesnym średniowieczu*, Poznań 1989 (= Uniw. im. A. Mickiewicza w Poznaniu, Ser. Hist., 160), S. 53-83; Andrzej Marek Wyrwa, *Łekno – położenie, nazwy i próba ich pierwotnej identifikacji topograficznej* [mit dt. Zusammenfassung: Łekno – geographische Lage,

Mit Ląd besiedelte Altenberg einige Zeit später ein weiteres Filialkloster in diesem polnischen Teilfürstentum.[12]

Es wurden keineswegs sämtliche Zisterzienserkonvente im östlichen Mitteleuropa von deutschen Klöstern aus besetzt. Die pommerschen Klöster Dargun und Kolbatz zum Beispiel erhielten in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts ihre Konvente aus dem dänischen Esrom; doch dazu später. Das älteste Kloster Kleinpolens und nach der Tradition auch ganz Polens, Jędrzejów, wurde in den vierziger Jahren (1140/1149) – ebenso wie das älteste deutsche Kloster, Kamp, und wie das Mutterkloster der großpolnischen Zisterzen, Altenberg, – unmittelbar von Morimond aus besetzt.[13] Es trug anfangs auch den Namen Morimundus Minor, also Klein-Morimond; dies ist eine Parallele zum gleichnamigen italienischen Tochterkloster dieser Primarabtei: Morimondo bei Mailand. Auch die weiteren in Kleinpolen im 12. Jahrhundert gegründeten Zisterzen, nämlich Sulejów, Wąchock und Koprzywnica, wurden unmittelbar von Morimond aus gegründet.[14]

Alle genannten polnischen Klöster gehörten also nicht zur Linie der Primarabtei Clairvaux, die gerade unter Bernhards Abbatiat besonders viele Klostergründungen hervorgebracht hat[15], sondern ebenso wie die überwiegende Zahl der deutschen Klöster zur Linie von Morimond. Dennoch hatte Bernhard offenbar einen entscheidenden Anteil an der Gründung der ersten Zisterze in Polen. Durch sein Wirken wurde nämlich der Orden im äußersten Osten der lateinischen Christenheit bekannt. Davon legt ein Brief Zeugnis ab, den Bischof Matthäus von Krakau und der mächtige Magnat Peter Włast in der Zeit der Vorbereitung des Zweiten Kreuzzuges, also vor 1147, an Bernhard gerichtet haben.[16]

Ortsnamenvarianten und der Versuch von deren topographischer Identifizierung], in: Wyrwa, *Studia i materialy*, S. 85-104, sowie weitere, vor allem archäologische Beiträge über Łekno in diesem Sammelband (mit dt. Zusammenfassungen). Zu den sogenannten „kölnischen Klöstern" Łekno und Ląd vgl. auch Schneider, *Kolonisation und Mission im Osten* (wie Anm. 3), S. 72-75. [Zu allen Zisterzienserklöstern in Polen vgl. jetzt: Andrzej Marek Wyrwa/Jerzy Strzelczyk/Krzysztof Kaczmarek (Hrsg.), *Monasticon Cisterciense Poloniae*, Bd. 1 und 2, Poznań 1999.]

12 Die Anfänge von Ląd sind angesichts zahlreicher Urkundenfälschungen nicht hinreichend geklärt. Ląd wurde der polnischen Forschung zufolge nicht, wie es die Tradition will, schon 1144/45 von Altenberg, sondern etwa 1173 von Łekno aus begründet und erst gegen Ende des Jahrhunderts von Altenberg erneut besetzt; vgl. Kłoczowski, *Les cisterciens en Pologne* (wie Anm. 9), S. 116; Winfried Schich, *Zur Rolle des Handels in der Wirtschaft der Zisterzienserklöster im nordöstlichen Mitteleuropa während der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 152f.

13 Zur Gründung vgl. Brygida Kürbis, *Cystersi w kulturze polskiego średniowiecza. Trzy świadectwa z XII wieku* [mit dt. Zusammenfassung: Zisterzienser in der mittelalterlichen Kultur Polens. Zu drei Zeugnissen aus dem 12. Jahrhundert], in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 321-342; Daniel Olszewski (Hrsg.), *Cystersi w Polsce. W 850. lecie fundacji opactwa jędrzejowskiego* [Zisterzienser in Polen. Zum 850. Jahrestag der Gründung der Abtei Jędrzejów], Kielce 1990, besonders die Beiträge von Andrzej Marek Wyrwa und Jósef Dobosz.

14 Tadeusz Manteuffel, *Rola cystersów w Polsce wieku XII* [Die Rolle der Zisterzienser in Polen im 12. Jahrhundert], in: *Przegląd Historyczny* 41 (1950), S. 184ff.; Jerzy Kłoczowski, *Die Zisterzienser in Klein-Polen und das Problem ihrer Tätigkeit als Missionare und Seelsorger*, in: Kaspar Elm (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*. Ergänzungsband (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 18), Köln 1982, S. 71-78; Kłoczowski, *Les cisterciens en Pologne* (wie Anm. 9), S. 111-115.

15 Jürgen Miethke, *Bernhard von Clairvaux*, in: Schneider, *Die Cistercienser* (wie Anm. 3), S. 49f.

16 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 1, bearbeitet von Heinrich Appelt, Wien-Köln-Graz 1971, Nr. 11 zu 1143/45. Der Brief ist zwar nur aus einer Edition des österreichischen Benediktiners Bernhard Pez von 1729 bekannt,

Die beiden polnischen Großen baten den Abt von Clairvaux inständig um einen Besuch ihres Landes, damit er die so zahlreichen „Rutheni", die *extra catholicam ecclesiam,* also außerhalb der katholischen Kirche, in vielen Irrtümern befangen seien und Christus nur dem Namen nach, nicht aber in ihren Taten bekennen würden, von ihren unrechten Riten und Bräuchen abbringe. Aber nicht nur in der *Ruthenia, quae quasi est alter orbis,* die gleichsam eine andere Welt ist, sondern auch in *Polonia et Boemia* und überhaupt in der ganzen *Sclavonia,* die viele Provinzen umfaßt, solle er wirken, um die Slawen im christlichen Glauben und im sittlichen Wandel zu festigen. „Geruhet also, frommer Vater" – so heißt es weiter – „geruhet, wie Ihr andere finstere Gegenden erleuchtet habt, so auch die unsere zu erhellen". Nicht nur der Bischof und der Graf, sondern alle, Arme und Reiche, Adlige und Nichtadlige, Jungen und Mädchen, Alte und Junge, Menschen jeden Standes, jeden Alters und beiderlei Geschlechtes – kurz: alle Polen wünschten den Abt sehnlichst herbei. Die Initiative zur Kontaktaufnahme zu den Großen im Südosten Polens war von Bernhard ausgegangen. Der Brief bildete die Antwort auf eine Anfrage Bernhards nach den Möglichkeiten des Wirkens im benachbarten Bereich der altrussisch-orthodoxen Kirche mit ihren von den westlichen abweichenden Riten. Die Anfrage, die wohl Achard, ein bekannter Schüler Bernhards und Baumeister zu Clairvaux und Himmerod[17], überbracht hatte[18], gehörte offensichtlich zu den vorbereitenden Maßnahmen des Zweiten Kreuzzuges. Bernhard trat bekanntlich im päpstlichen Auftrag an die Spitze der Propaganda für einen zweiten Kreuzzug nach Palästina.[19] Er wollte mit seinen Predigten und Briefen Frieden und Einigkeit unter den Christen herstellen.

Bernhard kam nicht nach Polen. Seine Reisen führten ihn überhaupt nicht in das östliche Mitteleuropa. Doch kann ein Zusammenhang zwischen Bernhards Kontaktaufnahme zu den polnischen Großen und der Gründung des Klosters Jędrzejów in der Diözese Krakau vermutet werden. Es ist wahrscheinlich, daß „Klein Morimond" mit zur Stabilisierung des Christentums im südöstlichen, gegen Rußland gelegenen Teil Polens beitragen sollte.

Der polnische Historiker Tadeusz Manteuffel hat versucht nachzuweisen, daß Jędrzejów und weitere kleinpolnische Klöster vor allem die Aufgabe der Mission in Rußland selbst gehabt hätten.[20] Diese These ist auf Widerspruch gestoßen, weil sie sich nur auf wenige Indizien stützen kann. Zudem widersprach die Missionspredigt ebenso wie die Pfarrseelsorge dem ursprünglichen Anliegen der Zisterzienser.[21] Das Ideal des gemeinsamen, von

doch besteht bei den Herausgebern ebenso wie in der polnischen Forschung an der Echtheit des Wortlautes kein Zweifel; vgl. Kłoczowski, *Die Zisterzienser in Klein-Polen* (wie Anm. 14), S. 72, mit Anm. 15; ferner Marian Plezia, *List biskupa Mateusza do św. Bernarda* [Der Brief des Bischofs Matthäus an den Hl. Bernhard], in: *Prace z dziejów Polski feudalnej ofiarowane Romanowi Grodeckiemu*, Warszawa 1960, S. 123-140; Grill, *Bernhard von Clairvaux* (wie Anm. 6), S. 179f.; Kürbis, *Cystersi w kulturze* (wie Anm. 13), S. 323-327.

17 Ambrosius Schneider, *Der Baubetrieb der Cistercienser*, in: Ders., *Die Cistercienser* (wie Anm. 3), S. 55.

18 Kürbis, *Cystersi w kulturze* (wie Anm. 13), S. 322-324.

19 Vgl. etwa Ludwig Schmugge, *Zisterzienser, Kreuzzug und Heidenkrieg*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 3), S. 57-68; Grill, *Bernhard von Clairvaux* (wie Anm. 6), S. 165-177.

20 Manteuffel, *Rola cystersów* (wie Anm. 14), S. 188-190.

21 Kłoczowski, *Die Zisterzienser in Klein-Polen* (wie Anm. 14), S. 72-75. Nicht eingesehen werden konnte: Teresa Dunin-Wąsowicz, *Projets missionnaires Cisterciens dans la Rus' du sud-ouest aux XIIe-XIIIe siècles* (= Harvard Ukrainian Studies 12/13), Cambridge/Mass. 1988/89.

der übrigen Welt getrennten Lebens im Kloster in Gebet und Arbeit schloß diese Art der *vita activa* tatsächlich aus. Die Regel war in dieser Hinsicht wohl eindeutig[22] – auch später wurde noch auf das Verbot der Seelsorge Bezug genommen –[23], doch kam es auf diesem wie auf vielen anderen Gebieten schon früh zu Abweichungen.[24] Missionarische Aufgaben übernahmen die Zisterzienser in beachtlichem Umfang bei den Slawen und anderen heidnischen Völkern an der südlichen Ostseeküste, und dies mit ausdrücklicher päpstlicher Genehmigung.[25] Der Raum, in dem sie missionarisch tätig waren, reichte mit Livland auch hier im Osten bis zur Ruthenia.[26] Es lag im päpstlichen Interesse, auch „im Bereich der orthodoxen Kirche durch Missionsarbeit aktiv zu werden".[27] Man kann sich darüber hinaus vorstellen, daß Bernhards Orden selbst ein Interesse daran hatte, im fernen christlichen Rußland, das nicht an die westliche Christenheit gebunden war, präsent zu sein. Der Erfolg blieb hier allerdings aus.

Anders verhielt es sich mit der Mission bei den heidnischen Ostseeslawen. Hier ist vor allem die Tätigkeit Bernos, des (seit ca. 1155) ersten Bischofs von Schwerin, zu nennen.[28] Berno hatte maßgeblichen Anteil an der Christianisierung des slawischen Mecklenburg. Er kam aus der niedersächsischen Zisterze Amelungsborn, predigte schon als Mönch unter den Abodriten in Mecklenburg, später unter den Ranen auf der Insel Rügen, sorgte für die Ansiedlung der ersten Zisterzienser in Doberan bei Rostock und unterstützte die

22 Jerzy Kłoczowski, *Z zagadnień funkcji społecznych cystersów w Polsce średniowiecznej. Problem duszpasterstwa parafialnego* [Zur Frage der gesellschaftlichen Funktionen der Zisterzienser im mittelalterlichen Polen. Das Problem der Pfarrseelsorge], in: *Opuscula Casimiro Tymieniecki septuagenario dedicata*, Poznań 1959, S. 105-126, mit Beispielen aus den Statuten; Friedrich Benninghoven, *Der Orden der Schwertbrüder. Fratres milicie Christi de Livonia* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 9), Köln-Graz 1965, S. 41f.

23 Als sich 1304 das pommersche Kloster Stolpe dem Zisterzienserorden anschloß, gab es die Seelsorge mit der Begründung auf, daß sie gegen die Ordensstatuten verstoßen würde; *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 4, bearb. von Georg Winter, Stettin 1903 [ND Aalen 1970], S. 158f., Nr. 2187. Für diesen Hinweis danke ich Prof. Dr. Dietrich Kurze, Berlin.

24 Zu den Abweichungen von der Regel, die Papst Innozenz III. den Zisterziensern in einem Brief 1214 vorhielt, gehörte auch der Besitz von Pfarrkirchen: *Ecclesias quoque parrochiales recipitis, que curam habent animarum adnexam, et ad sepulturam passim recipitis divites et potentes contra primaria ordinis vestri statuta, que in his et in aliis ita relaxastis, ut nisi quantocius in statum debitum reformentur, ordinis vestri excidium in proximo timeatur, cum a multis substracta sit ei reverentia consueta;* Christopher R. Cheney, *A letter of pope Innocent III and the Lateran decree on Cistercian tithe-paying*, in: *Cîteaux. Commentarii Cistercienses* 53 (1962), S. 151.

25 Ex Herberti libro de miraculis: *In regione Sclavoniae, quae noviter est ad fidem christianam conversa magna ex parte, plurima iam Cisterciensis ordinis monasteria constat esse fundata. Porro monachi illi, qui ibidem Domino serviunt, ob cotidianam conversionem gentilium baptizandi potestatem a summo pontifice acceperunt* (MGH SS 26, Leipzig 1925, 142).

26 Zur zisterziensischen Beteiligung an der Mission im Baltikum vgl. Benninghoven, *Der Orden der Schwertbrüder* (wie Anm. 22), S. 20-36; Lore Wirth-Poelchau, *Caesarius von Heisterbach über Livland*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 31 (1982), S. 481-498; Manfred Hellmann, *Die Anfänge christlicher Mission in den baltischen Ländern*, in: *Studien über die Anfänge der Mission in Livland* (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 37), Sigmaringen 1989, S. 29-31; Bernd U. Hucker, *Der Zisterzienserabt Bertold, Bischof von Livland, und der erste Livlandkreuzzug*, in: *Studien über die Anfänge der Mission*, S. 39-64 [mit weiterer Literatur]; Bernhart Jähnig, *Die Anfänge der Sakraltopographie von Riga*, in: *Studien über die Anfänge der Mission*, S. 133-135.

27 Hellmann, *Die Anfänge christlicher Mission* (wie Anm. 26), S. 29.

28 Vgl. Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 8), S. 86, 153-156; Jürgen Petersohn, *Berno*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1, München-Zürich 1980, Sp. 2006f.; Josef Traeger, *Berno OCist, Apostel der Obodriten (1158-1191)*, in: *Cistercienser-Chronik* NF 86 (1979), S. 6-16; Josef Traeger, *Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin*, Leipzig 1984, S. 19-32.

Gründung von Dargun im mecklenburgisch-pommerschen Grenzgebiet. Bevor es dazu kam, mußten allerdings noch die äußeren Voraussetzungen für die Christianisierung im Gebiet zwischen Elbe und Oder geschaffen werden; auch daran hatte wieder Bernhard seinen Anteil.

Ansprechpartner wie in Polen und Böhmen fand er hier allerdings nicht. Die Slawen zwischen Elbe und Oder bildeten in der Zeit der Vorbereitung des Zweiten Kreuzzuges die letzte nichtchristliche Insel im mittleren Europa. Bernhard kam in Deutschland den Interessen der geistlichen und weltlichen Fürsten entgegen und sorgte dafür, daß der Zug gegen die Wenden, das heißt die Slawen jenseits der Elbe, als offizieller Kreuzzug anerkannt wurde.[29] Bernhard rief alle Gläubigen auf, sich zu bewaffnen und gegen die heidnischen Völker in dieser Gegend das Kreuz zu nehmen, um sie völlig zu vernichten oder zuverlässig zu bekehren[30], und verbot nachdrücklich, mit ihnen für Geld und Tribut ein Bündnis einzugehen, bevor nicht mit Gottes Hilfe entweder jene Religion oder die Nation vernichtet sein würden.[31] Bernhard hat, in seinem Bemühen, die Kreuzzugsidee zu einer globalen Christianisierung auszuweiten, die endgültige Beseitigung des heidnischen Kultes, andernfalls aber die Zerschlagung des ihn tragenden Stammesverbandes gefordert, und er hat versucht, dem rein politischen Kalkül der sächsischen Fürsten zu begegnen. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß Bernhards Aufruf zum sogenannten „Wendenkreuzzug" zu denjenigen seiner Aktivitäten gehörte, die eine besonders starke Diskrepanz zum kontemplativen Leben aufwiesen und denen er später mit Erschrecken gegenüberstand, als er sich als Fabelmonster seines Jahrhunderts bezeichnete, da er, nur noch äußerlich ein Mönch, sich weder als Kleriker noch als Laie verhalte.[32]

Der „Wendenkreuzzug" von 1147, der auf deutscher Seite von Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären angeführt wurde und den als päpstlicher Legat Bischof Anselm von Havelberg begleitete, an dem sich aber auch Dänen, Polen und Böhmen beteiligten, brachte zwar noch keinen entscheidenden Erfolg, doch nach weiteren Kämpfen vermochten die Elb- und Ostseeslawen dem Druck der christlichen, vor allem der deutschen Nachbarn nicht mehr zu widerstehen. In einem Teil des bisherigen slawischen Herrschaftsgebietes wurden deutsche Territorialfürstentümer wie die Mark Brandenburg, die Grafschaften Holstein, Ratzeburg und Schwerin sowie die ostelbische Provinz des Erz-

29 Vgl. Friedrich Lotter, *Die Konzeption des Wendenkreuzzugs. Ideengeschichtliche, kirchenrechtliche und historisch-politische Voraussetzungen der Missionierung von Elb- und Ostseeslawen um die Mitte des 12. Jahrhunderts* (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 23), Sigmaringen 1977; Hans-Dietrich Kahl, *Wie kam es 1147 zum „Wendenkreuzzug"?* in: Klaus-Detlef Grothusen/Klaus Zernack (Hrsg.), *Europa Slavica - Europa Orientalis.* Festschrift für Herbert Ludat, Berlin 1980, S. 286-296; Hans-Dietrich Kahl, *„... auszujäten von der Erde die Feinde des Christennamens ..." Der Plan zum „Wendenkreuzzug" von 1147 als Umsetzung sibyllinischer Eschatologie*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 39 (1990), S. 133-160, mit Hinweis auf weitere wichtige Arbeiten des Verfassers zum Thema. Kahl hebt besonders den Anteil Bernhards an der räumlichen Ausweitung der Kreuzzugsbewegung hervor.

30 *... ad delendas penitus aut certe convertendas nationes illas.* Zu den geographischen Vorstellungen Bernhards: Kahl, *„... auszujäten von der Erde* (wie Anm. 29), S. 135, S. 140 und S. 154f.

31 Bernardi ep. 457: *... donec auxiliante Deo aut ritus ipse aut natio deleatur*, in: *S. Bernardi Opera* VIII (wie Anm. 6), S. 432f.

32 Bernardi ep. 250: *Ego enim quaedam Chimaera mei saeculi, nec clericum gero nec laicum. Nam monachi iamdudum exui conversationem, non habitum*, in: *S. Bernardi Opera* VIII (wie Anm. 6), S. 147.

stiftes Magdeburg eingerichtet. Einige slawische Fürsten wahrten ihre Herrschaft, indem sie die Taufe annahmen und die Ausbreitung des Christentums in ihrem Territorium akzeptierten und sich gleichzeitig der deutschen und dänischen Oberhoheit unterstellten. Dies gilt für die Fürsten von Mecklenburg und Rügen ebenso wie für die Herzöge des schon seit einiger Zeit christlichen Pommern (die ihre Herrschaft westlich über die Oder ausgedehnt hatten).

Die Fürsten all dieser Territorien riefen in der Folgezeit deutsche und andere Siedler aus dem Westen herbei, die das Land ausbauen sollten, gründeten Städte nach deutschem Recht und Klöster der verschiedenen im westlichen Europa entstandenen Orden. Der gesamte Raum erlebte vor allem während des 13. Jahrhunderts einen Prozeß der Strukturangleichung an den Westen, wozu neben der Ausweitung des Kulturlandes auch eine Intensivierung der Landwirtschaft, namentlich des Getreideanbaues, und die Einführung einer Stadt und Land verbindenden Marktwirtschaft gehörten. Das gleiche gilt für die anderen, bereits länger christlichen slawischen Länder des östlichen Mitteleuropas. An dem Strukturausgleich zwischen West und Ost hatten nun auch die Zisterzienser, deren Klöster die bedeutendsten monastischen Niederlassungen auf dem Lande waren, ihren Anteil.

In dem dem Christentum neu geöffneten Raum wurden schon bald Zisterzen eingerichtet – in der Regel zunächst eine in jedem der bedeutenden Territorien. Im Unterschied zu den früher christianisierten, politisch eigenständigen slawischen Ländern Polen und Böhmen wurden in den neuen ostelbischen Territorien die Klöster ganz überwiegend von den Landesherren gegründet, die über die notwendigen Mittel für die Grundausstattung verfügten und die die Klostergründung für ihre territorialpolitischen Ziele einsetzten. Dazu gehörte auch die Förderung der Christianisierung. Eine Reihe von Klöstern diente als Hauskloster und ideeller Mittelpunkt des Territoriums, in dem der fürstliche Stifter und seine Familie eine Grab- und Memorialstätte fanden.[33] Das Generalkapitel der Zisterzienser hatte 1157 für Klostergründer eine Ausnahme vom anfänglichen Verbot des Laienbegräbnisses in der Klosterkirche erlassen.[34] Die Klöster konnten ferner gelegentlich als Absteigequartiere genutzt werden, in ihren Skriptorien konnte man Urkunden anfertigen lassen.[35] Kurz: die Niederlassungen der grauen Mönche auf dem Lande waren neben den wenigen, erst allmählich aufblühenden zentralen Städten kulturelle, kirchliche und wirtschaftliche Mittelpunkte.

In den letzten vier Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, vor allem zwischen 1170 und 1180, wurden zahlreiche Klöster gestiftet.[36] Um 1178 bemerkte der Zisterzienser Herbert von Mores, daß in der kürzlich zum Christentum bekehrten *regio Sclavoniae* schon viele

33 Für die askanische Mark Brandenburg zum Beispiel vgl. Wolfgang Ribbe, *Zur Ordenspolitik der Askanier. Zisterzienser und Landesherrschaft im Elbe-Oder-Raum*, in: *Zisterzienser-Studien I* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 11), Berlin 1975, S. 82-90.

34 *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, ed. Josephus-Maria Canivez, Bd. 1, Louvain 1933, S. 68 Nr. 63.

35 Kazimierz Bobowski, *Domy cysterskie w Dargunie i Eldenie (oddziaływania gospodarcze i kulturalne)* [mit dt. Zusammenfassung: Dargun und Eldena (ihre wirtschaftliche und kulturelle Einwirkung)], in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 220-224.

36 Allerdings wurden viele nach erheblichen Anfangsschwierigkeiten erst mehrere Jahre später überhaupt oder endgültig von einem Konvent besetzt.

Klöster seines Ordens eingerichtet worden seien.[37] Die Reihe der östlich von Elbe und Saale gegründeten Klöster setzt ein mit Altzelle, das 1162 als fürstliches Hauskloster in der schon stärker gesicherten Mark Meißen errichtet wurde.[38] Es folgten 1165 Dobrilugk in der Mark Lausitz, 1170 Zinna im magdeburgischen Land Jüterbog, 1171 Doberan im abodritischen Fürstentum Mecklenburg, unter dänischem Einfluß 1172 Dargun im westlichen, 1173 Kolbatz im östlichen Pommern, ferner 1180 Lehnin in der Mark Brandenburg, um 1186 Reinfeld in der Grafschaft Holstein, 1192 Buch, eine Stiftung der Burggrafen von Leisnig, im Reichsterritorium Pleißenland, 1199 Eldena im Fürstentum Rügen. Man gewinnt den Eindruck, daß zu einem nach westlichen Vorstellungen ausgebauten Land ein ländliches Zisterzienserkloster ebenso wie eine nach deutschem Recht gegründete Stadt gehörte. Erzbischof Wichmann von Magdeburg, der seit den siebziger Jahren östlich der Elbe die *terra* Jüterbog besonders planvoll ausbauen ließ, gründete als zentralen Ort nach Magdeburger Vorbild die Stadt Jüterbog, dazu in etwa fünf Kilometern Entfernung am Rande des altbesiedelten Gebietes das Kloster Zinna.[39]

Die Konvente in den neuen Klöstern kamen ganz überwiegend aus deutschen Abteien, nur die pommerschen Niederlassungen wurden entsprechend der dänischen Vormachtstellung im Küstenraum mit Mönchen aus dem Kloster Esrom besetzt, das übrigens anders als die meisten deutschen und polnischen Zisterzen zur Linie von Clairvaux gehörte. Im selben Zeitraum wurden, wie schon erwähnt, Ląd in Großpolen und – nach Jędrzejów – drei weitere Klöster in Kleinpolen, ferner Leubus in Schlesien und Oliva in Pommerellen gegründet. Zu den frühen Mönchskonventen in Kleinpolen gehörten Franzosen und Italiener.[40]

Im 13. Jahrhundert wurde das Netz der Zisterzienserniederlassungen zwischen Elbe und Weichsel durch weitere Gründungen verdichtet: Grünhain im meißnischen Erzgebirge, Neuzelle in der Lausitz, Chorin, Himmelpfort, Marienwalde und Himmelstädt in der Mark Brandenburg, Neuenkamp und Hiddensee im Fürstentum Rügen, Buckow und Pelplin in Pommerellen, Koronowo im polnischen Kujawien, Mogiła und Szczyrzyc in Kleinpolen, Obra, Paradies, Filehne (Priment) und Semmritz (Blesen) in Großpolen, Heinrichau, Kamenz, Grüssau, Rauden und Himmelwitz in Schlesien. Hinzu kam eine Reihe von Frauenklöstern, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. Genannt seien nur Trebnitz, das 1218 gegründete Kloster der Hl. Hedwig in Schlesien, das bedeutendste Frauenkloster in dem hier behandelten Raum, sowie Marienthal und Marienstern in der Oberlausitz, die vor der Mitte des 13. Jahrhunderts gegründet wurden und noch heute bestehen. Bei vielen dieser jüngeren Gründungen kommt dem Motiv der Sicherung der Grenze des betreffenden Territoriums eine besondere Bedeutung zu. Einige Männerklöster verdankten Herrschaftsteilungen ihre Entstehung.[41]

37 Vgl. Anm. 25.

38 Martina Schattkowsky, *Das Zisterzienserkloster Altzella (1162-1540). Studien zur Organisation und Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes* (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 27), Leipzig 1985.

39 Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 67), T. 2, Köln-Wien 1975, S. 109-115.

40 Kłoczowski, *Die Zisterzienser in Klein-Polen* (wie Anm. 14), S. 72, mit Anm. 12.

41 Ribbe, *Zur Ordenspolitik der Askanier* (wie Anm. 33), S. 85f.

Wir kommen zu der berühmten Frage nach der Bedeutung der Zisterzienser für den Landesausbau im hohen Mittelalter. Für die Ansiedlung der Zisterzienser im 12. Jahrhundert haben wir bereits eine Reihe von Motiven kennengelernt. Schon daraus ergibt sich, daß die früher übliche einseitige Hervorhebung der Rodungs- und Siedlungsaufgaben der Zisterzienser ohne jeden Zweifel nicht den Tatsachen gerecht wird. In der Stiftungsurkunde des Herzogs Bolesław von Breslau für das schlesische Kloster Leubus von 1175 wird sogar ausdrücklich betont, die Zisterzienser seien nicht als Landwirte und Bauleute – gemeint war wohl genauer nicht nur als solche –, sondern als Gelehrte zur Feier des Gottesdienstes und zur Betrachtung der himmlischen Dinge gerufen worden.[42] Die Frage der Kolonisationsleistungen muß für jedes Territorium und sogar für jedes einzelne Kloster gesondert und differenziert untersucht werden. Hier kann nur versucht werden, einige Grundzüge aufzuzeigen.

Es ist keineswegs so, daß die Zisterzen im östlichen Mitteleuropa in der Einöde gegründet wurden, die die Mönche und Konversen in der Folgezeit in eine blühende Kulturlandschaft verwandelten. In der älteren und populären Literatur wird häufig der Eindruck erweckt, die Zisterzienser seien als deutsche Pioniere in den wilden Osten gezogen, so wenn etwa Hanno Svoboda in seinem einschlägigen Buch „Die Klosterwirtschaft der Cistercienser in Ostdeutschland" 1930 schreibt: „Es waren alte deutsche Stämme, die ihre Söhne in der grauen Kutte nach dem sumpfigen, waldigen Osten ziehen hießen, das Land zu roden und späteren Generationen deutsches Bauernland zu schaffen oder: Wir finden, daß sämtliche Abteien in Mitteleuropa in unbewohnten und unbebauten Landstrichen errichtet wurden."[43] Dies ist schlicht falsch. Andererseits wurden und werden die agrarisch eigenständigen und erfolgreich wirtschaftenden Zisterzienser mit Recht als kompetent für die Kultivierung von Ödland angesehen. Auch die Zisterzienser selbst betrachteten angesichts ihres besonderen Arbeitsethos die Schaffung neuen Kulturlandes zweifellos als eine ihrer Aufgaben.[44] Eine bekannte frühe zisterziensische Miniatur stellt einen Mönch bei der Tätigkeit des Rodens dar.[45] Doch besagt dies ja nicht, daß sich die Zisterzienser in der Wildnis niedergelassen und diese erst von ihrem Kloster aus urbar gemacht hätten.

Man muß in dieser Frage verschiedene Aspekte klar unterscheiden, nämlich erstens die Ortswahl für das Kloster, zweitens die Grundausstattung und den Erwerb zusätzli-

42 *... quia nobis assumpsimus eos non pro agricolis vel structoribus, sed pro litteratis divinorum celebratoribus celestiumque contemplatoribus*; in: *Schlesisches Urkundenbuch* I, Nr. 45; Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 2, Darmstadt 1970, Nr. 1. Zu Leubus vgl. den Schluß der vorliegenden Ausführungen.

43 Hanno Svoboda, *Die Klosterwirtschaft der Cistercienser in Ostdeutschland* (= Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, Bd. 19/20), Nürnberg 1930, S. 27 und S. 29.

44 Zum zisterziensischen Arbeitsethos Dietrich Kurze, *Die Bedeutung der Arbeit im zisterziensischen Denken*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 3), S. 179-202.

45 Siegfried Epperlein, *Zur Wirtschaftspolitik von Zisterzienserklöstern östlich und westlich der Elbe im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 31; vgl. die Abbildung in: Yolanta Załuska, *L'enluminure et le scriptorium de Cîteaux au XIIe siècle* (= Studia et documenta, Bd. 4), Cîteaux 1989, Taf. 51, Abb. 91. Ein schriftliches Zeugnis für die Rodungstätigkeit von Mönchen aus dem Rheingaukloster Eberbach vom Beginn des 13. Jahrhunderts: Heinrich Meyer zu Ermgassen, *Congregatio Eberbacensis. Die Eberbacher Klostergemeinde 1136-1250*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 33 (1983), S. 1-36, hier S. 9f.

cher, bereits besiedelter Güter und deren Umstrukturierung für die Bedürfnisse der Klosterwirtschaft und schließlich drittens den Erwerb von unbesiedeltem Gebiet und dessen Kultivierung.

Der Standort des Klosters wurde stets sorgfältig ausgewählt, und dies bevorzugt unter dem Gesichtspunkt des Aufbaues einer funktionierenden Klosterwirtschaft.[46] Daraus erklärt sich der Ortswechsel in der Gründungs- und Aufbauphase nicht weniger Klöster. Die Zisterzienser suchten in diesen Fällen ganz offenkundig nicht primär eine Stelle, die weit von bewohnten Orten entfernt lag. Häufig wählten sie in Polen und Pommern sogar einen Platz inmitten oder am Rande eines bereits besiedelten Gebietes in verkehrsgünstiger Lage dicht bei einem wirtschaftlich wichtigen Punkt, zum Beispiel nahe einer Furt, einem (strategisch bedeutungslos gewordenen) Burgplatz, einer Marktstätte, einer Taverne oder einer Saline – sofern sie diese gleichzeitig als Ausstattung erhielten.[47] Die Zisterzienser bei einem wirtschaftlichen Mittelpunkt – dies mag zunächst überraschen. Man muß allerdings berücksichtigen, daß es sich in keinem Fall um die bedeutenden Wirtschaftszentren des Landes, sondern nur um kleinregionale Mittelpunkte handelte, und weiterhin, daß die Zisterzienser die alleinige Verfügungsgewalt über sie erhielten und sie dementsprechend nach ihren Bedürfnissen umorganisieren konnten.

Alle vorstehend genannten Klöster bekamen von ihren Stiftern und weiteren Donatoren eine Grundausstattung, die die Existenz der Klostergemeinschaft sichern sollte. Andernfalls waren die Zisterzienser nicht bereit, einen Konvent in ein neues Kloster zu entsenden. Die Ausstattung mußte ausreichen, damit die Mönche ein ordnungsgemäßes Klosterleben führen konnten; und dazu gehörten auch bei den grauen Mönchen – bei aller Hochschätzung der Arbeit – an erster Stelle das Gebet und der Gottesdienst.

46 Allgemein vgl. auch Hermann Josef Roth, *Zur Wirtschaftsgeschichte der Cistercienser*, in: Schneider, *Die Cistercienser* (wie Anm. 3), S. 529f.; Charles Higounet, *Le premier siècle de l'économie rurale cistercienne*, in: *Istituzioni monastiche e istituzioni canonicali in Occidente 1123-1215* (= Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 9), Milano 1980, S. 346f.

47 Karol Maleczyński, *Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu den Städten vor der Kolonisierung nach dem deutschen Recht* (= Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas 4), Breslau 1930, S. 44f.; Schich, *Zur Rolle des Handels* (wie Anm. 12), S. 146-155; Heinrich Grüger, *Die Beobachtung der Statuten von Cîteaux bei den Zisterziensern in Schlesien*, in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 166f. Łekno wurde zum Beispiel im Zentrum einer altbesiedelten Kernlandschaft gegründet, Ląd bei einem Burgplatz nahe einer Furt, eines Marktes und einer Saline, Leubus ebenfalls am Platz einer aufgegebenen Burg nahe Markt und Flußübergang, Wąchock an der Stelle eines fürstlichen Palastes; vgl. die Ergebnisse der archäologischen Forschungen: Jerzy Aleksander Splitt, *Stan badań archeologiczno-architektonicznych nad męskimi opactwami cysterskimi w Polsce* [mit dt. Zusammenfassung: Stand der archäologisch-architektonischen Untersuchungen der Zisterzienserabteien in Polen], in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 225-249; Tadeusz Kaletyn/Ewa Łużyniecka, *Sprawozdanie z badań średniowiecznego klasztoru cysterskiego w Lubiążu w latach 1982-1984* [mit dt. Zusammenfassung: Bericht über die Untersuchungen des frühmittelalterlichen Zisterzienserklosters zu Lubiąż/Leubus in den Jahren 1982-1984], in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 251-261; Wyrwa, *Łekno – położenie* (wie Anm. 11), S. 85-104; Andrzej Marek Wyrwa, *Der Siedlungskomplex von Łekno*, in: *Archeologia Polona* 28 (1988), S. 171-195; Krystyna Białoskórska, *Cum muros eius quadro consumasset lapide. Contribution à l'histoire de la fondation de l'abbaye de Wąchock*, in: *Mélanges à la mémoire du Père Anselme Dimier*, Bd. 5, Arbois 1982, S. 199f.; Ewa Łużyniecka, *Średniowieczny kościół i klasztor cysterski w Lubiążu* [Die mittelalterliche Kirche und das Kloster der Zisterzienser in Leubus], in: *Kwartalnik Architektury i Urbanistyki* 33 (1988), H. 2, S. 83-112.

Nehmen wir das Beispiel des pommerschen Klosters Kolbatz. Zunächst statteten der Herzog von Pommern und pommersche Große die Brüder in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts mit Besitz aus, um ihnen damit für die leiblichen Bedürfnisse die zeitlichen Güter zukommen zu lassen.[48] Der Bischof von Pommern fügte (um 1180) die Zehnten aus 15 Dörfern mit folgender Begründung hinzu: „Weil dort, wo der Geist des Herrn ist, Freiheit herrscht, wollen wir, daß auch das für Euch Notwendige an Temporalien zusammenkomme, damit ihr Euch um so freier dem Gottesdienst und dem Gebet widmen könnt".[49] Hier klingt eine Begründung an, mit der die Zisterzienser in ihrer Frühzeit, in der sie die Zehnten wie andere Arten von Abgaben entschieden abgelehnt hatten, die Notwendigkeit der Eingliederung von Laienbrüdern, sogenannten Konversen, denen die Masse der Feldarbeiten und der anderen notwendigen Arbeiten übertragen war, in die Klostergemeinschaft gerechtfertigt hatten.[50]

Die Zahl der Konversen reichte generell bei den Zisterziensern nicht aus, um alle Güter zu bewirtschaften. Es wird häufig übersehen, daß sie schon früh ebenso wie die zur Klostergemeinschaft gehörenden Konversen auch Lohnarbeiter *(mercennarii)* herangezogen haben[51]; dies widersprach der Regel, die die Annahme der Früchte fremder Arbeit untersagte, keineswegs.[52] Die Zahl der Konversen war in den Klöstern des Ostens niedriger als in vielen Klöstern des Westens. Die Konversen wurden wohl ganz überwiegend als Spezialisten in der Leitung der Wirtschaft, vor allem der Eigenbetriebe, und als besonders qualifizierte Handwerker und Techniker eingesetzt.[53] Die angesehene Stellung, die viele Konversen in Klöstern des hier behandelten Raumes hatten, wird zum Beispiel daraus

48 In der Bestätigungsurkunde Bischof Konrads von Cammin 1176: *...ad necessarios usus eis temporalia subministrant; Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 1, 2. Aufl., neu bearbeitet von Klaus Conrad, Köln-Wien 1970, Nr. 67; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 42), T. 1, 2. Aufl., Darmstadt 1975, Nr. 81; vgl. Hermann Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern*, Bd. 1, Stettin 1924, S. 226f.

49 *Et quoniam ubi spiritus Domini ibi libertas, ut expeditius celestibus obsequiis pariterque liberius et orationi vacare possitis, in temporalibus quoque vobis concurrere necessarium duximus; Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 48), Nr. 83a.

50 So im *Exordium parvum*, cap. 15, in: Jean de la Croix Bouton/Jean Baptiste Van Damme, *Les plus anciens textes de Citeaux* (= Studia et documenta, Bd. 2), Achel 1974, S. 77f.

51 Die *homines mercenarii* erscheinen im cap. 15 des *Exordium parvum*, in: Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 50), zusammen mit den Konversen. Vgl. auch Michael Toepfer, *Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens* (= Ordensstudien IV. Berliner Historische Studien, Bd. 10), Berlin 1983, S. 35f.

52 Vgl. die treffende Formulierung von Klaus Schreiner, *Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung* (= Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 20), München 1989, S. 25: „Unter ‚eigener Arbeit' (*labor proprius, exercitium manuum proprium*) verstanden Zisterziensermönche der Gründerzeit die Summe jener Arbeitsleistungen, die Mönche und Laienbrüder auf Grund ihrer Profession (*professio*), Lohnarbeiter (*mercennarii*) hingegen auf Grund einer vertraglichen Abmachung (*pactum*) in den klösterlichen Wirtschaftsorganismus einbrachten."

53 Teresa Wąsowicz, *W sprawie roli konwersów w polskich klasztorach cysterskich (XII-XIII w.)* [Zur Frage der Rolle der Konversen in den polnischen Zisterzienserklöstern. (12.-13. Jh.)], in: *Wieki średnie – Medium Aevum. Prace ofiarowane Tadeuszowi Manteufflowi*, Warszawa 1962, S. 125-128; vgl. Gottschalk, *Die Bedeutung der Zisterzienser* (wie Anm. 2), S. 94-99; allgemein zur unterschiedlichen sozialen Herkunft und Funktion der Konversen Toepfer, *Die Konversen der Zisterzienser* (wie Anm. 51), S. 37f. und S. 180-189.

ersichtlich, daß in Nekrologien wie denen der Klöster Ląd oder Oliva die Gedenktage von zahlreichen Laienbrüdern verzeichnet sind.[54]

Angesichts der Chancen, die sich beim Ausbau der dünn besiedelten Länder boten – wozu eine rechtliche und wirtschaftliche Besserstellung der Bauern gehörte – fanden bäuerliche Zuwanderer aus dem Westen und einheimische Freie eher als im dicht besiedelten Westen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Existenz auch außerhalb des Klosters, so daß die wirtschaftliche Voraussetzung für die Rekrutierung einer größeren Zahl von Konversen hier nicht gegeben war. In den erst kürzlich dem Christentum geöffneten elb- und ostseeslawischen Gebieten fehlten auch die religiösen Beweggründe. Die Zisterzienser zogen daher eine größere Zahl von weltlichen Bediensteten zur Arbeit heran. Einen Teil von ihnen banden sie durch das sogenannte Familiareninstitut vertraglich an sich. Die Familiaren lebten und arbeiteten ständig beim Kloster und auf den Grangien.[55]

Daß die Zisterzienser im östlichen Mitteleuropa eine besonders große Zahl von weltlichen Bediensteten besaßen, wird schon aus einem Beschluß des Generalkapitels deutlich, den dieses im Jahre 1201 wegen der körperlichen Bestrafung der klösterlichen *servi* faßte und in dem nur die ungarischen, böhmischen und polnischen Zisterzienser ausdrücklich genannt werden.[56]

Die Zisterzienser erhielten den Grundbestand ihrer weltlichen Arbeitskräfte bereits zusammen mit der Ausstattung, denn sie bekamen nicht zuerst Einöden, sondern regelmäßig bereits besiedelte Gebiete geschenkt. Das gleiche gilt für die Güter, die die Klöster in der Folgezeit in den benachbarten besiedelten Gegenden erwarben. So erhielt zum Beispiel das mecklenburgische Kloster Doberan bei seiner Gründung eine kleine Siedlungskammer; das benachbarte Dargun bekam ebenfalls einen geschlossenen Landkomplex mit mehreren Dörfern im Umkreis des Klosters. Bischof Berno überließ den beiden in seiner Diözese gelegenen Zisterzen zusätzlich die Zehnten aus den Klosterdörfern.[57] Franz Winter meint, Berno habe 1174 bei einem Besuch des Generalkapitels in Cîteaux das Prinzip der Übernahme ganzer Dörfer, das ja der Regel widersprach, für das Wendenland offiziell legitimieren lassen[58], doch ist dies nicht zu beweisen; auch die im christlichen Polen gegründeten Klöster erhielten ganze Dörfer mit ihren Bewohnern.

Die Zisterzienser nutzten die Arbeit der Leute, die auf den Gütern ansässig waren, die ihnen die bisherigen Herren überließen. Es war aber kaum denkbar, daß sie die Güter unverändert bewirtschaften ließen. Auch im Osten war es ihr Ziel, die erworbenen Besit-

54 *Pomniki dziejowe Polski* (*Monumenta Poloniae Historica*), Bd. 5, Lwów 1888, S. 468-536. In einer Handschrift des Klosters Leubus findet sich das bekannte Motiv der Schutzmantelmadonna mit je vier Mönchen und Konversen unter dem Mantel; Schneider, *Die Cistercienser* (wie Anm. 3), S. 453.

55 Vgl. das Beispiel Heinrichau: Heinrich Grüger, *Heinrichau. Geschichte eines schlesischen Zisterzienserklosters 1227-1977* (= Forschungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 16), Köln-Wien 1978, S. 84-89; allgemein zur Differenzierung der *familia* eines Zisterzienserklosters: Meyer zu Ermgassen, *Congregatio Eberbacensis* (wie Anm. 45), S. 32-36.

56 *Illi de Hungaria, de Bohemia, de Polonia et ceteri, qui servos habent, quando excesserint verberentur virgis, tantum citra sanguinem, et per aliquem saecularem;* Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 34), S. 272, Stat. 46.

57 Schich, *Zur Rolle des Handels* (wie Anm. 12), S. 138-148.

58 Winter, *Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands* (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 126.

zungen nach ihren Vorstellungen effektiv zu nutzen. Dies machte nicht geringe Eingriffe in die bisherige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur, die überwiegend von kleinen weilerartigen agrarischen Siedlungen geprägt war, notwendig. Wo die natürliche Situation dafür günstig war und wo ihnen genügend eigenes Personal zur Verfügung stand, bauten sie Eigenwirtschaftshöfe, die sogenannten Grangien, auf, die unter der Leitung sachkundiger Konversen am lukrativsten waren und dem zisterziensischen Selbstverständnis entsprachen. Auch als die Zisterzienser im 13. Jahrhundert bereits in großem Umfang zur Verpachtung von Land übergegangen waren, richteten sie mitunter an anderer Stelle noch Grangien ein. Auf diesen Höfen wurden die Arbeitskräfte sicher rationeller eingesetzt als unter den weltlichen Vorbesitzern. Vor allem in der näheren Umgebung des Klosters wurden auch bestehende Siedlungen beseitigt und die Bewohner zugunsten der Anlage einer Grangie entfernt. Dies gilt, um nur ein gut dokumentiertes, wenn auch jüngeres Beispiel zu nennen, für das slawische Dorf Ragösen, das „allzunah" (alltonah) bei der 1258 gestifteten märkischen Zisterze Chorin lag und der Anlage der benachbarten Grangie „Altena" weichen mußte.[59] Doch ist der bekannte, von den Zisterziensern ursprünglich geforderte Typ des von den Wohnungen der anderen Menschen getrennt inmitten einer eigenen geschlossenen Wirtschaftsfläche gelegenen Hofes in diesem Raum nicht etwa die Regel, sondern eher die Ausnahme.[60] Man kann beobachten, daß eine große Zahl von Grangien im dörflichen Verband lag. Dies gilt zum Beispiel für die Mehrzahl der insgesamt 17 Höfe, die das Kloster Kolbatz besaß und die überwiegend in dem fruchtbaren, altbesiedelten sogenannten Pyritzer Weizacker lagen[61], oder für die Höfe des schlesischen Klosters Heinrichau, die sich in den ertragreichsten Gegenden befanden und neben denen die Dörfchen *(villulae)* der Abhängigen genannt werden[62], oder auch für die Höfe des meißnischen Klosters Altzelle, die sich in der fruchtbaren „Lommatzscher Pflege" konzentrierten.[63] Unter

59 *Codex diplomaticus Brandenburgensis* [künftig zitiert: CDB], hrsg. von Adolf Friedrich Riedel, R. I, Bd. 13, Berlin 1857, S. 217, Nr. 18 und S. 247, Nr. 64; allgemein vgl. Werner Rösener, *Bauernlegen durch klösterliche Grundherren im Hochmittelalter*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 27 (1979), S. 60-93; Epperlein, *Zur Wirtschaftspolitik* (wie Anm. 45), S. 25-31. [Vgl. jetzt den Beitrag von Winfried Schich, *Die Anlage des brandenburgischen Zisterzienserklosters Chorin in einem slawischen Siedlungsgebiet*, in: Zofia Kurnatowska (Hrsg.), *Słowiańszczyzna w Europie średniowieczne*, Bd. 2, Wrocław 1996, S. 201-211.]

60 Dies betont auch Jan M. Piskorski, *Z najnowszych badań nad historią klasztorów zachodniopomorskich w średniowieczu* [Neueste Forschungen zur Geschichte der pommerschen Klöster im Mittelalter], in: *Roczniki Historyczne* 53 (1990), S. 171. Piskorski unterstreicht, daß *grangia* oder *curia* nicht immer einen Eigenwirtschaftshof bezeichnet. Allerdings dürfte in dem hier behandelten Zeitraum die Leitung eines solchen Hofes noch in den Händen eines Klosterangehörigen gelegen haben; in diesem eingeschränkten Sinne wird man von Eigenwirtschaftshöfen sprechen können. Allgemein vgl. auch Rösener, *Bauernlegen durch klösterliche Grundherren* (wie Anm. 59), S. 72-80; Werner Rösener, *Grangienwirtschaft und Grundbesitzorganisation südwestdeutscher Zisterzienserklöster vom 12. bis 14. Jahrhundert*, in: Elm, *Die Zisterzienser.* Ergänzungsband (wie Anm. 14).

61 Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster* (wie Anm. 48), Bd. 1, S. 231; Helena Chłopocka, *Powstanie i rozwój wielkiej własności ziemskiej opactwa cystersów w Kołbaczu w XII-XIV wieku* (= Poznańkie Towarzystwo Przyjaciół Nauk, Prace Komisji Hist., Bd. 17, H. 2) [mit frz. Zusammenfassung: L'origine et le développement de la grande propriété foncière de l'abbaye des Cisterciens de Kołbacz du XIIe au XIVe siécle], Poznań 1953, S. 80. Ein „Besitzverzeichnis des Klosters Kolbatz aus dem Jahre 1348" hat unlängst Jan M. Piskorski veröffentlicht: *Inwentarz posiadłości klasztoru kołbackiego z 1348 roku*, in: *Roczniki Historyczne* 53 (1987 [1990]), S. 141-166.

62 Grüger, *Heinrichau* (wie Anm. 55), S. 85.

63 Schattkowsky, *Das Zisterzienserkloster Altzella* (wie Anm. 38), S. 12-56 und S. 78; Martina Schattkowsky, *Das Zisterzienserkloster Altzella – Bemerkungen zur Organisation und Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes*,

den Bewohnern des jeweiligen Ortes fanden die Zisterzienser zusätzliche Arbeitskräfte außerhalb der Klostergemeinschaft.

Die Zisterzienser gingen darüber hinaus im Osten wohl noch früher als im Westen zur grundherrschaftlichen Wirtschaftsweise über, die sie ja ursprünglich so vehement abgelehnt hatten, das heißt, sie verfügten über selbständig wirtschaftende Bauern, von denen sie feste Abgaben, also Früchte „fremder Arbeit", vor allem Getreide und Geld, einzogen.[64] Als 1208 das Generalkapitel das grundsätzliche Verbot, die Arbeit von Zinsbauern zu nutzen, aufhob, indem es erlaubte, entfernt liegende, das heißt nicht von einer Grangie zu erfassende Ländereien, an Laien zu verpachten[65], bedeutete dies nicht etwa den Beginn einer neuen Entwicklung[66], sondern lediglich die Legalisierung eines in vielen Klöstern bereits bestehenden Zustandes.

Die Zisterzienser strebten von Anfang an danach, die selbst beanspruchte Freiheit auf alle ihre Abhängigen auszudehnen. Sie erreichten vielfach, daß ihre Hintersassen von den öffentlichen Pflichten wie dem Landgericht, der Steuer oder dem Burgdienst befreit wurden. Der Markgraf von Brandenburg gewährte zum Beispiel 1193 dem 13 Jahre zuvor gegründeten Kloster Lehnin die Immunität für das Klostergebiet, damit keine Gerichtsperson dort tätig werde und alle Schulzen und Bauern von allen Steuern, dem Burgdienst und allen sonstigen Lasten frei seien.[67] Die Zisterzienser erhielten mit der vollen Gerichtsbarkeit und der Abgabenfreiheit ein gewissermaßen exemtes Gebiet, in dem sie rechtliche und wirtschaftliche Umstrukturierungen nach ihren Bedürfnissen vornehmen konnten. In diesen Zusammenhang gehören schließlich die vielgerühmten Siedlungsleistungen der grauen Mönche. Falls nicht genügend Leute vorhanden waren, die das Klosterland bebauten, so lag es nahe, zusätzliche anzusiedeln. Schließlich brachte nur bebautes Land Gewinn. Wenn die Zisterzienser auch viele bestehende Siedlungen übernahmen, so muß man doch berücksichtigen, daß diese klein waren und daß sich in ihrer Nachbarschaft noch viele nicht oder nur extensiv genutzte Flächen befanden und schließlich auch, daß infolge der Kriege einige Gegenden erhebliche Bevölkerungsverluste erlitten hatten.[68]

---

in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 61-67; Martina Schattkowsky, *Möglichkeiten der Durchsetzung zisterziensischer Wirtschaftsgrundsätze in der Mark Meißen. Das Beispiel Altzella*, in: Wollenberg, *In Tal und Einsamkeit* (wie Anm. 4), S. 144-152.

64 Stanisław Trawkowski, *Gospodarka wielkiej własności cysterskiej na Dolnym Śląsku w XIII wieku* [Die Wirtschaft des zisterziensischen Großgrundbesitzes in Niederschlesien im 13. Jh.], Warszawa 1959; Wolfgang Ribbe, *Sozialstruktur und Wirtschaftsverhältnis in den Zinnaer Klosterdörfern auf dem Barnim*, in: *Zisterzienser-Studien III* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 13), Berlin 1976, S. 107-139.

65 Canivez, *Statuta* I (wie Anm. 34), S. 346, Nr. 5.

66 So zum Beispiel Eberhard Hoffmann, *Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Historisches Jahrbuch* 31 (1910), S. 719.

67 *... ut universi termini eiusdem cenobii Lenin videlicet hac gaudeant immunitate, ne aliquis iudicum, advocatorum vel bedellorum nostrorum ausu sacrilego ea que ubicunque eiusdem cenobii sunt presumat inquietare ita ut etiam villici et villani eorum ab omnibus exactionibus et obsequiis, que borgdienst dicuntur, sed et universis vexationibus penitus sunt exempti; CDB*, I, 10, Berlin 1856, 408f.; vgl. Eberhard Bohm, *Bemerkungen zur Gerichtsimmunität der Zisterzienserklöster in der Mark Brandenburg und angrenzenden Gebieten*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 27 (1978), S. 28-114; Schattkowsky, *Das Zisterzienserkloster Altzella* (wie Anm. 38), S. 73-77.

68 Klaus Conrad, *Urkundliche Grundlagen einer Siedlungsgeschichte Pommerns bis 1250*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 31 (1982), S. 337-360, hier S. 345.

Darüber hinaus waren die Altsiedelgebiete rings von größeren Ödlandzonen umgeben.

Es muß allerdings betont werden, daß nicht die Zisterzienser allein den Landesausbau in dem jeweiligen Territorium begonnen haben. Bei der Ankunft der ersten Zisterzienser war dieser mitunter schon von anderer Seite, vor allem von den Landesherren, mit Hilfe von bäuerlichen Zuwanderern aus dem Westen eingeleitet worden. So wurde das erste Kloster in diesem Raum, Altzelle, 1162 in einem Gebiet gegründet, dessen Besiedlung durch Franken Markgraf Otto von Meißen bereits in die Wege geleitet hatte.[69] In der Nachbarschaft des pommerschen Klosters Kolbatz bestand offenbar schon zum Zeitpunkt der Gründung eine *villa Theutunicorum,* also ein deutsches Dorf.[70]

Das Interesse der Landesherren an Siedlungsmaßnahmen der Zisterzienser war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts offenbar unterschiedlich.[71] Die Markgrafen von Meißen und Brandenburg und der Erzbischof von Magdeburg ließen die Siedlungsaktionen von Ministerialen und sonstigen weltlichen Lokatoren leiten. Anders war die Situation für die Herzöge von Pommern und Polen, deren Territorien von den potentiellen Auswanderergebieten weiter entfernt lagen und die daher eher geneigt waren, die weiträumigen Verbindungen der Zisterzienser zur Erhöhung der Bevölkerungszahl und zum Ausbau ihres Landes zu nutzen. Indem die grauen Mönche Siedler aus dem Westen auf ihren Gütern ansetzten, betätigten sie sich gewissermaßen als Lokatoren, das heißt als Siedlungsunternehmer.

Aus Pommern besitzen wir die erste entsprechende urkundliche Nachricht. Herzog Kasimir von Pommern erteilte bereits 1174 dem im westlichen Grenzgebiet gelegenen Kloster Dargun die Erlaubnis, auf seinem, das heißt des Klosters, Grund Deutsche, Dänen und Slawen oder Menschen jeden anderen Volkes und Gewerbes anzusiedeln sowie Pfarreien einzurichten und Tavernen zu unterhalten.[72] Die angesiedelten Menschen sollten frei von allen Verpflichtungen gegenüber anderen mit Ausnahme von Gott und dem Kloster *(nisi soli Deo et monasterio)* sein.

Ähnlich lautende Privilegien erhielten kurz darauf das Kloster Leubus in Schlesien und die Zisterze Kolbatz in Pommern. Auf Leubus kommen wir später zurück. Im Fall Kolbatz gewährte der Herzog um 1175 die Befreiung von weltlichen Lasten für alle Bauern, die

69 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 48), Nr. 45; vgl. Schattkowsky, *Das Zisterzienserkloster Altzella* (wie Anm. 38), S. 1-4.

70 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 48), Nr. 63; vgl. Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster* (wie Anm. 48), Bd. 1, S. 228. Zu berücksichtigen ist auch der der deutschen Ostsiedlung vorausgehende innere Landesausbau in Polen; vgl. etwa Stanisław Trawkowski, *Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jahrhundert*, in: Walter Schlesinger (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 351-358.

71 Berthold Schulze, *Der Anteil der Zisterzienser an der ostdeutschen Kolonisation, besonders in Brandenburg,* in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 2 (1951), S. 20-26, hier S. 22; Hans K. Schulze, *Zisterziensersiedlung im Brandenburgisch-Mecklenburgischen Grenzgebiet*, in: *Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte* 41 (1966), S. 10-29.

72 *... quod fratribus de Dargon dedimus liberam potestatem et perfectam libertatem vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint in possessione prefate ecclesie de Dargon, Teutonicos, Danos, Sclavos vel cuiuscunque gentis et cuiuscunque artis homines, et ipsas artes exercendi et parrochias et presbyteros constituendi necnon et tabernam habendi; Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 48). Nr. 62; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 48), Nr. 71.

die Brüder auf ihren Gütern ansiedeln würden, weil, wie es in einer Urkunde heißt, ihre eigenen Kräfte nicht ausreichten, die weithin offenliegenden Felder zu bearbeiten und die daher der Bauern harrten.[73] Nie sollten die Kolbatzer Klosterbauern herangezogen werden, Burgen zu bauen, kein weltlicher Richter sollte sie belästigen; sie sollten vielmehr den Brüdern in Frieden dienen. Alle Abhängigen des Klosters, *homines et coloni,* also weltliche Arbeitskräfte und Bauern, auch die slawischen, erhielten 1247 dasselbe Recht wie die deutschen *coloni,* das heißt auch sie wurden von den herzoglichen Ansprüchen befreit.[74] Die slawischen Dörfer wurden zu deutschem Recht umstrukturiert, neue Dörfer in den angrenzenden Wäldern angelegt.[75] Mit deutschen und slawischen Bauern wurde das Land ausgebaut. 1272 befreite Herzog Barnim I. diejenigen Slawen auf seinen und seiner Vasallen Gütern, die sich in den Kolbatzer Klosterdörfern ansiedeln würden, von allen sonstigen Lasten.[76] Die betreffenden Slawen haben sich allem Anschein nach in den Kolbatzer Dörfern eine Verbesserung ihrer Lage versprochen.

Die Zisterzienser waren in diesem Raum durchaus an der mit der deutschen Ostsiedlung einhergenden Strukturverbesserung beteiligt; es ist aber unzulässig, ihnen allein das Verdienst an der Kultivierung des genannten Pyritzer Weizackers zuzuschreiben, – so wie dies etwa Hellmuth Heyden tut, der in seiner verbreiteten „Kirchengeschichte Pommerns" schreibt: „Das schönste Verdienst aber erwarb sich Kolbatz durch die tiefgreifende Kulturarbeit im Land Pyritz, das es aus einer Einöde in eine der fruchtbarsten Weizackergegenden Deutschlands umgewandelt hat".[77] Hier verbindet sich der verbreitete Klostergründungsmythos, auf den am Beispiel von Leubus noch zurückzukommen sein wird, mit einer Voreingenommenheit gegenüber der älteren Kultur der Slawen und läßt übersehen, daß der Pyritzer Weizacker schon vor der Ankunft der Zisterzienser keine Einöde, sondern eine in weiten Teilen bereits kultivierte Landschaft war, in deren Randbereich das Kloster gegründet wurde.[78]

---

73 *Et quia fratres fruges proprias colligere non sufficiunt, colonos, quotcunque ibi posuerint, ab omni exactione, que mei iuris est, abhinc et in omne tempus liberos esse statuo; Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 48), Nr. 63 und Nr. 68; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 48), Nr. 80.

74 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 48), Nr. 454.

75 Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster* (wie Anm. 48), Bd. 1, S. 228f.; Conrad, *Urkundliche Grundlagen* (wie Anm. 68), S. 350f.; Gottschalk, *Die Bedeutung der Zisterzienser* (wie Anm. 2), S. 77-94 und S. 99-103.

76 *ut Slavi in dominio nostro constituti sive in nostris sive in vasallorum nostrorum villis manentes, si ad predictum abbatem et conventum causa manendi in villis eorum transferre se voluerint, liberi sint et exempti ab indebita vexatione et iniusta advocatorum, bedellorum aliorumque officialium nostrorum ...; Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearb. von Rodgero Prümers, Stettin 1881/85 [ND Aalen 1970], Nr. 963.

77 Hellmuth Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns* (= Osteuropa und der deutsche Osten. Reihe III, Buch 5), Bd. 1, 2. Aufl., Köln-Braunsfeld 1957, S. 124.

78 Dies wird vor allem von der polnischen Forschung betont, die u.a. auf die Fülle älterer archäologischer Funde verweist; vgl. etwa Chłopocka, *Powstanie i rozwój* (wie Anm. 61), S. 20-23. Von archäologischer Seite wird neuerdings freilich zu bedenken gegeben, daß nicht alle im Kolbatzer Klostergebiet archäologisch ermittelten Siedlungen gleichzeitig sind, also zum Zeitpunkt der Niederlassung der Zisterzienser (noch) bestanden haben müssen; vgl. Eugeniusz Cnotliwy, *Stan dotychczasowych badań archeologicznych w obrębie klasztoru cysterskiego w Kołbaczu* [mit dt. Zusammenfassung: Stand der bisherigen archäologischen Untersuchungen des Zisterzienserklosters zu Kołbacz/Kolbatz], in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 291-303, hier S. 301.

Allgemein läßt sich folgendes sagen: Nachdem sich die Zisterzienser in ihrer Umgebung eingerichtet hatten, beteiligten sie sich je nach den gegebenen Möglichkeiten in mehr oder weniger großem Umfang am hochmittelalterlichen Landesausbau. Vorrangig ging es ihnen um die Verbesserung der Struktur des Klostergebietes. Unter der Leitung der Mönche und der zum Teil hochqualifizierten Konversen wurde mit der Arbeit der *servi* und *coloni,* also der weltlichen Arbeitskräfte auf den Eigengütern und der slawischen und deutschen Klosterbauern, auf einer gemischt eigenwirtschaftlichen und grundherrschaftlichen Basis eine Klosterwirtschaft aufgebaut, die die Existenz der Klostergemeinschaft und der Abhängigen sicherte, die Notleidenden helfen konnte[79] und die darüber hinaus regelmäßig Überschüsse auf die Märkte zu bringen vermochte. Zu den entsprechenden Maßnahmen eines gewissermaßen „inneren Landesausbaues" im Klostergebiet gehörte der Aufbau von Grangien, die Rodung von Wäldern und die Trockenlegung von Feuchtgebieten, die Gründung neuer leistungsfähiger Dörfer und die Umlegung bestehender Siedlungen, die Einrichtung von Marktorten für den regelmäßigen Warenaustausch, die Anlage von Fischteichen und die Regulierung von Gewässern für den Mühlenantrieb. Es muß aber betont werden, daß die Zisterzienser im wesentlichen nichts anderes taten als andere über Land und Leute verfügende Herren im östlichen Mitteleuropa auch. Ihre straff geleitete Klosterwirtschaft war jedoch besonders effektiv und erbrachte schon bald ansehnliche Überschüsse. Da die grauen Mönche zunächst ein eigenes Wirtschaftsgebiet anstrebten, waren sie auch daran interessiert, in ihren Güterkomplexen die Verfügungsgewalt über die Institutionen des Handels zu erlangen. Daher förderten sie in ihrem Wirkungsbereich die Entstehung von Marktorten. Allerdings wurden diese infolge der Gründung von deutschrechtlichen Städten durch die Landesherren schon bald wieder ihrem Einfluß entzogen.[80]

Die Kultivierung größerer Flächen über das ursprüngliche, besiedelte Klostergebiet hinaus und größere Siedlungsmaßnahmen sind für das 12. Jahrhundert nicht nachzuweisen. In größerem Umfang beteiligten sich einzelne Zisterzen erst nach der Jahrhundertwende an der Rodung, als die slawischen Herrscher begannen, ihre Länder zielstrebig auszubauen. In dieser Zeit erhielten die Zisterzienser, aber auch die Angehörigen anderer Orden von den Fürsten zahlreiche unbesiedelte Waldgebiete oder Siedlungen mit angrenzender

79 Zur karitativen Tätigkeit der schlesischen Klöster im 13. Jahrhundert vgl. Michał Kaczmarek, *W trosce o najsłabszych. Działalność charytatywna śląskich klasztorów cysterskich rodziny lubiąskiej* [mit dt. Zusammenfassung: Die Fürsorge für die Ärmsten. Die caritativen Leistungen der schlesischen Zisterzienserklöster], in: Strzelczyk, *Historia i kultura* (wie Anm. 5), S. 413-436.

80 Walter Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200 bis 1250 (am Beispiel des mittleren Oderraumes)*, in: Ders., *Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 16), Köln-Wien 1973, S. 411-416; Klaus Conrad, *Herzogliche Städtegründungen auf geistlichem Boden*, in: Roderich Schmidt (Hrsg.), *Pommern und Mecklenburg. Beiträge zur mittelalterlichen Städtegeschichte* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, T. 19), Köln-Wien 1981, S. 43-73; zu Eldena und Greifswald vgl. Bobowski, *Domy cysterskie w Dargunie i Eldenie* (wie Anm. 35), S. 217-223. Mit einer zeitlichen Verzögerung gegenüber dem Westen richteten die Zisterzienser auch in den Städten des östlichen Mitteleuropas Höfe ein, über die sie ihre Überschüsse absetzen, benötigte Waren erwerben und sonstige Interessen in der Stadt wahrnehmen konnten; vgl. Winfried Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Handel und Gewerbe*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 3), S. 224-230.

Einöde geschenkt. Dies gilt vor allem für die großen Waldzonen zwischen den fürstlichen Territorien. Namentlich für den Raum um die mittlere Oder, im Grenzbereich zwischen Großpolen, Pommern, Schlesien und der Mark Brandenburg, konnte gezeigt werden, daß bei den Schenkungen das Motiv des „Grenzschutzes" eine wesentliche Rolle spielte, die Klöster also für die fürstliche Territorialpolitik benutzt werden sollten.[81] Die bewidmeten Klöster erhielten die Aufgabe, für die Rodung und die Besiedlung zu sorgen und auf diese Weise das umstrittene Grenzgebiet für den Stifter und gegen die konkurrierenden Nachbarn zu sichern.

In dem betreffenden Gebiet konnte ein neues Tochterkloster gegründet werden. In anderen Fällen wurde eine zentrale Grangie als eine Art Klosterfiliale eingerichtet, die mit den Prioraten in anderen Gegenden, etwa in England, vergleichbar ist[82], oder es wurden Siedlungen abhängiger Leute angelegt. Als die Zisterzienser sich in größerem Maße an der Kultivierung bisher nicht oder kaum genutzter Landstriche zu beteiligen begannen, waren bei ihnen selbst – wie schon erwähnt – die hindernden Schranken für den Aufbau einer grundherrschaftlichen Wirtschaft weitgehend gefallen. Zu den Schenkungen größerer Gebiete in dem hier behandelten Raum gehörte regelmäßig die Genehmigung zur Ansiedlung von Klosterleuten, ebenso die zur Errichtung von Märkten und Städten. Das in den Altsiedelgebieten durch Umstrukturierung aufgerichtete System der Zuordnung bäuerlicher Siedlungen zu einem städtischen Markt sollte hier in gemeinsamer Planung aufgebaut werden. So erhielten zum Beispiel die schlesischen Klöster Leubus und Trebnitz 1224 von Herzog Heinrich I. ein Gebiet von jeweils 200 Hufen westlich vom Bischofssitz Lebus (bei Frankfurt an der Oder) und die Erlaubnis, einen Markt zu errichten. Sie ließen mehrere Dörfer, Leubus zusätzlich einen Marktort, die spätere Stadt Müncheberg, anlegen.[83] Jenseits der Grenze erhielten auf dem Barnim um die Kalkberge von Rüdersdorf die Zisterzienser von Zinna 1247 von den Markgrafen von Brandenburg ein Gebiet, in dem sie ebenfalls mehrere Dörfer im Umkreis eines Marktortes gründeten.[84]

---

81 Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 80); Walter Kuhn, *Westslawische Landesherren als Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung*, in: Schlesinger, *Die deutsche Ostsiedlung* (wie Anm. 70), S. 225-261; Zbigniew Wielgosz, *Wielka własność cysterska w osadnictwie pogranicza Śląska i Wielkopolski* [Der zisterziensische Großgrundbesitz in der Besiedlung der Grenzgebiete Schlesiens und Großpolens] (= Poznańskie Towarzystwo Przyjaciól Nauk, Prace Komisji Hist., Bd. 21, H. 1), Poznań 1964.

82 Für das mecklenburgisch-brandenburgische Grenzgebiet vgl. Schulze, *Zisterziensersiedlung* (wie Anm. 71), S. 12-16.

83 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 16), Nr. 246; vgl. Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 80), S. 382-385; Wielgosz, *Wielka własność cysterska* (wie Anm. 81), S. 55-73. Die Äbtissin von Trebnitz verzichtete auf ihr Marktrecht zugunsten des Leubuser Marktortes; vgl. Benedykt Zientara, *Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung des Marktes im Mittelalter. Wirtschaftliche Grundlagen der Weichbilde im Erzbistum Magdeburg und in Schlesien im 12-13. Jahrhundert*, in: Ingomar Bog u.a. (Hrsg.), *Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel.* Festschrift Wilhelm Abel (= Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, H. 70), Bd. 2, Hannover 1974, S. 345-365, hier S. 354. [Vgl. jetzt Winfried Schich, *Das schlesische Kloster Leubus und die Gründung von Müncheberg und Münchehofe an der Westgrenze des Landes Lebus im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts*, ND in diesem Band.]

84 Hermann Krabbo/Georg Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Berlin 1910/55, Nr. 715; vgl. Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 80), S. 385-388; Schulze, *Zisterziensersiedlung* (wie Anm. 71), S. 11f.; Willy Hoppe, *Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cistercienserordens*, München-Leipzig 1914, S. 23-29.

Allerdings konnten nicht alle großen Pläne, die die Landesherren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für die Aufsiedlung gefaßt hatten, verwirklicht werden. Dies gilt vor allem für die Grenzzone zwischen Großpolen und Pommern, die der großpolnische Herzog in großem Stil mit Dörfern und Städten aufsiedeln lassen wollte. Manches Projekt konnte erst erheblich später und in geringerem Umfang verwirklicht werden. 1210 schenkte Herzog Władysław Odonicz von Großpolen den Zisterziensern in Pforta ein größeres Gebiet bei Priment im westlichen Grenzraum mit einigen Siedlungen, Gewässern und Wäldern, damit es ausgebaut wurde, das heißt ein oder zwei Marktorte und so viele deutsche Dörfer wie möglich angelegt wurden.[85] Es war die Gründung eines Tochterklosters vorgesehen; diese kam aber erst nach 1278 zustande. Besetzt wurde das Kloster Mariensee (Filehne), das später (1408) nach Priment verlegt wurde, vom Kloster Paradies. Dieses war schon in den dreißiger Jahren im selben Raum, in der Obraniederung, von einem polnischen Grafen mit Erfolg gestiftet worden, und zwar mit dem ausdrücklichen Ziel, deutsche Siedler anzusetzen – nachdem ein weltlicher Lokator aus Mangel an Geld und Siedlern mit diesem Vorhaben gescheitert war.[86] Paradies hat, später von den Markgrafen von Brandenburg gefördert, eine Reihe von neuen Dörfern ins Leben gerufen. Die Beispiele könnten fortgesetzt werden.

Wir wenden uns abschließend dem Kloster Leubus zu, das als Hauskloster für die schlesischen Piastenherzöge gegründet worden war und das für die Frage der Leistungen der Zisterzienser im östlichen Mitteleuropa eine besondere Bedeutung hat.[87] Wir erinnern uns, daß im Stiftungsbrief von 1175 ausdrücklich betont wurde, die Zisterzienser seien nicht als Landwirte oder Bauleute, sondern für Gebet und Gottesdienst gerufen worden.[88] Damit wollten ganz offensichtlich die Mönche selbst, auf die die Formulierung sicher zurückgeht[89], unterstreichen, daß sie sich „nicht primär als Instrument des Landesausbaus durch den Herzog" gebrauchen lassen[90], sondern sich in dieser Hinsicht nur um ihre eigene Klosterwirtschaft kümmern wollten. Für diesen Zweck war allerdings schon im Stiftungsbrief auch die Ansiedlung von Deutschen vorgesehen. „Alle Deutschen, die die Klostergüter bebauen oder vom Abt darauf angesiedelt, auf ihnen wohnen", also Arbeiter auf den Eigengütern ebenso wie Klosterbauern, sollten von allen Lasten des polnischen Rechtes befreit werden.[91] Auch die der Klosterherrschaft unterworfenen polnischen Bauern sollten frei von Verpflichtungen gegenüber anderen sein. Deutsche Bauern sind zuerst

85 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 16), Nr. 119; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* II (wie Anm. 42), Nr. 46.

86 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* II (wie Anm. 42), Nr. 47 und Nr. 48; vgl. Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 80), S. 389.

87 Josef Joachim Menzel, *Die Anfänge der Cistercienser in Schlesien*, in: Schneider, *Die Cistercienser* (wie Anm. 3), S. 104-110; Gottschalk, *Die Bedeutung der Zisterzienser* (wie Anm. 2), S. 85-88.

88 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 16), Nr. 45; vgl. Menzel, *Die Anfänge der Cisterzienser* (wie Anm. 87), S. 106-110; Josef Joachim Menzel, *Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens*, in: Schlesinger, *Die deutsche Ostsiedlung* (wie Anm. 70), S. 136f.

89 Heinrich Appelt, *Urkundenfälschungen in Schlesien*, in: *Fälschungen im Mittelalter* (= MGH. Schriften, Bd. 33, T. 4), Hannover 1988, S. 531-573, hier S. 534; dort auch zuletzt zur Frage der gefälschten Leubuser Urkunden (S. 541-558).

90 Menzel, *Die Anfänge der Cisterzienser* (wie Anm. 87), S. 105.

91 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 16), Nr. 45.

1202 auf den Leubuser Gütern bezeugt.[92] Kultivierungsarbeiten übernahm auch dieses Kloster in größerem Umfang erst im 13. Jahrhundert. Neben dem schon erwähnten Land Lebus ist vor allem auf die Gegend von Goldberg hinzuweisen; auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.[93]

Leubus hat für unser Thema eine besondere Bedeutung, weil aus diesem Kloster ein Selbstzeugnis aus dem späten 14. Jahrhundert vorliegt, in dem seine Leistungen für den Ausbau des Landes besonders hervorgehoben werden. Es handelt sich um die in der deutschen Literatur immer wieder zitierten sogenannten Leubuser Verse, in denen es u.a. heißt: „Sie [das heißt die ersten Mönche] konnten es kaum aushalten und waren ganz mittellos, denn das waldreiche Land lag da, ohne daß jemand es bebaute, und das ganze polnische Volk war arm und nicht fleißig; es zog die Ackerfurchen im Sand mit hölzernen Haken ohne eiserne Pflugschar und verstand nur mit einem Paar Kühen oder Ochsen zu pflügen. Städte oder Flecken gab es im ganzen Land keine; in offener Ebene vielmehr lagen bei den Burgen Märkte, Taverne und Kapelle. Kein Salz, kein Eisen, kein gemünztes Geld und edles Erz, keine rechten Kleider, aber auch keine Schuhe hatte dieses Volk, das nur mit dem Weiden seines Viehs befaßt war. Eine solche Üppigkeit fanden die ersten Mönche vor! Aber durch sie ist das Land diesem ganz geöffnet worden, denn sie holten die Menschen ins Land, durch die alles hervorgebracht wurde. Wir, die ohne Anstrengung von den Früchten ihres Fleißes leben, sollen nie glauben, wir hätten das durch uns selbst, denn von ihnen wurde das Erwünschte geschaffen".[94]

Diese Verse geben nicht die Wirklichkeit wieder, sie karikieren sie vielmehr. Wir müssen zunächst berücksichtigen, daß es sich um einen Topos handelt. In den Klosterchroniken findet sich allenthalben der Gründungsmythos, der die bei der Anlage des Klosters vorgefundenen Zustände bewußt primitiv darstellt, um so die kulturelle Leistung der Mönche besonders stark betonen zu können.[95] In der Regel hatte diese Legende freilich einen realen Kern, denn durch die Tätigkeit der Mönche entstand ja tatsächlich ein neuer kultureller und wirtschaftlicher Mittelpunkt. Dies gilt vor allem auch für die Zisterzienser. Hinzu kommt in den Leubuser Versen ein gewissermaßen pädagogisches Moment: die Belehrung der vor allem jungen Mitbrüder, deren Eifer tatsächlich oder vermeintlich dem der Gründungsväter nicht mehr entsprach. Und auch ein gewisser Hochmut des Autors gegenüber den polnischen Bauern wird offenkundig. Der deutsche Konvent hatte sicher engere Berührung mit der deutschen bäuerlichen Umgebung.

Der Verfasser hat die vorzisterziensische Situation übertrieben einfach dargestellt, doch ist soviel an seiner Schilderung richtig, daß das Kloster Leubus zusammen mit den von

92 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 16), Nr. 77; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* II (wie Anm. 42), Nr. 2.

93 Vgl. Menzel, *Die Anfänge der Cisterzienser* (wie Anm. 87), S. 107f.; Heinrich Grüger, *Leubus. Zisterzienserabtei*, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 22 (1981), S. 1-32; mit umfangreichem Literaturverzeichnis.

94 Wilhelm Wattenbach (Hrsg.), *Monumenta Lubensia*, Breslau 1861, S. 15.

95 Vgl. auch Dieter von der Nahmer, *Die Klostergründung „in solitudine" – Ein unbrauchbarer hagiographischer Topos?*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 22 (1972), S. 90-111, der betont, daß es sich in erster Linie um einen asketischen Begriff handelte, der also nicht unbedingt siedlungshistorisch zu interpretieren ist.

ihm angesiedelten Zuwanderern in seinem Wirkungsbereich einschneidende Änderungen in der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur herbeigeführt hat. Das Kulturland wurde ausgeweitet. Über die leicht zu bearbeitenden Ackerböden, die die polnischen Bauern nutzten[96], hinaus wurden auch die schwereren, bisher bewaldeten Böden unter den Pflug genommen.

Der Autor hebt weiterhin hervor, das Land habe vorher weder Stadt noch Marktort *(civitas aut oppidum)* besessen, vielmehr habe es lediglich bei den Burgen *fora campestria, broca, capella,* das heißt offene Märkte, Taverne und Kapelle, gegeben. *Broca* kann in diesem Zusammenhang nicht „bruchiges Land" bedeuten (wie immer wieder ins Deutsche übersetzt wird), das dann die Zisterzienser hätten kultivieren lassen[97], sondern bei den Zisterziensern wurde der Detailverkauf, speziell der Ausschank von Wein, das heißt die *taberna,* gewöhnlich mit dem Wort *broca* bezeichnet.[98] In der Umgebung des Klosters gab es zum Zeitpunkt seiner Gründung als Institutionen für die Warenverteilung tatsächlich nur den am Rande der Siedlung gelegentlich gehaltenen Markt und die ständig betriebene Taverne, das Gasthaus, das auch als Herberge, für die Steuererhebung und zum Verkauf von Waren diente.[99] Beide Einrichtungen unterlagen der herzoglichen Regalität. Leubus konnte an den Markt anknüpfen, der an einem Übergang über die Oder lag und der zusammen mit diesem und der Taverne zur Gründungsausstattung gehörte. Das Kloster wurde in der Nachbarschaft, in einer Entfernung von zwei Kilometern, errichtet. Der Markt wurde aus den Bindungen des polnischen Herzogsrechts herausgelöst und zur *villa forensis,* zum Marktort, ausgebaut, der 1249 deutsches Recht erhielt.[100] Dies war der Markt neuen Typs, nämlich der siedlungsgebundene, umbaute städtische Markt mit ansässigen und für ihn arbeitenden Handwerkern und Händlern. Auf ihn wurde das wirtschaftliche Leben ausgerichtet. Für die neu angelegten Dörfer gilt dies ebenso wie für die zu deutschem Recht

96 Die mit dem Haken (Hakenpflug) leicht zu bearbeitenden Ackerböden im polnischen Altsiedelland waren nicht, wie es in den Leubuser Versen heißt, sandig *(in sabulo),* wohl aber sandig-lehmig; vgl. Oskar Kossmann, *Polen im Mittelalter*, Bd. 2, Marburg 1985, S. 404. Der moderne Pflug (Bodenwendepflug) war in Polen im 12. Jahrhundert ebenfalls bereits bekannt, fand aber allgemeine Verbreitung erst seit dem 13. Jahrhundert; Trawkowski, *Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation* (wie Anm. 70), S. 366.

97 Die Übersetzung findet sich seit der Edition der Verse durch Wattenbach, *Monumenta Lubensia* (wie Anm. 94), S. 15, Anm. 1: „Ist das Wort nicht in unserm späten Codex verderbt, so kann es wohl nur uncultiviertes Bruchland bedeuten, welches allerdings die Burgen umgab." Diese Deutung paßte vorzüglich zur allgemein verbreiteten Sicht vom Zustand des Landes vor der Ansiedlung der Zisterzienser und hält sich in der Literatur beharrlich; vgl. etwa Friedrich Schilling, *Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus* (= Ostdeutsche Forschungen, Bd. 4/5), Leipzig 1938, S. 488; Gottschalk, *Die Bedeutung der Zisterzienser* (wie Anm. 2), S. 72; Menzel, *Die Anfänge der Cisterzienser* (wie Anm. 87), S. 109; Epperlein, *Gründungsmythos deutscher Zisterzienserklöster* (wie Anm. 2), S. 319 (obwohl dieser die von der Darstellung der Verse abweichende Realität hervorhebt).

98 Vgl. Schich, *Zur Rolle des Handels* (wie Anm. 12), S. 135f., Anm. 8 (mit Belegen).

99 Die wirtschaftlichen Zentren des Landes wie Breslau mit ihren weiter entwickelten Märkten berücksichtigt der Autor nicht. Zu den Tavernen vgl. etwa Irena Rabęcka-Brykczyńska, *Die Taverne im frühmittelalterlichen Polen*, in: Hans Conrad Peyer (Hrsg.), *Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter* (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 3), München-Wien 1983, S. 103-118; Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter* (= MGH. Schriften, Bd. 31), Hannover 1987, S. 90-96; Wilfried Kerntke, *Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III, Bd. 326), Frankfurt am Main 1987, S. 16-19.

100 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearb. von Winfried Irgang, Wien-Köln-Graz 1977, Nr. 374.

umgelegten älteren Siedlungen. Das Rechts- und Wirtschaftsgefüge im Gebiet von Leubus wurde auf der Grundlage des deutschen Rechts nach und nach neu geordnet in Richtung auf eine arbeitsteilige, marktorientierte Wirtschaft. Es muß aber auch hier wieder betont werden, daß die Zisterzienser nicht die einzigen waren, die ein derartiges System aufbauten und daß sie damit auch nicht allen anderen vorangingen. Entscheidend war, daß der Herzog von Schlesien, Heinrich der Bärtige (1201-38), das Land ausbauen ließ. Zur Verbesserung des Landes förderte er auch die Ansiedlung von Deutschen und – offenbar nach dem Vorbild des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg – die Anlage von modernen Marktorten und zugehörigen ländlichen Siedlungen nach deutschem Recht.[101]

Dem folgten schon im eigenen Interesse auch die Zisterzienser. Sie wollten ein geordnetes Klosterleben führen und dafür eine gesicherte wirtschaftliche Basis haben. Am ehesten ermöglichte dies eine moderne marktorientierte Klosterwirtschaft in einem vergleichsweise dicht besiedelten Gebiet.

Es wird noch lange strittig bleiben, wie groß der Anteil der einzelnen Klöster und der Zisterzienser insgesamt an der Gestaltung der Kulturlandschaft im östlichen Mitteleuropa tatsächlich war. Eines aber ist angesichts des Forschungsstandes sicher, daß nämlich extreme Wertungen nicht haltbar sind. Die Zisterzienser zogen weder als Kolonisatoren in die Einöde, um dort für die Bauern Mustergüter zu errichten, noch waren sie satte und bequeme Mönche, die sich gewissermaßen in das gemachte Nest setzten und dieses von anderen ausbauen ließen. Sie haben ihre Umwelt nach ihren Vorstellungen geordnet, und diese Vorstellungen waren wirtschaftlich auf der Höhe der Zeit, den Intentionen der Mönche der Gründerzeit entsprachen sie in vielerlei Hinsicht allerdings nicht mehr.

101 Zientara, *Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung* (wie Anm. 83); Benedykt Zientara, *Henryk Brodaty i jego czasy* [Heinrich der Bärtige und seine Zeit], Warszawa 1975, S. 163-181 (Kapitel: „Melioratio terrae") [Jetzt in deutscher Übersetzung: *Heinrich der Bärtige und seine Zeit*, München 2002.] Vgl. auch Tadeusz Rosłanowski, *Markt und Stadt im früh- und hochmittelalterlichen Polen*, in: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen* (= Städteforschung A/11), Köln-Wien 1982, S. 196-207.

Das schlesische Kloster Leubus und die Gründung von Müncheberg und Münchehofe an der Westgrenze des Landes Lebus im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts*

Im deutschsprachigen Raum begegnet wiederholt der Ortsname Münchehofe.[1] Dazu gehören im heutigen Land Brandenburg Münchehofe bei Berlin-Friedrichshagen, Münchehofe bei Märkisch-Buchholz, Münchhofe bei Lieberose und Münchehofe bei Buckow/Märkische Schweiz sowie unmittelbar jenseits der Grenze zu Mecklenburg Mönchshof bei Wredenhagen. Wenn auch nicht in allen Fällen sicher nachweisbar, so handelte es sich ursprünglich wohl stets um den ländlichen Wirtschaftshof eines in ökonomischer Hinsicht vorrangig auf die Landwirtschaft ausgerichteten Klosters, und dafür kommt in dem hier behandelten Raum in allererster Linie ein Kloster des Zisterzienserordens und als Entstehungszeit das 13. Jahrhundert, die hohe Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues, in Frage. Der Mönchshof bei Wredenhagen nördlich von Wittstock war einst eine Grangie (mit dem Namen Kotze) des niederrheinischen Klosters Altenkamp, die diese älteste Zisterze auf deutschem Boden in dem ihr 1232 am *stagnum Cotze*, dem späteren Mönchsee, im brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzbereich überlassenen Gebiet errichtet hatte.[2] Der in der Nähe gelegene „Mönchhof" Dranse des niedersächsischen Klosters Amelungsborn wurde im 15. Jahrhundert aufgegeben.[3] In anderen Fällen, wie Münchehofe bei Märkisch Buchholz[4] und bei Friedrichshagen[5] oder Münchhofe bei Lieberose[6], bleibt die Genese des Ortes mehr oder weniger im dunkeln, weil er erst zu einem Zeitpunkt in den schriftlichen Quellen erscheint, zu dem er sich nicht mehr im Besitz eines Klosters befand. Die Anfänge von Münchehofe bei Buckow liegen dagegen im hellen Licht der schriftlichen Überlieferung, ebenso wie die der im 13. Jahrhundert in der Nähe gegründeten Stadt Müncheberg; die Benennung einer hochmittelalterlichen Gründungsstadt nach Mönchen ist selten.

---

* Zuerst erschienen in: Franz J. Felten/Nikolas Jaspert (Hrsg.), *Vita Religiosa im Mittelalter*. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag (= Ordensstudien XIII. Berliner Historische Studien 31), Berlin 1999, S. 193-216.

1 Der vorliegende Beitrag wurde angeregt durch ein Gespräch des Verfassers mit dem Jubilar [Kaspar Elm] am 18. Juni 1998 auf dem Weg von Frankfurt (Oder) über Müncheberg nach Chorin.

2 Gottfried Wentz, *Zur Geschichte des Mönchshofes Kotze*, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 95 (1931), S. 147-152; Hans K. Schulze, *Zisterziensersiedlung im brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzgebiet*, in: *Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte* 41 (1966), S. 10-29, bes. S. 13-15.

3 Sophie Wauer, *Die Ortsnamen der Prignitz* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 6), Weimar 1989, S. 88 und S. 174.

4 Rudolf Lehmann, *Münchehofe*, in: Gerd Heinrich (Hrsg.), *Berlin und Brandenburg* (= Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 10), 3. Aufl., Stuttgart 1995, S. 285f.; Joachim Schölzel (Bearb.), *Beeskow-Storkow* (= Historisches Ortslexikon für Brandenburg, T. 9), Weimar 1989, S. 178f.

5 Gerhard Schlimpert, *Die Ortsnamen des Barnim* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 5), Weimar 1984, S. 197.

6 Siegfried Körner, *Ortsnamenbuch der Niederlausitz* (= Deutsch-Slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte, Bd. 36), Berlin 1993, S. 196.

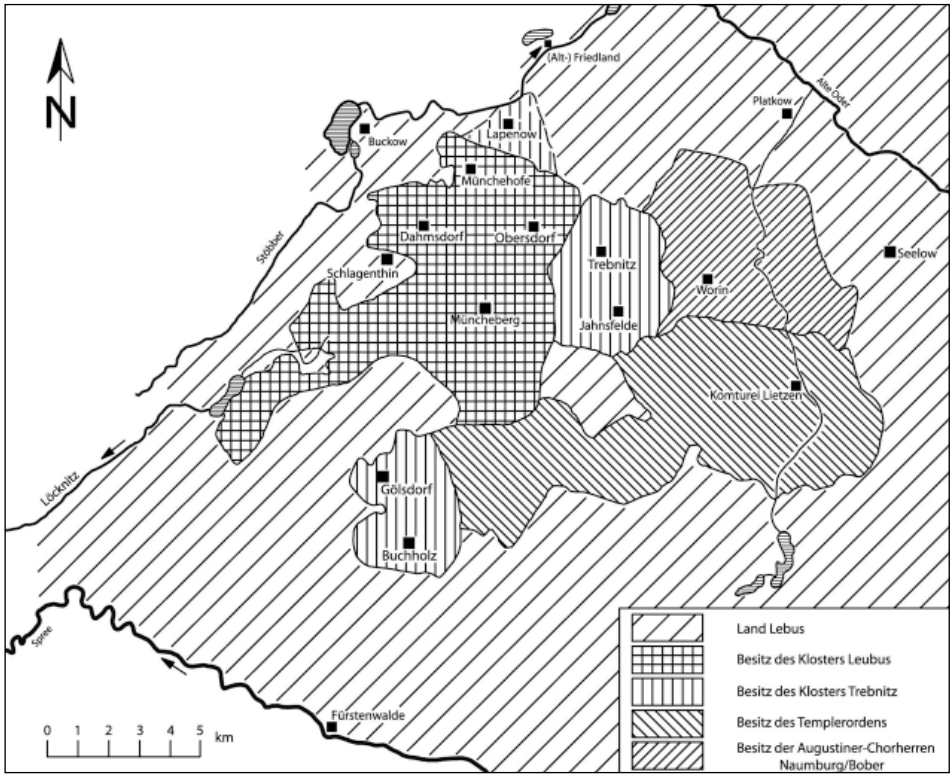

Besitzkomplexe der schlesischen Klöster Leubus und Trebnitz am Westrand des Landes Lebus
Entwurf: Winfried Schich, Zeichnung Ralf Gebuhr und Markus Brückner

Die namengebenden Mönche kamen in diesem Fall nicht, wie man vielleicht zunächst annehmen könnte, aus dem Westen, sondern aus Schlesien. Die Tätigkeit des schlesischen Klosters Leubus (Lubiąż) erstreckte sich nämlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis in das Land Lebus westlich der Oder und damit bis in die spätere Mark Brandenburg hinein. Der Landesherr, Herzog Heinrich I., der Bärtige, von Schlesien (1201-1238), zog die Zisterzienser mit zum Landes- und Herrschaftsausbau in dem umstrittenen Gebiet heran. Die politischen Ziele des schlesischen Herzogs im Land Lebus, die er mit dem Einsatz verschiedener kirchlicher Institutionen zu erreichen suchte, sind wiederholt dargestellt worden.[7] Seit dem einschlägigen Aufsatz von Walter Kuhn von 1962 liegt die beson-

7 Vgl. etwa Oskar Breitenbach, *Das Land Lebus unter den Piasten*, Fürstenwalde 1890, S. 46-71 und S. 112-132; Friedrich Schilling, *Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus* (= Ostdeutsche Forschungen, Bd. 4/5), Leipzig 1938, S. 251-260; Benedykt Zientara, *Henryk Brodaty i jego czasy*, Warszawa 1975, S. 278. [Jetzt in deutscher Übersetzung: Benedykt Zientara, *Heinrich der Bärtige und seine Zeit. Politik und Gesellschaft im mittelalterlichen Schlesien* (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 17), München 2002.]

dere Betonung auf der „kirchlichen Siedlung als Grenzschutz".[8] An dieser Stelle soll der Weg der Zisterzienser von Schlesien in das Land Lebus vorrangig mit Blick auf die Interessen und die Tätigkeit der Zisterzienser nachgezeichnet werden, ohne daß etwa die Lehre von den Zisterziensern als Pionieren der Zivilisation vertreten werden soll.[9] Ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen den Absichten des Landesherrn und den Eigeninteressen der Zisterzienser scheint seit den Anfängen von Leubus bestanden zu haben.

Das älteste und bedeutendste Zisterzienserkloster in Schlesien wurde spätestens 1175 von Herzog Bolesław dem Langen für einen Konvent aus dem Kloster Pforta (Schulpforta) an der Saale gegründet.[10] Der Herzog überließ den Zisterziensern für den Klosterbau den Platz einer alten Burg in einem bereits besiedelten Gebiet an der mittleren Oder[11], etwa 50 Kilometer unterhalb von Breslau, und stattete das Kloster mit Dörfern und Einkünften reich aus.[12] Bolesław hatte das Kloster Pforta kennengelernt, als er sich zusammen mit seiner Familie wegen der Auseinandersetzungen innerhalb des polnischen Herrscherhauses der Piasten in Altenburg in Thüringen im Exil befand. Dem 1146 verstorbenen Vater, Władysław II., und seiner Familie hatte Pforta als Hauskloster gedient; dieselbe Funktion wies Bolesław dem neuen Kloster in seinem 1163 zurückgewonnenen Herrschaftsgebiet zu. Er rief, wie es in der Stiftungsurkunde von 1175 heißt, die Zisterzienser nach Schlesien, damit sie dort in der Einheit und Gemeinschaft der katholischen Kirche die Regel des

8 Walter Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200 bis 1250 (am Beispiel des mittleren Oderraumes) (1962)*, in: Ders., *Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 16), Köln-Wien 1973, S. 369-418, bes. S. 380-385; ähnlich von polnischer Seite: Zbigniew Wielgosz, *Wielka własność cysterska w osadnictwie pogranicza Śląska i Wielkopolski* [Der zisterziensische Großgrundbesitz in der Besiedlung des schlesisch-großpolnischen Grenzgebietes], Poznań 1964; vgl. auch Wolfgang Ribbe, *Zur Ordenspolitik der Askanier. Zisterzienser und Landesherrschaft im Elbe-Oder-Raum*, in: *Zisterzienser-Studien I* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 11), Berlin 1975, S. 77-96; Helmut Assing, *Wer holte Kloster Zinna in den heutigen Barnim? Eine neue Streitfrage*, in: Dieter Pötschke (Hrsg.), *Geschichte und Recht der Zisterzienser* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 2), Berlin 1997, S. 64-77. Kritisch gegenüber der Verengung der Aufgabe der kirchlichen Institutionen auf den „Grenzschutz" und mit stärkerer Betonung des Landesausbaues als Mittel der Integration in die Territorialherrschaft jetzt: Christian Gahlbeck, *Zisterzienser und Zisterzienserinnen in der Neumark* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 47), Phil. Diss. FU Berlin 1998, Berlin 2002.

9 Zu diesem Thema vgl. etwa Winfried Schich, *Zum Wirken der Zisterzienser im östlichen Mitteleuropa im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Clemens M. Kasper/Klaus Schreiner (Hrsg.), *Zisterziensische Spiritualität. Theologische Grundlagen, funktionale Voraussetzungen und bildhafte Ausprägungen im Mittelalter* (= Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Ergänzungsbd. 34), St. Ottilien 1994, S. 269-294 [ND in diesem Bd.].

10 Vgl. Heinrich Grüger, *Leubus, Zisterzienserabtei*, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 22 (1981), S. 1-32; Josef Joachim Menzel, *Die Anfänge der Cistercienser in Schlesien*, in: Ambrosius Schneider u.a. (Hrsg.), *Die Cistercienser. Geschichte - Geist - Kunst*, 3. Aufl., Köln 1986, S. 104-110. Jetzt besonders: Konstanty Klemens Jażdżewski, *Lubiąż. Losy i kultura umysłowa śląskiego opactwa cystersów* [Leubus: Schicksale und geistige Kultur einer schlesischen Zisterzienserabtei] (1163-1642), Wrocław 1992, S. 22-34; zur Datierung des ersten Kirchenbaues: Ewa Łużyniecka, *Sprawozdanie z badań archeologiczno-architektonicznych kościoła klasztornego w Lubiążu w latach 1986-1987* [Bericht über die archäologisch-architektonischen Untersuchungen in der Klosterkirche zu Leubus in den Jahren 1986-1987], in: Jerzy Strzelczyk (Hrsg.), *Cystersi w kulturze średniowiecznej Europy* (= Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Ser. Historia, Bd. 165), Poznań 1992, S. 371-385.

11 Zur Situation der Besiedlung: Tadeusz Kaletyn, *Stan badań archeologicznych nad osadnictwem wczesnośredniowiecznym w Lubiążu* [Stand der archäologischen Forschungen zur frühmittelalterlichen Besiedlung in Leubus], in: Strzelczyk, *Cystersi w kulturze* (wie Anm. 10), S. 363-369.

12 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 1, bearb. von Heinrich Appelt, Wien-Köln-Graz 1963-1971, S. 26-29 Nr. 45.

heiligen Benedikt und die Statuten des Zisterzienserordens befolgten – zum Heil seiner Seele und für die Seelen seiner Vorfahren und Verwandten. Einen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufbau des Landes zu leisten, lehnten die Zisterzienser ausdrücklich ab. Die entsprechende Passage, mit der ein solches – immerhin für möglich gehaltenes – Ansinnen zurückgewiesen wird, dürften sie selbst formuliert haben; die Urkunde gilt als Empfängerausfertigung. Der Herzog überließ dem Kloster Leubus das Ausstattungsgut mit der Maßgabe, daß der gesamte übertragene Besitz (*tota possessio*) allein dem Abt und den Mönchen zustehen solle, weil – so heißt es weiter – „wir sie nicht als Bauern oder Werkleute bei uns aufgenommen haben, sondern als Gelehrte zur Feier der Gottesdienste und zur Betrachtung der himmlischen Dinge" (*quia nobis assumpsimus eos non pro agricolis vel structoribus, sed pro litteratis divinorum celebratoribus celestiumque contemplatoribus*). Die Ausstattung sollte also den Wünschen der Zisterzienser gemäß allein als die materielle Grundlage des Klosterlebens mit der Hauptaufgabe Gottesdienst und Gebet dienen. Entscheidend waren die bestehenden Dörfer mit ihren (polnischen) Bewohnern, nicht etwa die zur Rodung herangeführten deutschen Siedler, wie in der älteren deutschen Literatur wiederholt und mit besonderem Nachdruck betont wurde.[13] Freilich durften die weißen Mönche der Urkunde zufolge deutsche Kolonisten ansiedeln, die von den Lasten an den Herzog und andere befreit waren. Letzteres bedeutete nicht vorrangig ein besonderes Entgegenkommen des Herzogs gegenüber den deutschen Siedlern, sondern ein solches zugunsten der eigenständigen Klosterwirtschaft, die sich längst nicht mehr allein auf Eigenwirtschaftshöfe, sondern sogar vorzugsweise auf abhängige Bauern stützte, und deren Zahl wollten die Zisterzienser erhöhen. Auch die polnischen Klosterbauern (*abbatis coloni*) erhielten Immunität zugesichert und wurden von Abgaben und Diensten an andere befreit. Die Zisterzienser wollten mit Hilfe ihrer weltlichen Arbeitskräfte die Klosterwirtschaft unabhängig von fremden Einflüssen führen. Zum Ausbau ihrer eigenen Güterkomplexe förderten sie auch die deutsche Siedlung.[14] In der Besitzbestätigung Herzog Heinrichs I., des Sohnes und Nachfolgers Bolesławs, von 1202 werden deutsche Klosterbauern erwähnt, die, getrennt von den Polen, auf Leubuser Gütern angesiedelt worden waren.[15]

Zusätzlich strebten die Zisterzienser nach der alleinigen Verfügungsgewalt über den Markt in ihrem Klostergebiet. An der Spitze der 1202 bestätigten Güter steht Leubus mit seinem Markt (*Lubes cum foro*). Zur Gründungsausstattung hatten 1175 auch der lokale (herzogliche) Markt mit allem Nutzen (*forum cum omni utilitate*) und der Oderübergang (*transitus fluvii*) bei Leubus gehört.[16] Heinrich der Bärtige verlieh dann im Jahre 1212 – anläßlich des Eintritts seiner Tochter Gertrud in das mit Leubus verbundene Kloster Trebnitz (Trzebnica)[17] – dem Leubuser Markt (*forum Lubense*) die volle Freiheit von allen

13 Zuerst bes. Franz Winter, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des deutschen Mittelalters*, T. 1, Gotha 1868, S. 149-152.
14 Vgl. Menzel, *Die Anfänge der Cisterzienser* (wie Anm. 10), S. 106-108.
15 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 51, Nr. 77.
16 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 28, Nr. 45.
17 Schon vor der Inkorporation des Klosters in den Orden hatte 1205 Papst Innozenz III. das Nonnenkloster *in spiritualibus* dem Abt von Leubus unterstellt; *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 70, Nr. 97. Vgl. unten mit Anm. 31.

Lasten nach polnischem Recht, ausgenommen die Rechte des herzoglichen Münzers an der Münzerneuerung, an Geldwechsel und Salzverkauf dreimal pro Jahr.[18] Dem Kloster muß es bald gelungen sein, die Reste des Einflusses des herzoglichen Münzers auf seinem Markt zu beseitigen und die alleinige Verfügungsgewalt über ihn zu gewinnen; der Münzer wird jedenfalls später nicht wieder erwähnt. Eine geschickte, geringfügige Verfälschung des Passus in der Urkunde von 1212 richtete sich gegen die Ausnahmeregelung für den Münzer.[19] 1249 erteilte schließlich Herzog Bolesław II. dem Abt die Erlaubnis, der *villa forensis* Leubus deutsches Recht und Freiheit nach dem Vorbild des herzoglichen *Novum Forum* (Neumarkt/Środa Śląska), das vor 1223 über Halle Magdeburger Recht erhalten hatte, zu verleihen.[20] Ein vergleichbares Privileg erhielt das Zisterzienserinnenkloster Trebnitz für seine *villa forensis* im folgenden Jahr.[21] Der Gegensatz zwischen dem noch wenig entwickelten Marktwesen mit den herzoglichen Regalien Markt und Krug (*forum et taberna*) in der Zeit vor dem hochmittelalterlichen Landesausbau auf der einen Seite und der städtischen Marktsiedlung mit ansässigen Gewerbetreibenden und ständigem Marktverkehr – bei Leubus unter der Herrschaft der Zisterzienser – auf der anderen konnte rückblickend dazu Anlaß geben, die „Stadt" zu den Neuerungen zu rechnen, die unter der Leitung der Zisterzienser eingeführt worden waren. Eine solche Sicht kommt jedenfalls in den stark übertreibenden, die Verhältnisse eher karikierenden Versen eines älteren Leubuser Mönches aus dem 14. Jahrhundert zum Ausdruck: Zur Zeit der Niederlassung der Zisterzienser gab es im ganzen Land weder Stadt noch Städtchen (*civitas aut oppidum*), vielmehr lagen bei den Burgen offene Märkte, Taverne und Kapelle (*fora campestria, broca, capella*).[22]

Der marktorientierte Wirtschaftsbetrieb der frühen Leubuser Zisterzienser wird auch aus der Regelung der Salzversorgung deutlich.[23] Der Salzverkauf, in dem das Kloster anfangs noch Einschränkungen (durch den Münzer) hinnehmen mußte, war in Polen im 12. und frühen 13. Jahrhundert ebenfalls ein herzogliches Vorbehaltsrecht. Leubus sicherte

18 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 95f., Nr. 132.

19 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 96, Nr. 132 mit Anm. a: *monetarius ... nil ibidem iuris habeat nisi* [dafür: *in*] *tribus foris immutationem monete ...*

20 *Schlesisches Urkundenbuch,* Bd. 2, bearb. von Winfried Irgang, Wien-Köln-Graz 1977, S. 237, Nr. 374. Zu Leubus und Neumarkt: Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1968, S. 82 und S. 86f.; Heinz Stoob/Peter Johanek (Hrsg.), *Schlesisches Städtebuch* (= Deutsches Städtebuch. Neubearbeitung, Bd. 1), bearb. von Waldemar Grosch u.a., Stuttgart-Berlin-Köln 1995, S. 230f. und 283.

21 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 247f., Nr. 390. Vgl. Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 20), S. 91f.; Stoob/Johanek, *Schlesisches Städtebuch* (wie Anm. 20), S. 434f.

22 Wilhelm Wattenbach (Hrsg.), *Monumenta Lubensia*, Breslau 1861, S. 15. Vgl. auch zu *broca = taberna* (statt „bruchiges Land" oder *ager incultus*, so *Słownik laciny średniowiecznej w Polsce. Lexicon mediae et infimae latinitatis Polonorum*, Bd. 1, fasc. 8, Wrocław-Kraków-Warszawa 1958, S. 1158): Schich, *Zum Wirken der Zisterzienser* (wie Anm. 9), S. 292-294; allgemein zu den Versen jetzt Jażdżewski, *Lubiąż* (wie Anm. 10), S. 111-114.

23 Vgl. Konrad Wutke, *Die Versorgung Schlesiens mit Salz während des Mittelalters*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens* 27 (1893), S. 238-290, bes. S. 247-261; Winfried Schich, *Zur Rolle des Handels in der Wirtschaft der Zisterzienserklöster im nordöstlichen Mitteleuropa während der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 133-168, bes. S. 160f. [mit Hinweis auf polnische Literatur].

sich die Versorgung durch eigene Einfuhren aus dem Westen. In Schlesien selbst gab es kaum Salzvorkommen, die genutzt werden konnten; die wichtigsten polnischen Salinen befanden sich im Umkreis von Krakau. 1211 erhielt Leubus von Herzog Heinrich ein Privileg für seine Salz- und Heringstransporte.[24] Die Mönche durften danach mit zwei Schiffen zollfrei durch sein ganzes Land fahren, und zwar pro Jahr einmal nach Pommern, um Salzheringe zu holen, und zweimal nach Guben oder Lebus, um Salz zu besorgen. Wenn sie das Salz nicht mit dem Schiff transportieren wollten oder konnten, so war es den Hof- bzw. Grangienmeistern des Klosters gestattet, 40 Wagen Salz jährlich zollfrei durch des Herzogs Land zu befördern. Falls sie nicht 40 Wagen für einen Transport zur Verfügung haben sollten, so durften sie zwei- oder dreimal oder – so in der Bestätigungsurkunde von 1222 – auch noch öfter (*aut amplius*) pro Jahr Fahrten unternehmen, wobei aber ausdrücklich verboten wurde, die Gesamtzahl von 40 Wagen zu überschreiten. Es wird deutlich, daß die Regelung den praktischen Gegebenheiten entsprach und den Bedürfnissen der Zisterzienser, auf die die Formulierung zurückgehen dürfte, entgegenkam. Die Menge von vielleicht etwa 50 Tonnen Salz pro Jahr ging sicher über den Eigenbedarf des Klosterhaushaltes hinaus; ein Teil dürfte, wie allgemein angenommen wird, für den Klostermarkt bestimmt gewesen sein.[25] Zu erwähnen bleibt noch, daß 1230 die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg dem Kloster Leubus die Genehmigung erteilten, jährlich 50 Last Heringe zollfrei durch ihr Gebiet zu transportieren.[26]

Es ist kaum vorstellbar, daß die Klosterschiffe oderabwärts ohne Fracht gefahren sind. Auf Hinfracht zum Markt deutet auch die Tatsache hin, daß Leubus 1211 für seine Schiffe eine allgemeine Zollfreiheit im Land des großpolnischen Herzogs Władysław Laskonogi, namentlich wohl im Land Lebus, erwirkte.[27] Man darf vermuten, daß die „Salz- und Heringsschiffe" flußabwärts vor allem Getreide befördert haben, das als Gegenfracht in der Regel ebenfalls zollfrei blieb. Getreide war eine verbreitete Gegenfracht für Salz und

24 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 89f., Nr. 123. Bestätigung von 1222: S. 160f., Nr. 220.

25 Eine Berechnung der Gesamtmenge ist schwierig. Die Schätzungen, die vom vermuteten Fassungsvermögen des Wagens (0,5 bis 1,5 Tonnen) ausgehen, kommen auf ein Gesamtgewicht von 20 bis 60 Tonnen; vgl. Karol Maleczyński/Anna Skowrońska (Hrsg.), *Kodeks dyplomatyczny Śląska*, Wrocław 1959, S. 98, Anm. 11; Władysław Filipowiak, *Zu den Forschungen über die Bedeutung der Binnenschiffahrt im Odergebiet*, in: *Germania* 73 (1995), S. 481-493, bes. S. 483. Stanisław Trawkowski, *Gospodarka wielkiej własności cysterskiej na dolnym Śląsku w XIII wieku* [Die Wirtschaft des zisterziensischen Großgrundbesitzes in Niederschlesien im 13. Jahrhundert], Warszawa 1959, S. 162, bezieht die 50 Last Heringe im markgräflichen Zollprivileg von 1230 auf das Schiff, das dem Privileg von 1211 zufolge nach Pommern fuhr, und kommt für die zweimal zwei Schiffsladungen Salz sogar auf eine Gesamtmenge von 100 Last oder Tonnen pro Jahr. Auf einer vergleichsweise soliden Grundlage beruht die Berechnung der Kapazität des Lüneburger Salzprahms auf knapp 17,5 Tonnen. Auf dieser Basis ergeben sich für vier Schiffe pro Jahr insgesamt fast 70 Tonnen. Der Lüneburger Salzwagen entsprach einem Gewicht von rund einer Tonne; das ergäbe etwa 40 Tonnen. Vgl. Harald Witthöft, *Umrisse einer historischen Metrologie zum Nutzen der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 60), Bd. 1, Göttingen 1979, S. 300 und S. 303. Zur ungefähren Schätzung des jährlichen Salzverbrauchs in einem Zisterzienserkloster (bis zu knapp zehn Tonnen): Otto Volk, *Salzproduktion und Salzhandel mittelalterlicher Zisterzienserklöster* (= Vorträge und Forschungen, Sbd. 30), Sigmaringen 1984, S. 30.

26 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 233f., Nr. 318.

27 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 93, Nr. 127.

Heringe – und umgekehrt.[28] Größere Getreideexporte aus Schlesien waren wohl deswegen nicht üblich, weil die Masse des dort geernteten Korns in dem Land mit seiner im 13. Jahrhundert stark steigenden Bevölkerungszahl selbst verbraucht wurde.[29] Aus dem Raum beiderseits der Oder unterhalb von Frankfurt ist dagegen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ein zunehmender Getreidehandel nach Stettin belegt.[30]

Das Nonnenkloster Trebnitz, das die Eltern der erwähnten Gertrud, Herzog Heinrich und die später heilig gesprochene Hedwig, 1202/1203 gestiftet und seitdem reich ausgestattet hatten, das mit Nonnen aus dem Kloster St. Theodor in Bamberg besetzt, 1218 voll in den Zisterzienserorden inkorporiert und 1219/1220 in vollem Umfang der Aufsicht des Abtes von Leubus unterstellt wurde[31], erhielt ebenfalls Vergünstigungen für die Versorgung mit Salz und Heringen, also den Nahrungsmitteln, die die Nonnen wie die Mönche weder in Eigenwirtschaft noch in grundherrschaftlichem Rahmen gewinnen konnten. Schon 1214 schenkten die Herzöge von Pommern dem Kloster einen abgabenfreien Anteil an der Saline zu Kolberg, der bedeutendsten pommerschen Salzproduktionsstätte, und erteilten ihm die Erlaubnis, jährlich sein Schiff, eine Schute (*navem suam, que scuta dicitur*), nach Pommern zu schicken und zollfrei Heringe zu holen.[32] Beide Klöster besaßen folglich mindestens ein (Trebnitz) bzw. zwei (Leubus) Frachtschiffe, mit denen sie in eigener Regie Güter beförderten.

Die vorgestellten Urkunden enthalten die ersten aussagekräftigen Nachrichten über die Oderschiffahrt und sind auch längst entsprechend ausgewertet worden.[33] Die Tatsache, daß diese aus zisterziensischen Klöstern stammen, weist nicht etwa auf eine Pionierrolle hin, wie man sie den Zisterziensern gerne zuschreibt. Die weißen Mönche folgten vielmehr hier wie in anderen Regionen den vorgegebenen Handelswegen. Nur ist bei ihnen die Quellensituation günstiger: Anders als weltliche Händler besorgten sie sich für ihre Handelsfahrten von den zuständigen Landesherren Zollprivilegien. Diese können folglich eher umgekehrt als ein Hilfsmittel zur Erhellung der zeitgenössischen Verkehrs- und Handelsrouten dienen. Die Oder stellte bis Breslau einen der Haupthandelswege für Heringstransporte von der Ostsee in das Landesinnere Polens dar, und Breslau selbst gehört zu den Plätzen, an denen archäologische Forschungen schon für das 11. und 12. Jahrhun-

28 Heinrich Wanderwitz, *Salzhandel in Bayern bis zur Errichtung des herzoglichen Salzmonopols*, in: Manfred Treml (Hrsg.), *Salz, Macht, Geschichte* (= Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur, Bd. 29), Augsburg 1995, S. 212-222, bes. S. 212; Volk, *Salzproduktion und Salzhandel* (wie Anm. 25), S. 32f.

29 Vgl. Wolfgang Kehn, *Der Handel im Oderraum im 13. und 14. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 16), Köln-Graz 1968, S. 210.

30 Kehn, *Der Handel im Oderraum* (wie Anm. 29), S. 213-222; Wolfgang Kehn, *Der Oderraum und seine Beziehungen zur Hanse im 13. und 14. Jahrhundert*, in: Roderich Schmidt (Hrsg.), *Pommern und Mecklenburg. Beiträge zur mittelalterlichen Städtegeschichte* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 19), Köln-Wien 1981, S. 89-109.

31 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 54-58, Nr. 83; S. 70, Nr. 97; S. 80-85, Nr. 115; S. 131, Nr. 81; S. 137f., Nr. 185 und S. 142f., Nr. 191 und Nr. 192.

32 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 99, Nr. 140.

33 Kehn, *Der Handel im Oderraum* (wie Anm. 29), S. 198-203; Sławomir Moździoch, *Znaczenie „pożytków wodnych" w życiu codziennym mieszkańców wczesnośredniowiecznego Śląska* [Die Bedeutung des „Nutzgutes der Gewässer" im frühmittelalterlichen Schlesien], in: *Rzeki. Kultura-cywilizacja-historia* 2 (1993), S. 149-168, bes. S. 155f.; Filipowiak, *Zu den Forschungen* (wie Anm. 25), S. 481-493.

dert einen hohen Verbrauch an Heringen nachgewiesen haben.[34] Die beiden schlesischen Klöster holten Salz und Heringe allem Anschein nach von den nächsten Märkten, auf denen diese Handelswaren in größeren Mengen angeboten wurden. Guben und Lebus waren die wohl wichtigsten Umschlagplätze zwischen Wasser- und Landverkehr an der Neiße und in dem betreffenden Abschnitt der Oder unterhalb von Leubus.[35] Das Salz dürfte auf den in West-Ost-Richtung führenden Landwegen aus Lüneburg oder aus Halle zu den beiden Umschlagplätzen an Oder und Neiße transportiert worden sein.

Besondere Bedeutung für die Gütertransporte gewann der Besitzkomplex, den die Leubuser Zisterzienser seit dem beginnenden 13. Jahrhundert unmittelbar westlich von dem wichtigen Burgplatz Krossen (Krosno Odrzańskie) beiderseits der Oder aufgebaut hatten.[36] Die Namen der beiden Orte Güntersberg (Osiecznica) und Münchsdorf (Sarbia) erinnern an die Gründung durch den langjährigen Abt Günter (1203 bis 1239) und die Mönche von Leubus. Die Güter lagen im Kreuzungsbereich zweier bedeutender Landstraßen: der von Breslau über Krossen nach Lebus bzw. Frankfurt (Oder) und der von Guben über Krossen nach Posen[37]; eine *publica via* mit starkem Verkehr ist hier für 1226 bezeugt.[38] Die Bedeutung der Landwege nahm, wie die erwähnte „Umrechnung" im Leubuser Zollprivileg mit hinreichender Deutlichkeit zeigt, in dieser Zeit zu. In Güntersberg befand sich ein zentraler Hof der Mönche von Leubus, der u.a. im Zinsregister der Breslauer Bischöfe vom Anfang des 14. Jahrhunderts erwähnt wird; nicht zuletzt sein Vorsteher, wie der im Necrologium des Klosters aufgeführte Konverse Johannes, dürfte zu den in den Zollprivilegien angesprochenen Hofmeistern gehört haben, die über die entsprechenden Frachtwagen verfügen konnten.[39] Über Güntersberg erreichten die Leubuser Mönche auf dem Wasser- und dem Landweg den Burgort und das Land Lebus, dem wir uns im folgenden zuwenden.

---

34 Daniel Makowiecki, *Niektóre aspekty średniowiecznego rybołówstwa na Niżu Polskim* [Einige Aspekte des mittelalterlichen Fischfangs im polnischen Tiefland], in: Hanna Kóčka-Krenz/Władysław Łosiński (Hrsg.), *Kraje słowiańskie w wiekach średnich – Slavonic Countries in the Middle Ages. Profanum i sacrum*, Poznań 1998, S. 322-331, bes. S. 323-325.

35 Joachim Herrmann, *Magdeburg-Lebus. Zur Geschichte einer Straße und ihrer Orte*, in: *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam* 2 (1963), S. 89-106, bes. S. 95-98; Friedrich Bruns/Hugo Weczerka, *Hansische Handelsstraßen* (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF 13), T. 1: *Atlas*, Köln-Graz 1962, Kt. 23a; T. 2: *Textband*, Weimar 1967, S. 557 und S. 637; Rudolf Lehmann, *Zur Geschichte der Verkehrsstraßen in der Niederlausitz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 25 (1974), S. 49-93, bes. S. 57-59; Heinz-Dieter Krausch, *Alte Straßen um Guben*, in: *Gubener Heimatkalender* 22 (1978), S. 77-83. Zu Lebus zuletzt: Uwe Fiedler, *Castrum und civitas Lubus/Lebus*, in: Christian Lübke (Hrsg.), *Struktur und Wandel im Früh- und Hochmittelalter. Eine Bestandsaufnahme aktueller Forschungen zur Germania Slavica* (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, Bd. 5), Stuttgart 1998, S. 163-177.

36 Vgl. Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), S. 242f. und Tafel 28a, sowie vor allem Wielgosz, *Wielka własność cysterka* (wie Anm. 8), S. 55-99.

37 Bruns/Weczerka, *Hansische Handelsstraßen* (wie Anm. 35), T. 1, Kt. 23a, T. 2, S. 557, S. 571f. und S. 637f.; Wielgosz, *Wielka własność cysterka* (wie Anm. 8), S. 62.

38 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 187f., Nr. 257.

39 Hermann Markgraf/Johann Wilhelm Schulte (Hrsg.), *Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis* (= Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 14), Breslau 1889, S. 144: *Ista est curia monachorum de Leubeys, que dicitur Osseczнica vel Gunterberg.* Vgl. Wattenbach, *Monumenta Lubensia* (wie Anm. 22), S. 41: *obiit frater Johannes rector curiae in Güntersberg conversus Lubensis*; vgl. auch S. 20 und S. 29.

Lebus war der Hauptort des gleichnamigen, sich beiderseits der Oder erstreckenden polnischen Landes und des wohl 1124/1225 errichteten Bistums, das dem Erzbistum Gnesen unterstellt wurde.[40] Etwa ein Jahrhundert später setzte das große Ringen um dieses Territorium ein, das nach den Worten der Vita der Hl. Hedwig für Polen den „Schlüssel des Landes" (*clavis terre*) bildete.[41] Beteiligt waren die Fürsten der polnischen Teilfürstentümer Schlesien und Großpolen, die Markgrafen von Meißen und Brandenburg sowie der Erzbischof von Magdeburg. Auf den im einzelnen schwer zu erhellenden Verlauf der Auseinandersetzungen ist an dieser Stelle nicht einzugehen. Dazu gehörten – dies sei nur kurz erwähnt – die Durchsetzung der Herrschaft Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesien im Land Lebus gegen die des Herzogs von Großpolen (vor 1218), die Eroberung des Landes durch Landgraf Ludwig IV. von Thüringen, als Vormund Markgraf Heinrichs des Erlauchten von Meißen (1224/1225), die Rückgewinnung durch Herzog Heinrich von Schlesien, das zeitweise gemeinsame Vorgehen der Markgrafen von Brandenburg und des Erzbischofs von Magdeburg (1239), dann die Gegnerschaft zwischen diesen beiden Mächten, die Abtretung der Hälfte des Landes durch Herzog Bolesław den Kahlen von Schlesien an den Erzbischof von Magdeburg (1249), schließlich die Teilung zwischen Brandenburg und Magdeburg (1252/1253).[42] Am Ende setzten sich 1287 die Markgrafen von Brandenburg im ganzen Land beiderseits der Oder durch. Das Land Lebus bildete das Sprungbrett für das weitere askanische Vordringen in Richtung Osten, dessen Ergebnis die brandenburgische Neumark war.

Die askanische Expansion in Richtung Oder und Ostsee deutet sich bereits in dem erwähnten Leubuser Zollprivileg von 1230 an, das den ersten bekannten Kontakt zwischen dem schlesischen Kloster und den Markgrafen darstellt. Johann I. und Otto III. erlaubten den Zisterziensern nämlich, daß sie jährlich 50 Last Heringe frei von allen Abgaben durch ihr gesamtes derzeitiges und zukünftiges Herrschaftsgebiet (*per omnem nostrum districtum, quem nunc habemus et in futuro sumus dante domino habituri*) transportieren dürften.[43] Zur Erlangung des Zollprivilegs hatte sich Leubus vielleicht der engen Beziehungen seines „Schwesterklosters" Trebnitz zu Bamberg bedient, denn der dortige Bischof, ein Verwandter der Markgrafen, tritt als Intervenient auf. Die Zisterzienser stellten sich anscheinend bereits auf das askanische Vordringen ein. Sie waren umgekehrt mit einem Güterkomplex im Land Lebus dem askanischen Herrschaftsgebiet nahe gekommen. Sie kannten den Hauptort des Landes bereits als Handelsplatz und als Bischofssitz. Der da-

40 Vgl. etwa Siegmund Wilhelm Wohlbrück, *Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus und des Landes dieses Nahmens*, T. 1-3, Berlin 1829-1832; Breitenbach, *Das Land Lebus* (wie Anm. 7); Herbert Ludat, *Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen*, Weimar 1942, S. 239-278; Wolfgang Podehl, *Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Altmark, Neumark und Havelland* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 76), Köln-Wien 1975, S. 303-323; Heinz Teichmann, *Von Lebus nach Fürstenwalde. Kurze Geschichte des mittelalterlichen Bistums Lebus 1124-1555/98*, Leipzig 1991.

41 Aleksander Semkowicz (Hrsg.), *Vita sanctae Hedwigis* (= Monumenta Poloniae Historica, Bd. 4), Lwów 1884, S. 501-642, bes. S. 571.

42 Vgl. etwa Ludat, *Bistum Lebus* (wie Anm. 40), S. 298-306; Podehl, *Burg und Herrschaft* (wie Anm. 40), S. 309-313; Gerard Labuda, *Przynależność terytorialna Ziemi Lubuskiej w XII i XIII wieku* [Die territoriale Zugehörigkeit des Landes Lebus im 12. und 13. Jh.], in: *Roczniki historyczne* 35 (1969), S. 19-32.

43 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 234, Nr. 318.

malige, 1233 verstorbene Bischof Lorenz von Lebus war an verschiedenen politischen Aktivitäten Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesien beteiligt und unterstützte auch das Vorgehen desselben im Grenzgebiet seines Bistums.[44] Die Initiative für die Heranziehung der Zisterzienser „als Bauern und Werkleute" im Land Lebus, wie man in Anlehnung an die Stiftungsurkunde von 1175 formulieren kann, ging von Herzog Heinrich, dem Sohn des Gründers von Leubus, aus.

Herzog Heinrich von Schlesien hatte versucht, das in seinen Herrschaftsbereich einbezogene Land Lebus durch Siedlungsmaßnahmen, ein zeitgemäßes Mittel zur Festigung der Landesherrschaft, gegen die konkurrierenden Mächte zu sichern. Er zog dazu Zisterzienser und Zisterzienserinnen, Augustinerchorherren (zu Naumburg am Bober) und Templer aus Schlesien heran, daneben wohl auch einige weltliche Grundherren; diese sind mit der schriftlichen Überlieferung nicht im einzelnen zu fassen.[45] 1224 schenkte er den Mönchen von Leubus und den Nonnen von Trebnitz je 200 Hufen im Land Lebus (*in territorio Lubusensi*)[46] oder, wie es in der Bestätigungsurkunde Herzog Bolesławs II. von Schlesien aus dem Jahre 1245 heißt, im Grenzgebiet Polens (*bona in finibus Poloniae*)[47], dazu das Marktrecht. Bestehende Ortschaften werden im Gegensatz zur Ausstattung von 1175 nicht genannt; ihre Anlage erwartete der Herzog offensichtlich von den Klöstern. Bischof Lorenz von Lebus fügte 1226 das Recht zur Einziehung der Zehnten von den vom Herzog geschenkten Hufen hinzu.[48] Die Hochfläche zwischen Falkenhagener und Löcknitz-Stobberow- oder Buckower Rinne[49] bildete eine breite Waldzone am Westrand des Landes, in der sich nur wenige kleine slawische Siedlungsinseln befanden[50] – nach archäologischen Funden im Bereich der späteren Klosterdörfer nur bei Jahnsfelde und nordöstlich von Müncheberg sowie (dicht außerhalb) bei Buckow und Schlagenthin.[51]

44 Breitenbach, *Das Land Lebus* (wie Anm. 7), S. 67-70; Fritz Funcke, *Regesten der Bischöfe von Lebus bis zum Jahre 1418*, in: *Brandenburgia* 24 (1916), S. 193-252, bes. S. 197-199. Möglicherweise wurde der Lebuser Bischof sogar in Leubus bestattet; vgl. Breitenbach, *Das Land Lebus* (wie Anm. 7), S. 21 und S. 67; Wohlbrück, *Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus* I (wie Anm. 40), S. 56-65; Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), S. 605f., Anm. 1701.

45 Wohlbrück, *Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus* I (wie Anm. 40), S. 106-116; Winter, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands* (wie Anm. 13), T. 2, Gotha 1871, S. 282-285; Breitenbach, *Das Land Lebus* (wie Anm. 7), S. 112-132; Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), S. 251-260; Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 8), S. 383f.; Wielgosz, *Wielka własność cysterka* (wie Anm. 8), S. 100-136; Gerhard Fischer, *Das Land Lebus. Die Entwicklung des ländlichen Siedlungsbildes vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt an der Oder 1936, S. 33-45; Rolf Barthel, *Die Besiedlungsgeschichte des Landes Lebus*, in: Cornelia Willich, *Die Ortsnamen des Landes Lebus* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 8), Weimar 1994, S. 9-50, bes. S. 18-20.

46 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 178f., Nr. 246.

47 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 178f., Nr. 298.

48 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 190, Nr. 260; päpstliche Bestätigung von 1233: *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 15, Nr. 27.

49 Vgl. Fischer, *Das Land Lebus* (wie Anm. 45), S. 15.

50 Fischer, *Das Land Lebus* (wie Anm. 45), S. 45-50.

51 So jedenfalls nach folgenden Fundübersichten: Joachim Hermann/Peter Donat (Hrsg.), *Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der DDR (7. bis 12. Jahrhundert)*, Lfg. 3, Berlin 1979, S. 46, S. 48 und S. 54; Kristina Schischkoff, *Die slawische und frühdeutsche Besiedlung im Raum nordöstlich von Fürstenwalde*, in: *Frankfurter Beiträge zur Geschichte* 15 (1987), S. 10-18 mit Abb. 1; Barthel, *Die Besiedlungsgeschichte des Landes Lebus* (wie Anm. 45), S. 49.

In Richtung auf das Altsiedelland am Rand des Oderbruchs nahm die Zahl der bereits bestehenden Siedlungen zu. Hier erstreckten sich die gleichzeitig oder wenig später vom Herzog an die Augustiner und die Templer geschenkten Gebiete. Es ist bemerkenswert, daß nicht etwa die Tempelritter unmittelbar an der Grenze und damit gewissermaßen „an der Front" angesetzt wurden, sondern die Zisterzienser und Zisterzienserinnen. Dies zeigt, daß primär die Besiedlung die schlesische Landesherrschaft im Grenzgebiet sichern sollte; für deren Organisation galten die Zisterzienser als die Fachleute.

Die schlesischen Zisterzienser versuchten allerdings allem Anschein nach, eine Verbindung zum Altsiedelland in der Platkower Bucht herzustellen oder hier zumindest einen weiteren Stützpunkt zu errichten. 1229 erhielten nämlich Leubus und Trebnitz gemeinsam vom Bischof von Lebus die Zehnten des Gebietes um die alte bedeutende Burg Platkow (nordwestlich von Seelow), und zwar von den bebauten wie von den noch zu kultivierenden Ländereien (*tam de cultis quam colendis*).[52] Bei der Burg erreichte wohl eine von Köpenick ausgehende und über Buckow führende Verkehrsroute die Oderniederung.[53] In einer Besitzbestätigung, die sich Leubus 1225 vorsorglich von Herzog Władysław Odonicz von Großpolen erbeten hatte, wird zusammen mit den von Herzog Heinrich geschenkten Hufen im Land Lebus zusätzlich ein Platz an der Oder zum Bau eines Hofes (*locum super Odoram ad construendam curiam*) aufgeführt.[54] Es bietet sich an, diesen Platz bei Platkow (an der Alten Oder) zu suchen.[55] Ob der Plan der Errichtung einer Grangie an dieser Stelle in die Tat umgesetzt wurde, ist fraglich. Die Zisterzienser stießen hier wohl auf die zu starke Konkurrenz anderer Grundherren. Dagegen konnten sie am äußersten Rand des Landes, anfangs weniger behindert von älteren Strukturen und Rechten anderer, den Aufbau eines geschlossenen grundherrschaftlichen Güterkomplexes in Angriff nehmen.

Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen sorgten für die Anlage neuer Bauerndörfer, deren jeweils 50 Hufen die Bebauer nach deutschem Recht besitzen sollten (*a cultoribus iure Teutonico possidendos*).[56] 1244 werden die Dörfer Trebnitz, Jahnsfelde, Buchholz und Gölsdorf genannt, auf die die 200 Hufen des Klosters Trebnitz aufgeteilt worden waren.[57]

52 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 226, Nr. 306; *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 29f., Nr. 44 und Nr. 45.

53 Joachim Herrmann, *Köpenick. Ein Beitrag zur Frühgeschichte Groß-Berlins* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 12), Berlin 1962, S. 57f.; zu Platkow vgl. auch: Joachim Herrmann, *Das Land Lebus und seine Burgen westlich der Oder*, in: Paul Grimm (Hrsg.), *Varia Archeologica.* Wilhelm Unverzagt zum 70. Geburstag dargebracht (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 16), Berlin 1964, S. 268-277; Podehl, *Burg und Herrschaft* (wie Anm. 40), S. 321f. und S. 714; Hermann/Donat, *Corpus archäologischer Quellen* (wie Anm. 51), S. 61f.

54 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 185, Nr. 252.

55 Vgl. Wohlbrück, *Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus* I (wie Anm. 40), S. 112f.; Winter, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands* II (wie Anm. 13), S. 285; Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), S. 252 und S. 257. Zur Siedlungsentwicklung: Hans-Friedrich Kniehase, *Das Oderbruch. Slawische und deutsche Siedlungsgenese seit dem Hohen Mittelalter* (= Geostudien, Bd. 15), Wetter 1995, S. 117f. und S. 153-158.

56 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 179, Nr. 298.

57 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 158, Nr. 262. Vgl. auch die Bestätigung durch die Markgrafen von Brandenburg von 1301: *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel [künftig zitiert: CDB], Hauptteil II, Bd. 1, Berlin 1843, S. 232f., Nr. 301: Trebnitz, Jahnsfelde, Gölsdorf und Buchholz mit jeweils 50 Hufen.

Leubus legte die Dörfer Obersdorf und Dahmsdorf, ebenfalls jeweils mit 50 Hufen, an; ihre Namen erscheinen erstmals in einer Urkunde von 1254.[58] Die Dörfer tragen sämtlich charakteristisch kolonisationszeitliche Ortsnamen. In der Hälfte der Fälle (Jahnsfelde, Obersdorf, Dahmsdorf) wurde ein deutscher, in einem Fall (Gölsdorf) ein slawischer Personenname mit einem deutschen Grundwort verbunden.[59] Buchholz ist ein Waldname, der Name Trebnitz wurde von dem Klosterort in Schlesien übertragen. Dieser slawische Ortsname im Land Lebus weist also nicht auf ein älteres slawisches Dorf an dieser Stelle hin, sondern auf das Kloster, unter dessen Herrschaft der Ort angelegt wurde. Der Name des Klosterortes erscheint allerdings auch insofern passend für ein Rodungsdorf, als er von polnisch trzebić (= roden) abgeleitet ist.[60] Während für die Mehrzahl der Siedler deutsche Herkunft anzunehmen ist, weist der „Mischname" Gölsdorf (von Goliš o.ä.) auf die Beteiligung von Slawen, auch in leitender Tätigkeit, an der Aufsiedlung des westlichen Grenzgebietes des Landes Lebus hin. Die Ortsformen passen ebenfalls in die Zeit des mittelalterlichen Landesausbaues. Es handelt sich um regelmäßige Angerdörfer, mit der Ausnahme von Gölsdorf, das im 15. Jahrhundert wüst gefallen und später als Vorwerk wieder aufgebaut worden ist.[61]

Die Gesamtleitung des Siedlungsunternehmens lag in den Händen von Leubus. Die Nonnen von Trebnitz hielten sich, angeblich wegen der großen Mühen und Kosten, die die Besiedlung der „Einöde" (*desertum*) erforderte, zurück. Gertrud, die Tochter Herzog Heinrichs und der Hl. Hedwig, erklärte dies in ihrer Eigenschaft als Äbtissin im Hinblick auf die anstehende Gründung der Stadt 1232 mit folgenden eindrucksvollen Worten: *Ceterum cum desertum aliquod locari non possit absque magnis laboribus et expensis et nos cum Maria secus pedes domini sedentes iam ceperimus contemplationi vacare nec velimus, set neque possimus nos talibus negociis implicare*.[62] Die Nonnen wollten sich also nicht durch ein zu starkes Engagement in der *vita activa* von der *vita contemplativa* ablenken lassen. Sie traten daher ihr Recht zur Markt- bzw. Stadtgründung an Leubus ab. Die Schenkung Herzog Heinrichs an die Zisterzienser und Zisterzienserinnen unterschied sich von denen an die Augustiner und Templer dadurch, daß sie die Erlaubnis zur Abhaltung eines Marktes (*forum etiam inibi fieri* bzw. *forum faciendum in mansis eisdem*) einschloß.[63] Auch hier wurde also wieder der Marktorientierung des zisterziensischen Wirtschaftsbetriebes Rechnung getragen. Die Augustiner und Templer beschränkten sich dagegen auf die Gründung einer Reihe von Bauerndörfern: Diedersdorf, Görlsdorf und Rosenthal (der

58 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 3, bearb. v. Winfried Irgang, Köln-Wien 1984, S. 85, Nr. 118: *villa Oprechti*, *villa Thome*.
59 Willich, *Die Ortsnamen des Landes Lebus* (wie Anm. 45), S. 65, S. 78, S. 90 und S. 117.
60 Willich, *Die Ortsnamen des Landes Lebus* (wie Anm. 45), S. 133f.
61 Anneliese Krenzlin, *Siedlungsformen der Provinz Brandenburg* (= Historischer Atlas von Brandenburg, NF, Lfg. 2), Berlin 1983; Peter P. Rohrlach, *Lebus* (= Historisches Ortslexikon für Brandenburg, T. 7), Weimar 1983, S. 43, S. 58, S. 139f., S. 196, S. 330 und S. 420.
62 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 11, Nr. 20.
63 *Schlesisches Urkundenbuch* I (wie Anm. 12), S. 179, Nr. 246; *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 10, Nr. 19.

Augustiner) bzw. Tempelberg, Neuentempel, Heinersdorf und Marxdorf (der Templer).[64] Hinzu kam jeweils ein Wirtschaftshof, der der Augustiner in Worin und derjenige der Templer zu Lietzen.

Die Leubuser Mönche gründeten den Markt bzw. die Stadt Leubus, die deutsches Recht erhielt und als *civitas Lubes* 1232 erstmals genannt wird.[65] Auch die Mönche übertrugen also den Namen ihres Klosters auf einen der neugegründeten Orte, hier auf den zentralen Ort. Der Ortsname wurde aber rasch durch den von den deutschen Siedlern gebrauchten volkstümlichen Namen Müncheberg (1233 *Municheberc*) vollständig verdrängt; 1245 wird das *opidum, quod nunc Monichberch appellatur*, erwähnt.[66] Dieser Name zeigt gleichzeitig, daß der Berg mit der Pfarrkirche und der an seinem Fuß vorbeiführenden Hauptstraße innerhalb der später ummauerten Stadt zu der ersten Stadtanlage gehörte.[67] Für den Ackerbau (*pro agricultura*) stellte Leubus die Hälfte der ihm überlassenen 200 Hufen zur Verfügung; die andere war für die erwähnten beiden Dörfer bestimmt. Herzog Heinrich fügte 1232 für die Weiden (*pro pascuis*) und für die Ausstattung der beiden für den Aufbau herangezogenen Lokatoren weitere 22 Hufen hinzu.[68] Die Stadt erhielt, wie auch sonst in dieser Zeit verbreitet, eine ackerbaulich nutzbare Fläche, um die Einwohnerzahl zu erhöhen und die ökonomische Grundlage über die Funktion als reines Handels- und Gewerbezentrum hinaus zu erweitern.

Vergleicht man mit der ursprünglichen Namengebung für den Leubuser Markt noch einmal die Situation von Trebnitz, dann kann man mit der Möglichkeit rechnen, daß auch die Nonnen für (Neu-)Trebnitz, den Ort, der den Namen ihres Klosters trägt und der bei der Aufzählung der vier Trebnitzer Dörfer im Land Lebus stets an erster Stelle aufgeführt wird, anfangs eine zentralörtliche Funktion, etwa als ländlicher Marktflecken, vorgesehen hatten und daß sie (vom Kloster Leubus?) zu ihrem Verzicht gedrängt wurden, um den ökonomischen Einzugsbereich von (Neu-)Leubus zu erweitern. Nach der Umwandlung der Grangie Lapenow, auf die später eingegangen wird, zu einem weiteren Klosterdorf befand sich die Verwaltung der Trebnitzer Güter in (Neu-)Trebnitz – vielleicht im Südteil des Dorfes, wo einige Überreste auf ein ehemaliges befestigtes Haus hinweisen.[69] Im Lebuser Stiftsregister von 1405 erscheinen die Trebnitzer Dörfer im Land Lebus als Zubehör der *villa* Trebnitz (*Ista villa* [i.e. Trebnitz] *cum quatuor sequentibus est dominarum abbatisse et conventus de Trebnitz*) und damit in genau der gleichen Stellung wie die Leubuser Dörfer zum *opidum* Buckow, das die Mönche 1254 gegen Leubus/Müncheberg hatten

64 Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), S. 255f.; Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 8), S. 383f.

65 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 10 und S. 12 (Nr. 19 und Nr. 21). Vgl. Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 20), S. 96.

66 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 15 und S. 179 (Nr. 27 und Nr. 298).

67 Zur Stadtanlage von Müncheberg: Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), Abb. 36a; Wilhelm Jung/Friedrich Solger/Willy Spatz (Bearb.), *Die Kunstdenkmäler des Kreises Lebus* (= Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Bd. VI/1), Berlin 1909, S. 208f. mit Tafel 25.

68 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 10 und S. 179 (Nr. 19 und Nr. 298).

69 Bruno Krüger, *Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa. Beiträge der Archäologie zu ihrer Altersbestimmung und Wesensdeutung* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 11), Berlin 1962, S. 187.

eintauschen müssen und dann zum Klostermarkt ausgebaut hatten.[70] Nimmt man hinzu, daß die Echtheit der Urkunde von 1232 mit der eindrucksvollen Selbstbeschränkung der Nonnen schon aus anderen Gründen, vor allem wegen des Zusatzes *pie memorie* zum Namen des erst 1238 verstorbenen Herzogs Heinrich, angezweifelt und diese als Leubuser Fälschung verdächtigt wurde[71], so erscheint die Begründung für die Zurückhaltung der Nonnen in einem anderen Licht, das heißt, sie könnte aus der Feder eines Leubuser Mönches stammen. Die Tatsache der Abtretung des Marktrechtes durch Trebnitz ist allerdings durch eine gleichzeitige, unverdächtige herzogliche Urkunde gesichert.[72] In der verdächtigen Urkunde übergab die Äbtissin zum Bau der Pfarrkirche in Müncheberg zusätzlich drei Hufen aus ihrem Anteil - die übrigens später nicht mehr erwähnt werden.

Die 200 Hufen können anfangs durchaus als ausreichende Grundlage für einen eigenen Mittelpunkt des Wirtschaftslebens der Trebnitzer Klostergüter angesehen worden sein. Die Nonnen des neumärkischen Klosters Schönebeck (Klasztorne) besaßen nämlich in dieser Zeit (1248) in ihrem vergleichsweise kleinen Besitzkomplex (mit drei Ortschaften, einem Hof und einigen weiteren Hufen) einen Marktort mit dem bezeichnenden Namen „Frauenmarkt“ (*Vrowenmarkt*); er fiel offenbar der markgräflichen städtischen Gegengründung Berneuchen zum Opfer.[73] Man kann, selbst wenn die erwähnte Trebnitzer Urkunde echt sein sollte, auf jeden Fall damit rechnen, daß die Ansicht von der weiblichen „Schwachheit“ dem Ausbau des Leubuser Marktes nutzbar gemacht wurde, obwohl das Beispiel der beiden Klöster sonst die Überzeugung bestätigt, daß männliche und (in den Orden inkorporierte) weibliche Zisterzen „in Aufbau, Organisation und Verwaltung“ einander entsprachen.[74] Die Gesamtplanung in dem zisterziensischen Besitzkomplex muß schon zu einem frühen Zeitpunkt auf den Marktort Leubus ausgerichtet gewesen sein; denn das Stadtgebiet schiebt sich zwischen die Trebnitzer Dörfer Trebnitz und Jahnsfelde auf der einen und Gölsdorf und Buchholz auf der anderen Seite. Betrachtet man die Verteilung der Trebnitzer Güter auf der Karte, so erscheinen sie insgesamt eher wie ein Anhängsel des geschlossenen Leubuser Besitzkomplexes.

Die Besonderheit des von den Zisterziensern geleiteten Landesausbaues im Land Lebus bestand also darin, daß neben den bäuerlichen Siedlungen gleichzeitig ein moderner städtischer Mittelpunkt geschaffen wurde. Im selben Zeitraum siedelte man auch in Schlesien große Waldgebiete mit Waldhufendörfern und einer Stadt als Mittelpunkt auf.[75] Die

70 Herbert Ludat, *Das Lebuser Stiftsregister von 1405. Studien zu den Sozial- und Wirtschaftsverhältnissen im mittleren Oderraum zu Beginn des 15. Jahrhunderts* (= Osteuropa-Studien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe I, Bd. 9), Wiesbaden 1965, S. 10f.

71 Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), S. 610, Anm. 1752. Dagegen Irgang, *Schlesisches Urkundenbuch* II, S. 11, Nr. 20, der *pie memorie* als späteren Zusatz des Kopisten im Leubuser Kopialbuch erklärt, in dem die Urkunde überliefert ist.

72 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 10, Nr. 19.

73 Gahlbeck, *Zisterzienser und Zisterzienserinnen* (wie Anm. 8), S. 137-143 und S. 458f.

74 Maren Kuhn-Rehfus, *Zisterzienserinnen in Deutschland*, in: Kaspar Elm/Peter Joerißen/Hermann-Josef Roth (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 10), Köln 1981, S. 125-145, bes. S. 129.

75 Josef Joachim Menzel, *Stadt und Land in der schlesischen Weichbildverfassung*, in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 4), Köln-Wien 1977, S. 19-38.

kombinierte Stadt-Land-Siedlung wurde von den Landesherren gefördert und kam, wenn sie in einem Güterkomplex der weißen Mönche unter deren Leitung erfolgte, gleichzeitig dem zisterziensischen Ideal der Eigenständigkeit entgegen. Die Kompetenz in der Organisation der Wirtschaft, zu der auch der zunehmende Markthandel gehörte, dürfte der Hauptgrund für die Ansetzung der Zisterzienser am äußersten Westrand des Landes gewesen sein. Der großpolnische Herzog Władysław Odonicz traute den Leubuser Zisterziensern derartige Fähigkeiten anscheinend in noch größerem Ausmaß zu, wenn er ihnen 1225 und 1233 mehr als 5000 Hufen bei Nakel (Nakło) und Filehne (Wieleń) einschließlich des Rechtes der Städtegründung überließ.[76] Diese Aufgabe, dazu in einem Gebiet, zu dem sie bisher keine Beziehungen hatten, überstieg die Kräfte der Zisterzienser bei weitem; das Vorhaben wurde nicht realisiert.

Herzog Heinrich gewährte schließlich 1232 den Bürgern der Stadt (*cives civitatis*) Leubus, aber auch den Leubuser und Trebnitzer Hufenbauern (*coloni mansorum*) volle Zollfreiheit in seinem gesamten Herrschaftsbereich für zehn Jahre, danach die Halbierung der Gebühren nach dem Vorbild von Krossen, sowie die Befreiung von der Heerfolge außerhalb des Landes. Dafür sollten sie zur Verteidigung des Landes Lebus gegen feindliche Angriffe um so eifriger bemüht sein: *In defensione vero terre Lubucensis omnes adesse tenentur, ut eo validius hostilis incursio reprimatur*.[77] Hier wird deutlich darauf hingewiesen, daß die Neusiedlung der Sicherung des Landes dienen sollte. Diesem Gesichtspunkt begegnen wir schließlich auch bei der Einrichtung der beiden zisterziensischen Grangien an der Nordwestgrenze des Landes.

Gehörte schon zu den Besitzkomplexen der Augustiner und der Templer ein zentraler Wirtschaftshof, so war die Einrichtung eines solchen Hofes bei den Zisterziensern und Zisterzienserinnen, angesichts der Bedeutung der Grangien in ihrer Wirtschaft, geradezu selbstverständlich. Auch die grundherrschaftliche Wirtschaftsweise benötigte ein administratives Zentrum. Sowohl Leubus als auch Trebnitz errichteten eine Grangie: den späteren „Mönchhof" (Münchehofe) und den Hof Lapenow. Für jeden der beiden Höfe stellte Herzog Heinrich über die 400 Hufen hinaus eigens 15 Hufen zur Verfügung, damit, wie es in der Bestätigung von 1245 heißt, die an der Grenze Polens gelegenen Güter vor feindlichen Angriffen sicherer seien: *Verum quia predicta bona in finibus Polonie sunt constituta, ut ab hostium incursibus magis forent secura, placuit prudentie et sollicitudini ducum, quatenus predicti claustrales duas fundarent grangias adicientes cuilibet quindecim mansos*.[78] Auf Bitten Abt Günters hatte der Herzog dann die Wirtschaftsfläche des Leubuser Hofes noch um weitere 15 Ackerhufen und sechs Hufen Wiesen am Fließ Stobberow, und damit auf insgesamt 36 Hufen, erweitert.[79] Spätestens mit der Auflösung der Grangien zugunsten der Bildung von Bauerndörfern hat anscheinend Leubus einen Teil der Hufen an Trebnitz abgetreten, denn 1405 war Münchehofe nur mit 26 und dafür Lapenow mit 25 Hufen ausgestattet[80]; die

76 Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 8), S. 390-393.
77 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 10, Nr. 19.
78 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 179, Nr. 298.
79 *Ebda.*
80 Ludat, *Das Lebuser Stiftsregister von 1405* (wie Anm. 70), S. 10f.

Gesamtsumme (51) entspricht der Zahl der vom Herzog für die beiden Höfe insgesamt zur Verfügung gestellten Hufen.

Es ist bemerkenswert, daß die beiden Grangien dicht hinter der vorgeschobenen Burg Buckow an der Nordwestgrenze des Landes Lebus lagen. An die 1343 erwähnte und später wüst gefallene Trebnitzer Grangie erinnert der Name der Lapenower Mühle (heute ein Fischzuchtbetrieb) am Grenzfließ Stobberow (Stöbber).[81] Auf der anderen Seite erstreckten sich das brandenburgische Land Barnim und das Bistum Brandenburg. Die noch im 18. Jahrhundert bekannte Dorfstätte von Lapenow befand sich allerdings auf der jetzt bewaldeten Hochfläche des Hermsdorfer Forstes, der hier im vorigen Jahrhundert noch als „Lapenowsche Forst" bezeichnet wurde, und zwar näherhin in der Gegend westlich vom Staff-See, die auf dem Urmeßtischblatt als Lapenower Finne bezeichnet wird.[82] Doch das Wort *grangia* schloß die Wirtschaftsfläche mit ein, und an diese grenzte unmittelbar das Gebiet des 1271 erstmals erwähnten brandenburgischen Zisterzienserinnenklosters (Alt-)Friedland an.[83] Der Ortsname Friedland ist ein im 13. Jahrhundert im gesamten deutschen Sprachraum verbreiteter Burgenname.[84] Diese Tatsache deutet darauf hin, daß unmittelbar gegenüber der schlesischen Grangie ein strategisch wichtiger Punkt besetzt wurde – entweder von Anfang an mit einem Kloster, das wie eine Burg das Land sichern sollte, oder zunächst mit einer Burg, an deren Stelle die Markgrafen dann ein Zisterzienserinnenkloster gründeten. Für die letztere Möglichkeit spricht die Gründung der Zisterzienserinnenklöster Zehden, Bernstein und Reetz durch die Markgrafen an Burgplätzen in der Neumark[85], dagegen aber die Tatsache, daß es, abgesehen von dem Namen, bisher keinen Hinweis auf eine Burg in (Alt-)Friedland gibt. Im Hinblick auf die Lage der beiden Grangien kann man immerhin schließen, daß mit ihnen auf der schlesischen Seite ebenfalls strategisch wichtige Punkte besetzt werden sollten.

Angesichts der Formulierung in der Urkunde von 1245 stellt sich die Frage, ob die Schutzaufgabe der Höfe nur in dem allgemeinen Sinne der Sicherung durch erfolgreiche wirtschaftliche Nutzung unter schlesischer Landesherrschaft wie auch durch den besonderen Rechtsstatus einer zisterziensischen Grangie zu verstehen ist[86], oder ob die Höfe

81 Willich, *Die Ortsnamen des Landes Lebus* (wie Anm. 45), S. 98f.; Rohrlach, *Lebus* (wie Anm. 61), S. 233f.

82 Vgl. Wohlbrück, *Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus* III (wie Anm. 40), S. 227; Flurnamensammlung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, Kreis Lebus (Pr. Br. Rep. 16, Nr. 13a), Nr. 36 (Hermersdorf), Nr. 9; Urmeßtischblatt Nr. 1842 (Trebnitz) von 1826/45 in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin (Kart. N 729). Archäologische Funde aus der Gemarkung Hermersdorf sind laut freundlicher Auskunft von Frau Christa Plate im Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte in Potsdam nicht verzeichnet.

83 Gustav Abb, *Das Zisterziensernonnenkloster Alt-Friedland*, in: Gustav Abb/Gustav Wentz (Bearb.), *Das Bistum Brandenburg* (= Germania Sacra. Abteilung I, Bd.1), T. 1, Berlin 1929, S. 349-358.

84 Winfried Schich, *Die Gründung der Stadt Friedland durch die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1244*, in: Werner Buchholz/Günter Mangelsdorf (Hrsg.), *Land am Meer. Pommern im Spiegel seiner Geschichte.* Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 29), Köln-Weimar-Wien 1995, S. 111-131, bes. S. 117-123.

85 Vgl. jetzt Gahlbeck, *Zisterzienser und Zisterzienserinnen* (wie Anm. 8), S. 225.

86 Vgl. die Schutzbestimmung in der Bulle *Sacrosancta Romana Ecclesia* von Papst Eugen III. von 1152, jetzt auch in: Hildegard Brem/Alberich Martin Altermatt (Hrsg.), *Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux. Antiquissimi Textus Cistercienses lateinisch-deutsch* (= Quellen und Studien zur Zisterzienserliteratur, Bd. 1), 2. Aufl., Langwaden 1998, S. 252.

tatsächlich umwehrt waren. Ein klares Bild über die Befestigung zisterziensischer Wirtschaftshöfe im Mittelalter ist aus der umfangreichen einschlägigen Literatur nicht zu gewinnen[87], doch lassen sich bei verschiedenen Grangien Hinweise auf Wehrelemente finden.[88] Noch heute sind in Frankreich und England einige Grangien, z.B. die Höfe Crécy und Duchy der Primarabtei Pontigny, mit ansehnlichen Wällen und Mauern versehen.[89] Auf älteren Abbildungen macht manche ehemalige Grangie einen wehrhaften Eindruck, so etwa (1680/1687) der berühmte Elfinger Hof von Maulbronn oder der Bebenhausener Hof bei Lustnau nahe Tübingen.[90] Es bleibt aber oft die Frage nach der Entstehungszeit einer solchen Befestigung offen. Bedeutende Reste von Wallanlagen eines schon im hohen Mittelalter stark befestigten Wirtschaftshofes haben sich beim „Mönchehof" im Hohen Meißner oberhalb von Bad Sooden-Allendorf in Hessen erhalten.[91] Er gehörte dem Prämonstratenserinnenkloster Germerode; die Prämonstratenser haben bekanntlich nach dem Vorbild der Zisterzienser ihre Wirtschaft ebenfalls zum Teil auf – in der Regel allerdings kleinere – Grangien gestützt.[92] Im einstigen Land Lebus östlich der Oder ist bei Landsberg an der Warthe (Gorzów Wielkopolski) eine vergleichbare Umwehrung auf dem Urmeßtischblatt (Nr. 1704 von 1822) zu erkennen. Es handelt sich um den einstigen Mönchshof des 1230/1236 gegründeten großpolnischen Zisterzienserklosters Paradies (Paradyż), der im Volksmund (1445) „Kuhburg" genannt wurde; der Name spricht seine wesentliche Funktion als Viehhof und die Befestigung an.[93] Mit einem Erdwall war eine burgähnliche Anlage am Stawinsee bei Arnswalde in der Neumark gesichert, die als die wüst gefallene Kolbatzer Grangie *Sovin* gedeutet werden kann.[94]

87 Vgl. etwa den Forschungsbericht von Benoît Chauvin, *Granges*, in: *Cîteaux* 24 (1973), S. 79-91; *Cîteaux* 25 (1974), S. 79-88; *Cîteaux* 26 (1975), S. 99-105; *Cîteaux* 27 (1976), S. 122-132, sowie *Cîteaux* 29 (1978), S. 116-127.

88 Vgl. Hans Wiswe, *Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster. Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 34 (1953), S. 5-134, bes. S. 79f.

89 Allgemein vgl. vor allem den Sammelband Léon Pressouyre (Hrsg.), *L'Espace cistercien* (= Mémoires de la section d'archéologie et d'histoire de l'art, Bd. 5), Paris 1994, mit Beispielen von Überresten von Grangien aus verschiedenen Gegenden Europas, vor allem in den Beiträgen von Roger H. Leech/Graham Soffe, *Cistercian Houses in England: the Construction of the National Inventory and the European Context,* in: Pressouyre, *L'Espace cistercien,* S. 294-310, sowie Terryl N. Kinder, *Pontigny et ses domaines*, in: Pressouyre, *L'Espace cistercien,* S. 441-450.

90 Hans-Martin Maurer/Siegwart Schiek (Hrsg.), *Alt-Württemberg in Ortsansichten und Landkarten von Andreas Kieser 1680-1687*, Bd. 2: *Die Ortsansichten*, Stuttgart 1998, Stromberger Forst Bl. 14, Tübinger Forst Bl. 18.

91 Fritz-Rudolf Herrmann/Klaus Sippel, *Der Mönchehof bei Kammerbach, Stadt Bad Sooden-Allendorf* (= Archäologische Denkmäler in Hessen, H. 137), Wiesbaden 1977.

92 Dietrich Lohrmann, *Die Wirtschaftshöfe der Prämonstratenser im hohen und späten Mittelalter*, in: Hans Patze (Hrsg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 27), T. 1, Sigmaringen 1983, S. 205-240; Ingrid Joester, *Die Wirtschaftshöfe der Prämonstratenserstifte Steinfeld und Knechtsteden im 12.-13. Jahrhundert*, in: Walter Janssen/Dietrich Lohrmann (Hrsg.), *Villa – curtis - grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit zum Hochmittelalter* (= Beihefte der Francia, Bd. 11), München 1983, S. 222-241; Robert-Henri Bautier, *Les „courts" de l'ordre de Prémontré au XIIe siècle*, in: Pressouyre, *L'Espace cistercien* (wie Anm. 89), S. 216-225.

93 Christian Gahlbeck, *Zur Frage der Wirtschaftsbeziehungen der Zisterzienser zu den Städten der Neumark*, in: Winfried Schich (Hrsg.), *Zisterziensische Wirtschaft und Kulturlandschaft* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 3), Berlin 1998, S. 97-137, bes. S. 122-125 mit Ausschnitt aus dem Urmeßtischblatt.

94 Gahlbeck, *Zisterzienser und Zisterzienserinnen* (wie Anm. 8), S. 517.

Das niedersächsische Kloster Walkenried erhielt 1323 von König Ludwig dem Bayern die Erlaubnis, seine Grangien mit Mauern, Gräben und Verteidigungswerken (*muris, fossatis et propugnaculis*) zu umgeben und zu befestigen.[95] Dies müssen aber durchaus nicht die ersten Befestigungen von Walkenrieder Wirtschaftshöfen gewesen sein. Eine im 14. Jahrhundert aufgegebene Grangie des Zisterzienserklosters Mariental bei Helmstedt, Eschenrode im Harz, war mit Wall, Graben und einer Mauer befestigt. Angesichts des Grabungsbefundes glaubte man im 19. Jahrhundert, die „Reste einer bedeutenden Burg" gefunden zu haben.[96] Wir besitzen schließlich aus der hier interessierenden Zeit (1250) einen Bericht über den Überfall auf die in der Magdeburger Börde gelegene Marientaler Grangie Mammendorf.[97] Er zeigt eine ausgedehnte, umwehrte Anlage, deren Mauer im Schutz der Dunkelheit mit Hilfe von Leitern überwunden wurde; genannt werden ferner zwei verriegelbare Tore, Gebäude für Mönche, Konversen und Gäste, Mühle, Bäckerei, Scheune, Viehställe, Wagenschuppen und schließlich Behausungen und eine Kapelle mit Friedhof für die weltlichen Arbeitskräfte. Die Beschreibung zeigt, wie eine bedeutende Grangie in der Mitte des 13. Jahrhunderts aussehen konnte, sie läßt sich aber nicht ohne weiteres auf die hier behandelten Höfe übertragen. Die Frage nach deren fortifikatorischer Bedeutung kann ohne archäologische Untersuchungen nicht beantwortet werden. Die wenigen genannten Beispiele zeigen aber, daß man bei Grangien in gefährdeter Lage im 13. Jahrhundert durchaus mit einer Befestigung rechnen kann. Die Leubuser und Trebnitzer Grangie im Land Lebus dürften zumindest mit einer Umwehrung, die die Wohn- und Wirtschaftsgebäude vor Überfällen von Räuberbanden schützte, vielleicht mit Wall, Graben und Palisaden, umgeben worden sein.

In Münchehofe bei Buckow hat sich aus dem Mittelalter überhaupt nur die Kirche oberhalb eines Teiches erhalten, die als Pfarrkirche des bei dem Hof entstandenen und nach ihm benannten Dorfes diente. Das Gebäude wird, „nach dem ziemlich sorgfältig durchgeführten Granitquadermauerwerk zu schließen", in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert.[98] Man kann sich nach dieser Beschreibung aber durchaus auch eine Entstehung schon im 13. Jahrhundert vorstellen.[99] Die erhaltene Glocke soll aus der Zeit um 1300 stammen.[100] Auf der Nordseite schloß, wie der Baubefund zeigt, einst ein weiteres Gebäude an.[101] Handelte es sich dabei etwa um einen Teil der Grangie? Es bleibt aller-

95 *Die Urkunden des Stiftes Walkenried* (= Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen, Bd. 3), Abt. 2,1, Hannover 1855, S. 135f., Nr. 811.

96 Christiane Raabe, *Das Zisterzienserkloster Mariental bei Helmstedt von der Gründung 1138 bis 1337. Die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte unter Einbeziehung der politischen und ordensgeschichtlichen Stellung* (= Ordensstudien, Bd. 9), Berlin 1995, S. 211f. Zum Grabungsbefund: F. Maurer, *Ausgrabungen „am Mönchehof" bei Siptenfelde im Harz*, in: *Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde* 25 (1892), S. 244-247.

97 Raabe, *Das Zisterzienserkloster Mariental* (wie Anm. 96), S. 174-176.

98 Jung/Solger/Spatz, *Die Kunstdenkmäler des Kreises Lebus* (wie Anm. 67), S. 219; Rohrlach, *Lebus* (wie Anm. 61), S. 316.

99 Vgl. allgemein etwa Winfried Wendland, *Märkische Dorfkirchen*, in: Wolfgang Gericke/Heinrich-Volker Schleiff/Winfried Wendland, *Brandenburgische Dorfkirchen*, 4. Aufl., Berlin 1985, S. 19.

100 Heinrich Trost u.a. (Bearb.), *Bezirk Frankfurt/Oder* (= Die Bau- und Kunstdenkmale in der DDR 2), Berlin 1980, S. 300.

101 Jung/Solger/Spatz, *Die Kunstdenkmäler des Kreises Lebus* (wie Anm. 67), S. 220.

dings anzumerken, daß auch noch für einen anderen Platz innerhalb der Gemarkung der Flurname „der Mönchhof" überliefert ist, und zwar am Großen Klobich-See unmittelbar am Ausfluß des Fließes zum Mühlenteich.[102] An der betreffenden Stelle könnte man sich aber tatsächlich nur einen Mühlenhof oder höchstens einen spezialisierten Viehhof (der die dortigen Wiesen nutzte) vorstellen, nicht aber einen Wirtschaftshof, für den der Getreideanbau eine wesentliche Rolle spielte. Dieser paßt weit eher an die Stelle des heutigen Dorfes. Das Dorf hat nun allerdings schon früh bestanden. In einer Urkunde des neuen Landesherrn, des Erzbischofs von Magdeburg, von 1254 wird bereits das „Dorf, das Hof genannt wird" (*villa, que Curia vocatur*), mit 36 Hufen erwähnt.[103] Dies überrascht, zumal in der erzbischöflichen Urkunde für Trebnitz ein Jahr zuvor die *curia* der Nonnen noch deutlich von deren vier *villae* unterschieden wird.[104] Wenn aus der Bezeichnung *villa* auch nicht geschlossen werden muß, daß die Grangie bereits vollständig zugunsten selbständig wirtschaftender Bauern aufgelöst war, so macht sie zumindest sehr wahrscheinlich, daß abhängige Klosterleute an der Bestellung der Hufen den Hauptanteil hatten.

Wir können zusammenfassend feststellen, daß die Zisterzienser im bisher kaum genutzten Waldgebiet des Landes Lebus einen geschlossenen grundherrschaftlichen Siedlungskomplex mit sechs großen Bauerndörfern, einem städtischen Marktort und jeweils einem Hof für das Mönchs- und das Nonnenkloster errichten ließen. Sie schufen, mit anderen Worten, ein zeitgemäßes, zisterziensisch modifiziertes Siedlungssystem, das von einer Grangie aus verwaltet wurde und dessen Wirtschaft auf den städtischen Markt ausgerichtet war. Seine Anlage erfolgte auch im Leubuser Teil nur in sehr geringem Maße „mit eigenen Händen" der Klostergemeinschaft, wohl aber unter ihrer Leitung und „auf ihre Kosten". Die übliche Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Rodungszehnten (*de novalibus, que propriis manibus aut sumptibus colitis*), die die Zisterzienser allgemein und auch die Mönche in Leubus im besonderen in päpstlichen Privilegien zugesichert erhielten[105], schloß diese Form der Neulandgewinnung mit ein.

Wenn man die Kenntnisse der Zisterzienser in der Marktentwicklung berücksichtigt, so kann man vermuten, daß sie auch an den Absatz von Getreideüberschüssen über den neuen Marktort (Neu-)Leubus und über den alten Handelsplatz Lebus bzw. über den (seit etwa 1226) neuen schlesischen Marktort Frankfurt[106] gedacht haben. Die 1232 vom Herzog gewährte Zollfreiheit für die Leubuser Bürger und die Leubuser und Trebnitzer Hufenbauern deutet auf die marktorientierte Produktion hin.[107] Der „Körnerbau" bildete noch im 19. Jahrhundert den Schwerpunkt der Müncheberger Landwirtschaft.[108] Die Getreideausfuhr von Müncheberg nach Stettin ist ein Jahrhundert nach der Gründung des

102 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Pr. Br. Rep. 16, Nr. 13b, Nr. 21 (Münchehofe), Nr. 3. Auch hier fehlen die entsprechenden archäologischen Funde, vgl. auch Anm. 82.
103 *Schlesisches Urkundenbuch* III (wie Anm. 58), S. 85, Nr. 118.
104 *Schlesisches Urkundenbuch* III (wie Anm. 58), S. 56, Nr. 68.
105 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 28 und S. 60, Nr. 41 und Nr. 91.
106 Vgl. Schilling, *Ursprung und Frühzeit* (wie Anm. 7), S. 74-76.
107 Vgl. oben mit Anm. 77.
108 Heinrich Berghaus, *Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts oder geographisch-historisch-statistische Beschreibung der Provinz Brandenburg*, Bd. 3, Brandenburg 1856, S. 201.

Leubuser Marktes nachzuweisen. 1348 erhielt die – seit 1287 brandenburgische – Stadt Müncheberg, die schon 1319 vom Herzog von Pommern für ihren Handel auf der Oder privilegiert worden war[109], vom Markgrafen dasselbe Recht wie Frankfurt, sein Getreide zum Meer zu verschiffen.[110] Frankfurt hatte als Handelsplatz im alten Land Lebus längst die Nachfolge des einstigen, namengebenden Hauptortes angetreten. Eigene Handelsaktivitäten der Zisterzienser sind hier in dieser Zeit nicht mehr zu fassen.

Die großen Pläne des schlesischen Herzogs und auch die eigenen Absichten der Zisterzienser wurden durchkreuzt von dem Vorstoß der deutschen Fürsten. Die schlesischen Siedlungsmaßnahmen konnten diesen nicht verhindern. Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen stellten sich schon früh auf den in dieser Zeit besonders expansiven Erzbischof von Magdeburg als potentiellen neuen Landesherrn ein, und zwar fünf Jahre bevor Herzog Bolesław ihm die Hälfte des Landes abtrat und die andere von ihm zu Lehen nahm. 1244 unterstellte nämlich Erzbischof Wilbrand mit zwei am selben Tag ausgestellten und weitgehend gleichlautenden Urkunden das Kloster Leubus und das Kloster Trebnitz, namentlich deren Besitzungen im Land Lebus, seinem Schutz.[111] In der Urkunde für Trebnitz fügte er die Namen der vier Klosterdörfer ein. Beide Klöster ließen sich vorsorglich im folgenden Jahr ihre Besitzungen im Land Lebus *in finibus Polonie* auch wieder von Herzog Bolesław II. von Schlesien bestätigen. Die Zisterzienser versuchten also, sich nach beiden Seiten abzusichern.

Bei der Teilung des Landes 1252/1253 zwischen den neuen Herren, dem Erzbischof von Magdeburg und den Markgrafen von Brandenburg, fiel das hier behandelte Gebiet zunächst an Magdeburg. Die Klöster brachten ebenso wie die Templer für die Anerkennung ihrer Besitzrechte durch den neuen Landesherrn nicht geringe Opfer.[112] Leubus mußte dem Erzbischof gegenüber auf Müncheberg mit seinen 122 Hufen verzichten und erhielt als Entschädigung u.a. die bei der Burg Buckow entstandene *villa*[113], die es in der Folgezeit zu seinem neuen Marktort ausbaute.[114] Die Zisterzienser verloren in dieser Zeit auch andernorts die Verfügungsgewalt über die aufstrebenden Städte.[115] Der kleine Marktort Buckow bildete keinen gleichwertigen Ersatz für die Stadt Müncheberg.

Den schlesischen Zisterziensern blieb für ihre Siedlungstätigkeit im Land Lebus nur wenig Zeit. Nachdem sie die wirtschaftliche Grundlage für ihr Klosterleben in Schlesien zunächst auf bereits bearbeiteten Gütern mit abhängigen Klosterleuten aufgebaut und dann diese durch Ansetzung vor allem von deutschen Siedlern und durch Förderung eines modernen Marktwesens im Klostergebiet bis zum frühen 13. Jahrhundert konsoli-

109 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 5, bearb. von Otto Heinemann, Stettin 1905, Nr. 3294.
110 *CDB*, Hauptteil I, Bd. 20, Berlin 1861, S. 140 Nr. 21; Evamaria Engel/Benedykt Zientara, *Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg* (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 7), Weimar 1967, S. 268f.
111 *Schlesisches Urkundenbuch* II (wie Anm. 20), S. 158f., Nr. 262 und Nr. 263.
112 Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 8), S. 412f.
113 *Schlesisches Urkundenbuch* III (wie Anm. 58), S. 85, Nr. 118; zu Trebnitz *Schlesisches Urkundenbuch* III (wie Anm. 58), S. 56, Nr. 68.
114 Podehl, *Burg und Herrschaft* (wie Anm. 40), S. 706.
115 Vgl. Klaus Conrad, *Herzogliche Stadtgründungen in Pommern auf geistlichem Boden*, in: Schmidt, *Pommern und Mecklenburg* (wie Anm. 30), S. 43-73.

diert hatten, konnten sie ihre Tätigkeit auf ein weiter entfernt gelegenes Land wie Lebus ausweiten und sich dort am Landesausbau beteiligen. Die politisch motivierten Schenkungen ihres Herzogs boten ihnen die Möglichkeit, in dem kaum besiedelten Grenzgebiet des umstrittenen Landes mit dem Aufbau eines auf den städtischen Markt ausgerichteten Siedlungskomplexes zu beginnen, dessen Bewohner Getreide für den zunehmend aufnahmebereiten Markt produzierten. Die Konsolidierung oder gar ein weiterer Ausbau scheiterten an den Eingriffen fremder Landesherren, an der Konkurrenz anderer Grundherren und schließlich auch an den wirtschaftlichen Aktivitäten der von den Landesherren unterstützten Bürger der neuen Städte.

Topographische Lage und Funktion zisterziensischer Stadthöfe im Mittelalter*

Die Klosterhöfe in den Städten sind in mancher Hinsicht mit den Adelshöfen vergleichbar, und sie werden deshalb nicht nur auf dieser Tagung[1], sondern auch sonst nicht selten mit ihnen gemeinsam behandelt.[2] Adels- und Klosterhöfe befinden sich häufig im selben Stadtteil, und sie zeichnen sich durch eine gewisse Großzügigkeit in der Bauanlage und vor allem durch eine rechtliche Sonderstellung gegenüber der Masse der Häuser und Höfe der Händler und Gewerbetreibenden aus. Diese Stadtbewohner unterlagen als Angehörige der Bürgergemeinde der städtischen Gerichtsbarkeit und der Pflicht, die allgemeinen öffentlichen Lasten mitzutragen, das heißt Grundsteuern, Zölle und sonstige Abgaben zu entrichten und einen Beitrag zur Stadtverteidigung zu leisten.[3] Die Besitzer der Adels- und Klosterhöfe genossen dagegen vielfach gerichtliche Immunität und Steuererleichterungen oder waren sogar von der Gesamtheit der bürgerlichen Lasten befreit, die Klosterhöfe allerdings entrichteten nicht selten eine jährliche Pauschalabgabe. Bei den Klosterhöfen scheint es sich auf den ersten Blick um ein ausgesprochenes „Randphänomen" zu handeln, und dies nicht nur in topographischer Hinsicht, in der sie es überwiegend tatsächlich waren. Es wird sich zeigen, daß dies zumindest in funktionaler Hinsicht für die Höfe der Zisterzienser nicht in gleicher Weise gilt.

Die Stadthöfe der Zisterzienser zeichneten sich dadurch aus, daß sie zu auswärtigen, ländlichen Klöstern gehörten, die eine ertragreiche Landwirtschaft betrieben, und dadurch, daß sie, vor allem in ihrer Früh- und Hochzeit, das heißt von der zweiten Hälfte des 12. bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, für ihr Kloster notwendige ergänzende Funktionen erfüllten. Sie dienten ihnen nicht wie die Stadthöfe mancher anderen kirchlichen Institutionen nur oder vorzugsweise als Absteigequartiere (für Bischof oder Abt), sondern sie waren vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht nahezu unentbehrlich. Angesichts der großen Zahl von Zisterzienserklöstern, die im 12. und 13. Jahrhundert gegründet wurden, bildete zu Beginn des 14. Jahrhunderts der zisterziensische Klosterhof einen üblichen Bestandteil einer großen bis mittelgroßen deutschen Stadt.

---

* Zuerst erschienen in: *Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, Bd. 25), Marburg 1996, S. 279-294.

1 VII. Symposion des Weserrenaissance-Museums Schloß Brake vom 9. bis zum 11. Oktober 1995.

2 Hans-Günther Griep, *Kleine Kunstgeschichte des deutschen Bürgerhauses*, Darmstadt 1985, S. 64-67; Clemens Kissel, *Alte historische Adelshöfe in Mainz*, H. 1-2, 2. Aufl., Mainz 1899; Wolfgang Leesch, *Adels- und Klosterhöfe zu Höxter*, in: *Höxtersches Jahrbuch* 3/4 (1952/53), S. 31-66; Hans Härtel, *Die Bauten der alten Kloster- und Adelshöfe Hamelns*, in: *Jahrbuch des Heimatmuseums Hameln* 1971, S. 1-17; G. Ulrich Großmann (Hrsg.), *Adelshöfe in Westfalen* (= Schriften des Weserrenaissance-Museums Schloß Brake, Bd. 3), München-Berlin 1989; Bernd Müller, *Adelshöfe in Lemgo*, in: *Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (= Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, Bd. 25). Beiträge zum VII. Symposion des Weserrenaissance-Museums Schloß Brake vom 9. bis zum 11. Oktober 1995, Marburg 1996, S. 243-260.

3 Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 97-99.

In mancher Stadt, die im Mittelalter eine größere Bedeutung hatte, findet man noch heute Namen von Straßen und Höfen, die an ein Kloster des Zisterzienserordens erinnern. In einigen kleineren Städten trifft man auf allgemeinere Namen wie Mönchhof oder Abtshof.[4] In solchen kleinen Städten war meist ein Zisterzienserkloster der Gegend, mitunter auch ein ländliches Kloster eines anderen Ordens, mit einem Klosterhof vertreten. In den größeren Städten mit einer Vielzahl von Stadtklöstern und Klosterhöfen wurden die Höfe mit dem Namen des betreffenden Klosters bezeichnet; von den Höfen konnte dann die Straße ihren Namen erhalten. Als Straßennamen finden wir zum Beispiel im mittelalterlichen Stadtkern von Würzburg die Ebracher Gasse, die Bronnbacher Gasse und die Schönthalstraße, in Speyer den Maulbronner Hof, in Frankfurt am Main den Hainer Hof, in Mainz die Erbacher Hofgasse (nach dem Eberbacher Hof), in Nürnberg das Ebracher Gäßchen, in Konstanz die Salmannsweiler Gasse. Bei den namengebenden Zisterzen handelt es sich ganz überwiegend um Männerklöster des Ordens, doch auch einige bedeutende Frauenklöster waren in einzelnen Städten, wie zum Beispiel der Hof „Himmelspforten" in Würzburg zeigt, vertreten.[5] In anderen Fällen treffen wir auf Gasthäuser oder Hotels, die den Namen des einstigen Klosterhofes weiterführen. Dies gilt etwa für das Loccumer Hospiz in Hannover, den Eberbacher Hof („Ebertor") in Boppard, den Bronnbacher Hof in Wertheim am Main und den Fürstenfelder Hof in Esslingen.

Von den allermeisten Hofanlagen hat sich an baulicher Substanz aus der Klosterzeit nichts oder wenig erhalten. Die Höfe teilten in der Regel das Schicksal ihrer Klöster; sie wurden nach Reformation und Säkularisation ähnlich wie die Klosteranlagen für die verschiedenartigen kommunalen oder landesherrlichen Zwecke genutzt oder in privaten Besitz überführt. Als Hofanlagen mit mehr oder weniger großem mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Baubestand (mit Wohnbau, Speicher oder Kapelle) sind etwa noch folgende Höfe zu erkennen: der Kampische Hof (des Klosters Neuenkamp) in Stralsund, der im Zusammenhang mit der Sanierung im Augenblick bauarchäologisch eingehend untersucht wird (Abb. 1 und 2)[6], der Zinnaer „Abtshof" in Jüterbog (Abb. 3), der Volkenröder Hof in Mühlhausen in Thüringen, die Hardehäuser Höfe in Warburg (Abb. 5), Borgentreich und Fritzlar (Abb. 6), der Eberbacher Hof in Limburg, der Erbacher (Eberbacher) Hof in Mainz, die Arnsburger Höfe in Gelnhausen und Marburg, der Hainer Hof in Fritzlar, der Ebracher Hof in Würzburg, der Ebracher und Langheimer Hof in Bamberg, der Bronnbacher Hof in Wertheim, der Bebenhäuser Hof in Tübingen, der Kaisheimer Hof in Dinkelsbühl, der Salmannsweiler (Salemer) (Abb. 4), Bebenhäuser, Fürstenfelder und Kaisheimer Hof in der Weinstadt Esslingen, in der noch weitere geistliche Institutionen

4 Vgl. etwa die Mönchshofstraße in Obermarsberg (mit dem Hof des Klosters Bredelar), den Abtshof (des Klosters Zinna) in Jüterbog oder die Straße Münchentor (beim Lehniner Hof) in Loburg, ferner die Beispiele bei Walter Haas/Johannes Cramer, *Klosterhöfe in norddeutschen Städten*, in: Cord Meckseper (Hrsg.), *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650.* Ausstellungskatalog, Bd. 3, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 399-440, bes. S. 410-420.

5 Winfried Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg. Von den Anfängen bis zum 14. Jahrhundert*, in: *Zisterzienser-Studien III* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 13), Berlin 1976, S. 45-94, bes. S. 64-65 mit Anm. 121.

6 Herbert Ewe, *Das alte Stralsund. Kulturgeschichte einer Ostseestadt*, Weimar 1994, S. 71.

sogenannte Pfleghöfe besaßen[7], ferner die Salmannsweiler Höfe in Konstanz und Überlingen und der Heiligkreuzer Hof in Wien. Auch in Lemgo hat sich ein Zisterzienserstadthof in Resten erhalten (Abb. 7).[8] Als das Kloster Marienfeld ihn 1323 einrichtete, hatte die Institution als solche bei den Zisterziensern bereits eine lange Geschichte hinter sich, die sich von der der Adelshöfe in vieler Hinsicht grundlegend unterscheidet. Dieser wollen wir im folgenden kurz nachgehen.[9]

Die Schilderung einer Auseinandersetzung zwischen den Bürgern von Würzburg und einer Reihe von Zisterzienserklöstern am Ende des 13. Jahrhunderts kann, obwohl der Fall für das Verhältnis von Bürgern und Zisterziensern nicht gerade typisch ist, in besonders eindrucksvoller Weise in die Funktion der Stadthöfe einführen.[10] Neun fränkische Zisterzen, nämlich die sechs Männerklöster Ebrach, Heilsbronn, Bronnbach, Schöntal, Langheim und Bildhausen – und damit sämtliche Männerklöster in Franken – sowie die nahe Würzburg gelegenen Frauenklöster Himmelspforten, Maidbronn und Heiligenthal, waren betroffen, als es 1297 zum Konflikt mit der Würzburger Bürgerschaft kam. Diese hatte von den auswärtigen Klöstern einen Beitrag zur Verringerung der hohen städtischen Schuldenlast verlangt, u.a. Abgaben von jedem eingeführten Scheffel Korn und von jedem Fuder Wein. Nachdem sich die Zisterzienser unter Berufung auf ihre Privilegien geweigert hatten, wurde die Ratsglocke geläutet und das Volk zusammengerufen. Die Bürger stürmten die Klosterhöfe, verkauften die in ihnen gelagerten Waren, Wein, Korn und sonstige Güter, auf dem öffentlichen Markt, setzten also gewissermaßen den Inhalt der Klosterhöfe in Geld für die Stadtkasse um, und behielten in der Folgezeit die Hofschlüssel in ihrem Besitz. Der Bischof dagegen bestätigte den genannten und allen sonstigen Zisterzienserklöstern die gewohnte, freie Handelstätigkeit in Würzburg und verhängte das Interdikt über die Stadt. Nach zwei Jahren sah sich die Bürgerschaft, die wirtschaftlich stark vom Weinhandel abhängig war, gezwungen, den Forderungen der Zisterzienser nachzukommen und ebenfalls deren Handelsfreiheit anzuerkennen. Sie gestanden den genann-

7 Vgl. den hervorragenden Ausstellungskatalog: *Die Pfleghöfe in Esslingen. Ausstellung des Stadtarchivs Esslingen* 1982/83, Esslingen 1982, mit Beiträgen von Walter Bernhardt, *Die Geschichte der Pfleghöfe*, S. 7-109, und Hans Koepf, *Die Baugeschichte der Pfleghöfe*, S. 111-192.

8 *Stadt Lemgo* (= Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 49, T. 1), bearb. von Otto Gaul und Ulf Dietrich Korn, Münster 1983, S. 597-599; Müller, *Adelshöfe in Lemgo* (wie Anm. 2). Ich danke Dr. Bernd Müller, Kiel, für die Erlaubnis zur Einsicht in den Teil seines Manuskriptes über den Marienfelder Hof und Frau Anke Hufschmidt, Lemgo-Schloß Brake, für die Vermittlung.

9 In weiten Teilen stütze ich mich auf die einschlägige neuere Literatur, darunter nicht zuletzt auf eigene Arbeiten, in denen sich auch die weiteren Belege finden. Vgl. Reinhard Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser: Zu ihrer Funktion und Bedeutung*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 11-28; Winfried Schich, *Der frühe zisterziensische Handel und die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster*, in: Klaus Wollenberg (Hrsg.), *In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern*, Bd. 3: *Kolloquium*, Fürstenfeldbruck 1990, S. 121-143 [ND in diesem Bd.], mit weiterer Literatur in Anm. 1; Winfried Schich, *Der Handel der rheinischen Zisterzienserklöster und die Einrichtung ihrer Stadthöfe im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Raymund Kottje (Hrsg.), *Die niederrheinischen Zisterzienser im späten Mittelalter. Reformbemühungen, Wirtschaft und Kultur* (= Zisterzienser im Rheinland, Bd. 3), Köln-Bonn 1992, S. 49-73; Gerd Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln*, Bergisch Gladbach 1981; Wolfgang Bender, *Zisterzienser und Städte. Studien zu den Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern und den großen urbanen Zentren des mittleren Moselraumes (12.-14. Jahrhundert)* (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 20), Trier 1992.

10 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 70-74.

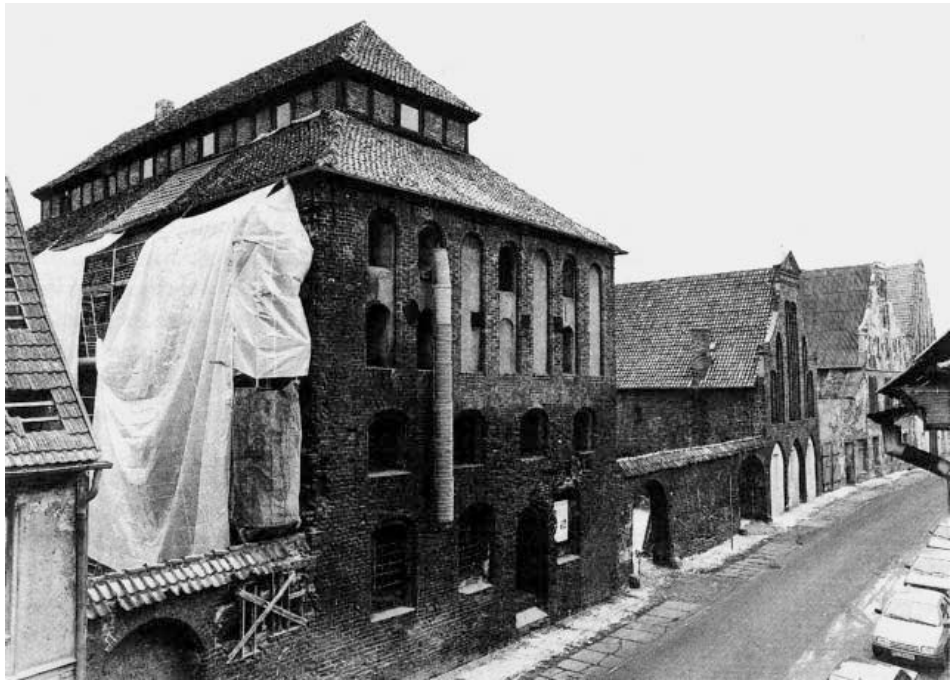

Abb. 1: Kampischer Hof in Stralsund, Straßenseite

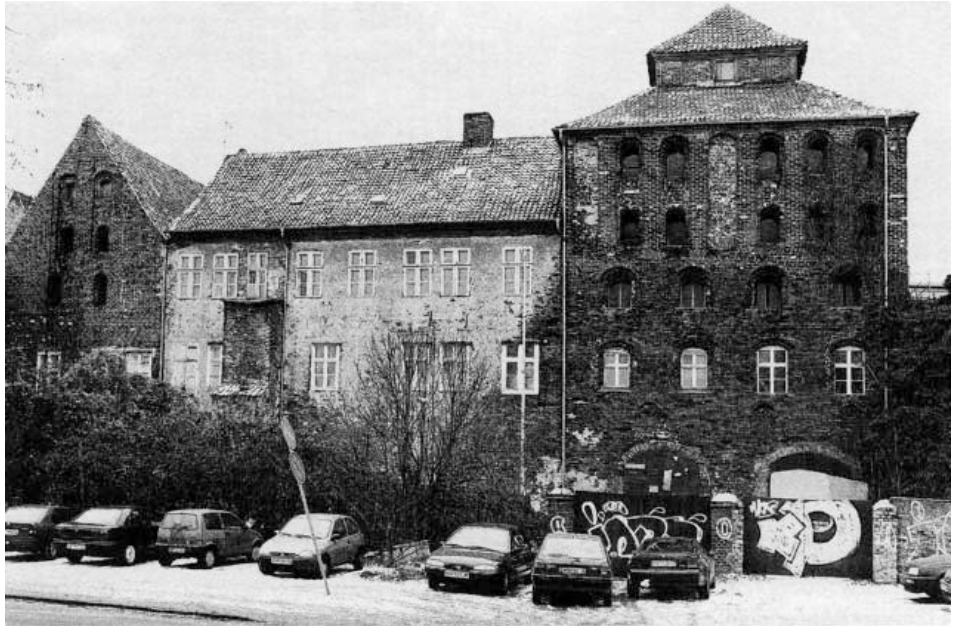

Abb. 2: Kampischer Hof in Stralsund, Stadtmauerseite

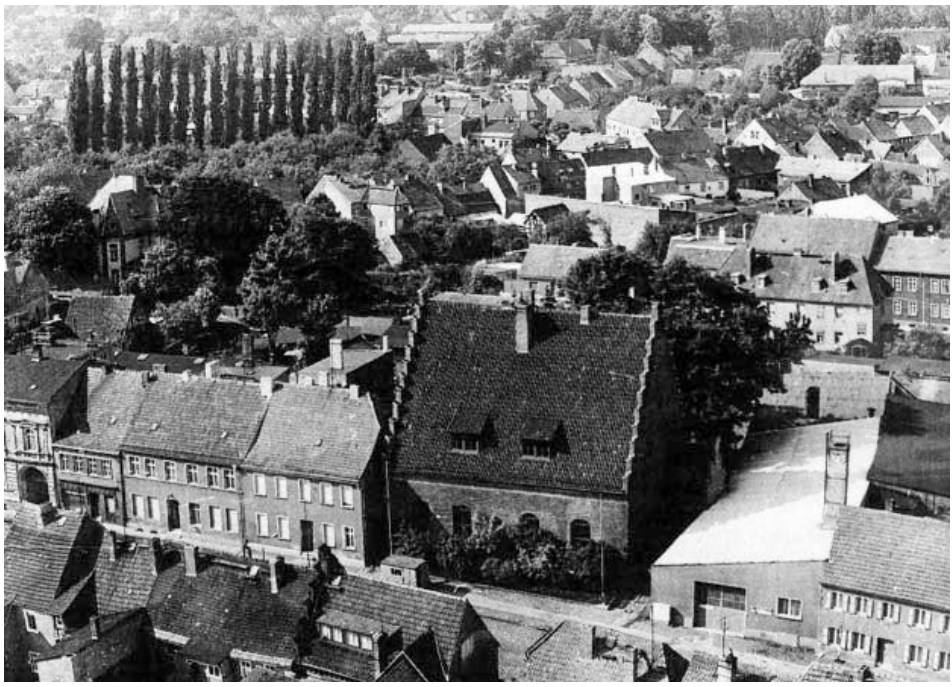

Abb. 3: Zinnaer Abtshof in Jüterbog am Stadtrand, Straßenseite

Abb. 4: Salemer Pfleghof in Esslingen, mit Resten der Stadtmauer und Kapelle (rechter Bildrand)

ten Klöstern zu, wie zuvor „nach ihrem Belieben Wein, Getreide und ihre sonstigen Güter einzuführen, sie in ihren Höfen zu sammeln, sie zu verkaufen und mit ihnen Handel zu treiben, ohne zu irgendwelchen Abgaben verpflichtet zu sein".[11] Damit erhielten die Zisterzienser zum erstenmal ein „Freihandelsprivileg" von der Würzburger Bürgerschaft selbst. Wir hören auch sonst von Konflikten zwischen Bürgern und Zisterziensern; in der Schärfe der Auseinandersetzung ist der geschilderte Fall wohl ohne Parallele.

Die Ereignisse in Würzburg zeigen in aller Deutlichkeit, daß die Zisterzienser, deren Klöster, jedenfalls die der männlichen Konvente, entfernt von anderen Siedlungen lagen, über ihre Höfe in der städtischen Wirtschaft fest verankert waren. Die Höfe dienten dem Stapel und dem Absatz der für den Verkauf bestimmten Überschüsse der klösterlichen Produktion. Dies war, am Ende des 13. Jahrhunderts, das Ergebnis eines längeren Prozesses, der bereits in der Frühzeit des Ordens eingesetzt hatte. Mit ihrer gut organisierten Landwirtschaft, in der die Eigenwirtschaft, das heißt die Produktion in eigener Regie mit Klosterangehörigen und Lohnarbeitern, einen vergleichsweise hohen Anteil hatte, erwirtschafteten die einzelnen Klöster zum Teil beträchtliche Überschüsse. Andererseits benötigten sie Geld für den Erwerb weiteren Besitzes, vor allem für die Arrondierung ihrer Güter und – namentlich bei Grundbesitz in den altbesiedelten Gebieten – für die Ablösung von verschiedenartigen Belastungen gegenüber anderen. Darüber hinaus brauchten sie Geld für den Erwerb notwendiger, trotz angestrebter Autarkie nicht selbst produzierter Dinge. Der Verkauf von Erträgen der Klosterwirtschaft stand sowohl mit der Regel Benedikts als auch mit den zusätzlichen Statuten der Zisterzienser in vollem Einklang. Da die Zisterzienser die Abhaltung von Märkten (Jahrmärkten) vor ihren Klöstern entschieden ablehnten, waren sie zum Verkauf ihrer Produkte auf die bestehenden bzw. gerade neu entstehenden (ständigen) Märkte angewiesen. Der Aufschwung des Städtewesens mit den entsprechenden Bevölkerungskonzentrationen bot auf der Seite der Nachfrage gute Voraussetzungen. In der Entwicklung des zisterziensischen Handels lassen sich idealtypisch drei Phasen – in der Realität mit breiten Überschneidungen – unterscheiden. Am Anfang stand der eigenständige, „mobile" Handel ohne feste Stützpunkte: einzelne Klosterangehörige besuchten im Auftrag des Klosters die Märkte, verkauften die Überschüsse und tätigten sonstige Handelsgeschäfte; diese und das Auftreten der Mönche und Konversen auf den Märkten bereiteten dem Orden mitunter nicht geringe Probleme. Es folgte der Handel über eigene Stützpunkte an den großen Verbraucherzentren und Handelsplätzen; die Klöster richteten nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, zuerst vereinzelt, verstärkt seit den siebziger und achtziger Jahren, Häuser und Höfe in den für sie wichtigsten und verkehrsgünstig gelegenen Städten ein. Im 13. Jahrhundert wickelten die einzelnen Zisterzen den Handel dann schließlich über ein verdichtetes Netz von Stadthöfen ab, das auch die jüngeren und kleineren Städte im Bereich ihrer Güterkomplexe berücksichtigte. Dies bedeutete eine Verstärkung des Nahmarktes bei gleichzeitig zurückgehender Bedeutung des aktiven Fernhandels.

11 *Monumenta Boica*, Bd. 38, München 1866, Nr. 118.

Der Handel war also die eine, entscheidende Wurzel des ausgebildeten zisterziensischen Stadthofes. Die zweite bildete schlicht die Tatsache, daß die Zisterzienser durch Schenkung in den Besitz von Haus oder Hof in der Stadt gelangten. Vor allem die Bischöfe waren im 12. Jahrhundert daran interessiert, durch solche Schenkungen die in ihrer Diözese und in umstrittenen Grenzgebieten gelegenen Zisterzen an sich und ihren Sitz zu binden. Bischof Albero von Trier stellte 1134 dem Konvent, der aus Clairvaux kam, um sich in der Eifel niederzulassen, in Trier neben einer Kapelle ein Haus mit Garten zur Verfügung.[12] Nachdem sich die Mönche endgültig in Himmerod angesiedelt hatten, konnte der städtische Besitz als Absteigequartier für den Abt und andere Angehörige des Klosters wie sicher auch für Angehörige anderer Zisterzen bei Aufenthalten in der Bischofsstadt genutzt werden. Die in der Bamberger Diözese gelegenen Klöster Heilsbronn und Langheim und ihr Mutterkloster Ebrach erhielten 1154 von Bischof Eberhard in Bamberg einen Hof mit einer Kapelle, damit in ihm alle Mönche des Ordens ein *hospitium* finden konnten.[13] Die Zisterzienser waren, obwohl sie entsprechend der Regel Benedikts die *stabilitas loci* gelobt hatten, viel unterwegs: zum Generalkapitel in Cîteaux, zu Visitationen von Tochterklöstern und – nicht zuletzt – zu den Märkten. Der Abt mußte außerdem häufig die Interessen seines Klosters am Bischofssitz vertreten. Die Zisterzienser sollten aber möglichst in ihren eigenen Höfen und Häusern übernachten. Ein *hospitium* konnte den Grundstock für einen Stadthof bilden. Aus dem in Bamberg ging der des Klosters Langheim hervor, Himmerod baute das Haus in Trier zu seinem Stadthof aus.

In anderen Fällen stand die Schenkung eines Wirtschaftshofes am Anfang. Dies gilt für die Höfe der beiden Klöster Ebrach und Heilsbronn in der im 12. Jahrhundert bedeutenden Bischofsstadt Würzburg. Ein „Hof in Würzburg mit Weingärten" (*curiam in Wirzeburc cum vineis* bzw. *curiam et vineas in Würzeburc*) wird in den beiden päpstlichen Privilegien für die genannten Klöster aus dem Jahre 1142 unter den bestätigten Gütern aufgeführt.[14] Würzburg steht mit den beiden Höfen am Anfang der Reihe der Städte, für die zisterziensischer Besitz nachgewiesen ist, der als „Hof" (*curia*) bezeichnet wird. Der Hof bildete mit den Weinbergen eine Wirtschaftseinheit für die Produktion von Wein, von dem ein Teil sicher in der Stadt abgesetzt wurde. Daneben diente er selbstverständlich als Herberge für Ordensangehörige, die vorübergehend in der Bischofsstadt am Main weilten. Auch in anderen Weinstädten dürfte ein Weinbauhof den Anfang zisterziensischer Präsenz gebildet haben. „Weinberge und Häuser" (*vineas et domos*) besaß das lothringische Kloster Weiler-Bettnach 1147 in der Bischofs- und Weinstadt Metz.[15] Zusammenfassend dürfen wir feststellen: Die Stadthöfe erfüllten in ihrer Frühzeit die Funktionen der Herberge, des

12 Bender, *Zisterzienser und Städte* (wie Anm. 9), S. 18-21.

13 Caspar Anton Schweitzer, *Das Copialbuch der Cistercienser-Abtei Langheim in vollständigen Auszügen der Urkunden von 1142-1500*, in: *22. Bericht über das Wirken und den Stand des historischen Vereins zu Bamberg* 1858/59 (1859), S. 1-123, bes. S. 16.

14 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 47-51; ders., *Der frühe zisterziensische Handel* (wie Anm. 9), S. 124.

15 Hermann Meinert, *Papsturkunden in Frankreich.* NF 1: *Champagne und Lothringen* (= Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Folge III, Nr. 4), Berlin 1932, Nr. 50; Bender, *Zisterzienser und Städte* (wie Anm. 9), S. 25 und S. 31.

Weinbauhofes und – zunehmend – des Stapel- und Absatzhofes für die auf den Grangien und sonstigen ländlichen Gütern erwirtschafteten Überschüsse. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts richteten, wie erwähnt, die einzelnen Zisterzen planmäßig städtische Klosterhöfe als Handelsstützpunkte zur Ergänzung der ländlichen Wirtschaft ein, anfangs in den großen Handelsstädten wie Köln, später auch in zahlreichen kleineren Städten. Für Köln liegt die bei weitem umfassendste Untersuchung über die topographische Lage und die Funktionen von Zisterzienserhöfen in einer deutschen Stadt vor.[16] Nicht weniger als 16 Frauen- und Männerkonvente besaßen in der größten deutschen Stadt des Mittelalters wenigstens zeitweise einen festen Stützpunkt, der für den Handel, aber auch als Herberge genutzt wurde.

Nicht jedes früh erworbene Haus in einer Stadt eignete sich dafür, zu einem derartigen Klosterhof ausgebaut zu werden. Nehmen wir das Beispiel des 1140 gegründeten Paderborner Klosters Hardehausen, des Mutterklosters von Marienfeld; Hardehausens Besitz- und Wirtschaftspolitik ist unlängst eingehend untersucht worden.[17] Zur Grundausstattung im Umkreis des Klosters fügte der Gründerbischof 1160 als Ergänzung folgende Güter hinzu: ein Haus *ad manendum* und drei Häuser *ad sal coquendum* in Salzkotten, ferner ein Haus in Paderborn am Weg (*via*), *quae de foro ducit in urbem*, und schließlich für die Viehzucht einen Teil des Feldes *Druheim* (heute Feldrom), etwa zehn bis fünfzehn Kilometer nordöstlich von Paderborn.[18] Hier im nördlichen Eggegebirge betrieben die Zisterzienser eine derart intensive Viehzucht, daß sie schon bald mit den Bauern in den Nachbardörfern mit ihrer bisher extensiven Waldweidewirtschaft in einen schweren Konflikt gerieten. Die Schenkung des Hauses in Paderborn zusammen mit den Grundlagen für eine ansehnliche Fleisch- und Salzproduktion erlaubt den Schluß, daß die Zisterzienser zur Versorgung der wachsenden Bevölkerung in der Bischofsstadt beitragen sollten und wollten. Das Haus in Paderborn diente den Klosterangehörigen sicher *ad manendum*, wie es im Fall Salzkotten heißt, wo gleichzeitig drei andere Häuser als Produktionsstätten genannt werden und Salzproduktion und Salzdistribution organisiert werden mußten. In Paderborn ging es um die Abwicklung des Handels und die vorübergehende Unterbringung des Abtes und sonstiger Klosterangehöriger im Zentrum des Bistums. Ein Stadthof war dieses Haus nicht. Es wurde auch später nicht zu einem solchen ausgebaut, denn seine Lage am Weg vom Markt zur Burg, das heißt offenbar an der heutigen Gasse Schildern, und damit inmitten der dichtesten Handels- und Gewerbetätigkeit, war für die Anlage eines Stapelhofes nicht geeignet. Der Stadthof wurde seit etwa 1200 am Stadtrand errichtet.[19]

Ähnlich scheint die Situation in Fritzlar gewesen zu sein, in dessen Nähe Hardehausen „mit eigener Hände Arbeit" die Grangie Marienrode (1189 *Novale beatae Mariae*) aufgebaut hatte.[20] In Fritzlar selbst werden Güter zuerst 1207 im Marktbereich der Stadt

16 Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 9).
17 Thomas-Sergej Huck, *Das Zisterzienserkloster Hardehausen in Ostwestfalen von seiner Gründung im Jahr 1140 bis in das 15. Jahrhundert*, Phil. Diss. Kassel 1994 [Deutsche Hochschulschriften, 2463, Egelsbach 1998].
18 Nicolaus Schaten, *Annalium Paderbornensium pars I*, Paderborn 1693, S. 817.
19 Vgl. Manfred Balzer, *Paderborn* (= Westfälischer Städteatlas, Lfg. II), Dortmund 1981.
20 *Mainzer Urkundenbuch,* Bd. 2: *Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200)*, T. 2, bearb. von Peter Acht, Darmstadt 1971, Nr. 521.

Abb. 5: Hardehäuser Hof in Warburg, Straßenseite. Foto: Winfried Schich

(*in areis domorum et maccellorum*) erwähnt[21], der neben dem Stiftsbezirk lag.[22] Die Möglichkeit, einen größeren Stadthof zu errichten, bot sich Hardehausen nach der Zerstörung Fritzlars 1232 durch den Landgrafen von Thüringen mit dem anschließenden Wiederaufbau der mainzischen Stadt. 1235 stellte Erzbischof Siegfried III. eine Urkunde mit einem für zisterziensische Stadthöfe in dieser Zeit charakteristischen Inhalt aus: Die Hardehäuser *curtis* in Fritzlar sollte von allen Steuern und sonstigen Lasten frei sein – mit der einen Ausnahme, daß sie zu „kommunalen Fuhren" (*in vecturis communibus*) zum Nutzen der Stadt ihren Beitrag leisten sollte.[23] Der Hofmeister verfügte also über Fuhrwerke; mit ihnen sollte er ganz offensichtlich zum weiteren Bau bzw. zum Unterhalt der neuen Stadtmauer beitragen. Vermutlich schon zwei Jahrzehnte früher hatte Hardehausen einen solchen Hof auch in Paderborn zu errichten begonnen.[24] Der später ausgedehnte Hof mit

21 *Westfälisches Urkundenbuch,* Bd. 4: *Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom Jahre 1201-1300,* Abt. 1: *Die Urkunden der Jahre 1201-1240*, bearb. von Roger Wilmans, Münster 1874, Nr. 28.

22 Heinz Stoob, *Fritzlar* (= Deutscher Städteatlas, Lfg. II), Dortmund 1979.

23 *Westfälisches Urkundenbuch* (wie Anm. 21), Bd. 4, Abt. 1, Nr. 239.

24 *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 4: *Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom Jahre 1201-1300*, Abt. 3: *Die Urkunden der Jahre 1251-1300*, bearb. von Heinrich Finke, Münster 1894, Nr. 817 (angeblich 47 Jahre vor 1260).

Abb. 6: Hardehäuser Hof in Fritzlar, Hofansicht. Foto: Winfried Schich

der Kapelle St. Libori lag dicht innerhalb der Mauer im „Kamp" (*campus*), dem Gelände, das über die älteren Stadtteile mit Burg und Markt hinaus in die etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ummauerte Stadt einbezogen worden war.[25] Unmittelbar neben dem Hof wurde das Franziskanerkloster errichtet. Auch in Fritzlar liegt das ehemalige Franziskanerkloster nahe dem Hardehäuser Hof im Streifen der Stadterweiterung, die die Möglichkeit zum Aufbau größerer Gebäudekomplexe und zur Ansiedlung neuer Institutionen und Siedlergruppen bot.

Die Lage der Hardehäuser Höfe in Fritzlar und Paderborn ist charakteristisch für die eigentlichen Stadthöfe der Zisterzienser. Die abweichende Lage der beiden Stadthöfe von Ebrach und Heilsbronn in Würzburg inmitten der Domherren- und Ministerialenhöfe dürfte in der Größe der früh geschenkten Weinbauhöfe ihre Erklärung finden. Die größeren Stapelhöfe entstanden sonst in der Regel am Stadtrand. Die Stadtrandlage bot folgende

25 Balzer, *Paderborn* (wie Anm. 19); Manfred Balzer, *Siedlungsgeschichte und topographische Entwicklung Paderborns im Früh- und Hochmittelalter*, in: Helmut Jäger (Hrsg.), *Stadtkernforschung* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 27), Köln-Wien 1987, S. 103-147, bes. S. 144.

Vorteile: zunächst eine gegenüber den zentralen Teilen der Stadt noch lockere Bebauung und weniger intensive Nutzung, so daß es den Zisterziensern, ebenso wie den Bettelorden für ihre Niederlassungen, leichter fiel, den Grund und Boden für eine größere Hofanlage zu erwerben, weiterhin die günstigere Verbindung nach außen – die Transporte mit den Agrarprodukten konnten von den Toren her die Höfe leichter erreichen – und schließlich mitunter innerhalb der Stadt eine gewisse Abgeschiedenheit, die dem zisterziensischen Ideal der Zurückgezogenheit klösterlichen Lebens *in locis a conversatione hominum semotis* zwar bei weitem nicht entsprach, aber doch wenigstens entgegenkam.[26] Diesem Zweck diente auch die Ummauerung der Höfe. Sie erhielten ein Zugangstor, die Gebäude in der Regel einen hofseitigen Eingang. Oft mußten die Klöster zahlreiche Erwerbsgeschäfte tätigen, um die ausgedehnten Hofanlagen, wie sie später erkennbar sind, zu errichten. Dies gilt zum Beispiel für die Höfe von Altenberg, Kamp und anderen Zisterzen in Köln. Der Salemer Hof in Konstanz erstreckte sich schließlich über vierzehn Grundstücke.[27] Ein frühes Beispiel für den Umzug an die Stadtmauer bietet die Bronnbacher Niederlassung in Würzburg. Kurz nachdem das Kloster einen Hof am westlichen Ende der Mainbrücke in der Vorstadt St. Burchard geschenkt erhalten hatte, tauschte es ihn 1170 gegen einen anderen, der am Nordrand der ummauerten Stadt lag. Nachdem um 1200 die südliche Vorstadt Sand in die Stadtbefestigung von Würzburg einbezogen worden war, kam auch diese als Standort für einen zisterziensischen Hof in Frage.[28] Ebrach, Bronnbach und Bildhausen hatten sich vermutlich an diesem Stadtausbau sogar finanziell beteiligt. Das Ebracher Tochterkloster Bildhausen verlegte seinen Hof vom ursprünglichen südlichen Stadtrand in die Vorstadt.

Die Zisterzienser suchten sowohl die Märkte als auch die Befestigungen. Es lag nahe, daß sie sich mitunter zu einem Beitrag zur Verteidigung der Stadt bereit fanden, um dafür die Erlaubnis zur Einrichtung eines Hofes und Handelsfreiheit in ihr zu erlangen. Sie übernahmen im 13. Jahrhundert in einzelnen Fällen den Bau eines Abschnitts der Stadtmauer, wie Eberbach in Oppenheim und Boppard oder Himmerod in Rheinbach und Wittlich[29], oder sie verpflichteten sich wie Hardehausen in den mainzischen Städten Fritzlar und Hofgeismar zu Fuhrleistungen.[30] Das Generalkapitel versuchte einem solchen Engagement im gewissermaßen militärischen Bereich dadurch Einhalt zu gebieten, daß es 1231 den Klöstern des Ordens verbot, sich mit Geldzahlungen oder Fuhrleistungen an

26 Joseph-Maria Canivez (Hrsg.), *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Bd. 1, Louvain 1933, S. 13 (1134 Stat. 1). Vgl. auch Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 9), S. 59-63, 176.

27 Martin R. Sabrow, *Der Stadthof des Zisterzienserklosters Salem in Konstanz von seiner Gründung bis in das 15. Jahrhundert*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 94 (1976), S. 93-124, bes. S. 96-99.

28 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 52-58.

29 Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser* (wie Anm. 9), S. 27; Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 9), S. 24, S. 62 und S. 64; Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 62-63; Schich, *Der Handel der rheinischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 9), S. 66-69.

30 *Westfälisches Urkundenbuch* (wie Anm. 21), Bd. 4, Abt. 1, Nr. 239 (zu 1235); *Westfälisches Urkundenbuch* (wie Anm. 24), Bd. 4, Abt. 3, Nr. 1587 (zu 1280).

der Befestigung von *villae* und *castra* zu beteiligen.[31] Mit dem Beitrag, den sie zur Sicherung der Stadt leisteten, übernahmen die Zisterzienser in solchen Fällen im Interesse des Stadtherrn eine Aufgabe auch in dem Bereich, der originär den Burgmannen zukam. Sie traf sich mit dem Eigeninteresse der Zisterzienser an der sicheren Lagerung und am Absatz ihrer Überschüsse. Diese konnten wiederum der Versorgung der Bevölkerung zugute kommen.

Seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde eine Masse von zisterziensischen Stadthöfen neu errichtet. Für die Anlage von Höfen boten sich die neuen Städte an, die aus wirtschaftlichen und territorialpolitischen Motiven gegründet wurden. Die einzelnen Klöster errichteten in Abhängigkeit von ihren Besitzkomplexen und den Verkehrsverbindungen ein Netz von Stadthöfen. Nehmen wir noch einmal das Beispiel des Klosters Bronnbach, das 1170 seinen ersten Stapelhof in Würzburg angelegt hatte. Seit 1237 kamen die Höfe in Miltenberg, Wertheim, Aschaffenburg und Frankfurt hinzu[32], also sämtlich in verkehrsgünstig gelegenen Städten am Main unterhalb des Tauberklosters im Bereich seiner Güter, die sich auf das Taubertal und den westlich anschließenden Raum bis in die Gegend von Miltenberg konzentrierten, und weiter den Fluß abwärts bis zur Messestadt Frankfurt. Entsprechendes gilt für die Masse der übrigen Zisterzienserklöster; auf weitere Beispiele muß hier verzichtet werden.[33] Die Klöster besaßen schließlich in allen einigermaßen wichtigen Städten des Raumes, in dem sich ihre agrarischen Güter befanden, einen Hof.

Mit dem Rückgang der Eigenwirtschaft einschließlich des aktiven Eigenhandels und dem verstärkten Übergang zur Pacht- und Rentenwirtschaft richteten sich im späten Mittelalter die Klöster stärker in ihrer Umgebung ein. Damit stieg die Bedeutung der Stadthöfe auch im Rahmen der Wirtschaftsorganisation des einzelnen Klosters, indem viele der in der umwehrten Stadt sicher gelegenen Höfe – neben einzelnen Grangien – zu Organisationsmittelpunkten und zentralen Hebestellen vor allem für die Geld- und Naturalrenten von den vom Kloster entfernt gelegenen Gütern ausgebaut wurden. Der Hofmeister verpachtete die Besitzungen im Bereich der Stadt und der umliegenden Dörfer und sorgte für die Einziehung der Abgaben. In den größeren Städten gehörten dazu in beträchtlichem Umfang Renten von Haus- und Grundbesitz innerhalb und vor der Stadt.[34] Ein Beispiel für die zunehmende Bedeutung der Gefälle von Gütern innerhalb der Stadt bietet ein Geschäft Hardehausens in Fritzlar. 1290 verkaufte das Kloster Weingärten und Ackerhufen vor der Stadt und erwarb mit dem erlösten Geld Zinse von Häusern innerhalb der Mau-

31 Canivez, *Statuta* (wie Anm. 26), Bd. 2, Louvain 1934, S. 92 (1231 Stat. 3).

32 Leonhard Scherg, *Die Zisterzienserabtei Bronnbach im Mittelalter. Studien zur Geschichte der Abtei von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (= Mainfränkische Studien, Bd. 14), Würzburg 1976, S. 137-150.

33 Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser* (wie Anm. 9), S. 21-25; Schich, *Der frühe zisterziensische Handel* (wie Anm. 9), S. 130-134, mit weiterer Literatur in Anm. 1; ders., *Der Handel der rheinischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 9), S. 65-71; Meinrad Schaab, *Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft*, in: Hans Patze (Hrsg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 27), T. 2, Sigmaringen 1983, S. 47-86.

34 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 56, 77-78; Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln* (wie Anm. 9), S. 77-90; Schaab, *Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 33), S. 69-70.

ern.[35] Hier gilt analog zum adligen Besitz, daß nicht etwa jeder Hof oder jedes Haus, das ein Kloster in einer Stadt besaß, auch von Klosterangehörigen bewohnt war oder in anderer Weise unmittelbar von ihm selbst genutzt wurde. In vielen Fällen ging es allein um Zinseinkünfte. Die zahlreichen Verpachtungen und vielfältigen Abgabenverhältnisse im städtischen Bereich machten es oft erforderlich, daß über sie nicht wie bei den üblichen agrarischen Besitzungen im Kloster, sondern im Stadthof Buch geführt wurde. In Klosterurbaren findet sich bei solchen Städten die Eintragung: die Einzelheiten, die Namen und Lage der Immobilien, die Besitzer und ihre Abgabenverpflichtungen führt der Hofmeister in seinem Buch, oder kurz: *magister specialiter habet in scripto*.[36]

Bei der Gründung oder dem Ausbau von kleinen Städten, die in einer Zeit stagnierender oder sinkender Bevölkerungszahlen mit der notwendigen Bevölkerungskonzentration verbunden waren, beteiligten sich die Zisterzienser an der Umstrukturierung. Sie kauften Land im Umkreis der Stadt und richteten in ihr einen Hof ein, der als Verwaltungs- und Hebestelle für die verliehenen Güter diente, der aber auch selbst für die Produktion genutzt werden konnte.[37] In mancher kleineren Stadt gehörte die Viehzucht zu den Aufgaben des Klosterhofes. Schließlich nahm während des späten Mittelalters, als die Zisterzienser sich immer weiter von der in der Regel geforderten Eigenwirtschaft und von der einfachen Lebensweise entfernt hatten, die Rolle der städtischen Märkte für die Bedarfsdeckung der Klostergroßhaushalte zu. „Die großen Verbrauchergemeinschaften in den Klöstern" wurden „bedeutende Kunden für Gewerbe und Handel der Städte".[38] Die Verwalter von Klosterhöfen, seien es Klosterangehörige (Konversen oder Mönche) oder – später – weltliche Personen, ordneten sich als Vertreter des Klosters in manchen Städten beinahe wie Bürger in die städtische Wirtschafts- und Rechtsordnung ein. Die Zisterzienser ließen sich auf manche Bedingungen, auch auf den Eintritt in die Bürgerschaft, ein, um sich den Schutz der Stadt für ihr regionales Wirtschaftszentrum zu sichern.[39] Freilich übernahmen sie nur vertraglich festgelegte Pflichten.

Dies wird auch am Beispiel der Einrichtung des Marienfelder Hofes in Lemgo deutlich. Marienfeld faßte zwar spät, doch im wesentlichen zu den bereits für andere städtische Klosterhöfe geschilderten Bedingungen in Lemgo Fuß. Die unter maßgeblichem Anteil Bernhards II. von Lippe und des Diözesanbischofs, Hermann II. von Münster, 1185 gegründete[40]

35 *Westfälisches Urkundenbuch* (wie Anm. 24), Bd. 4, Abt. 3, Nr. 2095.

36 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 78-79; Huck, *Das Zisterzienserkloster Hardehausen* (wie Anm. 17), unter Fritzlar, bes. S. 209.

37 Hans Wiswe, *Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster. Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 34 (1953), S. 5-134, bes. S. 127; Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 79-80.

38 Hektor Ammann, *Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters*, in: Georg Boner/Heinrich Meng (Hrsg.), *Festgabe Otto Mittler* (= Argovia 72), Aarau 1960, S. 102-133, bes. S. 103.

39 Vgl. auch Schich, *Der Handel der rheinischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 9), S. 69-70; ders., *Der frühe zisterziensische Handel* (wie Anm. 9), S. 129; allgemein Bernd Moeller, *Kleriker als Bürger*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36), Bd. 2, Göttingen 1972, S. 195-224.

40 Paul Leidinger, *Die Gründung der Zisterzienser-Abtei Marienfeld 1185 und ihre Stifter. Zur politischen Situation der Jahre 1177-1186 in Westfalen*, in: *Westfälische Zeitschrift* 135 (1985), S. 181-234.

und von Hardehausen aus besetzte *Hardehusiana filia*[41] Marienfeld erwarb eine erste städtische Niederlassung um 1200 in Münster, also ebenfalls am Sitz des Diözesanbischofs.[42] Es folgten bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts ein Hof im näheren Warendorf und weitere Güter in einer stattlichen Reihe von Städten im Raum zwischen Münster, Werl, Lippstadt, Hameln, Minden und Osnabrück.[43] Allerdings wird allein aus der einschlägigen Literatur nicht in allen Fällen hinreichend deutlich, ob ein Klosterhof mit Stapel- und Herbergsfunktion bestand, wie er jedenfalls in Lemgo 1323 eingerichtet wurde. Mit dem Klosterhof in der im Aufstieg begriffenen, am Ende des 13. Jahrhunderts um eine Neustadt erweiterten Stadt Lemgo fand offensichtlich der Aufbau eines Stadthofnetzes im Bereich der Marienfelder Güterkomplexe seinen Abschluß.

In dieser Zeit nahmen die Parzellen der Burgmannenhöfe, deren Besitzer von den städtischen Lasten befreit waren, längst einen Großteil der Fläche der Altstadt Lemgo ein.[44] Sie bildeten bereits seit den Anfängen der Stadt einen festen Bestandteil. Die Zisterzienser kamen dagegen in die seit langem befestigte Altstadt. Sie traten in die Stadt Lemgo ein (*opidum Lemego intraverunt*), wie es in der Urkunde von 1323 heißt, indem sie durch Tausch ein Grundstück (*aream*) im Bereich der Adelshöfe, und zwar neben dem Haus des verstorbenen Ritters Alrad von dem Busche, erwarben.[45] Auf ihm errichteten sie ein Steinhaus zusammen mit anderen notwendigen Gebäuden (*domum lapideam ... cum aliis edificiis sibi necessariis*). Am 5. November 1323 stellte der Lemgoer Rat ein für einen zisterziensischen Stadthof charakteristisches Privileg aus: Weil es ihr Orden nicht erlaubte, die bürgerlichen Pflichten der Stellung eines Bewaffneten oder eines Pferdes zur Stadtverteidigung (*in defensionem nostri opidi*) zu übernehmen, verpflichteten sich die Zisterzienser zu einer einmaligen Geldzahlung, die der Rat *in communem utilitatem ... opidi*, also wohl nicht zuletzt ebenfalls zur Verteidigung, zu verwenden versprach, sowie zur Entrichtung eines jährlichen Geldzinses. Zusätzlich übernahmen sie *servitia ad nocturnas vigilias et ad fossata, vias et muros meliorandos*, also einen Beitrag zu den Nachtwachen und zum Unterhalt von Gräben, Straßen und Mauern; von allen anderen Steuern und Lasten, die üblicherweise von den Häusern in der Stadt gefordert wurden, waren sie befreit. Der Rat versprach seinerseits, *dictam domum et aream una cum bonis eorum in ... opido* Lemgo wie die Güter eines Mitbürgers (*comburgensis*) gegen jede Gewalt zu verteidigen. Die Bewohner des Hauses, Ordensangehörige oder *servi*, durften für sich und ihr Kloster ebenso wie andere Bürger das Notwendige an Nahrung und Kleidung (*necessaria ad victum et vestitum*) kaufen und wie sie für ihr Vieh die Allmendweiden der Stadt nutzen und schließlich ihr Getreide in die Stadt einführen und nach ihrem Belieben wieder ausführen.

41 *Westfälisches Urkundenbuch* (wie Anm. 21), Bd. 4, Abt. 1, Nr. 289a, S. 192 Anm. 2.

42 Wilhelm Vahrenhold, *Kloster Marienfeld. Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters Marienfeld in Westfalen 1185-1456* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Warendorf, Bd. 4), Warendorf 1966, S. 95 und S. 178.

43 Vahrenhold, *Kloster Marienfeld* (wie Anm. 42), S. 90-91, und im alphabetischen Besitzverzeichnis S. 139-204.

44 Heinz Stoob, *Lemgo* (= Westfälischer Städteatlas, Lfg. II), Dortmund 1981.

45 *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 8: *Die Urkunden des Bistums Münster von 1301-1325*, bearb. von Robert Krumbholtz, Münster 1913, Nr. 1688.

Abb. 7: Marienfelder Hof in Lemgo. Aufnahme von 1937

Die wesentlichen Aufgaben, die der Marienfelder Hof in Lemgo in wirtschaftlicher Hinsicht für das Kloster zu erfüllen hatte, werden in der Urkunde genannt. Dazu gehört, wie nicht anders zu erwarten, der sichere Stapel von Getreide, das nicht zuletzt von den Marienfelder Gütern in der Gemarkung von Lemgo und aus der unmittelbaren Nachbarschaft (Entrup) kam, vermutlich auch aus dem von Stapelage aus aufgebauten Komplex nordöstlich vom Lippischen Wald. Die Lemgoer Feldmark wurde im späten Mittelalter durch einige Wüstungen (Bist, Riepen, Ilsendorf) erweitert, in denen Marienfeld vor der Einrichtung des Stadthofes bereits Besitz erworben hatte.[46] Es scheint, daß die Zisterzienser die Umstrukturierungen nach der Gründung der Neustadt zur Erweiterung ihrer Güter nutzten. Die Erträge sollten, wie der Wortlaut der Urkunde weiter zeigt, nicht nur auf dem Lemgoer Markt verkauft werden. Die, vor allem in den kleineren Städten, im Klosterhof gestapelten Waren kamen nicht immer sämtlich auf den lokalen Markt, sondern wurden zum Teil auch nur vorübergehend, zum späteren Verkauf und zum Verbrauch an anderer Stelle, in ihm gelagert. In Warburg wurde im selben Jahr, 1323, dem Marienfelder Mutterkloster Hardehausen zugesichert, daß es ohne jede Behinderung Getreide von seinen Grangien oder aus Zehntabgaben zwecks Aufbewahrung in seinem Hof in die Stadt bringen und nach eigenem Gutdünken wieder abfahren dürfe.[47] Für die Viehzucht durfte Marienfeld die Allmendweiden von Lemgo mitbenutzen. Und schließlich wurden über den Hof Einkäufe für das Kloster

46 Vahrenhold, *Kloster Marienfeld* (wie Anm. 42), S. 145, S. 153 und S. 186. Zur Lemgoer Gemarkung einschließlich der genannten Wüstungen vgl. Karl Meier-Lemgo, *Geschichte der Stadt Lemgo* (= Lippische Städte und Dörfer, Bd. 1), Lemgo 1962, S. 15-20; Stoob, *Lemgo* (wie Anm. 44); Herbert Stöwer, *Lemgo vor der Stadtgründung und die ausgegangenen Siedlungen im Stadtgebiet*, in: Peter Johanek/Herbert Stöwer (Hrsg.), *800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte* (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo, Bd. 2), Lemgo 1990, S. 75-101.

47 *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 9: *Die Urkunden des Bistums Paderborn* 1301-1325, bearb. von Joseph Prinz (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. 1), Lfg. 4, Münster 1986, Nr. 2277.

auf dem städtischen Markt getätigt. Aber auch für die Unterbringung von Angehörigen und Gästen des Klosters war der Hof offensichtlich vorgesehen. Im Jahre 1392 hielt sich die Äbtissin von Herford in der *curia fratrum campi s. Marie* in Lemgo auf.[48]

Für diese Zwecke dienten das steinerne Haus und die übrigen notwendigen Gebäude, die 1323 genannt werden. In der *domus lapidea* wurden die Getreiderenten gestapelt. Dies belegt jedenfalls eine Urkunde von 1316 für die Marienfelder *lapidea domus* in Werl.[49] Die bauhistorische Untersuchung des „Steinernen Hauses" von Hardehausen in Borgentreich hat gezeigt, daß das Gebäude sowohl für Lager- als auch für Wohnzwecke gedient hat.[50] Das „Steinhaus" konnte offenbar auch als *pars pro toto* für die feste Hofanlage stehen.[51] Neben Getreidespeicher und Wohngebäude müssen zum Hof in Lemgo Stallungen gehört haben.[52] Bei anderen, bedeutenden Stadthöfen werden zusätzlich die Kapelle und ein besonderes Abtshaus genannt, das dem Abt sogar als Nebenresidenz dienen konnte, in Weinbau- und Weinhandelsstädten darüber hinaus die Kellerei (*cellarium*). Im Stadthof konnten Rechtsgeschäfte für das Kloster getätigt werden, sein Verwalter vertrat die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Klosters in der Stadt und in ihrer Umgebung. Für die Masse der Zisterzienserstadthöfe waren im späten Mittelalter die Funktionen als Hebestelle und Herberge entscheidend. Dies wird nicht zuletzt aus den Verträgen mit den weltlichen Pächtern deutlich, die schließlich an Stelle von Konventsangehörigen die Aufgaben eines Hofmeisters übernahmen.[53] Der Pächter mußte den Hof in gutem baulichen Stand halten, die Zinse eintreiben und bei Bedarf den Klosterangehörigen Quartier bieten – oder mit den Worten eines Pachtvertrages mit dem Verwalter des Langheimer Hofes in Würzburg im Jahre 1411: *und sol den halten in gutem baw und sol uns unßer guelt zu Wirczburg und daruemb getrewlich einvordern und borechen und sol uns, wenn wir in dem hof seien, versehen mit fewr und salcz und bettgewant*.[54]

Ähnlich kann die Situation im Fall des Marienfelder Hofes in Lemgo im 15. Jahrhundert gewesen sein.[55] Dem Vertrag von 1323 zufolge durfte das Kloster den Hof nur an einen Bürger verkaufen; in diesem Fall erloschen allerdings die gewährten Freiheiten. Die städtische Führungsgruppe war in dieser Zeit anscheinend mehr an einem zisterziensischen Wirtschafts- und Herbergshof als an einem weiteren adligen Freihof in ihrer Stadt interessiert.

48 *Stadt Lemgo* (wie Anm. 8), S. 597; Müller, *Adelshöfe in Lemgo* (wie Anm. 2).
49 *Westfälisches Urkundenbuch* (wie Anm. 45), Bd. 8, Nr. 1023.
50 Fred Kaspar, *Das „steinerne Haus" in Borgentreich (Krs. Höxter). Ein Hof des Klosters Hardehausen*, in: Konrad Bedal (Hrsg.), *Hausbau im Mittelalter III* (= Jahrbuch für Hausforschung, Sonderbd.), Sobernheim-Bad Windsheim 1988, S. 143-169.
51 Vgl. Klaus Flink, *Formen der städtischen und territorialen Entwicklung am Niederrhein*, Bd. 2: *Emmerich, Kleve, Wesel*, Kleve 1995, S. 33.
52 Vgl. auch Fred Kaspar, *Bauen und Wohnen in einer alten Hansestadt. Zur Nutzung von Wohnbauten zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel der Stadt Lemgo* (= Schriften der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Bd. 28), Münster 1985, S. 284-285.
53 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 5), S. 77-81.
54 *Das älteste Urbar des Cisterzienserklosters Langheim (um 1390)* (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe X, Bd. 3), bearbeitet von Ferdinand Geldner, Würzburg 1952, S. 166.
55 Müller, *Adelshöfe in Lemgo* (wie Anm. 2).

Grangien und Stadthöfe der Zisterzienserklöster im Raum östlich der mittleren Elbe bis zum 14. Jahrhundert*

Grangien und Stadthöfe der Zisterzienser gehören zu den Wirtschaftseinrichtungen, die in den letzten Jahrzehnten verstärkt untersucht worden sind. Dies gilt allerdings weniger für die Klöster in dem Teil Europas östlich der Elbe, in dem die Zisterzienser sich nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zusammen mit der endgültigen Einführung des Christentums niederließen.[1] Die Grangie war ein wesentlicher Bestandteil der klösterlichen Eigenwirtschaft, die in der Frühzeit des Ordens vorherrschte und große Erfolge zu verzeichnen hatte.[2] Beim Aufbau der Klosterwirtschaften östlich der Elbe war aber entgegen dem ursprünglichen Ideal bereits die rentengrundherrschaftliche Wirtschaftsweise in den Vordergrund getreten. Das Streben der Zisterzienser nach ausschließlicher Verfügbarkeit über die materielle Grundlage ihres Klosterlebens hatte sich von der Eigenwirtschaft auf

---

* Zuerst erschienen in: Winfried Schich (Hrsg.), *Zisterziensische Wirtschaft und Kulturlandschaft* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 3), Berlin 1998, S. 64-98.

1 Zur Ausbreitung der Zisterzienser in diesem Raum vgl. Franz Winter, *Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters*, T. 1-3, Gotha 1868-1871 [Nachdruck Aalen 1966]; Siegfried Epperlein, *Gründungsmythos deutscher Zisterzienserklöster westlich und östlich der Elbe im hohen Mittelalter und der Bericht des Leubuser Mönches im 14. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (1967), T. 3, S. 303-335; Wolfgang Ribbe, *Zur Ordenspolitik der Askanier. Zisterzienser und Landesherrschaft im Elbe-Oder-Raum*, in: *Zisterzienser-Studien I* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 11), Berlin 1975, S. 77-96; Helena Chłopocka/Winfried Schich, *Die Ausbreitung des Zisterzienserordens östlich von Elbe und Saale, in:* Kaspar Elm/Peter Joerißen/Hermann Josef Roth (Hrsg.), *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit* (= Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Nr. 10), Köln 1981, S. 93-104; Winfried Schich, *Zum Wirken der Zisterzienser im östlichen Mitteleuropa im 12. und 13. Jahrhundert* [ND in diesem Bd.]; Felix Escher, *Zisterzienser im ostelbischen Raum*, in: Oliver H. Schmidt/Dirk Schumann (Hrsg.), *Zisterzienser in Brandenburg* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 1), Berlin 1996, S. 9-21. Zu den einzelnen Klöstern vgl. auch jeweils Ursula Creutz, *Bibliographie der ehemaligen Klöster und Stifte im Bereich des Bistums Berlin, des Bischöflichen Amtes Schwerin und angrenzender Gebiete* (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 26), 2. Aufl., Leipzig 1988; Ursula Creutz, *Geschichte der ehemaligen Klöster im Bistum Berlin. In Einzeldarstellungen* (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 38), Leipzig 1995.

2 Allgemein zur frühen Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser vgl. etwa Eberhard Hoffmann, *Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: *Historisches Jahrbuch 31* (1910), S. 699-727; Charles Higounet, *Le premier siècle de l'économie rurale cistercienne,* in: *Istituzioni monastiche e istituzioni canonicali in Occidente 1123-1215* (= Miscellanea del Centro di Studi Medioevali, Bd. 9), Milano 1980, S. 345-368; Dietrich Kurze, *Die Bedeutung der Arbeit im zisterziensischen Denken*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 1), S. 179-202; Wolfgang Ribbe, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Mittelalter: Agrarwirtschaft*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 1), S. 203-215; Winfried Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser: Handel und Gewerbe*, in: Elm/Joerißen/Roth, *Die Zisterzienser* (wie Anm. 1), S. 217-236; *L'Économie cistercienne. Geographie - Mutations du Moyen Age aux Temps Modernes* (= Flaran, Bd. 3), Auch 1983; Hermann Joseph Roth, *Zur Wirtschaftsgeschichte der Zisterzienser*, in: Ambrosius Schneider u.a. (Hrsg.), *Die Cistercienser. Geschichte - Geist - Kunst*, 3. Aufl., Köln 1986, S. 528-557; Werner Rösener, *Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 30 (1982), S. 117-148; Werner Rösener, *Die Zisterzienser und der wirtschaftliche Wandel des 12. Jahrhunderts*, in: Dieter R. Bauer/Gotthard Fuchs (Hrsg.), *Bernhard von Clairvaux und der Beginn der Moderne*, Graz 1996, S. 70-95, mit weiterer Literatur. Zahlreiche Beispiele für Grangien und ihre Überreste in der Landschaft, vor allem in Frankreich, bietet der aus einer Tagung in Fontfroide hervorgegangene Sammelband: Léon Pressouyre (Hrsg.), *L'Espace cistercien* (= Mémoires de la section d'archéologie et d'histoire de l'art, T. 5), Paris 1994.

die Rentengrundherrschaft im eigenen Dorf, also von der Grangie auf das bäuerliche Klosterdorf bzw. auf einen Komplex solcher Dörfer, ausgedehnt. Grangien haben deswegen hier nur eine vergleichsweise geringe Rolle gespielt. Dasselbe gilt für die Stadthöfe. Für die Wirtschaft der Klöster scheinen solche, abgesehen von einigen Höfen in den Ostseestädten, eine noch geringere Bedeutung als die Grangien gehabt zu haben. Die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte der Klöster in der Mark Brandenburg und in den Nachbarterritorien müßte in dieser Hinsicht noch eingehend untersucht werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede untereinander und im Vergleich mit den besser bekannten Zisterzen westlich und auch östlich des hier behandelten Raumes zu ermitteln. Die folgenden Ausführungen, die sich auf einige aussagekräftige Beispiele beschränken, sind als Anregung dafür zu verstehen. Unlängst wurde in einem einschlägigen Literaturbericht zu Recht festgestellt, daß in Brandenburg „die Erforschung der Grangien noch am Anfang steht und sie quellenmäßig schwer erschließbar sein werden".[3] Die Schlußfolgerung kann nur lauten, daß die wenigen zur Verfügung stehenden Quellen um so sorgfältiger ausgewertet werden müssen. Dies gilt auch für die Stadthöfe, die für den hier betrachteten Zeitraum bisher vernachlässigt worden sind. Auf sie wird im folgenden besonderes Gewicht gelegt.

In den zisterziensischen Statuten aus dem frühen 12. Jahrhundert wird die in dieser Zeit sonst allgemein verbreitete klösterliche Grundherrschaft entschieden abgelehnt und gefordert, daß die Mönche von ihrer eigenen Hände Arbeit, vor allem von Ackerbau und Viehzucht (*de labore manuum, de cultu terrarum, de nutrimento pecorum*), leben sollten. Dafür durften sie nah oder fern dem Kloster gelegene Höfe besitzen, die von Konversen verwahrt und verwaltet werden sollten: *Ad haec exercenda, nutrienda, conservanda seu prope seu longe grangias habere possumus, per conversos custodiendas et procurandas*.[4] Die ideale Grangie war der von allen Abgaben an andere freie Wirtschaftshof innerhalb einer geschlossenen Wirtschaftsfläche abseits anderer Siedlungen, der von Laienbrüdern, den sogenannten Konversen, geleitet wurde, aber nicht ausschließlich von ihnen bewirtschaftet werden mußte. Die Heranziehung von Lohnarbeitern widersprach der Regel nicht. Man kann nicht oft genug betonen, daß bei der Nennung der Konversen in den frühen normativen Texten des Ordens zugleich die *mercennarii*, also die Lohnarbeiter, aufgeführt werden.[5] „Unter 'eigener Arbeit' ... verstanden Zisterziensermönche der Gründerzeit die Summe jener Arbeitsleistungen, die Mönche und Laienbrüder auf Grund ihrer Profession (*professio*), Lohnarbeiter (*mercennarii*) hingegen auf Grund einer vertraglichen Abmachung (*pactum*) in den klösterlichen Wirtschaftsorganismus einbrachten."[6]

3 Uta Puls/Klaus Puls, *Agrarwirtschaft der einstigen Zisterzienserklöster Brandenburgs*, in: Schmidt/Schumann, *Zisterzienser in Brandenburg* (wie Anm. 1), S. 38-59, hier S. 47.

4 Jean de la Croix Bouton/Jean Baptiste Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (= Studia et documenta, Bd. 2), Achel 1974, S. 123; Winfried Schich, *„Exordium Cistercii, Summa Cartae Caritatis et Capitula" in einer Handschrift in der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel*, in: *Analecta Cisterciensia* 40 (1984), S. 3-24, hier S. 14f. [ND in diesem Bd.]

5 Michael Toepfer, *Die Konversen der Zisterzienser. Untersuchungen über ihren Beitrag zur mittelalterlichen Blüte des Ordens* (= Ordensstudien IV. Berliner Historische Studien, Bd. 10), Berlin 1983, S. 125f.

6 Klaus Schreiner, *Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung* (= Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge, Bd. 20), München 1989, S. 25.

Das Wort *grangia* ist ebenso wie *granarium* (Scheune) von lateinisch *granum* (Korn) abgeleitet; die Bedeutung Scheune stand wohl stets im Vordergrund, auch wenn es später ausgesprochene Viehgrangien (*grangiae pecudum*) gab.[7] Der englische Theologe und Fabulist Odo von Cherington, wohl ein Zisterzienser, kritisiert in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in einer seiner Fabeln diejenigen Geistlichen, die sich durch weltliche Dinge von ihren eigentlichen Aufgaben ablenken ließen, mit den Worten: *totum studium illorum est circa grangias, oves et boves et redditus*, ihr ganzes Bemühen also ist auf Grangien, Schafe und Rinder und Einkünfte gerichtet.[8] Häufig wurden gegenüber *grangia* die neutraleren Begriffe *curia* oder *curtis* oder auch das Wort *allodium* (Eigenhof) vorgezogen. Doch gerade in Dokumenten, die für die Rechtsstellung der Besitzungen wichtig waren, findet sich nicht selten das Wort *grangia*. Für die Grangien konnte ein besonderer Rechtsschutz beansprucht werden.[9] Der reale Inhalt des Begriffs Grangie wurde mit der Zeit zunehmend schillernd. Das Wort wurde auch für Höfe benutzt, die im Siedlungsverband lagen. Eine „Grangie" konnte schließlich nach Art der Gutswirtschaft mit Knechten und Mägden geführt werden, oder es konnte sich um eine Hebestelle handeln, in der die Abgaben der abhängigen Bauern gesammelt wurden. Die Übergänge bis hin zur Verpachtung des gesamten Hofes im späten Mittelalter waren fließend. Allerdings werden wir davon ausgehen dürfen, daß in der Regel der Hof, der in dem hier behandelten Zeitraum in den Quellen als Grangie erscheint, in Eigenregie, das heißt unter Leitung eines Angehörigen der Klostergemeinschaft, bewirtschaftet wurde. Die Grangie ist zwar besonders charakteristisch für die Zisterzienser, der Begriff wurde aber im hohen Mittelalter mitunter auch für die Eigenbauhöfe der Prämonstratenser und anderer geistlicher Gemeinschaften verwendet[10] und konnte schließlich – im 14. Jahrhundert – selbst von den Zisterziensern für

7 Vgl. zum Beispiel Wilhelm Janssen, *Zisterziensische Wirtschaftsführung am Niederrhein: Das Kloster Kamp und seine Grangien im 12.-13. Jahrhundert*, in: Walter Janssen/Dietrich Lohrmann (Hrsg.), *Villa – curtis – grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit zum Hochmittelalter* (= Beihefte der Francia 11), München 1983, S. 205-221, hier S. 210; zur Bezeichnung *grangia* vgl. auch Martina Schattkowsky, *Das Zisterzienserkloster Altzella 1162-1540. Studien zur Organisation und Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes* (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, Bd. 27), Leipzig 1985, S. 5-11; jetzt besonders Christiane Raabe, *Das Zisterzienserkloster Mariental bei Helmstedt von der Gründung 1138 bis 1337* (= Ordensstudien IX. Berliner Historische Studien, Bd. 20), Berlin 1995, S. 297-300; ferner Heike Reimann, *Die historische Bedeutung des Zisterzienserklosters Dargun für die mittelalterliche Entwicklung eines mecklenburgisch-pommerschen Grenzgebietes*, in: Winfried Schich (Hrsg.), *Zisterziensische Wirtschaft und Kulturlandschaft* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 3), Berlin 1998, S. 48-63.

8 Harry C. Schnur (Hrsg.), *Lateinische Fabeln des Mittelalters*, München 1979, S. 256.

9 Vgl. die päpstlichen Urkunden für Dobrilugk (1253) und Zinna (1221): Rudolf Lehmann (Hrsg.), *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk und seiner Besitzungen* (= Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Bd. 5), Leipzig-Dresden 1941, S. 37, Nr. 40; Franz Winter, *Zur Geschichte des Klosters Zinna*, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 11 (1876), S. 290-306, hier S. 298: *ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum nullus rapinam seu furtum facere ... seu violentiam audeat exercere*.

10 Robert-Henri Boutier, *Les „courts" de l'ordre de Prémontré au XIIe siècle*, in: Pressouyre, *L'Espace cistercien* (wie Anm. 2), S. 216-225. Der Begriff „Grangie" erscheint, um nur zwei Beispiele für andere geistliche Institutionen zu nennen, in einer markgräflichen Urkunde von 1197 für das Domkapitel zu Brandenburg und im 13. Jahrhundert für Höfe des Benediktinerklosters St. Stephan in Würzburg: *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel, R. I, Bd. 8, Berlin 1847 [künftig: *CDB* I, 8], S. 123, Nr. 36; Monika Ofer, *St. Stephan in Würzburg. Untersuchungen zu Herrschafts-, Wirtschafts- und Verwaltungsformen eines Benediktinerklosters in Unterfranken 1057-1500* (= Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 6), Köln-Wien 1990, S. 293.

Wirtschaftshöfe weltlicher Herren gebraucht werden.[11] Schon dies deutet darauf hin, daß die zisterziensischen „Eigenbauhöfe" sich in dieser Zeit von den Höfen anderer Grundherren nicht mehr wesentlich unterschieden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen sehen wir uns kurz die Situation einiger Klöster an, zunächst die von Dobrilugk, der nach der Ordenstradition 1165 gegründeten und damit ältesten Zisterze im heutigen Land Brandenburg.[12] Das Kloster wurde in der Lausitz nahe einem alten Übergang der von Torgau an der Elbe kommenden Straße über die Kleine Elster errichtet. Neben einer Reihe von *villae* und anderen Gütern werden in der päpstlichen Besitzbestätigung von 1253 die Grangien *(grangias) Sculce, parva curia, Grautice, Granewice et Wisice* aufgeführt, also die Wirtschaftshöfe Schulz und Kleinhof nahe dem Kloster sowie Graditz, *Granewice* und *Wisice* (wüst) in der Elbniederung gegenüber Torgau.[13] Die letzteren waren, wie andere Urkunden zeigen, ebenso wie bald darauf Kunzwerda auf der linken Elbseite, vom Kloster aus *villae* in *allodia*, also von Dörfern in Eigenbauhöfe, umgewandelt worden; dasselbe dürfte für den Ort Schulz gelten, der noch 1234 unter den klösterlichen *villae* aufgeführt wird.[14] Über das Schicksal der Vorbewohner erfahren wir nichts. Sie können als Arbeitskräfte neben den Grangien angesiedelt worden oder an anderer Stelle mit zum Aufbau neuer Klosterdörfer herangezogen worden sein. Auf jeden Fall haben die Zisterzienser im engeren Umkreis des Klosters und am Elbübergang das ältere Siedlungs- und Wirtschaftsgefüge nach ihren Bedürfnissen umgestaltet. Auf den drei Grangien an der Elbe stand die Viehwirtschaft im Vordergrund; Überschüsse dürften vor allem über den Markt im nahen Torgau abgesetzt worden sein.

Die beiden Höfe Schulz und Kleinhof dagegen erweiterten gewissermaßen den engeren Klosterbezirk über die Klosteranlage und ihre unmittelbare Umgebung hinaus. Dies ist das übliche Bild: Die Zisterzienser richteten im Umkreis des Klosters eine Eigenwirtschaftszone mit Eigenbauhöfen, neben dem zentralen Wirtschaftshof beim Kloster, ein (vgl. die Abb. 1 auf S. 148). Der „kleine Hof" von Dobrilugk ist, obwohl sein Name erst 1253 in einer Quelle erscheint, vermutlich schon früher als die Grangie Schulz angelegt und im Gegensatz zu dem größeren zentralen Wirtschaftshof benannt worden. Ein derartiger Hof, nicht selten ein Viehhof, kann als „Nahgrangie" bezeichnet werden. Man findet solche häufig in einer Entfernung von etwa ein bis zwei Kilometer vom Kloster. Sie standen in enger organisatorischer Verbindung mit dem Kloster und seinem zentralen Wirtschaftshof und trugen häufig keinen eigenständigen (älteren) Siedlungsnamen. Winfried

11 So etwa 1328 Abt Dietrich von Dobrilugk sowohl für die eigenen Besitzungen bei Lübben (*in nostris grangiis et metis*) als auch für die des Herrn von Strele (*ad grangias seu metas illius de Strell*); Woldemar Lippert (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Lübben* (= Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Bd. 4), T. 3, Dresden 1933, S. 5, Nr. 8.

12 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 1; Rudolf Lehmann, *Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 55), Köln-Graz 1968, S. 595f.; zur Geschichte des Klosters vgl. Rudolf Lehmann, *Die ältere Geschichte des Cisterzienserklosters Dobrilugk in der Lausitz*, in: *Niederlausitzer Mitteilungen* 13 (1916), S. 181-326.

13 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 36, Nr. 40.

14 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 18f., Nr. 19; S. 31f., Nr. 35; S. 44f., Nr. 49 und S. 53, Nr. 60; vgl. Lehmann, *Die ältere Geschichte des Cisterzienserklosters Dobrilugk* (wie Anm. 12), S. 210f. und S. 241-245.

Schenk hat einen derartigen Hof, den Rindhof des fränkischen Klosters Bildhausen, in der Frühen Neuzeit untersucht.[15] Solch ein Hof konnte auch am ersten Platz des Klosters eingerichtet werden, wenn für dieses ein neuer, etwa in bezug auf die Wasserversorgung günstigerer Standort gefunden wurde. Dies gilt zum Beispiel für den Alten Hof (Althof) beim mecklenburgischen Kloster Doberan[16] und vielleicht auch für den 1420 erwähnten gleichnamigen Hof[17] beim Kloster Neuzelle in der Niederlausitz.[18]

Schon vor 1234 erhielt das Kloster Dobrilugk von Herzog Władysław Odonicz von Großpolen jenseits der Oder ein kaum besiedeltes Gebiet bei Blesen (Bledzew) an der Obra in der Größe von 500 Hufen geschenkt.[19] Die Maßnahme sollte der Sicherung der polnischen Westgrenze dienen.[20] Ziel war die Gründung eines Tochterklosters. Dobrilugk legte aber zunächst im späteren Althöfchen (Stary Dworek) an der Obra bei Blesen einen Wirtschaftshof an, der wegen der großen Entfernung „ein ziemlich unabhängiges Dasein führte".[21] Erst nach Erweiterung des Besitzes durch zusätzliche Schenkungen schickte Dobrilugk, wohl 1286, einen Tochterkonvent, der in dem knapp drei Kilometer vom „Alten Hof" entfernten Semmritz (Zemsk) ein neues Kloster (Neu-Dobrilugk) bezog. Der Hof wurde damit von einer „Ferngrangie" (von Dobrilugk) zu einer „Nahgrangie" (von Neu-Dobrilugk).

Ein weiteres Beispiel für einen größeren, fern vom Kloster gelegenen Besitzkomplex, der von einem zentralen Wirtschaftshof, wie Blesen-Althöfchen, verwaltet wurde, bieten die Besitzungen des jeweils bedeutendsten schlesischen Männer- und Frauenklosters des Zisterzienserordens in der späteren Mark Brandenburg. Der schlesische Herzog Heinrich der Bärtige leitete ebenfalls planmäßig die Besiedlung des westlichen Grenzgebietes seines Herrschaftsgebietes ein und zog dafür neben anderen geistlichen Institutionen auch die

15 Winfried Schenk, *Der Rindhof bei Maria Bildhausen in Franken – Religiöse Minderheiten als Kulturlandschaftsgestalter*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 45 (1993), S. 179-214.

16 Creutz, *Bibliographie der ehemaligen Klöster* (wie Anm. 1), S. 367f.; zu Doberan jetzt Wolfgang Erdmann, *Zisterzienser-Abtei Doberan. Kult und Kunst* (= Die Blauen Bücher), Königstein im Taunus 1995.

17 Emil Theuner (Hrsg.), *Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen* (= Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Nieder-Lausitz, Bd. 1), Abt. 1, Lübben 1897, S. 125: *Das forwerk zum Alden Hofe*. Zur Geschichte des nach 1268 gestifteten und Anfang der achtziger Jahre bezogenen Klosters vgl. jetzt Winfried Töpler, *Zisterzienserabtei Neuzelle in der Niederlausitz* (= Die Blauen Bücher), Königstein im Taunus 1996 [vgl. jetzt auch Ders., *Das Zisterzienserkloster Neuzelle unter dem Einfluß weltlicher und geistlicher Mächte (1268-1817)* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 14), Berlin 2003.]

18 Vgl. Klaus-Dieter Gansleweit, *Flurnamen unserer Heimat als Quelle für die archäologische Forschung*, in: *Beiträge zur Geschichte Eisenhüttenstadts* 1 (1986), S. 60-73, hier S. 66-69.

19 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 40, Nr. 43. Vgl. Leo Hertel, *Geschichte des ehemaligen Zisterzienserklosters Blesen*, Blesen 1928, S. 66-81; Walter Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200 bis 1250 (am Beispiel des mittleren Oderraumes)* (1962), in: Ders., *Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 16), Köln-Wien 1973, S. 369-418, hier S. 393.

20 Vgl. allgemein auch Andrzej Marek Wyrwa, *Procesy fundacyjne wielkopolskich klasztorów cysterskich linii altenberskiej. Łekno-Ląd-Obra* (= Publikacje Instytutu Historii Uniw. im. Adama Mickiewicza, 3), Poznań 1995, mit Abb. 40 nach S. 192.

21 Lehmann, *Die ältere Geschichte des Cisterzienserklosters Dobrilugk* (wie Anm. 12), S. 247. Vgl. allgemein auch Raabe, *Das Zisterzienserkloster Mariental* (wie Anm. 7), S. 319f.

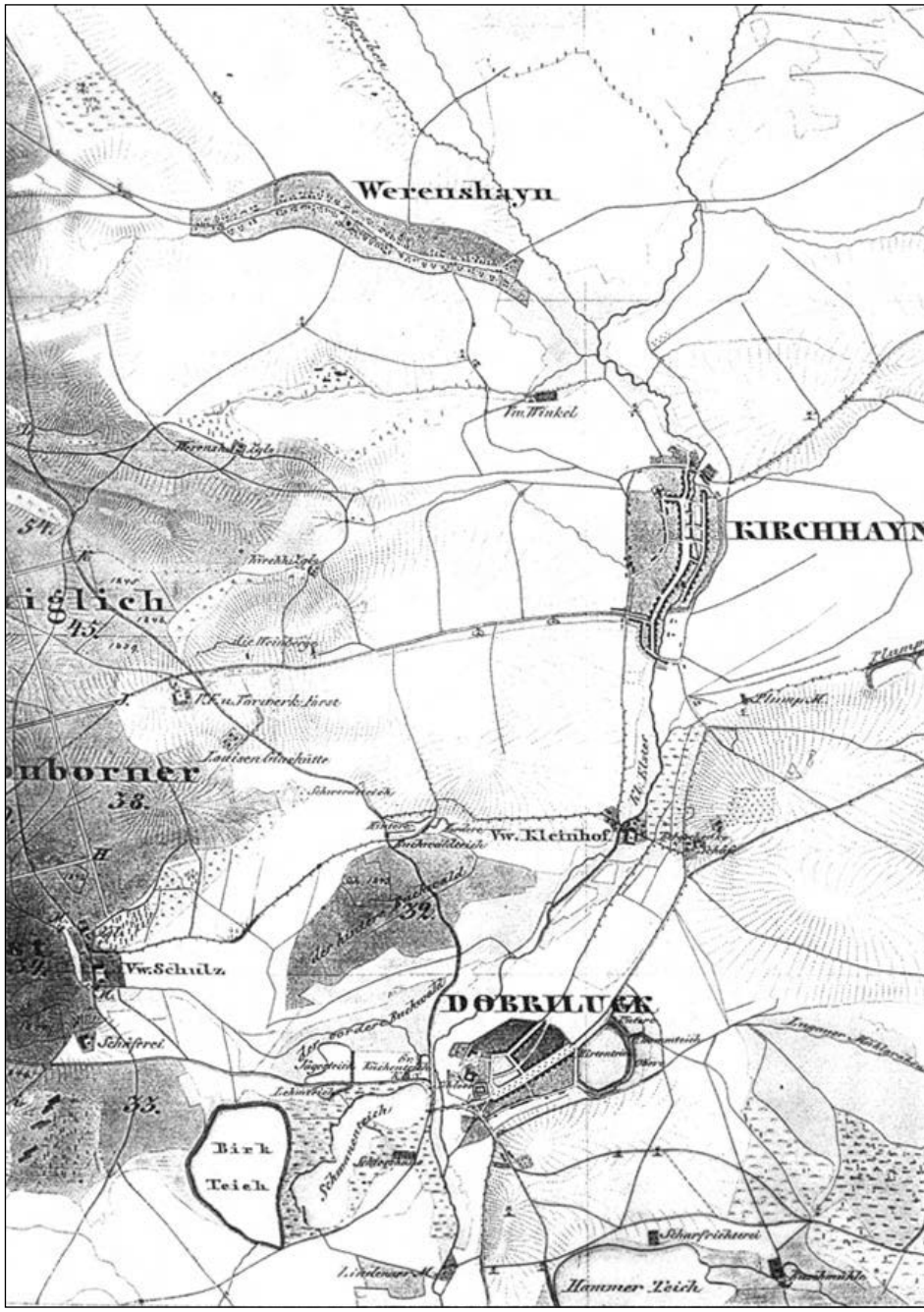

Abb. 1: Kloster Dobrilugk und Städtchen Kirchhain

Zisterzienser heran.[22] Um 1225 übergab er den Mönchen von Leubus (Lubiąż) und den Nonnen von Trebnitz (Trzebnica) je 200 Hufen am Westrand des Landes Lebus.[23] Sie lagen in Richtung zur Grenze noch vor den Besitzkomplexen der Augustiner (um Worin) und der Tempelritter (um Lietzen). Zur stärkeren Sicherung des „an der Grenze Polens" (*in finibus Polonie*) gelegenen Gebietes vor feindlichen Angriffen legten die beiden Klöster neben einigen deutschrechtlichen Dörfern (zu je 50 Hufen) zwei Grangien (*duas grangias*) mit 15 (Trebnitz) bzw. 36 Hufen (Leubus) an[24] (vgl. hierzu die Abbildung auf Seite 106). Diese sollten das Land vor feindlichen Angriffen sichern helfen (*ut ab hostium incursibus magis forent secura*), vermutlich durch ihre besondere Rechtsstellung und vielleicht zusätzlich mittels Befestigungen. Die Trebnitzer Grangie lag in Lapenow (bei der heutigen Lapenower Mühle bei Buckow in der Märkischen Schweiz), die Leubuser erhielt wie viele derartige Höfe den charakteristischen Namen Münchehofe (bei Buckow); der Ort wurde aber schon bald zum Dorf erweitert.[25] Im westlichen Teil des bisher kaum besiedelten Grenzgebietes schloß seit etwa 1230 der Besitzkomplex des magdeburgischen Klosters Zinna im Barnim um Rüdersdorf an.[26] Zu ihm gehörte der nahe der alten Frankfurter Straße gelegene einstige Wirtschaftshof des Klosters am Baberowsee zu Kagel.[27]

Bevor wir auf die Stadthöfe eingehen, soll noch die Situation des vergleichsweise spät gegründeten Chorin betrachtet werden. Das Zisterzienserkloster Mariensee wurde 1258 von den Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg zunächst auf einer kleinen Insel im Parsteiner See (bei Oderberg) in einer slawischen Siedlungskammer gegründet. Zur Ausstattung gehörten vier benachbarte Dörfer (*villae*); die beiden dem Kloster am nächsten gelegenen, Pehlitz und Plage, wandelten die Zisterzienser in Eigenwirtschafts-

22 Friedrich Schilling, *Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus. Forschungen zu den Urkunden der Landnahmezeit* (= Ostdeutsche Forschungen, Bd. 4/5), Posen 1938, Textteil S. 251-260; Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz* (wie Anm. 19), S. 383-385; Hans-Ulrich Kamke, *Barnim und Lebus. Studien zur Entstehung und Entwicklung agrarischer Sturkturen zwischen Havel und Oder* (= Deutsche Hochschulschriften 1106), Egelsbach-Frankfurt-St. Peter Port 1996, S. 118-133. [Vgl. jetzt meinen Beitrag "Das schlesische Kloster Leubus und die Gründung von Müncheberg und Münchehofe an der Westgrenze des Landes Lebus im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts" in diesem Band.]

23 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 1, bearb. von Heinrich Appelt, Graz-Köln 1963/71, S. 178f., Nr. 246 und S. 190, Nr. 260.

24 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearb. von Winfried Irgang, Wien-Köln-Graz 1977, S. 178f., Nr. 298.

25 Cornelia Willich, *Die Ortsnamen des Landes Lebus* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 8), Weimar 1994, S. 98 und S. 113; Peter P. Rohrlach, *Lebus* (= Historisches Ortslexikon für Brandenburg, T. 7), Weimar 1983, S. 233f. und S. 314-316.

26 Willy Hoppe, *Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Cisterzienserordens*, München-Leipzig 1914, S. 23-29 und die Karte im Anhang; Gottfried Wentz, *Das Zisterziensermönchskloster Zinna*, in: Fritz Bünger/Gottfried Wentz, *Das Bistum Brandenburg,* T. 2 (= Germania Sacra, Abt. I, Bd. 3), Berlin 1941, S. 199-242, hier S. 233-236; Oliver H. Schmidt, *Bemerkungen zur Geschichte Kloster Zinnas*, in: Schmidt/Schumann, *Zisterzienser in Brandenburg* (wie Anm. 1), S. 81-100, hier S. 84f., und besonders Wolfgang Ribbe, *Sozialstruktur und Wirtschaftsverhältnisse in den Zinnaer Klosterdörfern auf dem Barnim*, in: *Zisterzienser-Studien III* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 13), Berlin 1976, S. 107-139; vgl. jetzt auch Kamke, *Barnim und Lebus* (wie Anm. 22), S. 103-109.

27 Bei Kagel wird 1471 ein Acker genannt, *da weiland unsere wohnung gewesen*; Wolfgang Ribbe/Johannes Schultze, *Das Landbuch des Klosters Zinna. Editio princeps* (= Zisterzienser-Studien II. Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 12), Berlin 1976, S. 155. Zum einstigen Hof vgl. Emil Böhm, *Kagel*, in: Max Weiß/Max Rehberg (Hrsg.)*, Zwischen Schorfheide und Spree. Heimatbuch des Kreises Niederbarnim,* Berlin 1940, S. 512-515; Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 23 und S. 131f.

höfe (*curiae, grangiae*) um, ebenso, nach der Verlegung des Klosters an seinen heutigen Platz, das „slawische Dorf" (*villa slavicalis*) Ragösen.[28] Bei beiden Standorten schloß also an das Kloster eine Eigenwirtschaftszone an. Die Bewohner von Ragösen wurden nach 1273 umgesiedelt, an die Stelle ihres Dorfes trat eine Nahgrangie, die den Namen Altena erhielt. Von ihr aus wurden, wie die Formulierung *Altena cum agris Roghosen* in einer Urkunde von 1335 zeigt, die Äcker des einstigen Slawendorfes bestellt.[29] Der Hof lag nahe, für eine weltliche Siedlung „allzu nahe" (niederdeutsch „all to nah") beim Kloster, nämlich in dem Nahbereich, der allein für die zisterziensische Eigenwirtschaft in Frage kam. Der neue Ortsname zeigt ebenfalls die enge Verbindung des Hofes zum Kloster.

Der erste Teil der Ausführungen kann wie folgt zusammengefaßt werden. Die vorgestellten Beispiele, die leicht um weitere ergänzt werden könnten, zeigen, daß im Bereich des heutigen Landes Brandenburg die Zisterzienser, deren Wirtschaft zum überwiegenden Teil grundherrschaftlich organisiert war, während des 13. Jahrhunderts Grangien errichteten, die den Mittelpunkt des Produktionssektors in der Klosterwirtschaft bildeten, und dies bevorzugt an folgenden Stellen: erstens im unmittelbaren Umkreis des Klosters als Nahgrangien (mit Ortsnamen wie Kleinhof bei Dobrilugk, Neuhof bei Zinna, Altena bei Chorin) – in Abgrenzung gegen die Welt wurde eine Eigenbetriebszone um das Kloster geschaffen; zweitens als zentrale Wirtschafts- und Verwaltungshöfe von entfernt gelegenen Besitzkomplexen (meist mit dem Namen „Münchehof" o.ä.). Man wird bei diesen beiden Typen an die eingangs zitierte Norm *seu prope seu longe grangias habere possumus* erinnert, wenn auch sicher festgestellt werden muß, daß „nah und fern" hier nicht zweiteilig zu verstehen ist. In der Frühzeit des Ordens durfte die Entfernung einer Grangie vom Kloster ohnehin höchstens eine Tagesreise betragen.

Es kann drittens hinzugefügt werden: die Grangie dicht bei oder sogar in der Stadt. Das Kloster Dobrilugk erwarb 1297 das Dorf Freesdorf bei Luckau; die Äcker sollten künftig mit eigenen Arbeitskräften (*operarios suos*) bewirtschaftet werden.[30] Das Gut gewann aber keine verwaltungsmäßige Eigenständigkeit, sondern wurde dem im folgenden Jahr in der nahen Stadt Luckau erworbenen Hof zugeordnet. Der besser gesicherte Hof in der Stadt erhielt in der Wirtschaftsorganisation den Vorrang. Grangie und Stadthof konnten in einer (kleinen) Stadt zusammenfallen. Dies gilt für den bedeutenden Lehniner Hof im magdeburgischen Loburg; er lag an der Stadtmauer neben dem noch heute so genann-

28 Winfried Schich, *Die Anlage des brandenburgischen Zisterzienserklosters Chorin in einem slawischen Siedlungsgebiet*, in: Zofia Kurnatowska (Hrsg.), *Słowiańszczyzna w Europie średniowiecznej* [Festschrift Lech Leciejewicz], Bd. 2, Wrocław 1996, S. 201-211. Zu Chorin vgl. vor allem Gustav Abb, *Geschichte des Klosters Chorin*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte* 7/8 (1911), S. 77-226; Ders., *Das Zisterziensermönchskloster Mariensee-Chorin*, in: Gustav Abb/Gottfried Wentz (Hrsg.), *Das Bistum Brandenburg*, T. 1 (= Germania Sacra, Abt. I, Bd. 1), Berlin-Leipzig 1929, S. 302-323; Wolfgang Erdmann u.a., *Zisterzienserabtei Chorin* (= Die Blauen Bücher), Königstein im Taunus 1994. Vgl. jetzt auch Dirk Schumann, *Herrschaft und Architektur. Otto IV. und der Westgiebel von Chorin* (= Studien zur Backsteinarchitektur, Bd. 2), Berlin 1997.

29 *CDB* I, 13, Berlin 1857, S. 246f., Nr. 64. Zur vermutbaren Lage des einstigen Dorfes vgl. Kerstin Kirsch, *Siedlungsarchäologisch-historische Voraussetzungen für die Gründung des Klosters Mariensee/Chorin in der spätslawischen Siedlungskammer des 12./13. Jahrhunderts*, in: Schich, *Zisterziensische Wirtschaft* (wie Anm. 7), S. 33-47.

30 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 82, Nr. 91: *ut ipse conventus operarios suos in dicta villa collocet, qui ipsos agros studiose colant*; vgl. auch Nr. 92, Nr. 93 und Nr. 96.

ten „Münchentor". 1443 werden in der dortigen *grangia* u.a. ein Wohnhaus (*habitationis domus*), eine Kapelle (*capella*) und ein „Hof" (*curia*) genannt.[31] Die Anlage wurde von einem *grangiarius* verwaltet. Einen Hinweis auf ihre besondere Bedeutung bietet die Tatsache, daß in den Auseinandersetzungen innerhalb der Klostergemeinschaft im 14. Jahrhundert eine „Loburger Partei" auftrat. Die Grangie bildete den Mittelpunkt eines fern vom Kloster gelegenen, ansehnlichen Güterkomplexes, den Lehnin seit 1207 erworben hatte, und diente im wirtschaftlichen Bereich für die Produktion und als Hebestelle. Der Absatz auf dem Markt des Ackerbürgerstädtchens hatte kaum nennenswerte Bedeutung. Damit kommen wir zum zweiten Teil der Darstellung.

Nicht selten wird mit einigem Erstaunen festgestellt, daß die Zisterzienser im Mittelalter auf dem Markt aktiv waren, oder diese Tatsache wird als eine der verbreiteten Abweichungen von der ursprünglich strengen Regel bewertet. Doch der Markt gehörte seit der Frühzeit des Ordens zur Wirtschaft der einzelnen Klöster.[32] Der Verkauf von Überschüssen der Klosterwirtschaft stand mit der Regel Benedikts, deren Reinheit die ersten Zisterzienser anstrebten, in vollem Einklang. Kapitel 57 der „Regula Benedicti" erlaubt ausdrücklich den Verkauf von Überschüssen aus den Klosterwerkstätten.[33]

Für die Zisterzienser war es stets klar, daß sie Erzeugnisse ihrer Klosterwirtschaft verkaufen durften. Auch in der Mitte des 15. Jahrhunderts, als die Neustadt Brandenburg den Zisterziensern zu Lehnin verbieten wollte, innerhalb der eigenen Besitzungen zu malzen und Bier zu brauen und andere städtische Gewerbe auszuüben, argumentierten diese in ihrer Antwort: *Dat wy van unses ordens wegen unde van thulatinge des gemeynen rechtes hebben sulke rechticheit, vryheit unde gewonheit, dat wy mogen maken gewant unde wes uns nod ist, unde oft uns wes overlopet, dat moge wy vorkopen thu unser nut*, auch wenn sie in ihrem Kloster kein Stadtrecht hätten noch ausüben würden.[34] Der Rat der Neustadt mußte dies 1469 anerkennen.[35] In dieser Zeit nutzten die Zisterzienser verschiedenartige Möglichkeiten, Überschüsse der Klosterwirtschaft zu verkaufen, so auf Jahrmärkten beim Kloster – dies hatte 1444 Kurfürst Friedrich II. dem Abt und Konvent von Lehnin als alte Gewohnheit bestätigt –[36] oder in kleineren Städtchen in der Nähe, wie Lehnin in Werder (so 1459)[37], das das Kloster 1317 erworben hatte[38], oder Zinna in Luckenwalde, wo die

31 *CDB* I, 10, Berlin 1856, S. 282f., Nr. 191; vgl. Georg Sello, *Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt*, Berlin 1881, S. 64, 134-136; Gustav Abb, *Das Zisterziensermönchskloster Lehnin*, in: Abb/Wentz, *Das Bistum Brandenburg* (wie Anm. 28), T. 1, S. 251-302, hier S. 260; Wolfgang Ribbe, *Wirtschaftsprozesse der Zisterzienser im Spätmittelalter am Beispiel des Klosters Lehnin*, in: Friedrich Beck/Klaus Neitmann (Hrsg.), *Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft*. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag, Weimar 1997, S. 73-87, hier S. 85f.; zu Lehnin jetzt auch Stephan Warnatsch, *Wirtschaftliche Faktoren der Gründung des Klosters Lehnin*, in: Dieter Pötschke (Hrsg.), *Geschichte und Recht der Zisterzienser* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 2), Berlin 1997, S. 10-36.

32 Winfried Schich, *Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel im 12. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Ordensstatutes „De nundinis"* [ND in diesem Bd.].

33 Basilius Steidle (Hrsg.), *Die Benediktusregel lateinisch-deutsch*, 4. Aufl., Beuron 1980, S. 158.

34 Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Das Prozeßregister des Klosters Lehnin* (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 1), Potsdam 1998, S. 160f.

35 Sello, *Lehnin. Beiträge zur Geschichte* (wie Anm. 31), S. 68.

36 *CDB* I, 10, Berlin 1856, S. 284, Nr. 193.

37 *CDB* I, 10, S. 303, Nr. 213.

38 Abb, *Das Zisterziensermönchskloster Lehnin* (wie Anm. 31), S. 263.

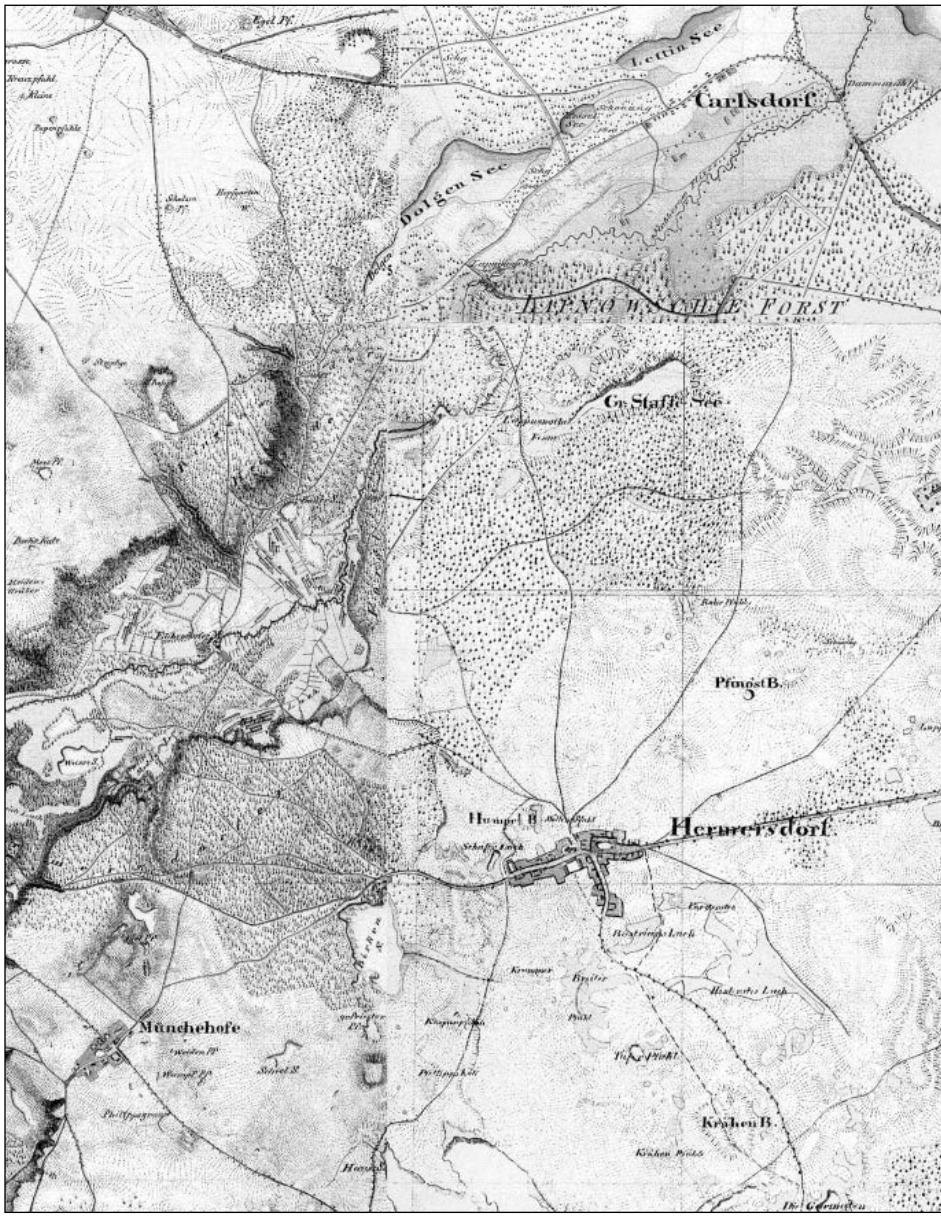

Abb. 2: Das Gebiet der ehemaligen Grangien Münchehofe und Lapenow

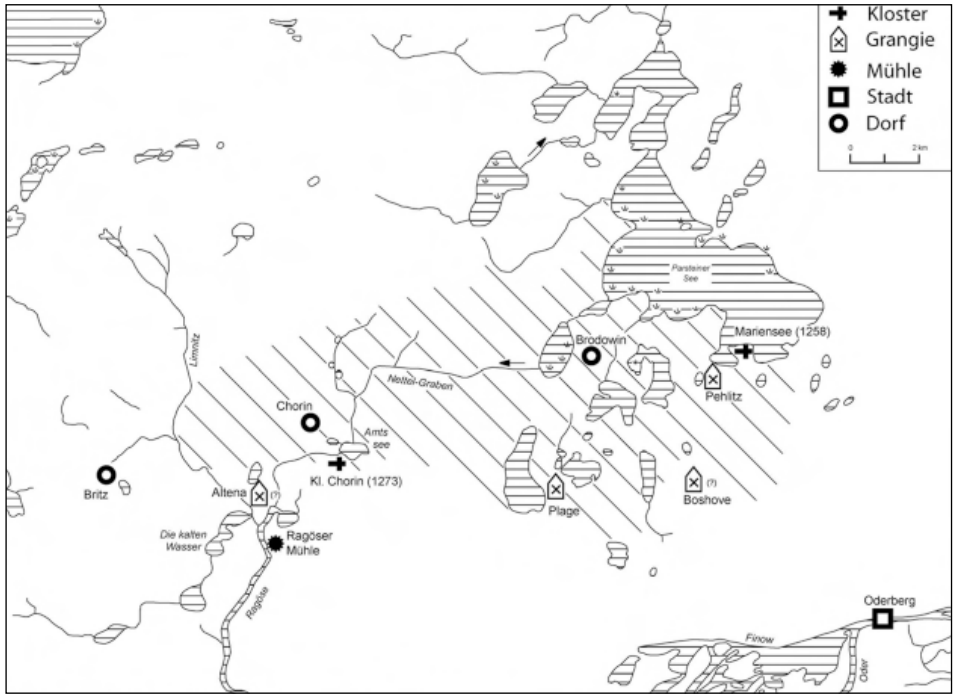

Abb. 3: Kerngebiet des Zisterzienserklosters Chorin Entwurf: Winfried Schich, Zeichnung Ralf Gebuhr

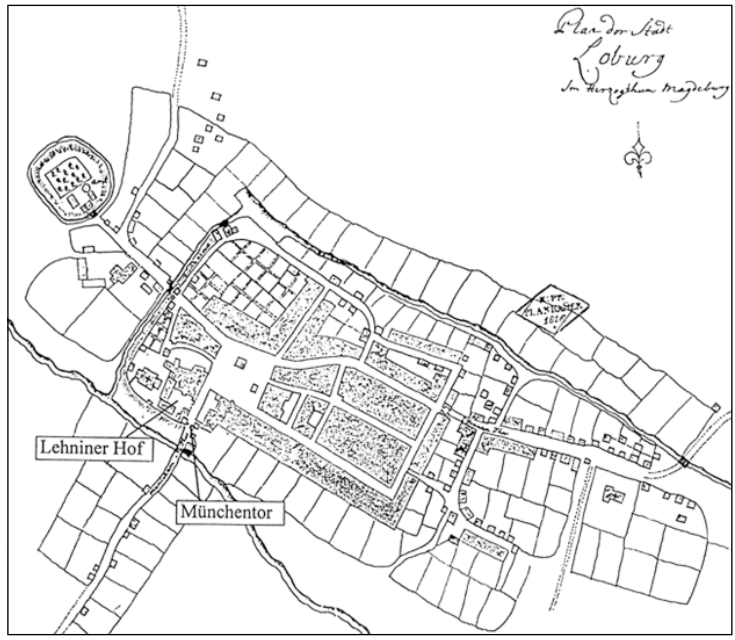

Abb. 4: Loburg um 1750

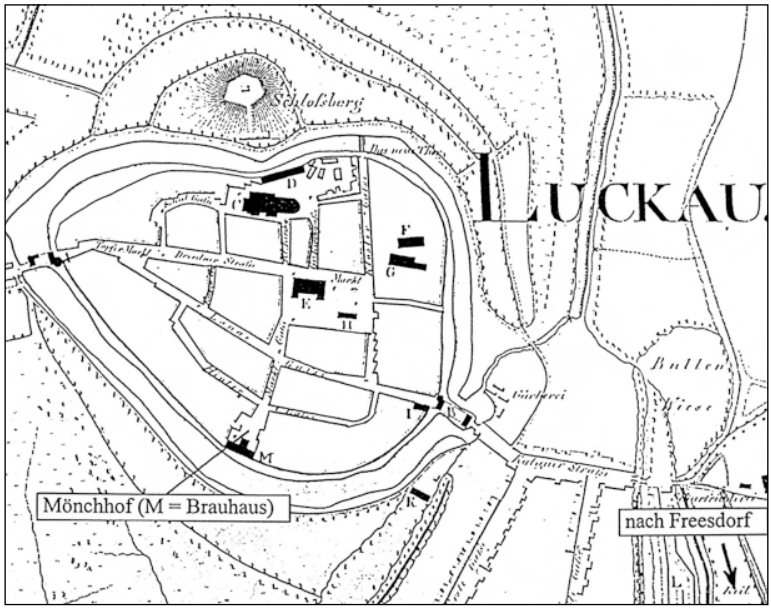

Abb. 5: Luckau um 1821

Zisterzienser 1285 Burg und Ort gekauft hatten, oder auch an der Wallfahrtskirche auf dem Hohen Golm.[39]

In ihrer Frühzeit war eines der höchsten Ziele der Zisterzienser die Zurückgezogenheit klösterlichen Lebens *in locis a frequentia populi semotis*[40], das heißt die Abgeschiedenheit des Klosterlebens von der übrigen Welt. Daher lehnten sie die Abhaltung eines jeglichen Marktes in der näheren Umgebung des Kloster mit Entschiedenheit ab. Sie mußten sich folglich zu den bestehenden Märkten begeben, dort ihre Überschüsse verkaufen und fehlende Dinge einkaufen.[41] Der Aufschwung des Städtewesens mit den entsprechenden Bevölkerungskonzentrationen während des 12. und 13. Jahrhunderts bot auf der Seite der Nachfrage beste Voraussetzungen. Nach einer frühen Phase des eigenständigen, mobilen Handels ohne feste Stützpunkte, in der einzelne Klosterangehörige im Auftrag ihres Klosters die Märkte besuchten, dort Überschüsse verkauften und sonstige Handelsgeschäfte tätigten, richteten die Klöster nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, zunächst vereinzelt, verstärkt im letzten Viertel, in den für sie günstig gelegenen Städten Häuser und Höfe als feste Stützpunkte ein.[42] In ihnen durften in dieser Zeit Konversen, nicht jedoch Mönche

39 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 34, 125-129, 161f. Vgl. Christian Gahlbeck, *Zur Frage der Wirtschaftsbeziehungen der Zisterzienser zu den Städten der Neumark*, in: Schich, *Zisterziensische Wirtschaft* (wie Anm. 7), S. 99-139.

40 Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes* (wie Anm. 4), S. 78.

41 Schich, *Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel* (wie Anm. 32), S. 38.

42 Zu den Zisterzienserstadthöfen allgemein vgl. u.a. Reinhard Schneider, *Stadthöfe der Zisterzienser. Zu ihrer Funktion und Bedeutung*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (= Studien zur europäischen Geschichte, Bd. 14), Berlin 1979, S. 11-28; Reinhard Schneider, *Zisterzienser und Stadt*, in: *CistercienserChronik* 101 (1994), S. 113-124;

auf Dauer leben. Sie dienten aber den Äbten und anderen Konventsangehörigen, die in Angelegenheiten ihres Klosters unterwegs waren, als Absteigequartiere. Vor allem in den Bischofsstädten hatten die Äbte häufig die Interessen ihres Klosters zu vertreten. Umgekehrt versuchten die Bischöfe, die Zisterzienserklöster in ihrer Diözese für ihre territorialpolitischen Ziele zu nutzen und sie fest an ihren Bischofssitz zu binden. Die ersten Häuser und Höfe in den Städten erhielten die Zisterzienser durch Schenkungen, häufig von den Bischöfen, und zwar in einer Zeit, in der sie offensichtlich noch nicht an die Einrichtung von Handelsstützpunkten dachten. Dies gilt zum Beispiel für Würzburg, wo bereits 1142 die beiden fränkischen Zisterzen Ebrach und Heilsbronn jeweils einen Hof mit Weingärten bestätigt erhielten.[43] Es handelt sich um die ältesten unter den bisher nachgewiesenen Zisterzienserhöfen in einer Stadt. Andere früh belegte zisterziensische *hospitia* und Weinbauhöfe befanden sich in den Moselstädten Metz und Trier, also ebenfalls in Bischofsstädten.[44] Solche Höfe konnten dann zu Handelshöfen ausgebaut werden. Die größte Zahl von Stadthöfen richteten die Zisterzienser bis zum 13. Jahrhundert in der führenden deutschen Handelsstadt Köln ein.[45]

Im 13. Jahrhundert legten die Zisterzienser eine überaus große Zahl neuer Stadthöfe an. Dafür boten sich auch die zahlreichen neuen, kleineren Städte an, die aus wirtschaftlichen und territorialpolitischen Motiven gegründet wurden. Das 12. und 13. Jahrhundert, in denen sich die Zisterzienser über das gesamte abendländische Europa ausbreiteten, waren zugleich die hohe Zeit der Städtegründungen. Einzelne Klöster konnten sich im 13. Jahrhundert am Bau oder Ausbau solcher Städte beteiligen, indem sie die Errichtung und den Unterhalt des Abschnittes der Stadtmauer im Bereich ihres Stadthofes übernahmen oder sich zur Stellung von Fuhrwerken für den Bau der Stadtbefestigung verpflichteten. Sie gewannen mit der Stadt einen sicheren Stapelplatz und einen Markt für ihre Produktionsüberschüsse. Die einzelnen Klöster errichteten in Abhängigkeit von ihren Besitzkomplexen und den Verkehrsverbindungen ein Netz von Stadthöfen. Mit dem zunehmenden Übergang von der Eigenwirtschaft zur Rentengrundherrschaft trat die Funktion der Höfe als Hebestellen, das heißt als Sammelstellen für die Abgaben von den bäuerlichen Wirtschaften, klar in den Vordergrund.

Die Handelsfunktionen der Stadthöfe, das heißt der Stapel der Ernteerträge und ihr Verkauf auf dem städtischen Markt, sind inzwischen in zahlreichen Arbeiten für einzelne Klöster und Städte hinreichend nachgewiesen. Sie werden besonders deutlich aus einem Vorgang, der sich am Ende des 13. Jahrhunderts in Würzburg ereignete. Im Jahre

Schich, *Die Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser* (wie Anm. 2), S. 217-236; Winfried Schich, D*er frühe zisterziensische Handel und die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster*, in: Klaus Wollenberg (Hrsg.) *In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern*, Bd. 3: *Kolloquium*, Fürstenfeldbruck 1990, S. 121-143; Winfried Schich, *Topographische Lage und Funktion zisterziensischer Stadthöfe im Mittelalter* [ND in diesem Band].

43 Winfried Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster in Würzburg. Von den Anfängen bis zum 14. Jahrhundert*, in: *Zisterzienser-Studien III* (wie Anm. 26), S. 45-88, hier S. 47, 51.

44 Wolfgang Bender, *Zisterzienser und Städte. Studien zu den Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern und den großen urbanen Zentren des mittleren Moselraumes (12.-14. Jahrhundert)* (= Trierer Historische Forschungen, Bd. 20), Trier 1992.

45 Gerd Steinwascher, *Die Zisterzienserstadthöfe in Köln*, Bergisch Gladbach 1981.

1297 kam es zu einem Konflikt zwischen den sechs Männerklöstern Ebrach, Heilsbronn, Bronnbach, Schöntal, Langheim und Bildhausen (und damit sämtlichen Männerklöstern in Franken) sowie den nahe Würzburg gelegenen Frauenklöstern Himmelpforten, Maidbronn und Heiligenthal auf der einen Seite und der Würzburger Bürgerschaft auf der anderen.[46] Der Rat hatte von diesen auswärtigen Klöstern einen Beitrag zur Verringerung der städtischen Schuldenlast verlangt, u.a. Abgaben von jedem eingeführten Scheffel Korn und von jedem Fuder Wein, weil sie in der Stadt einen Hof besaßen. Nachdem sich die Zisterzienser unter Berufung auf ihre Privilegien geweigert hatten, irgendwelche Abgaben zu leisten, stürmten die Bürger die Klosterhöfe, verkauften die in ihnen lagernden Waren, Wein, Korn und sonstige Güter, auf dem öffentlichen Markt und behielten in der Folgezeit die Hofschlüssel in ihrem Besitz. Der Bischof dagegen bestätigte den Zisterzienserklöstern die gewohnte, völlig freie Handelstätigkeit in Würzburg und verhängte das Interdikt über die Stadt. Nach zwei Jahren sah sich die Bürgerschaft gezwungen, ebenfalls die Handelsfreiheit der Zisterzienser in der Stadt anzuerkennen. Sie gestanden den genannten Klöstern zu, wie zuvor „nach ihrem Belieben Wein, Getreide und ihre sonstigen Güter einzuführen, sie in ihren Höfen zu sammeln, sie zu verkaufen und mit ihnen Handel zu treiben (*vendendi ac mercandi*), ohne zu irgendwelchen Abgaben verpflichtet zu sein".[47] Wir hören auch sonst von Konflikten zwischen Bürgern und Zisterziensern, in der Schärfe der Auseinandersetzung ist der Würzburger Fall wohl ohne Parallele; er war jedenfalls nicht die Regel. Die geschilderten Ereignisse in Würzburg sind aber deswegen von allgemeiner Bedeutung, weil sie in aller Deutlichkeit zeigen, daß die Zisterzienser, deren Klöster, jedenfalls die der männlichen Konvente, entfernt von anderen Siedlungen lagen, über ihre Höfe in der städtischen Wirtschaft fest verankert waren.

Im selben Zeitraum, in dem in Würzburg die enge Verflechtung der zisterziensischen Wirtschaft mit der Stadt deutlich wird, lassen sich im Bereich der Mark Brandenburg und der angrenzenden Gebiete vereinzelt die ersten zisterziensischen Stadthöfe nachweisen. Die Verspätung, die wir auch bei dieser Institution gegenüber dem Westen erkennen, aus dem die Zisterzienser kamen, ist offensichtlich. Die Stadthöfe erscheinen nicht nur verspätet, sondern sie spielten im Raum östlich der Elbe – abgesehen von den Küstenstädten[48] – insgesamt auch eine erheblich geringere Rolle. Dies hängt zweifellos entscheidend mit dem Rückstand in der städtischen Entwicklung zusammen und anfangs auch damit, daß eine Klosterwirtschaft, die größere Überschüsse erbrachte, erst aufgebaut werden mußte. Als die Zisterzienser nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ihre ersten Niederlassungen östlich der Elbe errichteten, war der ständige Markt dort insgesamt nur gering entwickelt. Vergleichsweise wenige frühstädtische Zentren boten sich für den Absatz an. Diese wurden im selben Zeitraum mit deutschen Siedlern und der Einführung deutschen Rechtes ausgebaut, in der die Zisterzienser ihre Niederlassungen einrichteten. Die geringe Zahl der Stadthöfe kann aber zusätzlich auf der zisterziensischen Seite mit der andersartigen

46 Schich, *Die Stadthöfe der fränkischen Zisterzienserklöster* (wie Anm. 43), S. 70-75.
47 *Monumenta Boica*, Bd. 38, München 1866, S. 209f., Nr. 118.
48 Vgl. etwa Bernd K. Lindenthal, *Die Stadthöfe der Klöster Doberan und Dargun in Mecklenburg*, in: *CistercienserChronik* 86 (1979), S. 16-29; ferner: Gahlbeck, *Zur Frage der Wirtschaftsbeziehungen* (wie Anm. 39).

Besitzstruktur erklärt werden. Die Güter konzentrierten sich hier, anders als in den im 12./13. Jahrhundert bereits dichter besiedelten und intensiver genutzten Gebieten mit einer zum Teil weitgehenden Besitzzersplitterung, auf einen größeren, geschlossenen Komplex in der engeren Umgebung des Klosters und den einen oder anderen Nebenkomplex. Dies machte ein Netz von Stadthöfen als Hebe- und Verkaufsstellen für die von Anfang an vergleichsweise stark von der Rentengrundherrschaft geprägte Klosterwirtschaft der ostelbischen Zisterzen nicht erforderlich.

In einigen Fällen war vom Kloster aus eines der wenigen frühstädtischen Zentren leicht zu erreichen und konnte für den Markthandel genutzt werden. Dies gilt nachweislich für Rostock. Der Fürst von Rostock erlaubte 1189 dem Konvent des erst 1171 gegründeten und vom niedersächsischen Amelungsborn aus besetzten Klosters Doberan, auf seinem, des Fürsten, Markt (*in foro nostro*) zollfrei zu kaufen und zu verkaufen: *Concessi insuper eisdem fratribus, quatinus emant libere vel vendant in foro nostro absque teloneo.*[49] Die Zisterzienser besorgten sich das Zollprivileg aber nicht nur für ihren Eigenhandel, sondern förderten auch den Markthandel der abhängigen Leute innerhalb ihrer Grundherrschaft. Gegen eine geringe, feste Jahresgebühr in Höhe von sechs Pfennigen erhielten auch sie, das heißt die Kaufleute und Handwerker (*homines autem illorum, qui sunt negociatores, pellifices, sutores, mercatores vel aliarum artium*), die Erlaubnis, auf dem genannten Markt täglich zollfrei zu verkaufen und zu kaufen.

Die Zisterzienser förderten im Bereich ihrer Besitzkomplexe die Entwicklung des Marktes. In Ausbaugebieten, in denen der Markt nicht wie in Rostock bereits an eine ältere Burg- und Gewerbesiedlung anknüpfen konnte, entstanden ausgesprochene Klostermärkte. Dies gilt etwa für das pommersche Kloster Eldena mit Greifswald und der dortigen Saline[50] und für das niederlausitzische Kloster Dobrilugk mit dem benachbarten Klostermarkt Kirchhain; die beiden letzteren Orte bilden zusammen heute die Stadt Doberlug-Kirchhain. Die Situation ist vergleichbar mit der in Fürstenfeldbruck in Bayern; diese Stadt setzt sich aus dem Zisterzienserkloster Fürstenfeld und dem Markt Bruck zusammen.[51] 1235 bestätigten Markgraf Heinrich der Erlauchte und Graf Dietrich I. von Brehna den Zisterziensern in Dobrilugk die diesen von ihren Vorfahren bewilligte Marktfreiheit: *libertatem fori rerum venalium in Kyrchagen* bzw. *gratiam in habendo foro in villa, que dicitur Kyrchhain*, damit *inviolabiliter sicut hactenus ibidem forum frequentetur.*[52] 1241 wurde das *forum in Kirchagin* vom Freitag auf den Mittwoch verlegt.[53] Es handelte sich ebenso wie in Greifswald um einen klösterlichen Wochenmarkt. Im selben Jahr, 1241, bestätigten Fürst Wizlaw II. von Rügen und Wartislaw III. von Pommern dem Kloster

49 *Mecklenburgisches Urkundenbuch*, Bd. 1, Schwerin 1863, S. 148, Nr. 148.

50 Vgl. Winfried Schich, *Zur Rolle des Handels in der Wirtschaft der Zisterzienserklöster im nordöstlichen Mitteleuropa während der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, in: *Zisterzienser-Studien IV* (wie Anm. 42), S. 133-168, bes. S. 145f., 149; allgemein auch Schich, *Zum Wirken der Zisterzienser im östlichen Mitteleuropa* (wie Anm. 1), S. 290-294.

51 Zum Kloster vgl. Angelika Ehrmann/Peter Pfister/Klaus Wollenberg (Hrsg.), *In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern*, Bd. 1-2, Fürstenfeldbruck 1988.

52 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 22, Nr. 23 und S. 23, Nr. 25.

53 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 26f., Nr. 29 und Nr. 30.

Eldena seinen Besitz und gestatteten ihm, Menschen jeden Volkes anzusiedeln und jedes Gewerbe ausüben zu lassen und einmal pro Woche im Klostergebiet Markt (*forum mercationis semel in septimana in ipsis terminis abbatie*) zu halten.[54] Die Marktabgaben fielen an das Kloster. Die Namen der in der Umgebung gelegenen Dörfer, die auf -hagen enden, weisen in ihrem Grundwort darauf hin, daß es sich um neue Siedlungen im bisherigen Waldgebiet handelte.[55] Die Zisterzienser bauten hier, abgesehen von der Eigenwirtschaftszone beim Kloster, ihre Grundherrschaft auf. Das eingangs erwähnte Streben nach ausschließlicher Verfügbarkeit über ihre wirtschaftliche Grundlage schloß auch den Markthandel im Bereich der Klosterbesitzungen ein.

Vergleichbar mit der Gegend um Greifswald ist wieder die Situation von Kirchhain. Der Ort liegt in einem Gebiet, in dem die Ortsnamen, u.a. mit dem Grundwort „-hain" (das heißt „-hagen"), und die Siedlungsformen der Dörfer auf die Entstehung im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaues hinweisen.[56] Kirchhain war dasjenige Klosterdorf, das sich durch seinen Ortsnamen als zentraler Kirchort im Neusiedlungsgebiet zeigt. In diesem hatte das Kloster einen Wochenmarkt eingerichtet. In der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1253 wird Kirchhagen an der Spitze der Dobrilugker *villae* aufgeführt.[57]

Auch für seinen vor 1234 erworbenen großpolnischen Besitzkomplex bei Blesen an der Obra erhielt Dobrilugk das Recht, neben anderen Dörfern (*villae*) einen Marktort zu deutschem Recht (*villam forensem ... iure Theutonico*) zu gründen.[58] Bei der Überlassung größerer, bisher nicht oder wenig besiedelter Gebiete an die Zisterzienser war in Polen die gleichzeitige Erlaubnis, einen Markt oder eine Stadt zu gründen, verbreitet. Dies gilt auch für die oben erwähnte Schenkung des westlichen Grenzgebietes des polnischen Landes Lebus an die schlesischen Klöster Leubus und Trebnitz durch Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien.[59] Die Äbtissin von Trebnitz verzichtete allerdings auf ihren Anteil an Markt und Stadt. Der Abt von Leubus ließ neben einigen Dörfern und der Grangie Münchehofe mit herzoglicher Unterstützung und mit Hilfe eines Lokators den Marktort bzw. die Stadt Leubus (1232 *civitas Lubes*) anlegen, die dann den Namen Müncheberg (1245

54 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 1, neu bearb. von Klaus Conrad (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe II, T. 1), Köln-Wien 1970, S. 458, Nr. 380 und S. 469, Nr. 392.

55 Schich, *Zur Rolle des Handels* (wie Anm. 50), S. 149. Vgl. jetzt auch Günter Mangelsdorf, *Kloster Eldena bei Greifswald und der Beginn des deutsch-slawischen Landesausbaues in Vorpommern*, in: Christian Lübke (Hrsg.), *Struktur und Wandel im Früh- und Hochmittelalter* (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas, Bd. 5), Stuttgart 1998, S. 301-311.

56 Vgl. Eike Gringmuth-Dallmer, *Die mittelalterliche Siedlungsentwicklung im Bereich des Klosters Dobrilug*, in: *Geschichte und Gegenwart des Bezirkes Cottbus* 22 (1988), S. 50-62; Gertraud Eva Schrage, *Quellen und Historiographie zur Geschichte der Niederlausitz. Ein Forschungsbericht aus archäologischer Sicht*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 39 (1990), S. 93-130, hier S. 123f. mit Anm. 195; vgl. jetzt Sebastian Brather, *Dobrilug, Zinna, Lehnin, Chorin. Die hochmittelalterliche Siedlungsentwicklung im Umfeld von Zisterzienserklöstern im ostelbischen Kolonisationsgebiet*, in: *Cîteaux. Commentarii Cistercienses* 48 (1997), S. 17-81, hier S. 29-32 und Abb. 5 auf S. 59.

57 Vgl. oben mit Anm. 13.

58 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 40, Nr. 43.

59 Vgl. Anm. 24.

opidum, quod nunc Monichberch appellatur) erhielt.[60] Allerdings entzogen die Landesherren etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts den Zisterziensern viele grundherrschaftliche Klostermärkte, verliehen diesen städtisches Recht und wandelten sie so in landesherrliche Städte um. Dies traf Müncheberg, seit 1253 eine erzbischöflich-magdeburgische, dann markgräflich-brandenburgische Stadt, ebenso wie Greifswald. Herzog Wartislaw III. verlieh Greifswald 1250 lübisches Stadtrecht.[61] Damit war hier der Grund für das weithin übliche Verhältnis von Zisterziensern und Stadt gelegt; das Kloster richtete in deren Mauern einen Hof ein. 1278 bestätigte der Rat der sich nun selbst verwaltenden Stadt Greifswald den Kauf eines an der Stadtmauer gelegenen Hauses (*domum iuxta muros sitam*) durch das Kloster Eldena.[62] In der unabhängig von zisterziensischem Einfluß entstandenen großen Nachbarstadt Stralsund hatte schon 1257 der Stadtrat dem rügenschen Kloster Neuenkamp, das 1231 von der ältesten deutschen Zisterze Kamp besetzt worden war, eine von allen Lasten freie *area* geschenkt.[63] Die Brüder sollten auf ihr ein Haus bauen. Hier scheint also wie in anderen Fällen die bürgerliche Führungsgruppe an der Bindung der Zisterzienser an ihre Stadt interessiert gewesen zu sein. Der „Kampische Hof" ist heute der wohl besterhaltene einstige Zisterzienserhof in einer Stadt östlich der Elbe. Er befindet sich gerade in einer aufwendigen Restaurierung, die auch von bauhistorischen und archäologischen Untersuchungen begleitet wird. Über einen Hof der Leubuser Zisterzienser in Müncheberg ist nichts bekannt. Die Mönche wurden nach dem Verlust des Ortes 1253 vom Erzbischof von Magdeburg u.a. mit Buckow entschädigt[64], das sie, erneut unter Hinzuziehung eines Lokators, zu ihrem neuen Marktort ausbauten und bis 1405 in ihrem Besitz behielten.

Kirchhain blieb ein Klosterstädtchen von nur geringer Bedeutung (1367 *opidum*); als *sedes*-Ort erfüllte es allerdings eine zentrale Funktion in der Kirchenorganisation.[65] Nachdem sich die Klosterwirtschaft im Laufe des 13. Jahrhunderts stabilisiert hatte, suchte Dobrilugk einen weiteren, aufnahmebereiten und sicheren Markt in einer größeren Stadt. Dafür bot sich Luckau, der Hauptort der Niederlausitz, an. Nach dem erwähnten Erwerb von Freesdorf unmittelbar südlich von Luckau für die Eigenbewirtschaftung 1297 kaufte Dobrilugk schon 1298 von einem Bürger einen Hof (*curiam*) in der Stadt; er wurde von

60 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 24), Bd. 2, S. 10-12, Nr. 20 und Nr. 21, sowie S. 178f., Nr. 298; Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1968, S. 96.

61 Dietmar Lucht, *Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern 1220-1278* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, T. 10), Köln-Graz 1965, S. 66. Erst nach dem Übergang des Marktortes an den Herzog von Pommern in der bei kirchlichen Institutionen üblichen Form der Verlehnung wird Greifswald seinen vom Wappen des neuen Herrn abgeleiteten Namen erhalten haben.

62 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearb. von Rodgero Prümers, Stettin 1881, S. 364, Nr. 1086.

63 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 62), Bd. 2, S. 40, Nr. 635.

64 *CDB* I, 20, Berlin 1861, S. 131f. Nr. 10; Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 1, Darmstadt 1968, Nr. 59.

65 Rudolf Lehmann, *Untersuchungen zur Geschichte der kirchlichen Organisation und Verwaltung der Lausitz im Mittelalter* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 13), Berlin 1974, S. 110-131; zu 1367: Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 143, Nr. 181.

allen Steuern und Lasten befreit.[66] Der in Eigenregie geführte Hof bildete künftig den Verwaltungsmittelpunkt des neuen Güterkomplexes, der 1299 durch den Erwerb zusätzlicher Besitzungen erweitert wurde.[67] Freesdorf wurde ebenfalls dem Stadthof untergeordnet; eine Grangie war vielleicht in Freesdorf nie geplant, oder sie war nicht über das Planungsstadium hinaus gelangt.[68] Als 1373 Kaiser Karl IV. dem Kloster seinen umfangreichen Güterbesitz bestätigte, wurde Freesdorf unter den *villae* aufgeführt, der Stadthof – als Hof in Eigenregie – der Reihe der Grangien angegliedert. Nach der namentlichen Nennung von 39 (!) Dörfern, darunter auch Freesdorf, und der Markgrafenheide, folgen die „Grangien oder Höfe" (*grangias sive curias*) Kleinhof, Schulz, Graditz, Kunzwerda, *Wisice* und der Hof in der Stadt Luckau (*et curiam in civitate Luckaw*).[69] Die Tatsache, daß in dem Hof eine (der hl. Maria geweihte) Kapelle errichtet wurde, weist ebenfalls auf seine Bedeutung und zugleich auf die Wohnfunktion auch für Mönche hin.[70] 1373 verlangte anscheinend der Rat eine Anhebung des „Verteidigungsbeitrages". Kaiser Karl IV. verbot nämlich in diesem Jahr der Stadt, das Kloster zur Stellung von drei Reisigen, also schwerbewaffneten Reitern, statt der bisher üblichen drei Gewappneten zu zwingen.[71] Dobrilugk hatte also für seinen „freien Hof" in der Webergasse[72] an der Stadtmauer inzwischen doch einen Beitrag zur Verteidigung der Stadt übernommen. Im selben Jahr 1373 schrieb Bischof Konrad von Meißen bei einem Aufenthalt in Dobrilugk für den Besuch der Kapelle des Dobrilugker Hofes in Luckau an den hohen Festen und an zahlreichen Heiligentagen einen Ablaß aus.[73] Das Kloster hatte also die Hofkapelle den Bürgern geöffnet. Der Hof lag innerhalb der Stadtmauer an einem Platz, der von dem Besitzkomplex um Freesdorf her, über den heutigen Freesdorfer Weg, durch das Calauer Tor leicht zu erreichen war. An den Hof erinnert nur noch der Straßenname „Mönchhof" beim Haus der Freiwilligen Feuerwehr (vgl. hierzu die Abb. 5 auf Seite 154).

Wir wenden uns dem Verhältnis zwischen dem magdeburgischen Kloster Zinna und dem Hauptort des magdeburgischen Landes Jüterbog zu.[74] Der nahe dem Kloster gelegene städtische Markt Jüterbog konnte leicht direkt bedient werden. Seine Entfernung ent-

66 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 91-93, Nr. 99f.; vgl. oben mit Anm. 30.
67 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 97-101, Nr. 106, Nr. 107, Nr. 109 und Nr. 110.
68 Vgl. Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 498f., Anh. IV: Die Abhängigen des Klosters in Freesdorf und im benachbarten Frankendorf haben früher (vor 1544) zum Mönchhof in Luckau gedient. Zu Freesdorf vgl. oben mit Anm. 30.
69 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 149, Nr. 191. Vgl. oben mit Anm. 13.
70 Sogar spätmittelalterliche Bestattungen sind archäologisch nachgewiesen; vgl. Eberhard Kirsch/Otto Paul Pohl, *Archäologische Funde aus dem Stadtgebiet Luckaus*, in: G*eschichte und Gegenwart des Bezirkes Cottbus* 10 (1976), S. 63-89, hier S. 68.
71 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 153, Nr. 195.
72 Rudolf Lehmann, *Die Urkunden des Luckauer Stadtarchivs in Regesten* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte II, 5), Berlin 1958, S. 221, Nr. 396, zu 1548. Zur heutigen Brauhausgasse vgl. Anne-Christine Equitz, *Luckauer Straßennamen einst und heute: Die Brauhausgasse*, in: *Luckauer Heimatkalender* 28 (1996), S. 25-30.
73 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 151f., Nr. 192. Vgl. auch die Ablaßurkunde Bischof Rudolfs von Breslau von 1471 in: Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 9), S. 280, Nr. 408.
74 Zu Zinna vgl. Anm. 26.

sprach etwa der des Dobrilugker Klostermarktes in Kirchhain. Im Fall Zinna werden die wirtschaftlichen Schwierigkeiten deutlich, die die Klöster in dem hier behandelten Raum in den ersten Jahrzehnten zu überwinden hatten. Von einer blühenden Klosterwirtschaft auf der einen und einem aufnahmebereiten Markt auf der anderen Seite konnte lange Zeit keine Rede sein. So finden wir dieses Kloster auch nicht unter denjenigen, die im 12. Jahrhundert mit dem Generalkapitel in Cîteaux Schwierigkeiten bekamen, weil sich seine zu den Märkten geschickten Mönche und Konversen bei ihren Handelsgeschäften nicht der Regel gemäß verhielten.[75] Der Abt von Zinna wurde vielmehr 1195 deswegen bestraft, weil er einen Mönch und einen Konversen mit Reliquien zum Betteln geschickt hatte (*abbas de Jutreburch, qui monachum et conversum suum misit cum reliquiis ad mendicandum*).[76] Dieser Abt hatte also nicht, wie es der Regel entsprach, einen Mönch und einen Konversen mit Überschüssen der Klosterwirtschaft zum Markt geschickt, damit sie von dem Erlös dort fehlende Dinge für das Kloster erwarben, sondern er hatte die nötigen finanziellen Mittel auf dem Wege des Bettelns zu erlangen gesucht. Dies war aber, anders als bei den wenige Jahrzehnte später erscheinenden Bettelorden, bei den Zisterziensern verboten; sie sollten sich von eigener Hände Arbeit ernähren und zusätzlich Bedürftigen helfen. Der „Abt von Jüterbog" wurde vom Generalkapitel zu einer sechstägigen leichten Strafe, davon einen Tag bei Brot und Wasser, verurteilt. Die *collecta*, die er empfangen hatte, also den Ertrag des Bettelns, mußte er auf dem Generalkapitel des folgenden Jahres abliefern.

Die Bezeichnung des Klosterortes als Jüterbog – so auch schon 1191 – fällt auf. Man kann vermuten, daß das noch wenig bekannte Kloster schlicht unter dem Namen des Landes erfaßt wurde. Es ist aber auch vorstellbar, daß der Konvent angesichts der unsicheren Situation nach der Zerstörung bei einem wohl pommerschen Angriff 1179 zeitweise in dem stärker gesicherten Hauptort des Landes provisorisch untergebracht war[77], etwa nahe der Marienkirche, die Erzbischof Wichmann rasch wieder hat aufbauen lassen. Ein derartiges Provisorium war keineswegs ausgeschlossen. Ein Bischof konnte dem Konvent an seinem Bischofssitz ein Haus zur Verfügung stellen, bis dieser den geeigneten Platz für den Klosterbau gefunden hatte. Dies gilt etwa für die Mönche aus Clairvaux, die 1134 zunächst in Trier untergebracht wurden, bevor sie sich in Himmerod in der Eifel ansiedelten.[78] Haus und Garten in Trier bildeten den Grundstock für den späteren Himmeroder Stadthof. Der Magdeburger Erzbischof könnte also dem Konvent von Zinna am Hauptort des Landes eine vorübergehende Zufluchtstätte zur Verfügung gestellt haben. Eine Verbindung zwischen dem Kloster und Jüterbog bestand lange, bevor ein Stadthof nachzuweisen ist. Mehrere Zeugen in der Urkunde von 1213, mit der Erzbischof Albrecht

75 Vgl. etwa Schich, *Zum Problem des Einstiegs der Zisterzienser in den Handel* (wie Anm. 32).

76 *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786* (= Bibliothèque de la Revue d'hist. eccl., fasc. 9), ed. Joseph-Maria Canivez, Bd. 1, Louvain 1933, S. 193 Stat. 78.

77 Vgl. Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 18 mit Anm. 32; Wentz, *Das Zisterziensermönchskloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 207.

78 Winfried Schich, *Der Handel der rheinischen Zisterzienserklöster und die Einrichtung ihrer Stadthöfe im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Raymund Kottje (Hrsg.), *Die niederrheinischen Zisterzienser im späten Mittelalter. Reformbemühungen, Wirtschaft und Kultur* (= Zisterzienser im Rheinland, Bd. 3), Köln-Bonn 1992, S. 49-73, hier S. 55f.

den Zisterziensern für ihre Besitzungen im Land Jüterbog Freiheit von allen Lasten zusagte, stammten aus Jüterbog.[79] 1221 bezog das erneuerte Kloster Abgaben von zwei, bald darauf von vier Hofstätten in der Stadt.[80] Der Abt leistete umgekehrt einen Beitrag von 20 Mark für die Kirchenfabrik des Magdeburger Domes und von 15 Mark für den Bau eines Turmes in der Burg Jüterbog (*ad structuram turris in castro Juterboc*).[81] Das Kloster hatte allem Anschein nach die großen Anfangsschwierigkeiten überwunden. In dieser Zeit beteiligten sich die Zisterzienser auch andernorts mit finanziellen Beiträgen oder Fuhrleistungen am Bau von Befestigungsanlagen, sowohl von Stadtmauern als auch von Burgen und später auch von städtischen Warten.[82] Dieses Engagement einzelner Klöster gewissermaßen im militärischen Bereich veranlaßte das Generalkapitel, 1231 ein Verbot derartiger Beteiligungen an der Befestigung von *villae* und *castra* auszusprechen: *Nullus alicui pecuniam tribuat subsidium vel quadrigas aut vecturas accommodet ad villarum vel castrorum munitiones faciendas vel ad machinas seu arma in expeditione deferenda*.[83] Im Fall Jüterbog scheinen in dieser Zeit die entscheidenden Wehraufgaben noch bei der Burg gelegen zu haben.

Die Anfänge des Hofes an der Mauer der inzwischen ausgebauten Stadt gehen vielleicht in das Jahr 1285 zurück.[84] Ein zweifelsfreier Beleg für den Stadthof in Jüterbog findet sich dann zu 1365. In diesem Jahr befreiten Ratmannen und Schöffen *das hus und den hoff* der Mönche, den sie *uff dem Pralenberge* in der Stadt besaßen, gegen eine jährliche Pauschalabgabe von allen städtischen Steuern und Leistungen wie dem Wachdienst.[85] Dies ist ein typisches zisterziensisches „Stadthofprivileg". Auch die Lage am Stadtrand nahe dem Zinnaer Tor entspricht dem üblichen Bild. Im Zinnaer Zinsregister von 1480 ist das Haus in Jüterbog dem Amt des Cellerars zugeordnet, dem bekanntlich die Klosterwirtschaft unterstellt war.[86] Dies deutet darauf hin, daß der Zinnaer „Abtshof" in Jüterbog nicht allein ein Absteigequartier des Abtes war, sondern, daß er ebenso oder sogar mehr wirtschaftlichen Zwecken diente. Im 15. Jahrhundert besaß das Kloster bzw. der Hofverwalter in Jüterbog *glich andern inwonern derselbin stadt* das Braurecht.[87] In dem ab etwa 1480 erbauten heutigen Gebäude befindet sich ein großer Speicherboden für Getreide.[88] Einige Urkunden, die im Inventar von 1539 verzeichnet sind und die uns weitere Auskünfte über den „Abtshof" in Jüterbog geben könnten, sind leider nicht im Wortlaut überliefert. Dazu

79 Georg Sello, *Quellen zur Geschichte des Cisterzienserklosters Zinna*, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 21 (1886), S. 415-429, hier S. 428f.
80 Winter, *Zur Geschichte des Klosters Zinna* (wie Anm. 9), S. 296 und S. 301.
81 Winter, *Zur Geschichte des Klosters Zinna* (wie Anm. 9), S. 302.
82 Schich, *Topographische Lage* (wie Anm. 42), S. 287f.; Schneider, *Zisterzienser und Stadt* (wie Anm. 42), S. 118.
83 Canivez, *Statuta* (wie Anm. 76), Bd. 2 (= Bibliothèque de la Revue d'hist. eccl., fasc. 10) , Louvain 1934, S. 92, Stat. 3.
84 Wentz, *Das Zisterziensermönchskloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 226.
85 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 212, Beil. Nr. 9.
86 Ribbe/Schultze, *Das Landbuch des Klosters Zinna* (wie Anm. 27), S. 167.
87 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 220 und S. 236f., Beil. Nr. 17 und Nr. 28.
88 Norbert Jannek, *Stadt Jüterbog* (= PEDA-Kunstführer 341), Passau 1995, S. 29. [Vgl. jetzt Marie-Luise Buchinger/Marcus Cante, *Landkreis Teltow-Fläming* (= Denkmale in Brandenburg, Bd. 17), T. 1: *Stadt Jüterbog mit Kloster Zinna und Gemeinde Niedergörsdorf*, Worms 2000, S. 151-154.].

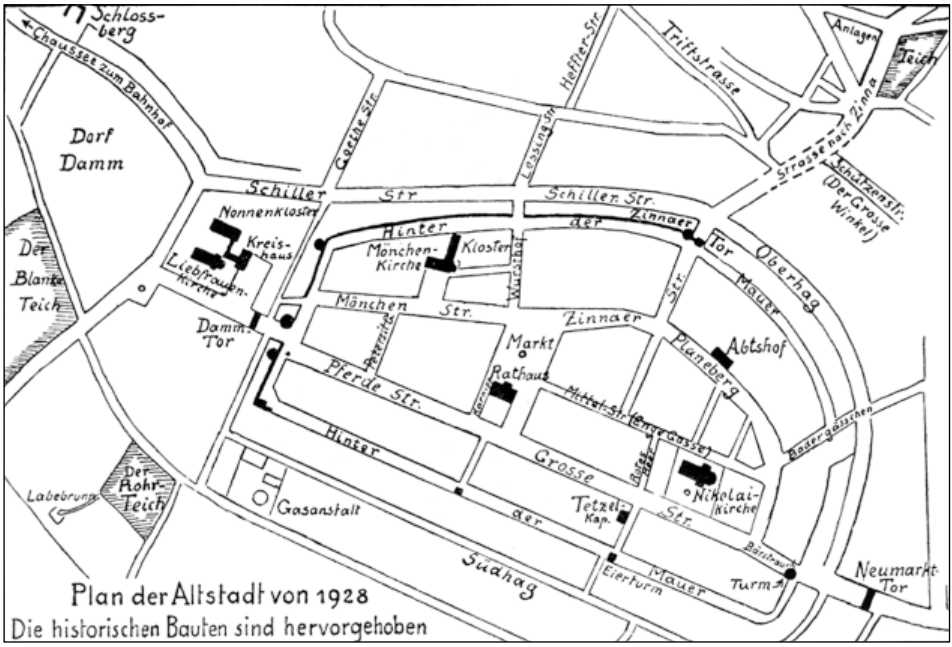

Abb. 6: Jüterbog 1928

gehört ein undatiertes Stück des Rates zu Jüterbog *der gehege und wasserflusses halben, so zu Zeiten durch des Abts hoff zu Juterbock gegangen*.[89] Der Wassergraben könnte ebenfalls mit den wirtschaftlichen Aufgaben des Hofes zusammenhängen.

Eine besondere Bedeutung als Einnahmequelle hatten für Zinna die Mühlen in Treuenbrietzen.[90] Das Kloster gewann um 1300 im Umkreis von einer Meile um die Stadt für einige Jahrzehnte die alleinige Verfügungsgewalt über die fließenden Gewässer[91], angeblich sogar über „Wind und all Wasser", wie es in der jüngeren Übersetzung einer der Urkunden der Markgrafen (von 1304/05) im sogenannten „Weißen Buch", einem Kopialbuch der Stadt Treuenbrietzen, heißt.[92] Kurz zuvor hatte der Erzbischof von Magdeburg dem Kloster die Nieplitz, die durch Brietzen fließt, von der Mündung bis unterhalb des Waldes

89 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 261, Beil. Nr. 131.

90 Allgemein vgl. Gottfried Ostermay, *Mühlen und Mühlenbetrieb bei den Zisterziensern*, in: *Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin* NF 2 (1992/1993), S. 5-33.

91 Carl Nathanael Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen und Umgegend, nach den ungedruckten und gedruckten Quellen beschrieben*, Treuenbrietzen 1871, Anhang S. 9f., Nr. 7 und S. 12, Nr. 9; Hermann Krabbo/Georg Winter (Hrsg.), *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Leipzig-Berlin 1910-1955, S. 485f., Nr. 1806 und S. 503f., Nr. 1870.

92 Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen* (wie Anm. 91), Anh. S. 8, Nr. 6 (zu 1300); Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen* (wie Anm. 91), S. 531, Nr. 1956.

Havelbruch und innerhalb der Stadt mit allen Zuflüssen verkauft.[93] Die Markgrafen förderten zudem ihre Stadt Treuenbrietzen, die gerade in dieser Zeit ausgebaut wurde. 1296 hatten die Markgrafen den Bürgern zehn Jahre Abgabenfreiheit zugesichert, damit sie die Stadt mit einer Steinmauer umgaben (*civitatem muro lapideo circumdabunt*).[94] 1301 überließen sie ihnen zur Erweiterung der städtischen Gemarkung das Dorf Sernow und später weitere Dörfer in der Umgebung.[95] Treuenbrietzen bietet ein Beispiel für die Siedlungskonzentration im Zusammenhang mit dem Stadtausbau und dem Bau der Steinmauer (wenn auch die Dörfer zum Teil erst später aufgelassen wurden).[96] Es liegt die Vermutung nahe, daß Zinna für einen Beitrag zur Stadtbefestigung von Treuenbrietzen vom Stadtherrn das Mühlenmonopol erhalten hat.[97] Neben den sonst üblichen finanziellen Beiträgen und den Fuhrleistungen darf man im Fall Treuenbrietzen die Regulierung der Wasserzufuhr zu den Stadtmauergräben in Rechnung stellen. Zinna richtete mindestens einen Mühlenhof ein.[98] In der Stadt erhielt auch der Zinnaer Mühlenmeister (1331 *magister molendinorum in Brytzna*), ein Mönch mit den entsprechenden technischen Kenntnissen, seinen Sitz.[99] Ob er weitere Aufgaben in der Stadt übernahm, erfährt man aus den vorliegenden Quellen nicht.

Wir kommen endlich wieder zu Chorin. Als der Konvent des heute am weitesten bekannten märkischen Klosters sich 1273 an seinem endgültigen Platz niederließ, war die Entwicklung der Städte in der Mark Brandenburg schon erheblich fortgeschritten. Hinweise auf einen frühen Klostermarkt fehlen hier. Die Entscheidung zur Verlegung des Klosters Mariensee vom Pehlitzer Werder nach Chorin hängt von zisterziensischer Seite wohl vor allem mit der am neuen Platz günstigeren Wasserführung zusammen.[100] Der Konvent kann zusätzlich die Verbindung nach Angermünde im Blick gehabt haben, aber diese Stadt war vom alten Platz aus, über Parstein, kaum schlechter zu erreichen. Angermünde gewann an Bedeutung, seit die Uckermark (seit 1250) zur askanischen Mark Brandenburg gehörte und Barnim und Uckermark stärker aufgesiedelt wurden. Den Markgrafen könnte

93 Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen* (wie Anm. 91), Anh. S. 6f., Nr. 5; Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 36-40 und S. 50.

94 Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen* (wie Anm. 91), Anh. S. 3, Nr. 2; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen* (wie Anm. 91), S. 441f., Nr. 1658.

95 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen* (wie Anm. 91), S. 487, Nr. 1809. Vgl. Felix Escher/Wolfgang Ribbe, *Städtische Siedlungen im Mittelalter* (= Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin. Nachträge, H. 1), Berlin 1980.

96 Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen* (wie Anm. 91), Anh. S. 21 Anm.

97 Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen* (wie Anm. 91), S. 16. Dafür spricht auch folgende Angabe in der Abschrift der Zinnaer Annalen aus der Hand des Jüterboger Bürgermeisters Ettmüller zum Jahre 1202: *Es bauete das Kloster zu Zinna unter dem Bischof Heinrich T. H. Ericus, sonst Ludolph genannt, die Stadtmauern in Treuenbrietzen. Davor verkaufte ihn der Rath das Wasser um und vor der Stadt*; vgl. Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen* (wie Anm. 91), S. 11. Die Nachricht enthält in den Einzelheiten schwere Fehler, dürfte aber einen wahren Kern enthalten.

98 Pischon, *Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen* (wie Anm. 91), Anh. S. 12f., Nr. 9; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen* (wie Anm. 91), S. 503f., Nr. 1870 (zu 1303).

99 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 209 Nr. 4; vgl. Heinrich Herzberg, *Die Zisterzienser-Stadthöfe und das Berliner Mühlenwesen im Spätmittelalter*, in: *Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin* NF 3 (1994/95), S. 87-99, hier S. 94f.

100 Schich, *Die Anlage des brandenburgischen Zisterzienserklosters Chorin* (wie Anm. 28).

das Kloster als zusätzlicher Stützpunkt an der Straße nach Angermünde willkommen gewesen sein. Die Verkehrsverbindung von Berlin über (die Neustadt) Eberswalde wurde allerdings allem Anschein nach erst nach 1300 voll ausgebaut.[101] Doch hier geht es nicht um die endgültige Klärung der Frage nach dem Grund der Verlegung des Klosters. Wichtiger ist die Tatsache, daß Chorin schon kurz nach der Ansiedlung des Konventes am neuen Platz in Angermünde einen Stadthof einrichtete. Die Zisterzienser kauften nämlich 1292 zur sicheren Unterbringung ihrer Waren (*ob securitatem rerum suarum*) zusätzlich zwei *hereditates*, also zwei Erbgrundstücke, *in civitate* Angermünde neben ihrem Haus und Hof, den sie bereits früher gekauft hatten und zu Erbrecht besaßen (*domui et curie ipsorum, quam prius emerant et tytulo hereditatis possederant, proxime adiacentes).*[102] Sie wurden von der Pflicht des städtischen Wachdienstes befreit, mußten allerdings zur städtischen Steuer, zum Schoß, beitragen, und zwar mit einer Pauschalsumme von immerhin 56 Mark. Sie sollten auch dann keinen höheren Beitrag zahlen, wenn sie die genannten Hofstätten durch die Errichtung von Gebäuden verbessern würden. Allem Anschein nach war der Ausbau der drei Grundstücke zu einem üblichen Stadthof mit mehreren Gebäuden für die unterschiedlichen Funktionen, vor allem für die Lagerung von Getreide, vorgesehen. Die bisher unbekannte Lage des einstigen Choriner Hofes in Angermünde war unter Berücksichtigung der üblichen Situation von Zisterzienserstadthöfen am ehesten dicht innerhalb des nach Chorin gerichteten Berliner Tores zu suchen. Die Vermutung wird durch eine Nachricht aus dem Jahre 1584, in der das frühere Burglehnhaus Nr. 205 (heute Berliner Straße 67) unter dem Namen „Mönchhoff" erscheint, (fast) zur Gewißheit.[103]

Aus einem Zinsregister von 1548 erfahren wir, daß Chorin außerdem in Oderberg ein Haus besaß, das als Hebestelle diente.[104] Vielleicht hatte sich in ihm das Hospital (zu Barsdin) befunden, das zur Gründungsausstattung von Mariensee gehörte und das Chorin 1372 in die Mauern des Klosters verlegte.[105] Der Markt in Oderberg dürfte für Mariensee-Chorin schon früh, vermutlich vor dem in Angermünde, Bedeutung gehabt haben. Bevor nämlich die Landstraße über Eberswalde und Angermünde nach Stettin ausgebaut wurde, war Oderberg der Hauptumschlagplatz zwischen Wasser- und Landstraße oberhalb von Stettin.

Damit endet die Reihe derjenigen Stadthöfe in unserem Raum, über deren Einrichtung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts einige aussagekräftige Nachrichten vorliegen. Zusätzlich nachzuweisen sind in späterer Zeit die Häuser und Höfe von Zinna in Berlin, Straus-

101 Friedrich Bruns/Hugo Weczerka, *Hansische Handelsstraßen*, Textband (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. NF Bd. 13, T. 2), Weimar 1967, S. 218f.

102 *CDB* I, 13, Berlin 1857, S. 226, Nr. 33; Dietrich Kukla, *Die älteste noch vorhandene Urkunde der Stadt Angermünde*, in: *Heimatkalender des Kreises Angermünde* (1992), S. 48f. (Faksimile). Zum Fernhandel von Chorin vgl. auch Benedykt Zientara, *Die Agrarkrise in der Uckermark im 14. Jahrhundert*, in: Evamaria Engel/Benedykt Zientara, *Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg* (= Abhandlungen zur Sozialgeschichte, Bd. 7), Weimar 1967, S. 223-396, hier S. 271f.

103 Dietrich Kukla, *Freihäuser und Burglehen in Angermünde*, in: *Angermünder Heimatkalender* (1995), S. 24-28. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Wolfgang Blaschke, Leiter des Heimatmuseums Angermünde.

104 Abb, *Das Zisterziensermönchskloster Mariensee-Chorin* (wie Anm. 28), S. 317; Abb, *Geschichte des Klosters Chorin* (wie Anm. 28), S. 173.

105 *CDB* I, 13, S. 265, Nr. 96.

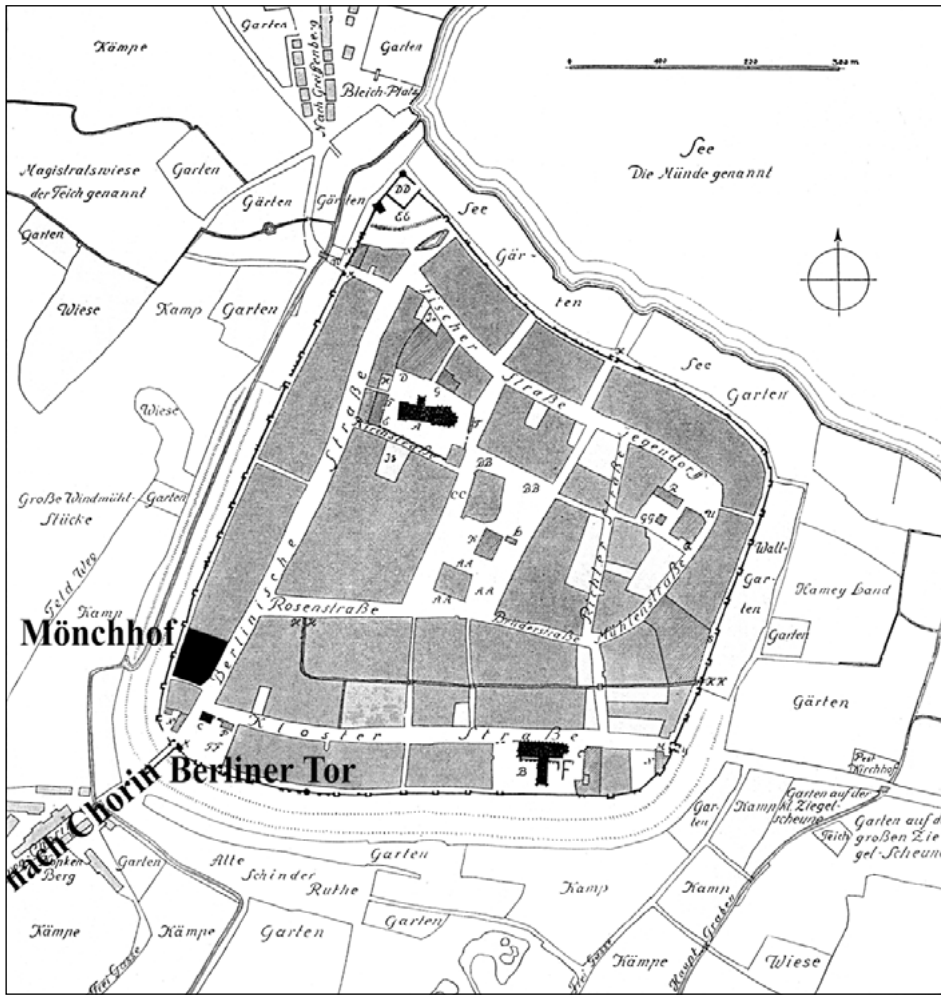

Abb. 7: Angermünde 1724

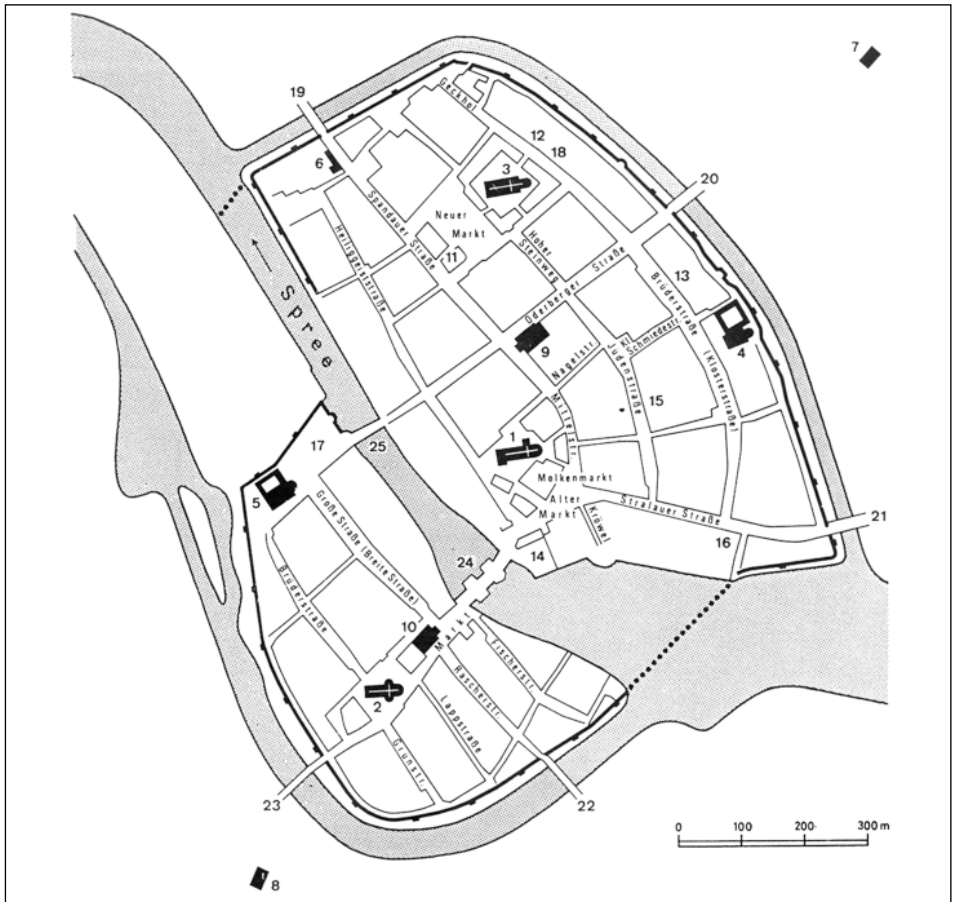

BERLIN und CÖLLN um 1400

Grundriß auf der Grundlage der Pläne von Meinhardt (um 1650) und Lindholz (um 1660) sowie der Ausgrabungen im Schloßbereich.
Die Wasserführung im Nordwesten entspricht nicht dem Zustand um 1400.

1 Nikolaikirche
2 Petrikirche
3 Marienkirche
4 Franziskanerkloster
5 Dominikanerkloster
6 Heiliggeistspital
7 Georgenspital
8 Gertraudenspital
9 Berliner Rathaus
10 Cöllner Rathaus
11 Kramhaus
12 Kalandshof
13 Alter Hof
14 Mühlenhof
15 Jüdenhof
16 Hof des Klosters Zinna
17 Hof des Klosters Lehnin
18 Hof des Bischofs von Brandenburg
19 Spandauer Tor
20 Oderberger Tor (Georgentor)
21 Stralauer Tor
22 Köpenicker Tor
23 Teltower Tor (Gertraudentor)
24 Mühlendamm
25 Neue (Lange) Brücke
(mit gemeinsamem Rathaus)

Abb. 8: Berlin und Cölln um 1400

berg und Wittenberg[106], die von Lehnin in Cölln und Brandenburg[107], das Haus von Neuzelle in Frankfurt an der Oder sowie das Haus der Amelungsborner Grangie Dranse in Wittstock. Auf diese kann nur noch kurz eingegangen werden.

Die spät bezeugten Häuser oder „Abtshäuser" von Lehnin und Zinna in der Doppelstadt Berlin-Cölln dienten im 15. Jahrhundert, als Berlin unter den ersten Hohenzollern zur Residenz ausgebaut wurde, den Äbten als Absteigequartier.[108] Dies würde auch für das Haus von Chorin in Berlin gelten, für dessen Existenz wir nur eine unsichere Nachricht besitzen.[109] Der Begriff „Abtshaus" weist auf ein zu Wohn- und Repräsentationszwecken eingerichtetes Haus hin. Solche sind im späten Mittelalter auch in anderen Städten nachgewiesen. Die Bezeichnung „Haus" schließt aber keineswegs aus, daß die betreffende Einrichtung auch größere Lagerräume besaß. Der Begriff Haus (*domus*) konnte als pars pro toto, also für den ganzen Hof (*curia*) mit mehreren Gebäuden, stehen.[110]

Sein Haus und seinen Hof (*Huß und Hoff*) zu Cölln an der Stadtmauer beim Dominikanerkloster und an der Spree tauschte Lehnin 1443 gegen einen anderen, in gleicher Weise befreiten Hof (*Huß, hoff und wonunge*) ein, weil der Kurfürst das Gelände für seinen Schloßbau benötigte.[111] Der neue Lehniner Hof wurde in Berlin eingerichtet.[112] Angesichts der Lage des Hofes in Cölln am schiffbaren Fluß und am Rand der Stadt wie auch der Situation der Lehniner Güter im westlichen Teltow und Barnim drängt sich die Vermutung auf, daß er erheblich älter war und auch wirtschaftliche Funktionen erfüllte. Dieselbe Annahme darf für das erst 1543 ausdrücklich erwähnte, ebenfalls am Stadtrand und an der Spree gelegene Haus von Zinna gelten[113], vor allem wenn man berücksichtigt, daß es besonders verkehrsgünstig zu den Barnimgütern des Klosters lag.[114] Es war von Rüdersdorf, auch für Kalktransporte, leicht auf dem Land- und Wasserweg zu erreichen. Ein zinnaischer Knecht, der mit einem Pferdefuhrwerk Kalksteine transportierte, ist bereits für 1401/10 in Berlin bezeugt.[115] Das 1471 genannte Haus in Strausberg lag im Einzugsbereich der Barnimgüter und in derjenigen Stadt, in der ein Großteil des Kalkes gebrannt

106 Schmidt, *Bemerkungen zur Geschichte Klosters Zinna* (wie Anm. 26), S. 87.

107 Abb, *Das Zisterziensermönchskloster Lehnin* (wie Anm. 31), S. 297f.; jetzt auch Stephan Warnatsch, *Wirtschaftliche Faktoren der Gründung des Klosters Lehnin*, in: Dieter Pötschke (Hrsg.), *Geschichte und Recht der Zisterzienser* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 2), Berlin 1997, S. 10-36, hier S. 27f.; Ribbe, *Wirtschaftsprozesse der Zisterzienser* (wie Anm. 31), S. 82f.

108 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 73; Herzberg, *Die Zisterzienser-Stadthöfe* (wie Anm. 99), S. 90f.

109 Ernst Fidicin, *Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins*, T. 5, Berlin 1842, S. 71, gibt an, Chorin habe *einer geschriebenen Nachricht zufolge* in Berlin ein Freihaus besessen, *worüber sich aber bis jetzt nichts Näheres hat ermitteln lassen*.

110 Vgl. Schich, *Topographische Lage* (wie Anm. 42), S. 291.

111 *Urkunden-Buch zur Berlinischen Chronik*, bearb. von Ferdinand Voigt und Ernst Fidicin, Berlin 1880, S. 385f., Nr. 106. Vgl. Herzberg, *Die Zisterzienser-Stadthöfe* (wie Anm. 99), S. 91-93.

112 1475 hat der Abt von Lehnin *thu Berlyn in der heren husz van Lenyn* eine Urkunde ausgestellt; *CDB* I, 10, Berlin 1856, S. 337, Nr. 238.

113 Angelika Menne-Haritz, *Die Urkundensammlung Repositur 238* (= Landesarchiv Berlin. Findbücher, Bd. 1), Berlin 1984, S. 19.

114 Winfried Schich, *Das mittelalterliche Berlin, in:* Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Geschichte Berlins*, Bd. 1, 2. Aufl., München 1988, S. 139-248, hier S. 235.

115 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 55.

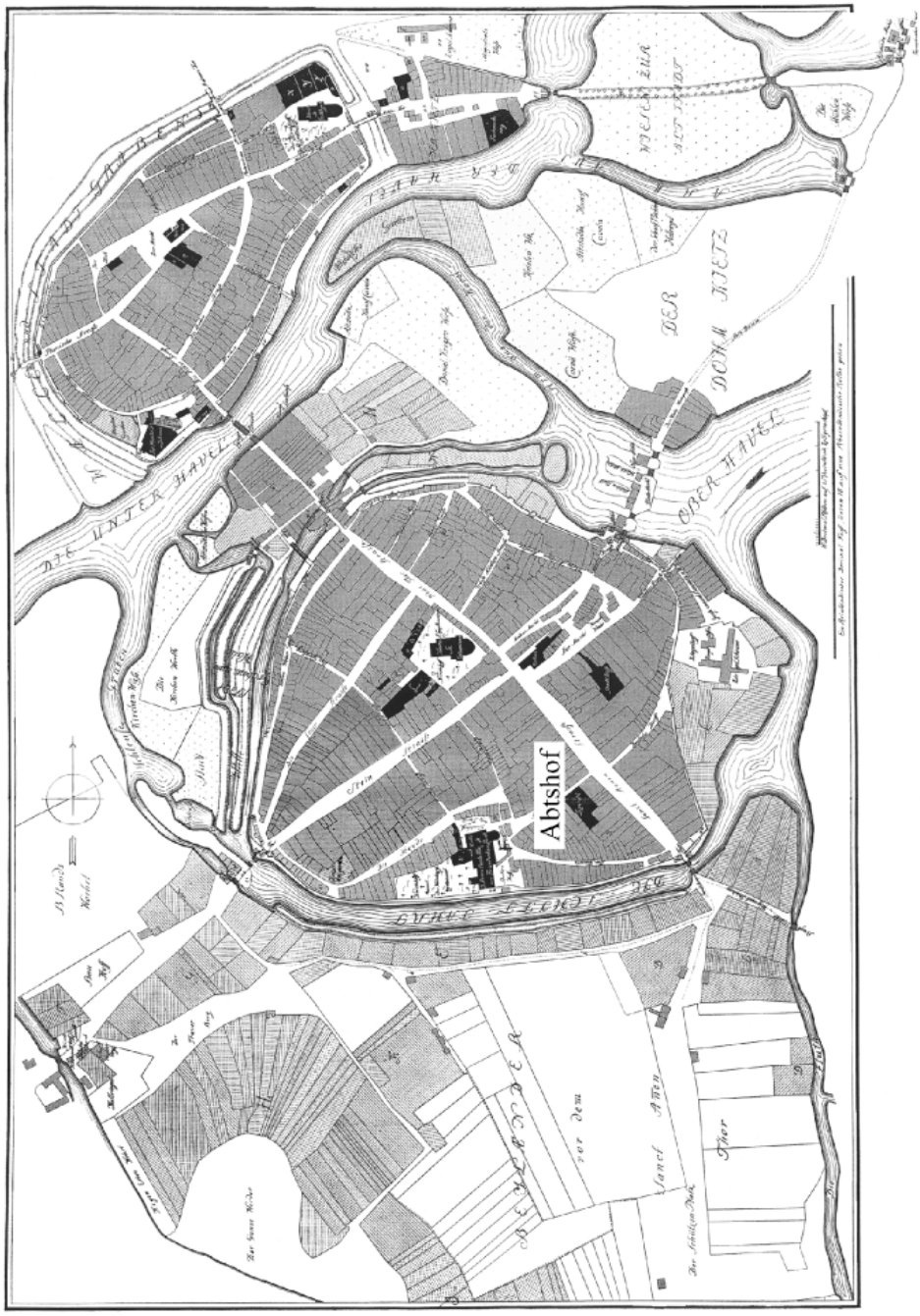

Abb. 9: Brandenburg an der Havel

wurde.[116] Das 1504/05 erwähnte Zinnaer Haus in Wittenberg hat als Unterkunft in der Residenz- und (seit 1502) zugleich Universitätsstadt vielleicht auch wirtschaftlichen Zwekken gedient.[117] Lehnin richtete nach unserem augenblicklichen Kenntnisstand erst 1462 einen befreiten „Abtshof" in der Neustadt Brandenburg ein.[118] Neuzelle besaß (1433) eine „Herberge" in Frankfurt.[119] Schließlich bleibt noch der 1430 erwähnte Hof der Amelungsborner Grangie Dranse in Wittstock zu nennen. Hier handelt es sich um ein Beispiel für das verbreitete Komplementärsystem von Grangie und Stadthof, bei dem allerdings die Grangie den Hauptwirtschaftshof, ja sogar eine Art Klosterfiliale oder Zelle (ohne Abt), bildete, die von Mönchen und Konversen bewohnt wurde. Dranse war der Mittelpunkt eines geschlossenen Güterkomplexes, den das niedersächsische Kloster (1233) im weit entfernten brandenburgisch-mecklenburgischen Grenzbereich erhalten hatte.[120]

In dem hier betrachteten Kerngebiet zwischen Elbe und Oder sind zisterziensische Stadthöfe nur in wenigen Städten zu belegen. Mit der einen oder anderen Überlieferungslücke wird man rechnen müssen. Die Verteilung der zisterziensischen Stadthöfe kann auch einen Hinweis auf die relative Bedeutung der Städte in dem betreffenden Raum geben. Mit den Höfen von Lehnin und Zinna läßt sich – auch ohne Berücksichtigung des fraglichen Falles Chorin – zumindest für das 15. Jahrhundert von zisterziensischer Seite her eine vorrangige Stellung der Doppelstadt Berlin-Cölln erkennen.

Wenn über die Wirtschaftsführung der Zisterzienser in dem hier behandelten Raum und die Stellung der ländlichen und städtischen Wirtschaftshöfe weitergehende Erkenntnisse gewonnen werden sollen, so muß zunächst unter diesem Gesichtspunkt eingehend die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Klöster untersucht und sodann die gesamte zeitgenössische Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung der betreffenden Räume in die Arbeit einbezogen werden. Auch die Situation der vom Kloster abhängigen Märkte und Städtchen, wie Kirchhain (Dobrilugk), Luckenwalde (Zinna), Werder (Lehnin), Fürstenberg (Neuzelle), Niederfinow (Chorin) oder Buckow (Leubus), müßte mit berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der vergleichsweise wenigen einschlägigen Quellen, die hier benutzt wurden, kann man abschließend immerhin folgendes feststellen: Auch in der Wirtschaft der Zisterzen unseres Raumes haben während des 13. und frühen 14. Jahrhunderts die beiden Institutionen Grangie und Stadthof, als Mittel- und Organisationspunkte der Produktion auf überwiegend rentengrundherrschaftlicher Basis und des Absatzes, eine

116 Ribbe/Schultze, *Das Landbuch des Klosters Zinna* (wie Anm. 27), S. 157.

117 Hoppe, *Kloster Zinna* (wie Anm. 26), S. 74 und S. 161; Schmidt, *Bemerkungen zur Geschichte Klosters Zinna* (wie Anm. 26), S. 87f.

118 *CDB* I, 10, Berlin 1856, S. 306f., Nr. 217. Zur Lage vgl. Heinz Stoob (Hrsg.), *Deutscher Städteatlas*, Lfg. V, Nr. 2: *Brandenburg (Havel)*, bearb. von Winfried Schich, Altenbeken 1993 (Wachstumsphasen).

119 *CDB* I, 20, Berlin 1861, S. 30, Nr. 32: *czu Frankenford in unsser herbergen*.

120 Hans K. Schulze, *Zisterziensersiedlung im Brandenburgisch-Mecklenburgischen Grenzland*, in: *Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte* 41 (1966), S. 10-29. Zum *hof bynnen Wistok*: *CDB* I, 1, Berlin 1838, S. 460, Nr. 10. Seine Lage ist unbekannt; so Wilhelm Polthier, *Geschichte der Stadt Wittstock*, Berlin 1933, S. 43 mit Anm. 2 auf S. 353. Zur Situation in der brandenburgischen Neumark Gahlbeck, *Zur Frage der Wirtschaftsbeziehungen* (wie Anm. 39).

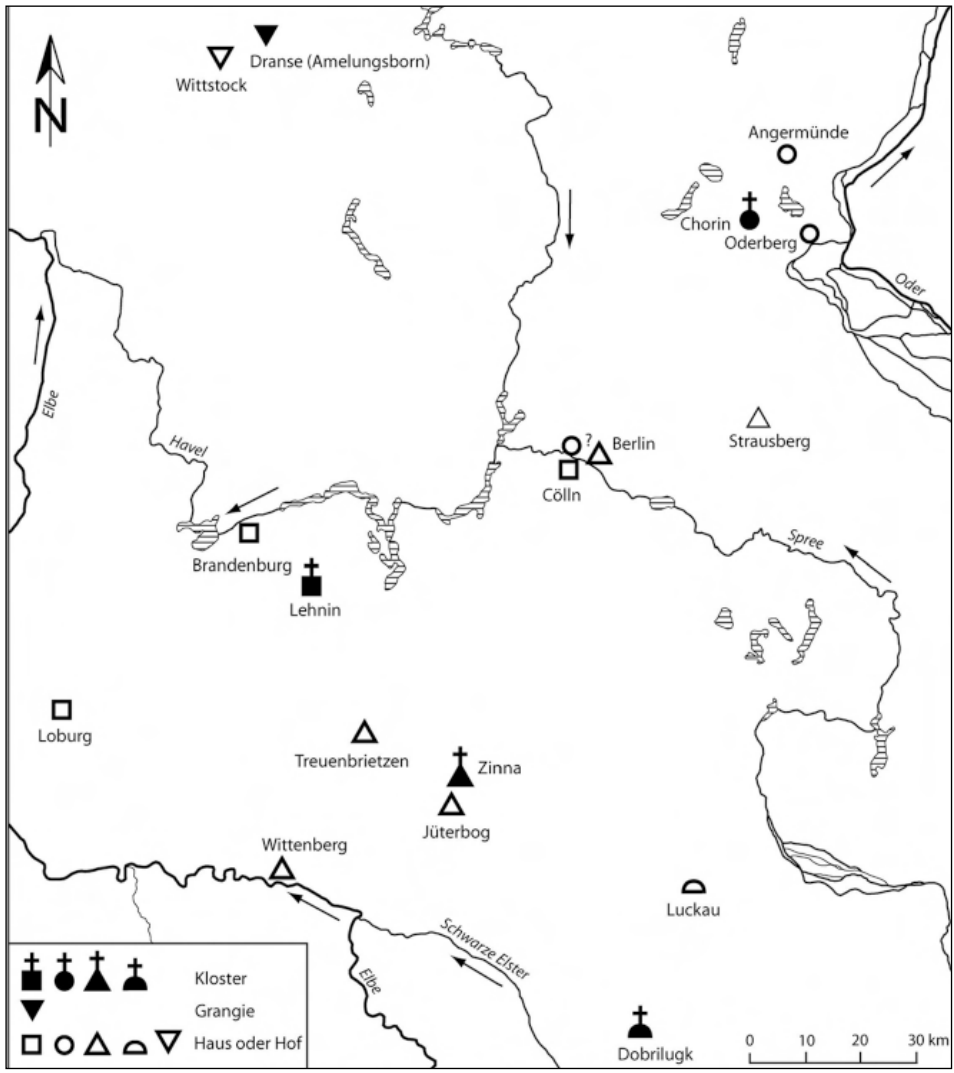

Abb. 10: Zisterzienserklöster und ihre Häuser und Höfe in Städten östlich der mittleren Elbe
Entwurf: Winfried Schich, Zeichnung Ralf Gebuhr

gewisse Rolle gespielt. Im späten Mittelalter trat die wirtschaftliche Bedeutung der in Eigenregie geführten Institutionen weiter zurück; die Ausbreitung des Begriffs „Abtshaus" für die städtischen Niederlassungen spiegelt diese Tendenz vielleicht wider. Dies ist auch ein Grund dafür, daß diese Einrichtungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der älteren Literatur kaum beachtet wurden. Ein weiterer Grund besteht darin, daß die Quellenbasis für die Geschichte der meisten behandelten Klöster nur bescheiden ist.

Klosteranlage und Wasserversorgung bei den Zisterziensern*

Maulbronn gehört zu der großen Zahl von Zisterzienserklöstern, die erst nach einer Verlegung ihren endgültigen Platz gefunden haben. Die Tatsache der Translation des Klosters von Eckenweiher nach Maulbronn ist unbestritten. Bezweifelt wird der überlieferte Grund. In einer im 13. Jahrhundert gefälschten Urkunde von angeblich 1147 heißt es, der Platz sei wegen des Mangels an Wasser und Wiesen nicht geeignet gewesen.[1] Es wird demgegenüber angenommen, daß in Wahrheit territorialpolitische Gründe für die Verlegung des Klosters an seinen heutigen Platz ausschlaggebend waren.[2] Die folgenden Ausführungen über die Bedeutung des Wassers für die zisterziensische Klosteranlage können die Frage, ob politische oder ökonomische Gründe für die Wahl des neuen Platzes vorrangig waren, nicht beantworten. Sie sind nur als ein Diskussionsbeitrag zu betrachten. Nach einigen allgemeinen Ausführungen zum Thema werden Klosteranlagen im Raum zwischen Elbe und Oder kurz vorgestellt, die in der einschlägigen Literatur bisher nicht beachtet worden sind. Wir werfen zunächst einen Blick auf die frühen Statuten der Zisterzienser. Es wird zwar immer häufiger betont, daß für die Erfassung der Realität zisterziensischen Klosterlebens den Normen kaum eine Bedeutung zukomme, man sollte aber nach der früher verbreiteten Gleichsetzung der Statuten mit der Wirklichkeit nicht in das andere Extrem verfallen; auch das Ideal muß weiterhin in die Betrachtung einbezogen werden.

In den „Capitula" aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden im Kapitel „De construendis abbatiis" die wichtigsten „Werkräume" (*officinae*) genannt, die errichtet sein mußten, bevor die Mönchsgemeinschaft, der Abt und mindestens zwölf Mönche, ihren Einzug halten konnte, um dort sofort Gott dienen und nach der Regel leben zu können (*quatinus ibi statim et Deo servire et regulariter vivere possint*), nämlich: *oratorium, refectorium, dormitorium, cella hospitum et portarii*, also Bet-, Speise- und Schlafhaus für die Mönchsgemeinschaft, ferner die Gäste- und Pförtnerzelle für die Gäste, die wie Christus aufzunehmen die Regel Benedikts verlangte, und für den Pförtner, der die Verbindung zwischen der

---

* Zuerst erschienen in: Peter Rückert/Dieter Planck (Hrsg.), *Anfänge der Zisterzienser in Südwestdeutschland. Politik, Kunst und Liturgie im Umfeld des Klosters Maulbronn* (= Oberrheinische Studien 16), Stuttgart 1999, S. 25-41.

1 Karl Otto Müller, *Die unbekannte Gründungsurkunde Maulbronns vom Jahre 1147*, in: *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte* NF 31 (1922/24), S. 29-44, bes. S. 37: *fratres ... considerantes loci illius situm aliquantulum eis incommodum et minus aptum in aquis et pratis et reliquis huiusmodi, competentiorem quaerere sunt compulsi hac necessitate*. Zur Urkunde: Peter Acht, *Studien zum Urkundenwesen der Speyerer Bischöfe im 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 14 (1936), S. 262-306, bes. S. 288-295 [auch als Phil. Diss. Gießen, Berlin 1936].

2 Vgl. vor allem den Beitrag von Immo Eberl im Band mit dem Erstdruck dieses Beitrages, ferner Eberhard Gohl, *Die Entstehung des Klosters*, in: *Kloster Maulbronn 1178-1978*, Maulbronn 1978, S. 25-45; zur Gründung des Klosters auch Hans-Josef Krey, *Bischöfliche Herrschaft im Schatten des Königtums. Studien zur Geschichte des Bistums Speyer in spätsalischer und frühstaufischer Zeit* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III, Bd. 703), Frankfurt am Main 1996, S. 93-125.

Klosteranlage, dem *monasterium*, und der Außenwelt vermittelte.[3] Einen zeitgenössischen Idealplan für ein Zisterzienserkloster besitzen wir nicht.[4] Es ist aber sicher, daß man sich beim Bau der Klöster an einem einheitlichen Grundplan orientiert hat. Die Anordnung der Klausurgebäude setzte bekanntlich in den Grundzügen die traditionelle abendländische Klosteranlage der nach der Regel Benedikts lebenden Gemeinschaften fort.

Das zitierte Kapitel über den zisterziensischen Klosterbau nennt allein die in der Klausur zusammengefaßten „Werkräume" für das Zusammenleben der Mönchsgemeinschaft und den Gottesdienst. Die *officinae* für die Arbeit werden hier ebensowenig erwähnt wie die Räume für die Konversen. Diese ergänzten also lediglich die Kerngebäude des Klosters, eben die eigentlichen „Werkräume" der Mönchsgemeinschaft. Indirekt finden die Viehställe Erwähnung, wenn anschließend gefordert wird, daß außerhalb der Klosterpforte kein Wohnhaus gebaut werde, außer für Tiere: *Extra portam monasterii nulla domus ad habitandum construatur, nisi animalium*.[5] Die Anlage der Wirtschaftsgebäude mußte auch nicht annähernd einheitlich sein. Sie folgte den ökonomischen Notwendigkeiten und paßte sich noch weit stärker den lokalen Gegebenheiten an als die Klausur. Deswegen ist es auch erheblich schwerer, für erhaltene Reste von Wirtschaftsbauten die einstige Funktion zu bestimmen. Es können hier weniger Rückschlüsse aus Einzelergebnissen gezogen und in geringerem Maße andere Klöster zum Vergleich herangezogen werden. Eine gewisse Ausnahme bilden diejenigen Gebäude, in denen das Wasser als Energiequelle genutzt wurde.

Für die Wahl des Klosterstandortes waren die Wirtschaftsanlagen offenbar nicht selten von entscheidender Bedeutung. Die Zisterzienser folgten, wie sie vor allem in den Auseinandersetzungen mit anderen wiederholt betonten, streng der Regel Benedikts. Diese verlangte bekanntlich, daß innerhalb des Klosters, dessen Mönchsgemeinschaft sich von der Welt zurückzog, möglichst alles Notwendige, einschließlich Wasser, Mühle, Garten und der Werkstätten, in denen die verschiedenen Handwerke ausgeübt wurden, vorhanden sein sollte, damit die Mönche nicht gezwungen waren, draußen herumzulaufen (*vagandi foris*).[6] Deswegen wird in dem genannten Kapitel über den Bau der Zisterzienserabteien schon vorher verlangt: *In civitatibus, castellis, villis nulla nostra construenda sunt cenobia*.[7] In einem solchen Kloster mußte die Versorgung der Gemeinschaft, vor allem mit Nah-

3 Jean de la Croix Bouton/Jean Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (= Studia et documenta, Bd. 2), Achel 1974, S. 121; Winfried Schich, *„Exordium Cistercii, Summa Cartae Caritatis et Capitula" in einer Handschrift in der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel*, in: *Analecta Cisterciensia* 40 (1984) S. 3-24, bes. S. 13 [ND in diesem Bd.].

4 Bei den publizierten „Idealplänen" eines Zisterzienserklosters handelt es sich um Rekonstruktionen auf der Grundlage vor allem der Überreste verschiedener Klosteranlagen; vgl. etwa Marcel Aubert, *L'architecture cistercienne en France*, Bd. 2, Paris 1947, Titelblatt Rückseite; Wolfgang Braunfels, *Abendländische Klosterbaukunst*, 4. Aufl., Köln 1980, S. 123-129; Ambrosius Schneider, *Die cisterciensische Klosteranlage*, in: Ambrosius Schneider u.a. (Hrsg.), *Die Cistercienser. Geschichte – Geist – Kunst*, 3. Aufl., Köln 1986, S. 64-69 (mit „Idealplan" von Jürgen Eberle).

5 Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (wie Anm. 3), S. 121; vgl. auch Josef Turk, *Cistercii statuta antiquissima* (= Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis 4), Roma 1948, S. 19.

6 *Regula Benedicti*, c. 66,6, in: Basilius Steidle (Hrsg.), *Die Benediktus-Regel. Lateinisch-Deutsch*, 4. Aufl., Beuron 1980, S. 179.

7 Schich, *„Exordium Cistercii"* (wie Anm. 3), S. 13; vgl. auch Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (wie Anm. 3), S. 121 (ohne *nostra*).

rung und Kleidung, in den entsprechenden Werkstätten sichergestellt sein. In den normativen Quellen finden wir über die dafür notwendigen Gebäude keine Angaben. In ihnen wird nur die landwirtschaftliche Basis für das Klosterleben erwähnt, und zwar im Kapitel *Unde debeat monachis provenire victus* der frühen *Capitula*, nämlich *de labore manuum, de cultu terrarum, de nutrimento pecorum*.[8] Für diese Handarbeit, den Ackerbau und die Viehzucht durften sie zum Eigenbedarf (*ad proprios usus*) besitzen: Gewässer, Wälder, Weingärten, Weiden, Ländereien (*aquas, silvas, vineas, prata, terras*) – abseits von den Wohnstätten der Weltleute – und Nutztiere. Es ist bemerkenswert, daß in dieser Aufzählung ebenso wie in derjenigen in der Regel Benedikts die Gewässer an erster Stelle stehen. Sie waren, abgesehen von der Nutzung des fließenden Wassers in der Klausur, für die Fischzucht und für die Energiegewinnung unentbehrlich.

Die Mühle war in einem Zisterzienserkloster ebenso wie schon in den älteren Klöstern die wichtigste technische Anlage, die die Handarbeit erleichterte. Wir finden in einem Zisterzienserkloster östlich der Elbe, nämlich im ältesten mecklenburgischen Kloster Doberan, die Abbildung einer zeitgenössischen Mühle in der Form der sogenannten „Hostienmühle". Sie stammt aus der Zeit um 1400 und ist vielleicht das älteste erhaltene Exemplar des Bildtyps der *Mola mystica*, der – in vereinfachter Form – auch in weiteren Kirchen im Einflußbereich des Klosters in der näheren und weiteren Umgebung begegnet und der wohl eine Reaktion auf Sakramentszweifel darstellt:[9] Die Evangelisten schütten Gottes Wort in den Trichter. Die Apostel treiben mit einer Kurbelwelle das Kammrad, das über ein Laternengetriebe den ummantelten Mühlstein rotieren läßt.[10] Das Ergebnis ihrer Arbeit, das „Mehl", rinnt in den von den vier großen Kirchenvätern gehaltenen Kelch. Das Doberaner Bild zeigt den zeitgenössischen Stand der Produktionstechnik – nur mit einer wesentlichen Ausnahme: Die für dieses Lehrbild benötigten helfenden Hände der zwölf Apostel wurden in der Realität durch das fließende Wasser ersetzt.

Schon in der ersten Vita Bernhards wird der Bau des Klosters Clairvaux, das unter ihm an einen günstigeren Platz nahe dem Fluß Aube verlegt wurde, beschrieben und dabei besonders die Anlage der Wassergräben für den Mühlenbetrieb und die übrigen *officinae* hervorgehoben.[11] Immer wieder zitiert wird die mit vielen Einzelheiten ausgeschmückte jüngere Beschreibung der Situation von Clairvaux aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, in der auf die herausragende Bedeutung der Regulierung des Flusses für die Klosteranlage hingewiesen wird: „Ein Arm dieses Flusses durchquert die zahlreichen Werkstätten der Abtei [*per multas abbatiae officinas*] ... sein Bett ... hat nicht die Natur ausgehöhlt, sondern die Arbeit der Mönche ... In die Abtei eingelassen ... stürzt er sich zuerst mit Ungestüm in die Mühle, wo er sehr beschäftigt ist und sehr viel aufwirbelt, sowohl um das Korn

8 Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (wie Anm. 3), S. 123; Schich, „*Exordium Cistercii*" (wie Anm. 3), S. 14; Turk, *Cistercii statuta antiquissima* (wie Anm. 5), S. 17.

9 Wolfgang Erdmann, *Zisterzienser-Abtei Doberan. Kult und Kunst* (= Die Blauen Bücher), Königstein im Taunus 1995, S. 72f.

10 Zur Technik vgl. etwa Johannes Mayer, *Mühlenflügel und Wasserrad*, 2. Aufl., Leipzig 1990, S. 105-107; Rudolf Suppan, *Mühlen, Bäche, Wasserräder*, Graz 1995, S. 37, S. 45 und S. 80-83.

11 Jacques-Paul Migne (ed.), *Patrologiae cursus completus, series Latina*, Bd. 185, Paris 1853, col. 284-288; Braunfels, *Abendländische Klosterbaukunst* (wie Anm. 4), S. 302-304.

zwischen den Mühlsteinen zu zerstoßen als auch um mit dem feinen Sieb das Mehl von der Kleie zu trennen [*tum molarum mole far comminuendo, tum farinam cribro subtili segregando a furfure*]. Schon füllt er im benachbarten Gebäude die Kessel und vertraut sich zum Aufkochen dem Feuer an, damit er für die Brüder das Getränk [Bier] bereite ... Aber der Fluß sagt sich noch nicht los, die Walker, die nahe der Mühle sind, laden ihn zu sich ein ... Er hebt und senkt abwechselnd die schweren Stampfer, die Holzfüße ... er erspart den Walkern eine schwere Arbeit ... Wie er mit beschleunigtem Wirbeln so viele schnelle Räder dreht, so verläßt er sie schäumend ... Er tritt in die Lohgerberei, wo er, um die notwendigen Materialien für das Schuhwerk der Brüder zu bereiten, seine emsige Arbeit anbietet. Dann teilt er sich in eine Menge kleiner Arme ... und sucht überall aufmerksam jene auf, die seinen Dienst benötigen ... ob es sich darum handelt zu kochen, zu sieben, zu drehen, zu zerreiben, zu bewässern, zu waschen, zu mahlen oder einzuweichen; seine Mitwirkung anzubieten, verweigert er nie. Schließlich ... entfernt er den Unrat und läßt alles sauber hinter sich."[12]

Diese – hier nur sehr verkürzt wiedergegebene – Beschreibung schildert gewissermaßen eine ideale Wasserversorgungsanlage in einem zisterziensischen Kloster. In einem großen Kloster wie Clairvaux dürfte sie weitgehend der Realität entsprochen haben. Der von der Aube abgeleitete künstliche Wassergraben ist noch heute vorhanden.[13] In jedem kleineren Zisterzienserkloster dürfen wir vielleicht nicht mit einer eigenen Walk- und Lohmühle rechnen, aber zu jedem Kloster gehörte mit Sicherheit die Getreidemühle.[14] Sie bereitete „die Nahrung für die Brüder", wie es in der Beschreibung von Clairvaux heißt. Brot war das wichtigste Nahrungsmittel im Kloster. Auf seine Zubereitung wurde, wie das Kapitel „De victu" in den eingangs erwähnten „Capitula" zeigt, große Sorgfalt verwendet.[15] Mit Hilfe verschiedenartiger Siebe wurde das Mehl für unterschiedliche Brotsorten grob oder fein hergestellt.[16] Folgt man der zitierten Beschreibung von Clairvaux, so fand

12 *Descriptio positionis seu situationis monasterii Clarae-Vallensis*, in: Migne, *Patrologiae cursus completus* (wie Anm. 11), col. 570f.; Braunfels, *Abendländische Klosterbaukunst* (wie Anm. 4), S. 304-306.

13 Vgl. Paul Benoît/Monique Wabont, *Mittelalterliche Wasserversorgung in Frankreich. Eine Fallstudie: Die Zisterzienser*, in: *Die Wasserversorgung im Mittelalter* (= Geschichte der Wasserversorgung, Bd. 4), hrsg. von der Frontinus-Gesellschaft, Mainz 1991, S. 185-226, bes. S. 201f. (irrtümlich unter Cîteaux statt Clairvaux).

14 Vgl. etwa den Überblick über England und Wales: C. James Bond, *Cistercian Mills in England and Wales: a Preliminary Survey*, in: Léon Pressouyre (Hrsg.), *L'espace cistercien*, Paris 1994, S. 364-377.

15 Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (wie Anm. 3), S. 122; Schich, „*Exordium Cistercii*" (wie Anm. 3), S. 14.

16 In der Bestimmung *Ubi autem frumentum defuerit, cum sedthacio licet fieri,* werden kaum Weizen (*frumentum*) und Roggen (*sedthacium*) einander gegenübergestellt, wie allgemein angenommen wird. *Setacium*, *sedacium*, abgeleitet von *seta* (= Tierhaar), meint hier vielmehr das feine (Haar)-Sieb, vor allem das aus Pferdehaar. Vgl. etwa Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, neu hrsg. von G.A.L. Henschel, Bd. 7, Paris 1938, S. 460 (*setaciare-cribrare*; *setatium*); Lorenz Dieffenbach, *Novum glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis*, Frankfurt am Main 1867 [Nachdruck Aalen 1964], S. 333 (*sedacium-sichtebudel, hasib*, *harsef*; *setaciare-siften, budelen, durchslahen*); *Althochdeutsches Glossenwörterbuch*, bearb. von Taylor Starck und John Christopher Wells, Lfg. 4, Heidelberg 1978, S. 257: *harsib-sedacium*, *capisterium* (Sieb aus Roßhaar). *Frumentum* bedeutet sicher schlicht Brotgetreide (Korn). Der Sinn der Bestimmung: Wenn Korn (*frumentum*) knapp ist, darf man das Brot mit dem feinen Sieb (*cum sedthacio*) bereiten, bleibt aber unklar. In diesem Fall wurde die Kleie vollständig vom Mehlkörper getrennt. Nutzte man im Kloster in Notzeiten auch die Kleie für die menschliche Ernährung? [Vgl. auch den Beitrag „Exordium Cistercii, Summ Cartae Caritatis et Capitula" in einer Handschrift in der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel in diesem Band.]

auch das Aussieben des Mehls in der Mühle statt. Dies wäre dann der bei weitem früheste Beleg für das mechanische Sieben oder Sichten im Mittelalter.[17] Im allgemeinen wird seine Einführung erst in die Zeit um 1500 datiert[18]; das Sieben gehörte früher in der Regel zur Bäckerei. Das Backhaus war allerdings, auch bei den Zisterziensern, vielfach mit der Mühle verbunden. In Maulbronn finden wir ebenfalls Pfisterei und Mühle in einem Gebäudekomplex vereint.

In den im „Exordium parvum" enthaltenen „Statuten der aus Molesme gekommenen Zisterziensermönche" wird die Notwendigkeit des Wassers für die Klostergemeinschaft mit den Mühlen für den Eigenbedarf und mit der Fischerei begründet: ... *aquasque ad facienda molendina, ad proprios tamen usus et ad piscationem*.[19] Zu jedem Kloster gehörte der Fischteich. Fisch kam anders als Fleisch auch auf den Tisch des der Regel gemäß lebenden Konventes. Die Fischzucht war als Ergänzung für die Getreidenahrung schon aus ökonomischen Gründen von Bedeutung.[20] „Wasserlauf, Klostermühle und Fischteich bilden eine Standardeinheit, die auch bei kleinen Klosteranlagen möglichst nicht fehlen darf".[21]

Mühle und Fischteich erforderten Baumaßnahmen zugunsten des Staues bzw. der Zuführung des Wassers. Wir finden noch heute vielfach künstliche Gräben und Dämme in der Umgebung eines Klosters. Die technischen Einzelheiten und die Chronologie der Anlagen sind im Einzelfall ohne archäologische Untersuchungen kaum zu erhellen. Wir dürfen die auf frühneuzeitlichen Karten erkennbaren oder in Resten noch heute vorhandenen Fischteiche nicht ohne weiteres in die hohe Zeit der zisterziensischen Eigenwirtschaft zurückschreiben. Man muß stets mit jüngeren Veränderungen rechnen, und dies sowohl in der Neuzeit als auch bereits im späten Mittelalter; schon die sogenannte „spätmittelalterliche Agrarkrise" führte an vielen Orten zu einem Ausbau der Teichwirtschaft wie anderer „Sonderkulturen" auf Kosten des Ackerbaues.[22]

Mühlenanlage und Fischteich waren nicht selten konstruktiv miteinander verbunden. Man kann sich allerdings kaum vorstellen, daß im Klosterbereich die „Fischernte" in der Art erfolgte, daß der Stauwall geöffnet wurde. Diese Methode erkennt man aus dem Pachtvertrag des westfälischen Zisterzienserklosters Hardehausen mit dem Müller der

17 So auch Heinrich Herzberg, *Die Zisterzienser-Stadthöfe und das Berliner Mühlenwesen im Spätmittelalter*, in: *Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin* NF 3 (1994/95), S. 87-99, bes. S. 94; vgl. Karl-Heinz Ludwig, *Technik im hohen Mittelalter zwischen 1000 und 1350/1400*, in: Karl-Heinz Ludwig/Volker Schmittchen, *Metalle und Macht 1000 bis 1600* (= Propyläen Technikgeschichte), Berlin 1992, S. 9-205, bes. S. 84.

18 Suppan, *Mühlen, Bäche, Wasserräder* (wie Anm. 10), S. 80.

19 Bouton/Van Damme, *Les plus anciens textes de Cîteaux* (wie Anm. 3), S. 78.

20 Der gegenwärtige Cellerar von Cîteaux äußerte auf der Tagung „Wirtschaftsführung der Zisterzienser" am 15.11.1996 in Chorin in einem Vortrag über die wirtschaftliche Situation seines Klosters: „Fische wachsen schneller als Weizen".

21 Albrecht Hoffmann, *Zwischen Arnsburg und Walkenried – Grundzüge und Merkmale früher wasserwirtschaftlicher Tätigkeit der Zisterzienser im hessisch-thüringischen Bergland*, in: *Leichtweiß-Institut für Wasserbau der TU Braunschweig. Mitteilungen* 113 (1991), S. 67-107, bes. S. 72. Zur Fischerei vgl. auch Richard Hoffmann, *Medieval Cistercian Fisheries Natural and Artificial*, in: Pressouyre, *L'espace cistercien* (wie Anm. 14), S. 401-414.

22 Urs Amacher, *Die Teichwirtschaft im Spätmittelalter. Vom Fischhaltebecken zum Fischmastweiher*, in: *Medium Aevum Quotidianum* 34 (1996), S. 68-90.

Klostermühle im Städtchen Borgholz aus dem Jahre 1295. Dem Müller, der zusammen mit der Mühle den Fischteich gepachtet hatte, sagte das Kloster, *si quandocunque piscium vendendorum occasione dictum vallum solvi vel dissipari contigerit*, wenn also bei Gelegenheit des Fischverkaufs der Wall geöffnet oder zerstört wird, für seine anschließende Wiederherstellung eine Reduzierung der Abgaben zu.[23] Fischzucht und Energiegewinnung haben in der Klosteranlage kaum wie hier in Konkurrenz zueinander gestanden, sondern wurden durch den Aufbau eines entsprechenden Wasserleitungssystems zum Ausgleich gebracht. Undenkbar ist die genannte Methode dort, wo sich der Teich, wie im Fall Maulbronn der Tiefe See, oberhalb der Klosteranlage befindet.

Die normativen Quellen und die Ordenstradition bieten also genügend Hinweise für die große Bedeutung des fließenden Wassers für die Klosteranlage. In Verbindung mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten ergeben sich, wie allgemein bekannt, folgende Elemente, die für einen „idealen" Standort eines Zisterzienserklosters berücksichtigt werden müssen: Siedlungsferne, eigene Wiesen, Äcker und Wälder im Umkreis des Klosters, möglichst auch ein Weinberg, und – nicht zuletzt – eigene Verfügungsgewalt über fließendes Wasser. Einen bevorzugten Standort bot ein kleines Flußtal, in dem die Zisterzienser die Gewässer oberhalb des Klosters von der Quelle an allein nutzen konnten.

Schon Marcel Aubert hat (1947) in seinem Werk über die Architektur der Zisterzienser in Frankreich bemerkt, daß der Plan der Abtei in der Regel vom Wasser abhängt: Die Klostergebäude mit den Latrinen am Ende der Dormitorien der Mönche und Konversen schließen danach in Richtung des fließenden Wassers an die auf höherem Niveau errichtete Kirche an.[24] Aus diesem Grunde befindet sich in Maulbronn die Klausur auf der Nordseite der Kirche, zwischen dieser und der Salzach. In der einschlägigen Literatur wird vielfach anschaulich gezeigt, wie bei den Zisterzienserklöstern das in der Nähe verfügbare Wasser gesammelt, in Kanäle gefaßt und entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen geleitet wurde.[25] Eine zunehmende Zahl von archäologischen und bauhistorischen Untersuchungen und sonstige Beobachtungen an einzelnen Klosteranlagen bieten zahlreiche Erkenntnisse, die das allgemein bekannte Bild bestätigen und zugleich überhaupt erst mit Substanz füllen. An zahlreichen Zisterzienserklöstern in den verschiedenen Teilen Europas sind verschüttete Überreste des Wassersystems zutage gebracht worden. Dies gilt sowohl für die Versorgung der eigentlichen Klosteranlage als auch für die

23 *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 4,3, Münster 1894, Nr. 2336. Allgemein vgl. auch Amacher, *Die Teichwirtschaft im Spätmittelalter* (wie Anm. 22), S. 73.

24 Aubert, *L'architecture cistercienne* (wie Anm. 4), Bd. 1, Paris 1947, S. 112-116. Zur Lage der Kirche vgl. jetzt auch Terryl N. Kinder, *Die Welt der Zisterzienser*, Würzburg 1997, S. 187f.

25 H.J. Arens, *Wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Zisterzienser*, in: *Symposium über die historische Entwicklung der Wasserwirtschaft und der Wasserversorgung Berlin 1981* (= Schriftenreihe der Frontinus-Gesellschaft, H. 5), Köln 1981, S. 83-96; Benoît/Wabont, *Mittelalterliche Wasserversorgung in Frankreich* (wie Anm. 13), S. 185-226; vgl. auch die Behandlung der Zisterzienserklöster in den Beiträgen von Klaus Grewe, Clemens Kosch, C. James Bond und Manfred Rech in demselben Band; ferner Hoffmann, *Zwischen Arnsburg und Walkenried* (wie Anm. 21), S. 67-107; Albrecht Hoffmann, *Wasser für die mittelalterlichen Klöster in Hessen und Thüringen*, in: Albrecht Hoffmann (Hrsg.), *Antike und mittelalterliche Wasserversorgung in Mitteleuropa* (= Kasseler Wasserbau-Mitteilungen, H. 3), Kassel 1995, S. 49-64; Kinder, *Die Welt der Zisterzienser* (wie Anm. 24), S. 89-92.

Energiegewinnung. Die Wasserver- und -entsorgung der Klausur mußte stets gewährleistet sein. Wasserleitungen sind auch in nichtzisterziensischen Klosteranlagen zur Genüge nachgewiesen.[26] Die archäologischen Untersuchungen in der niedersächsischen Zisterze Mariental haben gezeigt, daß die Wasserführung bereits bei der Planung der Klosteranlage berücksichtigt wurde.[27] Im portugiesischen Alcobaça weist in der Kirche ein Stein mit der Aufschrift *Aqueductus* auf den Verlauf der unterirdischen Wasserleitung hin.[28] In Fontfroide bei Narbonne wurde das zu bestimmten Zeiten in großen Mengen fallende Regenwasser in einer ansehnlichen Zisterne unter dem Innenhof des Klosters gesammelt.[29] Im Fall des burgundischen Klosters Fontenay gilt als sicher, „daß Hauptwassersystem und Kloster zur gleichen Zeit gebaut wurden".[30] Das von Natur aus sumpfige Tal mußte vor dem Beginn des Klosterbaues durch die Anlage von Dämmen und Kanälen entwässert werden. Das Wasser wurde in Kanälen zum Kloster, zur Klausur wie zu den Wirtschaftsgebäuden, geführt. Das gesamte noch heute vorhandene Kanalsystem wird in die ersten Jahrzehnte des Klosters datiert. Beim Kloster Pilis konnte eines der ältesten und höchstentwickelten Wasserversorgungssysteme in Ungarn ermittelt werden. Das Wasser wurde in einem künstlichen Teich am Berghang gesammelt und von hier aus in einheitlicher Planung zu den verschiedenen Stellen im Kloster geleitet.[31] Der Wasserversorgung von Fountains Abbey diente die Verlegung des Flusses Skell.[32] Im schwedischen Varnhem wurde das Wasser über eine Entfernung von 3 km zum Kloster geführt und trieb eine Getreidemühle und wohl ein Wasserrad in einer Schmiede an.[33] Die Reihe der Beispiele kann leicht fortgesetzt werden.[34]

26 Vgl. etwa Gabriele Isenberg, *Bericht über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft 1994 in Hanau*, in: *Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit* 5 (1994/95), S. 8-10, bes. S. 10; Clemens Kosch, *Wasserbaueinrichtungen in hochmittelalterlichen Konventanlagen*, in: Hans Rudolf Sennhauser (Hrsg.), *Wohn- und Wirtschaftsbauten frühmittelalterlicher Klöster*, Zürich 1996, S. 69-84, mit umfangreichen Literaturangaben.

27 Karl Bernhard Kruse, *Das ehemalige Zisterzienserkloster Mariental. Die Ergebnisse der bauarchäologischen Untersuchungen 1983 bis 1986*, in: Christof Römer (Hrsg.), *Das Zisterzienserkloster Mariental bei Helmstedt 1138-1988*, München 1988, S. 35-45.

28 José Manuel de Mascarenhas/Pedro Gomes Barbosa/Virgolino Ferreira Jorge, *Les Cisterciens et l'aménagement de l'espace. Le cas d'Alcobaça*, in: Pressouyre, *L'espace cistercien* (wie Anm. 14), S. 153-164; Kinder, *Die Welt der Zisterzienser* (wie Anm. 24), S. 91.

29 Terryl N. Kinder, *Vales of Tears & Fountains of Marble: Recent Archaeological Discoveries at the Cistercian Abbey at Fontfroide*, in: *Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Archäologie* (wie Anm. 26), S. 26.

30 Benoît/Wabont, *Mittelalterliche Wasserversorgung in Frankreich* (wie Anm. 13), S. 207-211, bes. S. 207.

31 Ilona Valter, *Sprechende Mauern. Die Erforschung der Zisterzienserklöster in Ungarn*, in: *800 Jahre Zisterzienser im pannonischen Raum. Katalog der Burgenländischen Landes-Sonderausstellung 1996* (= Burgenländische Forschungen, Bd. 18), Eisenstadt 1996, S. 43-61, bes. S. 53f.

32 Kinder, *Die Welt der Zisterzienser* (wie Anm. 24), S. 91.

33 Anna Götlind, *The Messengers of Medieval Technology? Cistercians and Technology in Medieval Scandinavia* (= Occasional Papers on Medieval Topics 4), Alingsås 1990, S. 30 und Appendix V.

34 Neben weiteren Beispielen in der zuvor genannten Literatur (Anm. 25 und 26) vgl. etwa noch die Aufdeckung des südlich der Klausur verlaufenden Kanals im neumärkischen Marienwalde (Bierzwnik) oder die Untersuchungsergebnisse im fränkischen Kloster Langheim: Barbara Stolpiak/Teresa Świercz, *Badania archeologiczno-architektoniczne na terenie byłego opactwa cysterskiego w Bierzwniku w latach 1994-1995*, in: *Zeszyty Bierzwnickie* 2, 1994/95 (1997), S. 9-68, bes. S. 61; vgl. jetzt auch Christian Gahlbeck, *Zisterzienser und Zisterzienserinnen in der Neumark* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 47), Berlin 2002; ferner Wilfried Krings, *Die Technikgeschichte des Klosters Langheim*, in: Michael Petzet (Hrsg.),

In der Regel war die Wasserversorgung der Klosteranlage in ein „internes" System für sauberes Trink- und Nutzwasser, das oft von einer höhergelegenen Quelle in die Klosteranlage geleitet wurde, und ein „externes", mit dem die Energie gewonnen und Abwässer beseitigt wurden, getrennt.[35] Gerade für letzteres wurde eine größere Menge fließenden Wassers benötigt. Der überlieferte Plan des Kathedralklosters zu Canterbury, also einer nichtzisterziensischen Anlage, aus dem 12. Jahrhundert zeigt deutlich, welche technischen Möglichkeiten für die Wasserleitung in der Zeit des Baues der ersten großen zisterziensischen Klosteranlagen bestanden.[36]

Es ist sicher, daß die Zisterzienser den Standort für das Kloster in der Regel sorgfältig ausgesucht haben. Dies bezeugen nicht zuletzt die zahlreich belegten Aufträge des Generalkapitels an nahe Zisterzen, den vorgesehenen Platz für ein neues Kloster zu begutachten und dem Generalkapitel im folgenden Jahr Bericht zu erstatten. Dies zeigt aber wohl auch die Gründungsgeschichte zahlreicher Zisterzen, zu der eine Verlegung des Klosters gehört. Vor etwa einem Vierteljahrhundert hat Hans Niedermeier in der Zeitschrift „Cîteaux" einen Überblick über „Klostertranslationen bei den Zisterziensern" geboten und betont, daß eine Klostergründung sich „in vielen Fällen nicht in einem einzelnen Akt oder auf einen einzigen Zeitpunkt zusammendrängen" läßt.[37] Die Suche nach dem passenden Standort endete danach oft nicht mit dem Beginn des Baues der Klostergebäude. Mitunter erwies sich der Platz erst nach dem Bezug der ersten Gebäude und nach ihrer Erprobung als nicht geeignet, und es wurde ein passenderer Standort gesucht und gefunden. Man muß aber auch damit rechnen, daß zunächst Gebäude anderer Art genutzt oder der erste Bau als provisorische Anlage errichtet wurde, von dem aus man den endgültigen Bau plante und baute. Die ersten Gebäude konnten dann für eine Grangie genutzt werden. Dies gilt für Eckenweiher, den Standort des Vorgängerklosters von Maulbronn[38], ebenso wie für den ersten Platz des ältesten mecklenburgischen Klosters Doberan, das 1160 an der Stelle der späteren, ca. fünf Kilometer entfernten Grangie Althof errichtet worden war.[39] Diese Möglichkeit der Nutzung der ersten Klostergebäude war auch in einem Generalkapitelsstatut von 1152 ausdrücklich vorgesehen, sofern der alte Standort nicht mehr

Klosterlangheim (= Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsh. 65), München 1994, S. 78-85; Brigitte Nieße/Helga Zander, *Die Wasserläufe, die Kanäle und Rückhaltebecken von Klosterlangheim*, in: Petzet, *Kloster Langheim*, S. 86-89.

35 Kinder, *Die Welt der Zisterzienser* (wie Anm. 24), S. 90.

36 Klaus Grewe, *Der Wasserversorgungsplan des Klosters Christchurch in Canterbury (12. Jahrhundert)*, in: *Die Wasserversorgung im Mittelalter* (wie Anm. 13), S. 229-236.

37 Hans Niedermeier, *Klostertranslationen bei den Zisterziensern*, in: *Citeaux* 24 (1973), S. 31-52, bes. S. 33.

38 Peter Rückert, *Die Bedeutung Maulbronns für die Siedlungsgenese zwischen Stromberg und Schwarzwald im Mittelalter*, in: *Maulbronn. Zur 850jährigen Geschichte des Zisterzienserklosters* (= Forschungen und Berichte der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Baden-Württemberg, Bd. 7), hrsg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1997, S. 15-29, bes. S. 20.

39 Erdmann, *Zisterzienser-Abtei Doberan* (wie Anm. 9), S. 2f. Allgemein vgl. auch Siegfried Reicke, *Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter*, in: *Festschrift Ulrich Stutz zum 70. Geburtstag* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 117/118), Stuttgart 1938, S. 53-119, bes. S. 112; Beispiele aus Frankreich: Aubert, *L'architecture cistercienne* (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 80f.

als eine Tagesreise vom neuen entfernt war (*ita quod priorem locum vel omnino deserat, vel in eo grangiam faciat, si ultra dietam inter se non distent*).[40]

Bei den von Niedermeier angeführten Beispielen wird in den Quellen wiederholt die mangelhafte Wasserversorgung als Grund für die Verlegung genannt. Dies gilt, wie eingangs erwähnt, auch für Maulbronn. Das wohl 1138 von dem Edelfreien Walter von Lomersheim gestiftete und in Eckenweiher bei Mühlacker errichtete Kloster[41] wurde 1147 in das Tal der Salzach verlegt: *Post aliquod vero temporis fratres ibidem Deo famulantes considerantes loci illius situm aliquantulum eis incommodum et minus aptum in aquis et pratis et reliquis huiusmodi, competentiorem quaerere sunt compulsi hac necessitate* – so heißt es in der um 1270 angefertigten, angeblichen Gründungsurkunde des Bischofs von Speyer von 1147.[42] Die Begründung wird, wie erwähnt, bezweifelt. Man kann vermuten, daß in solch einem Fall der Wassermangel ein vorgeschobener Grund war, um andere Gründe zu verschweigen, oder daß er nicht der einzige Grund für eine Verlegung war.[43] Man kann sogar den Eindruck gewinnen, daß die Suche nach einem passenden Standort in den erzählenden Quellen eine Art Topos war, der einerseits die Schwierigkeiten des Anfangs betonte und andererseits den Erfolg des endlich gefundenen idealen Platzes für das benediktinische und damit auch das zisterziensische Klosterleben hervorhob. Im Fall Maulbronn stammt die Urkunde mit dieser Begründung erst aus dem späten 13. Jahrhundert, und sie kann damit vielleicht als Niederschrift einer Art Klostertradition betrachtet werden. Man muß andererseits berücksichtigen, daß auch die Urkunde des Bischofs von Speyer von 1148, die in ihrer Echtheit nicht angezweifelt wird, bereits angibt, der erste Platz sei für eine (zisterziensische) Klosteranlage nicht geeignet gewesen (*omni claustrali dispositioni inutilem et penitus ineptum*), weil es an vielem, was dafür notwendig war (*cum multa, quae claustrali dispositioni sunt necessaria*), dort mangelte.[44] In dieser Zeit, um 1150, war es übrigens, von der Ordensseite aus gesehen, noch vergleichsweise leicht, ein Kloster zu verlegen. Wenn es dem Abt wegen irgendeines schweren Nachteils nötig erschien, durfte er sein Kloster mit Zustimmung des Vaterabtes an einen günstigeren Ort (*ad locum magis idoneum*) transferieren.[45] Die Zustimmung des Generalkapitels, nach Besichtigung des neuen Platzes durch von ihm beauftragte Äbte, wurde erst später erforderlich.[46]

40 Joseph-Marie Canivez (Hrsg.), *Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, Bd. 1, Louvain 1933, S. 45 (1152, Stat. 1).

41 Zum Gründungsdatum: Gohl, *Die Entstehung des Klosters* (wie Anm. 2), S. 31f.

42 Müller, *Die unbekannte Gründungsurkunde Maulbronns* (wie Anm. 1), S. 37. Man geht allerdings davon aus, daß für die Fälschung eine echte Vorlage benutzt wurde; vgl. Acht, *Studien zum Urkundenwesen* (wie Anm. 1), S. 293f.

43 Vgl. Reicke, *Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung* (wie Anm. 39); Franz Machilek, *Zur Rechts- und Reformgeschichte der Benediktiner-Abtei Blaubeuren*, in: *Historisches Jahrbuch* 87 (1967), S. 373-391, bes. S. 374f.; Klaus Schreiner, *Mönchtum im Geist der Benediktregel. Erneuerungswille und Reformstreben im Kloster Blaubeuren während des hohen und späten Mittelalters*, in: Hansmartin Decker-Hauff/Immo Eberl (Hrsg.), *Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland*, Sigmaringen 1986, S. 93-167, bes. S. 96f.

44 *Württembergisches Urkundenbuch*, Bd. 2, Stuttgart 1858, S. 43, Nr. 327.

45 Canivez, *Statuta* (wie Anm. 40), Bd. 1, S. 45 (1152, Stat. 1).

46 Vgl. Canivez, *Statuta* (wie Anm. 40), Bd. 1, S. 344 (1207, Stat. 53), S. 429 (1214, Stat. 60), S. 448 (1215, Stat. 66) u.ö.

Nimmt man die beiden Plätze in Augenschein, so zeigt sich jedenfalls, daß hinsichtlich der Wasserversorgung Maulbronn im Tal der Salzach wesentlich günstiger lag als Eckenweiher auf der wannenartigen Hochfläche. Maulbronn hatte die besten Voraussetzungen, und die Klostergemeinschaft hat, wie eingehende Untersuchungen gezeigt haben, die sich hier bietenden Möglichkeiten voll genutzt. Die Relikte zisterziensischer Wasserbautechnik im heutigen Landschaftsbild hat 1989 Wolfgang Seidenspinner in seinem Beitrag über das „Maulbronner Wassersystem" vorgestellt.[47] Die Zusammenfassung verschiedener Wasserläufe, dann ihre Verteilung und Nutzung im Klosterbereich in einem ausgeklügelten System – für die Frischwasserversorgung wie für die Energiegewinnung und die Abwasserkanäle und schließlich auch für die Fischteiche – ist beeindruckend und erinnert geradezu an die Beschreibung von Clairvaux. Wenn auch der erkennbare Zustand des Wassersystems in Maulbronn wie an anderen Orten das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung ist, so dürfte es doch in seinem Kern auf die Frühzeit des Klosters zurückzuführen sein.

Bei der Klosterfundation hatte der Stifter nicht selten eher seine territorialpolitischen Interessen im Auge als den für die Zisterzienser idealen Klosterplatz. Dies gilt vor allem für Standorte auf einer Anhöhe. Der Zug der Zisterzienser in das Tal war in solchen Fällen zwangsläufig – auch wenn hier ebenfalls andere Gründe mitgespielt haben mögen. Dies gilt etwa für das thüringische Kloster Georgenthal. Graf Sizzo III. von Käfernburg, einer der stärksten Konkurrenten der thüringischen Landgrafen, der Ludowinger, im Kampf um die Territorialherrschaft, in dem für beide die Verfügung über den Wald – mit Burg, Hauskloster und Rodungsdörfern – eine wesentliche Rolle spielte, gründete um 1140 in der Nachbarschaft des alten landgräflichen Hausklosters Reinhardsbrunn ein Zisterzienserkloster.[48] Das neue Kloster erhielt seinen Platz auf einer Anhöhe im Quellgebiet des Flusses Apfelstädt. Der Widerstand der benachbarten Benediktiner war der Tradition zufolge der Grund für die Verlegung der Zisterze vom „Georgenberg" in das Georgenthal. Doch die natürliche Situation war sicher mit ausschlaggebend. Der neue Standort befand sich wieder im wasser- und wiesenreichen Tal. Zugunsten des Klosterbaues an dem für die Zisterzienser angemessenen Platz wurde ein bestehender Ort, Ratkersdorf, beseitigt. Die Bewohner wurden in einem „neuen Dorf" (Nauendorf) in der Nachbarschaft angesiedelt.[49] Ein anderer bekannter Fall ist Heisterbach. Erzbischof Philipp von Heinsberg gründete 1189 ein Zisterzienserkloster auf dem Petersberg. Schon 1193 zog der Konvent in das benachbarte Tal des Heisterbaches. Die Reste des Wasserversorgungs- und -ent-

47 Wolfgang Seidenspinner, *Das Maulbronner Wassersystem – Relikte zisterziensischer Agrarwirtschaft und Wasserbautechnik im heutigen Landschaftsbild*, in: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg* 18 (1989), S. 181-191; vgl. auch Wolfgang Seidenspinner, *Weiher und Kanäle. Die Genese einer Kulturlandschaft durch die Zisterzienser am Beispiel von Maulbronn*, in: Petzet, *Klosterlangheim* (wie Anm. 34), S. 90-93; Wolfgang Seidenspinner, *Kloster und Landschaft*, in: *Maulbronn. Zur 850jährigen Geschichte* (wie Anm. 38), S. 555-573; Dieter Müller, *Der Roßweiherast des Maulbronner Kanalsystems*, in: *Maulbronn. Zur 850jährigen Geschichte* (wie Anm. 38), S. 575-593; Ulrich Knapp, *Das Kloster Maulbronn. Geschichte und Baugeschichte*, Stuttgart 1997, S. 119-122.

48 Niedermeier, *Klostertranslationen bei den Zisterziensern*, S. 34f. (wie Anm. 37); Hans Patze, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 22), T. 1, Köln-Graz 1962, S. 157-160.

49 Artur Stüler, *Das Gebiet des Klosters Georgenthal von 1143 bis 1335*, in: *Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde* NF 33 (1939), S. 80-96, bes. S. 86.

sorgungssystems im Klosterbereich sind in den letzten Jahren aufgedeckt worden.[50] Auch das Kloster, das um 1140 Graf Poppo von Ziegenhain-Reichenbach, dessen Geschlecht im Grenzbereich zwischen Ober- und Niederhessen seine Territorialherrschaft aufbaute, auf der strategisch wichtigen Aulesburg gründete, wurde (sogar mehrfach) verlegt und fand erst 1215 seinen endgültigen Platz in Haina am Fuß des bewaldeten Gebirges.[51] Auch hier mußte ein Dorf der Klosteranlage weichen. Die mehr als ausreichende Wasserversorgung am Zusammenfluß mehrerer Bäche wird noch heute auf den ersten Blick deutlich. Auf weitere gut dokumentierte Beispiele für zisterziensische Klosteranlagen in den Mittelgebirgen muß verzichtet werden; der Zug der Zisterzienser in das Tal ist ohnehin allgemein bekannt. Wir wenden uns einigen weniger bekannten Beispielen aus dem Flachland östlich der mittleren Elbe zu, die auf eingehende einschlägige Untersuchungen noch warten.

Die älteste Zisterze in der Niederlausitz und zugleich im heutigen Land Brandenburg ist das Kloster Dobrilugk, gelegen in der nach 1945 aus zwei kleinen Städtchen gebildeten Stadt Doberlug-Kirchhain. Kirchhain war seit dem frühen 13. Jahrhundert zum Klosterstädtchen herangewachsen, Doberlug als städtische Siedlung erst im 17. Jahrhundert im Anschluß an das nach der Reformation an der Stelle des Abtshauses errichtete Schloß angelegt worden. 1165 hatte hier Markgraf Dietrich von Landsberg im Randbereich seines Teils des wettinischen Herrschaftsgebietes jenseits der Elbe ein Zisterzienserkloster gestiftet.[52] Die Jahrzehnte des Aufbaues des im späten Mittelalter besonders wohlhabenden niederlausitzischen Klosters waren offenbar nicht leicht. Jedenfalls war das harte Leben der Mönche in Dobrilugk um 1200 sprichwörtlich. Walter von der Vogelweide erschien nichts schrecklicher, als dort Mönch zu sein (*ich wurde ê münch ze Toberlû*).[53]

Eine vergleichsweise frühe Karte, von 1630, zeigt das Kloster und seine Umgebung.[54] Wenn auch der Besitzer des nach der Reformation errichteten Schlosses, dem auch klösterliche Wirtschaftsgebäude zum Opfer fielen, das Wassersystem der Klosterzeit in Teilen hat verändern lassen, so läßt es sich in den Grundzügen doch noch erschließen. Für die dicht östlich der Kleinen Elster errichtete Klosteranlage konnte das Wasser des Flusses genutzt werden. Hinzu kam aus westlicher Richtung ein Nebenbach. An ihm lag die „Schulzen-Mühle", die zu der Nahgrangie Schulz gehörte. Ein großer Damm, auf dem die von Torgau kommende Hauptstraße geführt wurde, regulierte das Wasser, auch für die Fischteiche. Die Grangie Schulz und der oberhalb vom Kloster an der Kleinen Elster ge-

50 Manfred Rech, *Kloster Heisterbach bei Königswinter, Rhein-Sieg-Kreis*, in: Benoît/Wabont, *Mittelalterliche Wasserversorgung in Frankreich* (wie Anm. 13), S. 258-263.

51 Walter Heinemeyer, *Die Gründung des Klosters Haina in Hessen*, in: *Archiv für Diplomatik* 11/12 (1965/66), S. 413-467; Arnd Friedrich, *Die Frühzeit des Klosters Haina*, in: *800 Jahre Haina*, hrsg. vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel 1986, S. 14-18; zu Haina jetzt auch Arnd Friedrich/Fritz Heinrich (Hrsg.), *Die Zisterzienser und das Kloster Haina*, Petersberg 1998.

52 Rudolf Lehmann (Hrsg.), *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk und seiner Besitzungen* (= Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Bd. 5), Leipzig-Dresden 1941, S. 1; zur Geschichte des Klosters vgl. Rudolf Lehmann, *Die ältere Geschichte des Cisterzienserklosters Dobrilugk in der Lausitz*, in: *Niederlausitzer Mitteilungen* 13 (1916), S. 181-326.

53 Hermann Paul (Hrsg.), *Walther von der Vogelweide. Gedichte* (= Altdeutsche Textbibliothek 1), 9. Aufl., besorgt von H. Kuhn, Tübingen 1959, S. 55.

54 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 52), S. 34* und Tafel IV.

legene und ebenfalls mit einer Mühle verbundene Kleinhof, die beide 1253 genannt werden[55], bildeten mit dem Kloster selbst das Kerngebiet, in dem die Wirtschaft in Eigenregie betrieben wurde. Die Zisterze scheint von Anfang an ihren passenden Platz gefunden zu haben. Von einer Verlegung hören wir hier jedenfalls nichts.

In einem Fall können wir im Raum zwischen Elbe und Oder das Wassersystem eines Zisterzienserklosters noch gut erkennen, nämlich in Neuzelle. [56] Dieses Kloster stellt in dieser Gegend insofern eine Besonderheit dar, als es über die Reformation hinaus bestehen blieb – weil die Niederlausitz seit Kaiser Karl IV. zu Böhmen gehörte und das Kloster in der Reformationszeit somit einen katholischen Landesherrn hatte. Die Abtei wurde barock umgebaut und erst 1817 aufgelöst.

Neuzelle war 1268, also im Gegensatz zu den bisher betrachteten Klöstern vergleichsweise spät, von dem wettinischen Markgrafen Heinrich dem Erlauchten als Vorposten in einem von Schlesien für die Lausitz gewonnenen Landstrich zwischen der Oder und dem Flüßchen Schlaube gegründet worden.[57] Es wurde unter dem Namen Neuzelle zunächst bei dem Ort Starzedel, in etwa zwei Kilometern Entfernung vom heutigen Klosterstandort, errichtet und 1281 mit einem Konvent aus dem meißnischen Kloster Altzelle (Altzella) besetzt. Nach der Klosterüberlieferung haben die Mönche am späteren Standort über der Oderniederung erst einen Bergsporn abtragen müssen, bevor sie auf ihm das Kloster errichteten.[58] Mit dem Abraum haben sie den vorbeifließenden Bach gestaut und einen großen Fischteich angelegt.

Die Klosteranlage des 18. Jahrhunderts ist von Abbildungen und Karten gut bekannt. Kirche und Klausur stammen aus dem Mittelalter; sie sind nur barock umgebaut worden. Ähnliches darf für den übrigen Klosterkomplex vermutet werden. Die Klausur schließt wie in Maulbronn im Norden an die Kirche an, im Süden lag der eigentliche Wirtschaftshof; weitere Wirtschaftseinrichtungen, darunter der Fischteich und die Klostermühle, erstreckten sich in Richtung zur Straße.[59] Die Wasserzufuhr erfolgt durch den Bach Dorche, der von der Hochfläche über die Terrasse, auf der sich das Kloster erhebt, zur Oder fließt und dabei einen beachtlichen Höhenunterschied überwindet.[60] Das Wasser wurde oberhalb der Klosteranlage geteilt in den Mühlgraben, den Zufluß zum aufgestauten Fischteich, den Klostergraben, der u.a. Gästetrakt, Brauerei und Schlachthaus berührte und am Ende die Abortanlagen des Dormitoriums durchspülte, sowie den sogenannten „Vorfluter", der das Klostervorwerk versorgte.

Man darf auch hier keineswegs ohne eingehendere Untersuchungen die Situation des 18. Jahrhunderts auf die Zeit um 1300 zurückdatieren, aber soviel ist sicher richtig: Die

55 Lehmann, *Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk* (wie Anm. 52), S. 36, Nr. 40.

56 Zur Geschichte von Neuzelle vgl. Wilhelm Oelmann, *Das Stift Neuzelle. Untersuchungen zur Quellenkunde und Besitzgeschichte eines ostdeutschen Zisterzienserklosters*, Greifswald 1937; Winfried Töpler, *Zisterzienserabtei Neuzelle in der Niederlausitz* (= Die blauen Bücher), Königstein im Taunus 1996.

57 Emil Theuner (Hrsg.), *Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen* (= Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Nieder-Lausitz, Bd. 1, Abt. 1), Lübben 1897, S. 4f., Nr. 4, mit Ergänzung bei Oelmann, *Das Stift Neuzelle* (wie Anm. 56), S. 149.

58 Oelmann, *Das Stift Neuzelle* (wie Anm. 56), S. 66f.

59 Töpler, *Zisterzienserabtei Neuzelle* (wie Anm. 56), S. 7f.

60 Töpler, *Zisterzienserabtei Neuzelle* (wie Anm. 56), S. 41.

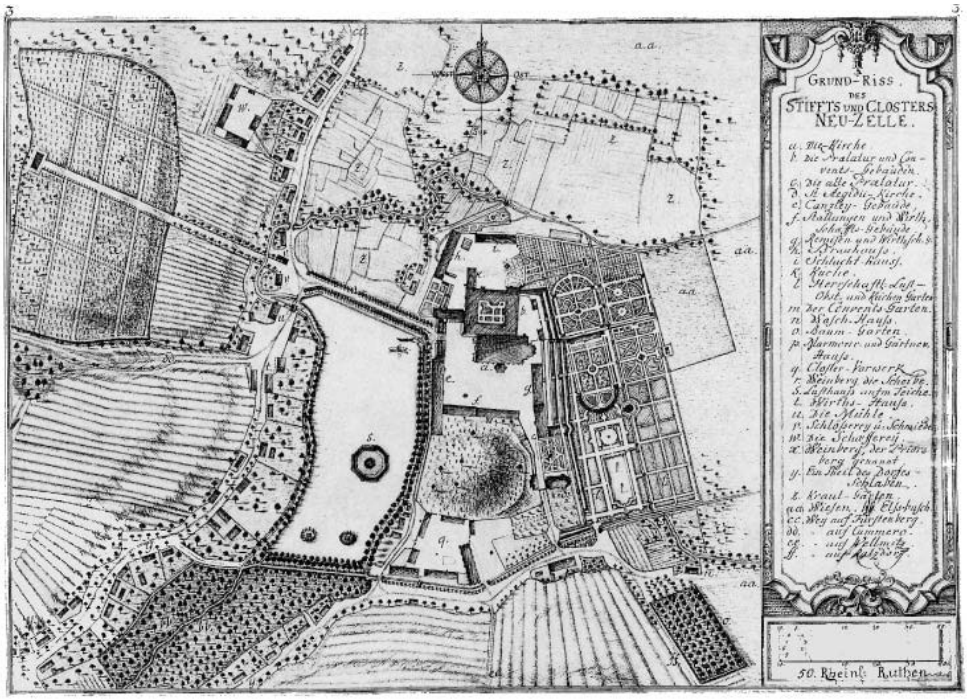

Abb. 1: Zisterzienserabtei Neuzelle, Gesamtanlage um 1760

Mönche haben sich zunächst an einem anderen Platz niedergelassen und dann von dort aus den endgültigen Standort für die Klosteranlage vorbereitet. Sicher ist auch, daß die Nutzung des für die Gegend vergleichsweise starken Wasserlaufs der Dorche für die Wahl des endgültigen Platzes von wesentlicher Bedeutung war. Er konnte unter anderem für den Betrieb der Klostermühle genutzt werden. Gewiß sind in der Barockzeit nicht geringe Veränderungen vorgenommen worden, doch das erkennbare System der Wasserver- und -entsorgung dürfte in den Grundzügen schon dem um 1300 entsprechen. Zu dieser Annahme paßt die allgemeine Beobachtung, daß die Konstanz von Strukturen während der frühen Neuzeit ein bestimmendes Kennzeichen klösterlicher Kulturlandschaften war.[61] Am ersten Standort des Klosters, der hier bei dem „Vorwerk zum Alten Hof" gesucht wird, wurde wohl wieder eine Grangie errichtet.[62]

Wir wenden uns schließlich noch dem bekanntesten Kloster in Brandenburg, Chorin, zu. Dort hat die Aufdeckung der Reste eines massiven, etwa achtundzwanzig mal zehn

61 Winfried Schenk, *Zisterzienser als Gestalter von Kulturlandschaften*, in: Winfried Schich (Hrsg.), *Zisterziensische Wirtschaft und Kulturlandschaft* (= Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser, Bd. 3), Berlin 1998, S. 8-32.

62 Theuner, *Urkundenbuch des Klosters Neuzelle* (wie Anm. 57), S. 125.

Meter großen Feldsteingebäudes nach 1990 Anlaß zu neuen Überlegungen über die Klosteranlage gegeben. Die Funktion des Gebäudes war anfangs umstritten. Seitdem aber eine im Gelände noch erkennbare Senke archäologisch als einstiger Graben nachgewiesen ist, der seitlich an dem Gebäude vorbeiführte und auf dieser Seite mehrere (sieben) gewölbte Öffnungen aufgedeckt wurden, die als Wellentunnel gedeutet werden, besteht kein Zweifel mehr, daß es sich um die Ruine der einstigen Klostermühle handelt[63]; dies war auch bereits in der älteren Literatur angenommen worden.

Das Kloster Chorin hat erst nach einer ziemlich weiträumigen Verlegung seinen Platz gefunden. 1258 stifteten die lange Zeit gemeinsam regierenden Brüder, die Markgrafen Johann I. und Otto III., auf einer Insel im Parsteiner See südlich von Angermünde das Zisterzienserkloster Mariensee.[64] Es wurde mit einem Konvent aus dem alten askanischen Hauskloster Lehnin besetzt und zum neuen Hauskloster von Johanns Linie bestimmt.[65] Der Standort scheint aus territorialpolitischen Gründen gewählt worden zu sein; das Kloster sollte wohl an einem Burgplatz mit zur Sicherung der erst 1250 von Pommern erworbenen Uckermark beitragen. Die Gründung wurde spätestens seit 1255 sorgfältig vorbereitet. Im Auftrag des Generalkapitels begutachteten die Äbte von Zinna und Dobrilugk den vorgesehenen Platz und das Ausstattungsgut. Diese Besichtigung fand offenbar in der Gründungsurkunde von 1258 ihren Niederschlag. Der Kernbereich des Klosters wird in ihr genau beschrieben: die Insel, der See mit weiteren Inseln, die Hügel und Kuppen (*collibus etiam et monticulis*), die der See umgibt und die nicht mit dem Pflug bearbeitet und betreten werden können (*qui nec excoli possunt aratro nec adiri*). Dies ist eine gute Beschreibung der kuppigen Endmoränenlandschaft, wie sie sich noch heute dem Auge darbietet. Zusätzlich erhielt das Kloster das geschlossene Gebiet der vier benachbarten Dörfer und den angrenzenden Wald. Der Klosterbau wurde begonnen, zwei nahe gelegene Dörfer wurden in Grangien umgewandelt. Doch schon bald trafen die Mönche die Vorbereitungen für die Verlegung des Klosters. Das Generalkapitel in Cîteaux erteilte 1266 den Äbten von Lehnin und Zinna den Auftrag, den Platz zu inspizieren, an den der Abt von Mariensee sein Kloster verlegen wollte.[66] „Wegen sehr vieler Unannehmlichkeiten" (*propter incommoda plurima*), die die Brüder am bisherigen Platz zu erleiden hatten, sollte das Kloster „an einen besser geeigneten Platz" (*ad locum magis congruum*) verlegt

63 Kerstin Kirsch, *Archäologische Untersuchungen im Kloster Chorin*, in: *Archäologie in Berlin und Brandenburg 1990-1992*, Stuttgart 1995, S. 120-122; Dies., *Archäologische Beobachtungen im Kloster Chorin, Landkreis Barnim, zwischen 1990 und 1992*, in: *Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte* 29 (1995), S. 161-178. [Die Deutung als Wellentunnel ist fraglich. Es dürfte sich eher um Substruktionsbögen des Mühlengebäudes handeln.]

64 *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hrsg. von Adolf Friedrich Riedel [künftig zitiert: *CDB*], Hauptteil I, Bd. 13, Berlin 1857, S. 205-207, Nr. 5.

65 Vgl. Gustav Abb, *Geschichte des Klosters Chorin*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte* 7/8 (1911), S. 77-226; Josef Adolf Schmoll gen. Eisenwerth, *Das Kloster Chorin und die askanische Architektur in der Mark Brandenburg 1260-1320* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 2), Berlin 1961, S. 20-23; Wolfgang Erdmann u.a., *Zisterzienserabtei Chorin* (= Die blauen Bücher), Königstein im Taunus 1994, S. 3-13; Winfried Schich, *Die Anlage des brandenburgischen Zisterzienserklosters Chorin in einem slawischen Siedlungsgebiet*, in: Zofia Kurnatowska (Hrsg.), *Słowiańszczyzna w Europie średniowiecznej*, Bd. 2, Wrocław 1996, S. 201-211.

66 Canivez, *Statuta* (wie Anm. 40), Bd. 3, Louvain 1935, S. 44 (1266, Stat. 43).

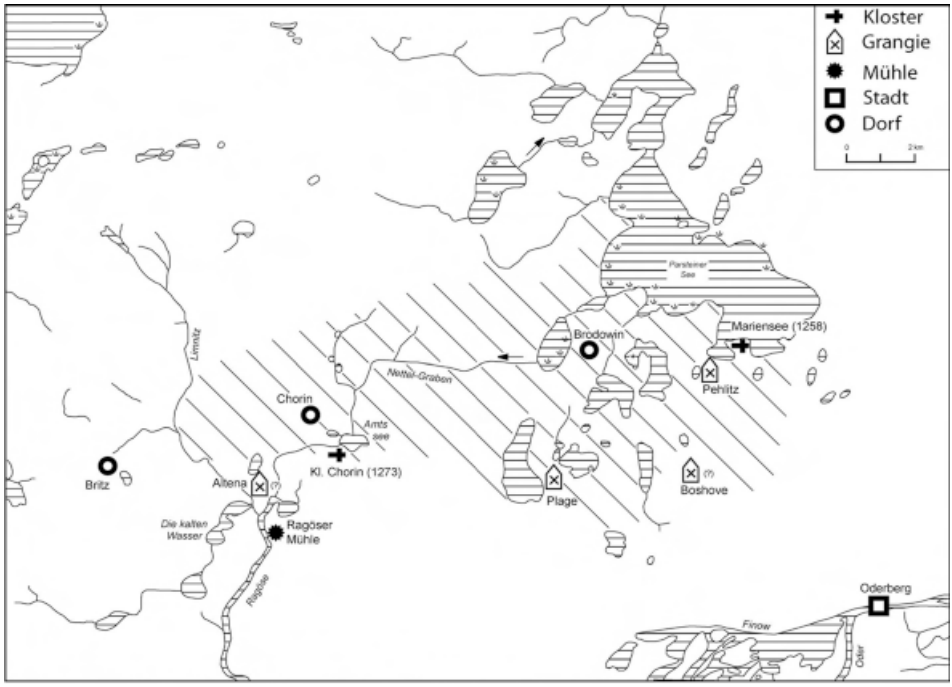

Abb. 2: Die Umgebung des Zisterzienserklosters Chorin
Entwurf: Winfried Schich, Zeichnung Ralf Gebuhr und Markus Brückner

werden – so heißt es in der Urkunde, mit der der Markgraf den inständigen Bitten der Brüder entsprach und ebenfalls die Genehmigung zur Verlegung und Neubenennung des Klosters erteilte.[67] Die *inspectio loci* durch Beauftragte des Ordens hatte offenbar dessen Zustimmung für die Ortswahl der Choriner Mönche gebracht. 1273 wurde das Kloster an den neuen Platz verlegt und nahm von dem benachbarten See den neuen offiziellen Namen Chorin an. Die Nutzung des Sees war anscheinend ein wichtiger Grund für die Niederlassung des Konventes an diesem Platz.

Es ist die Meinung verbreitet, daß das Kloster vor allem wegen der Verkehrsgunst des neuen Platzes verlegt worden ist.[68] Chorin liegt tatsächlich dicht an der Straße von Eberswalde nach Angermünde und damit an der Hauptstraße von dem seit längerem askanischen Barnim in die erst später von Pommern erworbene Uckermark. Es ist allerdings nicht ganz klar, welche Bedeutung die Straße in der fraglichen Zeit hatte. Kurz vor 1250 verlief der Hauptverkehrsweg in dieser Richtung noch über Oderberg, also näher am alten Klosterstandort vorbei. Einerseits kann man mit guten Gründen annehmen, daß die Bedeutung der jüngeren Straße seit dem Erwerb der Uckermark zugenommen hat.

67 *CDB* I (wie Anm. 64), Bd. 13, S. 216, Nr. 17.
68 Näheres vgl. Schich, *Die Anlage des brandenburgischen Zisterzienserklosters Chorin* (wie Anm. 65), S. 201.

Andererseits ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Markgraf zugunsten der jungen Neustadt Eberswalde erst 1317 die Umleitung der bisherigen Straße über Oderberg auf Eberswalde angeordnet hat. Die Entwicklung könnte aber bereits früher, nach 1250, eingeleitet worden sein.

Es ist vorstellbar, daß die Markgrafen über einen längeren Zeitraum hinweg eine neue Verkehrsachse zur Erschließung und Bindung der Uckermark an die älteren markgräflichen Lande einzurichten bemüht waren und daß die erste Maßnahme der Bau des Klosters mit seiner berühmten Westfassade war, die auch als „Herrschaftsarchitektur" verstanden wird.[69] Chorin hätte dann als Stützpunkt markgräflicher Macht dieselbe Funktion gehabt wie die bald darauf gegründete Neustadt Eberswalde. Die Maßnahme wäre mit der zwangsweisen Verlegung der Straße vollendet gewesen. Man hätte für die Klosterverlegung ein Motiv, das mit dem für Maulbronn erschlossenen vergleichbar ist. Wir dürfen uns aber in beiden Fällen wohl kaum vorstellen, daß die Zisterzienser bei dem Vorhaben nur Objekt gewesen sind. Auch wenn man daran festhält, daß die Initiative zur Verlegung vom Landesherrn ausging, sollte man nicht annehmen, daß die Zisterzienser ihm blind gefolgt sind. Man muß stets die Eigeninteressen des Abtes und der Klostergemeinschaft in Rechnung stellen, auch wenn von anderen die Verlegung des Klosters geplant gewesen sein sollte. Dann akzeptierten sie den Platz, weil er für sie besser geeignet war als der bisherige. Sie konnten in Mariensee ebenso wie in Eckenweiher etwa zehn Jahre lang die Situation aus der Nähe betrachten.

Als ein weiterer Grund für die Verlegung des Klosters Mariensee wurde der Anstieg des Wasserspiegels im 13. Jahrhundert angenommen. Die Mönche hätten nach einigen Jahren bemerkt, daß der Platz für die Klosteranlage auf der kleiner werdenden Insel nicht mehr ausreichte. Es scheint aber, daß der Konvent auf der Insel nicht zuviel, sondern eher zu wenig Wasser, und zwar fließendes, zur Verfügung hatte.

Die Gegend von Chorin gehörte zum geschlossenen Kernbesitz der Erstausstattung. Hinzu kamen in dieser Gegend das halbe slawische Dorf Ragösen und die Mühle Ragösen am Flüßchen Ragöse. Die Ragöse fließt vom Endmoränenbogen herab nach Süden und mündet in die Finow und diese bei Oderberg in die Oder. Zwischen dem Parsteiner See, in dem zuerst das Kloster stand, und der Finowniederung besteht keine natürliche Gewässerverbindung. Hier erstreckt sich vielmehr der Höhenzug der Endmoräne. Wohl aber führt ein künstlicher Graben vom Parsteiner See zum See Chorin, und ein weiterer ist von diesem am Kloster vorbei zur Ragöse gegraben. Es gibt bisher keine gesicherte Datierung für diese Gräben. Es liegt aber nahe, einen Zusammenhang mit dem Bau des Klosters Chorin anzunehmen.

Mariensee lag nördlich von dem genannten Höhenrücken. Die Möglichkeit der Energiegewinnung war besser auf dem Südhang, wo sich auch die einzige Mühle des Klosters befand, die der Konvent als Ausstattung erhalten hatte. Die Zisterzienser erkannten, daß die Wasserversorgung erheblich verbessert werden konnte, wenn ein Teil des Wassers aus dem Parsteiner See durch den Endmoränenbogen hindurch nach Süden umgeleitet wur-

69 Vgl. vor allem Dirk Schumann, *Herrschaft und Architektur. Otto IV. und der Westgiebel von Chorin* (= Studien zur Backsteinarchitektur, Bd. 2), Berlin 1997.

de. An diesem zumindest in Teilen künstlichen Wassergraben wurde das neue Kloster errichtet. Der See Chorin, der heutige Amtssee, diente als Stausee.

Bei dem Bau von Chorin handelt es sich bekanntlich um eines der großartigen Werke der Backsteinarchitektur im nördlichen Deutschland. Die Gebäude wurden auf einem Feldsteinsockel ausschließlich in Backstein errichtet. Da die Klostermühle nicht aus Backstein, sondern ganz überwiegend aus Feldstein erbaut wurde, geht man davon aus, daß sie älter ist als der Klosterbau, daß sie also aus einer Zeit stammt, in der es in Chorin noch keine Ziegelei gab. Es bleibt zu fragen, ob auch alle Wirtschaftsgebäude von Anfang an aus Backstein gebaut worden sein müssen, ob man nicht vielleicht vor allem bei einem „Wasserbau" mit seiner Verwendung noch gezögert hat. Im mecklenburgischen Kloster Doberan wurde allerdings das noch erheblich größere Wirtschaftsgebäude mit der Mühle, dessen Bau auf die Zeit um 1283 datiert wird, in Backstein errichtet.[70] Es ist also durchaus möglich, daß die Choriner Mühle zu den vorbereitenden Wasserbauten gehörte, die dem Bau von Kirche und Klausur vorausgingen.

Neben der eigentlichen Klostermühle bestand an der Ragöse weiterhin die Ragöser Mühle. In der unmittelbaren Umgebung des Klosters wurden, wie Flurnamen zeigen, ferner ein Weinberg und ein Hopfengarten angelegt, die Reste der Fischteiche sind noch zu erkennen. Dies ergibt eine Eigenwirtschaftszone im engeren Umkreis des Klosters, wie sie die Zisterzienser anscheinend auch noch im späten 13. Jahrhundert anstrebten. Für sie wurde das vorher bestehende, von Slawen bewohnte Dorf Ragösen beseitigt und stattdessen die Grangie Altena angelegt.[71] Auch in dieser Hinsicht besteht eine Parallele zu Maulbronn. 1159 übergab der Bischof von Speyer nach Entfernung der Bewohner dem Kloster die *villa* Elfingen; an ihrer Stelle wurde eine Grangie errichtet.[72] Nach allem darf man für Chorin wohl feststellen: Die Zisterzienser haben sich für ihr Kloster eine passende Kulturlandschaft in einem ihnen allein gehörenden Tal geschaffen.

Chorin kann trotz seiner späten Gründung in die Reihe derjenigen Zisterzienserklöster eingeordnet werden, die in der Anfangszeit an einen günstigeren Platz verlegt wurden und für deren Translation die Versorgung mit Fließwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit ein wichtiger Grund, vielleicht ebenso wie in Maulbronn neben anderen Gründen, war. Im Fall Mariensee-Chorin wird der relative Wert der beiden eingangs erwähnten Arten von *officinae* für die Standortwahl deutlich. Die Insel im Parsteiner See, die von den Intentionen der Stifter her wohl mit den Bergen in strategisch günstiger Lage in den Mittelgebirgen vergleichbar ist, bot – *in eremo* zwischen Wasser und für den Ackerbau nicht geeigneten Hügeln – den idealen Standort für ein kontemplatives Leben der Mönchsgemeinschaft. Der neue Platz war für den Bereich der Arbeit zweifellos besser geeignet. Es ist auch nicht auszuschließen, daß in solchen Fällen innerhalb der Klostergemeinschaft zwei Richtungen miteinander rangen: die mehr kontemplative, die einen abgeschiedenen Klosterstandort und die praktische, die einen für die Ökonomie „passenden" Ort suchte. Die Klosteranlage konnte durch den See, den zur Straße hin gelegenen Wirtschaftshof

70 Erdmann, *Zisterzienser-Abtei Doberan* (wie Anm. 9), S. 9.
71 Schich, *Die Anlage des brandenburgischen Zisterzienserklosters Chorin* (wie Anm. 65), S. 205-207.
72 Krey, *Bischöfliche Herrschaft* (wie Anm. 2), S. 104; Rückert, *Die Bedeutung Maulbronns* (wie Anm. 38), S. 20.

und vor allem durch die umfassende, hohe Steinmauer auch am neuen Platz hinreichend vom Getriebe der „Welt" getrennt werden. „Wo der Wald für die Klausur fehlt, kann er auch durch steinerne Wände ersetzt werden", so heißt es in der Vita Bernhards über den neuen Platz von Clairvaux.[73] Hier wie in Maulbronn und Chorin waren von seiten der Zisterzienser kaum die *officinae* der normativen Quellen entscheidend für den neuen Standort, sondern weit eher die in ihnen nicht behandelten Werkstätten für die Handarbeit. Der *locus magis congruus* war im Sinne des kontemplativen Lebens der Mönchsgemeinschaft eher ein Topos, unter ökonomischen Gesichtspunkten war er es nicht.

73 Migne, *Patrologiae cursus completus* (wie Anm. 11), col. 285: *et si silvae videatur deesse clausura, facile hoc parietibus lapideis ... posse suppleri.*

Siedlung und Wirtschaft im Bereich der „Germania Slavica“

Zum Verhältnis von slawischer und hochmittelalterlicher Siedlung in den brandenburgischen Landschaften Zauche und Teltow*

Im vorliegenden Beitrag sollen einige Beobachtungen über das Verhältnis der hochmittelalterlichen zur voraufgehenden slawischen Besiedlung im engeren Raum der ländlichen Einzelsiedlung in den beiden benachbarten Landschaften Zauche und Teltow wie auch über die für die Erhellung dieser Problematik hier herangezogenen Quellengruppen mitgeteilt werden. Diese Bemerkungen liefern zugleich Ergänzungen und Belege zu den Ausführungen im erläuternden Beiheft zur Karte „Vorkoloniale und hochmittelalterliche Besiedlung der Zauche und des Hohen Teltow" im Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin (Abt. IV, Lfg. 56, 1977), die Wolfgang H. Fritze und der Verfasser gemeinsam bearbeitet haben. Die Karte dient nicht nur dazu, die Unterschiede in der räumlichen Verteilung der slawischen und der hochmittelalterlichen Besiedlung aufzuzeigen, mit ihr soll vielmehr vor allem ein Beitrag zu der Frage nach dem Verbleib der slawischen Bevölkerung in Nordostdeutschland geleistet werden. Einen Überblick über die Geschichte der Erforschung dieses Problems gibt W.H. Fritze im ersten Teil des erwähnten Erläuterungsheftes.

Bemerkungen zur Quellengrundlage

Da in der schriftlichen Überlieferung für unser Untersuchungsgebiet unmittelbare Nachrichten über die slawische Bevölkerung und über den hochmittelalterlichen Besiedlungsvorgang kaum vorliegen, müssen zunächst alle sonstigen Daten gesammelt werden, die uns – wenn auch nur auf indirektem Weg – einen Hinweis auf die vorkoloniale slawische Besiedlung wie auch auf die in deutscher Zeit fortlebende slawische Bevölkerung geben können. Eine Kombination dieser Daten soll uns der Beantwortung der gestellten Frage näherbringen. Als wichtigste Quellengruppen dienen die archäologischen Funde und das überlieferte Namenmaterial (Orts- und Flurnamen). Diesen Nachrichten werden die Hinweise auf die hochmittelalterliche Siedlung, bei der bisher kein slawisches Element erkennbar ist, gegenübergestellt. Im folgenden sollen die einzelnen hier herangezogenen Quellengruppen kurz erläutert werden.

Archäologische Quellen

Zunächst gilt es, sämtliche in der einschlägigen Literatur verzeichneten Funde, die in die spätslawische Zeit datiert werden, aufzunehmen. Die umfassendsten Materialsammlun-

---

* Zuerst erschienen in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 26 (1977), S. 53-85.

gen finden wir in der im Jahre 1968 erschienenen Habilitationsschrift von Joachim Herrmann sowie in den einleitenden Ausführungen zur vor- und frühgeschichtlichen Besiedlung in den Bänden Zauche und Teltow des Brandenburgischen Namenbuches.[1] Hinzu kommen Ergänzungen aus der neueren Literatur.[2] Für eine genauere Lokalisierung wird oft eine Überprüfung in den älteren Fundberichten bzw. in regional begrenzteren Arbeiten erforderlich; denn für eine Untersuchung der Beziehung zwischen slawischer und deutscher Siedlung im engeren Raum ist die einwandfreie Lokalisierung der Fundstelle unentbehrlich.[3]

Zu überprüfen und zu ergänzen sind die entsprechenden Daten in der in Kürze erscheinenden zweiten Lieferung des von der Akademie der Wissenschaften der DDR herausgegebenen „Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der DDR“, die auch unseren Raum mit einschließt.[4] Älterslawisches Fundmaterial bleibt hier außer Betracht, da die Reihe der um das Jahr 1000 abbrechenden älterslawischen Siedlungen zur hochmittelalterlichen Besiedlung in keiner Beziehung steht und somit für die Frage nach

1 Joachim Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe. Studien auf der Grundlage archäologischen Materials* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 23), Berlin 1968; Joachim Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche in ur- und frühgeschichtlicher Zeit*, in: Reinhard E. Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 1), Weimar 1967, S. 10-28; Gudrun Sommer, *Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung des Kreises Teltow*, in: Gerhard Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 3) Weimar 1972, S. 9-31. Die befestigten Anlagen aus spätslawischer Zeit vgl. bei Joachim Herrmann, *Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle Groß-Berlins und des Bezirkes Potsdam* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 9), Berlin 1960.

2 Dazu gehören folgende Beiträge: Bernd Fischer, *Die Slawen und ihre geschichtliche Bedeutung beim Landesausbau im Teltow*, in: *Heimatkalender für den Kreis Zossen* (1973), S. 34-39; Bernd Fischer, *Germanisch-slawische Kontakte im Teltow*, in: *Heimatkalender für den Kreis Zossen* (1974), S. 45f. [betr. Groß und Klein Kienitz]; Bernd Fischer, *Neue frühgeschichtliche Siedlungsplätze zwischen Nuthe und Dahme*, in: *Heimatkalender für den Kreis Zossen* (1975), S. 42f. [betr. Deutsch Wusterhausen], sowie die Studie von Johannes Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow zwischen 1150 und 1300. Eine Bestandsaufnahme der archäologischen Forschungsergebnisse*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 24 (1975), S. 1-59, über die Siedlungsfunde auf dem Teltow. Johannes Gehrmann (Abb. 4 u. 5, S. 13f.) verzeichnet folgende spätslawische Fundplätze, die wir auf der Karte im Historischen Handatlas nicht aufgenommen haben: Stahnsdorf, Treptow, den Ortskern von Mittenwalde, den „Vollkropp“ bei Köpenick – die slawischen Scherben von diesen Plätzen sind zeitlich nicht bestimmt – ferner Lichterfelde, wo bisher nur eine spätslawisch-frühdeutsche Scherbe gefunden wurde, und Lichtenrade mit einigen frühdeutschen Scherben des 13./14. Jahrhunderts „in spätslawischer Technik“. Weiterhin ist die Zuweisung eines Fundstücks zu Wierichsdorf unsicher, und die Funde von Jühnsdorf und Miersdorf sind bei Fischer, *Die Slawen und ihre geschichtliche Bedeutung*, auf den sich Gehrmann beruft, nicht nachgewiesen.

3 Das betrifft besonders folgende Arbeiten: Otto Felsberg, *Das Havelland zur Wendenzeit*, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg (Havel)* 58/60 (1929), S. 115-140; Gerhard Wernicke, *Untergegangene Dörfer und wüste Marken im Kreise Zauch-Belzig*, in: *Zauche- und Fläming-Heimat* 2 (1935), Nr. 13, Nr. 14 und Nr. 16; Otto Widdel, *Wüst gewordene Dörfer im Norden unseres Kreises*, in: *Zauche- und Fläming-Heimat* 9 (1942), Nr. 4 und Nr. 5; Heinz-Joachim Vogt, *Slawische Siedlungsnamen und Bodenfunde. Ergebnisse einer Untersuchung im Potsdamer Raum*, in: *Märkische Heimat*, Sonderheft 1 (1960), S. 68-74; Adriaan von Müller, *Berlin vor 800 Jahren. Städte, Dörfer, Wüstungen von der Gründung bis zum 14. Jahrhundert*, Berlin 1968.

4 Die erste, 1973 erschienene Lieferung, die von Joachim Herrmann und Peter Donat herausgegeben wurde, enthält die Bezirke Rostock (Westteil), Schwerin und Magdeburg. [Vgl. jetzt Joachim Hermann/Peter Donat (Hrsg.), *Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7. bis 12. Jahrhundert)*, Lfg: 3. *Bezirke Frankfurt, Potsdam, Berlin*, Berlin 1979.]

der deutsch-slawischen Kontinuität ausscheidet. Auch zeitlich nicht näher bestimmte slawische Funde müssen vorerst unberücksichtigt bleiben.[5]

Dagegen sind sämtliche aus Bodenfunden bekannte Siedlungen aufzunehmen, die in frühdeutscher Zeit gegründet und bereits während des Mittelalters wieder aufgelassen wurden. Bei den Siedlungsfunden aus frühdeutscher Zeit ergeben sich freilich einige Schwierigkeiten. Zunächst fehlt uns eine umfassende Zusammenstellung dieser Funde, die mit den eingangs erwähnten Listen der spätslawischen Funde vergleichbar wäre. Vor allem bei der Zauche scheinen noch größere Lücken zu bestehen. Andererseits muß hervorgehoben werden, daß bei vielen wüsten Siedlungsplätzen mit spätslawischem Material auch frühdeutsche Scherben gefunden wurden. Dieses gemischte spätslawisch-frühdeutsche Fundmaterial gehört nun aber offensichtlich zu zwei unterschiedlichen Kategorien von Siedlungen. Das sind 1. in vordeutscher Zeit entstandene slawische Siedlungen, die in die deutsche Zeit hineinreichen, und 2. in frühdeutscher Zeit mit slawischer Beteiligung gegründete Siedlungen. Die einwandfreie Differenzierung zwischen echter spätslawischer und spätslawisch-frühdeutscher Siedlung ist erst bei einem kleinen Teil der Fundplätze möglich. Aus diesem Grunde kann, abgesehen von den sicher zur zweiten Gruppe gehörenden Siedlungen, das frühdeutsche Element in den spätslawischen Siedlungen noch nicht durchgehend berücksichtigt werden, zumal die ethnische Zuordnung der frühdeutschen Scherben ohnehin nicht sicher erscheint.[6]

Ortsnamen

Der Begriff „Ortsname“ wird hier in seinem engeren Sinne, also als Bezeichnung einer Siedlung, verwendet. Die Ortsnamen können angesichts des erheblich fortgeschrittenen Forschungsstandes heute für das behandelte Thema mit weit größerem Gewinn herangezogen werden, als dies in der älteren Literatur möglich war. Das gilt gerade auch für unser Untersuchungsgebiet; denn hier liegen die von Reinhard E. Fischer und Gerhard Schlimpert für die Zauche und für den Teltow bearbeiteten Bände des Brandenburgischen Namenbuches vor.[7]

5 Daraus ergeben sich auf unserer Karte im Historischen Handatlas einige wenige Abweichungen von der Tabelle bei Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), S. 23f., wo in einzelnen Fällen bisher nicht bestimmte Funde zum Beleg für eine slawisch-deutsche Kontinuität herangezogen wurden. Die Vermutung, daß zu den nicht datierten slawischen Scherben aus dem Kern eines mittelalterlichen Ortes auch spätslawische gehören, besteht sicher zu Recht.

6 Über die Problematik der spätslawisch-frühdeutschen Wüstungen wie auch der slawisch-deutschen Übergangskeramik vgl. Adriaan von Müller, *Zur hochmittelalterlichen Besiedlung des Teltow (Brandenburg). Stand eines mehrjährigen archäologisch-siedlungsgeschichtlichen Forschungsprogrammes*, in: Walter Schlesinger (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 311-332; Günter Mangelsdorf, *Die Ortswüstungen des Havellandes*, T. 1, hist.-philolog. Diss. (Maschschr.) PH Potsdam 1974, S. 90ff. [Jetzt gedruckt unter dem Titel: *Die Ortswüstungen des Havellandes. Ein Beitrag zur historisch-archäologischen Wüstungskunde der Mark Brandenburg* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 86), Berlin-New York 1994;] Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 7-22.

7 Zu besonderem Dank bin ich Prof. Dr. Jürgen Prinz, Berlin, verpflichtet, der aus seinem Material zu dem in Arbeit befindlichen überregionalen Historischen Namenbuch von Brandenburg zahlreiche Ergänzungen sowie eine Deutung der Namen der Orte in dem in den genannten Ortsnamenbänden nicht erfaßten, auf der

Auf dieser Grundlage können die Namen sämtlicher im Mittelalter schriftlich bezeugter Orte mit einem hohen Maß an Sicherheit in zunächst drei Kategorien, nämlich in slawische Ortsnamen, deutsche Ortsnamen und slawisch-deutsche Mischnamen, geordnet werden. Bei den Mischnamen handelt es sich um Ortsnamen, die aus einem slawischen und einem deutschen Bestandteil zusammengesetzt sind – also um Ortsnamen vom Typ Stahnsdorf (*Stan ist eine Kurzform von slawischen Personennamen wie Stanislav).[8] Bei den rein slawischen Ortsnamen erscheint es ratsam, primäre Siedlungsnamen und Örtlichkeitsnamen (Naturnamen) zu unterscheiden. Als primäre Siedlungsnamen werden hier Namen, die durch ihre Bedeutung anzeigen, daß sie für eine Siedlung geprägt worden sind, bezeichnet. Am weitesten verbreitet sind in dieser Gruppe die von einem slawischen Personennamen abgeleiteten Ortsnamen – also Namen vom Typ Mahlow (Mal-ov ist der Ort eines *Mal).[9]

Primäre Siedlungs- und Örtlichkeitsnamen werden aus dem Grunde unterschieden, weil der Grad der Wahrscheinlichkeit, daß sie für in slawischer Zeit bestehende Siedlungen geprägt worden sind, bei den Örtlichkeitsnamen, also bei von Pflanzen, Tieren, Gewässern o.ä. abgeleiteten Namen, geringer ist als bei den aus einem Personennamen gebildeten Siedlungsnamen; denn in deutscher Zeit gegründete Orte können durchaus auch nach einem an dieser Stelle bereits haftenden slawischen Örtlichkeitsnamen, der die Funktion eines Flurnamens einnahm, benannt worden sein. Wie aus slawischen Flurnamen Ortsnamen gebildet werden konnten, mögen einige Beispiele aus neuerer Zeit verdeutlichen. So geht der Name Babelsberg für das in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erbaute Schloß und für die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in der Nähe entstandene Siedlung auf den hier haftenden Flurnamen Baberow bzw. Babersberg zurück.[10] Der Flurname, der von slawisch *bobrъ (=Biber) abgeleitet ist, findet sich in der Umgebung noch an zwei weiteren Plätzen, und zwar als „Boberluch“ bei Heckeshorn am Wannsee[11] und als „Baberow“ zwischen Neuendorf und Drewitz an der Nuthe.[12] Die Häufigkeit des Flurnamens, der hier auch in deutscher Form als „Bieberenden“ erscheint[13], erklärt sich aus dem einstigen Reichtum an Bibern an Nuthe und Havel.[14] Der Flurname sagt also nichts

eingangs genannten Karte aber in seinem nördlichen Teil mit aufgenommenen Kreis Jüterbog-Luckenwalde geliefert und oft Rat in Zweifelsfragen erteilt hat. [Vgl. jetzt Gerhard Schlimpert, *Die Ortsnamen des Kreises Jüterbog-Luckenwalde* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 7), Weimar 1991.]

8 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), bes. S. 175. Über die Mischnamen vgl. unten im Kapitel „Die Beziehungen zwischen vorkolonialer und hochmittelalterlicher Siedlung“ den Abschnitt „Orte mit slawisch-deutschem Mischnamen.“

9 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 132.

10 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 47f.

11 Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Kartenabteilung [künftig zitiert: StB]: N 3579, N 5980 Sect. 6. Ein Verzeichnis der häufig zitierten Karten befindet sich am Schluß des Beitrags.

12 Suchodoletz Bl. 9; StB (wie Anm. 11): N 3794/4 Sect. 35, N 6083.

13 StB (wie Anm. 11): N 6083 (an der Nuthe westlich von Nudow).

14 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 48; August Heinrich von Borgstede, *Statistisch-Topographische Beschreibung der Kurmark Brandenburg*, T. 1, Berlin 1788, S. 194, erwähnt das Vorkommen von Bibern an Elbe, Havel und Nuthe.

über eine vordeutsche Siedlung an diesen Plätzen aus. Er gibt freilich einen Hinweis auf das zeitweise Nebeneinanderleben von Deutschen und Slawen.[15]

Auch Löcknitz und Doberow in der Zauche sind keine mittelalterlichen Orte. Die Ziegelei Löcknitz wurde im 18. Jahrhundert angelegt und nach einer Bucht des Schwielowsees benannt.[16] Auf das im 19. Jahrhundert westlich von Lehnin gegründete Vorwerk wurde der an der gleichen Stelle haftende Flurname Doberow übertragen.[17] Die aus einer Försterei hervorgegangene Siedlung Priedel im Kreis Jüterbog-Luckenwalde erhielt ihren Namen nach dem Priedeltal, das hier die Grenze zwischen den Gemarkungen von Schönhagen und Löwendorf bildet. Der Flurname ist von slawisch *predělъ (= Grenze) abgeleitet. Wir finden ihn in der Umgebung auch an den Gemarkungsgrenzen zwischen Schönhagen und Blankensee/Glau sowie zwischen Stangenhagen und Rieben.[18]

Da an allen diesen Plätzen mittelalterliche Siedlungsspuren bisher nicht nachgewiesen sind, dienten – soweit erkennbar – die aus slawischer Zeit überlieferten Flurnamen erst in neuerer Zeit zur Bezeichnung einer Siedlung. Eine damit vergleichbare Ortsnamengebung ist außerhalb unseres Gebietes auch für die Zeit des Mittelalters nachzuweisen und erscheint somit hier ebenfalls denkbar.[19] Anders ist die Lage, wenn in einem Ort mit einem slawischen Naturnamen spätslawische Siedlungsspuren nachgewiesen sind. In diesem Fall dürfte auch hier die Annahme eines vordeutschen Siedlungsnamens durchaus berechtigt sein.

Flurnamen

Als Flurnamen sind hier die Namen für Ackerstücke und alle sonstigen Namen im Bereich der Dorfflur außerhalb der Siedlung zu verstehen. Da ausreichende linguistische Vorarbeiten über die Flurnamen unseres Gebietes bisher nicht vorliegen, beschränken wir uns auf einige ausgewählte Kategorien, die auf eine Wüstung verweisen. Die wichtigsten Quellengruppen für die Ermittlung derartiger Flurnamen sind historische Karten wie die des Samuel von Suchodoletz (1683) oder die des Grafen von Schmettau (1767/87), die Meßtischblätter einschließlich der Urmeßtischblätter, ältere Flurkarten und die für die einzelnen Orte vorliegenden Flurnamenlisten, besonders die der Brandenburgischen Flurnamensammlung im Geheimen Staatsarchiv Berlin.[20]

15 Siehe unten das Kapitel „Hinweise auf die Beteiligung von Slawen ..."

16 Der Name ist von *lokno (= Seerose) abgeleitet; Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 83.

17 Der Flurname enthält das Adjektiv *dobrъ (= gut) – vgl. Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 54 – und ist somit vielleicht als „gutes Ackerstück" zu deuten.

18 Brandenburgische Flurnamensammlung Jüterbog-Luckenwalde im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Dahlem [künftig zitiert: GStA], Pr. Br. Rep. 16, Nr. 33, 65 (Schönhagen); Urmeßtischblatt 2041. Für den Ort Priedel liegen keine historischen Belege vor. Der Fall des Vorwerks Resau in der Zauche – Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 104f. – bleibt unklar. [Vgl. jetzt Schlimpert, *Die Ortsnamen des Kreises Jüterbog-Luckenwalde* (wie Anm. 7), S. 102.]

19 Vgl. zum Beispiel Wolfgang Prange, *Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 41), Neumünster 1960, S. 131f.

20 Benutzt wurden vor allem die Flurnamensammlungen der Zauche im GStA, Pr. Br. Rep.16 Nr. 6a und 6b, und des Kreises Jüterbog-Luckenwalde – Flurnamensammlung Jüterbog-Luckenwalde (wie Anm. 18) – sowie als Ersatz für die in der Brandenburgischen Flurnamensammlung weitgehend fehlenden Flurnamenlisten des

Mit Hilfe der auf diese Weise ermittelten Flurnamen können zahlreiche Wüstungen näher lokalisiert werden. Die Namen der im Mittelalter wüst gewordenen Orte, die wir aus der schriftlichen Überlieferung kennenlernen, leben bekanntlich oft – wenn auch nicht selten verderbt – als Flurnamen an der Stelle oder an Geländeobjekten im näheren Umkreis der einstigen Siedlung fort. Die Ortsnamenbände für die Zauche und den Teltow bieten dafür eine Reihe von eindrucksvollen Beispielen. Darüber hinaus sollen hier einige weitere von Ortsnamen abgeleitete Flurnamen und Beobachtungen, die zur näheren Lokalisierung einiger namentlich bekannter Wüstungen beitragen können, mitgeteilt werden.

An einer Bucht des Großen Zern-Sees finden wir in der Gemarkung von Kemnitz, zu der 1540/41 auch die Wüste Feldmark Zernow gehörte[21], eine „Alte Dorfstelle“ und daneben die Flur „der Zern“.[22] Auch im anschließenden Teil der Gemarkung von Werder liegt in den Werderschen Wiesen östlich vom Zernow-See eine „Dorfstelle“, und die angrenzenden Fluren tragen die Namen „Zernow-Wiesen“ und „In den Zernowstücken“.[23] Vorausgesetzt, daß die Flurnamen richtig überliefert sind, müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß wir hier zwei wüst gewordene Dörfer mit dem gleichen Ortsnamen Zernow vor uns haben.

Südlich von dem bei der heutigen Kolonie Neu-Plötzin gelegenen „Wüsten Pfuhl“, dem zu vermutenden Dorfteich von Stargesar, erstrecken sich die „Stercheser Hufen“.[24] Der am westlichen Fuß des „Golm-Berges“ haftende Flurname „Zilitzt“[25], der hier als Siedelstelle gedeutet werden darf[26], bezeichnet die Dorfstelle von Golm.

An der Stelle des heutigen Flurnamens „Wustermark“ zwischen Jeserig und Groß Kreutz haftete bis in das 18. Jahrhundert der Name „Hatenowsche Hufen“.[27] In neuerer Zeit wird dort auch das „Happenland“ genannt.[28] Da sich die Flurname „Wustermark“ bzw. „Happenland“ auch im jeweils östlichen Teil der Gemarkungen von Schenkenberg und Trechwitz finden[29], dürfen wir vermuten, daß sich die Gemarkung des mittelalterlichen Dorfes Hatenow in nordsüdlicher Richtung zwischen Jeserig und Groß Kreutz sowie Trechwitz und Damsdorf (bzw. im Umkreis der im 19. Jahrhundert gegründeten Vorwerke Schenkenberg) erstreckt hat.

Teltow die Flurnamenverzeichnisse im Nachlaß Oskar Liebchen, der sich ebenfalls im GStA, Pr. Br. Rep. 16, Nr. 107, befindet. Prof. Dr. Anneliese Krenzlin, Frankfurt am Main, hat ihre Auszüge aus älteren, inzwischen durch Kriegseinwirkung vernichteten Flurkarten im Landeskulturarchiv Frankfurt an der Oder zur Verfügung gestellt, wofür ich ihr an dieser Stelle noch einmal aufrichtig danke.

21 *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel [künftig zitiert: *CDB*], I, 10, S. 177, 379, 390.

22 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 51 (Kemnitz); Urmeßtischblatt 1905.

23 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 62 (Werder); StB (wie Anm. 11): N 6083. Weitere Belege zum folgenden stets bei Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1).

24 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 25 (Plötzin).

25 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 37 (Götz).

26 Vgl. unten mit Anm. 101.

27 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 69.

28 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 47 (Jeserig).

29 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 41 (Schenkenberg) und 56 (Trechwitz). Die in nordöstlicher Richtung vorspringende Flur „Wustermark“ erweist sich durch ihre Lage deutlich als nachträgliche Erweiterung der Trechwitzer Gemarkung.

Der Flurname „Das alte Dorf“ neben dem „Borsebruch“ östlich vom Görn-See bezeichnet die Lage des mittelalterlichen Dorfes Borsdorf.[30] Die Lage der Wüstung Cistecal wird durch die südöstlich vom Wegekreuz Rädel – Busendorf und Schwina – Möllendorf gelegenen Fluren „Zuetzel-Enden“ und „Lange Zuetzel“ bezeichnet.[31] Die Lokalisierung von Welsenewode bei den südlich von Rädel gelegenen „Welschen Hufen“ durch R. E. Fischer[32] liegt nahe, bleibt angesichts der Bedeutung des Ortsnamens (polabisch *Vilešna voda = Erlenwasser) aber doch noch zweifelhaft; denn hier auf der Sanderhochfläche gibt es kein Gewässer. Auch Scherbenfunde liegen aus dieser Gegend bisher nicht vor. Die an der Nordwestgrenze der Gemarkung von Busendorf gelegenen „Heusdorf-Enden“ haben die Erinnerung an das untergegangene Dorf Heinsdorf bewahrt.[33] Aufgrund der Eintragungen der Flurnamen „Klein Writzen“ und „Stücksche Writzen Feld Hueffen“[34] bzw. „Wreetze“[35] auf älteren Karten muß das einstige Dorf Fretzow am Weg zwischen Kähnsdorf und Stücken und nicht, wie R. E. Fischer meint, an der Stelle des „Wenddorfes“ am Fresdorfer See[36] lokalisiert werden.

Die Reihe der bei G. Schlimpert verzeichneten Wüstungen des Teltow ist noch um die im Stadtgebiet von Berlin (West) mittels Flurnamen und archäologischen Funden nachgewiesenen einstigen Siedlungen Newedorf am Wannsee[37], Pechüle bei Dahlem[38] und Gersdorf bei Mariendorf[39] zu ergänzen.[40] Die Lokalisierung des im Jahre 1307 zusammen mit Dobbrikow, Nettgendorf, Hennickendorf und Märtensmühle genannten Dorfes Melne[41] im Kreis Jüterbog-Luckenwalde wird durch den Flurnamen „die Mellene“ im nördlichsten Teil der Gemarkung von Dobbrikow und durch mehrere, mit dem Bestandteil

30 Urmeßtischblatt 1971; vgl. Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 43.
31 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 50 (Schwina).
32 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 128.
33 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 17 (Busendorf). Heusdorf steht hier wohl verschrieben für Hensdorf.
34 Suchodoletz Bl. 8.
35 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 50 (Kähnsdorf).
36 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S.138.
37 Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 87.
38 Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 45; Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 33f. Der Ortsname ist wahrscheinlich entweder von der slawischen Kurzform (*Pech) des Personennamens „Peter“ abzuleiten oder als sekundäre slawische Bildung vom deutschen Wort „Pech“ in der Bedeutung „Pechsieder“ zu erklären (freundliche Mitteilung von Prof. Dr. Jürgen Prinz).
39 Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 65. Die in der Gemarkung von Mariendorf belegten Gewässernamen „Langer Gersdorfpfuhl“ und „Runder Gersdorfpfuhl“ weisen wohl auf die Siedlung hin, die am Langen Gersdorfpfuhl archäologisch nachgewiesen ist und die vermutlich den Namen „Gersdorf“ und nicht „Lange Gersdorf“, so v. Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), führte.
40 Vielleicht handelt es sich auch bei dem Flurnamen „die Göschdörfer“, der am Ostrand der Gemarkung von Berlin-Mariendorf haftet – Krenzlin (vgl. oben zu Anm. 20) aus Flurkarte von 1839 – um einen Wüstungsnamen. Die Flur liegt im Bereich der heutigen Kolonien Marienglück und Alpental. Archäologische Funde liegen aus diesem Gebiet bisher nicht vor. Etwas weiter östlich, bereits in der Gemarkung von Berlin-Britz, wurden aber anscheinend „mittelalterliche Kulturreste“ gefunden (Fundmeldung von W. Stroberger vom 30.5.1948 in den Ortsakten der Bodendenkmalpflege Berlin unter Berlin-Britz, Kolonie Unland 11/2). Der Fundplatz ist auf drei Seiten von einer Niederung umgeben. Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 44, Nr. 86, trägt den Fund irrtümlich unter Berlin-Mariendorf ein.
41 *CDB* (wie Anm. 21), Suppl. Bd., S. 8.

„Möllen“ gebildete Flurnamen zwischen Dobbrikow, Hennickendorf und Stangenhagen ermöglicht.[42]

Die im voraufgehenden Abschnitt behandelten slawischen Flurnamen wie Baberow oder Doberow sind für die Frage nach den Beziehungen zwischen der slawischen und der hochmittelalterlichen Besiedlung nicht relevant, weil wir sie bisher nicht einer Siedlung der slawischen Zeit oder des hohen Mittelalters zuordnen konnten. Anders verhält es sich mit denjenigen slawischen Namen, die in unseren Quellen zwar ebenfalls nur in der Funktion von Flurnamen erscheinen, ihrer Bedeutung nach aber als primäre Siedlungsnamen zu verstehen sind. Ein Flurname wie Zieslau[43], der von einem slawischen Personennamen (*Časlav o.ä.) abgeleitet wird[44], muß berücksichtigt werden, weil er mit hoher Wahrscheinlichkeit aus einem Siedlungsnamen hervorgegangen ist. Das gilt um so mehr für diejenigen aus einem primären slawischen – oder auch deutschen – Siedlungsnamen ableitbaren Flurnamen, die an einem Platz haften, an dem eine Siedlung archäologisch nachgewiesen werden konnte (zum Beispiel Templin oder Newedorf am Wannsee).[45] In diesen Fällen erscheint es vertretbar, den Flurnamen für die betreffende Siedlung in Anspruch zu nehmen. Wir betrachten ihn als Wüstungsnamen, der uns den Namen eines vor dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung aufgelassenen Ortes mitteilt. Dieses Vorgehen erscheint aus dem Grunde berechtigt, weil die Namen derjenigen im Mittelalter wüst gewordenen Orte, die wir noch aus der schriftlichen Überlieferung des Mittelalters kennenlernen, sich zum größten Teil ebenfalls in Flurnamen widerspiegeln.

Eine weitere Kategorie von Flurnamen, die für unser Thema relevant sein kann, bilden die für einen Fundplatz überlieferten slawischen Flurnamen, die nur als Örtlichkeitsnamen gedeutet werden. Dazu gehören in der Zauche Britz[46], Gabelang[47], Tornow bei Potsdam[48], Colditz[49] und vielleicht Thür bei Salzbrunn[50], im Teltow

42 GStA: Flurnamensammlung Jüterbog-Luckenwalde (wie Anm. 18), 10 (Dobbrikow) und 66 (Stangenhagen); dazu Urmeßtischblatt 2109: „Möllen-See“, „Die Möllenschen Hörste“, „Möllenland“, „Möllenstücken Berg“.

43 Zwischen Jütchendorf und Siethen liegt südöstlich von der Landenge zwischen Gröbener und Siethener See das „Zieslauerbruch“ (Krenzlin aus Flurkarte Jütchendorf von 1822) bzw. der „Sießlaubusch“; GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1, Skizze 37 aus Flurkarte von 1853/54. Bereits Krenzlin deutete die Möglichkeit an, daß es sich hier um einen Wüstungsnamen handelt.

44 Freundliche Mitteilung von Prof. Dr. Jürgen Prinz. Zu vergleichen ist auch Zislow am Plauer See in Mecklenburg.

45 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 122; v. Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 87.

46 Vgl. unten mit Anm. 133-139.

47 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 137.

48 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 125; Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), S. 23.

49 Nahe der „Dorfstätte“ nordnordöstlich von Petzow, an der spätslawische und frühdeutsche Scherben gefunden wurden – Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 136; Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 292, Nr. 60/59 – kann auch der Flurname „Die Colitz“ (bzw. „Calitz“) nachgewiesen werden (Suchodoletz Bl. 14; StB: N 6083). Der Name ist von *kalъ (= Kot, Sumpf) abgeleitet; vgl. Reinhold Trautmann, *Die Elb- und Ostseeslawischen Ortsnamen* (= Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1947, Nr. 7), T. 2, Berlin 1949, S. 21.

50 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 123. Suchodoletz (Bl. 17a) verzeichnet im Brachwitzer Busch südwestlich von Salzbrunn den „Thier-Busch“; eine Flur im Nordwesten der Gemarkung von Buchholz trägt den Namen „Thiere“; vgl. GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 16 (Buchholz). Von

Beetz[51], Kartz[52] und Styte.[53] Bei ihnen besteht immerhin noch die Möglichkeit, daß sie ebenfalls den Namen der betreffenden aufgelassenen Siedlung bewahrt haben.

Bereits einige der oben angeführten Beispiele machen deutlich, daß wir neben den aus einem bestimmten Ortsnamen hervorgegangenen auch die allgemeinen („neutralen") Wüstungsflurnamen wie „Altes Dorf", „Dorfstelle", „Wüste Höfe", „Wüste Mark" o.ä. beachten müssen. Freilich ist nicht sicher, ob diese Flurnamen in allen Fällen eine Wüstung aus dem hier untersuchten Zeitraum bezeichnen. Aber in vielen der so genannten Fluren sind bisher schon spätslawische oder frühdeutsche Siedlungsspuren nachgewiesen. Oft erweist sich die betreffende Siedlung als Vorgängersiedlung einer benachbarten im Mittelalter fortbestehenden Siedlung; auf dieses Problem wird später näher einzugehen sein. Im folgenden sollen einige Ergänzungen zu den von R. E. Fischer zusammengestellten Flurnamen der Zauche, die sicher oder möglicherweise Wüstungen bezeichnen[54], mitgeteilt werden.

Am Übergang der Straße Phöben – Schmergow über den Torfgraben befindet sich ein von Wiesen umgebenes Ackerstück, von dem Siedlungsfunde vorliegen und das den Namen „Feeben" bzw. „Der alte Phöben" trägt.[55] Am Platz der archäologisch nachgewiesenen spätslawischen Siedlung nördlich von Deetz an der Havel[56] haftete früher der Flurname „Die Hausstellen".[57] Neben der Flur „Altes Dorf" bei Prützke liegt der „Dörferberg".[58]

---

einer Fundstelle bei Salzbrunn liegen „mittelalterliche Scherben" vor; vgl. Albert Kiekebusch, *Das Aufsuchen und Feststellen vor- und frühgeschichtlicher Siedelungsspuren*, in: *Korrespondenz-Blatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte* 46 (1915), S. 50.

51 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 253f. Die Fundsituation erscheint hier nicht ganz klar. Nach Otto Berndt (*Nowawes - Nygendorp im Nuthetale*, Potsdam 1930, S. 19) erbrachte eine kleinere Grabung an dieser Stelle Siedlungsfunde aus mehreren vorgeschichtlichen Epochen „bis ins Mittelalter hinein". Sich darauf beziehend, gibt Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 47, „slawische Siedlungsfunde" an. Karl Hohmann wiederum – bei Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 254 – berichtet von „steinzeitlichen und mittelalterlichen Funden".

52 An einem Fundplatz mit mittelalterlichen Scherben im Berliner Stadtforst Düppel, gegenüber der Pfaueninsel, haftet sowohl der Flurname „Alter Hof" als auch der Flurname „Der Kartz" – StB (wie Anm. 11): N 3579, N 3794/4 Sect. 27, N 6083. Vgl. auch v. Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 103, mit Rezension von Eberhard Bohm in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 18 (1969), S. 436.

53 Vgl. unten mit Anm. 185.

54 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 135-138.

55 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 23 (Phöben); Wernicke, *Untergegangene Dörfer und wüste Marken* (wie Anm. 3), Nr. 14; Widdel, *Wüst gewordene Dörfer* (wie Anm. 3), Nr. 4. Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 292, Nr. 60/64, nennt ein Kilometer nordwestlich von Phöben spätslawische Siedlungsfunde. Das entspricht dem genannten Acker.

56 Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 293, Nr. 61/33.

57 Gf. von Schmettau, *Karte aller durch den Kgl. Pr. Obrist Graff v. Schmettau von Anno 1767 bis 1787 aufgenommenen u. zusammengetragenen Länder*, 1:50 000 [künftig zitiert: Schmettau, *Karte*], Sect. 77.

58 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 27 (Prützke). Hier, ein Kilometer nordöstlich von Prützke, wurden zwar slawische Scherben gefunden, sie konnten aber bisher zeitlich nicht festgelegt werden. Dagegen befindet sich eine eindeutig spätslawische Siedlung südöstlich vom Ort am Görnberg; vgl. Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 294, Nr. 61/68 und Nr. 69. Wir haben zwar nur sichere spätslawische Funde berücksichtigt, bei einem Vergleich mit der Situation der Nachbarorte Grebs, Netzen und Trechwitz liegt jedoch die Vermutung sehr nahe, daß auch ein Teil der Scherben vom Prützker „Alten Dorf" der spätslawischen Periode zuzuweisen ist, zumal in der Nähe ein spätslawisches Gräberfeld liegt; Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 294, Nr. 61/65; ders., *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), Abb. 1.

Das in den Jahren um 1200 zusammen mit Michelsdorf erwähnte Dorf Tegdasdorf darf vielleicht bei der südsüdwestlich von Michelsdorf gelegenen Flur „In den Wüsten“ gesucht werden.[59] An der Stelle der in frühdeutscher Zeit aufgegebenen Siedlung „Duster Reckahn“ haftet auch der Flurname „Dorfstelle“ bzw. „Alte Dorfstelle“.[60] Südwestlich von Krahne liegt an der Mühlstückenbrücke die Flur „Alte Höfe“.[61] Dazu gehört wahrscheinlich der im Landbuch von 1375 unter Krahne gesondert aufgeführte Acker „Hobwinkel“.[62] Ein besonderes Ackerstück mit einem eigenen Namen innerhalb der Gemarkung eines Ortes läßt sich an anderer Stelle im Landbuch als Feldmark eines aufgegebenen Dorfes nachweisen – im Untersuchungsgebiet zum Beispiel der Acker, *qui dicitur Heydendunk,* bei Meßdunk oder die „Wendemark“ bei Alt Langerwisch.[63]

Für den Teltow sind über G. Schlimpert hinaus[64] folgende neutrale Wüstungsflurnamen zu nennen. Eine Fundstelle mit mittelslawischer, spätslawischer und frühdeutscher Keramik am Postfenn im Berliner Grunewald[65] trägt den Namen „Dorfstetten Grund“.[66] Am Südrand der Gemarkung von Schöneberg, beim heutigen Lindenhof, liegt ein „Dorfpfuhl“, in der Niederung südöstlich vom einstigen Dorf Rixdorf eine „Alte Dorfstelle“.[67] Der Flurname „Dorfstellen“ erscheint etwa einen Kilometer südöstlich von Altglienicke auf dem Höhenrand (am Falkenberg)[68], weiterhin im äußersten Südwinkel der Gemarkung von Mahlow[69] und östlich von Diedersdorf.[70] In der Gemarkung von Kleinbeeren liegt ebenfalls eine „Alte Dorfstelle“.[71] Von diesem Platz stammt ein Schatzfund aus dem 11. Jahrhundert, slawische Siedlungsfunde liegen jedoch bisher nicht vor[72]; ein spätslawischer Siedlungsplatz befindet sich in der Gemarkung an anderer Stelle.[73] Der in der

59 Karl Schlottmann, *Die Flurnamen der Brandenburger Gegend*, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg (Havel)* 50 (1918), S. 205; GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 5 (Michelsdorf).

60 Krenzlin aus Flurkarte von 1820; GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 31 (Reckahn).

61 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 55 (Krahne).

62 Johannes Schultze (Hrsg.), *Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Bd. VIII. Brandenburgische Landbücher, Bd. 2), Berlin 1940, S. 222: *Item est ibi ager, qui dicitur Hobwinkel.*

63 Schultze, *Das Landbuch der Mark Brandenburg* (wie Anm. 62), S. 74, S. 214 und S. 220; vgl. Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 70. Vgl. auch unten mit Anm. 90.

64 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 60 (Britz), 86 (Gröben). Vgl. auch Felix Escher, *Karten aus Berliner Vermessungsämtern als Quelle zur frühen Siedlungsgeschichte des Berliner Raumes*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 26 (1975), S. 55-66, und Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), passim.

65 Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 104.

66 StB (wie Anm. 11): N 3613; ferner Karl von Decker, *Kabinettskarte der Gegend um Berlin und des südwestlich an die Provinz Brandenburg grenzenden Gebietes um Dessau, Bitterfeld und Wittenberg*, 1:25 000 [künftig zitiert: Decker, *Kabinettskarte*], Bl. 21; Urmeßtischblatt 1836: „Torfstellen Grund“.

67 Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 76 und S. 80.

68 Krenzlin (vgl. oben zu Anm. 20) aus Flurkarte von 1765.

69 GStA: Pr. Br. Rep. 16 Nr. 69c, Kt. 3 (Flurkarte von 1792); Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1 und 8, Nr. 57; Krenzlin aus Flurkarte von 1710.

70 GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1 und 8, Nr. 10; Krenzlin aus Flurkarte von 1805.

71 GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1 und 8, Nr. 42.

72 Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 116 und S. 290, Nr. 56/8.

73 Sommer, *Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung des Kreises Teltow* (wie Anm. 1), S. 23 Nr. 14.

Gemarkung von Blankenfelde belegte Flurname „Dorfstätte“[74] konnte bisher nicht näher lokalisiert werden; möglicherweise haftet er an der Stelle einer der beiden in dieser Gemarkung archäologisch nachgewiesenen Wüstungen. Zwischen Großmachnow und Rangsdorf liegt eine Flur mit dem Namen „Alt-Machnow“.[75] Aus dem Kreis Jüterbog-Luckenwalde sind die Flurnamen „Dorfstellen“ nördlich von Hennickendorf und „Stadtstelle“ südsüdwestlich von Stangenhagen zu nennen.[76]

Ein für unsere Frage weniger aussagekräftiger Flurname liegt mit dem in der Mark Brandenburg verbreiteten Flurnamen „Die Wöhrden“ oder „Wohrten“ vor. Nach Annegret Thomsen, die die „wort“-Namen in Nordwestdeutschland untersucht hat, bezeichnen diese stets besondere Grundstücke, die auch rechtlich eine Sonderstellung in der Gemarkung einnehmen.[77] Häufig sind es Gartenflächen, eingezäunte Flurstücke bei den Höfen. In dieser Bedeutung war der Begriff auch in der Mark Brandenburg geläufig.[78] Wenn diese „Wöhrden“ in größerer Entfernung von einer heutigen Siedlung liegen, so besteht immerhin die Möglichkeit, daß es sich hier um die einstigen Gärten einschließlich der Hofgrundstücke einer aufgelassenen Siedlung handelt.[79] Mit Hilfe dieses Flurnamen können vielleicht die beiden wüsten Dörfer Wida und Obezlaw näher lokalisiert werden. Die Dorfstelle von Wida, dessen Gemarkung an die Gemarkungen von Golm und Jeserig grenzte[80], ist in den ungefähr 1,5 Kilometer östlich von Gollwitz unmittelbar am Rand der Niederung gelegenen „Großen und Kleinen Wohrten“[81] zu vermuten. Im Bereich der Flur „Wustermark“ südlich von Groß Kreutz finden wir westlich von der einstigen Bahnstrecke nach Lehnin den Flurnamen „Wöhrden“.[82] Hier dürfte die 1275 zusammen mit Bochow genannte Wüstung Obezlaw zu suchen sein.[83]

74 GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 8, Nr. 3 (ohne Skizze).

75 Detlef Mau, *Aus der Geschichte des Ortes und Gutes Großmachnow*, in: *Heimatkalender für den Kreis Zossen* (1974), S. 28.

76 GStA: Flurnamensammlung Jüterbog-Luckenwalde (wie Anm. 18), 21 (Hennickendorf) und 66 (Stangenhagen). Zur „Stadtstelle“ vgl. Herrmann, *Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle* (wie Anm. 1), S. 159, Nr. 188.

77 Annegret Thomsen, *„wort“- und „wert“-Namen in den Küstenländern der Nordsee*, Phil. Diss. Hamburg (Maschschr.) 1962.

78 So schreibt Philipp Wilhelm Gercken: „ ... da noch heute zu Tage die Bauern in hiesigen Gegenden die Stücke Ackers, so sie umzäunet, hinter ihren Höfen haben, Worthen nennen“; vgl. Gercken, *Fragmenta Marchica*, Wolfenbüttel 1755, S. 50f.

79 Anneliese Krenzlin, *Deutsche und slawische Siedlungen im inneren Havelland*, in: *Ausgrabungen und Funde* 1 (1956), S. 175 und S. 182, betrachtet die „Wöhrden“ als Flurname, der eine Wüstung belegt. Nach Mangelsdorf, *Die Ortswüstungen des Havellandes* (wie Anm. 6), S. 183, bezeichnen die Flurnamen „Wörde“ und „Worthe“ im Havelland häufig partielle Ortswüstungen; vgl. auch S. 84 und S. 118; ferner Franz Engel, *Grenzwälder und slawische Burgwardbezirke in Nordmecklenburg*, in: Herbert Ludat (Hrsg.), *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, Gießen 1960, S. 130. Beispiele für „wort“ als Bezeichnung für eine aufgelassene Siedelstelle bietet auch Thomsen, *„wort“- und „wert“-Namen* (wie Anm. 77), S. 15f.

80 Hermann Krabbo/Georg Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Berlin 1910-1955, Nr. 1632 zu 1295; Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 129f.

81 Schlottmann, *Die Flurnamen der Brandenburger Gegend* (wie Anm. 59), S. 199.

82 Schlottmann, *Die Flurnamen der Brandenburger Gegend* (wie Anm. 59), S. 202; GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 57 (Groß Kreutz).

83 *CDB* (wie Anm. 21), I, 10, S. 214, mit Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 80), Nr. 1077: *campum Obezlaw, ubi quondam villa fuerat.*

Anders als der Flurname „Wöhrden“ bezeichnet der Flurname „Wenddorf“ sehr wahrscheinlich stets eine wüst gewordene Siedlung. Wahrscheinlich ist auch, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um einen einst slawischen Ort handelt. Der Flurname „Wendemark“ ist dagegen problematischer; denn er wird auch als „Grenzflur“ gedeutet.[84] Einige überzeugende Fälle erlauben aber doch die Annahme, daß er gewöhnlich ein „wendisches“ Feld bezeichnete, wobei freilich im Einzelfall nicht sicher ist, ob das Feld eines aufgegebenen Slawendorfes oder ein noch in deutscher Zeit von Slawen bzw. in slawischer Wirtschaftsweise bestelltes Feld gemeint ist.

In unserem Untersuchungsgebiet kennen wir bisher von zwei „Wenddörfern“ spätslawische Siedlungsfunde: von dem „Wenddorf“ dicht bei Giesensdorf (heute Lichterfelde-Süd)[85] und von dem „Wenddorf“ zwischen Alt Langerwisch und Saarmund.[86] Zeitlich nicht näher bestimmte Funde liegen von der Flur „Wenddörfer“ südlich von Bochow vor.[87] Das „Wenddorf“ bei Nudow erbrachte dagegen bisher anscheinend nur frühdeutsche Fundstücke.[88]

Das „Wenddorf“ zwischen Alt Langerwisch und Saarmund liegt auf einem Horst in der Niederung. Genau südwärts davon erstreckt sich eine Flur, die ihren Namen „Wendemark“ vom Mittelalter bis in die jüngste Zeit bewahrt hat.[89] Schon im Landbuch von 1375 wird dieser Teil der Gemarkung als *ager ... qui dicitur dy Wendemark,* besonders erwähnt; er umfaßte sechzehn Hufen und wurde von den Bauern aus Alt Langerwisch bewirtschaftet.[90] In diesem Fall bezeichnet der Flurname „Wendemark“ also zweifellos die Flur des wüst gewordenen Slawendorfes. Das dürfte auch für einen weiteren Acker im Landbuch, den *ager, qui dicitur Wendemarke,* zu Wildenbruch, gelten[91], zumal in unmittelbarer Nähe eine spätslawische Siedlung archäologisch nachgewiesen ist.[92]

Die Liste der Fluren mit dem Namen „Wenddorf“ oder „Wendemark“ in den unser Untersuchungsgebiet betreffenden Ortsnamenbänden[93] ist noch um folgende Fälle zu er-

84 Über die Fluren mit dem Bestandteil „Wend“ im Namen vgl. Werner Vogel, *Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg*, Berlin 1960, S. 31f.; über „Wendfelder“ in Ostholstein Prange, *Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg* (wie Anm. 19), S. 126-129.

85 Wilhelm Spatz, *Der Teltow*, Bd. 3, Berlin 1912, S. 86; Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 35. Oskar Liebchen verzeichnet nahe dem Südwestausgang des Dorfes den Flurnamen „Die Wendtdörfer im 1. Felde“ und südlich des Dorfes den Flurnamen „Wendorf“; GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1 und 8, Nr. 19 a.

86 *Potsdam und Umgebung. Ergebnisse der heimatkundlichen Bestandsaufnahme* (= Werte der deutschen Heimat, Bd. 15), Berlin 1969, S. 192.

87 Felsberg, *Das Havelland zur Wendenzeit* (wie Anm. 3), S. 132; Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 291, Nr. 60/20. Zum Flurnamen: GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 9 (Bochow).

88 Vgl. unten mit Anm. 189.

89 Auf der Karte von Suchodoletz (Bl. 8/9) sind an den bezeichneten Stellen die Flurnamen „Wendorff“ und „Wendorff-Feldmarck“ eingetragen, ebenso auf einer Karte von 1855 die Flurnamen „Wendorff Freyheit“ und „Die Wendemark“; StB (wie Anm. 11): N 6083. Vgl. auch Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 136.

90 Schultze, *Das Landbuch der Mark Brandenburg* (wie Anm. 62), S. 214.

91 Schultze, *Das Landbuch der Mark Brandenburg* (wie Anm. 62), S. 223.

92 Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 292, Nr. 60/85.

93 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 136 und S. 138; Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 257f.

gänzen: die „Wendemark“ bei Klausdorf in der Zauche und die bei Neuendorf vor Brück, die beide im 15. Jahrhundert genannt werden[94], die erwähnten „Wenddörfer“ bei Bochow und eine etwa einen Kilometer nördlich vom Dorfkern von Lichterfelde gelegene Flur mit dem gleichen Namen[95], weiterhin das „Wenddorf“ südsüdwestlich von Glasow[96], die „Wendemark“ südöstlich von Genshagen[97] und die bei Kleinbeeren sowie die „Wendemarken“ nördlich von Kleinmachnow.[98]

Die Deutung des in Gebieten, die noch lange einen starken slawischen Bevölkerungsanteil aufwiesen (in nächster Nähe des Untersuchungsgebietes der Raum Zossen-Teupitz), besonders häufig auftretenden Flurnamen „Zielitz“, „Schillesche“ o.ä. ist seit langem zwischen „Siedelstelle“ (slawisch *sedlišče) und „Krautgarten“ (slawisch *zelišče) umstritten. Reinhold Olesch weist in seinem in der Festschrift für Walter Schlesinger veröffentlichten Aufsatz über den Flurnamen „Cideleist“ im Hannoverschen Wendland die Ableitung von *zelišče zurück und schlägt für *sedlišče die Bedeutungsmöglichkeiten „Siedelstelle“ und „Ackerstelle“ (ein in bestimmter Weise genutztes Ackerstück) vor.[99] Was sagen unsere Beispiele zu diesem Problem aus? Zumindest in zwei Fällen verweist der Flurname offensichtlich auf eine aufgelassene Siedlung und entspricht damit dem andernorts auftretenden Flurnamen „Dorfstelle“: An dem bereits erwähnten slawischen Siedlungsplatz in der Dahmeniederung bei Wildau-Hoherlehme haftet der Flurname „Schillsberg“ bzw. „die Schillischen“[100] und an der Stätte des zwischen 1295 und 1375 untergegangenen Dorfes Golm an der Havel der Flurname „Zilitzt“.[101] Von den übrigen Plätzen – den Fluren „Zie-

94 *CDB* (wie Anm. 21), I, 9, S. 423 zu 1452; *CDB* (wie Anm. 21), I, 11, S. 411 zu 1473.

95 Krenzlin (wie Anm. 20) aus Flurkarte von 1820/21.

96 Krenzlin (wie Anm. 20) aus Flurkarte von 1843; GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1 und 8, Nr. 20. Auf dem Urmeßtischblatt (Bl. 1976) ist dort eine „Dorf Stelle“ angegeben. Schlimpert setzt ein angeblich in der Gemarkung von Mahlow belegtes „Wenddorf“ mit der frühdeutschen Siedlungsstelle westlich von Glasow gleich, an der auch der Flurname „die Glätze“ haftet; Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 257, Anm. 278, nach Auskunft von Karl Hohmann; danach auch Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 36. Dabei handelt es sich aber offenbar um einen Irrtum; denn das in der Gemarkung von Glasow nachweisbare „Wenddorf“ liegt an anderer Stelle, nämlich weiter südlich als die sogenannte „Glätze“. In der Gemarkung von Mahlow ist auf den mir bekannten Karten der Flurname „Wenddorf“ nicht eingetragen.

97 GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1 und 8, Nr. 19.

98 Ein älterer Beleg für den Flurnamen fehlt bisher; vgl. Dieter Mehlhardt, *Unsere Straßennamen – und was sie bedeuten*, in: *Kulturspiegel Kleinmachnow* 6 (1960), S. 144. Es handelt sich um einen Straßennamen, der aber sehr wahrscheinlich auf einen Flurnamen zurückgeht; denn in der Umgebung befinden sich zahlreiche weitere Straßen mit typischen Flurnamen. Anzumerken bleibt noch, daß der Flurname „Wenddorf“ in der Gemarkung von Rieben an zwei verschiedenen Stellen genannt wird, und zwar die „Wenddörfer“ nordöstlich vom Dorf am Riebener See – GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 36 Rieben – und das „Wendische Wendorff“ am Fuß des Wein-Bergs am Südrand der Nieplitzniederung; Suchodoletz Bl. 7/8.

99 Reinhold Olesch, *Cideleist. Ein sprachwissenschaftliches Problem*, in: Helmut Beumann (Hrsg.), *Festschrift Walter Schlesinger* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 74), Bd. 1, Wien-Köln 1973, S. 78-86. Zum Flurnamen „Schillische“ vgl. u.a. Anneliese Bretschneider, *Schillische*, in: *Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung* 70 (1963), S. 41-46; Eberhard Bohm, *Zum Stand der Wüstungsforschung in Brandenburg zwischen Elbe und Oder*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 18 (1969), S. 294-297, mit weiterer Literatur; Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 254-257.

100 Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 290, Nr. 55/16; Karl Hohmann, *Die Schilleschen und ähnliche Wüstungsnamen im Teltow*, in: *Märkische Heimat* 2 (1961), S. 74f.

101 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 138; GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 37 (Götz).

litze“ bei Wendisch Bork und „Zilitzland“ bei Reesdorf[102], den „Schiedel-Wiesen“ nordwestlich von Schwina (Emstal)[103] und dem Acker „Zullischen“ nördlich von Liebätz an der Nuthe[104] – kennen wir bisher keine Siedlungsfunde.

R. Olesch hat darauf hingewiesen, daß dem deutschen Wort Garten im Dravänopolabischen des Hannoverschen Wendlands das Wort „Vagord“ o.ä. entspricht[105], das lautgesetzlich (*vuogard) aus urslawisch *ogordъ (= Garten) entstanden ist.[106] Es sei hier immerhin auf die Möglichkeit hingewiesen, daß wir auch in unserm Untersuchungsgebiet einen davon abgeleiteten Flurnamen besitzen. Wir treffen nämlich neben Fluren mit dem Namen „Zielitz“ mehrfach auf Fluren, die „Wucker“ o.ä. genannt werden.[107] G. Schlimpert deutet den Flurnamen „der Wuker“, der an einem fruchtbaren Landstück bei Rangsdorf haftet, als slawisch *u-kъrъ (= am Busch).[108] Sollte nicht, wenn es sich überhaupt um einen slawischen Flurnamen handelt, eine Ableitung von *ogordъ eher wahrscheinlich sein? In der Form „Wuckerte“ kommt der Flurname (bei Ließen/Krs. Jüterbog-Luckenwalde)[109] der polabisch lautgesetzlichen Form *vuogard sehr nahe. Falls diese Deutung des Flurnamen zutreffen sollte, so würde auch in unserm Gebiet nicht der Flurname „Zielitz“, sondern der Flurname „Wucker“ den Garten bezeichnen und die Deutung von „Zielitz“ als „Siedelstelle“, „Dorfstelle“ (oder auch als „Ackerstelle“) an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Strukturelle Merkmale

Schließlich sind noch weitere Hinweise zu berücksichtigen, die für den einen oder anderen Ort im Mittelalter ein slawisches Element erschließen lassen. Das gilt zunächst vor allem für die Orte, die in den Quellen ausdrücklich als *villa slavicalis* bezeichnet werden, und für diejenigen, die in ihrem Namen den Zusatz „Wendisch“ führen.[110] In den gleichen Zusammenhang gehört die Gruppe der Kietze. Wenn auch die Entstehung der Mehrzahl der Kietze nach den Untersuchungen von Bruno Krüger nicht in die slawische Zeit ge-

102 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 138.
103 GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20) b 50 (Schwina).
104 GStA: Flurnamensammlung Jüterbog-Luckenwalde (wie Anm. 18) 36 (Liebätz).
105 Olesch, *Cideleist. Ein sprachwissenschaftliches Problem* (wie Anm. 99), S. 84f.; Reinhold Olesch, *Juglers Lüneburgisch-wendisches Wörterbuch* (= Slavistische Forschungen, Bd. 1), Köln-Graz 1962, S. 182: „waygôrd“, „wogáart“, „wakoort“, „waggôrt“.
106 Vgl. auch Trautmann, *Die Elb- und Ostseeslawischen Ortsnamen* (wie Anm. 49), S. 70.
107 Neben dem „Zilitzland“ bei Reesdorf liegt „Der Wocker Hof“ (Krenzlin, wie Anm. 20, aus Flurkarte von 1841 und aus Flurnamen-Sammlung im Museum Brandenburg), neben der Flur „Zielitze“ bei Wendisch Bork die Flur „Wackerhof“ – GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), b 60 Wendisch Bork – neben der Flur „Zillischen“ bei Klein Schulzendorf im südlichen Teltow die Flur „Bergmanns Wuckerhof“; Hohmann, *Die Schilleschen und ähnliche Wüstungsnamen* (wie Anm. 100), S. 80f. Bei Fernneuendorf im Teltow liegen die „Wuckerstücke“; GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1, Skizze 15. In den Gemarkungen von Märtensmühle und Mietgendorf (Jüterbog-Luckenwalde) finden wir jeweils eine Flur mit dem Namen „Wuckerhof“; GStA: Flurnamensammlung Jüterbog-Luckenwalde (wie Anm. 18), 41, 47.
108 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 258, Anm. 281.
109 GStA: Flurnamensammlung Jüterbog-Luckenwalde (wie Anm. 18) 38 (Ließen).
110 Vgl. unten den Abschnitt „Das Nebeneinander von deutscher und slawischer Siedlung“.

setzt werden darf[111], so läßt sich ihr slawischer Charakter in den ersten Jahrhunderten nach der Kolonisation doch deutlich erkennen.[112] Der Köpenicker Kietz war Ende des 14. Jahrhunderts nachweislich noch von Slawen bewohnt.[113] Selbstverständlich dürfen hier nur die echten, mittelalterlichen Kietze, nicht aber die erst in neuerer Zeit entstandenen „Pseudokietze", die auch in unserm Untersuchungsgebiet vertreten sind, berücksichtigt werden.[114]

In Frage kommen weitere strukturelle Merkmale, namentlich bestimmte mittelalterliche Abgabenverhältnisse, die bei einigen mittelalterlichen Orten eine slawische Bevölkerung oder slawische Rechtsverhältnisse vermuten lassen. Ihr Aussagewert für die slawische Besiedlung ist im einzelnen freilich sehr umstritten.[115]

Die Beziehungen zwischen vorkolonialer und hochmittelalterlicher Siedlung

Im folgenden wird erörtert, ob und in welchen Formen die hochmittelalterliche Siedlung an die vorkoloniale slawische Siedlung anschloß. Es soll versucht werden, aus der Fülle der Einzelfälle unter dem Gesichtspunkt der Siedlungslage wie auch des Ortsnamens einige Typen herauszuarbeiten.

Orte mit slawischen Funden und slawischem Ortsnamen

Bei den Orten, die einen slawischen Namen führen und in deren Kern spätslawische Siedlungsspuren archäologisch nachgewiesen sind, dürfen wir am ehesten damit rechnen, daß dem hochmittelalterlichen Ort am gleichen Platz eine spätslawische Siedlung voraufgegangen ist. Um jedoch im Einzelfall Sicherheit zu gewinnen, ist eine eingehende archäologische Untersuchung der lokalen Situation, namentlich eine genaue Datierung des slawischen Fundmaterials, erforderlich.[116] Mit slawisch-deutscher „Platzkontinuität" ist bei folgenden Dörfern zu rechnen: in der Zauche (Ober- und Nieder-)Ferch, Kanin, Kemnitz,

111 Bruno Krüger, *Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa. Beiträge der Archäologie zu ihrer Altersbestimmung und Wesensdeutung* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 11) Berlin 1962; dazu Rezension von Wolfgang H. Fritze in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 12 (1963), S. 286-290. Vgl. auch die von Hanna Schlesinger und Hans K. Schulze bearbeitete Karte „Kietzsiedlungen" im *Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin*, Abt. IV, Lfg. 37 (1972).

112 Dazu vor allem Herbert Ludat, *Die ostdeutschen Kietze*, Bernburg 1936, S. 108-131.

113 1387 *die wende uf dem kitze*; *CDB* (wie Anm. 21) I, 12, S. 7.

114 Dazu Ludat, *Die ostdeutschen Kietze* (wie Anm. 112), S. 20-29; Krüger, *Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa* (wie Anm. 111), S. 130-133.

115 Über diese strukturellen Merkmale und ihren Aussagewert vgl. Anneliese Krenzlin, *Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platten östlich der Elbe. Eine siedlungsgeographische Untersuchung* (= Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 70), Remagen 1952, S. 86-99, 130-135; Vogel, *Der Verbleib der wendischen Bevölkerung* (wie Anm. 84), S. 34-43 und S. 80-93. Eine Skizze mit den in unserem Untersuchungsgebiet auftretenden aussagekräftigen Merkmalen vgl. im eingangs erwähnten Erläuterungsheft.

116 Vgl. unten den Abschnitt „Orte mit slawischen Funden und deutschem Ortsnamen".

Körzin, Klein Kreutz, Hohe Lienewitz, Morkewitz, Priscere, Prützke und Zolchow[117], am Rand des Teltow Köpenick[118], Kleinmachnow und Stolpe.[119] Die darunter befindliche vergleichsweise hohe Zahl von Wüstungen – sechs von den genannten vierzehn Orten – ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Wüstungen aus nahe liegenden Gründen in der Regel archäologisch besser untersucht sind als die bis in die Gegenwart fortlebenden Siedlungen.

Orte mit slawischen Funden und deutschem Ortsnamen

Neben den genannten Orten mit Siedlungs- und Ortsnamenkontinuität finden wir in unserem Untersuchungsgebiet auch einige mittelalterliche Dörfer mit einem deutschen Ortsnamen, aus deren Kern ebenfalls spätslawische Scherben geborgen worden sind. Dazu gehören in der Zauche Bergholz, Busendorf, Krielow[120] und Saarmund[121], im Teltow Damsdorf, Krummensee und wohl auch Neuendorf[122], im Nuthe-Nieplitz-Gebiet Blankensee. Gerade für eine Klärung dieser Fälle ist eine genaue Datierung aller vorliegenden Funde erforderlich. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die genannten Siedlungen tatsächlich in die vordeutsche Zeit zurückreichen oder ob sie erst in frühdeutscher Zeit entstanden sind und neben frühdeutschem auch slawisches Fundmaterial enthalten.[123] Letzteres trifft für die beiden innerhalb des heutigen Berliner Bezirks Zehlendorf gelegenen, im Mittelalter wüst gewordenen Dörfer Damsdorf (bei Kohlhasenbrück)[124] und Krummensee (an der Krummen Lanke)[125] zu. Beide Dörfer sind, wie die archäologischen Untersuchungen gezeigt haben, erst in frühdeutscher Zeit, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, gegründet worden. Das gleiche gilt für die besonders eingehend untersuchte namenlose

117 Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 291f., Nr. 60/16, 25-27, 38, 41-43, 66; Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 20-24, Abb. 1. Zur Situation der Wüstungen Ferch *superior,* Hohe und Lege Lienewitz vgl. Vogt, *Slawische Siedlungsnamen und Bodenfunde* (wie Anm. 3), S. 70 und S. 72. Zu Klein Kreutz vgl. Anm. 154.

118 Joachim Herrmann, *Köpenick. Ein Beitrag zur Frühgeschichte Groß-Berlins* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 12), Berlin 1962.

119 Sommer, *Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung des Kreises Teltow* (wie Anm. 1), S. 22; Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 39 und S. 53.

120 Die slawische Endung -ow wurde sekundär angefügt. Sie erscheint zuerst in einer Quelle aus dem Jahre 1605. Die ältere Namenform lautet Kriele und wird zum Namen des Dorfes Kriel bei Köln gestellt; Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 78. Zu der sowohl bei slawischen als auch bei deutschen Ortsnamen verbreiteten Vertauschung der Endungen -ow und -e vgl. Jürgen Prinz, *Betrachtungen zum Verhältnis des slawischen und deutschen Elements zur Zeit der deutschen Kolonisation Brandenburgs anhand des Namenmatenials*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 20 (1971), S. 20-39.

121 Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 291f., Nr. 60/17, 21, 46, 71; Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), S. 20-24, Abb. 1.

122 Sommer, *Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung des Kreises Teltow* (wie Anm. 1), S. 22f., Nr. 50, Nr. 60 und Nr. 64.

123 Vgl. oben den Abschnitt „Archäologische Quellen“.

124 Johannes Gehrmann, *Die mittelalterliche Siedlung Damsdorf im Bezirk Berlin-Zehlendorf*, in: *Berliner Blätter für Vor- und Frühgeschichte* 11 (1965/66), S. 131-152; Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 58.

125 Friedrich Dehmlow, *Vergessene Dörfer im Bezirk Berlin-Zehlendorf*, in: *Berliner Blätter für Vor- und Frühgeschichte* 10 (1963), S. 81ff.; Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 57.

Wüstung am Düppeler Krummen Fenn in Berlin-Zehlendorf.[126] In allen drei Fällen liegt mit dem frühdeutschen Fundmaterial spätslawisches vergesellschaftet. Hier belegen die slawischen Funde folglich keine Siedlung aus vordeutscher Zeit, sondern sie beweisen die Beteiligung von Slawen am hochmittelalterlichen Landesausbau, bei der Anlage der betreffenden Dörfer. Für den Typ der slawisch-deutschen „Platzkontinuität" entfallen diese Orte somit.

In anderen Orten aber können die slawischen Siedlungsfunde bis weit in die vordeutsche Zeit zurückdatiert werden. So ist in Bergholz eine kontinuierliche Besiedlung seit dem 11. Jahrhundert, in Saarmund sogar seit der Zeit vor 1000 nachgewiesen.[127] Dicht neben Saarmund und Blankensee liegen slawische Burgwälle.[128] Einen slawischen Ortsnamen kennen wir für diese vordeutschen Siedelstellen jedoch nicht. Wir müssen hier folglich mit Umbenennungen durch die deutschen Neusiedler rechnen. Derartige Umbenennungen sind aus dem gesamten Bereich der deutschen Ostsiedlung auch aus der schriftlichen Überlieferung bekannt. Anstelle zahlreicher Einzelbeispiele sei hier auf die Besitzbestätigung des pommerschen Herzogs Bogislaw IV. für das Zisterzienserkloster Eldena aus dem Jahre 1281 verwiesen: Die in den dem Herzog vorgelegten Privilegien genannten Besitzungen, die *quondam ydiomate Slavico nominibus aliis pronunciari solebant,* sollten in dieser Urkunde *nominibus et vocabulis, quibus in Theutonico nuncupantur,* ausgedrückt werden.[129] In der Zauche scheint ein Fall von Umbenennung eines einst slawischen Dorfes bei Priscere/Tesekendorp (am Westufer des Schwielowsees) vorzuliegen. Die slawische Besiedlung reicht an dieser Stelle bis in das 11. Jahrhundert zurück.[130] Der Ort wird im frühesten Beleg (1195) Priscere genannt, ab 1204 hat sich dann allmählich der Name Tesekendorp durchgesetzt.[131] Das Dorf wurde bereits vor 1375 aufgegeben.[132] Die Tatsache, daß der neue Ortsname mit dem deutschen Grundwort -dorf einen slawischen Personennamen, den Kurznamen *Těšek, enthält, deutet auf slawische Beteiligung beim Ausbau des Dorfes in frühdeutscher Zeit hin. Auf die Problematik der slawisch-deutschen Mischnamen wird später näher eingegangen.

Bei den deutschen Ortsnamen für seit slawischer Zeit bestehende Dörfer müssen wir auch mit Übersetzungen des ursprünglichen Namens rechnen; denn derartige Fälle kennen wir aus anderen Teilen der Mark Brandenburg. Als Beispiele seien etwa Großdorf

126 Grabungsberichte: Wolfgang Gehrke/Adriaan von Müller, *Zur mittelalterlichen Siedlungsforschung in Berlin*, in: *Ausgrabungen in Berlin* 1/1970 (1971), S. 150-154; Adriaan von Müller, *Bericht über die Grabungskampagne 1969/70 auf der mittelalterlichen Wüstung am Krummen Fenn in Berlin-Zehlendorf*, in: *Ausgrabungen in Berlin* 2 (1972), S. 152ff. Vgl. jetzt besonders ders., *Zur hochmittelalterlichen Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 6).

127 Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), S. 24.

128 Herrmann, *Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle* (wie Anm. 1), S. 155 und S. 189.

129 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearb. von Rodgero Prümers, Stettin 1881-1885 [ND 1970], Nr. 1221.

130 Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), S. 23.

131 1195, 1205, 1207, 1208, 1215 *Priscere;* 1204 *Tesekendorp;* 1217 *Prescele, quod antiquo nomine dicitur Teskendorp*; Belege bei Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 99 und S. 123. Der 1217 offenbar wieder gebräuchlichere slawische Ortsname hat sich aber nicht durchgesetzt, denn im Landbuch von 1375 finden wir den Namen *Tesekendorf,* auf jüngeren Karten einen dementsprechenden Flurnamen „Tiesendorf" oder „Tiesendorfer Berg"; Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche*, (wie Anm. 1) S. 123.

132 *Tesekendorf est tota deserta*; Schultze, *Das Landbuch der Mark Brandenburg* (wie Anm. 62), S. 217.

im Kreis Oststernberg, das wir in Urkunden aus dem 13. Jahrhundert noch als *Velikavetz* bzw. *Velaves* (= Großdorf) erwähnt finden[133], oder Dobberphul im Kreis Königsberg/Neumark, das 1248 unter dem Namen *Sconenvelde* (Dobropole = Schönfeld) erscheint[134], genannt. Eine dem entsprechende Ortsnamenübersetzung kann in der Zauche mit dem Fall Bergholz zwar nicht aus der schriftlichen Überlieferung nachgewiesen, wohl aber indirekt erschlossen werden. Wie bereits erwähnt, reicht die slawische Besiedlung an der Stelle des Dorfes Bergholz, das im Mittelalter *Berkholt* (= Birkholz) hieß[135], bis in das 11. Jahrhundert zurück. Bereits Ernst Fidicin hat im Zusammenhang mit diesem Ortsnamen auf den Namen der nördlich des Dorfes gelegenen Heide, „Brieseholz“, der von polabisch *breza (= Birke) abgeleitet ist, hingewiesen.[136] In der Nähe, auf dem „Priesterberg“ an der Reh-Brücke innerhalb der Gemarkung von Bergholz, wurde von den Archäologen ein weiterer spätslawischer Siedlungsplatz ermittelt[137], für den wir den Namen „Britz“ erschließen können. Wir finden nämlich auf verschiedenen Karten und in der Flurnamensammlung der Zauche in der Umgebung der Fundstelle die Flurnamen „Pritz-Bruch“[138], „Brütz Lacke“, „Brütz Heyde“[139] und „Brützwiese“.[140] Da der Örtlichkeitsname Britz mit „Birkenort“ zu übersetzen ist und wir im slawischen Siedlungsbereich häufig zwei Kleinsiedlungen mit demselben Namen nebeneinander, in ein und derselben Gemarkung, finden – in der Nähe von Bergholz zum Beispiel Ferch *(superior et inferior)* – liegt die Vermutung nahe, daß wir in den beiden archäologisch gesicherten spätslawischen Siedlungen innerhalb der Gemarkung des späteren Dorfes Bergholz zwei slawische Kleinsiedlungen mit dem gleichen Ortsnamen „Britz“ vor uns haben, von denen in frühdeutscher Zeit die eine wüst wurde, während die andere ausgebaut wurde und den übersetzten Namen „Birkholz“ erhielt. Hingewiesen sei noch auf einen möglichen Parallelfall bei Tangerhütte in der Altmark. Dort liegen die Dörfer Birkholz und Briest unmittelbar nebeneinander.[141]

133 1232 *Velikavetz,* 1249 *Magna villa,* 1284 *Velaves,* 1347 *Grozendorph; CDB* (wie Anm. 21), I, 19, S. 2, S. 8 und S. 132.

134 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 1, neu bearb. von Klaus Conrad, 2. Aufl., Köln-Wien 1970, Nr. 464.

135 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 39. Fischer lehnt, ebenso wie Ludat, die Annahme von Johannes Schultze, *Die Mark Brandenburg*, Bd. 1, Berlin 1961, S. 37, Bergholz sei mit dem 981 genannten *castrum Briechovva* identisch, ab. Herbert Ludat, *Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewußtsein. Ausgewählte Aufsätze*, Köln-Wien 1969, S. 26, Anm. 55 mit S. 334, schlägt die Gleichsetzung von *Briechovva* mit Birkenwerder vor.

136 Ernst Fidicin, *Die Territorien der Mark Brandenburg*, Bd. III, T. 3, Berlin 1860 [ND 1974], S. 1.

137 Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 1), S. 292, Nr. 60/69; Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), Abb. 1, Nr. 49.

138 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 39, aus einer Karte von 1767.

139 Suchodoletz, Bl. 9; StB (wie Anm. 11): N 6083: „Brützlake“ und „Brützheide“.

140 Laut FIurnamensammlung der Zauche befindet sich die „Brützwiese“ östlich von dem an der Reh-Brücke gelegenen „Priesterberg“. Südwärts schließt die „Brützheide“ an; GStA: Flurnamensammlung der Zauche (wie Anm. 20), a 6 (Bergholz) Nr. 7, 8, 28. Der Flurname „Priesterberg“ ist meines Erachtens die volksetymologische Umgestaltung eines älteren Flurnamens „Britzer“ oder „Briester Berg“.

141 Birkholz: 1249 *Berkholt,* vgl. *Die Kunstdenkmale der Provinz Sachsen*, Bd. 3: *Kreis Stendal Land*, Burg 1933, S. 26; 1326 *Bercholt, CDB* (wie Anm. 21), I, 2, S. 461. Briest: 1375 *Briest,* vgl. Schultze, *Das Landbuch der Mark Brandenburg* (wie Anm. 62), S. 366.

Ein weiteres Beispiel für den Ausbau eines bestehenden slawischen Dorfes in frühdeutscher Zeit bietet Kähnsdorf in der Zauche. Eine systematische Scherbenlese im gesamten Ortsbereich hat folgendes Ergebnis erbracht. Während sich die Scherbenfunde aus frühdeutscher Zeit über sämtliche Grundstücke erstrecken, konzentriert sich das slawische Material auf die Ostecke des heutigen Dorfes. Ein ähnliches Bild hat die archäologische Untersuchung auch in den Dörfern Kanin, Körzin, Busendorf und Bergholz – also sowohl in Dörfern mit einem slawischen als auch in Dörfern mit einem deutschen Ortsnamen – ergeben.[142] Die slawische Kleinsiedlung wurde – so wird man den Befund deuten dürfen – in frühdeutscher Zeit zu einem größeren Dorf ausgebaut. Im Fall Kähnsdorf scheint der Ortsname, wahrscheinlich ein Mischname, der einen slawischen Personennamen (*Kan'a) enthält[143], darauf hinzudeuten, daß dies mit slawischer Beteiligung geschah.

Siedlungsverlegung

Wir haben in unserem Untersuchungsgebiet eine große Zahl von Dörfern mit einem slawischen Siedlungsnamen, in denen slawische Siedlungsspuren bisher nicht ermittelt worden sind. In diesen Fällen muß die Frage, ob der hochmittelalterlichen Siedlung an gleicher Stelle eine spätslawische voraufgegangen ist, zunächst offenbleiben. Für eine negative Aussage wäre eine vollständige archäologische Untersuchung des Ortes die Voraussetzung. Diese Bedingung erfüllen in größerer Zahl bisher nur die leichter zu untersuchenden Wüstungen. Eine positive Antwort auf die gestellte Frage ist ebenfalls nicht möglich; denn der bestehende Ort kann seinen slawischen Namen durchaus von einem älteren slawischen Ort, der an anderer Stelle lag, übernommen haben.

Im Nordteil der Zauche, das heißt in der Havelniederung und im südlich anschließenden Einzugsbereich des Rietzer Sees, finden wir mehrfach neben dem mittelalterlichen Ort innerhalb der gleichen Gemarkung in der Niederung einen spätslawischen Siedlungsplatz. Hierbei handelt es sich um eine verbreitete, da auch andernorts, besonders im Havelland nördlich der Havel, beobachtete Erscheinung.[144] Während Anneliese Krenzlin diese Verlagerung der Siedlungen aus der Niederung auf das Diluvialplateau vorrangig mit dem „Umschwung der Agrarverhältnisse" infolge der Einführung der Dreifelderwirtschaft auf den Grundmoränenböden durch die deutschen Siedler erklärt[145], ist nach den Beobachtungen von Joachim Herrmann eine Änderung der hydrologischen Verhältnisse, der Anstieg des Wasserspiegels „in der Zeit nach dem 10. bis 12. Jahrhundert", als Hauptursache zu betrachten.[146] J. Herrmann macht dafür die Anlage von Mühlenstaus,

142 Herrmann, *Die Besiedlungsgeschichte der Zauche* (wie Anm. 1), S. 20ff.; Vogt, *Slawische Siedlungsnamen und Bodenfunde* (wie Anm. 3), S. 68ff.

143 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 72. Vgl. unten den Abschnitt „Orte mit slawisch-deutschem Mischnahmen".

144 Krenzlin, *Deutsche und slawische Siedlungen* (wie Anm. 79), S. 174-185. Über die Wüstungen des Havellandes vgl. Mangelsdorf, *Ortswüstungen* (wie Anm. 6).

145 Krenzlin, *Deutsche und slawische Siedlungen* (wie Anm. 79), S. 185.

146 Joachim Herrmann, *Wasserstand und Siedlung im Spree-Havel-Gebiet in frühgeschichtlicher Zeit*, in: *Ausgrabungen und Funde* 4 (1959), S. 90-106.

in unserem Fall vor allem in Brandenburg an der Havel, verantwortlich. Die Erhöhung des Wasserstandes ist aber sehr wahrscheinlich eher mit einer allgemeinen Verschlechterung des Großklimas zu erklären; denn der in der Mark Brandenburg archäologisch festgestellte Zeitpunkt für den Anstieg des Grundwassers fällt mit dem Beginn der u.a. aus Untersuchungen der Vereisungen ermittelten weltweiten Klimaänderung (Absinken der Temperatur, Zunahme der Niederschläge) auf der nördlichen Halbkugel nach dem „mittelalterlichen Klimaoptimum“ in Europa von 1000 bis 1200 zusammen.[147] Darüber hinaus ist mit Teresa Dunin-Wąsowicz auch eine Beeinflussung des Klimas durch die Rodungstätigkeit beim Landesausbau in Mitteleuropa im 12./13. Jahrhundert in Rechnung zu stellen.[148]

Nach der Verlagerung der Siedlung blieb die alte Siedelstelle häufig als „Altes Dorf“ oder unter einem ähnlichen Wüstungsflurnamen bekannt. Beispiele dafür sind in der Zauche Netzen, Trechwitz, Deetz, Götz und Grebs. Wir dürfen annehmen, daß zum Beispiel die benachbart liegenden Orte Netzen und Trechwitz – beide Ortsnamen sind von Personennamen (*Nedesim bzw. *Trech) abgeleitet[149] – in spätslawischer Zeit jeweils an der Stelle der späteren Flur „Altes Dorf“, an der eine spätslawische Siedlung archäologisch gesichert ist, gelegen haben. Die hochmittelalterlichen Dörfer haben deren Namen übernommen, die ältere Siedlung wurde aufgegeben. Obgleich hier keine Platzkontinuität vorliegt, dürfen wir durchaus von einer slawisch-deutschen Siedlungskontinuität sprechen, da die Verlegung der Siedlungen in der Zeit des hohen Mittelalters vorrangig aus naturgegebenen Gründen erfolgte.

Auch diejenigen spätslawischen Siedlungen, die in vergleichbarer Lage neben einem hochmittelalterlichen Ort mit einem slawischen Namen archäologisch gesichert sind, für die wir aber bisher keinen Wüstungsflurnamen nachweisen können, lassen sich als namengebende Vorgängersiedlungen der mittelalterlichen Dörfer vermuten. Dies gilt nicht nur für die Orte mit einem slawischen primären Siedlungsnamen, sondern auch für diejenigen, die einen slawischen Naturnamen (zum Beispiel Wust) führen.

Bei Hoherlehme (heute zu Wildau) scheint der Nachweis der Übernahme des slawischen Ortsnamen von einer Vorgängersiedlung aus der Deutung des Namens selbst möglich zu sein. Der Ortsname ist abgeleitet von slawisch *lomъ (=Bruch).[150] Die topographische Lage des hochmittelalterlichen Dorfes auf der Teltowhochfläche entspricht dem überhaupt nicht. Der Name muß folglich von einem slawischen Ort in der Niederung

147 Vgl. zum Beispiel Gustaf Utterström, *Climatic Fluctuations and Population Problems in Early Modern History*, in: *The Scandinavian Economic History Review* 3 (1955), S. 7ff.; Hermann Flohn, *Klimaschwankungen in historischer Zeit*, in: Hans von Rudloff, *Die Schwankungen und Pendlungen des Klimas in Europa seit dem Beginn der regelmäßigen Instrumenten-Beobachtungen 1670* (= Die Wissenschaft, Bd. 122), Braunschweig 1967, S. 81ff., dort weitere Literatur; Emmanuel Le Roy Ladurie, *Times of Feast, Times of Famine. A History of Climate since the Year 1000*, London 1972, S. 248-264.

148 Teresa Dunin-Wąsowicz, *Zmiany w topografii osadnictwa wielkich dolin na niżu środkowoeuropejskim w XIII wieku* [Veränderungen in der Topographie der Siedlung in den großen Tälern der mitteleuropäischen Tiefebene im 13. Jahrhundert], Breslau 1974, S. 140ff.

149 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 88f. und S. 126.

150 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 120.

übernommen worden sein. In Frage kommen das Dorf Niederlehme am jenseitigen, östlichen Ufer der Dahme, in dem aber bisher keine slawischen Siedlungsspuren gefunden wurden, oder – wahrscheinlicher – eine innerhalb der Gemarkung von Hoherlehme zwischen den beiden genannten Dörfern auf einem flachen Horst in der Dahmeniederung elegene spätslawische Siedlung. Dies wäre dann der „Ort im Bruch". Ein vergleichbarer Fall liegt mit Dahlewitz vor, falls die Deutung des Ortsnamen als „Siedlung im Tal" durch G. Schlimpert richtig ist[151]; denn nicht das hochmittelalterliche Dorf, wohl aber eine spätslawische Siedlung in der Gemarkung liegt unmittelbar im Tal des Glasow-Baches, das ursprünglich von einem inzwischen größtenteils verlandeten See eingenommen wurde.[152]

In der Gemarkung von Orten mit einem deutschen Namen findet sich, im Gegensatz zu den vorstehend beschriebenen Dörfern mit slawischem Ortsnamen, nur selten ein spätslawischer Siedlungsplatz in vergleichbarer, tieferer Lage, der als Vorgängersiedlung angesehen werden könnte. In der Zauche gilt dies nur für Wildenbruch und Fresdorf. Hier gaben die Siedler den neu angelegten Dörfern auch neue, deutsche Ortsnamen. Inwieweit man hier von einer Kontinuität von der spätslawischen zur hochmittelalterlichen Siedlung sprechen kann, muß fallweise entschieden werden.

Das Nebeneinander von deutscher und slawischer Siedlung gleichen Namens

In der Mark Brandenburg weit verbreitet ist der Typ der Dörfer, die den Zusatz „Wendisch" in ihrem Namen führen.[153] In der Zauche sind dies Wendisch Kreutz[154],

151 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 64f. Prof. Dr. Jürgen Prinz gibt freilich der Ableitung von einem slawischen Personennamen den Vorzug.

152 So noch auf dem Urmeßtischblatt 1976 von 1831.

153 Allgemein vgl. dazu zum Beispiel Krenzlin, *Dorf, Feld und Wirtschaft* (wie Anm. 115), S.88f. und S. 124-127 (Tab. III); Vogel, *Der Verbleib der wendischen Bevölkerung* (wie Anm. 84), S. 27f.; Prange, *Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg* (wie Anm. 19), S. 119-125.

154 Über die Lage des nach 1300 wüst gewordenen Dorfes Wendisch Kreutz oder Klein Kreutz besteht in der Literatur einige Unklarheit. So wird es mit dem noch heute bestehenden Dorf Klein Kreutz im Westhavelland verwechselt, zuletzt bei Hans-Dietrich Kahl in: Gerd Heinrich (Hrsg.), *Berlin und Brandenburg* (= Handbuch der Historischen Stätten, Bd. 10), Stuttgart 1973, S. 206f. Das erstere Dorf lag aber bei Groß Kreutz – so richtig Riedel, *CDB* (wie Anm. 21), Namenverzeichnis, S. 205, und auch Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 77 – denn 1275 verkauften die Markgrafen Otto und Albrecht dem Kloster Lehnin die Dörfer *Slavicam Crucewitz* und Bochow, und 1300 wurde die Kirche des Dorfes *Minor Crucewiz* von der Filiation der Mutterkirche des markgräflichen Dorfes *Major Crucewiz* getrennt und der Pfarre des Lehniner Dorfes Bochow angeschlossen; *CDB* (wie Anm. 21), I, 10, S. 214 und S. 224. Wendisch Kreutz dürfte danach zwischen Groß Kreutz und Bochow zu lokalisieren sein. Die Gemarkung von Bochow zeigt hier eine schlauchförmige Ausweitung nach Norden hin. Dies könnte ein Teil der einstigen Gemarkung von Klein Kreutz sein. Am Ostrand des heutigen Groß Kreutz (nicht, wie Reinhard E. Fischer schreibt, „westlich des Ortes") befindet sich auf dem „Wolfsberg" (die Anhöhe, zu der von der Fernstraße 1 aus die Gasse „Wolfsberg" führt) eine durch zahlreiche Funde (Hausgrundrisse, Feuerstellen, Keramik des 11. bis 12. Jahrhunderts) gesicherte spätslawische Siedlung; vgl. Otto Felsberg/Karl Heinrich Marschallek in: *Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit* 9 (1933), S. 75 und S. 166. Dort haftet auch der Flurname „Dorfgarten"; Schlottmann, *Die Flurnamen der Brandenburger Gegend* (wie Anm. 59), S. 202. Obwohl in der Literatur Funde aus dem 13. Jahrhundert nicht erwähnt werden, dürfen wir Wendisch Kreutz an dieser Stelle lokalisieren.

Wendisch Tornow[155], Wendisch Bork (Alt Bork), Wendisch Buchholz[156], im Teltow Wendisch Stahnsdorf[157], Wendisch Beuthen (Groß Beuthen), Wendisch Ragow[158], Wendisch Stolpe (Stolpe) und Wendisch Wusterhausen (Königs Wusterhausen), ferner das bisher nicht lokalisierte Wendisch Rochow.[159] Bei einer Betrachtung der Wendisch-Dörfer in unserem Untersuchungsgebiet wird folgendes deutlich:

- Sie führen fast ausschließlich slawische Ortsnamen.
- Neben dem Wendisch-Dorf liegt gewöhnlich ein weiteres Dorf mit demselben Ortsnamen, der später oft durch den Zusatz „Deutsch“ unterschieden wird.[160]
- Das Wendisch-Dorf ist meist kleiner als das zugehörige Deutsch-Dorf. Daher finden wir in jüngerer Zeit auch oft die Unterscheidung in Klein- und Groß-Dorf.
- Auffallend ist die große Zahl von Wüstungen unter den Wendisch-Dörfern – in unserem Bereich sechs von zehn Dörfern. Dies dürfte mit ihrer geringeren Größe wie auch mit ihrer schwachen Anpassung an „moderne“ Wirtschaftsformen zu erklären sein.
- Sämtliche Wendisch-Dörfer liegen am Niederungsrand.

Aus diesen Beobachtungen dürfen wir schließen, daß hier in der Regel ein deutsches Dorf neben einem bereits bestehenden slawischen Dorf gegründet wurde und dessen Ortsna-

155 *Wendeschen Tornow* (1180/81) gehörte zum alten Besitzkomplex von Lehnin. 1247 erhielt das Kloster eine weitere *villa Tornowe*. Beide Dörfer wurden in der Folgezeit wüst. Das heutige Forsthaus Tornow hat den Namen bewahrt. Berücksichtigt man zusätzlich, daß 1205 das Havelbruch bis zur Plane zu Wendisch Tornow gehörte – *CDB* (wie Anm. 21), I, 10, S. 409 – und daß bei einem Grenzstreit im Jahre 1532 die Stadt Brück auf der einen, die Gemarkungen Wendisch Tornow und Damelang auf der anderen Seite genannt werden – *CDB* (wie Anm. 21), I, 10, S. 373 –, so wird man Wendisch Tornow am Rand der Niederung in der Umgebung von Damelang suchen müssen – vielleicht beim Forsthaus Neuhaus zwischen Freienthal und Hackenhausen (früher Klein Damelang und Möllendorf), wo auf einer Karte von 1758 ein „Vorwerk Tornow“ eingetragen ist; GStA (wie Anm. 18): Karten der Potsdamer Regierung, Nr. XIV, 135.

156 Südwestlich nahe dem Dorf Buchholz befindet sich eine Fundstelle mit mittelalterlichen Scherben.

157 Das 1299 zuerst erwähnte *Slavicum Stanstorp* lag westlich neben dem gleichzeitig genannten Dorf Stahnsdorf; Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 175f. Aus einem Flurplan des Dorfes Gütergotz von 1720 (Kopie im GStA: Pr. Br. Rep. 16 Nr. 69 c, Kt. 6; Abdruck in: *Potsdam und Umgebung*, S. 176) geht hervor, daß die Straße von Stahnsdorf nach Potsdam die Grenze zwischen der zu Stolpe gehörenden Flur „Die Wüste Feldmarckt Wendisch-Stahnsdorff“ und der Gemarkung von Gütergotz bildete. Der Ortsname ist ein slawisch-deutscher Mischname; vgl. unten den Abschnitt „Orte mit slawisch-deutschem Mischnamen“.

158 Zur Lage der Wüstung: Sommer, *Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung des Kreises Teltow* (wie Anm. 1), S. 27.

159 Der Ort Wendisch Rochow wird bisher stets im Teltow bei Großbeeren gesucht – so zuletzt Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 154 –, da das Kloster Lehnin 1296 von einem gewissen Baldewin Stormer drei Hufen in Berne und zwei Hufen in *Wendeschen Rochow* erhielt; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 80), Nr. 1662. Auf Bitten desselben Baldewin Stormer übertrug Markgraf Hermann im Jahre 1299 dem Kloster Lehnin 42 Hufen in Göhlsdorf; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 80), Nr. 1774. Da Göhlsdorf an Bochow grenzt und die Urkunde nur als Regest im Lehniner Urkundenverzeichnis des GStA überliefert ist, soll hier auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß eine Verschreibung für Wendisch Bochow vorliegen könnte, zumal in der Gemarkung von Bochow durch den Flurnamen „Wenddörfer“ und Siedlungsfunde eine Wüstung gesichert ist (vgl. oben mit Anm. 87). Auch die Gleichsetzung von Berne mit Großbeeren bleibt unsicher; denn sowohl Groß- als auch Kleinbeeren werden seit ihrer jeweils ersten Erwähnung 1271 bzw. 1284 nie ohne den entsprechenden Zusatz genannt; vgl. die Belege bei Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 49 und S. 51.

160 Abgesehen von Wendisch Rochow, ist nur neben Stolpe (1299 *Slavicum Stolp)* kein zweites gleichnamiges Dorf nachgewiesen. Zu Versuchen, ein Deutsch Stolpe wahrscheinlich zu machen, vgl. Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 177f.

me übernommen hat. Anders als in den im vorigen Abschnitt geschilderten Fällen, in denen die slawische Siedlung bereits in frühdeutscher Zeit, und zwar noch vor dem Einsetzen der urkundlichen Überlieferung, aufgelassen wurde, blieb hier das slawische Dorf zumindest bis in die Zeit des späten Mittelalters neben dem deutschen Dorf bestehen. Die deutschen Siedler gaben dem slawischen Dorf den Zunamen „Wendisch". Möglicherweise sind auch einige der übrigen Dörfer mit den unterscheidenden Zusätzen „Groß" und „Klein" (Groß- und Klein Damelang, Groß- und Kleinbeeren, Groß- und Klein Kienitz, Groß- und Klein Ziethen) dem Typ der Wendisch-/Deutsch-Dörfer zuzuordnen.

Die Situation der Dörfer mit dem Zusatz „Wendisch" im Namen entspricht freilich nicht in allen Fällen der oben geschilderten Regel. So hieß das Dorf Wendisch Beuthen am Westrand des Teltow später Großbeuthen, während das benachbarte Deutsch Beuthen den Zusatz „Klein" zum Namen erhielt.[161] Hier war also das slawische Dorf größer als das deutsche. Derartige Fälle sind zwar selten, wir kennen sie aber auch aus anderen Teilen der Mark Brandenburg. So werden zum Beispiel im Neumärkischen Landbuch von 1337 für Deutsch Deetz (Krs. Soldin) 38,5, für Slawisch Deetz aber 64 Hufen, also die Hufenzahl der askanischen Plansiedlung, für Deutsch Wubiser (Krs. Königsberg) 54, für Wendisch Wubiser 66 Hufen aufgeführt.[162] Diese Abweichungen sind so zu erklären, daß zunächst ein deutsches Dorf neben dem slawischen gegründet und in einer zweiten Phase auch das slawische Dorf „umgelegt", das heißt der deutschen Agrarstruktur angeglichen wurde.

In einigen Fällen wurde aber offenbar das Wendisch-Dorf überhaupt erst in deutscher Zeit angelegt. Das gilt wahrscheinlich für Wendisch Buchholz, das als einziges der Wendisch-Dörfer in unserem Untersuchungsgebiet einen deutschen Ortsnamen führt.[163] Auf der südwestlich vom Dorf Buchholz gelegenen einstigen Siedelstelle, die wohl für das wendische Dorf in Anspruch genommen werden muß, wurden bisher keine slawischen Scherben gefunden. Wendisch Stahnsdorf mit seinem slawisch-deutschen Mischnamen dürfte ebenfalls erst in der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaus gegründet worden sein.

Orte mit slawisch-deutschem Mischnamen

Einen deutlichen Hinweis auf das Zusammenwirken von Deutschen und Slawen beim hochmittelalterlichen Landesausbau geben diejenigen Ortsnamen, die aus einem slawischen und einem deutschen Bestandteil – gewöhnlich einem slawischen Personennamen und einem deutschen Grundwort (meist -dorf) – gebildet worden sind.[164] Wir haben

161 Belege bei Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 54 und S. 56.

162 Ludwig Gollmert (Hrsg.), *Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337*, Frankfurt an der Oder 1862, S. 12, S. 14 und S. 17f.

163 Der Ortsname erscheint freilich erst 1541 als Feldmark, *das wendische Buchholtz genannt; CDB* (wie Anm. 21), I, 9, S. 449.

164 Zur Problematik der Mischnamen vgl. zum Beispiel Reinhold Trautmann, *Die Elb- und Ostseeslawischen Ortsnamen* (= Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Nr. 4), T. 1, Berlin 1948, S. 181ff.; Horst Naumann, *Die „Mischnamen"*, in: *Materialien zum Slawischen Onomastischen Atlas* (= Sitzungs-

Tesekendorf, Kähnsdorf und Stahnsdorf bereits in anderem Zusammenhang kennengelernt. Hinzuzufügen sind noch für die Zauche Bliesendorf, Michendorf und Tremsdorf, für den Hohen Teltow Melwendorf[165], Miersdorf, Sputendorf, Brusendorf, Zehlendorf und vielleicht Pramsdorf[166], für den Nordteil des Kreises Jüterbog-Luckenwalde Mietgendorf und Nettgendorf.[167]

Es kann sich dabei, vor allem bei den Orten auf dem Hohen Teltow, in Räumen die nach unserer bisherigen Kenntnis vorher siedlungsleer waren, um Neugründungen unter herausragender Beteiligung slawischer Persönlichkeiten, zum Beispiel als Lokatoren, handeln. Auch das bereits besprochene Beispiel Tesekendorf dürfte so zu erklären sein; denn die vordeutsche Siedlung am gleichen Platz trug den Namen Priscere.[168] Es ist in anderen Fällen freilich auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in der Kolonisationszeit an den vorgefundenen slawischen Ortsnamen eines bestehenden Dorfes nach dessen Umlegung das deutsche Grundwort -dorf angehängt wurde. So könnte zum Beispiel die an der Stelle des hochmittelalterlichen Dorfes Kähnsdorf nachgewiesene spätslawische Siedlung einen Namen gehabt haben, der etwa wie der des Zauchedorfes Kanin lautete. In der Zeit der urkundlichen Überlieferung können wir einen Vorgang dieser Art bei wüst gewordenen Orten mit einem slawischen Ortsnamen beobachten. Aus dem Ortsnamen Stutz wurde der Gassenname Stutzd o r f in der Neustadt Brandenburg[169], aus dem Ortsnamen Morkewitz der Flurname Markendorfer Hufen.[170]

Ortsgründungen aus wilder Wurzel

Auf dem Hohen Teltow liegen zahlreiche Dörfer mit einem rein deutschen Ortsnamen, in deren Umgebung wir weder slawische Siedlungsreste noch slawische Flurnamen finden. Diese Orte in einem – nach unserer bisherigen Kenntnis – in slawischer Zeit siedlungsleeren Gebiet sind offensichtlich in frühdeutscher Zeit ohne Anknüpfung an eine bestehende slawische Siedlung errichtet worden. Die im gleichen Raum liegenden Orte mit einem slawisch-deutschen Mischnamen dürften ebenfalls aus wilder Wurzel gegründet worden sein. Dieser Gruppe können möglicherweise auch einige von denjenigen Dörfern in vergleichbarer Lage, die einen slawischen Naturnamen führen, zugeordnet werden; denn die

berichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften Leipzig 108, H. 6), Berlin 1964, S. 79-98; Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 164f.; Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 290f.

165 Suchodoletz (Bl. 4) verzeichnet östlich von Sputendorf die wüste Feldmark „Mühlendorff“. Zur Lage der Dorfstelle vgl. Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 45.

166 So laut freundlicher Mitteilung von Prof. Dr. Jürgen Prinz. Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 149f., dagegen vermutet Pramsdorf, früher Prodensdunk, als übertragenen Ortsnamen niederländischer Herkunft. Anzumerken bleibt noch, daß Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow*, S. 291, den Ortsnamen Jütchendorf als Mischnamen betrachtet. In diesem Fall erscheint mir jedoch die Herleitung von einem deutschen Personennamen (Godike, abgeleitet von Gottfried) durch Jürgen Prinz als die wahrscheinlichere Deutung.

167 Nach Prof. Dr. Jürgen Prinz.

168 Vgl. Anm. 131.

169 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 53f. [Vgl. dazu jetzt Winfried Schich, *Die Anfänge der Neustadt Brandenburg und des Neustädter Heiliggeistspital*, in: *Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte* 31 (1997), S. 95-110.]

170 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 84f.

Heranziehung eines slawischen Namens zur Bezeichnung einer neuen Siedlung, insbesondere die Übernahme eines vorgefundenen slawischen Flurnamens durch die Neusiedler, namentlich durch Gruppen mit einem größeren Anteil von Slawen, ist nicht auszuschließen.[171] Dies könnte zum Beispiel für das auf der Teltowhochfläche gelegene Dorf Buckow (von *bukъ = Buche) gelten.[172] Von verschiedenen Fundstellen im Ortskern liegen frühdeutsche Scherben des 13./14. Jahrhunderts vor; slawische Funde fehlen dagegen.[173] Auch von einer an anderer Stelle innerhalb der Gemarkung gelegenen älteren Siedlung ist nichts bekannt.

Die Benennung eines unter maßgeblicher slawischer Beteiligung aus wilder Wurzel gegründeten Ortes mit einem von einem slawischen Personennamen abgeleiteten rein slawischen Ortsnamen kann in unserem Untersuchungsgebiet bisher nicht wahrscheinlich gemacht werden. Man könnte dies wohl im Falle Mahlow vermuten; der Ort mit einem slawischen primären Siedlungsnamen liegt auf der Teltowhochfläche. Aber der Name „Dorfstellen", der an einem im Südwinkel der Gemarkung am Rand der Hochfläche gelegenen Flurstück haftet, deutet – wenn auch Siedlungsfunde von dem Platz bisher nicht vorliegen – doch auf die Möglichkeit hin, daß der hochmittelalterliche Ort seinen Namen von einer slawischen Vorgängersiedlung übernommen hat.[174]

Ein zusammenfassender Überblick über die Beziehung zwischen Landesausbau und Ortsnamengebung soll diesen Abschnitt abschließen. Wir haben in dem hier untersuchten Raum folgende Typen kennengelernt:

1. Neusiedler ließen sich in einem bestehenden slawischen Ort nieder und bauten diesen aus. Hinsichtlich der Namengebung gab es hier folgende Möglichkeiten:
   a) Der slawische Ortsname wurde übernommen (zum Beispiel Körzin) – dies ist der häufigste Fall;
   b) der vorgefundene Ortsname wurde übersetzt (Bergholz);
   c) der Ort erhielt einen neuen deutschen Ortsnamen (Saarmund) oder
   d) einen slawisch-deutschen Mischnamen (Kähnsdorf).
2. Das neue Dorf wurde neben einem slawischen Ort gegründet, der dann schon in frühdeutscher Zeit wüst wurde. Das neue Dorf erhielt
   a) den Namen des alten Slawendorfes (Netzen),
   b) (selten) einen neuen deutschen Ortsnamen (Wildenbruch). Die Stätte des einstigen Dorfes blieb oft als Wüstungs-Flurname („Altes Dorf") in Erinnerung.
3. Die Neusiedler ließen sich neben einem slawischen Ort nieder und übernahmen dessen Ortsnamen. Beide Dörfer blieben in der Zeit des hohen Mittelalters nebeneinander bestehen (Deutsch/Wendisch Bork).

171 Vgl. oben den Abschnitt „Ortsnamen" im Kapitel „Bemerkungen zur Quellengrundlage".
172 Belege für „Buckow" als Flurname bietet Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 61, aus anderen Teilen des Teltow.
173 Vgl. Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 33.
174 Wie Anm 69.

4. Die Siedler gründeten in bisher unbesiedeltem Gebiet ein Dorf aus wilder Wurzel und wählten als Ortsnamen (in der Reihenfolge der Häufigkeit)
   a) einen deutschen Namen (Schöneberg),
   b) einen slawisch-deutschen Mischnamen (Melwendorf),
   c) einen slawischen Flurnamen (Buckow).

Hinweise auf die Beteiligung von Slawen am Landesausbau und auf das Fortleben slawischer Bevölkerung aus dem Namenmaterial

Mit einer Beteiligung von Slawen am Landesausbau im hohen Mittelalter ist zunächst bei den Orten mit slawisch-deutscher Siedlungs- und Ortsnamenkontinuität (Typ 1a), aber auch bei den aus naturgegebenen Gründen unter Beibehaltung des slawischen Ortsnamen verlegten Siedlungen (2a) zu rechnen. An der Neugründung eines Dorfes, das einen slawischen Naturnamen erhielt (4c), haben vielleicht ebenfalls slawische Siedler teilgenommen. Einen deutlicheren Hinweis bieten die schon ausführlich behandelten slawisch-deutschen Mischnamen. Sowohl bei den ausgebauten Dörfern (1d) als auch – in noch stärkerem Maße – bei den aus wilder Wurzel gegründeten Siedlungen (4b) weist der slawische Bestandteil im Ortsnamen auf den Anteil der Slawen an der Kolonisation hin. Im Fall eines Dorfes mit dem Zusatz „Wendisch“ im Namen (Typ 3), das entgegen der Regel größer als das jeweils zugehörige („Deutsch-“)Dorf ist, liegt der Schluß nahe, daß hier ein ausschließlich oder überwiegend von Slawen bewohntes Dorf in einer jüngeren Phase des Landesausbaus der „deutschen“ Agrarverfassung angeglichen wurde.

Diese Überlegungen über die Orte mit einem slawischen oder einem slawisch-deutschen Ortsnamen dürfen uns nun freilich nicht zu dem Umkehrschluß verleiten, daß in Orten mit einem rein deutschen Ortsnamen im hohen Mittelalter grundsätzlich kein slawisches Ethnikum vorhanden gewesen sei. Wir haben Orte mit slawisch-deutscher Siedlungskontinuität und deutschem Ortsnamen bereits kennengelernt (1b und 1c). Daß sogar in frühdeutscher Zeit gegründete Dörfer mit einem deutschen Ortsnamen (4a) einen erheblichen slawischen Bevölkerungsanteil aufweisen konnten, belegt der Fall Slatdorp. Das Dorf mit dem deutschen Ortsnamen wurde 1242 ausdrücklich als „slawisches Dorf“ *(villa slavicalis)* bezeichnet.[175] Damit zu vergleichen sind die Wendisch-Dörfer mit einem deutschen Ortsnamen (Wendisch Buchholz).

Aus nachkolonisatorischer Zeit liegen urkundliche Zeugnisse über fortlebende slawische Bevölkerung kaum vor. Ausdrücklich erwähnt werden Slawen noch im 14. Jahrhundert lediglich in den Kietzen bei den am Rand des Untersuchungsgebietes gelegenen, aus vorkolonialen stadtähnlichen Siedlungen hervorgegangenen Städten Brandenburg, Span-

175 *CDB* (wie Anm. 21), I, 10, S. 201: *cum … villa Slavicali, que Slatdorp dicitur.* Zur Lage vgl. v. Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 98. Über die *villae slavicales* in der Mark Brandenburg vgl. Krenzlin, *Dorf, Feld und Wirtschaft* (wie Anm. 115), S. 120f.; Vogel, *Der Verbleib der wendischen Bevölkerung* (wie Anm. 84), S. 27. [Vgl. jetzt Wolfgang H. Fritze, *„Villae slavicae“ in der Mark Brandenburg*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte* 41 (1990), S. 11-68.]

dau und Köpenick.[176] Entsprechende Nachrichten aus dem ländlichen Bereich liegen nicht vor. Wir dürfen freilich vermuten, daß vor allem die *villae slavicales* und die Wendisch-Dörfer noch längere Zeit ihren slawischen Charakter bewahrt haben. Das Namenmaterial erlaubt weitere Schlüsse.

Auf das zeitweise Nebeneinander von Deutschen und Slawen weist die Tatsache hin, daß für einige Dörfer sowohl ein slawischer als auch ein deutscher Ortsname überliefert ist. Mit Priscere/Tesekendorp haben wir ein derartiges Beispiel von Doppelnamigkeit bereits kennengelernt.[177] Hier wurden anscheinend zeitweise beide Ortsnamen nebeneinander gebraucht – der eine vielleicht vom slawischen, der andere vom deutschen Bevölkerungsteil.

Das Dorf Plötzin in der Zauche erscheint am Ende des 12. Jahrhunderts auch als Reinoldesdorf: 1187 *Reinoldestorp,* 1197 *villa Plusetsin, que alio nomine Reinoldesdorf olim dicebatur.* Danach verwenden die Quellen wieder ausschließlich den alten, seit 1179 oft genannten slawischen Ortsnamen.[178] Dieser hat sich also gegenüber dem deutschen Ortsnamen durchgesetzt. Das dürfte mit einem vergleichsweise starken slawischen Bevölkerungsanteil im Dorf zu erklären sein. Ob der Ort auch topographisch in einen deutschen und einen slawischen Siedlungsteil differenziert werden kann, bleibt unsicher.

Auch die Entwicklung einiger übersetzter Namen bezeugt das zeitweise Nebeneinanderleben von Deutschen und Slawen. Im Falle Bergholz (Birkholz) hat sich für das ausgebaute Dorf zwar die deutsche Namenform durchgesetzt, aber für die benachbarte Wüstung blieb der alte Name Britz erhalten.[179] Die Abgabenverhältnisse in Bergholz im 14. Jahrhundert deuten auf eine nichtdeutsche Agrarstruktur und damit auch auf das Fortleben slawischer Bevölkerung hin.[180] Das Grundwort im Namen der im Berliner Bezirk Zehlendorf gelegenen Krummen Lanke (slawisch *łąka = Krümmung, Bucht) könnte nach Jürgen Prinz „einen unmittelbaren Reflex der slawischen Namensvariante" des Ortsnamen Krummensee darstellen.[181] Das nach 1251 wüst gewordene Dorf Krummensee am Ostufer des Sees hatte einen archäologisch nachgewiesenen slawischen Bevölkerungsanteil. Zwei weitere Fälle von Übersetzungskorrelation finden wir dicht außerhalb unseres Untersuchungsgebietes. Für eine im Berliner Bezirk Charlottenburg am Nordufer der Spree gelegene Wüstung ist

176 Krüger, *Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa* (wie Anm. 111), S. 142f. und S. 147f. 1393 wurde den Wenden vom Spandauer Kietz das Fischen im Lietzensee bei Lützow gestattet; Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 127.

177 Vgl. oben mit Anm. 131. Allgemein dazu Friedrich Redlich, *Doppelnamigkeit in der Niederlausitz*, in: *Slawische Namenforschung* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen des Institutes für Slawistik, Bd. 29), Berlin 1963, S. 146-155.

178 Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (wie Anm. 1), S. 98 und S. 104.

179 Vgl. oben den Abschnitt „Orte mit slawischen Funden und deutschem Ortsnamen" in diesem Kapitel.

180 Krenzlin, *Dorf, Feld und Wirtschaft* (wie Anm. 115), S. 131.

181 Prinz, *Betrachtungen zum Verhältnis des slawischen und deutschen Elements* (wie Anm. 120), S. 3. Es bleibt freilich zu berücksichtigen, daß Lanke anscheinend als slawisches Reliktwort in der Mark Brandenburg weit verbreitet war; vgl. Teodolius Witkowski, *Lanke als Reliktwort und als Name*, in: *Forschungen zur slawischen und deutschen Namenkunde* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen des Instituts für Slawistik, Bd. 55), Berlin 1971, S. 88-120. Auch eine deutsche Deutung von Lanke (= Seite) wird für möglich gehalten; vgl. Max Vasmer, *Zur brandenburgischen Namenforschung*, in: *Die Sprache* 5 (1959), S. 211. Zur Wüstung Krummensee vgl. oben Anm. 125.

sowohl eine deutsche als auch eine dieser entsprechende slawische Namenform überliefert worden, und zwar Kasemerswisch, ein Mischname mit dem slawischen Personennamen *Kazimer als Bestandteil, und Casow, ein slawischer Name, der von *Kaz, der Kurzform von Kazimer, abgeleitet ist.[182] Der Name des alten slawischen Dorfes Behnitz, das in die mittelalterliche Stadt Spandau einbezogen wurde, enthält das slawische Wort *ban'a (mit der Grundbedeutung: Vertiefung, Loch, Grube o.ä.)[183] und entspricht damit dem niederdeutschen Namen Kolk (= eine mit Wasser gefüllte Vertiefung)[184], den der unmittelbar anschließende Siedlungsteil trägt.

Mit diesen Beispielen sind einige übersetzte Flurnamen zu vergleichen, die wir am Ufer der Havel finden. Neben der Insel Lindwerder liegt die Lieper Bucht (Slawisch *lipa = Linde), und an die Halbinsel Schildhorn schließt eine Bucht, die heutige Jürgenlanke, an, die früher den Namen „die Styte“ (slawisch *ščitъ = Schild, Schutz) führte.[185] Da nahe Schildhorn, am Zufahrtsweg zum Wirtshaus, einige spätslawische Scherben gefunden wurden[186], liegt die Vermutung nahe, daß Styte einst eine slawische Siedlung bezeichnete. Unmittelbar neben einer schlicht als „Die Insel“ bezeichneten Havelinsel bei Gollwitz befindet sich „Die Wustrau“.[187] Der Name ist von slawisch *ostrovъ (= Insel) abgeleitet.

An der Stelle aufgegebener Siedlungen haftete, wie bereits betont, häufig auch der Flurname „Wenddorf“. Von den im Untersuchungsgebiet durch einen Flurnamen belegten „Wenddörfern“ verdient das „Wenddorf“ westlich von Nudow für die hier interessierende Frage noch besondere Beachtung. An der Stelle, an der der Flurname haftet[188], wurden, wie es in der Veröffentlichung von 1915 unklar heißt, „außer vielen Brandspuren und mittelalterlichen Scherben 2 Steinpackungen“ gefunden.[189] Das ist wohl als frühdeutsche Siedlung zu verstehen. Da an diesem Platz später keine weiteren Untersuchungen durchgeführt wurden, bleibt offen, ob dort nicht vielleicht auch spätslawische Scherben zu finden sind. Interessant ist nun, daß auf der Schmettauschen Karte aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in dieser Gegend statt des Flurnamen „Wenddorf“ der Name „Staren Seehl“ eingetragen ist.[190] Das dürfte ein slawischer Flurname sein, der sich aus den Bestandteilen *starъ (= alt) und entweder *selo (= Acker) oder *sedlo (= Siedlung)[191] zusam-

182 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 102; Prinz, *Betrachtungen zum Verhältnis des slawischen und deutschen Elements* (wie Anm. 120), S. 4. Zur Lage vgl. v. Müller, *Berlin vor 800 Jahren* (wie Anm. 3), S. 43.

183 Reinhard E. Fischer, *Die Ortsnamen des Havellandes* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 4), Weimar 1976, S. 74f.

184 Karl Christian Schiller/August Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Bremen 1876, S. 518.

185 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 310. Weitere Beispiele bei Herbert Ludat, *Beiträge zur brandenburgischen Namenkunde*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 48 (1936); auch in: Ludat, *Deutsch-slawische Frühzeit ... Ausgewählte Aufsätze* (wie Anm. 135), S. 24-27.

186 Gehrmann, *Die mittelalterliche Besiedlung des Teltow* (wie Anm. 2), S. 56, Nr. 168.

187 StB (wie Anm. 11): N 6891.

188 GStA: Nachlaß Oskar Liebchen (wie Anm. 20), Mappe 1, Skizze 66; vgl. Krenzlin (wie Anm. 20), aus Flurkarte von 1824; vgl. auch Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 257, Nr. 351.

189 E. Lentz, *Gesuchte Siedelungen in der Mark Brandenburg*, in: *Prähistorische Zeitschrift* 7 (1915), S. 189-200, hier S. 196.

190 Schmettau, *Karte* (wie Anm. 57), Sect. 77.

191 Zur Entwicklung dieser beiden Wörter in den slawischen Sprachen vgl. Max Vasmer, *Russisches etymologisches Wörterbuch*, Bd. 2, Heidelberg 1955, S. 606; Olesch, *Cideleist. Ein sprachwissenschaftliches Problem* (wie Anm.

mensetzt und folglich mit Alter Acker (Alte Mark) oder Altes Dorf übersetzt werden muß. Der Flurname „Altes Dorf" liegt aus sachlichen Gründen näher; denn wir haben ihn im Untersuchungsgebiet schon an vielen Stellen gefunden. Im Polabopomoranischen darf jedoch der Dentallaut in sedlo nicht ausfallen; die westslawischen Sprachen sind – gegenüber den ost- und südslawischen – gerade durch die Bewahrung der alten Konsonantengruppe dl charakterisiert. Die Schreibung -eeh- bei Schmettau zeigt aber an, daß hier ein sehr langes „e" zu hören war, und dies könnte mit dem Ausfall des „d" erst in deutschem Munde zu erklären sein.[192] Sobald man den Flurnamen nicht mehr verstand, konnte er ohnehin leicht verändert werden.

Der Befund der beiden Flurnamen dürfte danach vielleicht folgendermaßen zu deuten sein. Die deutschen Bauern von Nudow, zu dessen Gemarkung die entsprechende Flur gehört, haben die Stätte der aufgelassenen Siedlung als „Wenddorf" bezeichnet, während andere Bauern den gleichen Platz „Staren Seehl" o.ä. nannten. Diese Bauern müssen Slawen gewesen sein, die auch – so dürfen wir weiter schließen – ihre slawische Sprache verhältnismäßig lange bewahrt haben. Jedenfalls wurden beide Flurnamen von den Nachkommen der Dorfbewohner des hohen Mittelalters bis in die Neuzeit überliefert. Aus der Umgebung von Nudow sind auch noch weitere slawische Flurnamen (Turre, Gadche) bekannt.[193] Angesichts des Flurnamens und der charakteristischen Lage des oben beschriebenen Platzes am Rand der Niederung drängt sich die Vermutung auf, daß wir hier eine namengebende, in frühdeutscher Zeit wüst gewordene Vorgängersiedlung des heutigen Dorfes Nudow vor uns haben, zumal der Ortsname von der dicht an der Wüstung vorbeifließenden Nuthe abzuleiten ist.[194] Für eine Bestätigung dieser Vermutung benötigen wir freilich die bisher noch fehlenden Siedlungsfunde aus spätslawischer Zeit.

Während der bereits behandelte Flurname „Zielitz" (bzw. „Schillesche") als slawische Entsprechung des deutschen Flurnamen „Dorfstelle" gedeutet werden konnte, dürfen wir vielleicht den einmal überlieferten Flurnamen „Staren Seehl" (*stare sedlo) als die slawische Form des weit verbreiteten deutschen Flurnamen „Altes Dorf" betrachten. Die vollständige Aufnahme der Flurnamen, vor allem der slawischen, und ihre linguistische Auswertung würden zweifellos weitere Aufschlüsse für das hier behandelte Thema gewähren.

99). Man könnte bei „Seehl" an den auch in der Mark Brandenburg verbreiteten Flurnamen „Sele" (Seile), der feuchte Niederungen und Wiesen bezeichnet, denken. Vgl. zum Beispiel den „Seel Pfuhl" nordwestlich von Berlin-Mariendorf; Urmeßtischblatt 1906. Der Flurname „Staren Seehl" haftet aber gerade an einem ausgesprochen trockenen, bewaldeten Platz. Zu „sêle" vgl. Karl Christian Schiller/August Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 4, Bremen 1878 [ND 1931], S. 179 („stehendes, schlammiges Wasser von einigem Umfange in den Feldniederungen, die nicht mit Holz bewachsen sind"); Gerhard Cordes (Hrsg.), *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, Bd. 3, Lfg. 14, Neumünster 1961, Sp. 194 („Niederung, Wiese, Söhlwiese"). Der Flurname „Seele", der in Verbindung mit Zahlen erscheint und den Max Bathe, *Die Herkunft der Siedler in den Landen Jerichow*, Halle 1932, S. 78, als Landmaß („Seil") deutet, kann ebensowenig zur Erklärung unseres Flurnamen herangezogen werden.

192 Vgl. dazu Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 257 und S. 276f.: Bei der Eindeutschung eines slawischen Wortes mit der Konsonantengruppe „dl" konnte „zwischen d und l ein Sekundärvokal (e) eingeschoben werden, wodurch d in zwischenvokalische Stellung geriet und in dieser Stellung häufig schwand". Ähnlich Olesch, *Cideleist. Ein sprachwissenschaftliches Problem* (wie Anm. 99), S. 83.

193 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 145, mit Anm. 143.

194 Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (wie Anm. 1), S. 144f.

Wenn auch zahlreiche Einzelfragen noch offenbleiben, wenn wir auch bei dem einzelnen Ort die Siedlungsabfolge von der slawischen zur deutschen Zeit wie auch das Fortleben slawischer Bevölkerung noch nicht mit Sicherheit fassen können, so dürften doch schon die hier mitgeteilten Beobachtungen gezeigt haben, daß das slawische Element an der mittelalterlichen Besiedlung dieses Teils der Mark Brandenburg weit stärker beteiligt war, als dies in der älteren Literatur angenommen wurde.

Karten:

K. von Decker, *Kabinettskarte der Gegend um Berlin und des südwestlich an die Provinz Brandenburg grenzenden Gebietes um Dessau, Bitterfeld und Wittenberg*, 1:25 000 (aus: Dekker, Quadratmeilenblätter, nach 1818) (StB: N 1036/1; Fotokopie: FU Berlin/FB 13/Abt. Hist. Landeskunde).
Gf. von Schmettau, *Karte aller durch den Kgl. Pr. Obrist Graff v. Schmettau von Anno 1767 bis 1787 aufgenommenen u. zusammengetragenen Länder*, 1:50 000 (StB: L 5420; Fotokopie: FU Berlin/FB 13/Abt. Hist. Landeskunde).
S. von Suchodoletz, *Ichnographia oder Eigentlicher Grundris Der churfürstl. Herrschaft Potstamb Undt Darzu Gelegen Ambt Saarmund u. Wittbrützen Wie auch der Herrschafft Capput ...* 1683, 1:12000 (StB: N 5858/1; Fotokopie: FU Berlin/FB 13/Abt. Hist. Landeskunde).
Topographische Karte 1:25 000 (Meßtischblätter).
Urmeßtischblätter (1831-1842), Deutsche Staatsbibliothek Berlin.
Kartenabteilung StB Berlin:
N 3579 *Militairische Situations Karte von der Gegend um Berlin, Potsdam und Spandau* (1810).
N 3613 *Topographischer Plan der Gegend um Berlin* (um 1816/37).
N 3794/4 *Karte des Landes zunächst um Berlin* (1867, Nachtr. 1879).
N 5931 C. G. von Tschirschky, *Plan von der Gegend um Potsdam* (1786).
N 5980 Major von Putlitz, *Plan von der Gegend um Potsdam* (1810/11).
N 6083 *Plan der Gegend von Potsdam*, hrsg. von der Topographischen Abt. des Großen Generalstabes (1855).
N 6891 *Charte von denen im Zauchischen Creyse vorlaengst der Havel zwischen Werder und Brandenburg ... angrentzenden Gegenden* (1775/76).
[Alle Karten heute in der Staatsbibliothek Berlin Preußischer Kulturbesitz, Haus 1 und Haus 2.]

Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe*

Die folgenden Ausführungen sollen über das Problem der Stadtwerdung in dem von der sogenannten deutschen Ostsiedlung erfaßten slawischen Siedlungsraum informieren. Näherhin wird der Teil der *Germania Slavica*[1] betrachtet, der sich östlich der mittleren Elbe, gegenüber von Magdeburg, erstreckt. Im Zusammenhang mit der Ausbreitung der deutschen, namentlich der markgräflich-brandenburgischen und der erzbischöflich-magdeburgischen, Herrschaft und der ihr folgenden deutschen Siedlung verbreitete sich hier im nichtagrarischen Bereich schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch das Magdeburger Recht. Um zu erkennen, welche Bedeutung der Übernahme des Magdeburger Rechts für die städtische Entwicklung zukommt, wird seine Verleihung in den Gesamtvorgang der Stadtwerdung östlich der Elbe eingeordnet und nach dem Charakter dieses Rechts in der Zeit, in der es sich selbst noch in einem frühen Entwicklungsstadium befand, gefragt. Da für den behandelten Raum in der Zeit des hohen Mittelalters nur wenige aussagekräftige schriftliche Quellen vorliegen, müssen die Ergebnisse verschiedener Disziplinen, wie die der archäologischen und topographischen Forschung, berücksichtigt werden. Die folgenden Ausführungen behandeln daher nur zu einem Teil im strengen Sinne rechtsgeschichtliche Fragen.

Für das Verständnis der Problematik dürfte es nützlich sein, zunächst auf die Geschichte der Erforschung der Stadtwerdung im östlichen Mitteleuropa allgemein einzugehen. Ein umfassender Forschungsüberblick ist damit freilich nicht beabsichtigt. Es sollen vielmehr nur einige wichtige Etappen und Tendenzen in der deutschen wie in der polnischen Forschung, die sich beide mit diesem Thema besonders eingehend und lange auch kontrovers beschäftigt haben, vorgestellt werden.[2] Der fortgeschrittene Erkenntnisstand über

---

* Zuerst erschienen in: Dietmar Willoweit/Winfried Schich (Hrsg.), *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen* (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 10), Frankfurt am Main-Bern-Cirencester 1980, S. 22-61. [Vgl. jetzt Roman Czaja, *Bilanz und Perspektiven der polnischen Städteforschung*, in: Heinz Duchhardt/Wilfried Reininghaus (Hrsg.), *Stadt und Region* (= Städteforschung. Reihe A., 65), Köln-Weimar-Wien 2005, S. 13-30.]

1 Der Begriff wurde von Walter Schlesinger geprägt: Walter Schlesinger, *West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, in: Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Festgabe für Paul Kirn*, Berlin 1961, erneut abgedruckt in: Ders., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Bd. 2: *Städte und Territorien*, Göttingen 1963, S. 233-253, bes. S. 237.

2 Einen grundlegenden Überblick über die zwischen der deutschen und der polnischen Forschung strittigen Fragen gab zuerst Herbert Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa. Zur Frage der vorkolonialen Wirtschaftszentren im slavisch-baltischen Raum* (= Osteuropa und der deutsche Osten. Reihe III, Bd. 4), Köln 1955. Vgl. auch Herbert Ludat, *Frühformen des Städtewesens in Osteuropa*, in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Reichenau-Vorträge 1955-1956* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 4), Lindau 1958 [ND 1970], S. 527-553, erneut abgedruckt in: Herbert Ludat, *Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewußtsein. Ausgewählte Aufsätze*, Köln 1969, S. 97-127 (danach zitiert), mit Nachtr. S. 341-344; ders., *Zur Evolutionstheorie der slavischen Geschichtsforschung am Beispiel der osteuropäischen Stadt*, in: *Aus Natur und Geschichte Mittel- und Osteuropas* (= Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 3), Gießen 1957, S. 96-115; Siegfried Epperlein, *Neuere Forschungen zur polnischen Geschichte des Mittelalters*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 5 (1957),

den Stadtwerdungsprozeß in Polen selbst ermöglicht zudem durch Vergleich die Erhellung mancher Probleme im Raum zwischen Elbe und Oder.

Auf der anderen Seite ist ein zunehmendes Interesse der polnischen Forschung an diesem Raum zu beobachten, der einst von slawischen Stämmen, die unter der Bezeichnung Polaben (Elbslawen) zusammengefaßt werden, bewohnt war.[3] Im Zusammenhang mit unserem Thema gilt dies zum Beispiel für Benedykt Zientara, der unlängst gezeigt hat, daß die Maßnahmen Erzbischof Wichmanns von Magdeburg zur Förderung der ländlichen und städtischen Siedlung im ostelbischen Teil des Magdeburger Territoriums für die Siedlungspolitik Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesien in vieler Hinsicht als Vorbild dienten.[4]

Die deutsche und die polnische Forschung zur Stadtwerdung im östlichen Mitteleuropa

In der deutschen Forschung war die Frage nach der Entstehung des Städtewesens im östlichen Mitteleuropa lange Zeit gleichbedeutend mit der nach der Ausbreitung der Stadt nach deutschem Recht, der „Stadt im Rechtssinne“. Die Verleihung des Stadtrechts bezeichnete die Geburtsstunde der jeweiligen Stadt. Diese Haltung war insofern konsequent, als für die Kennzeichnung der Stadt das rechtliche Element als ausschlaggebend betrachtet wurde. Die Stadtgeschichte war im 19. Jahrhundert mit der Rechtsgeschichte eine enge Bindung eingegangen.[5] Solange man nur dem Ort mit einem ausgebildeten Stadtrecht,

S. 411-441, hier S. 429-441; Bernhard Töpfer, *Neue Publikationen zur Stadtgeschichte der Feudalepoche*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (1973), T. 4, S. 241-245; von polnischer Seite zum Beispiel Wojciech M. Bartel, *Stadt und Staat in Polen im 14. Jahrhundert*, in: Wilhelm Rausch (Hrsg.), *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert* (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 2), Linz 1972, S. 129-162; zuletzt Benedykt Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze i przestrzenne miast w dobie lokacji*, in: Aleksander Gieysztor/Tadeusz Rosłanowski (Hrsg.), *Miasta doby feudalnej w Europie środkowo-wschodniej. Przemiany społeczne a układy przestrzenne* (= Prace XI powszechnego zjazdu historyków polskich, Nr. 5), Warszawa 1976, S. 67ff. [engl. Fassung: *Socio-Economic and Spatial Transformation of Polish Towns during the Period of Location*, in: *Acta Poloniae Historica* 34, 1976, S. 57-83]; zum Stand der polnischen Stadtgeschichtsforschung noch Maria Bogucka, *Badania nad dziejami miast i mieszczaństwa w Polsce przedrozbiorowej* [Forschungen zur Geschichte der Städte und des Bürgertums in Polen in der Zeit vor der Teilung], in: *Kwartalnik Historyczny* 82 (1975), S. 573-583. Von rechtshistorischer Seite vgl. jetzt vor allem Thomas Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht“ und die deutschrechtliche Gründungsstadt* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Bd. 197), Frankfurt am Main 1978.

3 Für den Bereich der Mark Brandenburg vgl. Klaus Zernack, *Brandenburgische Landesgeschichte in der polnischen Geschichtswissenschaft*, in: *Geschichte und Verfassungsgefüge.* Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 5), Wiesbaden 1973, S. 1-31.

4 Benedykt Zientara, *Z dziejów organizacji rynku w średniowieczu. Ekonomiczne podłoże „weichbildów“ w arcybiskupstwie magdeburskim i na Śląsku w XII-XIII wieku*, in: *Przegląd Historyczny* 64 (1973), S. 681-696. Deutsche Fassung: *Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung des Marktes im Mittelalter. Wirtschaftliche Grundlagen der Weichbilde im Erzbistum Magdeburg und in Schlesien im 12.-13. Jahrhundert*, in: Ingomar Bog u.a. (Hrsg.), *Wirtschaftliche und soziale Strukturen im saekularen Wandel.* Festschrift für Wilhelm Abel, Bd. 2, Hannover 1974, S. 345-365.

5 Vgl. Karl Kroeschell, *Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte*, in: *Studium Generale* 16 (1963), abgedruckt in: Carl Haase (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 2: *Recht und Verfassung* (= Wege der Forschung, Bd. 244), 2. Aufl., Darmstadt 1976, S. 281-299; Hermann Jakobs, *Verfassungstopographische Studien zur Kölner Stadtgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts*, in: *Köln, das Reich und Europa* (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, H. 60), Köln 1971, S. 49-123, hier S. 49-58.

mit einer sich selbst verwaltenden politischen Gemeinde städtische Qualität zuerkannte, konnte man von einem Städtewesen in Ostmitteleuropa in der Zeit vor der deutschen Kolonisation nicht sprechen; denn eine derartige Stadt wurde erst mit der Verleihung von deutschem (vor allem Magdeburger oder Lübecker) Recht ins Leben gerufen.

Mit dieser juristischen Betrachtungsweise, der Überbewertung des rechtlichen Kriteriums für die Charakterisierung der Stadt, verknüpfte sich in unheilvoller Weise die in der deutschen Literatur seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend verbreitete These von der kulturellen Rückständigkeit der slawischen Gebiete in der Zeit vor der deutschen Kolonisation[6], wogegen von polnischer Seite zuerst der führende Rechtshistoriker Oswald Balzer scharfen Widerspruch erhob.[7] Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Ausbildung eines Städtewesens waren – so Konrad Schünemann (1937) – in Polen vor dem Einsetzen der Kolonisation nicht gegeben.[8] Selbst wenn man die Existenz von slawischen Märkten, „Handelspunkten", „Punkten vorstädtischen Lebens" (so Wolfgang Ebert) oder „Stadtkeimen" (Wilhelm Weizsäcker) anerkannte, wurde ihnen ein Beitrag zur Entstehung des Städtewesens doch nicht zugebilligt.[9] Der Rechtshistoriker Weizsäcker lehnte es (1942) ausdrücklich ab, die slawischen Marktorte – im Gegensatz zu den deutschen – zum Städtewesen in einem weiteren Sinne zu rechnen. „Zu den eigentümlichen Zügen dieser östlichen Lande, auf deren Boden heute Berlin und Breslau, Leipzig und Dresden, Danzig und Königsberg stehen, gehört" – so Fritz Rörig, einer der führenden deutschen Stadthistoriker, in seiner bekannten, 1932 erstmals erschienenen Abhandlung über „Die europäische Stadt" – „daß ihnen wirkliches Städtewesen so gut wie fremd war".[10] Die Entstehung des Städtewesens im slawischen Siedlungsbereich stellte sich folglich vornehmlich als eine kolonisatorische Leistung des deutschen Volkes dar und wurde zu einem Gegenstand der

6 Vgl. zum Beispiel Raimund Friedrich Kaindl, *Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern*, Bd. 1. *Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772* (= Allgemeine Staatengeschichte, Bd. III,8), Gotha 1907, bes. S. 22-35; Erich Schmidt, *Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft*, Bromberg 1904, S. 62, S. 72 und S. 81-88; Adolf Zycha, *Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden*, Prag 1914, bes. S. 9-14 („Die städtelose Vorzeit"). Über die weitere einschlägige deutsche Literatur und ihre Beurteilung von polnischer Seite zuletzt ausführlich Zdzislaw Kaczmarczyk, *Kolonizacja niemiecka i kolonizacja na prawie niemieckim w średniowiecznej Polsce* [Deutsche Kolonisation und Kolonisation nach deutschem Recht im mittelalterlichen Polen], in: Jerzy Krasuski/Gerard Labuda/Antoni W. Walczak (Hrsg.), *Stosunki polsko-niemieckie w historiografii*, T. 1: *Studia z dziejów historiografii polskiej i niemieckiej* (= Studium Niemcoznawcze Instytutu Zachodniego 25), Poznań 1974, S. 218-326. Vgl. dazu auch Johannes F. Fechner, *Deutsches Recht in Polen. Ein Überblick über die Forschungslage in Deutschland*, in: Dietmar Willoweit/Winfried Schich (Hrsg.), *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen* (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 10), Frankfurt-Bern-Cirencester 1980, S. 1-21.

7 Anläßlich der Besprechung des Buches von Kaindl, *Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern*: Oswald Balzer, *O Niemcach w Polsce* [Über die Deutschen in Polen], in: *Kwartalnik Historyczny* 25 (1911), S. 429-454.

8 Konrad Schünemann, *Vorstufen des deutschen Städtewesens*, in: *Vergangenheit und Gegenwart* 27 (1937), S. 382-403, bes. S. 394-396.

9 Rudolf Kötzschke/Wolfgang Ebert, *Geschichte der ostdeutschen Kolonisation*, Leipzig 1937, S. 100 und S. 200f.; Wilhelm Weizsäcker, *Der Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im deutschen Osten*, in: *Deutsche Ostforschung* (= Deutschland und der Osten, Bd. 20), Bd. 1, Leipzig 1942, S. 402f.

10 Fritz Rörig, *Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter* (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, Bd. 12/13), hrsg. von Luise Rörig, 3. Aufl., Göttingen 1955, S. 16 [im Kapitel „Der Vorstoß nach dem Osten"], zuerst erschienen in: Walter Goetz (Hrsg.), *Propyläen-Weltgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1932.

nationalen deutschen Geschichtsschreibung, für die „der slawisch-osteuropäische Raum in erster Linie eine kulturelle Ausbaulandschaft“ bedeutete.[11] „Erst die deutschen Kulturträger“ haben eigentlich städtisches Leben „dorthin verpflanzt“, wie Karl Hampe in seiner weit verbreiteten, seit 1921 mehrfach aufgelegten Schrift „Der Zug nach dem Osten“ ausführte.[12] Erst mit der Lokation, das heißt mit der Anlage einer neuen Stadt und ihrer Bewidmung mit deutschem Stadtrecht, im Zuge der von Deutschen getragenen Siedlungsbewegung wurde danach östlich der Elbe eine Rechtsordnung, aber auch eine Siedlungsform und Wirtschaftsordnung eingeführt, die als „städtisch“ bezeichnet werden kann.

Obwohl vorkoloniale[13] Suburbien und Märkte als Keime einer städtischen Entwicklung in Polen aus der schriftlichen Überlieferung schon bekannt waren, wurde die Kolonialtheorie zunächst auch in der polnischen, namentlich der rechtsgeschichtlichen, Forschung vertreten.[14] Dies änderte sich vor allem nach dem Ersten Weltkrieg. Mit der Zunahme nationaler Tendenzen wandte sich die polnische Geschichtsschreibung verstärkt der vorkolonialen städtischen Entwicklung in Polen zu. Hier ist an ersten Stelle Kazimierz Tymieniecki mit seinen 1919 und 1922 erschienenen Arbeiten über die „Anfänge der Städte in Polen“ und über die „Suburbien bei den Nordwestslawen“ zu nennen.[15] Er betonte, „die Entstehung der Stadt sei nicht nur eine rechtliche Erscheinung, sondern daneben und vor allem – eine wirtschaftliche“.[16] Eine organische wirtschaftliche Entwicklung habe schon in der Vorlokationszeit das Städtewesen soweit heranreifen lassen, daß es zur Rezeption des deutschen Rechts aufnahmebereit war. Die Lokation mit der Verleihung des deutschen Stadtrechts sei zwar ein wichtiges Ereignis, bezeichne aber nicht den An-

11 Ludat, *Frühformen des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 97.

12 Karl Hampe, *Der Zug nach dem Osten. Die kolonisatorische Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter* (= Aus Natur und Geisteswelt 731), Leipzig 1921, S. 41. Weizsäcker, *Der Stand der rechtsgeschichtlichen Forschungen* (wie Anm. 9), S. 402, stellte 1942 zusammenfassend fest: „So finden wir denn, abgesehen von verschiedenen und ziemlich schüchtern vorgebrachten Einzelmeinungen, allgemein anerkannt, daß das Städtewesen des Ostens auf deutscher Grundlage erwachsen ist“.

13 Unter Bezugnahme auf die auf der Krakauer Tagung geführte Diskussion sei hier noch einmal nachdrücklich betont, daß ich den Begriff „kolonial“ im Sinne des Landesausbaus, also ohne jeden negativen (modernen) Beigeschmack, benutze.

14 So zum Beispiel Franciszek Piekosiński, *O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków średnich* [Über die Obergerichte des deutschen Rechts in Polen während des Mittelalters], in: *Rozprawy i sprawozdania Akademii Umiejętności, Wydział Hist.-Fil.*, Bd. 18, Kraków 1885, S. 1-68, bes. S. 5ff.; Stanisław Kutrzeba, *Historya ustroju Polski w zarysie*, Bd. 1, Lwów 1905; 5. Aufl. 1920, S. 34ff. Kutrzeba in der deutschen Übersetzung der 1911 erschienenen 3. Aufl. (*Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1912, S. 39): „Polen entwickelte die Städte nicht allmählich, genetisch, aus jenen Anfängen, welche Burgen und Märkte darstellten, sondern übernahm, als es das Bedürfnis nach ihnen empfand, aus dem Westen die Formen, die sich dort schon längst entwickelt hatten. Auch die Städte, die schon in abgeschlossener Form in Polen plötzlich erschienen, verdanken ihre Gründung Fremden, den Deutschen, von denen sie besiedelt wurden.“

15 Kazimierz Tymieniecki, *Zagadnienie początków miast w Polsce* [Das Problem der Anfänge der Städte in Polen], in: *Przegląd Historyczny* 21 (1919), S. 319-345, erneut abgedruckt in: Kazimierz Tymieniecki, *Pisma wybrane*, Warszawa 1956, S. 205-228 [mit zusätzlichen Bemerkungen S. 229-241]; Ders., *Podgrodzia w północno-zachodniej Słowiańszczyźnie i pierwsze lokacje miast na prawie niemieckiem* [Die Suburbien bei den Nordwestslawen und die ersten Stadtlokationen nach deutschem Recht], in: *Slavia Occidentalis* 2 (1922), S. 55-113; vgl. auch Kazimierz Tymieniecki, *Organizacja rzemiosła wczesnośredniowiecznego a geneza miast polskich* [Die Organisation des frühmittelalterlichen Handwerks und die Genese der polnischen Städte], in: *Studia Wczesnośredniowieczne* 3 (1955), S. 9-86.

16 Tymieniecki, *Zagadnienie początków miast w Polsce* (wie Anm. 15), S. 345.

fang der Stadt, sondern bilde den Abschluß eines längeren Entwicklungsprozesses, zugleich freilich den Übergang zu einem neuen Typ der Stadt. Damit wies Tymieniecki der polnischen Forschung eine neue Richtung. Der älteren deutschen Kolonialtheorie wurde die polnische Evolutionstheorie entgegengestellt[17], im Stadtbegriff wurde das wirtschaftliche dem rechtlichen Kriterium übergeordnet. Diese Tendenz verstärkte sich noch mit der Verbreitung der marxistischen Geschichtsschreibung in Polen nach dem Zweiten Weltkrieg.[18] Die Vertreter der Evolutionstheorie bemühten sich in der Folgezeit zunehmend darum, die Bedeutung der Lokation wie auch die der deutschen Zuwanderer abzuschwächen und das Bild der autochthon entstandenen polnischen Stadt dem der deutschrechtlichen Stadt anzugleichen oder auch den deutschen Einfluß als dem Lande schädlich zu erweisen. Es bleibt aber festzustellen, daß die polnische Forschung bei der Untersuchung der vorkolonialen Märkte, vor allem seit Karol Maleczyński (1926), wichtige Erkenntnisse über deren Verbreitung und deren Charakter gewonnen hat.[19] Für das 12. Jahrhundert konnten in Polen (ohne Pommern) an etwa 200 Orten Märkte nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden.

Entscheidende Unterstützung fand die Lehre von einem eigenständigen polnischen Städtewesen durch die Ergebnisse der zum Teil schon nach dem Ersten, verstärkt aber nach dem Zweiten Weltkrieg in den alten Zentren Polens durchgeführten Ausgrabungen. Die archäologische Forschung gewann hier wertvolle Erkenntnisse über Größe und Struktur von Siedlungen städtischer Art und über ihre wirtschaftlichen Funktionen in ihren verschiedenen chronologischen Schichten und leistete damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhellung der städtischen Entwicklung – und dies gerade in den Bereichen, die für den in der Evolutionstheorie geltenden funktionalen, vor allem wirtschaftlich bestimmten, Stadtbegriff von entscheidender Bedeutung waren. Eine Klärung der rechtlichen Situation vermag die Archäologie dagegen nicht zu geben.

17 Dazu vor allem Ludat, *Zur Evolutionstheorie der slavischen Geschichtsforschung* (wie Anm. 2), und jetzt Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht"* (wie Anm. 2), S. 5-86.

18 Dazu allgemein Klaus Zernack, *Schwerpunkte und Entwicklungslinien der polnischen Geschichtswissenschaft nach 1945*, in: *Historische Zeitschrift*. Sonderh. 5 (1973), S. 202-323.

19 Karol Maleczyński, *Najstarsze targi w Polsce i stosunek ich do miast przed kolonizacyą na prawie niemieckiem* (= Studya nad historią prawa polskiego, Bd. 10, H. 1), Lwów 1926; deutsche Übersetzung unter dem Titel: *Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu den Städten vor der Kolonisierung nach dem deutschen Recht* (= Bibliothek geschichtliche Werke aus den Literaturen Osteuropas, Bd. 4), Breslau 1930, dazu im Anhang eine Stellungnahme von Zygmunt Wojciechowski, *Die ältesten Märkte in Polen. Kritisch-polemische Bemerkungen*, S. 157-192, und Erwiderung von Maleczyński (S. 193-205). Bezeichnend ist Maleczyńiskis Schlußbemerkung (in der deutschen Ausgabe S. 142): „Der Querschnitt des sozialen und wirtschaftlichen Lebens im mittelalterlichen Polen unterlag infolge der deutschen Kolonisierung keinen wesentlichen Veränderungen." Über die frühen Märkte in Polen ferner Hanna Ziółkowska, *Ze studiów nad najstarszym targiem polskim* [Aus den Studien über den ältesten polnischen Markt], in: *Slavia Antiqua* 4 (1954), S. 151-162; Tadeusz Lalik, *Märkte des 12. Jahrhunderts in Polen*, in: Grieysztor/Rosłanowski, *L'artisanat et la vie urbaine en Pologne médiévale* (= Ergon 3. Kwartalnik Historii Kultury Materialnej 10, Beih.), Warszawa 1962, S. 364-367; Tadeusz Lalik, *Geneza sieci miasteczek w Polsce średniowiecznej*, in: *Miasta doby feudalnej*, (wie Anm. 2), S. 113-136; französische Fassung unter dem Titel: *La genèse du réseau urbain en Pologne médiévale*, in: *Acta Poloniae Historica* 34 (1976), S. 97-120); Karol Buczek, *Targi i miasta na prawie polskim. Okres wczesnośredniowieczny* [Märkte und Städte nach polnischem Recht. Frühmittelalterliche Periode] (= Polska Akademia Nauk. Prace Komisji Nauk Hist., Nr. 11), Wroclaw 1964.

Auf einer sich ständig verbreiternden Basis von Grabungsbefunden hat die polnische Archäologie überzeugend nachgewiesen, daß sich in Polen spätestens seit der Mitte des 10. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Entstehung des frühen Fürstenstaates Siedlungen städtischer Gestalt und Struktur herausgebildet haben.[20] Diese setzten sich gewöhnlich zunächst aus einer Burg und einem Suburbium, das ebenfalls umwehrt und dicht bebaut war, zusammen. Bis zum 12. Jahrhundert wuchsen viele von ihnen zu einem ausgedehnten, mehrteiligen Siedlungskomplex (mit mehreren Kirchen) heran, in (bzw. neben) dem auch der zu dieser Zeit vielerorts schriftlich bezeugte Markt zu lokalisieren ist. In diesen stadtartigen Siedlungen waren Dienstleute, Krieger und Handwerker konzentriert. Eine vergleichbare frühe städtische Entwicklung wurde auch für andere westslawische Gebiete herausgearbeitet.[21] Die Ergebnisse der archäologischen Forschung ließen manche der früher eher mit Skepsis beurteilten Aussagen der wenigen vorliegenden schriftlichen Quellen in einem klareren Licht erscheinen. Dies gilt etwa für die in den Viten Ottos von

20 Die Ergebnisse hat vor allem der führende polnische Archäologe Witold Hensel mehrfach zusammenfassend vorgestellt: Witold Hensel, *Najdawniejsze stolice Polski. Gniezno-Kruszwica-Poznań* [Die ältesten Hauptstädte Polens. Gnesen-Kruschwitz-Posen], Warszawa 1960; Witold Hensel, *Archeologia o początkach miast słowiańskich* [Die Archäologie über die Anfänge der slawischen Städte], Wrocław 1963; Witold Hensel, *Anfänge der Städte bei den Ost- und Westslawen* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften Berlin. Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung, Bd. 30), Bautzen 1967; Witold Hensel, *Untersuchungen über die Anfänge der Städte in Polen*, in: Herbert Jankuhn/Walter Schlesinger/Heiko Steuer (Hrsg.), *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Bd. 83-84). Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen in der Zeit vom 18. bis 24. April 1972, T. 1-2, Göttingen 1973-74, hier T. 2, S. 176-189; vgl. ferner die Beiträge in den Sammelbänden Pierre Francastel (Hrsg.), *Les origines des villes polonaises* (= École Pratique des Hautes Études. Sect. VI. Congrès et Colloques 2), Paris 1960; Rudolf Jamka, *Początki głównych miast wczesnośredniowiecznych w Polsce południowej w świetle badań archeologicznych* [Die Anfänge der bedeutenden frühmittelalterlichen Städte im südlichen Polen im Lichte der archäologischen Forschungen] (= Zeszyty naukowe Uniw. Jagiell., 272, 303), Bd. 1-2, Kraków 1971-73.

21 Zur Charakterisierung des Städtewesens bei den Westslawen neben Hensel, *Najdawniejsze stolice Polski* (wie Anm. 20), u.a. noch Aleksander Gieysztor, *Les origines de la ville slave*, in: *La citta nell'alto medioevo* (= Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 6), Spoleto 1959, S. 279-303; Aleksander Gieysztor, *La ville slave du Haut Moyen-Age: centre de production artisanale de rayonnement commercial*, in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 287-297; Aleksander Gieysztor, *Aux origines de la ville slave: ville de Grands et ville d'État aux IXe - XIe siècles*, in: *I Międzynarodowy Kongres Archeologii Słowiańskiej*, Bd. 4, Wrocław 1968, S. 129-135; Lech Leciejewicz, *Die Anfänge der westslawischen Städte im Rahmen der Urbanisationsprozesse Europas im frühen Mittelalter*, in: *I Międzynarodowy Kongres Archeologii Słowiańskiej*, S. 263-271; Lech Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczne przemiany socjotopograficzne osad miejskich u Słowian zachodnich w świetle archeologii*, in: Gieysztor/Rosłanowski, *Miasta doby feudalnej* (wie Anm. 2), S. 35-66; englische Fassung: *Early-Medieval Sociotopographical Transformations in West Slavonic Urban Settlements in the Light of Archaeology*, in: *Acta Poloniae Hist*. 34 (1976), S. 29-56; František Graus, *Die Vorläufer der Städte auf westslawischem Gebiet*, in: *Topografia urbana e vita cittadina nell'alto medioevo in occidente* (= Settimane 21), Bd. 1, Spoleto 1974, S. 231-266; Andrzej Wędzki, *Początki reformy miejskiej w środkowej Europie do połowy XIII wieku* [Die Anfänge der Stadtreform in Mitteleuropa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts] (= Poznańskie Towowarzystwo Przyjaciół Nauk, Prace Komisji Hist., Bd. 27), Warszawa 1974, S. 13-93; sowie das Stichwort „Miasta“ in: Władysław Kowalenko/Gerard Labuda/Zdzisław Stieber (Hrsg.), *Słownik starożytności słowiańskich (Lexicon antiquitatum slavicarum),* Bd. 3, Wrocław 1967, S. 211-240. In diesen Beiträgen finden sich auch Ausführungen über die älteren stadtartigen Siedlungen der Stammesperiode, die von den „Burgstädten“ der frühen Fürstenstaaten unterschieden werden.

Bamberg[22] enthaltenen Hinweise auf ein pommersches Städtewesen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.[23]

Angesichts der für Polen im hohen Mittelalter unzureichenden schriftlichen Überlieferung und angesichts der Tatsache, daß archäologische Untersuchungen gewöhnlich nur ausschnittsweise und auch nicht an allen Orten möglich sind, wurde bei der Suche nach den autochthonen Wurzeln der städtischen Entwicklung in Polen von der polnischen Forschung auch die in der deutschen Stadtgeschichtsforschung ebenfalls verbreitete Methode der topographischen Analyse angewendet.[24] Dabei konnten in vielen mittelalterlichen Städten vorkoloniale Kerne nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht werden. Henryk Münch, der in diesem Zusammenhang vor allem zu nennen ist, ging aber – in dem Bestreben, den Einfluß der Kolonisation auch auf diesem Gebiet zu reduzieren – noch einen entscheidenden Schritt weiter und erklärte auch die planvoll gestalteten Stadtgrundrisse, deren Entstehung von der deutschen Forschung in ursächlichem Zusammenhang mit der Lokation gedeutet wurde, als eigenständige Formen, als das Ergebnis einer organischen Entwicklung der Suburbien und Märkte (Marktsiedlungen) in der Zeit vor der Lokation.[25] Die Thesen von Münch haben in der polnischen Forschung zeitweise weite Anerkennung gefunden.

22 Die Prüfeninger Vita sowie die Viten von Ebo und Herbord wurden zuletzt ediert von Jan Wikarjak und kommentiert von Kazimierz Liman in: *Monumenta Poloniae Historica*, nova seria, Bd. 7, T. I-III, Warszawa 1966-74.

23 Über die in mancher Hinsicht von der der kontinentalen Städte abweichende Entwicklung der pommerschen Küstenstädte (der sog. „Stadtrepubliken") vor allem Lech Leciejewicz, *Die Anfänge und die älteste Entwicklung der westpommerschen Ostseestädte*, in: *Archaelogia Polona* 3 (1960), S. 120-138; Lech Leciejewicz, *Początki nadmorskich miast na Pomorzu Zachodnim* [Die Anfänge der Küstenstädte in Pommern], Wrocław 1962; Lech Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* [Die Städte der nordpolabischen Slawen], Wrocław 1968; Lech Leciejewicz, *Zur Entwicklung von Frühstädten an der südlichen Ostseeküste*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 3 (1969), S. 182-210; Lech Leciejewicz, *Kształtowania się pierwszych miast u Słowian nadbałtyckich* [Die Entstehung der ersten Städte bei den Ostseeslawen], in: *Slavia Antiqua* 17 (1970), S. 93-124; ferner Klaus Zernack, *Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslaven. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Veče* (= Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 33), Wiesbaden 1967, S. 225-243; Władysław Łosiński, *Probleme der archäologischen Forschungen zum frühen Mittelalter in Westpommern (1945-1972)*; in: *Przegląd Archeologiczny* 21 (1973), S. 165-199, bes. S. 177, 180ff.; Władysław Filipowiak, *Aus den archäologischen Forschungen über die mittelalterlichen Städte Pommerns*, in: Wolfgang H. Fritze/Klaus Zernack (Hrsg.), *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen zwischen Deutschen, Polaben und Polen* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 18), Berlin 1976, S. 118-127.

24 Dazu Karl Frölich, *Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des Mittelalters*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 58 (1938), S. 275-310; Karl Frölich, *Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung,* in: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte.* Gedächtnisschrift für Fritz Rörig 1953; erneut abgedruckt in: Carl Haase (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters* (= Wege der Forschung, Bd. 243), Bd. 1: *Begriff, Entstehung und Ausbreitung*, Darmstadt 1969, S. 274-330.

25 Henryk Münch, *Geneza rozplanowania miast wielkopolskich XIII i XIV w.* [Die Genese des Grundrisses der großpolnischen Städte des 13. und 14. Jahrhunderts] (= Polska Akademia Umiejętności, Prace Komisji Atlasu Hist. Polski, 4), Kraków 1946, bes. S. 168-224; Henryk Münch, *Über den frühmittelalterlichen und mittelalterlichen Stadtgrundriß in Polen und seine Erforschung,* in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 346-353. Kritisch dazu zum Beispiel Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 36-41; Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1968, S. 54-64; Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19), S. 120ff.

Auch die Bedeutung der Einführung des deutschen Stadtrechts wurde in der polnischen Forschung weiter abgeschwächt, indem die Rechtsverhältnisse der polnischen Märkte bzw. der „Städte nach polnischem Recht“ (miasta na prawie polskim), wie man nun sagte, als weit fortgeschritten dargestellt wurden, so daß die Lokation keine grundlegende Änderung herbeigeführt habe.[26] In dem bereits in vorkolonialer Zeit vorhandenen *ius fori* wurde der Keim eines einheimischen polnischen Stadtrechts (polskie prawo miejskie) gesehen[27], indem jenes nicht nur auf den Markt bezogen, sondern als das (von einem zunächst nur für die Zeit des Marktes, dann auf Dauer zuständigen *iudex fori* gewahrte) Recht einer besonderen administrativ-gerichtlichen Einheit, nämlich des Marktortes, interpretiert wurde.[28] Die Aussonderung aus dem Landrecht in vorkolonialer Zeit war danach die Grundlage des Stadtrechts, nicht aber erst die Verleihung deutschen Rechts.[29] Auch die Herausbildung einer polnischrechtlichen Stadtgemeinde unter einem Schultheißen wurde angenommen.[30] Die Lokation nach deutschem Recht bedeutete dann (mit den Worten Ludats) „lediglich die formalrechtliche Fixierung eines aus eigener Kraft gespeisten Reifeprozesses“.[31] Bevor sich das Magdeburger oder Lübecker Stadtrecht in Polen etablierten, so schreibt Aleksander Gieysztor, entwickelten sich die städtischen Institutionen in Polen wie in Böhmen „peu à peu du régime administratif princier par le *ius fori* et les differentes formes de *ius mercatorum* jusqu'au *ius civile*“.[32] Nach Gerard Labuda haben sich noch im 14. oder 15. Jahrhundert neben den Städten mit deutschem Stadtrecht auch

26 Dazu jetzt ausführlich Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht“* (wie Anm. 2), S. 5-86.

27 Schon Tymieniecki, *Zagadnienie* (wie Anm. 15), S. 345, hatte das Marktrecht als Keim eines einheimischen Stadtrechts vermutet, und noch früher hatte Franciszek Bujak am Beispiel von Trebnitz (auf der Grundlage einer später als Fälschung erkannten Urkunde) eine der deutschrechtlichen vorausgehende Lokation nach polnischem Recht angenommen: Franciszek Bujak, *Studya nad osadnictwem Małopolski* [Studien zur Besiedlung Kleinpolens], in: *Rozprawy Akademii Umiejętności, Wydział Hist.-Fil.*, Bd. 47, Kraków 1905, S. 172-428, bes. S. 225f.; vgl. dazu Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 25), S. 39.

28 Maleczyński, *Najstarsze targi* (wie Anm. 19), S. 94-97, in der deutschen Ausgabe S. 74ff.; Stanisław Pazyra, *Geneza i rozwój miast mazowieckich* [Entstehung und Entwicklung der masowischen Städte], Warszawa 1959, S. 178ff.; Zdzisław Kaczmarczyk, *Początki miast polskich. Zagadnienia prawne* [Die Anfänge der polnischen Städte. Rechtliche Probleme], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 13 (1961), H. 2, S. 9-45, bes. S. 28-31.

29 Pazyra, *Geneza* (wie Anm. 28), zum Beispiel weist jeden Zweifel an der Existenz eines einheimischen polnischen Stadtrechts zurück. Kritische Einwände dagegen vor allem bei Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19), S. 5-21.

30 Anna Rutkowska-Płachcińska, *Gmina miejska w początkach XIII w. w Polsce* [Die Stadtgemeinde in Polen zu Beginn des 13. Jahrhunderts], in: *Wieki Średnie. Prace ofiarowane Tadeuszowi Manteufflowi*, Warszawa 1962, S. 143-150; Anna Rutkowska-Płachcińska, *Zur Frage der Stadtgemeinde in Polen zu Beginn des 13. Jahrhunderts*, in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 354-359.

31 Ludat, *Frühformen des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 125. Hensel, *Anfänge der Städte* (wie Anm. 20), S. 30, urteilte unlängst, die „Städte mit Lokalrecht“, wie er die vorkolonialen polnischen Städte nennt, hätten „im allgemeinen … alle Kennzeichen, die typisch für mittelalterliche Städte waren, mit Ausnahme der vollen Rechtsautonomie“, besessen.

32 Aleksander Gieysztor, *La ville slave*, in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 294; ferner Aleksander Gieysztor, *Geneza miast Polskich i ich dzieje do końca XV wieku* [Die Entstehung der polnischen Städte und ihre Geschichte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts], in: *Miasta polskie w tysiącleciu*, Bd. 1, Wroclaw 1965, S. 3-36, bes. S. 18-20. Auch in den Beschreibungen der einzelnen Städte in diesem anläßlich der Tausendjahrfeier Polens erschienenen zweibändigen Werk (Bd. 2: 1967) findet die Evolutionstheorie ihren deutlichen Niederschlag.

im Rahmen des polnischen Rechts Städte, die miasta na prawie polskim, organisch weiterentwickelt.[33]

Weder die alte Kolonialtheorie noch die zur Abwehr derselben entwickelte Evolutionstheorie ließen sich in ihrer jeweils einseitigen Ausprägung auf die Dauer aufrechterhalten. In der deutschen Forschung wurde zunächst nur zögernd akzeptiert, daß es in vorkolonialer Zeit im slawischen Siedlungsbereich stadtähnliche Siedlungen gegeben hatte.[34] Oft glaubte man, ihr Entstehen eher fremden Einflüssen als einer autochthonen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung bei den Slawen zuschreiben zu müssen. Ein Anteil an der Herausbildung des mittelalterlichen Städtewesens wurde ihnen keinesfalls zuerkannt. Ein Beispiel für diese Haltung bietet Hermann Bollnow, der zwar die Existenz vorkolonialer Siedlungen städtischen Charakters in Pommern anerkannte, der jedoch einen vollständigen Bruch in der städtischen Entwicklung im Übergang von der slawischen zur deutschen Periode annahm.[35] Die slawischen Handelsplätze seien untergegangen, so daß die Stadtwerdung mit der deutschrechtlichen Stadt vollkommen neu einsetzen mußte.

In den beiden bald nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland erschienenen zusammenfassenden Darstellungen der Entstehung und frühen Entwicklung der mittelalterlichen Stadt, in den Werken von Edith Ennen (1953)[36] und Hans Planitz (1954)[37], wurde ein eigenständiger Beitrag des slawischen Siedlungsraumes zur Entstehung des Städtewesens nicht in Erwägung gezogen; Ostmitteleuropa war allein als Ausbreitungsgebiet für die im Westen entstandene Stadt von Interesse. Dagegen wandte die deutsche Forschung den nichtagrarischen, stadtähnlichen Siedlungen im Westen als den Vorformen der mittelalterlichen Stadt breite Aufmerksamkeit zu.[38]

Die Vernachlässigung des ostmitteleuropäischen Raumes in den beiden genannten Arbeiten rief auch auf deutscher Seite Kritik hervor. Es bleibt das Verdienst von Herbert Ludat und Walter Schlesinger, das Interesse der deutschen Forschung auf vergleichbare

33 Gerard Labuda, *Miasta na prawie polskim* [Städte nach polnischem Recht], in: *Studia Historica w 35-lecie pracy naukowej Henryka Łowmiańskiego*, Warszawa 1958, S. 181-197; sowie ders., *Villes de „droit polonais"*, in: Francastel, *Les origines des villes* (wie Anm. 20), S. 53-67.

34 Vgl. die oben in Anm. 9 genannte Literatur.

35 Hermann Bollnow, *Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit*, in: *Baltische Studien* NF 38 (1936), S. 48-96, bes. S. 87f.; Hermann Bollnow, *Die Anfänge des Städtewesens in Pommern*, in: *Conventus primus historicorum Balticorum*, Riga 1938, S. 222-228; Hermann Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 7), Köln 1964 [aus dem Nachlaß; vgl. auch meine Rezension in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17 (1968), S. 479-483]. In seinem Beitrag S. 228 sprach Bollnow von einem „völligen Kulturneubau" in deutscher Zeit; kritisch dazu Leciejewicz, *Miasta Słowian* (wie Anm. 23), S. 183-190.

36 Edith Ennen, *Frühgeschichte der europäischen Stadt*, Bonn 1953 [ND 1964].

37 Hans Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*, Graz 1954 [mehrere Nachdrucke].

38 Dies gilt vor allem für die seit Walter Vogel viel diskutierte Wikproblematik; vgl. Walter Vogel, *Wik-Orte und Wikinger. Eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtewesens*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 60 (1935), erneut abgedruckt in: Haase, *Die Stadt des Mittelalters I* (wie Anm. 24), S. 196-238; zuletzt Leopold Schütte, *Wik. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen* (= Städteforschung, Bd. 2), Köln 1976.

frühe Formen städtischen Lebens im östlichen Europa gelenkt zu haben. Beiden ging es vor allem darum, die slawischen Siedlungen städtischen Charakters als Ergebnis einer autochthonen Entwicklung zu betrachten. Besonders in seiner programmatischen Schrift „Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa“ von 1955[39], die das Ziel hatte, die Ausführungen von Ennen und Planitz zu ergänzen, sowie in seinem Beitrag zu dem Band „Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens“ (1958) der Reichenau-Vorträge[40], der insgesamt die weitere stadtgeschichtliche Forschung stark beeinflußt hat, stellte Ludat der deutschen Forschung zur Aufgabe, sich mit den Ergebnissen des „vorkolonialen Reifeprozesses“ im östlichen Europa auseinanderzusetzen[41] und die vorkoloniale stadtähnliche Siedlung „als Vorstufe und als Kristallisationskern der späteren Rechtsstadt“ anzuerkennen.[42]

Walter Schlesinger, der schon in seiner Besprechung des Buches von Edith Ennen kritisch auf die fehlende Berücksichtigung der slawischen Suburbien und Burgmärkte hingewiesen hatte[43], verglich dann die vorkolonialen Formen städtischer Siedlung im östlichen Mitteleuropa mit frühen stadtartigen Siedlungen im nicht römisch beeinflußten westlichen Mitteleuropa und stellte Parallelen in der städtischen Entwicklung im gesamten „germanisch-slawischen Raum“ fest. Dazu gehört die Anlehnung der nichtagrarischen Siedlung an eine Herrenburg. Die als „Burgstädte“ bezeichneten Siedlungen stellten danach eine wichtige Stufe der städtischen Entwicklung in den verschiedenen „mitteleuropäischen Städtelandschaften der Frühzeit“ – so der bezeichnende Titel seines wichtigen Aufsatzes von 1957 – dar.[44] Dem stimmte bald darauf auch Heinz Stoob grundsätzlich zu, trennte aber die slawischen Siedlungen städtischer Art durch den Terminus „Grodstädte“ begrifflich von den „abendländischen Städten“ wie auch von deren frühmittelalterlichen Vorformen.[45]

39 Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2). Zustimmend auch Manfred Hellmann, *Zur Geschichte des Städtewesens in Osteuropa*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 4 (1956/57), S. 18-25.

40 Ludat, *Frühformen des Städtewesens* (wie Anm. 2).

41 Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 12.

42 Ludat, *Frühformen des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 127. Schon in seiner Arbeit über die Kietze (1936, wie Anm. 86, S. 51f.) beurteilte Ludat die zwischen Polen und Pommern umstrittenen Plätze an der Netze wie folgt: „Diese Netzeburgen sind als Mittelpunkte slavischer Territorien anzusprechen, in denen sich sehr früh der Handel konzentrierte, wodurch die Entstehung von Marktsiedlungen begünstigt wurde, an die sich die späteren deutschrechtlichen Stadtsiedlungen anlehnten.“

43 Walter Schlesinger, *Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt*, in: *Westfälische Forschungen* 7 (1953/54), erneut abgedruckt in: Schlesinger, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 68-91, bes. S. 71.

44 Walter Schlesinger, *Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 93 (1957), erneut abgedruckt in: Schlesinger, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 42-67, sowie in: Haase, *Die Stadt des Mittelalters* I (wie Anm. 24), S. 239-273, dort bes. S. 254-256; ferner Walter Schlesinger, *Stadt und Burg im Lichte der Wortgeschichte*, in: *Studium Generale* 16 (1963), erneut abgedruckt in: Haase, *Die Stadt des Mittelalters* I (wie Anm. 24), S. 95-121, dort S. 110-114; vgl. auch Michael Mitterauer, *Herrenburg und Burgstadt*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 36 (1973), S. 470-521.

45 Heinz Stoob, *Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa. Untersuchungen zu einer Kartenfolge im Atlas Östliches Mitteleuropa*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 10 (1961), erneut abgedruckt in: Heinz Stoob, *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, Bd. 1. *Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte. Eine Aufsatzfolge*, Köln 1970, S. 73-128, mit zusätzlichen Bemerkungen (S. 299-305) zu kritischen Einwänden, vor allem von Lalik.

Nach Schlesingers Ansicht dürfen die entwickelten slawischen stadtartigen Siedlungen in vorkolonialer Zeit ebenso wie die germanisch-deutschen Siedlungen städtischen Charakters in der Zeit vor Ausbildung der Stadtgemeinde durchaus schon als „Städte" bezeichnet werden; denn „nicht nur durch ihr Recht wird die Stadt zur Stadt, sondern auch durch Bevölkerungszahl, Siedlungsform, Wirtschaftsweise und Zentralität". Folgerichtig schließt er weiter: Nicht die Stadt hat sich nach Osten hin ausgebreitet, sondern die im Westen ausgebildete „freie städtische Gemeindeverfassung".[46] Es wird deutlich, daß hier eine Annäherung an den seit der Entwicklung der Evolutionstheorie in der polnischen Geschichtsschreibung vorherrschenden, von der Funktion bestimmten Stadtbegriff erfolgt ist. Wenn auch Schlesinger einen Abbruch der autochthonen städtischen Entwicklung nicht annimmt, so lehnt er doch andererseits, ebenso wie Ludat, die These von der evolutionären Entwicklung ab.[47] Bei der Herausbildung der mittelalterlichen Stadt im östlichen Mitteleuropa schreibt er der Kolonisation weiterhin eine hervorragende Rolle zu; denn die Umstrukturierung der Stadt nach westlichem Muster hat den Stadtwerdungsprozeß deutlich beschleunigt. Erst dadurch entstand die „Rechtsstadt" als die ausgebildete mittelalterliche Stadt, zu deren Kennzeichen die sich selbst verwaltende Gemeinde gehört. Der westliche Einfluß auf die Stadtentwicklung bei den Westslawen fand Ludat zufolge auch in der Stadtbezeichnung, dem Ersatz von *gord (polnisch gród) durch *město (polnisch miasto) in Parallele zum Wandel von *burg* zu *stat* im Deutschen, seinen Niederschlag.[48]

Die vorkoloniale Phase der Stadtentwicklung in Ostmitteleuropa fand unter dem Einfluß der zuletzt genannten Arbeiten in der deutschen Stadtgeschichtsforschung zunehmend stärkere Berücksichtigung.[49] Der städtische Charakter der slawischen Burg-Vorburgkomplexe wurde künftig nur noch selten angezweifelt.[50] Auch Wilhelm Weizsäcker

46 Schlesinger, *West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 250f.

47 Zuletzt Herbert Ludat, *Zum Stadtbegriff im osteuropäischen Bereich*, in: Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt* (wie Anm. 20), T. 1, S. 85: „Ich wende mich – bei aller Hochschätzung der wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen der östlichen Länder in der Zeit vor dem Einsetzen der ostdeutschen Kolonisationsbewegung – solange gegen alle Versuche, das Erscheinungsbild der Städte im Spätmittelalter bei unseren unmittelbaren östlichen Nachbarn lediglich als das Ergebnis eines evolutionären Vorgangs zu deuten, bis ich davon überzeugt werde, daß zwischen den alten autochthonen Burgstädten und den neuen Lokationsstädten eine direkte topographische, wirtschaftliche und demographische Kontinuität besteht und der Akt der Lokation zu fremdem (deutschem) Recht nur einen ephemeren, zusätzlichen Charakter trägt."

48 Herbert Ludat, *Die Bezeichnung für „Stadt" im Slawischen*, in: *Syntagma Friburgense. Festschrift für Hermann Aubin*, 1956, erneut abgedruckt in: Ludat, *Deutsch-slawische Frühzeit* (wie Anm.2), S. 82-96, 339-341; Ludat, *Stadtbegriff im osteuropäischen Bereich* (wie Anm. 47), S. 77-91.

49 Vgl. zum Beispiel Hans-Dietrich Kahl, *Zum Stande der Einbeziehung von Städten und historischen Stätten in das allgemeine Geschichtsbild*, in: *Historisches Jahrbuch* 82 (1963), S. 300-344, hier S. 308.

50 So wollen etwa Helmut Preidel und Hermann Födisch hier nur „präurbane Siedlungen" gelten lassen: Helmut Preidel, *Handel und Handwerk im frühgeschichtlichen Mitteleuropa. Eine kritische Betrachtung* (= Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Abteilung des Adalbert Stifter Vereins München, Bd. 10), Gräfelfing 1965, S. 58-91; Hermann Födisch, *Zum Problem präurbaner Siedlungen in Ostmitteleuropa* (= Wissenschaftliche Materialien und Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der böhmischen Länder, Bd. 7), München 1967. Über das einseitige Festhalten an der alten Kolonialtheorie in Schulbüchern der Nachkriegszeit Hermann de Buhr, *Die mittelalterliche Stadt und die Hanse in den Schulgeschichtsbüchern der letzten hundert Jahre 1870-1970. Untersuchungen zum Wandel der Geschichtsdarstellung in Deutschland und zum Verhältnis von Städtegeschichtsforschung und Schulbuchgeschichtsschreibung*, Kastellaun 1976, S. 121f.

änderte in dieser Frage seine früher geäußerte Ansicht.[51] Dietmar Lucht sprach in seiner u.a. von Hermann Bollnow geförderten, 1965 erschienenen Dissertation über die Städtepolitik Herzog Barnims von Pommern zwar einerseits noch (wie Bollnow) vorsichtig von „slawischen Großsiedlungen“, erklärte aber andererseits die Anwendung des Stadtbegriffs auf sie als berechtigt und kam darüber hinaus, im Gegensatz zu Bollnow, zu dem Ergebnis, daß zwischen dem slawischen und dem deutschen Städtewesen eine räumliche und zeitliche Kontinuität bestanden habe.[52] Ein charakteristisches Beispiel für die neue Tendenz in der deutschen Forschung bietet Edith Ennen, die in ihrem 1972 erschienenen Buch über „Die europäische Stadt des Mittelalters“ – anders als in ihrem Werk von 1953 – unter den „neuen Ansätzen“ für ein Städtewesen im Mittelalter auch die „slawischen Frühformen“ berücksichtigte.[53] Zu den „Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter“, die in dem gleichnamigen, aus einem internationalen Symposium in Reinhausen bei Göttingen (1972) hervorgegangenen Doppelband behandelt werden, gehören auch die vorkolonialen stadtartigen Siedlungen im östlichen Mitteleuropa.[54]

Eine zögernde Haltung begegnet weiterhin in der Frage, ob diese vorkolonialen Siedlungen Einfluß auf die Entstehung der mittelalterlichen Stadt genommen haben, ob es notwendig ist, die vorkoloniale Periode in die Untersuchung des Stadtwerdungsprozesses mit einzubeziehen. Walter Kuhn zum Beispiel erkennt den polnischen Suburbien durchaus städtische Qualität zu, löst sie aber vom eigentlichen Stadtwerdungsprozeß ab. In diesem interessiert ihn vorrangig die Herausbildung der deutschrechtlichen als der eigentlichen mittelalterlichen Stadt, die als selbständige Einheit neben der polnischen Stadt entstand. Für die Erhellung ihrer Anfänge hat Kuhn einen bedeutenden Beitrag geleistet.[55]

Während Kuhn die vorkolonialen Formen, als andersartiges „Forschungsobjekt“, bewußt ausgeklammert hat, bezieht Klaus Zernack sie in seine Untersuchung über die „Kontinuität zwischen dem slavischen und dem deutschen Städtewesen in der Mark Brandenburg“ (ein Beitrag zu der 1974 in Berlin veranstalteten deutsch-polnischen Tagung über „Frühes Städtewesen zwischen Elbe und Weichsel“) mit ein.[56] Er betrachtet die Stadtwer-

51 Wilhelm Weizsäcker, *Geschichtliche Wechselwirkungen deutsch-slawischen Rechtsdenkens*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 5 (1956), S. 161-180, hier S. 170: „Es steht nichts im Wege, die russischen goroda oder die böhmischen fora als Städte zu bezeichnen … aber westdeutsche ‚Städte‘, Städte im Rechtssinne, waren sie nicht.“

52 Dietmar Lucht, *Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern 1220-1278* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 10), Köln 1965, bes. S. 82-86, 118-121.

53 Edith Ennen, *Die europäische Stadt des Mittelalters*, Göttingen 1972, S. 62-69; 3. Aufl., Göttingen 1979. Ähnlich schon in einem früheren Aufsatz: *Zur Typologie des Stadt-Land-Verhältnisses im Mittelalter*, in: *Studium Generale* 16 (1963), S. 445-456, bes. S. 454f.; erneut abgedruckt in: Dies., *Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte*, hrsg. von Georg Droege u.a., Bonn 1977, S. 181-197.

54 Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt* (wie Anm. 20), bes. T. 2, S. 159-276, sowie die zusammenfassenden Schlußbemerkungen von Herbert Jankuhn, S. 305-322, bes. S. 320f.

55 Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 25); Walter Kuhn, *Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, vor allem gegenüber Kirche und Adel*, Hildesheim 1974, zuerst in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 29-32 (1971-74); Walter Kuhn, *Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 23 (1974), S. 1-58; Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Stadtgründungen in Kleinpolen*, in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 4), Köln 1977, S. 39-89.

56 Klaus Zernack, *Die Frage der Kontinuität zwischen dem slavischen und dem deutschen Städtewesen in der Mark Brandenburg*, in: Fritze/Zernack, *Die Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 65-86; in

dung im strukturgeschichtlichen Sinne als einen sich in slawischer wie in deutscher Zeit vollziehenden zusammenhängenden Prozeß. Die Ausbreitung der Rechtsstadt ist dann nicht ein vorrangig ethnisches Problem, sondern ein, und zwar ein wesentlicher, Bestandteil des mit einheimischer und zugewanderter Bevölkerung durchgeführten hochmittelalterlichen Landesausbaus oder mit seinen Worten: der „hochmittelalterlichen Strukturverbesserung".[57] Die mittelalterliche Stadt habe an die in vorkolonialer Zeit in der Erfüllung städtischer Funktionen schon erprobten zentralen Orte angeknüpft, so daß man „im urbanitätsgeschichtlich-funktionalen Sinne" durchaus von Kontinuität zwischen vorkolonialem und hochmittelalterlichem Städtewesen sprechen könne.[58] Bei Zernack findet das Bemühen, das slawische Städtewesen des jeweiligen Raumes in den Stadtwerdungsprozeß voll einzubeziehen, einen besonders deutlichen Ausdruck. Dies ist freilich nicht mit der Anerkennung der These von der evolutionären Entwicklung gleichzusetzen. In der Überzeugung, daß die Stadt nach deutschem Recht in Ostmitteleuropa etwas qualitativ Neues darstellte, besteht in der deutschen Forschung weiterhin Einigkeit.

Auf der anderen Seite wird in der polnischen und auch in der tschechoslowakischen[59] Geschichtsschreibung der Einführung des deutschen Rechts im Zuge der Kolonisation für die Entwicklung des Städtewesens eine zunehmend größere Bedeutung beigemessen. Völlig bestritten wurde der Einfluß des deutschen Rechts von der maßgeblichen polnischen Forschung zu keiner Zeit.[60] Schon Marian Friedberg wies (1946) darauf hin, daß die gegensätzlichen Standpunkte keinesfalls unvereinbar seien.[61] Er urteilte, daß „die Städte nach polnischem Recht keine abgesonderten Verwaltungseinheiten bildeten".[62] „Erst das neue Recht, das nach deutschem Vorbild angenommen wurde, schuf aus wichtigeren pol-

gleichem Sinne Wolfgang H. Fritze in: Fritze/Zernack, *Die Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 134-142. Zur vergleichbaren Problematik im skandinavischen Raum Klaus Zernack, *Der europäische Norden als Städtelandschaft der Frühzeit*, in: Klaus Zernack (Hrsg.), *Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte Ost- und Nordeuropas.* Herbert Ludat zum 60. Geburtstag (= Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 55), Wiesbaden 1971, S. 13-47.

57 Zernack, *Die Frage der Kontinuität* (wie Anm. 56), S. 66.

58 Zernack, *Die Frage der Kontinuität* (wie Anm. 56), S. 86.

59 Jiři Kejř, *Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmischen Ländern*, in: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte. Reichenau-Vorträge 1970-1972* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 439-470.

60 Anders in regionalen und populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen; Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 72.

61 Seine abwägende Wertung hat bereits Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 31, gewürdigt.

62 Marian Friedberg, *Kultura polska a niemiecka. Elementy rodzime a wpływy niemieckie w ustroju i kulturze Polski średniowiecznej* [Polnische und deutsche Kultur. Einheimische Elemente und deutsche Einflüsse in Verfassung und Kultur des mittelalterlichen Polens], Bd. 1 (= Prace Instytuta Zachodniego, 7), Poznań 1946, S. 239. „Stadt nach polnischem Recht" (miasto na prawie polskim) bezeichnet hier nicht die Stadt mit polnischem Stadtrecht, sondern die Stadt in der Zeit der alleinigen Geltung des polnischen Herzogsrechts, also vor der Einführung des (deutschen) Stadtrechts. Das gleiche gilt für Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19), bes. S. 111, und Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2). Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczne przemiany socjotopograficzne* (wie Anm. 21), S. 58, setzt dafür neuerdings den weniger problematischen Begriff „Stadt nach Herzogsrecht" (miasto na prawie książęcym), der nicht durch die These von einem autochthonen polnischen Stadtrecht vorbelastet ist. Zum Terminus „Stadt nach polnischem Recht" vgl. auch den Diskussionsbeitrag von Menzel und die Erwiderung von Bartel in: *Stadt und Staat in Polen* (wie Anm. 2), S. 163, sowie Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht"* (wie Anm. 2).

nischen Siedlungen, die sich am Fuße von Burgen gruppierten, und Handelszentren eigentliche Städte in dem Sinne, den man darunter im mittelalterlichen Europa verstand“.[63] Ähnlich sprach sich auch Tadeusz Lalik für eine unvoreingenommene Einschätzung des deutschen Elementes, namentlich der Einführung des deutschen Rechts, im Prozeß der Stadtwerdung in Polen aus.[64]

Die lange vorherrschende Tendenz, die Auswirkungen der Kolonisation zu bagatellisieren, unterzog dann Karol Buczek in seinem 1964 erschienenen Buch „Märkte und Städte nach polnischem Recht“ einer scharfen Kritik.[65] Er forderte darin eine von nationalen Vorurteilen freie Forschung, die nicht in erster Linie darauf gerichtet sein dürfe, in den vorkolonialen Städten Anzeichen für Elemente zu suchen, die für die Stadt nach deutschem Recht charakteristisch sind – wie zum Beispiel das besondere Stadtrecht und die Planelemente in der Stadtanlage –, um damit die Gestalt der vorkolonialen polnischen Städte der der entwickelten mittelalterlichen Städte anzugleichen. Er wandte sich gegen die „hyper-evolutionäre“ Theorie Münchs[66] und setzte sich mit den bisherigen Versuchen, ein polnisches Stadtrecht nachzuweisen, auseinander. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß überzeugende Belege für ein autochthones Stadtrecht bisher nicht beigebracht werden konnten. Das *ius fori* sei als Bestandteil des Herzogsrechts zu verstehen und habe sich nur auf den Marktverkehr bezogen, der *iudex fori* sei als herrschaftlicher Amtsträger Richter in Marktangelegenheiten, nicht Richter für eine Marktsiedlung gewesen.[67] Erst die Übertragung des deutschen Rechts habe einen einheitlichen, den Markt und die Marktsiedlung gleichermaßen umfassenden Gerichtsbezirk, die *villa forensis,* geschaffen und damit einen radikalen Wandel der wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Situation einschließlich topographischer Veränderungen hervorgerufen.[68]

Diese neue Tendenz in der polnischen Forschung wurde in der Folgezeit vor allem von Benedykt Zientara aufgegriffen, der auch im ländlichen Bereich für eine vorurteilslose Bewertung des deutschen Elementes eintritt.[69] In bewußtem Gegensatz zur Evolutionstheorie bezeichnete er (1976) die Lokation mit der Stadtrechtsverleihung als „Revolution“

63 Friedberg, *Kultura polska a niemiecka* (wie Anm. 62), S. 174. Zustimmend auch Gerard Labuda, *Die Anfänge des polnischen Städtewesens im Hochmittelalter*, in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 327.

64 Tadeusz Lalik, *Z zagadnień genezy miast w Polsce* [Zur Problematik der Entstehung der Städte in Polen], in: *Przegląd Historyczny* 49 (1958), H. 3, S. 460-485.

65 Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19).

66 Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19), S. 98 und S. 120-131.

67 Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19), S. 37-58, bes. S. 54. Zustimmend Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 81f.; Tadeusz Rosłanowski in einem Vortrag auf der Tagung des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung in Zwettl 1977; für den polabischen Bereich Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23), S. 158f.

68 Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19), S. 56, 117-120.

69 Benedykt Zientara, *Die deutschen Einwanderer in Polen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert*, in: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters* (wie Anm. 59), S. 333-348; in ähnlichem Sinne Stanisław Trawkowski, *Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jahrhundert*, in: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters* (wie Anm. 59), S. 349-368; Stanisław Trawkowski, *Rozwój osadnictwa wiejskiego w Polsce w XII i pierwszej połowie XIII w.* [Die Entwicklung der ländlichen Kolonisation in Polen im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundert], in: Henryk Łowmiański (Hrsg.), *Polska w okresie rozdrobnienia feudalnego,* Wrocław 1973, S. 99-132.

in der Stadtentwicklung.[70] Die nach deutschem Recht organisierte Gemeinde bildete, wie schon Henryk Samsonowicz (1973) hervorgehoben hat, die Grundlage für die städtische Selbstverwaltung.[71] Auf der anderen Seite betonten diese beiden Forscher mit besonderem Nachdruck, daß mit der Lokation die autonome Stadt nicht in einem einmaligen Akt geschaffen wurde, daß vielmehr die Herausbildung der kommunalen Stadt (in ihrer voll ausgeprägten Form) ebenfalls erst in einem längeren und komplizierten Prozeß erfolgte.[72] Dies hob unlängst auch Andrzej Wędzki hervor.[73] Sein Buch zeigt aber darüber hinaus, daß sich die zuletzt geschilderte Tendenz in der polnischen Forschung noch nicht allgemein durchgesetzt hat.[74] Zwar erkennt Wędzki ebenfalls die im Zusammenhang mit der „Reform" nach westlichem Muster erfolgten rechtlichen, wirtschaftlichen und räumlichen Umstrukturierungen an, deutet diese aber wieder als Schlußpunkt eines langen evolutionären Entwicklungsprozesses der slawischen Stadt von den Stadtkeimen bis zu den Städten nach heimischem Recht (miasta na prawie rodzimym), das heißt nach heimischem Stadtrecht, die sich in der Reformzeit u.a. durch die Übernahme des „westeuropäischen"(!) Rechts[75] an die westeuropäische Entwicklung angeschlossen haben. Die Forschung der Nachkriegszeit hat seiner Meinung nach „endgültig die Theorie von der evolutionären Entstehung der Städte in den slawischen Ländern bestätigt".[76]

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte aber soviel deutlich geworden sein, daß eine von nationalen Vorurteilen befreite Diskussion über die Entstehung des Städtewesens im östlichen Mitteleuropa zwischen der polnischen und der deutschen Forschung heute durchaus möglich ist, wenn einerseits anerkannt wird, daß sich im slawischen Siedlungsbereich in vorkolonialer Zeit ein autochthones Städtewesen entfaltet und dieses auch Einfluß auf die Herausbildung der mittelalterlichen Stadt ausgeübt hat, und wenn andererseits nicht bestritten wird, daß mit der Privilegierung nach deutschem Recht und ihren

70 Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 73; dort auch die Feststellung: „Die Lokation brachte eine neue Stadt". Vgl. ferner Benedykt Zientara, *Przełom w rozwoju miast środkowoeuropejskich w pierwszej połowie XIII wieku* [Der Umbruch in der Entwicklung der mitteleuropäischen Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts], in: *Przegląd Historyczny* 67 (1976), S. 219-243, bes. S. 229f., wo er die Lokation als „revolutionären Sprung" (rewolucyjny skok) charakterisiert.

71 Henryk Samsonowicz, *Samorząd miejski w dobie rozdrobnienia feudalnego w Polsce* [Die städtische Selbstverwaltung in der Zeit der feudalen Zersplitterung in Polen], in: Łowmiański, *Polska w okresie* (wie Anm. 69), S. 133-159.

72 Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 88ff.; Benedykt Zientara, *Henryk Brodaty i jego czasy*, Warszawa 1975, S. 132-139. [Jetzt in deutscher Übersetzung: Heinrich der Bärtige und seine Zeit. Politik und Gesellschaft im mittelalterlichen Schlesien (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Bd. 17), München 2002.] Vgl. auch ders., in: Fritze/Zernack, *Die Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 131-134; Samsonowicz, *Samorząd miejski* (wie Anm. 71).

73 Wędzki, *Początki reformy miejskiej* (wie Anm. 21), S. 188-209.

74 So über Buczeks Einfluß auch Zdzisław Kaczmarczyk, *O miastach na prawie niemieckim w Polsce w XIII w.* [Über die Städte nach deutschem Recht in Polen im 13. Jahrhundert], in: *Roczniki Historyczne* 37 (1971), S. 117-122, bes. S. 118. Auf der anderen Seite betont Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 72, nachdrücklich, Buczeks Monographie habe in der polnischen Stadtgeschichtsforschung „eine neue Periode eröffnet".

75 Gegen die Ersetzung des Begriffs „deutsches Recht" durch den nicht den Quellen gemäßen Terminus „westeuropäisches Recht" wendet sich Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 25f.

76 Wędzki, *Początki reformy miejskiej* (wie Anm. 21), S. 3. Bemerkenswert ist das dem Buch beigegebene ausführliche Literaturverzeichnis.

ethnischen und topographischen, sozialen und wirtschaftlichen Begleiterscheinungen in der Zeit der Kolonisation ein neuer Typ der Stadt entstanden ist. Die Frage nach Art und Umfang des Anteils, den die autochthonen Formen einerseits und die Neuerungen andererseits an der Herausbildung der mittelalterlichen Stadt östlich der Elbe hatten, steht weiterhin zur Diskussion; ein Dissens in dieser Frage muß aber nicht mehr von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Eine wichtige Voraussetzung für die sich anbahnende Verständigung war, daß auf deutscher Seite der Stadtbegriff nicht mehr einseitig auf die voll ausgeprägte mittelalterliche Stadt festgelegt wurde, daß vielmehr statt der monokausalen juristischen Definition eine Mehrzahl von Kriterien, wirtschaftlicher, rechtlicher, topographischer Natur, für die Begriffsbestimmung der Stadt herangezogen wurde. Carl Haase hat (1958) einen dem entsprechenden „kombinierten“ Stadtbegriff entwickelt, indem er verschiedene Kriterien zu einem „Kriterienbündel“ (ein von Heinz Stoob geprägter Begriff)[77] vereinigte, dessen einzelne Komponenten in den verschiedenen Perioden unterschiedliches Gewicht erhalten können.[78] Unter ihnen kommt den wirtschaftlich bestimmten Faktoren jeweils besondere Bedeutung zu. Die zunächst durch die Analyse westeuropäischer städtischer Verhältnisse gewonnenen Einsichten haben den Stadtbegriff wandelbar gemacht und zu dem Versuch geführt, „Stadttypen“ zu erarbeiten.[79] In diese können schließlich auch die frühen, stärker herrschaftlich bestimmten Formen der Stadt einbezogen werden.

Um den Typ der vorkolonialen slawischen Stadt von dem Typ, der sich auch in Ostmitteleuropa schließlich durchsetzte, zu unterscheiden, ist es sinnvoll, einen Begriff mit einschränkenden oder näher kennzeichnenden Zusätzen, wie den der „Burgstadt“[80], zu

77 Stoob, *Forschungen zum Städtewesen in Europa* (wie Anm. 45), S. 6.

78 Carl Haase, *Stadtbegriff und Stadtentstehungsschichten in Westfalen. Überlegungen zu einer Karte der Stadtentstehungsschichten*, in: *Westfälische Forschungen* 11 (1958), erneut abgedruckt in: Haase, *Die Stadt des Mittelalters* I (wie Anm. 24), S. 60-94; ferner Carl Haase, *Die Entstehung der westfälischen Städte* (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Bd. I,11), Münster 1960, S. 6-8, 190-192. Vgl. auch Ennen, *Die europäische Stadt des Mittelalters* (wie Anm. 53), S. 11f.; Schlesinger, *West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1); Walter Schlesinger, *Der Markt als Frühform der deutschen Stadt*, in: Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt* (wie Anm. 20), T. 1, S. 262: „Es ist … davon auszugehen, daß der Begriff ‚Stadt‘, ähnlich wie der Begriff ‚Adel‘ und andere verfassungs- und sozialgeschichtliche Begriffe, äußerst komplex und in verschiedenen Zeiten und Räumen durch verschiedene Kriterien zu definieren ist.“

79 Für die westeuropäische Stadt vgl. neben Haase zum Beispiel Heinz Stoob, *Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800*, in: *Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung* 6 (1956), abgedruckt in: Ders., *Forschungen zum Städtewesen* I (wie Anm. 45), S. 15-42; von rechtshistorischer Seite Gerhard Dilcher, *Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs*, in: Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt* (wie Anm. 20), T. 1, S. 12-32. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß dem ein übergreifender, idealtypischer Stadtbegriff, etwa im Sinne Max Webers (dazu Horst Callies, *Der Stadtbegriff bei Max Weber*, in: Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt* [wie Anm. 20], T. 1, S. 56-60), zugrundeliegt, wobei von diesem Idealtyp das jeweilige Erscheinungsbild naturgemäß abweicht. Vgl. auch Alfred Heit, *Die mittelalterlichen Städte als begriffliches und definitorisches Problem*, in: *Die alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 5 (1978), S. 350-408.

80 So Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 28; Schlesinger, *Über mitteleuropäische Städtelandschaften* (wie Anm. 44); Ders., *Stadt und Burg* (wie Anm. 44), sowie *West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 1). Stoob, *Die Ausbreitung der abendländischen Stadt* (wie Anm. 45), hat den Begriff „Grodstadt“ vorgeschlagen.

benutzen. Carl Haase bezeichnete die herrschaftliche Frühphase der Stadtentwicklung als „vorkommunal".[81] Nachdem der DDR-Historiker Bernhard Töpfer diesen Terminus erneut aufgegriffen und von der „vorkommunalen" oder „präkommunalen Stadt" gesprochen hatte[82], übernahm ihn auch die polnische Forschung, namentlich Zientara (als miasto przedkommunale), zur Bezeichnung der autochthonen slawischen Stadt.[83] Der Begriff erscheint insofern recht glücklich, als mit ihm einerseits die Stadteigenschaft der zwar nicht in rechtlicher, wohl aber in wirtschaftlicher Hinsicht entwickelten nichtagrarischen Siedlungen anerkannt wird, andererseits dieser Typ der Stadt von der kommunalen Stadt, der Stadt mit Gemeindeverfassung, als der vollentwickelten Stadt des Mittelalters deutlich abgehoben wird und diese zugleich als der Maßstab erscheint, mit dem der erstere Typ gemessen wird.[84]

Die slawische Burgstadt

Für den Raum zwischen Elbe und Oder in vorkolonialer Zeit ist, auch im Vergleich zu Polen, die schriftliche Überlieferung ausgesprochen dürftig. Danach liegen kaum Anzeichen für eine frühstädtische Entwicklung bei den Polaben vor.[85] Einen ersten wichtigen Schritt, um auf anderem Wege zu Erkenntnissen zu gelangen, unternahm Herbert Ludat (1936), indem er die in der Mark Brandenburg verbreiteten Kietze, die bis dahin gewöhnlich als Rückzugssiedlungen slawischer Fischer betrachtet wurden, eingehend untersuchte. Die sich aus spätmittelalterlichen Quellen ergebende rechtliche Sonderstellung der von Slawen bewohnten Kietze (gegenüber der benachbarten mittelalterlichen Stadt) leitete er auf die slawische Zeit zurück und deutete die Kietze als Burgsiedlungen, als vorkoloniale Suburbien.[86] In seiner schon erwähnten Untersuchung über die Vorstufen des Städtewesens in Osteuropa (1955) stellte er sie zu den in anderen slawischen Gebieten herausgearbeiteten Frühformen städtischer Siedlung.[87] Es wird darauf zurückzukommen sein.

Eckhard Müller-Mertens bezog in seiner Arbeit „Zur Entstehung der brandenburgischen Städte" (1955/56) im Sinne Ludats auch die slawischen Vorformen als Ansatzpunk-

81 Carl Haase, *Neue Untersuchungen zur frühen Geschichte der europäischen Stadt*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 46 (1959), S. 378-394, hier S. 379; ebenso Jakobs, *Verfassungstopographische Studien* (wie Anm. 5), S. 54; Ennen, *Die europäische Stadt des Mittelalters* (wie Anm. 53), S. 106.

82 Töpfer, *Neue Publikationen zur Stadtgeschichte* (wie Anm. 2), S. 241f.

83 Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 80. Der gleiche Begriff begegnet schon 1960 bei Andrzej Żaki, *Nouvelles études sur le Cracovie pré-communal*, in: Francastel, *Les origines des villes polonaises* (wie Anm. 20), S. 137-148.

84 Dies gilt in gleicher Weise für den von Zernack, *Die Frage der Kontinuität* (wie Anm. 56), S. 85, verwendeten Begriff „vorrechtsstädtische Burgstadt", der freilich zu umständlich erscheint.

85 So zum Beispiel auch Karl Hoffmann, *Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert*, in: *Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte* 94 (1930), S. 1-200, bes. S. 8.

86 Herbert Ludat, *Die ostdeutschen Kietze*, Bernburg 1936, bes. S. 153 und S. 215f.

87 Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 41-46.

te der mittelalterlichen Stadt mit ein.[88] Die deutschrechtlichen Städte bildeten sich seiner Untersuchung zufolge in einem stufenweisen Prozeß in der Kolonisationsepoche heraus, wurden also nicht in einem einmaligen Akt gegründet. Andererseits sah er sie nicht als Fortsetzung und Krönung der slawischen Vorformen an, die er noch zurückhaltend als „vorstädtische Siedlungen“ bezeichnete.

Als eine wesentliche Voraussetzung für die Gewinnung neuer Erkenntnisse über die städtische Entwicklung erwiesen sich auch in diesem Raum archäologische Untersuchungen, die sowohl Ludat als auch Müller-Mertens gefordert hatten und die in der DDR an verschiedenen Orten, u.a. an den der – wenn auch kargen – schriftlichen Überlieferung zufolge bedeutenden Plätzen Brandenburg[89] und Lebus[90], durchgeführt worden sind. Besonders aufschlußreiche Ergebnisse erbrachten daneben die in Berlin-Spandau unternommenen Grabungen, die die Herausbildung einer stadtartigen Siedlung in der Zeit vom 8. bis zum 12. Jahrhundert in wesentlichen Zügen klären konnten.[91]

Auf der Grundlage der Grabungsergebnisse und unter Berücksichtigung vor allem der von der polnischen Forschung gewonnenen Erkenntnisse hat Joachim Herrmann, namentlich in seiner 1968 erschienenen Habilitationsschrift über die slawischen Stämme zwischen Elbe und Oder, die Grundzüge der städtischen Entwicklung in diesem Raum in slawischer Zeit dargelegt.[92] Ebenfalls 1968 legte Lech Leciejewicz die erste Monographie über die Städte der (nördlichen) Polaben vor.[93]

Es unterliegt heute keinem Zweifel mehr, daß sich auch hier in slawischer Zeit eine frühstädtische Entwicklung vollzogen hat, so daß man mit Klaus Zernack von einem vorkolonialen Städtewesen sprechen kann.[94] Ausgangspunkt für eine frühstädtische Entwicklung seit dem 9./10. Jahrhundert waren die zentralen Plätze der Stämme, in denen sich das politische und kultische Leben der einzelnen Stammesorganisationen konzentrierte.

---

88 Eckhard Müller-Mertens, *Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter*, T. 1: *Zur Entstehung der brandenburgischen Städte*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 5 (1955/56), S. 192-221; vgl. auch Eckhard Müller-Mertens, *Zur Geschichte der mittelalterlichen brandenburgischen Städte. Ein Forschungsbericht*, in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 536-545.

89 Klaus Grebe, *Die Ergebnisse der Grabung Brandenburg*, in: Joachim Herrmann/Karl-Heinz Otto (Hrsg.), *Berichte über den II. Internationalen Kongreß für Slawische Archäologie*, Bd. 3, Berlin 1973, S. 269-278.

90 Joachim Herrmann, *Magdeburg-Lebus. Zur Geschichte einer Straße und ihrer Orte*, in: *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam* 2 (1963), S. 89-106.

91 Zuletzt Adriaan von Müller, *Zur Entwicklung der Stadt Spandau im frühen und hohen Mittelalter*, in: Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 86-117; polnische Fassung: *Rozwój miasta Spandau w czasie od VIII do XIV wieku*, in: *Fontes Archaeologici Posnanienses* 25 (1975), S. 110-139.

92 Joachim Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe. Studien auf der Grundlage archäologischen Materials* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 23), Berlin 1968, S. 226-241; Joachim Hermann, *Frühe Städte und Handwerkersiedlungen*, in: Ders. (Hrsg.), *Die Slawen in Deutschland. Geschichte und Kultur der slawischen Stämme westlich von Oder und Neiße vom 6. bis 12. Jahrhundert.* Ein Handbuch, 2. Aufl., Berlin 1972, S. 187-199.

93 Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23). Schon vorher hatte Hensel den Raum in seine Untersuchung des westslawischen Städtewesens einbezogen; vgl. Hensel, *Archeologia o początkach* (wie Anm. 20), S. 125 ff., sowie ders., *Anfänge der Städte bei den Ost- und Westslawen* (wie Anm. 20), S. 58-61 und S. 120-140.

94 Vgl. die Ausführungen oben, zu Anm. 56.

Zernack hat sie für den Bereich der Mark Brandenburg auf der Grundlage der Untersuchungen von Herrmann und Leciejewicz noch einmal zusammengefaßt und kurz charakterisiert.[95] Abgesehen von einigen Mittelpunkten kleinerer Stämme und dem untergegangenen Liubusua[96] sind dies Lenzen, Havelberg, Brandenburg, Köpenick, Lebus und Prenzlau; für unseren Raum ist das einst magdeburgische Jüterbog hinzuzufügen. Die eigentliche „frühstädtische Entwicklungsphase" liegt in spätslawischer Zeit, im 11. und 12. Jahrhundert.[97] Am deutlichsten wird die Situation bisher in Brandenburg an der Havel, wo die Kombination der wenigen Angaben der schriftlichen Quellen, der vorliegenden Ergebnisse der Grabungen und der topographischen Analyse wesentliche, wenn auch noch sehr lückenhafte Erkenntnisse über die Stadtwerdung in der slawischen wie in der deutschen Periode vermittelt.[98]

Brandenburg war in slawischer Zeit der Mittelpunkt des Stammes der Heveller. Die zentrale Bedeutung des Ortes schon im 10. Jahrhundert wird durch die Tatsache, daß hier im Rahmen der Maßnahmen zur Eingliederung der slawischen Gebiete östlich der Elbe in das Reich zur Zeit der Ottonen (948) ein Bischofssitz errichtet wurde, hinreichend verdeutlicht.[99] Der Slawenaufstand von 983 beseitigte die deutsche Herrschaft, der Bischofssitz mußte aufgegeben werden. Brandenburg wurde zum Mittelpunkt einer großräumlichen slawischen Herrschaftsbildung. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint der Ort in den schriftlichen Quellen als Fürstensitz. Die Nachfolge des letzten slawischen Fürsten, Pribislaw-Heinrich, trat 1150 (bzw. 1157) der deutsche Fürst Markgraf Albrecht der Bär an.[100]

Mit den in den sechziger Jahren auf der heutigen Dominsel zu Brandenburg unternommenen Grabungen konnte der Nachweis geführt werden, daß auf dieser Havelinsel in spätslawischer Zeit eine große befestigte Anlage bestanden hat.[101] In ihr ist auch der eigentliche Fürstensitz zu suchen. Einen Hinweis auf seine genauere Lokalisierung bietet die Lage der Petrikapelle, die mit der schriftlich bezeugten Burgkapelle des letzten slawischen Herrschers, der bereits Christ war, gleichgesetzt wird. In einiger Entfernung von der Burg

95 Zernack, *Die Frage der Kontinuität* (wie Anm. 56), S. 70-74; vgl. auch Fritze/Zernack, *Die Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 135-142.

96 Zur Lokalisierung Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 92), S. 314-327. [Dazu jetzt: Ralf Gebuhr/Felix Biermann/Kerstin Gebuhr, *Liubusua. Wege zur Lösung eines alten Forschungsproblems*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 54 (2003), S. 7-50.]

97 Zernack, *Die Frage der Kontinuität* (wie Anm. 56), S. 75.

98 Vgl. dazu Winfried Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder im Übergang von der slawischen zur deutschen Periode. Beobachtungen zum Verhältnis von Recht, Wirtschaft und Topographie am Beispiel von Städten in der Mark Brandenburg*, in: Wolfgang H. Fritze (Hrsg.), *Germania Slavica I* (= Berliner Historische Studien, Bd. 1), Berlin 1980, S. 191-238.

99 Dazu zuletzt Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 67), T. 1, Köln 1972, S. 64f.

100 Vgl. Hans-Dietrich Kahl, *Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des zwölften Jahrhunderts. Die letzten Jahrzehnte des Landes Stodor* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 30), Halbbd. 1 u. 2, Köln 1964; Kazimierz Myśliński, *Słowiańska Brenna-Brandenburg i jej przejście pod rządy margrabiów w połowie XII wieku* [Die slawische Brenna-Brandenburg und ihr Übergang unter die Herrschaft der Markgrafen in der Mitte des 12. Jahrhunderts], in: *Rocznik Lubelski* 10 (1967), S. 63-102; Eberhard Schmidt, *Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1134-1320)* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 71), Köln 1973, S. 27-41.

101 Vgl. Grebe, *Die Ergebnisse der Grabung Brandenburg* (wie Anm. 89).

befand sich auf dem Harlungerberg, dem späteren Marienberg, eine heidnische Kultstätte. Zu den städtebildenden administrativen Funktionen des Fürstensitzes gesellten sich hier also die kultischen Funktionen eines zentralen Heiligtums.

Das Gelände innerhalb der Befestigung erwies sich als dicht und regelmäßig mit Häusern in Reihen bebaut. Das Vorgelände auf der Insel war weniger dicht besiedelt. Zahlreiche Funde weisen darauf hin, daß ein Teil der Bewohner einer handwerklichen Tätigkeit nachging. Zwar sind die Kriterien für die Zuweisung eines Produktes an einen dörflichen oder städtischen Handwerker von der Archäologie bisher noch nicht hinreichend herausgearbeitet worden[102]; da aber die handwerklichen Produkte in Brandenburg von zum Teil außerordentlich hoher Qualität sind[103], wird auf ein stark differenziertes und damit eher städtisches Handwerk geschlossen.[104]

Das geschilderte Bild findet zahlreiche Parallelen in Spandau, einem ebenfalls im Havelland gelegenen Ort, für den aus vordeutscher Zeit nicht eine einzige schriftliche Quelle vorliegt. Dem Grabungsbefund zufolge setzte er sich in spätslawischer Zeit aus einer Herrenburg und einer ebenfalls umwehrten Vorburg zusammen, in der ein hochqualifiziertes Handwerk betrieben wurde. Damit liegen auch hier gewichtige Hinweise vor, die es erlauben, den Ort von seiner Gestalt und von seiner ökonomischen Funktion her als stadtartige Siedlung zu bezeichnen.[105]

Die rechtliche Situation der geschilderten slawischen Burgstädte kennen wir nicht. Ludat glaubte, in der aus spätmittelalterlichen Quellen erkennbaren Struktur der in der Mark Brandenburg verbreiteten Kietze einen Hinweis auf das Rechtsgefüge der slawischen Suburbien erkennen zu können. Die Kietze waren Burgen zugeordnet, ihre Bewohner hatten verschiedene Dienste (Gesindedienste) und Abgaben zu leisten. Unter den Abgaben stand die Lieferung von Fisch an erster Stelle. In Brandenburg an der Havel finden wir insgesamt vier Kietze, davon allein drei auf der Dominsel, dem einstigen Standort der slawischen Burgstadt. Bis zum 14. Jahrhundert befanden sich diese Kietze in markgräflichem Besitz und waren nachweislich von Slawen bewohnt.[106] Wie alle Kietze blieben sie von der benachbarten mittelalterlichen Stadt topographisch, wirtschaftlich und rechtlich getrennt. Die Frage, ob diese „Dienstsiedlungen“ auf die slawische Zeit zurückgehen oder erst in frühdeutscher Zeit angelegt worden sind, ist in der Forschung noch umstritten.

102 Witold Hensel, *Möglichkeiten und Grenzen der Archäologie bei der Erforschung des frühen Städtewesens*, in: Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 56f.

103 Zur handwerklichen Produktion bei den Elbslawen allgemein Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 92), S. 95-111; Jan Brankačk, *Studien zur Wirtschafts- und Sozialstruktur der Westslawen zwischen Elbe-Saale und Oder aus der Zeit vom 9. bis zum 12. Jahrhundert* (= Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung, Bd. 23), Bautzen 1964, S. 10.

104 Vorsichtig gegenüber der Aussagekraft archäologischer Funde für ein städtisches Handwerk: Graus, *Die Vorläufer der Städte* (wie Anm. 21), S. 247-250.

105 v. Müller, *Zur Entwicklung der Stadt Spandau* (wie Anm. 91); Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23), S. 123.

106 Ludat, *Die ostdeutschen Kietze* (wie Anm. 86), S. 109, S. 113, S. 154 u.ö.; Herbert Ludat, *Die Kietze auf der Dominsel in Brandenburg*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 47 (1935), erneut abgedruckt in: Ders., *Deutsch-slawische Frühzeit* (wie Anm. 2), S. 45-52.

Ludat fand seine Ansicht von der vorkolonialen Entstehung der Kietze in der Mark Brandenburg dadurch bestätigt, daß es auch in den benachbarten westslawischen Ländern in vorkolonialer Zeit Dienstsiedlungen gab. Die Dienstsiedlungen in Polen und Böhmen unterschieden sich freilich erheblich von den Kietzen. Sie lagen in mehr oder weniger großer Entfernung im Umkreis der Burgen (bzw. der Fronhöfe), denen sie zugeordnet waren. Die in ihnen zusammengefaßten Bewohner gingen einer spezialisierten Tätigkeit (handwerklicher oder anderer Art) nach; diese gab dem Ort nicht selten auch den Namen.[107] Derartige Berufsgruppensiedlungen sind aus dem polabischen Bereich nicht bekannt.[108] Der Name „Kietz" geht auf das slawische Wort *chyče (=Hütten) zurück, sagt also über die berufliche Tätigkeit der Bewohner nichts aus.[109] Im Unterschied zu Polen und Böhmen waren hier und auch im benachbarten Pommern das Handwerk und andere der Herrschaft zu leistende Dienste allem Anschein nach allein unmittelbar bei den Burgen konzentriert.[110] Trotzdem erscheint es nicht notwendig, die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen-Dienstsiedlungen und den Kietz-Dienstsiedlungen als grundsätzlich zu betrachten.[111] Es könnte sich durchaus um eine unterschiedliche Ausprägung der Dienstorganisation handeln. Der Grund dafür dürfte dann in der Tatsache zu suchen sein, daß sie im polabischen Raum nur schwach ausgebildet war und die unterschiedlichen Dienste infolgedessen an einem Platz konzentriert werden konnten, wogegen sie etwa im piastischen Polen die Grundlage der Wirtschaftsorganisation eines vergleichsweise entwickelten, das Land administrativ intensiver durchdringenden Staates bildete

107 Karol Buczek, *Książęca ludność służebna w Polsce wczesnofeudalnej* [Die fürstliche Dienstbevölkerung im frühfeudalen Polen] (= PAN. Prace Komisji Nauk Hist., 1), Wrocław 1958; Karol Modzelewski, *Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego. X-XIII wiek* [Die Wirtschaftsorganisation des Piastenstaates vom 10.-13. Jahrhundert], Wrocław 1975; Dušan Třeštík/Barbara Krzemieńska, *Zur Problematik der Dienstleute im frühmittelalterlichen Böhmen,* in: František Graus/Herbert Ludat (Hrsg.), *Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit*, Wiesbaden 1967, S. 70-103. Die Zuordnung der Dienstsiedlungen ist in der polnischen Forschung umstritten. Während Buczek sie als Bestandteil der herzoglichen Grundherrschaft betrachtet, verknüpft Modzelewski sie mit den Burgen. Zu vergleichbaren Siedlungen in Ungarn Hansgerd Göckenjan, *Hilfsvölker und Grenzwächter im mittelalterlichen Ungarn* (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 5), Wiesbaden 1972. [Vgl. jetzt Christian Lübke, *Arbeit und Wirtschaft im östlichen Mitteleuropa* (= Glossar zur frühmittelalterlichen Geschichte im östlichen Europa, Beih. 7), Stuttgart 1991.]

108 Die wenigen Hinweise aus entsprechenden Ortsnamen sind nicht aussagekräftig genug; vgl. Reinhold Trautmann, *Slawische Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins*, 2. Aufl., Berlin, 1950, S. 18f.; Ludat, *Die ostdeutschen Kietze* (wie Anm. 86), S. 186f.

109 Ludat, *Die ostdeutschen Kietze* (wie Anm. 86), S. 191-200. Die verschiedenen Versuche, das Wort aus dem Deutschen herzuleiten, überzeugen bisher nicht; zuletzt Gerhard Schlimpert, *Die Ortsnamen des Teltow* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 3), Weimar 1972, S. 107f.

110 Vgl. auch Leciejewicz in: Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 129. Einige Angaben in den Viten Ottos von Bamberg lassen die Vermutung zu, daß die Bewohner der pommerschen Suburbien dem Herrscher zu Dienstleistungen verpflichtet waren; so Tymieniecki, *Podgrodzia w północno-zachodniej Słowiańszczyźnie* (wie Anm. 15), S. 84ff.; Gerard Labuda, *Die Anfänge des polnischen Städtewesens im Hochmittelalter*, in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 324.

111 Anders jedoch Dieter Warnke, *Wieken an der südlichen Ostseeküste. Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rolle der Wieken im mittelalterlichen Feudalstaat* (= Akademie der Wissenschaften der DDR. Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, Bd. 31), Berlin 1977, S. 108. [Vgl. jetzt auch Jan M. Piskorski, *Brandenburskie Kietze (chyże) - instytucja pochodzenia słowiańskiego czy „produkt" władzy askańskiej?*, in: *Przegląd Historyczny* 79/1 (1988), S. 301-329.]

und als solche stärker ausgebaut war.[112] Dies aber machte angesichts der auch hier noch nicht ausreichend entwickelten Ware-Geld-Wirtschaft eine stärkere Dezentralisierung der Dienstbevölkerung notwendig.[113]

Einwände gegen die Lehre von der slawischen Entstehung der Kietze hat die archäologische Forschung, namentlich Bruno Krüger, vorgebracht.[114] Wegen des Fehlens von slawischem Fundmaterial in der überwiegenden Zahl der Kietze sei ihre Entstehung einer Maßnahme erst der askanischen Herrschaft zuzuschreiben. Nur in wenigen Kietzen konnte bisher spätslawisches Material geborgen werden. Zu diesen Ausnahmen gehören immerhin die zentralen Orte Brandenburg und Lebus. Die Ausgrabungen in Brandenburg haben aber andererseits gezeigt, daß eine Kontinuität des Bebauungsplans (der Hausstellen) von der slawischen zur deutschen Periode nicht vorliegt.[115]

Diese Beobachtungen lassen vermuten, daß die Vorburgsiedlungen in der Frühzeit deutscher Herrschaft aufgelöst, zum Teil neu organisiert und deren neuen Bedürfnissen angepaßt worden sind.[116] Dabei verloren sie ihre frühstädtischen Funktionen, die auf die entstehende mittelalterliche Stadt übergingen. Die Kietze verblieben zur Versorgung der Burgen, wobei neben den Gesindediensten die Fischerei Vorrang erhielt.[117] In dieser Form kann die Institution auch auf andere Orte, an denen in vorkolonialer Zeit eine suburbane Entwicklung noch nicht eingesetzt hatte, übertragen worden sein. Daß die Fischerei für die Versorgung der herrschaftlichen Burg, genauer der Küche, besondere Bedeutung gewann, überrascht angesichts des Bedarfs an Fisch (als Fastenspeise) im christlichen Haushalt nicht.[118] Die ersten Nachrichten über die Tätigkeit der in Brandenburg ansässigen Kaufleute aus der Zeit kurz nach 1150 beziehen sich bezeichnenderweise auf den Handel mit Fischen.[119]

112 Dazu besonders Modzelewski, *Organizacja gospodarcza* (wie Anm. 107), S. 136-273.

113 Vgl. auch Třeštík/Krzemieńska, *Zur Problematik der Dienstleute* (wie Anm. 107), S. 89: Eine zu starke Erhöhung der Zahl der Dienstleute an einem Ort führte zu Ernährungsproblemen.

114 Bruno Krüger, *Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa. Beiträge der Archäologie zu ihrer Altersbestimmung und Wesensdeutung* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 11), Berlin 1962, bes. S. 33f., 89-98.

115 Grebe, *Die Ergebnisse der Grabung Brandenburg* (wie Anm. 89), S. 275. Es bleibt in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß in einer Zeit, in der der Holzbau überwiegt, Grundrißänderungen leichter möglich sind als beim Vorherrschen des Steinbaus; vgl. zum Beispiel Kazimierz Dziewoński, *L'évolution des plans et de l'ordonnance des villes du haut moyen âge en Pologne*, in: Francastel, *Les origines des villes polonaises* (wie Anm. 20), S. 37.

116 So schon Wolfgang H. Fritze in seiner Besprechung des Werkes von Krüger in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 12 (1963), S. 286-290, bes. S. 289; ferner Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 136.

117 Vgl. auch Herrmann, *Siedlung Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 92), S. 94.

118 Ein Beispiel für die hohe Bewertung der Fischerei für die Versorgung mit Nahrungsmitteln im 12. Jahrhundert in Westeuropa bietet Hugo von St. Viktor († 1141), wenn er in seinem bekannten Lehrbuch, dem Didascalicon, als Aufgabe der *piscatura* angibt: *ad hanc disciplinam pertinet omnium ciborum, saporum et potuum apparatus:* Charles Henry Buttimer, *Hugonis de Sancto Victore didascalicon. De studio legendi. A critical text* (= The Catholic University of America. Studies in medieval and renaissance Latin 10), Phil. Diss., Washington 1939, S. 42.

119 Vgl. unten die in Anm. 143 genannte Literatur. Zur Fischerei in der Mark Brandenburg Herbert Helbig, *Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 41), Berlin 1973, S. 15-17, S. 84f. und S. 160.

Die sich aus spätmittelalterlichen Quellen und überlieferten Grundrissen ergebende, nicht als „städtisch" anzusprechende einfache Gestalt und Wirtschaftsstruktur der Kietze geht nach alledem nicht auf die slawische Zeit zurück. In dieser Form sind die Kietze zu Brandenburg an der Havel nicht mit vorkolonialen Suburbien gleichzusetzen. Sie waren in deutscher Zeit lediglich „Restsiedlungen" aus dem Gesamtkomplex der einstigen Burgstadt. Trotz der erwähnten deutschen Elemente sprechen die von Ludat zusammengestellten Daten weiterhin dafür, daß die enge wirtschaftliche, topographische und rechtliche Bindung der Kietze an die Burg aus der slawischen Zeit herrührt, daß die Dienstsiedlung zum Bestand der slawischen Burgstadt gehörte[120], daß also zumindest ein Teil der Bevölkerung der vorkolonialen Stadt dienstrechtlich an den Herrn der Burg gebunden war.

Neben der städtebildenden Funktion der herrschaftlichen Zentren war der Anschluß an den Fernhandel für die frühstädtische Entwicklung von hervorragender Bedeutung.[121] Das Binnenland zwischen Elbe und Oder wurde im 11./12. Jahrhundert – mit einer gewissen Verspätung gegenüber der Küstenregion – in den nordeuropäischen Handelsverkehr einbezogen.[122] Dadurch gewann der Markt an den Ansatzpunkten suburbaner Entwicklung an Bedeutung. Eine Haupthandelsroute zwischen Sachsen und Polen, die unseren Raum durchquerte, hat Joachim Herrmann anhand der Verteilung der Schatzfunde herausgearbeitet. Sie führte von Magdeburg über Brandenburg, Spandau, Köpenick, Lebus nach Posen.[123] Münzen, Gewichte und Teile von Feinwaagen, die in diesen Orten geborgen wurden, sind Zeugnisse für ihren Anschluß an den Fernhandel. Eine unmittelbare Nachricht über den Markt in vordeutscher Zeit finden wir in der schriftlichen Überlieferung für Brandenburg, im Gegensatz zu küstennahen Orten[124], nicht. Einen deutlichen Hinweis bietet aber die Münzprägung, die im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts in Brandenburg, und bald darauf in Köpenick[125], einsetzte[126]; denn Münzstätten ohne Markt gab es nicht. Aus den wechselnden Prägungen in Brandenburg wird auf eine intensive

120 Zu dem gleichen Ergebnis kamen neben Ludat zuletzt auch Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 75-79, 135f.

121 In der polnischen Forschung wurde unter dem Einfluß der marxistischen Theorie von der Entwicklung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung die Rolle des Fernhandels auf die Stadtwerdung zeitweise zu gering eingeschätzt. Kritisch dazu Lalik, *Z zagadnień genezy miast w Polsce* (wie Anm. 64); vgl. ferner Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 14; Labuda, *Die Anfänge des polnischen Städtewesens* (wie Anm. 110), S. 323; Leciejewicz, *Die Anfänge und die älteste Entwicklung der westpommerschen Ostseestädte* (wie Anm. 23), S. 132f. Allgemein zum frühen Fernhandel in Polen Charlotte Warnke, *Die Anfänge des Fernhandels in Polen* (= Marburger Ostforschungen, Bd. 22), Würzburg 1964.

122 Zernack, *Die Frage der Kontinuität* (wie Anm. 56), S. 69f.

123 Herrmann, *Magdeburg-Lebus* (wie Anm. 90), S. 89-106.

124 Wolfgang H. Fritze, *Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat*, in: Herbert Ludat (Hrsg.), *Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder*, Gießen 1960, S. 197; Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23), S. 133-148.

125 Zur Frühgeschichte von Köpenick Joachim Herrmann, *Köpenick. Ein Beitrag zur Frühgeschichte Groß-Berlins* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 12), Berlin 1962.

126 Herrmann, *Siedlung Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse* (wie Anm. 92), S. 142.

Münztätigkeit und damit auf einen schon entwickelten Markt geschlossen.[127] Nahmarktbeziehungen zum agrarischen Umland dürfen neben den Fernhandelsbeziehungen vorausgesetzt werden.

Die Lage des Marktes in Brandenburg in slawischer Zeit ist noch nicht bekannt. In Analogie zu polnischen Beispielen kommt ein Platz außerhalb der befestigten Anlage in Frage. Das gilt für die auf dem jenseitigen Havelufer gelegene, vermutlich über eine Brükke mit der Insel verbundene spätslawische Siedlung im Westen[128] oder für die benachbarte, schon früh aufgegebene Siedlung Krakow im Nordosten[129], zumal sich hier später (1319) ein Krug befand, der mit einem der Kietze auf der Dominsel verbunden war[130] und der möglicherweise aus einer slawischen, mit dem Markt verbundenen Institution hervorgegangen ist.[131]

Der Krug (*taberna*) ist zwar keine ausschließlich städtische Einrichtung, in den Quellen des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus Polen und Pommern erscheint er aber als organischer und zugleich wichtigster Bestandteil des Marktes. Während der eigentliche Markt noch periodisch, als Jahr- oder Wochenmarkt, gehalten wurde, diente die *taberna* der Warenverteilung schon als dauernde Einrichtung, also auch in Zeiten, in denen der offizielle Markt nicht stattfand.[132] Die Ausstattung einer slawischen Burgstadt im Bereich der späteren Mark Brandenburg mit Markt und Krug (*cum foro et taberna*) ist zu 1188 für das zu der Zeit noch pommersche Prenzlau bezeugt.[133] Auch die Münzprägung ist in Prenzlau in der gleichen Zeit nachgewiesen.[134] Der Marktverkehr dürfte hier wie in Polen durch ein besonderes Marktrecht unter herrschaftlichem Schutz und unter Aufsicht herrschaftlicher Amtsträger geregelt worden sein. Markt und Krug galten in Polen und Pommern als herzogliches Regal.[135] Für ein Marktrecht im westlichen

127 Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 100), S. 284, 325f.

128 Grebe, *Die Ergebnisse der Grabung Brandenburg* (wie Anm. 89), S. 271f.; vgl. auch Müller-Mertens, *Untersuchungen zur Geschichte* (wie Anm. 88), S. 201.

129 *Historisches Ortslexikon für Brandenburg.* T. 3: *Havelland* (= Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 11), bearb. von Lieselott Enders, Weimar 1972, S. 195; Günter Mangelsdorf, *Die Ortswüstungen des Havellandes*, Hist.-Phil. Diss. (Masch.) PH Potsdam 1975, T. II. *Wüstungsverzeichnis*, S. 102f. [Gedruckt unter dem Titel: *Die Ortswüstungen des Havellandes. Ein Beitrag zur historisch-archäologischen Wüstungskunde der Mark Brandenburg* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 86), Berlin-New York 1994.]

130 *CDB* I,9, 1849, S. 14: *proprietatem vici, qui dicitur Kytz seu Woltytz cum taberna Cracowe.*

131 Auf die Krüge in Kietzen als mögliche vorkoloniale Institution wies schon Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 46, hin. Den vorliegenden Fall hat er nicht berücksichtigt.

132 Irena Cieśla, *Taberna wczesnośredniowieczna na ziemiach polskich* [Die frühmittelalterliche Taberne in den polnischen Landen], in: *Studia Wczesnośredniowieczne* 4 (1958), S. 159-225; Irena Rabęcka (= Cieśla), *The Early Mediaeval Tavern in Poland*, in: *L'artisanat et la vie urbaine* (wie Anm. 19), S. 372-375; Stanisław Trawkowski, *Taberny płockie na przełomie XI i XII wieku* [Die Tabernen in Plock an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert], in: *Przegląd Historyczny* 53 (1962), S. 731-744; Winfried Küchler, *Das Bannmeilenrecht* (= Marburger Ostforschungen, Bd. 24), Würzburg 1964, S. 12-16; für den polabischen Bereich Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23), S. 143-147.

133 *Pommersches Urkundenbuch* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe II, H. 1), Bd. 1, bearb. von Klaus Conrad, Köln 1970, Nr. 111.

134 Hermann Dannenberg, *Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter*, Berlin 1893, S. 27f.

135 Jerzy Walachowicz, *Monopole książęce w skarbowości wczesnofeudalnej Pomorza Zachodniego* [Die fürstlichen Monopole im frühfeudalen Finanzwesen Pommerns] (= Poznańskie Tow. Przyjaciół Nauk, Prace Komisji Hist., Bd. 20, H. 2), Poznań 1963, S. 76-106; Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 19), S. 59-79.

Sinne, das, als Ortsrecht, beschränkte Selbstverwaltung einschloß[136], gibt es bisher keine Anzeichen.[137]

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach ortsansässigen Kaufleuten. Mit der Einbeziehung der Gebiete östlich der Elbe in den großräumlichen Handelsverkehr begannen die Händler auch hier eine größere Rolle zu spielen. Die Institution des Berufskaufmanns ist bei den Nordwestslawen anscheinend nicht autochthonen Ursprungs, sondern fremder Herkunft.[138] Der eigenständige Handel lag bei ihnen offenbar vorzugsweise in der Hand der Schicht der Großgrundbesitzer und Krieger und nicht in der einer ausschließlich auf den Handel spezialisierten Bevölkerungsgruppe.[139]

Die fremden Kaufleute ließen sich spätestens in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in eigenen Siedlungen neben den Burgstädten nieder, später auch an anderen verkehrsgünstigen Plätzen (zum Beispiel Berlin)[140], an denen eine frühstädtische Entwicklung bisher nicht eingesetzt hatte. Diese Siedlungen standen wahrscheinlich zwar ebenfalls unter herrschaftlichem Schutz und herrschaftlicher Aufsicht, die Regelung des inneren Lebens muß man sich jedoch genossenschaftlich denken – so wie dies die Kaufleute im Westen, nicht zuletzt in dem noch zu schildernden Magdeburg, seit langem gewohnt waren.[141] Die rechtliche Sonderstellung der Kaufmannssiedlungen spiegelt sich in der räumlichen Trennung von der vermutlich dienstrechtlich organisierten Burgstadt wider. Eine derartige *colonia* von (offenbar sächsischen) *mercatores* im slawischen (Alt-)Lübeck lernen wir aus der Slawenchronik des Helmold von Bosau kennen. Sie lag dem Burg-Vorburgkomplex gegenüber auf dem jenseitigen Ufer der Trave. In ihr befand sich eine genossenschaftliche Kirche der Kaufleute.[142]

136 Vgl. dazu auch die Ausführungen weiter unten.

137 So auch Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23), S. 158f.

138 Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 137. Über das Eindringen der fremden Kaufleute: Kazimierz Tymieniecki, *Napływ Niemców na ziemie polskie i znaczenie prawa niemieckiego w średnich wiekach w Polsce* [Der Zustrom der Deutschen in die polnischen Lande und die Bedeutung des deutschen Rechts im Mittelalter in Polen], in: *Roczniki Historyczne* 10 (1934), S. 236ff.; Lalik, *Z zagadnień genezy miast w Polsce* (wie Anm. 64), S. 476f.; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczne przemiany socjotopograficzne* (wie Anm. 21), S. 62; Warnke, *Die Anfänge des Fernhandels* (wie Anm. 121), S. 50-58.

139 Tymieniecki, *Napływ Niemców* (wie Anm. 138), S. 239f.; Richard Koebner, *Dans les terres de colonisation: Marchés slaves et villes allemandes*, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 9 (1937), S. 555; Henryk Łowmiański, *Podstawy gospodarcze formowania się państw słowiańskich* [Die wirtschaftlichen Grundlagen der Entstehung der slawischen Staaten], Warszawa 1953, S. 211ff.; Hensel, *Untersuchungen über die Anfänge* (wie Anm. 20), S. 186f.

140 Vgl. Wolfgang H. Fritze, *Das Vordringen deutscher Herrschaft in Teltow und Barnim*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 22 (1971), S. 84f. und S. 145f., mit weiterer Literatur.

141 Hans Planitz, *Handelsverkehr und Kaufsmannsrecht im fränkischen Reich*, in: *Festschrift Ernst Heymann*, Bd. 1, Weimar 1940, S. 175-190; Planitz, *Die deutsche Stadt* (wie Anm. 37), bes. S. 54-59 und S. 79-81.

142 *Helmolds Slavenchronik*, 3. Aufl., bearb. von Bernhard Schmeidler (= MGH SSrG), Hannover 1937, S. 95. Zum Grabungsbefund in Alt Lübeck und zur Lage der Kaufmannssiedlung vgl. Werner Neugebauer, *Der Burgwall Alt-Lübeck. Geschichte, Stand und Aufgaben der Forschung*, in: *Offa* 21/22 (1964/65), S. 127-257; Werner Neugebauer, *Der Stand der Erforschung Alt Lübecks*, in: Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt* II (wie Anm. 20), S. 231-238; vgl. auch Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm.23), S. 83-106.

In Brandenburg an der Havel sind ansässige Kaufleute für die Zeit um 1150, also in der Zeit des Übergangs von der slawischen zur deutschen Herrschaft, nachgewiesen.[143] Über ihre ethnische Zugehörigkeit ist freilich nichts bekannt. Einiges deutet darauf hin, daß sich schon in vorkolonialer Zeit deutsche Kaufleute in Brandenburg niedergelassen hatten. Ein Teil des Gesamtsiedlungskomplexes Brandenburg, der sich in einer mit der der Kaufmannssiedlung zu Lübeck vergleichbaren Lage befindet, führte anscheinend schon in slawischer Zeit den deutschen Ortsnamen Parduin, der vermutlich durch Übersetzung des slawischen Namens der benachbarten Siedlung Krakow gebildet worden ist.[144] Die hier ebenfalls schon in slawischer Zeit errichtete Kirche war dem hl. Gotthard geweiht, der besonders in Sachsen verehrt wurde.[145] In diesem Zusammenhang ist ferner die nahe Siedlung Luckenberg mit einer alten Nikolaikirche zu berücksichtigen; denn Karlheinz Blaschke hat durch Kombination von Patrozinien- und verfassungstopographischer Forschung an zahlreichen Orten zwischen Elbe/Saale und Oder Kaufmannssiedlungen mit einer Nikolaikirche als Vorläufer und Keimzellen der mittelalterlichen Stadt nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht.[146] Sie stehen aber nicht, wie er meint, am „Anfang des Städtewesens“ in diesem Raum[147], die autochthonen Burgstädte gehen ihnen vielmehr voran. Sie stellen aber die erste Station auf dem Wege zur rechtlichen Sonderstellung der Stadt dar und leiten damit die Entwicklung der kommunalen Stadt ein.[148]

Der Fürstensitz Brandenburg hatte in spätslawischer Zeit eine mit Lübeck vergleichbare Bedeutung. Lübeck war die Hauptstadt des Abodritenstaates[149], Brandenburg das Zentrum eines ebenfalls großflächigen Herrschaftsbereichs zwischen Elbe und Oder, der vom Stammesgebiet der Heveller seinen Ausgang genommen hatte.[150] Lübeck zog einen wesentlichen Teil des Handelsverkehrs zwischen Niederelbe und Ostsee an sich, Brandenburg lag, wie erwähnt, an der wichtigsten Handelsroute von der mittleren Elbe nach

143 Das sogenannte Nienburger Fragment erwähnt *mercatores de Brandeburch*, die im Spreewald Fische zu kaufen pflegten; gedruckt in: Otto Heinemann (Hrsg.), *Codex diplomaticus Anhaltinus*, T. 5, Dessau 1881, S. 353f., sowie in: Karol Maleczyński (Hrsg.), *Codex diplomaticus nec non epistolaris Silesiae*, Bd. 1, Wrocław 1956, Nr. 27, S. 73. Zur Datierung – auch ein Vorschlag auf die Zeit erst um 1175 liegt vor – vgl. Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 100), S. 763f. und S. 766.

144 Anneliese Bretschneider, *Der Ortsname Parduin*, in: *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam* 6 (1971), S. 117-119; Reinhard E. Fischer, *Die Ortsnamen des Havellandes* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 4), Weimar 1976, S. 148f. und S. 179f. Beide Namen bedeuten danach: Ort am Flußarm. Es ist nach Fischer im Einzelfall zu prüfen, ob der Ort wie in diesem Fall tatsächlich an einem Flußarm liegt; denn die Herleitung des Ortsnamens Krakow von einem Personennamen ist ebenfalls möglich.

145 Allgemein vgl. Josef Fellenberg gen. Reinold, *Die Verehrung des hl. Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk* (= Rheinisches Archiv, Bd. 74), Bonn 1970.

146 Karlheinz Blaschke, *Nikolaipatrozinium und städtische Frühgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 84 (1967), *Kanonistische Abteilung* 53, S. 273-337; Karlheinz Blaschke, *Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen*, in: Helmut Beumann (Hrsg.), *Festschrift für Walter Schlesinger* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 74,1), Bd. 1, Köln 1973, S. 333-381. Zu Brandenburg: Günter Mangelsdorf, *Die Brandenburger St. Nikolai-Kirche. Einige Bemerkungen zur städtischen Frühgeschichte*, in: *Brandenburger Kulturspiegel* (1974), H. 9, S. 10-16.

147 Blaschke, *Nikolaipatrozinium* (wie Anm. 146), S. 332.

148 Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 82.

149 Vgl. dazu Fritze, *Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung* (wie Anm. 124), S. 141-219.

150 Fritze, *Das Vordringen deutscher Herrschaft* (wie Anm. 140), S. 89-96. Vgl. auch Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23), S. 83-106 und S. 110-114.

Großpolen. Auch diese Überlegung macht wahrscheinlich, daß sich zu Brandenburg in slawischer Zeit ebenfalls schon fremde (sächsische) Kaufleute niedergelassen hatten.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß sich die Burgstadt Brandenburg in spätslawischer Zeit aus den Elementen Fürstenburg, Suburbium mit einer handwerklich tätigen und Dienste leistenden Bevölkerung, Markt und Kaufmannssiedlung zusammensetzte.[151] Ein besonderes Stadtrecht existierte nicht. Neben herrschaftlichem Recht, als Dienstrecht für einen Großteil der Bewohner, als Marktrecht für die Regelung des Marktverkehrs, ist mit dem genossenschaftlichen Recht der fremden Kaufleute zu rechnen.

Die frühe Stadt nach Magdeburger Recht

Nach der Besitzergreifung des Herrschaftsgebietes des slawischen Fürsten von Brandenburg (1157) durch deutsche Fürsten, vor allem Markgraf Albrecht den Bären und Erzbischof Wichmann von Magdeburg[152], unterstützten die neuen Herren die Entwicklung städtischen Lebens durch Förderung bestehender stadtartiger Siedlungen (zum Beispiel durch Erteilung von Zollprivilegien), durch förmliche Verleihung von städtischem Recht sowie durch planmäßige Gründung neuer Märkte. Die zunehmend dichtere ländliche Besiedlung schuf die Grundlage für die Niederlassung weiterer Kaufleute und Handwerker in diesem Raum. Der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit einheimischer und aus dem Westen zugewanderter Bevölkerung durchgeführte, herrschaftlich geförderte Landesausbau ist besonders gut für den ostelbischen Bereich des Erzstifts Magdeburg, weniger für das askanische Brandenburg, zu erkennen. Erzbischof Wichmann (1152/54 bis 1192) verband beim Ausbau der *Transalbina provincia*[153] des Stiftsgebiets bewußt ländliche und städtische Siedlung.[154] Der zentrale Ort des Landes Jüterbog erhielt die Funktion des Fernhandelsplatzes; ihm sollten kleinere Nahmarktorte beigeordnet werden.[155] Den Bewohnern der *civitas* Jüterbog, die räumlich an eine slawische Vorburgsiedlung anschloß, verlieh Wichmann 1174 das Recht der Stadt Magdeburg. Die im Land Jüterbog zusätzlich zu gründenden Marktorte (*villae fori*) sollten sich nach dem in Jüterbog geltenden *ius fori* richten.[156] Im Zusammenhang mit dem Landesausbau im kolonialen Teil des Magdeburger Territoriums unter Erzbischof Wichmann nahm die Ausbreitung des Mag-

151 Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 135f.

152 Vgl. die in Anm. 100 genannte Literatur.

153 So 1164: Friedrich Israël/Walter Möllenberg (Hrsg.), *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg,* T. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt. Neue Reihe 18), Magdeburg 1937, Nr. 310.

154 Über Wichmann zuletzt Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg* (wie Anm. 99), T. 2, Köln-Wien 1975, S. 71-175.

155 Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 1, 2. Aufl., Darmstadt 1975, Nr. 13.

156 Dazu Walter Schlesinger, *Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde.* Festschrift Franz Steinbach, 1960, erneut abgedruckt in: Walter Schlesinger, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1961, S. 275-305, sowie in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Altständisches Bürgertum* (= Wege der Forschung, Bd. 352), Bd. 1: *Herrschaft und Gemeindeverfassung* Darmstadt 1978, S. 304-345.

deburger Rechts in den Raum jenseits der Elbe nach 1157 ihren Anfang. Später folgten andere, darunter auch slawische Territorialfürsten, diesem Beispiel.[157]

Die erste aus den Quellen bekannt werdende Übertragung des in der Stadt Magdeburg geltenden Rechts erfolgte 1159: Wichmann verlieh den sich in Großwusterwitz in der Nähe von Brandenburg niederlassenden Markthändlern und Kaufleuten (*forensibus … et mercatoribus ibi manentibus*) das Recht der Magdeburger (*iusticiam … quam habent Magdeburgenses*).[158] Auch von den übrigen Städten im Binnenland zwischen Elbe und Oder erhielten die meisten in der Folgezeit, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Stadt, das Recht der Stadt Magdeburg.[159] Stadtrechtliche Einzelbestimmungen werden in den genannten Privilegien Wichmanns wie auch in den anderen Verleihungen des Magdeburger Rechts in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts[160] kaum erwähnt. Der Grundbestand des Magdeburger Rechts war den Beteiligten offenbar bekannt. Viele Kaufleute, die sich östlich der Elbe niedergelassen hatten oder niederlassen wollten, kannten Elemente dieses Rechts vermutlich aus Magdeburg selbst. Der Kontakt der im ostelbischen Teil des Magdeburger Territoriums ansässigen Kaufleute zu Magdeburg wird aus der Tatsache deutlich, daß Erzbischof Wichmann den *mercatores* aus dem östlich bei Magdeburg gelegenen Marktort Burg sowie den *reliqui transalbini negociatores* 1176 erlaubte, am Markt zu Magdeburg ein Warenlager einzurichten und dort Handel zu treiben.[161] Es empfiehlt sich, kurz auf die Situation Magdeburgs in der Mitte des 12. Jahrhunderts einzugehen, um zu erkennen, in welcher Hinsicht diese namentlich für die Verfassung der Städte östlich der Elbe als Vorbild dienen konnte.

Das Magdeburger Recht erlangte mit seinem Vordringen nach Osten, vor allem nach Polen, unter allen deutschen Stadtrechten die weiteste Verbreitung.[162] Während diese seine Bedeutung schon gut bekannt ist, sind wir über seinen Inhalt in der Frühzeit nur sehr unzulänglich unterrichtet.[163] Im Vergleich mit anderen deutschen Städten von ähnlicher Bedeutung ist die Rechtsgeschichte Magdeburgs im hohen Mittelalter außerordentlich dunkel.[164] Die erste Aufzeichnung eines Teils des in Magdeburg geltenden Rechts erfolgte

157 Vgl. zum Beispiel Zientara, *Z dziejów organizacji rynku w średniowieczu* (wie Anm. 4).

158 Helbig/Weinrich *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 155), Nr. 12; dazu Schlesinger, *Forum, villa fori* (wie Anm.156), S. 278-282.

159 Über die Städte in der Mark Brandenburg Hans K. Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter. Bemerkungen zu einer Karte im Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 348-369; zur Karte „Stadt und Stadtrecht im Mittelalter“: *Historischer Handatlas*, Abt. IV, 1964; Wędzki, *Początki reformy miejskiej* (wie Anm. 21), S. 106-108.

160 Über diese zuletzt Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg* (wie Anm. 154), T. 2, S. 129f.

161 *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* I (wie Anm. 153), Nr. 350.

162 Vgl. Gertrud Schubart-Fikentscher, *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa* (= Forschungen zum Deutschen Recht, Bd. IV, H. 3), Weimar 1942, S. 57-379; Fritz Markmann, *Zur Geschichte des Magdeburger Rechtes*, 2. Aufl., Stuttgart-Berlin 1938; Hans Thieme, *Die Magdeburger und Kulmer Stadtrechte im deutschen Osten*, in: *Deutsche Ostsiedlung in Mittelalter und Neuzeit* (= Studien zum Deutschtum im Osten, Bd. 8), Köln 1971, S. 144-159; Wędzki, *Początki reformy miejskiej* (wie Anm. 21).

163 Vgl. auch den Beitrag von Jürgen Weitzel, *Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen*, in: Willoweit/Schich, *Studien zur Geschichte* (wie Anm. 6), S. 62-93.

164 Theodor Goerlitz, *Die Anfänge der Schöffen, Bürgermeister und Ratmannen in Magdeburg*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 65 (1947), S. 70-85. Ältere zusammenfassende Darstellungen: Anton Hagedorn, *Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhun-*

1188, das heißt später als die Übertragung Magdeburger Rechts auf andere Orte. Es ist also nicht richtig, wenn das Jahr 1188 als Entstehungszeit des Magdeburger Rechts bezeichnet wird.[165]

Magdeburg hatte als Fernhandelsplatz, namentlich als Platz für den Handel mit den östlich der Elbe lebenden Slawen, im 12. Jahrhundert schon eine lange Entwicklung hinter sich.[166] Bereits 805 wird der Ort als Handelsplatz an der Ostgrenze des Reichs Karls des Großen erwähnt.[167] Die Lage an einem günstigen Übergang über die Elbe bot sich für den Handel nach dem Osten an. Im 10. Jahrhundert erfuhr der Stadtwerdungsprozeß eine entscheidende Beschleunigung, als der Ort zum Zentrum der politischen Expansion ostwärts der Elbe und (968) zum Sitz des Erzbistums für die slawischen Gebiete wurde.[168] In ottonischer Zeit bildeten die hier ansässigen Kaufleute (*mercatores Magadeburg habitantes*) bereits einen rechtsfähigen Verband, dem der König Privilegien, darunter für den Handel mit den slawischen Gebieten jenseits der Elbe, erteilte[169] und der (um 1000) auch eine eigene Kirche besaß. Die von Thietmar von Merseburg beschriebene *ecclesia mercatorum*[170] ist das früheste Beispiel für den später in Nordeuropa weit verbreiteten Typ der genossenschaftlichen Kaufmannskirche.[171]

Das besondere Recht der Magdeburger Kaufleute[172] wie auch die Rechte und Nutzungen des Erzbischofs als des Marktherrn wurden im 11. Jahrhundert als Vorbild für andere Orte in Sachsen herangezogen.[173] Die Entwicklung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert

derts, in: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg* 16 (1881), S. 375-443; 17 (1882), S. 1-33, S. 99-127 und S. 292-329; 20 (1885), S. 63-95 und S. 307-348; Rudolf Schranil, *Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle* (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, H. 125), Breslau 1915.

165 So zum Beispiel Walther Maas, *Mittelalterliche deutschrechtliche Orte des Posener Landes und der östlichen Nachbargebiete*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 23 (1974), S. 59.

166 Vgl. zum Beispiel Fritz Rörig, *Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften Berlin. Vorträge und Schriften, Bd. 49), Berlin 1952, erneut abgedruckt in: Ders. *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hrsg. von Paul Kaegbein, Köln 1959 [ND 1971], S. 604-637; Berent Schwineköper, *Die Anfänge Magdeburgs*, in: Ludat, *Frühformen des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 389-450; Ders., *Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen* (= Vorträge und Forschungen, Sbd. 11), Sigmaringen 1977, S. 55-71; zur Gestalt des Ortes nach dem Grabungsbefund Ernst Nickel, *Magdeburg in karolingisch-ottonischer Zeit*, in: Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt* I (wie Anm. 20), S. 294-331; zur Geschichte von Magdeburg allgemein auch *Geschichte der Stadt Magdeburg*, hrsg. vom Rat der Stadt Magdeburg, Berlin 1975.

167 *MGH Capit.* I, Nr. 44, S. 123.

168 Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg* (wie Anm. 99), T. 1, S. 63-95.

169 *MGH DO II*, Nr. 112 (975): … *ubique in nostro regno, non modo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus, tam eundi quam redeundi licentia…*; vgl. ferner Schwineköper, *Die Anfänge Magdeburgs* (wie Anm. 166), S. 448f.; Ders., *Königtum und Städte* (wie Anm. 166), S. 64; Walter Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen*, in: Werner Besch u.a. (Hrsg.), Die *Stadt in der europäischen Geschichte.* Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 234-258, hier S. 237f.

170 Robert Holtzmann (Hrsg.), *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung* (= MGH SSrG n. s. 9), I, 12, Berlin 1935, S. 16.

171 Allgemein dazu Paul Johansen, *Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet*, in: Ludat, *Frühformen des Städtewesens* (wie Anm. 2), S. 499-525, erneut abgedruckt in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Altständisches Bürgertum* (= Wege der Forschung, Bd. 417), Bd. 2: *Erwerbsleben und Sozialgefüge*, Darmstadt 1978, S. 301-335.

172 1042 für die Kaufleute zu Quedlinburg: *MGH DH III*, Nr. 93.

173 Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens* (wie Anm. 169); Schwineköper, *Königtum und Städte* (wie Anm. 166), S. 145.

bleibt angesichts der schlechten Quellenlage in den Einzelheiten zwar unklar, dürfte aber mit derjenigen, die Walter Schlesinger für andere ostsächsische Städte, namentlich für Halberstadt, gezeigt hat – auch nach seiner Ansicht – in den wesentlichen Zügen übereinstimmen. Danach bildete sich aus der Mitwirkung der drei entscheidenden Instanzen, des Königs, des vom König privilegierten Marktherrn und des personalen Verbandes der Kaufleute, der vom König wie vom Marktherrn Privilegien erhielt, sich aber auch selbst durch Willkür Recht zu setzen vermochte, die lokale Gemeinde der Marktbewohner heraus.[174] Eine in einem prinzipiellen Gegensatz zum Stadtherrn bedingte *coniuratio* war hier offenbar nicht die Voraussetzung für das Entstehen der städtischen Gemeinde.[175]

Anzeichen für ein gemeinsames Handeln der Bürger und für das Bestehen einer Gemeinde werden erstmals in der Erhebung der Magdeburger *cives* zusammen mit Adel und Klerus gegen Erzbischof Norbert im Jahre 1129 sichtbar, von der die Vita Norberti einen anschaulichen, wenn auch die Hintergründe nicht deutlich machenden Bericht gibt.[176] Die Bürger wurden durch Läuten der Glocken zusammengerufen[177]; das Glockenläuten galt später als „besonderes Symbol der Stadtfreiheit“.[178] Die Bürgerschaft vermochte auch schon das für die Gemeinde charakteristische und für ihren Bestand wichtige Strafmittel der Hauswegnahme und -zerstörung einzusetzen. Sie bedrohte damit diejenigen, die sich dem Aufstand nicht anschließen wollten.[179] Die Bürgerschaft wurde im 12. Jahrhundert durch die Institution des Burding repräsentiert.[180] Diese Bürgerversammlung (*conventus civium*), in der die Angehörigen der Oberschicht (*meliores*) die führende Rolle spielten, wird zwar erst 1188 urkundlich erwähnt[181], darf aber als älter betrachtet werden.[182] Als eine ihrer wesentlichen Zuständigkeiten hat die Aufsicht über den Markt zu gelten.[183]

174 Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens* (wie Anm. 169), S. 244-246, bes. S. 255.

175 Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens* (wie Anm. 169), S. 252 und S. 257. Die Entstehung der Stadtgemeinde aus einer Einung der Kaufleute und Handwerker in einer Schwurgenossenschaft hat bekanntlich Planitz besonders betont: Hans Planitz, *Die deutsche Stadtgemeinde*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 64 (1944), S. 1-85; vgl. auch Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (wie Anm. 37), S. 98-113; zur Kritik daran vgl. zum Beispiel Dilcher, *Rechtshistorische Aspekte* (wie Anm. 79), S. 20-22.

176 *Vita Norberti archiepiscopi Magdeburgensis (Vita A)* c. 19, 20, ed. Roger Wilmans in: *MGH SS* XII, 1856, S. 697ff. Vgl. Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg* II (wie Anm. 154), S. 10-14. Mit dem Anteil der Bürgerschaft beschäftigt sich eingehend Erika Uitz, *Der Kampf um kommunale Autonomie in Magdeburg bis zur Stadtverfassung von 1330*, in: Bernhard Töpfer (Hrsg.), *Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts* (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 24), Berlin 1976, S. 288-323, bes. S. 290ff.

177 *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*, ed. Wilhelm Schum in: *MGH SS* XIV, 1883, S. 413.

178 Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (wie Anm. 37), S. 116; vgl. auch Elsbeth Lippert, *Glockenläuten als Rechtsbrauch* (= Das Rechtswahrzeichen, Bd. 3), Freiburg im Breisgau 1939, bes. S. 38ff.

179 *Vita Norberti* c. 20, in: *MGH SS* XII, S. 699f. Allgemein vgl. Ernst Fischer, *Die Hauszerstörung als strafrechtliche Maßnahme im deutschen Mittelalter*, Stuttgart 1957, bes. S. 95-111.

180 Schranil, *Stadtverfassung nach Magdeburger Recht* (wie Anm. 164), S. 205-208.

181 *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* I (wie Anm. 153), Nr. 421.

182 Schranil, *Stadtverfassung nach Magdeburger Recht* (wie Anm. 164), S. 191f. Zum *burding* (bzw. *burmal*, *bursprake*) in anderen ostsächsischen Städten Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens* (wie Anm. 169), S. 245f. Zur *bursprake* im Bereich des lübischen Rechts vgl. Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 307-317.

183 Schlesinger, *Forum, villa fori* (wie Anm. 156), S. 291.

Obwohl das genossenschaftliche Element in Magdeburg im 12. Jahrhundert schon bemerkenswert stark in Erscheinung trat, blieb die erzbischöfliche Stadtherrschaft noch unbestritten. Die Gemeinde war von ihr in vielen Lebensbereichen abhängig. 1188 erhielt die Bürgerschaft von Erzbischof Wichmann eine Aufzeichnung eines Teils ihres *ius civile*.[184] Neben der Anerkennung gewachsenen Rechts, wie der Institution des Burding, wurde das Stadtrecht in einigen für die kaufmännische Tätigkeit wichtigen Punkten verbessert. An der Spitze steht die Befreiung von der sogenannten *vare*, der Gefahr des Prozeßverlustes durch die Nichteinhaltung des streng formelhaften Prozeßverfahrens. Diese Bestimmung, die schon früher im Bereich der flämischen Neusiedlung erscheint, gilt als Bestandteil des zeitgenössischen Neusiedlerrechts.[185] Jüterbog hatte das gleiche Recht bereits 1174 erhalten[186], womit der Erzbischof ausdrücklich über den derzeitigen Bestand des Magdeburger Prozeßrechts hinausgegangen war. Dieses Beispiel zeigt, daß auch Elemente des allgemeinen Neusiedlerrechts östlich der Elbe im städtischen wie im dörflichen Bereich Eingang fanden und das Magdeburger Recht veränderten.

Das zu Magdeburg geltende Recht beruhte in dieser Zeit auf einem steten Ausgleich zwischen den stadtherrlichen und den kommunalen Interessen. Es konnte sich durch herrschaftliche Privilegierung ebenso wie durch genossenschaftliche Willkür ändern. Das herrschaftliche Element wurde in Magdeburg repräsentiert durch den Burggrafen-Vogt, der die Hochgerichtsbarkeit und die militärische Gewalt in seiner Hand vereinigte, durch den Schultheißen, der Richter im Stadtgericht war und noch bis in das 13. Jahrhundert an der Spitze der städtischen Verwaltung stand, sowie durch die Schöffen im Stadtgericht, die freilich zugleich die Gemeinde vertraten.[187]

Den Kern des Magdeburger Rechts bildete in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Marktrecht. Dies zeigt nicht zuletzt Wichmanns Urkunde für Jüterbog. Auch in Quellen aus Magdeburg selbst erscheint in dieser Zeit der Begriff *ius fori* mitunter gleichbedeutend mit *ius civile* bzw. *ius civitatis*.[188] In einer Urkunde von 1164 wird das Magdeburger Recht als *iusticia et consuetudo Magadeburgensis fori* bezeichnet.[189] Dieses Marktrecht war für die sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts östlich der Elbe niederlassenden Kaufleute und Handwerker (als Markthändler) von entscheidender Bedeutung.

Wir konnten, in Anlehnung an die polnischen und pommerschen Verhältnisse, ein Marktrecht schon für die autochthonen slawischen Märkte östlich der Elbe vermuten.

184 *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* I (wie Anm. 153), Nr. 421.

185 Zur *vare* vgl. Schlesinger, *Forum, villa fori* (wie Anm. 156), S. 276; Ebel, *Lübisches Recht* (wie Anm. 182), S. 150f.; über Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr im Gerichtsprozeß H. Winterberg, *Fürsprecher*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1333-37.

186 Vgl. die Ausführungen oben zur Verleihung des Magdeburger Stadtrechts, mit Anm. 155.

187 Schranil, *Stadtverfassung nach Magdeburger Recht* (wie Anm. 164), S. 55-72. Ein besonderes Problem ergab sich aus der Tatsache, daß die Gemeinde noch stark von erzbischöflichen Ministerialen durchsetzt war. Diese fungierten zwar auch als Repräsentanten der Stadtgemeinde, waren juristisch aber noch an den Stadtherrn gebunden und vertraten in hohem Maße eigene Interessen. Den in Handel und Handwerk tätigen Bürgern gelang es erst im Verlaufe einer längeren Entwicklung, bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, den Einfluß der Ministerialen aus der Verwaltung der Stadt auszuschalten.

188 Siegfried Rietschel, *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis*, Leipzig 1897 [ND 1965], S. 57f.; Schranil, *Stadtverfassung nach Magdeburger Recht* (wie Anm. 164), S. 47.

189 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 155), Nr. 11.

Dieses hat als Bestandteil des allumfassenden Fürstenrechts zu gelten; es bezog sich auf die Regelung des Marktverkehrs, nicht aber auf die Rechtsstellung des Ortes bzw. seiner Bewohner. Das Marktrecht, das sich in Magdeburg herausgebildet hatte und das nun auf weitere Orte übertragen wurde, war anderer Art.[190] Mit seiner Verleihung wurde ein freier Markt gewährt und zugleich für ihn der Friede garantiert, und dies gilt nicht nur für den Marktverkehr, sondern auch für die Marktsiedlung. Ihre Bewohner lebten in persönlicher Freiheit und bildeten einen genossenschaftlichen Verband, der das Recht zur Willkür besaß. Als eigentlicher Kern dieses *ius fori* haben nach W. Schlesinger folgende Elemente zu gelten[191]: die Freiheit des Kaufs und Verkaufs (*ius* bzw. *libertas emendi et vendendi*)[192], die schon erwähnte Aufsicht über den Markt durch die Marktbewohner selbst (in Magdeburg durch das Burding) und das besondere Besitzrecht der freien städtischen Erbleihe an einem Grundstück (*area*).[193] Dieses Marktrecht schloß folglich die kommunale Selbstverwaltung in bestimmten Bereichen ein und stellte damit östlich der Elbe etwas grundsätzlich Neues dar. Wichmann hat mit dem Magdeburger Recht aber keinesfalls genossenschaftliche Autonomie verliehen. Seine Stadtherrschaft blieb eingeschlossen. Sie wurde – zum Beispiel in Jüterbog – nach Magdeburger Vorbild durch den Vogt und durch den Schultheißen repräsentiert.[194]

In dem Ort, in dem das Marktrecht galt, wurde in Freiheit produziert und täglich auf dem Markt verkauft. Die dauerhafte Markteinrichtung war hier voll ausgebaut, wogegen sie in der vorkolonialen slawischen Burgstadt in unserem Untersuchungsgebiet höchstens in Ansätzen zu beobachten war. Der ständige gewerbliche Nahmarkt bildete die bleibende Grundlage des Stadttyps, der sich westlich der Elbe bis zum 12. Jahrhundert herausgebildet hatte. Der dortige Entwicklungsstand der Ware-Geld-Wirtschaft hatte die Notwendigkeit der Errichtung von Nahmärkten auch für den Bereich des Landesausbaus östlich der Elbe bewußt gemacht.[195] Sofern die Dichte der Besiedlung im Umland nicht ausreichte, konnte die Gründung eines Marktes fehlschlagen. Dies dürfte für Großwusterwitz gelten, für den Ort, auf den zuerst (1159) östlich der Elbe Magdeburger Recht übertragen wurde, der aber auf Dauer über die Stufe eines Dorfes nicht hinausgelangte, obwohl Wichmann hier zusätzlich zum ständigen Markt einen Jahrmarkt einrichtete.[196] Der herrschaftliche Wille reichte in diesem Fall, in dem die wirtschaftlichen Voraussetzungen anscheinend nicht gegeben waren, allein nicht aus.

190 Über die Unterschiede zwischen den Märkten nach polnischem Recht und denen nach deutschem Recht vgl. auch Buczek, *Targi i mista* (wie Anm. 19), S. 44-58.

191 Schlesinger, *Forum villa fori* (wie Anm. 156), bes. S. 291.

192 In der Urkunde für Großwusterwitz (wie Anm. 158) heißt es: *forensibus autem et mercatoribus ibi manentibus eam libertatem emendi et vendendi et plenarie in omnibus causis et negociis suis eandem iusticiam concessi et firmavi, quam habent Magdeburgenses.*

193 Zum Besitzrecht *iure fori* in Magdeburg zum Beispiel *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* I (wie Anm. 153), Nr. 375 (um 1180).

194 *Advocatus* und *scultetus* werden in Jüterbog 1218 gleichzeitig genannt: George Adalbert von Mülverstedt (Hrsg.), *Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis*, T. 2, Magdeburg 1881, S. 245, Nr. 537.

195 Diesen Gesichtspunkt betonte zuletzt besonders Zientara, *Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung* (wie Anm. 4), S. 350-352.

196 Zientara, *Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung* (wie Anm. 4), S. 351.

Wenn auch das Marktrecht nach Magdeburger Vorbild von Anfang an ein städtisches Recht war, so unterschied sich der Rechtsstatus des Marktortes hinsichtlich des Maßes an kommunaler Selbstverwaltung anfangs noch nicht wesentlich von dem des in der gleichen Zeit östlich der Elbe gegründeten Dorfes. Zwischen der frühen kolonialen Stadt- bzw. Marktgemeinde und der kolonialen Dorfgemeinde bestanden zahlreiche Berührungspunkte.[197] Auch die äußere Gestalt des Marktortes östlich der Elbe muß man sich in der Frühzeit deutscher Herrschaft noch recht bescheiden vorstellen. Die regelmäßige Stadtanlage von Jüterbog zum Beispiel ist sehr wahrscheinlich – Sicherheit können hier allein archäologische Untersuchungen bringen – nicht aus wilder Wurzel in großzügiger Planung unter Erzbischof Wichmann geschaffen worden.[198] Eine genauere Analyse zeigt, daß einerseits die Stadt der frühdeutschen Zeit unmittelbar östlich an einen vorkolonialen Burg-Vorburgkomplex anschloß und daß andererseits die großzügige Stadtanlage einschließlich der Stadtmauer und der Bürgerkirche erst im Laufe des 13. Jahrhunderts errichtet wurde.[199] Da die Stadteigenschaft von Jüterbog anfangs noch nicht voll ausgeprägt war, wurde der Ort neben *civitas* zunächst auch als *villa*[200] und offenbar auch als „Markt" (*forum*) bezeichnet.[201]

In Wichmanns Urkunde für Jüterbog treffen wir zudem auf den kombinierten Begriff *villa fori*, der (auch in der Form *villa forensis*) in den zeitgenössischen Quellen weit verbreitet ist.[202] Die Bezeichnung *villa* stellt ebenfalls eine Beziehung zum Dorf her. Der frühe Marktort unterschied sich wie in rechtlicher so auch in topographischer Hinsicht offensichtlich nicht wesentlich vom gleichzeitigen kolonialen Dorf. Diesem stand er im Aussehen jedenfalls näher als einer *civitas* wie Magdeburg, da ihm sowohl die Mauer als auch der mehrteilige, „städtische" Grundriß fehlte. Der Marktort hatte die Gestalt eines Dorfes und wurde daher als *villa* bezeichnet; mit dem Zusatz (*fori* bzw. *forensis*) wurde seine wesentliche, ihn von der agrarischen Siedlung unterscheidende Funktion angesprochen.

---

197 Karl Heinz Quirin, *Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter* (= Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 2), Göttingen 1954, Einleitung S. 34; Walter Schlesinger, *Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelelbischen Landen im Zeitalter der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung*, in: Schlesinger, *Mitteldeutsche Beiträge* (wie Anm. 156), S. 212-274, hier S. 242-246, erneut abgedruckt in: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 8), T. 2, 1964; Schlesinger, *Forum, villa fori* (wie Anm. 156), S. 298f.; Klaus Schwarz, *Bäuerliche „cives" in der Mark Brandenburg und benachbarten Territori*en, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 99 (1963), S. 103-134; Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze* (wie Anm. 2), S. 88f.; Zientara, *Henryk Brodaty* (wie Anm. 72), S. 177f.; Samsonowicz, *Samorząd miejski* (wie Anm. 71), S. 153-156; Zygfryd Rymaszewski, *Miejskość czy wiejskość prawa niemieckiego w Polsce* [Städtischer oder ländlicher Charakter des deutschen Rechts in Polen], in: *Zeszyty Naukowe Uniw. Łódzkiego, Nauki hum.-społ.*, Ser. I, H. 69, Łódź 1970, S. 65-87. Vgl. auch Weitzel, *Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen* (wie Anm. 163).

198 Wie zum Beispiel Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (wie Anm. 37), S. 97, meinte.

199 Vgl. Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 98).

200 In der Urkunde von 1174 steht sowohl *civitas* als auch *villa;* vgl. Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 155)

201 Darauf deutet der 1218 erstmals auftretende Name des östlich unmittelbar neben Jüterbog gelegenen selbständigen Ortes Neumarkt (*Novum forum*) hin, wenn wir annehmen, daß er ähnlich wie im Fall zahlreicher Neustädte in Beziehung zur benachbarten älteren Stadt gebildet wurde; vgl. Mülverstedt, *Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis* II (wie Anm. 194), S. 245, Nr. 537.

202 Dazu Schlesinger, *Forum, villa fori* (wie Anm. 156); ferner Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 25), S. 17-19; Hans Andersson, *Urbanisierte Ortschaften und lateinische Terminologie. Studien zur Geschichte des nordeuropäischen Städtewesens vor 1350* (= Acta Regiae Societatis Scientiarum et Litterarum Gothoburgensis, Humaniora, 6), Göteborg 1971, S. 25f. u.ö.

Zur *villa forensis* gehört die *ecclesia forensis.* Derartige „Marktkirchen“ werden in frühdeutscher Zeit östlich der Elbe an mehreren Orten erwähnt, zuerst anscheinend 1170 in Lübeck.[203] In Polen fehlt diese Bezeichnung dagegen.[204] Für den Raum östlich der mittleren Elbe kann ebenfalls Magdeburg als Vorbild gedient haben. Dort erscheint die am „Alten Markt“, dem Zentrum der Bürgerstadt, gelegene Johanniskirche schon seit 1152 als *forensis ecclesia*.[205] Die auch in anderen Städten Sachsens erwähnten Marktkirchen bildeten stets den kirchlichen Mittelpunkt einer Marktsiedlung.[206] Die Marktkirche stand gewöhnlich am Marktplatz, aber ihren Namen trug sie – mit Rietschels Worten – „deshalb, weil sie die Pfarrkirche einer Marktansiedlung, eines Marktes ist“.[207] Von der Personalverbandskirche der Kaufleute ist sie somit zu unterscheiden.[208]

Die Altstadt Brandenburg, der wir uns nun wieder zuwenden, wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ebenfalls noch nicht durchgängig als *civitas*, sondern mitunter auch als *villa* bzw. *villa forensis* bezeichnet[209], obwohl sie in unserem Raum auf dem Weg zur mittelalterlichen Stadt am weitesten fortgeschritten war. Sie wuchs aus der vermutbaren vorkolonialen Kaufmannssiedlung Parduin heraus, die ihrerseits zum suburbanen Teil der slawischen Burgstadt gehörte.[210] 1170 verlieh Markgraf Otto. den *cives Brandenburgenses* Zollfreiheit.[211] Die Urkunde wurde als ältestes Dokument im Archiv der Altstadt bewahrt; diese erweist sich somit als Rechtsnachfolger des Verbandes der *cives* von 1170.

Die Stadt führte offenbar schon vor 1200 ein eigenes Siegel.[212] Eine Gründungsurkunde oder ein Stadtrechtsprivileg liegt für Brandenburg nicht vor. Spätere Nachrichten über

203 Wilhelm Leverkus (Hrsg.), *Lübeckisches Urkundenbuch*, Abt. II. *Urkundenbuch des Bisthums Lübeck*, Oldenburg 1856, Nr. 9.

204 Maleczyński, *Najstarsze targi* (wie Anm. 19), S. 58.

205 *Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 10), bearbeitet von Gustaf Hertel, Halle 1878, Nr. 21; dazu Schwineköper, *Die Anfänge Magdeburgs* (wie Anm. 166), S. 435; Schwineköper, *Königtum und Städte* (wie Anm. 166), S. 63.

206 Vgl. Heinz Stoob, *Über Zeitstufen der Marktsiedlung im 10. und 11. Jahrhundert auf sächsischem Boden*, in: *Westfälische Forschungen* 15 (1962), erneut abgedruckt in: Stoob, *Forschungen zum Städtewesen* I (wie Anm. 45), S. 43-50.

207 Rietschel, *Markt und Stadt* (wie Anm. 188), S. 57. Die These von Hans Theodor Hoederath, *Forensis ecclesia*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 67 (1950), *Kanonistische Abteilung* 36, S. 390-399, der Titel *ecclesia forensis* bezeichne ursprünglich die Sendkirche und sei erst sekundär mit dem Markt verbunden worden, weil vor der Sendkirche häufig Markt gehalten wurde, überzeugt nicht. Vgl. auch Schwineköper, *Die Anfänge Magdeburgs* (wie Anm. 166), S. 435 Anm. 206; Jürgen Reetz, *Ecclesia forensis*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 44 (1964), S. 117-119. [Siehe jetzt den Beitrag „Ecclesia forensis im 12. Jahrhundert“ in diesem Band.]

208 Walter Schlesinger, *Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens*, in: *Lüneburger Blätter* 17 (1966), S. 5-22, hier S. 18.

209 *CDB* I,8, 1847, S. 107, 109, 112, 114, 132f.; zur letzten Urkunde Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 100), S. 264f., 771, 785.

210 Näheres Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 98).

211 *CDB* I,9, 1849, S. 2 Nr. 1.

212 Johannes Schultze, *Die brandenburgischen Städtesiegel*, in: *Brandenburgische Siegel und Wappen*, 1937, erneut abgedruckt in: Ders., *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 13), Berlin 1964, S. 182. [Siehe jetzt den Beitrag von Winfried Schich, *Neue Überlegungen zu den mittelalterlichen Stadtsiegeln von Brandenburg an der Havel*, in: Bernhart Jähnig/Knut Schulz (Hrsg.), *Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herold zu Berlin. 1869-1994* (= Herold-Studien 4), Berlin 1994, S. 69-83.]

den Rechtszug von Brandenburg nach Magdeburg zeigen, daß die Stadt das Magdeburger Recht übernommen hatte.[213]

Während bei den erwähnten Gründungen Wichmanns das Magdeburger Recht durch landesherrliche Verfügung für einen anderen Ort verbindlich gemacht wurde, spricht im Fall Brandenburg einiges dafür, daß sich das Stadtrecht in engem Kontakt zu Magdeburg, wohin von Brandenburg aus die wichtigste Handelsstraße führte, am Ort selbst herausgebildet hat, so daß eine förmliche Privilegierung nicht mehr erforderlich war. Eine mündliche Vereinbarung des neuen Stadtherrn mit den zum Zeitpunkt des endgültigen Übergangs der Brandenburg in deutsche Hand hier (vermutlich) schon ansässigen deutschen Kaufleuten und den neuen Zuwanderern aus dem Westen muß freilich vorausgesetzt werden.

Brandenburg bietet ein Beispiel für städtische Kontinuität von der slawischen zur deutschen Periode. Dies gilt für die wirtschaftlichen und überörtlichen Funktionen wie für den Siedlungsraum, wenn sich auch der Siedlungsschwerpunkt von der Burginsel zum jenseitigen Havelufer verlagert hat. Siedlungskontinuität muß nicht im engsten topographischen, das heißt punktuellen, Sinne vorliegen.[214] Die Verlagerung des städtischen Lebens aus dem befestigten Komplex in die offene Vorburgsiedlung mit Markt und Krug hatte vermutlich auch hier, wie in vergleichbaren polnischen Fällen[215], schon in vordeutscher Zeit eingesetzt.

Den Kern der neuen Stadt bildete der Markt(platz). Er lag im Zentrum des Siedlungsteils, der erst in frühdeutscher Zeit errichtet wurde. Diese zentrale Stellung des Marktes ist wie in wirtschaftlicher so auch in topographischer Hinsicht charakteristisch für die Stadt neuen Typs. Polnische archäologische Untersuchungen in pommerschen Städten, die in deutscher Zeit umstrukturiert wurden, haben dies bestätigt.[216] Der Markt war nicht mehr wie in vorkolonialer Zeit Zubehör eines Ortes, die gesamte Siedlung bildete vielmehr den „Markt". Dementsprechend trat das (Selbstverwaltung einschließende) Marktrecht an die Stelle des in der Burgstadt vorherrschenden Dienstrechts. Unter Dienstrecht verblieb nur ein Teil der Bevölkerung, der in den Kietzen zusammengefaßt war. Daß die übrige slawische Bevölkerung in die deutschrechtliche Stadt aufgenommen wurde, kann zwar bisher nicht nachgewiesen werden, wird angesichts der Tatsache, daß die Bevölkerungszahl der vorkolonialen Burgstadt allem Anschein nach (auch dem Grabungsbefund zufolge) deut-

213 Schubart-Fikentscher, *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte* (wie Anm. 162), S. 81; Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte* (wie Anm. 159), S. 363.

214 Vgl. Herbert Fischer, *Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung* (= Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. 1), Wien 1952, bes. S. 147ff.; Tadeusz Lalik, *Stare Miasto w Łęczycy. Przemiany w okresie poprzedzającym 1okację: schyłek XII i początek XIII w.* [Altstadt in Lentschütz. Wandlungen in der Periode vor der Lokation: Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts], in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 4 (1956), S. 631-678.

215 Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich* (wie Anm. 23), S. 159; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczne przemiany socjotopograficzne* (wie Anm. 21), S. 61; Zientara, *Henryk Brodaty* (wie Anm. 72), S. 63-65.

216 Die Anlage eines Marktplatzes im Zentrum war danach ein wesentliches Ergebnis der räumlichen Neugestaltung der Städte; vgl. Filipowiak in: Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 23), S. 120.

lich größer war als die der Kietze und wir auch von Vertreibungen nichts hören, immerhin wahrscheinlich.[217]

Brandenburg selbst bildete in der Folgezeit, im 13. Jahrhundert, das Vorbild für weitere Gründungen von Städten in dem sich nach Osten ausdehnenden askanischen Herrschaftsbereich. Die Stadt an der Havel wurde für sie zum Rechtsvorort und vermittelte ihnen das Magdeburger Recht.[218] Der erste Nachweis für die Übertragung des zu Brandenburg geltenden, auf Magdeburg zurückgehenden Rechts liegt aus dem Jahre 1232 für die Stadt Spandau vor.[219] Diese war – aus natürlichen und politischen Gründen – in einiger Entfernung von der schon erwähnten slawischen Burgstadt errichtet worden.[220]

Bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte sich das Magdeburger Recht auf dem Wege zur bürgerlichen Freiheit weiterentwickelt; das genossenschaftliche Element war jetzt noch stärker ausgeprägt. Dies zeigen zum Beispiel die Rechtsmitteilungen von Magdeburg an schlesische Städte aus dem beginnenden 13. Jahrhundert.[221] In Magdeburg selbst bildete sich (vor 1238) der Rat als selbständiges Gremium heraus.[222] Auch in anderen Städten mit Magdeburger Recht hatte die Bürgerschaft in ihrem Streben nach Selbstverwaltung zum Teil schon bedeutende Erfolge erzielt. Dies gilt zum Beispiel für die in der Altmark, also westlich der mittleren Elbe, gelegene Stadt Stendal, die erst um 1160 von Markgraf Albrecht dem Bären Marktrecht nach Magdeburger Vorbild erhalten hatte[223] und in der schon 1215, also früher als in Magdeburg selbst, das Bestehen der Ratsverfassung nachgewiesen ist.[224]

Das weiterentwickelte Magdeburger Recht wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch auf Orte in slawischen Fürstentümern übertragen. Im Raum zwischen Elbe und Oder gilt dies für das Herzogtum Pommern. Nachdem Herzog Barnim (1220 bis 1278) beschlossen hatte, in seinem Herrschaftsbereich *civitates liberas* zu gründen[225], ließ er als erste derartige Stadt 1234/35 durch deutsche, zumindest zum Teil aus der Magdeburger Tochterstadt Stendal stammende Unternehmer die *civitas libera* Prenzlau anlegen und verlieh ihr die Freiheit und das Recht der Stadt Magdeburg: *Civitas autem hec eadem debet frui libertate, quam habet civitas Madeburgensis, et eodem iure.*[226] Das in diesem

217 Zum Problem allgemein Olof Ahlers, *Die Bevölkerungspolitik der Städte des „wendischen“ Quartiers der Hanse gegenüber Slawen*, Phil. Diss. Berlin 1939; Werner Vogel, *Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg*, Berlin 1960, S. 133-144.

218 Schubart-Fikentscher, *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte* (wie Anm. 162), S. 81-83; Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte* (wie Anm. 159), S. 364-369; Karte im *Historischen Handatlas von Brandenburg* (vgl. Anm. 159).

219 *CDB* I, 11, 1856, S. l Nr. 1. [Vgl. dazu Winfried Schich, *Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt Spandau*, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Slawenburg, Landesfestung, Industriezentrum. Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Bezirk Spandau*, Berlin 1983, S. 55-95, hier S. 55-58 und S. 92-94.]

220 Näheres v. Müller, *Zur Entwicklung der Stadt Spandau* (wie Anm. 91), S. 106-110; Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 98).

221 Schubart-Fikentscher, *Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte* (wie Anm. 162), S. 152-156; Goerlitz, *Die Anfänge der Schöffen* (wie Anm. 164), S. 77-82.

222 Goerlitz, *Die Anfänge der Schöffen* (wie Anm. 164), S. 82-85.

223 Helbig/Weinrich *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 155), Nr. 32, mit zusätzlicher Literatur.

224 *CDB* I,15, 1858, S. 7 Nr. 5.

225 Vgl. Lucht, *Die Städtepolitik Herzog Barnims I.* (wie Anm. 52)

226 Helbig/Weinrich *Urkunden und erzählende Quellen* I (wie Anm. 155), Nr. 87.

Recht enthaltene Element der Freiheit war danach für den in Pommern neuen Stadttyp besonders kennzeichnend.

Prenzlau bietet ein gutes Beispiel für den unterschiedlichen Charakter der beiden hier behandelten Typen der „Stadt". Die slawische Burgstadt Prenzlau, die sich am westlichen Ufer der Ucker an der Stelle der späteren „Neustadt" erstreckte, besaß nachweislich schon in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts Markt, Krug und Münzstätte wie auch eine Kirche.[227] Im Gegensatz zu den näher zur Elbe hin gelegenen Plätzen, die in dieser Zeit bereits unter deutsche Herrschaft gelangt waren, konnte sich hier die autochthone Entwicklung der slawischen Stadt fortsetzen. Der wirtschaftlich entwickelten slawischen Stadt fehlte aber, wie Barnims Urkunde zeigt, weiterhin das besondere städtische Recht und die Freiheit, die der Herzog den Zuwanderern aus dem Westen nun zugestand.

Daß die nach deutschem (Magdeburger) Vorbild gegründete „freie Stadt" in Pommern als etwas Neues galt, kann noch durch folgende Beobachtung verdeutlicht werden: Die ältere Burgstadt wurde schon 1250 als *nova civitas* bezeichnet.[228] Barnim hatte offenbar, zwischen 1234/35 und 1250, auch ihre Rechtsverhältnisse neu geregelt, so daß sie als Stadt im Rechtssinne gegenüber der 1234/35 nach Magdeburger Recht gegründeten Stadt eine „neue Stadt" war. Das bedeutet, daß die Rechtsstadt jetzt als der maßgebliche Typ der „Stadt" betrachtet wurde.

Der Stadtgrundriß der Altstadt Prenzlau bietet das Bild einer einheitlichen kolonialen Plananlage mit dem weiträumigen Marktplatz und der Hauptkirche im Zentrum. Eine gewisse Unregelmäßigkeit im Grundriß in der Umgebung der Nikolaikirche läßt, zusammen mit dem Patrozinium, vermuten, daß auch hier zunächst eine Niederlassung fremder (deutscher) Kaufleute neben der Burgstadt bestanden hat, an die die mittelalterliche Stadt dann unmittelbar anschloß. Die „freie Stadt" wurde nach 1234/35 offenbar in kurzer Zeit in großzügiger Planung neben der Burgstadt angelegt. Wenn wir die Nennung der drei Stadtkirchen (St. Marien, St. Nikolai, St. Jakobi) zugrundelegen, war sie schon vor 1250 im wesentlichen fertiggestellt.[229] Die oben geschilderte frühe Phase der Stadtgründung nach Magdeburger Recht östlich der mittleren Elbe war vorüber. Mit der Umwehrung der Stadt mittels einer einheitlichen steinernen Mauer 1287[230] und der Einführung der Ratsverfassung vor 1270[231] erreichte dann die mittelalterliche Stadt in topographischer[232]

227 Vgl. oben; ferner Jürgen Petersohn, *Zur Lage des slavischen Prenzlau*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 20 (1971), S. 245-250; Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 98).

228 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 133), Nr. 511. Eine gedeihliche Entwicklung der „Neustadt" wurde offenbar von den Bürgern der „Altstadt" verhindert.

229 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 133), Nr. 511.

230 *CDB* I,21, 1861, S. 96 Nr. 11.

231 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearb. von Rodgero Prümers, Stettin 1881/85 [ND 1970], Nr. 919.

232 Über die Bedeutung der Stadtbefestigung für die mittelalterliche Stadt allgemein Carl Haase, *Die mittelalterliche Stadt als Festung*, in: *Studium Generale* 16 (1963), erneut abgedruckt in: Haase, *Die Stadt des Mittelalters* I (wie Anm. 24), S. 377-407; für polnische Städte zuletzt Jarosław Widawski, *Miejskie mury obronne w państwie polskim do początku XV w.* [Städtische Wehrmauern im polnischen Staat bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts], Warszawa 1973.

wie in rechtlicher[233] Hinsicht ihre volle Ausprägung. Dieser Vorgang, der auch in den anderen behandelten Städten im gleichen Zeitraum stattfand, kann hier nicht mehr verfolgt werden.

Wir fassen zusammen. Östlich der Elbe bildeten sich schon in slawischer Zeit Siedlungen heraus, die städtische Funktionen, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, erfüllten und deren Gestalt ebenfalls als städtisch bezeichnet werden kann. Der Stadtwerdungsprozeß setzte hier also bereits in vordeutscher Zeit ein. Dies gilt namentlich für Brandenburg an der Havel, für den Ort, der in spätslawischer Zeit als Fürstensitz zum Mittelpunkt einer großräumlichen Herrschaftsbildung zwischen Elbe und Oder wurde. Ein Großteil der Bewohner der slawischen „Burgstadt“ war allem Anschein nach an den Herrn der Burg dienstrechtlich gebunden.

Einen deutlichen Aufschwung nahm der Stadtwerdungsprozeß im Zusammenhang mit dem Landesausbau, der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts unter deutscher Herrschaft mit einheimischen und zugewanderten Kräften durchgeführt wurde. Wenn die in diesem Rahmen entstehende Stadt auch – wie im Fall Brandenburg – räumlich an die „präkommunale“ slawische Stadt anknüpfte und deren wesentliche Funktionen weiterführte, so darf sie doch nicht einfach als deren Fortsetzung, als das Ergebnis einer evolutionären Entwicklung, betrachtet werden. In der Zeit des Landesausbaus trat mit der Entstehung der Stadt nach westlichem Vorbild, mit einer sich in Teilbereichen selbst verwaltenden Gemeinde, im Stadtwerdungsprozeß eine qualitative Änderung ein.

In diesem Vorgang spielten die Rechtsgewohnheiten der Stadt Magdeburg eine wesentliche Rolle. Das Recht, das sich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in dem bedeutendsten deutschen Handelsplatz an der mittleren Elbe, an der Grenze zum slawischen Herrschaftsbereich, herausgebildet hatte, schloß neben herrschaftlichen schon bedeutende genossenschaftliche Elemente ein. Die sich jenseits der Elbe niederlassenden Kaufleute und Markthändler erstrebten dieses Recht, weil es die persönliche Freiheit, die Freiheit der Ausübung von Handel und Handwerk, das freiheitliche Grundbesitzrecht sowie die Beteiligung an der Verwaltung des Gemeinwesens durch die Marktaufsicht und das gemeindliche Urteilerkollegium im herrschaftlichen Gericht, als Grundlage der kommunalen Freiheit, einschloß. Der Stadtherr konnte es gewähren, weil seine Herrschaft damit nicht wesentlich beeinträchtig wurde.

Mit dem Rechtsakt ging gewöhnlich die planmäßige Anlage eines neuen Siedlungsteils, in dessen Zentrum der Marktplatz lag, einher. Die neue Stadt trat vorzugsweise als Markt in Erscheinung: wirtschaftlich vor allem als Nahmarkt für den regelmäßigen Warenaustausch, topographisch durch die zentrale Lage des Marktplatzes, rechtlich durch das *ius fori* als Ortsrecht. Mit den frühen Verleihungen bzw. Rezeptionen des Magdeburger Rechts wurde in unserem Raum noch nicht die „kommunale“ Stadt in ihrer voll entwickelten Form begründet. Der neue Stadttyp wurde östlich der mittleren Elbe zunächst in bescheideneren Formen eingeführt. Dies gilt sowohl in topographischer als auch in recht-

233 Allgemein zur Ratsverfassung zum Beispiel Planitz, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (wie Anm. 37), S. 297-324.

licher Hinsicht. Man wird hier von einer „Übergangsphase" sprechen können. Für die Herausbildung der mittelalterlichen Stadt im östlichen Mitteleuropa insgesamt kam aber dieser frühen Entwicklungsphase des westlichen Typs der „Stadt" auf kolonialem Boden, wie unlängst auch in anderem Zusammenhang gezeigt werden konnte[234], eine nicht geringe Bedeutung zu. Die vorstehenden Ausführungen sollten andererseits deutlich gemacht haben, daß für die Entstehung des Städtewesens im Raum östlich der mittleren Elbe die Stadtgründung nach Magdeburger Recht bzw. die Verleihung des Magdeburger Rechts nicht allein ausschlaggebend war.

234 Zientara, *Z dziejów organizacji rynku w średniowieczu* (wie Anm. 4); Josef Joachim Menzel, *Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts* (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Würzburg 1977, S. 93-98.

Die pommersche Frühstadt im 11. und frühen 12. Jahrhundert am Beispiel von Kolberg (Kołobrzeg)*

Kolberg gehörte in dem hier behandelten Zeitraum zu den bedeutenden slawischen Seehandelsplätzen an der südlichen Ostseeküste und war außerdem eines der Zentren, zeitweise sogar der Hauptort, des westslawischen Großstammes bzw. Stammesverbandes der Pomoranen. Dessen Gebiet erstreckte sich auf den Raum zwischen der unteren Oder und der unteren Weichsel. Erst in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erweiterte nach Ausbildung der Fürstenherrschaft der Herzog des westlichen Pommern, zu dem Kolberg gehörte, sein Territorium in westlicher Richtung über das pomoranische Stammesgebiet hinaus in das lutizische Siedlungsgebiet im Peeneraum. Aus diesem Grunde verlagerte sich das politische Schwergewicht Pommerns in den Odermündungsraum mit seinen wichtigen Handelszentren Wollin (Wolin) und Stettin (Szczecin).

Die slawischen Seehandelsplätze haben schon lange, namentlich seit Kazimierz Tymieneckis Arbeit über die Suburbien bei den Nordwestslawen (1922) und seit Hermann Bollnows Studien über Burg und Stadt in Pommern (1936/38), Beachtung in der stadtgeschichtlichen Literatur gefunden.[1] In den letzten drei Jahrzehnten hat vor allem Lech Leciejewicz eine Reihe von grundlegenden Untersuchungen über diese Plätze vorgelegt.[2]

---

* Zuerst erschienen in: Jörg Jarnut/Peter Johanek (Hrsg.), *Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 43), Köln-Weimar-Wien 1998, S. 273-305.

1 Kazimierz Tymieniecki, *Podgrodzia w północno-zachodniej słowiańszczyźnie i pierwsze lokacje miast na prawie niemieckiem* [Die Suburbien bei den Nordwestslawen und die ersten Stadtlokationen nach deutschem Recht], in: *Slavia Occidentalis* 2 (1922), S. 55-113; Hermann Bollnow, *Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit*, in: *Baltische Studien* NF 38 (1936), S. 48-96; Ders., *Die Anfänge des Städtewesens in Pommern,* in*: Conventus primus historicorum Balticorum*, Riga 1938, S. 222-228; Ders., *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 7), Köln-Graz 1964 [aus dem Nachlaß herausgegebene Habilschrift von 1942]. Zu Tymieneckis „Verdienst und Platz in der polnischen Mediävistik" vgl. Jerzy Strelczyk (Hrsg.), *Kazimierz Tymieniecki (1887-1968). Dorobek i miejsce w mediewistyce polskiej* (= Uniw. im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Ser. Historia, Nr. 159), Poznań 1990, darin u.a. Kazimierz Myśliński, *Kazimierz Tymieniecki jako historyk Połabszczyzny i Pomorza* [Kazimierz Tymieniecki als Historiker der Elbslawen und Pommerns], S. 85-98.

2 Lech Leciejewicz, *Die Anfänge und die älteste Entwicklung der westpommerschen Ostseestädte*, in: *Archaeologia Polona* 3 (1960), S. 120-138; Lech Leciejewicz, *Słowiańskie miasta Pomorza na tle dziejów wczesnego średniowiecza* [Die slawischen Städte Pommerns in der Geschichte des frühen Mittelalters], in*: Materiały Zachodniopomorskie* 10 (1964), S. 265-298; Lech Leciejewicz, *Początki nadmorskich miast na Pomorzu Zachodnim* [Die Anfänge der Küstenstädte in Pommern], Wrocław-Warszawa-Kraków 1962; Lech Leciejewicz, *Zur Entwicklung von Frühstädten an der südlichen Ostseeküste*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 3 (1969), S. 182-210; Lech Leciejewicz, *Kształtowanie się pierwszych miast u Słowian nadbałtyckich* [Die Entstehung der ersten Städte bei den Ostseeslawen], in: *Slavia Antiqua* 17 (1970), S. 93-124; Lech Leciejewicz, *Sporne problemy genezy niezależności politycznej miast przy ujściu Odry we wczesnym średniowieczu* [Strittige Probleme der Entstehung der politischen Unabhängigkeit der Städte an der Odermündung im frühen Mittelalter], in: *Ars historica. Prace z dziejów powszechnych i Polski* (= Uniw. im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Ser. Historia, Nr. 71), Poznań 1976, S. 295-309; Lech Leciejewicz, *O rozwoju miast w księstwie zachodniopomorskim na przełomie XII/XIII wieku* [Über die Entwicklung der Städte im pommerschen Fürstentum um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert], in: Jan Żak/Janusz Ostoja-Zagórski (Hrsg.), *Studia z dziejów i kultury zachodniej Słowiańszczyzny* (= Uniw. im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Ser. Archeologia, Nr. 20), Poznań 1983,

Danach entstanden sie in der Regel auf der Grundlage der wirtschaftlichen Reserven ihres agrarischen Umlandes. Beschleunigend wirkte die Tatsache, daß der slawische Küstenstreifen im 9./10. Jahrhundert in das Fernhandelsnetz im Ostseeraum einbezogen wurde. Über die Küstenhandelsplätze wurden die regionalen Überschüsse abgesetzt, in ihnen war die handwerkliche Produktion einer Siedlungskammer bzw. eines Kleinstammes konzentriert. Über diese wirtschaftlichen Aufgaben hinaus erfüllten sie zentralörtliche Funktionen im politischen und kultischen Bereich.[3]

Einen Sonderfall stellte Wollin dar, das Adam von Bremen im 11. Jahrhundert mit starker Übertreibung als „größte von allen Städten Europas“ bezeichnete.[4] Wollin bildete, mit Haithabu vergleichbar, seit dem 9. Jahrhundert einen der bedeutendsten „internationa-

S. 121-153; Lech Leciejewicz, *Zur Frage der Stadtentwicklung auf dem Gebiet des pommerschen Herzogtums im 12./13. Jahrhundert*, in: *Seehandelszentren des nördlichen Europa. Der Strukturwandel vom 12. zum 13. Jahrhundert* (= Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte, Bd. 7), Bonn 1983, S. 131-146; Lech Leciejewicz, *Die Pomoranen und der Piastenstaat im 10.–11. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 18 (1984), S. 107-116; vgl. auch Władysław Łosiński, *Probleme der archäologischen Forschungen zum frühen Mittelalter in Westpommern (1945-1972)*, in: *Przegląd Archeologiczny* 21 (1973), S. 165-199, bes. S. 172-178; Władysław Filipowiak, *Aus den archäologischen Forschungen über die mittelalterlichen Städte Pommerns*, in: Wolfgang H. Fritze/Klaus Zernack (Hrsg.), *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen zwischen Deutschen, Polaben und Polen* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 18), Berlin 1976, S. 118-127; Władysław Filipowiak, *Handel und Handelsplätze an der Ostseeküste Westpommerns*, in: *Oldenburg – Wolin – Staraja Ladoga – Novgorod – Kiev. Handel und Handelsverbindungen im südlichen und östlichen Ostseeraum während des frühen Mittelalters* (= Berichte der Römisch-Germanischen Kommission, Bd. 69), Mainz 1988, S. 690-719; Władysław Filipowiak, *Die Anfänge des Städtewesens in Pommern*, in: Hansjürgen Brachmann/Joachim Herrmann (Hrsg.), *Frühgeschichte der europäischen Stadt. Voraussetzungen und Grundlagen* (= Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, Bd. 44), Berlin 1991, S. 148-158.

3 Neben den in Anm. 2 genannten Arbeiten von Leciejewicz vgl. auch folgende Untersuchungen, die die pomoranischen Seehandelsplätze in anderem Rahmen mit berücksichtigen: Heinz Stoob, *Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 10 (1961), S. 25-84, erneut abgedruckt in: Heinz Stoob, *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, Bd. 1, Köln-Wien 1970, S. 73-128, hier S. 85-92; Karol Buczek, *Targi i miasta na prawie polskim. Okres wczesnośredniowieczny* [Märkte und Städte nach polnischem Recht. Frühmittelalterliche Periode] (= Polska Akad. Nauk. Prace Komisji Nauk Hist. 11), Wrocław-Warszawa-Kraków 1964; Dietmar Lucht, *Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern 1220-1278* (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, Bd. 10), Köln-Graz 1965, S. 82-95; Witold Hensel, *Anfänge der Städte bei den Ost- und Westslawen* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung, Bd. 30), Bautzen 1967, S. 50-58 und S. 84-120; Klaus Zernack, *Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslawen. Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Veče* (= Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 33), Wiesbaden 1967, S. 232-243; Aleksander Gieysztor, *Aux origines de la ville slave: ville de grands et ville d'État aux IXe-XIe siècles*, in: *I Międzynarodowy Kongres Archeologii Słowiańskiej,* Bd. 4, Wrocław 1968, S. 129-135; Aleksander Gieysztor, *Miasta: Polska*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (= Lexicon antiquitatum Slavicarum), Bd. 3, Wrocław-Warszawa-Kraków 1967/68, S. 218-224; Vladimír Procházka, *Die patriarchale Stadt als Entwicklungsstufe der ältesten politischen Organisation bei den Slawen*, in: *Vznik a Počátky Slovanů* 7 (1972), S. 11-48, hier S. 14-28; Thomas Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht“ und die deutschrechtliche Gründungsstadt* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Bd. 197), Frankfurt am Main-Bern-Las Vegas 1978, S. 115-127; Joachim Herrmann, *Wikinger und Slawen. Zur Frühgeschichte der Ostseevölker*, Neumünster 1982, S. 96-112; Jan M. Piskorski, *Miasta księstwa szczecińskiego do połowy XIV wieku* [Die Städte des Fürstentums Stettin bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts] (= Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Prace Komisji Hist. 40), Warszawa-Poznań 1987, S. 18-37.

4 Adam von Bremen, *Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche*, II 22, in: Werner Trillmich/Rudolf Buchner (Hrsg.), *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 11), Darmstadt 1978, S. 252.

len" Händlertreffpunkte mit weitreichenden Verkehrsverbindungen im Ostseeraum.[5] Die zunächst unbefestigte Siedlung wurde schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts mit einem großen Halbkreiswall umwehrt. Die Oder eröffnete diesem Handelsplatz ein weites Hinterland, die nähere Umgebung war dagegen anfangs nur wenig entwickelt. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts verlor Wollin nach und nach an Bedeutung, vor allem zugunsten des Seehandelsplatzes Stettin, der sich in enger Verknüpfung mit der regionalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung herausgebildet hatte.[6] In politischer Hinsicht gewann zudem der neue Herzogssitz Kammin (Kamień Pomorski) an Bedeutung; bei ihm fand im 12. Jahrhundert auch das für Pommern eingerichtete Bistum seinen endgültigen Mittelpunkt.[7]

Nicht zuletzt auf der Grundlage ausgedehnter archäologischer Untersuchungen konnte ebenso wie die wirtschaftliche Struktur die äußere Gestalt der Seehandelsplätze im 11. Jahrhundert in den Grundzügen geklärt werden. Danach handelte es sich nicht um geschlossene Siedlungskörper, sondern um mehrgliedrige Siedlungskomplexe. Den Kern

5 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 8-91; Władysław Filipowiak, *Wolin – największe miasto Słowiańszczyzny Zachodniej* [Wollin – die größte Stadt der Westslawen], in: Gerard Labuda (Hrsg.), *Szkice z dziejów Pomorza,* Bd. 1. *Pomorze średniowieczne*, Warszawa 1958, S. 36-72; Władysław Filipowiak, *Wolinianie. Studium osadnicze* [Die Wolliner. Eine Siedlungsstudie], T 1 (= Szczecińskie Towarzystwo Naukowe. Wydz. Nauk Społecznych 4), T. 1, Szczecin 1962; Władysław Filipowiak, *Wyspa Wolin w prahistorii i we wczesnym średniowieczu* [Die Insel Wollin in vorgeschichtlicher Zeit und im frühen Mittelalter], in: Tadeusz Białecki (Hrsg.), *Z dziejów Ziemi Wolińskiej* (= Prace Instytutu Zachodniopomorskiego w Szczecinie 45), Szczecin 1973, S. 37-137; Władysław Filipowiak, *Die Entwicklung der Stadt Wolin vom 9. bis zum 12. Jahrhundert,* in: Herbert Jankuhn/Walter Schlesinger/Heiko Steuer (Hrsg.), *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Reihe III, Bd. 84), T. 2, Göttingen 1974, S. 190-208; Władysław Filipowiak, *Wolin – Der Wandel vom 12. zum 13. Jahrhundert*, in: *Seehandelszentren des nördlichen Europa* (wie Anm. 2), S. 125-130; Filipowiak, *Handel und Handelsplätze* (wie Anm. 2), S. 694ff.; Leciejewicz, *Wolin*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), Bd. 6, 1977, S. 561-564.

6 Lech Leciejewicz, *Początki Szczecina w świetle badań archeologicznych* [Die Anfänge Stettins im Lichte der archäologischen Forschungen], in: *Przegląd Zachodniopomorski* 17 (1973), H. 4, S. 59-75; Ders., *Die Entstehung der Stadt Szczecin im Rahmen der frühen Stadtentwicklung an der südlichen Ostseeküste*, in: Jankuhn/Schlesinger/Steuer, *Vor- und Frühformen* (wie Anm. 5), S. 209-230; Ders., *Les origines de la ville de Szczecin. Questions historiques et réalité archéologique*, in: *Przegląd Archeologiczny* 37 (1990), S. 181-194; zum slawischen Stettin vgl. ferner Helena Chłopocka, *Początki Szczecina* [Die Anfänge Stettins], in: *Roczniki Historyczne* 17 (1948), S. 281-335; Gerard Labuda, *Problematyka badań wczesnodziejowych Szczecina* [Die Forschungsproblematik des frühgeschichtlichen Stettin], in: *Przegląd Zachodni* 8 (1952), H. 1/4, S. 537-578; Eugeniusz Cnotliwy/Lech Leciejewicz/Władysław Łosiński (Hrsg.), *Szczecin we wczesnym średniowieczu. Wzgórze zamkowe* [Stettin im frühen Mittelalter. Der Schloßhügel] (= Polskie Badania Archeologiczne 23), Wrocław 1983; Lech Leciejewicz /Tadeusz Wieczorowski, *Wczesne średniowiecze do czasu ukształtowania się miasta (VI-X wiek)* [Das frühe Mittelalter bis zur Herausbildung der Stadt (6.-10. Jahrhundert)], in: Gerard Labuda (Hrsg.), *Dzieje Szczecina*, Bd. 1, Warszawa-Poznań 1983, S. 521-610; Helena Chłopocka /Lech Leciejewicz /Tadeusz Wieczorowski, *Okres wczesnofeudalny do roku 1237* [Die frühfeudale Periode bis zum Jahre 1237], in: Labuda, *Dzieje Szczecina*, Bd. 2, 2. Aufl., Warszawa-Poznań 1985, S. 15-59; Franciszek Grucza/Lech Leciejewicz/Helena Chłopocka, *Szczecin*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), Bd. 5, 1975, S. 518-521; Stoob, *Die Ausbreitung* (wie Anm. 3), S. 85-93; Lucht, *Die Städtepolitik* (wie Anm. 3), S. 86-89.

7 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 170-211; Filipowiak, *Wolinianie* (wie Anm. 5), S. 91ff.; Władysław Filipowiak, *Kamień wczesnodziejowy* [Das frühgeschichtliche Kammin], Szczecin 1959; Włodzimierz Stępiński, *Kamień Pomorski w XII i XIII wieku* [Kammin im 12. und 13. Jahrhundert] (= Szczecińskie Towarzystwo Naukowe. Wydz. Nauk Społecznych, Bd. 26), Warszawa-Poznań 1975; Jan Żak/Władysław Kowalenko, *Kamień*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), Bd. 2, 1964/65, S. 360-363.

bildete eine stark befestigte Anlage, neben ihr erstreckten sich weniger stark umwehrte oder offene suburbane Siedlungen. Auch in Wollin waren neben dem befestigten Teil weitere, offene Siedlungen entstanden. Wir können auf diese zum Teil befestigten Großsiedlungen auch den Begriff der „Burgstadt“ anwenden, mit dem Walter Schlesinger und Herbert Ludat auf der Grundlage der Ergebnisse der polnischen Forschung die eigenständigen frühen „städtischen“ Bildungen im slawischen Siedlungsbereich bezeichnet haben.[8] Er faßt die beiden Elemente Burg und nichtagrarisches Wirtschaftszentrum zusammen. Dabei müssen wir uns dann allerdings bewußt sein, daß sich die stadtartigen Handelszentren Pommerns in ihrer Struktur von den fürstlichen Burgstädten im polnischen Binnenland unterschieden. Anders als bei diesen findet sich bei den pomoranischen Küstensiedlungen nicht der zweigliedrige Siedlungstyp, der sich aus herrschaftlicher Burg (gród) und „abhängigem“ Suburbium (podgrodzie) mit handwerklich-händlerischem Charakter (bzw. mehreren suburbanen Siedlungen) zusammensetzte.[9] In den Seehandelsplätzen waren vielmehr die wichtigeren der außerhalb liegenden Siedlungsteile in ähnlicher Weise wie die Burg strukturiert. Sowohl innerhalb der Befestigung als auch in den äußeren Siedlungsteilen wohnten und arbeiteten hochspezialisierte Handwerker neben anderen Gewerbetreibenden.[10] Trotz des nicht geschlossenen Siedlungsgefüges bildete der gesam-

8 Walter Schlesinger, *Burg und Stadt* (1954), abgedruckt in: Ders., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters,* Bd. 2, Göttingen 1963, S. 92-147, bes. S. 142-144; Walter Schlesinger, *Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit* (1957), abgedruckt in: Ders., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters,* Bd. 2, S. 42-67, bes. S. 53-55; Herbert Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa. Zur Frage der vorkolonialen Wirtschaftszentren im slavisch-baltischen Raum* (= Osteuropa und der deutsche Osten, Bd. 3), Köln 1955, S. 28; Herbert Ludat, *Frühformen des Städtewesens in Osteuropa* (1958), abgedruckt in: Ders., *Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewußtsein,* Köln 1969, S. 97-127, mit Nachtr. S. 341-344, bes. S. 126. Heinz Stoob lehnt es jetzt ab, auf derartige frühmittelalterliche Großsiedlungen – konsequent auch für solche im westlichen Europa – Bezeichnungen mit dem Kompositum „Stadt“, wie Protostadt, Burgstadt, Frühstadt oder das früher von ihm selbst erwogene Grodstadt, anzuwenden, weil sie sie ungerechtfertigt zum hochmittelalterlichen Städtebildungsprozeß in eine Beziehung bringen: Heinz Stoob, *Über Wachstumsvorgänge und Hafenausbau bei hansischen See- und Flußhäfen im Mittelalter*, in: Ders. (Hrsg.), *See- und Flußhäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 24), Köln-Wien 1986, S. 1-65, bes. S. 6. Wenn hier – trotz des nicht zu bestreitenden Bruches in der „städtischen“ Entwicklung in diesem Raum – Begriffe wie Burgstadt und Frühstadt benutzt werden, so liegt dem ein erweiterter, über die „mittelalterliche Stadt“ hinausgehender Stadtbegriff zugrunde. „Frühstadt“ bezeichnet dann eine frühe Form stadtartiger Siedlung, die der (andersartigen) hochmittelalterlichen Stadt vorausging. Eine evolutionäre Entwicklung von der „Burgstadt“ oder „Frühstadt“ zur kommunalen Stadt soll damit nicht unterstellt werden. Vgl. auch Michael Mitterauer, *Herrenburg und Burgstadt* (1972), in: Ders., *Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 21), Stuttgart 1980, S. 192-234; Winfried Schich, *Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe*, in: Dietmar Willoweit/Winfried Schich (Hrsg.), *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen* (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 10), Frankfurt am Main-Bern-Cirencester 1980, S. 22-61 [Nachdruck in diesem Band].

9 Vgl. etwa Hensel, *Anfänge der Städte* (wie Anm. 3); Zofia Kurnatowska/Stanisław Kurnatowski, *Problematyka kształtowania się osiedli wczesnomiejskich w Wielkopolsce* [Die Problematik der Herausbildung der frühstädtischen Siedlungen in Großpolen], in: Żak/Ostoja-Zagórski, *Studia z dziejów i kultury zachodniej Słowiańszczyzny* (wie Anm. 2), S. 89-103.

10 Schon Tymieniecki, *Podgrodzia* (wie Anm. 1), S. 72ff., unterschied die pomoranische *civitas* (*urbs*) von dem zweipoligen *urbs-suburbium* (gród-podgrodzie). Buczek, *Targi i miastra* (wie Anm. 3), S. 33f., gebraucht den Begriff „grody-miasta“, also „Burgen-Städte“, nicht für den Gesamtsiedlungskomplex, sondern für die *civitas* im engeren Sinne, um den stadtartigen Charakter des befestigten Teiles zu betonen. Zu dem differenzierten Nebeneinander von „Burg“ und „Vorburg“ vgl. auch Lech Leciejewicz, *Gród und podgrodzie bei den Westsla-*

te Komplex eine funktionale Einheit. Es gab keine topographisch klar abgegrenzte herrschaftliche Burg. Der Fürst richtete vielmehr seinen Sitz innerhalb der bestehenden Burg ein. Dies gilt jedenfalls für die wichtigen Plätze im Odermündungsraum, für die wir für den Zeitraum von 1124 bis 1128 entsprechende Hinweise in den Viten des Pommernmissionars Otto von Bamberg besitzen.[11]

Diese drei Lebensbeschreibungen gewähren einen Einblick in die eigenartige innere Struktur der Handelsplätze im westlichen Pommern. Sie zeigen, daß vor allem die beiden Wirtschaftszentren Stettin und Wollin zusammen mit ihrer Umgebung innerhalb des erweiterten Herrschaftsbereiches des Herzogs von Pommern eine weitgehend autonome Sonderstellung besaßen, so daß man in der polnischen Forschung geradezu von „Stadtrepubliken" spricht.[12] Ein wesentlicher Teil der politischen Macht in ihnen lag in den Händen einer Oberschicht, die aus den *cives* der Burgstadt herausragte. Ihre Angehörigen werden in den Otto-Viten als *nobiles, primates, maiores, potentes* oder sogar als *principes* bezeichnet.[13] Sie hatten ihren Sitz wohl überwiegend in dem Handelszentrum, der „ville de grands", wie Aleksander Gieysztor eine derartige städtische Bildung genannt hat[14], aber ihre ökonomische Grundlage bildete neben dem Fernhandel (einschließlich des Seeraubes) ein ausgedehnter Grundbesitz (mit abhängigen Leuten) in der Umgebung.[15] Diese vermögenden Grundbesitzer waren gleichzeitig „freie Saisonkaufleute" und sind als solche mit den skandinavischen „Bauernkaufleuten" zu vergleichen und mit diesen von den freien Berufshändlern des Westens zu unterscheiden.[16] Von ihnen war vermutlich

wen. Zur Frage der Funktion und der räumlichen Lösungen, in: *Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte*, Bd. 2 (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beih. 17), Bd. 2, Berlin 1982, S. 197-204. Herrmann, *Wikinger* (wie Anm. 3), S. 96-112, unterscheidet die „Burgstädte" der entstehenden Feudalstaaten von den älteren „Frühstädten".

11 *S. Ottonis episcopi Babenbergensis Vita Prieflingensis* (= Monumenta Poloniae Historica. NS VII, 1), ed. Jan Wikarjak/Kazimierz Liman, Warszawa 1966; *Ebonis Vita s. Ottonis episcopi Babenbergensis* (= Monumenta Poloniae Historica. NS VII, 2), ed. Jan Wikarjak/Kazimierz Liman, Warszawa 1969; *Herbordi Dialogus de Vita s. Ottonis episcopi Babenbergensis* (=Monumenta Poloniae Historica. NS VII, 3), ed. Jan Wikarjak/Kazimierz Liman, Warszawa 1974. Vgl. u.a. Adolf Hofmeister, *Zur Chronologie und Topographie der 1. Pommernfahrt des Bischofs Otto von Bamberg*, in: *Pommersche Jahrbücher* 22 (1924), S. 3-25; Heinrich Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns*, Bd. 1, 2. Aufl., Köln-Braunsfeld 1957, S. 7-13; Jürgen Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission-Kirchenorganisation-Kultpolitik* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 17), Köln-Wien 1979, S. 213-224; Jan Wikarjak, *Pomorze zachodnie w żywotach Ottona* [Pommern in den Otto-Viten], Warszawa 1979.

12 Vgl. Leciejewicz, *Sporne problemy* (wie Anm. 2), S. 295ff.; jetzt auch Józef Spors, *Studia nad wczesnośredniowiecznymi dziejami Pomorza zachodniego. XII - pierwsza połowa XIII w.* [Studien zur frühmittelalterlichen Geschichte Pommerns. 12. bis erste Hälfte des 13. Jahrhunderts], Słupsk 1988, S. 61-118, bes. S. 87ff., der das faktische Fortbestehen der Selbständigkeit der „Stadtrepubliken" Wollin und Stettin noch über die Zeit von Ottos Missionsreisen hinaus, und zwar bis 1129 bzw. 1147, betont.

13 Zernack, *Die burgstädtischen Volksversammlungen* (wie Anm. 3), S. 227-232.

14 Gieysztor, *Aux origines* (wie Anm. 3), S. 129-135.

15 Leciejewicz, *Początki* (wie Anm. 2), S. 182-190, 272-281; Lech Leciejewicz, *Kaufleute in den frühen Ostseestädten in archäologischer Sicht*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 12 (1978), S. 191-203, bes. S. 200f. Zur Schiffahrt: Kazimierz Ślaski, *Die Organisation der Schiffahrt bei den Ostseeslawen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 91 (1973), S. 1-11.

16 Wolfgang H. Fritze, *Zusammenfassung und Einleitung in die Schlußdiskussion*, in: *Seehandelszentren des nördlichen Europa* (wie Anm. 2), S. 277-295, bes. S. 284.

auch die Masse der Handwerker, Fischer und sonstigen Burgstadtbewohner ökonomisch abhängig.

An politischen Entscheidungen, die – wie etwa die Einführung des Christentums – für die Gesamtheit von Bedeutung waren, beteiligten sich unter Führung der *primates* in „Volksversammlungen“ (slawisch veče) außerdem die Angehörigen des „Volkes“ (*populus*) der Burgstadt und auch Bewohner des umliegenden Landes.[17] Leute aus dem zugehörigen Landbezirk pflegten sich in dem zentralen Ort mit seiner Kultstätte – in der Regel auf dem Markt – zu versammeln. Der Markt wurde noch nicht ständig, aber in Stettin immerhin schon zweimal pro Woche gehalten.[18] Vor allem die kultischen Versammlungen gaben Gelegenheit zum Warenaustausch. Aus der Masse der Bevölkerung der Burgstadt ragte – jedenfalls in Stettin – sozialökonomisch noch eine Gruppe der „Mittleren“ (*mediocres*) heraus, zu denen wohl die spezialisierten Handwerker gehörten.[19] Die Volksversammlung war zwar lokal an die Burgstadt gebunden, ihre Entscheidungen bezogen sich jedoch auf einen größeren Bezirk. Sie war also nicht etwa eine vom Lande getrennte Einrichtung einer städtischen Gemeinde. Der Landbezirk bildete vielmehr mit dem burgstädtischen Mittelpunkt eine politische und kultische Einheit. Auf die Frage nach der Genese der Volksversammlung kann hier nicht eingegangen werden. Dem weitaus überwiegenden Teil der polnischen Forschung zufolge hat sie sich als Institution der freien Einwohner des Burgbezirkes aus der Stammeszeit erhalten. Klaus Zernack betrachtet dagegen die Volksversammlung primär als eine Institution der Großen und das Hervortreten der burgstädtischen Bevölkerung erst als eine Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs der Handelsplätze im 11. Jahrhundert.

Die Entwicklung der pomoranischen Handelsplätze war, abgesehen vom Fernhandel, von den regionalen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen geprägt und nicht von denen einer übergeordneten „staatlichen“ Einheit. Damit bestand im 11. Jahrhundert ein Unterschied zu dem verfassungsrechtlich weiter entwickelten polnischen „Staat“ der piastischen Fürsten, der in Verwaltungsbezirke, sogenannte Kastellaneien, gegliedert war, die sich auf Burgen stützten. Die Unterschiede manifestieren sich auch in der Verteilung und Organisation des Handwerks. In Polen wurde angesichts der Diskrepanz zwischen der gut ausgebildeten Verwaltungsorganisation und der nicht hinreichend entwickelten Marktbeziehungen die handwerkliche Produktion nicht allein bei der zentralen Burg, die infolge ihrer überwiegend militärischen und administrativen Ausrichtung schon eine starke militärische Besatzung und das Verwaltungspersonal aufnehmen mußte, konzentriert. Ein

17 Zernack, *Die burgstädtischen Volksversammlungen* (wie Anm. 3), S. 232-243; Gerard Labuda, *Wczesnośredniowieczne wiece słowiańskie* [Das frühmittelalterliche slawische Veče], in: *Kwartalnik Historyczny* 76 (1969), S. 915-920; Henryk Łowmiański, *Początki Polski* [Die Anfänge Polens], Bd. 4, Warszawa 1970, S. 73-108; Leciejewicz, *Sporne problemy* (wie Anm. 2), S. 295-309; Stanisław Russocki, *Wiec, wiece*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), 1977, Bd. 6, S. 424-428; Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht“* (wie Anm. 3), S. 115-127.

18 *Herbordi Dialogus*, II 26 (wie Anm. 11), S. 113*: ... nos interim bis in ebdomada, in diebus scilicet mercatus, per medium fori populo ex omni provincia conveniente, sacerdotalibus induti crucem portavimus*. Vgl. Leciejewicz, *Zur Entwicklung* (wie Anm. 2), S. 193 und S. 203.

19 Leciejewicz, *Zur Entwicklung* (wie Anm. 2) S. 192-194; Leciejewicz, *Kształtowanie się pierwszych miast* (wie Anm. 2), S. 106.

erheblicher Teil von ihr wurde vielmehr in deren näherer und weiterer Umgebung dezentralisiert. Handwerker und andere Gewerbetreibende wurden im Rahmen einer besonderen fürstlichen Dienstorganisation in berufsspezifischen, im Grunde aber agrarischen Siedlungen angesetzt und von den allgemeinen Lasten befreit.[20] Sie lieferten stattdessen einen Teil ihrer Spezialprodukte für die Bedürfnisse des fürstlichen Hofes, des militärischen Gefolges und des Verwaltungsapparates ab und ernährten sich im übrigen von ihrer Ackerstelle. In Pommern dagegen gibt es keine Hinweise auf dezentrale Dienstsiedlungen. Hier war die handwerkliche Produktion bei den zentralen Burgen konzentriert, die die zugleich politischen, kultischen, militärischen und wirtschaftlichen Mittelpunkte von Siedlungs- bzw. Kleinstammesgebieten bildeten.[21] An diese knüpfte dann die entstehende staatliche Macht der Herzöge von Pommern an, als sie während des 12. Jahrhunderts nach polnischem Muster, jeweils einige *terrae* zusammenfassend, eine flächendeckende, Stadt und Land in gleicher Weise einschließende Kastellaneiverfassung (jedoch ohne das dezentrale System der Dienstsiedlungen) einführten.[22] Die Reste der aus der Stammeszeit überkommenen Verfassung der Burgstadtbezirke gingen in ihr auf. Bereits zur Zeit Ottos von Bamberg wurde die selbständige Verfassung der burgstädtischen Bezirke im Odermündungsraum von der „modernen", sich auf das Gefolgschaftswesen stützenden Herzogsgewalt überlagert.[23]

Kolberg ist in der allgemeinen stadtgeschichtlichen Literatur weniger bekannt als die erwähnten Plätze im Odermündungsraum. Dies liegt u.a. daran, daß in den Viten Ottos von Bamberg der Bericht über Kolberg nur kurz gehalten ist und wir daher aus ihm nur wenig über die innere Struktur des Ortes in dieser Zeit erfahren. Auch die Ergebnisse der archäologischen Untersuchungen sind noch nicht besonders deutlich. Wir besitzen jedoch für Kolberg andere – wenn auch wenige, so doch recht aussagekräftige – schriftliche Quellen. Sie betreffen das Jahr 1000 und vor allem die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts, rah-

20 Grundlegend: Karol Buczek, *Książęca ludność służebna w Polsce wczesnofeudalnej* [Die fürstliche Dienstbevölkerung im frühfeudalen Polen] (= Polska Akad. Nauk. Prace Komisji Nauk Hist. 1), Wrocław-Kraków 1958; Karol Buczek, *Gospodarcze funkcje organizacji grodowej w Polsce wczesnofeudadalnej, wiek X-XIII* [Die wirtschaftlichen Funktionen der Burgenorganisation im frühfeudalen Polen, 10.-13. Jahrhundert], in: *Kwartalnik Historyczny* 86 (1979), S. 363-384; Karol Modzelewski, *Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego. X-XIII wiek* [Die Wirtschaftsorganisation des Piastenstaates. 10.-13. Jahrhundert], Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1975; Barbara Krzemieńska/Dušan Třeštik, *Wirtschaftliche Grundlagen des frühmittelalterlichen Staates in Mitteleuropa (Böhmen, Polen und Ungarn im 10.-11. Jahrhundert)*, in: *Acta Poloniae Historica 40* (1979), S. 5-31; Antoni Gąsiorowski, *Dienstleute*, in: *Enzyklopädie zur Frühgeschichte Europas. Arbeitsmaterial*, Berlin 1980, S. 93-96, mit weiterer Literatur; Christian Lübke, *Arbeit und Wirtschaft im östlichen Mitteleuropa. Die Spezialisierung menschlicher Tätigkeit im Spiegel der hochmittelalterlichen Toponymie in den Herrschaftsgebieten von Piasten, Přemysliden und Arpaden* (= Glossar zur frühmittelalterlichen Geschichte im östlichen Europa, Beih. 7), Stuttgart 1991; zur Diskussion um die Zuordnung der Dienstsiedlungen (zu Kastellaneiburgen oder fürstlichen Höfen): Oskar Kossmann, *Polen im Mittelalter*, Bd. 2, Marburg 1985, S. 250f.

21 Leciejewicz, *Diskussionsbeitrag*, in: Fritze/Zernack, *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen* (wie Anm. 2), S. 128-131, bes. S. 128f.

22 Leciejewicz, *Początki* (wie Anm. 2), S. 281-288; Leciejewicz, *Zur Frage der Stadtentwicklung* (wie Anm. 2), S. 136ff.; Lech Leciejewicz, *Słowianie zachodni* [Die Westslawen], Wrocław 1989, S. 199; Józef Spors, *Organizacja kasztelańska na Pomorzu zachodnim w XII-XIII wieku* [Die Kastellaneiorganisation in Pommern im 12. und 13. Jahrhundert], Słupsk 1991.

23 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 38f; vgl. auch Spors, *Studia* (wie Anm. 12).

men also das hier interessierende 11. Jahrhundert gewissermaßen zeitlich ein. Zusätzlich sind Rückschlüsse aus jüngeren schriftlichen Quellen möglich. Die schriftlichen Quellen können schließlich durch topographische Beobachtungen und durch die Ergebnisse der archäologischen Untersuchungen verdeutlicht und ergänzt werden. Einen Vorteil bedeutet in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Kern des Siedlungskomplexes in dem hier untersuchten Zeitraum topographisch getrennt von der späteren, hochmittelalterlichen Stadt Kolberg lag und daß nach der Verlegung des Siedlungszentrums der Platz nicht wieder überbaut wurde. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß wir mit den Arbeiten von Hermann Bollnow und Lech Leciejewicz bereits eine ausgezeichnete Grundlage für die Darstellung der Entwicklung von Kolberg besitzen.[24]

Im folgenden stehen die schriftlichen Quellen im Vordergrund; ihre Deutung soll zunächst für sich und dann unter Berücksichtigung des topographischen Befundes und der Ergebnisse der archäologischen Forschung vorgestellt werden.

Kolberg wird zuerst zum Jahre 1000 genannt. Sein Name erscheint im Zusammenhang mit der Einrichtung der selbständigen polnischen Kirchenorganisation anläßlich von Kaiser Ottos III. Pilgerfahrt zum Grab des Hl. Adalbert in Gnesen. In Gnesen wurde das neue Erzbistum errichtet. Die ihm unterstellten Bistümer Krakau, Breslau und Kolberg lagen in den Gebieten, die die piastischen Herzöge über das polnische Kernland hinaus erobert hatten.[25] Thietmar von Merseburg bezeichnet in seinem kritisch zurückhaltenden Bericht

24 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 92-169; Lech Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* [Das frühmittelalterliche Kolberg], in: *Slavia Antiqua* 7 (1960), S. 307-392; Lech Leciejewicz, *Investigations concerning early mediaeval Kołobrzeg in Pomerania*, in: *Archaeologia Polona* 5 (1962), S. 133-147; Lech Leciejewicz, *Kołobrzeg w okresie wczesnofeudalnym (do roku 1255)* [Kolberg in der frühfeudalen Periode (bis zum Jahre 1255)], in: Henryk Lesiński (Hrsg.), *Dzieje Kołobrzegu (X-XX wiek)* (= Biblioteka Słupska, Bd. 14), Poznań 1965, S. 5-25. Weitere Literatur zur Geschichte Kolbergs: Johann Friedrich Wachsen, *Historisch-diplomatische Geschichte der Altstadt Colberg*, Halle 1767; Gustav Kratz/Robert Klempin, *Die Städte der Provinz Pommern. Abriß ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden*, Berlin 1865 [ND 1973], S. 81-99; L. Quandt, *Colberg und Altstadt zur wendischen Zeit*, in: *Baltische Studien* 23 (1869), S. 143-158; Hermann Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg*, Colberg 1873 [ND 1924]; G. Th. Hoech, *Die Entstehung und Entwicklung der Stadt Kolberg*, in: *Der Burgwart. Zeitung für Wehrbau, Wohnbau und Städtebau* 16 (1915), S. 54-59; Heinrich Göbel, *Die städtebauliche Entwicklung von Kolberg. Mittelalterliche Industriestadt, Festung, See-, Sol- und Moorbad*, Düsseldorf o.J. [1927]; Rudolf Stoewer, *Geschichte der Stadt Kolberg,* Kolberg 1927; Rudolf Stoewer, *Kolberg*, in: Erich Keyser (Hrsg.), *Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte,* Bd. 1. *Nordostdeutschland*, Stuttgart-Berlin 1939, S. 190-193; Kazimierz Ślaski, *Dzieje Ziemi Kołobrzeskiej do czasów jej germanizacji* [Geschichte des Kolberger Landes bis zur Zeit seiner Germanisierung] (= Roczniki Towarzystwo Naukowego w Toruniu 51,1), Toruń 1948; Władysław Kowalenko, *Najdawnejszy Kołobrzeg (VIII-XIII w.)* [Das älteste Kolberg (8.-13. Jh.)], in: *Przegląd Zachodni* 7 (1951), H. 7/8, S. 538-576; Zygmunt Zagórski/Władysław Kowalenko, *Kołobrzeg,* in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), Bd. 2, 1964, S. 445-447; Johannes Voelker, *Geschichte der Stadt Kolberg*, 2. Aufl., Hamburg 1984.

25 Gerard Labuda, *Organizacja Kościoła w Polsce w drugiej połowie X wieku i kościelne znaczenie zjazdu gnieźnieńskiego w roku 1000* [Die Kirchenorganisation in Polen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und die kirchliche Bedeutung der Gnesener Zusammenkunft im Jahre 1000], in: Gerard Labuda, *Studia nad początkami państwa polskiego* (= Uniw. im. Adama Mickiewicza. Ser. Historia 140), Bd. 2, 2. Aufl., Poznań 1988, S. 426-526; Gerard Labuda, *Początki diecezjalnej organizacji kościelnej na Pomorzu i na Kujawach w XI i XII wieku* [Die Anfänge der Diözesankirchenorganisation in Pommern und Kujawien im 11. und 12. Jahrhundert], in: *Zapiski Historyczne* 33 (1968), H. 3, S. 19-60, bes. S. 19f. und S. 29-34; Herbert Ludat, *An Elbe und Oder um das Jahr 1000. Skizzen zur Politik des Ottonenreiches und der slawischen Mächte in Mitteleuropa,* Köln-Wien 1971, S. 69-78; Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 67), T. 1, Köln-Wien 1972, S. 188-196; Bollnow, *Studien zur Geschichte der*

über die Einrichtung des polnischen Erzbistums, die die von Magdeburg beanspruchten Rechte beschnitt, den neuen Bischof von Kolberg, Reinbern, als *Salsae Cholbergiensis aecclesiae episcopus*, also als Bischof der Kirche von Salz-Kolberg.[26]

Wir dürfen zunächst den Schluß ziehen, daß Kolberg der Hauptort der Pomoranen innerhalb des Systems der staatlichen Organisation des piastischen Polen war – ebenso wie dies für Breslau im Gebiet der Schlesier und für Krakau im Gebiet der Wislanen gilt.[27] Mit der Wahl der genannten Orte wurde sicher versucht, der alten kanonischen Forderung Rechnung zu tragen, Bischofssitze nicht in unbedeutenden Orten, sondern nur in *civitates* einzurichten – wenn auch bei der Formulierung des entsprechenden Statutes der Synode von Sardica im Jahre 343 zweifellos andere Vorstellungen vom Aussehen und von der Struktur einer *civitas* bestanden, als Kolberg sie um das Jahr 1000 bot.[28] „Die Forderung nach der Verknüpfung von Bischofssitz und Civitas blieb jedoch erhalten, und ihr mußte bei andersartiger Siedlungsstruktur in irgendeiner Weise Genüge geleistet werden."[29] Der Bischofssitz durfte dann etwa in einem Stammesmittelpunkt, einem Herrschaftssitz oder einem Handelszentrum oder allgemein: in einem bevölkerungsreichen Burgort in zentraler Verkehrslage errichtet werden.[30] Ein Bevölkerungsreichtum (*populi frequentia*), wie es die *Translatio sancti Liborii* für die Gegend des neuen Bischofssitzes Paderborn um 800 schildert[31], war 200 Jahre später im engeren Umkreis von Kolberg sicher ebenfalls gegeben. Dies bestätigen auch die archäologischen Funde, auf die später noch eingegangen werden wird.

Kolberg ragte schon deshalb heraus, weil an dem Ort bereits Salz gewonnen wurde.[32]

---

pommerschen Burgen und Städte (wie Anm. 1), S. 92-97; Petersohn, *Der südiche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 41-45; Johannes Fried, *Otto III. und Bolesław Chrobry. Das Widmungsbild des Aachener Evangeliars, der „Akt von Gnesen" und das frühe polnische und ungarische Königtum* (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 30), Stuttgart 1989, bes. S. 105.

26 Robert Holtzmann (Hrsg.), *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung* (= MGH SSrG. NS 9), IV 45 und VII 72, Berlin 1935, S. 184 und S. 486. Vgl. Hanns Freydank, *Thietmar von Merseburg und die Stadt Kolberg*, in: *Jahrbuch des Kolberger Vereins für Heimatkunde* 15 (1939), S. 5-8.

27 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 376.

28 Giovanni Domenico Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 3, Paris 1901 [ND 1960], Sp. 24 Nr. 6: *Licentia vero danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo, aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter: quia non est necesse ibi episcopum fieri, ne vilescat nomen episcopi et auctoritas.*

29 Petersohn, *Der südiche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 15.

30 Vgl. Walter Schlesinger, *Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe*, in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 4), Lindau-Konstanz 1958 [ND 1970], S. 297-362.

31 Manfred Balzer, *Siedlungsgeschichte und topographische Entwicklung Paderborns im Früh- und Hochmittelalter,* in: Helmut Jäger (Hrsg.), *Stadtkernforschung* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 27), Köln-Wien 1987, S. 103-147, bes. S. 123f.

32 Zur Salzproduktion in Kolberg vgl. Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 128-134; H. Cramer, *Zur Geschichte der Saline zu Colberg und ein Gutachten Alexanders von Humboldt gegen Ende des 18. Jahrhunderts nebst Mitteilung über Soolquellen in Pommern*, in: *Zeitschrift der Naturforschenden Gesellschaft zu Halle a. S.* (1892), S. 12-104, bes. S. 22ff. mit Karte; Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 151-157; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 348-356; Alfred Wielopolski, *Z przeszłości kołobrzeskiej saliny* [Aus der Vergangenheit der Kolberger Saline], in: *Szczecin. Miesięcznik Pomorza Zachodniego* 4 (1960), H. 1/2, S. 39-52; Dietrich Kausche, *Das Kolberger Salz und sein Absatz im Mittelalter als Forschungsproblem*, in: *Baltische Studien* NF 64 (1978), S. 7-20; Barbara Zabel, *Warzelnictwo soli w Kołobrzegu do roku 1858* [Die Salzsiederei in Kolberg bis zum Jahre 1858], in: *Rocznik Koszaliński* 9 (1974), S. 41-55; Jerzy Walachowicz, *Regulacja prawna funkcjowania salin i solarzy kołobrzeskich*

Er war im späteren Mittelalter im Raum südlich der Ostsee die wichtigste Salzproduktionsstätte nach dem hansischen Salzzentrum Lüneburg, reichte an dessen Bedeutung allerdings bei weitem nicht heran.[33] Da der Ort schon um 1000 unter dem Namen „Salz-Kolberg“ bekannt war, kann man schließen, daß ein Teil des Salzes von Kolberg aus vertrieben wurde – darunter im weiteren Hinterland bis in das innere Polen, das selbst arm an Salzquellen war.[34] Kolberg darf folglich für die Zeit um 1000 nicht nur als Herrschaftsmittelpunkt und Produktionsstätte, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch als Handelsplatz charakterisiert werden.

Eine weitere Nachricht Thietmars hat Anlaß zu der Vermutung gegeben, daß in Kolberg vor dem Jahre 1000 eine nichtchristliche Kultstätte bestanden hat. Thietmar berichtet, Bischof Reinbern habe Götzentempel (*fana idolorum*) verbrannt und *in populo nimis insulso*, also in dem vollkommen „ungesalzenen“ Volk, eine neue Pflanzstätte der christlichen Predigt geschaffen.[35] Bei dem Wort *insulsus*, das Thietmar nur an dieser Stelle gebraucht[36], kann es sich durchaus um ein Wortspiel handeln, das sich auf den Sitz des Bischofs von „Salz-Kolberg“ bezieht, doch reicht dieses allein nicht aus, in Kolberg selbst eine heidnische Kultstätte anzunehmen.[37] Bei einem Vergleich mit anderen Zentren in Pommern, für die im frühen 12. Jahrhundert ein Stammesheiligtum nachgewiesen ist[38], kann ein solches allerdings auch für Kolberg vermutet werden.

Die erste Phase der christlichen Mission in Pommern blieb eine Episode, und auch die polnische Herrschaft brach hier bald (vor 1013) wieder zusammen. Das 11. Jahrhundert war erfüllt von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Polen und den Pomoranen. Über sie berichtet die Chronik des sogenannten Gallus Anonymus, die älteste polnische Chronik (von etwa 1115), die insgesamt zahlreiche wichtige Nachrichten über die frühe Zeit des polnischen Staates der Piastenfürsten enthält.[39] Erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts wurde die polnische Herrschaft über Pommern für einige Zeit erneuert.[40]

---

w średniowieczu [Die rechtliche Regulierung des Kolberger Salinenbetriebs und der Kolberger Salzsieder im Mittelalter], in: *Przegląd Zachodniopomorski* 7 (16, 1992), H. 1, S. 1-14.

33 Vgl. allgemein Walter Fellmann, *Die Salzproduktion im Hanseraum*, in: *Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag* (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 8), Berlin 1961, S. 56-71 mit Karte vor S. 65.

34 Jerzy Wyrozumski schätzt allerdings die Bedeutung der Kolberger Saline für die Versorgung polnischer Gebiete gering ein, schließt sie jedoch zumindest für Großpolen nicht aus; vgl. Jerzy Wyrozumski, *Salzhandel im mittelalterlichen Polen*, in: Christian Lamschus (Hrsg.), *Salz – Arbeit - Technik. Produktion und Distribution in Mittelalter und Früher Neuzeit* (= De Sulte, Bd. 3), Lüneburg 1989, S. 271-280, bes. S. 272f.

35 Holtzmann, *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg* (wie Anm. 26), VII 72, S. 486.

36 So jedenfalls nach dem Register von Holtzmann, *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg*, S. 606.

37 Vgl. Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 93.

38 Leciejewicz, *Zur Entwicklung* (wie Anm. 2), S. 195f.; Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 227f. und S. 231.

39 *Galli anonymi cronicae et gesta ducum sive principum Polonorum* (=Monumenta Poloniae Historica. NS 2), ed. Karol Maleczyński, Kraków 1952. Vgl. Gerard Labuda, *Walka o zjednoczenie Pomorza z Polską w X-XIV w.* [Der Kampf um die Vereinigung Pommerns mit Polen im 10.-14. Jh.], in: Ders., *Szkice z dziejów Pomorza* (wie Anm. 5), S. 208-267; Henryk Łowmiański, *Początki Polski* [Die Anfänge Polens], Bd. 5, Warszawa 1973, S. 412-422.

40 Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 213-216 mit weiterer Literatur.

Im Zusammenhang mit der militärischen Eroberung des Landes am Meer durch Herzog Bolesław Schiefmund (Krzywousty) (1102 bis 1138) kurz nach dessen Herrschaftsantritt erfahren wir wieder Näheres über Kolberg. Der Ort war in dieser Zeit ein Zentrum der pomoranischen Herzogsgewalt – allerdings nicht das einzige. Neben ihm stand Belgard (Białogard), dem auch der erste Angriff Bolesławs galt. Die von Gallus gewählten Formulierungen erwecken sogar den Eindruck, als habe Belgard, die „königliche und hervorragende *urbs*" – vielleicht einige Zeit vorher – den eigentlichen politischen Mittelpunkt des Landes gebildet.[41] Die Polen eroberten die an Gütern und Bevölkerung reiche „Burg" (*urbs opulenta et populosa*) und führten aus ihr unermeßliche Schätze fort.[42] Auf die Frage nach dem Verhältnis der beiden Plätze zueinander und auf die nach dem möglichen Bereich, über den sich die Herrschaft des in Kolberg erwähnten Herzogs erstreckte, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden[43]. Beide Burgorte, Kolberg und Belgard, lagen im Flußgebiet der Persante (Parsęta), das einen Siedlungsschwerpunkt im pomoranischen Raum bildete. Darauf wird später zurückzukommen sein.

Einige Zeit nach der Eroberung von Belgard war Kolberg, die *gloriosa Pomoranorum urbs et precipua*, das eigentliche Ziel von Bolesławs Angriff.[44] Die Polen näherten sich der „Burg" Kolberg (*ad urbem Cholbreg propinquantes*), überquerten den nächst gelegenen Fluß (*fluvium proximum*), vermutlich die Persante, ohne Brücke oder Furt (*sine ponte vel vado*) zu benutzen, um nicht die Heiden zu warnen. Daraufhin wollten sie *urbem opulentam diviciis munitamque presidiis*, also die an Schätzen reiche und durch Wehranlagen befestigte *urbs,* mit ganzer Kraft angreifen, doch ein Teil der polnischen Angreifer ließ sich durch die Menge der Reichtümer und der Beute im Suburbium ablenken (*sed copia diviciarum predaque suburbii militum audaciam excecavit*). Nur wenige polnische Krieger zogen den Ruhm dem Reichtum vor, überschritten mit eingelegten Lanzen und gezogenen Schwertern die Brücke und griffen das Tor an (*emissis lanceis, pontem extractis gladiis transierunt portamque civitatis intraverunt*), wurden jedoch von der Menge der die *civitas* verteidigenden *cives* zurückgeworfen. Die Polen hatten also nach Überquerung der Persante zunächst ohne Schwierigkeiten das Suburbium eingenommen, das trotz der dort vorhandenen Reichtümer offenbar wenig gesichert war, und dann – durch die Plünderer an Zahl erheblich gemindert – eine Brücke überquert und das Tor der stark befestigten *civitas* angegriffen. In der *civitas* hielt sich der pomoranische Herzog (*dux Pomoranus*) auf. Er floh vor dem polnischen Angriff durch ein zweites Tor. Ein Teil der Polen berannte

41 *Gallus,* II 22 (wie Anm. 39), S. 89: *Cumque ad urbem regiam et egregiam Albam nomine, pervenisset*; II 39, S. 109f.: *in medio terre civitatem Albam obsidendam adeamus. Adveniens itaque Bolezlavus ad urbem, que quasi centrum terre medium reputatur*. Vgl. Łowmiański, *Początki Polski* (wie Anm. 39), S. 418.

42 *Gallus,* II 22 (wie Anm. 39), S. 89.

43 Vgl. Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kolobrzeg* (wie Anm. 24), S. 332f. und S. 371-382; Józef Spors, *Dzieje polityczne ziemi sławienskiej, słupskiej i białogardzkiej XII-XIV w.* [Politische Geschichte der Länder Schlawe, Stolp und Belgard im 12.-14. Jh.] (= Polskie Towarzystwo Hist. Biblioteka Słupska, Bd. 25), Poznań-Słupsk 1973, S. 46ff.; Barbara Popielas-Szultka, *Rozwój przedlokacyjnego Białogardu i jego zaplecza osadniczego* [Die Entwicklung Belgards und seiner Siedlungskammer in der Vorlokationszeit], in: *Rocznik Koszaliński* 17 (1981), S. 72-91; Gerard Labuda/Antoni Gąsiorowski, *Białogard*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), Bd. 7,2, 1984, S. 444f.

44 *Gallus*, II 28 (wie Anm. 39), S. 95-97.

vergeblich die beiden Tore, andere rafften die *marinas divicias* – sicher aus dem Seehandel und nicht etwa aus dem Fischfang stammende Schätze[45] – zusammen. Nur mit Mühe gelang es dem polnischen Herzog, nachdem alle Häuser im Suburbium niedergebrannt waren, seine Truppen zurückzurufen und *extra muros* zu sammeln.[46] Nimmt man letzteres wörtlich, so war das Suburbium, wenn auch nur schwach, ebenfalls umwehrt, oder man müßte annehmen, daß *extra muros* nur das Gelände außerhalb der geschlossenen Siedlung bezeichnen sollte.[47] Zum Ruhme Herzog Bolesławs und seiner Krieger wurde ein Lied gedichtet, von dem uns der Chronist eine lateinische Version mitteilt. Sie beginnt mit den beiden Zeilen: *Pisces salsos et fetentes apportabant alii / Palpitantes et recentes nunc apportant filii,* das heißt: Salzige und übelriechende Fische holten andere (nämlich die Väter), zappelnde und frische bringen jetzt die Söhne mit. Damit spielt der Autor darauf an, daß Kolberg als Lieferant von eingesalzenen Fischen in Polen längst bekannt war. Die Kolberger haben also offensichtlich in der Ostsee Fische, vor allem Heringe, gefangen und mit heimischem Salz konserviert. Der Bedarf an konserviertem Fisch im bereits christianisierten Polen war vorhanden. Ein Zentrum des Heringsfangs bildete in dieser Zeit noch die Küste vor der Insel Rügen.[48]

Die *urbs* Kolberg war reich an Schätzen und stark befestigt. Letzteres gilt allerdings nur für einen Teil der Gesamtsiedlung, das heißt für die *urbs* im engeren Sinne oder die *civitas*, wie sie in dem Bericht über den Angriff bezeichnet wird. In ihr hielt sich der Herzog auf, sie wurde von den *cives* verteidigt. Von ihr unterschieden wird das weniger gesicherte Suburbium, dessen *aedificia* aber dennoch so viele Schätze enthielten, daß durch sie ein Teil der polnischen Krieger vom Angriff auf die *civitas* abgelenkt wurde. Daraus darf man folgern, daß es sich nicht um eine agrarische, sondern eher um eine Siedlung von Kaufleuten und Handwerkern handelte. Der Gesamtsiedlungskomplex Kolberg wird als *urbs* bezeichnet, ihr stark befestigter Kern als *civitas*, der dieser vorgelagerte Siedlungsteil als *suburbium*. Der Chronist gebraucht den Begriff *civitas* in einer seit dem frühen Mittelalter – trotz seiner sonstigen Vieldeutigkeit – allgemein verbreiteten Bedeutung: für die befestigte Siedlung, zu deutsch *burg*, polnisch gród. *Urbs* und *civitas* können, wie der übrige Wortlaut der Chronik zeigt, ebenso wie im westlichen Europa auch synonym gebraucht werden, und beide können ebenso wie das deutsche *burg* die zugehörige nichtagrarische Burgsiedlung mit umfassen.[49]

45 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 101.

46 Gallus, II, 28 (wie Anm. 39), S. 95: *Militibus itaque revocatis ac suburbio spoliato, recessit inde Boleslavus magni Michaelis consilio extra muros, omni prius edificio concremato.*

47 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 98 mit Anm. 25.

48 Winfried Schich, *Beobachtungen und Überlegungen zur Salzgewinnung in Mecklenburg und Vorpommern in der slawisch-deutschen Übergangsperiode*, in: Wolfgang H. Fritze (Hrsg.), *Germania Slavica II* (= Berliner Historische Studien, Bd. 4), Berlin 1981, S. 93-120, bes. S. 116f.; Joachim Herrmann/Hanns-Hermann Müller, *Fischfang*, in: Joachim Herrmann (Hrsg.), *Die Slawen in Deutschland. Ein Handbuch* (= Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 14), Neubearbeitung, Berlin 1985, S. 95-98, bes. S. 98; Norbert Benecke, *Zur frühmittelalterlichen Heringsfischerei im südlichen Ostseeraum – ein archäozoologischer Beitrag*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 16 (1982), S. 283-290; Lech Leciejewicz, *Zum frühmittelalterlichen Heringshandel im südlichen Ostseegebiet*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 25 (1991), S. 209-214.

49 Herbert Ludat, *Die Bezeichnung für „Stadt“ im Slawischen* (1956), erneut abgedruckt in: Ders., *Deutsch-sla-*

In einem der nächsten Winter (1107/08) führte Herzog Bolesław sein Heer – über Belgard – erneut *ad urbem Cholbreg.*[50] Als er sich der *urbs* näherte, überlegte er, ob er zunächst das *castrum mari proximum* erobern solle, bevor er die *urbs* angreife. Da kamen ihm jedoch bereits die *cives et oppidani* entgegen und unterwarfen sich ihm. Der *dux Pomoranorum* tat das gleiche. Danach konnte der polnische Herzog fast das ganze Land der Pomoranen kampflos unterwerfen. In der Literatur ist es umstritten, ob mit der „dem Meer nächst gelegenen Burg" die Lage von Kolberg allgemein charakterisiert werden sollte[51] – vergleichbar der Formulierung in Herbords wenig jüngerer Otto-Vita: *Colobreg, que super litus maris sita est*[52] – oder ob eine weitere, näher zum Meer gelegene Burg gemeint war.[53] Wollte man mit Bollnow und anderen das erstere annehmen, so stünde hier im Vergleich mit der Schilderung des vorigen Angriffs bei demselben Chronisten *castrum* an der Stelle von *civitas* – dies könnte man zunächst noch für möglich halten – und *urbs* an der Stelle von *suburbium*; dies ist ausgeschlossen. Betrachtet man den Wortlaut unbefangen, so kommt man zu dem Schluß, daß *urbs* wieder den schon bekannten Siedlungskomplex, näherhin die „Burg" Kolberg, bezeichnet und daß mit dem *castrum* eine zweite, andersartige Burg gemeint war, die näher zum Meer hin lag.

Sieht man die gesamte Chronik durch, so wird deutlich, daß das Element der Befestigung maßgebend war für die Unterscheidung sowohl der *civitates* als auch der *castra*, die oft gemeinsam genannt werden, von den übrigen Siedlungen: den *villae et praedia.*[54] Es zeigt sich weiterhin, daß der Autor wiederum ziemlich konsequent zwischen *civitas* und *castrum* als zwei verschiedenen Arten von befestigten Siedlungsplätzen unterscheidet. Beim *castrum* bzw. *castellum* (mitunter auch *municio, municipium* oder *oppidum*) steht die militärische Funktion klar im Vordergrund. Von ihnen unterscheiden sich die *loca principaliores et munitiores*[55], die Stammes- oder Landeshauptorte, die vielfältigere Aufgaben erfüllten und deswegen auch besonders stark befestigt waren.[56] Diese wirtschaftli-

wische Frühzeit (wie Anm. 8), S. 82-96 und S. 339-341, bes. S. 89f.; Schlesinger, *Burg und Stadt* (wie Anm. 8), S. 147; Stoob, *Die Ausbreitung* (wie Anm. 3), S. 87; Mitterauer, *Herrenburg und Burgstadt* (wie Anm. 8), S. 192-234; Rudolf Lauda, *Kaufmännische Gewohnheit und Burgrecht bei Notker dem Deutschen* (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 34), Frankfurt am Main 1984, S. 145-158. Zum synonymen Gebrauch von *civitas* und *urbs*: Gerhard Köbler, *burg und stat – Burg und Stadt?* in: *Historisches Jahrbuch* 87 (1967), S. 305-325, hier S. 312f.

50 *Gallus*, II 39 (wie Anm. 39), S. 109f.

51 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 99ff.; Stoewer, *Kolberg* (wie Anm. 24), S. 8f.; Roman Jakimowicz, *O położeniu słowiańskiego Kołobrzegu w świetle poszukiwań terenowych w r. 1947* [Zur Lage des slawischen Kolberg im Lichte der Terrainuntersuchungen im Jahre 1947], in: *Z Otchłani Wieków* 20 (1951), H. 7/8, S. 128-139, bes. S. 130f.

52 *Herbordi Dialogus*, II 39 (wie Anm. 11), S. 137.

53 Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 20f.; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 347; so auch schon Quandt, *Colberg* (wie Anm. 24), S. 156, der allerdings fälschlich mit diesem *castrum* das im Bericht über den ersten Angriff genannte *suburbium* gleichsetzt.

54 *Gallus*, II 23 (wie Anm. 39), S. 90*: Bolezlavus dare munera non quievit ... aliis civitates et castella, aliis villas et predia.* Vgl. auch *Gallus* II, 30, S. 98: *Qui castellorum vel civitatum nominari maluit expugnator, quam villarum multarum fieri vel armentorum depredator;* vgl. auch die Kapitel I 8, 12, 15; II 1, 4, 15, 42; III 24.

55 *Gallus*, II 1 (wie Anm. 39), S. 65: *Civitates eorum et municipia infra terram et circa maritima violenter occupavit, suosque vastaldiones et comites in locis principalioribus et munitioribus ordinavit.*

56 Diese Unterscheidung findet sich schon seit der Merowingerzeit; vgl. Marie Bláhová, *Evropská sídliště v latinských pramenech období raného feudalismu* [Europäische Siedlungen in den lateinischen Quellen in der Zeit des Frühfeudalismus] (= Acta Universitatis Carolinae Philosophica et Historica. Monographia 100), Praha

chen und politischen Mittelpunkte bezeichnet Gallus mit den Termini *urbs* oder *civitas*. Im konkreten Einzelfall gebraucht er sie neben Kolberg auch für Belgard und Stettin in Pommern, für die polnischen Landesmittelpunkte und Bischofssitze Gnesen, Posen, Breslau, Krakau und Płock sowie für den niederschlesischen Burgort Glogau (Głogów), der eine zentrale Funktion im Verteidigungssystem an der Westgrenze des polnischen Staates erfüllte, und schließlich für Kiew, den Hauptort der Rus.[57] Zu den *castra* gehören dagegen die Befestigungsanlagen in den Grenzgebieten wie die zwischen Polen und Pommern umstrittenen Burgen in *confinio Polonie et Pomeranie*[58]: Wyszogród, Nakel (Nakło), Usch (Ujście Noteckie), Czarnikau (Czarnków), Böthin (Bytyń), Filehne (Wieleń) und Zantoch (Santok), ebenso die schlesischen Grenz- und Kastellaneiburgen Ratibor (Racibórz), Cosel (Koźle), Kamenz (Kamieniec Ząbkowicki), Beuthen an der Oder (Bytom Odrzański), und Meseritz (Międzyrzecz) und schließlich auch die ansehnlichen Burgorte Włocławek, Kalisz und Kruschwitz (Kruszwica).[59] Das im 11. Jahrhundert bedeutende Kruschwitz war gegen Ende des Jahrhunderts erheblich zerstört worden[60] und erscheint vielleicht aus diesem Grunde nicht als *civitas*. Zusammenfassend dürfen wir schließen, daß der Chronist, wenn er die Termini *civitas* oder *urbs* gebrauchte, in der Regel eine befestigte Großsiedlung mit zentralörtlichen Funktionen im Auge hatte, wogegen er als *castrum* einen weniger bedeutenden Burgort bezeichnete.

Die Bewohner der *urbs* oder *civitas*, konkret die von Gnesen, Breslau, Glogau, Kolberg und Belgard, werden in der Chronik als *cives* bezeichnet.[61] Dagegen gehören die *oppidani* in der Regel zu einem *castrum*.[62] Nur bei dem erwähnten zweiten Angriff auf Kolberg werden einmal *cives et oppidani* gemeinsam genannt. Wenn wir sie zu den beiden Siedlungsteilen, die in der Schilderung des vorigen Angriffs zu unterscheiden waren, in Beziehung setzen, so könnten wir annehmen, daß die *cives* innerhalb der „Burg“ lebten (die sie ja damals auch verteidigten), während die *oppidani* die Bewohner des Suburbiums

1986; Maria Bláhová, *Terminologie sídlišť v pramenech doby merovejské* [Die Terminologie für Siedlungen in den Quellen aus der Zeit der Merowinger], in: *Acta Universitatis Carolinae Philosophica et Historica* 5 (1980), S. 7-47. Zu den Landeshauptorten in Polen im behandelten Zeitraum vgl. Tadeusz Lalik, *Organizacja grodowo-prowincjalna w Polsce XI i początków XII wieku* [Die Burgbezirksorganisation des polnischen Staates im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert], in: *Studia z dziejów osadnictwa* 5 (= Studia i Materiały z Historii Kultury Materialnej, Bd. 33), Wrocław-Warszawa-Kraków 1967, S. 5-51, bes. S. 12ff.

57 *Gallus*, I 1 (wie Anm. 39), 19, 23, 26; II 2, 4, 16, 18, 21, 38; III 10, 15, 18, 19. Zur Situation von Glogau vgl. den Sammelband: Lech Leciejewicz (Hrsg.), *Obronność polskiej granicy zachodniej w dobie pierwszych Piastów* [Die Verteidigung der polnischen Westgrenze in der Zeit der ersten Piasten] (= Prace Komisji Archeol., Nr. 1), Wrocław 1984, mit den Beiträgen von Benon Miśkiewicz, Mieczysław Kaczkowski und Zofia Kurnatowska (Karte S. 85).

58 *Gallus*, III 1 (wie Anm. 39), S. 127; vgl. auch II 41, S. 111: *castellum in terre confinio*.

59 *Gallus*, I 8; II 3-5, 14, 17, 18, 31, 36, 38, 44, 45, 47, 48; III 1, 3, 16, 26 (wie Anm. 39). Zur Lokalisierung vgl. die entsprechenden Ortsartikel im *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3).

60 *Gallus,* II 4 und 5 (wie Anm. 39), S. 132f. Vgl. Witold Hensel/Aleksandra Broniewska, *Starodawna Kruszwica. Od czasów najdawniejszych do roku 1271* [Das alte Kruschwitz. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1271], Wrocław 1961, S. 87f. Vgl. auch Wojciech Dzieduszycki, *The Model of Transformation of Early-urban Kruszwica and the Shaping of Urban Centres in Poland in the 11th Century*, in: Jörg Jarnut/Peter Johanek (Hrsg.), *Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 43), Köln-Weimar-Wien 1998, S. 305-314.

61 *Gallus*, I 1; II 16, 28, 39; III 5, 6, 8, 25 (wie Anm. 39).

62 *Gallus*, II 3, 4, 6, 14; III 1 (wie Anm. 39); vgl. Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 347.

waren.[63] Berücksichtigen wir jedoch den sonstigen Wortgebrauch des Chronisten, bei dem die *oppidani* ganz überwiegend im Zusammenhang mit einem *castrum* erscheinen, so kann man auch – und wohl zutreffender – schließen, daß die Kolberger *oppidani* zum *castrum* am Meer gehörten, daß sie also von den Bewohnern der *urbs* zu trennen sind. Dann können unter den *cives* die Bewohner der *urbs* Kolberg verstanden werden, ganz gleich ob sie innerhalb oder außerhalb des befestigten Siedlungsteils, das heißt der *civitas* im engeren Sinne, lebten.

Die *urbs* Kolberg war nach den Angaben in den schriftlichen Quellen um 1100 eine zweiteilige, strukturell nichtagrarische Siedlung, die sich aus einem stärker und einem schwächer befestigten Teil zusammensetzte. Wir dürfen sie als stadtartige Siedlung, als „Stadt" im Sinne der Zeit und des Raumes, betrachten. Neben ihr existierte mit dem *castrum* eine zweite befestigte Siedlung, und zwar eine solche nichtstädtischen Charakters.

Über die Bewohner von Kolberg erfahren wir Weiteres aus der von dem Bamberger Mönch Herbord verfaßten Lebensbeschreibung des Pommernmissionars Otto von Bamberg.[64] Bischof Otto begab sich auf seiner ersten Missionsreise, die er 1124 von Polen aus antrat, über Zantoch und Pyritz (Pyrzyce) zunächst zu den frühstädtischen Zentren im Odermündungsraum und dann von dort aus – im Winter, wohl in den ersten Wochen des Jahres 1125[65] – zur *civitas* Kolberg. Die Kolberger *cives* zögerten, eine Entscheidung über die Annahme des Christentums zu treffen, weil die Mehrheit ihrer Mitbewohner (*concives*)[66], wie bei Kaufleuten üblich, zu Handelszwecken zu fernen Inseln unterwegs war (*quia cives ... pene omnes institorum more ad exteras insulas negociandi causa navigaverant*).[67] Es handelte sich bei diesen *cives* also um Fernhändler, die ebenso wie die Wolliner Handelsfahrten zur See, und zwar auch während des Winters, unternahmen. Bischof Otto überwand schließlich den Widerstand, taufte viele und ließ, ebenso wie in den anderen Zentren Pommerns, eine Missionskirche, hier eine Marienkirche, errichten.[68]

An dieser Stelle ist es angebracht, daß wir uns dem späteren Siedlungsbild zuwenden, das heißt demjenigen, das auf den frühen zeichnerischen Darstellungen (seit dem 17.Jahrhundert) zu erkennen ist.[69]

---

63 So etwa Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 20: „vielleicht: Burgmannen und Stadtbewohner"; Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 99: „Besatzungen und Bürger".

64 *Herbordi Dialogus*, II 39 (wie Anm. 11), S. 137f.

65 Hofmeister, *Zur Chronologie* (wie Anm. 11), S. 22f. und S. 25.

66 Über die Bedeutung von *civis* im Sinne von „Nachbar" o.ä. im frühen Mittelalter: Gerhard Köbler, *Civis und ius civile im deutschen Frühmittelalter,* Jur. Diss., Göttingen 1965, S. 45 und S. 60ff.

67 Herbord gebraucht das Wort *institores* im selben Sinne wie sein Zeitgenosse Helmold von Bosau, wenn dieser in seiner *Slawenchronik* (I, 86) über die Verhandlungen der *institores et ceteri habitatores urbis*, das heißt Lübecks, mit Heinrich dem Löwen berichtet, nämlich für (Fern)Kaufleute, nicht etwa für Kleinhändler (Krämer); Helmold von Bosau, *Slawenchronik* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 19), hrsg. von Heinz Stoob, Darmstadt 1973, S. 302.

68 In der *Prüfeninger Vita* (wie Anm. 11), S. 50, heißt es*: Quibus expletis aliam nichilominus, cui Colbrege vocabulum est, magnam admodum et opulentam adiit civitatem, ubi pluribus baptizatis aecclesiam construxit, quam in honore beatae Mariae semper virginis consecravit.*

69 Vgl. etwa Franz H. Viergutz, *Pommersche Stadt- und Festungspläne im Kriegsarchiv zu Stockholm*, in: *Baltische Studien* NF 41 (1939), S. 141-160, bes. S. 151f.; Bogdan Frankiewicz, *Plany oblężeń Kołobrzegu* [Belagerungspläne von Kolberg], in: *Przegląd Zachodniopomorski* (1966), H. 5, S. 97-103.

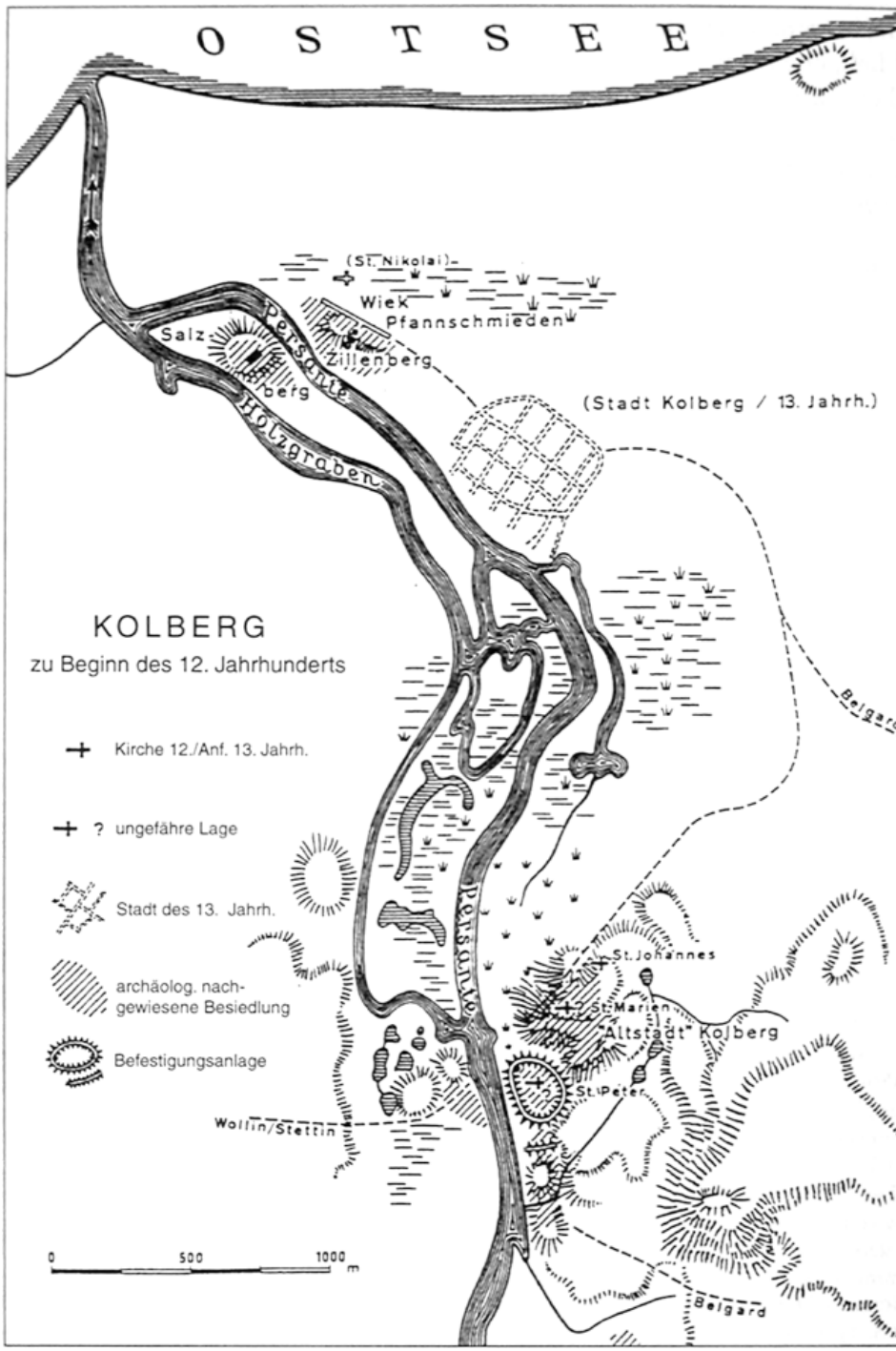

Kolberg zu Beginn des 12. Jahrhunderts

Im Zentrum liegt die ummauerte Stadt mit einem – abgesehen vom Gelände der im 14. Jahrhundert in die städtische Befestigung einbezogenen „Neustadt" – sehr regelmäßigen Grundriß, mit der Pfarrkirche St. Marien und dem Rathaus. Diese Stadtanlage entstand erst im Zusammenhang mit der Verleihung des Stadtrechtes in der Mitte des 13.Jahrhunderts. 1255 gewährten Herzog Wartislaw III. und Bischof Hermann von Kammin, unter denen die Herrschaft über die Kastellanei Kolberg in dieser Zeit geteilt war, den Bürgern von Kolberg lübisches Recht und lübische Freiheit.[70] Es war dies die erste Übertragung des lübischen Rechtes auf einen Ort in Pommern östlich der Oder.[71] Damit schied die Stadt Kolberg aus dem Geltungsbereich des Herzogsrechtes aus. Es entstand die Stadt neuen Typs: die hochmittelalterliche kommunale Stadt. Auf diese „Lokationsstadt" konzentrierte sich die weitere städtische Entwicklung.

Allerdings deutet trotz der regelmäßigen Plananlage einiges darauf hin, daß die neue Stadt nicht auf der grünen Wiese angelegt wurde, sondern daß sich an diesem Platz bereits vorher deutsche Kaufleute niedergelassen hatten.[72] Für diese Annahme spricht die Beobachtung, daß sich in der Stadt eine Nikolaigasse (1437 *platea s. Nicolai*) und in der Stadtmauer an der Persante ein Nikolaitor befanden, die keinen räumlichen Bezug zu der außerhalb der Stadt am Salzberg gelegenen Nikolaikirche hatten.[73] Es wird angenommen, daß eine ältere Nikolaikirche in der Nachbarschaft oder sogar an der Stelle des „Domes" St. Marien stand.[74] Dies läßt die Vermutung zu, daß wie bei anderen Städten im östlichen Mitteleuropa die privilegierte kommunale Stadt im unmittelbaren Anschluß an eine deutsche Kaufmannssiedlung angelegt wurde.[75] Doch eine solche Siedlung entstand nicht vor dem

70 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 1, 2. Aufl., 1970; Bd. 2-11, 1881/85-1990, hier Bd. 2, Nr. 606; vgl. Lucht, *Die Städtepolitik* (wie Anm. 3), S. 70f.

71 Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 62.

72 Dies vermutete übrigens schon Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 29f.

73 Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 47, S. 50f. und S. 186f., Anh. S. 80; Hermann Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern,* Bd. 1, Stettin 1924, S. 315 und 341f.

74 Bernhard Schmid, *Der Stadtplan von Kolberg*, in: *Jahrbuch des Kolberger Vereins für Heimatkunde* 15 (1939), S. 53-57, bes. S. 53; erneut abgedruckt in: Hans Sponholz (Hrsg.), *Das war unser Kolberg. Ein Heimatbuch*, Würzburg 1974, S. 19-22; Voelker, *Geschichte* (wie Anm. 24), S. 11; Karlheinz Blaschke, *Nikolaikirche und Stadtentstehung im pommerschen Raum,* in: *Greifswald-Stralsunder Jahrbuch* 9 (1970/71), S. 21-40, bes. S. 28. Bei Ausschachtungen unter dem Chor der Marienkirche wurden Reste eines älteren Kirchenbaues beobachtet; vgl. Otto Schmitt, *Zur Baugeschichte des Kolberger Domes,* in: *Kolberg-Körliner Heimatkalender* 8 (1932), S. 32-36; Paul Hinz, *Der Kolberger Dom und seine Bildwerke*, Stettin 1936, S. 24 und S. 47 ff. Hinz vermutet einen früheren Bau der Marienkirche aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Blaschke nimmt im Zusammenhang mit einem Neubau der Kirche bei der Anlage der deutschrechtlichen Stadt einen Patrozinienwechsel an. Gegen die Lage der Nikolaikirche an der Stelle der Marienkirche spricht die Tatsache, daß das Nikolaitor am westlichen Ende der Domstraße stand und als Nikolaigasse nur deren unterer, d.h. westlicher Teil bezeichnet wurde. Danach käme eher die Gegend des späteren Klosters (Ecke Klaus- und Klosterstraße) in Frage. Ohne weitergehende, vor allem archäologische Untersuchungen kann man vorläufig nur die Vermutung äußern, daß die Nikolaikirche an der (späteren) Domstraße lag.

75 Blaschke, *Nikolaikirche* (wie Anm. 74), S. 28. Für eine derartige Siedlung wäre die Lage dicht an der Persante (vgl. Anm. 72) passend. In unmittelbarem räumlichen Anschluß an sie wäre dann die neue Stadt angelegt worden, die allerdings die ältere Siedlung überformt hat. Auch nach den neuesten archäologischen Untersuchungen erhielt der Stadtgrundriß seine endgültige Gestalt erst im 14 Jahrhundert; Marian Rębkowski, *Stan i problematyka badań nad początkami miasta lokacyjnego w Kołobrzegu w świetle trzech pierwszych sezonów badawczych (1986-1988)* [Stand und Problematik der Forschungen über die Anfänge der Lokationsstadt in Kolberg im Lichte der drei ersten Forschungsjahre (1986-1988)], in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 37

ausgehenden 12., eher im frühen 13. Jahrhundert. Die ältere städtische Siedlung der slawischen Zeit und auch die von Otto von Bamberg gegründete Marienkirche lagen an anderer Stelle. Ein Traditionszusammenhang zwischen beiden Plätzen erscheint aber offenkundig.

Oberhalb der im 13. Jahrhundert angelegten Stadt befindet sich bei einer Anhöhe, die im Westen durch die Persante, im Osten durch ein verlandetes Gewässer und im übrigen durch künstliche Wälle geschützt ist, der Ort „Altstadt“, in der Neuzeit ein Gutskomplex, heute die Siedlung Budzistowo. Dieser Platz wird seit langem für das frühe Kolberg in Anspruch genommen.[76] Der Name „Altstadt“ ist seit 1277 bezeugt. In diesem Jahr wurde in *antiqua civitate Colbergensi* an der Stelle der alten Marienkirche und des bei ihr im 12. Jahrhundert gegründeten Kanonikerstiftes ein Nonnenkloster errichtet.[77] Das Kolberger Kollegiatstift, das unter den Klerikergemeinschaften in der Diözese Kammin nach dem Domstift den zweiten Platz einnahm[78], war nach Gründung der neuen Stadt in diese verlegt worden. Die neue Marienkirche bestand bereits in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts.[79]

(1989), S. 463-479, bes. S. 476. Wenig wahrscheinlich ist die Annahme von Ślaski, *Dzieje Ziemi Kołobrzeskiej* (wie Anm. 24), S. 30, das Nikolaipatrozinium weise auf eine slawische Fischersiedlung hin. Zuletzt hat J. Spors die Nikolaikirche als Kirche einer frühen deutschen Niederlassung auf dem Gelände der späteren Lokationsstadt gedeutet: Józef Spors, *Początki miasta lokacyjnego w Kołobrzegu* [Die Anfänge der Lokationsstadt Kolberg], in: *Czas, przestrzeń, praca w dawnych miastach. Studia ofiarowane Henrykowi Samsonowiczowi*, Warszawa 1991, S. 115-128. Der archäologische Befund bietet keine Bestätigung für diese Annahme: Marian Rębkowski, *Sredniowieczna ceramika miasta lokacyjnego w Kołobrzegu* [Die mittelalterliche Keramik der Lokationsstadt in Kolberg], Kołobrzeg 1995, bes. S. 74. [Vgl. jetzt auch Lech Leciejewicz/Merian Rębkowski, *Kołobrzeg. Średniowieczne miasto nad Bałtykiem – eine mittelalterliche Stadt an der Ostsee*, Kołobrzeg 2000, und Winfried Schich, *Slawische Frühstadt und kommunale Stadt Kolberg (Kołobrzeg). Neuere siedlungsgeschichtliche Erkenntnisse zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 49 (2004), S. 1-24.]

76 So zum Beispiel Wachsen, *Historisch-diplomatische Geschichte* (wie Anm. 24), S. 17ff.; Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 16f.; Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 131-151; Otto Dibbelt, *Altstadt*, in: *Heimatkalender des Stadtkreises Kolberg und des Landkreises Kolberg-Körlin* 14 (1938), S. 21-22; Jakimowicz, *O położeniu słowiańskiego Kołobrzegu* (wie Anm. 51), S. 131ff.; Ślaski, *Dzieje Ziemi Kołobrzeskiej* (wie Anm. 24), S. 28ff.; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 338-346. Nicht gefolgt werden kann Rudolf Stoewer, der die betreffenden Nachrichten in der Chronik des Gallus Anonymus auf den Platz der späteren Lokationsstadt bezieht; vgl. Stoewer in: *Jahrbuch des Kolberger Vereins für Heimatkunde* 15 (1939), S. 9-22.

77 *Pommersches Urkundenbuch* II (wie Anm. 70), Nr. 1068, sowie *Pommersches Urkundenbuch* III, Nr. 1068 a: *in antiqua civitate Colbergensi, ubi quondam deservierant domino canonici prelibati [i. e. ecclesie Colbergensis];* Erich Sandow, *Das älteste Kolberger Stadtbuch von 1277-1373,* in: *Baltische Studien* NF 42 (1940), S. 90-137, bes. S. 93 (zu 1278). Zum Kolberger Kollegiatstift und zum Nonnenkloster in Altstadt vgl. Hoogeweg, *Die Stifter* (wie Anm. 73), Bd. 1, S. 310-390; Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 186-214 und S. 282-300; Petersohn, *Der südiche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 502f.; Barbara Popielas-Szultka, *Dzieje wielkiej własności ziemskiej klasztoru benedyktynek w Kołobrzegu (XIII-XVI w.)* [Geschichte des Großgrundbesitzes des Benediktinerinnenklosters in Kolberg (13.-16. Jh.)], in: *Rocznik Koszaliński* 18 (1983), S. 50-74.

78 Hoogeweg, *Die Stifter* (wie Anm. 73), Bd. 1, S. 315.

79 Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 502f. 1270 wird außerhalb der *civitas Colberch*, also der neuen Stadt, die *antiqua ecclesia canonicorum* genannt; *Pommersches Urkundenbuch* II (wie Anm. 70), Nr. 922. Vgl. auch Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 186f. und S. 457-459; Popielas-Szultka, *Dzieje wielkiej własności ziemskiej klasztoru benedyktynek w Kołobrzegu* (wie Anm. 77), S. 55f.

Es ist eine verbreitete Erscheinung, daß die neben der Lokationsstadt liegende und dieser zeitlich vorangehende Siedlung als „Altstadt" bezeichnet wurde.[80] Eine derartige „Altstadt" besaß in der Regel in der Zeit, in der sie so genannt wurde, keinerlei städtischen Charakter. Es handelte sich meist um eine ländliche oder vorstädtische Siedlung oder sogar um eine wüst gefallene Siedlung, an die nur noch ein Flurname erinnerte – vergleichbar dem Flurnamen „Altes Dorf", der den einstigen Standort eines inzwischen an anderer Stelle wieder aufgebauten Dorfes bezeichnet. Der Name „Altstadt" steht also in Relation zur späteren „Stadt" Kolberg, nicht etwa zu der im 14. Jahrhundert in diese einbezogenen „Neustadt".[81] Der Name „Altstadt" sagt allein auch nichts über die städtische Qualität des Ortes in der Zeit vor dem Entstehen der Lokationsstadt aus. Mit „Altstadt" wurde der Platz derjenigen Siedlung bezeichnet, die dieser Stadt vorausging und deren wesentliche Funktionen diese neue Stadt fortsetzte. In unserem Falle lag hier die slawische, im 12. Jahrhundert unter herzoglichem Recht stehende „Stadt" Kolberg, die ihre Funktionen an die neue Stadt mit besonderem Recht und einer verfaßten Bürgergemeinde verlor. Auf die Frage des Verhältnisses zwischen dem pomoranischen Kolberg und der hochmittelalterlichen Stadt Kolberg ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Eine Kontinuität in bestimmten, funktionalen Bereichen wird trotz der Lagediskontinuität schon dadurch nachhaltig unterstrichen, daß das bei der ersten Marienkirche in „Altkolberg" bzw. in der „Altstadt Kolberg"[82] angesiedelte Kollegiatstift schon bald nach der Gründung der hochmittelalterlichen Stadt in diese verlegt wurde.[83] Der genaue Standort des 1277 gegründeten Nonnenklosters und damit auch der älteren Marienkirche ist noch nicht endgültig geklärt. Es spricht aber alles dafür, daß er nicht auf der umwehrten Anhöhe, sondern unmittelbar nordöstlich von ihr in der Gegend des Gutes Altstadt zu suchen ist.[84] Der

80 Vgl. Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 138-145; Tadeusz Lalik, *Stare Miasto w Łęczycy. Przemiany w okresie poprzedzającym lokację: schyłek XII i początek XIII w.* [Die Altstadt in Lentschütz. Wandlungen in der Periode vor der Lokation Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts], in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 4 (1956), S. 631-678, bes. S. 633-640; Andrzej Wędzki, *Ze studiów nad procesami osadniczymi ziem Polski zachodniej* [Studien zu den Siedlungsprozessen in den Ländern Westpolens](= Polska Akad. Nauk. Inst. Słowianoznawstwa, Prace Slawistyczne, Bd. 64), Wrocław 1987, S. 15f.; vgl. auch Walter Schlesinger, *Stadt und Vorstadt*, in: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hrsg.), *Stadterweiterung und Vorstadt* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 51), Stuttgart 1969, S. 1-20, bes. S. 14.

81 So Rębkowski, *Stan i problematyka* (wie Anm. 75), S. 464.

82 *Pommersches Urkundenbuch* II (wie Anm. 70), Nr. 1311 (1284): *in antiquo Colbergh*; *Pommersches Urkundenbuch* XI (wie Anm. 70), Nr. 6457 (1340/45): *in antiqua civitate Colbergh.*

83 Bollnows These in: *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 165, von einem zeitlichen Hiatus kann mit den schriftlichen Quellen nicht bestätigt werden; vgl. Leciejewicz, *Zur Frage der Stadtentwicklung* (wie Anm. 2), S. 131-146; Piskorski, *Miasta księstwa szczecińskiego* (wie Anm. 3), S. 4 und S. 32f.; vgl. auch Lucht, *Die Städtepolitik* (wie Anm. 3), S. 82-86, und meine Rezension zu Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17 (1968), S. 479-483, bes. S. 482.

84 Vgl. Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 131-136 und S. 145-147; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 369 mit Anm. 310. Im Gegensatz zu Leciejewicz ist Popielas-Szultka, *Dzieje wielkiej własności ziemskiej klasztoru benedyktynek w Kołobrzegu* (wie Anm. 77), S. 53f., der Ansicht, die Lage der Marienkirche sei noch ungeklärt. Sie hält neben dem offenen, nördlichen Suburbium auch einen Platz im befestigten, südlichen Suburbium für möglich. Die Ausführungen von Bollnow (S. 145-147) berücksichtigt sie nicht.

Tradition zufolge wurde 1727 über den Ruinen des Klosters das Brauhaus des königlichen Amtshauses errichtet.[85]

Zum Bereich der „alten Stadt“ gehörte außerdem die weiter im Osten gelegene Johanneskirche. Als sie um 1222 dem polnischen Kloster Mogilno übertragen wurde, stand sie „in Kolberg“.[86] Schließlich befand sich mit der Petrikapelle noch ein drittes kirchliches Gebäude im alten Kolberg, und zwar innerhalb der Burg. Sie war um 1300 bereits verfallen; ihr genauer Standort ist unbekannt.[87]

Neben dem Nonnenkloster Altstadt lag eine Siedlung von Gärtnern (*ortulani*), die 1278 dem Bischof von Kammin zu besonderen Diensten verpflichtet waren.[88] Man darf vermuten, daß es sich bei dieser Siedlung um eine Restsiedlung für einen Teil der slawischen Bevölkerung handelte, der nicht in die neue Stadt eingegliedert wurde, sondern zunächst unter herzoglichem Dienstrecht verblieb, bevor die Herzöge 1248 bis 1277 Stadt und Land Kolberg an den Bischof abgetreten hatten.[89]

Zur „alten Stadt“ muß ein Markt gehört haben, der zu bestimmten Zeiten, noch nicht regelmäßig, gehalten wurde. 1140 erscheint in Kolberg der Markt zusammen mit dem Krug erstmals unter den Einnahmequellen, über die der Herzog von Pommern am Ort verfügen konnte. Das zunächst in Wollin neu gegründete (später nach Kammin verlegte) pommersche Bistum erhielt u.a. einen Anteil an den Gefällen von Markt und Krug (*forum et taberna*) in Wollin, Stettin, Kammin und Kolberg; in Kolberg erscheinen zusätzlich die Saline und der Zoll als besonders wichtige Einnahmequellen: *Cholberg cum tugurio salis et theloneo, foro, taberna et omnibus suis pertinentiis.*[90] Der Zoll war in der Regel an *forum et taberna*, näherhin an den Krug, gebunden, ohne daß er gesondert genannt werden mußte. Es ist zu erwägen, ob angesichts der Bedeutung, die die Salzproduktion in Kolberg hatte, der nur hier eigens genannte Zoll mit dieser, und nicht mit dem Krug, zusammenhängen könnte. Möglicherweise handelte es sich also nicht um einen Marktzoll, sondern um einen speziellen Salzzoll.

---

85 Wachsen, *Historisch-diplomatische Geschichte* (wie Anm. 24), S. 42; Heinrich Berghaus, *Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen,* T. III, Bd. 1, Anklam 1867, S. 251; *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirkes Köslin*, bearb. v. Ludwig Böttger, H. 1. *Die Kreise Köslin und Colberg-Körlin*, Stettin 1889, S. 1.

86 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 211 und Nr. 214: *libertatem ecclesie sanctorum Johannis baptiste et Johannis evangeliste, que est in Colberch, contulimus ... quam oblacionem ... ab ... castellanis ... et ceteris officialibus Colbergensis civitatis volumus observari.* 1281 lag die Kirche *apud Colberch*; *Pommersches Urkundenbuch* II (wie Anm. 70), Nr. 1219, d.h. jetzt bei der Stadt Kolberg. Vgl. Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 22f.; Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 424-426.

87 *Pommersches Urkundenbuch* IV (wie Anm. 70), Nr. 2089 und Nr. 2566; vgl. Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 137; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 371.

88 *Pommersches Urkundenbuch* II (wie Anm. 70), Nr. 1101 (1278); III, Nr. 1859 (1298). Im 18. Jahrhundert wurden die dortigen Bewohner als Kossaten und „Walleute“ bezeichnet: Wachsen, *Historisch-diplomatische Geschichte* (wie Anm. 24), S. 17f.; Hoogeweg, *Die Stifter* (wie Anm. 73), Bd. 1, S. 374f.; Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 16.

89 Zum bischöflichen Land Kolberg: Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 11), S. 303f.

90 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 30. Vgl. Friedrich Salis, *Zur Beurteilung der Gründungsbulle des Bistums Wollin (= Kammin)*, in: *Zeitschrift für osteuropäische Geschichte* 4 (1914), S. 52-62; Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 106-165.

Markt und Krug waren die Regalien, über die im 12. Jahrhundert der Herzog einen Anteil an dem zunehmenden Warenaustausch im regionalen Rahmen beanspruchte.[91] Die seit 1140 bezeugten herzoglichen Krüge waren an sich keine typisch städtische Institution. Es handelte sich um Herbergen sowie um ständige Einrichtungen für die Warenverteilung (neben dem noch nicht ständigen Markt) und für die Erhebung von Handelsgebühren und sonstigen Abgaben.[92] Sie lagen etwa an Flußübergängen wichtiger Handelswege, vorzugsweise aber an den (temporären) Märkten der Wirtschaftszentren. Die Marktfunktion des herzoglichen Kruges in Kolberg wird nicht zuletzt aus der Tatsache deutlich, daß er zwar noch mehrfach bis 1222/1227, aber nicht mehr nach der Gründung der neuen Stadt (1255), genannt wird[93], die die Funktion des Marktes in einer neuen Qualität fortführte. Die Lage des Kruges (und damit auch des Marktes) ist seit 1159 vor der Burg (*ante castrum*) nachzuweisen.[94] Dagegen befanden sich die Salzkoten mit ihren Pfannen (1179) *iuxta castrum*, also bei der Burg.[95] Das in dieser Zeit genannte *castrum* muß nicht unbedingt mit dem des Gallus Anonymus identisch sein. Es könnte sich auch um den befestigten Teil von Kolberg handeln, den Gallus als *civitas* bezeichnet hatte. Während des 12. Jahrhunderts wurde das Wort *civitas* zunehmend auf die neuartige, räumlich geschlossene und rechtlich aus der Umgebung herausgehobene Stadt angewendet und paßte daher um so weniger als Bezeichnung für die „Burg" einer stadtartigen Großsiedlung. Auch auf diese Frage wird zurückzukommen sein.

Wir wenden uns zunächst der Saline als der dritten topographischen Einheit in Kolberg zu. Diese lagergebundene Produktionsstätte war ein spezielles Zubehör des Seehandelsplatzes Kolberg. Die Salzbrunnen lagen etwa drei Kilometer von der Burgstadt entfernt auf dem „Salzberg" (*mons salis*), der sich beiderseits der Persante erstreckte.[96] Erst später

91 Jerzy Walachowicz, *Monopole książęce w skarbowości wczesnofeudalnej Pomorza Zachodniego* [Die fürstlichen Regalien im frühfeudalen Finanzwesen Pommerns] (= Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Wydz. Historii i Nauk Społecznych. Prace Komisji Hist., Bd. 20, 2), Poznań 1963, S. 76-106.

92 Irena Cieśla, *Taberna wczesnośredniowieczna na ziemiach polskich* [Die frühmittelalterliche Taverne in den polnischen Ländern], in: *Studia Wczesnośredniowieczne* 4 (1958), S. 159-225; Irena Rabęcka [= Irena Cieśla], *The early mediaeval tavern in Poland*, in: *L'artisanat et la vie urbaine en Pologne médiévale* (=Ergon 3), Warszawa 1962, S. 372-375; Irena Rabęcka-Brykczyńska, *Die Taverne im frühmittelalterlichen Polen*, in: Hans Conrad Peyer (Hrsg.), *Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter* (= Schriften des Historischen Kollegs. Colloquien 3), München-Wien 1983, S. 103-118; Stanisław Trawkowski, *Taberny płockie na przełomie XI i XII wieku* [Die Tavernen von Płock an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert], in: *Przegląd Historyczny* 53 (1962), S. 731-744; Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 108-111; Buczek, *Targi i miasta* (wie Anm. 3), S. 69ff.; Leciejewicz, *Zur Frage der Stadtentwicklung* (wie Anm. 2), S. 134f.; vgl. auch Wilfried Kerntke, *Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III, Bd. 326), Frankfurt am Main-Bern-New York-Paris 1987, bes. S. 16-19; Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter* (= MGH. Schriften, Bd. 31), Hannover 1987, S. 90-96.

93 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 48, Nr. 51a, Nr. 72, Nr. 79, Nr. 93f., Nr. 96, Nr. 102, Nr. 111, Nr. 127, Nr. 146, Nr. 171, Nr. 178a und Nr. 234. Während zum Beispiel in der Besitzbestätigung für das Stift Grobe (Usedom) von 1216 Anteile an der Saline und am Krug zu Kolberg aufgeführt sind – *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 171 – enthält die Bestätigung von 1267 nur den Salinenanteil; vgl. *Pommersches Urkundenbuch* II (wie Anm. 70), Nr. 840.

94 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 48.

95 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 79, Nr. 127 und Nr. 171.

96 Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 128-132; Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 156f.; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm.

wurde die Salzproduktion auf dem Salzberg auf der Insel (heute Wyspa Solna) zwischen Persante und Holzgraben (Rów Drzewny) konzentriert.[97] Der Salzberg bei der Nikolaikirche auf dem östlichen Persanteufer wurde auch „Zillenberg“ genannt. Bei ihm befand sich eine kleine Siedlung, die – jedenfalls im 16. und 17. Jahrhundert – den bemerkenswerten Namen „Wiek“ führte.[98] Auf sie folgte in Richtung Stadt die Siedlung „Pfannschmieden“, in der u.a. die Siedepfannen produziert wurden. Später schloß der Name „Pfannschmieden“ offensichtlich die Wiek mit ein.[99] Es handelte sich um vorstädtische Siedlungen außerhalb der Stadt Kolberg. Im Gegensatz zu anderen Kolberger Vorstädten ist die Wiek offenbar nicht erst nach der Gründung der Stadt vor deren Mauern entstanden.[100] Die Bezeichnung Wiek war zwar in der frühen Neuzeit in Pommern für Vorstädte allgemein verbreitet[101], doch wurde in Kolberg nur diese eine Vorstadt so benannt. Es drängt sich daher die Vermutung auf, daß die Kolberger Wiek zu demjenigen Typ von Wieken gehörte, die aus älteren slawischen suburbanen Dienstsiedlungen hervorgegangen sind. Diese Wieken bestanden eine Zeitlang neben der jeweiligen hochmittelalterlichen Stadt weiter – bevor es der Stadt gelang, sie an sich zu ziehen und sie aus einer Vorstadt nur im topographischen zu einer solchen auch im rechtlichen Sinne umzuwandeln, auf die sich die Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit des Rates erstreckte. Die Wiek erhielt damit denselben Status wie die sekundär von der Stadt aus entstandenen Vorstädte. Im Falle der Kolberger Wiek kann man vermuten, daß sie einen *vicus* fortsetzte, der zum Wirtschaftskomplex der Saline gehörte. Die Salzproduktion unterlag im 12. Jahrhundert, seit wir Nachrichten über sie besitzen, der herzoglichen Regalität. Die „Wiek“ könnte aus einer Siedlung herzoglicher Salzarbeiter hervorgegangen sein[102] und wäre damit ebenso wie die „Altstadt“ eine Restsiedlung aus dem Siedlungskomplex der slawischen Zeit. Aus dem Slawischen ist vermutlich auch die seit 1368 belegte Namenform Zillenberg (slony = salzig) abgeleitet worden.[103]

24), S. 346; Lech Leciejewicz, *Z badań nad krajobrazem naturalnym wczesnośredniowiecznego Kołobrzegu* [Forschungen zur Naturlandschaft des frühmittelalterlichen Kolberg], in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 9 (1961), Nr. 3, S. 389-394; Cramer, *Zur Geschichte* (wie Anm. 32), S. 62ff.; Zabel, *Warzelnictwo soli* (wie Anm. 32).

97 Auf Karten aus der Zeit um 1650 sind Salzproduktionsanlagen auf dem „Salzberg“, d.h. auf der Insel, und „wüste Salzbrunnen“ auf dem Ostufer der Persante eingetragen; SBPK, Haus 1: Kart. S X 22000 u. 22000/1.

98 Dieter Warnke, *Wieken an der südlichen Ostseeküste* (= Akademie der Wissenschaften der DDR. Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, Bd. 31), Berlins 1977, S. 49f.

99 Die Vorstadt Pfannschmieden bestand zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus zwei, durch einen Graben getrennten Teilen; W. Roth, *Die Vertheidigung von Colberg im Jahr 1807*, Breslau 1840, S. 91.

100 Vgl. auch Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 59; zur Vorstadt Pfannschmieden auch Peter Tepp, *Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse- und Salzstadt Kolberg im Spätmittelalter. Strukturwandel und soziale Mobilität*, Phil. Diss., Hamburg 1980 (Maschschr.), S. 541ff.; Friedrich Merten, *Aus Alt-Kolberger Registern*, in: *Baltische Studien* NF 41 (1939), S. 103-140, hier S. 127f.

101 Jan M. Piskorski, *Brandenburskie Kietze (chyże) – instytucja pochodzenia słowiańskiego czy „produkt“ władzy askańskiej?* [Die brandenburgischen Kietze – eine Institution slawischer Herkunft oder ein „Produkt“ der askanischen Macht?], in: *Przegląd Historyczny* 79 (1988), S. 301-329, bes. S. 319.

102 So auch Warnke, *Wieken* (wie Anm. 98), S. 50.

103 Riemann, *Geschichte der Stadt Colberg* (wie Anm. 24), S. 117; vgl. Reinhold Trautmann, *Die slavischen Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins* (= Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 45,3), Berlin 1950, S. 141; Vladimír Šmilauer, *Příručka slovanské toponomastiky* [Handbuch der slawischen Toponomastik], Praha 1970, S. 167.

Man kann schließlich weiter annehmen, daß das von Gallus Anonymus bezeugte *castrum mari proximum* zum Schutz und zur Überwachung der herzoglichen Saline bestimmt war. Und es liegt nahe, diese zweite Wehranlage zu Kolberg ebenfalls bei der Saline am „Zillenberg" zu suchen. Lech Leciejewicz hat daher die ansprechende Vermutung geäußert, daß das betreffende *castrum* an der Stelle der dortigen Nikolaikirche gelegen hat.[104] Diese (vermutlich zweite) Nikolaikirche (*ecclesia sancti Nicolai*) zu Kolberg wird zuerst 1276 *in monte salis* genannt.[105] Leciejewicz kann sich für seine Annahme allerdings nur auf einen Plan aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts berufen, auf dem die Nikolaikirche anscheinend innerhalb eines Rundwalles eingezeichnet ist. Archäologisch konnte die Burg nicht erfaßt werden. Die Gegend ist durch jüngere Erdbewegungen, u.a. für den Bau der neuzeitlichen Festungsanlagen und dann bei deren Beseitigung, stark verändert worden, so daß archäologische Untersuchungen wohl kaum mehr Erfolg versprechen.[106]

Das Nebeneinander von zwei Befestigungsanlagen ist bei den stadtartigen Zentren im nordwestslawischen Raum übrigens nicht ohne Parallele. In Spandau sind im Mündungsbereich der Spree in die Havel zwei Burgen archäologisch nachgewiesen, und zwar auf dem „Burgwall" und an der Stelle der Zitadelle. Nicht nur bei der Hauptburg, sondern auch bei der Nebenburg waren Handwerker angesiedelt.[107] Vergleichbar ist vielleicht auch die Situation der Burgen (Alt-)Lübeck und Buku (im Norden der späteren Stadt Lübeck), die etwa vier Kilometer voneinander entfernt lagen.[108] Der wirtschaftliche Charakter des Suburbiums der Burg Buku ist freilich bisher unbekannt. Man kann in diesen Fällen wohl an eine Sicherung eines bedeutenden Wirtschaftszentrums bzw. der zu ihm führenden Verkehrswege durch eine zusätzliche Befestigung denken.

Wir wenden uns dem archäologischen Befund in Kolberg zu. Die polnische Archäologie hat nach dem Zweiten Weltkrieg große Anstrengungen auf die Untersuchung der frühstädtischen Zentren verwandt. Derart umfassend untersucht wie etwa Gnesen oder

104 Lech Leciejewicz, *O położeniu grodu „najbliższego morzu" w Kołobrzegu* [Über die Lage der „dem Meer nächsten" Burg in Kolberg], in: *Munera Archaeologica Iosepho Kostrzewski ... oblata*, Poznań 1963, S. 369-374.

105 *Pommersches Urkundenbuch* II (wie Anm. 70), Nr. 1028; vgl. auch *Pommersches Urkundenbuch* IV, Nr. 2371 (1307): *... unum tugurium cum locis duobus sartaginum in salsugine Colbergensi apud ecclesiam sancti Nicolai.* Vgl. W. Kanngiesser, *Die St. Nikolai-Kirche vor der Münde zu Kolberg*, Kolberg 1911 (zusammengestellt 1884, ergänzt bis 1911).

106 Władysław Łosiński/Jerzy Olczak/Kazimierz Siuchniński, *Źródła archeologiczne do studiów nad wczesnośredniowiecznym osadnictwem grodowym na terenie województwa koszalińskiego* [Archäologische Quellen zur Erforschung der frühmittelalterlichen Burgbesiedlung im Gebiet der Wojewodschaft Köslin] (= Uniw. im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Prace Wydz. Fil.-Hist. Ser. Archeologia 4), Bd. 4, Poznań 1971, S. 89f. (Nr. 45). Schon Kanngiesser, *Die St. Nikolai-Kirche* (wie Anm. 105), S. 4f., hatte 1884, kurz nach Abtragung der „Kirchhofschanze" (1881), geäußert: „Bald wird niemand mehr die Stätte finden, wo die zweite Nikolai-Kirche auf dem Zillenberge gestanden hat."

107 Adriaan von Müller, *Spandau, eine bedeutende mittelalterliche Stadt in der Mark Brandenburg. Neue archäologisch-historische Forschungsergebnisse*, in: Eckart Henning/Werner Vogel (Hrsg.), *Festschrift der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen*, Berlin 1984, S. 78-103.

108 Vgl. etwa Günter P. Fehring, in: *Archäologie in Lübeck. Erkenntnisse von Archäologie und Bauforschung zur Geschichte und Vorgeschichte der Hansestadt* (= Hefte zur Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck 3), Lübeck 1980, S. 28ff. und S. 37ff; Günter P. Fehring, *Die frühstädtische Burgwall-Siedlung Alt Lübeck in jungslawischer Zeit*, in: Horst Wolfgang Böhme (Hrsg.), *Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit* (= Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien, Bd. 27), T. 1, Sigmaringen 1991, S. 233-261, bes. S. 259-261.

Posen, Wollin oder Stettin wurde Kolberg zwar bisher nicht, doch kann hier immerhin eine Reihe von archäologischen Forschungsergebnissen die Hinweise der schriftlichen Quellen weiter erhellen und zusätzliche Erkenntnisse vermitteln.[109]

Es überrascht nicht, daß die frühesten datierbaren Funde aus der Gegend der Saline stammen. Im nördlichen Teil der „Salzinsel“, also des zwischen der Persante und dem Holzgraben gelegenen Teils des „Salzberges“, setzte die Besiedlung bereits etwa im 7. Jahrhundert, oder sogar noch etwas früher, ein.[110] Die oberen Horizonte sind gestört, doch kann angesichts des vorliegenden Fundmaterials eine kontinuierliche Besiedlung bis in das 13.Jahrhundert angenommen werden.[111] Es wird sicher zu Recht vermutet, daß es sich um die Reste einer Siedlung der Salzsieder handelte. Die Salzgewinnung selbst ist hier im Gegensatz zu anderen Salzplätzen im heutigen Polen archäologisch noch nicht nachgewiesen.[112] Eine weitere Siedlung, die im Bereich der Saline bzw. der Wiek rechts der Persante archäologisch erfaßt werden konnte, reicht vielleicht in dieselbe Zeit zurück; sie war jedenfalls im 11./12. Jahrhundert vorhanden.[113]

In der Gegend von „Altstadt“ (Budzistowo) ist eine dichte Besiedlung vom 8./9. bis zum 13. Jahrhundert archäologisch nachgewiesen. Eine befestigte Anlage ist noch heute im Gelände zu erkennen; sie nahm eine erhöht gelegene Fläche in einer Größe von etwa vier Hektar ein. Ein stärker befestigter, etwa 2,6 Hektar großer Teil hebt sich im Norden heraus.[114] Hier wurde an der Stelle einer zunächst offenen Siedlung im 9. Jahrhundert

109 Dazu vor allem Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 316-337; Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106); Łosiński, *Probleme* (wie Anm. 2), S. 172-178; Władysław Łosiński, *Początki wczesnośredniowiecznego osadnictwa grodowego w dorzeczu dolnej Parsęty (VII-X/XI w.)* [Die Anfänge der frühmittelalterlichen Burgbesiedlung im unteren Persante-Flußgebiet, 7.-10./11.Jh.], Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1972, bes. S. 169-210 und S. 280-291; Władysław Łosiński, *Die Burgbesiedlung im mittleren und unteren Parsęta-Flußgebiet in den älteren Phasen des frühen Mittelalters*, in: *Archaeologia Polona* 11 (1969), S. 59-89; Władysław Łosiński, *Osadnictwo plemienne Pomorza (VI-X w.)* [Die Stammessiedlung in Pommern, 6.-10. Jh.], Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1982; Władysław Łosiński, *Dynamika zasiedlania ziem pomorskich u schyłku doby plemiennej (VI-XI w.)* [Die Dynamik der Besiedlung der pommerschen Länder am Ende des Stammeszeitalters, 6.-11. Jh.], in: Żak/Ostoja-Zagórski, *Studia z dziejów i kultury zachodniej Słowiańszczyzny* (wie Anm. 2), S. 107-119; Henryk Machajewski, *Z badań nad początkami osadnictwa wczesnośredniowiecznego w dorzeczu dolnej Parsęty* [Zur Erforschung der Anfänge der frühmittelalterlichen Besiedlung im unteren Persante-Flußgebiet], in: Borivoj Dostál/Jana Vignatiová (Hrsg.), *Slované 6.-10. století*, Brno 1980 (Maschschr.), S. 169-183; Ralf Köhler, *Archäologische Befunde zur Frühgeschichte Kolbergs*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 32 (1983), S. 1-19; Ders., *Frühmittelalterliche Stationen der Wojewodschaft Koszalin/Köslin*, in: *Offa* 32 (1975), S. 79-103.

110 Lech Leciejewicz/Władysław Łosiński, *Badania archeologiczne w Kołobrzegu w 1958 roku* [Die archäologischen Untersuchungen in Kolberg im Jahre 1958], in: *Sprawozdania Archeologiczne* 11 (1960), S. 43-57, bes. S. 50ff.; Łosiński /Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 86-88, Nr. 43; Köhler, *Archäol. Befunde* (wie Anm. 109), S. 2-5; Łosiński, *Początki* (wie Anm. 109), S. 332.

111 Vgl. Antoni Jodłowski, *Badania sondażowe w Kołobrzegu na Wyspie Solnej* [Sondierungsuntersuchungen in Kolberg auf der Salzinsel], in: *Badania archeologiczne prowadzone przez Muzeum Żup Krakowskich w 1976 roku*, Wieliczka 1977, S. 36-43; Ders. in: *Informator Archeologiczny* (1977), S. 201f.

112 Vgl. etwa Antoni Jodłowski, *Die Salzgewinnung auf polnischem Boden in vorgeschichtlicher Zeit und im frühen Mittelalter*, in: *Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte* 61 (1977), S. 85-103; Helena Burchard/Antonina Keckowa/Lech Leciejewicz, *Die Salzgewinnung auf polnischem Boden im Altertum und im frühen Mittelalter*, in: *Ergon* 5 (= Kwartalnik Historii Kultury Materialnej, Beih.), Warszawa 1966, S. 745-760.

113 Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 88f., Nr. 44.

114 Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 26ff., Nr. 13; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 342f.; Łosiński, *Początki* (wie Anm. 109), S. 194ff. und S. 320f.

ein mächtiger Holz-Erde-Wall errichtet. Die Wehranlage wurde in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, u.a. durch Kastenkonstruktionen aus Buchen- und Eichenstämmen auf der Innenseite, zusätzlich verstärkt. Es wird ein Zusammenhang mit der Aufrichtung der piastischen Herrschaft vermutet.[115] Bisher ist nicht ganz klar, ob erst in dieser Zeit die Anlage im Süden durch eine (befestigte) Vorburg erweitert wurde oder ob diese schon älter war. Die Unsicherheit hängt damit zusammen, daß der südliche Teil der Anhöhe bisher archäologisch nur unzureichend untersucht wurde. Deutlich ist nur, daß er im Süden von einem Wall begrenzt wurde. Die Vorburg könnte um 1000 für die Aufnahme des Bischofssitzes bestimmt worden sein. In Polen wurden die Bischofssitze meist im befestigten Suburbium untergebracht.[116] Auch in Oldenburg in Holstein gibt es archäologische Hinweise auf die Lage des Bischofssitzes in der Vorburg.[117] Für die Klärung dieser Frage sind in Kolberg weitere archäologische Untersuchungen erforderlich. Wichtig für die Entwicklung in dem hier betrachteten Zeitraum ist die Feststellung, daß gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Befestigung der Hauptburg niedergelegt und eine neue Wehranlage errichtet wurde, die den bebaubaren Innenraum beträchtlich, bis zu der jetzt im Gelände erkennbaren Größe, erweiterte. Die Situation der neuen Befestigung ist allerdings noch nicht hinreichend geklärt.[118]

Schon seit der Zeit um 1000 hatte sich nordöstlich im Anschluß an die Hauptburg eine suburbane Siedlung entwickelt, die sich schließlich bis in die Gegend der späteren Johanneskirche erstreckte.[119] Dies ergab eine besiedelte Fläche von insgesamt etwa 25 Hektar.[120] Auf den archäologisch näher untersuchten Flächen wurde eine zum Teil dichte Bebauung ermittelt. Eine Befestigung dieses Siedlungsteiles ist nicht nachgewiesen. Weitere weniger bedeutende, offene Siedlungen entstanden während des 11. Jahrhunderts südlich der Burg und gegenüber der Burg am westlichen Ufer der Persante.[121] Dies bedeutet, daß die suburbane Besiedlung sich entlang der Hauptverkehrswege erstreckte, die von der Burg ausgingen. Die Ziele der Straßen in Richtung Westen und Süden, nämlich der Odermündungsraum und Polen (über Belgard), sind aus der schriftlichen Überlieferung bekannt[122].

115 Dafür spricht auch die von piastischen Burgen in Polen bekannte Hakenkonstruktion; vgl. Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 376; Łosiński, *Burgbesiedlung* (wie Anm. 109), S. 84. Vgl. auch den Parallelfall Belgard: Labuda/Gąsiorowski, *Białogard* (wie Anm. 43), S. 444f. (Phase 8).

116 Witold Hensel, *Najdawniejsze stolice Polski. Gniezno-Kruswica-Poznań* [Die ältesten Hauptstädte Polens. Gnesen-Kruschwitz-Posen], Warszawa 1960, S. 53 und S. 156-158.

117 Joachim Herrmann, *Frühe Städte und Handwerkssiedlungen*, in: *Slawen in Deutschland* (wie Anm. 48), S.232-251, bes. S. 234.

118 Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 36; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 342.

119 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 344; Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 46-48, Nr. 14.

120 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 340.

121 Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 48f., Nr. 15 und S. 85f., Nr. 42.

122 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 104f.; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 326 und Abb. auf S. 341; Ślaski, *Dzieje Ziemi Kołobrzeskiej* (wie Anm. 24), S. 24f.; Kazimierz Ślaski, *Die Landhandelsstraßen Pommerns und Pommerellens vom 11. bis zum 13. Jahrhundert,* in: Ders., *Beiträge zur Geschichte Pommerns und Pommerellens* (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund. Reihe A, Bd. 49), hrsg. von Hans Georg Kirchhoff, Dortmund 1987, S. 74-93, hier S. 81f. und S. 86f.

Das bedeutendere Suburbium lag in der Richtung der Saline. Bei den archäologischen Untersuchungen im Bereich der Lokationsstadt des 13. Jahrhunderts, also im Kern der heutigen Stadt Kolberg, die in den letzten Jahren erheblich intensiviert wurden, sind bisher datierbare Siedlungsreste nur aus der Zeit seit dem 13. Jahrhundert zutage getreten.[123]

Die polnische Forschung hat nicht nur Kolberg selbst, sondern auch seine weitere Umgebung in ihre Arbeit einbezogen.[124] Das Persantegebiet gehört zu den archäologisch am besten untersuchten Gebieten im ganzen heutigen Polen. Ziel der archäologischen Forschungen war es, die Entwicklung Kolbergs nicht allein aus den Bedingungen des Fernhandels zu erklären, die ja augenscheinlich einen bedeutenden Antrieb für die frühstädtische Entwicklung dargestellt haben, sondern sie auch im Zusammenhang mit der Situation des Umlandes zu betrachten. Im Ergebnis konnte Kolberg als zentraler Ort einer schon im frühen Mittelalter vergleichsweise dicht besiedelten Agrarlandschaft beiderseits des Unter- und Mittellaufes der Persante charakterisiert werden. In dieser Siedlungskammer war zusätzlich seit dem 9. Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl von kleinen Herrenburgen entstanden, und im selben Raum findet sich eine Konzentration der Schatzbildung.[125] Die Masse der Schatzfunde gehört in das 10. Jahrhundert und in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts. Diese Schatzbildung spiegelt ebenso wie der Bau der Burgen nach Leciejewicz eine stärkere gesellschaftliche Differenzierung, namentlich die Herausbildung einer Grundbesitzerschicht, wider, deren Angehörige sich zugleich am Fernhandel und am Seeraub beteiligten.[126] Auch ein Beitrag von Skandinaviern zum frühen wirtschaftlichen Aufschwung des Kolberger Raumes kann vermutet werden. Dafür spricht jedenfalls die Tatsache, daß auf dem bei Zwilipp (Świelubie) südwestlich von Kolberg gelegenen bedeutenden Hügelgräberfeld aus dem 9. Jahrhundert Hinweise auf einen skandinavischen Anteil an der Bevölkerung gefunden worden sind.[127]

123 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 340; Rębkowski, *Stan i problematyka badań* (wie Anm. 75), S. 463ff.; Henryk Janocha in: *Informator Archeologiczny 1984* (1985), S. 166; R. Cędrowski in: *Informator Archeologiczny 1986* (1987), S. 184f., und *Informator Archeologiczny 1987* (1988), S. 196f.; A. Kruk/M. Rębkowski, *Wykopaliska archelogiczne w Kołobrzegu* [Die archäologischen Ausgrabungen in Kolberg], Faltblatt o.O.u.J. [1991]; jetzt besonders Rębkowski, *Średniowieczna ceramika* (wie Anm. 75). Die ältesten sicheren Dendrodaten gehören zu 1245 und in die fünfziger Jahre; Rębkowski, *Średniowieczna ceramika* (wie Anm. 75), S. 74.

124 Vgl. die in Anm. 109 zitierte Literatur.

125 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 315ff.; vgl. auch Heinz A. Knorr, *Die Hacksilberfunde Hinterpommerns, der Grenzmark und der Neumark*, in: *Mannus* 28 (1936), S. 160-229, bes. S. 165; Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 95f.; Teresa Kiersnowska/Ryszard Kiersnowski, *Wczesnośredniowieczne skarby srebrne z Pomorza* [Frühmittelalterliche Silberschätze aus Pommern], Warszawa-Wrocław 1959.

126 Leciejewicz, *Początki* (wie Anm. 2), S. 182-190 und S. 272-281; vgl. Łosiński, *Burgbesiedlung* (wie Anm. 109), S. 82. Zur Frage der Münzschatzfunde allgemein in dieser Zeit vgl. Gert Hatz, *Der Handel zwischen Nordeuropa und dem Deutschen Reich nach numismatischen Quellen*, in: Klaus Düwel u.a. (Hrsg.), *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa*, T. 4. *Der Handel der Karolinger- und Wikingerzeit* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Reihe III, Bd. 156), Göttingen 1987, S. 86-112; Heiko Steuer, *Gewichtsgeldwirtschaften im frühgeschichtlichen Europa*, in: Düwel u.a., *Untersuchungen zu Handel und Verkehr*, S. 405-527.

127 Łosiński, *Bardy* (wie Anm. 130), S. 213; Władysław Łosiński, *Świelubie*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), Bd. 5, S. 580-582; Władysław Łosiński, *Die Kontakte zwischen Pommern und Skandinavien im*

Kolberg ragte aus der Masse der Burgen heraus, es war im 9./10. Jahrhundert die größte unter den Verteidigungsanlagen im Persantegebiet.[128] In diesem Zeitraum, also vor der Einverleibung in das polnische Piastenreich, war sie die zentrale Burg vermutlich zunächst eines kleineren Stammes, dessen Name in der schriftlichen Überlieferung nicht direkt bezeugt ist[129]. Auf diesen Ort konzentrierte ein Teil der adligen Oberschicht des Stammesgebietes seine wirtschaftlichen Aktivitäten. Um die Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert wurden die kleinen Burgen aufgegeben.[130] Bestehen blieben im Persantegebiet allein die großen Burgen Kolberg und Belgard.[131] Die Burg Kolberg wurde spätestens im Rahmen des Piastenstaates zum Organisationsmittelpunkt einer größeren politischen Einheit: des Gebietes der Pomoranen. Kolberg verdankte seine Vorrangstellung in diesem Raum der für den Anschluß an den Ostseehandel günstigen und zugleich geschützten Lage sowie der nahen Salzproduktionsstätte. Die gegenüber Wollin und Stettin weniger gute Lage Kolbergs im Fernverkehrssystem wurde wenigstens zum Teil dadurch wettgemacht, daß die Kolberger mit dem Salz einen allseits begehrten Handelsartikel anbieten konnten.

Wir kehren zum archäologischen Befund in Kolberg selbst zurück. Sowohl in der Hauptburg als auch im nordöstlichen Suburbium konnte eine Fülle von Hinweisen auf eine teilweise hochspezialisierte handwerkliche Produktion ermittelt werden. Fremde Münzen und zahlreiche andere Importfunde weisen auf den Fernhandel, u.a. mit Skandinavien, Westeuropa und Rußland, hin.[132]

Als ortsansässige Gewerbe sind in Kolberg vor allem die Eisenverhüttung – auf der Grundlage von Sumpf- und Raseneisenerz aus den sumpfigen Persantewiesen[133] – sowie das Schmiedehandwerk, die Horn- und Bernsteinverarbeitung, ferner die Töpferei, die Buntmetallproduktion und -verarbeitung nachgewiesen.[134] Im Zusammenhang mit dem

frühen Mittelalter im Lichte von Forschungen im unteren Parsęta-Flußgebiet, in: *Rapports du IIIe Congrès International d'Archéologie Slave*, Bd. 1, Bratislava 1979, S. 513-518; Władysław Łosiński, *Groby typu Alt Käbelich w świetle badań przeprowadzonych na cmentarzysku wczesnośredniowiecznym w Świelubiu pod Kołobrzegiem* [Gräber vom Typ Alt Käbelich im Lichte der Ausgrabungen auf dem frühmittelalterlichen Gräberfeld in Świelubie bei Kolberg], in: *Przegląd Archeologiczny* 41 (1993), S. 17-34.

128 Vgl. dazu Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 371-385; Ders., *Słowianie* (wie Anm. 22), S. 60 und Karte nach S. 64.

129 Zu den Versuchen, im Persanteraum einen der in der schriftlichen Überlieferung genannten Stämme, wie besonders die Kaschuben, zu lokalisieren, vgl. Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 373-375; Łosiński, *Początki* (wie Anm. 109), S. 302f; zu den Kaschuben: Zygmunt Sułowski, *Kaszubi*, in: *Słownik Starożytności Słowiańskich* (wie Anm. 3), Bd. 2, 1964/65, S. 390f.

130 Dies gilt zum Beispiel für die Burg Zwilipp (Świelubie) in einem besonders gut untersuchten Siedlungskomplex: Władysław Łosiński, *Wczesnośredniowieczny zespół osadniczy w Bardach i Świelubiu pod Kołobrzegiem* [Der frühmittelalterliche Siedlungskomplex zu Bartin und Zwilipp bei Kolberg], in: *Koszalińskie Zeszyty Muzealne* 3 (1973), S. 102-119; Ders., *Bardy-Świelubie, ein Siedlungskomplex im unteren Parsęta-Flußgebiet*, in: *Archaeologia Polona* 16 (1976), S. 199-219, bes. S. 217.

131 Łosiński, *Burgbesiedlung* (wie Anm. 109), S. 61.

132 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 360-363.

133 Martinus Rango, *Pomerania diplomatica sive antiquitates Pomeranicae*, 2. Aufl., Frankfurt an der Oder 1707, S. 88, weist auf die Tatsache hin, daß trotz fehlender Berge Eisen gefunden werde.

134 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 357-359; Władysław Łosiński/Eleonora Tabaczyńska, *Z badań nad rzemiosłem we wczesnośredniowiecznym Kołobrzegu* [Aus den Forschungen zum Handwerk im frühmittelalterlichen Kolberg] (= Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Wydz. Historii Nauk Społecznych. Prace Komisji Archeologicznej IV,1, 1-2), Poznań 1959; Lech Leciejewicz/Władysław Łosiński/Eleonora Tabaczyńska, *Kołobrzeg we wczesnym średniowieczu* [Kolberg im frühen Mittelalter] (=

Umbau der Burg nahm in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die handwerkliche Produktion einen erheblichen Aufschwung. Die Vereinfachung in der Herstellung der Eisengeräte und der Keramik ebenso wie die nachlässigere Verarbeitung der Hornprodukte (Kämme), die seit dieser Zeit gegenüber der früheren festzustellen ist, gelten als weitere Indizien für eine Produktion in größerem Umfang, die über den Bedarf der Bewohner hinausging, also zum Teil für den Markt bestimmt war.[135] Dies und der in derselben Zeit zu beobachtende Abbruch der Schatzbildung in der Umgebung werden mit der zunehmenden Bedeutung des Lokalmarktes gegenüber dem Fernhandel, das heißt mit der Einbeziehung breiterer Schichten in den regionalen Warenaustausch, und mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft in diesem Raum erklärt.[136] In diesen Zusammenhang paßt auch die gesteigerte Siedlungsaktivität, die für das 11. Jahrhundert im ländlichen Bereich festgestellt worden ist.[137] Allerdings ist eine eigenständige Münzprägung der pomoranischen Fürsten vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bisher nicht nachgewiesen.[138] Im Gegenteil wurde noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts (1159) der Brückenzoll in Zwilipp (Świelubie) an der Persante oberhalb von Kolberg (auf dem Weg in Richtung Belgard und Gnesen) in polnischen Denaren erhoben.[139] Doch fremde Münzen und nichtoffizielle Nachahmungen derselben können wohl ebenfalls zur Stabilisierung des Binnenmarktes beigetragen haben. Es stellt sich immerhin die Frage, ob nicht auch der Fernhandel einen Anteil am Übergang zur Massenproduktion hatte, das heißt, ob nicht ein Teil der Produkte des lokalen Handwerks ebenso wie schon früher das Salz und die Fische für den Export bestimmt war.

Ein intensiver Fischfang ist in Kolberg ebenfalls archäologisch nachgewiesen.[140] In dem bisher untersuchten ichthyologischen Material fällt, auch im Vergleich mit anderen Plätzen an der südlichen Ostseeküste[141], der überaus hohe Anteil von Heringen auf.[142] Die Hochseefischerei hat offensichtlich auf der Grundlage der heimischen Salzgewinnung eine größere Bedeutung gehabt. Als Fischersiedlung wird die auf dem Westufer der Persante

Polskie Towarzystwo Archeologiczne. Popularnonaukowa biblioteka archeologiczna 7), Wrocław 1961; Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 26ff.; Łosiński, *Początki* (wie Anm. 109), S. 282ff.

135 Köhler, *Archäologische Befunde* (wie Anm. 109), S. 13f.

136 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 328; Ders., *Początki* (wie Anm. 2), S. 194; Ders., *Zur Entwicklung* (wie Anm. 2), S. 193f.

137 Łosiński, *Dynamika* (wie Anm. 109).

138 Vgl. Hermann Dannenberg, *Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter*, Berlin 1893, S. 24f.; Ryszard Kiersnowski, *Mennice i mincerze na Pomorzu Zachodnim w drugiej połowie XII w.* [Münzstätten und Münzmeister in Pommern in der zweiten Hälfte des 12. Jh.], in: *Materiały Zachodniopomorskie* 6 (1960), S. 315-340; Jerzy Piniński, *Dzieje pieniądza zachodniopomorskiego* [Pommersche Münzgeschichte], Szczecin 1976, S. 7ff. und S. 37f. Nichtoffizielle Nachahmungen fremder Münzen in Pommern werden allerdings schon in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts datiert.

139 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 48.

140 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 359f.; Łosiński, *Początki* (wie Anm. 109), S. 283.

141 Benecke, *Heringsfischerei* (wie Anm. 48).

142 Łosiński, *Burgbesiedlung* (wie Anm. 109), S. 83; Köhler, *Archäologische Befunde* (wie Anm. 109), S. 12; besonders Lech Leciejewicz, *Za denara otrzymasz wóz świeżych śledzi* [Für einen Denar bekommt man eine Fuhre frischer Heringe], in: Stefan K. Kuczyński/Stanisław Suchodolski (Hrsg.), *Nummus et historia. Pieniądz Europy średniowiecznej*, Warszawa 1985, S. 103-109; Leciejewicz, *Heringshandel* (wie Anm. 48), S. 210-212.

durch Scherbenfunde erfaßte Siedlung gedeutet.[143] Zwischen ihr und der Burg wird wegen der natürlichen Situation der Übergang über die Persante, nördlich von diesem und am östlichen Ufer der Hafen angenommen.[144] Archäologische Nachweise dafür liegen bisher nicht vor. Schließlich bleibt noch darauf hinzuweisen, daß ebenso wie in den anderen pomoranischen Wirtschaftszentren ein Teil der Bewohner auch einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachging.

Wenn auch die Topographie und die innere Struktur des slawischen Kolberg an der Stelle der späteren „Altstadt" bei weitem noch nicht endgültig geklärt ist, so erlauben die archäologischen Forschungsergebnisse es uns doch, mit einiger Wahrscheinlichkeit die zu Beginn des 12. Jahrhunderts in der schriftlichen Überlieferung erkennbar werdenden Siedlungselemente zu lokalisieren und näher zu charakterisieren. Die *civitas* war eine auf einer Anhöhe gelegene befestigte Siedlung mit einer u.a. handwerklich tätigen und Handel treibenden Bevölkerung. Das an Schätzen reiche *suburbium*, das die Polen, offenbar ohne auf nennenswerten Widerstand zu treffen, eroberten, ist auf den ersten Blick nicht so eindeutig zu lokalisieren. Man könnte an den südlich der Burg gelegenen, ebenfalls befestigten Siedlungsteil denken, zumal der polnische Herzog seine Truppen nach dem Rückzug aus dem Suburbium *extra muros* sammelte. Mehr spricht allerdings für das – nach dem Geländebefund – offene Suburbium, das nordöstlich an die Burg anschloß.[145] Dieses lag unmittelbar östlich von dem erschließbaren Übergang über die Persante. Von der Burg war es durch einen Graben getrennt, über den eine Brücke führte. Diese Situation entspricht dem Bericht über den polnischen Angriff; sie findet im Südteil keine Entsprechung. Das nördliche Suburbium war, wie die archäologischen Untersuchungen gezeigt haben, zumindest in Teilen dicht besiedelt und vom spezialisierten Handwerk geprägt. Es kann als der zweite Siedlungsschwerpunkt neben der Burg angesehen werden. Dies gilt um so mehr, wenn hier, etwa vor dem Zugang zur Burg, die Marienkirche, die Otto von Bamberg nach der Taufe vieler Bewohner erbauen ließ, ihren Standort hatte.[146] In diesem Bereich ist eine hohe Bevölkerungskonzentration anzunehmen, und in ihm ist vielleicht auch der seit 1140 vor der Burg bezeugte Krug (*taberna*) und damit auch der Markt (*forum*) zu lokalisieren.[147] In Stettin gründete Otto von Bamberg die Adalbertkirche auf dem Markt.[148]

Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung waren der Siedlungsteil innerhalb der Wehranlage und der vor ihrem Haupttor gelegene in ähnlicher Weise strukturiert. In der Hauptburg wurde ebenso wie im Suburbium Eisen verhüttet und geschmiedet, und andererseits waren nicht nur in der Burg, sondern auch im Suburbium Reichtümer angehäuft.

143 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 346; Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 85f., Nr. 42.

144 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 343f.; Łosiński/Olczak/Siuchniński, *Źródła archeologiczne* (wie Anm. 106), S. 49f., Nr. 16. Zum Flußübergang vgl. auch Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 148.

145 So auch Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 345.

146 Vgl. oben mit Anm. 84.

147 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 365.

148 Stoob, *Die Ausbreitung* (wie Anm. 3), S. 86.

Es deutet nichts darauf hin, daß das Suburbium einer herrschaftlichen Burg funktional untergeordnet war.

Die Stellung des Fürsten ist bisher nicht befriedigend geklärt. Ein Wirtschaftszentrum des Herzogs war Kolberg zweifelsfrei 1140, als dieser über Markt, Krug, Zoll und Saline verfügen konnte. Auch schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts erscheint die herzogliche Gewalt in Kolberg präsent. Sie könnte während des 11. Jahrhunderts, vielleicht unmittelbar nach dem Ende der polnischen Herrschaft, aufgerichtet worden sein.[149] Auch die archäologischen Forschungsergebnisse helfen in dieser Frage nicht weiter. Das Vorhandensein von gewerblichen Produktionsstätten in der Burg spricht nicht unbedingt dagegen, daß es sich um eine Herrenburg handelte.[150] Jedoch konnte ein eigens befestigter Burgteil, der als eigentlicher Herrschaftssitz in Frage kommen würde, bisher nicht erfaßt werden.[151] Wenn sich dieser Befund bestätigen sollte, so müßte man annehmen, daß um 1100 der herzogliche Sitz nicht streng abgetrennt war, sondern sich – als Hofanlage – innerhalb des befestigten Teiles der Siedlungsagglomeration befunden hat – falls er nicht überhaupt an anderer Stelle zu suchen ist.

Zur Zeit des ersten polnischen Angriffs unter Herzog Bolesław auf Kolberg weilte, wie Gallus berichtet, der Pomoranenherzog in der Burg (*civitas*). Er floh vor den polnischen Angreifern. Die *cives* verteidigten die *civitas* ohne ihn und wehrten den Angriff ab.[152] Diese Nachricht deutet auf eine eigenständige Handlungsfähigkeit der Bewohner hin. Wie wenig sie sich mit späteren Vorstellungen von der einstigen Stellung des Herzogs von Pommern vereinbaren ließ, zeigt die Tatsache, daß im 16. Jahrhundert die pommersche Chronistik, die den polnischen Bericht im übrigen übernahm, die Führung des Verteidigungskampfes in die Hand des Herzogs legte. Dieser trieb danach seine Bürger wiederholt zum Kampf an.[153]

Weiterhin zeigt der kurze Bericht Herbords über Ottos missionarisches Wirken in Kolberg, daß auch hier die *cives* bei einer für die Stadt (und die Provinz) wichtigen Entscheidung eine selbständige Rolle spielten.[154] Die in Kolberg weilenden *cives* glaubten, über die Einführung des Christentums ohne ihre abwesenden, handeltreibenden *concives* nicht

149 Vgl. etwa Leciejewicz, *Początki* (wie Anm. 2), S. 260-281; Ders., *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 371-385; Józef Spors, *Pochodzenie dynastii książęcych na Pomorzu w XI i XII wieku – w szczególności Swiętobora i Swiętopełka z Kroniki Anonima Galla* [Die Herkunft der Fürstendynastien in Pommern im 11. und 12. Jahrhundert – insbesondere des Swantibor und des Swantopolk der Chronik des Gallus Anonymus], in: *Roczniki Historyczne* 49 (1983), S. 1-47, bes. S. 8-12.

150 Vgl. etwa das Eisengewerbe in der Frohburg (Schweiz) im 12. Jahrhundert: Werner Meyer, *Gewinnung und Verarbeitung von Eisen auf der Frohburg*, in: *Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter* (= Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 513), Wien 1988, S. 95-101.

151 Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 342f.

152 Vgl. oben mit Anm. 44.

153 So jedenfalls Thomas Kantzow in seiner Chronik von 1538: Georg Gaebel (Hrsg.), *Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart. Letzte Bearbeitung*, Stettin 1897, S. 44f.; *Pomerania. Eine pommersche Chronik aus dem sechzehnten Jahrhundert*, Bd. 1, Stettin 1908, S. 71f. Zur Chronik vgl. Roderich Schmidt, *Die „Pomerania“ als Typ territorialer Geschichtsdarstellung und Landesbeschreibung des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts (Bugenhagen-Kantzow-Lubinus)*, in: Hans-Bernd Harder (Hrsg.), Landesbeschreibungen Mitteleuropas vom 15.-17. Jahrhundert (= Schriften des Komitees der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Slawischen Studien, Bd. 5), Köln-Wien 1983, S. 49-75.

154 Vgl. oben mit Anm. 64.

entscheiden zu können. Zu den abwesenden *cives* gehörten danach also die politisch führenden Kaufleute.

Über die Stellung der Kolberger *cives* finden wir in der schriftlichen Überlieferung insgesamt nur spärliche Hinweise. Die Berichte der Otto-Viten über Kolberg sind zu knapp und lassen die innere Struktur des Ortes weniger deutlich erkennen, als dies bei den Plätzen im westlichen Pommern der Fall ist. Eine bezirksbezogene Volksversammlung ist in dem zentralen Ort Kolberg nicht nachgewiesen, ein Beschlußgremium der *cives* kann aber angenommen werden.[155] Wenn auch das Verhältnis zwischen herzoglicher Gewalt und den *cives* in der hier behandelten Zeit nicht geklärt ist, so wird aus den beiden oben angeführten Nachrichten immerhin soviel deutlich, daß die *cives*, näherhin die handeltreibenden und sicher auch grundbesitzenden Aristokraten, ein Mitspracherecht hatten, daß also die Fürstengewalt durch die wirtschaftlich starken *cives* eingeschränkt war. Über das Verhältnis der Handwerker und der übrigen Bewohner zu ihnen und dem Herzog erfahren wir nichts. Es fehlen auch Grabungsergebnisse – etwa in Form von Hinweisen auf eine Siedlungsstruktur mit Hofverbänden – die in dieser Hinsicht weiterhelfen könnten.

Es stellt sich immerhin die Frage, ob nicht die starke Stellung der *cives* in Kolberg sogar ein Grund dafür gewesen sein könnte, daß der Herzog in diesem Raum seinen Hauptsitz (im 11. Jahrhundert) zeitweise in Belgard einrichtete, obwohl dieser Ort eine geringere wirtschaftliche Bedeutung hatte.[156] In Kolberg gelang es ihm möglicherweise, zuerst über das am Meer gelegene *castrum* und die Verfügungsgewalt über die Salzproduktion festeren Fuß zu fassen, bevor er sich auch die *urbs* unterordnete. Das an Kolberg ausgebildete Hoheitsrecht an der Salzgewinnung bildete eine der wichtigen materiellen Grundlagen der Herzogsgewalt.[157] Es ist daran zu erinnern, daß das in der Gegend der Saline vermutbare *castrum* 1107/08 das erste Ziel des polnischen Angriffs sein sollte, der vorzugsweise dem Herzog der Pomoranen galt. Möglicherweise befand sich die herzogliche Zollkammer nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des burgstädtischen Marktgeschehens, etwa am Flußübergang[158], sondern nahe der Saline, als der wichtigeren Finanzquelle. Es ist vielleicht kein Zufall, daß 1140 in Kolberg im Gegensatz zu den anderen Burgorten der Zoll eigens zusammen mit der Saline aufgeführt wurde.[159]. Als Kolberg später zeitweise unter zwei herzoglichen Brüdern geteilt war, werden hier zwei Kastellane (z. B. 1175) genannt. Kolberg ist die „einzige pommersche Burg, in der es zwei Kastellane nebeneinander gegeben hat".[160] Es ist nicht auszuschließen, daß die Kastellane jeweils in einer der beiden Burgen ihren Sitz nahmen.

155 Vgl. auch Zernack, *Die burgstädtischen Volksversammlungen* (wie Anm. 3), S. 239f.; Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 382.

156 Zu Belgard vgl. oben mit Anm. 43.

157 Walachowicz, *Monopole książęce* (wie Anm. 91), S. 213ff.; Jerzy Walachowicz, *Regale solne na Pomorzu Zachodnim do roku 1295* [Das Salzregal in Pommern bis zum Jahre 1295], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 11 (1959), H. 1, S. 53-72; vgl. auch Jerzy Wyrozumski, *Państwowa gospodarka solna w Polsce do schyłku XIV wieku* [Die staatliche Salzwirtschaft in Polen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts] (= Zeszyty Naukowe Uniw. Jagiell. 178. Prace Historyczne, H. 21), Kraków 1968, S. 51-68.

158 So Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 365.

159 Siehe oben mit Anm. 90.

160 Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte* (wie Anm. 1), S. 109 und S. 117.

Wir dürfen weiterhin vermuten, daß unter den *oppidani*, die in der Chronik des Gallus Anonymus neben den *cives* von Kolberg genannt werden, die Bewohner des fürstlichen *castrum* und der zugehörigen Siedlung zu verstehen sind. Das Wort *castrum* kann die Siedlung mit eingeschlossen haben.[161] In der Chronik wird an anderer Stelle deutlich, daß die *oppidani* nicht in jedem Falle mit der militärischen Besatzung des *castrum* identisch waren, sondern daß zu ihnen auch die sonstigen Bewohner des (kleinen) Burgortes gehörten.[162] Es ist also möglich, daß die Bezeichnung *oppidani* in Kolberg auch die Salzsieder und die Hilfskräfte im Salzbetrieb mit eingeschlossen hat, von denen Nachkommen in der erwähnten Wiek gelebt haben. Es mag sich also bei den *oppidani*, oder wenigstens bei einem Teil von ihnen, um herzogliche Dienstleute gehandelt haben, die Dienste auf dem Gebiet des Schutzes, der Produktion und des Transportes geleistet haben. Die eigentlichen Siedespezialisten können sich hier ebenso wie in anderen frühen Salinen in einer wirtschaftlich und rechtlich vergleichsweise günstigen Lage befunden haben.[163]

Zwar bildete das fürstliche *castrum* mit der speziellen Gewerbesiedlung einen eigenen Siedlungskomplex neben der stadtartigen Handels- und Gewerbegroßsiedlung (*urbs*), doch letztlich gehörten auch sie zur Siedlungsagglomeration Kolberg. Die seit 1140 genannten Salinenanteile lagen „in Kolberg“ bzw. *iuxta castrum* Kolberg.[164] Kolberg stellt sich folglich insgesamt als eine „städtische Agglomeration“ dar und damit als ein Siedlungstyp, der in dieser Zeit nicht nur in Pommern, sondern auch im benachbarten Polen, und zwar an den zentralen Orten, verbreitet war.[165]

Nahe dem herrschaftlichen *castrum* haben sich offenbar auch die ersten deutschen Kaufleute niedergelassen. Darauf deutet, wie erwähnt, das Patrozinium der erschlossenen ersten Nikolaikirche in der Kolberger Domstraße (ul. Katedralna) hin.[166] Diese Kaufleute verkörperten den Typ des Berufshändlers, der zu einem neuen Aufschwung der städtischen Entwicklung beitrug. Ihre Siedlung bildete eine Vorstufe zur hochmittelalterlichen Stadt mit lübischem Recht. Die Bedeutung der alten Burgstadt ging zurück. Doch gehört diese Entwicklung bereits in das späte 12. und das 13. Jahrhundert. Für ihre Klärung versprechen die laufenden Grabungen auf dem Gelände der hochmittelalterlichen Stadt neue Erkenntnisse.[167] Hier ging es um eine frühere Zeit: das 11. und frühe 12. Jahrhundert.

161 Vgl. Mitterauer, *Herrenburg und Burgstadt* (wie Anm. 8), S. 232.

162 Vgl. z.B. *Gallus*, II 4 (wie Anm. 39), S. 71: ... *castrum Crusvicz militibus opulentum ab oppidanis receptus introivit*.

163 Heinrich Ritter von Srbik, *Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens* (= Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Bd. 12), Innsbruck 1917, S. 7. Zu Kolberg vgl. vor allem die Ausführungen von Leciejewicz, *Wczesnośredniowieczny Kołobrzeg* (wie Anm. 24), S. 353f.

164 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 70), Nr. 30, Nr. 48, Nr. 51a, Nr. 61f., Nr. 72, Nr. 79, Nr. 84, Nr. 96, Nr. 111 und Nr. 127.

165 Wojciech Kalinowski, *City Development in Poland up to mid-19th century* (= Instytut Urbanistyki i Architektury 108), Warszawa 1966, Text S. 13; vgl. auch Benedykt Zientara, *Die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Veränderungen der Städte in der Zeit der Lokation*, in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Altständisches Bürgertum* (= Wege der Forschung, Bd. 646), Bd. 3, Darmstadt 1989, S. 265-298, bes. S. 280; Piskorski, *Brandenburskie Kietze* (wie Anm. 101), S. 312; Kurnatowska/Kurnatowski, *Problematyka* (wie Anm. 9), S. 97 und S. 105.

166 Vgl. oben mit Anm. 73.

167 Wie Anm. 123.

Kolberg war in dem behandelten Zeitraum eine Siedlungsagglomeration, die sich aus zwei Kernen, der Burg und der Saline, heraus entwickelt hatte. Den Siedlungsschwerpunkt bildete eine dicht bebaute und bevölkerungsreiche Großsiedlung, von der ein Teil, die Burg (*civitas*), stark befestigt war. Bei dieser Befestigung handelte es sich wohl nicht um eine Herrenburg. In der Burg wurden ebenso wie im vorgelagerten Suburbium, das nicht oder nur schwach umwehrt war, spezialisierte handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt. In Kolberg waren die gewerbliche Produktion eines bestimmten Siedlungsgebietes bzw. eines Kleinstammes, darunter die Salzgewinnung an der etwas abseits von der Burgstadt liegenden Salzquelle, und der Warenaustausch konzentriert. Die handwerkliche Produktion und der Warenaustausch mit dem Umland nahmen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts und im frühen 12. Jahrhundert zu. Der sich entfaltende Nahmarkt trug zur Stabilisierung der frühstädtischen Entwicklung bei. Eine noch engere wirtschaftliche Verknüpfung mit dem Umland erfolgte allerdings erst in der hansischen Zeit mit der Gründung der hochmittelalterhichen Stadt.

Zentralörtliche Funktionen erfüllte Kolberg auch im politischen Bereich: um 1000 unter polnischer Herrschaft offenbar für die größere politische Einheit des Stammesgebietes der unterworfenen Pomoranen, um 1100 zumindest für einen der territorialen Komplexe, aus denen sich das pomoranische Fürstentum zusammensetzte, später für einen der nach polnischem Muster gebildeten Kastellaneibezirke des Herzogtums Pommern. Eine zentralörtliche Funktion im kultischen Bereich ist wohl für die christliche Zeit (um 1000 und ab 1125), nicht aber für die überwiegende, nichtchristliche Periode nachgewiesen. Sie kann nur in Parallele zu den anderen pommerschen Zentren vermutet werden.

Um 1100 war Kolberg zugleich Handels- und Gewerbezentrum und Fürstensitz. Der Herzog der Pomoranen faßte vielleicht zuerst über die Saline und eine in ihrer Nachbarschaft errichtete kleinere, herrschaftliche Burg in der Siedlungsagglomeration Kolberg festeren Fuß. Im übrigen war die herzogliche Gewalt zu Beginn des 12. Jahrhunderts noch eingeschränkt. Die burgstädtische Bevölkerung, vor allem die handeltreibende Oberschicht des Stammes, die ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf diesen Platz konzentriert hatte, nahm Anteil an den für sie wichtigen Entscheidungen. In dieser Hinsicht haben sich die *cives* des stadtartigen Handels- und Gewerbezentrums vermutlich gegenüber den *oppidani* der fürstlichen Burg-Gewerbesiedlung ausgezeichnet.

Wir finden in den pomoranischen Seehandelsplätzen Ansätze zu einer Selbständigkeit, doch kam es nicht zur Herausbildung eines örtlichen Verbandes einer Bürgergemeinde, nicht zu einer rechtlichen Differenzierung zwischen Stadt und Land. Es gab keine lokale Genossenschaft der Handel- und Gewerbetreibenden, in die die Führungsschicht eingeordnet war. Das fehlende „kommunale" Element erklärt sich vielleicht daraus, daß sich die Interessen der Führungsschicht nicht stark genug auf die „Stadt" konzentrierten. Diese bedeutete für sie vorzugsweise einen Bündelungspunkt ihrer auf die ländliche Umgebung einerseits und die „fernen Inseln" andererseits gerichteten Aktivitäten. Mit der Stabilisierung der staatlichen Verhältnisse durch das pommersche Herzogtum, das sich auf das Gefolgschaftswesen stützte, verlor im 12. Jahrhundert diese Schicht ihre Sonderstellung zugunsten der neuen Territorialgewalt. Die frühstädtische Entwicklung mündete ein in den Rahmen der erstarkenden Herzogsgewalt und der von ihr aufgebauten Ka-

stellaneiverfassung. Erst im 13. Jahrhundert, in der Zeit der weiten Ausbreitung des Typs der räumlich geschlossenen „Markt- und Rechtsstadt“, der sich im Westen seit dem 11. Jahrhundert herausgebildet hatte, kam es dann auch in Kolberg zu einer vertraglichen Regelung zwischen dem Landesherrn und den für den Markt arbeitenden und in einer Gemeinde zusammengeschlossenen Kaufleuten und Handwerkern.

Die Herausbildung der mittelalterlichen Stadt in der Mark Brandenburg

Der Wandel der Topographie, Wirtschaft und Verfassung im 12./13. Jahrhundert*

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen brandenburgische Städte im Raum zwischen Elbe und Oder, von denen wir sowohl frühe inhaltsreiche schriftliche Quellen als auch aussagekräftige archäologische Forschungsergebnisse besitzen. Die schriftlichen Nachrichten setzen freilich ganz überwiegend erst in der Zeit nach der Aufrichtung der deutschen Herrschaft ein; für die voraufgehende slawische Zeit sind wir auf archäologische Untersuchungen und auf Rückschlüsse aus jüngeren Quellen angewiesen.[1] Wir wenden uns zunächst den wesentlichen Aussagen der schriftlichen Quellen zu.

Im Jahre 1150 starb der letzte slawische Fürst, der seinen Sitz in Brandenburg an der Havel hatte. Pribislaw von Brandenburg, der auch den deutschen Namen Heinrich führte, war zu seinen Lebzeiten in enge Beziehungen zu dem Markgrafen der Nordmark, Albrecht dem Bären († 1170) aus dem Hause der Askanier, getreten und hatte diesen zum Nachfolger bestimmt.[2] Nach längeren Kämpfen, in denen vor allem der slawische Fürst Jaxa von Köpenick, der ebenfalls Ansprüche auf Brandenburg erhob und der offenbar zeitweise von Polen unterstützt wurde, als Gegner Albrechts hervortrat, konnte sich dieser mit tatkräftiger Hilfe des Magdeburger Erzbischofs Wichmann und auch Kaiser Friedrich Barbarossas 1157 endgültig die Nachfolge Pribislaw-Heinrichs in Brandenburg und dem zugehörigen Gebiet etwa bis zur Havel-Nuthe-Linie sichern.[3] Helmold von Bosau berichtet in seiner Slawenchronik, daß Albrecht der Bär bald darauf Neusiedler aus dem Westen, näherhin aus dem niederländisch-niederrheinischen Raum, herbeigerufen habe, mit deren Hilfe das Land ausgebaut werden sollte.[4]

---

* Zuerst erschienen in: Helmut Jäger (Hrsg.), *Stadtkernforschung* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 27), Köln-Wien 1987, S. 213-243.

1 Im einzelnen vgl. meinen Beitrag *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder im Übergang von der slawischen zur deutschen Periode*, in: Wolfgang Fritze (Hrsg.), *Germania Slavica I* (= Berliner Historische Studien, Bd. 1), Berlin 1980, S. 191-238 (mit weiterer Literatur).

2 Vgl. vor allem Hans-Dietrich Kahl, *Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des zwölften Jahrhunderts. Die letzten Jahrzehnte des Landes Stodor* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 30), Köln-Graz 1964, bes. S. 50-61; ferner Johannes Schultze, *Die Mark Brandenburg*, Bd. 1, Berlin 1961, S. 63-74; Eberhard Schmidt, *Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1134-1320)* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 71), Köln-Wien 1973, S. 24-38; Eberhard Bohm, *Albrecht der Bär, Wibald von Stablo und die Anfänge der Mark Brandenburg*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 33 (1984), S. 62-91. [Vgl. jetzt auch Lutz Partenheimer, *Albrecht der Bär*, 2. Aufl., Köln-Weimar-Wien 2003.]

3 Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 350-384.

4 Helmold von Bosau, *Slawenchronik* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 19), hrsg. von Heinz Stoob, Darmstadt 1963, S. 312f. Für die Besiedlung des engeren Havellandes vgl. meine Beiträge: *Das Verhältnis der frühmittelalterlich-slawischen zur hochmittelalterlichen Besiedlung im Havelland,* in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Das Havelland im Mittelalter* (= Germania Slavica V. Berliner Historische Studien, Bd. 13), Berlin 1987, S. 177-245 (mit einer Karte), sowie *Die Entstehung des Städtewesens im Havelland,* in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Das Havelland im Mittelalter,* S. 341-381, für die südlich angrenzende Zauche: Wolf-

Dieser herrschaftlich gelenkte Landesausbau bildete zugleich den Rahmen für den Aufschwung des Städtewesens. Ebenso wie andere Fürsten förderten die Askanier die städtische Entwicklung unter anderem dadurch, daß sie den Bewohnern bestimmter Plätze ein besonderes städtisches Recht und Zollfreiheit bzw. Zollvergünstigungen verliehen.[5] Um 1160 gewährte Albrecht der Bär den Bürgern von Stendal in der Altmark u.a. Zollfreiheit in Brandenburg, Havelberg und in fünf altmärkischen Burgorten sowie die Übernahme des Rechtes der Magdeburger Bürger (*iusticiam Maghedeburgensium civium*), um für die betreffende Gegend westlich der Elbe einen angemessenen Markt (*forum rerum venalium*) zu erhalten.[6] Zu dem Stadtrecht, das sich in Magdeburg in einem längeren Prozeß herausgebildet hatte, gehörten die Gewährleistung der freien Ausübung von Handel und Gewerbe, ein erbliches Grundbesitzrecht und die kommunale Selbstverwaltung in bestimmten Bereichen, vor allem in den den Markt betreffenden Fragen.[7] Mit der Stendaler Urkunde

gang H. Fritze/Winfried Schich, *Vorkoloniale und hochmittelalterliche Besiedlung der Zauche und des Hohen Teltow* (= Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin, Abt. IV, Lief. 56), Berlin 1977.

5 Zur Entstehung und frühen Entwicklung des Städtewesens in der Mark Brandenburg vgl. Eckhard Müller-Mertens, *Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 5 (1955/56), S. 191-221 und S. 271-307, sowie 6 (1956/57), S. 1-27; Johannes Schultze, *Entstehung der Mark Brandenburg und ihrer Städte*, in: Richard Dietrich (Hrsg.), *Berlin. Zehn Kapitel seiner Geschichte*, Berlin-New York 1981, S. 25-50 [Erstdruck 1960]; Schultze, *Die Mark Brandenburg* (wie Anm. 2), S. 159-166; Hans K. Schulze, *Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 28 (1979), S. 42-178, bes. S. 148f.; Felix Escher/Wolfgang Ribbe, *Städtische Siedlungen im Mittelalter* (= Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin. Nachträge, H. 3), Berlin-New York 1980; Schmidt, *Die Mark Brandenburg unter den Askaniern* (wie Anm. 2), S. 102-107; Herbert Helbig, *Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 41), Berlin 1973, S. 18f.; zu den einzelnen Städten auch: Evamaria Engel/Liselott Enders/Gerd Heinrich/Winfried Schich (Hrsg.), *Städtebuch Brandenburg und Berlin* (= Deutsches Städtebuch, Handbuch städtischer Geschichte, Neubearbeitung, Bd. 2), Stuttgart-Berlin-Köln; Gerd Heinrich (Hrsg.), *Berlin und Brandenburg* (= Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 10), Stuttgart 1973; zur Grundrißgestaltung Eduard Jobst Siedler, *Märkischer Städtebau im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Entstehung, Planung und baulichen Entwicklung der märkischen Städte*, Berlin 1914.

6 Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 1, 2. Aufl., Darmstadt 1975, Nr. 32; Hermann Krabbo/Georg Winter (Bearb.), *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Berlin 1910/55, Nr. 386; zu Stendal vgl. Müller-Mertens, *Untersuchungen* (wie Anm. 5), S. 195-199; Schulze, *Die Besiedlung* (wie Anm. 5), S. 148-150; Wolfgang Podehl, *Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Altmark, Neumark und Havelland* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 76), Köln-Wien 1975, S. 56-62; Hans K. Schulze, *Kaufmannsgilde und Stadtentstehung im mitteldeutschen Raum*, in: Berent Schwineköper (Hrsg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 29), Sigmaringen 1985, S. 377-412.

7 Walter Schlesinger, *Forum, villa, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland*, in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Altständisches Bürgertum*, Bd. 1: *Herrschaft und Gemeindeverfassung* (= Wege der Forschung, Bd. 352), Darmstadt 1978, S. 304-345, bes. S. 326 [Erstdruck 1960]; Winfried Schich, *Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe*, in: Dietmar Willoweit/Winfried Schich, *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen* (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 10), Frankfurt am Main 1980, S. 22-61, bes. S. 35-42 [ND in diesem Band].

setzen die Stadtrechtsquellen für den Bereich der Mark Brandenburg ein.[8] Doch unser Augenmerk gilt dem Raum östlich der Elbe.

Aus dem Stendaler Marktprivileg wird deutlich, daß Brandenburg bereits zu Beginn der deutschen Herrschaft ein Handelsplatz war.[9] Etwa in die gleiche Zeit, um 1150, gehört eine undatierte Nachricht, in der *mercatores de Brandeburch,* also in Brandenburg ansässige Kaufleute, erwähnt werden.[10] Albrechts des Bären Sohn, Markgraf Otto I. (1170 bis 1184), gewährte dann kurz nach seinem Herrschaftsantritt den *cives Brandenburgenses* ebenfalls Zollfreiheit, und zwar für ihre Handelstätigkeit in seinem gesamten Lande.[11] Damit sollte die städtische Entwicklung an dem namengebenden Hauptort des neuen deutschen Territoriums gefördert werden, auf den allerdings auch das Königtum noch Ansprüche erhob, die es durch die Einsetzung eines eigenen Burggrafen zu Brandenburg dokumentierte.[12]

Anders als im Falle Stendal enthält das markgräfliche Privileg für Brandenburg aus dem Jahre 1170 keinen Hinweis auf die Rechtsstellung des Ortes und seiner Bewohner. Erst jüngere Nachrichten zeigen, daß Brandenburg sein Recht ebenfalls von Magdeburg übernommen hatte – freilich in etwas modifizierter Form.[13] Der Kontakt Brandenburgs zu Magdeburg war schon deswegen eng, weil dorthin die wichtigste Handelsstraße führte.[14] Ein Teil der Kaufleute, die auf ihr von Magdeburg nach Osten zogen, dürfte sich früh bei dem Fürstensitz Brandenburg niedergelassen haben.[15] Darauf wird später noch einzugehen sein.

---

8 Zur Verbreitung des Stadtrechts in der Mark Brandenburg vor allem Hans K. Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter. Bemerkungen zu einer Karte im Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 348-369, sowie seine *Karte „Stadt und Stadtrecht im Mittelalter"* (1964) im Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin.

9 Zu Brandenburg vgl. Müller-Mertens, *Untersuchungen* (wie Anm. 6), S. 199-202; Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 239-250 und S. 758-771; Johannes Mahnkopf, *Entstehung und ältere Geschichte der havelländischen Städte*, Phil. Diss. Berlin 1933, S. 11-25; Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 195-209, mit weiterer Literatur.

10 Rudolf Lehmann, *Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 55), Köln-Graz 1968, S. 575-580. Zur Datierung vgl. auch Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 763-765.

11 *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel, Hauptteil I, Bd. 9 (künftig zitiert: *CDB*), Berlin 1849, S. 2, Nr. 1; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 398.

12 Johannes Schultze, *Die Mark und das Reich*, in: Ders., *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 13), Berlin 1964, S. 70-103, bes. S. 89f. [Erstdruck 1954]; Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 61-66; Podehl, *Burg und Herrschaft* (wie Anm. 6), S. 496-526.

13 Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte* (wie Anm. 8), S. 363.

14 Zu den mittelalterlichen Handelsstraßen in der Mark Brandenburg vgl. Friedrich Bruns/Hugo Weczerka, *Hansische Handelsstraßen* (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF 13), T. 1-3, Köln-Graz-Weimar 1962-1968, passim; Hans Mundt, *Die Heer- und Handelsstraßen der Mark Brandenburg vom Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, Berlin 1932; Gerd Heinrich, *Handelsstraßen des Mittelalters 1300 - 1375 - 1600* (= Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin. Nachträge, H. 5), Berlin 1980.

15 Zur Bedeutung der Fernstraßen für die Ansiedlung von Kaufleuten im 12. Jahrhundert Karlheinz Blaschke, *Studien zur Frühgeschichte des Städtewesens in Sachsen*, in: Helmut Beumann (Hrsg.), *Festschrift Walter Schlesinger* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 74), Bd. 1, Köln-Wien 1973, S. 333-381.

Es ist anzunehmen, daß die *cives Brandenburgenses* bereits 1170 eine Gemeinde bildeten, deren Vertreter das Zollprivileg entgegennahmen. Die Gemeinde hat offenbar auch schon vor 1200 ein eigenes Siegel geführt, was ihre Rechtsfähigkeit bezeugen würde. Die Umschrift *Sigillum Brandenburgensis civitatis* auf dem Siegel der Altstadt läßt vermuten, daß das Siegelbild in eine Zeit zurückreicht, in der die – vor 1196 gegründete – *nova civitas* Brandenburg noch nicht bestand.[16] Mit seiner die „Stadt“ kennzeichnenden Kombination von Torturm und mit Türmen bewehrter Mauer weist es deutliche Anklänge an Siegelbilder altdeutscher Städte auf.[17] Es erscheint nach alledem immerhin möglich, daß die Brandenburger die Grundzüge ihres Stadtrechtes unter königlichem Schutz früh von den Magdeburgern übernommen hatten, ohne daß es einer förmlichen, schriftlichen Privilegierung bedurfte, daß also eine mündliche Vereinbarung ausreichte.

Die ersten schriftlichen Quellen über die Ausbreitung des Magdeburger Rechtes im Raum östlich der Elbe besitzen wir nicht für den askanischen Herrschaftsbereich, sondern für die *Transalbina provincia* des Erzstiftes Magdeburg.[18] Das etwa südlich vom Territorium der Askanier gelegene Gebiet war vielleicht im Zusammenhang mit dem Kampf um das Erbe Pribislaw-Heinrichs an Erzbischof Wichmann von Magdeburg gefallen, der Albrecht den Bären unterstützt hatte. 1159 gründete Erzbischof Wichmann zu Großwusterwitz unmittelbar an der Grenze zum askanischen Herrschaftsbereich einen Marktort und verlieh den sich in ihm niederlassenden Markthändlern und Kaufleuten (*forensibus et mercatoribus*) die Freiheit des Kaufens und Verkaufens (*libertas emendi et vendendi*) sowie voll und ganz das Recht der Magdeburger (*iusticiam, quam habent Magdeburgenses*).[19] Das Vorhaben, das wohl als erzbischöflich-magdeburgische Konkurrenzgründung zum nahen askanischen Brandenburg gedacht war, scheiterte jedoch, vermutlich weil der Fernhandel nicht über den Ort geleitet werden konnte und weil auch die geringe Dichte der bäuerlichen Besiedlung für die Funktion eines Nahmarktes noch nicht ausreichte.[20]

Günstiger waren die Voraussetzungen an dem alten Burgort Jüterbog[21], den Erzbischof Wichmann 1174 zum Hauptort der auszubauenden *provincia* Jüterbog bestimmte.[22] Der Landschaftsname Fläming weist noch heute auf das Herkunftsgebiet eines Teiles der Zu-

16 Johannes Schultze, *Die brandenburgischen Städtesiegel*, in: Schultze, *Forschungen* (wie Anm. 12), S. 177-195, bes. S. 182; Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 763, Anm. 54. [Vgl. jetzt Winfried Schich, *Neue Überlegungen zu den mittelalterlichen Stadtsiegeln von Brandenburg an der Havel*, in: Bernhard Jähnig/Knut Schulz (Hrsg.), *Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herold zu Berlin. 1869–1994* (= Herold-Studien, Bd. 4), Berlin 1994, S. 69-83.]

17 Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 762, Anm. 52, hat auf die Ähnlichkeit des Siegels der Altstadt Brandenburg vor allem mit dem ältesten bekannten Siegel der Stadt Münster hingewiesen.

18 Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 67), T. 2, Köln-Wien 1975, S. 91-127; Schich, *Die slawische Burgstadt* (wie Anm. 7), S. 35-39.

19 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 12.

20 Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 7), S. 308-314; Günter Mangelsdorf, *Zur Entstehung von Groß Wusterwitz im 12. Jahrhundert*, in: *Brandenburger Kulturspiegel* 3 (1975), S. 21-27.

21 Vgl. Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 209-218; zur Fundsituation an der Stelle der Burg und in ihrem Umkreis vgl. Hans Dietz/Sven Gustavs, *Slawisch-deutsche Frühgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert im Raum Jüterbog. Ein Beitrag auf Grund neuer archäologischer Funde*, in: *Märkische Heimat. Beiträge zur Heimatgeschichte des Bezirks Potsdam* 4 (1985), S. 44-54.

22 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 13; dazu Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 7), S. 304-309.

wanderer hin. *Exordium et caput* des Landes sollte die *civitas* Jüterbog sein, das Zentrum der weltlichen und kirchlichen Verwaltung, in dem auch der Fernhandel konzentriert war. Die *cives* erhielten ebenfalls wieder Zollfreiheit – hier im erzstiftischen Territorium – zugesichert sowie die „Freiheit" des Rechtes, dessen sich die Stadt Magdeburg erfreute (*libertatem illius iuris, quo civitas Magdeburgensis fruitur et honorata est*). Dem *caput provinciae* sollten außerdem weitere *villae fori* zugeordnet werden: kleinere Marktorte, die von Jüterbog ihr *ius fori* empfingen. Es zeigt sich hier ein hierarchisches System von zentralen Orten; zwischen den Landeshauptort und die Masse der ländlichen Siedlungen wurde eine Anzahl von Marktorten eingegliedert.

Der Hauptort der *provincia* Jüterbog wird übrigens in der Urkunde von 1174 dort, wo die bestehende Siedlung der *cives* unmittelbar angesprochen wird, als *villa* bezeichnet. Jüterbog hatte offensichtlich ein noch stärker dörfliches als städtisches Gepräge – vor allem im Vergleich mit dem schon befestigten und auch in jeder anderen Hinsicht erheblich weiter entwickelten Magdeburg. Aber die *villa* Jüterbog sollte zur *civitas* nach dem Magdeburger Vorbild ausgebaut werden. Die Einzelheiten des Ausbaues der Stadt bleiben unbekannt. Die gesamte ummauerte Stadtanlage mit ihrem zentralen Marktplatz, wie sie sich in den Grundzügen bis heute erhalten hat, entstand zweifellos erst während des 13. Jahrhunderts (wobei die Steinmauer sogar erst im 14. Jahrhundert fertiggestellt wurde). Die frühe *villa forensis* ist am westlichen Rand der Stadt, in Richtung zur Burg und in der Gegend der Marienkirche, der unmittelbar vor dem westlichen Stadttor gelegenen und schon früh (1173) genannten Hauptkirche der Stadt, zu suchen.[23]

Den Schwankungen in der Terminologie hinsichtlich der Qualität des Ortes begegnen wir in der gleichen Zeit auch im Falle der Altstadt Brandenburg an der Havel. Die Stadt wird in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wechselnd als *civitas, villa* und *forensis villa* charakterisiert.[24] Der letztere Terminus spricht präzise die Struktur des Ortes in der frühdeutschen Zeit an. Ein derartiger Ort wurde zwar *villa* genannt, war aber eine in unserem Sinne städtische Bildung. Walter Schlesinger hat deutlich gemacht, daß in der Frühzeit des Landesausbaues östlich der Elbe solche Orte als *villa forensis* bezeichnet wurden, die in erster Linie die Funktion des Marktes erfüllten und in denen auch schon ein besonderes „städtisches" Recht, eben das *ius fori,* galt, die aber noch nicht in allen Bereichen zur „Stadt" (*civitas*) geworden waren.[25] Bei der *villa forensis* handelt es sich um die erste, noch unvollkommene Stufe der hochmittelalterlichen Stadt.

Im Falle Brandenburg wurde die frühe Stadt außerdem mit dem besonderen niederdeutschen Ortsnamen Parduin bezeichnet, der uns zusammen mit der Lage ihrer Pfarrkirche St. Gotthard deutlich zeigt, wo der Marktort der frühdeutschen Zeit zu lokalisieren

23 Näheres vgl. Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 215-217.

24 *CDB* I,8, S. 107, Nr. 19; S. 109, Nr. 22; S. 112, Nr. 25; S. 114, Nr. 27; S. 126, Nr. 40 sowie S. 132, Nr. 48; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 355, Nr. 420, Nr. 430, Nr. 457, Nr. 545 und Nr. 558: *civitas* 1174/76, 1179, 1209; *villa* 1166, 1186; *forensis villa* 1216 bzw. 1187; zur Datierung: Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 264f., S. 771 und S. 785.

25 Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 7).

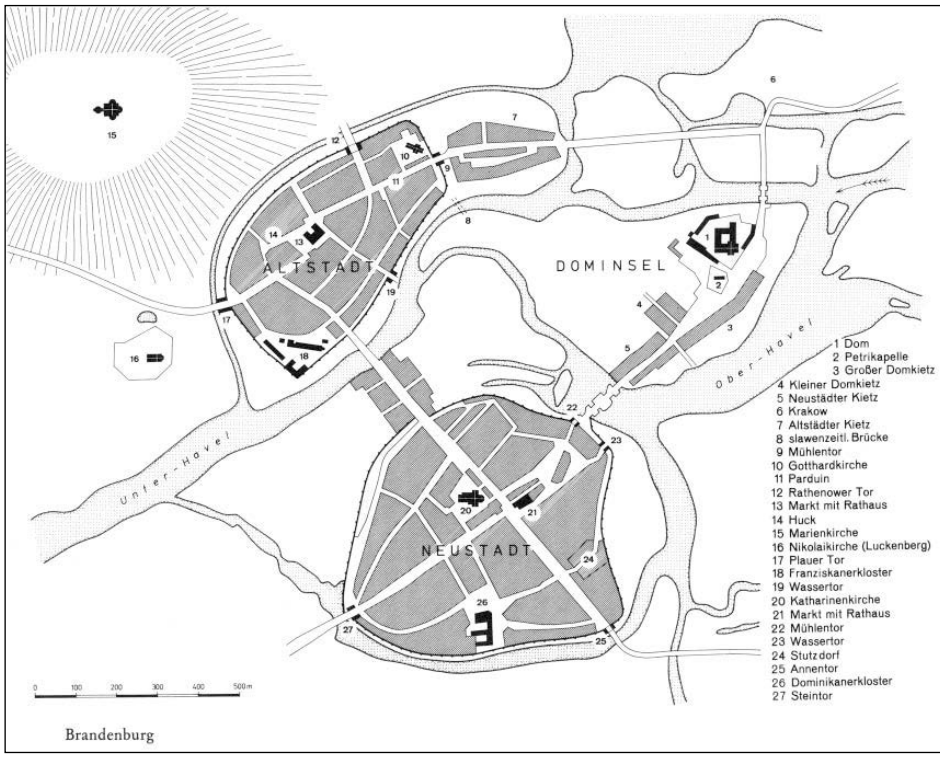

Abb. 1: Brandenburg an der Havel

ist.[26] Die ersten deutschen Siedler bezeichneten diesen Platz zusätzlich mit einem besonderen Namen, weil der (schon seit alters her von den Deutschen gebrauchte) Name Brandenburg näherhin an dem Kern des frühstädtischen Siedlungskomplexes der slawischen Zeit mit dem Fürstensitz haftete, der sich auf der benachbarten „Dominsel“ befand. Darauf wird später zurückzukommen sein. An dieser Stelle ist zu betonen, daß der Marktort Parduin (bzw. Brandenburg) den Kern der späteren Altstadt Brandenburg bildete. Der Stadtgrundriß zeigt noch heute, daß die Anlage der Altstadt an ihn anschloß.[27] St. Gotthard blieb die Pfarrkirche der erweiterten Stadt.

26 Anneliese Bretschneider, *Der Ortsname Parduin*, in: *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam* 6 (1971), S. 117-119; Reinhard Ernst Fischer, *Die Ortsnamen des Havellandes* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 4), Weimar 1976, S. 179f. (mit den Belegen), bes. S. 83-85, auch zur Problematik des Ortsnamens Brandenburg. Zu Parduin vgl. auch unten mit Anm. 92.

27 Paul Jonas Meier, *Entstehung und Grundrißbildung der Stadt Brandenburg a. H.*, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H.* 38/40 (1908), S. 1-23; Müller-Mertens, *Untersuchungen* (wie Anm. 6), S. 201f.

Der genaue Zeitpunkt der Erweiterung um den Siedlungsteil mit dem Markt im Zentrum ist unbekannt. Die Tatsache, daß bereits vor 1196 die „Neustadt" Brandenburg auf der anderen Havelseite gegründet wurde, läßt vermuten, daß der Ausbau des Marktortes Parduin bzw. Brandenburg zur (Alt-)Stadt Brandenburg mit dem zentralen Marktplatz vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Auch der Grundriß der Altstadt weist auf eine frühe Entstehung hin, denn er ist noch nicht sehr regelmäßig.

Die frühe Datierung der Erweiterung ließ sich aber bisher nicht durch archäologische Untersuchungen bestätigen. Die Grabungen auf dem Markt der Altstadt haben vielmehr nur Kulturschichten zutage gebracht, die bis in das späte 13. Jahrhundert zurückreichen. Daraus wurde geschlossen, daß die Besiedlung hier erst in dieser Zeit einsetzte.[28] Daß die Altstadt ihre endgültige Ausdehnung erst im späten 13. Jahrhundert erhielt, kann schon aus den schriftlichen Quellen erschlossen werden, denn in dieser Zeit wurde die nahe *villa* Luckenberg mit ihren Hufen in die Stadt einbezogen und die Siedlung aufgelassen.[29] Die Aufnahme der Bewohner kann die endgültige Gestaltung des Stadtgrundrisses, vor allem die Führung der steinernen Stadtmauer, beeinflußt haben. Doch es ist wenig wahrscheinlich, daß dies auch für den zentralen Bereich des jüngeren Stadtteils mit dem Markt gilt. Hier bleibt eine Diskrepanz zum archäologischen Befund.[30]

Die *nova civitas* Brandenburg wird zusammen mit der angrenzenden Landschaft Zauche erstmals 1196 in der Reihe der markgräflichen Güter aufgeführt.[31] Ihre Entstehung liegt im dunkeln. Eine Gründung durch die Markgrafen darf vorausgesetzt werden. Dafür spricht schon die Tatsache, daß das Siegel der Neustadt die Figur des Markgrafen im Bild zeigt.[32] Ihr Recht übernahm die neue Stadt mit ihrer eigenständigen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation offenbar von der Altstadt, denn Unterschiede im Recht beider Städte sind nicht bekannt.[33]

Der Grundriß der Neustadt erweist sich als deutlich großzügiger als der der Altstadt, wenn er auch ebenfalls noch nicht sehr regelmäßig ist. Den Kern der in den Grundzügen erhaltenen Anlage der mittelalterlichen Stadt bildet der Teil mit dem ursprünglich weiträumigen, später zum Teil überbauten Marktplatz und der anschließenden Steinstraße als Achse sowie der Pfarrkirche St. Katharinen. Die in diesem Bereich archäologisch nach-

28 Günter Mangelsdorf, *Archäologische Untersuchungen am Markt der Altstadt Brandenburg*, in: *Brandenburger Blätter* 4 (1983), S. 86-92.

29 *Historisches Ortslexikon für Brandenburg*, T. 3. *Havelland*, bearb. von Lieselott Enders, Weimar 1972, S. 223.

30 Dies erinnert an die Situation auf dem Lübecker Marktplatz, dessen Entstehung auf der Grundlage der Aussagen der schriftlichen Quellen und der topographischen Analyse in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gesetzt wird, unter dem die archäologische Forschung aber bisher keine Fundschichten aus der Zeit vor 1200 ermitteln konnte; vgl. Günter P. Fehring, *Alt Lübeck und Lübeck: Zur Topographie und Besiedlung zweier Seehandelszentren im Wandel vom 12. zum 13. Jahrhundert*, in: *Seehandelszentren des nördlichen Europa. Der Strukturwandel vom 12. zum 13. Jahrhundert* (= Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte, Bd. 7), Bonn 1983, S. 11-18, bes. S. 14f., dazu Wolfgang H. Fritze in der Zusammenfassung, S. 277. [Vgl. jetzt Joachim Müller, *Brandenburg an der Havel. Das mittelalterliche Straßennetz der Altstadt und der Neustadt Brandenburg*, in: *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit* 14 (2003), S. 97-106.]

31 *CDB* III, 1, S. 2, Nr. 2; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 491.

32 Schultze, *Forschungen* (wie Anm. 12), S. 186.

33 Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte* (wie Anm. 8), S. 363.

gewiesene spätslawische Siedlung hat keine Spuren im Stadtgrundriß hinterlassen[34]; sie wurde also bei der Anlage der neuen Stadt beseitigt. 1229 war diese nachweislich bereits befestigt.[35] Die Umwehrung kann aber zu dieser Zeit noch nicht den heute erkennbaren Verlauf gehabt haben. Die Stadtfläche dürfte sowohl in nordwestlicher Richtung, zur Wollenwebergasse hin, als auch in südöstlicher Richtung später erweitert worden sein. Im Osten wurde wohl erst im 14. Jahrhundert eine hier seit der slawischen Zeit bestehende Siedlung in die Ummauerung einbezogen. Ihr Name, Stutz bzw. Stutzdorf, blieb, volksetymologisch zu „Deutsches Dorf“ umgestaltet, erhalten.[36] Zusätzlich ausgewirkt hat sich hier vermutlich ebenfalls die Umsiedlung von Bewohnern aufgelassener Dörfer, deren Wirtschaftsflächen in die städtische Gemarkung einbezogen wurden, am Ende des 13. und in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts.[37]

Im Fall Brandenburg wird die Frage der Doppelstädte berührt. Diese Form der mehrkernigen Stadtanlage hat Heinz Stoob vor längerer Zeit an westfälischen Beispielen untersucht.[38] In Brandenburg dürfte eher die Konkurrenz zweier Herren am Ort eine Rolle gespielt haben als etwa das Autonomiestreben der bestehenden Bürgergemeinde.[39] Mit dem königlichen Burggrafen Siegfried geriet Markgraf Otto um 1180 in einen Konflikt.[40] Diese Überlegung gilt aber sicher nicht für andere Doppelstädte oder Ansätze dazu, die wir in der Mark Brandenburg finden, so etwa für Berlin-Cölln beiderseits der Spree[41] oder für Frankfurt, wo 1253 auf dem östlichen Ufer der Oder an dem Ort *Zliwitz* eine zweite Stadt vorgesehen war, die dann aber nicht errichtet wurde.[42] Hier sollte offenbar ein wichtiger Straßenübergang durch eine Doppelstadtanlage gesichert werden, aber auch das Vorbild von Brandenburg mag eine Rolle gespielt haben.[43]

---

34 Joachim Herrmann/Peter Donat (Hrsg.), *Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7.-12. Jahrhundert)*, Lfg. 3, Textband, Berlin 1979, S. 235.

35 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 598.

36 Reinhard Ernst Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 1), Weimar 1967, S. 53f. [Vgl. auch die leicht modifizierte Erklärung in: Winfried Schich, *Die Anfänge der Neustadt Brandenburg und des Neustädter Heiliggeistspitals*, in: *Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte* 31 (1997), S. 95-110, bes. S. 96.]

37 Eberhard Bohm, *Zum Stand der Wüstungsforschung in Brandenburg zwischen Elbe und Oder*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 18 (1969), S. 287-318, bes. S. 299f.; Günter Mangelsdorf, *Die Ortswüstungen des Havellandes*, Phil. Diss. (Masch.), Potsdam 1974, T. 1, S. 136ff. [jetzt gedruckt unter dem Titel: *Die Ortswüstungen des Havellandes. Ein Beitrag zur historisch-archäologischen Wüstungskunde der Mark Brandenburg* (= Veröffentlichung der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 86), Berlin-New York 1994, S. 243-269]; Mahnkopf, *Entstehung* (wie Anm. 9), S. 14-16. Vgl. auch meine in Anm. 4 zitierte Havelland-Karte.

38 Heinz Stoob, *Doppelstädte, Gründungsfamilien und Stadtwüstungen im engrischen Westfalen*, in: Ders., *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, Bd. 1, Köln-Wien 1970, S. 138-186 [Erstdruck 1969].

39 Wie Schultze, *Entstehung* (wie Anm. 5), S. 42, vermutet.

40 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 437. Vgl. oben mit Anm. 12.

41 Vgl. unten mit Anm. 57.

42 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 60.

43 So Schultze, *Entstehung* (wie Anm. 5), S. 49; Schulze, *Die Besiedlung* (wie Anm. 5), S. 157f. Auch die unterschiedliche Herkunft von Siedlergruppen ist in Erwägung zu ziehen, vielleicht sogar im Falle Brandenburg (siehe unten mit Anm. 93). Die Frage bedarf in der Mark Brandenburg und in den Nachbargebieten einer vergleichenden Untersuchung. Urkundlich belegt ist die Gründung einer Neustadt zu Salzwedel in der Altmark durch die Markgrafen im Jahre 1247, vgl. Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 36; zur Entwicklung von Salzwedel vgl. Heinz Stoob (Bearb.), *Salzwedel* (= Deutscher Städteatlas, Lfg. III),

Die askanischen Markgrafen weiteten von Brandenburg, dem *caput marchiae nostrae,* wie sie es 1197 (und öfter) nannten[44], ihre Herrschaft weiter nach Osten aus. Nachdem längere Zeit etwa die Havel-Nuthe-Linie die Ostgrenze des Herrschaftsbereiches der Askanier gebildet hatte, setzten sich diese in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts gegen die Konkurrenz der benachbarten Territorialfürsten in den östlich anschließenden Landschaften Barnim und Teltow, nördlich und südlich der Spree, durch.[45] Auf diese Weise geriet der an der Einmündung der Spree in die Havel gelegene Ort Spandau für einige Zeit in eine zentrale Lage, nämlich zwischen dem schon länger askanischen Havelland auf der einen und den neugewonnenen Landen Barnim und Teltow auf der anderen Seite.[46] Die beiden markgräflichen Brüder Johann I. und Otto III. (1220 bis 1266 bzw. 1267) sind an keinem Ort ihres Territoriums so häufig nachzuweisen wie in Spandau.[47] Es überrascht daher nicht, daß sie auch hier die städtische Entwicklung durch Privilegien zu fördern trachteten. In zwei Urkunden gewährten sie den Bürgern von Spandau 1232 und 1240 u.a. Zollfreiheit im gesamten markgräflichen Territorium, wie sie bereits die Bürger von Stendal und Brandenburg besaßen, Abgabenfreiheit für einen Zeitraum von acht Jahren und die Übernahme der *iura, quae habent cives Brandenburgenses,* also des Stadtrechtes von Brandenburg, das bei dieser Gelegenheit zugleich zum erstenmal erwähnt wird.[48] In der Urkunde von 1232 tritt bereits ein Schultheiß von Spandau als Zeuge auf.

Spandau hatte sich offensichtlich schon zu einer städtischen Siedlung, zu einem Marktort mit Schultheißenverfassung, entwickelt. Dieser Marktort erstreckte sich in der Umgebung der Nikolaikirche, der Pfarrkirche auch der späteren Stadt. Die Kirche wird bei ihrer ersten Erwähnung im Jahre 1240 als *ecclesia forensis* bezeichnet, also als „Marktkirche", das heißt als Kirche eines Marktortes.[49] Aus ihrer Umgebung stammen die älte-

Altenbeken 1984, Bl. 8. [Vgl. jetzt Joachim Stephan, *Die Vogtei Salzwedel,* Frankfurt am Main 2006.] Auch gegenüber vom pommerschen Prenzlau wurde eine „Neustadt" gegründet, ebenso ein „Neumarkt" gegenüber vom magdeburgischen Jüterbog. Beide sind jedoch in den Anfängen der Entwicklung steckengeblieben; Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 217, 229.

44 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 494; Johannes Schultze, *Caput marchionatus Brandenburgensis*, in: Schultze, *Forschungen* (wie Anm. 12), S. 155-176.

45 Wolfgang H. Fritze, *Das Vordringen deutscher Herrschaft in Teltow und Barnim*, in: Wolfgang H. Fritze, *Frühzeit zwischen Ostsee und Donau. Ausgewählte Beiträge zum geschichtlichen Werden im östlichen Mitteleuropa vom 6. bis zum 13. Jahrhundert* (= Germania Slavica III. Berliner Historische Studien, Bd. 6), hrsg. von Ludolf Kuchenbuch und Winfried Schich, Berlin 1982, S. 297-374 und S. 449f. [Erstdruck 1971]; Eberhard Bohm, *Teltow und Barnim. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelalter* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 83), Köln-Wien 1978; Felix Escher, *Askanier und Magdeburger in der Mittelmark im 12. und frühen 13. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung Berlins*, in: Eckart Henning/Werner Vogel (Hrsg.), *Festschrift der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen*, Berlin 1984, S. 56-77.

46 Vgl. zum folgenden Winfried Schich, *Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt Spandau*, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Slawenburg - Landesfestung - Industriezentrum. Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Bezirk Spandau*, Berlin 1983, S. 55-95 (dort weitere Literatur).

47 Hans-Joachim Fey, *Reise und Herrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1134-1319)* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 84), Köln-Wien 1981, S. 59-69.

48 *CDB* I,11, S. 1-3 Nr. 1 und Nr. 2; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 607 und Nr. 664.

49 Schich, *Die slawische Burgstadt* (wie Anm. 7), S. 39 mit Anm. 202. [Vgl. jetzt Joachim Pohl, *Das Benediktinernonnenkloster St. Marien zu Spandau und die kirchlichen Einrichtungen der Stadt Spandau im Mittelalter* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beih. 5), Köln-Berlin-Wien 1996.]

sten archäologisch ermittelten Siedlungsschichten, aus der Zeit um bzw. kurz vor 1200, im Bereich der späteren Stadt (abgesehen von der erst im 14. Jahrhundert in die Stadt einbezogenen, seit der slawischen Zeit bestehenden Siedlung Behnitz).[50] Die Siedlung bei der Nikolaikirche zu Spandau dürfte zunächst stark von Kaufleuten geprägt worden sein. Darauf deutet schon das Nikolaipatrozinium der Kirche hin, das nicht zuletzt bei Kaufleuten sehr beliebt war. Karlheinz Blaschke hat an mehreren Orten östlich von Elbe und Saale frühe deutsche kaufmännisch-gewerbliche Siedlungen mit einer Nikolaikirche nachweisen oder wahrscheinlich machen können[51], wenn auch betont werden muß, daß nicht jede mittelalterliche Stadtkirche mit diesem Patrozinium aus einer derartigen frühen Siedlung stammen muß.

Es fragt sich, wann der Stadtgrundriß von Spandau, wie er uns von den ältesten zeichnerischen Darstellungen bekannt wird, entstanden ist.[52] Ein Blick auf den Stadtplan zeigt, daß wesentliche Teile der Stadt ihre Entstehung einer einheitlichen Planung verdanken. Dies gilt vor allem für den an die Nikolaisiedlung anschließenden, zweifellos jüngeren Teil mit dem Marktplatz im Zentrum. Der Gedanke an einen Zusammenhang mit der Privilegierung der Stadt im vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts liegt nahe. Die sowohl 1232 als auch erneut 1240 jeweils für einen Zeitraum von acht Jahren gewährte Steuerfreiheit dürfte zur Förderung des Ausbaues der Stadt bestimmt gewesen sein. Dieser scheint Schwierigkeiten bereitet zu haben. Darauf deutet schon die zweimalige Steuerbefreiung hin, zugleich aber auch die Tatsache, daß dem archäologischen Befund zufolge eine Zeitlang nur ein kleineres Areal, nämlich der jüngere Stadtteil mit dem zentralen Markt, umwehrt war.[53] Dies kann u.a. mit einer (archäologisch nachgewiesenen) Brandzerstörung zusammenhängen. Die bisherigen, vergleichsweise ausgedehnten archäologischen Untersuchungen sprechen jedenfalls dafür, daß die Altstadt in ihren Grundzügen, das heißt mit der Führung der Straßen und der Lage des Marktes, bereits vor 1250 festgelegt war. Sie war zunächst mit einer Palisadenbefestigung mit vorgelagertem Graben umwehrt, deren

50 Zuletzt Adriaan von Müller, *Spandau - eine bedeutende Stadt in der mittelalterlichen Mark Brandenburg. Neue archäologisch-historische Forschungsergebnisse*, in: Henning/Vogel, *Festschrift* (wie Anm. 45), S. 78-103, bes. S. 94. Die betreffenden Siedlungsschichten konnten bei den Grabungen im Frühjahr 1985 noch deutlicher erfaßt werden (Mitteilung von Prof. Dr. Wolfgang H. Fritze).

51 Karlheinz Blaschke, *Nikolaipatrozinium und städtische Frühgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 84 (1967). *Kanonistische Abteilung* 53, S. 273-337; Ders., *Nikolaikirchen und Stadtentstehung im pommerschen Raum*, in: *Greifswald-Stralsunder-Jahrbuch* 9 (1970/71), S. 21-40; vgl. auch Blaschke, *Studien* (wie Anm. 15).

52 Vgl. *Historische Grundrisse, Pläne und Ansichten von Spandau*, Bl. 5: „*Plan der Stadt Spandau Intra Moenia*“, 1728, Berlin 1984, darin Joachim Pohl, *Die Topographie der Stadt Spandau im Mittelalter und in der frühen Neuzeit,* S. 65-112.

53 Adriaan von Müller, *Zur Entwicklung der Stadt Spandau im frühen und hohen Mittelalter (Stand der archäologischen Forschungen im Jahre 1975)*, in: Wolfgang H. Fritze/Klaus Zernack (Hrsg.), *Grundfragen der geschichtlichen Beziehungen zwischen Deutschen, Polaben und Polen* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 18), Berlin 1976, S. 86-117, bes. S. 107-111; Adriaan von Müller, *Edelmann ..., Bürger, Bauer, Bettelmann. Berlin im Mittelalter*, Frankfurt am Main-Berlin-Wien 1981, S. 81-85 [Erstdruck 1979]. Ob der betreffende Teil Spandaus eine besondere Kirche besaß, scheint noch nicht geklärt zu sein. Die dortige Moritzkirche wird erst im 15. Jahrhundert genannt, vgl. Schich, *Entstehung* (wie Anm. 46), S. 73f. Es deutet allerdings einiges darauf hin, daß der Hauptheilige Magdeburgs schon im 13. Jahrhundert in Spandau verehrt wurde; vgl. Hermann Knaus, *Berliner Handschriften*, in: *Jahrbuch der Stiftung Preußischer Kulturbesitz* 7 (1969), S. 236-253, bes. S. 252.

Führung entlang dem Havelufer durch Grabungen an verschiedenen Stellen gesichert ist. Um 1320 erfolgte dann die Neubefestigung der Stadt durch eine steinerne Mauer[54], wobei die Stadtfläche in Richtung auf das Havelufer noch einmal um einige Meter erweitert wurde.[55] Diese Mauer legte erst den Umriß der Stadt endgültig fest. Der Grundriß blieb in den folgenden Jahrhunderten weitgehend stabil. Das Rückgrat der Stadtanlage bildeten die beiden etwa parallel zum Havelufer verlaufenden Hauptstraßen, über die der Fernverkehr in west-östlicher Richtung, von Brandenburg nach Berlin, geführt wurde und zwischen denen sich auch der Markt erstreckte. Nicht alle Teile des umwehrten Areals wurden der archäologischen Forschung zufolge im 13. Jahrhundert gleichmäßig dicht besiedelt. Der südliche Teil der Stadt blieb mit größeren Höfen und Gärten, vielleicht von Ackerbürgern, nur locker bebaut.[56] Es ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, daß Spandau nicht den Aufschwung nahm, der der Stadt vor der Mitte des 13. Jahrhunderts offenbar zugedacht war. Spandau wurde schon bald von der Doppelstadt Berlin-Cölln in den Schatten gestellt.

Abb. 2: Spandau

54 *CDB* I,11, S. 25, Nr. 35; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 2766.
55 Raimund Maczijewski, *Spandauer Altstadt-Grabungen am Lindenufer*, in: *Ausgrabungen in Berlin* 3 (1973), S. 97-144, bes. S. 104ff.
56 Maczijewski, *Spandauer Altstadt-Grabungen* (wie Anm. 55), S. 98; Müller, *Entwicklung* (wie Anm. 53), S. 107.

Berlin und Cölln entstanden an einem von der Natur her günstigen Flußübergang etwa im Zentrum der in slawischer Zeit nur dünn besiedelten Zone, die im 13. Jahrhundert zu den beiden askanischen *terrae* Teltow und Barnim ausgebaut wurde. Sie sind vermutlich aus zwei Marktorten mit den Kirchen St. Nikolai (Berlin) und St. Petri (Cölln) hervorgegangen, die etwa gegen Ende des 12. Jahrhunderts beiderseits des Spreeüberganges entstanden.[57] Die bisher durchgeführten archäologischen Untersuchungen haben gezeigt, daß innerhalb des Gebietes der mittelalterlichen Doppelstadt nur in der Umgebung der beiden genannten Kirchen die Siedlungsschichten in diese frühe Zeit zurückreichen.[58] Die archäologische Forschung hat damit den Schluß bestätigt, der schon aus der topographischen Situation gezogen werden konnte. In Berlin erweist sich der Stadtteil mit der Marienkirche und dem Neuen Markt gegenüber dem Teil mit der Nikolaikirche und dem Molkenmarkt, der früher auch als der *Olde Markt* bezeichnet wurde, eindeutig als der jüngere.

Die Markgrafen Johann I. und Otto III. haben auch die Entwicklung Berlins gefördert ebenso wie die anderer Städte in ihren „neuen Landen“ östlich des Havellandes. Die bald nach ihrem Tode niedergeschriebene Markgrafenchronik hebt hervor, daß sie Berlin, Strausberg, Frankfurt, Angermünde, Stolp, Liebenwalde, Stargard, Neubrandenburg und viele andere Orte ausgebaut hätten (*exstruxerunt*).[59] Berlin steht sicher nicht zufällig an der Spitze der Liste. Ein Stadtrechtsprivileg besitzt Berlin zwar nicht, doch auch hier wurde das Brandenburger Recht übernommen, wie zuerst aus den frühen Quellen für Frankfurt an der Oder zu erkennen ist.

Markgraf Johann I. beauftragte 1253 einen Lokator mit der Anlage der Stadt Frankfurt (*civitatem Vrankenvorde ... dedimus construendam*).[60] Aus der Urkunde selbst wird deutlich, daß hier zu diesem Zeitpunkt ein Marktort mit einer Nikolaikirche bereits bestand, denn die Regelung der Verhältnisse auf dem Markt der neuen Stadt wurde auch auf das *forum aput Sanctum Nicolaum* ausgedehnt, das nun zum Nebenmarkt herabsank. Die Anlage dieses Marktortes kann für die Zeit der Herrschaft Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesien (1202 bis 1238) in diesem Raum erschlossen werden.[61] Hier war (um

57 Müller-Mertens, *Untersuchungen* (wie Anm. 6), S. 209-215; Eckhard Müller-Mertens, *Berlin und die Hanse*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 80 (1962), S. 1-25; Klaus Zernack, *Randbemerkungen zur Diskussion über die Anfänge Berlins*, in: Walter Schlesinger (Hrsg.), *Festschrift Friedrich von Zahn* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 50), Bd. 1, Köln-Graz 1968, S. 353-367; Fritze, *Das Vordringen* (wie Anm. 45), S. 361-367; Bohm, *Teltow und Barnim* (wie Anm. 45), S. 256-271; Müller, *Edelmann* (wie Anm. 53), S. 107-120; Rolf Barthel, *Neue Gesichtspunkte zur Entstehung Berlins*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 30 (1982), S. 691-710; Escher, *Askanier und Magdeburger* (wie Anm. 45); Winfried Schich, *Das mittelalterliche Berlin (1237-1411)*, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Geschichte Berlins*, Bd. 1, 2. Aufl., München 1988, jetzt 3. Aufl., Berlin 2002, S. 137-248. [Vgl. jetzt auch: Wolfgang H. Fritze, *Gründungsstadt Berlin. Die Anfänge von Berlin-Cölln als Forschungsproblem* (= Kleine Schriftenreihe der Historischen Kommission zu Berlin, H. 5). Bearbeitet, herausgegeben und durch einen Nachtrag ergänzt von Winfried Schich, Potsdam 2000.]

58 Heinz Seyer, *Ausgrabungen in der Cöllner Petrikirche. Ein Beitrag zur Frühgeschichte von Berlin*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 3 (1969), S. 122-140; Ders., *Die Ausgrabungen in der Nikolaikirche und die Anfänge Berlins*, in: *Das Altertum* 28 (1982), S. 133-139.

59 Georg Sello (Hrsg.), *Chronica Marchionum Brandenburgensium*, cap. 8, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 1 (1888), S. 111-180, bes. S. 121.

60 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 60.

61 Friedrich Schilling, *Die erste Einwanderung und Ansiedlung von Deutschen in Frankfurt a. d. Oder* (= Frankfurter Abhandlungen zur Geschichte, Bd. 1), Frankfurt an der Oder 1926, S. 74ff.; Müller-Mertens, *Untersu-*

1226) unter Führung deutscher Kaufleute eine *villa forensis* nach westlichem Vorbild entstanden. Der „Bau" der neuen Stadt Frankfurt von 1253 bedeutet, wie ein Blick auf den Stadtplan sofort deutlich macht, die Erweiterung eines Marktortes um einen sehr großzügig und regelmäßig angelegten Siedlungsteil mit (anfangs zwei) parallel zum Oderufer geführten Hauptstraßen, einem neuen großflächigen Marktplatz und einer Pfarrkirche St. Marien. Diese neue Hauptkirche der Stadt war ursprünglich nicht durch eine Bebauung vom Markt getrennt. Die archäologische Forschung hat hier die geschilderte Entwicklung voll bestätigt.[62] Die Führung der Straßen in dem neuen Stadtteil reicht bis in das 13. Jahrhundert zurück. Die Fundschichten aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts beschränken sich aber auf die sogenannte „Unterstadt" im Umkreis der Nikolaikirche. Zugunsten des Ausbaues der Stadt verzichteten die Markgrafen 1253 für sieben Jahre auf die Erhebung von Steuern.

Die Situation von Frankfurt läßt nun wieder auf die von Berlin zurückschließen, wo wir ebenfalls einen jüngeren Stadtteil mit dem hier so genannten Neuen Markt und einer ihm zugeordneten Marienkirche finden. Wir dürfen weiterhin vermuten, daß dieser regelmäßig angelegte Stadtteil mit dem zentralen Markt und der neuen Bürgerkirche im Zusammenhang mit einer Privilegierung durch die Markgrafen entstanden ist.

Den Frankfurter Bürgern wurde 1253 schließlich auch das Recht von Berlin gewährt, das wiederum auf das Recht der Stadt Brandenburg zurückging. Die Berliner teilten den Frankfurtern schon bald darauf wichtige Einzelheiten der inneren Verfassung, aus dem Gewerbe- und Rechtsleben, mit, wie sie diese selbst „von den Brandenburgern" übernommen hatten.[63]

Auch in der Neumark, die die Askanier in den folgenden Jahrzehnten jenseits der Oder errichteten, fand das Brandenburger Recht allgemeine Verbreitung, angefangen mit der Stadt Landsberg an der Warthe, die 1257 in dem kurz zuvor von Polen erworbenen Gebietsstreifen nördlich des Unterlaufs der Warthe gegründet wurde.[64] Über den Hauptort Brandenburg, das *caput marchiae,* verbreitete sich während des 13. Jahrhunderts fast im gesamten askanischen Territorium östlich der Elbe das Stadtrecht[65], das sich zuerst in Magdeburg herausgebildet hatte und in dem die bürgerliche Freiheit und die gemeindliche Selbstverwaltung fest verankert waren, die freilich selbst in den größeren Städten noch durch die herrschaftlichen Rechte eingeschränkt waren.[66]

---

chungen (wie Anm. 6), S. 215-218; Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 231-234; Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1968, S. 94 [Erstdruck 1966]; *Historisches Ortslexikon für Brandenburg*, T. 7: *Lebus* (= Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 18), bearb. von Peter Paul Rohrlach, Weimar 1983, S. 92-110.

62 Ernst Walter Huth, *Die Entstehung und Entwicklung der Stadt Frankfurt (Oder) und ihr Kulturbild vom 13. bis zum frühen 17. Jahrhundert auf Grund archäologischer Befunde*, Berlin 1975, bes. S. 26, S. 33 und S. 86f.

63 *CDB* I,23, S. 3, Nr. 3.

64 *CDB* I,18, S. 369, Nr. 1; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 813.

65 Eine Ausnahme unter den märkischen Städten bildeten einige Städte in der Prignitz und im Lande Ruppin, die ihr Recht von altmärkischen Städten erhielten; vgl. Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte* (wie Anm. 8), S. 353-362.

66 Vgl. Evamaria Engel, *Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter*, in: Konrad Fritze/Eckhard Müller-Mertens/Walter Stark (Hrsg.), *Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte* (= Hansische Studien, Bd. VI), Weimar 1984, S. 45-75.

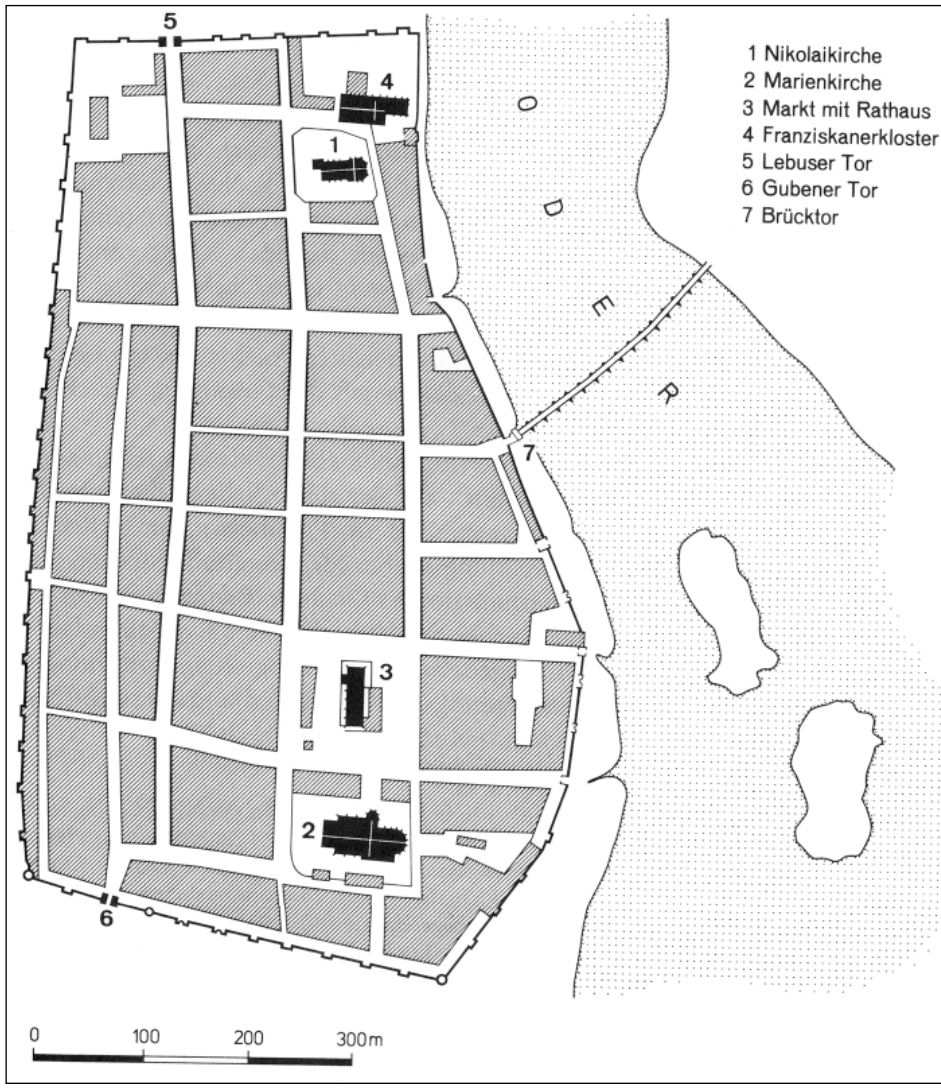

Abb. 3: Frankfurt (Oder)

1250 trat Herzog Barnim I. von Pommern das Uckerland (Uckermark) an die Markgrafen von Brandenburg ab. Schon im folgenden Jahr bestätigte Markgraf Johann I. dem Hauptort Prenzlau sein Stadtrecht.[67] Die Stadt verdankte ihre Entstehung u.a. bereits der

67 *Pommersches Urkundenbuch* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe II, H. 1), Bd. 1, neu bearb. von K. Conrad, 2. Aufl., Köln-Wien 1970, Nr. 531.

Förderung durch den pommerschen Herzog.[68] Barnim hatte 1234/35 acht Unternehmern, „weisen und umsichtigen Männern", von denen mindestens einer aus der Magdeburger Tochterstadt Stendal stammte, den Auftrag erteilt, zu Prenzlau eine Stadt zu errichten (*civitatem edificare*), und verlieh dieser zugleich die Freiheit und das Recht von Magdeburg: *Civitas autem hec eadem debet frui libertate, quam habet civitas Magdeburgensis, et eodem iure.*[69] Einleitend betont der Herzog in der Urkunde, daß er in seinem Lande Pommern freie Städte zu errichten trachte (*in terra nostra civitates liberas decrevimus instaurare*) und daß er mit der Gründung der *civitas libera* Prenzlau den Anfang machen wolle.

Die Formulierungen in der Prenzlauer Urkunde sind für unser Thema von besonderem Interesse. Wir können nämlich aus der schriftlichen Überlieferung mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß in Pommern, namentlich an Küstenplätzen, eine städtische Entwicklung schon vor längerer Zeit eingesetzt hatte. Allein in den Viten des Pommernmissionars Otto von Bamberg finden sich genügend Hinweise auf ein pommersches Städtewesen im 12. Jahrhundert.[70] Hinzu kommen die Ergebnisse der ausgedehnten archäologischen Forschungen, die die Angaben der Viten bestätigen.[71] Daß es Siedlungen städtischen Charakters bei den Nordwestslawen in vorkolonialer Zeit gegeben hat, kann angesichts des Forschungsstandes heute nicht mehr bezweifelt werden.[72]

Auch für Prenzlau sind die Anfänge einer städtischen Entwicklung schon im 12. Jahrhundert nachzuweisen. 1188 wird die Burg Prenzlau *cum foro et taberna,* also mit Markt

68 Vgl. Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 225-230; zur Frühgeschichte von Prenzlau vgl. auch Liselott Enders, *Prenzlau - Altstadt, Neustadt und seine hochmittelalterlichen Kirchengemeinden*, in: *750 Jahre Prenzlau* (= Beiträge zur uckermärkischen Kirchengeschichte, Bd. 10), 1984, S. 1-36 (hektograph. Mskr.); allgemein zu Barnims Städtegründungen Dietmar Lucht, *Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern. 1220-1278* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 10), Köln-Graz 1965; Walter Kuhn, *Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 23 (1974), S. 1-58. Erwähnt sei auch der recht eigenwillige Beitrag von Gerhard Kegel, *Die Gründungsurkunde der Stadt Prenzlau aus dem Jahre 1234*, in: *Prenzlau - Hauptstadt der Uckermark. 1234-1984. Ein bürgerliches deutsches Lesebuch*, hrsg. vom Heimatkreis Prenzlau, Barendorf 1984, S. 29-108. [Vgl. jetzt auch Marian Rębkowski, *Pierwsze lokacje miast w skięstwie zachodniopomorskim* (Die ersten Stadtgründungen im pommerschen Fürstentum), Kołobrzeg 2001 (zu Prenzlau S. 36f., S. 41f. und S. 112f.).]

69 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 67), Nr. 308a; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 87.

70 Hermann Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 7), Köln-Graz 1964; vgl. auch meine Rezension in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17 (1968), S. 479-483; ferner Jürgen Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission - Kirchenorganisation - Kultpolitik* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 17), Köln-Wien 1979, S. 217-224.

71 So schon Herbert Ludat, *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa* (= Osteuropa und der deutsche Osten, Bd. 3), Köln-Braunsfeld 1955, S. 25ff. Vgl. jetzt Lech Leciejewicz, *Zur Frage der Stadtentwicklung auf dem Gebiet des pommerschen Herzogtums im 12./13. Jahrhundert*, in: *Seehandelszentren des nördlichen Europa* (wie Anm. 30), S. 131-146; allgemein zur städtischen Entwicklung bei den Nordwestslawen Lech Leciejewicz, *Miasta Słowian pólnocnopołabskich* [Die Städte der nordpolabischen Slawen], Wrocław 1968; Joachim Herrmann, *Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe. Studien auf der Grundlage archäologischen Materials* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 23), Berlin 1968, S. 232-251.

72 Zur langjährigen Forschungskontroverse vgl. etwa Schich, *Die slawische Burgstadt* (wie Anm. 7), S. 22-30; Thomas Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht" und die deutschrechtliche Gründungsstadt* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Bd. 197), Frankfurt am Main 1978.

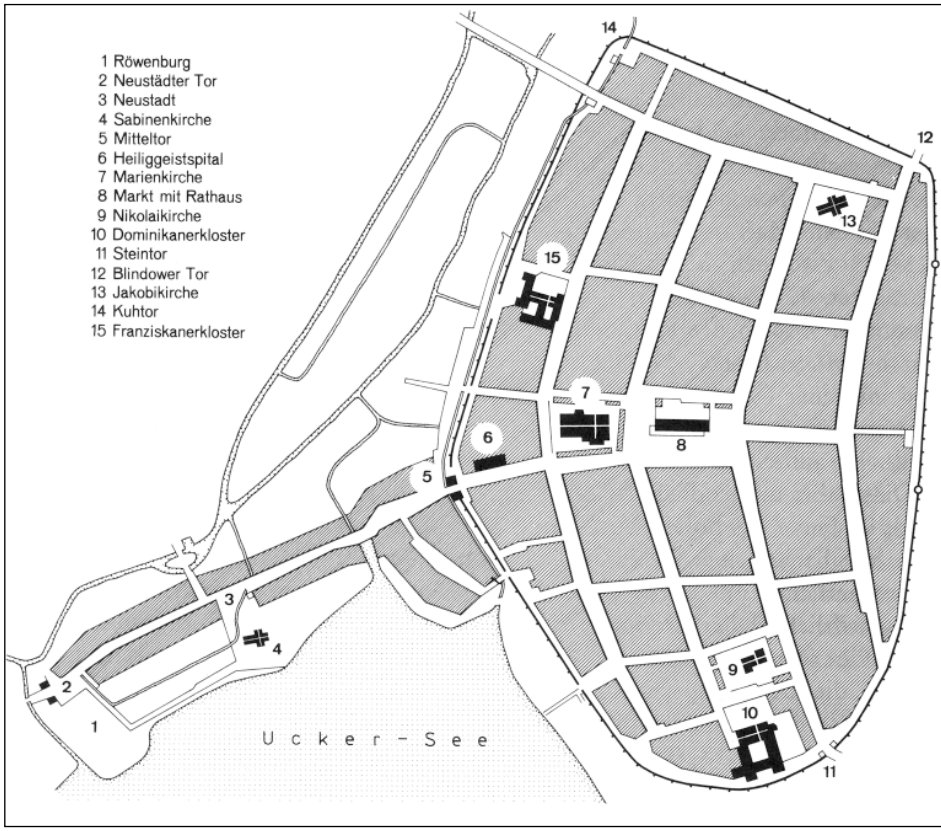

Abb. 4: Prenzlau

und Krug, erwähnt[73], und in der gleichen Zeit ließ der pommersche Herzog dort Münzen prägen.[74] Dies sind charakteristische Kennzeichen pommerscher Frühstädte, zu denen auch der Krug als dauerhafte, fest mit dem Markt verbundene Handelseinrichtung gehörte.[75] Dennoch wurde 1234/35 die nach Magdeburger Recht privilegierte Stadt als etwas Neues betrachtet. Ein wesentliches Kennzeichen dieses neuen Typs der „Stadt“ in Pommern wird in der Urkunde selbst genannt: die *libertas.* Die neuen Städte waren *civi-*

73 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 67), Nr. 111.

74 Arthur Suhle, *Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in Pommern im Mittelalter (bis ca. 1330)*, in: *Baltische Studien* NF 39 (1937), S. 119-146, bes. S. 121ff.

75 Ludat, *Vorstufen* (wie Anm. 71), S. 46. Zur Institution des Kruges als Handels- und Markteinrichtung in Polen und Pommern vgl. Irena Rabęcka, *The Early Mediaeval Tavern in Poland*, in: *L'artisanat et la vie urbaine en Pologne médiévale* (Ergon 3. Kwartalnik Historii Kultury Materialnej, Bd. 10, Beih.), Warszawa 1962, S. 372-375; Leciejewicz, *Zur Frage der Stadtentwicklung* (wie Anm. 71), S. 134f.; Winfried Küchler, *Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land* (= Marburger Ostforschungen, Bd. 24), Würzburg 1964, S. 12ff.

tates liberae, das heißt Städte mit einem freien Handels- und Gewerbeleben und mit einer Gemeindeverfassung. Die hochmittelalterliche Stadt, die sich im Westen herausgebildet hatte, war also in Pommern ein Novum, obwohl dieser Stadt eine autochthone frühstädtische Entwicklung vorausging.

Dies führt uns endlich zu der Frage nach dem Verhältnis der „modernen" Stadt im Sinne des hohen Mittelalters zu den älteren stadtartigen Siedlungen in dem hier behandelten Gebiet.[76] Der Charakter der Vorgängersiedlungen kann im wesentlichen nur durch archäologische Untersuchungen erhellt werden, da die schriftliche Überlieferung für den binnenländischen Raum zwischen Elbe und Oder in vordeutscher Zeit ausgesprochen dürftig ist. Für Prenzlau allein reichen die archäologischen Forschungsergebnisse bisher nicht aus. Sie lassen aber immerhin soviel deutlich erkennen, daß sich in spätslawischer Zeit die Besiedlung über das Gelände der späteren „Neustadt" erstreckte und weit in das Gebiet der ummauerten Stadt hineinreichte und daß dort auch handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt wurden.[77] Im Grundriß der späteren Stadt hat die Vorgängersiedlung aber keine Spuren hinterlassen.

Die mittelalterliche Stadt Prenzlau erweist sich dem Stadtplan zufolge als eine sehr regelmäßige Anlage, die ganz offensichtlich auf eine einheitliche Planung im Zusammenhang mit der Privilegierung von 1234/35 zurückgeht und die in vergleichsweise kurzer Zeit errichtet worden ist. Vier Parallelstraßen sind in ihrer Führung dem Verlauf des Niederungsrandes angepaßt; im Zentrum befinden sich wieder der Markt und die in ihrer Lage auf ihn bezogene neue Hauptpfarrkirche St. Marien. Schon 1250 bestanden neben der Marienkirche auch die beiden weiteren Stadtpfarrkirchen St. Nikolai und St. Jacobi.[78] 1270 wird, in Höhe des Franziskanerklosters, die Stadtbefestigung (*munitio*) genannt.[79] 1287 erteilte der Stadtherr die Erlaubnis, die Stadt mit einer Steinmauer zu schützen (*muro firmare lapideo*).[80] Im Vergleich mit den zuvor behandelten Fällen Spandau, Berlin und vor allem Frankfurt an der Oder dürfen wir vermuten, daß auch in Prenzlau dieser großen Stadtanlage eine kaufmännisch-gewerbliche Siedlung in der Umgebung der Nikolaikirche vorausging.[81]

76 Allgemein vgl. auch Müller-Mertens, *Untersuchungen* (wie Anm. 6), S. 192-195; Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1); Klaus Zernack, *Die Frage der Kontinuität zwischen dem slavischen und dem deutschen Städtewesen in der Mark Brandenburg*, in: Fritze/Zernack, *Grundfragen* (wie Anm. 53), S. 65-86; für den Küstenbereich den Sammelband *Seehandelszentren des nördlichen Europa* (wie Anm. 30), mit der Zusammenfassung von Wolfgang H. Fritze auf S. 277-295.

77 Gerhard Kohn, *Aus der Entstehungszeit der Stadt Prenzlau*, in: *Heimatkalender für den Kreis Prenzlau* 26 (1983), S.82-84; Ders., *Zur Frühgeschichte von Prenzlau*, in: *750 Jahre Prenzlau* (wie Anm. 68), S. 79-88; Ders., *Slawische und frühdeutsche Funde aus der Altstadt und Neustadt von Prenzlau*, in: *Mitteilungen des Bezirksfachausschusses für Ur- und Frühgeschichte Neubrandenburg* 28 (1981), S. 61ff.; Ders., *Jungslawische Gruben mit Hinweisen auf Kammproduktion aus dem Stadtkern von Prenzlau*, in: *Ausgrabungen und Funde* 30 (1985), S. 128-136; Herrmann/Donat, *Corpus archäologischer Quellen* (wie Anm. 34), Lfg. 2, Textband, Berlin 1979, S. 491-498.

78 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 67), Nr. 511.

79 *Pommersches Urkundenbuch,* Bd. 2 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe II, H. 2), bearb. von Rodgero Prümers, Stettin 1881/85 [Nachdruck 1970], Nr. 919.

80 *CDB*, I,21, S. 96, Nr. 11; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 1431.

81 Vgl. Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 227; Enders, *Prenzlau* (wie Anm. 68), S. 11.

Die Anfänge der städtischen Entwicklung sind aber – trotz der neueren slawischen Siedlungsfunde innerhalb der Stadt – im Bereich der späteren „Neustadt“, bei der sogenannten „Röwenburg“ und der Sabinenkirche, zu suchen.[82] Die Sabinenkirche reicht als die älteste Prenzlauer Kirche in das 12. Jahrhundert zurück.[83] Dieser Siedlungsteil erhielt nach der Gründung der *civitas libera* den zunächst irritierenden Namen „Neustadt“ (*nova civitas*).[84] Der Herzog hat diesen älteren Siedlungskomplex offenbar bald nach der Gründung der „freien“ Stadt ebenfalls nach neueren Gesichtspunkten umgestaltet. Es ist bezeichnend, daß zu diesem Zeitpunkt die *civitas libera* von 1234/35 schon als die „Altstadt“, und zwar nach dem in Pommern neuen Stadtbegriff, erscheint. Doch bevor wir weiter die Situation von Prenzlau betrachten, wenden wir uns den Plätzen Brandenburg und Spandau zu, von denen die Ergebnisse ausgedehnterer archäologischer Untersuchungen vorliegen.

In spätslawischer Zeit, das heißt in der Zeit nach der Beseitigung der zeitweisen deutschen Herrschaft durch den großen Slawenaufstand von 983, war Brandenburg der zentrale Ort eines selbständigen slawischen Herrschaftsgebietes, das vom Stammesgebiet der Heveller seinen Ausgang nahm.[85] Der Fürstensitz befand sich auf einer Havelinsel, der später sogenannten „Dominsel“. Grabungen haben gezeigt, daß hier in spätslawischer Zeit eine große umwehrte Anlage in ovaler Form und mit einem Durchmesser von etwa 200-280 m bestand.[86] Sie war dicht und regelmäßig bebaut, ein Teil ihrer Bewohner übte ein hochqualifiziertes Handwerk aus. Dieses hatte sich im Anschluß an die fürstliche Residenz herausgebildet, die innerhalb des umwehrten Komplexes näherhin bei der Petrikapelle zu suchen ist. Auch die Einbeziehung des Platzes in den weiträumigen Fernhandel ist durch Funde hinreichend nachgewiesen. Der Haupthandelsweg durch den hier behandelten Raum führte in slawischer Zeit von Magdeburg über Brandenburg, Spandau (den noch zu schildernden Vorort des östlichen Hevellergebietes), Köpenick (den Hauptort der Spreeslawen) und Lebus (den Hauptort des Stammes der Leubuzzi und seit 1123/24 Sitz eines polnischen Bistums) nach Posen.[87] Im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts setzte in Brandenburg die lokale Münzprägung ein.[88]

82 Jürgen Petersohn, *Zur Lage des slavischen Prenzlau*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 20 (1971), S. 245-250.

83 Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 70), S. 387; Liselott Enders/Friedrich Beck, *Zur Geschichte des Nonnenklosters in Prenzlau und seiner Überlieferung*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 8 (1984), S. 158-190, bes. S. 158f.

84 So zuerst 1250, vgl. *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 67), Nr. 511; 1262 *novum oppidum*, vgl. Enders/Beck, *Zur Geschichte* (wie Anm. 83), S. 168; 1287 wird der Arealzins der Neustadt genannt (*census arearum ipsius novae civitatis*; vgl. hierzu S. 170.

85 Zum Hevellergebiet vgl. den in Anm. 4 zitierten „Havelland-Band“.

86 Klaus Grebe, *Die Ergebnisse der Grabung Brandenburg*, in: Joachim Herrmann/Karl-Heinz Otto (Hrsg.), *Berichte über den II. Internationalen Kongreß für Slawische Archäologie*, Bd. 3, Berlin 1973, S. 269-278; Klaus Grebe, *Archäologische Forschungen auf der Dominsel in Brandenburg (Havel)*, in: *Das Altertum* 25 (1979), S. 231-240; Ders., *Brandenburg, die Heveller und der Lutizenaufstand*, in: *Das Altertum* 29 (1983), S. 17-25; Herrmann/Donat, *Corpus archäologischer Quellen* (wie Anm. 34), Lfg. 3, S. 229-239.

87 Joachim Herrmann, *Magdeburg - Lebus. Zur Geschichte einer Straße und ihrer Orte*, in: *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam* 2 (1963), S. 89-106.

88 Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 273-277.

Die festen Residenzen der westslawischen Herrscher hatten eine Bedeutung für die Anfänge einer städtischen Entwicklung, die mit der der älteren Bischofssitze im westlichen Mitteleuropa (zwischen Rhein und Elbe) vergleichbar ist. Wegen der funktional und räumlich engen Verbindung der gewerblichen Großsiedlung und der herrschaftlichen Burg können wir die slawische „Frühstadt" mit Herbert Ludat und Walter Schlesinger auch als „Burgstadt" bezeichnen.[89]

Die Fundsituation in Brandenburg zeigt weiterhin, daß sich die Besiedlung in slawischer Zeit auf die Gegenufer nördlich, nordwestlich und südlich von der Burginsel ausdehnte. Die Qualität dieser Siedlungen wird zwar hier aus dem archäologischen Befund noch nicht hinreichend deutlich, aber in Analogie zu polnischen Beispielen, etwa zu Posen, kann die eine oder andere von ihnen als gewerbliche Siedlung vermutet werden, bei der auch zu bestimmten Zeiten Markt gehalten wurde, für den die Münzprägung bestimmt war.[90] Besonders wichtig für die weitere städtische Entwicklung zu Brandenburg war das nordwestliche Ufer, das über eine Brücke mit der Insel verbunden war.[91] Dieser „Brückenkopf" wurde im 12. Jahrhundert als *suburbium* Brandenburg, aber auch mit dem besonderen Ortsnamen Parduin bezeichnet, der aus dem Niederdeutschen (näherhin aus dem Niederrheinischen oder Niederländischen), als „Ort am Flussarm", zu erklären ist. Zu Parduin befand sich eine Kirche, St. Gotthard, bei der der letzte slawische Fürst von Brandenburg, Pribislaw-Heinrich († 1150), Prämonstratenserchorherren ansiedelte.[92] Pribislaw war bereits Christ und besaß zusätzlich in seiner Burg eine Kapelle, wogegen die Masse der slawischen Bevölkerung noch ihre Stammesreligion bewahrte, die auf dem später so genannten Marienberg ihre Kultstätte besaß. Angesichts dieser Verhältnisse darf man annehmen, daß in der Gegend der Gotthardkirche bereits eine christliche Gemeinde bestand, zu deren seelsorgerischer Betreuung die Prämonstratenser gerufen wurden. Weiterhin ist zu vermuten, daß zu den suburbanen Siedlungsteilen eine Niederlassung von deutschen Kaufleuten gehörte, die einen erheblichen Teil des Handels zwischen der slawischen Fürstenresidenz und dem Westen vermittelten und die den betreffenden Teil des Siedlungskomplexes Brandenburg mit dem niederdeutschen Namen Parduin bezeichneten. Es wäre möglich, daß die eingangs erwähnten *mercatores* von Brandenburg der Zeit um 1150 die Bewohner einer solchen, unter Pribislaw-Heinrich bestehenden Kaufmannssiedlung waren.

89 Ludat, *Vorstufen* (wie Anm. 71), S. 28; Walter Schlesinger, *Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit*, in: Ders., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Bd. 2, Göttingen 1963, S. 42-67, bes. S. 53-56 [Erstdruck 1957].

90 Zur Lage des Marktes außerhalb der befestigten Siedlungsteile vgl. etwa Tadeusz Rosłanowski, *Markt und Stadt im früh- und hochmittelalterlichen Polen*, in: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen* (= Städteforschung A/11), Köln-Wien 1982, S. 196-207; zur Situation in Posen: *Początki i rozwój Starego Miasta w Poznaniu w świetle badań archeologicznych i urbanistyczno-architektonicznych* [Anfänge und Entwicklung der Altstadt in Posen im Lichte der archäologischen und urbanistisch-architektonischen Forschungen], red. von Włodzimierz Błaszczyk, Warszawa-Poznań 1977, bes. den Beitrag von Anna Rogalanka, S. 323-376.

91 Vgl. Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), S. 198-203, und oben mit Anm. 26.

92 Kahl, *Slawen und Deutsche* (wie Anm. 2), S. 236-258; Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 70), S. 377-381 und S. 510.

In Brandenburg kommt noch eine weitere, wahrscheinlich etwas jüngere Siedlung der slawisch-deutschen Übergangsperiode in Frage, die von Kaufleuten geprägt war – vielleicht als Siedlung einer zweiten Gruppe von Zuwanderern –,nämlich die dicht vor der Stadt gelegene und im 13. Jahrhundert aufgelassene *villa* Luckenberg mit ihrer schon zu 1174/76 bezeugten Nikolaikirche.[93] Dafür spricht sowohl das Patrozinium der Kirche als auch der für eine Dorfkirche ungewöhnliche Bau einer dreischiffigen Basilika.[94] Das Verhältnis zwischen den Siedlungen Parduin und Luckenberg bleibt noch zu klären. Es erscheint immerhin denkbar, daß Kaufleute und Handwerker von Luckenberg vor 1196 am Aufbau der Neustadt beteiligt waren und dorthin umsiedelten und dadurch die *villa* zu einer rein agrarischen Siedlung wurde, deren Bewohner und Wirtschaftsflächen dann etwa hundert Jahre später in die Altstadt einbezogen wurden.

Im Zusammenhang mit der eingangs geschilderten Entstehung der beiden hochmittelalterlichen Städte Brandenburg erfuhr das gesamte ältere Siedlungsgefüge eine Umgestaltung. Im Norden der Burginsel wurde der Bischofssitz eingerichtet. Im übrigen wurde, wie die Grabungen gezeigt haben, in frühdeutscher Zeit der gesamte Bebauungsplan auf der Insel erheblich verändert, wogegen – das ist bemerkenswert – für einen längeren vorhergehenden Zeitraum eine Konstanz der Hausstellen beobachtet werden konnte.[95] Ein Teil der slawischen Bewohner wurde in vier Dienstsiedlungen, den sogenannten Kietzen, auf dem Gelände der Insel und des westlichen Suburbiums zusammengefaßt, die bis zum 14. Jahrhundert in markgräflichem Besitz blieben.[96] Die dienstrechtlichen Bindung ist vermutlich von einer slawischen Institution übernommen worden; es deutet alles darauf hin, daß die slawische „Burgstadt“ herrschaftlich verfaßt war.[97] Im Unterschied zu den Bewohnern der Dienstsiedlungen in vordeutscher Zeit beschäftigten sich die Kietzer vorzugsweise mit der Fischerei und waren zu verschiedenen Diensten und Abgaben verpflichtet. Die Dominsel verlor in der deutschen Zeit jegliche stadtähnliche Struktur. Die dichte, geschlossene Siedlungsform wurde aufgelöst. Das spezialisierte Handwerk, das für den Markt produzierte, war jetzt in den neuen Städten konzentriert, deren Zentrum wirtschaftlich wie topographisch der ständige Markt bildete und deren Bewohner nach einem besonderen lokalen Recht lebten, deren Kern das Marktrecht bildete.

Noch deutlicher und umfassender als in Brandenburg ist der archäologische Befund für das spätslawische Spandau. Auf einer strategisch günstig gelegenen Havelinsel, dem sogenannten „Burgwall“, im Mündungsbereich der Spree befand sich eine zweiteilige,

93 *CDB*, I,8, S. 109, Nr. 22; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 420.
94 Günter Mangelsdorf, *Die Brandenburger St. Nikolai-Kirche. Einige Bemerkungen zur städtischen Frühgeschichte*, in: *Brandenburger Kulturspiegel* 9 (1974), S. 10-16.
95 Grebe, *Ergebnisse* (wie Anm. 86), S. 275.
96 Herbert Ludat, *Die Kietze auf der Dominsel in Brandenburg*, in: Ders., *Deutsch-slawische Frühzeit und modernes polnisches Geschichtsbewußtsein. Ausgewählte Aufsätze*, Köln-Wien 1969, S. 45-52 [Erstdruck 1935]; Bruno Krüger, *Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa. Beiträge der Archäologie zu ihrer Altersbestimmung und Wesensdeutung* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften Berlin. Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte, Bd. 11), Berlin 1962, S. 147f.
97 Herbert Ludat, *Die ostdeutschen Kietze,* Erstdruck 1936; Nachdruck mit einem Nachwort des Verfassers Hildesheim-Zürich-New York 1984, mit weiterer Literatur im Nachwort.

ebenfalls stark befestigte Anlage, die dicht bebaut war.[98] Spandau bildete offenbar den Vorort des östlichen Stammesgebietes der Heveller und war einem lokalen Vertreter des Brandenburger Fürsten unterstellt.[99] Ein ortsansässiges, hochqualifiziertes Handwerk und der Anschluß des Ortes an den Fernhandel sind auch hier durch Funde überzeugend nachgewiesen. Im Bereich von Spandau konnte zudem ein Abschnitt der erwähnten Fernstraße der slawischen Zeit im Grabungsbefund erfaßt werden, und zwar mit Resten der Holzbrücken, die die Insel mit dem westlichen und östlichen Havelufer verbanden, und der durch die Burgstadt geführten, bohlenbedeckten Hauptstraße. Ein Platz, der als Marktplatz angesprochen werden könnte, ist trotz der ausgedehnten Grabungen innerhalb des umwehrten Areals bisher nicht zu erkennen. Auch hier kann vermutet werden, daß der Markt zu bestimmten Zeiten außerhalb der befestigten Anlage gehalten wurde. In Spandau war der Brückenkopf am westlichen Havelufer ebenfalls dicht bebaut. Weitere Siedlungen befanden sich in der Umgebung. Eine Handwerkersiedlung wurde auch im Bereich der heutigen Zitadelle ergraben.[100] Sie lag neben einer befestigten Anlage, die offenbar den Übergang einer zweiten, in slawischer Zeit weniger bedeutenden Straße über die Havel deckte.

Diese Straße gewann in der deutschen Zeit eine größere Bedeutung. Dies dürfte ein entscheidender Grund dafür gewesen sein, daß sich auf der westlichen Seite dieses Übergangs der Marktort und dann die Stadt Spandau entwickelte. Die Burgwallinsel wurde noch vor 1200 als Siedlungsplatz aufgegeben. Grabfunde von christlich bestatteten Slawen (mit den charakteristischen Trachtenbestandteil der Schläfenringe) südlich der Nikolaikirche lassen vermuten, daß auch ein Teil der slawischen Bewohner von der Burgstadt an den neuen Platz umgesiedelt worden ist.[101]

Die in Brandenburg und Spandau gewonnen Erkenntnisse zeigen, daß die Stadt mit Magdeburger bzw. Brandenburger Recht in dem hier behandelten Raum nicht nur ihrem Wesen, sondern auch der Form nach etwas Neues war. Sie können damit der weiteren Erhellung der Situation in Prenzlau dienen, wo 1234/35 die „freie" Stadt nach Magdeburger Recht mit ihrem zentralen Markt gegenüber der pommerschen „Burgstadt" als eine Neuerung galt.

Den Ausgangspunkt für die frühstädtische Entwicklung an dem Hauptort des Uckerlandes bildete offenbar die später als „Röwenburg" bezeichnete kleinere Niederungsburg als Herrensitz (bzw. als Sitz eines Kastellans der pommerschen Fürsten) am Nordufer des Uckersees und die sich ostwärts davor beiderseits eines Bohlenweges erstreckende Siedlung.[102] Ob auch diese bereits umwehrt war, scheint noch nicht geklärt. Hier wurde nach

98 Adriaan von Müller/Klara von Müller-Muči, *Die Ausgrabungen auf dem Burgwall in Berlin-Spandau* (= Berliner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte, NF 3), T. 1 u. 2, Berlin 1983; Müller, *Spandau* (wie Anm. 50).

99 Vgl. Eberhard Bohm, *Spandau in slawischer Zeit*, in: Ribbe, *Slawenburg* (wie Anm. 46), S. 11-55.

100 Wolfgang Gehrke, *Siedlung und Burg auf dem Gelände der Spandauer Zitadelle vor der Renaissancefestung. Auswertung der bisherigen Grabungen*, in: *Ausgrabungen in Berlin* 5 (1980), S. 83-136.

101 Müller, *Spandau* (wie Anm. 50), S. 94f.

102 Zum archäologischen Befund hier A. Hinrichs, *Die Burgen des alten und neuen Kreises Prenzlau im Mittelalter*, in: *Mitteilungen des Bezirksfachausschusses für Ur- und Frühgeschichte Neubrandenburg* 11 (1965), S. 25ff.; im übrigen wie oben, Anm. 77.

der Einführung des Christentums in Pommern im 12. Jahrhundert die Sabinenkirche als erste Kirche zu Prenzlau errichtet. Ebenso wie in Brandenburg und Spandau dehnte sich die Besiedlung jenseits des Straßenübergangs über eine Gewässerniederung auf das Gegenufer aus. Zahlreiche Fundstücke belegen, daß in diesem Teil des slawischen Prenzlau ein spezialisiertes Handwerk und Handel betrieben wurden. In diesem Bereich, das heißt bei der gewerblichen Siedlung am östlichen Ufer der Uckerniederung, kann jetzt auch der Markt vermutet werden, der zu Prenzlau (für 1188) schriftlich bezeugt ist.[103] Dies würde der Situation entsprechen, wie sie schon für Brandenburg, mit dem Suburbium auf dem nordwestlichen Havelufer, und auch für Spandau erschlossen worden ist.[104] Bei der Nikolaikirche – offenbar neben einer jüngeren befestigten Anlage der slawischen Zeit – kann wieder eine Niederlassung von Kaufleuten vermutet werden[105], die dann den Kern eines frühen Marktortes bildete. Ob in der Zeit vor der Gründung der neuen Stadt eine zweite Kaufmannssiedlung bei der Jakobikirche bestand, wie Lieselott Enders (in Parallele zur bekannten Jakobskirche der Deutschen in Stettin) annimmt[106], muß vorläufig eine Vermutung bleiben, die ähnlich wie im Falle der beiden vermutbaren Kaufmannsniederlassungen zu Brandenburg wohl nur auf archäologischem Wege einer Klärung nähergebracht werden kann.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich die herrschaftlich verfaßte vorkoloniale Burgstadt in ihrer späten Entwicklungsphase in dem hier betrachteten Raum aus den wesentlichen Elementen: herrschaftliche Burg, Suburbium mit Handwerkern und Dienstleuten, Markt und Kaufleuteniederlassung, dazu mitunter ein zentraler Kultplatz, zusammensetzte und daß sie keine räumliche Einheit bildete.[107] Die kaufmännische Siedlung, deren innere Ordnung bereits genossenschaftlich zu denken ist, gehörte ebenfalls noch mit zur präkommunalen Periode der Stadtentwicklung.

In den hier behandelten Fällen Brandenburg, Spandau und Prenzlau entstand die neue Stadt in räumlicher Distanz zum Kern der älteren Burgstadt, für deren Platzwahl die Schutzanlage der Burg, innerhalb von Gewässern oder in feuchten Niederungen, ausschlaggebend war. Die neue Stadt mit ihrem zentralen Markt und mit den Gassen der für ihn produzierenden Handwerker hatte einen deutlich größeren Raumbedarf. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang der Anstieg des Wasserspiegels in dieser Zeit zu berück

103 So – nach Enders, *Prenzlau* (wie Anm. 68), S. 17f. – in Ergänzung zu meinen Ausführungen in: Schich, *Slawen* (wie Anm. 1), S. 226.

104 Schich, *Slawen* (wie Anm. 1), S. 202; Schich, *Die slawische Burgstadt* (wie Anm. 7), S. 33f.

105 Wie Anm. 81. Wenn auch die Nikolaikirche nicht die älteste Kirche zu Prenzlau ist, deren Pfarrer 1187 genannt wird – so richtig Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 70), S. 506f., gegen Blaschke, *Nikolaikirchen* (wie Anm. 51), S. 21ff. – so schließt dies doch keineswegs aus, daß sie die Kirche einer präkommunalen Kaufmannssiedlung war, die (vor 1234/35) neben dem (schon christlichen) slawischen Burg- und Marktort entstanden war.

106 Enders, *Prenzlau* (wie Anm. 68), S. 13f. Zur Stettiner Jakobikirche Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 70), S. 457-460; zur weiten Verbreitung des Jakobskultes im 12. Jahrhundert: Klaus Herbers, *Der Jakobuskult des 12. Jahrhunderts und der „Liber Sancti Jacobi“. Studien über das Verhältnis zwischen Religion und Gesellschaft im hohen Mittelalter* (= Historische Forschungen, Bd. 7), Wiesbaden 1984.

107 Vgl. auch Fritze, in: *Grundfragen* (wie Anm. 76), S. 135f.; Petersohn, *Der südliche Ostseeraum* (wie Anm. 70), S. 227f., der besonders auf die Bedeutung des Kultbezirks bei den pommerschen Frühstädten hinweist.

sichtigen, der in der Mark Brandenburg an mehreren Stellen archäologisch nachgewiesen ist.[108] Wir finden zwar in unseren Beispielen, in denen der hochmittelalterlichen Stadt eine slawische Frühstadt vorausging, eine Kontinuität des Ortes in einem weiteren Sinne einschließlich der Kontinuität seines Namens, doch keine Konstanz der Siedlungsstruktur, nicht einmal eine Konstanz des Grundrisses in den Teilen, die weiterhin – allerdings nicht städtisch – besiedelt blieben. Die ausgebildete hochmittelalterliche Stadt schloß allerdings an die slawische Frühstadt an, wobei die neben dieser bereits früher entstandene Kaufleutesiedlung bzw. dann die herrschaftlich privilegierte gewerblich-kaufmännische Siedlung vom Typ der *villa forensis* Übergangsstufen bildeten.[109] Auch diese konnten beim Ausbau der Stadt überformt werden, worauf der Grabungsbefund in Spandau und auch die Grundrisse der behandelten Städte hindeuten.

Mit der Verdichtung der bäuerlichen Siedlung im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaues und mit der Verlegung der Fernhandelswege in Abhängigkeit von den veränderten Bedürfnissen entstanden im 13. Jahrhundert darüber hinaus neue Städte an Plätzen, an denen bisher keine Ansätze für eine frühstädtische Entwicklung in der slawischen Zeit zu erkennen sind. Dies gilt für unsere Beispiele Berlin-Cölln und Frankfurt[110], die die älteren zentralen Orte Köpenick und Lebus verdrängten, und zusätzlich für ein ganzes Netz von kleineren Städten, für deren wirtschaftliche Existenz die Nahmarktbeziehungen zum Umland eine wesentliche Grundlage bildeten.

Der hier betrachtete Wandel innerhalb des sich im Raum zwischen Elbe und Oder spätestens seit dem 11. Jahrhundert an einzelnen zentralen Orten vollziehenden Prozesses städtischen Werdens ist nicht in erster Linie ethnisch bedingt, sondern funktional. Gewiß war die neue Stadt, vor allem in ihrer Verfassung, überwiegend deutsch geprägt, aber in sie wurden auch Slawen als Bürger aufgenommen.[111] Die Grundlage für den hier neuen Typ der Stadt bildeten wirtschaftlich die arbeitsteilige Produktion für den Markt und der ständige Markthandel und rechtlich die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landesherrn und der lokalen, bürgerlichen Gemeinde, die die Stadt zu einem einheitlichen Rechtsgebilde werden ließ. Dies findet topographisch seine Entsprechung in der zentra

108 Joachim Herrmann, *Wasserstand und Siedlung im Spree-Havel-Gebiet in frühgeschichtlicher Zeit*, in: *Ausgrabungen und Funde* 4 (1959), S. 90-106; Müller, *Entwicklung* (wie Anm. 53), S. 91f.

109 Zum „stufenweisen Entstehungsprozeß" der brandenburgischen Städte vgl. Müller-Mertens, *Untersuchungen* (wie Anm. 6), bes. S. 218; Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder* (wie Anm. 1), bes. S. 235-238.

110 Zwar wurden in Frankfurt an verschiedenen Stellen im Stadtbereich und außerhalb der Stadt slawische Siedlungsspuren aufgedeckt, ein Hinweis auf eine Burg und eine stadtähnliche Siedlung findet sich jedoch nicht; vgl. Rainer Schulz, *Zur slawischen Besiedlung des heutigen Stadtgebietes Frankfurt (Oder) vor der Stadtrechtsverleihung im Jahre 1253*, in: *Frankfurter Beiträge zur Geschichte* 1 (1976), S. 4-17, bes. S. 6ff.; Herrmann/Donat, *Corpus archäologischer Quellen* (wie Anm. 34), Lfg. 3, S. 75-78.

111 Dazu Winfried Schich, *Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter*, in: Antoni Czacharowski (Hrsg.), *Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identität in Mittelalter und Neuzeit*, Toruń 1994, S. 31-51; erneut abgedruckt in: Alexander Demandt (Hrsg.), *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 122-136 und S. 263-270 [Nachdruck in diesem Band].

◀ Abb. 5: Rathenow ▶

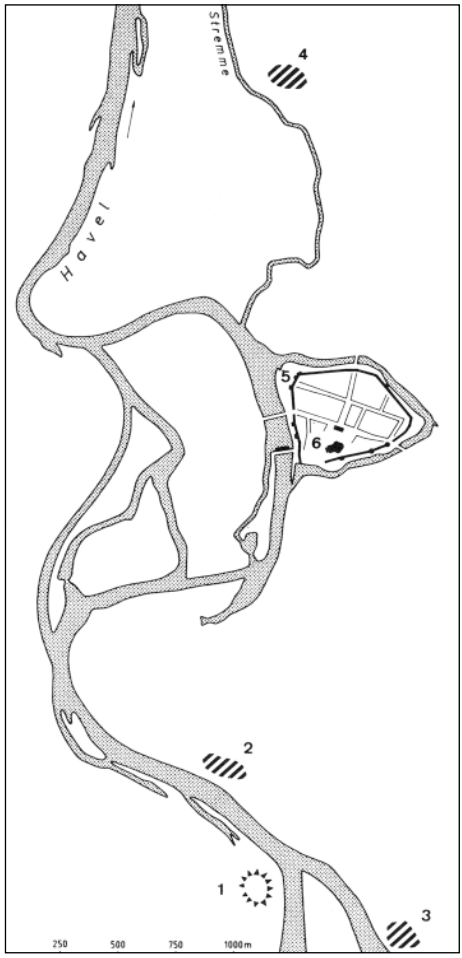

1 Alt Rathenow
2 Oberkietz (Großer Kietz, alte Lage)
3 Spätslawischer Siedelplatz
4 Spätslawischer Siedelplatz
5 Askanische Burg
6 Pfarrkirche St. Marien-Andreas
7 Freihof
8 Mühlenstraße
9 Mittelkietz (Kleiner Kietz)
10 Oberkietz (jüngere Lage
11 Unterkietz (Jedritzer Kietz)
12 Markt
13 Rathaus
14 Steinstraße
15 Große Burgstraße
16 Jedritzer Straße
17 Havelbrücke
18 Mühlen

len Situation des Marktes mit seinen Verkaufseinrichtungen[112], in der von der Gemeinde selbst, wenn auch mit stadtherrlicher Förderung, erstellten und unterhaltenen Befestigung und schließlich in Gebäuden für kommunale Zwecke.[113]

Auf dem Markt erhob sich regelmäßig ein öffentliches Kaufhaus, vor allem für den Tuchhandel, aus dem in der Regel das Rathaus hervorging. Schon 1188 bestand in Sten-

112 Vgl. jetzt auch Henryk Samsonowicz, *Die funktionale Gliederung des städtischen Raumes*, in: Klaus Friedland (Hrsg.), *Gilde und Korporation in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*, Köln-Wien 1984, S. 91-103, bes. S. 96ff.

113 Vgl. Schmidt, *Die Mark Brandenburg unter den Askaniern* (wie Anm. 2), S. 110f.; allgemein vor allem Heinz Stoob, *Bürgerliche Gemeindebauten in mitteleuropäischen Städten des 12./15. Jahrhunderts*, in: Jürgen Schneider (Hrsg.), *Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege.* Festschrift Hermann Kellenbenz (= Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4), Bd. 1, Stuttgart 1978, S. 51-81.

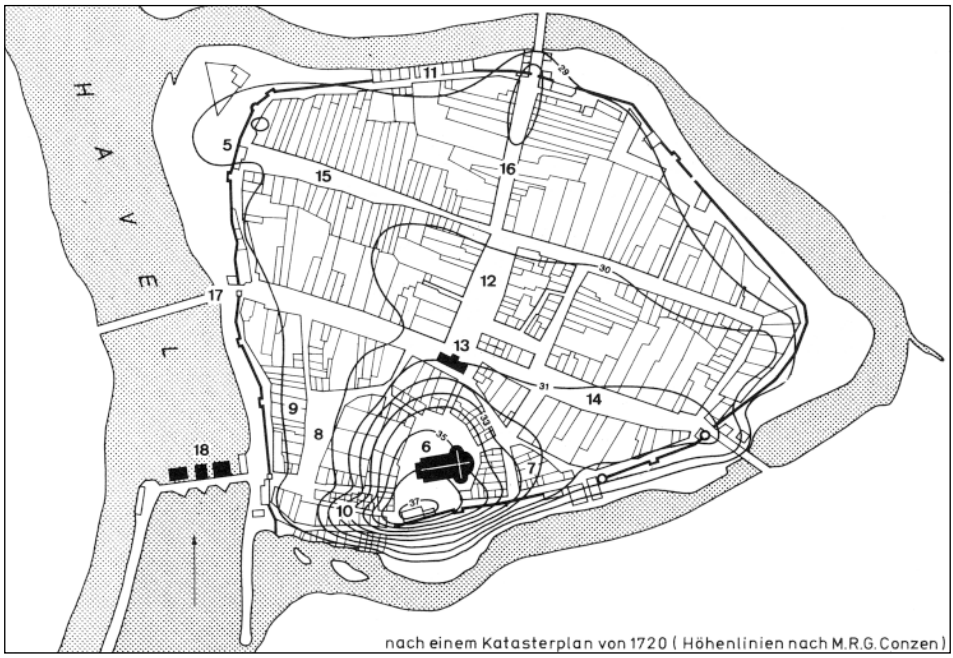

dal[114], 1232 in Spandau ein Kaufhaus.[115] In Salzwedel wurde 1233 ein neues kommunales Kaufhaus (*domus communis et venalis*) erbaut.[116] In Frankfurt war 1253 bei der Stadterweiterung auch der Bau eines neuen Kaufhauses auf dem neuen Markt vorgesehen.[117] Ein Kaufhaus zu Prenzlau wird im markgräflichen Privileg von 1251 genannt.[118]

Möglicherweise bestand zuerst am Markt und dann an den Hauptstraßen eine geschlossene Bauweise, wogegen im übrigen ein mehr dörfliches Gepräge vorherrschte. 1284 erlaubten die Markgrafen den Bürgern der mittelgroßen Stadt Rathenow im Havelland, ihre Häuser auf öffentliches Straßenland hinaus mit „Vorlauben" zu erweitern.[119] Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Verkaufsräume, die hier (übrigens genau hundert Jahre nach der Erwähnung von „Lauben" am Markt bei St. Lamberti zu Münster)[120] eingerichtet werden sollten. Vielleicht spielte dabei zugleich der Gedanke an die repräsentative Gestaltung der Häuser zum Markt und zu den Hauptstraßen hin eine Rolle.

114 *CDB* I,5, S. 22, Nr. 2; erneut 1202: *CDB* II,1, S. 1, Nr. 2; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 517.
115 *CDB* I,11, S. 1, Nr. 1; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 607.
116 *CDB* I,14, S. 1, Nr. 1; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 609.
117 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 60.
118 *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 67), Nr. 531.
119 *CDB* I,7, S. 408, Nr. 1; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 1369.
120 *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearbeitet von H.A. Erhard, Münster 1851, Nr. 443; vgl. Joseph Prinz, *Mimigernaford - Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt* (= Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Bd. 4), 2. Aufl., Münster 1976, S. 213ff.

Wir betrachten kurz die Situation der Stadt Rathenow, die uns einige weitere Erkenntnisse vermittelt. Rathenow wurde 1288 von den Markgrafen mit Brandenburger Stadtrecht bewidmet.[121] Der Grundriß der Stadt erinnert stark an den von Spandau. In Rathenow ging der regelmäßigen, umwehrten „Marktstadt“, die in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts angelegt worden sein dürfte, sehr wahrscheinlich ein bescheidener „Marktflecken“ im Bereich der Mühlenstraße und der um 1200 auf der Anhöhe erbauten Marien-Andreas-Kirche voran.[122] Dieser zwischen Flußufer und Anhöhe gelegene Siedlungsteil geriet gegenüber dem neuen Teil mit den Straßen für den Durchgangsverkehr und mit dem zentralen Marktplatz in einen toten Winkel und blieb vermutlich aus diesem Grunde in seinem Grundriß erhalten. Es drängt sich die Vermutung auf, daß auch in anderen Fällen die frühen Marktorte eine vergleichbare Gestalt, mit einem Straßenmarkt, besaßen, dort aber beim Ausbau der Stadt im Laufe des 13. Jahrhunderts stärker überformt wurden.

Slawische Siedlungsfunde fehlen im gesamten Stadtgebiet von Rathenow. Der Platz der namengebenden slawischen Vorgängersiedlung, deren Situation noch nicht geklärt ist, befand sich wie im Falle Spandau weit außerhalb der Stadt.[123]

Am Beispiel von Rathenow wird auch besonders deutlich, daß die lokale Schutzfunktion der herrschaftlichen Burg entbehrlich wurde, als die Bürger – mit stadtherrlicher Unterstützung – ihre eigene feste Stadtmauer errichteten. Wie andere Städte bzw. Marktorte, die in der frühdeutschen Periode im westlichen Teil der Mark Brandenburg entstanden, war auch Rathenow anfangs mit einer landesherrlichen Burg verbunden. 1295 gestatteten die Markgrafen Otto und Konrad ihren Bürgern, die Burg niederzureißen, schenkten ihnen zur Verbesserung ihrer Stadtmauer den Platz und die Steine der Burg und versprachen, künftig eine Burg nicht wieder zu errichten.[124] Die Bürgerschaft nahm damit ihren Schutz in die eigenen Hände. Auch die Landesherren bedienten sich hier künftig des Schutzes der Stadtmauer, indem sie wie in anderen Städten (in der Neustadt Brandenburg, in Berlin, Strausberg und Prenzlau) innerhalb der Stadt nahe der Mauer einen Hof einrichteten, in welchem sie Unterkunft nehmen konnten.[125]

Alle Vollstädte in der Mark Brandenburg wurden seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert, zum Teil weit bis in das 14. Jahrhundert hinein, mit einer neuen steinernen Mauer umwehrt, die die ursprüngliche Holz-Erde-Befestigung ersetzte. Dabei konnte dann die Stadtfläche noch einmal ein wenig erweitert werden. Für Spandau ist dies, in Richtung auf das Havelufer, archäologisch nachgewiesen.[126] Für andere Städte, z.B. die Neustadt Brandenburg, kann dasselbe vermutet werden.

121 *CDB* I,7, S. 408, Nr. 2; S. 409, Nr. 4; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 1455 und Nr. 1610.

122 Vgl. meinen Beitrag *Entstehung* (wie Anm. 4), daraus auch die beigegebene Kartenskizze.

123 Herrmann/Donat, *Corpus archäologischer Quellen* (wie Anm. 34), Lfg. 3, S. 204f.

124 *CDB* I,7, S. 409, Nr. 4; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 1610.

125 In diesen bedeutenderen Städten wurde allerdings die landesherrliche Hofanlage am Rande innerhalb der Stadt mit einem Bettelordenskloster verbunden; vgl. Bohm, *Teltow und Barnim* (wie Anm. 45), S. 46, S. 244, S. 258-262 und S. 305-317.

126 Maczijewski, *Spandauer Altstadtgrabungen* (wie Anm. 55).

Die Randflächen der ummauerten Stadt dürften dennoch in vielen Fällen über eine längere Zeit nur locker bebaut gewesen sein. Für den Südrand von Spandau und den Westrand von Frankfurt ließ sich für diese Annahme archäologisch der Nachweis erbringen.[127] Am Rande fanden in den bedeutenden Städten auch die jungen, stadtsässigen Bettelorden Platz für ihre ausgedehnten Klosteranlagen, deren Bau zum Teil in die neue Steinmauer einbezogen wurde.[128] In der Altstadt Brandenburg errichteten die Franziskaner ein Kloster, in der Neustadt die Dominikaner, entsprechend in der Doppelstadt an der Spree in Berlin die Franziskaner und in Cölln die Dominikaner. In Prenzlau finden wir Klöster beider Orden, in Frankfurt und Jüterbog jeweils ein Franziskanerkloster.

In die neue Stadtbefestigung konnten auch nahe gelegene ältere, nichtstädtische Siedlungen einbezogen werden. Das Beispiel des Dorfes Stutz wurde bereits bei der Neustadt Brandenburg erwähnt. In Spandau nahm die Umwehrung des 14. Jahrhunderts die alte, slawenzeitliche Siedlung Behnitz auf.[129] In Stendal wurde das vermutlich namengebende „alte Dorf" in den endgültigen Mauerring einbezogen und hier zugleich die Gemarkung der Stadt ausgedehnt.[130]

Das Problem der Erweiterung der städtischen Gemarkung wurde schon am Beispiel von Brandenburg berührt, wo die Bewohner einer Anzahl von Dörfern, die in den Jahrzehnten um 1300 aufgelassen wurden, in die Alt- und Neustadt umsiedelten und künftig von dort aus ihre Äcker bestellten. Dies hängt u.a. damit zusammen, daß die in der frühen Phase des Landesausbaues privilegierten Städte nur eine geringe Fläche außerhalb der eigentlichen Stadtanlage als Gemarkung zugewiesen erhielten. Die frühen Marktorte und Städte waren offenbar fast ausschließlich auf den Handel und das Handwerk ausgerichtet.[131] Allerdings gab es daneben schon früh auch den Versuch, gewerblich-händlerische und bäuerliche Siedlung an einem Ort zu verbinden. Dies gilt für die eingangs erwähnte Gründung von Großwusterwitz durch Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Jahre 1159, die aber fehlschlug. Nach anfänglich tastenden Versuchen statteten die Markgrafen von Brandenburg im 13. Jahrhundert die Städte regelmäßig mit einer auch für den Ackerbau nutzbaren Gemarkung aus, und zwar nicht etwa nur kleinere, sondern auch große Städte wie Frankfurt (mit 124 Hufen und dazu 60 Hufen jenseits der Oder).[132] Noch großzügiger zeigten sich die Herzöge von Pommern in der Landzuweisung an ihre Städte. Herzog Barnim stattete Prenzlau 1234/35 mit der hohen Zahl von 300 Hufen aus.[133]

127 Maczijewski, *Spandauer Altstadtgrabungen* (wie Anm. 55), S. 98 und S. 100; Huth, *Entstehung* (wie Anm. 62), S. 33.

128 Die Franziskaner zu Prenzlau leisteten einen Beitrag zum Bau der Stadtmauer auf der Rückseite ihrer Klosteranlage, Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 579; (auf 1223 datierte, jüngere Fälschung). Allgemein vgl. Stoob, *Bürgerliche Gemeindebauten* (wie Anm. 113), S. 56f.

129 Vgl. Schich, *Entstehung* (wie Anm. 46), S. 74f.

130 Hannelore Sachs, *Stendal*, Leipzig 1967, S. 21.

131 Vgl. auch Schultze, *Entstehung* (wie Anm. 5), S. 44.

132 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6), Nr. 60; weitere Beispiele bei Schmidt, *Mark Brandenburg* (wie Anm. 5), S. 110, Anm. 121.

133 Diese Zahl wurde später auf 250 reduziert; *Pommersches Urkundenbuch* I (wie Anm. 67), Nr. 308a und Nr. 531.

Dem fielen, wie Walter Kuhn wahrscheinlich machen konnte, mindestens zwei bestehende Dörfer zum Opfer.[134]

Die früher privilegierten und in Hinsicht auf die Landausstattung benachteiligten Städte bemühten sich in der Folgezeit um zusätzliches Landgebiet. Da im 13. Jahrhundert das nutzbare Land in ihrer Umgebung bereits weitgehend aufgeteilt war, gerieten ebenfalls die benachbarten Dörfer in ihren Interessenbereich. Die Städte erwarben eine Reihe von Dörfern, von denen nicht wenige aufgelassen wurden. Ihre Bewohner zogen in die betreffende Stadt um, von wo aus sie weiterhin die agrarischen Flächen bewirtschafteten. Der Vorgang der Auflassung von umliegenden ländlichen Siedlungen im Zusammenhang mit der Anlage bzw. dem Ausbau der mittelalterlichen Stadt wurde längst als spezielles Wüstungsphänomen erkannt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der im (späten) 13. Jahrhundert eingeleitete Vorgang in den besser bekannten spätmittelalterlichen Wüstungsprozeß einmünden konnte.[135] Durch die Wüstlegung von benachbarten Dörfern und die Aufnahme der Bewohner als „Ackerbürger“ schufen sich einzelne Städte, wie Brandenburg, bis zum 14. Jahrhundert eine ansehnliche Gemarkung, die sich aus Äckern, Weiden und Wald zusammensetzte und die eine zusätzliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Stadt bildete.[136] Dabei haben offenbar auch der Gesichtspunkt der Versorgung der Stadtgemeinde mit bäuerlichen Fuhrleistungen bei öffentlichen Bauarbeiten, in der betreffenden Zeit namentlich an den steinernen Stadtmauern, und der Gedanke der Erhöhung der Anzahl der wehrfähigen Bewohner für die Verteidigung der neuen ausgedehnten Mauern eine Rolle gespielt.[137] Die Anlage der voll ausgebildeten mittelalterlichen Stadt bedeutete also auch im Raum östlich der Elbe einen Vorgang der Siedlungskonzentration.

In einzelnen Fällen kann noch beobachtet werden, daß die Ackerbürger, die die Feldmark eines aufgelassenen Dorfes bewirtschafteten, innerhalb der Stadt eine Art Sondergemeinde bildeten.[138] Dies gilt etwa für die „Jederitzer Ackergilde“ in der Stadt Rathenow. Die Markgrafen hatten 1294 – ebenfalls im Zusammenhang mit dem in dieser Zeit erfolgten Ausbau und der Befestigung der Stadt – ihren Bürgern die in der Nachbarschaft (*in vicino*) gelegene *villa* Jederitz überlassen.[139] Die archäologische Untersuchung der einsti-

134 Kuhn, *Stadtgründungen* (wie Anm. 68), S. 46.

135 Für den hier behandelten Raum besonders Anneliese Krenzlin, *Das Wüstungsproblem im Lichte der ostdeutschen Siedlungsforschung*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 7 (1959), S. 153-169, bes. S. 157; erneut in: Dies., *Beiträge zur Kulturlandschaftsgenese in Mitteleuropa*, Wiesbaden 1983, S. 176-192; vgl. auch Bohm, *Zum Stand* (wie Anm. 37), S. 297-301; Mangelsdorf, *Ortswüstungen* (wie Anm. 37), T. 1, S. 128ff.; Escher/Ribbe, *Städtische Siedlungen* (wie Anm. 5), S. 10-12; Schulze, *Die Besiedlung* (wie Anm. 5), S. 169f.

136 Der Begriff des „Ackerbürgers“ wird hier in einem weiten Sinne verstanden und auf den haupt- oder nebenberuflich mit dem Ackerbau beschäftigten Angehörigen der Bürgergemeinde angewendet.

137 Zu den Fuhrleistungen vgl. Wilhelm Krimpenfort, *Der Grundbesitz der Landstädte des Herzogtums Preußen. Geschichte, Wirtschaft, Recht, Sozialordnung* (= Marburger Ostforschungen, Bd. 35), Marburg 1979, bes. S. 60-72, sowie meine Rezension in: *Berichte zur Deutschen Landeskunde* 57 (1983), S. 186-188. Vgl. auch die Ordnung des Rates von Salzwedel über die Fuhrleistungen bestimmter Dörfer zur Unterstützung der Stadt *(in subsidium civitatis)* aus der Zeit kurz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts: *CDB* I/14, S. 311, Nr. 386.

138 Bohm, *Zum Stand* (wie Anm. 37), S. 298f.

139 *CDB* I,7, S. 409, Nr. 3; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 1591.

gen Dorfstelle hat die Annahme bestätigt, daß das Dorf bald darauf aufgelassen wurde.[140] Die Mitglieder der Jederitzer Ackergilde bewirtschafteten von der Stadt aus die Jederitzer Hufen und wohnten dicht innerhalb des nördlichen Stadttores, durch das man die betreffenden Felder erreichte. Die Ausbuchtung der regelmäßigen Stadtanlage um die Jederitzer Straße kann durch die Aufnahme der Jederitzer Bauern als Ackerbürger in die Stadt beeinflußt worden sein.

Während in der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode durch die Aufnahme von Dorfbewohnern in die Stadt, deren Grenzen durch die steinerne Mauer festgelegt war, vorzugsweise Lücken geschlossen wurden, kann die Aufnahme von Bauern (im wirtschaftlichen Sinne) in der früheren Zeit, in der die Siedlungskonzentration in eine aktive Siedlungsphase fiel, auch Auswirkungen auf die endgültige Gestaltung des Grundrisses einer Stadt gehabt haben. Die Einbeziehung der Ackerbürger, die die in Hufen aufgeteilte Ackerfläche der städtischen Gemarkung bewirtschafteten, erforderte ein größeres städtisches Areal, als es bei einer Beschränkung der Beschäftigung der Bewohner allein auf Handel und Handwerk erforderlich gewesen wäre. Doch das Problem des agrarischen Elementes gerade in der Vollstadt dieser Zeit bedarf in der Mark Brandenburg wie in anderen Regionen noch eingehender Untersuchungen. Das gleiche gilt übrigens für die Wasserbauten, das heißt für die Stauwehre und -dämme, für die Gräben und Kanäle, die für den Mühlenbetrieb, den Landverkehr, die Bewässerung der Stadtgräben und die Weiterführung des Schiffsverkehrs notwendig waren, einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Fragen.[141] In Spandau wird schon 1232 eine „Flutrinne" für den Schiffsverkehr erwähnt.[142] Die Wassermühlen erscheinen ebenfalls in der Regel bereits in den frühesten schriftlichen Nachrichten der einzelnen Städte.

Für die hier im Mittelpunkt stehenden Fragen sind dies eher „Randphänomene".[143] Den Kern der Stadt, die in der Mark Brandenburg im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaues entstand, bildete in wirtschaftlicher und topographischer Hinsicht der Markt. Das topographische Grundmuster der hier betrachteten Städte mit ihrem zentralen Marktplatz wurde im 13. Jahrhundert festgelegt, im gleichen Zeitraum, in dem sie auch ihre entscheidenden Rechtsprivilegien erhielten und in dem die einzelne Stadt zu einem einheitlichen Rechtsgebilde wurde. Die Umwehrung mittels einer steinernen Mauer zog sich – in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Kraft der Stadt – über einen längeren Zeitraum hin und wurde in der Regel erst im Laufe des 14. Jahrhunderts vollendet. Die neue Mauer nahm häufig auch ältere Siedlungsteile auf und schloß sie zu einer topographischen und auch rechtlichen Einheit zusammen. Bei den Städten, die an einen älteren Burgort anschlossen, betraf dies freilich in der Regel nicht den gesamten lokalen Siedlungskomplex. Teile von ihm wie die herrschaftliche Burg und die Kietz-Dienstsiedlung konnten am Rande außerhalb der Stadt bleiben.

140 Mangelsdorf, *Ortswüstungen* (wie Anm. 37), T. 1, S. 79 und S. 143.

141 Vgl. für das Havelland auch Schich, *Die Entstehung des Städtewesens* (wie Anm. 4), mit weiterer Literatur; allgemein Stoob, *Bürgerliche Gemeindebauten* (wie Anm. 113), S. 57f.

142 *CDB* I/11, S. 1, Nr. 1; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 6), Nr. 607.

143 Vgl. Winfried Schich, *Stadtrandphänomene bei den Städten im Großberliner Raum (Berlin-Cölln, Spandau und Köpenick) vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, in: *Siedlungsforschung* 1 (1983), S. 65-85.

Diese Stadt war eine Neuschöpfung der Zeit des Landesausbaues.[144] Slawische stadtartige Vorgängersiedlungen haben in ihrem Grundriß nur wenige Spuren hinterlassen, auch wenn der Stadtwerdungsprozeß am Ort bereits in der vorkolonialen Zeit eingesetzt hatte und die neue Stadt wesentliche zentralörtliche Funktionen der slawischen Frühstadt fortsetzte. Restsiedlungen aus deren Komplex konnten umgestaltet werden und als „Kietz“ bis in die neuere Zeit in einer Randsituation verbleiben. Der Kietz wurde dann zur „Vorstadt“ der „Stadt“, freilich nicht im verfassungsrechtlichen, sondern nur im räumlichen Sinne.[145] Dies bedeutete nicht eine Vertreibung sämtlicher slawischer Bewohner, vermutlich wurde der größere Teil auch der altansässigen Bevölkerung in der „modernen“ hochmittelalterlichen Stadt zusammengefaßt. Diese Stadt war nicht nur das Ergebnis der Ansiedlung von Zuwanderern, sondern auch das einer Siedlungskonzentration, eines Vorgangs, der sich bis in das 14. Jahrhundert hinzog. Die in den Grundzügen im 13. Jahrhundert festgelegte und seit dem Ende des Jahrhunderts durch den Bau der Steinmauer auch nach außen fest abgegrenzte Stadtanlage blieb für Jahrhunderte erhalten und bildete schließlich den „Kern“ für die weitere Entwicklung der Städte im industriellen Zeitalter.

144 Vgl. auch Müller-Mertens, *Untersuchungen* (wie Anm. 6), S. 194.

145 Vgl. in diesem Sinne die Bezeichnung des Altstädter Kietzes im Landbuch von 1375: *Suburbium ante Brandenburg, que* [sic!] *dicitur Kytz*; Johannes Schultze (Hrsg.), *Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin. Reihe VIII, Bd. 2), Berlin 1940, S. 43. Im übrigen Schich, *Stadtrandphänomene* (wie Anm. 143), S. 72f. und S. 84; allgemein zum Problem der Vorstadt Walter Schlesinger, *Stadt und Vorstadt. Einführung in die Problematik der Tagung*, in: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hrsg.), *Stadterweiterung und Vorstadt* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 51), Stuttgart 1969, S. 1-20, bes. S. 14.

Anfänge und Ausbau zweier „Hauptstädte“ der mittelalterlichen Mark Brandenburg: Brandenburg und Berlin*

Berlin begeht in diesem Jahr (1987) in Ost und West sein 750-jähriges Stadtjubiläum. Dies ist der Anlaß für die folgenden Ausführungen. Es geht allerdings nicht etwa darum, die politische Entwicklung zu schildern, die dazu führte, daß Berlin zur Hauptstadt der Mark bzw. des Kurfürstentums Brandenburg wurde[1], es geht vielmehr um die Erhellung der früh- und hochmittelalterlichen Voraussetzungen des Aufstiegs zunächst von Brandenburg an der Havel, dem namengebenden Vorort des Landes, und dann von Berlin. Es geht um einen Vergleich der beiden Orte, die schon während des Mittelalters, Brandenburg im 12. Jahrhundert, Berlin erst um 1400, als *caput* bzw. „Haupt“ bezeichnet wurden und die zwei unterschiedliche Typen der städtischen Genese verkörpern. Der Begriff Haupt ist hier nicht etwa im modernen Sinne als Hauptstadt zu verstehen, er meinte vielmehr eine faktisch bestehende wirtschaftliche und politische Vorrangstellung der Stadt oder auch nur einen Ehrenvorrang (etwa im Rechtswesen) gegenüber anderen Städten innerhalb eines Territoriums[2], meinte jedenfalls keine Hauptstadt im verfassungsrechtlich-politischen Sinne. Zur kurfürstlich-brandenburgischen Residenz und damit zur Hauptstadt in einem neuen Sinne wurde Berlin erst im 15. Jahrhundert. Dies bleibt außerhalb der Erörterung. Hier geht es um die frühere Zeit, in der der Grund für den Aufstieg der beiden betrachteten Städte gelegt wurde. Im Fall von Brandenburg an der Havel gilt dies bereits für das frühe Mittelalter, in dem von Berlin erst für das 13. Jahrhundert. In diesem Jahrhundert wurde Berlin innerhalb einer vergleichsweise kurzen Zeit zur voll ausgebildeten hochmittelalterlichen Stadt ausgebaut. Denselben Stand der städtischen Entwicklung erreichte auch das Jahrhunderte ältere Brandenburg erst im 13. Jahrhundert.

Das mittelalterliche Berlin war also eine junge Stadt. Am 28. Oktober 1237, dem Datum, das die Grundlage für die Jubiläumsfeier bildet, wird noch nicht einmal der Name Berlins genannt, sondern nur der des Pfarrers der Schwestergemeinde von Cölln, der als Zeuge für einen Vertrag diente, mit dem ein Streit zwischen dem Bischof von Branden-

---

* Zuerst erschienen unter dem Titel: *Początki i rozwój dwóch „stolic“ średniowiecznej Marchii Brandenburskiej: Brandenburga i Berlina* [Anfänge und Ausbau zweier „Hauptstädte“ der mittelalterlichen Mark Brandenburg: Brandenburg und Berlin], in: *Przegląd Zachodni* 45 (1989), S. 69-84.

1 Dazu hat bereits Johannes Schultze grundlegendes ausgeführt: Johannes Schultze, *Caput marchionatus Brandenburgensis. Brandenburg und Berlin,* in: Ders., *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Ausgewählte Aufsätze* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 13), Berlin 1964, S. 155-176 [Erstdruck: 1952].

2 Vgl. auch die Charakterisierung von Jüterbog als *caput provinciae*, als Hauptort des auszubauenden ostelbischen magdeburgischen Territoriums, durch Erzbischof Wichmann im Jahre 1174; *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaats Anhalt. Neue Reihe 18), T. 1, bearbeitet von Friedrich Israël und Walter Möllenberg, Magdeburg 1937, Nr. 343; dazu auch Benedykt Zientara, *Z dziejów organizacji rynku w średniowieczu. Ekonomiczne podłoże „weichbildów“ w arcybiskupstwie magdeburskim i na Śląsku w XII–XIII wieku*, in: *Przegląd Historyczny* 64 (1973), S. 681-696; Winfried Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder im Übergang von der slawischen zur deutschen Periode*, in: Wolfgang F. Fritze (Hrsg.), *Germania Slavica* I (= Berliner Historische Studien, Bd. 1), Berlin 1980, S. 209-218.

burg und den Markgrafen von Brandenburg, den seit 1225 gemeinsam regierenden Brüdern Johann I. und Otto III., beigelegt wurde.[3] Dieser Streit ging um die Erhebung des Zehnten und die Einsetzung der Archidiakone (oder Pröpste) in den „neuen Landen“ der Diözese Brandenburg östlich der Havel (bei Spandau) und nördlich der Spree, also vor allem der später Barnim genannten Landschaft. 1244 erscheint derselbe Zeuge unter dem Titel eines Propstes von Berlin, womit uns erstmals in einer Quelle der Name von Berlin begegnet.[4] Ein Propsteisitz für die neuen Lande war offenbar kurz zuvor von den Markgrafen hier eingerichtet worden.[5] Die Askanier hatten sich in diesem lange umstrittenen Raum endgültig gegen die konkurrierenden Nachbarfürsten durchgesetzt.

Erst 1251 wird Berlin als *civitas* bezeichnet, diente aber bereits bei dieser Gelegenheit zusammen mit Brandenburg als Vorbild für das Ausmaß der Zollbefreiung, die Markgraf Johann I. den Bürgern von Prenzlau in der Uckermark in diesem Jahr gewährte.[6] Zwei Jahre später, 1253, wurde Berlin sogar als Vorbild für den Ausbau von Frankfurt an der Oder herangezogen, und zwar sowohl in rechtlicher als auch in baulicher Hinsicht. Der Schultheiß von Berlin war bei dem Rechtsakt, der Privilegierung von Frankfurt durch den Markgrafen, anwesend. Frankfurt erhielt das Stadtrecht von Berlin verliehen[7], das Berlin seinerseits von Brandenburg übernommen hatte. Es zeigt sich schon hier, daß Berlin innerhalb einer vergleichsweise kurzen Zeit einen beachtlichen Aufschwung erlebt haben muß. Die Stadt erscheint vorübergehend a1s eine Art Vorposten für die in östlicher Richtung, zur Oder und darüber hinaus, expandierende askanische Herrschaft. In der älteren Zeit bestanden hier keine Voraussetzungen für eine städtische Entwicklung.

Die Doppelstadt Berlin-Cölln lag in einer vor dem 13. Jahrhundert nur sehr spärlich besiedelten Zone zwischen zwei dichter besiedelten Räumen. Im Westen erstreckte sich jenseits des mittleren Havellaufes das Stammesgebiet der Havelslawen, deren Fürst (bis 1150) seinen Sitz in Brandenburg hatte und zu dem – als östlicher Vorort – auch Spandau gehörte, im Osten das Siedlungsgebiet der Spreeslawen, deren Zentrum sich in Köpenick befand.[8] Die Zwischenzone, vor allem die Hochflächen südlich und nördlich der unteren Spree, wurde erst während des 13. Jahrhunderts in gemeinsamer Arbeit von deutschen Zuwanderern und slawischer Bevölkerung aufgesiedelt und zu den Ländern Teltow und Barnim ausgebaut.[9] Erst damit war eine entscheidende Voraussetzung für den Auf-

3 Hermann Krabbo/Georg Winter (Bearb.), *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Berlin 1910/55, Nr. 645; Adolph Friedrich Riedel (Hrsg.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, Hauptteil I, Bd. 8 [künftig zitiert: *CDB* I,8; andere Bände analog], Berlin 1847, S. 151-154, Nr. 67.

4 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 688; *CDB* I,8, S. 156f., Nr. 71.

5 Vgl. Dietrich Kurze, *Die Kirche*, in: *Bürger – Bauer – Edelmann. Berlin im Mittelalter*, Berlin 1987, S. 130-162.

6 *Pommersches Urkundenbuch*, neu bearbeitet von Klaus Conrad, Bd. 1, 2. Aufl., Köln-Wien 1970, Nr. 531.

7 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 766; *CDB* I,23, S. 1-3, Nr. 1 und 2: *... ipsam civitatem eodem iure, quo civitatem Berlin gavisam esse volumus et contentam.*

8 Vgl. Joachim Herrmann (Hrsg.), *Die Slawen in Deutschland. Ein Handbuch.* Neubearbeitung, Berlin 1985 (mit Kartenbeilage); Eberhard Bohm, *Die Frühgeschichte des Berliner Raumes (6. Jahrhundert vor Chr. bis zum 12. Jahrhundert nach Chr.)*, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.),*Geschichte Berlins*, Bd. 1, 2. Aufl., München 1988, S. 64-103.

9 Eberhard Bohm, *Teltow und Barnim. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelalter* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 83), Köln-Wien 1978.

schwung der Doppelstadt an der Spree gegeben, die zwischen den beiden neuen Ländern an einem von der Natur her günstigen Übergang über den Fluß entstand.

An dem bedeutenden Stammesvorort und Fürstensitz Brandenburg hatte dagegen die städtische Entwicklung schon lange vor der deutschen Zeit eingesetzt.[10] Brandenburg befand sich in dem von der Havel durchflossenen, wasserreichen Havelland in einer strategisch hervorragenden Lage. Ein von Magdeburg, dem Erzbischofssitz und Haupthandelsplatz an der Ostgrenze des jungen sächsisch-deutschen Reiches des 10. Jahrhunderts, heranführende Fernstraße überquerte in Brandenburg die Havel und setzte sich – über Spandau, Köpenick und Lebus – fort bis nach Posen, in das Zentrum des frühen polnischen Staates der Piasten. Eine befestigte Anlage auf der heutigen Dominsel, die angesichts der natürlichen Situation nur schwer zu umgehen war, kontrollierte diesen Fernweg. Sie war Ziel des ersten Angriffs des ersten Königs aus sächsischem Hause, Heinrichs I., gegen die noch nicht christlichen Slawen im Winter 928/29.[11] Zusammen mit Brandenburg wurden alle slawischen Völkerschaften bis zur Oder der Tributherrschaft des Königs unterworfen. In Brandenburg wurde 948 eines der beiden Missionsbistümer für diesen Raum eingerichtet, womit die zentralörtliche Funktion des Platzes eine nachdrückliche Bestätigung erhielt.[12] Die Burg wurde geteilt zwischen der Bischofskirche im Norden und dem königlichen Befehlshaber mit einer militärischen Besatzung im Süden. Nach Beseitigung der vorübergehenden sächsisch-deutschen Herrschaft und der ersten Ansätze des Christentums durch den großen Slawenaufstand von 983 bildete Brandenburg erneut den Hauptort eines selbständigen slawischen Herrschaftsgebietes, das seinen Kern im Havelland hatte.[13] Die befestigte Anlage auf der Insel wurde ausgebaut, ihr Innenraum war, wie die archäologische Forschung zeigen konnte, dicht und regelmäßig bebaut. Brandenburg kann zum Typ der slawischen „Burgstadt“ mit Fürstenhof und einer auf diesen ausgerichteten Siedlung gerechnet werden, zu der eine handwerklich tätige Bevölkerung gehörte und bei der zu bestimmten Zeiten, noch nicht regelmäßig, Markt gehalten wurde.[14] Auf den Gegenufern im nahen Umkreis der Burginsel lagen weitere Siedlungen. Die Gegend westlich der Havel galt als *suburbium* von Brandenburg. Auf dem das Niveau der Havel

10 Joachim Herrmann, *Frühe Städte und Handwerkssiedlungen*, in: Ders., *Die Slawen in Deutschland* (wie Anm. 8), S. 244-251; Joachim Herrmann, *Magdeburg – Lebus*, in: *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam* 2 (1963), S. 89-106; Klaus Grebe, *Archäologische Forschungen auf der Dominsel in Brandenburg*, in: *Das Altertum* 25 (1979), S. 231-240; Kazimierz Myśliński, *Słowiańska Brenna-Brandenburg i jej przejście pod rządy margrabiów w połowie XII w*., in: *Rocznik Lubelski* 10 (1968), S. 63 ff.; Schich, *Stadtwerdung* (wie Anm. 2), S. 195-209, mit weiteren Nachweisen.

11 Christian Lübke, *Regesten zur Geschichte der Slaven an Elbe und Oder (vom Jahr 900 an*) (= Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe I, Bd. 133), T. 2, Berlin 1985, S. 40-50.

12 Lübke, *Regesten* (wie Anm. 11), S. 107-111.

13 Zu 983: Lübke, *Regesten* (wie Anm. 11), T. 3, Berlin 1986, S. 15-24.

14 Walter Schlesinger, *Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit*, in: Carl Haase (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters,* Bd. 1 (= Wege der Forschung, Bd. 243), Darmstadt 1969, S. 254-257 [Erstdruck 1957]; Winfried Schich, *Spandau als slawische Burgstadt*, in: Adriaan von Müller/Klara von Müller-Muči, *Die Ausgrabungen auf dem Burgwall in Berlin-Spandau* (= Berliner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte, NF 3), T. 1, Berlin 1983, S. 121-129. Allgemein zu den Frühstädten bei den Nordwestslawen vgl. zum Beispiel Joachim Herrmann, *Frühe Städte*, in: Ders., *Die Slawen in Deutschland* (wie Anm. 8), S. 232-251; Lech Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich*, Wrocław 1968.

um 50 Meter überragenden späteren Marienberg befand sich mit dem Stammesheiligtum des Triglaw eine Kultstätte von überörtlicher Bedeutung.

Unter dem letzten slawischen Fürsten, Pribislaw-Heinrich, hielt dann erneut das Christentum in Brandenburg seinen Einzug – wenn auch noch in überwiegend heidnischer Umgebung.[15] Pribislaw ließ in seiner Burg eine Hofkapelle, vermutlich an der Stelle der späteren Petrikapelle, erbauen und berief an die im Suburbium am westlichen Havelufer erbaute Gotthardtkirche eine Gemeinschaft von Prämonstratenserchorherren. Hier hatten sich unter der Herrschaft des Pribislaw allem Anschein nach bereits (sächsische?) Kaufleute niedergelassen, die ihre Siedlung mit dem niederdeutschen Ortsnamen Parduin in der Bedeutung „Siedlung am Flußarm“ benannten.[16] Schließlich setzte der kinderlose Fürst den Markgrafen der sächsischen Nordmark, Albrecht den Bären, als seinen Nachfolger ein.

Nach Pribislaws Tod (1150) und nach Überwindung slawischen Widerstandes nahm Albrecht endgültig 1157 Brandenburg ein. Er nannte sich von nun an *marchio Brandenburgensis*.[17] Der Hauptort des slawischen Fürstentums wurde damit namengebend für ein neues, in der Folgezeit weit nach Osten expandierendes deutsches Territorialfürstentum: die Mark Brandenburg. Doch Brandenburg selbst galt seit dem 10. Jahrhundert als Reichsburg, auf deren eine Hälfte der Bischof Anspruch erheben konnte. Der König, Friedrich Barbarossa, dokumentierte seine Ansprüche durch die Einsetzung eines Burggrafen. Der Bischof nahm wieder die Nordhälfte der Insel in Besitz.

Ungeachtet der bischöflichen und königlich-burggräflichen Anrechte am Platze Brandenburg entwickelte allein der Markgraf erkennbare Aktivitäten zur Umstrukturierung und zum Ausbau des Burgortes. Ihm bot sich die Chance der Errichtung einer Territorialherrschaft in dem Randgebiet des Reiches, für die Brandenburg der Hauptort war. Wie später an anderen Burgplätzen, so faßte der Markgraf auch in Brandenburg einen Teil der unter herrschaftlichem Dienstrecht stehenden Slawen – nicht etwa alle – in vier besonderen Burgdienstsiedlungen, sogenannten Kietzen, in seinem, dem südlichen Teil der Burginsel und im Suburbium auf dem nordwestlichen Havelufer zusammen.[18]

Kurz nach der Eroberung von Brandenburg richtete Albrecht der Bär einen Aufruf an potentielle Siedler im Westen, vor allem an die Bewohner des dicht besiedelten niederländisch-niederrheinischen Raumes, zur weiteren Aufsiedlung seines neuen Landes.[19] Sie nahmen zweifellos auch am Ausbau des Hauptortes teil. Noch heute trägt eine winkelförmige Gasse in Brandenburg den niederrheinisch-niederländischen Namen „Huk“

15 Hans-Dietrich Kahl, *Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte des 12. Jahrhunderts. Die letzten Jahrzehnte des Landes Stodor* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 30), Köln-Graz 1964, S. 26-28.

16 Reinhard E. Fischer, *Die Ortsnamen des Havellandes* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 4), Weimar 1976, S. 179f.; Schich, *Stadtwerdung* (wie Anm. 2), S. 198-208.

17 Schultze, *Caput* (wie Anm. 1), S. 155.

18 Herbert Ludat, *Die ostdeutschen Kietze*, Bernburg 1936 [Nachdruck mit einem Nachwort des Verfassers, Hildesheim 1984], S. 109, S. 113 und S. 174; Bruno Krüger, *Die Kietzsiedlungen im nördlichen Mitteleuropa*, Berlin 1962, S. 147f.

19 *Helmolds Slavenchronik* (= MGH Script. rer. Germ.), bearbeitet von Bernhard Schmeidler, 3. Aufl., Hannover 1937, S. 174f.

(= Ecke).[20] Die suburbane Kernsiedlung um St. Gotthardt wurde ausgebaut zur *villa forensis* bzw. *civitas* (so 1174/76)[21] Parduin mit dem Markt in zentraler Lage; sie befand sich neben der alten *urbs* Brandenburg. Diese verlor ihre wirtschaftlichen Funktionen, ebenso wie vermutlich einen Teil der Bewohnerschaft, an die neue Stadt, die später auch den Ortsnamen Brandenburg annahm. Schon 1170 verlieh Markgraf Otto I. seinen *cives Brandenburgenses* eine weitgehende Zollfreiheit.[22]

Die städtische Entwicklung zu Brandenburg verlief in askanischer Zeit jedoch nicht geradlinig und nicht konzentriert an einem Platz. Darin kommen vielleicht die zunächst unklaren Herrschaftsverhältnisse zum Ausdruck. Eine weitere, offenbar kaufmännisch-gewerbliche Siedlung entstand nämlich vor 1175 mit der *villa* Luckenberg, deren ansehnliche Kirche mit dem für derartige Siedlungen in Norddeutschland charakteristischen Nikolaipatrozinium sich bis heute erhalten hat, obwohl die Siedlung selbst bereits einige Zeit später wieder aufgelassen wurde.[23]

Schon bald schritt der Markgraf zur Gründung einer großzügigen „neuen Stadt“ am anderen Ufer der Havel und setzte damit die Bemühungen, die städtische Entwicklung zu Brandenburg unter seine stadtherrliche Kontrolle zu bringen, zielstrebig fort. Bei der 1196 zuerst erwähnten *nova civitas*[24], der Neustadt Brandenburg, handelt es sich um die erste sicher nachweisbare askanische Stadtgründung östlich der Elbe. Der ursprünglich weiträumige, erst später zum Teil überbaute Marktplatz und die anschließende Steinstraße sowie die Pfarrkirche St. Katharinen bildeten die Achse und den Kern der neuen Stadt, die bereits 1229 befestigt war[25], vermutlich zunächst mit Wällen, Palisaden und Gräben. Ein Befestigungsgraben konnte nördlich vom späteren Dominikanerkloster archäologisch nachgewiesen werden.[26] Es gab also jetzt zu Brandenburg zwei Städte, die durch die Zusätze „Altstadt“ und „Neustadt“ unterschieden wurden.[27] Übrigens war an der Stelle des slawischen Stammesheiligtums schon vor 1166 eine Marienkirche entstanden, die nach 1220 zu einer ansehnlichen Wallfahrtskirche ausgebaut wurde.[28] Mit der Marienkirche bestanden somit in Brandenburg schon kurz nach Beginn der deutschen Herrschaft, um 1170 – neben einem Heiliggeistspital – fünf Kirchen: der Dom und die Hofkapelle St. Petri auf der Insel, die Pfarrkirchen St. Gotthardt und St. Nikolai sowie die Wallfahrtskirche

20 Hermann Teuchert, *Die Sprachreste der niederländischen Siedlungen des 12. Jahrhunderts* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 70), Köln-Wien 1972, S. 69 und S. 145.

21 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 420 und Nr. 430; *CDB* I,8, S. 109f., Nr. 22 und S. 112f., Nr. 25.

22 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 398; *CDB* I,9, S. 2, Nr. 1.

23 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 420; *CDB* I,8, S. 109f., Nr. 22; Fischer, *Ortsnamen* (wie Anm. 16), S. 162f.

24 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 491; *CDB* III,1, S. 2ff., Nr. 2.

25 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 598.

26 Günther Tillack, *Ur- und frühgeschichtliche Funde aus der Neustadt Brandenburg*, in: *Brandenburger Blätter* 4 (1983), S. 82, 85. [Diese Deutung des Befundes muß heute korrigiert werden; Joachim Müller, *Die Befestigung der beiden Städte Brandenburg,* in: Jürgen Kunow (Hrsg.), *Befestigung brandenburgischer Städte in der archäologischen Überlieferung* (= Arbeitsberichte zur Bodendenkmalpflege in Brandenburg, H. 5), Wünsdorf 2000, S. 67-86, hier S. 77.]

27 Um 1218 *civitas vetus* und *civitas nova*: Philipp Wilhelm Gercken, *Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg*, Braunschweig-Wolfenbüttel 1766, S. 419.

28 Kahl, *Slawen* (wie Anm. 15), S. 328-350.

St. Marien westlich der Havel; die Katharinenpfarrkirche der Neustadt kam wenig später hinzu.

Offenbar im Zusammenhang mit der Gründung der Neustadt ließen die Markgrafen auch die Wasser- und Verkehrsführung im Raum Brandenburg neu ordnen. In slawischer Zeit führte die Hauptstraße von Magdeburg nach Polen vom westlichen Suburbium über eine Havelbrücke und die Dominsel und eine weitere Havelbrücke in Richtung Osten. Von der Neustadt aus wurde ein neuer Damm über die Dominsel geführt. Er diente dem Verkehr in nordöstlicher Richtung und sperrte zugleich die Havel, wodurch südlich und nördlich der Insel die Wasserkraft für den Mühlenbetrieb genutzt werden konnte. Auch die Altstadt erhielt (vor 1216) über einen neuen Damm und eine Brücke (*pons novus*) eine direkte Verbindung zum engeren Havelland nördlich der Dominsel.[29] Die ältere, unmittelbare Verbindung zwischen der Altstadt und der Dominsel wurde aufgegeben.[30] Die wichtige Havelschiffahrt wurde am Mühlendamm gesperrt und künftig in einem künstlichen Graben mit einer einfachen Schleuse, einer sogenannten Flutrinne, in einem weiten Bogen um die Neustadt herumgeführt (erst 1551 wurde der Stadtgraben zur „Schiffahrt“ ausgebaut).[31] Zum Bau der Dämme und Gräben mußten offenbar die Bauern aus den umliegenden Dörfern beitragen. 1335 hatten nämlich die Bauern aus 39 Dörfern nördlich von Brandenburg die Pflicht, zum Unterhalt des Altstädter Dammes ihren Beitrag zu leisten.[32] Die technische Leitung des Baues kann in den Händen von Niederländern gelegen haben.

Die Dominsel, die einst wirtschaftliches und militärisches Zentrum gewesen war, geriet – trotz der über sie hinwegführenden Fernstraße – zunehmend in eine abseitige Lage gegenüber den beiden Städten, die mit ihrer Befestigung auch die Schutzfunktion übernahmen. Die Situation ist in vieler Hinsicht vergleichbar mit der in Posen. Vermutlich in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts zog sich der Markgraf von der Insel zurück und richtete einen eigenen Hof am Rand der umwehrten Neustadt ein.[33] Im selben Zeitraum verschwand das Amt des Burggrafen aus Brandenburg. Die *villa* Luckenberg wurde mit der jetzt ebenfalls markgräflichen Altstadt verbunden. Der Siedlungskomplex Brandenburg erhielt seine dauerhafte, charakteristische dreigliedrige Gestalt mit den zwei markgräflichen, rechtlich eigenständigen Städten Alt- und Neustadt sowie dem selbständigen, kirchlichen Verwaltungsbezirk der „Burg“. Diese wurde zum geistlichen Bezirk mit Dom, Konvents- und Wirtschaftsgebäuden, Spital und Kapelle sowie Häusern der an die Kirche übergegangenen Kietzbewohner und mit einer insgesamt charakteristischen lockeren Bebauung.

29 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 558; *CDB* I,8, S. 132f., Nr. 48.

30 1237 wird noch der Weg beschrieben, der vom östlichen Tor auf der Insel gegenüber von Krakow *(a porta orientali, que ducit versus Cracowe*) über die Insel hinweg zum westlichen Tor gegen Parduin (*ad portam, que ducit versus Parduin*) führte: *CDB* I,8, S. 153, Nr. 67.

31 *CDB* I,9, S. 12, Nr. 17; vgl. Otto Tschirch, *Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg (Havel),* T. 1, 3. Aufl., Brandenburg 1941, S. 27f.

32 *CDB* I,9, S. 32, Nr. 47.

33 Vgl. Bohm, *Teltow und Barnim* (wie Anm. 9), S. 259f.

Anders die beiden Städte, die im Laufe des 13. Jahrhunderts noch erweitert und – seit dem Ende des Jahrhunderts – mit einer starken steinernen Mauer umgeben wurden. Sie waren – jedenfalls in ihrem zentralen Bereich um den Markt – vergleichsweise dicht bebaut. Der Markt bildete das topographische wie auch wirtschaftliche Zentrum, ein charakteristisches Element des neuen Typs der hochmittelalterlichen Stadt für eine marktorientierte, arbeitsteilige Produktion in Stadt und Land. Der Wandel von dem auf die Burg orientierten Gewerbe und dem gelegentlich am Rande gehaltenen Markt zu der baulich wie wirtschaftlich auf den Markt ausgerichteten Siedlung ist Ausdruck der „modernen“ wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des hohen Mittelalters. Der endgültige Ausbau der Stadt trug zusätzlich der Lebens- und Wehrfähigkeit des städtischen Organismus Rechnung, denn Mauerbau und Stadterweiterung gingen einher mit einer Siedlungskonzentration. Eine Reihe von älteren Siedlungen wurde im 13. und frühen 14. Jahrhundert, also vor dem bekannten, sich dann auch hier auswirkenden spätmittelalterlichen Wüstungsprozeß, aufgegeben, ihre Bewohner wurden in das Stadtrecht aufgenommen[34] und in die Stadt umgesiedelt und die Nutzflächen der Gemarkung der Stadt zugeschlagen, die damit auch ein stärkeres agrarisches Element in ihre Mauern aufnahm.[35] Einige Randgebiete der Stadt waren dadurch lockerer bebaut. Mindestens eine ältere Siedlung, die *villa* Stutz, wurde in die Neustadt einbezogen.[36]

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Städte im 13. Jahrhundert zu ihrer endgültigen, für Jahrhunderte festen äußeren Form gehörte in Brandenburg wie andernorts auch die Niederlassung der Bettelorden.[37] Ihre Klosterbauten, in der Altstadt die der Franziskaner, in der Neustadt die der Dominikaner, wurden in die Planung der steinernen Befestigung einbezogen. Beide Klosteranlagen lehnen sich an die Stadtmauer an.

Schon am Ende des 12. Jahrhunderts (1197) hatten die Markgrafen den Platz Brandenburg, näherhin die Burg, als *caput Marchiae* bezeichnet.[38] Um 1300 präzisierten sie diese Charakterisierung gegenüber den beiden Städten, die im Anschluß an die alte slawische Burgstadt entstanden waren, in der Form, daß von diesen ihre Herrschaft ihren Ursprung herleitete „wie die Bächlein von der Quelle“ (*totum nostrum dominium ab eadam nostra civitate traxit originem tamquam a fonte rivuli derivantur*).[39] Dies gilt auch für das Stadtrecht. Alle künftig in den weiter östlich gelegenen Gebieten gegründeten bzw. neu privilegierten märkischen Städte übernahmen das Brandenburger Recht, das nach

34 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 725; *CDB* I,9, S. 2f., Nr. 2: ... *iura et consuetudines eiusdem civitatis universaliter teneant et observent;* ferner CDB I,9, S. 3, Nr. 3; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 1080; Tschirch, *Geschichte* (wie Anm. 31), S. 45-48.

35 1315 wurde ausdrücklich die freie Viehtrift in der Neustadt bestätigt: *CDB* I,9, S. 12, Nr. 17.

36 Reinhard E. Fischer, *Die Ortsnamen der Zauche* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 1), Weimar 1967, S. 53f. [Zu „Stutzdorf“ vgl. jetzt Winfried Schich, *Die Anfänge der Neustadt Brandenburg und des Neustädter Heiliggeistspital,* in: *Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte* 31 (1997), S. 95–110, bes. S. 102.]

37 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 946, 1399.

38 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 494; *CDB* I,7, S. 468-470, Nr. 1; Schultze, *Caput* (wie Anm. 1), S. 159, irrtümlich zu 1177.

39 *CDB* I,9, S. 12f., Nr. 17 (für die Neustadt); vgl. auch S. 26f., Nr. 36 (für die Altstadt).

dem Vorbild von Magdeburg gestaltet worden war.[40] Darüber hinaus bildeten die Schöffen aus Alt- und Neustadt gemeinsam den gerichtlichen Oberhof für die märkischen Städte. Brandenburg wahrte während des ganzen Mittelalters, und noch darüber hinaus, seine traditionelle Stellung als Rechts- und Gerichtshauptort der Mark. Dies erkannte um 1400 auch Berlin ausdrücklich an, obwohl die Stadt in dieser Zeit von anderen bereits als politisches „Haupt“ der märkischen Städte angesehen wurde. Im Berlinischen Stadtbuch vom Ende des 14. Jahrhunderts wird der Rechtszug von Berlin in die *rechtrike stad*, also die rechtreiche Stadt, Brandenburg geregelt.[41] In rechtlicher Hinsicht blieb Brandenburg der Hauptort – entsprechend der Definition einer Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht aus dem 14. Jahrhundert, *daz in allen landen die eldeste stat des landes ein houpt sulle sein dez rechten*.[42]

Damit sind wir wieder bei der Doppelstadt Berlin-Cölln angelangt, und es ist zu fragen, auf welcher Grundlage die gegenüber Brandenburg junge Stadt an der Spree ihre Rolle als politisches „Haupt“ gewonnen hat. Die Märkische Fürstenchronik von etwa 1280 berichtet, die beiden genannten markgräflichen Brüder Johann I. und Otto III. (1220 bis 1266/67) hätten verschiedene Städte in der Mark, voran Berlin, Strausberg, Frankfurt an der Oder und Angermünde, gebaut bzw. ausgebaut (*exstruxerunt*).[43] Während Brandenburg als Fürsten- und Bischofssitz in einem längeren stufenweise Prozeß bis zum 12. Jahrhundert zur Stadt (*civitas*) herangewachsen war, die schließlich im Zusammenhang mit einer Siedlungskonzentration im 13. Jahrhundert noch erweitert wurde und mit der umfassenden Steinmauer ihre endgültige Begrenzung erhielt, ist Berlin in vergleichsweise sehr kurzer Zeit aus bescheidenen Anfängen zur ebenso weit entwickelten Stadt ausgebaut worden.[44]

Diese bescheidenen Anfänge befanden sich beiderseits des Übergangs über die Spree im Umkreis des Berliner „Alten“ Marktes und der Propsteikirche St. Nikolai sowie des Cöllner Marktes und der dortigen Pfarrkirche St. Petri. Sie gehen der archäologischen Forschung zufolge etwa in die Zeit um oder kurz vor 1200 zurück und damit in dieselbe Zeit, in der auch die agrarische Besiedlung des Umlandes allmählich einsetzte. Es dürfte sich zunächst um zwei kleine kaufmännisch-gewerbliche Siedlungen, in der Art der *villae forenses*, gehandelt haben.[45] Warum am Übergang über die Spree zwei städtische Siedlungen entstanden, ist unbekannt – vielleicht zur Sicherung des Flußüberganges. Das

40 Hans K. Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 363-368.

41 Paul Clauswitz (Hrsg.), *Berlinisches Stadtbuch*. Neue Ausgabe, Berlin 1883, S. 27.

42 Alexander von Daniels/Franz von Gruben (Hrsg.), *Das Sächsische Weichbildrecht. Ius municipale Saxonicum* (= Rechtsdenkmäler des Deutschen Mittelalters 1), Bd. 1, Berlin o. J. [1858], Sp. 240.

43 Georg Sello (Hrsg.), *Chronica Marchionum Brandenburgensium*, cap. 8, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 1 (1888), S. 121: *Berlyn, Struzberch, Vrankenvorde, Nowin-Tangermunde, Stolp, Livenwalde, Stargart, Nowin-Brandeburch et alia loca plurima exstruxerunt.*

44 Vgl. Winfried Schich, *Das mittelalterliche Berlin (1237-1411)*, in: Ribbe, *Geschichte Berlins* (wie Anm. 8), S. 137-248.

45 Heinz Seyer, *Berlin im Mittelalter. Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt,* Berlin 1987, S. 81-87. [Vgl. jetzt Wolfgang H. Fritze, *Gründungsstadt Berlin. Die Anfänge von Berlin-Cölln als Forschungsproblem* (= Kleine Schriftenreihe der Historischen Kommission zu Berlin, H. 5). Bearbeitet, herausgegeben und durch einen Nachtrag ergänzt von Winfried Schich, Potsdam 2000, S. 23-34, und Nachtrag S. 114f.]

Vorbild von Brandenburg kann ebenfalls eine Rolle gespielt haben – wie auch das nach dem Vorbild von Berlin ausgebaute Frankfurt eine (dann allerdings doch nicht gebaute) Schwesterstadt an einem Platz „Zliwitz“ (danach das heutige Słubice) am jenseitigen Oderufer erhalten sollte.[46] Hinweise auf eine stadtartige Siedlung der slawischen Zeit an dem Spreeübergang, an die die deutschrechtliche Stadt hätte anknüpfen können, besitzen wir nicht. Allein das Namenmaterial läßt vermuten, daß irgendeine Siedlung in dieser Gegend bereits früher vorhanden war. Der Ortsname Berlin ist vermutlich von slawisch „brlo“ in der Bedeutung sumpfiger Platz abgeleitet, ein Örtlichkeitsname „Krank“ im Kern von Berlin vielleicht von einem slawischen Gegendnamen im Sinne von kreisförmiger Örtlichkeit („krąg“), der Ortsname Cölln möglicherweise von slawisch „kol“ (= Pfahl).[47] Doch bleibt dies angesichts des völligen Fehlens von archäologischem Fundmaterial aus spätslawischer Zeit unsicher.

Die entscheidenden Grundlagen für die Entstehung und den Aufschwung von Berlin und Cölln bildeten einerseits die neue Situation der Haupthandelswege zwischen Elbe und Oder mit der wachsenden Bedeutung der Nord-Süd-Verbindung, andererseits die eingangs erwähnte Aufsiedlung der Landschaften Teltow und Barnim. An dem günstigen Übergang über die Spree zwischen diesen beiden Landschaften konnten wichtige von der Elbe und Saale (Magdeburg, Halle, Mark Meißen) nach Norden und Nordosten, vor allem in den Odermündungsraum (Stettin), gerichtete Verkehrslinien zusammengeführt werden.[48] Der Verkehr zwischen dem Binnenland und Stettin nahm seit dem 12. Jahrhundert deutlich zu. Der Platz am Spreeübergang gewann für die Kaufleute eine erhöhte Bedeutung, aber auch für die askanischen Fürsten, die in diesem bisher dünn besiedelten Raum ihre Herrschaft festigen, die Besiedlung fördern und den sich schon abzeichnenden Aufschwung des Handelsverkehrs für sich nutzen wollten. Hier war der günstigste Platz für einen zentralen Ort zwischen den Altsiedellandschaften im Westen und Osten. In den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts setzte die planmäßige Aufsiedlung der diluvialen Hochflächen des Teltow und des Barnim mit ihren vergleichsweise schweren und fruchtbaren Böden ein, und zwar mittels großer Straßen- und Angerdörfer. Innerhalb dieses Siedlungsnetzes kam die Gunst der Lage von Berlin voll zum Tragen. Die Markgrafen bezogen den Platz in ihr System der Städteförderung in ihren neuen und noch zu festigenden östlichen Landen ein. Um 1230 waren sie noch dabei, das im östlichen Grenzgebiet des schon lange gesicherten Havellandes gelegene Spandau als Hauptort, bestehend aus einer starken Burg und vorgelagerter Stadt, für ihre östlichen Lande auszubauen, für

46 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 766; *CDB* I,23, S. 1-3, Nr. 1 und Nr. 2; vgl. Schich, *Stadtwerdung* (wie Anm. 2), S. 231-235, mit weiterer Literatur.

47 Ernst Eichler, *Slawische Ortsnamen zwischen Saale und Neiße. Ein Kompendium*, Bd. 1, Bautzen 1985, S. 35f.; Gerhard Schlimpert, *Die Ortsnamen des Barnim* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 5), Weimar 1984, S. 101-106 und S. 172f.; Schich, *Das mittelalterliche Berlin* (wie Anm. 44), S. 146-151.

48 Wolfgang H. Fritze, *Das Vordringen deutscher Herrschaft in Teltow und Barnim*, in: Wolfgang H. Fritze, *Frühzeit zwischen Ostsee und Donau* (= Germania Slavica III. Berliner Historische Studien, Bd. 6), herausgegeben von Ludolf Kuchenbuch und Winfried Schich, Berlin 1982, S. 297-374 [Erstdruck 1971]; Ders., *Entstehung und Anfänge von Berlin*, in: *Bürger – Bauer – Edelmann* (wie Anm. 5), S. 11-19.

die Brandenburg zunehmend peripher lag.[49] Um 1240 muß spätestens die Entscheidung für die stärkere Förderung von Berlin, das heißt zugunsten des Ausbaues (*exstructio*) der Stadt, gefallen sein.

Wir dürfen nach dem Beispiel von Frankfurt an der Oder, dessen Lokation 1253 nach dem Berliner Vorbild erfolgte, schließen, daß auch in Berlin die markgräfliche *exstructio* einen Rechtsakt einschloß, mit dem die Rechtsstellung des Ortes und seiner Bewohner geregelt, das heißt konkret: die Geltung des Brandenburger Rechtes anerkannt wurde, weiterhin, daß die Landesherren die städtische Entwicklung durch die Vergabe von Land und Zollbefreiungen förderten, zumal Frankfurt 1253 eine ackerbaulich nutzbare Gemarkung in genau derselben Größe (120 Hufen und vier Pfarrhufen) erhielt, wie sie Berlin besaß, und Prenzlau 1251 Zollfreiheit nach dem Vorbild von Brandenburg und Berlin verliehen bekam. Die Berliner Ratmannen schickten den Frankfurtern bald nach 1253 eine Mitteilung, in der sie diesen die Einzelheiten des Rechtes erläuterten, wie sie es von den Brandenburgern übernommen hatten.[50] Danach ordnete der Rat die gesamte gewerbliche Tätigkeit, er hatte die Aufsicht über Maß und Gewicht, über die in Innungen zusammengeschlossenen Handwerker, über die Qualität der von ihnen hergestellten Produkte, bestimmte die Modalitäten des Verkaufs und hatte die Befugnis, dafür eigene gesetzliche Regelungen, sogenannte Willküren, zu erlassen und ihre Übertretung selbst zu ahnden. Die Berliner Rechtsmitteilung bestätigt in eindrucksvoller Weise die Erkenntnis, daß die Regelung der Marktangelegenheiten und des übrigen gewerblichen Lebens den Kern des Stadtrechtes in dieser Zeit bildete.

Die rechtliche Situation entspricht der wirtschaftlichen wie auch der topographischen. Schon das Beispiel Brandenburg hat gezeigt, daß der Markt das Zentrum der hochmittelalterlichen Stadtanlage bildete. Beim Ausbau Berlins und Frankfurts wurde der neuen Rolle des Marktes noch stärker Rechnung getragen. Neben dem frühen Markt wurde in dem neuen Teil der Stadt jeweils ein erheblich weiträumigerer Platz für die Zwecke des Marktes wie auch des Baues einer neuen Pfarrkirche, St. Marien, freigehalten. Der auf dem ältesten Plan von Berlin, dem des Festungsbaumeisters des Großen Kurfürsten, Gregor Memhardt, von etwa 1650, erkennbare Grundriß muß in seinen Grundzügen, durch Abgrenzung des Stadtgebietes und Absteckung der Straßen und Plätze, um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits festgelegt gewesen sein, wenn sich auch die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum hingezogen haben werden.[51] Der Neubau der beiden ansehnlichen Kirchen St. Nikolai und St. Petri – an der Stelle von vielleicht kleinen hölzernen Vorgängerbauten – gehörte zu den frühen Baumaßnahmen; der Bau der Marienkirche folgte vermutlich um 1260/70.[52]

49 Winfried Schich, *Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt Spandau*, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Slawenburg – Landesfestung – Industriezentrum. Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Bezirk Spandau*, Berlin 1983, S. 55-95.

50 *CDB* I,23, S. 3f., Nr. 3: *Sicut traditum tenemus a Brandenburgensibus, ita vobis ad preces vestras tradimus servandam.*

51 Zu den frühen Plänen Günther Schulz, *Die ältesten Stadtpläne Berlins. 1652 bis 1757*, Berlin 1986.

52 Seyer, *Berlin* (wie Anm. 45), S. 30-46, S. 48-56 und S. 70f.

Dem Ausbau muß eine einheitliche Planung zugrunde gelegen haben. Die bereits vorhandene, wichtigste Straße in westlicher Richtung, die Spandauer Straße, diente offenkundig als Leitlinie; parallel zu ihr wurden zwei weitere Straßen angelegt. Quer zu dieser Parallelstraßenanlage von Berlin wurde etwa in deren Mitte eine weitere Hauptstraße für den überlokalen Verkehr (in Richtung Nordosten) gezogen: die Oderberger Straße, die quer durch den aufgesiedelten Barnim nach Oderberg und damit in Richtung Odermündung führte. An den beiden Berliner Hauptstraßen, der Spandauer und der Oderberger Straße, wurden (vor 1272) die ersten Spitäler, Heiliggeist und St. Georg, errichtet. Im Winkel zwischen den beiden Hauptstraßen erstreckte sich der Neue Markt, das städtebauliche Zentrum der Stadterweiterung, an ihrer Kreuzung wurde das Rathaus erbaut. Die Anlage der Heiliggeiststraße parallel zum Spreeufer erfolgte erst später, vermutlich in den achtziger Jahren. Von der Oderberger Straße wurde schließlich ein Teil des Nord-Süd-Verkehrs über eine zweite, die „Neue“ (später Lange) Brücke, und die „Große“ (oder Breite) Straße zum Cöllner Markt, den Kern des älteren Teiles von Cölln, geführt. Diese zweite feste Verbindung zwischen beiden Städten bildete eine Art Umgehungsstraße zur Entlastung des Alten Marktes und des älteren Überganges, der künftig als „Mühlendamm“ zugleich für die Gewinnung von Energie für den Betrieb der auf ihm errichteten vier Getreidemühlen genutzt werden konnte.[53] Die durchgehende Schiffahrt wurde damit in Berlin unterbrochen, sie wurde nicht wie in Brandenburg und in anderen Städten an der Havel in einem besonderen Schleusengraben um das Hindernis herumgeführt. In Berlin mußten die Schiffe am Mühlendamm umgeladen werden. Die Doppelstadt war weniger ein Durchgangsort als vielmehr ein Sammelpunkt für Fernhandelswaren und eine Umschlagstelle zwischen Land- und Wasserverkehr. Die Brücken- und Dammbauten trugen dem in dieser Zeit allgemein ansteigenden Landverkehr Rechnung, in dem zugleich die großen zweiachsigen Wagen zunehmend Verbreitung fanden.

Der Abschluß der erweiterten Stadt nach außen wird zunächst durch eine Palisadenbefestigung mit vorgelagertem Graben gebildet worden sein, wie er für das zeitgenössische Spandau archäologisch nachgewiesen ist. Erst während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann man mit dem Bau der steinernen Mauer.[54] Sie umschloß insgesamt 70 Hektar (47 Hektar in Berlin, 23 Hektar in Cölln), die für die bürgerliche Bebauung das ganze Mittelalter hindurch und noch darüber hinaus ausreichte.

Ebenso wie in der Neustadt Brandenburg behielten sich die Markgrafen auch am Rande des ausgebauten Berlin ein größeres Gelände für ihre eigenen Zwecke vor und richteten hier einen repräsentativen Hof ein, den „Alten Hof“ mit dem „Hohen Haus“, das schon 1261 als markgräfliche *aula Berlin* erwähnt wird.[55] Eine landesherrliche Burg bestand in Berlin vor dem 15. Jahrhundert nicht. Die umwehrte Stadt insgesamt erhielt zugleich die Funktion einer modernen „Großburg“ (mit einer sich selbst verteidigenden Bürgerschaft),

53 1298 *agger molendinorum*: Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 1696; *CDB* I,12, S. 1, Nr. 1; Werner Natzschka, *Berlin und seine Wasserstraßen*, Berlin 1971, S. 15f.

54 Seyer, *Berlin* (wie Anm. 45), S. 71-80.

55 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 863; Bohm, *Teltow und Barnim* (wie Anm. 9), S. 309-317.

die die Markgrafen für ihre territorialpolitischen Zwecke nutzen konnten: als Sitz des Vogtes für den an Berlin anschließenden Nieder-Barnim wie auch des Propstes, den sie einsetzten und neben ihren kirchenjurisdiktionellen auch mit weltlichen Aufgaben betrauten und schließlich als Platz für die (1280 bezeugte) Münzstätte für die östlichen Lande. In dem Hof innerhalb der Stadt konnten die Markgrafen, die noch keine feste Residenz besaßen, sondern wie andere weltliche Herrscher im Reich in dieser Zeit gewissermaßen eine Reiseherrschaft ausübten, im Bedarfsfall zeitweise Quartier nehmen. Ihr Hof befand sich in keiner beherrschenden Position, sondern bildete einen Bestandteil der vorwiegend bürgerlich geprägten Stadt.

Einen Teil ihres Geländes traten die Markgrafen 1271 den Franziskanern zur Erweiterung der in den Anfängen bereits um 1250 bestehenden Ordensniederlassung ab.[56] Auch die Ankunft der Franziskaner bereits in der Ausbauphase bestätigt den raschen Aufschwung von Berlin. Bald nach 1250 hielten sie hier ein Provinzialkapitel für die Ordensprovinz Sachsen. Die Dominikaner ließen sich einige Zeit später am Rande der Schwesterstadt Cölln nieder. Wie in Brandenburg und anderen norddeutschen Doppelstädten war damit das Betätigungsfeld der beiden Bettelorden klar gegeneinander abgegrenzt.

Trotz aller individuellen Besonderheiten bot Berlin am Ende des 13. Jahrhunderts das typische Bild der in der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues entstandenen und in wirtschaftlicher, rechtlicher und topographischer Hinsicht voll ausgeprägten (mittelgroßen) Stadt – das Bild einer Stadt, in der Handel und Gewerbe konzentriert waren, deren Bürgerschaft sich in weiten Bereichen selbst regierte und in der Wohnen, Arbeiten und öffentliches Leben der beruflich stark gegliederten Bevölkerung von der Stadtmauer geschützt waren. Zum Bild dieser Stadt gehörten die geschlossene Ortsform, die Befestigung, der Markt, die von dort ausgehenden Straßen mit den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der Kaufleute und der für den Markt arbeitenden Handwerker, die Pfarrkirche, das Rathaus, das Spital und das Bettelordenskloster.

Die Doppelstadt an der Spree war anders als Brandenburg eine „koloniale“, weitgehend planmäßig angelegte Handels- und Gewerbestadt, die sich in allem auf das Notwendigste, gewissermaßen auf die Grundausstattung, beschränkte. Hier gab es keine zentralen Kirchen, die mit der Bischofskirche und der Marienwallfahrtskirche in Brandenburg zu vergleichen wären. Hier gab es anders als in den Nachbarstädten Spandau und Köpenick keine Burg und keinen Kietz. Darin äußert sich zum einen, daß Berlin-Cölln nicht an eine befestigte slawische Vorgängersiedlung anknüpfte, und zum anderen, daß dem Landesherrn hier von Anfang an eine selbstbewußte, starke Bürgerschaft gegenüberstand, mit der er sich arrangierte.

Die bestimmende Bevölkerungsgruppe in Berlin waren die Kaufleute. Sie beherrschten den Rat und waren auch ausschlaggebend für die Entstehung und den raschen Aufschwung der Stadt, für den die Landesherren die günstigen Rahmenbedingungen schufen. Das 1288 angelegte Hamburgische Schuldbuch, in dem die in Hamburg auf Kreditbasis

56 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 1007.

abgeschlossenen Geschäfte festgehalten wurden, vermittelt interessante Einzelheiten über den frühen Berliner Handel.[57] Berlin gehört zusammen mit Gent, Utrecht und Lüneburg zu den Städten, aus denen Kaufleute am häufigsten genannt werden. Die für Händler aus Berlin und Cölln ermittelte Gesamtsumme der Geschäfte auf Kreditbasis übersteigt deutlich die aller anderen märkischen Städte zusammen. Sie tätigten größere Geschäfte mit Kaufleuten aus Hamburg, Gent und Utrecht, wobei sie selbst vor allem geschnittenes Eichenholz und Getreide lieferten. Der „Berliner Roggen“ (*siligo, que dicitur de Berlyn* bzw. *siligo Berlinensis*) ist seit 1288 als Qualitätsware in Hamburg bezeugt. Dieses Getreide stammte aus dem agrarischen Umland der Doppelstadt, aus ihrer „Kornkammer“ Barnim und Teltow. Die Aufsiedlung der beiden Landschaften seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts ging mit einer Intensivierung des Getreideanbaues in dieser Zeit einher. Die Verdichtung der bäuerlichen Besiedlung, die Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Rodung und die verstärkte Ausrichtung der einzelnen bäuerlichen Wirtschaft auf die Produktion von Getreide erbrachte beträchtliche Ernteüberschüsse. Berlin und Cölln lagen zentral für die im 13. Jahrhundert aufgesiedelten Landschaften der Mittelmark. Hier wurden die Überschüsse gesammelt, von hier aus zu Wasser, über Spree, Havel und Elbe, nach Hamburg transportiert. Der Getreidehandel bildete angesichts einer in weiten Teilen Europas wachsenden Bevölkerungszahl in dieser Zeit einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor. Ein Hauptabsatzgebiet für Getreide war im nördlichen Europa das dicht bevölkerte Flandern mit seiner hochentwickelten, exportorientierten Textilindustrie.

Das Holz, das die Berliner in großen Mengen nach Hamburg brachten, stammte zunächst aus den Wäldern, die sich beiderseits der Spree erstreckten und die zur Gewinnung der Getreideanbauflächen mehr und mehr gerodet wurden, später von den Gebieten an der oberen Spree. Hamburg erlebte in dieser Zeit einen großen Aufschwung und war ein im Nordseeraum weit bekannter Holzumschlagplatz.[58] In den Hafenstädten bestand ein großer Bedarf an Holz, der aus ihrem Umland schon bald nicht mehr gedeckt werden konnte.

Die Berliner Kaufleute kauften also vor allem zwei Produkte auf, die in ihrem Umland im 13. Jahrhundert im Überfluß vorhanden waren bzw. erzeugt wurden, und brachten sie in den Handel und traten dadurch in Verbindung mit dem Fernhandelssystem der Hanse im Nordseeraum; dies war eine Grundlage für die Mitgliedschaft Berlins und Cöllns in der Hanse im 14. Jahrhundert. Aus dem Westen bezogen die Berliner Kaufleute vor allem flandrisches Tuch, das sie nicht nur in Berlin, sondern auch darüber hinaus verkauften.[59] Vergleichbares gilt für den Fischhandel. Über Stettin und Oderberg wurden große Men-

57 *Das Hamburgische Schuldbuch von 1288* (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. 4), bearbeitet von Erich v. Lehe, Hamburg 1956; dazu Eckhard Müller-Mertens, *Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter,* T. III/IV, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 6 (1956/57), S. 13-15; Ders., *Berlin und die Hanse*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 80 (1962), S. 1-25.

58 Klaus Richter, *Hamburgs Frühzeit bis 1300*, in: Werner Jochmann/Hans-Dieter Loose (Hrsg.), *Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner*, Bd. 1, Hamburg 1982, S. 75-100.

59 Zur hansischen Komponente in der frühen Entwicklung Berlins vgl. vor allem Müller-Mertens, *Berlin und die Hanse* (wie Anm. 57), S. 1-25.

gen Salzheringe und andere konservierte Meeresfische nach Berlin und von hier aus weiter in das Binnenland – etwa bis nach Erfurt und Leipzig – transportiert. Hinzu kamen Süßwasserfische aus den zahlreichen Gewässern in der näheren und weiteren Umgebung, die in Berlin-Cölln konserviert und gepackt wurden, so daß die Stadt für das 14. Jahrhundert als „Fischhandelszentrale der Mark“ bezeichnet werden kann.[60]

Durch die weitreichenden Aktivitäten ihrer Kaufleute wurde die Doppelstadt in ihrer Frühzeit wirtschaftlich stark auf die Seehäfen, vor allem auf Hamburg und Stettin, mit ihrem wohlorganisierten Ex- und Import ausgerichtet und dadurch in den hansischen Handel einbezogen, der sich im 13. Jahrhundert in einem stürmischen Aufschwung befand. Die Kaufleute verknüpften in einer Art interregionaler Arbeitsteilung vor allem ein agrarisches Überschußgebiet, die Mittelmark, und ein Exportgewerbezentrum, Flandern, miteinander.

Die wirtschaftliche Kraft machte die Doppelstadt an der Spree auch für den Landesherrn wertvoll. 1280 trafen die Markgrafen in Berlin mit einer großen Zahl von Adligen – 57 werden mit Namen genannt – aus den verschiedenen Teilen der Mark zusammen und schlossen unter Vermittlung des Bischofs von Brandenburg einen Vertrag über die Erhebung der „Bede“, der landesherrlichen Steuer, ab.[61] Es ist bemerkenswert, daß die erste bezeugte Versammlung ständischen Charakters in der Mark in Berlin stattfand. Der Stadt wurde offenbar bereits eine Art von Vorortfunktion zumindest für einen Teil des askanischen Herrschaftsbereichs zugestanden. Während die Markgrafen der Stadt in der Frühzeit wirtschaftliche Vergünstigungen hatten zukommen lassen, um ihre Entwicklung zu fördern, so war diese seit dieser Zeit (1280) imstande, weitere Rechte und Einnahmequellen zu kaufen. Der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt, deren führende Geschlechter im Fernhandel beträchtliche Vermögen angesammelt hatten, auf der einen, die ständige Geldnot der Fürsten, auf der anderen Seite boten eine vorzügliche Grundlage für ein erfolgreiches Streben nach städtischer Autonomie. Dem diente auch der Zusammenschluß der beiden Städte im Jahre 1307 zu einer „Union“ (*unio*) zwecks gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen nach außen, wofür eigens ein drittes, gemeinsames Rathaus auf der Langen Brücke zwischen beiden Städten errichtet wurde.[62] Gemeinsam erwarben beide Städte in den folgenden Jahren vom Landesherrn eine Reihe von Rechten, die ihre Selbstregierung festigten. Der Rat erlangte im Laufe des 14. Jahrhunderts nicht nur die volle Verwaltungs-, Steuer-, Wehr- und Gerichtshoheit, sondern kaufte vom Landesherrn auch das Münzrecht und führte eine selbständige Außenpolitik. 1308, ein Jahr nach Bildung der „Union“, hatte die Doppelstadt an der Spree die Initiative zur Bildung eines ersten märkischen Städtebundes ergriffen.[63] Weitere folgten während des 14. Jahrhunderts;

60 Maria Arand, *Die Geschichte des Fischereiwesens in Berlin und in Stralau bis zur Einführung der Gewerbefreiheit* (= Archiv für Fischereigeschichte, Bd. 16), Berlin 1932, S. 62.

61 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 1223; *CDB* III,1, S. 10-12, Nr. 9; Johannes Schultze, *Die Mark Brandenburg*, Bd. 1, Berlin 1961, S. 209f.

62 *Berlinisches Stadtbuch* (wie Anm. 41), S. 83-85.

63 Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen von Brandenburg* (wie Anm. 3), Nr. 2048; *CDB* I,14, S. 50, Nr. 63; vgl. Ernst Kaeber, *Der „Berliner Unwille“ und seine Vorgeschichte*, in: Ders., *Beiträge zur Berliner Geschichte*, herausgegeben von Werner Vogel, Berlin 1964, S. 66f. [Erstdruck 1961].

Berlin spielte dabei jeweils eine führende Rolle. Wichtig wurden die Bündnisse vor allem nach 1320, als die Mark unter den Herrschern aus den Häusern der Wittelsbacher und Luxemburger, deren Interessen überwiegend in anderen Teilen des Reiches lagen, zum politischen Streitobjekt wurde und die Landesherrschaft zunehmend verfiel und schließlich am Ende des Jahrhunderts in der Anarchie von Adelsfehden versank. Die städtischen Einungen hatten einen entscheidenden Anteil daran, daß die territoriale Einheit der Mark in den Wirren des 14. Jahrhunderts weitgehend gewahrt blieb.

Berlin rückte in dieser Periode eines herrschaftlichen Machtvakuums politisch immer stärker in den Mittelpunkt. Die verkehrsgünstige Lage im Kernraum der Mark, die Konzentration des Fernhandels auf diesen Platz seit dem 13. Jahrhundert, die daraus resultierende wirtschaftliche Stärke und die politisch unabhängige Stellung bildeten zusammen dafür die Voraussetzung. Die Stände oder auch allein die Städte versammelten sich wiederholt hier.[64] Fremde Herren riefen um 1400 in vielen Fällen eher die Ratmannen von Berlin an als den zuständigen, aber in der Ferne weilenden Markgrafen. Andererseits wandten sich dann 1410 die Adligen, die die märkischen Städte niederwerfen wollten, zuerst gegen Berlin, um mit den Worten des Brandenburger Stadtschreibers Engelbert Wusterwitz deren Eroberung „vom Haupt“ her zu beginnen.[65] In derselben Zeit, in der die Berliner der *rechtriken stad* Brandenburg die Stellung als Rechtsvorort bestätigten, erkannte umgekehrt der Brandenburger die faktische politische Vorrangstellung von Berlin an.

Dem trugen dann schließlich auch die neuen Landesherren aus dem zollernschen Geschlecht Rechnung. Der Regent (seit 1415 Kurfürst) Friedrich I. (1411 bis 1440) begab sich zwar 1412 noch zuerst zu dem alten Hauptort Brandenburg, um dort die Huldigung der Stände entgegenzunehmen, ließ sich dann aber zuvor von Berlin und Cölln huldigen.[66] Sein Nachfolger, Friedrich II., verfolgte weitere Pläne mit der Doppelstadt an der Spree. Doch zuvor mußte er die Verfügungsgewalt über die immer noch autonome Stadt gewinnen. Er unterwarf sie 1443, setzte die freie Ratsverfassung außer Kraft und sicherte die Beseitigung der mittelalterlichen Stadtfreiheit durch die Aufrichtung einer „Zwingburg“, eines *fraenum antiquae libertatis*, wie sie der Hamburger Chronist Albert Krantz einige Zeit später (1519) bezeichnete und die gewissermaßen in die Stadtmauer von Cölln hineingebaut wurde. Der Kurfürst wählte zu seiner neuen Residenz, von der aus er mit Hilfe ortsfester Behörden seine Herrschaft ausübte, nicht den ideellen Vorort, den traditionellen Herrschaftsmittelpunkt der Mark, von dem die Herrschaft seiner Vorgänger ihren Ausgang genommen hatte, sondern den faktischen wirtschaftlichen und in bestimmten Bereichen auch politischen Mittelpunkt im Zentrum der Mark.

Brandenburg und Berlin verkörpern zwei grundverschiedene Typen der städtischen Genese in Mitteleuropa. Brandenburg war zunächst herrschaftliches Zentrum, gelangte im Zusammenhang damit zu wirtschaftlicher Bedeutung und entwickelte sich in ei-

64 Schultze, *Caput* (wie Anm. 1), S. 173.

65 Wolfgang Ribbe, *Die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 12), Berlin 1973, S. 119.

66 Näheres vgl. Knut Schulz, *Vom Herrschaftsantritt der Hohenzollern bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges (1411/12-1618)*, in: Ribbe, *Geschichte Berlins* (wie Anm. 8), S. 262-268.

nem längeren, stufenweisen Prozeß bis zum 13. Jahrhundert zur kommunalen Stadt des hohen Mittelalters. Berlin erreichte diesen Stand der städtischen Entwicklung innerhalb eines kurzen Zeitraumes, und zwar in seiner Eigenschaft als Handels- und Gewerbezentrum eines Ausbaugebietes des 13. Jahrhunderts, das zugleich weitreichende, intensive und kontinuierliche Handelsbeziehungen unterhielt. Diese Entwicklung wurde zwar auch von den Landesherren gefördert, doch der wirtschaftliche Aufschwung erfolgte von Anfang an ganz überwiegend auf bürgerlich-genossenschaftlicher Grundlage. Aus der starken wirtschaftlichen Position leitete sich eine faktische Vorrangstellung ab, der dann auch der Landesherr Rechnung trug, als er im späten Mittelalter die Stadt als Platz für seine Residenz ausersah. Damit wurde auf einer neuen Grundlage eine neue Epoche in der Geschichte Berlins eingeleitet. Jetzt erhielt die Stellung als „Haupt“ eine neue Qualität, Berlin wurde zur Hauptstadt im modernen Sinne, zu der „ein politisch einheitlich organisiertes Land mit einer zentralisierten Verwaltung“ gehört.[67] Doch der Grund für den Aufstieg Berlins zum faktischen wirtschaftlichen und politischen Hauptort war bereits etwa 200 Jahre zuvor gelegt worden.

67 Schultze, *Caput* (wie Anm. 1), S. 173.

Die Gründung von deutschrechtlichen Marktorten und Städten östlich der Elbe im 12. und 13. Jahrhundert*

In den folgenden Ausführungen geht es nicht um den gesamten Stadtbildungsprozeß im Raum östlich der Elbe, sondern nur um einen, freilich wichtigen Ausschnitt aus demselben, nämlich um die Gründung von neuen Marktorten und Städten mit einem rechtlichen Sonderstatus, vor allem nach dem Vorbild von Magdeburg, – ganz gleich ob im Anschluß an einen bestehenden zentralen oder sonstigen Ort oder an neuem Platz („aus wilder Wurzel").

Der Urbanisierungsprozeß im östlichen Mitteleuropa war nach der Mitte des 12., besonders während des 13. Jahrhunderts vor allem dadurch charakterisiert, daß einerseits ein neuer Typ der Stadt, nämlich die kommunale oder institutionelle Stadt bzw. die Bürger- oder Rechtsstadt, eingeführt und andererseits ein dichteres Netz von städtischen Siedlungen angelegt wurde. Ihr entscheidendes Charakteristikum war in wirtschaftlicher Hinsicht die Konzentration der gewerblichen Produktion und der ständige Markt in enger Verflechtung mit dem agrarischen Umland. Vielfach dienten sie zugleich als befestigte territoriale Stützpunkte. In den folgenden Ausführungen können nur einige Aspekte behandelt werden. Dazu gehören vor allem die wesentlichen Funktionen und die Gestalt der neuen Märkte und Städte. Als Grundlage dienen allein die eigentlichen Quellen des Historikers, also die schriftlichen Quellen. Die Masse der aussagekräftigen Quellen bilden die Lokationsurkunden. Zu unterscheiden sind die Lokationsprivilegien, mit denen ein Landesherr einem Grundherrn die Erlaubnis zur Anlage einer neuen Siedlung erteilte, und die Lokationsverträge zwischen dem gründenden Herrn, den Siedlungsunternehmern und den Siedlern.[1] *Locatio* bedeutet im Zusammenhang mit dem hochmittelalterlichen Landesausbau östlich der Elbe einen Terminus technicus für die Gründung oder – in zeitgenössischem Deutsch – „Besetzung" eines Ortes mit einem besonderen Recht.[2] Der Begriff bezieht sich ebenso auf den Besiedlungsvorgang wie auf die Rechtsausstattung des Ortes. In der deutschen Aufzeichnung des Rechtes der Bürger der 1217 gegründeten schlesischen Bergstadt Löwenberg (Lwówek) aus der Zeit um 1300 wird der Passus *locare iure Teutonico* mit den Worten *zu besetzen zu Duischeme rechte* wiedergegeben.[3] Später konnte die Lokation auch die Umstrukturierung einer bestehenden Siedlung meinen.

---

* Zuerst erschienen in: Hansjürgen Brachmann/Jan Klápště (Hrsgg.), *Hausbau und Raumstruktur früher Städte in Ostmitteleuropa* (= Památky Archeologické. Supplementum 6), Prag 1996, S. 7-16.

1 Josef Joachim Menzel, *Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts* (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Würzburg 1977, S. 136-148.

2 Richard Koebner, *Locatio. Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens* 63 (1929), S. 1-32, bes. S. 4-23; Jan M. Piskorski, *Miasta księstwa szczecińskiego do połowy XIV wieku*, Warszawa-Poznań 1987, S. 79-82; Benedykt Zientara, *Die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Veränderungen der Städte in der Zeit der Lokation*, in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Altständisches Bürgertum, Bd. 3 (*= Wege der Forschung, Bd. 646), Darmstadt 1989, S. 265-298, bes. S. 274-279.

3 Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 2, Darmstadt 1970, Nr. 8b.

Der Lokationsvertrag konnte den Vorgang einleiten, er konnte während des Unternehmens ausgefertigt werden, er konnte aber auch, gewissermaßen als Krönung, die Arbeit abschließen.[4] Die folgenden Beispiele stammen vor allem aus dem Raum zwischen Elbe und Oder, in dem erst in deutscher Zeit ein Netz von städtischen Siedlungen entstand. Wir werfen zusätzlich einen Blick auf Polen, wo an den Zentren die städtische Entwicklung bereits weit fortgeschritten war und dazu ein Netz von Märkten bestand, als die neue Stadt seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in großzügiger Planung geschaffen wurde. Die Beispiele reichen räumlich von Großwusterwitz (1159) im Westen bis Krakau (1257) im Osten; mit diesen beiden Orten wird zugleich die Spannbreite städtischer Bildungen im Verlaufe dieser etwa hundert Jahre deutlich.

Frühe aussagekräftige schriftliche Quellen über die Anlage neuer städtischer Siedlungen im nordöstlichen Mitteleuropa besitzen wir aus der Hand des bedeutenden Erzbischofs Wichmann, der von 1152 bis 1192 in Magdeburg wirkte.[5] Nach der endgültigen Besetzung der Brandenburg durch Markgraf Albrecht den Bären, an der 1157 Erzbischof Wichmann beteiligt war, ging dieser an den Aufbau einer magdeburgischen *provincia Transalbina* westlich und südlich der Markgrafschaft Albrechts des Bären. Schon 1159 stellte Wichmann die erste uns bekannte Urkunde aus, und zwar die für Großwusterwitz westlich von Brandenburg, mit der er die städtische Entwicklung in seinem neuen Territorium fördern wollte.[6]

Zwei Besonderheiten zeichneten dieses Unternehmen aus: Erstens handelte es sich um den Versuch, eine städtische Siedlung in Kombination mit einer ländlichen zu schaffen und dementsprechend eine ländliche und städtische Teilgemeinde in einem Siedlungskörper zu vereinigen, und zweitens war Wichmanns erster bekannter Schritt auf dem Wege der Marktförderung nicht erfolgreich.[7] Es muß noch einmal betont werden: Im Fall Großwusterwitz handelt es sich um die Planung von zwei unterschiedlich strukturierten Siedlungsteilen an einem Ort, nicht etwa um die Ausstattung der Stadt mit einer agrarisch nutzbaren Gemarkung bzw. der Bürgerstelle mit einer Hufe. Den Vertrag über die Lokation schloß Wichmann mit einer Gruppe von Flamen, die von einem gewissen Heinrich angeführt wurden. Der Urkunde zufolge hatten die Ackerbauern (*cultores agrorum*) der Neugründung den Grundzins für ihre Hufe (*pro manso*) zu entrichten, die Bürger und Hauseigentümer des Marktes (*cives ac domestici fori*), die die Funktionen von Markthändlern (also Handwerkern) und Kaufleuten (*forenses et mercatores*) erfüllten, zahlten dagegen den Zins für ihre Hofstätten (*pro areis suis*). In einer strukturell vergleichbaren Stadtgründung des Bischofs von Meißen in Löbnitz im Jahre 1185 entrichteten die Bauern

4 Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1968, S. 33.

5 Willy Hoppe, *Erzbischof Wichmann von Magdeburg*, in: Ders., *Die Mark Brandenburg, Wettin und Magdeburg,* Köln-Graz 1965, S.1-152, bes. 15-36; Dietrich Claude, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 67), T. 2, Köln-Wien 1975, S. 91-134.

6 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 3), T. 1, 2. Aufl., Darmstadt 1975, Nr. 12.

7 Walter Schlesinger, *Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland*, in: Ders., *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters,* Göttingen 1961, S. 275-305, bes. 278-282.

(*coloni*) ihren Grundzins ebenfalls von der Hufe (*mansus*), die Marktbewohner (*forenses*) den ihren vom Hof am Markt (*curia in foro*).[8] Die Hufe (*mansus*) war die agrarische Wirtschafts- und Besteuerungseinheit, die auch die Hofstelle (*area*) mit einschloß; diese mußte daher nicht unbedingt genannt werden. Die *area* der *forenses et mercatores* war dagegen die gewerbliche Nutzungs- und Besteuerungseinheit des Marktes im Sinne einer stadtartigen Marktsiedlung; auf ihr errichteten die *forenses* (oder *domestici* – die Hausbesitzer) ihr Haus (*domus*). Wichmann verlieh den *cultores agrorum* in Großwusterwitz das Recht des Dorfes Schartau (bei Burg), den *cives ac domestici fori* aber das in Magdeburg geltende Recht, soweit es den Marktort betraf. Der Kern des Magdeburger Rechtes war das *ius fori*. Dieses enthielt, wie Walter Schlesinger gezeigt hat, als Ortsrecht das *ius emendi et vendendi* an einem geschützten und privilegierten Ort, die Aufsicht über Handel und Gewerbe durch das Burding der Marktbewohner und die freie städtische Erbleihe als Grundbesitzrecht für die *area* am bzw. besser: im *forum*.[9] Außerdem wurden die neuen Bewohner von Großwusterwitz vom Burgwerk befreit; sie brauchten sich nur gegen „die benachbarten Heiden" selbst zu befestigen (*circumvallare*). Großwusterwitz ist der erste Ort, auf den das in der Stadt Magdeburg, dem alten Handelsplatz und Erzbischofssitz an der Elbe, geltende Recht übertragen wurde.[10] Hier war also ein städtischer, nicht etwa ein ländlicher Marktort geplant. Dies macht auch die unterschiedliche Besteuerungseinheit in beiden Siedlungsteilen, die Hufe und die Hofstelle, deutlich. Wir befinden uns hinsichtlich der Markt- und Stadtgründungen in dieser Zeit offenbar in einer Art Experimentierphase. Wichmann wollte den Fernhandel über Großwusterwitz leiten – vielleicht in Konkurrenz zum askanischen Brandenburg. Dieser Versuch scheiterte und mit ihm auch die Gründung des Marktortes.

Eine ähnlich geartete kombinierte Gründung von Dorf- und Stadtgemeinde, die im Gegensatz zu Großwusterwitz erfolgreich war, vermutet D. Claude im Fall Burg[11], da das Burger Recht einerseits Dorfrecht enthält[12] und andererseits Wichmann schon 1176 und 1179 den Tuchhandel der Burger Händler in Magdeburg, sowohl auf dem ständigen städtischen Markt (*forum*) als auch auf dem Jahrmarkt (*in nundinibus*) beim Dom, gefördert hat.[13]

Erzbischof Wichmann dürfte im westelbischen Gebiet – abgesehen von den Märkten an den alten *civitates*, namentlich den Bischofsstädten – vor allem solche Marktorte gekannt haben, die sich aus der Villikation heraus vom gelegentlichen zum ständigen Markt ent-

8 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 50.
9 Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 7), S. 291.
10 Winfried Schich, *Die slawische Burgstadt und die frühe Ausbreitung des Magdeburger Rechts ostwärts der mittleren Elbe*, in: Dietmar Willoweit/Winfried Schich (Hrsg.), *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen* (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 10), Frankfurt am Main 1980, S. 22-61, bes. S. 36 [Nachdruck in diesem Band].
11 Claude, *Erzbistum Magdeburg* (wie Anm. 5), S. 113-115.
12 Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 7), S. 278.
13 Friedrich Israël/Walter Möllenberg (Hrsg.), *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Neue Reihe, Bd. 18), Magdeburg 1937, Nr. 350 und Nr. 362; Hoppe, *Erzbischof Wichmann* (wie Anm. 5), S. 33.

wickelt, also an primär ländlichen Mittelpunkten herausgebildet hatten.[14] Solche Villikationsmittelpunkte konnten ausgebaut werden, indem ein neuer Markt, das heißt eine neue Marktsiedlung, angegliedert wurde, die künftig den Mittelpunkt städtischen Lebens und städtischer Weiterentwicklung bildete. Dies gilt etwa für das magdeburgische Calbe. Der zentrale Ort an der Saale wurde um 1160 durch die Anlage eines neuen Marktes erweitert.[15] Der Zins wurde 1160/1166 erhoben *de areis novi fori in villa Calve*[16], also von den Hofstätten des neuen Marktes in der *villa* Calbe. Wir dürfen hier die gleiche Situation wie in Großwusterwitz annehmen – nur daß dort, in Großwusterwitz, der gesamte Ort, also die *villa* mit dem stadtartigen *forum*, für flämische Zuwanderer neu angelegt wurde. Über das Schicksal der slawischen Bewohner des „Inselortes“ (*Vostrovice*) erfahren wir nichts.

Einige Zeit nach mehr punktuellen Fördermaßnahmen Wichmanns zugunsten der städtischen Entwicklung läßt sich eine stärker territoriale Planung erkennen. Dies gilt vor allem für die berühmte Stadtrechtsurkunde für Jüterbog von 1174.[17] In ihr verkündet Wichmann einleitend seine Absicht zum Ausbau des Landes (*ad edificandam provinciam*). An der Spitze steht die Förderung des Hauptortes (*exordium et caput provincie*), eben der *civitas* Jüterbog. Ihren *cives* verlieh er das Magdeburger Recht. In Jüterbog befand sich eine herrschaftliche Burg; zu ihr gehörten die in der Urkunde genannten Burgmannen (*urbani*), die sich die Nutzung bestimmter Weiden mit den *cives* teilen mußten. In Jüterbog stand ebenso die Hauptkirche des Landes, die Archidiakonatskirche St. Marien. Hier lebten, wie die Erwähnung eines *pons Flamingorum* zeigt, zur Zeit der Privilegierung bereits Flamen. Die Stadt wurde mit den anderen magdeburgischen Städten, Magdeburg, Halle, Calbe, Burg und Taucha, durch die gegenseitige Gewährung von Zollfreiheit wirtschaftlich verbunden. 1176 unterstützte Wichmann die *mercatores* von Burg ebenso wie die übrigen *transalbini negociatores*, das heißt die Kaufleute aus der magdeburgischen *Transalbina provincia*, zusätzlich dadurch, daß er ihnen in Magdeburg Verkaufsräume zur Verfügung stellte.[18] Hier konnte er als Markt- und Stadtherr Marktabgaben erheben. Die Ausübung der Hoheitsrechte, zu der auch die Stadtgründung gehörte, diente neben den territorialpolitischen vor allem den finanziellen Interessen des Erzbischofs. Wichmanns häufige Münzverrufungen zeigen ebenfalls sein Bestreben, die Finanzkraft des Erzstiftes zu stärken. Er hat, angeblich als Neuerung, zweimal pro Jahr die Münzen neu prägen lassen.[19]

Die Gestalt der neuen städtischen Siedlungen östlich der Elbe war in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts offensichtlich noch bescheiden. Dies war auch ein Grund dafür, daß sie zunächst vielfach noch als *villae* bezeichnet wurden. In der Urkunde, mit der den *cives* von Jüterbog das Magdeburger Recht verliehen wurde, wird dort, wo der Text zur

14 Evamaria Engel, *Wege zur mittelalterlichen Stadt*, in: Hansjürgen Brachmann (Hrsg.), *Burg – Burgstadt – Stadt,* Berlin 1995, S. 9-26.

15 Claude, *Erzbistum Magdeburg* (wie Anm. 5), S. 134; Berent Schwineköper (Hrsg.)*, Provinz Sachsen Anhalt* (= Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11), 2. Ausg., Stuttgart 1987, S. 66.

16 Israël/Möllenberg, *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* (wie Anm. 13), Nr. 323.

17 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 13.

18 Israël/Möllenberg, *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg* (wie Anm. 13), Nr. 350.

19 Claude, *Erzbistum Magdeburg* (wie Anm. 5), S. 134-137; Matthias Puhle*, Zur Münzpolitik Erzbischof Wichmanns*, in: Ders. (Hrsg.), *Erzbischof Wichmann (1152 bis 1192) und Magdeburg im hohen Mittelalter,* Magdeburg 1992, S.74-79.

Regelung einer aktuellen Frage am Ort, nämlich der Nutzung der Weiden durch die Bürger (*cives*) einerseits und die Burgmannen (*urbani*) andererseits, übergeht, die Siedlung der *cives* als *villa* bezeichnet. Die Planung beinhaltete 1174 zweifellos die Anlage eines neuen Siedlungsteiles, vermutlich einschließlich einer Umwehrung. Es ist allerdings sehr fraglich, ob schon in dieser Zeit daran gedacht war, die Funktion der Burg mit der des Marktes zu vereinigen. Die landesherrliche Burg bestand neben der Stadt fort. Die *civitas* war, wie W. Schlesinger deutlich gemacht hat, der zentrale Ort, der die *terra* an den Fernhandel anschloß, der aber auch weitere zentralörtliche Funktionen erfüllte.[20] Das *forum* bzw. die *villa forensis* besaß zentrale Funktionen nur für einen kleineren Raum, und diese beschränkten sich zudem auf den ökonomischen Bereich. Falls in der *terra* Jüterbog künftig neue *ville fori* gegründet würden, so heißt es in der Urkunde weiter, sollten diese sich nach dem in Jüterbog geltenden *ius fori*, dem Kern des Magdeburger Rechtes, richten. Diese neu zu gründenden Marktorte dienten als Zwischenglieder zwischen dem Hauptort und den ländlichen Siedlungen; sie sind der siedlungstechnische Ausdruck der zunehmenden Ausrichtung der agrarischen Produktion auf den Markt, also der Einbeziehung der bäuerlichen Produzenten in die „Marktwirtschaft". Auch bei ihnen läßt sich erschließen, daß sie mit einer agrarischen Grundlage ausgestattet wurden[21] – allerdings sicher nicht in der Form der Zusammenfassung von zwei Teilgemeinden, einer dörflichen und einer städtischen, wie im fehlgeschlagenen Experiment Großwusterwitz. Bei der Förderung der städtischen Entwicklung im Rahmen von Wichmanns Landesplanung standen die wirtschaftlichen Ziele gegenüber den fortifikatorischen zweifellos im Vordergrund. Gewiß war auch die Befestigung der städtischen Siedlungen vorgesehen – doch dies wohl mehr zum allernotwendigsten Schutz der Bewohner. Eine landesherrliche Burg konnte die „Umwallung" von Großwusterwitz kaum schon ersetzen.

Die *villae forenses* wurden also östlich der Elbe einerseits an vorhandenen zentralen Orten, andererseits entsprechend dem Fortgang und der neuen Verteilung der Siedlungen und der Führung der Verkehrswege an neuen Plätzen angelegt. Bei den ersteren bildete die neue Siedlung, die mit einem besonderen, städtischen Recht nach Magdeburger Vorbild ausgestattet wurde, den neuen Kern der städtischen Entwicklung. Die alte Burgsiedlung geriet ihr gegenüber in eine Randsituation. Dies wird besonders deutlich im Fall Brandenburg. Dort bildete die neben der stadtartigen Burg Brandenburg entstandene *villa* (*forensis*) Parduin seit den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts den Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung zur Altstadt Brandenburg.[22]

Der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (bis etwa in die achtziger Jahre) noch zögernde Gebrauch des Wortes *civitas* für die neue Stadt hängt in diesem der deutschen Herrschaft unterworfenen Raum wohl auch damit zusammen, daß ihr Bild nicht dem der

20 Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 7), S. 289.

21 Evamaria Engel, *Die oppida des brandenburgischen Landbuchs von 1375*, in: Evamaria Engel/Konrad Fritze/Johannes Schildhauer (Hrsg.), *Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte* (= Hansische Studien, Bd. 8), Weimar 1989, S. 57-78.

22 Winfried Schich, *Zur Genese der Stadtanlage der Altstadt und Neustadt Brandenburg*, in: Winfried Schich (Hrsg.), *Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 84), Berlin-New York 1993, S. 51-101.

alten *civitates* im Westen entsprach, die sich im Anschluß an eine herrschaftliche Burg in einem längeren Prozeß bis zum 12. Jahrhundert zu einer *civitas* im neuen Sinne entwickelt hatten und für die dann im Deutschen der Begriff *stat* (anstelle von *burg*) gebraucht wurde. Dazu gehörten in der Regel mehrere steinerne Kirchen, steinerne Befestigungsteile und sonstige Steingebäude – oder entsprechend massive und repräsentative Holzbauten. Die alte herrschaftliche „Burg“, das heißt die *civitas* im alten Sinne, blieb in Fällen wie Brandenburg von der neuen städtischen Bildung, der *villa* bzw. dann *civitas* Parduin (Brandenburg), räumlich deutlich getrennt. Die *villa* (*forensis*) bot sicher äußerlich mehr das Bild eines „Dorfes“ mit bescheidenen hölzernen Bauten (mit *holtenen buwen*), die – freilich erst 1346 – in Hildesheim als charakteristisch für die Bebauung in dörflicher Weise angegeben werden.[23] Damit soll keineswegs gesagt werden, daß die Masse der Bürgerhäuser dann in den vollentwickelten Städten in unserem Raum aus Stein gebaut wurde. Sicher ist eher das Gegenteil der Fall.

Die Lokationsurkunden bieten zum Hausbau im 12. und 13. Jahrhundert keine näheren Angaben. Nur soviel wird deutlich, daß Holz an den Haus- und Befestigungsbauten im 13. Jahrhundert noch einen hohen Anteil hatte. In einer Reihe von Urkunden erteilte nämlich der Landesherr den Bürgern die Erlaubnis, auch in der weiteren Umgebung oder „überall im Lande“ für den Bau ihrer Häuser Holz zu schlagen. Dies gilt etwa für Gadebusch in Mecklenburg (1225), Friedland im Land Stargard (1244), für zahlreiche Städte in Pommern[24] ebenso wie für Posen (Poznań, 1253)[25] und für das schlesische Ratibor (Racibórz, vor 1280)[26]. Die Baumbestände im unmittelbaren Umkreis der betreffenden Städte reichten offensichtlich nicht aus. 1272 gestattete Herzog Heinrich IV. von Schlesien den Bürgern von Breslau (Wrocław), Steinhäuser und steinerne „Keller“ (*domos lapideas et testitudinatas et cellaria lapidea*) zu bauen, ohne daß er einen höheren Zins als bisher von der Hofstelle verlangte.[27] Es ist zu fragen, ob es sich bei den *cellaria lapidea* um eigenständige Gebäude handelte. Bei der Festsetzung des Arealzinses anläßlich der Lokation etwa 30 Jahre zuvor[28] war man auch bei dieser bedeutenden Handelsstadt offensichtlich davon ausgegangen, daß die Häuser aus Holz gebaut würden. In den größeren brandenburgischen Städten spielte der Bau von steinernen Bürgerhäusern erst im 14. und 15. Jahrhundert eine nennenswerte Rolle.[29]

23 Richard Doebner (Hrsg.), *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, Bd. 1, Hildesheim 1881, Nr. 959; Winfried Schich, *Zur Größe der area in den Gründungsstädten im östlichen Mitteleuropa nach den Aussagen der schriftlichen Quellen*, in: Stuart Jenks/Jürgen Sarnowsky/Marie-Luise Laudage (Hrsg.), *Vera Lex Historiae. Festschrift für Dietrich Kurze*, Köln-Wien-Weimar 1993, S. 81-115, bes. S. 85 [Nachdruck in diesem Band].

24 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 68, Nr. 75, Nr. 94, Nr. 96 und Nr. 98; Rodgero Prümers (Hrsg.), *Pommersches Urkundenbuch,* Bd. 2, Stettin 1881/1885, Nr. 1264; Klaus Conrad (Hrsg.), *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 1, 2. Aufl., Köln-Wien 1970, Nr. 418.

25 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 3) II, Nr. 62.

26 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 2-4, bearbeitet von Winfried Irgang, Köln-Wien 1977-1988, hier IV, Nr. 388.

27 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 26), IV, Nr. 165.

28 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 3) II, Nr. 34; Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 74.

29 Thomas Biller, *Die Entwicklung des Bürgerhauses in Berlin und in der Mark Brandenburg vor dem Dreißigjährigen Krieg (12. bis 16. Jahrhundert)*, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Berlin-Forschungen I* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 54), Berlin 1986, S. 43-100, bes. S. 69-93.

Den Ausbau eines frühen Marktortes zur *civitas* können wir im Raum östlich der Elbe aus der schriftlichen Überlieferung am besten im Fall Frankfurt an der Oder erkennen. Markgraf Johann I. beauftragte 1253 einen Lokator mit dem Bau der Stadt (*civitatem Vrankenvorde ... dedimus construendam*).[30] Frankfurt erhielt das Recht von Berlin, so wie diese Stadt es von Brandenburg übernommen hatte; dieses wurzelte ebenfalls in dem von Magdeburg. Zu der Stadtanlage gehörten in Frankfurt ein großer Platz, der von der Bebauung mit Wohngebäuden freigehalten wurde und auf dem das städtische Kaufhaus, das dann sicher wie üblich auch das Rathaus aufnahm, und eine neue Pfarrkirche, St. Marien, errichtet werden sollten. Marktstände waren im Kaufhaus am Markt vorgesehen. Die Regelung der Verhältnisse auf dem und um den neuen Markt wurde auf das *forum aput Sanctum Nicolaum*, also auf den bereits bestehenden Marktort, ausgedehnt. Hinzu kam der Bau einer Oderbrücke.

Seit den einschlägigen Untersuchungen von *K. Blaschke* wurde in zahlreichen Fällen aus dem Vorhandensein einer Nikolaikirche eine Kaufmannssiedlung als ein Kern der späteren Stadt erschlossen.[31] Wie die sogenannten „Nikolaisiedlungen" strukturiert waren, bleibt bisher allerdings weitgehend unbekannt. Ich ziehe es in vielen Fällen vor, von Marktorten zu sprechen, weil man davon ausgehen kann, daß es sich um kaufmännisch-gewerbliche Siedlungen mit einem Marktrecht im Sinne eines lokalen Rechtes handelte, die vom Landesherrn anerkannt und gefördert wurden, auch wenn die Initiative zu ihrer Gründung zunächst von Kaufleuten ausgegangen sein mag. Dies gilt sicher für den Marktort (*forum*) mit der Nikolaikirche zu Frankfurt. Diese „Nikolaistadt" war nach allgemeiner Ansicht unter Herzog Heinrich I. dem Bärtigen von Schlesien (1202-38) entstanden.[32] Heinrich hatte in seinem Herrschaftsbereich – offenbar nach Magdeburger Vorbild – planmäßig Märkte und Städte anlegen lassen.[33] Dagegen passen reine Gruppensiedlungen von Kaufleuten, wie die *vici Theutonicorum ... in suburbio Pragensi* (1176/78)[34] oder die *non parva colonia* der *mercatores* in (Alt-)Lübeck[35], eher zu größeren Siedlungsagglomerationen, wie wir sie im westslawischen Bereich in der Vorlokationszeit finden.[36] Eine solche Kaufleutesiedlung ergänzte die vorwiegend herrschaftlich geprägte „Stadt".

30 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 60.

31 Karlheinz Blaschke, *Nikolaipatrozinium und städtische Frühgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte* 84. *Kanonistische Abteilung* 53 (1967), S. 273-337; Karlheinz Blaschke, *Kirchenorganisation und Kirchenpatrozinien als Hilfsmittel der Stadtkernforschung*, in: Helmut Jäger (Hrsg.), *Stadtkernforschung* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 27), Köln-Wien 1987, S. 23-57.

32 Friedrich Schilling, *Die erste Einwanderung und Ansiedlung von Deutschen in Frankfurt an der Oder*, Frankfurt an der Oder 1926, S. 74-91; Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 94.

33 Benedykt Zientara, *Zur Geschichte der planmäßigen Organisierung des Marktes im Mittelalter*, in: Ingomar Bog u.a. (Hrsg.), *Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel. Festschrift für Wilhelm Abel*, Bd. 2, Hannover 1974, S. 345-365.

34 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 3) II, Nr. 93.

35 *Helmold von Bosau. Slawenchronik* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 19), herausgegeben von Heinz Stoob, Berlin 1963, S. 186.

36 Zientara, *Veränderungen* (wie Anm. 2), S. 282-283; Wolfgang H. Fritze, *Hildesheim – Brandenburg – Posen. Godehard-Kult und Fernhandelsverkehr im 12. Jahrhundert*, in: Schich, *Beiträge* (wie Anm. 22), S. 103-130, bes. S. 103-107.

Das 13. Jahrhundert war im östlichen Mitteleuropa die große Zeit der landesherrlichen Stadtgründungen. Dies gilt auch für die Mark Brandenburg.[37] Die Markgrafen Johann I. und Otto III. (1220 bis 1266/1267) nutzten seit den 1230er Jahren die Errichtung von Städten als wesentliches Mittel ihrer Territorialpolitik.[38] Die nach ihrem Tod niedergeschriebene Markgrafenchronik macht diesen Zusammenhang deutlich, wenn sie berichtet, Johann und Otto hätten von Herzog Barnim von Pommern die *terrae* Barnim, Teltow und viele andere erworben und das Uckerland bis zum Fluß Welse gekauft sowie Burgen (*castra*) am Harz errichtet und Berlin, Strausberg, Frankfurt, Angermünde, Stolpe, Liebenwalde, Stargard, Neubrandenburg und viele andere Plätze (*loca*) ausgebaut (*exstruxerunt*).[39] Die Städte erfüllten im neu gewonnenen und besiedelten Land neben ihrer ökonomischen Funktion in territorialpolitischer Hinsicht offenbar dieselbe Aufgabe wie die Harzburgen im Rodungsgebiet am Rand des Altsiedlungslandes. Sie waren also zugleich militärisch-territoriale Stützpunkte.

Östlich der Oder wurde 1257, also nur wenige Jahre nach dem Ausbau von Frankfurt, die Stadt Landsberg an der Warthe (Gorzów Wielkopolski) gegründet.[40] Aus der Lokationsurkunde wird deutlich, daß die neue Stadt zugleich eine wichtige Verteidigungsfunktion übernehmen sollte. Der Markgraf sicherte nämlich den Bürgern mit der Urkunde vom 2. Juli zu, daß er nach der vorläufigen Sicherung der Stadt mit Planken und Querriegeln (*plancis et seris*), also offenbar mit einer Art festem Zaun und hölzernen Riegeln an den Toren, bis zum Martinsfest (11. November), sie anschließend *plancis decentioribus atque fossis*, also mit besseren, passenderen Planken und mit Gräben, befestigen werde. Dies ist ein seltener Fall, in dem in dieser Zeit die Art der Befestigung einer Stadt näher beschrieben wird. Die Befestigung mit Wall, Planken und Graben stand um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch eindeutig im Vordergrund. Einige Beispiele seien genannt. In Stettin (Szczecin) werden 1237 *municio et vallum* erwähnt, in Elbing (Elbląg) 1238 und 1246 Wall und Planken und ein Weg, damit der Zugang zu den Verteidigungsanlagen nicht versperrt wurde, in Stralsund 1261 Wall mit Planken und Graben.[41] 1261 erlaubte Herzog Heinrich III. von Schlesien den Bewohnern der Stadt Neiße (Nysa), *... ut ... civitas eadem firmetur ... sive per plancas, quales nunc habere possunt, sive eciam per construccionem muri lapidei seu latericei secundum eorum facultates*.[42] Hier war also die Art der Befestigung (Planken,

37 Eckhard Müller-Mertens, *Stadtgründungen und neue Städte 1150 bis 1800 im Raum der heutigen DDR zwischen unterer Elbe, Fläming und Oder*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 14 (1990), S. 125-157.

38 Johannes Schultze, *Entstehung der Mark Brandenburg und ihrer Städte*, in: Ders., *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte*, Berlin 1964, S. 137-154; Hans K. Schulze, *Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 28 (1979), S. 42-178, bes. S. 158-166.

39 Georg Sello, *Chronica Marchionum Brandenburgensium*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 1 (1888), S. 111-180, bes. S. 121.

40 Adolph Friedrich Riedel (Hrsg.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, Hauptteil I, Bd. 18, Berlin 1859 [künftig zitiert: CDB I/18; andere Bände entsprechend], S. 369; Hermann Krabbo/Georg Winter (Bearb.), *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Leipzig-Berlin 1910 bis 1955, Nr. 813.

41 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 85 und Nr. 122; Carl Peter Woelky/Johann Martin Saage (Hrsg.), *Codex diplomaticus Warmiensis,* Bd. 1, Mainz 1860, Nr. 1; *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 24) I, Nr. 705.

42 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 26) III, Nr. 350.

Stein- oder Ziegelmauer) abhängig von den Möglichkeiten der Bürgerschaft. 1266 erlaubte Herzog Kasimir von Polen dem Bischof von Włocławek, seine Stadt mit einer Mauer aus Stein, Ziegeln oder Holz zu umwehren und sicherte ihm dafür seine Unterstützung zu. 1295 gestattete König Wenzel von Böhmen und Polen dem Bischof von Krakau (Kraków), vier namentlich genannte Marktorte (*loca forensia*) innerhalb seines Bistums *blancis et fossato* zu befestigen.[43] Auf den Bau der Steinmauern kommen wir zurück.

Wir wenden uns wieder der Mark Brandenburg zu. In der Urkunde für Frankfurt steht die Förderung des Handelsverkehrs (Markt, Kaufhaus, Brücke, Zollfreiheit) und der übrigen Wirtschaft eindeutig im Vordergrund. Der Ortsname, ein Handelsstadtname, bietet vielleicht einen zusätzlichen Hinweis auf die vorrangige Funktion der Stadt. Landsberg bildete einen vorgeschobenen Posten in dem neu erworbenen Land jenseits der Oder. Hier mußte bei der Lokation auch der rasche Bau der Befestigungsanlagen gesichert werden. Für diesen Platz wählte offenbar der Landsherr einen Burgnamen. Überspitzt könnte man sagen: in Frankfurt wurde der Handelsplatz, der Markt, mit einer Befestigung geschützt, in Landsberg die Burg mit gewerblich tätigen Bewohnern gefüllt. Angemessener ist es, allgemein von der Kombination von Markt und Burg in einer gemeinsamen Siedlung mit besonderem Recht zu sprechen. Dabei kann die gewerbliche Basis der Großburg mehr oder weniger stark sein.

Die Rolle der Städte beim Ausbau eines neu erworbenen Landes durch die genannten Markgrafen wird besonders deutlich im (erweiterten) Land Stargard, das von 1236 bis 1299 in brandenburgischer Hand war. Hier besitzen wir für eine ungewöhnlich große Zahl von Städten eine Lokationsurkunde, nämlich für Friedland, Neubrandenburg, Stargard und Lychen.[44] Daß die Basis der Stadtgründungen auch in diesem Land die ländliche Siedlung bildete, erkennt man aus einer Urkunde von 1270, in der die Markgrafen äußern: *Postquam omnes agri terre nostre Stargard exstiterant mensurati ...* [Nachdem alle Äcker unseres Landes Stargard vermessen worden waren ...].[45] Das heißt, das Land war bereits aufgesiedelt und auch die Masse der älteren Wirtschaftsflächen in Hufen vermessen worden. Die erwähnten Städte erhielten – ebenso wie Frankfurt, Landsberg und andere im 13. Jahrhundert gegründete Städte – eine in Hufen vermessene, auch ackerbaulich nutzbare Gemarkung. Der Größe nach an der Spitze steht das pommersche Prenzlau mit 300 Hufen[46], es folgen die brandenburgischen Gründungen Neubrandenburg mit 250 und Friedland mit 200 Hufen.[47] Mit ihnen wurde die wirtschaftliche Basis der Stadt über die Markt- und Gewerbefunktion hinaus erweitert.

Weitere Dörfer wurden im Zusammenhang mit dem Bau der steinernen Mauern in die benachbarte Stadt einbezogen. Zwei gut dokumentierte Beispiele seien genannt. 1295 wurden die Bewohner der Nachbarsiedlung Luckenberg in das Stadtrecht der Altstadt Brandenburg aufgenommen und in die Stadt umgesiedelt; künftig bestellten sie die „Luk-

43 Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 105 und S. 121.
44 Herrmann Krabbo, *Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg (1220 bis 1267)*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 4 (1912), S. 255-290.
45 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 76.
46 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 87.
47 Krabbo, *Stadtgründungen* (wie Anm. 44), nach S. 272.

kenberger Hufen“ von der Stadt aus.[48] 1305 wurde mit Erlaubnis Fürst Heinrichs II. von Mecklenburg die Zahl der Hofstätten (*areas, theutonice worde dictas*) der Stadt Woldegk um 18 erhöht, um die zu Stadtrecht aufgenommenen Bauern des Nachbardorfes Niendorf innerhalb der Stadt anzusiedeln.[49] Bei der Einbindung des agrarischen Elements in die im 13. Jahrhundert gegründeten Städte hat neben der wirtschaftlichen Versorgung offenbar auch das fortifikatorische Element eine Rolle gespielt. Sie brachte eine Erhöhung der Zahl der wehrfähigen Bewohner für die Verteidigung der ausgedehnten Wehranlagen und die Versorgung der Stadtgemeinde mit bäuerlichen Fuhrleistungen bei öffentlichen Bauarbeiten, namentlich wieder an der Stadtbefestigung.[50] Daß die Städte im Lande Stargard in hohem Maße eine Rolle bei der Erfassung und Verteidigung des Landes spielen sollten, zeigen hier ebenfalls die Ortsnamen: Neubrandenburg übernahm den Namen der alten askanischen Hauptburg (und -stadt), Friedland, Woldegk (Waldeck) und Fürstenberg erhielten einen Burgnamen, der ebenso wie Landsberg in dieser Zeit weit verbreitet war.

Solche Städte vereinigten also Burg-, Markt- und Gewerbefunktionen und in unterschiedlichem Umfang weitere zentralörtliche Aufgaben. Voll ausgebildet war in topographischer Hinsicht eine derartige Stadt allerdings erst nach der Umfassung mit einer einheitlichen Steinmauer. Deren Bau begann in der Mark Brandenburg ebenso wie in Böhmen und Polen in der zweiten Hälfte, häufig gegen Ende des 13. Jahrhunderts.[51] 1287 erlaubten die Markgrafen von Brandenburg den Bürgern von Prenzlau, ihre Stadt mit einer Steinmauer zu befestigen (*muro firmare lapideo*).[52] 1296 befreiten sie die Bürger von (Treuen-)Brietzen für die kommenden zehn Jahre, in denen diese ihre Stadt mit einer steinernen Mauer umgeben würden (*muro lapideo circumdabunt*), von der landesherrlichen Steuer.[53] Ebenfalls zehn Jahre Steuerfreiheit zum Zwecke der stärkeren Befestigung erhielt von den Markgrafen im Jahre 1310 das pommersche Stolp, das zunächst mit Planken umwehrt wurde (*plancis munitum*).[54] Häufig zog sich die Ummauerung wohl über einen erheblich längeren Zeitraum hin. Auch bei den bedeutenderen Städten können einzelne Abschnitte bis in das 14. Jahrhundert hinein mit Planken gesichert gewesen sein. Solche werden zum Beispiel noch 1305 an der Südostseite der Neustadt Brandenburg genannt.

Die neuen Städte konnten eine besondere herrschaftliche Burg überflüssig machen. Bei Städten wie Berlin und Frankfurt ist überhaupt keine Burg bezeugt. In Brandenburg wurde sie offenbar zugunsten eines herrschaftlichen Hofes in der Stadt aufgegeben. Auch neben weiteren Städten und Marktorten in den westlichen Teilen der Mark bestand anfangs eine herrschaftliche Burg, die in der ersten Phase zur Sicherung der askanischen

48 *CDB* I/9, S. 6; Schich, *Genese* (wie Anm. 22), S. 83-88.

49 *Mecklenburgisches Urkundenbuch*, Bd. 10 (1346 bis 1350), hrsg. vom Verein für Mecklenburger Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1877, Nr. 7249; Paul Steinmann, *Bauer und Ritter in Mecklenburg*, Schwerin 1960, S.127 und S. 293.

50 Winfried Schich, *Die Entstehung des Städtewesens im Havelland: Die großen Städte,* in: Wolfgang Ribbe, (Hrsg.), *Das Havelland im Mittelalter* (= Germania Slavica V. Berliner Historische Studien, Bd. 13), Berlin 1987, S. 342-381, bes. S. 365.

51 Jarosław Widawski, *Miejskie mury obronne w państwie polskim do początku XV wieku*, Warszawa 1973.

52 *CDB* I/21, S. 97.

53 *CDB* I/18, S. 353.

54 *CDB* II/1, S. 296-297.

Herrschaft diente und die dann zugunsten der Stadt beseitigt werden konnte. Den Umbau eines derartigen Ensembles aus Burg und früher städtischer Siedlung zur steinumwehrten Stadt können wir im Fall der kleineren Stadt Rathenow in der schriftlichen Überlieferung fassen.[55]

1295 gestatteten die Markgrafen ihren Bürgern zu Rathenow, die Burg niederzureißen, schenkten ihnen den Platz der Burg und dazu die Steine zum Bau ihrer Stadtmauern.[56] Im Anschluß daran wurde vermutlich die planmäßige Anlage der Stadt mit zwei Parallelstraßen und dem ursprünglich freien, großen Marktplatz geschaffen. Ihr voran gingen die Burg, auf deren Lage bisher allein die Namen der Großen und Kleinen Burgstraße hinweisen, und eine Marktsiedlung, die sehr wahrscheinlich am Fuß der Pfarrkirche St. Marien-Andreas lag. Die Burg wurde zugunsten der Stadt aufgelassen, und dies nicht etwa gegen den Willen des Stadtherrn wie einige Jahrzehnte früher in Städten wie Lübeck oder Mühlhausen in Thüringen, sondern, ebenso wie in Stettin schon 1249[57], mit seinem Einverständnis. Ziel war die Schaffung einer landesherrlichen Großburg, die die herrschaftliche Burg mit ihrer speziellen Besatzung und den Dienstleuten überflüssig machte. Das Interesse der Rathenower Bürger andererseits wird in dem Versprechen der Markgrafen deutlich, in Zukunft eine Burg nicht wieder zu errichten. Auch die Landesherren nutzten künftig den Schutz der Stadtmauer. Sie richteten ebenso wie in anderen Städten, so in der Neustadt Brandenburg, in Berlin, Strausberg und Prenzlau, einen Hof in der Stadt ein.[58] Ein Jahr vor der Überlassung der Burg Rathenow hatten die Markgrafen ihren Bürgern zusätzlich die in der Nachbarschaft (*in vicino*) gelegene *villa* Jederitz geschenkt.[59] Das Dorf wurde aufgelassen, die Mitglieder der später noch faßbaren Jederitzer Ackergilde bewirtschafteten künftig von der Stadt aus die Jederitzer Hufen.[60] Die Anlage der voll ausgebildeten Stadt mit ihrer steinernen Mauer bedeutete also zugleich einen Vorgang der Siedlungskonzentration. Die Großburg vereinigte Burg und Markt in einem einheitlichen Siedlungsgebilde: der Stadt. Freilich gibt es nicht wenige Fälle, in denen die herrschaftliche Burg bestehen blieb.

Die am Rand der Stadt gelegene (herrschaftliche oder städtische) Mühle bildete ein weiteres Element, das in unserem Raum zur Stadt des 13. Jahrhunderts gehörte.[61] Herzog Barnim I. von Pommern, der 1234/35 mit Prenzlau die erste in einer Reihe von geplanten *civitates liberae*, also von nicht der unmittelbaren fürstlichen Herrschaft unterworfenen Städten, gründete, überließ der neuen Stadt das Wasser zum Betreiben einer Mühle mit der Begründung, daß die Bürger eine solche nicht entbehren könnten.[62] Die Markgrafen

55 Schich, *Städtewesen* (wie Anm. 50), S. 362-367.
56 *CDB* I/7, S. 408-410; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen* (wie Anm. 40), Nr. 1455, 1610.
57 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 24) I, Nr. 484.
58 Eberhard Bohm, *Teltow und Barnim* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 83), Köln-Wien 1978, S. 305-317.
59 *CDB* I/7, S. 409; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen* (wie Anm. 40), Nr. 1591.
60 Günther Mangelsdorf, *Die Ortswüstungen des Havellandes. Ein Beitrag zur historisch-archäologischen Wüstungskunde der Mark Brandenburg* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 86), Berlin-New York 1994, S. 74-77.
61 Winfried Schich, *Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 45 (1994), S. 31-55, bes. S. 41-51.
62 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 87.

von Brandenburg übergaben 1244 einem der Lokatoren, die den Bau ihrer Stadt Friedland im Land Stargard leiten sollten, das Amt des Schultheißen, einem anderen die städtische Mühle, für deren Bau er selbst sorgen mußte.[63] In zahlreichen weiteren Fällen ist die Mühle am Rand der Stadt für das 13. Jahrhundert bezeugt. Der Mahlzwang wurde auf eine mehr oder weniger große Zahl von umliegenden Dörfern ausgedehnt. Dadurch erhielt die Mühle, ebenso wie der städtische Markt, ein größeres ländliches Einzugsgebiet. Die Landesherren faßten möglichst viele zentralörtliche Funktionen zusammen, um die Stadt auf eine gesicherte wirtschaftliche Basis zu stellen. Die Wassermühle wurde in die städtische Siedlung integriert. Zur Stadtanlage gehörte die Regulierung der Gewässer – notwendigerweise schon zur Füllung der Verteidigungsgräben. Diese Baumaßnahmen wurden mit der Anlage des im Flachland notwendigen Mühlendammes und des Mühlengrabens kombiniert.

Zu den größeren Städten gehörten im 13. Jahrhundert die Niederlassungen der jungen Bettelorden. Diese hatten sich nach ihrer Konstituierung in den zwanziger Jahren rasch auch nördlich der Alpen und östlich der Elbe ausgebreitet.[64] Sie erhöhten die Zahl der zentralörtlichen Funktionen und förderten die urbane Entwicklung, indem sie von den größeren Städten aus über die Pfarreien hinaus die nicht lokal gebundene Seelsorge organisierten und die finanziellen Erträge ihrer Tätigkeit in ihren Niederlassungen anlegten, in kleinen Städten noch in Dependancen, den Termineien. Ihre städtischen Niederlassungen wurden häufig in den Bau der Befestigungsanlage einbezogen. Mendikanten, wie z.B. die Franziskaner in Stralsund in den siebziger Jahren, errichteten im Bereich der Kloster-anlage eine Steinmauer an Stelle der bisherigen Planken.[65]

Wir wenden uns noch kurz der Entwicklung in Polen zu, wobei wir uns weiterhin auf die städtischen Neuanlagen beschränken. In den einzelnen Teilgebieten von Polen erfolgte im 13. Jahrhundert ebenso wie in Böhmen und Pommern die Gründung neuer Märkte und Städte, vor allem mit Magdeburger Recht, unter der fortbestehenden slawischen Herrschaft.[66] Deutsche Siedler mit den Kaufleuten an der Spitze vermittelten etwa seit Beginn des 13. Jahrhunderts in Böhmen das ortsgebundene Marktrecht (*ius forense*), das sich rasch allgemein einbürgerte.[67] Die Fürsten übernahmen die städtischen Rechts- und Siedlungsformen, die sich im Westen herausgebildet hatten, für ihre Landesplanung. Dabei standen zunächst wieder die wirtschaftlichen Ziele eindeutig im Vordergrund, nicht die Besetzung strategisch wichtiger Punkte. Die fertige Stadt konnte dann freilich zusätzlich Wehrfunktionen übernehmen.[68]

63 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 75.

64 Hans-Joachim Schmidt, *Die Bettelorden und ihre Niederlassungen in der Mark Brandenburg*, in: Schich, *Beiträge* (wie Anm. 22), S. 203-225.

65 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 24) I, Nr. 981.

66 Krystyna Kamińska, *Lokacje miast na prawie magdeburskim na ziemiach polskich do 1370 r.*, Toruń 1990; Sławomir Moździoch, *Zur Genese der Lokationsstädte in Polen in stadtgeschichtlicher Sicht*, in: Brachmann, *Burg* (wie Anm. 14), S. 149-160.

67 Jiři Kejř, *Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmischen Ländern,* in: Walter Schlesinger (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 439-470, bes. S. 452-453.

68 Menzel, *Lokationsurkunden* (wie Anm. 1), S. 186.

Seit Herzog Heinrich dem Bärtigen (1202 bis 1238) erfolgte vor allem in Schlesien die Besiedlung neuerschlossener Waldgebiete in der Form der kombinierten Stadt-Land-Siedlung. Vor 1223 entstand in Schlesien das *Novum Forum ducis Henrici, quod Szroda dicitur*, das ist die Stadt Neumarkt (Środa Śląska), die aus Halle ihr (Magdeburger) Stadtrecht übernommen hatte[69] und die dieses in der Folgezeit einer großen Zahl weiterer Städte bzw. stadtartiger Märkte vermittelte. Für sie wurden, vor allem im Zeitraum bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, aber auch darüber hinaus, neben *civitas* und *oppidum* Bezeichnungen wie *forum*[70], *villa forensis*[71] oder *locus forensis*[72] benutzt. Diese Begriffe kennzeichneten keineswegs eindeutig den neuen Typ des Marktes, sie konnten auch für die älteren polnischen Märkte verwendet werden.[73] Diese Tatsache zeigt, daß sie vergleichbare wirtschaftliche Funktionen wie diese erfüllten und daß hinsichtlich der äußeren Gestalt die Grenzen zum Dorf fließend waren.

Weiterhin ist bemerkenswert, daß *civitas* anfangs in einzelnen Fällen mit dem Zusatz *forensis* oder *forum* (*civitas et forum*) versehen wurde; die neue *civitas* sollte dadurch offensichtlich von der älteren polnischen *civitas* unterschieden werden. Die Stadt Drossen im Land Lebus (Ośno Lubuskie) wurde 1252 als *civitas forensis Osna* bezeichnet.[74] 1232 erhielten die Zisterzienser in Leubus (Lubiąż) die Erlaubnis, in ihrem Besitzkomplex im Land Lebus *civitatem et forum* (bzw. *forum et civitatem*), das heutige Müncheberg, zu gründen[75], ebenso bekamen 1253 die Breslauer Kreuzherren mit dem Roten Stern das Recht, *civitatem et forum* Kreuzburg (Kluczbork) *iure Theutonico* zu errichten[76]. Schon 1228 hatte Herzog Władysław Odonicz den Zisterziensern in Leubus in der Kastellanei Filehne (Wieleń) nördlich der Netze 3000 Hufen geschenkt, dazu das Recht, *tres forenses civitates cum moneta speciali* zu locieren.[77] Für ein Gebiet mit 1000 Hufen, also mit etwa 18 Dörfern mit der in Schlesien üblichen Zahl von 50 Hufen – wenn man 100 für die Stadt abrechnet – sollte also jeweils eine „Marktstadt" angelegt werden. Das Vorhaben konnte allerdings so nicht in die Tat umgesetzt werden. Im selben Zeitraum wurden in Schlesien tatsächlich große Waldgebiete mit Waldhufensiedlungen und einer Stadt als Mittelpunkt aufgesiedelt. Die ländlichen Siedlungen waren hier nicht nur über den Markt, sondern auch über die Gerichtsbarkeit an den zentralen Ort gebunden. Ähnlich wie in Großwusterwitz – nur in viel größerem räumlichen Umfang – wurden, so W. Schlesinger, *forenses* und *coloni* demselben Stadtgericht zugeordnet.[78] Es scheint, so auch B. Zientara, daß über die Siedlerstraße von der Mittelelbe her (Magdeburg – Jüterbog – Breslau) gerade auf Schlesien Einflüsse aus dem Magdeburger Territorium wirksam wurden und

69 Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 86-87.
70 *Schlesisches Urkundenbuch,* Bd. 1, bearbeitet von Heinrich Appelt, Graz-Köln 1963/1971, Nr. 297; *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 26) II, Nr. 19, Nr. 156 und Nr. 174.
71 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 26) II, Nr. 322, Nr. 374, Nr. 383 und Nr. 390.
72 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 3) II, Nr. 22.
73 Karol Buczek, *Targi i miasta na prawie polskim*, Wrocław 1964, S. 54-58; Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 17-18.
74 Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 94.
75 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 26) II, Nr. 20.
76 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 26) III, Nr. 60.
77 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 26) II, Nr. 161.
78 Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 7), S. 299.

zur großräumlichen Siedlungs- und Landesplanung in der Form des Weichbildes geführt haben.[79]

Bei den alten polnischen Landesmittelpunkten wurden ebenfalls neue Städte mit Magdeburger Recht gegründet. Die alten Zentren bildeten zu diesem Zeitpunkt bereits ansehnliche Siedlungsagglomerationen mit Burg, Gewerbesiedlungen, mehreren Kirchen, Markt und Kaufleutekolonie. Neu gegründet wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts die um den zentralen Markt herum angelegte Stadt. Sie war zunächst Bestandteil des städtischen Gesamtsiedlungskomplexes, bildete mit ihrem besonderen Recht aber zugleich den neuen Kern für die weitere städtische Entwicklung auf neuer Grundlage. Im Fall der Hauptstadt Krakau (Kraków), einer bedeutenden Siedlungsagglomeration mit einer Vielzahl von Kirchen, zu der auch bereits eine Gemeinde deutscher Siedler gehörte[80], besitzen wir für die Neugründung von 1257 nicht nur wie üblich eine Lokationsurkunde, sondern auch eine für uns besonders aufschlußreiche Nachricht in der chronikalischen Überlieferung. Die Lokationsurkunde verkündet die Absicht des Herzogs, *locare civitatem in Cracovia*[81], also eine Stadt neuer Art in (der Agglomeration) Krakau zu gründen. Die Annalen des Krakauer Kapitels berichten zu 1257, daß im Zusammenhang mit der Einführung des deutschen Rechtes, das heißt des Magdeburger Stadtrechtes, die Lage des Marktes, der Häuser und Höfe in Krakau verändert worden sei: *Cracoviensis civitas iure Theutonico traditur et situs fori per advocatos et domorum et curiarum immutatur.*[82] Der Chronist Jan Długosz teilt, freilich erst im 15. Jahrhundert im Rückblick, ergänzend mit, der von Herzog Bolesław bestellte Vogt habe die Stadtanlage und die Häuser, die bis dahin plan- und regellos standen, umgestaltet, als erstes den „Ring“ (*circus*) der Stadt, also den zentralen Marktplatz, angelegt und dann in rechtem Verhältnis und gleichmäßig ihre Straßen abgesteckt: *qui urbis situm et domos passim et sine lege, sine ordine consistentes translocat et transmutat et circo urbis primum ordinato, etiam plateas ipsius proporcionabiliter et ex equo distinguit*.[83] Das Deutsche Wort „Ring“, das sich hinter dem lateinischen *circus* verbirgt, bezeichnete anders als das polnische targ den baulich geschlossenen Marktplatz; es wurde als Lehnwort (rynek) in die polnische Sprache übernommen. Der Rynek Główny (Hauptmarkt) bildet in Krakau ein Quadrat von 200 mal 200 Meter Größe. Auf ihm befinden sich das Kaufhaus und weitere öffentliche Einrichtungen für den Handel. Vom Markt aus wurden die geraden Straßen gezogen, in den regelmäßigen Baublöcken am Markt und an den Straßen die 36 mal 72 Ellen oder gut 21 mal 42 Meter großen „ganzen Höfe“ (*curiae* oder *areae integrae*) oder Teile von ihnen abgesteckt und gegen die Verpflichtung der Entrichtung des jährlichen Arealzinses verliehen.[84] Die Hofstatt sollte für die Gewerbeausübung und für die sonstigen Bedürfnisse der Bewohner, für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Frei- und Gartenflächen, ausreichen. In entsprechender Weise war schon 1253 unter Lei-

79 Zientara, *Organisierung* (wie Anm. 33).
80 Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 102-103; Jerzy Wyrozumski, *Dzieje Krakowa*, Bd. 1, Kraków 1992, S. 92-160.
81 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 3) II, Nr. 77.
82 Zofia Kozłowska-Budkowa (Hrsg.), *Monumenta Poloniae Historica* (Pomniki dziejowe Polski), Ser. II, Bd. 5, Warszawa 1978, S. 86.
83 Jan Długosz, *Joannis Dlugossii Annales seu cronicae incliti regni Poloniae*, lib. 7/8, Warszawa 1975, S. 114.
84 Schich, *Größe der area* (wie Anm. 23), S. 102-104.

tung des Lokators Thomas aus Guben in Posen eine neue *civitas* angelegt worden.[85] Auf ihrem Markt war ebenso wie in dem im selben Jahr gegründeten Frankfurt und ebenso wie in diesem Zeitraum in Stettin, Prenzlau, Gartz[86] und in schlesischen Städten[87] der Bau eines Kaufhauses vorgesehen.

Vermessen wurde die neue Stadtfläche mit dem Seil bzw. der Schnur und der Rute. Der Landmesser (*mensurator*) ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im östlichen Mitteleuropa im ländlichen Bereich bezeugt, seit allenthalben Felder vermessen wurden, um von der Ackerfläche die entsprechenden Abgaben erheben zu können. Aber auch die städtische individuelle Wirtschaftsfläche, die Hofstatt (*area*), für die Ausübung von Handel und Gewerbe wie auch für die ergänzende agrarische Tätigkeit wurde zum Zweck der Steuererhebung vermessen, und zwar mit der Rute, wie u.a. eine Urkunde für das pommersche Greifenhagen von 1254 zeigt.[88] Die Meßschnur hatte nach einer Urkunde für Elbing von 1246 eine Länge von zehn Ruten (à 7,5 Ellen).[89]

Unabhängig von den archäologischen Funden und Befunden zeigen schon die angeführten schriftlichen Quellen, daß die neue Stadt Krakau nicht etwa auf bisher unbebautem Gelände angelegt wurde. In Krakau war ebenso wie an anderen polnischen Zentren zur Zeit der Lokation eine weit entwickelte *civitas* im alten Sinne bereits vorhanden. In einem Teil der städtischen Agglomeration wurde die befestigte „Marktstadt" gegründet. Die Anlage einer geschlossenen, eigenständig umwehrten Siedlung mit dem Markt im Zentrum einer in vermessene Hofstätten aufgeteilten Fläche, deren Besitzer selbständig für den Markt produzierten und auf ihm verkauften und die eine lokale Gemeinde mit mehr oder weniger eingeschränkter Selbstverwaltung bildeten, stellte ein neues Element dar. Sie wurde zwar mit der herrschaftlichen Burg verbunden, doch den neuen städtischen Mittelpunkt bildete der Markt. Der große, rechteckige, zentrale Marktplatz stand hier am Ende einer Entwicklung, die vom Markt als randlichem Zubehör eines herrschaftlichen Zentrums ausgegangen war. Die frühen Marktsiedlungen weiter im Westen bildeten sicher häufig Straßenmärkte. Der Marktplatz als topographische und funktionale Mitte hat sich dagegen von der Durchgangsstraße emanzipiert. In den „Zentralmarktanlagen", wie W. Kuhn solche Bildungen wie in Breslau, Posen und Krakau genannt hat[90], wird der Markt zum beherrschenden Mittelpunkt der Stadt. Charakteristisch für das Übergewicht des Marktes in ihnen ist die Tatsache, daß die Pfarrkirche nicht selten eine periphere Lage erhielt. Die Kombination von großflächigem Marktplatz und die Ausrichtung verhältnismäßig großer Grundstücke mit der Schmalseite zum Markt und den Hauptstraßen berücksichtigte die Funktion der „Marktstadt" mit Fernhandelsfunktionen in besonderer Weise. Die großen Höfe boten hier Platz für Fuhrwerke und Stapel. Durch ihre Längsteilung

85 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 3) II, Nr. 77.
86 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 24) I, Nr. 434, Nr. 485 und Nr. 531.
87 Mateusz Goliński, *Die Anfänge der Kaufhäuser und Reichkrame in den schlesischen Städten*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 42 (1993), S. 1-20.
88 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 93; Schich, *Größe der area* (wie Anm. 23).
89 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 6) I, Nr. 122.
90 Kuhn, *Städte* (wie Anm. 4), S. 52.

konnte die Zahl der Anrainer an Markt und Straßen leicht nach Bedarf erhöht werden. Die Tatsache, daß um 1300 in Krakau die ersten Teilungen von städtischen Grundstücken bezeugt sind und die halbe und viertel Hofstatt bald als feste Steuergrößen genannt werden[91], deutet daraufhin, daß die Stadt rasch in großen Teilen vergleichsweise dicht bebaut worden ist.

Es war ein weiter Weg, der von der erfolglosen Planung der *villa forensis* Großwusterwitz 1159 bis zu der erfolgreichen Gründung der *civitas forensis* in Krakau fast hundert Jahre später zurückgelegt worden ist. Dieser Weg wurde vom Markt in seiner neuen Form, dem eigenständig umwehrten Handels- und Gewerbeort mit Sonderrecht und einer Bürgergemeinde der freien Händler und Produzenten, bestimmt. In Gebieten, in denen gleichzeitig die Territorialherrschaft aufgebaut und gesichert werden sollte, konnte die städtische Siedlung im 13. Jahrhundert zusätzlich eine strategisch-militärische Aufgabe erfüllen. Der ständige, „tägliche“ Markt bot die durchgehend herausragende wirtschaftliche Grundlage. Hinzu kamen weitere zentralörtliche Funktionen: als Platz des Kaufhauses für Fernhandelswaren oder der Wassermühle mit überlokalem Einzugsgebiet, als Standort einer Hauptkirche oder einer Bettelordensniederlassung, als Sitz der höheren Gerichtsbarkeit oder der Landesverwaltung. Daneben darf nicht das agrarische Element, das mit der Hufenausstattung im 13. Jahrhundert zu allen Lokationsstädten gehörte, vergessen werden. Die unterschiedlichen Tätigkeiten der Besitzer der Hofstätten haben sich – so ist zu vermuten – in der Hof- und Gebäudestruktur niedergeschlagen. Wegen der zentralen Bedeutung des Marktes können wir den östlich der Elbe neuen, vollentwickelten Typ der Stadt nicht nur kommunale oder Rechtsstadt nennen, sondern ihn auch mit dem zeitgenössischen Begriff der „Marktstadt“ (*civitas forensis*) bezeichnen. Dieser wird freilich in den Quellen in Polen nur selten gebraucht. Der Zusatz erwies sich schon bald als überflüssig, weil die „Marktstadt“ eben die „Stadt“ im neuen Sinne schlechthin war.

91 Schich, *Größe der area* (wie Anm. 23), S. 99-104.

Ecclesia forensis im 12. Jahrhundert

Die „ecclesia forensis“ in Pasewalk – Markt- oder Sendkirche?*

Die verehrte Jubilarin geht in ihrem großen Werk zur Geschichte der Uckermark, dem gelungenen Versuch einer „Histoire totale“[1], kurz auf die *ecclesia forensis* in Pasewalk ein.[2] Diese Kirche gehörte zu den Besitzungen, mit denen die pommerschen Herzöge das vor 1155 gegründete Prämonstratenserstift Grobe bei Usedom ausgestattet hatten.[3] 1168 bestätigte Bischof Konrad I. von Pommern dem Stift seine Güter, darunter im Uckerland die *villa Gramsowe cum ecclesia* und die *in castro Pozdewolk* gelegene *ecclesia forensis*.[4] Die Pasewalker Kirche wurde bisher in der Regel als „Marktkirche“ verstanden – auch von der Jubilarin selbst.[5] Offenbar weil es sich um die erste Erwähnung von Kirchen im Uckerland und um die einzige Nennung einer *ecclesia forensis* in diesem Raum handelt und die Pasewalker Kirche im späteren Mittelalter als Archidiakonatskirche herausragte, deutet sie jetzt die *ecclesia forensis* als „Sendkirche“. Sie beruft sich auf Hans Theodor Hoederath[6]

---

* Zuerst erschienen in: Friedrich Beck/Klaus Neitmann (Hrsg.), *Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. 34), Weimar 1997, S. 37-55.

1 Lieselott Enders, *Brandenburgische Landesgeschichte in der DDR*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 127 (1991), S. 305-327, bes. S. 315; Gerhard Heitz, *Eine „Histoire totale“ der Uckermark*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 19 (1993/94), S. 76-78.

2 Lieselott Enders, *Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 28), Weimar 1992, S. 72 mit Anm. 272 und S. 90f.

3 Zu Grobe vgl. Hermann Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern*, Bd. 2, Stettin 1925, S. 260-278; Herrmann Bollnow, *Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 7), Köln-Graz 1964 (Habil.-Schrift Greifswald 1942), S. 230-278; Jürgen Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission – Kirchenorganisation – Kultpolitik* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 17), Köln-Wien 1979, S. 358-363, S. 371-381 u.ö.; Günter Mangelsdorf (Hrsg.), *Die Insel Usedom in slawisch-frühdeutscher Zeit* (= Greifswalder Mitteilungen, Bd. 1), Frankfurt am Main 1995.

4 *Pommersches Urkundenbuch* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe II, Bd. 1), Bd. 1, neu bearbeitet von Klaus Conrad, 2. Aufl., Köln-Wien 1970, Nr. 51a. Zur Datierung der Urkunde auf 1168 vgl. auch Lieselott Enders, *Hochmittelalterliche Herrschaftsbildung im Norden der Mark Brandenburg*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 9 (1985), S. 19-52, bes. S. 25, Anm. 31; Paweł Stróżyk, *Jeszcze o dokumentach fundacyjnych klasztoru premonstratensów w Grobe*, in: *Roczniki Historyczne* 58 (1992), S. 92-97. In der älteren Literatur wird vom Datum 1178 ausgegangen.

5 Vgl. etwa Hoogeweg, *Die Stifter* (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 229; Hermann Bollnow, *Die Anfänge Pasewalks*, in: *Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde* 51 (1937), S. 103-107, bes. S. 103f.; Hellmuth Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns* (= Osteuropa und der deutsche Osten. Reihe III, Bd. 5), Bd. 1, Köln 1957, S. 58; Dietmar Lucht, *Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern 1220-1278* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe V, H. 10), Köln-Graz 1965, S. 72f.; Lech Leciejewicz, *Miasta Słowian północnopołabskich*, Wrocław-Warszawa-Kraków 1968, S. 180 u.ö.; Jan M. Piskorski, *Miasta księstwa szczecińskiego do połowy XIV wieku* (= Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Prace Komisji Historycznej, Bd. 40), Warszawa-Poznań 1987, S. 33; Lieselott Enders, *Zur Geschichte des Stiftes Gramzow*, in: *Beiträge zur uckermärkischen Kirchengeschichte* 10 (1984), S. 37-63, bes. S. 39.

6 Hans Theodor Hoederath, *forensis ecclesia*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 67 (1950). *Kanonistische Abteilung* 36, S. 390-399.

und auf Karl A. Kroeschell.[7] Hoederath hatte 1950 die zumindest seit Siegfried Rietschel (1897) vorherrschende Erklärung der im hohen Mittelalter erwähnten *ecclesiae forenses* als „Marktkirchen“ in Frage gestellt, und der bekannte Rechtshistoriker war ihm gefolgt. Vor allem auf der Grundlage einiger westfälischer Beispiele kam Hoederath zu dem Ergebnis, daß der Titel ursprünglich eine „Gerichtskirche“ und folglich die Sendkirche bezeichnete. Erst sekundär sei diese in der Vorstellung mit dem Markt verbunden worden, weil dieser häufig vor der Sendkirche abgehalten wurde. Nach der Ansicht von Hoederath wurde der Send (*synodus*), das kirchliche Gericht, von der Hauptkirche gewissermaßen in eine andere Kirche ausgelagert, weil er eine Störung des kirchlichen Lebens mit sich brachte. Die *ecclesia forensis* wäre danach ursprünglich eine Nebenkirche mit der Hauptfunktion der Abhaltung des Send gewesen. Rein sprachlich sind beide Übersetzungen, Markt- und Gerichtskirche, möglich. Die These von Hoederath hat sich zwar nicht allgemein und auf Dauer durchgesetzt, sie hat aber zumindest zu einer gewissen Verunsicherung geführt. Der Hamburger Historiker Heinrich Reincke hat zum Beispiel seine frühere Deutung der Hamburger Petrikirche als Marktkirche korrigiert:[8] Die 1195 genannte *ecclesia forensis*[9] sei vielmehr als die Sendkirche des Dompropstes zu verstehen, der hier das geistliche Gericht für die Laien abhielt.

Anders Herbert Schwarzwälder: Nach seiner Meinung würde die ganze These fallen, wenn sich eine *ecclesia forensis* nachweisen ließe, an die nicht der Send gebunden war.[10] Ein derartiges Gegenbeispiel hatte Hoederath unbewußt selbst präsentiert, indem er – als einen Ausnahmefall – anführte, daß in Lübeck das Sendgericht noch im späten Mittelalter „vor den Stegelen des Domes“, also nicht in einer besonderen Sendkirche, stattfand.[11] Er hatte nicht beachtet, daß in Lübeck bereits seit 1170 eine *forensis ecclesia* bezeugt ist.[12] Neuerdings geäußerte Zweifel[13] an der früher üblichen Gleichsetzung dieser Kirche mit der Marienkirche am Markt, der Hauptkirche der Bürgerschaft, sind kaum angebracht.

7 Karl A. Kroeschell, *Rodungssiedlung und Stadtgründung. Ländliches und städtisches Hagenrecht*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* NF 91 (1954), S. 53-73, bes. S. 59, Anm. 32.

8 Nach Erich von Lehe, *Stade und Hamburg um 1180. Betrachtungen zu zwei Grundrissen*, in: *Stader Jahrbuch* 1954 (= Stader Archiv. Neue Folge 44), S. 63-76, bes. S. 69 und S. 75, Anm. 12. Die ältere Ansicht: Heinrich Reincke, *Forschungen und Skizzen zur Hamburgischen Geschichte* (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Hansestadt Hamburg, Bd. 3), Hamburg 1951, S. 24.

9 *Hamburgisches Urkundenbuch*, hrsg. von Johann Martin Lappenberg, Bd. 1, Hamburg 1842 [Nachdruck 1907], Nr. 309.

10 Herbert Schwarzwälder, *Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens* (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, H. 24), Bremen 1955, S. 144f., Anm. 133.

11 Hoederath, *forensis ecclesia* (wie Anm. 6), S. 395. Allgemein zu Gerichtsstätten auf Kirchenstufen Markus Rafaël Ackermann, *Mittelalterliche Kirchen als Gerichtsorte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 110 (1993), S. 530-545, bes. S. 536f.

12 *Urkundenbuch des Bistums Lübeck* (= Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch, Abt. 2), T. 1, hrsg. von Wilhelm Leverkus, Oldenburg 1856, Nr. 9.

13 Rolf Hammel in: Antjekathrin Graßmann (Hrsg.), *Lübeckische Geschichte*, Lübeck 1988, S. 50, 57; Günter P. Fehring/Rolf Hammel, *Die Topographie der Stadt Lübeck bis zum 14. Jahrhundert*, in: Cord Meckseper (Hrsg), *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650.* Ausstellungskatalog, Bd. 3, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 167-190, bes. S. 171 und S. 173; Günter P. Fehring, *Lübeck zur Zeit der Welfen (1125-1235)*, in: Jochen Luckhardt/Franz Niehoff (Hrsg.), *Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125-1235.* Ausstellungskatalog, Bd. 2, München 1995, S. 408-417, bes. S. 410f.

Seit 1257 erscheint nämlich die Lübecker „Marktkirche“ mit dem Marienpatrozinium (*in forensi ecclesia, videlicet beate Marie virginis*).[14] Dem Beispiel Lübeck fügte Berent Schwineköper mit Magdeburg ein zweites hinzu, bei dem der Send nicht an die bekannte *ecclesia forensis* (hier St. Johannis am Markt) gebunden war.[15] Das Synodalgericht tagte in Magdeburg auf dem Hof des Dompropstes, des Archidiakons der Stadt.[16] Der Archidiakon war in seinem Bezirk für die bischöfliche Sendgerichtsbarkeit zuständig.

Carl Haase, der in seiner Untersuchung der westfälischen Städte zunächst (1960) Hoederath gefolgt war, korrigierte unter dem Einfluß von kritischen Einwänden Walter Schlesingers (1965) diese Ansicht.[17] Auch Heinz Stoob lehnt die Deutung der *ecclesia forensis* als Sendkirche ab. Sie sei vielmehr als „Marktkirche“ die bauliche Mitte der Marktanlage gewesen, die, wie er zeigen konnte, in vielen Städten auf sächsischem Boden in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstand.[18] Jürgen Reetz, der (1964) einen Teil der Kritik an Hoederath zusammenfaßte,[19] betonte, daß unter den Ausdrücken, die im mittelalterlichen Latein für den Send gebraucht wurden, *forum* nicht zu finden sei.[20] Dies würde freilich die Übersetzung „Gerichtskirche“ (für das kirchliche Gericht) nicht ausschließen. Doch wenn von der Zuständigkeit des Send die Rede war, sprach man tatsächlich meist von den *causae synodales*, die Bezeichnung *causae forenses* findet sich im 12. Jahrhundert dagegen gerade für Vergehen im Zusammenhang mit dem Markt.[21]

Der Streit um die *ecclesia forensis* kann dennoch keineswegs als endgültig entschieden gelten. Schwineköper hat später an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs noch nicht geklärt sei.[22] Charakteristisch erscheint die Stellungnahme von Hans Erich Feine in seiner „Kirchlichen Rechtsgeschichte“. Während

14 *Urkundenbuch des Bistums Lübeck* (wie Anm. 12) I, Nr. 129. Der dort gestiftete Bartholomäusaltar steht in zwei anderen Urkunden aus demselben Jahr *in ecclesia forensi beate Marie virginis* bzw. *in forensi ecclesia*, 1268 *in ecclesia sancte Marie forensi;* vgl. Nr. 128, Nr. 131 und Nr. 160 (S. 157).

15 Berent Schwineköper, *Die Anfänge Magdeburgs (mit Berücksichtigung der bisherigen Grabungsergebnisse*), in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 4), Lindau-Konstanz 1958 [Nachdruck Sigmaringen 1970], S. 389-450, bes. S. 435, Anm. 206.

16 *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Bd. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 26), bearbeitet von Gustav Hertel, Halle 1892, Nr. 119 (zu 1254).

17 Carl Haase, *Die Entstehung der westfälischen Städte* (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I, H. 11), 2., berichtigte Aufl., Münster 1965, S. 30 und S. 277; Walter Schlesinger in: *Westfälische Forschungen* 13 (1960), S. 210.

18 Heinz Stoob, Diskussionsbeitrag, in: *Westfälische Forschungen* 15 (1962), S. 57; Heinz Stoob, *Über Zeitstufen der Marktsiedlung im 10. und 11. Jahrhundert auf sächsischem Boden*, in: *Westfälische Forschungen* 15 (1962), S. 73-83; erneut abgedruckt in: Heinz Stoob, *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, Bd. 1, Köln-Wien 1970, S. 43-50, bes. S. 50.

19 Jürgen Reetz, *Ecclesia forensis*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 44 (1964), S. 117-119.

20 Mit Hinweis auf Albert M. Koeniger, *Die Sendgerichte*, in: *Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge* 8 (1931), S. 34-40, bes. S. 35. Vgl. auch Hans-Jürgen Becker, *Send, Sendgericht*, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1630f.

21 Das Marktprivileg Ottos III. für das Kloster Helmarshausen von 997 erhielt im 12. Jahrhundert nach dem Passus *abbas habeat potestatem ... habendi mercatum* die Interpolation *et nundinas publicas et forenses causas auctoritate banni nostri decidendi*; vgl. *MGH DO III*, 2. Aufl., Berlin 1957, Nr. 256.

22 Berent Schwineköper, *Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen* (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 11), Sigmaringen 1977, S. 34.

er bei der Behandlung der Stadtpfarreien schildert, wie die nord- und mitteldeutschen Marktgründungen „meist alsbald in ihrer Markt-, später Stadtkirche (‘*ecclesia forensis*‘) pfarrliche Selbständigkeit“ erhielten, bemerkt er mit Bezug auf Hoederath gleichzeitig, daß *ecclesia forensis* „nicht selten (Bremen, Essen, Herford, Osnabrück, Werden) ursprünglich ‘Sendkirche’ bedeutete“ und „erst allmählich, mit Rücksicht auf die Lage, als ‘Marktkirche’ verstanden“ wurde.[23] Dem entspricht schließlich auch die zurückhaltende Stellungnahme von Jürgen Petersohn gerade zur Eigenschaft der *ecclesia forensis* in Pasewalk, indem er, ebenfalls unter Hinweis auf Hoederath, die „Mehrdeutigkeit des Begriffs“ (Markt-, Sendkirche) hervorhebt.[24]

Es ist noch einmal mit Nachdruck zu betonen, daß *ecclesia forensis* rein sprachlich sowohl Gerichts- als auch Marktkirche bedeuten kann. *Forum* und *forensis* können sich im mittelalterlichen Latein ebenso auf das Gericht wie auf den Markt beziehen. Dies zeigen bereits die Glossen aus dem frühen Mittelalter.[25] Die modernen Mittellateinischen Wörterbücher[26] und das Lexikon des Mittelalters[27] bieten zahlreiche weitere Belege. Das *privilegium fori*, die Freiheit der Geistlichen von fremdem Gericht, ist bekannt. Das *forum ecclesiasticum* wird zum Beispiel in den Statuten der Breslauer Synoden von 1248 und 1267 erwähnt[28], ebenso in einer Lübecker Urkunde von 1222.[29] In dieser Urkunde, die einen Vergleich zwischen den Lübecker Domkanonikern und Bürgern enthält, erkannten die Kanoniker aber an anderer Stelle das Recht der Nomination des Pfarrers *in ecclesia forensi* durch die Bürger an[30]; *forum* und *forensis* wurden hier wohl sogar in unterschiedlicher Bedeutung gebraucht.[31]

Zu den von Hoederath vorgestellten Beispielen, die auf den ersten Blick noch am ehesten zu überzeugen vermögen, gehört Bremen.[32] 1139 wurden die Angehörigen der neugebildeten Pfarrei des auf den Stephansberg verlegten Klosters St. Willehadi verpflichtet, die Synoden des *prepositus maioris ecclesie*, also des Dompropstes, in der *ecclesia sancti*

23 Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, 5. Aufl., Köln-Wien 1972, S. 415f. mit Anm. 13.

24 Petersohn, *Ostseeraum* (wie Anm. 3), S. 316, Anm. 266.

25 Gerhard Köbler, *Lateinisch-germanistisches Lexikon* (= Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft, Bd. 5), Göttingen-Gießen 1975, S. 171: *forensis*: *dinglih, markatlih*.

26 Hier nur einige jüngere Werke zu *forensis*: Jan Frederik Niermeyer/Co van de Kieft, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Leiden 1976, S. 442; *Dictionary of medieval latin from british Sources*, fasc. 4, Oxford 1989, S. 978; *Lexicon latinitatis nederlandicae medii aevi*, Bd. 4, bearbeitet von Johann W. Fuchs, Leiden 1990, S. 2108f.; *Latinitatis medii aevi lexicon Bohemorum*, Bd. 2, Praha 1993, S. 715f. Das Stichwort findet sich auch in der Materialsammlung des „Mittellateinischen Wörterbuchs“ in der Berlin-Brandenburgischen Akademie, Berlin, Jägerstraße 22/23. Für die Hilfe bei der Benutzung danke ich Dr. Teja Erb.

27 *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, München-Zürich 1989, Sp. 667-669 (Stichwort: „Forum“).

28 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearbeitet von Winfried Irgang, Wien-Köln-Graz 1977, Nr. 346, S. 214; sowie Bd. 4, bearbeitet von Winfried Irgang, Wien-Köln-Graz 1988, Nr. 5, S. 8. Weitere Belege in der Sammlung des „Mittellateinischen Wörterbuches“ (wie Anm. 26).

29 *Urkundenbuch des Bistums Lübeck* (wie Anm. 12) I, Nr. 42.

30 Vgl. Dietrich Kurze, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens* (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 6), Köln-Graz 1966, S. 403 (mit Bezug auf die Marktkirche St. Marien).

31 *Ecclesia forensis* bedeutet auch hier nicht „Gerichtskirche“, wie Reetz, *Ecclesia forensis* (wie Anm. 19), S. 118, meint.

32 Hoederath, *forensis ecclesia* (wie Anm. 6), S. 392f.

Viti, que est forensis, zu besuchen.[33] Wegen der in dem Nebensatz gegebenen Begründung könne, so Hoederath, *ecclesia forensis* hier nur die Sendkirche bezeichnen. Doch befand sich an dem Platz der Kirche vor dem Zugang zur Domburg seit mehr als einem Jahrhundert der Markt.[34] Erzbischof Bezelin (1035 bis 1043) hatte im Zuge der Neuumwehrung der Domburg das Haupttor zum Markt (*contra forum*) besonders stark befestigen lassen.[35] Auch Arnold von Lübeck unterschied später (1194) in seiner Chronik in Bremen die *maior ecclesia* und die *forensis ecclesia*.[36] Es liegt nahe, mit Schwarzwälder die Bezeichnung *forensis* für die am oder auf dem *forum* stehende Kirche von diesem abzuleiten. Zwingend ist dies freilich nicht. Bei der Bildung des Begriffs *ecclesia forensis* um 1000 oder früher kann durchaus die Vorstellung von der Verlagerung bestimmter Funktionen für die Laien, einschließlich des Gerichts, aus der Hauptkirche, das heißt hier der Bischofskirche, „nach draußen", gewissermaßen in eine „Außen-" oder „Weltkirche", eine Rolle gespielt haben. Für eine solche Deutung spricht die Tatsache, daß in dieser Zeit der Priester an einer, von der Hauptkirche aus gesehen, anderen Kirche als *presbyter forensis* bezeichnet wurde.[37] Das Adjektiv *forensis* kann nämlich, als eine dritte Möglichkeit neben *forum* in der Bedeutung von Markt oder Gericht, auch von "draußen" (*foris*) abgeleitet worden sein (engl. foreign).[38] Der *forensis burgus* (frz. fauxbourg) heißt nach Du Cange so, *quia foras seu extra civitatem*.[39] Die wichtigste Siedlung außerhalb einer rechtsrheinischen *civitas* wie der Bremer Bischofsburg war aber diejenige mit dem Markt (*forum*), und so dürfte sich dieser in der Vorstellung bald mit der Außensituation (*forensis*), mit der Welt außerhalb der Domburg oder des Klosters, verbunden haben. Man kann also bei der Bildung des Begriffs *ecclesia forensis* vielleicht an eine Kontamination aus *ecclesia in foro* und (*presbyter* o.ä.) *forensis* (im Sinne von „Weltpriester") denken.

Doch geht es in diesem Beitrag nicht um die zweifelsfreie Genese des Begriffs *ecclesia forensis*, sondern um seine Bedeutung im 12. Jahrhundert. Der Deutung als Sendkirche hatte, wie erwähnt, auch Kroeschell zugestimmt. Er wandte sie auf die *ecclesia forensis* in

33 *Bremisches Urkundenbuch*, hrsg. von Diedrich R. Ehmck und Wilhelm von Bippen, Bd. 1, Bremen 1873 [Nachdruck Osnabrück 1978], Nr. 32.

34 Schwarzwälder, *Entstehung* (wie Anm. 10), S. 143-146; Erich Herzog, *Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland* (= Frankfurter Abhandlungen zur Architekturgeschichte, Bd. 2), Berlin 1964, S. 96-99.

35 Adam von Bremen, *Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche*, II, 69, in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 11), 5. Aufl., Darmstadt 1978, S. 312.

36 *Arnoldi Chronica Slavorum* (= MGH SS rerum Germanicarum), ediert von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1868, S. 188.

37 In den Statuten der Dortmunder Synode von 1005 werden die Priester im Kloster (*unusquisque presbiter in monasterio*) von den *presbiteri forenses* unterschieden; *MGH Const.* I, Hannover 1893, Nr. 28. Vgl. auch *MGH SS* V, ediert von Georg Heinrich Pertz, Hannover 1844, S. 111 (ad 904) mit Anm. 53. Bischof Chrodegang von Metz unterschied um 755 in seiner Kanonikerregel die Kanoniker *in monasteriis* oder *in claustris* von Klerikern, *qui foris claustra esse videtur et in ipsa civitate consistunt*; [Karl] Heinrich Schäfer, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 3), Stuttgart 1903, S. 106f.

38 Edwin Habel/Friedrich Gröbel (Hrsg.), *Mittellateinisches Glossar*, 2. Aufl., Paderborn o.J. [1959], Sp. 156: *forensis* draußen befindlich; ferner wie Anm. 26. Vgl. auch Bernhard Schnell u.a. (Hrsg.), *Vocabularium Ex quo. Überlieferungsgeschichtliche Ausgabe*, Bd. 3, Tübingen 1988, S. 1064: *Forensis et hoc -e, qui foro utitur vel foris moratur.*

39 Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Bd. 3, 1885 [Nachdruck Graz 1954], Sp. 549.

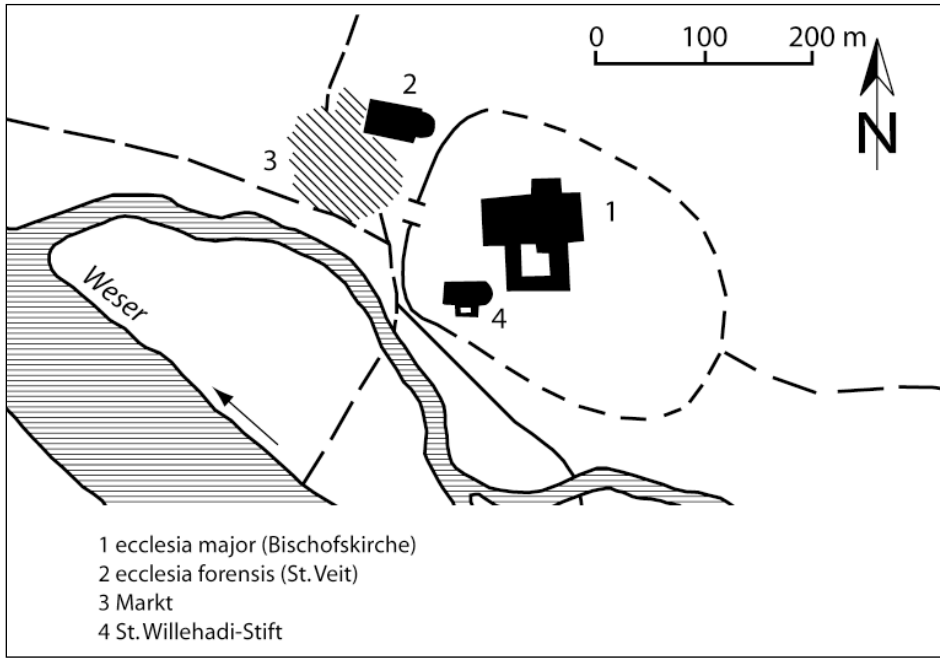

Abb. 1: Domburg und Markt in Bremen im 11. Jahrhundert

Kassel an. Da der Verfasser dieser Zeilen später eine andere Ansicht vertreten[40] und die Jubilarin sich auf Kroeschell berufen hat, wird hier, ausgehend von diesem Fall, der Frage der *ecclesia forensis* im 12. Jahrhundert noch einmal nachgegangen.

Die alte Hauptpfarrkirche im Kasseler Becken war die Martinskirche in Ditmold, dem heutigen Kasseler Stadtteil Kirchditmold. Die im 11. Jahrhundert als „Taufkirche“ (*ecclesia baptismalis*) bezeichnete Kirche gilt als der erste Stützpunkt der christlichen Mission in diesem Raum.[41] Sie war dicht neben einem alten Gerichtsplatz (Diethmelle = Versammlungs-, Gerichtsstätte des Volkes) erbaut worden. Im späten Mittelalter ist sie als Erzpriesterkirche bezeugt, an die der Send gebunden war.[42] Die (etwa vier Kilometer von ihr entfernt gelegene) Pfarrkirche von Kassel, für die später das Cyriakuspatrozinium bezeugt ist und die im 16. Jahrhundert abgerissen wurde, wird zuerst im Jahre 1152 genannt, als Graf

40 Winfried Schich, *Die Entstehung der Stadt Kassel. 1075 Jahre Kassel - 800 Jahre Stadt Kassel* (= Quellen und Perspektiven zur Entwicklung Kassels, Bd. 1), Kassel 1989; 3., verbesserte Auflage 1992, S. 16.

41 Karl Heinemeyer, *Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 33), Göttingen 1971, S. 146-149.

42 Wilhelm Classen, *Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter samt einem Umriß der neuzeitlichen Entwicklung* (= Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, Bd. 8), Marburg 1929, S. 17f. und S. 173-175 mit Tafel X im Kartenanhang.

Heinrich Raspe ihr Patronat (*investituram ecclesie in Cassele*) dem auf dem benachbarten Ahnaberg neugegründeten Augustinerinnenstift überließ[43]; dieses wird dann in einer wenig jüngeren Urkunde (von 1154) ebenfalls als *ecclesia ... in Cassela* bezeichnet.[44] Eine Unterscheidung der beiden Kirchen wurde notwendig. Die Kasseler Pfarrkirche erscheint seit 1231/34 in päpstlichen und landgräflichen Urkunden, mit denen dem Kloster seine Besitzungen bestätigt wurden, mit dem Titel *ecclesia forensis*.[45] Als nächstliegende Erklärung bietet sich an, daß diese Bezeichnung aus einer Zeit nach dem Bau der Ahnabergkirche stammte, in der Kassel noch als *forum* benannt wurde. Kassel hatte sich im Anschluß an einen ursprünglich königlichen Villikationsmittelpunkt inzwischen zur Stadt entwikkelt.[46] Gewiß kann die Cyriakuskirche auch eine Sendkirche gewesen sein. Der Königsgutsbezirk könnte schon sehr früh aus dem alten Pfarrbezirk von Ditmold herausgelöst worden sein.[47] Aber warum sollte eine städtische Pfarrkirche, die nicht durch Auslagerung gerichtlicher Funktionen aus einer benachbarten Hauptkirche entstanden war und die nie allein oder vorzugsweise die Eigenschaft einer Sendkirche gehabt haben kann, ausgerechnet als „Gerichtskirche" bezeichnet worden sein? Die Genese der Stadt Kassel und ihrer Pfarrkirche ist längst nicht endgültig geklärt, aber soviel ist sicher: Als Beweis für die Übersetzung *ecclesia forensis* mit „Sendkirche" scheidet der Fall Kassel aus. Er liefert eher einen Beleg dafür, daß im 12./13. Jahrhundert *ecclesia forensis* „Marktkirche" bedeutete. Die Kirche gehörte zu einem Marktort, und sie wurde nach dem Bau der Stiftskirche zur Unterscheidung von dieser als „Marktkirche" bezeichnet.

Nun lag freilich die Cyriakuskirche nicht an dem bekannten Marktplatz der Altstadt, sondern einige hundert Meter vom „Altmarkt" entfernt. Dies war auch ein entscheidender Grund dafür, daß Hoederaths Deutung der *ecclesia forensis* als Sendkirche im Fall Kassel willkommen war.[48] Abgesehen davon, daß wir nicht sicher wissen, ob der Altmarkt tatsächlich der älteste oder einzige Marktplatz war[49], ist es, jedenfalls im 12. Jahrhundert, auch nicht zwingend, daß sich eine „Marktkirche" unmittelbar am Markt befand; entscheidend war, daß sie „im Markt" stand. Schon Siegfried Rietschel hat betont, daß die *ecclesia forensis* ihren Namen „nicht von ihrer Lage am Marktplatze" trägt, „sondern weil sie die Pfarrkirche eines *forum*, einer Marktansiedlung, ist."[50] Sie zeigt die kirchliche Selbständigkeit der Marktgemeinde. Die ursprünglich primär für den Marktplatz gebrauchte

43 Johannes Schultze, *Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein. Regesten und Urkunden* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Reihe IX, Bd. 2), Marburg 1913, Nr. 1 und Anh. Nr. 1.

44 Schultze, *Klöster* (wie Anm. 43), Nr. 2 und Anh. Nr. 2.

45 Schultze, *Klöster* (wie Anm. 43), Nr. 14 (1231/34), Nr. 27 (1254) und Nr. 29 (1263?).

46 Heinemeyer, *Königshöfe* (wie Anm. 41), S. 166-173.

47 Vgl. Heinemeyer, *Königshöfe* (wie Anm. 41), S. 147, Anm. 30.

48 Kroeschell, *Rodungssiedlung* (wie Anm. 7), S. 59f. mit Anm. 32; Robert Friderici, *Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Kassel*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 65/66 (1954/55), S. 43-54, bes. S. 50, Anm. 26.

49 Vgl. Heinemeyer, *Königshöfe* (wie Anm. 41), S. 211, Anm. 480.

50 Siegfried Rietschel, *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung*, Leipzig 1897, S. 171.

Bezeichnung *forum* war bis zum 12. Jahrhundert längst auf die Marktsiedlung ausgeweitet worden.[51]

„Zur Marktsiedlung gehört die Marktkirche“, so stellte Wolfgang Hess in seiner Untersuchung des Hersfelder Marktplatzes im selben Jahr (1954) fest[52], in dem Karl A. Kroeschell sich für die Kasseler „Sendkirche“ aussprach. Die Marktkirchen wurden nach Hess in Hessen eigens für die Marktsiedlungen errichtet. Er nimmt an, daß es sich anfangs um kleine, einschiffige Bauten mit eingezogenem Chorraum handelte. Ein solcher Bau ist in der Stadtkirche von (Bad) Hersfeld ergraben worden und hat sich im Kern wohl mit der ehemaligen Kilianskirche in Marburg erhalten.[53] Die einstige Marktkirche St. Nikolai im westfälischen Herford war eine einfache, kleine Saalkirche.[54] In Hersfeld wurden die Pfarrechte erst sekundär von der alten Marienpfarrkirche auf dem Frauenberg oberhalb von Kloster und Markt auf die Markt- und Stadtkirche übertragen. Als *ecclesia forensis* erscheint diese in der schriftlichen Überlieferung zwar nicht, doch wird 1142 und 1160 ein *clericus de foro* bzw. ein *forensis presbyter* genannt, und dies war sicher ein Kleriker an der Marktkirche draußen vor dem Kloster.[55] Auch in Nordhausen am Harz wird 1242 ein *parrochianus forensis* erwähnt. Er war der Pfarrer der *in foro* (so 1220) gelegenen Nikolaikirche.[56]

Eine *ecclesia forensis* wird in der Marktsiedlung genannt, die neben dem zweiten bedeutenden, in das 8. Jahrhundert zurückreichenden hessischen Kloster, Fulda, entstanden war. 1049 wurde ein Streit zwischen dem Abt von Fulda und dem Diözesanbischof in Würzburg um die Ausdehnung der Klosterimmunität auf die Siedlung vor dem Kloster, den *locus Fuldensis*, in folgender Weise geschlichtet.[57] Der Abt als Eigentümer der Kirche designierte den *clericus in forensi ecclesia*, der Bischof verlieh ihm, der zugleich als Archidiakon fungierte, die Gerichtsbefugnis. Exemt blieben nur das Kloster Fulda und die zu ihm gehörenden Nebenklöster. Angesichts der Regelung der Gerichtsbefugnisse kann man wieder an die „Gerichtskirche“ denken – Hoederath kannte den Fall nicht – doch auch hier lag die spätere Stadtkirche St. Blasius in der Siedlung mit dem Markt außerhalb des Klosters.

51 Stoob, *Diskussionsbeitrag* (wie Anm. 18); Walter Schlesinger, *Forum, villa fori, ius fori. Einige Bemerkungen zu Marktgründungsurkunden des 12. Jahrhunderts aus Mitteldeutschland* (1960), in: Ders., *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1961, S. 275-305.

52 Wolfgang Hess, *Der Hersfelder Marktplatz. Ursprung und Bedeutung der Ebenheit für die Entwicklung der Stadt,* in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 4 (1954), S. 81-116, bes. S. 84.

53 Zur Marburger Kilianskapelle: Dieter Großmann, *Bau- und Kunstgeschichte der Stadt Marburg – ein Überblick*, in: Erhard Dettmering/Rudolf Grenz (Hrsg), *Marburger Geschichte. Rückblick auf die Geschichte in Einzelbeiträgen*, Marburg 1980, S. 775-880, bes. S. 775; Ilina Fach/Angus Fowler, *Romanik in Marburg. Die ehemalige Kilianskapelle*, in: *Marburg. Eine illustrierte Stadtgeschichte*, Marburg 1985, S. 31-33.

54 Hans Thümmler, *Herford, ehem. Marktkirche St. Nikolai*, in: *Westfalen* 43 (1965), S. 111f.

55 Hess, *Hersfelder Marktplatz* (wie Anm. 52), S. 86f. Zu *forensis presbyter* vgl. auch oben mit Anm. 37.

56 Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 124.

57 Paul Kehr, *Zum Mainzer Konzil von 1049*, in: *Neues Archiv* 49 (1932), S. 439-452, bes. S. 449: *... ut clericus in forensi ecclesia ab abbate subrogatus bannum ab episcopo accipiat et in suburbanis villulis ... placitum habeat.* Die Urkunde in der vorliegenden Form gehört wohl in die Zeit um 1062/66; vgl. Mogens Rathsack, *Die Fuldaer Fälschungen* (= Päpste und Papsttum, Bd. 24), Halbbd. 1, Stuttgart 1989, S. 165-175.

Die Situation soll anhand einer Nachricht aus der Chronik des Helmold von Bosau aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts weiter verdeutlicht werden. Das am Fuß der Burg Segeberg errichtete Chorherrenstift wurde um 1140 angeblich „wegen des unruhigen und lauten Treibens auf dem Markt und in der Burg" (*propter incommoda fori et tumultus castrenses*) in den Nachbarort Högersdorf verlegt.[58] Dort entstanden das *oratorium* und die Stiftsgebäude neu. Am alten Platz errichtete man für die seelsorgerische Betreuung der Gemeinde (*in curam parrochiae*) eine *forensis ecclesia*. Um 1156 wurde das Stift trotz des, erneut erwähnten, Marktlärms (*tumultus fori*) zurück an den alten Platz verlegt.[59] Es spricht vieles dafür, daß wir hier die gleiche Situation vor uns haben, wie sie für Kassel geschildert worden ist: Die *ecclesia forensis* war die Pfarrkirche für die Bewohner eines städtischen Marktortes; mit dem Zusatz wurde sie von der Stiftskirche unterschieden.

Eine *ecclesia forensis*, an die nicht der Send gebunden war, befand sich, wenn man den Ausführungen von Ursula Hoppe über die Pfarrverhältnisse in der Domfreiheit folgt, auch in Paderborn.[60] Die Pfarrkirche des Domes war die Gokirche (1222 *ecclesia rurensis*) St. Ulrich; in ihr pflegte der Dompropst das Sendgericht für den gesamten Paderborner Pfarrsprengel abzuhalten. Von diesem wurde 1231 das Kirchspiel der *ecclesia forensis* St. Pankratius abgegrenzt[61], die schon zur Zeit Bischof Meinwerks (1009 bis 1036) bestanden hatte.[62] Die *ecclesia rurensis*, nicht aber die *ecclesia forensis* war hier die eigentliche Nebenkirche des Domes, in der der Send abgehalten wurde. Die *ecclesia forensis* lag in der Marktsiedlung (*forum*), die westlich vor der Domburg (*urbs*) entstanden war. Die beiden Siedlungsteile wurden in der Mitte des 12. Jahrhunderts deutlich unterschieden.[63] Die heutige Gasse Schildern führte 1160 „vom Markt zur Burg" (*via, quae de foro ducit in urbem*).[64] Am dortigen Zugang zur Domburg (*in introitu urbis*) errichtete Meinwerk die Alexiuskapelle, in der diejenigen, die *forensi lege*, also nach dem (in der Marktsiedlung geltenden?) weltlichen Recht, verurteilt worden waren, Asyl finden konnten.[65] Die Lebensbeschreibung Meinwerks aus der Zeit um 1160 bezeugt in Paderborn außerhalb der

58 *Helmold von Bosau. Slawenchronik* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 19), I,58, hrsg. von Heinz Stoob, Darmstadt 1963, S. 212 und S. 214. Über die Zusammenhänge der Verlegung mit den kriegerischen Auseinandersetzungen an der Slawengrenze vgl. Karl Jordan, *Die Anfänge des Stiftes Segeberg*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 74/75 (1951), S. 59-94, bes. S. 89-92; Wilhelm Kohl/Ernest Persoons/Anton G. Weiler (Hrsg.), *Monasticon Windeshemense*, T. 2: *Deutsches Sprachgebiet*, Brüssel 1977, S. 396f.

59 *Helmold von Bosau. Slawenchronik* (wie Anm. 58) I, 84, S. 294.

60 Ursula Hoppe, *Die Paderborner Domfreiheit. Untersuchungen zu Topographie, Baugeschichte und Funktionen* (= Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 23), München 1975, S. 141-147.

61 Alfred Cohausz, *Die Paderborner Pfarreinteilung von 1231*, in: *Westfälische Zeitschrift* 105 (1955), S. 149-182. [Vgl. jetzt vor allem Matthias Becher, *Die Pfarrverhältnisse in Paderborn bis zur Pfarreinteilung von 1231 und die frühe Entwicklung der Stadt*, in: *Westfälische Zeitschrift* 148 (1998), S. 261-294, bes. S. 269f.]

62 *Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis* (= MGH SS rerum Germanicarum), ediert von Franz Tenckhoff, Hannover 1921, cap. 157, S. 82. Zu Meinwerk vgl. Manfred Balzer, *Meinwerk von Paderborn*, in: Hans Leo Drewes (Hrsg.), *Meinwerk von Paderborn 1009-1036. Ein Bischof in seiner Zeit*, Paderborn 1986, S. 11-41.

63 Zur Marktsiedlung: Manfred Balzer, *Siedlungsgeschichte und topographische Entwicklung Paderborns im Früh- und Hochmittelalter*, in: Helmut Jäger (Hrsg.), *Stadtkernforschung* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 27), Köln-Wien 1987, S. 103-147, bes. S. 133-136.

64 Nicolaus Schaten, *Annalium Paderbornensium pars I*, Paderborn 1693, S. 817.

65 *Vita Meinwerci*, (wie Anm. 62), cap. 154, S. 81f.; vgl. Hoppe, *Die Paderborner Domfreiheit* (wie Anm. 60), S. 28-39; zur *lex forensis* vgl. Waitz und Wortkonkordanz (wie Anm. 97).

Domburg einen entwickelten Markt schon für das beginnende 11. Jahrhundert.[66] Eines der Häuser am Markt (*una domus forensis*) wird in ihr ebenso erwähnt wie die *ecclesia forensis*.[67] Diese führte später den Titel „Marktkirche“. Gobelinus Person (1358 bis 1421), der seit etwa 1391 Pfarrer an dieser Kirche war[68], berichtet zum Jahre 1165, bei einem Stadtbrand sei die Stadt Paderborn vom Westtor über den Markt mit der Marktkirche und der Kirche des Abdinghofklosters (*civitas Paderburnensis a porta occidentali ultra forum cum ecclesia forensi et ecclesia sanctorum Petri et Pauli*) vernichtet worden.[69]

Eine Marktsiedlung mit besonderem Recht lassen die schriftlichen Quellen im 12. Jahrhundert in der Bischofsstadt Halberstadt erkennen. 1105 verlieh Bischof Friedrich den Halberstädter *cives forenses* u.a. das Recht des Kaufs und Verkaufs, die Aufsicht über Maß und Gewicht sowie die Gerichtsbarkeit über Marktvergehen – kurz: das *ius fori* als Ortsrecht.[70] Zur Marktsiedlung gehörte die südöstlich vom Dom gelegene Markt- und Stadtpfarrkirche St. Martin. Diese wird 1192 als *ecclesia ... s. Martini, que est forensis in civitate*, bezeichnet.[71] Die Formulierung entspricht der oben zitierten für die Bremer Veitskirche, nur mit dem Zusatz: *in civitate*. Dieser bezieht sich auf die Zugehörigkeit der Marktsiedlung zur Bischofsstadt. Die Kirche war die lokale „Sonderkirche für die Marktbewohner“. Sie unterschied sich von einer genossenschaftlichen Kirche der Kaufleute (*ecclesia mercatorum*), wie sie Thietmar von Merseburg zum Jahre 1016 in Magdeburg nennt, ebenso wie das lokale Marktrecht vom älteren, personalen Kaufleuterecht.[72] Ob die *ecclesia mercatorum* in Magdeburg mit der 1152 als *ecclesia forensis* bezeichneten Johanniskirche am Markt, dem zweiten maßgeblichen Magdeburger Siedlungszentrum neben dem Dom, gleichzusetzen ist, bleibt unsicher.[73] Sachlich meinen beide Begriffe nicht dasselbe. Die „Marktkirche“ kann sich höchstens aus der „Kaufmannskirche“ heraus entwickelt haben.

Schon die bisher ausführlicher behandelten Fälle zeigen, daß die „Marktkirche“ als Gattungsbegriff im hohen Mittelalter nicht selten anzutreffen ist und daß die früh nachweisbare *ecclesia forensis* in Paderborn nicht, wie wir im Lexikon des Mittelalters lesen, „ziemlich allein“ steht.[74] Die Durchsicht des Werkes von Berent Schwineköper über die Städte

66 Vgl. Franz Irsigler, *Divites et pauperes in der Vita Meinwerci. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung der Bevölkerung Westfalens im Hochmittelalter*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 57 (1970), S. 449-499, bes. S. 465 (mit Ablehnung der Deutung der *ecclesia forensis* als Sendkirche).

67 *Vita Meinwerci* (wie Anm. 62), cap. 163, S. 85.

68 Katharina Colberg, *Person, Gobelinus*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 7, Berlin-New York 1989, Sp. 411-416.

69 Max Jansen (Hrsg.), *Cosmidromius Gobelini Person*, Münster 1900, S. 40; vgl. auch S. 67f.

70 *Urkundenbuch der Stadt Halberstadt* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 7), bearbeitet von Gustav Schmidt, T. 1, Halle 1878, Nr. 4; Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 34-37; Walter Schlesinger, *Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen* (1972), in: Hans Patze/Fred Schwind (Hrsg.), *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965-1979* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 34), Sigmaringen 1987, S. 403-430.

71 *Urkundenbuch der Stadt Halberstadt* (wie Anm. 70) I, Nr. 7.

72 Walter Schlesinger, *Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens*, in: *Lüneburger Blätter* 17 (1966), S. 5-22, bes. S. 13f., 18.

73 Walter Schlesinger, *Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz* (1968), in: Patze/Schwind, *Ausgewählte Aufsätze* (wie Anm. 70), S. 315-345, bes. S. 326; Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 63.

74 So Karlheinz Blaschke: *Marktkirche*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, München-Zürich 1993, Sp. 313f.

im östlichen Sachsen und nördlichen Thüringen bis zum Ende des Investiturstreites bietet – neben den schon erwähnten Städten Magdeburg, Halberstadt und Nordhausen – eine Reihe weiterer Beispiele. Dies gilt für die Pfarrkirche der Altstadt Hildesheim, St. Andreas (1266)[75], vermutlich bereits die Kirche einer zur Zeit Bischof Bernwards (993 bis 1022) bestehenden Marktsiedlung[76], ebenso für die Stadtpfarrkirche St. Cosmas und Damian (1151) in Goslar[77], für die Pfarrkirche der Altstadt Braunschweig, St. Martin (1204)[78], für die Pfarrkirche St. Benedikti am Markt der Altstadt Quedlinburg (1233)[79], für die Hauptpfarrkirche St. Maximi (1349) in Merseburg[80] und für die Pfarrkirche St. Marien (1166/88) in Halle.[81] Schwineköper zögert nicht, diese *ecclesiae forenses* der jeweiligen Marktsiedlung des 11./12. Jahrhunderts zuzuweisen. Ergänzt werden kann diese Reihe hier durch die Marienkirche (1213) in der Bischofsstadt Meißen, die Jakobikirche (1264) in Chemnitz (neben dem Benediktinerkloster) und die *ecclesia forensis* (1210/19) in Camburg an der Saale, die zu der am linken Ufer gegenüber von Burg und Burgsiedlung gelegenen Marktsiedlung gehörte[82], ferner die *ecclesia forensis* zu Gernrode, das ist die Pfarrkirche St. Stephan, die um 1200 in der Reihe der Güter des benachbarten Frauenstiftes genannt wird[83], und die *ecclesia forensis beati Michaelis archangeli*, die Hauptpfarrkirche in

75 Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 23f.; Walter Schlesinger, *Stadt und Vorstadt. Einführung in die Problematik der Tagung*, in: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hrsg.), *Stadterweiterung und Vorstadt* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 51), Stuttgart 1969, S. 1-20, bes. S. 4.

76 Hartmut Boockmann, *Frühstädtische Siedlungen im Hildesheim des 11. und 12. Jahrhunderts*, in: Michael Brandt/Arne Eggebrecht (Hrsg.), *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen.* Ausstellungskatalog, Bd. 1, Hildesheim-Mainz 1993, S. 283-289.

77 *Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen,* T. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 29), bearbeitet von Georg Bode, Halle 1893, Nr. 212: *in forensi ecclesia*; sowie T. 2 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 30), Halle 1896, Nr. 22: *in cimiterio forensi* und *plebanus forensis* (um 1253). Vgl. Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 109; Heinz Stoob, *Goslar*, in: *Deutscher Städteatlas*, Lfg. II, Dortmund 1979.

78 *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig*, hrsg. von Ludwig Hänselmann, Bd. 2, Braunschweig 1900, Nr. 33: *in ecclesia nostra, scilicet sancti Martini, que forensis dicitur.* Vgl. Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 134.

79 Ulrich Reuling, *Quedlinburg. Königspfalz - Reichsstift - Markt*, in: *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung*, Bd. 4, Göttingen 1996, S. 184-247, bes. S. 244; Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 101.

80 Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 79 (irrtümlich zu 1247); *Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg,* T. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 36), bearbeitet von Paul Kehr, Halle 1899, Nr. 1017: *forensem ecclesiam sancti Maximi civitatis nostre Mersburg* (zu 1349).

81 *Vita Lamberti praepositi monasterii Novi Operis prope Hallam Saxonicam*, ediert von Harry Bresslau, in: *MGH SS* 30, 2, Hannover 1934, S. 951: *forensem ecclesiam beatae Mariae in Hallo regebat*; vgl. auch *Chronicon Montis Sereni*, ediert von Ernst Ehrenfeuchter, in: *MGH SS* 23, Hannover 1874, S. 148; *Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster,* T. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Neue Reihe, Bd. 10), bearbeitet von Arthur Bierbach, Magdeburg 1930, Nr. 174: *in forensi ecclesia civitatis nostre Hallensis* (1212/24).

82 Walter Schlesinger, *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 27), Bd. 2, 2. Aufl., Köln-Wien 1983, S. 402-414; zu Camburg ferner: Hans Patze: *Camburg a. d. Saale*, in: Hans Patze (Hrsg.), *Thüringen* (= Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 9), 2. Aufl., Stuttgart 1989, S. 67f.

83 Hans K. Schulze: *Das Stift Gernrode* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 38), Köln-Graz 1965, S. 75 und S. 77. Die *ecclesia forensis* zu Gernrode zählt zu Hoederaths vermeintlichen „Gerichtskirchen" (wie Anm. 6, S. 369). Die Beweisführung mit Hilfe der um 1200 angefertigten und auf 964 datierten Urkunde überzeugt keineswegs.

Zeitz, die 1154 Erzbischof Wichmann von Magdeburg dem dortigen Benediktinerinnenkloster schenkte.[84] In den beiden letzten Fällen treffen wir auf dasselbe Nebeneinander eines Frauenstiftes bzw. -klosters und einer Marktkirche wie in Kassel.

Bei dem bedeutendsten Männerkloster auf sächsischem Boden, Corvey, hielt sich die Bezeichnung *Marketkerke* für die Kirche der vor dem Kloster entstandenen städtischen Siedlung auch nach deren Zerstörung im Jahre 1265.[85] Sie wurde unterschieden von der Klosterkirche und von der 863 neben dieser errichteten *nova ecclesia* des Kollegiatstiftes St. Paul, die später unter dem Namen *Nienkerken* erscheint. Als lateinische Bezeichnung für die *Marketkerke* darf im 12. Jahrhundert *ecclesia forensis* vorausgesetzt werden.[86] Weitere Beispiele für derartige „Marktkirchen“ neben einer älteren Hauptkirche finden sich in Westfalen und angrenzenden Gebieten. Dazu gehören die Bischofssitze Osnabrück und Minden[87] ebenso wie die Stifte Herford, Geseke und Essen.[88]

Im Deutschen werden diese Kirchen seit dem späten Mittelalter als „Marktkirchen“ bezeichnet. Einige der angeführten Beispiele dürften hinreichend deutlich gemacht haben, daß unter *ecclesia forensis* auch bereits im 12. Jahrhundert die Marktkirche verstanden wurde. Die Marktkirche findet sich gewiß nicht in der Reihe der funktional genau bestimmten Gotteshäuser, wie die Bischofs-, Stifts-, Kloster-, Pfarr- und Filialkirche sowie die (öffentliche und private) Kapelle.[89] Die Marktkirche war aber die Kirche eines bestimmten, neuartigen Siedlungstyps. Sie war in der „Stadt“, das heißt der städtischen Siedlungsagglomeration des 11./12. Jahrhunderts, die im Anschluß an eine „Burg“ mit einer alten Hauptkirche entstanden war, der Ausdruck des zunehmenden Gewichtes der Marktsiedlung. Sie unterschied sich nicht nur von der Hauptkirche, zum Beispiel am Bischofssitz von der Bischofskirche, sondern auch von den weiteren Kirchen am Ort. Die Stifts- und Klosterkirchen hielten sich – jedenfalls im Ideal – gerade von einem solchen Markt entfernt. Adalbert, der Biograph Kaiser Heinrichs II., weist in seiner Schilderung

84 *Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg*, T. 1 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. Neue Reihe, Bd. 18), bearbeitet von Friedrich Israël und Walter Möllenberg, Magdeburg 1937, Nr. 279 (die Urkunde gilt allerdings als verdächtig); vgl. Herbert Wolf, *Zeitz*, in: Berent Schwineköper (Hrsg.), *Provinz Sachsen/Anhalt* (= Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11), 2. Aufl., Stuttgart 1987, S. 519f.

85 Albert Hömberg, *Höxter und Corvey*, in: *Westfalen* 25 (1940), S. 41-51, bes. S. 46; Heinz Stoob, *Doppelstädte, Gründungsfamilien und Stadtwüstungen im engrischen Westfalen* (1969), in: Stoob, *Forschungen* (wie Anm. 18), S. 138-186, bes. S. 177-182.

86 Zur Lage: Hans-Georg Stephan, *Stadtarchäologie in Höxter und Corvey: die Siedlungsgeschichte*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 28 (1994), S. 123-137, bes. S. 128f., 134.

87 Stoob, *Zeitstufen* (wie Anm. 18), S. 46; Cornelia Heintz, *Die topographische Entwicklung des mittelalterlichen Stadtkerns unter besonderer Berücksichtigung der Bäckerstraße*, in: *Ausgrabungen in Minden. Bürgerliche Stadtkultur des Mittelalters und der Neuzeit*, Münster 1987, S. 15-29, bes. S. 21 und S. 28, Anm. 16; Herzog, *Die ottonische Stadt* (wie Anm. 34), S. 120 und S. 122.

88 Hoederath, *forensis ecclesia* (wie Anm. 6), S. 390f. und S. 394; Haase, *Entstehung* (wie Anm. 17), S. 24, S. 30 und S. 277; Hömberg, *Höxter* (wie Anm. 85), S. 42. Zu Herford vgl. oben Anm. 54, zu Geseke: Karl Heinrich Schäfer, *Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 43/44), Stuttgart 1907, S. 99 (*plebanus forensis ecclesie*, der Pfarrer der inkorporierten Marktkirche). [Ein weiteres spätmittelalterliches Beispiel bietet Güstrow in Mecklenburg. 1370 werden dort zwei Vikarien genannt, von denen sich die eine in der „Marktkirche“, die andere im „Dom“, der Kirche des Kollegiatstiftes, befand (MUB 16, Nr. 10074). Für den Hinweis ist Dr. Fred Ruchhöft (GWZO Leipzig) zu danken.]

89 Achim Masser, *Die Bezeichnungen für das christliche Gotteshaus in der deutschen Sprache des Mittelalters* (= Philologische Studien und Quellen, H. 33), Berlin 1966, bes. S. 15.

der zeitgenössischen (geistlichen) „Modellstadt" Bamberg mit ihren in „Kreuzform" (so Gottfried von Viterbo) angeordneten fünf Stifts- und Klosterkirchen[90] um 1146 darauf hin, daß diese Hauptkirchen getrennt vom Markt- und Volkslärm (*ab omni strepitu et tumultu forensi ac populari*) errichtet wurden.[91] Hier haben wir gewissermaßen das Gegenbild zur *ecclesia forensis* (die in diesem Fall nicht genannt wird). Diese war nicht die Kirche einer besonderen religiösen Gemeinschaft, sondern, ganz unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung, eine Kirche für die Laien. Sie diente primär der seelsorgerischen Betreuung der Bewohner desjenigen Siedlungsteiles, der sich in einem besonders starken Bevölkerungs- und Wirtschaftsaufschwung befand. Der Typ der „Marktkirche" gehörte zu einem frühen Stadium der Bildung der hochmittelalterlichen Stadt, in dem noch nicht die geschlossene Stadt als neues Rechts- und Sozialgebilde entstanden bzw. noch nicht fest im Bewußtsein verankert war. Die Stadtpfarrkirche der entwickelten Stadt konnte vielfach den Titel weiterführen, weil sich ihr Standort am Markt befand.

Der Begriff wurde aber nicht nur für die Kirche des gewerblich-kaufmännischen Siedlungsteils einer Bischofs-, Stifts- oder Klosterstadt gebraucht, sondern auch für die eines jüngeren, aufstrebenden Marktortes – wenn sie von einer anderen Kirche, zum Beispiel einer (jüngeren) Stifts- oder Klosterkirche am Ort unterschieden werden sollte. Für diesen Typ stehen die oben vorgestellten Beispiele Kassel und Segeberg. Für solche Orte wurde der Terminus *civitas* im 12. Jahrhundert, meist erst gegen Ende, nur zögernd übernommen. Vorgezogen wurden vielfach noch *forum* oder *villa fori/forensis*.[92] Ebenso wie *villa forensis*, gehörte auch *ecclesia forensis* im 12. Jahrhundert in die Reihe der Begriffe, bei denen sich das Adjektiv auf den Markt bezog, also solcher wie *cives forenses*[93], *stationes forenses*[94], *scampnum forense*[95] oder *campanae forenses*[96] und in der Regel auch *ius forense*.[97]

90 Vgl. Hartmut Kugler, *Die Vorstellung der Stadt in der Literatur des deutschen Mittelalters*, München 1986, S. 152-187.

91 *Adalberti Vita Heinrici II. imperatoris*, ediert von Georg Waitz, in: *MGH SS* 4, Hannover 1841, S. 794: *praedictae quinque aecclesiae sic sunt locatae, ut fere ab omni strepitu et tumultu forensi ac populari sint decentissime segregatae.* Zur Lage der fünf Stifts- und Klosterkirchen und des *forum*: Bernhard Schimmelpfennig, *Bamberg im Mittelalter. Siedelgebiete und Bevölkerung bis 1370* (= Historische Studien, H. 391), Lübeck-Hamburg 1964, S. 12-26 und Karte I im Anhang.

92 Vgl. Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 51).

93 1105 in Halberstadt, vgl. *Urkundenbuch der Stadt Halberstadt* (wie Anm. 70) I, Nr. 7.

94 1134 in Quedlinburg; *Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 2), bearbeitet von Karl Janicke, Halle 1873, Nr. 10; Schwineköper, *Königtum* (wie Anm. 22), S. 100f.

95 1158 in Braunschweig; *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig* (wie Anm. 78) II, Nr. 10.

96 1132 in Augsburg; Philipp Jaffé, *Monumenta Bambergensia* (= Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd. 5), Berlin 1869, S. 445.

97 Kurz nach 1182 wurde der Arealzins in Lübeck *civili vel forensi iure, quod wigbeledhe dicitur*, erhoben; *Urkundenbuch der Stadt Lübeck* (= Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch, Abt. 1), T. 1, Lübeck 1843 [Nachdruck Osnabrück 1976], Nr. 6. Vgl. Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 51); Johannes Bärmann, *Die Städtegründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jahrhunderts. Rechtsgeschichtliche Untersuchung* (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1), Köln-Graz 1961, S. 239-245 u.ö.; Jiři Kejř, *Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den Böhmischen Ländern*, in: Walter Schlesinger (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 439-470, bes. S. 452f. Das *ius forense* oder *ius fori* kann sich auch generell auf die weltliche Gerichtsbarkeit (im Gegensatz zum Recht der Kirche!) beziehen; vgl. Karl von Amira in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 27 (1906), S. 389; Georg

Das mehrdeutige Adjektiv *forensis* war im Zusammenhang mit der Siedlung und deren Bestandteilen eindeutig geworden.

Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts nahm auch im Raum östlich der Elbe der ständige Marktbetrieb zu. Zusammen mit der Ausdehnung deutscher Herrschaft und deutscher Siedlung entstanden *villae forenses*, städtische Marktorte, die nach dem Magdeburger Recht verfaßt waren.[98] Auch in Polen und Böhmen hatte im 12. Jahrhundert, bereits vor dem Einsetzen der deutschen Siedlung, das Marktwesen einen beachtlichen Aufschwung erlebt. In Böhmen verbreitete sich das Marktrecht (*ius forense*) durch Vermittlung deutscher Kaufleute, und seit 1220 erscheinen hier *villae forenses* neuer, städtischer Art in den Quellen. 1234 gründete das Kloster Raigern (Rajhrad) in seiner Nachbarschaft *villam Raygard ... iure forensi*.[99] Entsprechendes gilt in derselben Zeit für Polen. An der Spitze der nach Magdeburger Recht besetzten städtischen Siedlungen steht in Schlesien das *Novum Forum ducis Henrici*, die spätere Stadt Neumarkt (Szroda Śląskie).[100] Karol Buczek, der die Märkte in Polen untersucht hat, geht davon aus, daß neben Pommern (mit dem Beispiel Pasewalk) auch anderen slawischen Gebieten schon im 12. Jahrhundert die *ecclesia forensis* nicht fremd gewesen sein kann.[101] Belege für den Gebrauch des Terminus in Polen und Böhmen gibt es allerdings kaum. Immerhin kann hier mit Glatz (Kłodzko) ein Beispiel aus Oberschlesien geboten werden. 1194 schenkte Heinrich Břetislav, Bischof von Prag und Herzog von Böhmen, den Johannitern u.a. die Marienkapelle in Glatz und bestätigte ihnen gleichzeitig den Besitz der *forensis ecclesia sancti Wencezlai*.[102] Dies war die Kirche der tschechischen Marktsiedlung am Fuß des Schloßberges (mit einer Burgkirche).[103] Der Seelsorgesprengel einer Marktkirche mußte sich in slawischer Zeit nicht auf den Marktort beschränken. Die *cura animarum*, die an die *capella sancti Johannis in foro*, dem Marktort neben dem Zisterzienserkloster Leubus (Lubiąż), gebunden war, erstreckte sich (1217) auf fünfzehn weitere, namentlich aufgeführte polnische Dörfer.[104] Anders dann die Marktkirche der deutschrechtlichen städtischen Siedlung; sie war die Pfarrkirche der Gemeinde der *villa forensis*. Ein Beispiel für eine solche *ecclesia forensis* besitzen wir in der Mark Brandenburg mit Spandau. 1240 wird dort die *ecclesia forensis* genannt – offensichtlich zur Unterscheidung von dem Benediktinerinnenkloster, das ein Jahr zuvor gegründet worden war und dem die Markgrafen die Kirche der benachbarten städtischen

Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts*, Bd. 6, 3. Aufl. bearbeitet von Gerhard Seeliger, Darmstadt 1955, S. 511f., und jetzt besonders *Wortkonkordanz zum Decretum Gratiani*, bearbeitet von Timothy Reuter und Gabriel Silagi (= MGH. Hilfsmittel, Bd. 10), T. 2, München 1990, S. 1926f.

98 Schlesinger, *Forum* (wie Anm. 51).

99 Kejř, *Anfänge* (wie Anm. 97), S. 452f.

100 Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1968, S. 86f.; auch in: *Zeitschrift für Ostforschung* 15 (1966).

101 Karol Buczek, *Targi i miasta na prawie polskim* (= Okres wczesnośredniowieczny), Wrocław-Warszawa-Kraków 1964, S. 67f.

102 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 1, bearb. von Heinrich Appelt, Wien-Köln-Graz 1971, Nr. 62.

103 Gerhard Webersinn/Hugo Weczerka, *Glatz*, in: Hugo Weczerka (Hrsg.), *Schlesien* (= Handbuch der historischen Stätten), Stuttgart 1977, S. 116; Heinz Stoob/Peter Johanek (Hrsg.), *Deutsches Städtebuch.* Neubearbeitung, Bd. 1: *Schlesisches Städtebuch*, Stuttgart-Berlin-Köln 1995, S. 101.

104 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 102) I, Nr. 156.

Siedlung überlassen hatten.[105] Das Patronat der Stadtpfarrkirche St. Nikolai befand sich bis zur Reformation in der Hand des Nonnenklosters.[106]

Ecclesia forensis erscheint nach diesen Ausführungen im 12. Jahrhundert als Begriff für die Kirche an einem Markt oder in einem Marktort, die eine weitere, in der Regel andersartige Kirche, das heißt eine herrschaftliche oder – weit häufiger – die einer geistlichen Gemeinschaft, neben sich hatte. Wie ist hier nun der Fall Pasewalk einzuordnen? Von welcher anderen Kirche sollte die *ecclesia forensis* unterschieden werden? Kann Pasewalk 1168 überhaupt schon zwei Kirchen besessen haben? Auf eine Stifts- oder Klosterkirche liegt kein Hinweis vor. Die Stadt besaß später in ihren Mauern zwei Kirchen mit den in diesem Raum verbreiteten Patrozinien Maria und Nikolaus. Die Marienkirche gehört zur großzügiger angelegten Oberstadt mit dem großen Marktplatz, die Nikolaikirche zur Unterstadt. Die zwischen beiden Stadtteilen verlaufende (Alte) Grabenstraße[107] erinnert vermutlich an eine einstige Siedlungsgrenze.

Die Nennung der *ecclesia forensis* im Jahre 1168 bedeutet zugleich die erste urkundliche Erwähnung von Pasewalk.[108] Die dort gewählte Formulierung *in castro Pozdewolk ecclesia forensis cum villa una Budessina* enthält mehr als eine Unbekannte. Nicht nur die Identifizierung der Kirche (St. Nikolai oder St. Marien) und ihre Eigenschaft (Markt- oder Sendkirche) ist umstritten, auch die Lage des *castrum* ist nicht sicher, und die der *villa Budessina* ist völlig unbekannt. In den bis 1216 folgenden Besitzbestätigungen wird die Kirche mit der *villa* ebenfalls aufgeführt. 1267, nach der Bildung der deutschrechtlichen Stadt, wird sie dagegen nicht mehr genannt.[109] Die *villa Budessina* dürfte in der Stadt Pasewalk bzw. in deren Gemarkung aufgegangen sein. Ein „Wendfeld" wird im 17. Jahrhundert bei Pasewalk genannt.[110]

Karlheinrich Schäfer hat, anknüpfend an Martin Wehrmann[111], überzeugend nachgewiesen, daß im späten Mittelalter die Marienkirche die Hauptkirche von Pasewalk war

105 *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel, Hauptteil I, Bd. 11, Berlin 1856, S. 3 Nr. 2; Hermann Krabbo/Georg Winter (Bearb.), *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Berlin-Leipzig 1910/55, Nr. 664.

106 Gustav Abb/Gottfried Wentz, *Das Bistum Brandenburg* (= Germania Sacra. Abteilung 1, Bd. 1), T. 1, Berlin-Leipzig 1929, S. 249; Winfried Schich, *Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt Spandau*, in: Wolfgang Ribbe (Hrsg.), *Slawenburg – Landesfestung – Industriezentrum. Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Bezirk Spandau*, Berlin 1983, S. 55-95, dort S. 73f.; vgl. auch Joachim Pohl, *Das Benediktinernonnenkloster St. Marien zu Spandau und die kirchlichen Einrichtungen der Stadt Spandau im Mittelalter* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beih. 5), Köln-Weimar-Wien 1996.

107 Edmund Helmuth Freyberg, *Geschichte der Stadt Pasewalk von der ältesten bis auf die neueste Zeit,* Pasewalk 1847, S. 141; Ernst Hückstädt, *Geschichte der Stadt Pasewalk von der ältesten bis auf die neueste Zeit,* Pasewalk 1883 [Nachdruck Pasewalk 1995], S. 70 (in einem Kataster von 1723: „alte Grabenstraße"). Zu Pasewalk vgl. auch Gustav Kratz, *Die Städte der Provinz Pommern*, Berlin 1865, S. 282-292; Hugo Lemcke (Hrsg.), *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin*, H. 1: *Der Kr. Demmin*, Stettin 1898, S. 277-314.

108 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 4) I, Nr. 51a.

109 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 4) I, Nr. 72, Nr. 79, Nr. 127 und Nr. 171; *Pommersches Urkundenbuch,* Bd. 2, hrsg. von Rodgero Prümers, Stettin 1881, Nr. 840.

110 Freyberg, *Geschichte* (wie Anm. 107), S. 168 (1617: die beiden Wendfelder); Vorpommersches Landesarchiv Greifswald: Best.Rep. 42 - Bruchwitz, Nr. 58, S. 21 (Abschrift eines Urbars des Pasewalker Heiliggeistspitals aus dem 17. Jahrhundert): „Wendfeld" mit einem „Oberfeld" und einem „Niederfeld" (freundliche Mitteilung von Archivdirektor Dr. Martin Schoebel).

111 Martin Wehrmann, *Von den Kirchen in Pasewalk*, in*: Unser Pommerland* 11 (1926), S. 7-9.

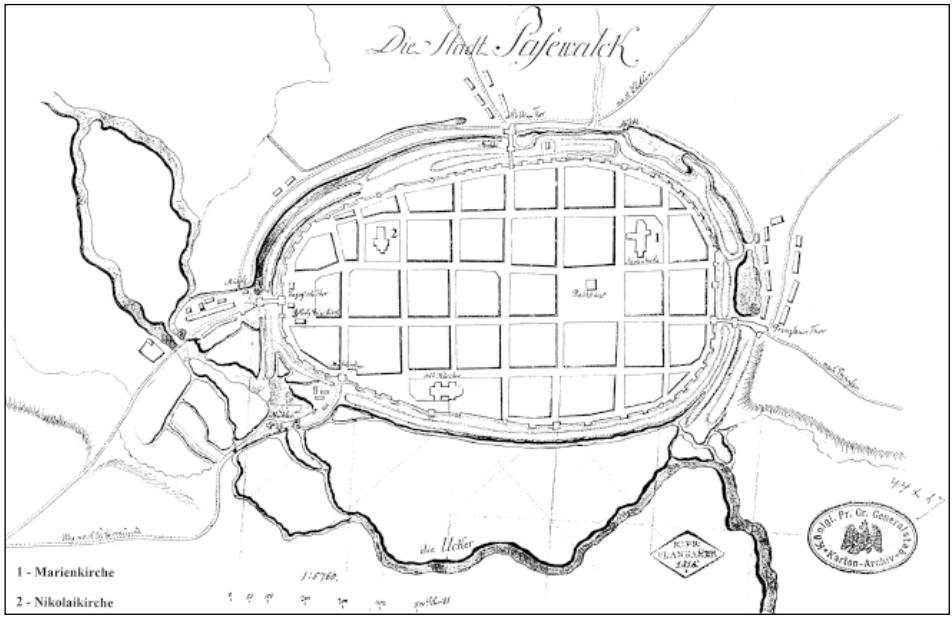

Abb. 2: Pasewalk um 1770

und daß an ihr allein die Pfarrechte hingen.[112] Aus dieser Rechtsstellung schloß er auf die Entstehung zurück und bezeichnete die Marienkirche, die zudem am Markt stand, als die älteste Kirche, die zuerst als *ecclesia forensis* erwähnt wurde. Da die *ecclesia* einen unterscheidenden Zusatz trug, müsse es zu diesem Zeitpunkt bereits eine zweite Kirche gegeben haben. Dafür komme nur die Nikolaikirche in Frage, die als Sonderkirche für die slawische Bevölkerung zu deuten sei.[113]

Schäfers Erklärung rief den Widerspruch von Hermann Bollnow (1937) hervor, der sich in dieser Zeit intensiv mit dem pommerschen Städtewesen beschäftigte. Bollnow sprach sich mit Nachdruck für einen vollständigen Bruch in der städtischen Entwicklung in Pommern zwischen der slawischen und der deutschen Zeit aus.[114] Er konnte daher einen Rückschluß aus den spätmittelalterlichen Verhältnissen auf die Zeit vor den kriegerischen Auseinandersetzungen um 1200 nicht akzeptieren. Es sei nicht anzunehmen,

112 Karlheinrich Schäfer, *Alt-Pasewalk. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Stadt Pasewalk*, Pasewalk 1934, S. 9-11. Zu Schäfer vgl. jetzt Felix Escher, *Der Potsdamer Reichsarchivrat Karlheinrich Schäfer (1871-1945) und sein Wirken für die brandenburgische Landesgeschichte*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 44 (1993), S. 211-220.

113 Dem folgt im wesentlichen Hans du Vinage, *Pasewalk, Kr. Ückermünde*, in: Erich Keyser (Hrsg.), *Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte*, Bd. 1. *Nordostdeutschland*, Stuttgart-Berlin 1939, S. 209.

114 Hermann Bollnow, *Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit*, in: *Baltische Studien* NF 38 (1936), S. 48-96; Bollnow, *Studien* (wie Anm. 3); vgl. meine Rezension in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17 (1968), S. 479-483.

„daß der heutige Marktplatz von Pasewalk in irgendeiner Beziehung zu dem slawischen ... steht."[115]

Gerade davon ging dann der polnische Historiker Henryk Münch (1946) aus, der die Lehre von der evolutionären Entwicklung des Städtewesens in Polen mit Hilfe der Stadtplananalyse untermauern wollte.[116] Die Nennung der Pasewalker *ecclesia forensis* in einer Zeit, in der von einem nennenswerten deutschen Einfluß noch keine Rede sein konnte, und ihre Gleichsetzung mit der am zentralen Markt gelegenen Marienkirche (durch Schäfer) bedeutete für ihn einen der wichtigsten Belege für die Annahme einer allmählichen Entwicklung vom slawischen Markt zur mittelalterlichen Stadt. Zwar ist eine slawische Vorgängersiedlung an diesem Platz keineswegs auszuschließen, doch der überlieferte Grundriß geht sicher nicht in die Vorlokationszeit zurück.

Abgesehen davon, daß Kolonial- und Evolutionstheorie ihre Brisanz schon bald verloren hatten und die Frage der Kontinuität in der städtischen Entwicklung regional und lokal unterschiedlich beantwortet werden muß[117], ist die Quellenbasis zur Erhellung der Genese von Pasewalk viel zu schmal, als daß sie einen nennenswerten Beitrag zur Beantwortung der grundsätzlichen Frage der Stadtbildung in Pommern bieten könnte. Im allgemeinen setzte man in der Folgezeit die *ecclesia forensis* als Marktkirche mit der Nikolaikirche gleich. Ähnlich wie die jüngere polnische Forschung[118] geht Dietmar Lucht davon aus, daß die Pasewalker Unterstadt aus einem „slawischen Marktflecken" mit einer Nikolaikirche hervorgegangen ist.[119] Karlheinz Blaschke denkt dagegen wie bei anderen Nikolaikirchen an eine frühe deutsche Kaufmannskirche.[120] Die Marienkirche ist in beiden Fällen die jüngere; sie gehört damit zur entwickelten, deutschrechtlichen Stadt in der Mitte des 13. Jahrhunderts.[121] Die Pfarrechte könnten von der Nikolaikirche auf die neue Hauptkirche St. Marien übertragen worden sein. Die Patrozinienfolge Nikolaus - Maria kann auch für viele andere Städte östlich von Elbe und Saale nachgewiesen oder erschlossen werden.[122]

In Pasewalk war die Marienkirche die Hauptkirche der Stadt und damit auch die Archidiakonatskirche; daran ist nach den von Schäfer beigebrachten Belegen kaum zu zwei-

115 Bollnow, *Anfänge* (wie Anm. 5), S. 104.

116 Henryk Münch, *Pochodzenie i rozwój miast Polski Zachodniej w wiekach średnich*, Kraków 1946, S. 16-18; vgl. Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 100), S. 54-64.

117 Vgl. zuletzt Jan M. Piskorski, *Stadtentstehung im westslawischen Raum: Zur Kolonisations- und Evolutionstheorie am Beispiel der Städte*, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung* 44 (1995), S. 317-357. [Vgl. jetzt auch Marian Rębkowski, *Pierwsze lokacje miast w skięstwie zachodniopomorskim* (Die ersten Stadtgründungen im pommerschen Fürstentum), Kołobrzeg 2001 (zu Pasewalk S. 88f. und S. 109).]

118 Vgl. etwa Andrzej Wędzki, *Pozdawilk* (2), in: *Słownik Starożytności Słowiańskich (Lexicon Antiquitatum Slavicarum)*, Bd. 4, red. von Gerard Labuda und Zdzisław Stieber, Wrocław 1972, S. 270f.; Piskorski, *Miasta* (wie Anm. 5), S. 27, 33, 50.

119 Lucht, *Städtepolitik* (wie Anm. 5), S. 72-74.

120 Karlheinz Blaschke, *Nikolaikirchen und Stadtentstehung im pommerschen Raum*, in: *Greifswald-Stralsunder Jahrbuch* 9 (1970/71), S. 21-40, bes. S. 25f. und S. 35.

121 Zur vermutlichen Entstehung der deutschen Stadt Pasewalk 1234/39: Walter Kuhn, *Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 23 (1974), S. 1-58, bes. S. 17f. und Karte.

122 Karlheinz Blaschke, *Kirchenorganisation und Kirchenpatrozinien als Hilfsmittel der Stadtkernforschung*, in: Jäger, *Stadtkernforschung* (wie Anm. 63), S. 23-57, bes. S. 56f.

feln.[123] Dem entspricht auch die Aussage der Visitationsprotokolle von 1535 und 1540. In ihnen wird die Marienkirche mit Pastoren oder Predikanten (und höherer Besoldung) sowie Kaplänen vor der Nikolaikirche mit ihren Predikanten (und deren niedrigerer Besoldung) aufgeführt.[124] 1353 wird in Pasewalk die „Stadtpfarrkirche“ (*ecclesia parrochialis civitatis ... Poswalcensis*), also wohl die Marienkirche, ohne (unterscheidendes) Patrozinium genannt.[125] Über die Situation der Kirchen in der älteren Zeit fehlen aussagekräftige Quellen.

Pasewalk hatte bereits im 12. Jahrhundert eine hervorragende Bedeutung. Das wichtigste Zeugnis dafür bilden die seltsamen Nachrichten in der sagenhaften Geschichte der Vorfahren des Grafen Wiprecht von Groitzsch, des Gründers des Klosters Pegau, im ersten Teil der Pegauer Annalen, der etwa zur Zeit der urkundlichen Erstnennung von Pasewalk und seiner Kirche, nämlich 1156/80, niedergeschrieben wurde.[126] Danach war Wiprechts gleichnamiger Vater, der jüngste Sohn des Wolf (slawisch Wilk), der aus seiner Herrschaft in Pommern vertrieben worden war, seinem Vater in der Herrschaft über das altmärkische Balsamerland gefolgt und hatte von dort, aus Rache für die Vertreibung seines Vaters, Raubzüge in die *barbarorum provincia*, besonders zur *urbs, quae Posduwlc, id est urbs Wolfi barbarica lingua, dicitur*, unternommen.[127] Die zeitgenössische Erklärung des Ortsnamens aus dem Personennamen Wolf (Wilk) sagt unmittelbar zur Geschichte des Ortes nichts aus.[128] Der sagenhafte Bericht macht aber soviel deutlich, daß im Elbe-Saale-Raum in der Mitte des 12. Jahrhunderts – oder sogar schon an die hundert Jahre früher –[129] Pasewalk als bedeutender Burgort bekannt war, aus dem man „unglaublich reiche Beute“ (*praedam incredibilem*) holen konnte. Archäologische Funde lassen Pasewalk als einen

123 Vgl. auch Petersohn, *Ostseeraum* (wie Anm. 3), S. 322, Anm. 301.

124 *Protokolle der pommerschen Kirchenvisitationen 1535-1539* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe IV, H 1), bearb. von Hellmuth Heyden, Köln-Graz 1961, Nr. 9, S. 70; *Protokolle der pommerschen Kirchenvisitationen 1540-1555* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern. Reihe IV, H 2), bearb. von Hellmuth Heyden, Köln-Graz 1963, Nr. 66, S. 104f.

125 Hans Frederichs, *Zur Geschichte der Nonnenklöster Reetz und Gartz a.O.,* in: *Die Neumark* 10 (1933), S. 37-41. Vgl. Hoogeweg, *Die Stifter* (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 325f. [Zu den Auseinandersetzungen des Zisterzienserinnenklosters Reetz um das Patronatsrecht der Pasewalker Pfarrkirche vgl. jetzt Christian Gahlbeck, *Zisterzienser und Zisterzienserinnen in der Neumark* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 47), Berlin 2002, S. 414-419. Der Verfasser zeigt, daß der Archidiakonat erst im späten 14. Jahrhundert von Jagow nach Pasewalk verlegt wurde.]

126 Wilhelm Wattenbach/Franz-Josef Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum*, Bd. 1, Darmstadt 1976, S. 416.

127 *Annales Pegavienses et Bosovienses*, ediert von Georg Heinrich Pertz, in: *MGH SS* 16, Hannover 1859, S. 235. Vgl. Wolfgang Brüske, *Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes. Deutsch-wendische Beziehungen des 10.-12. Jahrhunderts* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 3), Münster-Köln 1955, S. 227-229 (Exkurs 2); Hans Patze, *Die Pegauer Annalen, die Königserhebung Wratislaws von Böhmen und die Anfänge der Stadt Pegau,* in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 12 (1963), S. 1-62, bes. S. 7f., Anm. 31; Johannes Schultze, *Der Balsamgau in den Pegauer Annalen*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 370-378; Matthias Hardt/Hans K. Schulze, *Altmark und Wendland als deutsch-slawische Kontaktzone*, in: Roderich Schmidt (Hrsg.), *Wendland und Altmark in historischer und sprachwissenschaftlicher Sicht*, Lüneburg 1992, S. 1-44, bes. S. 19.

128 Zum Ortsnamen: Hermann Schall, *Der Pristavel und die Städtenamen Pritzwalk und Pasewalk*, in: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 10 (1959), S. 81-85; Sophie Wauer, *Die Ortsnamen der Prignitz* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 6), Weimar 1989, S. 198.

129 Bollnow, *Anfänge* (wie Anm. 5), S. 106f.

Hauptknotenpunkt der Fernhandelswege erkennen.[130] Auf Handelsverbindungen oder sogar auf die Tätigkeit christlicher Missionare weist der unlängst in Pasewalk, nordöstlich der Altstadt, gefundene Beschlag eines Kästchens, vielleicht eines Reliquienschreines, hin, wie er sonst nur aus bedeutenden politischen und religiösen Zentren im Westen und dazu im nordwestslawischen Raum aus Oldenburg/Holstein und Kammin bekannt ist.[131]

Pasewalk muß im 12. Jahrhundert zu den zentralen Orten gerechnet werden, die sich aus einer Burg und einer Gewerbesiedlung mit Markt (und weiteren Siedlungsteilen) zusammensetzten und die in den zeitgenössischen Quellen mit der Formel *castrum cum foro* gekennzeichnet werden konnten. Im *castrum* könnte ein Kastellan als herzoglicher Amtsträger für einen Kastellaneibezirk, die 1216 erwähnte *provincia Pozdewolk*[132], seinen Sitz gehabt haben.[133] Oder es war ein Adelssitz, früher vielleicht sogar zeitweise Sitz eines Teilfürsten. In den Dänenkriegen gehörte Pasewalk zu den in Pommern umkämpften Orten. 1214 eroberte König Waldemar II. die vorher vom Markgrafen von Brandenburg besetzten *castra* Stettin und Pasewalk zurück.[134]

Ob sich das *forum* innerhalb oder außerhalb des *castrum* befand, bleibt unbekannt. In der Urkunde heißt es: *in castro ... ecclesia forensis*. Man kann aber mit Dietmar Lucht annehmen, daß *castrum* hier wie in anderen Fällen in einem weiteren Sinne gebraucht wurde, der die zugehörige Burgsiedlung mit einschloß.[135] Die Archäologie hilft uns bisher nur wenig weiter. Sie suchte das *castrum* zunächst auf dem „Schloßberg" östlich vor dem Stettiner Tor, ohne sich auf entsprechende Funde stützen zu können.[136] Neuerdings zieht man einen Burgwall in der Ückerniederung nördlich der Stadt vor.[137] Das Gelände am Höhenrand zwischen Burgwall und Stadt bietet eine gewisse Fundkonzentration. Aus dieser Gegend stammt auch der erwähnte Kästchenbeschlag.

Das Problem der *ecclesia forensis* in Pasewalk kann mit den vorliegenden Quellen nicht gelöst werden. Nur soviel kann nach der Darstellung einiger anderer *ecclesiae forenses* des 12. Jahrhunderts gesagt werden: Die 1168 genannte *ecclesia forensis* in Pasewalk war mit höchster Wahrscheinlichkeit eine „Marktkirche". Und weiter: Wir wissen, daß die *ecclesia forensis* in der Regel die Kirche des wirtschaftlich aufblühenden Siedlungsteils war,

130 Eike Gringmuth-Dallmer, *Vorformen der Stadtentwicklung im östlichen Mecklenburg und in der Uckermark*, in: *Zeitschrift für Archäologie* 23 (1989), S. 61-77, bes. S. 65f.

131 Ulrich Schoknecht, *Eine slawische Götterfigur aus Gatschow, Kr. Demmin, und ein Kästchenbeschlag aus Pasewalk*, in: *Ausgrabungen und Funde* 39 (1994), S. 129-136, bes. S. 132-135; Ders. in: Johannes Erichsen (Hrsg.), *1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region*, Rostock 1995, S. 161.

132 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 4) I, Nr. 170.

133 Der in einer Urkunde von 1187 unter den Zeugen aufgeführte *Pribiszla de Pobizwolk* kann allerdings als Kastellan nur vermutet werden; *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 4) I, Nr. 108; Lucht, *Städtepolitik* (wie Anm. 5), S. 72; Bollnow, *Burg und Stadt* (wie Anm. 114), S. 74 Anm. 82.

134 *Ex Annalibus Waldemarianis et Vitescolensibus*, ediert von Georg Waitz, in: *MGH SS* 29, Hannover 1892, S. 180; Krabbo/Winter, *Regesten der Markgrafen* (wie Anm. 105), Nr. 552.

135 Lucht, *Städtepolitik* (wie Anm. 5), S. 72, Anm. 577.

136 Albert Hellmundt, *Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler und Funde des Kreises Ueckermünde* (= Die vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler und Funde im Gebiet der DDR, Bd. 3), Schwerin 1964, S. 60; *Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7. bis 12. Jahrhundert)*, hrsg. von Joachim Herrmann u. Peter Donat, Lfg. 2, Textbd., Berlin 1979, S. 440f., Nr. 52/105.

137 Schoknecht, *Götterfigur* (wie Anm. 131), S. 134, Abb. 4, und freundlicher Hinweis von Herrn Wolfgang Brose, Museum der Stadt Pasewalk.

und daß sie eine andere Kirche am Ort neben sich hatte. Der Begriff *ecclesia forensis* in der Urkunde von 1168 kann von den Prämonstratensern stammen, denn es handelt sich bei dieser wie bei den anderen frühen Urkunden des Stifts Grobe und denen der übrigen kirchlichen Institutionen in Pommern vor 1200 um eine Empfängerausfertigung.[138] Dies bedeutet, daß ein Teil der Terminologie nicht aus Pommern stammte, sondern aus dem Raum, aus dem die Empfänger der Urkunden kamen. Der Grober Konvent kam aus der sächsischen Provinz der Prämonstratenser, die in Magdeburg ihren Mittelpunkt hatte, und in diesem Gebiet war der Typ und der Begriff der *ecclesia forensis* im 12. Jahrhundert verbreitet. Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, daß die Prämonstratenser als Seelsorger an zentralen Plätzen wirkten und das Problem der Nachbarschaft einer Stiftskirche und des Marktlebens kannten.[139] Hatten sie etwa für den wichtigen Burg- und Handelsort weitergehende Pläne, die infolge der Krise, in die Grobe bald darauf geriet, vereitelt wurden? Haben etwa die Grober Prämonstratenser mit der Bezeichnung *ecclesia forensis* erwarteten Veränderungen in Pasewalk (Bau oder Ausbau einer zweiten Kirche als Stiftskirche?) vorgegriffen? Klaus Conrad hält ein solches Vorgehen bei den kirchlichen Institutionen in Pommern „in den Zeiten des Übergangs“ allgemein für möglich.[140] Bei der anderen 1168 genannten uckerländischen Kirche, in Gramzow, wurde etwa ein Jahrzehnt später ein Prämonstratenserstift gegründet, allerdings nicht von Grobe besetzt, sondern, wie die Jubilarin gezeigt hat, vor allem von Ratzeburg.[141] Man könnte bei der zweiten Kirche in Pasewalk an eine Burgkapelle denken. Dann hätten wir dieselbe Situation wie in Glatz. Man denkt auch an die bedeutendere Pasewalker Nachbarstadt Stettin, wo schon 1124 Bischof Otto von Bamberg zwei Kirchen errichten ließ: St. Peter außerhalb der Wälle und St. Adalbert *in foro*.[142] Kann man etwa hier eine Parallele finden? Für Pasewalk bleibt es vorläufig bei diesen Fragen. Ihre Beantwortung erfordert eine eigene Untersuchung unter Heranziehung weiterer archivalischer und vor allem archäologischer Quellen.

138 Klaus Conrad, *Urkundliche Grundlagen einer Siedlungsgeschichte Pommerns bis 1250*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 31 (1982), S. 337-359, bes. S. 340-348; Kazimierz Bobowski, *Das Scriptorium des Prämonstratenserklosters in Usedom (bis zum Ende des 13. Jahrhunderts)*, in: *Pommern. Geschichte - Kultur - Wissenschaft.* 1. Kolloquium zur Pommerschen Geschichte 1990, Greifswald 1991, S. 48-51.

139 Winfried Schich, *Usedom-Grobe und Brandenburg-Parduin*, in: Mangelsdorf, *Insel Usedom* (wie Anm. 3), S. 151-161, hier S. 155f.

140 Conrad, *Urkundliche Grundlagen* (wie Anm. 138), S. 342.

141 Enders, *Zur Geschichte* (wie Anm. 5), S. 41-45.

142 Heinz Stoob, *Die Ausbreitung der abendländischen Stadt im östlichen Mitteleuropa,* in: *Zeitschrift für Ostforschung* 10 (1961), S. 25-84, erneut abgedruckt in: Stoob, *Forschungen* (wie Anm. 18), S. 73-128, bes. S. 86.

Zur Größe der „area“ in den Gründungsstädten im östlichen Mitteleuropa nach den Aussagen der schriftlichen Quellen*

Bei der Frage nach überlieferten Maßen von Grundstücken in mittelalterlichen Städten denkt man zuerst an die Zähringergründungen – allen voran Freiburg im Breisgau – die in den einschlägigen Darstellungen stets angeführt werden. Auf die betreffenden und andere Quellennachrichten aus Städten des westlichen Mitteleuropas soll kurz eingegangen werden, bevor wir unseren Blick nach Osten wenden.

Dem Freiburger Stadtrecht zufolge sollte jedes Hausgrundstück 100 Fuß lang und 50 Fuß breit sein und von jedem dem Stadtherrn jährlich am Martinstag ein Schilling entrichtet werden: *Singule domorum aree in longitudine centum pedes habebunt, in latitudine quinquaginta; et in festo beati Martini solidum de unaquaque area pro censu mihi vel heredibus meis dabunt.*[1] Der Passus über die Größe der *area* gehörte noch nicht zum Bestand der Freiburger Gründungshandfeste von 1120.[2] Er wurde wohl unter Herzog Berthold IV. (etwa 1152) für die Zwecke der Zinserhebung nachträglich in das Freiburger Stadtrecht aufgenommen und dann zusammen mit diesem auf die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründeten Städte Freiburg im Üchtland (Fribourg), Bern und Diessenhofen übertragen, wobei allerdings die Hofstättenbreite in den beiden ersteren von 50 auf 60 und in Diessenhofen auf 52 Fuß heraufgesetzt wurde.[3] Das vor 1228 nach Freiburger Recht ge-

---

* Zuerst erschienen in: Stuart Jenks/Jürgen Sarnowsky/Marie-Luise Laudage (Hrsg.), *Vera Lex Historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen. Festschrift für Dietrich Kurze zum 65. Geburtstag am 1. Januar 1993*, Köln-Weimar 1993, S. 81-115.

1 Zitiert nach der Handfeste von Flumet von 1228, Art. 23, in: Friedrich Emil Welti, *Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Üechtland* (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bd. 25), Bern 1908, S. 121; Marita Blattmann, *Zwei vergessene Paragraphen in der Freiburger Gründungsurkunde?*, in: *Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins Schau-ins-Land* 101 (1982), S. 27-45, bes. S. 39; vgl. dazu Marita Blattmann, *Abschrift der Handfeste von Flumet*, in: Hans Schadek/Karl Schmid (Hrsg.), *Die Zähringer. Anstoß und Wirkung* (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung II), Sigmaringen 1986, S. 242f. Der Passus im jüngeren Stadtrodel von Freiburg im Breisgau selbst: Co van de Kieft/Jan Frederik Niermeijer (Hrsg.), *Elenchus fontium historiae urbanae*, Bd. 1, Leiden 1967, Nr. 55, S. 83f. (aber nicht zu 1120, sondern aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts).

2 Zur Rekonstruktion: Walter Schlesinger, *Das älteste Freiburger Stadtrecht. Überlieferung und Inhalt*, in: *Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 83 (1966), S. 63-116, bes. S. 81f., erneut abgedruckt in: Hans Patze/Fred Schwind (Hrsg.), *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965-1979* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 34), Sigmaringen 1987, S. 431-483; Walter Schlesinger, *Zur Gründungsgeschichte von Freiburg*, in: Wolfgang Müller (Hrsg.), *Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970* (= Veröffentlichungen des Alemannischen Institutes, Bd. 29), Bühl 1970, S. 25-49, bes. S. 30; Blattmann, *Zwei vergessene Paragraphen* (wie Anm. 1), S. 35f.; vgl. Hagen Keller, *Die Zähringer und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt*, in: Karl Schmid (Hrsg.), *Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung* (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung I), Sigmaringen 1986, S. 17-29, bes. S. 23; Marita Blattmann, *„Tennenbacher Text“*, in: Schadek/Schmid, *Die Zähringer. Anstoß und Wirkung* (wie Anm. 1), S. 232-234. Vgl. Marita Blattmann, *Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts* (= Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 27), T. 1-2, Freiburg im Breisgau 1991.

3 Marita Blattmann, *Das Berner Hofstättensystem*, in: Schadek/Schmid, *Die Zähringer. Anstoß und Wirkung* (wie Anm. 1), S. 250f.; Pascal Ladner, *Zähringische Städtegründungen und zähringische Stadtrechtsüberlieferung in der Westschweiz*, in: Karl Schmid (Hrsg.), *Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen*

gründete Flumet übernahm die ursprünglichen Freiburger Maße 50 mal 100 Fuß[4], im Recht anderer Westschweizer Städte des 13. Jahrhunderts findet sich die Größe 60 mal 100 Fuß.[5] Während in Freiburg im Breisgau bisher kein klares Bild über die tatsächliche Größe der Hofstätten zu gewinnen ist – die Maße des steuerlichen Einheitsgrundstückes spiegeln sich im später aufgezeichneten Stadtgrundriß nicht wider[6] – hat man bei der Parzellierung der jüngeren Stadtanlagen offenbar versucht, den Maßen wenigstens nahezukommen. Dies lassen jedenfalls die Ergebnisse der bauhistorischen Untersuchungen in Bern annehmen.[7] Danach reihten sich entlang der Hauptstraße (Gerechtigkeits- und Kramgasse) und ihrer zwei Parallelstraßen größtenteils Grundstücke mit einer Tiefe von etwa 17,6 Meter, also offenbar 60 Fuß[8]; die Hofstätten waren mit der Längsseite zur Straße ausgerichtet. Da sich aber zahlreiche Abweichungen von dem zu erwartenden Einheitsgrundstück finden, wird gefolgert, daß der im Stadtrecht überlieferte „'Bauplan' nur einen Rahmen setzte, aber nicht geometrische Exaktheit erforderte“.[9] Außerdem geht man allgemein davon aus, daß es schon früh zur Praxis gehörte, einzelne Hofstätten in mehrere Baugrundstücke aufzuteilen.[10] Dem wurde möglicherweise in der Stadt Kenzingen, die

(= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung III), Sigmaringen 1990, S. 37-45, bes. S. 40f. mit Anm. 32. Die Handfesten zuletzt bei Blattmann, *Stadtrechte* (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 577-629, bes. S. 579, S. 604 und S. 610. Allgemein zur Anlage der „Zähringerstädte“ vgl. besonders Berent Schwineköper, *Die Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen*, in: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hrsg.), *Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer* (= Stadt in der Geschichte, Bd. 6), Sigmaringen 1980, S. 95-172, und die einschlägigen Aufsätze in den drei Bänden *„Die Zähringer“* (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung I-III), Sigmaringen 1986-1990; dort weitere Literatur.

4 Hans Strahm, *Die Area in den Städten*, in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 3 (1945), S. 22-61, bes. S. 47; Blattmann, *Stadtrechte* (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 568.

5 Dies gilt für Aarberg, Büren an der Aare und Arconciel-Illens; Strahm, *Die Area in den Städten* (wie Anm. 4), S. 48.

6 Zur Suche nach den genannten Grundstücksgrößen vgl. Ernst Hamm, *Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland* (= Veröffentlichungen des Alemannischen Institutes, Bd. 1), Freiburg im Breisgau 1932, S. 50-56; dazu Berent Schwineköper, *Beobachtungen zum Problem der „Zähringerstädte“*, in: *Schau-ins-Land* 84/85 (1966/1967), S. 49-78; Jürgen Treffeisen, *Die Legende vom Zähringerkreuz*, in: Schadek/Schmid, *Die Zähringer. Anstoß und Wirkung* (wie Anm. 1), S. 294-296; vgl. auch Horst Ossenberg, *Das Bürgerhaus in Baden* (= Das deutsche Bürgerhaus, Bd. 35), Tübingen 1986, S. 73ff.

7 Paul Hofer/Beat Gassner/Janine Mathez, *Der Kellerplan der Berner Altstadt. Aufnahme eines Stadtplans auf Kellerniveau*, in: *Schriften der Historisch-antiquarischen Kommission der Stadt Bern* 4 (1982), S. 1-51, bes. S. 42f.; Blattmann, *Hofstättensystem* (wie Anm. 3), S. 251; zu Freiburg im Üchtland: Carl Pfaff, *Freiburg im Üchtland. Zur Verfassungstopographie einer Zähringerstadt*, in: Schmid, *Die Zähringer* (wie Anm. 3), S. 25-36, bes. S. 27.

8 Im allgemeinen geht man in der Literatur von einem Fußmaß von 32,4 Zentimeter aus und kommt so für Freiburg im Breisgau auf eine Hofstättengröße von etwa 16,2 mal 32,4 Meter und für Bern auf eine solche von 19,4 mal 32,4 Meter; vgl. etwa Hamm, *Die Städtegründungen der Herzöge* (wie Anm. 6), S. 50; Keller, *Zähringer und die Entwicklung Freiburgs* (wie Anm. 2), S. 23; Ossenberg, *Das Bürgerhaus in Baden* (wie Anm. 6), S. 76. Legt man aber mit Blattmann, *Hofstättensystem* (wie Anm. 3), S. 251, die in Bern ermittelte Grundstückstiefe von etwa 17,6 Meter zugrunde, so kommt man bei 60 Fuß auf das auch sonst verbreitete Fußmaß von 29,33 Zentimter. Da an dieser Stelle eine eingehende Beschäftigung mit den einzelnen (regional und zeitlich unterschiedlichen) Fußmaßen nicht möglich ist, wird, sofern nicht anders angegeben, im folgenden bei Rechnungen stets von einer Länge des Fußes von etwa 30 Zentimeter ausgegangen. Für die Zwecke dieser Untersuchungen reicht dies aus.

9 Blattmann, *Hofstättensystem* (wie Anm. 3), S. 251. Es gab zum Beispiel Hofstätten, die nicht die Rechteckform hatten, sondern Parallelogramme oder Trapeze bildeten, solche, die nicht 60, sondern nur 50 Fuß tief waren und solche, deren Breite nicht mit den geforderten 100 Fuß in Übereinstimmung gebracht werden können.

10 Strahm, *Die Area in den Städten* (wie Anm. 4), S. 41; Blattmann, *Hofstättensystem* (wie Anm. 3), S. 251; Ossenberg, *Das Bürgerhaus in Baden* (wie Anm. 6), S. 77.

Rudolf von Üsenberg 1249 gründete und mit Freiburger Recht bewidmete, dadurch Rechnung getragen, daß man mit 30 mal 50 Fuß ein Viertel der großen *area* (von 60 mal 100 Fuß) als Einheitsgrundstück für die Erhebung des Arealzinses auswies.[11]

Daß die Freiburger Maße, wie Hans Strahm meint, aus Flandern übertragen wurden, wo sich die Parzellengröße 50 mal 100 Fuß in dem Städtchen Mariakerke (in der Nähe von Brügge) wiederfindet[12], kann, auch wegen der familiären Bindungen der Zähringer, wohl vermutet werden, wird aber kaum zu beweisen sein. Angesichts der räumlichen Nähe würde man eine derartige Vorbildfunktion Flanderns eher für niederrheinische Städte vermuten. Dort finden wir im Klever Recht nun aber gerade Maße, die weder in absoluten Zahlen noch in der Relation von Länge und Breite (üblicherweise 1:2, 2:3, 3:5) in der Überlieferung anderer westdeutscher oder flandrischer Städte eine Entsprechung finden.[13] 1242 legte Graf Dietrich (VI.) von Kleve im Zusammenhang mit dem Ausbau des Burgfleckens Kleve fest, daß von denjenigen Hofstätten, die mit einer Länge von 140 und einer Breite von 44 Fuß noch vermessen werden sollten, der Arealzins in derselben Höhe wie von den seit alters vermessenen zu entrichten war.[14] Diese Maße wurden zusammen mit dem Klever Recht auf die jüngeren klevischen Städte Kalkar (vor 1255), Grieth (1255) und Dinslaken (1273) übertragen.[15] Hier ist nicht der Platz, auf den Fall Kleve, der in der einschlägigen Literatur bisher nicht berücksichtigt wurde, näher einzugehen; er verdient eine eingehendere Untersuchung.

Bemerkenswerte Einzelheiten über die Abmessung der städtischen *area* erfahren wir im Zusammenhang mit der Ansiedlung von flämischen Tuchmachern in der Dammstadt neben Hildesheim. Das dortige Stift St. Moritz ließ der Urkunde von 1196 zufolge auf Wiesengelände in der Innersteniederung entlang der Straße Hofstätten abmessen, die jeweils zwölf Ruten lang und sechs Ruten breit waren; falls die örtliche Situation die Breite von sechs Ruten nicht erlaubte, sollte ein Ausgleich in der Länge gefunden werden: *Pratum ecclesie nostre, quod situm est ad partem aquilonalem vie, que ducit ad civitatem, habitacioni Flandrensium hac lege distribuimus, ut unusquisque habeat aream duodecim vir-*

11 So im 1283 aufgezeichneten Stadtrecht; Helmut Maurer, *Kritische Untersuchung der ältesten Verfassungsurkunden der Stadt Freiburg im Breisgau*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* NF 1 (1886), S. 170-199, bes. S. 181, Anm. 1; Blattmann, *Stadtrechte* (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 651; vgl. Strahm, *Die Area in den Städten* (wie Anm. 4), S. 47; Schwineköper, *Beobachtungen* (wie Anm. 6), S. 57f.; *Die Zähringerstädte* (= Veröffentlichung der Stadt Villingen-Schwenningen zum „Zähringer-Jubiläum“), Villingen 1978, S. 65-69.

12 Strahm, *Die Area in den Städten* (wie Anm. 4), S. 44-48.

13 Vgl. die Maßangaben bei Strahm, *Die Area in den Städten* (wie Anm. 4), S. 47f.; Cord Meckseper, *Kleine Kunstgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter*, Darmstadt 1982, S. 70f.; Günter P. Fehring, *Grundstücks- und Bebauungsstrukturen im Mittelalter*, in: *25 Jahre Archäologie in Lübeck* (= Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte, Bd. 17), Bonn 1988, S. 74-76, bes. S. 74; ferner Tabelle unten, S. 395.

14 Klaus Flink (Bearb.), *Klevische Städteprivilegien (1241-1609)* (= Klever Archiv, Bd. 8), Kleve 1989, Nr. 23, Art. 10, S. 242: *Item de areis adhuc limitandis, que centum et quadraginta pedes in longitudine et quadraginta quatuor in latitudine capient, sicut de areis ex antiquo limitatis duo pulli et sex denarii Colonienses in die beati Stephani prothomartiris persolventur*; vgl. auch S. 382; ferner Friedrich Gorissen (Bearb.), *Kleve* (= Niederrheinischer Städteatlas, Bd. 1, Nr. 1), Kleve 1952, S. 31f.

15 Flink, *Klevische Städteprivilegien* (wie Anm. 14), Nr. 11, S. 169; Wolf-Rüdiger Schleidgen, *Textkritik und Edition des Stadtrechtsprivilegs für Kleve vom 25. Apr. 1242 und der damit verwandten Stadtrechtsprivilegien von Grieth, Dinslaken, Kranenburg und Sonsbeck*, in: Flink, *Klevische Städteprivilegien* (wie Anm. 14), S. 361-391.

garum in longum, sex virgarum in latum, si vero situ loci exigente minus habebit latitudinis, supplebitur defectus in longitudine.[16]

Die Parzellen wurden auf der Nordseite der von Westen her in die Stadt führenden Hauptstraße, des Steinweges, abgemessen. 1232 wurde auch die südliche Seite bebaut; die Siedler erhielten dieselben Rechte wie die Besitzer der *areae* der älteren Siedlung.[17] Beide Teile zusammen bildeten die sogenannte Dammstadt.[18] Sie wurde aus Gründen der Konkurrenz, u.a. im Gewandschnitt, von den Bürgern der Altstadt Hildesheim in der Weihnachtsnacht 1332 vollständig zerstört. Damit endet die Geschichte der Stadt. Die Hofstätten (*worde*) durften von den Besitzern künftig nur noch in dörflicher Weise mit *holtenen buwen* bebaut werden.[19] Es ist bemerkenswert, daß die Maße sechs mal zwölf Ruten weiterhin die Bemessungsgrundlage für den Arealzins blieben, auch nachdem sich die Größe der einzelnen Parzellen verändert hatte. Der zu zahlende Betrag richtete sich dann (1437) nach der Zahl der Ruten, die das Grundstück tatsächlich hatte, in Relation zur Norm sechs mal zwölf Ruten.[20]

Die Hofstätten in der Dammstadt waren 1196 erheblich größer als die in den Zähringergründungen. Selbst wenn man die Rute nur zu zwölf Fuß rechnen wollte, wäre die *area* immerhin doppelt so groß wie die in Freiburg im Breisgau. Legt man die später übliche Hildesheimer Rute zu 16 Fuß zugrunde, so ergibt dies mit 1439 Quadratmetern gegenüber 450 Quadratmetern sogar mehr als die dreifache Größe.[21] Eine quadratische „Großparzelle“ genau dieser Flächengröße (38 mal 38 Meter = 1444 Quadratmeter*)* hat Sven Schütte aufgrund der Stadtplananalyse in Göttingen für das 12. Jahrhundert erschlossen.[22] Die-

16 *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, T. 1, hrsg. von Richard Doebner, Hildesheim 1881 [Nachdruck Aalen 1980], Nr. 49, S. 22.

17 *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 16) I, Nr. 122, S. 62f.

18 Zur Dammstadt: Otto Gerland, *Die Dammstadt von Hildesheim*, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde* 40 (1907), S. 372-392; Johannes Gebauer, *Geschichte der Stadt Hildesheim*, Bd. 1, Hildesheim-Leipzig 1922, S. 71 und S. 87-89; Paul Jonas Meier, *Siedlungsgeschichte der Stadt Hildesheim*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 8 (1931), S. 116-141, bes. S. 132-139; Walter Schlesinger, *Stadt und Vorstadt. Einführung in die Problematik der Tagung*, in: Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hrsg.), *Stadterweiterung und Vorstadt* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 51), Stuttgart 1969, S. 1-20; Heinz Stoob, *Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen* (1968), in: Ders., *Forschungen zum Städtewesen in Europa*, Bd. 1, Köln-Wien 1970, S. 187-224, bes. S. 196.

19 *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 16) I, Nr. 959, S. 563 (zu 1346).

20 *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, T. 4, hrsg. von Richard Doebner, Hildesheim 1890 [Nachdruck Aalen 1980], Nr. 291, S. 204: *de qualibet area vulgariter word, que debet habere spacium 12 vigarum in longum et 6 in latum, dantur Michaelis duo sol. Hild. et secundum talem numerum virgarum datur de eis.*

21 Die Rute zu zwölf Fuß ergäbe eine *area* von 72 mal 144 Fuß oder ca. 933 Quadratmeter, die Hildesheimer Rute zu 16 Fuß und mit einer Länge von 4,47 Meter eine solche von etwa 1439 Quadratmeter. Zum Hildesheimer Maß: Franz Engel, *Tabellen alter Münzen, Maße und Gewichte zum Gebrauch für Archivbenutzer* (= Schaumburger Studien, Bd. 9), Rinteln 1965; 3., unv. Aufl. 1982, S. 3. Bei der großzügigen Ausstattung der niederländischen Siedler durch den Erzbischof von Bremen am Anfang des 12. Jahrhunderts wurde sogar die Königsrute (= 4,70 Meter) zugrunde gelegt; Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 1, 2. Aufl., Darmstadt 1975, Nr. 1, S. 42 (30 mal 720 *regales virgas).*

22 Sven Schütte, *Die Entwicklung der Gebäude- und Parzellenstruktur im hoch- und spätmittelalterlichen Göttingen*, in: *Topographie und Hausbau der Frühzeit in Städten des hansischen Wirtschaftsraumes* (= Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte, Bd. 20), Bonn 1990, S. 119-138, bes. S. 122.

se Arealgrößen erinnern eher an (im zeitlichen Sinne) „vorstädtische“ Strukturen.[23] Ein Grund für die großzügige Bemessung der Grundstücke in der Dammstadt könnte darin gesucht werden, daß sie erst noch trockengelegt werden mußten, vor allem aber sollten sie genügend Platz für den gesamten Produktionsprozeß bieten; auf ihnen wurden auch die Rahmen zum Spannen und Trocknen der gewebten und gewaschenen Tuche aufgestellt.[24]

Weiterhin ist auf den Zusatz zur Angabe der Maße hinzuweisen, der besagt, daß die mangelnde Breite der *area* in der Länge ausgeglichen werden sollte. Er ist besonders zu beachten, wenn man versucht, die der Zinserhebung zugrunde gelegten Einheitsmaße im später aufgezeichneten Grundriß zu finden. Es sind danach nicht nur jüngere Veränderungen, sondern auch Abweichungen schon bei der ersten Abmessung in Rechnung zu stellen. Zu demselben Ergebnis ist man aufgrund der Kelleraufnahmen in Bern gelangt.

Abgesehen von den Größenangaben, zeigen die genannten und zahlreiche andere Beispiele, daß in der Stadt die *area* die zinspflichtige Besitz- und Wirtschaftseinheit bildete; sie entsprach dem *mansus* der ländlichen Siedlung, in dem die dörfliche *area* nur Zubehör war. Dies wird besonders deutlich in einem Fall, in dem die städtische mit der agrarischen Siedlung an einem Ort verknüpft wurde und mit dem wir uns zum erstenmal dem Raum östlich der Elbe zuwenden. Gemeint ist der – letztlich nicht erfolgreiche – Versuch der Gründung einer kombinierten Agrar- und Marktsiedlung durch Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Jahre 1159 in Großwusterwitz bei Brandenburg an der Havel. Der Urkunde zufolge hatten die Ackerbauern (*cultores agrorum*) der Neugründung den Grundzins für die jeweilige Hufe (*pro quolibet manso*), also die agrarische Wirtschaftseinheit (die auch die Hofstelle einschloß), zu entrichten, die Bürger und Hauseigentümer des Marktes (*cives ac domestici fori*), genauer die Markthändler (Handwerker) und Kaufleute (*forenses et mercatores*), zahlten dagegen den Zins für ihre Hofstätten (*pro areis suis*), das heißt für die gewerblichen Nutzungseinheiten des Marktes (im Sinne einer stadtartigen Marktsiedlung).[25]

Im östlichen Mitteleuropa wurde in dem Zeitraum vom 12. bis 14. Jahrhundert, mit dem Höhepunkt im 13. Jahrhundert, eine Fülle von neuen Städten angelegt. Sie wurden zwar vielfach nicht aus wilder Wurzel, sondern im Anschluß an eine ältere, andersartige, nicht geschlossene städtische Siedlung gegründet, doch in der Regel entstand die neue Stadtanlage neben dem vorhandenen Siedlungskern. Nur für diese neue Anlage, nicht für die Stadt als ganzes, wird hier der Begriff Gründungsstadt oder Lokationsstadt ge-

23 So nach der Typisierung von Volker Vogel auf der Grundlage archäologischer Forschungsergebnisse; Volker Vogel, *Zum Parzellengefüge der Stadt um 1200*, in: *Zur Lebensweise in der Stadt um 1200. Ergebnisse der Mittelalter-Archäologie* (= Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beih. 4), Köln 1986, S. 257-262, bes. S. 262. Wir finden die Maße sechs mal zwölf Ruten übrigens auch bei einer Hofstatt, die das Kloster Seeon von Heinrich II. (1002 bis 1024) in Regensburg erhalten hatte; der gleichzeitige Hof der Bischofskirche von Freising in derselben Stadt war acht Ruten lang; vgl. die Bestätigungen Konrads II.: *MGH DD K II*, Nr. 3, S. 4 und Nr. 49, S. 57.

24 In der Urkunde von 1232, *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 16) I, heißt es: *Item siquis edificaverit in area sua arbores plantando vel ligna ad pannos extendendos necessaria vel alia utensilia, poterit ea deponere, cum ei placet, ita quod non faciat aream desertam a domo.*

25 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 21) I, Nr. 12, S. 76.

braucht.[26] Diese Städte besitzen einen in weiten Teilen regelmäßigen Grundriß. Die Regelmäßigkeit nimmt mit der Zeit der Gründung und damit zugleich in Richtung Osten im allgemeinen zu und erreicht ihren Höhepunkt im schachbrettartigen Grundriß. Vor allem in Polen und im Herrschaftsbereich des Deutschen Ordens finden sich Städte mit genau vermessenen Baublöcken und Plätzen.

Auf die Frage nach den möglichen Vorbildern der streng regelmäßigen Stadtanlagen kann hier nicht näher eingegangen werden. Harald Keller meint, „die ostdeutsche Kolonialstadt“ habe über Österreich an norditalienische Stadtanlagen des 12. Jahrhunderts angeknüpft, denen wiederum die erhaltenen Reste der antiken Städte als Vorbild gedient hätten.[27] Trotz der Einwände von Keller bleibt mit Walter Kuhn auch gut vorstellbar, daß in der Zeit der Stadtneugründungen mit den entsprechenden Fortschritten in der Vermessungstechnik sich in Mitteleuropa eine allmähliche Entwicklung mit zunehmender Rationalität von West nach Ost vollzog, die – von frühen, noch weniger regelmäßigen Formen ausgehend – schließlich eine mathematische Exaktheit erreichte.[28] Meist bildet in den seit dem 13. Jahrhundert gegründeten Städten ein großer rechteckiger oder quadratischer Marktplatz das Zentrum – so etwa in Breslau (Wrocław) ein Platz mit einer Größe von etwa 175 mal 200 Meter, in Posen (Poznań) ein Quadrat mit Seitenlängen von etwa 140 Meter, in Krakau (Kraków) ein solches mit sogar annähernd 200 mal 200 Meter Fläche.[29] Nicht mehr wie vielfach im 12. Jahrhundert – zum Beispiel im Falle der Dammstadt Hildesheim – entlang der Hauptstraße, sondern um diesen Marktplatz herum wurde die neue Stadt angelegt. Hinsichtlich der Größe des Marktes ist auch zu bedenken, daß dem Marktbetrieb an derartigen Orten wie den eben genannten schon vor der Anlage der neuen Stadt viel Platz zur Verfügung stand, weil er am Rande der Siedlung abgehalten

26 Vgl. etwa Benedykt Zientara, *Die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Veränderungen der Städte in der Zeit der Lokation*, in: Heinz Stoob (Hrsg.), *Altständisches Bürgertum*, Bd. 3 (= Wege der Forschung, Bd. 646), Darmstadt 1989, S. 265-298; Thomas Sporn, *Die „Stadt zu polnischem Recht“ und die deutschrechtliche Gründungsstadt* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Bd. 197), Frankfurt am Main 1978.

27 Harald Keller, *Die ostdeutsche Kolonialstadt des 13. Jahrhunderts und ihre südländischen Vorbilder* (= Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Bd. 16, H. 3), Wiesbaden 1979. Vgl. auch Hans-Jürgen Nitz, *Zur Entstehung und Ausbreitung schachbrettartiger Grundrißformen ländlicher Siedlungen und Fluren. Ein Beitrag zum Problem „Konvergenz und Übertragung“*, in: Jürgen Hövermann/Hans-Jürgen Nitz (Hrsg.), *Festschrift für Hans Poser* (= Göttinger Geographische Abhandlungen, Bd. 60), Göttingen 1972, S. 375-408, bes. S. 382-385.

28 Walter Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1968, S. 51-54; auch in: *Zeitschrift für Ostforschung* 15 (1966); vgl. auch Thomas Hall, *Mittelalterliche Stadtgrundrisse. Versuch einer Übersicht der Entwicklung in Deutschland und Frankreich* (= Antikvariskt arkiv 66), Stockholm 1978, S. 122-142 (Kap. 7: „Die regelmäßigen Stadtgrundrisse des 13. Jahrhunderts“, so etwa S. 140 am Beispiel von Rostock); Schwineköper, *Problematik* (wie Anm. 3), S. 171f. zusammen mit den vorausgehenden Beobachtungen und Erwägungen über frühe planmäßige Grundrisse im westlichen Europa (S. 101-108 und S. 153); Ernst Schirmacher, *Stadtvorstellungen. Die Gestalt der mittelalterlichen Städte – Erhaltung und planendes Handeln*, Zürich-München 1988, S. 113-122.

29 Keller, *Die ostdeutsche Kolonialstadt* (wie Anm. 27), S. 73, Anm. 1; zu Krakau Józef St. Jamroz, *Układ przestrenny miasta Krakowa przed i po lokacji 1257 roku* [Das räumliche Gefüge der Stadt Krakau vor und nach der Lokation des Jahres 1257], in: *Kwartalnik architektury i urbanistyki* 12 (1967), H. 1, S. 17-49, bes. S. 22, 26; zu Breslau vgl. Hugo Weczerka, *Breslau* (= Deutscher Städteatlas. Lieferung IV, Nr. 5), Altenbeken 1989 [sowie *Atlas historyczny miast polskich. Historischer Atlas polnischer Städte*, Bd. 4: *Śląsk - Schlesien*, hrsg. von Marta Młynarska-Kaletynowa, H. 1: *Wrocław-Breslau*, Wrocław 2001.]

wurde.[30] Der „Marktplatz“ der slawischen Frühstadt wurde im 13. Jahrhundert gewissermaßen in die geschlossene „Marktstadt“ hineingeholt.

Es besteht kein Zweifel, daß bei der Anlage derartiger neuer Städte geschulte Vermesser am Werke gewesen sind; die Kenntnis der römischen Feldmeßkunst, wie etwa der Werke des Frontinus und anderer Agrimensoren, war im 12. und 13. Jahrhundert verbreitet.[31] Direkte Hinweise auf die Beteiligung von Fachleuten an der Stadtplanung in diesem Zeitraum liegen nur in äußerst geringer Zahl vor; Berent Schwineköper hat die aus dem westlichen Europa stammenden Nachrichten für die Behandlung der Problematik der Anlage neuer Städte im westlichen Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert herangezogen.[32] Auf den „in der Geometriekunst bewanderten Grabungsmeister“ (*doctus geometricalis operis magister fossarius)* Simon, der zusammen mit seinen Gehilfen *(servientes)* an der Anlage des Städtchens Ardres (bei St. Omer) in Französisch-Flandern beteiligt war, wurde schon mehrfach hingewiesen.[33] In „meisterlicher Weise“ legte er nach der Umwallung des Geländes mit seiner Meßrute *(cum virga sua magistrali more procedens)* und mit dem Augenmaß den Grundriß fest.[34] Mit besonderer Sorgfalt wurde der Verlauf der Straßen geplant – womit letztlich bereits eine Vorentscheidung für die Tiefe der Baugrundstücke gefallen war. Auf die bestehende Siedlung wurde keine Rücksicht genommen.

30 Vgl. etwa Tadeusz Rosłanowski, *Markt und Stadt im früh- und hochmittelalterlichen Polen*, in: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen* (= Städteforschung. Reihe A, Bd. 11), Köln-Wien 1982, S. 196-207.

31 Vgl. Moritz Cantor, *Die römischen Agrimensoren und ihre Stellung in der Geschichte der Feldmeßkunst. Eine historisch-mathematische Untersuchung*, Leipzig 1875, S. 139-154; Tadeusz Zagrodzki, *Regularny plan miasta średniowiecznego a limitacja miernicza* [Der regelmäßige Grundriß der mittelalterlichen Stadt und seine Vermessung] (= Studia wczesnośredniowieczne 5,1), Wrocław-Warszawa-Kraków 1962, S. 29ff.; Ders., *Ze studiów nad tradycjami rzymskiej limitacji mierniczej w średniowieczu. Plan Starego Miasta w Toruniu* [Studien zu den Traditionen der römischen Vermessung im Mittelalter. Der Grundriß der Altstadt Thorn], in: *Zapiski historyczne* 40 (1975), H. 1, S. 9-32; Helmuth Gericke, *Mathematik im Abendland. Von den römischen Feldmessern bis zu Descartes*, Berlin 1990, S. 42ff.; Bernhard Bischoff, *Die Überlieferung der technischen Literatur* (1971), in: Ders., *Mittelalterliche Studien*, Bd. 3, Stuttgart 1981, S. 277-297, bes. S. 282f.; Cord Meckseper, *Rottweil. Untersuchungen zur Stadtbaugeschichte im Hochmittelalter*, Habil.-Schr. Univ. Stuttgart 1970 (Maschinenschrift), S. 304f.; Meckseper, *Kunstgeschichte* (wie Anm. 13), S. 76f.; Günther Binding, *Der Baubetrieb in der nordeuropäischen Stadt 1150 bis 1250*, in: Dieter Dolgner (Hrsg.), *Stadtbaukunst im Mittelalter*, Berlin 1990, S. 158-176, bes. S. 5, 164f.; Schirmacher, *Stadtvorstellungen* (wie Anm. 28), S. 118-123. Zur Tradierung der römischen Feldmeßkunst vgl. auch Wiltraud Resch, *Zum Problem der mittelalterlichen Idealstadt. Eine Studie zu den deutschen Städtegründungen des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts*, Phil. Diss. (Maschschr.) Graz 1985.

32 Schwineköper, *Problematik* (wie Anm. 3), S. 127-133; vgl. auch Zientara, *Die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Veränderungen* (wie Anm. 26), S. 286-288.

33 Karl Frölich, *Das verfassungstopographische Bild der mittelalterlichen Stadt im Lichte der neueren Forschung* (1953), in: Carl Haase (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters,* Bd. 1 (= Wege der Forschung, Bd. 243), Darmstadt 1969, S. 274-330, bes. S. 297; Hans Patze, *Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 101 (1965), S. 67-128, bes. S. 83f.; Meckseper, *Kunstgeschichte* (wie Anm. 13), S. 77f.; Zientara, *Die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Veränderungen* (wie Anm. 26), S. 288. Vgl. zu dieser Quelle vor allem Franz Irsigler, *Über Stadtentwicklung: Beobachtungen am Beispiel von Ardres*, in: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 11 (1983), S. 7-19.

34 Johannes Heller (Hrsg.), *Lamberti Ardensis historia comitum Ghisnensium*, in: *MGH SS* 24, S. 550-642, bes. S. 640. Zientara, *Die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Veränderungen* (wie Anm. 26), S. 288, übersetzt irrtümlich „Meisterrute“ *(virga magistralis).* Zum bildlichen Zeugnis der Planung einer Stadt durch einen Baumeister mittels Seil und Rute in der Doppelkapelle von Bonn-Schwarzrheindorf vgl. Günther Binding/Norbert Nussbaum, *Der mittelalterliche Baubetrieb nördlich der Alpen in zeitgenössischen Darstellungen*, Darmstadt 1978, S. 43 und Abb. 48 auf S. 121; Binding, *Der Baubetrieb* (wie Anm. 31), S. 162.

Der englische König Edward I. fand am Ende des 13. Jahrhunderts Sachkundige für die Planung neuer Städte in London und anderen älteren englischen Städten.[35] 1296 wandte er sich unmittelbar an die Bürgerschaft von London und erbat von ihr vier „besonders kenntnisreiche und geeignete Fachleute“ (*prodeshommes de plus sachaunz et plus suffisaunz*), die ihm helfen sollten, zum größten Nutzen für den König und die Kaufleute „eine neue Stadt abzuteilen, zu planen und zu ordnen“ (*deviser, ordiner et arayer une novele ville*).[36] Der Sachverstand der Kaufleute aus den bestehenden Städten ging in die Planung neuer ein. Zahlreiche regelmäßige Stadtanlagen entstanden im Auftrage der englischen Könige in England, Wales und Südwestfrankreich.[37]

In den wenigen chronikalischen Nachrichten über die bauliche Anlage einer neuen Stadt werden zwar die Errichtung von Wall und Graben oder auch die Absteckung des Marktes und der Straßen erwähnt, nicht aber die Abteilung der Hofstätten. Dies gilt für die schon genannte Schilderung der Anlage des Städtchens Ardres ebenso wie für den berühmten Bericht des Magisters Justinus (von etwa 1260) über die Gründung von Lippstadt am Ende des 12. Jahrhunderts[38] und die Mitteilung der Krakauer Annalen über den „Umbau“ von Krakau, auf den später noch eingegangen wird. Man kann allerdings davon ausgehen, daß die Abmessung der Hofstätten zumindest im zentralen Teil der Stadt mit zum eigentlichen Siedlungsakt gehörte[39], dessen beeindruckendere Arbeiten in der Umwallung und in der Absteckung des Marktes und der Hauptstraßen bestanden, die die Grobstruktur der Anlage vorzeichneten.

Auch im östlichen Mitteleuropa sind seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Landmesser bezeugt, allerdings nur im ländlichen Bereich.[40] Allenthalben wurden hier die Felder vermessen, damit von der Ackerfläche die festgesetzten Abgaben erhoben werden konnten.

35 Maurice Beresford, *New Towns of the Middle Ages. Town Plantation in England, Wales and Gascony*, London 1967, S. 3ff.; Thomas Frederick Tout, *Mediaeval Town Planning*, Manchester 1917 (= Sonderdruck aus The Bulletin of the John Rylands Library IV, 1, 1917), S. 28f.; Hall, *Mittelalterliche Stadtgrundrisse* (wie Anm. 28), S. 125f.; Schwineköper, *Problematik* (wie Anm. 3), S. 132.

36 Henry Thomas Riley (Hrsg.), *Munimenta Gildhallae Londoniensis. Liber Albus, Liber Custumarum et Liber Horn (RS 12)*, Bd. II, 1. *Liber Custumarum*, London 1860, S. 77 *(Breve de mittendo Cives ad ordinandum Novam Villam): ... que vous faciez eslire de la meismes cite* [d.i. London] *quatre prodeshommes de plus sachaunz et plus suffisaunz, qui mieuz sachent deviser, ordiner, et arayer une novele ville, au plus de profit de nous et de marchaunz.* Die Vertreter der Londonder Bürgerschaft wählten vier namentlich genannte Männer aus. Zu *deviser* und *ordiner (ordinatio)* in der Bedeutung von Planung im Bereich der Architektur vgl. Nikolaus Pevsner, *Terms of Architectural Planning in the Middle Ages*, in: *Journal of the Warburg and Courtauld Institute London* 5 (1942), S. 232-237, bes. S. 236.

37 Vgl. vor allem Beresford, *New Towns of the Middle Ages* (wie Anm. 35).

38 Hermann Althof, *Das Lippiflorium. Ein westfälisches Heldengedicht aus dem dreizehnten Jahrhundert*, Leipzig 1900, S. 46ff.; Wilfried Ehbrecht, *Stadtentwicklung bis 1324*, in: Ders. (Hrsg.), *Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte* (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt, Bd. 2), T. 1, Lippstadt 1985, S. 19-88, bes. S. 43 (Z. 10 ist zu korrigieren: *longum* für *locum).* Aus dem Stadtgrundriß wurde erschlossen, daß das Gelände in gleichmäßige Parzellen von ca. 35 mal 100 Fuß aufgeteilt wurde; vgl. Hartwig Walberg, *Lippstadt* (= Deutscher Städteatlas. Lieferung III, Nr. 5), Altenbeken 1984.

39 Keller, *Die ostdeutsche Kolonialstadt* (wie Anm. 27), S. 79; Schwineköper, *Problematik* (wie Anm. 3), S. 167.

40 Walter Kuhn, *Flämische und fränkische Hufe als Leitformen der mittelalterlichen Ostsiedlung*, in: Ders., *Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 16), Köln-Wien 1973, S. 1-51, bes. S. 4.

Die festen Landmaße bildeten die Grundlage für die bäuerliche Hufe.[41] Bei der Vermessung von Landstücken wurde das Normseil bzw. die Meßschnur benutzt, die nach einer Urkunde für die Stadt Elbing von 1246 eine Länge von zehn Ruten hatte.[42] Es ist bezeichnend, daß das deutsche Wort „Schnur“ als Lehnwort in die westslawischen Sprachen (polnisch sznur, tschechisch šňůra) übernommen wurde. Bei der Rute kam es dagegen ebenso wie schon im Deutschen zu einer Lehnsübersetzung: *virga,* Rute und pręt bedeuten jeweils zunächst die Gerte, dann die daraus gefertigte Meßstange und schließlich die damit gemessene Längeneinheit.[43] Ein „geschulter Vermesser“ (*mensor literatus*) hat um 1400 im Deutschordensland die berühmte *Geometria Culmensis,* ein Lehrbuch der Feldmeßkunst, verfaßt.[44] Dieses war letztlich das Ergebnis einer anderthalb Jahrhunderte langen Praxis der Vermessung, die im Herrschaftsbereich des Deutschen Ordens besonders ausgeprägt war. Das Lehrbuch schildert die „meisterliche“ Vermessungstechnik mit Hilfe von Vermessungsgeräten und setzt sich kritisch mit der Praxis der „Laienmesser“ (*laici mensores*) auseinander[45], mit deren Tätigkeit man im Einzelfall also ebenfalls zu rechnen hat.

In den in großer Zahl erhaltenen Lokationsurkunden für die Städte im östlichen Mitteleuropa finden sich im 12. und 13. Jahrhundert allem Anschein nach keine Angaben über die Hofstättengröße.[46] Daher spielen in der einschlägigen deutschen Literatur zur Frage nach der Größe der *area* Städte aus diesem Raum bisher keine Rolle. Eine möglichst quellennahe Ergänzung in dieser Hinsicht zu bieten, ist ein Anliegen der folgenden Ausführungen. Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, einschlägige polnische Forschungsergebnisse vorzustellen.

Aus der Tatsache, daß in den Lokationsurkunden in der Regel für alle Hofstätten in einer Stadt ein gleich hoher Jahreszins festgelegt wurde, kann man schließen, daß die *areae* in der Anfangszeit annähernd gleich groß waren. Doch ist dies keineswegs zwingend. Dagegen scheint sogar ein Passus in einer Urkunde von 1233 zu sprechen, mit der König Přemysl Otakar I. von Böhmen den Bürgern von Mährisch-Neustadt (Unišov) ihre Rechte und Freiheiten verlieh: Jedes Grundstück in der Stadt, es sei klein oder groß, sollte jährlich zu Martini sechs Pfennige und jede zur Stadt gehörende Hufe Ackerlandes einen

41 Kuhn, *Flämische und fränkische Hufe* (wie Anm. 40), S. 1-6.

42 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 21) I, Nr. 122, S. 452: *ad tractum unius funis decem virgarum longitudinem continentis.*

43 Kuhn, *Flämische und fränkische Hufe* (wie Anm. 40), S. 4.

44 Hans Mendthal (Hrsg.), *Geometria Culmensis. Ein agronomischer Tractat aus der Zeit des Hochmeisters Conrad von Jungingen (1393 bis 1407)*, Leipzig 1886; Auszug in: Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 21) I, Nr. 143, S. 524-531; vgl. Moritz Cantor, *Vorlesungen über Geschichte der Mathematik*, Bd. 2, 2. Aufl., Leipzig 1900, S. 150-154; Albert Emelius, *Das älteste deutsche Lehrbuch über Landmeßkunst*, in: *Allgemeine Vermessungsnachrichten* 23 (1911), S. 659-662. Zur Feldmessung vgl. auch Fritz Schmidt, *Geschichte der geodätischen Instrumente und Verfahren im Altertum und Mittelalter* (= Schriftenreihe des Vermessungstechnischen Museums, Bd. 14), unveränderter Nachdruck der Auflage von 1935, Stuttgart 1988, S. 166ff.

45 Mendthal, *Geometria Culmensis* (wie Anm. 44), S. 15, S. 17f., S. 31 und S. 47; vgl. Kuhn, *Flämische und fränkische Hufe* (wie Anm. 40), S. 5.

46 Vgl. etwa Josef Joachim Menzel, *Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts* (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 19), Würzburg 1977, S. 205 mit Anm. 148: „Über die Größe der vermutlich gleichmäßigen *aree* wird nichts ausgesagt. Auch hier sind wir auf die Archäologie und die Stadtplanforschung angewiesen“. Vgl. auch S. 241f. zur Höhe des Arealzinses.

Vierdung Silber und drei Scheffel Korn als Grundzins entrichten.[47] Bei den Hufen werden keine Größenunterschiede genannt; der *mansus* war bereits eine feste, wenn auch regional unterschiedliche Größe.[48] Aus anderen Quellen erfahren wir, daß auch innerhalb der Stadt sich die Grundsteuer nach der Größe der *area* in Relation zum steuerlichen Einheitsgrundstück richtete. Es sei zudem an die *areae* auf dem Gelände der einstigen Dammstadt erinnert; weitere Beispiele können aus dem hier behandelten Raum vorgestellt werden.

Aussagekräftige Quellen zur Größe der Grundstücke in den Gründungsstädten östlich der Elbe besitzen wir nur in sehr geringer Zahl, und diese wenigen Belege stammen erst aus dem 14. Jahrhundert. Wir wenden uns zunächst der mittelalterlichen Mark Brandenburg zu. Eduard Jobst Siedler führt, Paul van Nießen folgend, in seinem einschlägigen Werk „Märkischer Städtebau im Mittelalter“ als Beispiel für die Größe der Grundstücke an, in der neumärkischen Stadt Soldin habe (1326) ein Areal die Breite von viereinhalb Ruten (ca. 17 Meter) und die Länge von sieben Ruten (28,5 Meter; richtiger: 26,5 Meter) gehabt und auf ihm seien ein Haus (von 54 Fuß Breite) oder zwei Häuser (von je 27 Fuß Breite) erbaut worden.[49]

Wir sehen uns den Fall Soldin (Myślibórz) näher an, zumal diese Stadt häufig als Beispiel für eine besonders regelmäßige Stadtanlage herangezogen wird.[50] Soldin wurde um 1270 von den Markgrafen von Brandenburg gegründet, nach der Zerstörung durch ein polnisches Heer wiederaufgebaut und 1281 neu privilegiert.[51] Der Stadt war in diesem Teil der Mark eine Art Hauptstadtfunktion zugedacht. Zur Beschleunigung des Urbanisierungsprozesses wie zur Festigung des Glaubens sollten die Dominikaner beitragen, die

47 Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 2, Darmstadt 1970, Nr. 103, S. 390: *ut quelibet area in predicto oppido, sive parva sive magna, sex denarios, et quilibet mansus terre arabilis fertonem argenti et tres mensuras annone ... singulis annis in festo sancti Martini persolvere teneantur.* Der Handfeste für Villingen von 1284 zufolge zahlte man dort von den Hofstätten, *si sien denne minre oder mere,* jeweils einen Schilling; Meckseper, *Rottweil* (wie Anm. 31), S. 251.

48 Kuhn, *Flämische und fränkische Hufe* (wie Anm. 40), S. 7-26.

49 Eduard Jobst Siedler, *Märkischer Städtebau im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Entstehung, Planung und baulichen Entwicklung der märkischen Städte*, Berlin 1914, S. 60; Paul van Nießen, *Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung (Von den ältesten Zeiten bis zum Aussterben der Askanier)*, Landsberg an der Warthe 1905, S. 415. Nießen und Siedler gehen von einem Verhältnis von Rute zu Fuß wie 1:12 aus und kommen so auf eine Grundstücksbreite von 54 Fuß. Siedler errechnet bei einer angenommenen Fußlänge von etwa 31,5 Zentimetern eine Breite von ca. 17 Meter und eine Länge von etwa 28,5 Meter. Ihm folgt Keller, *Die ostdeutsche Kolonialstadt* (wie Anm. 27), S. 88. Sieben Ruten ergeben aber – bei einer Relation von 1:12 und dem zugrunde gelegten Fußmaß – 84 Fuß oder ca. 26,5 Meter (statt 28,5 Meter).

50 Franz Meurer, *Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung*, Berlin o.J. [1914], S. 71f.; Meckseper, *Kunstgeschichte* (wie Anm. 13), S. 73; Hall, *Mittelalterliche Stadtgrundrisse* (wie Anm. 28), S. 134f.; Pierre Lavedan/Jeanne Hugueney, *L'Urbanisme au moyen-âge* (= Bibliothèque de la Société Française d'Archéologie 5), Genève 1974, S. 127, mit Abb. 492 auf S. CXI. Vgl. auch unten, Anm. 56.

51 Hermann Krabbo/Georg Winter (Bearb.), *Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause*, Berlin 1910-1955, Nr. 1008, S. 250 (zu 1271) und Nr. 1256, S. 323 (zu 1281). Vgl. Hermann Pieper, *Zur Gründungsgeschichte der Stadt Soldin*, in: *Heimatkalender des Kreises Soldin* 10 (1931), S. 85-95; Helmut Wittlinger, *Untersuchungen zur Entstehung und Frühgeschichte der neumärkischen Städte* (= Die Neumark, H. 8), Landsberg an der Warthe 1932, S. 69-71; Hugo Rachel, *Soldin*, in: Erich Keyser (Hrsg.), *Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte*, Bd. 1. *Nordostdeutschland*, Stuttgart-Berlin 1939, S. 640-642.

hier ihre einzige Niederlassung in der Mark jenseits der Oder einrichteten. Trotz des Wirkens der Predigermönche verbreitete sich übrigens im 14. Jahrhundert in der Neumark die häretische Bewegung der Waldenser; der Soldiner Raum gehörte allerdings nicht zu ihren Zentren. Dieses Thema ist dem Jubilar durch eigene Forschungen bestens vertraut[52]; unser Interesse gilt lediglich der Urkunde von 1326 über ein Grundstück der Dominikaner, das in Soldin nördlich gegenüber ihrem Friedhof lag.

Am 14. April 1326 erteilte der Rat den Dominikanern die Erlaubnis, auf dieser *area,* die viereinhalb Ruten breit und sieben Ruten lang war, ein Haus oder, wenn es ihnen beliebte, zwei Häuser zu bauen. Die *iura civilia* erhielten sie bzw. die Bewohner des Hauses oder der zwei Häuser jedoch nur für ein Haus, es sei denn die Brüder sorgten für einen entsprechenden Ausgleich der Steuer für die ganze *area* und die Besitzer derselben zahlten von all ihrem Erbgut die Abgaben wie die anderen Bürger.[53] Es wird deutlich, daß hier die Teilung eines bestimmten Grundstückes vorgesehen war. Der Rat wollte offenbar verhindern, daß die Zahl derjenigen, die Anteil an den Bürgenrechten wie dem Braurecht oder der Nutzung der Allmende erhielten, durch derartige Teilungen erhöht wurde, ohne daß die Grundsteuer, die – außer vom Grundbesitz der Dominikaner – bereits seit der Privilegierung von 1281 an die Stadt ging, entsprechend heraufgesetzt wurde.[54] Wir erfahren aus der Urkunde wohl, daß in der Regel die Steuerhöhe davon abhing, ob man eine ganze Hofstatt (*area integra*) oder nur einen Teil von ihr besaß, nicht aber, ob die Maße, die für die im Randbereich der Stadt gelegene *area* genannt werden, in Soldin die Norm darstellten.[55] Da es sich aber um eine Steuerangelegenheit handelte und zumindest der südliche Randbereich, in dem sich die Dominikaner niederließen, zusammen mit dem Zentrum der Stadt geplant worden war, ist zu vermuten, daß die Größe des steuerlichen Einheitsgrundstückes in Soldin tatsächlich viereinhalb mal sieben Ruten betrug.[56] Der Vergleich

52 Dietrich Kurze, *Zur Ketzergeschichte der Mark Brandenburg und Pommerns vornehmlich im 14. Jahrhundert. Luziferianer, Putzkeller und Waldenser*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17 (1968), S. 50-94, bes. S. 87; Dietrich Kurze, *Märkische Waldenser und Böhmische Brüder*, in: Helmut Beumann (Hrsg.), *Festschrift für Walter Schlesinger*, Bd. 2, Köln-Wien 1974, S. 456-502; Dietrich Kurze, *Quellen zur Ketzergeschichte Brandenburgs und Pommerns* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 45), Berlin-New York 1975.

53 *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel, Hauptteil I, Bd. 18, Berlin 1859, S. 446, Nr. 8: *quod area, que ex opposito cimiterii fratrum eorundem sita est in parte septemtrionali, habens in longitudine virgales mensuras septem, in latitudine quatuor et dimidiam ad ipsos hereditarie pertinet ac pertinebit in perpetuum, servatis nichilominus condicionibus infrascriptis: Dicti fratres in ipsa area edificabunt unam domum seu duas, sicut eis oportunum visum fuerit, pro qua vel pro quibus ipsi fratres seu inhabitatores domus vel domorum solum unius domus iura civilia facere tenebuntur, excepto quod predicti fratres exactionem pro supraposita area facient integra de XXIIII talentis brandenburgensis monete, nec non possessores aree de omnibus, que hereditarie possident, similiter collectam dabunt, sicut ceteri cives nostri.* Zum Dominikanerkloster vgl. Martin Albertz, *Acht Jahrhunderte Soldiner Kirchengeschichte*, Soldin o.J. [1930], S. 6-16 mit Abb. 4.

54 Von Teilungen, bei denen die *iura civilia* nur an einem Teil des ursprünglichen Grundstückes haften blieben, dürfte vielfach die Gemengelage von Brauerben und sonstigen Grundstücken herrühren, die in Städten in der frühen Neuzeit zu beobachten ist.

55 Davon geht van Nießen, *Geschichte der Neumark* (wie Anm. 49), aus.

56 Die wirkliche Größe der Grundstücke ist in Soldin ohne archäologische Untersuchungen kaum mehr festzustellen. Ein verheerender Stadtbrand im Jahre 1539 und der anschließende Wiederaufbau haben offenbar zu

mit den im 14. Jahrhundert im nahen Deutschordensland gegründeten Städten wird zeigen, daß „ganze Höfe“ etwa dieser Größe als Einheiten für die Steuererhebung in diesem Raum weit verbreitet waren.

Die frühen Privilegien des Deutschen Ordens für seine Städte, angefangen mit der 1232 ausgestellten und 1251 erneuerten Kulmer Handfeste, enthalten noch keine Angaben über die Größe der Hofstätten. Möglicherweise veranlaßt durch die zunehmenden Unklarheiten infolge der Teilungen in den sich füllenden älteren Städten, wurden dagegen seit etwa 1330 in die Handfesten für eine Reihe von Kleinstädten, die vor allem in dem 1308 vom Deutschen Orden besetzten Pommerellen und im Osten des Landes, östlich der Alle, nach kulmischem Recht gegründet wurden, bei der Festsetzung des jährlichen Arealzinses die Maße der „ganzen Hofstatt“ aufgenommen. Thomas Lewerenz ist in seiner bei Walter Kuhn angefertigten Dissertation „Die Größenentwicklung der Kleinstädte in Ost- und Westpreußen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts“ mit Hilfe der Rückschreibung zu dem Ergebnis gekommen, daß in den vor 1320 gegründeten Städten die Grundstücke zwei bis vier Ruten breit gewesen seien.[57] Darauf ist hier nicht einzugehen; wir beschränken uns auf die in den schriftlichen Quellen mitgeteilten Zahlen. Ein Überblick über die genannten Maße läßt deutliche Unterschiede erkennen, die wohl in den jeweiligen örtlichen Verhältnissen begründet sind. Es überwiegt aber die Breite von vier Ruten und die Länge von sechs bis sieben Ruten, die – bei einer Länge der kulmischen Rute von 4,32 Meter und einer Teilung in 15 Fuß oder siebeneinhalb Ellen – 60 bzw. 90/105 Fuß oder etwa 17,3 mal 25,9/30,2 Meter (= 448 bzw. 523 Quadratmeter) entsprechen.[58] Damit kommt hier die

erheblichen Veränderungen geführt, so daß der später aufgezeichnete, überaus regelmäßige Stadtplan – vgl. Siedler, *Märkischer Städtebau* (wie Anm. 49), S. 59 – wohl nicht mehr den ursprünglichen Grundriß erkennen läßt; Rachel, *Soldin* (wie Anm. 51), S. 641.

57 Thomas Lewerenz, *Die Größenentwicklung der Kleinstädte in Ost- und Westpreußen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts* (= Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, Nr. 101), Marburg 1976, S. 54-61. Bis 1290 sollen nur Städte mit zwei Ruten breiten, erst danach solche mit drei oder vier Ruten breiten Höfen angelegt worden sein.

58 Vgl. Lewerenz, *Größenentwicklung der Kleinstädte* (wie Anm. 57), S. 56-60 und S. 71-75; ferner Anna Berdecka, *Lokacje i zagospodarowanie miast królewskich w Małopolsce za Kazimierza Wielkiego (1330-1370)* [Gründung und Einrichtung der königlichen Städte in Kleinpolen unter Kasimir dem Großen (1330 bis 1370)] (= Studia i materiały z historii kultury materialnej, 55), Wrocław 1982, S. 64f., die auch kurz auf die preußischen Städte eingeht. Die von mir nach einer raschen Durchsicht der Literatur zusammengestellte Liste in: Byarkæologi 4. Møde i Ribe den 7.-8. maj 1991, Ribe 1992, S. 7, enthält einige Fehler; sie sind in der Tabelle auf S. 395 berichtigt. Zur Länge der Rute vgl. Kuhn, *Flämische und fränkische Hufe* (wie Anm. 40), S. 11; Harald Witthöft, *Rute, Elle und Schuh in Preußen. Zur Struktur der Längen- und Flächenmaße seit dem 13. Jahrhundert*, in: *Scripta Mercaturae* 15 (1981), H. 1, S. 1-36, bes. S. 26f. (auch die geringfügig abweichenden Längen von 4,33 und 4,38 Meter); Edward Stamm, *Staropolskie miary* [Altpolnische Maße], T. 1. *Miary długości i powierzchni* [Längen- und Flächenmaße], Warszawa 1938, S. 21. Lewerenz gibt (S. 73) für Dirschau (Tczew) ohne Quellenbeleg an, in der Handfeste sei die Größe der Hofstätten mit 6,66 mal 12 Ruten plus eine Elle (das wären 100 mal 182 Fuß) festgelegt, an anderer Stelle (S. 58 und S. 63f., Kt. 2) nennt er dagegen eine für Dirschau nachgewiesene Hofstättenbreite von etwa zwei Ruten. Maße für den ganzen Hof enthält weder die Gründungshandfeste Herzog Sambors von Pommerellen von 1260 noch die Erneuerung der Handfeste des Deutschen Ordens im Jahre 1364; *Pommerellisches Urkundenbuch*, bearb. von Max Perlbach, Danzig 1881/1882, Nr. 185, S. 157f.; *Preußisches Urkundenbuch*, Bd. 6, Lfg. 1 (1362 bis 1366), hrsg. von Klaus Conrad, Marburg 1986, Nr. 272, S. 151ff. Auch in den einschlägigen Darstellungen läßt sich kein Beleg finden; vgl. Richard Pettong, *Die Gründung und älteste Einrichtung der Stadt Dirschau*, in: *Altpreußische Monatsschrift* 22 (1885), S. 1-44; Franz Schultz, *Geschichte des Kreises Dirschau*, Dirschau 1907, S. 54ff.; Elisabeth Kloß, *Das*

ganze *area* oder *curia,* die als Grundlage für die Zinserhebung festgelegt wurde, in ihrer Größe der in den südwestdeutschen und schweizerischen Städten sehr nahe. Die erst im 14. Jahrhundert gegründeten kleinen Städte des Deutschen Ordens waren allerdings stark agrarisch ausgerichtet, wenn auch die Entwicklung zur eigentlichen Ackerbürgerstadt erst im ausgehenden Mittelalter einsetzte.[59] In der 1327 gegründeten Königsberger „Nebenstadt“ Kneiphof, anfangs nur eine auf beiden Seiten bebaute Einstraßenanlage vor der „Altstadt“, wurden erheblich kleinere Hofstätten, von zwei Ruten Breite und vier bis fünf Ruten Länge, abgemessen.[60]

In einigen Handfesten wird die Zahl der Höfe in der Stadt angegeben, so in Putzig (Puck, 1348) 100 Höfe zu drei mal sieben Ruten[61], in Berent (Kościerzyna, um 1350) 60 Höfe zu vier mal sieben Ruten[62] und in Allenburg (Družba, 1400) 50 Höfe zu vier mal sieben Ruten.[63] Die Formulierungen in einigen Handfesten wie denen für Tuchel (Tuchoła, 1346)[64] und Bütow (Bytów, 1346)[65] zeigen, daß in der Praxis von Anfang an nicht nur „ganze Höfe“, deren Maße genannt werden, sondern auch „halbe Höfe“ ausgegeben wurden. Wenn die ganze Stadt aus „halben“ Erben bestand, dann konnte der halbe Hof zur neuen Leitgröße und damit gewissermaßen zum „ganzen“ Hof dieser Stadt werden.[66] In einigen Städten, darunter in der Danziger Neustadt (Nowe Miasto) und in der dortigen

---

Grundbuch der Stadt Dirschau (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Bd. 14), Danzig 1929. Wenn man allerdings von einer Nachricht von 1731 ausgeht, die für ein neues Haus auf einem bestimmten viertel Hof die Breite von 24 bis 25,5 Fuß angibt (Kloß, S. 8), so könnte die ganze Hofstatt tatsächlich 100 Fuß breit gewesen sein.

59 Vgl. Wilhelm Krimpenfort, *Der Grundbesitz der Landstädte des Herzogtums Preußen. Geschichte, Wirtschaft, Recht, Sozialordnung* (= Marburger Ostforschungen, Bd. 35), Marburg 1979.

60 *Urkundenbuch der Stadt Königsberg in Preußen* (= Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg in Preußen, Bd. 3), Bd. 1, bearb. von Hans Mendthal, Königsberg 1910, Nr. 23, S. 34: auf der rechten Seite vier Ruten, auf der linken Seite (wegen des schlechteren Baugrundes) fünf Ruten. Zu Königsberg: Walther Hubatsch, *Königsberg in Preußen* (= Deutscher Städteatlas. Lieferung 11,7), Dortmund 1979. [Vgl. jetzt Dieter Heckmann, *Das Wortzinsverzeichnis der Stadt Königsberg-Kneiphof von um 1455*, in: *Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 114 (1997), S. 327f.]

61 *Preußisches Urkundenbuch*, Bd. 4 (1346-1351), hrsg. von Hans Koeppen, Marburg 1960, Nr. 369, S. 339.

62 In der Bestätigung des Stadtrechtes (aus der Mitte des 14. Jahrhunderts) durch König Sigismund vom 27. Juli 1526; Rudolf Stoewer, *Geschichte der Stadt Berent. Aus den Quellen dargestellt*, Berent 1894, S. 29f.; vgl. auch Karl Kasiske, *Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen* (= Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, Bd. 7), Königsberg in Preußen 1938, S. 130.

63 Anton Wormit, *Geschichte der Gemeinde Allenburg*, Königsberg 1905, Anhang, Urkunde Nr. 1, S. 243: *Die vorgenante stadt Allenburgk soll haben funfzig hofe, iczlich hof sol behalten sieben ruten in die lenge und vier ruten in die breitte in den gassen und auch an dem ring ane die vorlauben an dem ringe, die sollen sein uf dem gemeinen markte und sollen nicht in die sieben ruten sein gemessen.* In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde durch Teilung der Höfe die Zahl der „Erben“ von 50 auf 100 verdoppelt; Krimpenfort, *Grundbesitz der Landstädte* (wie Anm. 59), S. 106; Lewerenz, *Größenentwicklung der Kleinstädte* (wie Anm. 57), S. 79.

64 *Preußisches Urkundenbuch* (wie Anm. 61) IV, Nr. 48, S. 48; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 21) I, Nr. 120, S. 446: *Wir wellen ouch, das eyn iczlich hoff in derselbin stad sebin messeruten in dy lenge und dry in dy breite sal behalden. Ouch sal eyn iczlich gancz hoff in der stad vryheit eynen garten von eynem morgen und czwene morgen weßen, adir eyn halb hoff sal haben eynen garten von eynem halben morgen und eynem morgen wesewachs.*

65 *Preußisches Urkundenbuch* (wie Anm. 61) IV, Nr. 40, S. 41: *Is sal ouch eyn itzclich gancz hoff in der stat behalden in die breite vier messruten und sechse in die lenge, und der gantce hoff sal haben eynen gantczen garten, der halbe hoff eynen halben garten.*

66 Vgl. etwa Lewerenz, *Größenentwicklung der Kleinstädte* (wie Anm. 57), S. 70f., S. 99, S. 114 und S. 120; vgl. auch oben mit Anm.11 den Fall Kenzingen.

Jungstadt (Młode Miasto), wurden im 14. Jahrhundert in die Handfesten offensichtlich die Maße des halben Hofes als Norm aufgenommen, wenn die Breite der „Erben“ mit zwei Ruten angegeben wird.[67] Mitunter bestanden in der Tiefe geringe Unterschiede zwischen den Grundstücken am Markt und denen in den Gassen, zum Beispiel hatten sie in Bartenstein (Bartoszyce, 1332) und Gerdauen (Železnodorožnyj, 1398) bei einheitlich vier Ruten Breite am Markt eine Länge von sieben und in den Gassen eine solche von acht Ruten.[68] In Allenburg sollten die „Vorlauben“, die auf den Markt als öffentliche Fläche hinausgebaut wurden, nicht in den sieben Ruten Länge enthalten sein.[69] Solche Formulierungen lassen vermuten, daß wir mit verhältnismäßig genauen Vermessungen zu rechnen haben. Aus der Handfeste für die 1300 gegründete Königsberger „Nebenstadt“ Löbenicht kann man entnehmen, daß die Tiefe festlag, als die Hofstätten in der Breite abgesteckt wurden. Für Höfe, die vier Ruten lang waren, sollte in der Breite pro Rute eine halbe Viertelmark, für längere Hofstätten (bis zur rückwärtigen Straße?) eine ganze Viertelmark als Grundzins entrichtet werden.[70]

Angesichts der schon im 13. Jahrhundert bezeugten Vermessungstätigkeit im Herrschaftsbereich des Deutschen Ordens ist anzunehmen, daß auch in den in dieser Zeit regelmäßig angelegten Städten die Hofstätten bereits vermessen wurden, ohne daß der Orden es für nötig befand, die Maße in die Handfesten aufzunehmen. Und dies dürfte auch für andere Territorien dieses Raumes gelten. Zusammen mit dem Fall Soldin dürfen wir weiterhin vermuten, daß die Maße in der Größenordnung vier mal sieben Ruten oder 60 mal 105 Fuß verbreitet waren; dies ergibt für den „ganzen Hof“ eine Fläche von etwa 523 Quadratmeter.

Ein für die Zwecke der Steuererhebung nach Länge und Breite normierter „ganzer Hof“ (*curia integra*) findet sich schließlich im 14. Jahrhundert auch in Polen, und zwar in den beiden Hauptstädten von Klein- und Großpolen, Krakau und Posen, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts umstrukturiert und ausgebaut wurden. In beiden Fällen wurde neben der schon entwickelten städtischen „Agglomeration“ die geschlossene „Marktstadt“ in besonders ausgereifter Form angelegt und mit Magdeburger Recht ausgestattet. Die Nachrichten über die Größe der Hofstätten sind aber erheblich jünger.

Im Jahre 1385 erließ der Krakauer Rat eine „Willkür“, also eine städtische Satzung, über die Zahlung des Schosses, der städtischen Vermögenssteuer, die den Immobilienbesitz

67 Erich Keyser, *Die Baugeschichte der Stadt Danzig* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 14), hrsg. von Ernst Bahr, Köln-Wien 1972, S. 187f. (mit Text in Anm. 31) und S. 280.

68 Bartenstein: *Preußisches Urkundenbuch*, Bd. 2 (1309-1335), hrsg. von Max Hein und Erich Maschke, Königsberg in Preußen 1939, Nr. 752, S. 500: *Preterea unaquaque curia seu area citra forum in longitudine septem virgas et in latitudine quatuor virgas nec non alie curie singulariter VIII in longitudine et IVor in latitudine virgas debeant continere*. Gerdauen: *Codex diplomaticus Prussicus*, Bd. 4, hrsg. von Johannes Voigt, Königsberg 1853 [Nachdruck Osnabrück 1965], Nr. 123, S. 184: *Wir wellen och, das ein iczlich hoff an dem markte gelegen sullen behalden VII rutten in die lenge und IIII in die breite und die andern höfe in der Stadt sullen iczlicher behalden VIII rutten in die lenge und IIII in die breithe*. Lewerenz, *Größenentwicklung der Kleinstädte* (wie Anm. 57), S. 56, gibt für die Marktgrundstücke in Bartenstein irrtümlich vier mal sechs, für die übrigen vier mal sieben Ruten an.

69 Vgl. Anm. 63.

70 *Urkundenbuch der Stadt* Königsberg (wie Anm. 60), Nr. 16, S. 23.

einschloß, und gab dabei als Maße für den „ganzen Hof“ am Markt die Breite von 36 und die Länge von 72 Ellen an: *Von Standerben wy man schossen zal. Wer am ringe ein ganczen hoff hot, der macht sechs und dreisigk elen weit und czwu und zibentczigk elen langk, der gibet eine halbe margk zcw schossche. Hot aber man ein halben hoff am ringe, der gibet ein firdung, und alzo sal man geben noch deme das erbe kleyn ader grosz were*.[71]

Der „halbe Hof“, von dem als Schoss die Hälfte zu zahlen war, galt ebenfalls als „Erbe“, also als vollberechtigte Hofstatt. Eine geringere Steuer als von den Höfen am Markt mußte von den Höfen in den Gassen entrichtet werden, und zwar von denen bis zur ersten Quergasse („bis an das erste Kreuz“) zwei Drittel und von denen zwischen dieser und der Mauer nur die Hälfte desjenigen Betrages, den der Besitzer eines gleich großen Hofes am Markt zu zahlen schuldig war. Damit setzte der Rat eine vom Markt bis zur Stadtmauer gestaffelte Steuer nach dem Verhältnis 6:4:3 fest. In den Gassen werden neben den ganzen und halben Höfen zusätzlich viertel Höfe genannt. Die Satzung von 1385 galt auch künftig als derart bedeutsam, daß sie im 16. Jahrhundert in den prachtvollen Krakauer *Codex picturatus,* eine Sammlung von königlichen Privilegien und städtischen Willküren, aufgenommen wurde.[72]

Die Steuerhöhe richtete sich in Krakau sowohl nach der Größe des Hofes als auch nach seiner Lage zum Markt, der den Mittelpunkt des öffentlichen wirtschaftlichen Lebens bildete.[73] Für einen „halben Hof“ am Markt war dieselbe Summe zu zahlen wie von einem „ganzen Hof“, der im Randbereich der Stadt lag. Der Rat nahm bei der Festsetzung der Vermögenssteuer auf der Grundlage des Immobilienbesitzes Rücksicht auf den unterschiedlich hohen Wert, den die Grundstücke zu diesem Zeitpunkt besaßen. Auf die Situation zur Zeit der Gründung läßt sich in dieser Hinsicht nicht zurückschließen. Der vom Landesherrn bei der Lokation 1257 festgesetzte Grundzins hatte einen anderen Charakter und war der Lokationsurkunde zufolge wie üblich für alle Hofstätten gleich hoch.[74] Eine andere Frage ist die, ob die 1385 genannten Maße der Parzelle, die auch hier eine Einheit für die Zwecke der Steuererhebung darstellte, in die Zeit der Neuanlage der Stadt zurückreichen.

Aus Krakau besitzen wir im Unterschied zu der Masse der Städte im östlichen Mitteleuropa nicht nur die Lokationsurkunde, sondern auch chronikalische Nachrichten über die Gründung. Die Annalen des Krakauer Kapitels berichten zum Jahre 1257, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Stadt zu deutschem Recht sei die Lage des Marktes

71 Franciszek Piekosiński (Hrsg.), *Kodeks dyplomatyczny miasta Krakowa (Codex diplomaticus civitatis Cracoviensis) 1257-1506* (= Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia 7), T. 2/4, Kraków 1882 [Nachdruck New York-London 1965], Nr. 277, S. 387; vgl. Stanisław Kutrzeba, *Finanse Krakowa w wiekach średnich* [Die Finanzen Krakaus in Mittelalter], in: *Rocznik Krakowski* 3 (1900), S. 27-152, bes. S. 78ff. Zur Unterscheidung von „stehenden Eigen“ und „liegenden Gründen“ im Magdeburger Recht nach einem Liegnitzer Stadtrechtsbuch von 1399: Hans-Jörg Leuchte, *Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm. Hintergrund, Überlieferung und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals* (= Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 25), Sigmaringen 1990, S. 215: *Stehende erbe seint hewser und alle gebewde, leginde eygen ist acker, wezen und dem gleich;* zur Schosszahlung, vgl. S. 65-68.

72 Bruno Bucher (Hrsg.), *Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen der Stadt Krakau*, Wien 1889, S. 13.

73 *... alzo forbas noch deme das erbe ferre ader nohen ist gelegen.*

74 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 47) II, Nr. 77, S. 292.

sowie der Häuser und Höfe verändert worden: *Cracoviensis civitas iure theutonico traditur et situs fori per advocatos et domorum et curiarum immutatur.*[75] Der Chronist Jan Długosz teilt im 15. Jahrhundert ergänzend mit, der von Herzog Bolesław bestellte Vogt habe die Stadtanlage und die Häuser, die bis dahin plan- und regellos standen, umgestaltet, als erstes den „Ring“ *(circus)* der Stadt, also den zentralen Markt, angelegt und dann in rechtem Verhältnis und gleichmäßig ihre Straßen abgesteckt: *qui urbis situm et domos passim et sine lege, sine ordine consistentes translocat et transmutat et circo urbis primum ordinato, etiam plateas ipsius proporcionabiliter et ex equo distinguit.*[76] Das deutsche Wort „Ring“, das anders als das ältere polnische targ den baulich geschlossenen Marktplatz bezeichnete, wurde als Lehnwort (rynek) in die polnische Sprache übernommen.[77]

Die Lokationsstadt Krakau besitzt in der Tat einen sehr regelmäßigen Grundriß, in dessen Zentrum der Hauptmarkt (Rynek Główny), ein Quadrat von 200 mal 200 Meter, liegt. Mit der Anlage Krakaus, Posens und anderer polnischer Lokationsstädte hat sich die urbanistische Forschung in Polen bereits intensiv beschäftigt[78]; die Ergebnisse sind in Deutschland bisher kaum zur Kenntnis genommen worden. Die archäologische Forschung in Polen hat sich übrigens erst in jüngerer Zeit stärker den Lokationsstädten, etwa in Elbing (Elbląg) und Kolberg (Kołobrzeg), zugewandt, nachdem sie sich früher auf die Erhellung der Situation der städtischen Siedlungen in der Zeit vor der Lokation konzentriert hatte.

Für Krakau können wir uns auf die Grundrißuntersuchungen von Józef St. Jamroz und Władyslaw Grabski stützen.[79] Die regelmäßigen Baublöcke am Krakauer Ring haben eine Größe von ungefähr 84 mal 84 Meter; geringe Abweichungen (um ein bis zwei Meter) kön-

75 *Rocznik kapitulny krakowski*, in: August Bielowski (Hrsg.), *Pomniki dziejowe Polski (Monumenta Poloniae historica)*, Bd. 2, Lwów 1872, S. 806. Vgl. Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 28), S. 102f.

76 *Ioannis Dlugossii Annales seu cronicae incliti regni Poloniae*, lib. 7/8, Warszawa 1975, S. 114 *(fundatio Cracoviensis civitatis in iure Teutonico);* vgl. auch Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 47) II, Nr. 77, S. 290f., Anm.

77 Aleksander Brückner, *Słownik etymologiczny języka polskiego* [Etymologisches Wörterbuch der polnischen Sprache], Kraków 1927 [Nachdruck Warszawa 1974], S. 472.

78 Vgl. etwa die Arbeiten von Zagrodzki, *Regularny plan miasta* (wie Anm. 31); Berdecka, *Lokacje i zagospodarowanie miast królewskich* (wie Anm. 58); Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29); Władysław Grabski, *Ze studiów nad zabudową mieszkalną średniowiecznego Krakowa* [Studien zur Wohnbebauung des mittelalterlichen Krakau], in: *Teka Komisji Urbanistyki i Architektury* 2 (1968), S. 187-206; Anna Rogalanka, *O układzie i wielkości parcel w średniowiecznym Poznaniu (Próba rozpoznania problemu)* [Zur Struktur und Größe der Parzellen im mittelalterlichen Posen. Versuch der Erhellung des Problems], in: Błaszczyk, *Początki i rozwój Starego Miasta* (wie Anm. 85), S. 323-376; Pudełko, *Zagadnienia* (wie Anm. 97); ferner Wojciech Kalinowski, *Krzyżowe układy miast polskich i ich średniowieczna geneza* [Die kreuzförmigen Grundrisse der polnischen Städte und ihre mittelalterliche Genese], in: *Studia i materiały do teorii i historii architektury i urbanistyki* 9 (1964), S. 73-85; Tadeusz Kozaczewski, *Rozplanowanie, układ przestrzenny i rozwój miasta średniowiecznego* [Planung, Raumgefüge und Entwicklung der mittelalterlichen Stadt] (= Instytut Historii Architektury, Sztuki i Techniki Politechniki Wrocławskiej. Prace naukowe, 5), Wrocław 1973; Tadeusz Kozaczewski, *Wielkość i program budowy miasta średniowiecznego* [Größe und Bauprogramm der mittelalterlichen Stadt] (= Instytut Historii Architektury. Sztuki i Techniki Politechniki Wrocławskiej. Prace naukowe 4), Wrocław 1972. [Vgl. jetzt auch *Średniowieczna działka miejska na Śląsku* (Die mittelalterliche Stadtparzelle in Schlesien), in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialney* 45 (1996), S. 321-369, und 44 (1996), S. 3-39 (mit deutschen Zusammenfassungen); Marian Rębkowski, *Pierwsze lokacje miast w skięstwie zachodniopomorskim* (Die ersten Stadtgründungen im pommerschen Fürstentum), Kołobrzeg 2001, S. 96-104.]

79 Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29), S. 17-49; Grabski, *Ze studiów nad zabudową mieszkalną* (wie Anm. 78), S. 187-206; vgl. auch Kozaczewski, *Wielkość* (wie Anm. 78), S. 65ff.

Tabelle: Hofstättengröße in ostmitteleuropäischen und zum Vergleich herangezogenen westmitteleuropäischen Städten

Stadt	Jahr der Quelle (der Gründung)	Größe der area laut Quelle	Größe in Fuß
Freiburg im Breisgau	ca. 1152 (1120)	50 × 100 Fuß	50 × 100
Flumet	1228 (ca. 1200)	50 × 100 Fuß	50 × 100
Diessenhofen	1260 (1178)	52 × 100 Fuß	52 × 100
Freiburg i.Ü. (Fribourg)	1249 (1170/80)	60 × 100 Fuß	60 × 100
Bern	1218 (1191?)	60 × 100 Fuß	60 × 100
Kenzingen	1283 (1249)	30 × 50 Fuß	30 × 50
Kleve	1242	44 × 140 Fuß	44 × 140
Hildesheim, Dammstadt	1196	6 × 12 Ruten	96 × 192
Soldin (Myślibórz)	1326 (1281)	4½ × 7 Ruten	54 × 84
Königsberg Kneiphof	1327	2 × 4/5 Ruten	30 × 60/75
Bartenstein (Bartoszyce)	1332	Markt 4 × 7 Ruten Gassen 4 × 8 Ruten	60 × 105 60 × 120
Schwetz (Świecie)	1338	2 × 10 Ruten	30 × 150
Lauenburg (Lębork)	1341	3 × 7 Ruten	45 × 105
Tuchel (Tuchoła)	1346	3 × 7 Ruten	45 × 105
Putzig (Puck)	1348	3 × 7 Ruten	45 × 105
Bütow (Bytów)	1346	4 × 6 Ruten	60 × 90
Schippenbeil (Sępopol)	1351	4 × 6 Ruten	60 × 90
Rastenburg (Kętrzyn)	1357 (ca. 1350)	4 × 6 Ruten	60 × 90
Berent (Kościerzyna)	ca. 1350	4 × 7 Ruten	60 × 105
Danzig Neustadt (Gdańsk, Nowe Miasto)	1352 (ca. 1342)	2 × 7 Ruten	30 × 105
Danzig Jungstadt (Gdańsk, Młode Miasto)	1380	2 × 8 Ruten	30 × 120
Gerdauen (Železnodorožnyj)	1398	Markt 4 × 7 Ruten Gassen 4 × 8 Ruten	60 × 105 60 × 120
Allenburg (Družba)	1400	4 × 7 Ruten	60 × 105
Nordenburg (Krylovo)	1405	4 × 7 Ruten	60 × 105
Drengfurt (Srokowo)	1405	4 × 7 Ruten	60 × 105
Sensburg (Mrągowo)	1444 (1404/7)	Markt 2 (-1 Elle) × 9 Ruten Gassen 2 (-1 Elle) × 8 Ruten	28 × 135 28 × 120
Krakau (Kraków)	1385 (1257)	36 × 72 Ellen	72 × 144
Posen (Poznań)	1398 (1253)	36* × 72 Ellen	72 × 144

* Verbessert aus 33.

nen auf Meßungenauigkeiten oder jüngeren Veränderungen beruhen.[80] Im Übergangsbereich zum älteren Siedlungszentrum weichen die Blöcke von dieser Regelmäßigkeit etwas stärker ab. 84 Meter entsprechen, wenn man für die Krakauer Elle 58,5 Zentimeter zugrunde legt[81], 144 Ellen. Aus 144 mal 144 Ellen lassen sich leicht für jeden Baublock acht Hofstätten mit einer Größe von jeweils 36 mal 72 Ellen oder gut 21 mal 42 Meter rekonstruieren.[82] Ein solches Grundstück entsprach in seinen Maßen dem „ganzen Hof“ der Willkür von 1385. Dieser hatte danach dasselbe Verhältnis von Länge und Breite wie die *area* in Freiburg im Breisgau, war aber mit etwa 887 Quadratmeter nahezu doppelt so groß.

Im Jahre 1302 wird im ältesten, 1300 einsetzenden Krakauer Stadtbuch bereits ein „halber Hof“ genannt, eine *curia integra* im selben Jahr – nach dem Tod des Besitzers – geteilt.[83] Dies zeigt einerseits, daß es „ganze Höfe“ in Krakau tatsachlich gab und andererseits, daß die Teilung derartiger Vollgrundstücke schon früh einsetzte. Die Teilung war leicht, solange Holzbauten überwogen. Im 14. Jahrhundert nahm die Zahl der Steinbauten erheblich zu.[84] So kam es zu einer gewissen Stabilisierung von „ganzen“ und „halben“ Höfen, die in der Folgezeit in den Krakauer Quellen immer wieder genannt werden. 1385 bedeutete das Hofstättenmaß von 36 mal 72 Ellen einen Richtwert für die Zwecke der Steuererhebung. Die tatsächliche Größe der Grundstücke wich zu dieser Zeit sicher vielfach von der Norm ab. Doch es bleibt die Frage, woher man die Maße nahm. Da sie im später aufgezeichneten Stadtgrundriß eine Entsprechung finden, müssen sie bei der Anlage der Stadt eine Rolle gespielt haben.

---

80 Grabski, *Ze studiów nad zabudową mieszkalną* (wie Anm. 78), S. 188f.; Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29), S. 37ff.

81 Die Basis der Längenmaße in Polen war der römische Fuß von 29,57 Zentimeter, das ergibt für die Elle 59,14 Zentimeter; vgl. Teresa Dunin-Wąsowicz, *Poids et mesures en Pologne médiévale. Bilan des recherches*, in: Harald Witthöft u.a. (Hrsg.), *Metrologische Strukturen und die Entwicklung der alten Maß-Systeme* (= Sachüberlieferung und Geschichte, Bd. 4), St. Katharinen 1988, S. 95-103, bes. S. 98; Elisabeth Pfeiffer, *Ellen und ihre Vergleichungen* (= Sachüberlieferung und Geschichte, Bd. 7), St. Katharinen 1990, S. 8. Grabski, *Ze studiów nad zabudową mieszkalną* (wie Anm. 78), S. 188, geht mit Stamm, *Staropolskie miary* (wie Anm. 58), S. 12, von einer Länge der Krakauer Elle im 14. Jahrhundert von 58,6 Zentimeter aus; Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29), S. 37, legt 58,5 Zentimeter zugrunde. Hier wird nicht versucht, die Rechnungen auf zentimeter- oder gar millimetergenauen Maßen aufzubauen, weil vor allem für das 13. Jahrhundert die genaue Länge der Elle unklar ist und weil man vom 13. zum 14. Jahrhundert eine leichte Verringerung der Länge der Elle in Abhängigkeit von der Länge der Rute annimmt; vgl. Stamm, *Staropolskie miary* (wie Anm. 58), S. 10-13; Witthöft, *Rute, Elle und Schuh* (wie Anm. 58), S. 20ff.; allgemein zur Elle: Harald Witthöft, *Umrisse einer historischen Metrologie zum Nutzen der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 60), Bd. 1, Göttingen 1979, S. 422-426.

82 Grabski, *Ze studiów nad zabudową mieszkalną* (wie Anm. 78), S. 192 und S. 203; Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29), S. 37ff. Wir sehen hier von einer schmalen Wirtschaftsgasse ab, die Jamroz inmitten des Blokkes rekonstruiert.

83 Grabski, *Ze studiów nad zabudową mieszkalną* (wie Anm. 78), S. 190 und S. 193f. mit Anm. 27. Ein Passus im Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm zeigt, daß Teilungen von Hofstätten, anders als Zusammenlegungen, selbstverständlich waren; Leuchte, *Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch* (wie Anm. 71), S. 23: Frage: *Mochte nicht eynir synt aws czweien hovereyten eyne machen?* Antwort: *Neyn, ane wille des erbherren, aws eynir abir mak her wol czwu machin.*

84 Die Ziegelproduktion wurde offenbar schon bald nach der Lokation in größerem Umfang aufgenommen, seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts liegen sichere Nachweise vor; Jerzy Rajman, *Zaplecze gospodarcze Krakowa w świetle dokumentu lokacyjnego z 1257 r.* [Die Wirtschaftsstruktur Krakaus im Lichte der Lokationsurkunde aus dem Jahre 1257], in: *Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Krakowie. Prace historyczne* 12 (= Rocznik naukowo-didaktyczny 109), Kraków 1987, S. 81-91, bes. S. 90.

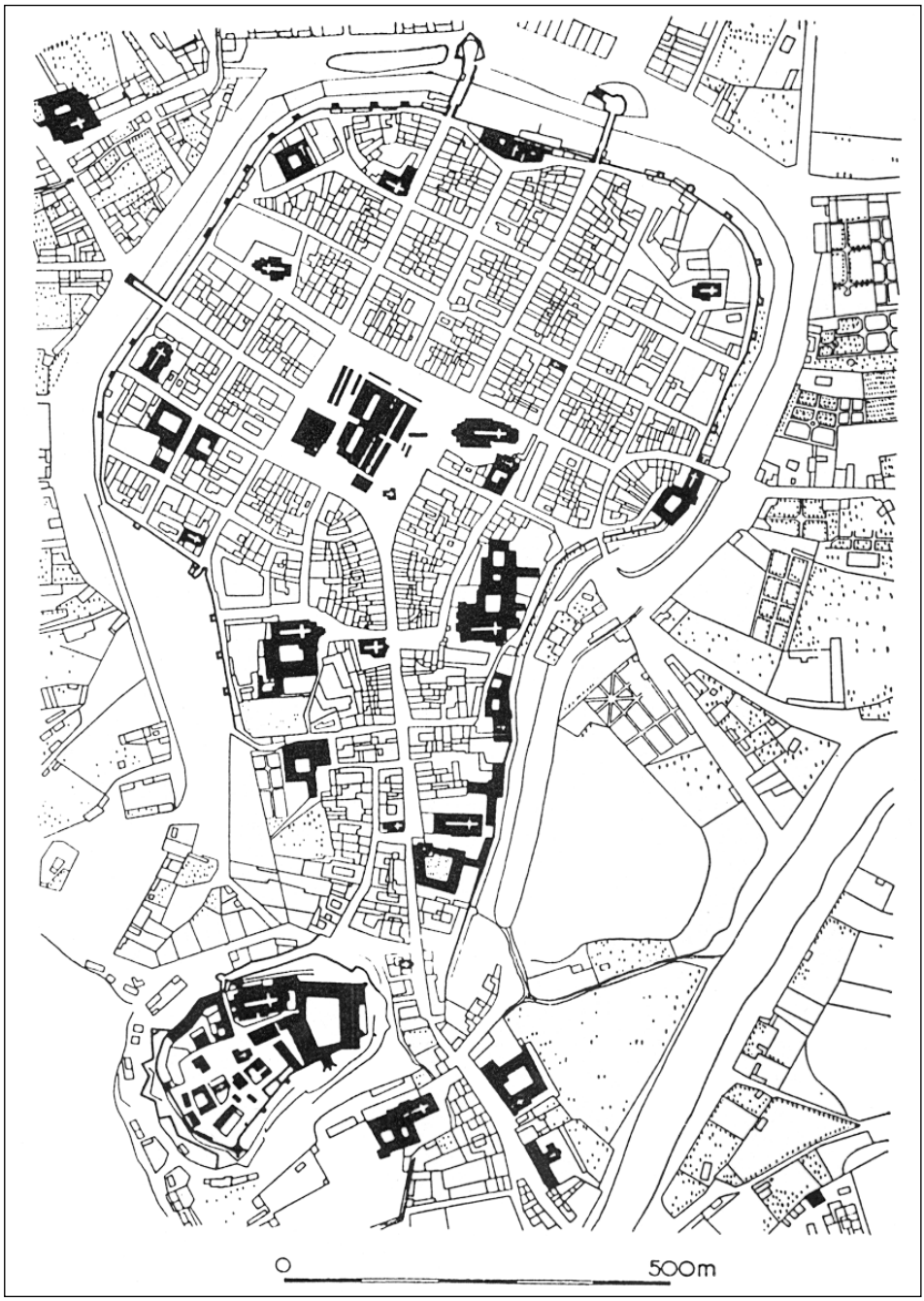

Krakau. Plan von Ignac Enderle, 1802/05. Umzeichnung von Józef St. Jamroz

Bevor wir dieser Frage weiter nachgehen, wenden wir uns zunächst Posen zu, einer anderen Lokationsstadt, die schon vier Jahre früher als Krakau gegründet wurde. Die großpolnischen Herzöge Przemysław und Bolesław ließen 1253 im Anschluß an den alten Hauptort und Bischofssitz Posen, der ebenso wie Krakau eine mehrteilige städtische Agglomeration bildete, eine neue zentrale Stadt anlegen.[85] Die *civitas Poznan* wurde unter der Leitung eines Bürgers Thomas aus Guben in großzügiger Planung auf dem linken Ufer der Warthe errichtet.[86] Bei dem Lokator handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Kaufmann, der aus Guben an der Neiße stammte. Dorthin führte von Posen aus in dieser Zeit die wichtigste Straße in Richtung Westen.[87]

Auch der Grundriß der Altstadt Posen ist in höchstem Maße regelmäßig. Der Raum innerhalb der Befestigung ist im wesentlichen in rechtwinklige Baublöcke aufgeteilt, im Zentrum befindet sich der (Alte) „Ring“ (Stary Rynek). Die Aufteilung der Stadtfläche erfolgte ganz offensichtlich ebenfalls in der Weise, daß zunächst ein großer quadratischer Marktplatz (hier 140 mal 140 Meter) abgesteckt wurde und dann von ihm aus die Hauptstraßen bis zum Wall gezogen und die Baublöcke festgelegt wurden.

Die erste Nachricht über die Größe der Hofstätten findet sich am Anfang des 1398 angelegten ersten Ratsbuches. Sie entspricht inhaltlich der Krakauer Willkür von 1385, ohne daß ausdrücklich auf diese verwiesen wird. Auf die Abschrift von Satzungen des Krakauer Rates von 1363, die das Erbrecht an der Gerade, dem Sondererbgut der Frau, betreffen, und auf ein Bruchstück der Posener Gründungsurkunde von 1253 sowie einen kurzen Auszug aus dem Strafrecht des Magdeburger Rechtes folgt als eine Art Notiz die Ordnung der Schosszahlung:

Item man gebit jerlich gewonlich schosz von allem forendem gutte von eynir marck ½ gr. Item am Rynge von eynem ganczem howe, der do helt XXXIII elen weyt unde LXXII elen lang, da gebit man ½ marck schosz unde eyn halbir hoff am Rynge der gebit eyn firdung unde alzo noch deme alz erbe grosz adir cleyn seyn.[88] Es folgt der weitere aus Krakau bekannte Wortlaut mit der Staffelung der Grundsteuer in Abhängigkeit von der Entfernung zum Markt.

85 Zur Situation von Posen vor 1253 und zu den Anfängen der Lokationsstadt vgl. u.a. Gotthold Rhode (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Posen*, Neuendettelsau 1953, S. 1ff.; Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 28), S. 44-46; Włodzimierz Błaszczyk (Red.), *Początki i rozwój Starego Miasta w Poznaniu w świetle badań archeologicznych i urbanistyczno-architektonicznych* [Anfänge und Entwicklung der Altstadt Posen im Lichte der archäologischen und urbanistisch-architektonischen Forschungen], Warszawa-Poznań 1977; Jerzy Topolski (Red.), *Dzieje Poznania*, Bd. 1: *Dzieje Poznania do roku 1793* [Geschichte Posens, Bd. 1: Geschichte Posens bis zum Jahre 1793], Warszawa-Poznań 1988, S. 40-144.

86 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 47) II, Nr. 62, S. 244: *civitatem, que Poznan vulgariter nuncupatur, iure Theutunico contulimus collocandam.* Vgl. Zdzisław Kaczmarczyk, *Przywilej lokacyjny dla Poznania z r. 1253* [Das Lokationsprivileg für Posen aus dem Jahre 1253], in: *Przegląd zachodni* 9 (1953), T. 2, S. 142-166.

87 Friedrich Bruns/Hugo Weczerka (Bearb.), *Hansische Handelsstraßen* (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. Neue Folge, Bd. 13), T. 2: Textband, Weimar 1967, S. 637; Winfried Schich, *Guben und das schlesische Zisterzienserkloster Leubus*, in: *Gubener Heimatkalender* 22 (1985), S. 58-64, bes. S. 61.

88 Adolf Warschauer (Hrsg.), *Stadtbuch von Posen* (= Sonderveröffentlichungen der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Bd. 1), Bd. 1, Posen 1892, II, Nr. 4, S. 39.

Der Posener Text weicht inhaltlich nur in einem, für uns allerdings entscheidenden Punkt von dem Krakauer ab. Dies gilt für das Breitenmaß des ganzen Hofes, das hier nicht 36, sondern 33 Ellen beträgt. Diese Tatsache müßte mit der Anpassung an die abweichende Realität in Posen erklärt werden und würde unterstreichen, daß der ganze Hof am Posener Ring tatsächlich diese Maße aufwies. Davon ging ebenso wie die ältere Posener Forschung auch Anna Rogalanka aus, als sie versuchte, die ursprünglichen Posener Parzellen zu rekonstruieren.[89] Es fragt sich aber, ob man nicht das vor allem in der Relation äußerst ungewöhnliche Maß 33 mal 72 Meter korrigieren kann. Es drängt sich die Vermutung auf, daß es sich um einen Abschreibfehler handelt[90], vielleicht um einen Irrtum des Posener Ratsschreibers, dessen Vorlage bereits die Zahl 36 in römischen Ziffern enthielt (XXXVI) und der diese als XXXIII gelesen hat. Dies würde nun aber zugleich bedeuten, daß die Maße aus der Krakauer Willkür nur formal übernommen worden sein könnten und in Posen selbst nicht der Realität entsprochen haben müßten. Dennoch sollen die beiden Fälle einmal vergleichend betrachtet werden.

Die Rekonstruktion der tatsächlichen frühen Grundstücksgrößen in Posen ist mit bisher nicht überwindbaren Schwierigkeiten verbunden. In der älteren Forschung ging man auf der Grundlage von Häuserverzeichnissen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1514 und 1534), die 64 Häuser am Markt nennen, und der Tatsache, daß in sechs von den acht Häuserzeilen acht Häuser standen, davon aus, daß „ursprünglich auf jeder Marktseite 16 Grundstücke abgetheilt waren", die allerdings eine höchst unterschiedliche Breite hatten.[91] Eine solche „Regelmäßigkeit", die allein in der Anzahl der Hofstätten pro Marktseite bestanden haben soll, ist nur schwer vorstellbar. Anna Rogalanka hat inzwischen auf einer breiten Grundlage der archivalischen Überlieferung und früher Pläne deutlich gemacht, daß die Grundstücksstruktur im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung erheblichen Veränderungen unterworfen war.

Die Grundstücksbreite wurde vermutlich nicht nur durch Teilungen verändert. Abweichungen von der ursprünglichen Breite konnten – so jedenfalls in Krakau – auch dadurch entstehen, daß sich ein Nachbar nicht an den Kosten für den Bau einer gemeinsamen Mauer beteiligte. In einem solchen Falle mußte dieser von seinem Grund zwei Ellen für das Fundament abtreten. Bei Teilung der Kosten stellten beide Nachbarn jeweils einen

89 Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 350-359; Anna Rogalanka, *Wytyczenie miasta lewobrzeżnego* [Die Absteckung der Stadt auf dem linken Ufer], in: Topolski, *Dzieje Poznania* (wie Anm. 85), S. 193-208. Die Zahl wird ebenfalls nicht angezweifelt von Georg Jopke, *Die Entwickelung der Grundstückspreise in der Stadt Posen*, Jena 1914, S. 6f.; Heinrich Bechtel, *Der Aufbau der Stadt Posen* (= Veröffentlichungen der Schlesischen Gesellschaft für Erdkunde, Bd. 4), Breslau 1923, S. 17; Warschauer, *Stadtbuch von Posen* (wie Anm. 88), S. 54*; Berdecka, *Lokacje i zagospodarowanie miast królewskich* (wie Anm. 58), S. 63, und Stefan Paternowski, *Finanse miasta Poznania w wiekach średnich* [Die Finanzen der Stadt Posen im Mittelalter], Poznań 1937, S. 42.

90 Diese Möglichkeit deutete, soweit ich sehe, bisher allein Kutrzeba, *Finanse Krakowa* (wie Anm. 71), S. 78, an.

91 Warschauer, *Stadtbuch von Posen* (wie Anm. 88), S. 53*f.; vgl. auch Bechtel, *Der Aufbau der Stadt Posen* (wie Anm. 89), S. 14; Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 28), S. 59; Jacek Wiesiołowski, *Socjotopografia późnośredniowiecznego Poznania* [Soziotopographie des spätmittelalterlichen Posen] (= Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Wydział Historii i Nauk Społecznych. Prace Komisji Historycznej 36), Warszawa-Poznań 1982, S. 144 (sechs Reihen mit acht und zwei Reihen mit neun Häusern); zu den Breiten der Häuser zwischen fünf und achtzehn Meter vgl. Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 325.

Streifen von einer Elle Breite zur Verfügung. Diese Bestimmung findet sich bereits in einer Willkür des Krakauer Rates von 1367 und wurde auch Bestandteil einer Krakauer Statutensammlung aus dem 16. Jahrhundert.[92]

Wir können hier nicht auf das schwierige Problem der Rückschreibung der Posener Parzellenstruktur eingehen. Als feste Maße besitzen wir die der Baublöcke. Am Markt finden wir Blöcke, die nach Rogalanka 42 m tief und 63 m breit und damit erheblich kleiner sind als die ungefähr 84 mal 84 Meter großen Blöcke in Krakau.[93] Rogalanka konnte weiterhin an einer Reihe von Beispielen nachweisen, daß die Grundstücke am Posener Markt – im Gegensatz zu denen in den großen Blöcken in Krakau – ursprünglich die gesamte Tiefe des Blockes bis zur „Hintergasse“, der Wirtschaftsgasse, einnahmen und nur an der Front mit einem Wohnhaus bebaut waren; hinten standen Wirtschaftsgebäude wie Brauhaus, Stall, Scheune und Wagenschuppen.[94] Erst sekundär wurden die Straßen auf beiden Seiten mit Wohnhäusern bebaut. Daraus folgt, daß der „ganze Hof“ am Markt in Posen ursprünglich etwa dieselbe Tiefe hatte wie der in Krakau, nämlich ca. 42 Meter oder 72 Ellen. Die Breite konnte bisher nicht überzeugend rekonstruiert werden. Die in jüngerer Zeit verbreitete Aufteilung einer Reihe in acht Häuser scheint eher für eine Vierteilung zu sprechen. Dies ergäbe eine Breite der Hofstatt von 15,75 Meter (oder 27 Ellen zu 58,5 Zentimeter). Bei einer Dreiteilung erhält man eine Hofbreite von etwa 21 Meter (oder 36 Ellen).[95] Auf weitere Rechnungen soll hier verzichtet werden, da sie leicht spekulativ werden würden. Wir besitzen nicht genügend Kenntnisse über die Maße allgemein und speziell über die Länge der im 13. Jahrhundert gebrauchten Posener Elle.[96] Wichtig erscheint im Zusammenhang mit unseren Überlegungen, daß es am Posener Markt Baublöcke gab, die für drei „ganze Höfe“ mit den in der Krakauer Willkür genannten Maßen von 36 mal 72 Ellen vorgesehen gewesen sein können und die ebenso wie in Krakau mit der Schmalseite zum Markt ausgerichtet waren. Der „ganze Hof“ am Ring in Krakau und Posen war sicher etwa 42 Meter tief. Auf der Grundlage der in der Krakauer Willkür angegebenen Maße und der verbrei-

92 Piekosiński, *Kodeks dyplomatyczny miasta Krakowa* (wie Anm. 71), Nr. 266, S. 378: *Wer do muren wil, dem sal seyn Nokebuwir helfin, und sal ym unden entwichen eyn ele in seyn erbe, und sullen daz mittenandir muren ubir dy erde czwey gadym off gelichen pfennig, und nicht hoer. Vormak abir seyn Nokebuwir nicht czu muren, so sal her ym entwichen czwne elyn, so sal Dyser Dy mure muern of sein gelt*; Franciszek Piekosiński (Hrsg.), *Prawa, przywileje i statuta miasta Krakowa (Leges, privilegia et statuta civitatis Cracoviensis) 1507-1795* (= Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ab anno 1507 usque ad annum 1795, Bd. 8), Bd. 1, H. 1, Kraków 1885, Nr. 104, S. 124: *De fundamento. – Aedificaturus cum suo vicino parietem integerimum ex muro aut lateribus coctis communis impensis, quisquis ulnam unam suae terrae pro fundamento ponendo cedere debet. Ubi autem alter impensas in struendo muro nollet praestare, cedere debet de terra sua duas ulnas adeo, ut fundamentum muri totum erit in terra cedentis, et sic aequum ius et impensas faciens et is cedens habebit eiusdem muri*. Vgl. auch Grabski, *Ze studiów nad zabudową mieszkalną* (wie Anm. 78), S. 195f.; Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29), S. 40f.

93 Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 353f.; ebenso Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29), S. 47.

94 Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 325 und S. 328-350; Rogalanka, *Wytyczenie* (wie Anm. 89), S. 198; vgl. die Akten des Schöffenkollegs bei Warschauer, *Stadtbuch von Posen* (wie Anm. 88), S. 227ff.

95 Vgl. auch die Erwägungen von Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 355 mit Tab. II und III nach S. 344, über eine Teilung des Blockes in vier oder drei ganze (bzw. acht oder sechs halbe) Höfe.

96 Zur Posener Elle vgl. Stamm, *Staropolskie miary* (wie Anm. 58), S. 29 (59,4 Zentimeter); Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 352-354 (54,94 oder 59,4 Zentimeter); Pfeiffer, *Ellen und ihre Vergleichungen* (wie Anm. 81), S. 8 (58,93 und 58,41 Zentimeter).

teten Relation der Seitenlängen von 2:1 bei den Normhofstätten kann man eine Breite des „ganzen Hofes" auch am Posener Markt von ungefähr 21 Meter annehmen.

Ähnlich große Grundstücke (60 mal 120 Fuß, 50 mal 100 Fuß – oder sogar mit der doppelten Tiefe) hat Janusz Pudełko für schlesische Lokationsstädte auf der Grundlage der Vermessung und der Rückschreibung rekonstruiert.[97] Die Methoden und Ergebnisse der betreffenden Untersuchungen sind allerdings nicht unumstritten, weil sie ähnlich wie im Falle der Zähringergründungen vielfach mit einer starken Schematisierung des überlieferten Grundrisses einhergehen.[98]

Wenn in Posen und Krakau in den betreffenden Baublöcken die Maße des „Normgrundstückes" unterzubringen sind, diese Blöcke selbst aber unterschiedlich (in Posen drei, in Krakau acht *areae)* groß sind, so könnte man aus dieser Tatsache den Schluß ziehen, daß nicht der Baublock, sondern die daraus zu schneidende Parzelle die Leitgröße bildete. Es ist aber andererseits nicht vorstellbar, daß man für die Festlegung der Grundstücksgrenzen von der einzelnen *area* ausging, daß also tatsächlich jeweils 36 und 72 Ellen abgemessen wurden. Bei Messungen in der Größenordnung der Hofstätten oder gar des Marktplatzes und der Baublöcke haben die Vermesser nicht die Elle, sondern das Seil oder die Rute benutzt. Dies gilt auch für Krakau mit Sicherheit nicht erst für das 16. Jahrhundert, in dem sich nachweislich der jeweilige „Viertelmeister" *(wiertelnik)* bei Längenmessungen des Seiles *(sznur)* bediente.[99] Die Grobstruktur des Grundrisses ergab sich also aus der Vermessungspraxis mit dem Seil, die vom Markt ausging.[100] Nach Festlegung der Straßenbreite und der Entscheidung für eine Einfront- oder Zweifrontbebauung lag die Tiefe und angesichts der verbreiteten Relation von 2:1 in der Regel auch die Breite der „ganzen Hofstatt" fest.

Im Fall Krakau geht man sicher zu Recht davon aus, daß zunächst der ganze Block abgesteckt und dann aufgeteilt wurde – vielleicht zunächst in vier Viertel und diese wieder in je zwei *areae.* In diese Richtung scheint auch das Ergebnis der vor einigen Jahren durchgeführten bauhistorischen Untersuchung des „Hauses des Vogtes Heinrich aus dem 13. Jahrhundert" zu weisen.[101] Dieses stand ungefähr im Zentrum eines annähernd qua-

97 Janusz Pudełko, *Zagadnienia urbanistyczne średniowiecznej Legnicy w świetle spisu czynszowego z roku 1451. Próba rekonstrukcji parcelacji* [Urbanistische Probleme des mittelalterlichen Liegnitz im Lichte der Steuerliste aus dem Jahre 1451. Ein Versuch zur Rekonstruktion der Parzellen], in: *Kwartalnik architektury i urbanistyki* 16 (1971), S. 249-68, bes. S. 262; Janusz Pudełko, *Próba pomiarowej metody badania planów niektórych miast średniowiecznych w oparciu o zagadnienia działki* [Versuch der Vermessungsmethode zur Erforschung der Pläne einiger mittelalterlicher Städte im Hinblick auf das Problem der Parzellen], in: *Kwartalnik architektury i urbanistyki* 9 (1964), S. 3-27; Janusz Pudełko, *Działka lokacyjna w strukturze przestrzennej średniowiecznych miast śląskich XIII wieku* [Die Lokationsparzelle in der räumlichen Struktur der mittelalterlichen schlesischen Städte des 13. Jahrhunderts], in: *Kwartalnik architektury i urbanistyki* 9 (1964), S. 115-37, bes. S. 130f.

98 Vgl. Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 28), S. 51; Keller, *Die ostdeutsche Kolonialstadt* (wie Anm. 27), S. 8; Zagrodzki, *Ze studiów* (wie Anm. 31), S. 12f.

99 Piekosiński, *Prawa* (wie Anm. 92), Nr. 103, S. 123.

100 Vgl. auch Jamroz, *Układ przestrzenny* (wie Anm. 29), S. 32ff. Auch nach Cord Meckseper ging das Abstecken des regelmäßigen Stadtgrundrisses nicht von einer bestimmten Hofstättengröße aus, sondern beruhte auf einem anderen, noch nicht im einzelnen bekannten Meßordnungsprinzip; Meckseper, *Rottweil* (wie Anm. 31), S. 247.

101 Tomasz Liniecki, *Dom wójta Henryka z wieku XIII w Krakowie*, in: *Kwartalnik architektury i urbanistyki* 33 (1988), S. 287-297 mit Abb. auf S. 289.

dratischen Grundstückes, das den vierten Teil des betreffenden Marktblockes einnahm, der im Übergangsbereich zur Bebauung der Vorlokationszeit liegt und daher nicht ganz regelmäßig ist. Bei dem „Haus“ handelte es sich um einen steinernen Wohnturm, offensichtlich die städtische Residenz des Vogtes, für die eine nicht weiter parzellierte Fläche in der Größe von einem Viertel des Baublockes (oder zwei Vollhöfen) auf der vom Markt abgewandten Seite zur Verfügung gestellt wurde.

Zur Anlage einer „Marktstadt“ mit einem derart großen zentralen Marktplatz wie in Krakau und Posen paßt wohl eher eine großzügige als eine kleinteilige Grundstücksstruktur. Die Kombination von großflächigem Marktplatz und die Ausrichtung verhältnismäßig großer Grundstücke mit der Schmalseite auf ihn berücksichtigt die Funktion der „Marktstadt“ in besonderer Weise. Die Zahl der Marktanrainer konnte durch Längsteilung der „ganzen Höfe“ nach Bedarf leicht erhöht werden – ohne daß es noch besonders ausgebildeter Vermesser bedurfte. Mit dem „ganzen Hof“ am Markt erhielt man eine Norm für die Aufteilung der weiteren Stadtfläche. Diese wich im Falle Posen mit Sicherheit von der am Markt ab, da hier anders als in Krakau keine quadratischen, sondern rechteckige Baublöcke abgesteckt waren. Doch konnte man auch hier versuchen, mit veränderten Seitenlängen dieselbe Flächengröße zu erreichen.[102] Wir erinnern uns an den Fall der Dammstadt Hildesheim, aus der ein derartiges Verfahren 1196 ausdrücklich bezeugt ist. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, daß schon bei oder kurz nach der Lokation auch halbe Höfe abgeteilt wurden. Belege für Teilungen ganzer Höfe in der Frühzeit der Stadt besitzen wir aus den im 14. Jahrhundert gegründeten Städten des Deutschen Ordens und für die am Anfang dieses Jahrhunderts südöstlich von Krakau angelegte kleinpolnische Stadt Dobczyce; bei der Bestätigung des Magdeburger Rechtes im Jahre 1362 wurde hier der Arealzins nach ganzen, halben und viertel Hofstätten gestaffelt: *De qualibet area integra duos grossos, de media unum grossum, de quartali quartam.*[103] Allerdings können derartige Kleinstädte nicht mit den großen Handelsstädten des 13. Jahrhunderts verglichen werden. Wenn auch der Bedarf am Markt hier schon früh zu einer Teilung von ganzen Höfen geführt haben dürfte, so können wir doch nicht grundsätzlich, etwa wegen des geringeren Platzbedarfs der Kaufleute, von einer besonders kleinteiligen Parzellierung am Markt ausgehen.[104] Auch die halben Höfe hatten in Posen und Krakau immer noch die Größe der Normparzelle in Freiburg im Breisgau. Es ist schließlich bemerkenswert, daß die Krakauer Willkür von 1385 und, ihr folgend, das Posener Ratsbuch von 1398 am „Ring“ nur ganze und halbe Höfe erwähnen, wogegen in den Gassen jenseits des „ersten Kreuzes“ neben diesen auch viertel Höfe genannt werden. Solche scheint es

102 Vgl. Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 333-335 mit Abb. 1.

103 Berdecka, *Lokacje i zagospodarowanie miast królewskich* (wie Anm. 58), S. 62; zu *quartam* ist sicher zu ergänzen: *partem* (das heißt ein Viertel des Betrages für die ganze *area).*

104 So etwa Keller, *Die ostdeutsche Kolonialstadt* (wie Anm. 27), S. 88: „Am Markt, wo der Boden sehr viel kostbarer war, blieben die Parzellen naturgemäß kleiner (Krakau 1257, 11,4 mal 22,8 Meter).“ Die hier angegebene Tiefe ist keinesfalls richtig. Vgl. auch für die Städte des Deutschen Ordens Karl Heinrich Fuhrmann, *Gründung und Grundriß der Stadt des deutschen Ritterordens in Preußen*, Diss. TH Dresden 1932, S. 39: „Die Baustelle des Kaufmanns am Markt braucht weniger Platz, der höhere Wert des Bodens führt zu intensiverer Ausnützung, zur Unterteilung, zum kleineren Baublock“ als bei den großen Ackerbürgerhöfen am Rande der Stadt.

danach in den Marktblöcken noch nicht gegeben zu haben. Als zu dieser Zeit die städtische Steuer vom Immobilienbesitz festgesetzt wurde, wiesen die tatsächlich vorhandenen Hofstätten in ihrer Größe starke Unterschiede auf. Deswegen setzte man für die Besteuerung eine Größe des „ganzen Hofes" mit 36 Ellen Breite und 72 Ellen Tiefe fest – dies aber allem Anschein nach in Anlehnung an die überlieferte Norm der Gründungszeit, die zuerst am „Ring" festgelegt worden war.

Es fragt sich nach alledem, ob nicht bei den an der Neuanlage von Städten wie Posen und Krakau Beteiligten um 1250 eine bestimmte Vorstellung von der Größe einer vollwertigen Hofstatt am Markt einer großen Handelsstadt vorhanden war. Es darf vermutet werden, daß neben den hauptberuflichen Vermessern auch Kaufleute an der Planung derartiger Städte beteiligt waren. Wir erinnern uns an die Sachverständigen in der Londoner Bürgerschaft. Der Lokator von Posen war sehr wahrscheinlich ein Kaufmann. Vor allem aber ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß in Marktsiedlungen innerhalb der städtischen Agglomerationen von Posen und Krakau Kaufleute, auch deutsche, längst ansässig waren und daß diese, wie aus Posen ausdrücklich berichtet wird, in die neue Lokationsstadt umgesiedelt wurden.[105] Unter ihnen, denen die Hofstätten gehören sollten, wird man die entscheidenden Kräfte für die Festlegung der Hofgrößen zu suchen haben. Kaufleute waren es gewohnt zu rechnen und zu messen. Rationalität war ein wichtiges Element des kaufmännischen Bewußtseins.[106] Zur Sphäre der Kaufleute gehörte letztlich auch das Maß der Elle, mit dem hier die Größe des Normgrundstückes festgelegt wurde.[107]

Angesichts der bemerkenswerten Größe des „ganzen Hofes" in Posen und Krakau muß nach seiner Funktion gefragt werden. Das Wohnhaus nahm nur einen vergleichsweise kleinen Teil des etwa 42 Meter tiefen Grundstücks ein; hinzu kamen Wirtschaftsgebäude und Gärten.[108] Der Anteil der Gartenfläche darf aber bei den Höfen am Markt einer bedeutenden Handelsstadt wohl nicht zu hoch angesetzt werden. Wenn wir den Wortlaut der Posener Lokationsurkunde von 1253 zugrunde legen, war für die *curia* eher eine überwiegend „städtische" Nutzung vorgesehen; denn Gärten sollten zusätzlich außerhalb der Stadt angelegt werden: „Für die einzelnen in der Stadt gebauten Höfe und die vor der Stadt angelegten Gärten und für alle Verkaufsstände, die in der Stadt errichtet werden können" (*de singulis ... curiis in eadem civitate constructis et de ortis extra eandem plantatis*

105 Vgl. Kuhn, *Die deutschrechtlichen Städte* (wie Anm. 28), S. 44-46; für Krakau: Zientara, *Die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Veränderungen* (wie Anm. 26), S. 283.

106 Erich Maschke, *Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmanns*, in: Paul Wilpert (Hrsg.), *Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen* (= Miscellanea Mediaevalia 3), Berlin 1964, S. 306-335, bes. S. 307 und S. 313ff.; Hanns-Peter Bruchhäuser, *Kaufmannsbildung im Mittelalter. Determinanten des Curriculums deutscher Kaufleute im Spiegel der Formalisierung von Qualifizierungsprozessen* (= Dissertationen zur Pädagogik, Bd. 3), Köln-Wien 1989, S. 71.

107 So heißt es in der *Geometria Culmensis*: *sicut pannus vel tela mensuratur per ulnam...;* Mendthal, *Geometria Culmensis* (wie Anm. 44), S. 19. Die Elle in Rechenaufgaben im kaufmännischen Unterricht: Bruchhäuser, *Kaufmannsbildung* (wie Anm. 106), S. 325 und S. 328; dieselbe zusammen mit der Waage als Attribut des Kaufmanns in den Darstellungen der Schachzabelbücher: Hans Petschar, *Vorbilder für Weltbilder. Semiotische Überlegungen zur Metaphorik der mittelalterlichen Schachzabelbücher*, in: Gertrud Blaschitz u.a. (Hrsg.), *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel*, Graz 1992, S. 617-640, bes. S. 632f. mit Farbabb. 9-11.

108 Vgl. Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 360-362; Kozaczewski, *Rozplanowanie* (wie Anm. 78), S. 34f.

et de omnibus appotecis, que in eadem construi poterunt), sollen die Bürger nach Ablauf der Freijahre jeweils einen halben Skot Silber zahlen.[109]

Rogalanka weist zusätzlich auf die Notwendigkeit hin, Unterkunfts- und Stapelmöglichkeiten für fremde Kauf- und Fuhrleute zur Verfügung zu stellen.[110] Dies erscheint, wenn wir die Entwicklung „von der Gastfreundschaft zum Gasthaus“ berücksichtigen, die Hans Conrad Peyer geschildert hat[111], durchaus erwägenswert. Nach Peyer war im westlichen Europa die Kaufmannsgastlichkeit bis zum 13. Jahrhundert allgemein üblich, bevor dann im späten Mittelalter die gewerblichen Gasthäuser zunehmend Verbreitung fanden. Der fremde Kaufmann wurde von einem einheimischen aufgenommen, lagerte in dessen Hof seine Waren, und der Gastgeber vermittelte die Handelsgeschäfte. „Aus dieser Perspektive erscheinen die Städte des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem als Zentren der Gastlichkeit, deren gastliche Kaufmannshäuser als Nebenmärkte wohl oft eine größere Bedeutung besaßen als der städtische Markt selbst.“[112] Rogalanka hat in diesem Zusammenhang auf ein Posener Ratsstatut von 1485 aufmerksam gemacht, aus dem deutlich wird, daß die „Gäste, Fremden, Kaufleute und Fuhrleute“ (*hospites, advenae, mercatores et vectores*) im Gegensatz zu früher nicht mehr in den mit erheblichen Kosten gebauten Häusern der Bürger in der Stadt, sondern in den Vorstädten abstiegen.[113] In anderen Städten konzentrierte sich in dieser Zeit das Herbergs- und Ausspanngeschäft an den Hauptstraßen, die von den Toren zum Markt führten. Dies gilt zum Beispiel für die Stadt Liegnitz (Legnica), aus der eine nach Größe und Lage der Hofstätten gestaffelte Steuererhebung überliefert ist, die dieser Tatsache Rechnung trägt. Dort zahlte man 1451 von den „am Ring“ (*in circulo*) gelegenen ganzen Höfen (von denen es übrigens nur drei an drei Ecken des Marktes gab) wieder den höchsten Betrag.[114] Der Zins verringerte sich auf die Hälfte für die ganze Hofstatt an einer „offenen Gasse“ (*platea aperta*) und war noch geringer für ein „Erbe“ an einer „geschlossenen Gasse“ (*platea clausa,* die ohne Tor vor der Mauer endete), weil „die in ihr lebenden Leute so gute Nahrung nicht haben wie in den offenen Gassen mit Gästehalten, Ausschank usw.“[115]

109 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 47) II, Nr. 62, S. 246.

110 Rogalanka, *O układzie* (wie Anm. 78), S. 361f.

111 Hans Conrad Peyer, *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter* (= MGH Schriften, Bd. 31), Hannover 1987, S. 21-76.

112 Peyer, *Von der Gastfreundschaft* (wie Anm. 111), S. 280.

113 Kazimierz Kaczmarczyk (Hrsg.), *Akta radzieckie poznańskie (Acta consularia Posnaniensia)*, Bd. 2, Poznań 1931, Nr. 1432, S. 155f.: *... propter carenciam et absenciam hospitum, advenarum, mercatorum et vectorum, qui iam quasi omnes extra civitatem hospicia eorum habere asweti sunt et conservantur.* Zu den Posener Vorstädten vgl. Warschauer, *Stadtbuch von Posen* (wie Anm. 88), S. 68*ff.

114 Arnold Zum Winkel, *Bitschens Geschoßbuch der Stadt Liegnitz vom Jahre 1451*, in: *Mitteilungen des Geschichts- und Altertums-Vereins zu Liegnitz* 7 (1920), S. 194-235, bes. S. 207; vgl. auch Pudełko, *Zagadnienia* (wie Anm. 97), S. 249ff.

115 Pudełko, *Zagadnienia* (wie Anm. 97), S. 209: *Platea pistorum. Notandum, quod hec platea est clausa, quia sine valva; und dorumme das dy lewte, dorynne wonende, so gute narunge nicht gehabin moegen, als in den offenngassen mit gestehalden, schenken etc., so gebin dy erbe dorynne mynner denne andirswo. Platea Haynoviensis. Nota: Hec est platea aperta; qua de causa domus in ea site amplius quam in platea pistorum vel alia clausa platea solvere consueverunt.*

Schon in der Posener Lokationsurkunde von 1253 werden die *hospites* genannt, die mit ihren zum Verkauf bestimmten Waren in die Stadt kommen.[116] Für den Detailverkauf war bereits die Errichtung von Läden *(appothecae)* und eines besonderen Kaufhauses (für Fernhandelswaren) auf dem öffentlichen Markt vorgesehen.[117] Doch letzteres lag wegen der Möglichkeit der Kontrolle und zusätzlicher Einnahmen zu dieser Zeit eher im Interesse des Fürsten als in dem der Kaufleute.[118] Erst später fielen die Zinse von den Verkaufsstätten auf dem öffentlichen Markt an die Stadt.[119]

Daß bei der Planung der „ganzen Höfe" tatsächlich auch an die möglichen Warenlager für *hospites* gedacht wurde, kann gewiß nur hypothetisch angenommen werden. Sicher ist, daß die in den Lokationsurkunden für die Städte im östlichen Mitteleuropa wiederholt genannte *area* nicht eine städtische Hausparzelle war, sondern eine städtische Hofstatt für Wohn- und Wirtschaftsgebäude einschließlich der notwendigen Frei- und Gartenflächen. Sie sollte ebenso wie die *area* der flämischen Tuchmacher und -händler in der Dammstadt Hildesheim für die Gewerbeausübung und für die sonstigen Bedürfnisse der Bewohner in weitestem Umfang ausreichen. Deshalb konnte auch das Wort *curia* anstelle von *area* gebraucht werden. Die Funktion des „ganzen Hofes" in Städten wie Posen und Krakau war primär die eines Kaufmannshofes in einer Fernhandels- und Gewerbestadt mit einem geschlossen umbauten großen Marktplatz. Der Platzbedarf eines derartigen Hofes muß keineswegs grundsätzlich geringer gewesen sein als der eines Ackerbürgerhofes.

In welchem Ausmaß bei der Anlage der Städte im 13. Jahrhundert tatsächlich Hofstätten abgeteilt wurden, die als „ganz" *(integer)* galten, wird, wenn überhaupt, nur durch archäologische und bauhistorische Untersuchungen geklärt werden können. Hier ging es allein um die Aussagen in den schriftlichen Quellen und die möglichen Schlüsse, die aus ihnen gezogen werden können. Die Frage nach der Größe der Hofstätten in der mittelalterlichen Stadt ist aber gerade von der Stadtkernarchäologie in den letzten Jahren wiederholt gestellt worden. Die aus den Kernen verschiedener Städte bisher vorliegenden archäologischen Forschungen bieten gewiß noch kein klares Bild. Es wird aber schon soviel deutlich, daß im 12./13. Jahrhundert die großen Parzellen mit einer lockeren, straßenseitig nicht geschlossenen Bebauung weit verbreitet waren und daß diese erst nachträglich aufgeteilt und dicht bebaut wurden.[120] Danach deutet vieles darauf hin, daß wir uns die

116 Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 47) II, Nr. 62, S. 246 und S. 248.

117 In der Übersetzung (wie Anm. 109) steht für *appotecae* irrtümlich „Warenniederlage".

118 Dies wird aus einem Magdeburger Schöffenspruch für Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201 bis 1238) deutlich. Danach kann jeder Bürger, der eine Hofstatt oder ein Haus besitzt, in seinem Haus verkaufen. Ein Kaufhaus auf dem Markt mit Kammern, die der Erhöhung des herzoglichen Grundzinses dienten, lehnten die Magdeburger dagegen ab: *Noverit igitur vestre nobilitatis benignitas, quod quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quarumcunque rerum venalitatem habuerit, eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare. De domo quoque, quam ad augmentandum censum vestrum in communi foro frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statuistis, scire debetis indubitanter, quod, si dominus noster archiepiscopus hoc in nostra civitate attemptaret, penitus deficeret; Urkundenbuch der Stadt Magdeburg* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 27), Bd. 1, bearb. von Gustav Hertel, Halle 1892, Nr. 100, S. 51.

119 Warschauer, *Stadtbuch von Posen* (wie Anm. 88), S. 55*.

120 Vgl. etwa Fehring, Grundstücks- und Bebauungsstrukturen (wie Anm. 13); Günter P. Fehring, *Lübeck und die hochmittelalterliche Gründungsstadt im einst slawischen Siedlungsraum: Voraussetzungen, Entwicklungen und*

bauliche Struktur der Städte im 13. Jahrhundert erheblich anders vorstellen müssen als die im späteren Mittelalter. Erst die weitere Entwicklung mit einem starken Anstieg der Bevölkerungszahl und der Verdichtung der Bebauung führte zur Realität einer Stadt wie Nürnberg, die Albrecht Dürer vor Augen hatte, als er seine „Idealstadt“ entwarf, deren Häuser eine Länge von 50 und eine Breite von 25 Fuß – und damit eine Grundfläche von einem Viertel der eingangs erwähnten *area* in Freiburg im Breisgau – haben sollten.[121] Die „Idealstadt“, an der sich die Planer der Handels- und Gewerbestädte im östlichen Mitteleuropa im 13. Jahrhundert orientierten, sah erheblich anders aus.

Strukturen, in: Hansjürgen Brachmann/Joachim Herrmann (Hrsg.), *Frühgeschichte der europäischen Stadt. Voraussetzungen und Grundlagen* (= Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, Bd. 44), Berlin 1991, S. 281-293, bes. S. 290f.; Ders., *Beiträge der Archäologie zur Erforschung topographischer, wirtschaftlicher und sozialer Strukturen der Hansestadt Lübeck*, in: Heinz-Joachim Vogt (Hrsg.), *Archäologische Stadtkernforschungen in Sachsen. Ergebnisse – Probleme – Perspektiven* (= Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Denkmalpflege, Beih. 19), Berlin 1990, S. 229-254, bes. S. 241ff.; Vogel, *Zum Parzellengefüge* (wie Anm. 23); Rolf Hammel, *Hereditas, area und domus. Bodenrecht, Grundstücksgefüge und Sozialstruktur in Lübeck vom 12. bis zum 16. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Hausforschung* 35 (1985), S. 175-200; Schütte, *Die Entwicklung der Gebäude- und Parzellenstruktur* (wie Anm. 22); Gabriele Isenberg, *Archäologische Beobachtungen zur Ausbildung der Parzellenstrukturen und zur baulichen Nutzung der Grundstücke in mittelalterlichen Städten Westfalens*, in: *Jahrbuch für Hausforschung* 35 (1985), S. 109-118, bes. S. 109f.

121 Albrecht Dürer, *Etliche Underricht zu befestigung der Stett, Schloß und Flecken (1527).* Faksimileausgabe mit kritischem Kommentar von Alvin E. Jaeggli, Zürich 1971, S. 101. Zu nachmittelalterlichen Idealstädten vgl. Gerrit Confurius, *Sabbioneta oder Die schöne Kunst der Stadtgründung*, München-Wien 1984; Hanno-Walter Kraft, *Städte in Utopia. Die Idealstadt vom 15. bis zum 18. Jahrhundert zwischen Staatsutopie und Wirklichkeit*, München 1989.

Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter*

In einer Reihe von deutschen Städten im einst slawischen Siedlungsgebiet und an dessen Rand forderten die Zünfte für die Mitgliedschaft den Nachweis der deutschen und nichtwendischen Geburt. Die Forderung gehörte in den Rahmen der persönlichen Voraussetzungen, die von demjenigen erfüllt sein mußten, der die Aufnahme in die Zunft begehrte. Sie findet sich neben den auch in anderen deutschen Regionen geltenden persönlichen Kriterien des eigenen moralischen Lebenswandels und der ehelichen, ehrlichen und freien Geburt. Wir sollten daher auch nicht von einem „Wendenparagraphen" sprechen, wie es in der Literatur verbreitet ist. Die Forderung nach der deutschen Geburt erscheint nämlich in den Zunftstatuten nicht in einem gesonderten Paragraphen, sondern in der Regel zusammen mit den anderen Ehrbarkeitsanforderungen. Hinzu kamen allgemein die materiellen und technischen Bedingungen wie etwa die Zahlung einer Aufnahmegebühr und der Nachweis der entsprechenden handwerklichen Fähigkeiten.[1]

Verbreitet war der Ausschluß von Wenden aus den Zünften im Lüneburger „Wendland" und im angrenzenden östlichen Sachsen, im Erzstift Magdeburg, in der Mark Brandenburg, in den Territorien an der südlichen Ostseeküste sowie in der Niederlausitz.[2] Betroffen waren fast alle Handwerkszweige; freilich hat sich die Bestimmung nicht in allen Gewerben und auch nicht in allen Gegenden in der gleichen Weise durchgesetzt. Eine Untersuchung nach Ort und Zeit bleibt noch zu leisten.[3] Im Vordergrund standen die Händlerzünfte (Gewandschneider und Krämer) sowie die wichtigsten der Kleidung und Nahrung schaffenden städtischen Gewerbe, nämlich die Schuhmacher und Tuchmacher sowie die Bäcker und Fleischer, die zum Beispiel in vielen brandenburgischen Städten neben den Händlerzünften zu den angesehensten Genossenschaften gehörten und häufig – als sogenannte Viergewerke – auch einen gewissen Anteil am Stadtregiment erreichten.[4]

---

* Zuerst erschienen in: Antoni Czacharowski (Hrsg.), *Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit*, Toruń 1994, S. 31-51. Erneut abgedruckt in: Alexander Demandt (Hrsg.), *Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 122-136 und S. 263-270.

1 Allgemein vgl. Ferdinand Frensdorff, *Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 34 (1907), S. 1-89; Rudolf Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 7), Bd. 1, hrsg. von Ernst Schraepler, 2., erweiterte und bearbeitete Ausgabe, Berlin 1971, S. 125-144.

2 Dazu knapp Wolfgang Zorn, *Deutsche und Undeutsche in der städtischen Rechtsordnung des Mittelalters in Ost-Mitteleuropa*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 1 (1952), S. 182-194; ausführlich zuletzt Dora Grete Hopp, *Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbesondere in der Mark Brandenburg* (= Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, Nr. 16), Marburg 1954; für Teilregionen Olof Ahlers, *Die Bevölkerungspolitik der Städte des „wendischen" Quartiers der Hanse gegenüber Slawen*, Phil. Diss. Berlin 1939; Werner Vogel, *Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg*, Berlin 1960, Phil. Diss. FU Berlin, S. 122-125.

3 Eine weitere Beschäftigung mit dem Thema ist vorgesehen.

4 Herbert Helbig, *Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 41), Berlin-New York 1973, S. 25; Evamaria Engel, *Die Stadtgemeinde im brandenburgischen Gebiet*, in: Peter Blickle (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, München 1991, S. 333-358, bes. S. 338-346.

Die frühesten Quellen über die Nichtzulassung von Personen slawischer Herkunft zur Zunft stammen aus den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Alle in der Literatur begegnenden, angeblich älteren Nachweise halten einer kritischen Überprüfung nicht stand; entweder wurden die entsprechenden Quellen falsch datiert oder überhaupt inhaltlich falsch wiedergegeben. Letzteres gilt für die Ordnung der Lakenmacher von Braunschweig von 1323, in der „unechte“ Personen wie Bettler, „Lotterbuben“, Barbiere, Bader, Schäfer und Leineweber sowie Personen von anderem „verschmähten Geschlecht“ ausgeschlossen wurden.[5] Die „Wenden“ kamen erst bei der inhaltlichen Wiedergabe des Statutes der Lakenmacher in der Braunschweiger Altenwiek im „Archiv für Sippenforschung“ im Jahre 1933[6] hinzu und haben dadurch Eingang in die Literatur gefunden[7] – so auch noch in die Neubearbeitung des von Joachim Herrmann herausgegebenen einschlägigen Handbuches „Die Slawen in Deutschland“ von 1985.[8] Das Datum 1323 und der Name Braunschweig sollten im Zusammenhang mit der Herausbildung des sogenannten „Wendenparagraphen“ nach sechzig Jahren endlich wieder aus der Literatur verschwinden. Nach Braunschweig gelangte die Formel „deutsch und nicht wendisch“ erst erheblich später unter dem Einfluß anderer Städte.[9]

Die Ordnung der Krämerinnung von Anklam, deren Kern vermutlich aus dem Jahre 1335 stammt und die ein Zutrittsverbot für Nichtdeutsche (Dänen, Wenden und Schotten!) enthält[10], wurde mit Sicherheit wesentlich später, wohl im 16. Jahrhundert, erheblich überarbeitet[11] und scheidet daher als Zeugnis für die Diskriminierung von Wenden im 14. Jahrhundert aus. Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang, daß auch das in der Literatur genannte Datum 1309 für den angeblichen Ausschluß der Prußen im Deutschordensland „von Handwerk und Kaufmannschaft“ als gegenstandslos erwiesen werden konnte; hier wurden erst um 1400 „Schranken errichtet“.[12]

5 Vgl. Winfried Schich, *Braunschweig und die Ausbildung des sogenannten Wendenparagraphen*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 35 (1986), S. 221-233.

6 Werner Rothmaler, *Die Gilde der Wandschneider und Lakenmacher in der Altenwiek zu Braunschweig*, in: *Archiv für Sippenforschung* 10 (1933), S. 283-287 und S. 320-324.

7 So etwa Zorn, *Deutsche und Undeutsche* (wie Anm. 2), S. 188; Hopp, *Die Zunft und die Nichtdeutschen* (wie Anm. 2), S. 70; Vogel, *Verbleib der wendischen Bevölkerung* (wie Anm. 2), S. 122; offensichtlich mit Bedenken: Erich Woehlkens, *„Deutsch und nicht wendisch“. Untersuchungen zur Wendenklausel in Geburtsbriefen*, in: *Uelzener Beiträge* 6 (1977), S. 53-64, bes. S. 55.

8 Joachim Herrmann, *Der Prozeß der Assimilation und des deutsch-slawischen Zusammenlebens*, in: Joachim Herrmann (Hrsg.), *Die Slawen in Deutschland. Geschichte und Kultur der slawischen Stämme westlich von Oder und Neiße vom 6. bis 12. Jahrhundert. Ein Handbuch.* Neubearbeitung (= Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie der Akademie der Wissenschaften der DDR, Bd. 14), Berlin 1985, S. 443-452, bes. S. 449.

9 Schich, *Braunschweig* (wie Anm. 5), S. 231f.

10 Vgl. Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (wie Anm. 1), 1, S. 153 (zu 1330).

11 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 8, bearbeitet von Erwin Assmann, Köln-Graz 1961, Nr. 5324.

12 Hartmut Boockmann, *Civis und verwandte Begriffe in ostdeutschen, insbesondere preußischen Stadtrechtsquellen*, in: Josef Fleckenstein/Karl Stackmann (Hrsg.), *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Folge III, Nr. 121), Göttingen 1980, S. 42-58, bes. S. 55f. mit Anm. 52; Ders., *Zur ethnischen Struktur der Bevölkerung deutscher Ostseestädte*, in: Klaus Friedland (Hrsg.), *Der Ostseeraum – historische Elemente einer wirtschaftlichen Gemeinschaft* (= Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Bd. 12), Lübeck o.J. [1980], S. 17-28, dort S. 23f.; ähnlich schon Fritz Gause, *Die Forderung deutscher Abstammung der Lehrlinge in den altpreußischen Gewerksrollen*, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 9 (1960), S. 57-65.

Als frühester Beleg für die schriftlich fixierte Diskriminierung von Zunftbewerbern slawischer Herkunft bleibt dann das Statut der Schuhmacher von Beeskow aus dem Jahre 1353[13]; hinzu kommt das etwa gleichzeitige Statut der Krämer aus Lüneburg – falls dieses richtig datiert ist bzw. der gesamte, im Gildebuch aus dem 15. Jahrhundert überlieferte Text in diese Zeit gehört.[14] Wie bei anderen Zunftordnungen, die nur in jüngerer Abschrift überliefert sind, muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß der Text später aktualisiert wurde.[15]

Beeskow lag im Randbereich eines zu der Zeit vergleichsweise geschlossenen slawischen Siedlungsgebietes[16]; in Teilen der Lausitz ist bekanntlich die slawische Sprache, das Sorbische, bis heute lebendig geblieben. Lüneburg war die bedeutendste Stadt am westlichen Rande des slawischen Siedlungsgebietes, des noch heute so genannten Wendlandes.[17] Hier ist die slawische Sprache, das sogenannte Dravänopolabische, erst am Anfang des 18. Jahrhunderts endgültig verstummt.[18] Die Tatsache, daß die Diskriminierung von Wenden zuerst aus Städten bekannt wird, die in oder nahe einem in dieser Zeit mit Sicherheit noch slawisch besiedelten Gebiet lagen, gibt schon zu erkennen, daß die Forderung nach der deutschen Geburt hier durchaus relevant war, daß es sich um eine Vorschrift handelte, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trug. Dies gilt sicher auch für Schwerin, wo der Ausschluß der Wenden zuerst 1372 in einer Willkür der Wollweber begegnet.[19] Schwerin lag nicht weit von der Jabelheide entfernt, die in dieser Zeit noch ein ziemlich geschlossenes slawisches Siedlungsgebiet bildete.[20]

13 *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel, Hauptteil I, Bd. 20, Berlin 1861 [künftig: *CDB* I, 20; andere Bände entsprechend], S. 350 Nr. 16.

14 *Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg* (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 1), bearbeitet von Eduard Bodemann, Hannover 1883, S. 130 und S. 136.

15 Vgl. Knut Schulz, *Handwerk und Gewerbe im spätmittelalterlichen Brandenburg*, in: Winfried Schich (Hrsg.), *Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 84), Berlin-New York 1993, S. 175-202.

16 Vgl. etwa Rudolf Lehmann, *Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte* (= Die Wenden, Bd. 2), Berlin 1930; Frido Mětšk, *Der Kurmärkisch-wendische Distrikt. Ein Beitrag zur Geschichte der Territorien Bärwalde, Beeskow, Storkow, Teupitz und Zossen unter besonderer Berücksichtigung des 16. bis 18. Jahrhunderts* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung in Bautzen, Bd. 24), Bautzen 1965; Gertraud Schrage, *Slaven und Deutsche in der Niederlausitz. Untersuchungen zur Siedlungsgeschichte im Mittelalter* (= Germania Slavica VI. Berliner Historische Studien, Bd. 15), Phil. Diss. FU Berlin, Berlin 1990.

17 Aus der umfangreichen Literatur vgl. etwa die unter dem Titel *Slawen und Deutsche im Wendland* vereinigten Tagungsbeiträge, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 44 (1972), S. 1-73; ferner Gerhard Osten, *Slawische Siedlungsspuren im Raum um Uelzen, Bad Bevensen und Lüneburg* (= Uelzener Beiträge, H. 7), Uelzen 1978; Jerzy Strzelczyk, *Drzewianie połabscy*, in: *Slavia Antiqua* 15 (1968), S. 61-216; Ders., *Z nowszy badań nad dziejami drzewian połabskich i hanowerskiego Wendlandu*, in: *Studia Historica Slavo-Germanica* 5 (1976), S. 137-174; Matthias Hardt/Hans K. Schulze, *Altmark und Wendland als deutsch-slawische Kontaktzone*, in: Roderich Schmidt (Hrsg.), *Wendland und Altmark in historischer und sprachwissenschaftlicher Sicht*, Lüneburg 1992, S. 1-44.

18 Reinhold Olesch, *Finis linguae Dravaenopolabicae*, in: Walter Schlesinger (Hrsg.), *Festschrift für Friedrich von Zahn*, Bd. 1. *Zur Geschichte und Volkskunde Mitteldeutschlands* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 50/I), Köln-Graz 1968, S. 623-637.

19 *Mecklenburgisches Urkundenbuch*, Bd. 18, Schwerin 1897, Nr. 10815: *Dyt erste privilegium is dit: de wil wesen eyn medebroder unses amptes her to Swerin, schal wesen echte und recht, Dudes unde nicht Wendes, vry unde nicht eyghen unde wol beruchtet myt bryven tuchnisse, alzo id ys eyne wonlike wanheith in allen steden.*

20 Hans Witte, *Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg*, Stuttgart 1905, S. 45-53 und S. 110-114 mit Karte im Anhang. [Vgl. auch die Ergänzung für Salzwedel unten, Anm. 89.].

Mit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts besitzen wir für die Anfänge des schriftlich fixierten Ausschlusses von Zunftbewerbern slawischer Abstammung jetzt einen festen zeitlichen Ausgangspunkt. Weitere Verbreitung fand der Wendenpassus erst seit dem späten 14. Jahrhundert. Seit dieser Zeit wurden allgemein die Anforderungen an die Ehrbarkeit des Zunfthandwerkers wie auch seiner Ehefrau, später auch die Aufnahmebedingungen zur Zunft auf der materiellen und technischen Ebene (Aufnahmegebühr, handwerkliche Fähigkeiten) verschärft, wobei die Abschließungstendenzen im Norden Deutschlands wohl früher einsetzten als im Süden. Auf diesem Hintergrund ist auch die Verbreitung der Forderung nach deutscher Herkunft zu sehen. Die Ehrbarkeitsforderung einschließlich der deutschen Geburt wurde sogar schon bald auf die vier Ahnen, also auf zwei Generationen, ausgedehnt; zuerst belegt ist dies für die Schuhmacher in der niederlausitzischen Stadt Luckau im Jahre 1384.[21]

Wir wenden uns noch einmal kurz dem Inhalt der frühesten Statuten mit der Diskriminierung der Wenden zu. Im Ratsstatut für die Beeskower Schuhmacher von 1353 wird im Zusammenhang mit der Forderung der rechten Geburt des Lehrlings darauf hingewiesen, daß die Kinder von Badern, von Verurteilten, von Leinewebern, Schäfern, Wenden und Pfaffen sowie alle unechten Kinder von der Ausübung des Handwerkes ausgeschlossen seien.[22] Hier erscheinen also die Kinder von Slawen in einer Reihe mit Personen, die auch sonst in dieser Zeit als unehrlich betrachtet wurden: mit Priesterkindern und Kindern, deren Vater einen unehrlich machenden Beruf ausübte, wozu auch handwerkliche Tätigkeiten auf dem Lande gehörten.[23] Alle diese Personen waren nicht durch ihr eigenes Verhalten unehrlich geworden, sondern – dies ist wichtig – sie waren in die Unehrlichkeit hineingeboren.

In dem wenig älteren Ratsstatut für die Beeskower Schuhmacher von 1341 fehlt die zitierte Bestimmung ebenso wie in den ebenfalls aus den vierziger Jahren stammenden Ratsordnungen für die Gewandschneider (1340), die Tuchmacher (1344) und die Fleischer (1348) derselben Stadt.[24] Hier wird gefordert, daß der Bewerber sich nachweislich bisher „ehrlich gehalten“ hat. Bei den Schuhmachern wird allerdings 1341 zusätzlich der

21 Richard Moderhack, *Die Innungsartikel der Luckauer Schuhmacher von 1384*, in: *Niederlausitzer Mitteilungen* 22 (1934), S. 339-346, bes. S. 344: *daz her recht eylich geborn si van erlichen guten duczen luten van alle sinen vir anen her, daz her nicht wendichs si.* Vgl. Hopp, *Die Zunft und die Nichtdeutschen* (wie Anm. 2), S. 72.

22 *CDB* I,20, S. 350 Nr. 16: *wen wir badere kinden, vorsprochin, Linenwebin, Schefere, wende, pfaffin unde allen unechten kinderen werk vorsagin yn unsir Stat czu ubende.*

23 Vgl. etwa Frensdorff, *Zunftrecht* (wie Anm. 1), S. 35-44; Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (wie Anm. 1), 1, S. 145-273; Hopp, *Die Zunft und die Nichtdeutschen* (wie Anm. 2), S. 45-60; Otto Beneke, *Von unehrlichen Leuten. Cultur-historische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, mit bes. Rücksicht auf Hamburg*, Hamburg 1863; Werner Danckert, *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*, Bern-München 1963 (dessen mythologische Deutungsversuche aber häufig nicht überzeugen); Karl-Sigismund Kramer, *Ehrliche/unehrliche Gewerbe*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1964, Sp. 855-858; Wolfgang Hartung, *Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter*, in: Bernhard Kirchgässner/Fritz Reuter (Hrsg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten* (= Stadt in der Geschichte, Bd. 13), Sigmaringen 1986, S. 49-114, bes. S. 71-73; Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 264f.; Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 2, München 1992, S. 194-214.

24 *CDB* I,20, S. 344, Nr. 7, S. 345, Nr. 9, S. 346, Nr. 11 (nicht „Gewandschneider“ wie im Kopfregest, sondern *gewantmacher*) und S. 348, Nr. 13.

Nachweis des Geburtsstandes durch schriftliches Zeugnis verlangt. Es wäre möglich, daß davon auch die Kinder von Slawen betroffen waren. Andererseits deuten aber Formulierungen im Ratsstatut für die Beeskower Bäcker von 1387 und auch in Ordnungen für andere Beeskower Zünfte aus derselben Zeit darauf hin, daß es sich bei dem Ausschluß von Personen slawischer Geburt um eine Neuerung handelte und daß sich die Maßnahme nicht gegen die bereits der Zunft angehörenden Slawen richtete. Nach der Forderung des Nachweises der ehelichen, deutschen und ehrlichen Geburt gegenüber Rat und Zunftgenossen wird nämlich einschränkend bemerkt, daß alle diejenigen, die bisher und im Augenblick „an dem Werke" sind, und alle ihre Nachkommen in der Stadt jedes Handwerk wählen und ausüben könnten. Aber – so heißt es weiter – „künftig mag keiner aus dem Werke wendische Art in das Werk ziehen" (vermutlich durch Heirat oder als Lehrling).[25] In den im übrigen gleichlautenden Zunftbriefen für die Kürschner und die Leineweber, die der Rat 1397 ausstellte, fehlt dagegen die Forderung des Nachweises der deutschen Geburt.[26] Wir haben es offenbar mit einer „Übergangsperiode" zu tun, wie sie auch für den Ausschluß der „Undeutschen" aus den Gilden der livländischen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts festgestellt worden ist.[27] Der Ausschluß von Bewerbern „wendischer Art" bürgerte sich vermutlich nach und nach, in der einen Zunft früher, in der anderen später, ein. In der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sich dann in Beeskow die Diskriminierung der Wenden wie der anderen Randgruppen offensichtlich verfestigt. Die Beeskower Ratsherren teilten 1457 den Magdeburger Schöffen in einer Streitsache wegen des Ausschlusses eines Mitglieds der Schneiderinnung infolge der Heirat einer Leineweberstochter mit, daß man in ihrer Stadt seit Menschengedenken „keine Leineweber-Art, weder Frau noch Mann, auch nicht Bader-Art, nicht Töpfer-Art, nicht wendische Art noch keinerlei geringes Volk" zu den „Gewerken" zuließe und die Heirat einer Frau derartiger Herkunft den Ausschluß des Betreffenden aus der Zunft zur Folge habe.[28] In Beeskow wurden also die Wenden der Reihe der als unehrlich betrachteten Gewerbetreibenden zugeordnet. Anders der Wortlaut in dem nicht weit entfernt gelegenen Luckau: Dort forderten 1384 die Schuhmacher, daß der Bewerber „recht ehelich geboren sei von ehrlichen, guten deutschen Leuten von allen seinen vier Ahnen her, daß er nicht wen-

25 *CDB* I,20, S. 366, Nr. 38: *Wer ouch syn wer*[k] *myt en wil gewinnen, der sal bewisunge brengin den Rathman und den kumpan, daz her sy geborn von elichen duczen bedirben* [biederen] *lutin, ouch dy selbin, dy an dem werke gewesit syn byz her unnd noch daran syn und al ir samen, der von en ist, und noch kummet, welkyz werkyz dy begerende syn in unsir stad, daz sal man en nycht vorsagin. Vortmer mag keyner uz dem werke wendische art in daz wergk czyn. Ydir queme eyner, der noch syn werg gewinnen welde adir wunne hette, der eyn wyb, dy Wendischir art wer, dyselbin seen czu, daz ir kynt mogin werg besiczczen nach unsir briefe luet* [laut unseren Briefen] *in unsir stad*. Ähnliche Gildebriefe erhielten nach Riedel (Anm.) um die Jahreswende 1387 und 1388 die Fleischer, Schneider, Tuchmacher und Schuhmacher. Vgl. auch Mětšk, *Der Kurmärkisch-wendische Distrikt* (wie Anm. 16), S. 35f.

26 *CDB* I,20, S. 371, Nr. 46.

27 Vilho Niitemaa, *Die undeutsche Frage in der Politik der livländischen Städte im Mittelalter* (= Annales Academiae Scientiarum Fennicae. Ser. B, Bd. 64), Helsinki 1949, S. 59f.; vgl. auch Manfred Hellmann, *Gilden, Zünfte und Ämter in den livländischen Städten unter besonderer Berücksichtigung der „Undeutschen"*, in: Helmut Maurer/Hans Patze (Hrsg.), *Festschrift für Berent Schwineköper*, Sigmaringen 1982, S. 327-335; Paul Johansen/Heinz von zur Mühlen, *Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 15), Köln-Wien 1973.

28 *CDB* I,20, S. 423, Nr. 96; vgl. auch S. 420, Nr. 94 und 95.

disch“ sei.[29] Allein die unterschiedliche Formulierung in den Zunftstatuten der beiden im sorbischen Siedlungsgebiet gelegenen Städte spricht dagegen, daß es sich hier um eine rein formale Übernahme von der einen zur anderen Stadt handelte. Eine Beeinflussung in der Frage des Ausschlusses der Wenden hat aber angesichts der engen Beziehungen zwischen beiden Städten sicher vorgelegen. Beeskow hatte von Luckau sein Stadtrecht übernommen, und in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts dienten auch für die Beeskower Handwerkerordnungen, darunter die der Schuhmacher, die Verhältnisse in Luckau als Vorbild.[30]

Auch in (Bad) Freienwalde begegnet die Forderung nach der deutschen Geburt („daß er geboren sei aus deutscher Zunge“) zuerst bei den Schuhmachern, und zwar in einer allerdings nur kopial überlieferten Urkunde aus dem Jahre 1414.[31] In der Nähe der Stadt lag am östlichen Rand des Oderbruchs eine Reihe von *villae slavicae,* die in dieser Zeit offensichtlich noch eine slawische Sprachinsel bildeten.[32]

Die später verbreitete Formel mit dem Gegensatzpaar „deutsch und nicht wendisch“ scheint sich am Westrand des slawischen Siedlungsgebietes ausgebildet zu haben. Sie begegnet zuerst in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Lüneburg. Dem Statut der Krämer zufolge mußte derjenige, der aufgenommen werden wollte, durch Zeugen oder durch Geburtsbriefe nachweisen, daß er „echt, recht, deutsch und nicht wendisch, frei und niemandem eigen und von frommen Leuten mit gutem Ruf geboren war“.[33] Weitere Zünfte in Lüneburg erhoben eine entsprechende Forderung etwa seit der Zeit um 1400.[34] Die Formel „echt und recht, deutsch und nicht wendisch, frei und niemandem eigen“ wurde in Lüneburg bei der Aufnahme in die Zünfte tatsächlich über lange Zeit verwendet. Um 1600 stellte in der Morgensprache der Bäckerzunft, in die eine Frau aufgenommen werden wollte, der Altermann der Zunft zwei aus der Bürgerschaft genommenen Zeugen folgende drei Fragen: „Ihr wollet auch davor sein, daß sie ist echt und recht geboren? ...

29 Wie Anm. 21.

30 Rudolf Lehmann, *Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 55), Köln-Graz 1968, Nr. 164, 174.

31 *CDB* I,12, Berlin 1857, S. 389, Nr. 7.

32 Anneliese Krenzlin, *Dorf, Feld und Wirtschaft im Gebiet der großen Täler und Platten östlich der Elbe. Eine siedlungsgeographische Untersuchung* (= Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd. 70), Remagen 1952, Anhang: Tabelle I, S. 120f.; Lieselott Enders, *Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert*, Weimar 1992, S. 62; allgemein vgl. Wolfgang H. Fritze, *„Villae slavicae“ in der Mark Brandenburg. Zur Bedeutung eines urkundlichen Terminus des hohen Mittelalters im Bereich der Germania Slavica*, in: Eckart Henning/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), *Dona Brandenburgica. Festschrift für Werner Vogel zum 60. Geburtstag* (= Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte, Bd. 41), Berlin 1990, S. 11-68.

33 Bodemann, *Die älteren Zunfturkunden* (wie Anm. 14), S. 130: *Item so schal he soken eyne hoge morgensprake unde so schal he tuge edder breve bringen, dat he sy echt recht dudesch unde nicht wendisk, vrig unde nemendes egen, unde van framen unberuchteden luden gebaren*; S. 136: *Item is dar yenich remensnyder, gordeler edder budelmaker, de leerjungen wil tosetten, dar schal he to nemen twe lofwerdige lude, de scholt dat betugen, dat he sy echt unde recht, dudesch unde nicht wendesch, vryg unde nemendes egen, unde dat he sy van vader unde van moder unde van vramen unberuchteden luden sy gebaren.* Vgl. auch die Willkür der Schweriner Wollweber von 1372 in Anm. 19.

34 Bodemann, *Die älteren Zunfturkunden* (wie Anm. 14), bes. S. 96f., ferner S. 28, S. 52, S. 100f., S. 165, S. 177, S. 191 und S. 252; Ulrich Scheschkewitz, *Das Zunftwesen der Stadt Lüneburg von den Anfängen bis zur Änderung der Stadtverfassung im Jahre 1639*, Phil. Diss. Hamburg 1964, Lüneburg 1966, S. 30f.

daß sie ist deutsch und nicht wendisch? ... daß sie ist frei und niemandem eigen?", auf die die beiden Bürger jeweils mit „ja" antworteten. In gleicher Weise wurde es, wie eine andere Bestimmung zeigt, mit den männlichen Zunftbewerbern gehalten.[35]

Für Auswärtige war etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Regel das schriftliche Zeugnis erforderlich geworden. Der Ordnung der Schweriner Wollweber von 1372 zufolge war es in dieser Zeit in „allen Städten" (das heißt dieses Raumes) „übliche Gewohnheit", vor der Aufnahme in die Zunft die Vorlage eines Zeugnisbriefes zu verlangen, aus dem ersichtlich wurde, daß der Antragsteller die von der Zunft an seine Herkunft gestellten Bedingungen, darunter die deutsche Abstammung, erfüllte.[36] Eine Reihe derartiger Geburtsbriefe mit dem Zeugnis der echten und rechten Geburt, die von den Behörden des Heimatortes ausgestellt wurden, hat sich in Lübeck im Original erhalten; die ältesten stammen laut Olof Ahlers aus den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts.[37] Der ausdrückliche Hinweis, daß der Überbringer deutscher und nicht wendischer Art sei, findet sich dort erstmals in einem vom Bischof von Ratzeburg 1385 ausgestellten Brief. In ihm wird bestätigt, der Betreffende sei *non de genere Slavicali ... sed de bonis ac honestis hominibus Teutonicis.*[38]

Die Tatsache, daß in einer Stadt wie Braunschweig die Ausstellung von Geburtsbriefen durch den Rat gegen Ende des 14. Jahrhunderts deutlich zunahm und daß die bis dahin übliche Bestimmung „frei, echt und recht geboren" in Geburtsbriefen, die für Städte im Einzugsbereich des Wendlandes bestimmt waren, durch den Zusatz „deutsch und nicht wendisch" erweitert wurde, zeigt, daß sich die Formel im ostsächsischen Raum rasch durchsetzte.[39] In der eigentlichen Mark Brandenburg verbreitete sie sich in den Zunftstatuten verschiedener Städte erst während des 15. und 16. Jahrhunderts.[40]

Wir wenden uns der Frage zu, wie die Slawen in den nord- und ostdeutschen Städten in der Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts behandelt wurden. Haben wir mit der Nennung der Wenden in den Zunftquellen etwa lediglich die schriftliche Fixierung eines seit langem praktizierten Ausschlusses vor uns? Diese Annahme ist in der Literatur verbreitet.[41] Es muß aber betont werden, daß auch im Zunftwesen die Verhältnisse des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit nicht ohne weiteres auf die des hohen Mittelalters übertragen werden können. Andererseits besitzen wir aus dieser frühen Zeit kaum Quellen, die eine einigermaßen sichere Antwort erlauben.

35 Bodemann, *Die älteren Zunfturkunden* (wie Anm. 14), S. 10f. und S. 19. Allgemein zur Morgensprache in Lüneburg: Scheschkewitz, *Zunftwesen der Stadt Lüneburg* (wie Anm. 34), S. 82-92.

36 Wie Anm. 19.

37 Ahlers, *Bevölkerungspolitik der Städte* (wie Anm. 2), S. 37f.

38 Ahlers, *Bevölkerungspolitik der Städte* (wie Anm. 2), S. 39. Weitere Beispiele bei Vogel, *Verbleib der wendischen Bevölkerung* (wie Anm. 2), S. 127f.; Frensdorff, *Zunftrecht* (wie Anm. 1), S. 31-35; Woehlkens, *„Deutsch und nicht wendisch"* (wie Anm. 7), S. 53ff.; Peter Wilhelm Behrends, *Etwas über die bürgerlichen Geburts- und Adelsbriefe der früheren Jahrhunderte*, in: *Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel* 11 (1848), S. 23-41.

39 Schich, *Braunschweig* (wie Anm. 5), S. 230f.

40 Vgl. den Überblick von Vogel, *Verbleib der wendischen Bevölkerung* (wie Anm. 2), S. 122-124.

41 Auf die Forschungsgeschichte soll an anderer Stelle eingegangen werden.

Dora Grete Hopp, die 1954 die bisher letzte umfassende Untersuchung über die „Zunft und die Nichtdeutschen im Osten“ veröffentlicht hat, ging – wie andere Autoren auch – davon aus, daß jede Form städtischer Siedlung östlich der Elbe von den einwandernden Deutschen erst geschaffen wurde und die Slawen, die auf einer niedrigeren Stufe der Wirtschaftsentwicklung standen, anfangs überhaupt keinen Anteil an der Entfaltung städtischen Lebens gehabt hätten.[42] Doch so einfach kann die Antwort auf die Frage nach dem Anteil der Slawen an der Bevölkerung der hochmittelalterlichen Stadt in dem Raum, in dem nach der Mitte des 14. Jahrhunderts den Wenden der Zutritt zu den Zünften und die Ausübung des betreffenden Handwerks durch gesetzliche Maßnahmen untersagt wurde, heute nicht mehr ausfallen. Wir müssen die wirtschaftliche Entwicklung bei den Nordwestslawen in der vordeutschen Zeit beachten. Die Forschung der letzten Jahrzehnte hat deutlich gemacht, daß nicht erst die in deutscher Zeit entstandene hochmittelalterliche, geschlossene Rechts- und Marktstadt die erste Ausprägung städtischen Wesens in diesem Raum bedeutete, daß diese vielmehr zumindest in einigen Fällen funktional, vor allem wirtschaftlich, die ältere, slawische Siedlung fortsetzte.[43] Archäologische Untersuchungen haben nachgewiesen, daß es handwerklich geprägte Siedlungen gab – in der späteren Mark Brandenburg zum Beispiel in Brandenburg und Spandau.[44] Es fragt sich, wo deren slawische Bewohner geblieben sind.

Wenn wir bei der Mark Brandenburg bleiben, so scheint sich eine Antwort anzubieten: in den Kietzen. Die Mehrzahl der brandenburgischen Städte war Teil eines Siedlungskomplexes, zu dem noch eine herrschaftliche Burg und ein neben dieser gelegener und ihr zugeordneter Kietz gehörten. Der slawische Charakter einiger Kietze läßt sich noch im 14. oder, wie übrigens auch im Falle Beeskow, sogar noch bis in das 15. Jahrhundert nachweisen.[45] Die ursprünglich von Slawen bewohnten Kietze in der Mark Brandenburg, die in der Mehrzahl neben einer Stadt lagen, scheinen nun gerade zu belegen, daß Slawen nicht in die deutschrechtliche Stadt aufgenommen wurden. Hier scheint vielmehr eine deutliche ethnische Trennung in zwei Siedlungen unterschiedlicher Qualität vorzuliegen.[46] Wurden also die Slawen durch Zwangsmaßnahmen der neuen deutschen Herrschaft, das heißt der askanischen Markgrafen von Brandenburg, grundsätzlich von den neuen Städten ausge-

42 Hopp, *Die Zunft und die Nichtdeutschen* (wie Anm. 2), S. 13 u.ö.

43 Vgl. etwa Winfried Schich, *Stadtwerdung im Raum zwischen Elbe und Oder im Übergang von der slawischen zur deutschen Periode*, in: Wolfgang H. Fritze (Hrsg.), *Germania Slavica I* (= Berliner Historische Studien, Bd. 1), Berlin 1980, S. 191-238; Joachim Herrmann, *Frühe Städte und Handwerkssiedlungen*, in: Herrmann, *Die Slawen in Deutschland* (wie Anm. 8), S. 232-251.

44 Vgl. etwa Klaus Grebe, *Brandenburg vor 1000 Jahren*, Potsdam 1991, bes. S. 28-34; Adriaan von Müller/Klara Müller-Muči, *Die Ausgrabungen auf dem Burgwall in Berlin-Spandau* (= Berliner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte. Neue Folge, Bd. 3), Bd. 1: Textband, Berlin 1983.

45 Zu den Kietzen vgl. bes. Herbert Ludat, *Die ostdeutschen Kietze*. Nachdruck der Ausgabe von 1936 mit einem Nachwort des Verfassers, Hildesheim-Zürich-New York 1984 (zu Beeskow: S. 116f.), und Jan M. Piskorski, *Brandenburskie Kietze (chyże) - instytucja pochodzenia słowiańskiego czy „produkt“ władzy askańskiej?* in: *Przegląd Historyczny* 79 (1988), H. 1, S. 301-329.

46 So zum Beispiel auch Helmut Assing, *Neue Überlegungen zur Entstehung der Altstadt Brandenburg*, in: Evamaria Engel u.a. (Hrsg.), *Hansische Stadtgeschichte - Brandenburgische Landesgeschichte*. Festschrift für Eckhard Müller-Mertens (= Hansische Studien VIII. Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 26), Weimar 1989, S. 15-28.

schlossen? Die Masse der Kietze ist ohne Zweifel von den Askaniern zur Versorgung ihrer Burgen angelegt worden. Die Kietze unterstanden nicht dem Stadtrecht, sondern einem besonderen Burgdienstrecht. Die in ihnen lebende slawische Bevölkerung wurde aus den Städten herausgehalten und zu herrschaftlichem Recht in einer Sondersiedlung zusammengefaßt. Wenn dies auch sicher ist, so besagt es doch keineswegs, daß dieses Schicksal die gesamte slawische Bevölkerung am Ort getroffen hat. Immerhin war die Zahl der Bewohner des slawenzeitlichen stadtartigen Siedlungskomplexes vielfach deutlich größer als die des späteren Kietzes.[47]

Einige archäologische Beobachtungen in (Berlin-)Spandau scheinen sogar dafür zu sprechen, daß Slawen von der alten in die neue städtische Siedlung umgezogen sind. Die ältesten Häuser in der „deutschen" Stadt, die einige Kilometer vom Kern der slawischen Vorgängersiedlung entfernt angelegt wurde, sind in derselben Zimmermannstechnik wie die Häuser aus der jüngsten Schicht der älteren städtischen Siedlung errichtet worden. Und in den Gräbern bei der Pfarrkirche, die in das frühe 13. Jahrhundert datiert werden, befanden sich bei einigen Bestatteten Schläfenringe, und diese sind typische Bestandteile der slawischen Tracht.[48] Es scheint also, daß in der neuen „deutschen" Stadt sogar Slawen leben konnten, die nicht alle Kennzeichen ihres Volkstums abgelegt hatten. Dies sind freilich nur sehr vage Hinweise auf Handwerker slawischer Herkunft.

Die Stadtgründungsurkunden und Stadtrechtsprivilegien enthalten gewöhnlich keinen Hinweis auf das Ethnikum der Bürger. Lediglich in einem Fall, nämlich bei der Gründung der Neustadt Salzwedel im Jahre 1247, bestimmten die Markgrafen Johann I. und Otto III., die die urbane Entwicklung als Mittel der Territorialpolitik in der Mark Brandenburg entscheidend gefördert haben, ausdrücklich, daß für alle in die Stadt Zuziehenden, sowohl für die deutschen als auch für die slawischen Bauern aus der Nachbarschaft, das Stadtgericht zuständig sein sollte.[49] Das bedeutet, daß hier Deutsche und Slawen die gleiche Rechtsstellung erhalten sollten. Andererseits hatten dieselben Markgrafen drei Jahre früher in Friedland im kurz zuvor erworbenen Land Stargard die Slawen, die innerhalb und außerhalb der Stadt lebten, einem besonderen Gericht, dem *iudicium Slavorum,* unter dem markgräflichen Vogt unterstellt.[50] Dies erinnert an Rostock, wo es im 13. Jahrhundert ebenfalls einen *advocatus Sclavorum* gab.[51] Vor Verallgemeinerungen wird man sich in dieser Frage also hüten müssen.

Daß es Bürger slawischer Herkunft auch in den frühen deutschrechtlichen Städten östlich der Elbe gab, kann nicht bezweifelt werden. Die nachweisbare Zahl ist freilich gering.

47 So wird zum Beispiel für die slawische „Burgstadt" Spandau nach dem Grabungsbefund mit einer Zahl von mehreren hundert Bewohnern gerechnet, der Kietz zählte aber im 14. Jahrhundert nur 25 Häuser; Müller/Müller-Muči, *Ausgrabungen* (wie Anm. 44), S. 88; Ludat, *Kietze* (wie Anm. 45), S. 173.

48 Adriaan von Müller, *Spandau, eine bedeutende Stadt in der mittelalterlichen Mark Brandenburg. Neue archäologische Forschungsergebnisse*, in: Eckart Henning/Werner Vogel (Hrsg.), *Festschrift der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg zu ihrem hundertjährigen Bestehen*, Berlin 1984, S. 78-103, hier S. 94f.; Adriaan von Müller, *Spandau im Mittelalter*, in: *Berlin und Umgebung* (= Führer zu archäologischen Denkmälern in Deutschland, Bd. 23), Stuttgart 1991, S. 105-117, hier S. 114f.

49 *CDB* I,14, Berlin 1857, S. 3f., Nr. 5.

50 *CDB* II,1, Berlin 1843, S. 486f., Nr. 580.

51 Ahlers, *Bevölkerungspolitik der Städte* (wie Anm. 2), S. 16f.

Uns steht dafür im wesentlichen nur das Personennamenmaterial zur Verfügung[52], und dieses ist doch von sehr begrenztem Aussagewert.[53] Aber ein Zuname *Slavus* bzw. „Wend“ bezeichnet in der Zeit, in der die Beinamen noch nicht als Familiennamen fest geworden waren, also jedenfalls noch im 13. Jahrhundert, sicher eine Person slawischer Herkunft. Die Träger eines slawischen Vornamens stammten gewiß ebenfalls aus einer slawischen Familie. Derartige Namen finden wir in den Ostseestädten sowohl bei den Handwerkern als auch in der ratsfähigen Oberschicht. In Lübeck traten zum Beispiel 1175 Borwin und Ratze als Vertreter der Bürgerschaft, 1230 bis 1240 Borwin als Ratsherr hervor, desgleichen 1234 Werner Wend, 1234 bis 1256 Arnold Wend (bzw. Arnold Slavus).[54]

Häufig geht man aber davon aus, daß Slawen nur „Bürger minderen Rechtes“ werden konnten.[55] Grundlage für diese Ansicht ist eine Bestimmung im lübischen Recht, nach der Wenden und „Freigelassene“ (*vrilinge*), also Personen minderen Rechtes, vor Gericht nicht über „Blau und Blut“ Zeugnis ablegen dürften. Doch eine Reihe von Handschriften gibt dazu die Erläuterung: Wenn aber ein Wende für würdig befunden worden war (*des werdich were*), Bürger zu werden, so sollte er das gleiche Recht wie die anderen Bürger haben.[56] Dies dürfte doch wohl bedeuten, daß zwar ein starker Vorbehalt gegenüber den Slawen bestand, daß aber derjenige, den man für würdig erachtete, ein Mitbürger zu sein, das gleiche Bürgerrecht genoß. Außerdem geht es hierbei schlicht um „Wenden“ und noch nicht um Personen „wendischer Geburt“.

Die frühen Zunftordnungen richteten, wie schon erwähnt, ebenfalls noch keine Hindernisse speziell für die Slawen auf. In solchen aus brandenburgischen Städten, die seit den dreißiger Jahren vorliegen, wurde lediglich gefordert, daß der Bewerber selbst rechtschaffen und anständig war (*probus homo sit et honestus*).[57] Daneben wurde, abgesehen von der Aufnahmegebühr, nur der Besitz oder Erwerb des Bürgerrechtes verlangt. Der Erwerb des Bürgerrechtes bedeutete aber für die Slawen in der Masse der Städte in der Regel keine Schwierigkeit. Weitere persönliche Eigenschaften, einschließlich der ehelichen Geburt, spielten bei den Zünften auch in anderen Teilen Deutschlands vor dem 14. Jahr-

52 Die slawischen Personennamen in dem behandelten Raum verzeichnet Gerhard Schlimpert, *Slawische Personennamen in mittelalterlichen Quellen zur deutschen Geschichte* (= Deutsch-slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte, Bd. 32), Berlin 1978.

53 Allgemein vgl. dazu etwa Boockmann, *Zur ethnischen Struktur* (wie Anm. 12), S. 54f.; Helmut Jachnow, *Die slavischen Personennamen in Berlin bis zur tschechischen Einwanderung im 18. Jahrhundert. Eine onomastisch-demographische Untersuchung* (= Veröffentlichungen der Abteilung für slavische Sprachen und Literaturen des Osteuropa-Instituts an der FU Berlin, Bd. 37), Berlin 1970, S. 48-59.

54 Ahlers, *Bevölkerungspolitik* (wie Anm. 2), S. 6f.; Erich Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks*, in: Antjekatrin Graßmann (Hrsg.), *Lübeckische Geschichte*, Lübeck 1988, S. 79-340, bes. S. 229.

55 Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht im Ostseeraum*, in: Carl Haase (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 2 (= Wege der Forschung, Bd. 244), Darmstadt 1972, S. 255-280, bes. S. 270 [Erstdruck 1967].

56 Ahlers, *Bevölkerungspolitik der Städte* (wie Anm. 2), S. 33f.; Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 275 mit Anm. 12; Hoffmann, *Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter* (wie Anm. 55), S. 228.

57 *CDB* I,15, Berlin 1858, S. 9, Nr. 8 (Gewandschneider zu Stendal 1231); *CDB* I,1, Berlin 1838, S. 366, Nr. 2 (Gewandschneider zu Kyritz 1245); Paul Clauswitz (Hrsg.), *Das Berlinische Stadtbuch aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts.* Neue Ausgabe, Berlin 1883, S. 65f.; Johannes Schultze, *Gildeprivileg für die Kyritzer Bäcker von 1336*, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 40 (1927), S. 154-157. Die Zahl der Beispiele ließe sich vermehren.

hundert noch keine Rolle.[58] Die Anforderungen an die Ehrbarkeit konzentrierten sich in dieser Zeit offensichtlich noch auf das Verhalten der Person selbst. Die Geburt (auch die slawische) machte – so scheint es – noch nicht „unehrlich".

Es geht hier nur darum festzustellen, daß es aus der Zeit vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Quellen keinen Hinweis auf einen grundsätzlichen Ausschluß von Personen slawischer Herkunft aus der Bürgergemeinde oder aus einer ihrer Teilgemeinschaften gibt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß es in der Praxis keine Diskriminierungen gegeben hat.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß bis zum 14. Jahrhundert sowohl die Landesherren als auch die Städte selbst, zumindest die städtische Führungsschicht und der von ihr besetzte Rat, an einem Bevölkerungszuzug interessiert waren, um so die Wirtschafts- und Verteidigungskraft zu erhöhen oder zu erhalten. Die mittelalterliche Stadt war allein wegen ihrer höheren Sterblichkeitsquote auf eine ständige Zuwanderung angewiesen. Selbst später, als die Zünfte immer mehr Bewerber als unwürdig abwiesen, hatten die städtischen Behörden gegen eine Aufnahme derselben in die Stadt häufig nichts einzuwenden. Dies zeigt zum Beispiel die Klage des Frankfurter Stadtschreibers Nikolaus Teymler von 1516 über den Rat: Während die dortigen Viergewerke stets den Geburtsbrief verlangten, nähme der Rat „auf, wer kommt *sine differencia,* er sei Wende, ehelich oder nicht."[59] Als Arbeitskräfte in abhängiger Stellung, als Knechte oder Mägde oder als Tagelöhner, werden die Wenden stets willkommen gewesen sein. Auch eine Reihe von niederen städtischen Berufen wird ihnen immer offengestanden haben. In der Periode des Landesausbaues im 12./13. Jahrhundert kann dies aber durchaus auch für andere Gewerbe gegolten haben. In einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs können Vorurteile gegenüber Fremdgruppen auch in der mittleren Schicht der Städtebürger zurückgetreten sein.

Freilich war die neue Stadt von Anfang an nach deutschem Recht und deutscher Gewohnheit organisiert. Zu ihren wesentlichen Kennzeichen gehörte die – wenn auch durch herrschaftliche Rechte eingeschränkte – bürgerliche Selbstverwaltung und in den bedeutenderen Städten sogar die bürgerliche Selbstregierung. Und diese bildete ein neues Element in der urbanen Entwicklung unseres Raumes. Genossenschaftlich organisierte deutsche Kaufleute waren an der Gründung und am Ausbau der Stadt in frühdeutscher Zeit entscheidend beteiligt. Die städtische Selbstverwaltung lag zunächst wesentlich in ihren Händen, weil sie mit dem neuen städtischen Recht vertraut waren. Wer am Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsleben der Stadt mit deutschem Recht in vollem Maße teilhaben wollte, mußte sich möglichst rasch anpassen. Dies war hier in weit höherem Maße notwendig als in den „vorstädtischen" Sondersiedlungen, deren Bewohner sich mit Tätigkeiten beschäftigten, die anfangs weniger marktorientiert waren, und die nach einem besonderen Recht lebten. Wer Bürger wurde, unterwarf sich dem für die Ausübung von Handel und Wandel vorteilhaften „deutschen" städtischen Recht; der rechtlichen folgte in der Regel die kulturelle Integration in die städtische Gesellschaft. Die slawische Bevölkerung innerhalb der

58 Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (wie Anm. 1), 1, S. 240-254; Hopp, *Die Zunft und die Nichtdeutschen* (wie Anm. 2), S. 47f., 50f.

59 *CDB* I,23, Berlin 1862, S. 397, Nr. 417.

Stadt besaß, anders als die jüdischen Bewohner, keine eigene gefestigte Gruppenkultur. Nur in Städten mit einer vergleichsweise starken wendischen Besiedlung in der ländlichen Umgebung wie in der Niederlausitz hielt sich die slawische Sprache länger.

Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts lief der hochmittelalterliche Landesausbau und die mit ihm verbundene dynamische Entwicklung aus, und in einer derartigen Situation beginnt sich nicht selten die Einstellung gegenüber Randgruppen zu verhärten. Vor allem ist aber zu berücksichtigen, daß in dieser Zeit die Zunfthandwerker als die „Mittleren“ innerhalb der Stadt sich sozial nach oben orientierten, eine Beteiligung am Stadtregiment verlangten und sich in diesem Zusammenhang bewußt nach unten abgrenzten.[60] Schließlich entstand in der Mitte dieses Jahrhunderts insofern eine neue Lage, als die krisenhafte Situation auf dem Lande in den Jahrzehnten nach dem Schwarzen Tod eine verstärkte Zuwanderung zu den Städten zur Folge hatte.[61] Dies ist für Lüneburg wie für andere Hansestädte nachgewiesen.[62] Die Bevölkerungsverluste innerhalb der Städte infolge dieser und der im späteren Mittelalter noch folgenden Pestwellen wurden auf diese Weise rasch wieder ausgeglichen. Unter den Zuwanderern befanden sich Slawen bzw. Personen slawischer Herkunft. Dies war früher auch schon so, jetzt aber dürfte ihre Zahl deutlich zugenommen haben, vor allem in den Städten inmitten und am Rande geschlossener slawischer Siedlungsgebiete. Die Zünfte richteten gegen die nichtstädtischen Zuwanderer höhere Schranken auf. Sie ordneten die im 14. Jahrhundert noch nicht vollständig assimilierten Slawen der Gruppe der Unehrlichen und Unfreien zu.[63] Mit der Diskriminierung der slawischen Geburt wurde ein nennenswerter Teil der Zuwanderer vom Lande erfaßt.

60 Allgemein vgl. etwa den Sammelband Erich Maschke/Jürgen Sydow (Hrsg.), *Städtische Mittelschichten* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 69), Stuttgart 1972; zu den „innerstädtischen Unruhen“ bzw. „Bürgerkämpfen“ dieser Zeit vgl. zusammenfassend Isenmann, *Stadt im Spätmittelalter* (wie Anm. 23), S. 190-198; Evamaria Engel, *Die deutsche Stadt des Mittelalters*, München 1993, S. 117-141.

61 Allgemein zum „Schwarzen Tod“ vgl. etwa den Forschungsüberblick von Neithard Bulst, *Der Schwarze Tod. Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347-1352. Bilanz der neueren Forschung*, in: *Saeculum* 30 (1979), S. 45-67; zur Krise des Spätmittelalters: Wilhelm Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter*, 2. Aufl., Hamburg-Berlin 1966, S. 42-54; Ferdinand Seibt/Winfried Eberhard (Hrsg.), *Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters*, Stuttgart 1984.

62 Theodor Penners, *Fragen der Zuwanderung in den Hansestädten des späten Mittelalters*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 83 (1965), S. 12-45, bes. S. 31; Heinrich Reincke, *Bevölkerungsprobleme der Hansestädte*, in: Carl Haase (Hrsg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3 (= Wege der Forschung, Bd. 245), Darmstadt 1973, S. 256-302, bes. S. 265-283 [Erstdruck 1951]; ferner Konrad Fritze, *Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert* (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16), Weimar 1976, S. 14-24; Rainer Schröder, *Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters. Eine Darstellung mittelalterlichen Arbeitsrechts aus der Zeit nach der großen Pest* (= Schriften zur Rechtsgeschichte, H. 32), Berlin 1984, S. 146-161; Engel, *Stadt des Mittelalters* (wie Anm. 60), S. 38, S. 110 und S. 261.

63 Die Entsprechung von wendisch und unfrei wie von deutsch und frei scheint sich auch aus späteren Formulierungen wie den folgenden zu ergeben. In einem Geburtsbrief aus Lenzen in der Prignitz von 1482 wird bescheinigt, die Eltern des Betreffenden und alle seine vier Ahnen seien nicht wendisch, nicht eigen, nicht Pfeifer, nicht Schäfer oder Leineweber, sondern „guter deutscher freier Art“ gewesen (*CDB* I,2, Berlin 1842, S. 73), und in der Ordnung der Stralsunder Böttcher von 1534 heißt es: *echt unde recht unde nicht van undudeschen edder wenden, sunder also frieg geboren;* Wissel, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (wie Anm. 1), 1, S. 158.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß in einer derartigen Kontaktzone mit erlebter interethnischer Konkurrenz wie zwischen dem östlichen Sachsen und dem „Wendland" aus älterer Zeit herrührende Vorurteile lebendig geblieben bzw. in der Mitte des 14. Jahrhunderts wiederbelebt worden sind. Im 14. Jahrhundert dürften kaum schon wirtschaftliche Konkurrenzgründe allein bestimmend gewesen sein; denn die wirtschaftliche Krise erfaßte die meisten Städte erst später. Wie in anderen Regionen ging es in dieser Zeit wohl vorrangig um die (vermeintliche) Ehrbarkeit. Freilich konnte dann der Wendenpassus wie die anderen Aufnahmebeschränkungen gezielt zur Ausschließung von Konkurrenten im Handwerk herangezogen werden.

Schließlich muß man einen gewissen Anteil der Kirche an der Verbreitung von Vorbehalten gegenüber den nicht oder nur unzureichend in die christliche Gesellschaft integrierten Wenden in Rechnung stellen. Es sei an den vom Bischof von Ratzeburg schon 1385 ausgestellten Geburtsbrief erinnert. Zwar kann von einer grundsätzlich slawenfeindlichen Haltung der Kirche in diesem Raum nicht die Rede sein[64], doch ist zu denken an die in einigen sächsischen Klöstern bewahrte Tradition von den heidnischen slawischen Feinden der Christenheit, von den Wenden, die sich der Annahme des Christentums lange erbittert widersetzt hatten bzw. die nach der Annahme des Christentums von diesem „treulos" wieder abgefallen waren.[65] Das Bild vom treulosen Wenden, vor dem man sich hüten müsse, war alt. Wir finden es im 12. Jahrhundert bei Helmold von Bosau in seiner „Slawenchronik", in der er die mühsame Christianisierung des an das sächsische Holstein östlich anschließenden Wendenlandes schildert.[66] Dem Topos vom „untreuen Wenden" begegnen wir noch in Martin Luthers Tischreden.[67]

Ausdrücklich zur Anwendung gelangte das Negativprädikat der wendischen Untreue zuerst in Lüneburg, wo 1409 die Slawen generell vom Bürgerrecht ausgeschlossen wurden. Bürgermeister und Rat faßten den Beschluß, „daß sie nunmehr keinen wendischen Mann zum Bürger nehmen wollten, da andernfalls die Stadt in ewiges Verderben fallen würde

64 Vgl. Osten, *Slawische Siedlungsspuren* (wie Anm. 17), S. 60 und S. 110-116.

65 Die Legende von den Ebstorfer Märtyrern, die im Kloster Ebstorf bei Lüneburg wohl schon im 13. Jahrhundert aufgezeichnet worden war, enthält eine deutliche Tendenz gegen die (heidnischen!) Slawen; vgl. Jerzy Strzelczyk, *Die Legende von den Ebstorfer Märtyrern als Zeugnis über die politischen und ethnischen Verhältnisse in Nordostdeutschland im Mittelalter*, in: *Lětopis instituta ludospyt. Reihe B* 18 (1971), S. 64-79; Ders., *„Męczennicy ebstorfscy". Dzieje kształtowania się jednej legendy zachodniosłowiańskiej*, in: *Slavia Occidentalis* 28/29 (1971), S. 225-261. Im Gegensatz zu Strzelczyk lehnt Osten, *Slawische Siedlungsspuren* (wie Anm. 17), S. 114-116, einen Bezug zur Situation im 14. Jahrhundert ab. Zur Legende vgl. auch Bodo Gatz, *Das Leiden der heiligen Märtyrer, die in Ebstorf ruhen*, in: *Uelzener Beiträge* 5 (1974), S. 33-80; Enno Heyken, *Die Ebstorfer Märtyrerlegende nach der Dresdener Handschrift des Chronicon Episcoporum Verdensium aus der Zeit um 1331*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 46/47 (1974/75), S. 1-22, bes. S. 12f.; Bernd Ulrich Hucker, *Die Anfänge des Klosters Ebstorf und die politische Stellung der Grafen von Schwerin im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 41 (1993), S. 137-180, bes. S. 137-140 und S. 168f.

66 Helmold von Bosau, *Slawenchronik* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 19), I, 14 und I, 25, neu übertragen und erläutert von Heinz Stoob, Darmstadt 1963, S. 76 und S. 118.

67 *Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Tischreden*, Bd. 2, Weimar 1913, S. 236 Nr. 1847: *Ich hab mich oft verwundert, das unser Gott sein wort in die untreuen Wenden gen Wittenberg geben hatt. Ich halt, er habs darum gen Jerusalem, Wittenberg und die gegent gegeben, das er am jungsten tag hab auf zu rucken ire undanckbarkeit* (1532).

wegen deren Untreue“.[68] Doch als Lohnarbeiter, vor allem als Schifferknechte und Salinenarbeiter, lebten und arbeiteten weiterhin Slawen in der Stadt – ohne daß diese dadurch Schaden erlitt.[69] Umgekehrt war es für den einzelnen in Lüneburg tatsächlich schädlich, wenn er als „Wende“ galt. Dies zeigt deutlich eine Begebenheit aus dem Jahr 1456, als sich ein Bürger gegen den Vorwurf wehrte, er sei ein Wende, weil ihn dies „in Schaden bringen“ würde.[70] Noch im 16. Jahrhundert wurde in Lüneburg einem Bürger das Bürgerrecht aberkannt, als der Rat erfuhr, daß er entgegen seinem Geburtsbrief doch „wendisch“ war.[71]

Es stellt sich in diesem Zusammenhang schließlich noch die Frage, ob das Wort „wendisch“, nachdem es einmal negativ besetzt war, später nicht auch mit niederdeutsch „wendisch“ in einer Bedeutung, die der Untreue nahe stand (wetterwendisch, seinen Mantel nach dem Winde wenden o.ä.), assoziiert werden konnte.[72] Dies könnte allerdings keinesfalls auf die frühere Zeit zurückgehen, da sich die stolzen Städte im Kerngebiet der Hanse mit Lübeck an der Spitze schließlich seit dem 13. Jahrhundert selbst als „wendische“ Städte bezeichnet haben.[73]

Durch das Wandern der Handwerkergesellen, das im 14. Jahrhundert üblich wurde und im 15. Jahrhundert seine entscheidende Ausprägung erhielt, bevor es in der Regel im 16. Jahrhundert verbindlich wurde[74], wie auch durch die Verbreitung der Formel in

68 Wilhelm Reinicke (Hrsg.), *Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister* (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 8), Hannover-Leipzig 1903, S. XXXI: *... do worden de borgermestere unde radmanne in deme sittenden rade dorch der stad Luneborgh beste willen eyndrechtiken eyns, dat se nhumehr neynen wendeschen man to borgere nemen willen, wente dat anders der stadt to ewygeme vorderve komen mochte dorch des dedes untruwe willen*. Die Erläuterung des Herausgebers, *nhumehr* bedeute keine Neuerung, sondern „die Erneuerung und Bekräftigung eines traditionellen Rechtsbrauches“, überzeugt nicht. Vgl. auch S. XXX die Bekräftigung von 1580: *Wer aber die Bürgerschaft gewinnen will, der muß uns mit einem besessenen Bürger ein Vorstand bestellen, daß er ein teutsch geboren frey Mann ...*

69 Osten, *Slawische Siedlungsspuren* (wie Anm. 17), S. 58-61.

70 *Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lüneburg* (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 36), Stuttgart 1931, S. 405: *Do sprak ut sinnen Clement: ‚de lude seggen, ik si ein Wenth, dat wil mi in schaden bringen: des hebbe ik gude breve darup, se schollen mig dar nicht von drungen!‘* Vgl. auch Osten, *Slawische Siedlungsspuren* (wie Anm. 17), S. 60.

71 Woehlkens, *„Deutsch und nicht wendisch“* (wie Anm. 7), S. 56. Ein vergleichbarer Fall begegnet in Hamburg 1466: Ahlers, *Bevölkerungspolitik der Städte* (wie Anm. 2), S. 33.

72 Auf einem Kupferstich aus dem 15. Jahrhundert, abgebildet bei Ernst Mummenhoff, *Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit*, Nachdruck der 2. Auflage von 1924, Bayreuth o.J. [1979], S. 21, Abb. 18, wird durch einen Scherenschleifer das Sprichwort veranschaulicht: „Ich schleif, ich wend und kehr mein Mäntelchen nach dem Wind“ (*Ick slijp, ick wend ende keer myn huycksken nae den wynd*). Der Scherenschleifer gehörte als Fahrender ebenfalls zu den Unehrlichen; Danckert, *Unehrliche Leute* (wie Anm. 23), S. 217.

73 Philippe Dollinger, *Die Hanse* (= Kröners Taschenausgabe, Bd. 371), 3. Aufl., Stuttgart 1981, S. 68; Gotthard Raabe, *Bündnisse der wendischen Städte bis 1315*, Phil. Diss. Hamburg 1971; Horst Wernicke, *Die Städtehanse 1280-1418. Genesis – Strukturen – Funktionen* (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 22), Weimar 1983, S. 46 u.ö.

74 Allgemein vgl. Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (wie Anm. 1), 1, S. 301-312; Wilfried Reininghaus, *Die Migration der Handwerksgesellen in der Zeit der Entstehung ihrer Gilden (14./15. Jahrhundert)*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 68 (1981), S. 1-21; Knut Schulz, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1985, S. 265-296; Schulz, *Handwerk* (wie Anm. 15), S. 186-190; Kurt Wesoly, *Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis ins 17. Jahrhundert* (= Studien zur Frankfurter Geschichte, Bd. 18), Frankfurt am Main 1985, S. 263-305; Helmut Bräuer, *Gesellen im sächsischen Zunfthandwerk des 15. und 16. Jahrhunderts*, Weimar 1989, S. 56-63; Engel, *Stadt des Mittelalters* (wie Anm. 60), S. 235-240.

den Geburtsbriefen, konnten schließlich die Vorurteile gegenüber den Wenden zusätzlich Verbreitung finden, auch in Gegenden, in denen die Slawenfrage zu der Zeit nicht besonders relevant war. In diesem Zusammenhang bleibt noch darauf hinzuweisen, daß in der Frühzeit die Wendenformel in einer Reihe von Städten (Beeskow, Luckau, Freienwalde, Brandenburg, Stendal) zuerst bei den Schuhmachern auftaucht. Es fragt sich, ob dies mit der nachweislich frühen Verbreitung des Gesellenwanderns bei ihnen zusammenhängt, das auch in Brandenburg schon um 1400 organisierte Formen angenommen hatte (wenn es auch längst noch keinen Zwang zum Wandern der Gesellen gab).[75] Außerdem gehörten die Schuhmacher zu denjenigen Gewerbetreibenden, die in vielen Städten mit besonderem Nachdruck einen Anteil am Stadtregiment verlangten.

Es ist nicht auszuschließen, daß in den Städten der Kernlande der Mark Brandenburg das Vorurteil gegenüber den Slawen auf eigenständige Wurzeln traf, nämlich auf den Gegensatz zwischen der ansehnlichen bürgerlichen Stadt und dem weniger ansehnlichen Kietz bzw. zwischen dem nach oben strebenden ehrbaren Zunfthandwerker und dem herrschaftlich gebundenen und daher von jenem als „unfrei" angesehenen Kietzbewohner, der über längere Zeit als Angehöriger einer – sozial, rechtlich, sprachlich und räumlich – abgesonderten Gruppe deutlich erkennbar war.[76] Ein häufiger Bevölkerungswechsel und die stärkere Einbeziehung in den städtischen Markt hat allerdings offenbar seit dem ausgehenden Mittelalter zu einer raschen Eindeutschung auch der Kietze geführt.

An dieser Stelle soll schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß aus den Zunftordnungen kaum die volle Realität zu erkennen ist. Wir müssen auf der einen Seite mit der Möglichkeit rechnen, daß Zünfte, die nur die echte und rechte Herkunft verlangten, darunter auch die deutsche verstanden. Auf der anderen Seite bleibt einschränkend zu bemerken, daß die Wirklichkeit mit der Strenge zünftischer Statuten nicht immer übereinstimmte.[77] In Luckau, wo die Schuhmacher seit 1384 den Nachweis der deutschen und nicht wendischen Geburt sogar für zwei Generationen verlangten, gab es noch im 16. Jahrhundert Schuhmacher *wendischer art oder geburt*.[78] Dies spricht dafür, daß sich in Luckau die Geburtsforderung ebenso wie in Beeskow anfangs gegen auswärtige wendische Bewerber gerichtet hatte. Die betreffenden Luckauer Schuhmacher wehrten sich um 1550 ebenso wie andere Bürger wendischer Herkunft gegen Versuche, sie tatsächlich von Handwerk, Brauerei und Ausschank auszuschließen, obwohl sie genauso wie die deutschen Bürger die städtischen Lasten in vollem Umfange mittrugen. Der königlich-böh-

75 Vgl. Knut Schulz, *Zwei Gesellenordnungen des frühen 15. Jahrhunderts aus der Alt- und Neustadt Brandenburg (Text und Interpretation)*, in: Stuart Jenks/Jürgen Sarnowsky/Marie-Luise Laudage (Hrsg.), *Vera Lex Historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen. Festschrift für Dietrich Kurze*, Köln-Wien-Weimar 1993, S. 39-62, hier S. 58-61; Schulz, *Handwerk* (wie Anm. 15). S. 182-186. In der Lüneburger Ordnung der Schuhmacher von 1389 wird im Falle des Nachweises nicht ausreichender handwerklicher Fähigkeiten ein Jahr Wandern zur Vervollkommnung der Kenntnisse vor dem Erwerb der Meisterschaft verlangt; Bodemann, *Die älteren Zunfturkunden* (wie Anm. 14), S. LXIV und S. 229f. Die Datierung stößt allerdings auf Bedenken; vgl. Scheschkewitz, *Zunftwesen der Stadt Lüneburg* (wie Anm. 34), S. 30f.

76 Ludat, *Kietze* (wie Anm. 45), S. 201 u.ö.

77 Vgl. etwa zur ehelichen Geburt Wesoly, *Lehrlinge und Handwerksgesellen* (wie Anm. 74), S. 56-62.

78 Rudolf Lehmann, *Die Urkunden des Luckauer Stadtarchivs in Regesten* (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte. Reihe II, Bd. 5), Berlin 1958, Nr. 378 und Nr. 398.

mische Landvogt der Niederlausitz, Albrecht Schlick, entschied den Streit in ihrem Sinne, unter anderem mit der Begründung, daß Deutsche und Wenden denselben christlichen Glauben hätten. Auch in Beeskow hatte sich „wendische Art“ in den Zünften, offenbar ebenso wie in Luckau gestützt von der vergleichsweise dichten sorbischen bäuerlichen Siedlung in der Umgebung, bis zum 16. Jahrhundert gehalten.[79] Dennoch war die Forderung „deutsch und nicht wendisch“ im späten Mittelalter nicht etwa eine inhaltslose Formel. Dies haben schon einige der erwähnten Fälle gezeigt, und dies belegt auch noch das instruktive Beispiel für die zunehmende Diskriminierung der Wenden, nämlich das der Stadt Salzwedel in der Altmark im äußersten Nordwesten der Mark Brandenburg, das hier abschließend vorgestellt werden soll. In der Nachbarschaft von Salzwedel befand sich das Lüneburger Wendland, und auch in der unmittelbaren altmärkischen Umgebung war die slawische Bevölkerung im späten Mittelalter noch verhältnismäßig zahlreich.[80]

Salzwedel nahm im 13. Jahrhundert einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung, der u.a. (1263) zur Aufnahme der Salzwedeler in die Genossenschaft der deutschen Gotlandfahrer führte und der sich auch in einer bedeutenden Bautätigkeit widerspiegelte.[81] Dieser Ausbau verlangte eine große Zahl von Arbeitskräften, die nicht zuletzt aus der Umgebung zugewandert sein dürften. In beiden Städten Salzwedel herrschten im späten Mittelalter unter den Herkunftsnamen diejenigen, die nach Dörfern aus der näheren Umgebung gebildet sind, eindeutig vor. Wenn auch aus der gleichberechtigten Stellung der deutschen und slawischen Bauern, die in die 1247 gegründete Neustadt übersiedelten[82], nicht geschlossen werden darf, daß dasselbe für die weniger ackerbürgerlich geprägte Altstadt galt[83], so spricht doch nichts dagegen, daß einzelne Slawen auch in der Altstadt zu vollberechtigten Bürgern aufgenommen wurden. Der Name Wend findet sich jedenfalls auch dort in der ratsfähigen Oberschicht.[84]

Salzwedel besaß ein eigenständiges Stadtrecht, das sich – vor allem im Kontakt zu Lüneburg – am Ort herausgebildet hatte; die Stadt kennt daher im Gegensatz zu den meisten anderen märkischen Städten verhältnismäßig ausführliche Rechtsaufzeichnungen.[85]

79 Vgl. Mětšk, *Der Kurmärkisch-wendische Distrikt* (wie Anm. 16), S. 34f.

80 Vgl. Hans K. Schulze, *Die Besiedlung der Altmark*, in: Helmut Beumann (Hrsg.), *Festschrift für Walter Schlesinger* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 74), Bd. 1, Köln-Wien 1973, S. 138-158; Karl Bischoff, *Sprache und Geschichte an der mittleren Elbe und der unteren Saale* (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 52), Köln-Graz 1967, S. 74-77; Hardt/Schulze, *Altmark und Wendland* (wie Anm. 17). [Vgl. jetzt Stephan, *Die Vogtei Salzwedel* (wie unten Anm. 89).].

81 K. Gaedke, *Der Ursprung der Stadt Salzwedel*, in: Franz Hartleb (Hrsg.), *Salzwedel, die alte Markgrafen- und Hansestadt. 1233-1933. Beiträge zur 700jährigen Stadtgeschichte*, Salzwedel 1933, S. 17-28; jetzt vor allem Heinz Stoob, *Salzwedel* (= Deutscher Städteatlas. Lieferung III, Nr. 8), Altenbeken 1984.

82 Wie Anm. 49.

83 Vgl. Stoob, *Salzwedel* (wie Anm. 81); allgemein Antoni Czacharowski, *Die Gründung der „Neustädte“ im Ordensland Preußen*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 108 (1990), S. 1-12, der das häufig abweichende wirtschaftliche und soziale Profil der Neustädte betont.

84 Vogel, *Verbleib der wendischen Bevölkerung* (wie Anm. 2), S. 48 mit Anm. 5; dazu *CDB* I,14, Berlin 1857, S. 75, Nr. 104 (1332 Henneke Went, Ratsherr der Altstadt).

85 Gustav Wentz, *Das alte Recht der Stadt Salzwedel*, in: Hartleb, *Salzwedel* (wie Anm. 81), S. 63-74; Hans K. Schulze, *Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 13/14 (1965), S. 348-369, bes. S. 357-360.

Im 1273 kodifizierten Stadtrecht heißt es: *Quicunque voluerit civis esse in Saltwedele, libere intrabit et veniet ac recedet, sine gravamine quolibet et impedimento.*[86] Der Erwerb des Bürgerrechtes war also jedem freigestellt. Das Stadtrecht von 1273 wie auch das 1278 um einige Rechtssätze erweiterte markgräfliche Stadtrechtsprivileg und die in 87 Artikeln zusammengestellte deutsche Redaktion des Salzwedeler Rechtes, das sich als ein gut durchgebildetes Stadtrecht erweist, enthalten keine speziell auf die Wenden bezogene Bestimmung.[87] Dagegen finden sich hinsichtlich des Zeugnisses vor Gericht und des Waffentragens Sonderbestimmungen für die Juden, weil sie nicht Teil der Christenheit waren.[88] Danach gab es in Salzwedel in dieser Zeit wohl eine religiöse, aber keine ethnische Problematik, die eine Kodifizierung verlangte.

Erst 1428 erscheint in Salzwedel das Zunftstatut der Krämer mit der Forderung der deutschen Geburt: „daß er sei echt und recht, deutsch und nicht wendisch, frei und nicht eigen geboren".[89] Andere Zünfte folgten, wie sich später zeigen wird. Doch die Diskriminierung von Slawen hatte auch hier schon vor 1400 eingesetzt, denn die Forderung taucht bereits in einem Geburtsbrief des Braunschweiger Rates von 1399 auf, der für die Salzwedeler Lakenmacher bestimmt war.[90] 1486 ordnete dann der gemeinsame Rat der Alt- und Neustadt an, daß in beiden Städten Salzwedel „kein Wende, Mann oder Frau", ein Brauerbe kaufen und besitzen solle, auch nicht durch einen Deutschen als Mittelsmann, und von diesem Tage an niemand mehr in Salzwedel brauen dürfe, „es sei denn, daß beide, Frau und Mann ... alle beide recht und deutsch geboren sind."[91]

Die Brauberechtigung war in dieser Zeit zum Realrecht geworden, das auf entsprechend privilegierten Bürgerhäusern ruhte.[92] Die von diesem Verbot betroffenen Slawen gehörten keineswegs zu den Vermögenslosen – im Gegenteil; denn der Erwerb eines Hauses mit Brauberechtigung erforderte beträchtliche finanzielle Mittel.[93] Unter den Brauberechtigten, die sich im Zuge der allgemeinen Tendenz zur Berufsgruppenbildung im 15. Jahrhundert vielerorts auch zu Genossenschaften zusammenschlossen[94], befanden sich zahlreiche Angehörige der städtischen Führungsschicht. Das Brauen, das von den Berechtigten, als Nebengewerbe, in einem bestimmten Turnus ausgeübt wurde, war einträglich,

86 *CDB* I,14, S. 11, Nr. 17.
87 *CDB* I,14, S. 14-23, Nr. 18 und Nr. 19.
88 *CDB* I,14, S. 22f., Nr. 19, §§ 77 und 83.
89 *CDB* I,14, S. 241f., Nr. 311: *dat he sy echte und rechte, düdesch unde nicht wendisch, vrigh unde nicht eghen gebaren.* [Für die Schneider der Neustadt Salzwedel ist eine entsprechende Forderung bereits für 1363 zu belegen; vgl. Winfried Schich, *Zur Diskriminierung der wendischen Minderheit im späten Mittelalter*, in: *Die nationale Minderheit der Sorben in Vergangenheit und Gegenwart* 107 (2002), H. 2, S. 57-61, bes. S. 58, und jetzt bes. Joachim Stephan, *Die Vogtei Salzwedel. Land und Leute vom Landesausbau bis zur Zeit der Wirren,* Frankfurt am Main 2006, S. 574.]
90 Schich, *Braunschweig* (wie Anm. 5), S. 230.
91 *CDB* I,14, S. 411f., Nr. 486.
92 Helbig, *Gesellschaft und Wirtschaft* (wie Anm. 4), S. 114f. Das Brauen in den Hakenerben der Wenden war nach der Ordnung von 1486 ohnehin verboten.
93 Wer Bürgerschaft und Braurecht in Salzwedel gewinnen wollte, mußte 1442 drei Mark Silber zahlen; die Summe wurde 1448 vom Rat auf vier Mark Silber angehoben; *CDB* I,14, S. 313, Nr. 385.
94 Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (wie Anm. 1), Bd. 3, Berlin 1981, S. 360-373.

weil sich der Bierverkauf dank der städtischen Bannmeile auch auf die ländlichen Krüge im Umkreis erstreckte.

Das Salzwedeler Verbot von 1486 wurde auch in die Tat umgesetzt, und das Brauen wurde selbst denjenigen slawischen Bürgern, die bereits ein Brauerbe besaßen, untersagt. Dies erfahren wir aus der 1512 ergangenen kurfürstlichen Verordnung, denjenigen Wenden, die ein Brauerbe innehatten, die aber laut städtischem Statut nicht zum Brauen zugelassen waren, dieses Erbe unverzüglich zu entziehen und ihnen andere Häuser zur Verfügung zu stellen, wo sie sich auf andere Weise ihre Nahrung beschaffen könnten.[95] Der Landesherr, der im Interesse einer gesicherten Steuereinnahme, der lange umstrittenen Bierakzise[96], einschritt, forderte den Rat auf, energisch vorzugehen, falls die Wenden nicht gütlich zur Aufgabe ihrer Häuser zu bewegen seien. Die Wenden wurden nicht mehr zum Brauen und auch nicht mehr zu den übrigen zünftigen Handwerken zugelassen. 1527 bestätigte der Kurfürst den beiden Städten Salzwedel auf deren Bitte hin zusammenfassend, daß nach altem Brauch und Herkommen „keine Bürger daselbst, so aus wendischer Art von Vater oder Mutter geboren, in den Rat und in nachfolgende Werke“ hineingenommen werden dürften, nämlich in die der Gewandschneider, Brauer, Goldschmiede, Krämer, Knochenhauer, Schuhmacher, Schneider, Tuchmacher, Bäcker, Kürschner, Schmiede und Gerber.[97] Aus allen diesen Zünften waren die Wenden sicher schon im 15. Jahrhundert ausgeschlossen. Dagegen wurde ihnen 1527 das Bürgerrecht und der Zutritt zu den übrigen, wohl nichtzünftigen Handwerken ausdrücklich eingeräumt: „daß gleichwohl die Wenden zu Bürgern in unserer Stadt Alt- und Neusalzwedel aufgenommen und zu den anderen Handwerken, Nahrungen und Handlungen ... außerhalb der obengenannten Werke, wie von alters herkommen, unverhindert zu gebrauchen gestattet ... werden sollen.“ Viele handwerkliche Tätigkeiten standen ihnen angesichts der obigen Aufzählung freilich kaum noch offen.

Erst Streitigkeiten in der Krämergilde über die Zunftfähigkeit von Wenden aus dem benachbarten Wendland gaben den Anlaß, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm 1668 und 1669 dieser Zunft, die 1428 in Salzwedel den Slawenausschluß kodifiziert hatte, untersagte, Bewerber nur deswegen auszuschließen bzw. nicht zuzulassen, weil sie wendischer Art oder Geburt seien, „wan sie sonsten sich ehrlich und from verhalten.“[98] Die entsprechenden Statuten der Salzwedeler Zünfte seien als nicht „raisonnabel“ zu kassieren; denn sie erschwerten die Zuwanderung mancher wohlhabenden Person. Daran aber war der Landesherr, unter dem Brandenburg erneut zum Einwanderungsland zu werden begann, lebhaft interessiert.[99]

95 *CDB* I,14, S. 503, Nr. 584.

96 *... dann es dem Birgelt abbruch gibt*; allgemein vgl. Helbig, *Gesellschaft und Wirtschaft* (wie Anm. 4), S. 136f.

97 *CDB* I,16, Berlin 1859, S. 266, Nr. 634.

98 Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (wie Anm. 1) 1, S. 236f.; allgemein vgl. Dietmar Peitsch, *Zunftgesetzgebung und Zunftverwaltung Brandenburg-Preußens in der frühen Neuzeit* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Bd. 442), Frankfurt am Main-Bern-New York 1985, S. 48-59.

99 Stefi Jersch-Wenzel, *Juden und „Franzosen“ in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus* (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 23), Berlin 1978; Dies., *Preußen als Einwanderungsland*, in: Manfred Schlenke (Hrsg.), *Preußen – Beiträge zu einer politischen Kultur* (= Preußen. Versuch einer Bilanz. Katalog, Bd. 2), Reinbek 1981, S. 136-161.

Ich fasse zusammen. Da eine Reihe von Städten im Raum östlich der Elbe an eine frühstädtische Siedlung der slawischen Zeit anschloß, in der auch verschiedene handwerkliche Tätigkeiten betrieben wurden, steht grundsätzlich der Annahme nichts im Wege, daß ein Teil der slawischen Bevölkerung am Ort in die Stadt aufgenommen wurde, daß die Slawen auch vollberechtigte Bürger werden und als Handwerker tätig sein konnten. Ein Teil der slawischen Bevölkerung blieb freilich außerhalb der neuen Stadt in einer Sondersiedlung wie dem Kietz zur Versorgung der benachbarten herrschaftlichen Burg. Die deutsch geprägte genossenschaftliche Organisation führte dazu, daß in den meisten Städten die Slawen, die Bürgerrecht erhielten, verhältnismäßig rasch assimiliert wurden. Das gleiche gilt für diejenigen, die im Laufe des 13. Jahrhunderts dem allgemeinen Zug in die Städte folgten – von Anfang an auch in die neugegründeten Städte, wie es für die Neustadt Salzwedel belegt ist.

Soziale Vorurteile gegenüber der Fremdgruppe wird es bei der deutschen Mehrheit auch früher schon gegeben haben, aber soziale Vorurteile bedingen noch nicht notwendig eine soziale, vor allem nicht eine institutionelle Diskriminierung. Günstige wirtschaftliche Bedingungen lassen Vorurteile zurücktreten. Solche Bedingungen bestanden in dem hier behandelten Raum zur Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues. Mit dem Auslaufen der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürfte sich die Einstellung der städtischen Gesellschaft gegenüber den Slawen wie gegenüber anderen Randgruppen zu ändern begonnen haben.[100] Dies traf besonders diejenigen Slawen, die in der Folgezeit in die Stadt zuwanderten. Die Forderung des Nachweises der deutschen und nichtwendischen Geburt vor der Aufnahme in die Zunft finden wir in Zunftstatuten zuerst in den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts in Städten, in deren Nachbarschaft auf dem Land in dieser Zeit noch eine größere Zahl von Slawen siedelte. Weitere Verbreitung fand der Ausschluß von Zunftbewerbern wendischer Geburt offenbar erst seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert. Ein Zusammenhang der gesetzlichen Maßnahmen gegen die Personen slawischer Herkunft mit dem verstärkten Zuzug in die Städte wegen der krisenhaften Situation auf dem Lande nach dem großen Schwarzen Tode und nach den folgenden Pestwellen erscheint offenkundig. Die Slawen fielen wie andere Randgruppen unter die Maßnahmen der Zunfthandwerker, mit denen diese ihre angeblich gefährdete Ehrbarkeit schützen und bei Bedarf zugleich möglichst viele Konkurrenten abwehren wollten. Als Waffe im Konkurrenzkampf wurde die Forderung nach der nichtwendischen Geburt von der deutschen Mehrheit massiv offenbar erst seit dem 15. Jahrhundert eingesetzt.

Es sind mehrere Quellen vorstellbar, aus denen sich das Vorurteil speiste, das dann zur bewußten Diskriminierung herangezogen wurde: so etwa längere Spannungen in den Kontaktzonen deutlich trennbarer deutscher und slawischer Siedlung, die Distanz der Städtebürger gegenüber den im Kietz „am Rande“ außerhalb der Stadt wie auch in einigen nahen ländlichen Siedlungen lebenden Wenden sowie die Verbreitung des Vorurteils durch die interurbanen Kontakte der Zünfte und der einzelnen Handwerker. Eine

100 Allgemein vgl. František Graus, *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 8 (1981), S. 385-437.

monokausale Erklärung ist hier ebensowenig wie für heutige Vorgänge angebracht. Eine genauere Untersuchung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der einzelnen Städte könnte zu einer weiteren Klärung beitragen. Dabei wäre besonders auf die Krisensituationen zu achten, in denen allgemein „die Grenzen der Wir-Gruppen“ gegenüber anderen undurchlässiger zu werden pflegen.[101]

101 Vgl. etwa Gordon W. Allport, *Die Natur des Vorurteils*, Köln 1971 (engl. Orig. 1954), S. 49 u.ö.

Die „Grenze“ im östlichen Mitteleuropa im hohen Mittelalter*

Das Tagungsthema „Grenze und Siedlung“ gibt Anlaß, kurz auf das Wort „Grenze“ und auf den Raum, in dem es in die deutsche Sprache übernommen wurde, einzugehen.[1] Bei dem Raum handelt es sich um das östliche Mitteleuropa, das seit dem frühen Mittelalter von Slawen bewohnt war und auf das sich im hohen Mittelalter die deutsche Siedlung und die politische Expansion, die zur Bildung neuer deutscher Territorien geführt hat, erstreckten. „Grenze“ gehört zu den vergleichsweise wenigen Wörtern in der deutschen Schriftsprache, die aus dem Slawischen entlehnt worden sind.

Dieser Hintergrund darf allerdings nicht etwa zu der Annahme führen, daß die Situation der damaligen „Grenze“ im Osten mit der der neuzeitlichen im amerikanischen Westen vergleichbar ist. Das Wort „Grenze“ (frontier) nahm, wie wir der grundlegenden Untersuchung von Frederick Jackson Turner (von 1921) entnehmen, im amerikanischen Denken die Bedeutung der zeitweiligen Trennung von Zivilisation und Wildnis an, wertete also die Außenseite ab und schloß die Aufgabe ein, weiter vorzurücken.[2] „The frontier is the outer edge of the wave - the meeting point between savagery and civilization.“[3] Einer in etwa vergleichbaren Mythologisierung mag der „Osten“ und damit letztlich die Ostgrenze im deutschen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts zeitweise ausgesetzt gewesen sein[4], doch auf die hier behandelte „Grenze“ im östlichen Mitteleuropa des hohen Mittelalters trifft dies keineswegs zu. Die Übernahme des Wortes „Grenze“ gehört nicht in das 10. Jahrhundert, in dem die Könige aus sächsischem Hause das Reich im Osten durch die Angliederung von Grenzgebieten ausweiteten, die mit einem der alten deutschen

---

* Zuerst erschienen in: *Siedlungsforschung. Archäologie - Geschichte - Geographie* 9 (1991), S. 135-146.

1 Dem Beitrag liegt das Koreferat zugrunde, das auf der 17. Tagung des Arbeitskreises für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa (Passau, 19.-22. September 1990) gehalten wurde. Vgl. dazu den Tagungsbericht von Klaus Fehn in: *Siedlungsforschung. Archäologie - Geschichte - Geographie* 9 (1991). [Vgl. jetzt auch Herbert Kolb, *Zur Frühgeschichte des Wortes „Grenze“*, in: *Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen* 226 (1989), Hans-Werner Nicklis, *Von der „Grenitze“ zur Grenze. Die Grenzidee des lateinischen Mittelalters (6.-15. Jahrhundert)*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, 128 (1992), S. 1-29; Reinhard Schneider, *Lineare Grenzen. Vom frühen bis zum späten Mittelalter*, in: Wolfgang Haubrichs/Reinhard Schneider (Hrsg.), *Grenzen und Grenzregionen* (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 22), Saarbrücken 1993, S. 51-68.]

2 Frederick Jackson Turner, *The Frontier in American History*, New York 1921 [deutsche Übersetzung unter dem Titel: *Die Grenze. Ihre Bedeutung in der Amerikanischen Geschichte*, Bremen 1947]. Vgl. auch Ders., *The Significance of the Frontier in American History*, in: *Annual Report of the American Historical Association for the Year 1893*, Washington 1894, S. 197-227 [einzeln nachgedruckt als March of America Facsimile Series, 100, 1966].

3 Turner, *The Frontier* (wie Anm. 2), S. 3.

4 So wenn etwa Hermann Aubin in seinem Aufsatz: *Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches,* in: *Historische Vierteljahrsschrift* 28 (1934), S. 225-272, diese im Gegensatz zur westlichen „Binnengrenze“ als „Außengrenze“ gegenüber einem Raum mit niedrigerer Kultur charakterisiert. Allgemein vgl. auch Wolfgang Wippermann, *Der „deutsche Drang nach Osten“. Ideologie und Wirklichkeit eines politischen Schlagwortes* (= Impulse der Forschung, Bd. 35), Darmstadt 1981.

bzw. germanischen „Grenzworte“, Mark, bezeichnet wurden[5], sondern in die Hochzeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues. „Grenze“ (slawisch „granica“) bezeichnete in dieser Zeit nicht die zeitweilige Trennungslinie zwischen zwei unterschiedlichen Kulturen und auch nicht, wie aus der falschen etymologischen Ableitung des slawischen Wortes in dem unlängst erschienenen grundlegenden Werk über „Deutschlands Grenzen in der Geschichte“ geschlossen werden kann, eine Art von Schutzstreifen gegenüber dem drohenden Nachbarn[6], sondern die lineare Abgrenzung eines bestimmten Herrschaftsgebietes oder besonderen Besitzkomplexes.

Es gab bei den Slawen durchaus breite menschenleere Grenzwaldgürtel, die wie etwa die polnische „przesieka“ unter besonderem fürstlichen Schutz standen und durch Burgen und künstliche Verhaue auf der Innenseite verstärkt werden konnten[7], doch die granica hatte einen völlig anderen Charakter. Sie gehört nämlich gerade umgekehrt in den Zusammenhang der „Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume“.[8] Das Wort ist nicht an der politischen Grenze zwischen Deutschen und Slawen übernommen worden, sondern innerhalb des bisher slawischen Gebietes, das in gemeinsamer Arbeit von alteingesessenen Slawen und zugewanderten Deutschen ausgebaut wurde. Es ist bemerkenswert, daß die im äußersten slawischen Westen siedelnden Drawänopolaben des Lüneburger Wendlandes, also die unmittelbaren Nachbarn der Sachsen, allem Anschein nach das Wort granica nicht kannten, sondern als „grensa“ erst aus dem Deutschen übernommen

5 Ruth Schmidt-Wiegand, *Marca. Zu den Begriffen „Mark“ und „Gemarkung“ in den Leges barbarorum*, in: Heinrich Beck/Dietrich Denecke/Herbert Jankuhn (Hrsg.), *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Folge III, Nr. 115), Göttingen 1979, S. 74-91; Reinhard Bauer, *Die ältesten Grenzbeschreibungen in Bayern und ihre Aussagen für Namenkunde und Geschichte* (= Die Flurnamen Bayerns, Bd. 8), München 1988, S. 247f. Zu den weiteren deutschen Entsprechungen für „Grenze“ vgl. Jacob Grimm, *Deutsche Grenzalterthümer* (1843), in: Ders., *Kleinere Schriften*, Bd. 2, Berlin 1865, S. 30-74; Klaus Müller, *Konkurrentengruppe „Grenze“*, in: *Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache auf der lexikalischen Ebene (1470-1730). Untersucht an ausgewählten Konkurrentengruppen mit Anteilen slawischer Herkunft* (= Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache. 1470-1730, Bd. 3), Berlin 1976, S. 21-58.

6 Alexander Demandt, *Die Grenzen in der Geschichte Deutschlands*, in: Alexander Demandt (Hrsg.), *Deutschlands Grenzen in der Geschichte*, München 1990, S. 9-31, bes. S. 21, leitet das polnische Wort granica irrtümlich von einem slawischen Stamm ab, der „schützen, bewahren“ bedeutet. Polnisch chronić (= schützen) oder russisch chranit‘ (= bewahren) haben aber etymologisch nichts mit granica zu tun.

7 Walter Kuhn, *Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200 bis 1250 (am Beispiel des mittleren Oderraumes)* (1962), in: Walter Kuhn (Hrsg.), *Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung* (= Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 16), Köln-Wien 1973, S. 369-418, bes. S. 374f.; Benon Miśkiewicz, *Przesieka*, in: *Słownik starożytności słowiańskich* (*Lexicon antiquitatum Slavicarum*), Bd. 4, Wrocław-Warszawa-Kraków 1970, S. 389f.; Jan Leśny, *Zasieki*, in: *Słownik starożytności słowiańskich*, Bd. 7, 1982, S. 76-82 mit weiterer Literatur. Vgl. auch Hansgerd Göckenjahn, *Hilfsvölker und Grenzwächter im mittelalterlichen Ungarn* (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 5), Wiesbaden 1972, S. 5-11.

8 So der Titel des bekannten Aufsatzes von Hans F. Helmolt, in: *Historisches Jahrbuch* 17 (1896), S. 235-264, der das westliche Deutschland behandelt, dort aber fälschlich die Herausbildung linearer Grenzen überhaupt erst im hohen Mittelalter ansetzt und ihr Vorhandensein im frühen Mittelalter grundsätzlich bestreitet. Zum hochmittelalterlichen Landesausbau vgl. etwa Wilhelm Abel, *Landwirtschaft 900-1350*, in: Hermann Aubin/Wolfgang Zorn (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 169-201.

haben[9] – ebenso wie andere dem (Nieder-)Deutschen benachbarte Sprachen, nämlich die nordgermanischen und das Niederländische.[10]

Nach verbreiteter Ansicht erfolgte die Aufnahme des slawischen Wortes granica in die deutsche Sprache zuerst regional im Herrschaftsbereich des Deutschen Ordens und allgemein in die Schriftsprache erst über die Luther-Bibel.[11] Hans-Jürgen Karp hat in seiner grundlegenden Arbeit über „Grenzen in Ostmitteleuropa während des Mittelalters“ (1972) im einzelnen gezeigt, wie das slawische Wort sich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts (seit 1258) in den Urkunden des Deutschen Ordens verbreitet hat.[12] Auf der Grundlage seines Materials ist er zu dem Schluß gekommen, der Orden habe es nicht aus Polen, sondern aus dem östlichen Teil des alten Pommern, das heißt aus Pommerellen, übernommen. *Granica* erscheint bereits 1238 in einem Vertrag des Herzogs von Pommerellen mit dem Deutschen Orden, bevor dieser es 1258 zum erstenmal in einer eigenen Urkunde gebrauchte.[13]

Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts häufen sich die Belege in der latinisierten Form *granicia* bzw. *granicea,* und seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts begegnet das slawische Wort zunehmend in mittelhochdeutscher Form in den entsprechenden deutschen Texten.[14] Eine eingedeutschte Form findet sich aber auch schon in einer Ordensurkunde von 1262 (oder sogar schon 1258).[15] Das Lehnwort setzte sich allmählich durch und verdrängte andere deutsche „Grenzworte“. Dies macht zum Beispiel ein Vergleich der deutschen Übersetzung der berühmten Kulmer Handfeste, die die Grundlage für die Rechtsstellung der beiden Ordensstädte Kulm und Thorn bildete, in ihrer erneuerten Form von 1251 deutlich. In einer der frühen Übersetzungen dieses Textes (aus der Zeit um 1300) wird bei der Begrenzung der Stadtgebiete von Kulm und Thorn das lateinische *terminus* nämlich noch durch das ältere deutsche *gemerke* wiedergegeben.[16] Eine andere, vielleicht ungefähr

9 Reinhold Olesch, *Thesaurus linguae Dravaenopolabicae* (= Slavistische Forschungen, Bd. 42), Bd. 1, Köln-Wien 1983, S. 344f.

10 Hjalmar S. Falk/Alf Torp, *Norwegisch-Dänisches etymologisches Wörterbuch*, 2. Aufl., Heidelberg 1960, S. 355 (grænse); Elof Hellquist, *Svensk etymologisk ordbok*, Bd. 1, 3. Aufl., Lund 1948, S. 306 (gräns); Jan de Vries, *Nederlands etymologisch Woordenboek*, Leiden 1971, S. 219 (grens); Müller, *Konkurrentengruppe* (wie Anm. 5), S. 24.

11 Vgl. zum Beispiel Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 9, München 1984 [Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1935], Sp. 124f.; Aleksander Brückner, *Słownik etymologiczny języka polskiego*, Kraków 1927 [Nachdruck Warszawa 1974], S. 155; Lucien Tesnière, *Les noms slaves et russes de la frontière*, in: *Bulletin de la Société de Linguistique de Paris* 30 (1929), S. 174-195, bes. S. 179; Franciszek Sławski, *Słownik etymologiczny języka polskiego*, Bd. 1, Kraków 1952/56, S. 339f.; Friedrich Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, bearbeitet von Elmar Seebold, 22. Aufl., Berlin 1989, S. 277. Wolfgang Metz geht in seinem Artikel „Grenze“ im *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, München-Zürich 1989, Sp. 1700 f., auf die Übernahme des Wortes ins Deutsche nicht näher ein.

12 Hans-Jürgen Karp, *Grenzen in Ostmitteleuropa während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Grenzlinie aus dem Grenzsaum* (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 9), Köln-Wien 1972. Müller berücksichtigt in seiner 1976 veröffentlichten Arbeit (wie Anm. 5) das Werk von Karp leider nicht.

13 Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 138f. und S. 141.

14 Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 137.

15 Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 140; Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (wie Anm. 11), Bd. 9, Sp. 124.

16 Guido Kisch, *Die Kulmer Handfeste* (= Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes, Bd. 2), Sigmaringen 1978, S. 129 und S. 131 (Übersetzungstext B). Die älteste deutsche

gleichzeitige (oder doch ein wenig jüngere) und eine weitere, zweifellos jüngere Übersetzung verwenden statt dessen das Lehnwort *grenicze (grenitze)*.[17]

Der Ausgangspunkt der Übernahme des Wortes wird allerdings nicht nur an einer Stelle vermutet. In Frage kommt zusätzlich vor allem Schlesien, aber auch an weitere Gebiete in der breiten deutsch-slawischen Kontaktzone östlich der Elbe ist zu denken.[18] In Schlesien ist das slawische Wort ebenfalls schon vor 1300 in das Deutsche integriert worden.[19] Etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war es hier allmählich in die Urkundensprache aufgenommen worden.[20] Auch in Urkunden dieser Zeit aus weiteren Teilen Polens begegnet *granica*.[21] Mit der Aufnahme des Wortes aus der Volkssprache in die Urkundensprache konnte der rechtliche Tatbestand der Festlegung einer linearen Grenze zusätzlich gesichert werden.[22] *Granica* bzw. *granicia* steht neben *terminus, limes, meta, gades* oder auch *signum* und ist meist mit ihnen gleichbedeutend und austauschbar.[23]

Das Wort wird sowohl in der Bedeutung „Grenzzeichen“ als auch im Sinne von „Grenzlinie“ gebraucht. Günther Bellmann nimmt an, daß granica bereits „mit bisemantischer Funktion ... in das Deutsche integriert worden ist.“[24] Die Ausgangsbedeutung ist aller-

---

Fassung der Handfeste stammt nicht schon von 1251, so etwa Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (wie Anm. 11), Bd. 9, Sp. 124.

17 Kisch, *Kulmer Handfeste* (wie Anm. 16), S. 128, S. 130 (Übersetzungstext A) und S. 149f. Das gleiche gilt für die Übersetzung des Elbinger Privilegs von 1246 aus der Zeit um 1300, vgl. S. 223-226. Zur Kulmer Handfeste vgl. auch Krystyna Zielińska-Melkowska, *Pierwotny i odnowiony przywilej chełmiński (1233 i 1251 r.)* [Das ursprüngliche und das erneuerte Kulmer Privileg. 1233 und 1251] (= Biblioteczka Toruńska, Bd. 2), Toruń 1984 (mit polnischen Übersetzungen); Dietmar Willoweit, *Die Kulmer Handfeste und das Herrschaftsverständnis der Stauferzeit*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 9 (1985), S. 5-24, mit weiterer Literatur.

18 Vgl. Ernst Eichler, *Etymologisches Wörterbuch der slawischen Elemente im Ostmitteldeutschen* (= Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung in Bautzen, Bd. 29), Bautzen 1965, S. 40 und S. 42; Günther Bellmann, *Slavoteutonica. Lexikalische Untersuchungen zum slawisch-deutschen Sprachkontakt im Ostmitteldeutschen* (= Studia Linguistica Germanica, Bd. 4), Berlin-New York 1971, S. 228ff., bes. S. 230; Müller, *Konkurrentengruppe* (wie Anm. 5), S. 23; Hans Holm Bielfeldt, *Die slawischen Reliktwörter in den deutschen Mundarten im ehemaligen slawischen Siedlungsgebiet westlich der Oder*, in: Joachim Herrmann (Hrsg.), *Die Slawen in Deutschland. Geschichte und Kultur der slawischen Stämme westlich von Oder und Neiße vom 6. bis 12. Jahrhundert*. Neubearbeitung, Berlin 1985, S. 487-493, bes. S. 488; Wolfgang Pfeifer (Hrsg.), *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, Bd. 1, Berlin 1989, S. 602; Walter Wenzel, *Slawische Lehn- und Reliktwörter aus der Nieder- und Oberlausitz*, in: *Studia Onomastica VI. Ernst Eichler zum 60. Geburtstag* (= Namenkundliche Informationen, Beih. 13/14), Leipzig 1990, S. 209-223, bes. S. 211. Dagegen scheidet der Ostalpenraum allem Anschein nach aus, denn dort ist das allmähliche Vordringen des Wortes erst in der Neuzeit zu beobachten; Wilhelm Erben, *Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 48 (1922), S. 1-65, bes. S. 5f.

19 Bellmann, *Slavoteutonica* (wie Anm. 18), S. 228; Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 148.

20 Vgl. die Belege (seit 1255) im *Schlesischen Urkundenbuch*, Bd. 3-4, bearbeitet von Winfried Irgang, Köln-Wien 1984-1988, zum Beispiel Bd. 3, Nr. 163 *(iuxta granizas),* 204 *(terminos cum graniciis sive signis),* Nr. 335 *(secundum quod limitata est cumulis et granicis);* Bd. 4, Nr. 168 *(iuxta granizas)* und Nr. 392 *(gades seu grenicies).* Mit den Belegen aus den neueren Bänden des Schlesischen Urkundenbuches erhöht sich die Zahl der Nachweise gegenüber denen bei Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 148.

21 Vgl. die Belege im *Słownik łaciny średniowiecznej w Polsce* (*Lexicon mediae et infimae latinitatis Polonorum*), Bd. 4, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1975/77, Sp. 590-594 (granicies, granicia); ferner Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 140f.

22 Müller, *Konkurrentengruppe* (wie Anm. 5), S. 23.

23 Vgl. auch Bellmann, *Slavoteutonica* (wie Anm. 18), S. 230.

24 Bellmann, *Slavoteutonica* (wie Anm. 18), S. 228. Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß in der deutschen Übersetzung (um 1300) des Elbinger Privilegs von 1246 (vgl. Anm. 17) jeweils zweimal *grenicz* für *metae* und *grense* für *terminus* steht: *partem terre contulimus, cuius metas ita duximus distinguendas … = eyn teil landes haben*

dings „Grenzzeichen“. Als Grenzmale, die so genannt werden, erscheinen in den verschiedenen Grenzbeschreibungen vor allem Malbäume, das heißt durch Einkerbung markierte Bäume, namentlich Eichen, aber auch aufgeschichtete Erd- oder Steinhügel oder Holzstapel. Das slawische Wort granica ist mit Hilfe des Suffixes -ica aus gran', wohl in der Bedeutung „Spitze“ oder „Ecke“, „Kante“, gebildet worden; es bedeutete also zunächst ein Zeichen *(signum)* zur Markierung der Grenze.[25] Das besonders produktive slawische Suffix -ica wird in sehr unterschiedlichem Sinne gebraucht; es kann u.a. zur Bildung von Substantiven mit örtlicher Bedeutung dienen.[26] Ob für die Benennung die (spitze) Form des Zeichens (wie meist angenommen) oder vielleicht doch eher seine Lage an den Ecken des begrenzten Gebietes ausschlaggebend war, ist hier nicht zu entscheiden. Erst durch die gedankliche Verbindung derartiger Zeichen entstand die Bedeutung einer durchlaufenden Grenzlinie.[27] Granica meint dann also die Grenze, die durch künstliche Zeichen markiert ist oder – mit den Worten einer Urkunde von 1293 – die *in signis arborum et colliculis ... limitata* [est].[28]

Lucien Tesnière hat 1929 in einer Untersuchung der slawischen Grenzbegriffe betont, daß granica sich ursprünglich überhaupt auf die slawischen Sprachen beschränkte und anders als etwa slawisch „medja“ (polnisch miedza, russisch meża), ebenfalls ein „Grenzwort“ (das etymologisch mit „Mitte“ zusammenhängt), keine eigenständige Entsprechung in anderen indoeuropäischen Sprachen findet.[29] Das Stammwort gran' ist allerdings urverwandt mit deutsch granne (= Ährenstachel, früher auch stacheliges Haar, Fischgräte).[30]

---

gegeven, des grenicz wir sus underscheiden …; infra terminos supradictos = in den vorgenanten grensen; infra metas sibi superius designatas = binnen den greniczen vor geceichent; infra civitatem eandem et terminos suos = bin der selven stat und iren grensin. Der Sinn ist kaum unterschiedlich, doch könnte bei *metae* die Bedeutung der konkreten Grenzzeichen und bei *terminus* eher die „Grenze“ (Grenzlinie) im Vordergrund stehen. Sollte die volle Integration des Wortes in die deutsche Sprache primär unter der letzteren Bedeutung erfolgt sein, während in der Form *greniz* noch länger der Sinn „Grenzzeichen“ mitschwang?

25 Brückner, *Słownik* (wie Anm. 11), S. 155; Tesnière, *Les noms slaves et russes* (wie Anm. 11), S. 176; Sławski, *Słownik* (wie Anm. 11), S. 339f.; Erich Berneker, *Slavisches etymologisches Wörterbuch*, Bd. 1, Heidelberg 1908/13, 2., unveränderte Auflage 1924, S. 346; Max Vasmer, *Russisches etymologisches Wörterbuch*, Bd. 1, Heidelberg 1953, S. 304; *Słownik staropolski*, Bd. 2, Wrocław-Kraków-Warszawa 1956/59, S. 483-487; Wojciech Hejnosz/Tadeusz Seweryn, *Granica*, in: *Słownik starożytności słowiańskich* (wie Anm. 7), Bd. 2, 1964, S. 151f.; Jan Gebauer, *Slovník staročeský*, Bd. 1, 2. Aufl., Praha 1970, S. 485; Heinz Schuster-Šewc, *Historisch-etymologisches Wörterbuch der ober- und niedersorbischen Sprache*, Bd. 1, Bautzen 1978, S. 340; Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 147.

26 Wenzel Vondrák, *Vergleichende slavische Grammatik*, Bd. 1, 2. Aufl., Göttingen 1924, S. 615f.; Hans Holm Bielfeldt, *Altslawische Grammatik. Einführung in die slawischen Sprachen* (= Slawistische Bibliothek, Bd. 7), Halle 1961, S. 125f.; André Vaillant, *Grammaire comparée des langues slaves*, Bd. 4: *La formation des noms*, Paris 1974, S. 344ff.

27 Karl Siegfried Bader, *Die Gemarkungsgrenze. Stand und Aufgaben ihrer Erforschung*, in: *Grenzrecht und Grenzzeichen* (= Das Rechtswahrzeichen, Bd. 2), Freiburg im Breisgau 1940, S. 56-67, bes. S. 63: Anders als eine naturgegebene Linie ist sie „bloß eine gedachte Linie, die rechtlich faßbar erst wird, wenn äußerlich sichtbare Kennzeichen sie kundtun“.

28 *Dokumenty kujawskie i mazowieckie przeważnie z XIII wieku*, hrsg. von Bolesław Ulanowski, in: *Archiwum Komisyi Historycznej* (= Scriptores rerum Polonicarum 12), Bd. 4, Kraków 1888, S. 111-531, bes. S. 230, Nr. 56.

29 Tesnière, *Les noms slaves et russes* (wie Anm. 11), S. 176; Julius Pokorny, *Indogermanisches etymologisches Wörterbuch*, Bd. 1, Bern-München 1959, S. 706f.

30 Vasmer, *Wörterbuch* (wie Anm. 25), S. 304; Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (wie Anm. 11), Bd. 8, Sp. 1869-1873; Pfeifer, *Etymologisches Wörterbuch* (wie Anm. 18), Bd. 1, S. 595; Pokorny, *Wörterbuch* (wie Anm. 29), S. 440; Vaillant, *Grammaire comparée* (wie Anm. 26), Bd. 4, S. 600f.

Während das slawische Wort medja den Rain (Feldrain), also eine Grenze im offenen Feld, bezeichnet, wurde – so Tesnière – der Gebrauch des Wortes granica in einem Waldland geboren („né dans un pays de forêts“).[31] Granica bezeichnete aber nicht, wie schon erwähnt, den Grenzwald selbst, sondern die innerhalb des Waldes markierte Grenzlinie.

Die Festlegung der linearen Grenze im Wald gehört in den Zusammenhang der Aneignung von unbesiedelten Wald- und Ödlandstreifen zur intensiveren Nutzung, mit anderen Worten: zum hochmittelalterlichen Landesausbau. Die Tendenz zur Präzision hatte zur Folge, daß man die Grenzlinie nicht nur nach geographischen Gegebenheiten bestimmte, sondern zusätzlich spezielle, künstliche Grenzzeichen setzte.[32] Für diese und dann auch für die Grenzlinie wurde eine passende slawische Bezeichnung übernommen. Es ist kein Zufall, daß das im Deutschen bis dahin unbekannte „Grenzwort“ seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Urkunden des Deutschen Ordens besonders stark verbreitet ist. Der Orden hat die Erschließung seines Landes ausgesprochen planmäßig betrieben und die Teilgebiete, über die er Verfügungen traf, vergleichsweise genau vermessen und mit Grenzzeichen markieren lassen und schließlich dies alles schriftlich festgehalten. Ebenso wie die gesamte Verwaltung war auch die Vermessung im „Staat“ des Deutschen Ordens weit entwickelt. Davon zeugt nicht zuletzt die berühmte „Geometria Culmensis“, eine Anleitung zur Landmessung aus der Zeit des Hochmeisters Konrad von Jungingen (1393 bis 1407), in dem die geschulten Vermesser *(mensores literati)* und ihre Helfer *(laici mensores)* genannt werden.[33] Diesem Lehrbuch ging eine anderthalb Jahrhunderte lange Praxis voraus, in der mit Hilfe von Feldmeßinstrumenten Ämter, Güter, dörfliche Gemarkungen, Stadtfluren und Wälder vermessen und abgegrenzt wurden.

Die Aneignung von künftigem Siedlungsland durch Markierung einer Grenzlinie in bisher nicht besiedeltem Gebiet beschränkte sich nicht auf das Gebiet des Deutschen Ordens. Dies war vielmehr ein Vorgang, der den gesamten ostmitteleuropäischen Raum erfaßte. Vor dem Einsetzen des hochmittelalterlichen Landesausbaues waren hier allenthalben die Siedlungskammern von Wald- und Ödlandstreifen umgeben. Am Rande von Stammesgebieten und fürstlichen Territorien konnten sie sich zu den erwähnten breiten Waldzonen verdichten. Die Wälder wurden im hohen Mittelalter durch Siedlung erheblich verkleinert, wenn auch nicht alle großen Pläne, die die Fürsten zur Aufsiedlung faßten, in vollem Umfang in die Tat umgesetzt werden konnten. Große Teile der Waldstreifen zwischen den Territorien wurden im 13. Jahrhundert von den miteinander konkurrierenden Fürsten an Klöster verliehen. Walter Kuhn hat dies namentlich für den Raum um die mittlere Oder gezeigt, wo die Interessen der Herrscher von Großpolen, Schlesien, Pommern und der Mark Brandenburg zusammenstießen.[34] Hier bildete eine neue Form von

31 Tesnière, *Les noms slaves et russes* (wie Anm. 11), S. 176.

32 Zu den Grenzzeichen in Polen allgemein: Ryszard Kiersnowski, *Znaki graniczne w Polsce średniowiecznej*, in: *Archeologia Polski* 5 (1960), S. 257-289 [mit deutscher Zusammenfassung: Die Grenzzeichen im mittelalterlichen Polen].

33 Hans Mendthal (Hrsg.), *Geometria Culmensis. Ein agronomischer Traktat aus der Zeit des Hochmeisters Conrad von Jungingen (1393-1407)*, Leipzig 1886; vgl. Moritz Cantor, *Vorlesungen über Geschichte der Mathematik*, Bd. 2, 2. Aufl., Leipzig 1900 [Nachdruck 1965], S. 150-154.

34 Kuhn, *Siedlung* (wie Anm. 7).

„Grenzschutz“, nämlich die Sicherung der Landeshoheit durch Siedlung, ein wesentliches Motiv für die Schenkungen. Die bewidmeten Klöster erhielten die Aufgabe, für die Rodung und die Besiedlung zu sorgen, um auf diese Weise das Gebiet für den Schenker und gegen die fürstlichen Nachbarn, die ebenfalls Ansprüche erhoben, zu sichern. An diesen Vorhaben waren auch die Zisterzienser beteiligt, die für ihre Siedlungstätigkeit bekanntlich besonders, nicht selten auch übertreibend, gerühmt werden. In unserem Zusammenhang ist vor allem zu beachten, daß die Zisterzienser Wert darauf legten, ein gewissermaßen exemtes Gebiet zu erhalten, das innerhalb des fürstlichen Territoriums eine rechtliche Sonderstellung hatte und in dem sie Umstrukturierungen nach ihren Bedürfnissen vornehmen konnten.

Anläßlich der Umschreibung eines den Zisterziensern als Ausstattung überlassenen Gebietes im Küstenraum zwischen Elbe und Oder erscheint das slawische Wort granica überhaupt zum erstenmal in einer Urkunde. Es handelt sich um das auf 1174 datierte Privileg des Herzogs Kasimir von Pommern für das im mecklenburgisch-pommerschen Grenzbereich gegründete Kloster Dargun.[35] Das Problem der Datierung ist noch nicht geklärt, die Urkunde gehört aber spätestens in den Beginn des 13. Jahrhunderts, als nach einer Zerstörung des Klosters und der Vertreibung der Mönche die Abtei Dargun (1216) erneut besetzt wurde und auch die benachbarten Zisterzen Eldena (1209) und Doberan (1218) ebenso wie Dargun die Erlaubnis erhielten, auf ihren Besitzungen Deutsche, Dänen, Slawen oder Menschen jeden anderen Volkes anzusiedeln.[36] Dem Kloster Dargun überließ der Herzog ein Gebiet, das offensichtlich bei einer Grenzbegehung mittels bestimmter Grenzpunkte festgesetzt wurde. Die Grenze folgte natürlichen Gegebenheiten (Bächen, Seen, Mooren) und älteren Kulturlandschaftselementen (Wegen, Grabhügeln); hinzu kamen mehrere eigens markierte Grenzpunkte, neben einer Esche vor allem Eichen.[37] Darunter war eine Eiche, die mit einem Kreuz bezeichnet war, *quod signum dicitur sclavice knezegranica.*[38] Das Zeichen, nicht der Baum, wurde danach slawisch *knezegranica,* das heißt Fürsten„grenze“ genannt.[39] Die Bezeichnung konnte freilich auf den markierten Baum übertragen werden; so ist vermutlich der an anderer Stelle begegnende

35 *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 1, bearbeitet von Klaus Conrad, 2. Aufl., Köln-Wien 1970, Nr. 62; Herbert Helbig/Lorenz Weinrich (Hrsg.), *Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter* (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 26), T. 1, 2. Aufl., Darmstadt 1975, Nr. 71.

36 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 35) I, Nr. 148; *Mecklenburgisches Urkundenbuch*, Bd. 1, Schwerin 1863, Nr. 239. Vielleicht wurde nur der zuletzt zitierte Siedlungspassus nachträglich in die ältere Darguner Urkunde aufgenommen; vgl. Erläuterung zu *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 35) I, Nr. 62.

37 Damit treffen wir hier auf die allgemein bekannten Möglichkeiten der Setzung einer linearen Grenze: Naturgegebenheiten, „Menschenwerk aus älterer Zeit“ und „eigens zum Zweck der Grenzbestimmung geschaffene Zeichen“; Theodor Knapp, *Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen vornehmlich im südwestlichen Deutschland*, in: *Grenzrecht und Grenzzeichen* (wie Anm. 27), S. 1-45, bes. S. 4f. Grabhügel dienten schon in der Antike als Grenzzeichen; vgl. S. 22, Anm. 39; Peter Goeßler, *Von Grenzen der Frühzeit, ihren Zeichen und ihrem Nachleben*, in: *Grenzrecht und Grenzzeichen* (wie Anm. 27), S. 46-55, bes. S. 46f. und S. 52.

38 *…in quandum quercum cruce signatam, quod signum dicitur sclavice knezegraniza.* Die übrigen Bäume waren mit Steinen an ihrem Fuß gekennzeichnet.

39 Es handelt sich folglich nicht, wie von sprachwissenschaftlicher Seite angenommen, um einen Eigennamen; Bellmann, *Slavoteutonica* (wie Anm. 18), S. 229; Müller, *Konkurrentengruppe* (wie Anm. 5), S. 50, Anm. 19. Auch in einer Urkunde des Deutschen Ordens von 1278 hat *granicia* die Bedeutung eines Zeichens, das in eine Eiche eingekerbt ist: *... ad quercum, cui signum granicie est insectum;* Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 143.

lateinische Terminus *quercus ducis* (Fürsteneiche) zu verstehen.[40] Ob zudem ein sachlicher Zusammenhang mit dem gleichlautenden Wort granica besteht, das in südslawischen Sprachen eine bestimmte Art von (stark verzweigten) Eichen bezeichnet, kann hier nicht beurteilt werden. Die Andeutung dieser Möglichkeit durch Erich Berneker hat dazu geführt, daß im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte das deutsche Lehnwort von einem slawischen Wort granica abgeleitet wird, das ursprünglich die Eiche bedeutet und erst durch die Verwendung von Eichen als Grenzbäumen die Bedeutung „Grenze“ angenommen habe.[41] Etymologisch kann aber das südslawische granica von „grana“ in der Bedeutung „Büschel“, „Zweig“, das mit gran' stammverwandt ist, hergeleitet werden.[42] Für die Frage der Übernahme des Lehnwortes in dem hier behandelten Raum ist dies ohne Belang. Die vorliegenden urkundlichen Zeugnisse sprechen nämlich eine deutliche Sprache und lassen als Ausgangsbedeutung hier nur „Grenzzeichen“ zu.

Die Bezeichnung „Fürstengrenze“ (*knezegranica*) kann wohl nur so verstanden werden, daß der Herzog – bei dieser Gelegenheit oder schon früher – die Grenzmarkierung eigenhändig vorgenommen hat oder durch einen Bevollmächtigten hat anbringen lassen. Die eigenhändige Markierung von Eichen zur Grenzfestsetzung durch denselben Herzog ist in einer Urkunde von 1176 belegt, mit der er einem anderen pommerschen Zisterzienserkloster, Kolbatz, ein Gut schenkte. Die Sicherung des Besitzkomplexes mittels der offenkundigen, vom Herzog eigenhändig angebrachten Grenzzeichen an den Eichen *(quem his terminis distinxi: videlicet a Plona usque ad quercus … e quibus aliquas propria manu designavi ad testimonium signi evidentioris)* ging der Ausstellung der Urkunde und ihrer Besiegelung durch den Herzog *(sigilli mei impressione munire curavi)* voraus.[43]

Derselbe Brauch der Grenzmarkierung auf einem Umgang *(circuitus;* polnisch ujazd) war in Schlesien ebenso wie in anderen Teilen Polens, in Böhmen und in Mähren verbreitet. So hat zum Beispiel Herzog Heinrich der Bärtige von Schlesien bei der Bestätigung der Güter der Zisterze Leubus im Jahre 1202 persönlich die Grenze abgeschritten und mit Zeichen markiert, weil dies bis dahin unterblieben sei.[44] Offenbar waren es die Zisterzienser, die auf die eigenhändige Markierung durch den Herzog Wert legten. Dasselbe gilt in der gleichen Zeit für das Zisterzienserinnenkloster Trebnitz, dessen Besitzkom-

40 Vgl. Kiersnowski, *Znaki graniczne* (wie Anm. 32), S. 274 und S. 278.

41 Rudolf Hoke, *Grenze*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1801f., nach Berneker, *Wörterbuch* (wie Anm. 25).

42 *Ètimologičeskij slovar' slavjanskich jazykov. Praslavjanskij leksičeskij fond*, Lfg. 7, red. v. O.N. Trubačev, Moskva 1980, S. 106f.

43 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 35) I, Nr. 68; Helbig/Weinrich, *Urkunden und erzählende Quellen* (wie Anm. 35) I, Nr. 80.

44 *Schlesisches Urkundenbuch,* Bd. 1, bearbeitet von Heinrich Appelt, Wien-Köln-Graz 1971, Nr. 77: *circuivi in anno dominice incarnationis MCCII in die ascensionis domini et circuitum signis munivi.* Umgang und Umritt werden allerdings auch schon in der Gründungsurkunde des Klosters von 1175 ebenso wie bei der Abstekkung anderer Immunitätsgebiete in Polen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts genannt; vgl. Nr. 45; Stanisław Trawkowski, *Die Rolle der deutschen Dorfkolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jahrhundert*, in: Walter Schlesinger (Hrsg.), *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte* (= Vorträge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 349-368, hier S. 351-358; allgemein zum *circuitus* vgl. J. Wilhelm Schulte, *Ujazd und Lgota. Ein Beitrag zur schlesischen Ortsnamenforschung*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens* 25 (1891), S. 211-235; Zofia Podwińska, *Ujazd*, in: *Słownik* (wie Anm. 21), Bd. 6, Wrocław 1977, S. 251, mit weiterer Literatur.

plex mit mehreren Dörfern durch Errichtung von Erdhügeln, Zeichnung von Bäumen und Setzung von Steinen mit dem Zeichen des Herzogs begrenzt wurde.[45] 1224 bestätigte Herzog Heinrich diesem Kloster seine Besitzungen und fügte in der Urkunde folgenden Passus hinzu: *Has itaque omnes predictas villas ego in persona mea sub uno ambitu circuivi et certis signis limitavi, ut quicquid in ambitu illarum villarum est in presenti vel in posterum accreverit, claustro permaneat.*[46] Mit dem Zusatz wird offensichtlich ein Bezug zum Landesausbau hergestellt: Die vom Fürsten persönlich gekennzeichnete Grenzlinie sollte nicht nur die gegenwärtig in ihr befindlichen nutzbaren Güter, sondern auch in ihm neu hinzukommende sichern. Nach einer auf dasselbe Jahr 1224 gefälschten Trebnitzer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat Heinrich bei der Grenzfestsetzung eigenhändig Pfähle eingeschlagen.[47] Das Kloster achtete darauf, daß die Grenzzeichen erhalten blieben. Bei der Verleihung von Besitz hat Trebnitz 1268 ausdrücklich eine entsprechende Verpflichtung in die Urkunde aufgenommen: *ita tamen, ut mete et signa nostra nobis integraliter remaneant in eadem hereditate, eumque constituentes ad hoc, ut signa et metas integraliter custodiat et conservet, ne in posterum nobis obstacula aliqua generentur.*[48] Die fürstlichen Grenzzeichen waren zur eigenen „Grenze“ des Klosters *(signa nostra)* geworden. Wenn auch das passende slawische Wort bei dieser und bei vielen anderen Gelegenheiten im 13. Jahrhundert in Schlesien in der Urkundensprache noch nicht benutzt wurde, so war in dieser Zeit die Sache, nämlich der *circuitus* mit Grenzmarkierung, doch längst verbreitet. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheint in Schlesien *granica* gelegentlich in den Urkunden. Im 14. Jahrhundert konnte dann auch das Wort *grenitiae* in die Fälschung einer Urkunde von 1245, die das Wort noch nicht enthielt, aufgenommen werden.[49] Während ursprünglich die Fürsten die Grenze – oder auch andere Linien im Wald, wie zum Beispiel die Richtung eines Weges – häufig eigenhändig markiert hatten[50], begegnen etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts überwiegend fürstliche Bevollmächtigte, die mit dieser Aufgabe betraut waren.[51]

Das künstliche Grenzzeichen allein war nicht ausschlaggebend dafür, daß seine slawische Bezeichnung in die lateinische Urkundensprache und in das Deutsche aufgenommen wurde. Im Westen Deutschlands wurden nämlich ebenfalls künstliche Grenzzeichen ge-

45 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 44) I, Nr. 78, Nr. 83 (S. 56) und Nr. 115.
46 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 44) I, Nr. 247.
47 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 44) I, Nr. 359.
48 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 20) IV, Nr. 86.
49 *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearbeitet von Winfried Irgang, Wien-Köln-Graz Nr. 300 und 438.
50 Herbord berichtet in seiner Vita des Pommernmissionars Otto von Bamberg, der Herzog von Polen habe im dichten Grenzwald gegen Pommern an Bäumen Zeichen angebracht, um für sich und sein Heer einen Weg zu schaffen: … *priusquam subegisset totam Pomeraniam sectis signatisque arboribus viam sibi exercituique suo exciderat; Herbordi Dialogus de Vita s. Ottonis episcopi Babenbergensis*, II, 10, ed. Jan Wikarjak u. Kazimierz Liman (= Monumenta Poloniae Hist., S.N. VII, 3), Warszawa 1974, S. 79f. Vgl. auch die legendenhafte Überlieferung aus dem 12. und 13. Jahrhundert über die Kennzeichnung der Grenze des erweiterten polnischen Reiches durch Herzog Boleslaw den Tapferen zu Beginn des 11. Jahrhunderts; Gotthold Rhode, *Die ehernen Grenzsäulen Boleslaws des Tapferen von Polen. Wege einer Legende*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* NF 8 (1960), S. 331-353, bes. S. 334 und S. 341.
51 *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 49) II, Nr. 166 und Nr. 344; *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 20) III, Nr. 11, Nr. 25, Nr. 125, Nr. 163 und Nr. 315; *Schlesisches Urkundenbuch* (wie Anm. 20) IV, Nr. 168.

setzt, auch dort war die Kennzeichnung von Bäumen mit Kreuzen oder anderen Formen von Einkerbungen verbreitet.[52] Auch im Zusammenhang mit Rodungen in der Zeit des Landesausbaues wurden Bäume markiert. Abt Konrad von Scheyern berichtet beispielsweise am Anfang des 13. Jahrhunderts in seiner Chronik, wie Grundherren und ihre Abhängigen das angrenzende freie Waldgebiet nach Volksrecht u.a. durch Einschneiden von Bäumen *(arborum incisione)* zum Zwecke der Rodung in ihren Besitz genommen hatten.[53] Die Einkerbungen an Bäumen im Herrschaftsbereich der slawischen Fürsten hatten einen anderen Charakter. Mit derartigen Zeichen garantierte der allein über den Wald verfügungsberechtigte Fürst die „Grenze“.

In seiner Untersuchung über die „Grenzzeichen im mittelalterlichen Polen“ hat Ryszard Kiersnowski hervorgehoben, daß die Grenzfestsetzung mittels der ursprünglich eigenhändigen *(manu propria)* Markierung durch den Fürsten Rechtskraft erhielt.[54] Der Einkerbung in der „Fürsteneiche“ entsprach, wie wir bereits aus der Urkunde des Herzogs von Pommern für das Kloster Kolbatz aus dem Jahre 1176 erfahren haben, auf der anderen Seite die schriftliche Fixierung in der Urkunde. Aus der Praxis im Gelände ging das Wort in die Urkundensprache ein.

Das vorgefundene slawische Wort war geeignet, die mittels künstlicher Markierungen festgelegte Grenze zu bezeichnen. Dies gilt nicht nur für die Trennungslinie zwischen politischen Einheiten[55], sondern auch für die Abgrenzung von Sondereigentum, etwa eines Klostergebietes, innerhalb eines fürstlichen Territoriums. Karp hat mit Recht betont, daß die neuen Grenzlinien nicht das Ergebnis einer bereits stattgefundenen Wertsteigerung des abgegrenzten Gebietes, sondern ein Bestandteil der „Raumordnung und Landesplanung“ mit dem Ziel der Steigerung der Wirtschaftskraft waren[56], da es sich ja bei der „Grenze“ vielfach um eine Umrißlinie in noch unbesiedeltem Gelände handelte. Dies gilt offenbar nicht nur für den Herrschaftsbereich des Deutschen Ordens, sondern auch (und vielleicht sogar schon früher) für die Güter der Zisterzienser.

In einer Urkunde für ein Zisterzienserkloster taucht das Wort „Fürstengrenze“ für eine Grenzmarkierung zuerst auf. In weiteren Urkunden für pommersche Zisterzen im 13. Jahrhundert werden wiederholt mit einem Kreuz gezeichnete Grenzbäume, vor allem

52 Grimm, *Grenzalterthümer* (wie Anm. 5), S. 38ff.; Knapp, *Marksteine* (wie Anm. 37), S. 5f.; Karl Ilg, *Grenzzeichen in den Alpen*, in: *Grenzrecht und Grenzzeichen* (wie Anm. 27), S. 84-95 bes. S. 87; Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 152f.; Adolf Bach, *Deutsche Namenkunde*, Bd. II, 1, Heidelberg 1953, S. 403f.; Harald Siems, *Flurgrenzen und Grenzmarkierungen in den Stammesrechten*, in: *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur* (wie Anm. 5), S. 267-309, bes. S. 279-285; Bauer, *Grenzbeschreibungen* (wie Anm. 5), S. 245f. Ein Beispiel für gezeichnete Grenzeichen in Hessen von 1524: Anna Schroeder-Petersen, *Die Ämter Wolfhagen und Zierenberg* (= Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau, 12. Stück), Marburg 1936, S. 158, ein anderes für markierte Bäume bei Brandenburg an der Havel von 1441: *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, hrsg. von Adolph Friedrich Riedel, Hauptteil I, Bd. 9, Berlin 1849, S. 173.

53 *Chuonradi Chronicon Schirense*, ed. Philipp Jaffé, in: *MGH SS* 17, 1861 [Nachdruck 1963], S. 615f.; erneut abgedruckt in: *Die Chronik des Abtes Konrad von Scheyern (1206-1225) über die Gründung des Klosters Scheyern und die Anfänge des Hauses Wittelsbach*, hrsg. von Pankraz Fried, Weißenhorn 1980.

54 Kiersnowski, *Znaki graniczne* (wie Anm. 32), S. 277.

55 Diesen Gesichtspunkt betont besonders Müller, *Konkurrentengruppe* (wie Anm. 5), S. 24 und S. 49, Anm. 1, wogegen Grimm, *Deutsches Wörterbuch* (wie Anm. 11), Bd. 9, Sp. 127f., es gerade für möglich hält, daß der Gebrauch des Wortes bei privatem Besitz der ursprüngliche war.

56 Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 156.

Eichen, daneben auch gekennzeichnete Hügel (*monticuli*), genannt.[57] Das Wort *granica* begegnet hier allerdings erst wieder 1258, und zwar in der Ausstattungsurkunde des Herzogs von Pommerellen für ein neu zu gründendes Zisterzienserkloster in Pogutken (verlegt nach Pelplin).[58] Es ist nicht auszuschließen, daß die Zisterzienser in Pommern einen maßgeblichen Anteil an der Verbreitung des Wortes granica in der Urkundensprache hatten, bevor es der Deutsche Orden von dort übernahm. Diese Vermutung hat bereits Karp geäußert.[59] Kazimierz Bobowski hat zudem unlängst auf die Bedeutung gerade der Skriptorien der pommerschen Zisterzen Dargun und Eldena, auch im Hinblick auf die Abfassung von Urkunden für andere kirchliche Institutionen, hingewiesen.[60] Angesichts der Verbindungen der Zisterzienserklöster untereinander könnte man annehmen, daß diese Überlegung auch für weitere Gebiete, namentlich für Schlesien, gilt, doch bei der geringen Anzahl der insgesamt vorhandenen Belege bleibt dies sehr unsicher.

Offenkundig ist allerdings das Interesse an einer genau bestimmten „Grenze“ bei den beiden Orden, die in dieser Zeit bei der Landesplanung besonders rational und zielstrebig vorgingen: die Zisterzienser beim Aufbau einer ertragreichen Wirtschaft innerhalb eines von den Einflüssen anderer unabhängigen Klostergebietes als Grundlage für das Leben der Klostergemeinschaft, die Ordensritter bei der Aufrichtung einer eigenen Landeshoheit. Innerhalb der durch Abschreiten und Markierung bestimmten Linie konnte der Berechtigte Umstrukturierungen nach eigenem Ermessen vornehmen, und dies nicht zuletzt auch im Bereich der Siedlung. Die Festsetzung dieser Art von „Grenze“ war folglich ein fester Bestandteil des Landesausbaues im 13. Jahrhundert; „Grenze“ und Siedlungsvorhaben gehörten hier zusammen.

57 *Pommersches Urkundenbuch* (wie Anm. 35) I, Nr. 235 (1226) und Nr. 478 (ca. 1248); *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 2, bearbeitet von Rodgero Prümers, Stettin 1881/85, Nr. 990 (1274), Nr. 1009 und Nr. 1011 (1275); *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. 3, Stettin 1891, Nr. 1700 (1294?); *Mecklenburgisches Urkundenbuch*, Bd. 2, Schwerin 1864, Nr. 789 (1257).

58 *Pommerellisches Urkundenbuch*, hrsg. von Max Perlbach, Danzig 1881/1916 [Nachdruck 1969], Nr. 170: *cum omnibus suis terminis, limitibus et graniciis.*

59 Karp, *Grenzen* (wie Anm. 12), S. 139.

60 Kazimierz Bobowski, *Domy cysterskie w Dargunie i Eldenie (oddziaływania gospodarcze i kulturalne)* [mit deutscher Zusammenfassung: Dargun und Eldena (ihre wirtschaftliche und kulturelle Einwirkung)], in: Jerzy Strzelczyk (Hrsg.), *Historia i kultura cystersów w dawnej Polsce i ich europejskie związki* (= Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Ser. Hist., 135), Poznań 1987, S. 211-224, bes. S. 220-223.

Landsberg – Burg oder Stadt
Siedlungsgeschichtliche Bemerkungen zu einem in Mitteleuropa verbreiteten Ortsnamen*

Die tschechische Archäologie hat zur Erforschung der in der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues in Mitteleuropa gegründeten Siedlungen einen bedeutenden Beitrag geleistet.[1] Dies gilt sowohl für die Ausgrabung von aufgelassenen Dörfern[2] als auch für die von Stadtwüstungen.[3] Die archäologischen Untersuchungen einiger kurzzeitig bestehender kleiner Städte aus der Hochzeit der planmäßigen Stadtgründungen in Böhmen, das heißt aus dem zweiten und dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, die in einigen Fällen nach nur etwa einer Generation an einen anderen Platz verlegt worden waren, bieten einen Einblick in die Gestalt der hochmittelalterlichen Gründungsstädte in ihrer frühen Phase. Auf den Parzellen dieser Städte wurden u.a. kleine Gruben mit Zugangstreppe ergraben, die als Überreste von einfachen Grubenhäusern gedeutet werden. Diese Gebäude gehörten nicht zum Typ der alten slawischen Grubenhäuser.[4] Es handelte sich vielmehr um einfache Baulösungen, um eher provisorische Bauten für die Bewohner von hochmittelalterlichen Städten, an deren Bau deutsche Siedler beteiligt waren.[5] Diese Deutung ist freilich nicht unumstritten. Von der deutschen archäologischen Forschung werden vergleichbare Gebäudereste, etwa auf der brandenburgischen Stadtwüstung Freyenstein, als Keller von ebenerdigen Häusern gedeutet.[6]

Durch die Untersuchung weiterer Stadtwüstungen wird die Archäologie zusätzliche Einsichten in die Anfänge neu angelegter Städte des 13. Jahrhunderts gewinnen können. Ein besonders geeignetes Objekt bildet die Stadtwüstung Landsberg bei Wolfhagen in Hessen, da die Stadt nur wenige Jahre bestanden hat. Im Bereich dieser Stadtwüstung wurden bisher etwa 50 Gruben oder Keller mit gemauerten Wänden und Zugangstreppe nachgewiesen, allerdings nicht systematisch ausgegraben.[7] Angesichts des extrem kurzen Zeitraumes des Bestehens der Anlage denkt man auch hier daran, daß wir Gebäudereste

---

* Zuerst erschienen in: *Život v archeologii středověku. Das Leben in der Archäologie des Mittelalters.* Festschrift für Miroslav Richter und Zdeněk Smetánka, Praha 1997, S. 561-567.

1 Vladimír Nekuda, *Archäologische Siedlungsforschung in den tschechischen Ländern*, in: Klaus Fehn u.a. (Hrsg.), *Genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa und seinen Nachbarräumen,* Teilbd. 2, Bonn 1988, S. 701-719.

2 Vladimír Nekuda, *Ursachen und Folgen der mittelalterlichen Wüstungen dargestellt am Beispiel Mährens,* in: *Siedlungsforschung. Archäologie, Geschichte, Geographie* 12 (1994), S. 103-111.

3 Miroslav Richter/Tomáš Velímský, *Die archäologische Erforschung von Stadtwüstungen des 13. Jahrhunderts in Böhmen,* in: *Siedlungsforschung. Archäologie, Geschichte, Geographie* 11 (1993), S. 83-110.

4 Michał Parczewski, *Die Anfänge der frühslawischen Kultur in Polen* (= Veröffentlichungen der Österreichischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Bd. 17), Wien 1993, S. 96-102.

5 Pavel J. Michna, *K poznání zahloubených obydlí doby velké kolonizace*, in: *Rodná země. Sborník k 100. výročí Muzejní a vlastivědné společnosti v Brně a k 60. narozeninám Vladimíra Nekudy*, Brno 1988, S. 222-284.

6 Christa Plate, *Die Stadtwüstung des 13. Jahrhunderts von Freyenstein, Kreis Wittstock, Bezirk Potsdam,* in: *Veröffentlichungen des Museums für Ur- und Frühgeschichte Potsdam* 23 (1989), S. 211-216.

7 *Die Stadtwüstung Landsberg bei Wolfhagen,* in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 77/78 (1966/67), S. 92-97, S. 105f. und S. 121f.

der ersten Siedler vor uns haben, die „während der kurzen Zeit bis zur Aufgabe der angefangenen Stadt in provisorischen Verhältnissen lebten“.[8] Der Historiker kann keinen Beitrag zur Erhellung der Funktion der aufgedeckten „Gruben“ leisten. Hier soll der Blick auf ein anderes Element der städtischen Siedlung Landsberg, nämlich auf die Befestigung, gerichtet werden. Dabei wird dem Ortsnamen besondere Beachtung gewidmet.

Der Historiker, der sich mit der Siedlungsgeschichte beschäftigt, bemüht sich wohl, die Forschungsergebnisse der Archäologie in seine Arbeit einzubeziehen, doch stützt er sich in erster Linie auf die schriftlichen Quellen. In ihnen findet er auch die Ortsnamen, die eine eigene, wichtige Quellenkategorie für die Erhellung der Siedlungsgeschichte bilden. Der Historiker muß sich zwar bei der Deutung eines Ortsnamens wiederum auf eine andere Disziplin, nämlich auf die Namenforschung, stützen, doch ist er aufgerufen, wenn möglich, einen eigenen Beitrag zur Einordnung der Namengebung in die historischen Zusammenhänge zu leisten. Hier soll dies am Beispiel des Ortsnamens Landsberg versucht werden.

Der Ortsname ist bzw. war im heutigen oder früheren deutschen Sprachraum weit verbreitet. Wir finden ihn in vielen Landschaften, so in Bayern (Landsberg am Lech), im Elsaß (am Odilienberg / Mont Ste. Odile), im Pfälzer Bergland (Moschellandsberg bei Obermoschel), an der unteren Ruhr (Schloß Landsberg bei Kettwig), in Hessen (eine Stadtwüstung bei Wolfhagen und eine einstige Burg bei Ziegenhain), in Thüringen (bei Meiningen; im Mittelalter allerdings: „Landeswehre“), im Saalkreis (Landsberg bei Halle), im brandenburgischen Barnim (Altlandsberg), in der einstigen brandenburgischen Neumark (Landsberg an der Warthe / Gorzów Wielkopolski), im früheren Ordensland Preußen (Landsberg Kreis Preußisch Eylau / Górowo), in Oberschlesien (Landsberg an der Prosna / Gorzów Śląski), in Böhmen im Schönhengstgau (Ústí nad Orlicí) an der mährischen Grenze (Lanšperk), in der Steiermark (Deutschlandsberg) und in Slowenien (Windischlandsberg / Podčetrtek) an der Grenze zu Kroatien. Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Es steht außer Zweifel, daß es sich bei „Landsberg“ primär um einen Burgnamen handelt, der einen „Berg“, im Sinne von Burg, des Landes (hora země) bezeichnet.[9] Der Name Landsberg ist zuerst im 12. Jahrhundert nachgewiesen. Sein Erscheinen hängt einerseits mit der besonderen Bedeutung des „Landes“ in der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues und des Strebens nach Landesherrschaft und andererseits mit der Rolle zusammen, die die neuartige Höhenburg[10] bei der herrschaftlichen Erfassung des Landes spielte. Eine Burg mit diesem Namen „beherrschte von einem Berge herab das ‘Land’“.[11]

8 Wolfgang Halfar, *Geschichte des Hauses und der Fachwerkarchitektur in der Region Wolfhagen*, Wolfhagen 1993, S. 34.

9 Antonín Profous, *Místní jména v Čechách*, T. 2, Praha 1949, S. 482; Ernst Christmann, *Die Siedlungsnamen der Pfalz,* T. 2, Speyer 1964, S. 60.

10 Thomas Biller, *Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung, Form und Bedeutung*, München 1993.

11 Ernst Schwarz, *Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle* (= Handbuch der sudetendeutschen Kulturgeschichte, Bd. 1), 2., erweiterte Aufl., München 1961, S. 284.

Das Grundwort -berg wechselte im Fall Landsberg ebenso wie bei anderen -berg-Ortsnamen nicht selten mit -burg.[12] Die Burg Landsberg am Lech begegnet bei ihrer ersten Nennung 1162 unter dem Namen *Landespurch*, wogegen in den folgenden Belegen stets die Form Land(e)sberg gebraucht wird.[13] Heinrich der Löwe ließ die Burg um 1160 zur herrschaftlichen Erfassung des Landes und vor allem zur Sicherung des Überganges der Salzhandelsroute über den Lech mit der dortigen Zollstelle und dem sich entwickelnden Markt errichten.[14] Die Burg auf einem hochaufragenden Berg über Obermoschel in der Pfalz, die im 12. Jahrhundert als Lehen der Bischöfe von Worms in die Hand der Grafen von Veldenz gelangt war, erscheint sogar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts regelmäßig unter dem Namen Landsburg, bevor sich auch für sie der Name Landsberg durchsetzte.[15] Die umgekehrte Entwicklung beobachten wir bei einer vergleichsweise spät errichteten Burg in Hessen. Sie wurde 1344 von den Grafen von Ziegenhain mit landgräflicher Unterstützung gegen das Erzstift Mainz auf einer Basaltkuppe (die inzwischen weitgehend abgetragen ist) erbaut und anfangs *Landisberg*, später dagegen Landsburg genannt.[16]

Zu den älteren befestigten Anlagen (aus dem 12. Jahrhundert) mit dem Namen Landsberg gehört weiterhin die Burg im Elsaß, nach der die bedeutende Äbtissin im benachbarten Kloster Hohenburg auf dem Odilienberg, Herrad von Landsberg (gest. 1196), genannt wurde. Der Bau der Burg war vor 1144 auf einem Ausläufer des Odilienberges begonnen worden, und sie wurde gegen Ende des 12. Jahrhunderts großartig ausgebaut[17], so daß sie als einer der „architektonische(n) Höhepunkte des Burgenbaues" charakterisiert werden konnte.[18] Vor 1153 setzte der Bau der Burg Landsberg in der Steiermark ein; sie wurde südwestlich von Graz als Bergfeste über der Laßnitzklamm errichtet. Der Ort (mit dem gleichnamigen Markt am Fuß der Burg aus dem 13. Jahrhundert) erhielt im 19. Jahrhundert zur Unterscheidung von (Windisch)Landsberg im benachbarten Slowenien, im Grenzgebirge zu Kroatien, den offiziellen Namen Deutschlandsberg.[19]

Ein beeindruckendes Beispiel für eine „Landesburg" im norddeutschen Tieflandstreifen, die mit den Höhenburgen im Gebirge verglichen werden kann, bietet Landsberg bei Halle. Aus einem „scheinbar unbegrenzt in alle Richtungen sich erstreckenden, tischebenen Flachland"[20] ragt die Porphyrkuppe des Landsbergs heraus, von dessen Burg sich bis heute die romanische Doppelkapelle erhalten hat. Im Umkreis des Berges befand sich

12 Adolf Bach, *Deutsche Namenkunde,* Bd. 2: *Die deutschen Ortsnamen,* T. 2, Heidelberg 1954, S. 229; Fritz Schnelbögl, *Die deutschen Burgennamen,* in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 19 (1956), S. 209.

13 Pankraz Fried, *Die Stadt Landsberg am Lech in der Städtelandschaft des frühen bayerischen Territorialstaats,* in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 32 (1969), S. 99.

14 Heinrich Wanderwitz, *Studien zum mittelalterlichen Salzwesen in Bayern* (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 73), München 1984, S. 232.

15 Christmann, *Siedlungsnamen* (wie Anm. 9), S. 60.

16 Ulrich Reuling, *Historisches Ortslexikon Ziegenhain* (= Historisches Ortslexikon Hessen, Bd. 5), Marburg 1991, S. 104-106.

17 Walter Hotz, *Pfalzen und Burgen der Stauferzeit. Geschichte und Gestalt*, Darmstadt 1981, S. 130-133.

18 Biller, *Adelsburg* (wie Anm. 10), S. 140.

19 Franz Otto Roth, *Deutschlandsberg,* in: Franz Huter (Hrsg.), *Österreich* (= Handbuch der historischen Stätten), Bd. 2: *Alpenländer mit Südtirol.* 2., überarbeitete Aufl., Stuttgart 1978, S. 37.

20 Erich Neuß, *Besiedlungsgeschichte des Saalkreises und des Mansfelder Landes*, Weimar 1995, S. 17.

bereits in slawischer Zeit eine größere Burganlage[21], die nach ihm den charakteristischen altsorbischen Namen Cholm (= Hügel, Berg; 961 *civitas Holm*) trug.[22] Nach der Teilung der wettinischen Mark Meißen (1156) errichtete Markgraf Konrads Sohn Dietrich auf dem Berg die Burg, nach der er sich (seit 1174) *comes de Landesberc* nannte und die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einem selbständigen Fürstentum, der Markgrafschaft Landsberg, den Namen gab.[23]

Auch im 13. Jahrhundert wurden Höhenburgen mit dem Namen Landsberg errichtet, die das Land beherrschen sollten. Dies gilt für die Burg (Schloß Landsberg), die der Graf von Berg 1267 bei Kettwig gegen den konkurrierenden Erzbischof von Köln zur Beherrschung eines wichtigen Straßenübergangs über die Ruhr errichtete[24], und für die kaum ältere (um 1250 entstandene?) Burg Landsberg im böhmischen Schönhengstgau.[25] Diese Hochburg erhob sich auf einem steilen Bergkegel über der Stillen Adler (Tichá Orlice) und beherrschte ein Gebiet, das im Grenzwald zwischen Böhmen und Mähren seit etwa 1250 besiedelt worden war.[26] Das *castrum Lantsperch* wird zuerst im Jahre 1285 genannt, als König Wenzel II. über diese Burg und über die Stadt Landskron und alle zur Burg und zur Stadt gehörenden Städte und Dörfer (*civitatem Landescron et omnes civitates et villas pertinentes ad idem castrum Lantsperch et ad civitatem Landescron*) verfügte.[27] Die Burg Landsberg und die Stadt Landskron bildeten einerseits den politischen und andererseits den wirtschaftlichen Mittelpunkt des beschriebenen Bezirkes (*provincia*). Der Ortsname Landskron (1289 *Landescrone*) hat etwa dieselbe Bedeutung wie Landsberg.[28] Der wirtschaftliche Mittelpunkt erhielt aber einen von dem der Hauptburg abweichenden Ortsnamen. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß die Stadt etwa im selben Zeitraum wie die Burg als eigenständiges Siedlungs- und Rechtsgebilde entstanden war – anders als die Städte mit dem Namen Landsberg, die wie Landsberg am Lech oder Landsberg bei Halle aus einer Siedlung am Fuß der Burg hervorgegangen waren. Der Herrschafts- und Verwaltungssitz wurde erst um 1500 von der Burg Landsberg in die Stadt Landskron verlegt.

Im 13. und frühen 14. Jahrhundert wurden auch Städte mit dem Namen Landsberg gegründet, neben denen sich keine Burg auf einem herausragenden Berg erhob. Dies gilt

21 Waldemar Nitzschke, *Neue Untersuchungen auf dem Gelände der slawischen Burg in Landsberg, Saalkreis*, in: *Ausgrabungen und Funde* 10 (1965), S. 46-48; Hans-Jürgen Brachmann, *Landsberg*, in: *Archäologie in der Deutschen Demokratischen Republik,* Bd. 2, Stuttgart 1989, S. 718-720.

22 Ernst Eichler/Hans Walther, *Städtenamenbuch der DDR*, Leipzig 1986, S. 158; Neuß, *Besiedlungsgeschichte* (wie Anm. 20), S. 207.

23 Waldemar Giese, *Die Mark Landsberg bis zu ihrem Übergang an die brandenburgischen Askanier im Jahre 1291*, in: *Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 8 (1918), S. 1-54 und S. 105-157.

24 Walter Heikaus, *Landsberg*, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 3. *Nordrhein-Westfalen*, Stuttgart 1963, S. 389f.

25 August Sedláček, *Hrady, zámky a tvrze Království Českého*, T. 2, 2., unveränderte Aufl., Praha1931, S. 95-105; *Hrady, zámky a tvrze v Čechách, na Moravě a ve Slezsku*, Bd. 6, Praha 1989, S. 253.

26 Gustav Korkisch, *Geschichte des Schönhengstgaues* (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 20), Bd. 1, München 1966, S. 31; Inge Kuller, *Die Erschließung der Böhmisch-Mährischen Höhe im Gebiet zwischen dem Adlergebirge und Saar im 13. Jahrhundert,* München 1975, S. 191-197.

27 Joseph Emler (Hrsg.), *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae,* Bd. 2, Praha 1882, S. 586.

28 Edmund Sandbach, *Die Schönhengster Ortsnamen* (= Slavica, Bd. 6), Heidelberg 1922, S. 104; Profous, *Místní jména* (wie Anm. 9), S. 482; Bach, *Namenkunde* (wie Anm. 12), S. 232.

für das eingangs erwähnte Landsberg in Hessen ebenso wie für zwei Städte in der askanischen Mark Brandenburg, Altlandsberg im Barnim nordöstlich von Berlin und Landsberg an der Warthe, sowie für Landsberg in Oberschlesien und im Ordensland Preußen. Landsberg an der Warthe wurde 1257 als Neu-Landsberg (*Landisberch Nova*) gegründet. Aus dem Namen schließt man sicher zu Recht, daß die Stadt Altlandsberg zu diesem Zeitpunkt bereits bestand – obwohl ihre Existenz mit den schriftlichen Quellen erst seit 1300 nachzuweisen ist.[29] An die Stadt schloß zwar eine Burg an, deren Platz befand sich aber nicht auf einem Berg, sondern umgekehrt in einer feuchten Niederung. Den natürlichen Schutz bot hier nicht die Höhenlage, ihn boten vielmehr Sumpf und Wasser. Da die natürliche Situation mit dem Ortsnamen nicht übereinstimmt, sucht man eine andere Erklärung für die Benennung des Ortes: eine Namenübertragung von der erwähnten, beherrschenden Landesburg bei Halle.[30]

Ortsnamenübertragungen spielen in der Siedlungsgeschichte eine bedeutende Rolle. Sie können einen Hinweis auf den Siedlungsträger, den Landes- oder Grundherrn oder einen Bevollmächtigten, oder auch auf das Herkunftsgebiet der Siedler geben. Bei Rückschlüssen allein aus der Namengleichheit ist allerdings äußerste Vorsicht geboten. Die Namenforschung verlangt heute zu Recht das Vorhandensein bestimmter Kriterien, die die begründete Annahme einer Namenübertragung erlauben. Dazu gehört der Fall, daß die Bedeutung des Ortsnamens nicht mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt.[31] Aber auch dieses Kriterium ist, wie im folgenden gezeigt wird, nicht in jedem Fall für die Annahme einer Namenübertragung ausreichend.

Es gibt eine große Zahl von Ortsnamenübertragungen, die mit den schriftlichen Quellen sicher nachzuweisen sind. So wurde zum Beispiel im westlichen Grenzgebiet des polnischen Landes Lebus, in dem 1224 Herzog Heinrich I. von Schlesien den schlesischen Zisterziensern in Leubus (Lubiąż) und den Zisterzienserinnen in Trebnitz (Trzebnica) Land schenkte, (vor 1232) eine Stadt Lubes (Müncheberg) und, in der Nachbarschaft, (vor 1244) ein Dorf Trebnitz gegründet.[32] Oder: Ein Tochterkloster konnte seinen Namen von dem Mutterkloster erhalten, aus dem der Gründungskonvent entsandt wurde. Dies gilt etwa für Corbie (*Corbeia*) und Corvey (*Corbeia nova*) und für die Zisterzienserklöster (Alten)Kamp und Neuenkamp oder Altzelle und Neuzelle, um nur einige von vielen derartigen Fällen zu nennen. Ein letztes Beispiel: Die Markgrafen von Brandenburg haben ihre bedeutendste Stadtgründung im Land Stargard, das sie 1236 vom Herzog von Pommern erworben hatten, nach dem Namen ihres alten Hauptortes Brandenburg als Neubrandenburg bezeichnet. Dem könnte die Benennung der Hauptstadt für das neu erworbene Land jenseits der Oder als Neu-Landsberg entsprechen, denn (Alt-)Landsberg im Barnim lag im Territorium derselben Markgrafen. Man muß deswegen nicht annehmen,

29 Gerhard Schlimpert, *Die Ortsnamen des Barnim* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 5), Weimar 1984, S. 177f.

30 Schlimpert, *Die* Ortsnamen (wie Anm. 29), S. 178.

31 Sophie Wauer, *Die Ortsnamen der Uckermark* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 9), Weimar 1996, S. 340.

32 Cornelia Willich, *Die Ortsnamen des Landes Lebus* (= Brandenburgisches Namenbuch, T. 8), Weimar 1994, S. 112 und S. 133.

die Siedler seien aus diesem Ort gekommen.[33] Beide Orte Landsberg hatten vielmehr in ihrem Land jeweils dieselbe Funktion.

Weniger klar ist die Namengebung im Fall Altlandsberg. Der Blick von der Mark Brandenburg auf die beeindruckende Landesburg bei Halle liegt gewiß nahe, aber diese befand sich in einem anderen Territorium – jedenfalls dann, wenn man davon ausgeht, daß Altlandsberg 1257 bereits bestand und dieser Teil des Barnim sich in der Hand der Markgrafen von Brandenburg befand. Die Mark Landsberg (bei Halle) ging mit der namengebenden Burg erst 1291 durch Kauf in den Besitz der brandenburgischen Markgrafen über.[34] Da die Übertragung des Namens der Landesburg, nach der eine Linie der Wettiner später (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) ihr Herrschaftsgebiet benannte, auf eine askanische Anlage weniger gut vorstellbar erscheint, hat man schließlich die Wettiner als Gründer auch der Landesburg im Barnim angenommen und den Ortsnamen als ein Indiz für einen wettinischen Vorstoß in diesen Raum gewertet.[35] Diese Burg wäre dann ebenfalls erst nachträglich in den Besitz der Markgrafen von Brandenburg gelangt.

Es stellt sich die Frage, ob man hier überhaupt eine bestimmte Burg als Vorbild für die Namengebung heranziehen muß. In der Zeit des hochmittelalterlichen Landesausbaues wurden offensichtlich auch Modenamen benutzt. Man denke im Bereich der ländlichen Siedlung an Namen wie Schön(e)feld. Es dürfte kaum eine Rolle gespielt haben, ob das „Feld“ tatsächlich „schön“ war. Der Ortsname hatte eine Funktion: Er sollte Siedler anwerben. Ähnliches kann für den verbreiteten Burgnamen Landsberg angenommen werden: Er bezeichnete eine befestigte Anlage, die ein „Land“ gegen konkurrierende Herren beherrschen sollte, und er konnte von jedem Herrn vergeben werden, der sie für diesen Zweck errichten ließ. Die Burgnamen auf -burg und -berg stellten zwar ursprünglich einen topographischen Begriff dar, zu dem „unbedingt die Höhenlage gehört“, doch wurden später auch Wasserburgen so bezeichnet.[36]

Während es sich bei den im 12. Jahrhundert errichteten Anlagen mit dem Namen Landsberg durchweg um landesbeherrschende Höhenburgen handelte, konnte im 13. Jahrhundert der Burgname auch zur Benennung von Burg und Stadt, die gemeinsam angelegt wurden, oder als reiner Stadtgründungsname[37] verwendet werden. Ersteres gilt wohl für Landsberg an der Prosna (1274 *Landesbergh*, 1294 *Landesberch stat unde hus*), das offenbar vor 1270 in Schlesien in sumpfiger Gegend[38] unmittelbar an der Grenze zu

33 Otto Kaplick, *Landsberg in vergangenen Tagen*, in: Hans Beske/Ernst Handke (Hrsg.), *Landsberg an der Warthe 1257-1945-1976*, Bielefeld 1976, S. 13-49, hier S. 15.

34 Giese, *Mark Landsberg* (wie Anm. 23), S. 140.

35 Rolf Barthel/Gerhard Schlimpert, *Spuren wettinischer Besiedlung im Barnim,* in: *Namenkundliche Informationen* (= Studia Onomastica 2), Beih. 3, Leipzig 1981, S. 12; Rolf Barthel, *Die Besiedlungsgeschichte des Barnim*, in: Schlimpert, *Die Ortsnamen* (wie Anm. 29), S. 34 und S. 67.

36 Bach, *Namenkunde* (wie Anm. 12), S. 229.

37 Claudia Stühler, *Die „Gründungsnamen“ der mittelalterlichen Klöster, Burgen und Städte in Hessen* (= Europäische Hochschulschriften. Reihe I, Bd. 1057), Frankfurt am Main 1988, S. 164 und S. 199f.

38 Felix Triest, *Topographisches Handbuch von Oberschlesien* (= Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Oberschlesiens, Bd. 1), Breslau 1864 [unveränderter Nachdruck Sigmaringen 1984], S. 230.

Großpolen angelegt wurde[39], letzteres für Landsberg im Ordensland Preußen.[40] Diese Siedlung an einer Straßenkreuzung trug zunächst den Ortsnamen Landstraß. Mit der Verleihung von Stadtrecht an die *civitas Landstras vel Landsberg* in der Handfeste von 1335 war die Umwehrung, zunächst mit Planken, verbunden[41]; später folgte die Steinmauer. In dieselben Jahre wie die Gründung der letzten Stadt Landsberg fällt die Errichtung der letzten Höhenburg (1344) mit diesem Namen unter den hier behandelten: der schon erwähnten Burg bei Ziegenhain in Hessen.

Gestalt und Funktion einer städtischen Großburg sollte schon 1257 das erwähnte Landsberg an der Warthe erhalten, eine der wenigen Stadtgründungen der Markgrafen von Brandenburg, für die eine Gründungsurkunde überliefert ist.[42] Diese zeigt, daß der Landesherr, Markgraf Johann I., ein starkes Interesse gerade an der Befestigung der neuen städtischen Siedlung hatte. Er versprach mit der am 2. Juli 1257 ausgestellten Urkunde den Bürgern, daß er die Stadt bis zum nächsten Martinsfest, also bis zum 11. November desselben Jahres, mit Planken und Querriegeln (*plancis et seris*) vorläufig sichern werde, um sie anschließend mit besseren Planken und Gräben (*plancis decentioribus et fossis*) zu befestigen. Außerdem erhielten die Bürger zehn Jahre Abgabenfreiheit zugesichert. In diesem Zeitraum war auch die Errichtung von Bauten „auf dem Markt dieser Stadt" (*in eiusdem civitatis foro*) vorgesehen. Landsberg war als vollausgeprägte kommunale „Marktstadt" mit Markt und Befestigung – und dazu Brandenburger Stadtrecht – geplant. Die Funktion des Marktes war mit der der Burg vereinigt. Wenn auch noch nicht der Bau einer Steinmauer vorgesehen war, so sollte die neue Stadt doch allem Anschein nach als eine Art „Landesburg" für das von den Markgrafen kurz zuvor erworbene Land jenseits der Oder, die spätere Neumark, dienen. Sie dürfte zugleich gegen die polnische Feste Zantoch (Santok) gerichtet gewesen sein. Die Stadt wurde später als Hauptort der Neumark betrachtet. Dies wird nicht zuletzt aus der Tatsache deutlich, daß der Titel Markgraf „von Landsberg" im 15. Jahrhundert irrtümlich auf die Neumark statt richtig auf Landsberg bei Halle bezogen wurde.[43] Eine besondere markgräfliche Burg ist in Landsberg an der Warthe nicht nachgewiesen.[44]

Ein vergleichbares Bild einer städtischen Siedlung mit dem Namen Landsberg bietet die erwähnte Wüstung bei Wolfhagen in Hessen, die erste sicher nachweisbare Stadt dieses Namens. Es handelt sich um eine der eindrucksvollsten Stadtwüstungen in Deutschland;

39 Walter Kuhn, *Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, vor allem gegenüber Kirche und Adel*, Hildesheim 1974 (Sonderdruck aus: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 29-32), S. 53f.; *Schlesisches Städtebuch* (= Deutsches Städtebuch. Neubearbeitung, Bd. 1), bearb. von Waldemar Grosch u.a., Stuttgart-Berlin-Köln 1995, S. 216.

40 Albert Fischer, *Geschichte der Stadt Landsberg Ostpr. durch sechs Jahrhunderte*, Landsberg/Ostpreußen 1935, S. 6; Theodor Winkler, *Landsberg, Kreis Preußisch-Eylau*, in: Erich Keyser (Hrsg.), *Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte,* Bd. 1, Stuttgart-Berlin 1939, S. 76.

41 *Preußisches Urkundenbuch,* hrsg. von Max Hein und Erich Maschke, Bd. 2, Königsberg 1939, S. 588.

42 *Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten,* hrsg. von Adolph Friedrich Riedel, Hauptteil I, Bd. 18, Berlin 1859, S. 369.

43 Giese, *Mark Landsberg* (wie Anm. 23), S. 2.

44 *Die Kunstdenkmäler des Stadt- und Landkreises Landsberg (Warthe)* (= Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Bd. VII, 3), bearb. von Kurt Reißmann, Berlin 1937, S. 82.

sie wartet noch auf ihre systematische archäologische Untersuchung. Dieses Landsberg gehörte zu der großen Zahl von Kleinstadtgründungen, die im westfälisch-hessischen Grenzraum aus territorialpolitischen Motiven errichtet wurden.[45] Sie wird 1231, als sie bereits zerstört war, als *oppidum* bezeichnet.[46] Der Fund des Restes des Siegelstempels der Bürger von Landsberg (*civium de La[ndesberc]*) mit dem (achtstrahligen) Waldecker Stern zeigt, daß es sich um eine Stadtgründung mit einer anerkannten Bürgergemeinde handelte und daß an der Gründung die Grafen von Schwalenberg-Waldeck maßgeblich beteiligt waren.[47] Diese bauten, von der Burg Waldeck über der Eder ausgehend, seit dem späten 12. Jahrhundert im bewaldeten Bergland zwischen Hessen und Westfalen, zeitweise im Bündnis mit dem Erzstift Mainz, ein eigenes Territorium auf. Im 13. Jahrhundert spielte dabei die Gründung von Städten als befestigten Stützpunkten, über die Bedürfnisse von Handel und Gewerbe hinaus, eine bedeutende Rolle. Die Stadt Landsberg wurde wenige Jahre vor 1231 (1226?) in Richtung auf den Siedlungsraum der Grafschaft Hessen der Landgrafen von Thüringen gegründet. Sie fiel aber schon 1231 deren Widerstand zum Opfer. Die Landgrafen gründeten ihrerseits wohl im selben Jahr und auf mainzischem Territorium, wie unlängst sehr wahrscheinlich gemacht worden ist[48], die Stadt Wolfhagen, die mit einer Burg verbunden war. Die im Bereich der Wüstung ermittelten Gebäudereste, Steinkeller oder -gruben mit Zugangstreppe, gehören hier also zu einer Stadt in statu nascendi. Dasselbe gilt für die Befestigung.

Noch heute beeindruckt im Hochwald nördlich von Wolfhagen die große, streckenweise doppelte Wallanlage mit vorgelagertem Graben, die eine Fläche von knapp 8 ha umschließt. Die erhaltenen Reste der Stadt Landsberg in Hessen zeigen ebenso wie die Lokationsurkunde von 1257 für die Stadt an der Warthe, daß die Befestigung dieser Siedlung vorrangig war. Die Stadt war allem Anschein nach nicht mit einer besonderen Burg kombiniert. Ein Holz-Erde-Wall bot von Anfang an hinreichenden Schutz für die Bürger, die innerhalb desselben ihre Häuser bauten.[49] Die Stadt befand sich auf einer langgestreckten Erhebung über dem Tal des Baches Erpe, eine landesbeherrschende Höhenlage war dies nicht. Auf eine solche Situation treffen wir eher bei der in der Nähe gelegenen, um 1290 gegründeten Stadt Landau, die möglicherweise sogar als waldeckische Nachfolgebefestigung von Landsberg zu gelten hat.[50] Landau war die letzte der Städte, mit denen die Grafen von Schwalenberg-Waldeck im 13. Jahrhundert ihr Territorium sicherten.[51] Die Tatsache, daß von westfälischer Seite her der Erzbischof von Köln (als Herzog von Westfalen) und der Bischof von Paderborn 1294 von den Grafen forderten, den neuen Bau der Stadt Landau (*structuram oppidi Landowe ... de novo constructam*) zu schleifen,

45 Heinz Stoob, *Doppelstädte, Gründungsfamilien und Stadtwüstungen im engrischen Westfalen*, in: Ders., *Forschungen zum Städtewesen in Europa,* Bd. 1, Köln-Wien 1970, S. 138-186.
46 Kurt Günther, *Quando oppidum Landesberg vastatum est*, in: *Stadtwüstung* (wie Anm. 7), S. 71-90.
47 Wolfgang Heß, *Der Siegelstempel von Landsberg*, in: *Stadtwüstung* (wie Anm. 7), S. 107-115.
48 Wilhelm Alfred Eckhardt, *Die Ludowinger in Biedenkopf,* in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 45 (1995), S. 23f.
49 Halfar, *Geschichte* (wie Anm. 8), S. 25.
50 Günther, *Landesberg* (wie Anm. 46), S. 89.
51 Robert Wetekam, *Landau – die Geschichte einer waldeckischen Festungsstadt,* Landau 1964.

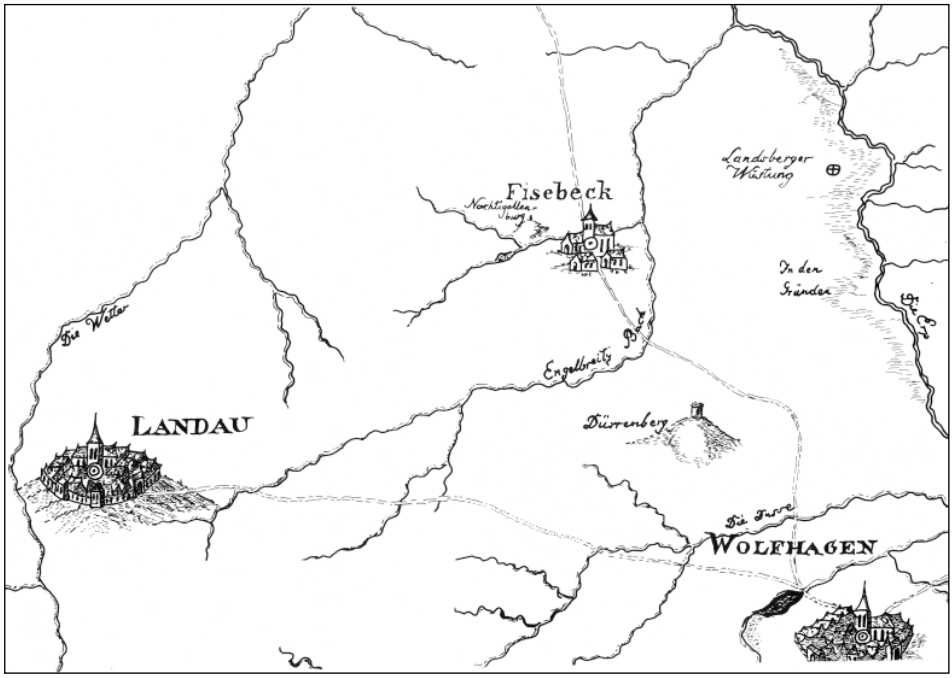

Landau und die Wüstung Landsberg 1705-1710

weist auf deren Festungscharakter hin.[52] Auch Landau ist ein typischer Burgname. Er bezeichnete aber ursprünglich eine Wasserburg in Tallage, die das Land schützt.[53] Der Name würde von der natürlichen Lage her ausgezeichnet zum brandenburgischen Altlandsberg passen. Die waldeckische Stadt liegt dagegen wie eine Höhenburg auf einem nach allen Seiten mehr oder weniger steil abfallenden Berg. Wie wenig der Ortsname zur natürlichen Situation paßt, zeigt hinreichend die Tatsache, daß für die Bergstadt mit dem Wasserburg-Ortsnamen ein aufwendiges Wasserversorgungssystem erforderlich wurde. Die Wasserkunst, die seit 1535 das Wasser 63 Meter hoch in „Kümpe", größere Wasserbecken, in der Stadt beförderte, kann als (restauriertes) frühes technisches Denkmal noch heute besichtigt werden.[54]

Die Beispiele Landsberg und Landau im Waldecker Land machen hinreichend deutlich, daß im 13. Jahrhundert feste Plätze, die die Landesherrschaft sichern sollten, mit Burgnamen bezeichnet werden konnten, die zu den natürlichen Gegebenheiten nicht paßten:

52 *Westfälisches Urkundenbuch,* Bd. 4. *Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1201-1300,* Teilbd. 2, hrsg. von Heinrich Finke, Münster 1894, Nr. 2312.

53 Schnelbögl, *Burgennamen* (wie Anm. 12), S. 212; Wolf-Armin Freiherr von Reitzenstein, *Lexikon bayerischer Ortsnamen. Herkunft und Bedeutung,* 2. Aufl., München 1991, S. 220.

54 Werner Reiter, *Die Wasserkunst von 1535 in Landau/Waldeck* (= Museumshefte Waldeck-Frankenberg 2), Arolsen-Landau 1984.

Landsberg lag – ebenso wie Altlandsberg und die Städte Landsberg an der Warthe, in Oberschlesien und in Ostpreußen – in der Ebene, Landau dagegen auf der Höhe. Es ist aber deswegen nicht notwendig, für diese Plätze einen bestimmten namengebenden Ort an anderer Stelle zu suchen – etwa für Landau die bekannte Stadt in der Pfalz. Die betreffenden Ortsnamen hatten sich von ihrer ursprünglichen Lagebedeutung gelöst, und sie bezeichneten nur noch die Funktion der Beherrschung des Landes. Damit wird der Ortsname Landsberg als Stadtgründungsname zur historischen Quelle. Eine Stadt mit dem Namen Landsberg sollte – zusammen mit einer gleichzeitig errichteten Stadtburg oder als Großburg allein – die Funktion einer „Landesburg“ im umstrittenen Grenzgebiet erfüllen. In den Fällen Landsberg an der Warthe und Landsberg bei Wolfhagen bestätigt der Ortsname den Schluß, der im Zusammenhang mit der Lage des Ortes im Herrschaftsbereich des Gründers aus anderen Quellen gezogen werden kann: in dem einen Fall aus der schriftlichen Überlieferung, in dem anderen aus den Überresten (einschließlich des Siegelstempels) im Gelände. Die Verwendung des Burgnamens Landsberg für eine Stadtgründung im bewaldeten Mittelgebirge im Westen Deutschlands ebenso wie für Stadtgründungen östlich der Elbe im 13. Jahrhundert unterstreicht die Tatsache, daß die Siedlungsprozesse in den beiden mitteleuropäischen Ausbaulandschaften des hohen Mittelalters zahlreiche Parallelen aufweisen.

Für Hinweise und für die Umzeichnung der Schleensteinschen Karte danke ich Ralf Gebuhr, Berlin.

Anhang

Register

Beide Register beziehen sich ausschließlich auf den Text sowie auf die Bildlegenden, nicht aber auf die Anmerkungen. Das Personenregister verzeichnet ausschließlich natürliche Personen, darunter Dynasten, das Ortsregister neben Ortschaften im engeren Sinne auch Wüstungen. Namenswechsel sind jeweils in Klammern hinzugefügt. Klöster sowie deren Stadthöfe und Grangien wurden unter dem jeweiligen Ortsnamen verzeichnet. Von der heutigen Schreibweise abweichende Nennungen in den Quellen stehen *kursiv*.

Personen

Achard, Schüler Bernhards von Clairvaux 85
Adam von Bremen 264
Ahlers, Olof 413
Albero, Erzbischof von Trier 63, 133
Albrecht der Bär, Markgraf von Brandenburg 87, 241, 249, 258, 297, 299f., 330, 344
Albrecht I., Erzbischof von Magdeburg 161
Albrecht I., Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 74
Albrecht Schlick, Landvogt der Lausitz 422
Alexander III., Papst 41
Alrad von dem Busche 140
Anselm von Havelberg, Bischof 87
Arnold von Lübeck, Chronist 363
Arnold Wend (*Slavus*), Ratsherr in Lübeck 416
Auberger, Jean-Baptiste 57
Aubert, Marcel 178

Balzer, Oswald 225
Barnim I., Herzog von Pommern 97, 234, 258f., 310, 323, 350, 353
Bellmann, Günther 430
Benedikt (der Heilige) 25f., 36, 108, 132f., 133, 173-175
Berneker, Erich 434
Bernhard I., Bischof von Paderborn 64
Bernhard II. von Lippe, Bischof 139
Bernhard von Clairvaux 41, 44. 63f., 69, 82-87, 175, 190, 239
Berno, Bischof von Schwerin 86, 93
Bernward, Bischof von Hildesheim 369
Berthold IV., Herzog von Zähringen 379
Billung, Vitztum 65
Blaschke, Karlheinz 248, 306, 349, 375
Bobowski, Kazimierz 437
Bogislaw IV., Herzog von Pommern 209
Bolesław I. der Lange (Wysoki), Herzog von Schlesien 90, 107
Bolesław II. der Kahle, Herzog von Schlesien 109, 113f., 124
Bolesław III. Schiefmund (Krzywousty), Fürst von Polen 82, 273, 274, 275, 292
Bolesław V., Herzog von Krakau 356, 394
Bolesław VI., Herzog von Großpolen 398

Bollnow, Hermann 231, 234, 263, 270, 275, 281, 374
Borwin, Ratsherr in Lübeck 416
– Vertreter der Bürgerschaft in Lübeck 416
Bouton, Jean de la Croix 13-16, 25, 31
Buczek, Karol 236, 243, 372

Canivez, Joseph-Marie 34f., 39f., 42, 51
Cäsarius von Heisterbach 50
Chauvin, Benoît 59
Claude, Dietrich 345
Cölestin III., Papst 72
Conrad, Klaus 378

Damme, Jean Baptiste Van 13-16, 25, 31
Dietrich, Abt von Dobrilugk 146
Dietrich I., Graf von Brehna 157
Dietrich VI., Graf von Kleve 381
Dietrich von Landsberg, Markgraf *(comes de Landesberc)* 183, 442

Długosz, Jan 356, 394
Donkin, Robert A. 59
Dürer, Albrecht 406
Dunin-Wąsowicz, Teresa 212

Eberhard, Bischof von Bamberg 64, 133
Ebert, Wolfgang 225
Eduard I., König von England 386
Embricho, Bischof von Würzburg 61, 64
Enders, Lieselott 318
Engelbert Wusterwitz, Chronist 341
Ennen, Edith 231f., 234
Eugen III., Papst 44, 61, 63, 120
Euler, Ludwig Heinrich 69

Fidicin, Ernst 210
Fischer, Reinhard E. 195, 199, 201, 213
Flacius Illyricus, Matthias 30f.
Fossier, Robert 59
Friedberg, Marian 235
Friedrich, Bischof von Halberstadt 368
Friedrich, Günther 57
Friedrich I. (Barbarossa), Kaiser, Deutscher König 297, 330
Friedrich II., Kaiser, Deutscher König sowie König von Sizilien und Jerusalem 74
Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg (als Friedrich VI.) 341
Friedrich II. (Eisenzahn), Kurfürst von Brandenburg 151, 341
Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst), Kurfürst von Brandenburg 336, 424
Fritze, Wolfgang H. 193
Frontinus, Agrimensor 385

Gallus Anonymus 272f., 276, 283, 285, 292, 294
Gertrud, Tochter Heinrichs des Bärtigen von Schlesien und seiner Gemahlin Hedwig 108, 111, 116
Gieysztor, Aleksander 230, 267
Gobelinus Person, Pfarrer in Paderborn 368
Gottfried von Viterbo 371
Grabski, Władyslaw 394
Grießer, Bruno 15
Grill, Leopold 63
Günter, Abt des Klosters Leubus 112

Haase, Carl 238, 239, 361
Hampe, Karl 226
Hedwig (die Heilige), Gemahlin Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesien 89, 111, 113, 116
Heinemann, Otto von 13, 30, 31
Heinrich, Vogt von Krakau 401
Heinrich I. (Heinrich der Vogler), König des ostfränkisch-deutschen Reiches 329
Heinrich II. (der Heilige), Kaiser, Deutscher König 370
Heinrich VII., Kaiser, Deutscher König 68, 74
Heinrich I. (der Bärtige), Herzog von Schlesien 99, 103, 106, 108, 111, 113f., 117, 147, 308, 349, 355, 434
Heinrich II., Fürst von Mecklenburg 352
Heinrich III., Herzog von Schlesien 350
Heinrich IV., Herzog von Schlesien-Breslau 348
Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen 113, 157
Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern 87, 277, 441
Heinrich Břetislav, Bischof von Prag, Herzog von Böhmen 372
Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen, deutscher Gegenkönig 365
Heinrich von Arlon, Herzog 44
Helmold von Bosau 247, 277, 297, 367, 419
Herbert von Mores 88
Herbord, Verfasser der Vita Ottos von Bamberg 275, 277, 292
Hermann, Bischof von Kammin 279
Hermann II., Bischof von Münster 139
Herrmann, Joachim 194, 211, 240, 241, 245, 408
Higounet, Charles 59
Hoederath, Hans Theodor 359
Hoffmann, Eberhard 33
Hopp, Dora Grete 414
Hoppe, Ursula 367

Innozenz II., Papst 61
Innozenz III., Papst 86
Isaak von Stella, Abt des Klosters Stella 38

Jamroz, Józef St. 394
Jaxa von Köpenick, Fürst der Sprewanen 297
Johann I., Markgraf von Brandenburg 110, 113, 149, 186, 305, 308, 310, 328, 334, 349, 350, 415, 445
Justinus von Lippstadt 386

Karl IV., Kaiser, Deutscher König und König von Böhmen 160, 184
Karp, Hans-Jürgen 429
Kasimir I., Herzog von Pommern 96, 433
Kiersnowski, Ryszard 436
Koller, Heinrich 63
Konrad, Abt von Scheyern 436
Konrad, Bischof von Meißen 160
Konrad III., Deutscher König 60, 65, 69
Krantz, Albert 341
Kroeschell, Karl A. 360, 366
Krüger, Bruno 244
Kuhn, Walter 106, 234, 324, 357, 384, 390, 432
Kunigunde (die Heilige), Gemahlin Kaiser Heinrichs II. 72
Kurze, Dietrich 86

Lalik, Tadeusz 232, 236
Leciejewicz, Lech 240f., 263, 270, 281, 285, 288
Leclercq, Jean 13
Lefèvre, Jean A. 14, 16, 29, 36, 51
Le Goff, Jacques 43
Lewerenz, Thomas 390
Lorenz, Bischof von Lebus 114
Lucht, Dietmar 234, 375, 377
Ludat, Herbert 230-233, 239f., 242f., 245, 266
Ludwig IV. (der Bayer), Kaiser, Deutscher König 122
Ludwig VI. (der Dicke), König von Frankreich 43, 57
Ludwig IV., Landgraf von Thüringen 113
Luther, Martin 419

Maleczyński, Karol 227
Manteuffel, Tadeusz 85
Matthäus von Krakau, Bischof 84
Meinwerk, Bischof von Paderborn 367
Memhardt, Gregor 336
Müller-Mertens, Eckhard 239, 240
Münch, Henryk 229, 236, 375

Niedermeier, Hans 180
Nießen, Paul van 388
Nikolaus Teymler, Chronist 417

Olesch, Reinhold 205, 206
Otto III., Kaiser, Deutscher König 270
Otto I., Markgraf von Brandenburg 256, 299, 304
Otto III., Markgraf von Brandenburg 110, 113, 149, 186, 305, 308, 328, 334, 350, 415
Otto von Bamberg 64, 82, 229, 243, 267, 269, 277, 280, 291, 311, 378
Otto von Meranien, Herzog 73

Petersohn, Jürgen 362
Peter Włast, Magnat 84
Peyer, Hans Conrad 404
Pez, Bernhard 84
Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln 182
Philipp von Schwaben, Römisch-Deutscher König 60
Planitz, Hans 231f., 252
Poppo, Graf von Ziegenhain-Reichenbach 183
Přemysl Otakar I., König von Böhmen 387
Pribislaw-Heinrich, Fürst der Heveller 241, 297, 300, 315, 330
Prinz, Jürgen 195, 216
Przemysław I., Herzog von Großpolen 398
Pudełko, Janusz 401

Rainold III., Graf von Burgund 58
Ratze, Vertreter der Bürgerschaft in Lübeck 416
Reetz, Jürgen 361
Reinbern, Bischof von Kolberg 271f.

Reincke, Heinrich 360
Rietschel, Siegfried 256, 360, 365
Rogalanka, Anna 399, 404
Rörig, Fritz 225
Ruchhöft, Fred 370
Rudolf I. von Habsburg, Deutscher König 76
Rudolf II. von Üsenberg 381
Ruprecht von der Pfalz, Deutscher König 71

Samsonowicz, Henryk 237
Schäfer, Karlheinrich 373
Schenk, Winfried 147
Schlesinger, Walter 205, 223, 231-233, 252, 254, 266, 301, 315, 345, 347, 355, 361
Schlimpert, Gerhard 195, 199, 202, 206, 213
Schmettau, Friedrich Wilhelm Carl Graf von 197, 221f.
Schneider, Reinhard 57
Schünemann, Konrad 225
Schwarzwälder, Herbert 360
Schwineköper, Berent 361, 368, 385
Seidenspinner, Wolfgang 182
Siedler, Eduard Jobst 388
Siegfried, Burggraf von Brandenburg 304
Siegfried III., Erzbischof von Mainz 135
Sizzo III., Graf von Käfernburg 182
Stephan Harding 44
Stoob, Heinz 232, 238, 304, 361
Störmer, Wilhelm 67
Strahm, Hans 381
Suchodoletz, Samuel von 197
Svoboda, Hanno 90

Tesnière, Lucien 431
Thietmar von Merseburg 251, 270, 272, 368
Thomas aus Guben, Lokator in Posen 357, 398
Thomsen, Annegret 203
Turk, Joseph 35
Turner, Frederick Jackson 427
Tymieniecki, Kazimierz 226, 263

Uhlhorn, Gerhard 72

Waldemar II. (der Sieger), König von Dänemark 377
Walter von der Vogelweide 183
Walter von Lomersheim 181
Wartislaw III., Herzog von Pommern 157, 159, 279
Wędzki, Andrzej 237
Wehrmann, Martin 373
Weizsäcker, Wilhelm 225, 233
Wenzel II., König von Böhmen und Polen 351, 442
Wenzel, Deutscher König, König von Böhmen (als Wenzel IV.) 71
Werner Wend, Ratsherr in Lübeck 416
Wichmann, Erzbischof von Magdeburg 89, 103, 161, 224, 249f., 253-255, 257, 297, 300, 323, 344-346, 370, 383
Wilbrand, Erzbischof von Gnesen 124
Wilhelm von Saint-Thierry, Abt 41
Winand von Steeg 45
Winter, Franz 93
Wiprecht von Groitzsch 376
Wizlaw II., Fürst von Rügen 157
Władysław II., Herzog von Polen 107
Władysław Laskonogi, Herzog von Großpolen 110
Władysław Odonicz, Herzog von Großpolen 100, 115, 119, 147, 355

Zernack, Klaus 234f., 240, 268
Zientara, Benedykt 224, 236, 239

Orte und Standorte

Alcobaça 179
Allenburg (Družba) 391f., 395
Alt Bork 214
Alt-Friedland (Kloster; s. auch Friedland) 120
Alt-Lübeck (s. auch Lübeck) 247, 285, 349
Alte Oder (s. auch Oder) 115
Altena (Grangie) 94, 150, 189
Altenberg (Kloster) 46, 48, 83f., 137
Altenburg 107
Altenkamp (Kloster; s. auch Kamp) 81, 105
Altglienicke 202
Althof bei Doberan 147, 180
Althöfchen (Stary Dworek) bei Blesen 147
Altlandsberg 440, 443f., 447f.
Altmark 210, 258, 298, 422
Altmühltal 77
Altzelle (Kloster) 89, 94, 96, 184, 443
Amelungsborn (Kloster) 30f., 86, 105157
Amtssee (früher: See Chorin) 189
Angermünde 164f., 186f., 308, 334, 350
Anklam 408
Antwerpen 46
Apfelstädt 182
Ardres 385f.
Arnsburger Hof in Gelnhausen 128
– in Marburg 128
Arnswalde (Choszczno) 121
Aschaffenburg 68-70, 138
Aube 175
Aulesburg 183

Babelsberg 196
Bacharach 45
Bad Freienwalde 412, 421
Bad Hersfeld 366
Bad Sooden-Allendorf 121
Bamberg 48, 64, 71-73, 76-78, 111, 113, 128, 133, 291, 371
– Kloster St. Theodor 111
Barnim 99, 120, 149, 164, 168, 187, 305, 308, 328, 335, 337, 339, 350, 440, 443f.
Bartenstein (Bartoszyce) 392, 395
Bebenhäuser Hof in Esslingen 128
– in Lustnau 121
– in Tübingen 128
Beeskow 409, 411, 414, 421
Behnitz 220, 306, 323
Belgard (Białogard) 273, 275f., 287, 289f., 293
Berent (Kościerzyna) 391, 395
Bergholz 208-211, 217, 219
Berlin 165, 168, 170, 199, 225, 247, 304, 307-309, 313, 319, 322f., 327f., 334-341, 349f., 352f., 443
Bern 379f., 383, 395
Berneuchen 118
Bernstein (Pełczyce; Kloster) 120
Beuthen an der Oder (Bytom Odrzański) 276
Bildhausen (Kloster) 65f., 68, 70f., 129, 137, 147, 156
Bingen 62
Birkholz 210, 219
Bist (Wüstung) 141
Blankenfelde 203
Blankensee 197, 208f.
Blesen an der Obra (Bledzew; Kloster) 89, 147, 158
Bliesendorf 216
Bober (Bóbr) 114
Bochow 203-205, 213f.
Böhmen 81-83, 87f., 184, 230, 243, 351f., 354, 372, 387, 434, 439f., 442
Böhmerwald 81
Böthin (Bytyń) 276
Boppard 68, 128, 137
Borgentreich 128, 142
Borgholz 178
Borsdorf 199
Borsebruch 199
Brandenburg 95f., 99f., 113, 124, 144, 149, 159, 168f., 185, 191, 212, 218, 240-242, 244-246, 248-250, 256-258, 260, 297-299, 301-305, 307, 309f., 314-318, 323f., 327-338, 340f., 344f., 347-349, 352, 354, 372, 377, 383, 388, 414, 421, 424, 443-445

– Altstadt (s. auch Parduin) 256, 301-303, 323, 331, 347, 351
– Burg 249, 257, 347
– Diözese 120, 328
– Kurfürstentum 327
– Land 105, 146, 150, 153, 183
– Mark 87, 89, 99, 106, 144, 147, 156, 164, 203, 209, 212f., 215, 222, 234, 239, 241-243, 246, 297, 299, 304, 319, 322, 324f., 327, 330, 350-352, 388, 407, 413-415, 421f., 432, 443f.
– Neustadt *(nova civitas)* 151, 154, 170, 216, 300, 303, 322, 331, 337, 352, 353
Braunschweig 31, 369, 408, 413
Bremen 362, 382
Bremhof (Grangie) 67
Breslau (Wrocław) 107, 111f., 225, 270f., 276, 348, 355, 357, 384
Brieseholz 210
Briest 210
Britz (Wüstung) 199
Bronnbach (Kloster) 65-70, 77, 79, 129, 137f., 156
Bronnbacher Hof in Aschaffenburg 68f.
– in Frankfurt am Main 68f.
– in Miltenberg 67-70
– in Wertheim 128
– in Würzburg 65-67
Brück 205, 214
Brügge 381
Brusendorf 216
Buch (Kloster) 89
Buchholz bei Müncheberg 115, 118
– in der Zauche 200, 214
Buckow (heute: Berlin-Buckow) 217f.
– in der Märkischen Schweiz 79, 105, 114f., 117, 120, 122, 124, 149, 170
Buckower Rinne 114
Budzistowo (früher: Altstadt bei Kolberg) 280, 286
Bütow (Bytów) 391, 395
Burghausen 48
Burgund 58-60
Burgwindheim 76
Busendorf 199, 208, 211
Calbe 346
Camburg 369
Canterbury 180
Carracedo (Kloster) 37
Chaalis (Kloster) 48
Charlottenburg (heute: Berlin-Charlottenburg) 219
Chaumont 37
Chemnitz 369
Chorin (Kloster) 89, 94, 149f., 153, 164f., 170, 185-190
– See (heute: Amtssee; s. auch dort) 188f.
Cistecal (Wüstung) 199
Cîteaux (Kloster) 25, 33, 36f., 41, 43, 48, 57, 62, 93, 133, 186
Clairlieu (Kloster) 44
Clairvaux (Kloster) 37, 43-45, 57, 63, 81, 84f., 89, 133, 161, 175f., 182, 190
Cölln (Schwesterstadt von Berlin) 168, 170, 304, 307f., 319, 323, 327f., 334f., 337-341
Compiègne 48
Corbie (*Corbeia*) 443
Corvey (*Corbeia Nova*) 370, 443
Cosel (Koźle) 276
Crécy (Grangie) 121
Czarnikau (Czarnków) 276

Dahlem (heute: Berlin-Dahlem) 199
Dahlewitz 213
Dahme 205, 213
Dahmsdorf 116, 198, 208
Danzig (Gdańsk) 225
– Jungstadt (Młode Miasto) 392, 395
– Neustadt (Nowe Miasto) 391, 395
Dargun (Kloster) 84, 87, 89, 93, 96, 433, 437
Deetz 201, 212
Deutsch Beuthen (s. auch Klein Beuthen) 215
Deutsch Bork 217
Deutsch Deetz 215
Deutsches Dorf s. Stutzdorf
Deutsch Wubiser 215
Deutschlandsberg (s. auch Landsberg in der Steiermark) 440f.
Diedersdorf 116, 202

Diessenhofen 379, 395
Dijon 34f., 37, 40, 42, 48, 50f.
Dinkelsbühl 128
Dinslaken 381
Ditmold (s. auch Kassel) 364
Dobberphul 210
Dobbrikow 199
Dobczyce 402
Doberan (Kloster) 47, 86, 89, 93, 147, 157, 175, 180, 189, 433
Doberow 197
Doberlug-Kirchhain (s. auch Kirchhain) 157, 183
Dobrilugk (Kloster; s. auch Neu-Dobrilugk) 89, 146-148, 150, 157-160, 170, 183, 186
Dorche 184
Dranse (Grangie) 105, 168, 170
Drengfurt (Srokowo) 395
Dresden 225
Drewitz 196
Drossen (Ośno Lubuskie) 355
Druheimk (heute: Feldrom) 134
Duchy (Grangie) 121
Düppel (heute: Berlin-Düppel) 209

Eberbach (Kloster) 46, 48, 62, 68f., 137
Eberbacher (Ebracher) Hof in Boppard 128
– in Limburg 128
– in Mainz 128
Eberswalde 165, 187f.
Ebrach (Kloster) 47f., 60-66, 68, 70, 72f., 75f., 79, 81f., 129, 133, 137, 155f.
Ebracher Hof in Bamberg 128
– in Nürnberg 128
– in Würzburg 60f., 65, 128, 136f.
Eckenweiher (Kloster) 173, 180-182, 188
Eggegebirge 134
Eichstätt 74, 78
– Diözese 73
Eifel 63, 161
Elbe 81f., 87, 89, 143, 146, 156, 159, 170f., 173, 175, 183f., 223f., 226, 234, 238-241, 245, 247f., 250f., 253-256, 258-261, 297-301, 306, 309, 313, 315, 319, 324, 331, 335, 339, 343-347, 349, 354, 358, 372, 375f., 383, 388, 414f., 425, 430, 433, 448
Elbing (Elbląg) 350, 357, 387, 394
Eldena (Kloster) 47, 89, 157-159, 209, 433, 437
Elfinger Hof (Grangie) 121, 189
Elsaß 68, 440f.
Emstal 206
England 27, 59, 99, 121, 386
Erbacher Hof 128
Erfurt 340
Eschenrode 122
Esrom (Kloster) 84, 89
Essen 362
– Stift 370
Esslingen 128

Falkenhagener Rinne 114
Ferch 210
Ferrière (Kloster) 44
Filehne (Wieleń; Kloster) 89, 100, 119, 276, 355
Finow 188
Fläming 300
Flandern 68, 340
Flumet 380, 395
Fontenay (Kloster) 179
Fontfroide (Kloster) 179
Fountains Abbey 179
Franken 64, 77f., 129
Frankenwald 73, 77
Frankfurt am Main 68-70, 78, 128, 138
Frankfurt an der Oder 99, 111f., 124, 168, 170, 304, 308f., 313, 319, 321, 323, 328, 334-336, 349-352, 357
Frankreich 43, 48, 57, 121, 178
Freesdorf 150, 159, 160
Freiburg im Breisgau 379f., 382, 395f., 402, 406
Freiburg (Fribourg) im Üchtland 379, 395
Fresdorfer See 199
Fretzow (Wüstung) 199
Freyenstein 439
Friedland 120, 348, 351f., 354, 415

Fritzlar 128, 134, 136-138
Fürstenberg 170, 352
Fürstenfeldbruck 77, 157
Fürstenfelder Hof 128
Fulda 366

Gadebusch 348
Gelnhausen 128
Genshagen 205
Gent 339
Georgenthal (Kloster) 182
Gerdauen (Železnodorožnyj) 392, 395
Germerode 121
Gernrode 369
Gersdorf (Wüstung) 199
Geseke 370
Giesensdorf (heute: Berlin-Lichterfelde Süd) 79 204
Glasow 205, 213
Glasow-Bach 213
Glatz (Kłodzko) 372, 378
Glau 197
Glogau (Głogów) 276
Gnesen (Gniezno) 270, 276, 285, 290
– Erzbistum 113, 276
Gölsdorf 115, 118
Görlsdorf 116
Görnsee 199
Göttingen 30, 234
Götz 212
Gollwitz 203, 220
Golm 198
Graditz (Grangie) 146, 160
Gramzow 378
Granewice (Grangie) 146
Graz 48, 63, 441
Grebs 212
Greifswald 47, 157, 158, 159
Grieth 381
Grobe (Stift) 283, 359, 378
Großbeeren 215
Großbeuthen (s. auch Wendisch Beuthen) 215
Groß Damelang 215
Großdorf 209
Groß Kienitz 215
Groß Kreutz 198, 203
Großmachnow 203
Großpolen (s. auch Polen) 83, 89-100, 113, 115, 147, 249, 392, 432, 445
Großwusterwitz 250, 254, 300, 323, 344-347, 355, 358, 383
Groß Ziethen 215
Grünhain (Kloster) 89
Grüssau (Kloster) 89
Grunewald 202
Guben 398
Güntersberg (Osiecznica; Grangie) 112

Haina (Kloster) 55, 69
Hainer Hof in Frankfurt 128
– in Fritzlar 128
Haithabu 264
Halberstadt 252, 368f.
Halle 109, 112, 335, 346, 355, 369, 440-445
Hamburg 338-340
Hameln 140
Hannover 128
Hardehausen (Kloster) 48, 64, 134f,, 137, 140-142, 177
Hardehäuser Hof in Borgentreich 128
– in Fritzlar 128, 136
– in Paderborn 64, 136
– in Warburg 128, 135
Hartberg 63
Hatenow (Wüstung) 198
Havel 169, 196, 205, 211f., 220, 241f., 245, 248, 258, 260, 285, 297, 301f., 305, 317, 327-329, 331f., 337, 339, 383
Havelberg 87, 241, 298
Havelbruch 164
Heilbronn 70
Heiligenthal (Kloster) 66, 129, 156
Heiligkreuzer Hof 129
Heilsbronn (Kloster) 47f., 60, 62, 64, 68, 70, 72-75, 79, 129, 133, 155f.
Heilsbronner Hof 61, 136
Heinersdorf 117

Heinrichau (Kloster) 89, 94
Heinsdorf (Wüstung) 199
Heisterbach (Kloster) 72, 182
Helmstedt 30f., 83, 122
Henneberg 71
Hennickendorf 199, 203
Herford 142, 362, 366, 370
Hermsdorfer Forst (früher: Lapenowsche Forst)) 120
Hiddensee (Kloster) 89
Hilda (s. auch Eldena) 47
Hildesheim 348, 381, 405
– Altstadt 369, 382
– Dammstadt 384, 395, 402
Himmelpfort (Kloster) 89
Himmelpforten (Kloster) 156
Himmelstädt (Kloster) 89
Himmelwitz (Kloster) 89
Himmerod (kloster) 63, 68, 82, 85, 133, 137, 161
Högersdorf 367
Hofgeismar 137
Hohe Lienewitz 208
Hohenburg im Elsaß (Kloster) 441
Hoherlehme 212
Hoher Meißner 121
Hoher Teltow (s. auch Teltow) 193, 216

Igny 48
Ilsendorf (Wüstung) 141

Jahnsfelde 114f., 118
Jędrzejów (Kloster) 83-85, 89
Jeserig 198, 203
Jürgenlanke 220
Jüterbog 89, 128, 131, 161-163, 241, 249, 253-255, 300f., 323, 346f., 355
– Burg 162, 300
– Land (*terra*) 89, 160, 162, 249, 347
Jüterbog-Luckenwalde (Kreis) 197, 199, 203, 206, 216

Kähnsdorf 199, 211, 216f.
Kagel (Grangie) 149
Kaiserswerth 68
Kaisheimer Hof in Dinkelsbühl 128
– in Esslingen 128
Kalisz 276
Kalkar 381
Kamenz (Kamieniec Ząbkowicki; Kloster) 89, 276
Kammin (Kamień Pomorski) 265, 279, 282, 377
– Diözese 280
Kamp (Kloster; s. auch Altenkamp) 81
Kampischer Hof 128, 130, 159
Kanin 207, 211, 216
Kassel (s. auch Kirchditmold) 364f., 367, 370f.
Kemnitz 198, 207
Kenzingen 380, 395
Kettwig 442
Kirchhain (s. auch Doberlug-Kirchhain) 148, 157-159, 161, 170
Klausdorf 205
Kleinbeeren 202, 205, 215
Klein Beuthen (s. auch Deutsch Beuthen) 215
Klein Damelang 215
Kleine Elster 183
Kleinhof (Grangie) 146, 150, 160, 184
Klein Kienitz 215
Klein Kreutz 208
Kleinmachnow 205, 208
Klein Morimond (Morimundus Minor [Jędrzejów]) 84f.
Kleinpolen (s. auch Polen) 83f., 89
Klein Ziethen 215
Kleve 381, 395
Koblenz 46
Köln 44, 46, 48, 56, 68, 77, 134, 137, 155
Königsberg 225
Königs Wusterhausen (s. auch Wendisch Wusterhausen) 214
Köpenick (heute: Berlin-Köpenick) 115, 207f., 219, 241, 245, 314, 319, 328f., 338
– Kietz 207
Körzin 208, 211, 217
Kohlhasenbrück 208

Kolbatz (Kołbacz; Kloster) 47, 84, 89, 92, 94, 96f., 436
Kolberg (Kołobrzeg) 111, 263, 269-296, 394
– Altstadt (Budzistowo) 281f.
– Burg 273, 275, 279, 289, 293f.
Konstanz 128f., 137
Koprzywnica (Kloster) 84
Koronowo (Kloster) 89
Krahne 202
Krakau (Kraków) 83f., 110, 271, 276, 344, 351, 356-358, 384, 386, 392-396, 398-403, 405
– Diözese 85. 270
Krakow (Wüstung) 246, 248
Krossen (Krosno Odrzańskie) 112, 119
Krumme Lanke 208
Krummensee (Wüstung) 208, 219
Krummes Fenn 209
Kruschwitz (Kruszwica) 276
Kulm (Chełmno) 429
Kulmbach 73

La Grâce-Dieu (Kloster) 50
Ląd (Lond; Kloster) 46, 84, 89, 93
Laibach (Ljubljana) 14, 35, 42, 50, 51
Landau 446f.
Landeswehre s. Landsberg/Thüringen
Landsberg/Elsaß 440f.
Landsberg/Halle 440, 442, 444f.
– Mark 442, 444
Landsberg/Hessen (Wüstung) 439-448
Landsberg/Kettwig (Schloß) 440, 442
Landsberg/Kreis Preußisch Eylau (Górowo) 440, 444f.
Landsberg/Lech 440-442
Landsberg/Prosna (Gorzów Śląski) 440, 444
Landsberg (Lanšperk)/Schönhengstgau (Ústí nad Orlicí) 440
Landsberg/Slovenien (s. auch Windischlandsberg) 440f.
Landsberg/Steiermark (s. auch Deutschlandsberg) 440f.
Landsberg/Thüringen 440
Landsberg/Warthe (Gorzów Wielkopolski; s. auch Neu-Landsberg) 121, 309, 350f., 440, 443-445, 448
Landsburg (*Landisberg*)/Ziegenhain 440-442, 445
Landskron 442
Landstraß (Kostanjevica; Kloster) 35
Langerwisch 202, 204
Langheim (Kloster) 47f., 64, 66, 68, 71-73, 77, 82, 129, 133, 156
Langheimer Stadthof in Bamberg 72, 128
– in Kulmbach 72
– in Würzburg 72
Lapenow (Grangie) 117, 119f., 149, 152
Lapenower Mühle 120, 149
La Rochelle 50
Lauenburg (Lębork) 395
Lausitz 146, 184, 409
– Mark 89
Lebus 99, 110, 112-115, 123, 125, 240f., 244f., 314, 319, 329
– Land 101, 105-107, 110, 112-124, 149, 158, 355, 443
Lehnin (Kloster) 89, 95, 151, 168, 170, 186, 197, 203
Leipzig 225, 340
Łekno (Kloster) 83f., 91
Lemgo 129, 139-142
Lengefelder Hof (Grangie) 67
Lenzen 241
Leubus (Lubiąż; Kloster) 47, 89f., 96f., 99-103, 105-119, 123f., 149, 158, 170, 355, 372, 434, 443
– Markt (*forum Lubense*) 108, 117f.
– Stadt (*civitas Lubes* [Müncheberg]) 117, 119, 158
Leugast 77
Lichtenfels 73
Liebätz 206
Liebenwalde 308, 350
Liegnitz (Legnica) 404
Lieper Bucht 220
Ließen 206
Lietzen 117, 149
Lille 50

Limburg 128
Lindenau 72
Lindwerder 220
Lippischer Wald 141
Lippstadt 140, 386
Liubusua 241
Loccumer Hospiz 128
Loburg 128
Löbenicht 392
Löcknitz 114, 197
Löcknitz-Stobberow-Rinne 114
Löwenberg (Lwówek) 343
Löwendorf 197
London 386, 403
Loos (Kloster) 50
Luckau 150, 154, 159f., 410-422
Luckenberg 248
Luckenwalde 151, 170
Lübben 146
Lübeck 248, 256, 285, 353, 360f., 413, 416, 420
Lüneburg 112, 272, 339, 409, 412, 418f., 420, 422
Lustnau 121
Lychen 351

Mähren 81f., 434, 442
Mährisch-Neustadt (Unišov) 387
Märkisch-Buchholz 105
Märtensmühle 199, 206
Magdeburg 89, 96, 103, 113, 123f., 159, 163, 223f., 245, 247, 249-251, 253-258, 260, 271, 298-301, 309, 311, 314, 323, 329, 332, 334f., 343-346, 349, 355, 361, 368-370, 378, 383
– Erzstift 87f., 249, 300, 329, 407
Mahlow 196, 202, 217
Maidbronn (Kloster) 66, 129, 156
Main 46, 61, 65, 68, 70, 75, 128, 133, 138
Mainbullau (Hof) 67
Mainz 46, 67f., 128
– Erzstift 441, 446
Mammendorf (Grangie) 122
Marburg 128, 366
Mariakerke (Städtchen) 381
Marienberg 330
Mariendorf (heute: Berlin-Mariendorf) 199, 221
Marienfeld (Kloster) 129, 134, 139-141
Marienfelder Hof 141, 142
Marienrode (Grangie) 134
Mariensee (Kloster; s. auch Chorin) 149, 164f., 168, 186, 188f.
Marienstern (Kloster) 89
Mariental (Kloster) 31, 83, 122, 179
Marienthal (Kloster) 89
Marienwalde (Kloster) 89, 179
Markendorfer Hufen (s. auch Morkewitz) 216
Marsal 43f.
Marxdorf 117
Maulbronn (Kloster) 121, 173, 177f., 180-182, 184, 188-190
Maulbronner Hof 128
Mecklenburg 105
Meißen 96, 113, 160, 344, 369
– Mark 89, 335, 442
Melne (Wüstung) 199
Melun 15
Melwendorf (Wüstung) 216, 218
Mergentheim 70
Meseritz (Międzyrzecz) 276
Meßdunk 202
Metz 43-45, 47f., 63, 133, 155
Michelsdorf 202
Michendorf 216
Miersdorf 216
Mietgendorf 206, 216
Miltenberg 67-70, 73, 138
Minden 140, 370
Mittelmark 340
Mittelrhein 68
Möllendorf 199, 214
Mönchehof (Grangie) 121
Mönchsee 105
Mönchshof (Grangie) 105
Mogiła 89
Mogilno 282
Montereau 45

Montpellier 36, 38, 49, 51
Morimond (Kloster) 44, 47, 73, 83f.
Morimundus Minor s. Klein-Morimond
Morimondo (Abtei bei Mailand) 84
Morkewitz 208, 216
Moschellandsberg 440
Mosel 63, 68
Mühlhausen in Thüringen 128, 353
Müncheberg 99, 105, 114, 117f., 123f., 158f., 355, 443
Münchehofe (Grangie) 105, 119, 122, 149, 152, 158
Münchhofe 105
Münchsdorf (Sarbia) 112
Münnerstadt 71
Münster 139f., 321

Nakel (Nakło) 119, 276
Narbonne 179
Nauendorf 182
Naumburg am Bober (Nowogród Bobrzański) 114
Neiße 112, 398
– Stadt (Nysa) 350
Nepomuk (Kloster) 82
Nettgendorf 199, 216
Netzen 212, 217
Neubrandenburg 308, 350-352, 443
Neuburg (Kloster) 68
Neu-Dobrilugk (Kloster; s. auch Blesen) 147
Neuendorf 196, 205, 208
Neuenkamp (Kloster) 47, 89, 128, 159, 443
Neuentempel 117
Neuhof (Grangie) 150
Neu-Landsberg (s. auch Landsberg an der Warthe) 443f.
Neu-Leubus (s. auch Müncheberg) 117, 123
Neumark 113, 121, 210, 309, 389, 440, 445
Neumarkt (Środa Śląska) 109, 355, 372
Neu-Plötzin 198
Neuzelle (Kloster) 89, 147, 168, 170, 184f., 443
Newedorf (Wüstung) 199f.
Nieder-Barnim (s. auch Barnim) 338
Niederferch (s. auch Ferch) 207
Niederhessen 183
Niederlande 68
Niederlausitz (s. auch Lausitz) 147, 159, 183f., 407, 418, 422
Niederlehme 213
Niedersachsen 56, 105
Nieplitz 163, 208
Nördlingen 74, 75, 78
Nordenburg (Krylovo) 395
Nordhausen 366, 369
Nordmark 330
Nordsee 339
Nudow 204, 220f.
Nürnberg 74-76, 78, 128, 406
Nuthe 196, 208, 221, 297, 305

Oberferch (s. auch Ferch) 207
Oberhessen 183
Obermain 73
Obermarsberg 128
Obersdorf 116
Obezlaw (Wüstung) 203
Obra 147, 158
– Kloster 89
Oder (Odra) 81f., 87-99, 102, 106, 111-113, 115, 121, 124, 147, 168, 170, 173, 184, 188, 224, 239f., 245, 248, 250, 258, 260, 263, 265, 276, 279, 297, 304, 308f., 313, 319, 323, 328f., 334-336, 344, 349-351, 389, 432f., 443, 445
Oderberg 149, 165, 187f., 337, 339
Oderbruch 115
Odilienberg (Mont Ste. Odile) 440f.
Oldenburg in Holstein 287, 377
Oliva (Kloster) 89, 93
Oppenheim 68, 137
Orval (Kloster) 44
Osnabrück 140, 362, 370
Ossegg (Kloster) 82
Ostsee 113
Ourscamp (Kloster) 48

Płock 276
Paderborn 48, 64, 134-136, 271, 368, 446
Paradies (Paradyż; Kloster) 89, 100, 121
Parduin (s. auch Brandenburg-Altstadt) 248, 256, 301-303, 315f., 330f., 347f.
Paris 14f., 39, 45
Parstein 164
Parsteiner See 149, 186, 188f.
Parvum Vronchim (Wrąbczynek) 46
Pasewalk 359, 362, 372-378
Pechüle (Wüstung) 199
Pegau 376
Pehlitz 149
Pehlitzer Werder 164
Pelplin (Kloster) 89, 437
Petersberg 182
Pforta (Schulpforta; Kloster) 82, 100, 107
Phöben 201
Pilis (Kloster) 179
Plage 149
Plaß (Kloster) 82
Platkow 115
Plötzin 219
Polen 46, 81-85, 87f., 91, 93, 96, 109, 113, 158, 224-230, 236, 239, 243, 245f., 250, 256, 268, 271f., 274, 276f., 286-288, 294, 297, 309, 332, 344, 351f., 354, 358, 372, 375, 384, 392, 394, 429, 436
Pommern 47, 83, 88f., 91f., 96, 99f., 110f., 124, 157, 186f., 227, 231, 234, 243, 246, 258f., 263, 265, 267, 269, 272, 276, 279, 282, 284, 292-295, 310-314, 318, 323, 350, 353f., 359, 372, 374-378, 429, 432f., 436f., 443
Pontigny (Kloster) 38, 43, 57, 121
Posen (Poznań) 83, 112, 245, 276, 286, 314f., 329, 332, 348, 357, 384, 392, 394f., 398-403, 405
Postfenn 202
Pramsdorf 216
Prenzlau 241, 246, 258f., 310-314, 317f., 321-323, 328, 336, 351-353, 357
Preuilly bei Provins (Kloster) 45
Priedel (Siedlung) 197
Priment (Kloster) 89, 100
Priscere (Wüstung; s. auch Tesekendorf) 208f., 216, 219
Prützke 201, 208
Putzig (Puck) 391, 395
Pyritz (Pyrzyce) 277
– Land 97

Rädel 199
Ragösen 94, 150, 188f.
– Mühle 188
Raigern (Rajhrad; Kloster) 372
Raitenhaslach (Kloster) 48
Randersacker 73
Rangsdorf 203, 206
Rastenburg (Kętrzyn) 395
Rathenow 320, 321f., 324, 353
Ratibor (Racibórz) 276, 348
Ratkersdorf 182
Ratzeburg 378, 413, 419
– Grafschaft 87
Rauden (Kloster) 89
Reesdorf 206
Reetz (Kloster) 120
Regensburg 64
Rehbrücke 210
Reims 48
Rein (Kloster) 48
Reinfeld (Kloster) 89
Reinhausen 234
Reinoldesdorf (s. auch Plötzin) 219
Reynel (Burg) 37
Rhein 68, 77, 315
Rheinbach 137
Richtenberg (Saline) 47
Riddagshausen (Kloster) 31
Rieben 197
Riepen (Wüstung) 141
Rietzer See 211
Rixdorf (heute: Berlin-Neukölln) 201
Rosenthal 116
Rostock 47, 86, 157, 415
Rüdersdorf 99, 149, 168
Rußland 85f., 289

Saale 71, 81f., 89, 107, 248, 306, 335, 346, 369, 375f.
Saarmund 204, 208f., 217
Salemer Hof s. Salmannsweiler Hof
Salmannsweiler Hof in Esslingen 128, 131
– in Konstanz 128f., 137
– in Überlingen 129
Salzach 178, 181f.
Salz-Kolberg (s. auch Kolberg) 271f.
Salzkotten 134
Salzwedel 321, 422-424
– Neustadt 415, 425
Sardica 271
Schafhof 67
Schenkenberg 198
Schildhorn 220
Schippenbeil (Sępopol) 395
Schlagenthin 114
Schlaube 184
Schlesien 47, 89, 96, 99, 103, 106f., 110f., 113f., 116, 118, 124, 158, 184, 224, 308, 348-350, 355, 372, 430, 432, 434f., 437, 443f.
Schmergow 201
Schönebeck (Klasztorne; Kloster) 118
Schöneberg (heute: Berlin-Schöneberg) 202, 218
Schönhagen 197
Schöntal (Kloster) 70, 128f., 156
Schönthalstraße 128
Schulpforta s. Pforta
Schulz (Grangie) 146, 160, 183
Schwabach 75f.
Schweinfurt 71, 76
Schwerin 86f., 409
Schwetz (Świecie) 395
Schwielowsee 197, 209
Schwina 199, 206
Sedletz (Kloster) 82
Seelow 115
Segeberg 367, 371
Semmritz (Zemsk; s. auch Blesen) 89, 147
Senlis 48
Sens 43, 45
Sensburg (Mrągowo) 395
Skell 179
Slawisch Deetz 215
Soissons 48
Soldin (Myślibórz) 215, 388f., 392, 395
Sommerhausen 61
Sovin (Grangie) 121
Spandau (heute: Berlin-Spandau) 240, 242, 245, 285, 305-307, 313f., 316-323, 325, 328f., 335, 337, 372, 414f.
– Stadt 220, 240, 258, 317, 338
Speyer 128, 181, 189
Spree 168, 219, 285, 305, 316, 323, 328f., 334f., 338-341
Sputendorf 216
Staffsee 120
Stahnsdorf (s. auch Wendisch Stahnsdorf) 196, 216
Stangenhagen 197, 200, 203
Stargard 308, 350f.
– Land 348, 351f., 354, 415, 443
Stargesar (Wüstung) 198
Starzedel 184
Stawinsee 121
St.-Denis 37
Ste-Geneviève 14-16, 25f., 28, 30
Steigerwald 61
Stendal 258, 298f., 305, 311, 323, 421
Stettin (Szczecin) 47, 111, 123, 165, 263, 265, 267f., 276, 286, 289, 291, 318, 335, 339f., 350, 353, 357, 377f.
Stolp 308, 352
Stolpe (s. auch Wendisch Stolpe) 208, 214, 350
Stralsund 128, 130, 159, 350, 354
Strausberg 168, 308, 322, 334, 350, 353
Stücken 199
Stutzdorf („Deutsches Dorf“) 216, 304, 323, 333
Sulejów (Kloster) 84
Sulzheim 76
Szczyrzyc (Kloster) 89

Tambach (Grangie) 72f.
Tangerhütte 210
Teltow 168, 193-195, 198f., 202, 208, 214f., 305, 308, 328, 335, 339, 350
Tempelberg 117
Templin (Wüstung) 200
Tesekendorf (Wüstung; s. auch Priscere) 208f., 215f.
Teuschnitz 77
Thorn (Toruń) 429
Thüringen 107, 113
Tiefer See 178
Torgau 146, 183
Trebnitz bei Müncheberg 89, 115-118, 443
– Kloster (Trzebnica) 89, 99, 106, 108f., 111, 113-116, 119, 124, 149, 158, 434f.
Trechwitz 198, 212
Tremsdorf 216
Treuenbrietzen 163f.
Trient 14-16, 25f., 28, 30
Trier 63-65, 133, 155, 161
Tuchel (Tuchoła) 391, 395
Tübingen 121, 128

Uckermark (Uckerland) 164, 186-188, 310, 328, 359
Überlingen 129
Ungarn 179
Usch (Ujście Noteckie) 276
Utrecht 339

Vassy 44
Vic-sur-Seille 43
Villers-Betnach s. Weiler-Bettnach
Volkenröder Hof 128

Wąchock (Kloster) 47, 84
Waldsassen (Kloster) 82
Walkenried (Kloster) 62, 122
Wallhausen 67
Warburg 128, 135, 141
Warendorf 140
Warthe (Warta) 121, 309, 350, 398, 440, 443, 445f., 448
Weichsel (Wisła) 82, 89, 234, 263
Weiler-Bettnach (Villers-Betnach; Kloster) 44, 47, 63, 133
Welsenewode (Wüstung) 199
Wendisch Beuthen (s. auch Großbeuthen) 214f.
Wendisch Bork (s. auch Alt Bork, Deutsch Bork) 206, 214, 217
Wendisch Buchholz 214f., 218
Wendisch Kreutz 213
Wendisch Ragow 214
Wendisch Rochow 214
Wendisch Stahnsdorf (s. auch Stahnsdorf) 214f.
Wendisch Stolpe (s. auch Stolpe) 214
Wendisch Tornow 214
Wendisch Wusterhausen (s. auch Königs Wusterhausen) 214
Wendland 205f.
Werder 151, 170, 198
Werl 140, 142
Wertheim 67-70, 73, 128, 138
Wida (Wüstung) 203
Wien 129
Wiener Neustadt 63
Wildau-Hoherlehme 205
Wildenbruch 204, 213, 217
Windischlandsberg (Podčetrtek; s. auch Landsberg in Slovenien) 440
Windsheim 74
Wisice (Grangie) 146, 160
Wittenberg 168, 170
Wittlich 137
Wittstock 105, 168, 170
Włocławek 276, 351
Woldegk 352
Wolfenbüttel 13f., 28, 30f.
Wolfhagen 439f., 445, 447f.
Wollin (Wolin) 263f., 266f., 282, 286, 289
Worin 117, 149
Worms 46. 441
Wrąbczynek s. Parvum Vronchim
Würzburg 46-48, 56f., 60-68, 70f., 73-79, 128f., 132f., 136-138, 142, 155f., 366

Wust 212
Wustermark 198. 203
Wyszogród 276

Zantoch (Santok) 276f., 445
Zauche 193-195, 197f., 200f., 205, 207-213, 216, 219, 303
Zehden (Cedynia; Kloster) 120
Zehlendorf (heute: Berlin-Zehlendorf) 208, 216, 219
Zernow (Wüstung) 198
Zernowsee 198
Zinna 89, 99, 149-151, 150f., 160f., 163-165, 168, 170, 186
Zinnaer Abtshof 128, 131, 162
Zliwitz (Słubice) 335
Zwilipp (Świelubie) 288, 290

Abbildungsnachweis

Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Bd. 49	S. 141
Ignaz Enderle/Józef St. Jamroz	S. 397
Ralf Gebuhr	S. 447
Kunstdenkmäler Brandenburg	S. 166 und S. 169
Städtisches Museum Jüterbog	S. 131 oben und unten
Winfried Schich (Photos und Kartenentwürfe)	S. 80 oben und unten, S. 106, S. 135f., S. 153 oben, S. 167, S. 171, S. 187, S. 302, S. 307, S. 310, S. 312, S. 320f. und S. 364
Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz (Kartenabteilung)	S. 153f., S. 278 und S. 374
Stiftsatlas	S. 185
Erich Sturtevant, Chronik von Jüterbog	S. 163
Ur-Meßtischblatt 1769	S. 152
Ur-Meßtischblatt 2469	S. 148
C. Wielka	S. 130 oben und unten

HISTORISCHE KOMMISSION
ZU BERLIN E. V.

Vorstand

Wolfgang Ribbe	Vorsitzender
Helmut Engel	
Iselin Gundermann	
Gerd Heinrich	
Karl Heinrich Kaufhold	
Jürgen Kloosterhuis	
Horst Möller	
Klaus Neitmann	
Winfried Schich	

Kirchweg 33 (»Der Mittelhof«)
D-14129 Berlin (Nikolassee)

Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte

Herausgegeben im Auftrag des Brandenburgischen Landeshauptarchivs und der Historischen Kommission zu Berlin von Klaus Neitmann und Wolfgang Ribbe

Band 1: Wolfgang Ribbe, »Das Prozeßregister des Klosters Lehnin«, 1998

Band 2: Rolf Straubel, »Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763-1806)«, Potsdam 1998

Band 3: Gerd Heinrich/Klaus Heß/Winfried Schich/Wolfgang Schößler (Hrsg.), »Stahl und Brennabor. Die Stadt Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert«, Potsdam 1998

Band 4: Rolf Straubel, »Carl August von Struensee. Preußische Wirtschafts- und Finanzpolitik im ministeriellen Kräftespiel (1786-1804/06)«), Potsdam 1999

Band 5: Wolfgang Neugebauer, »Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert« (= Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 4), Berlin 2001

Band 6: Lorenz Beck, »Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg 1212-1422«, Potsdam 2000

Band 7: Winfried Meyer/Klaus Neitmann Hrsg.), »Zwangsarbeit während der NS-Zeit in Berlin und Brandenburg. Formen, Funktion und Rezeption«, Potsdam 2000

Band 8: Detlef Kotsch, »Das Land Brandenburg zwischen Auflösung und Wiederbegründung. Die Geschichte der Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus in der DDR (1952 bis 1990)« (= Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 8), Berlin 2001

Band 9: Dietrich Kurze, »Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte im Mittelalter. Neun ausgewählte Beiträge«, herausgegeben von Marie-Luise Heckmann, Susanne Jenks und Stuart Jenks, Berlin 2002

Band 10: Rolf Straubel, »Die Handelsstädte Königsberg und Memel in Friderizianischer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des ost- und gesamtpreußischen ›Commerciums‹ sowie seiner sozialen Träger (1763-1806/15)«, Berlin 2003

Band 11: Lilian Hohrmann, »Brandenburgische Kirchenpatrone in der NS-Zeit«, Berlin 2005

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

ISBN 978-3-8305-0378-1